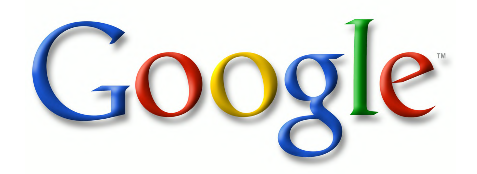
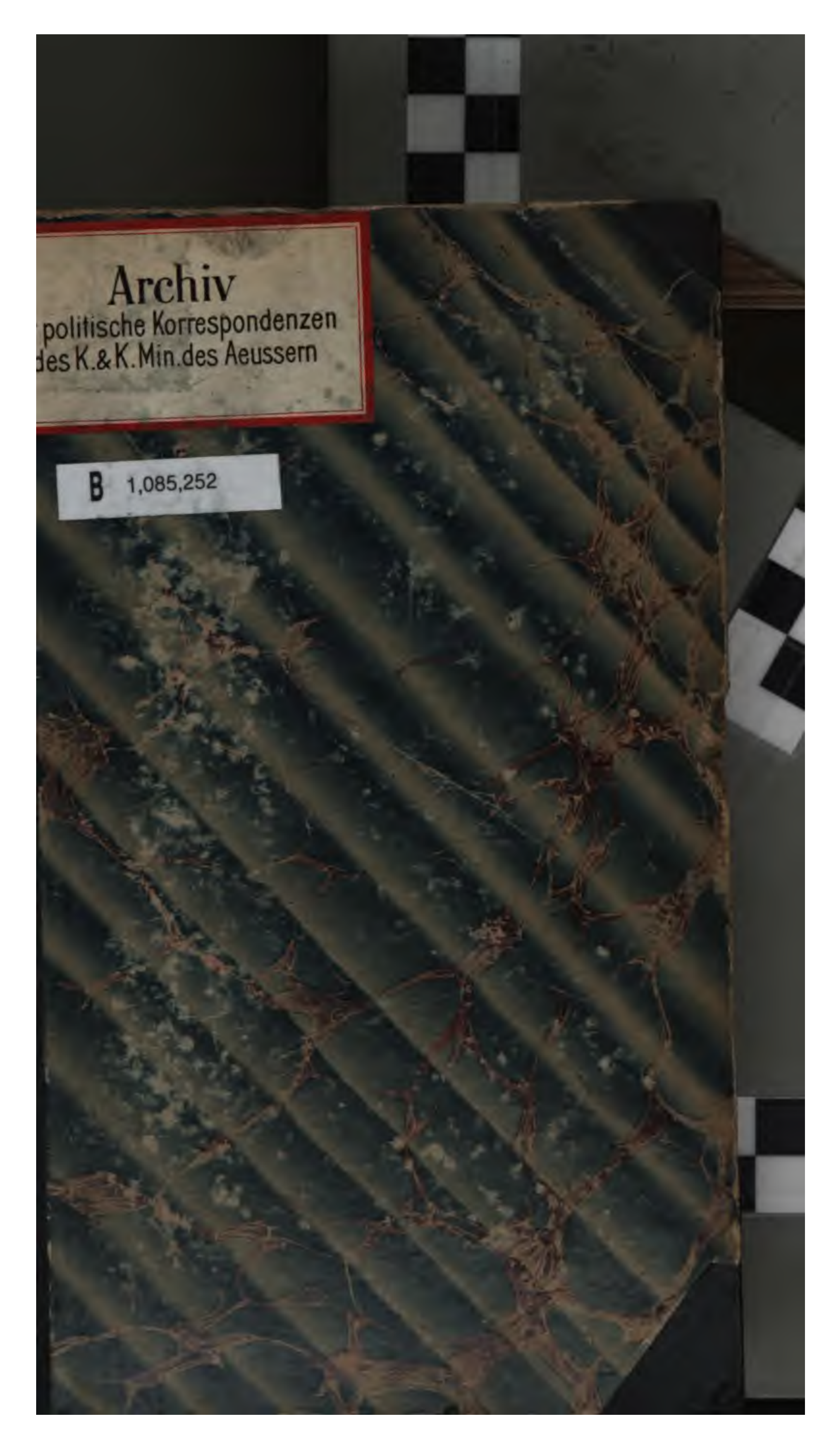
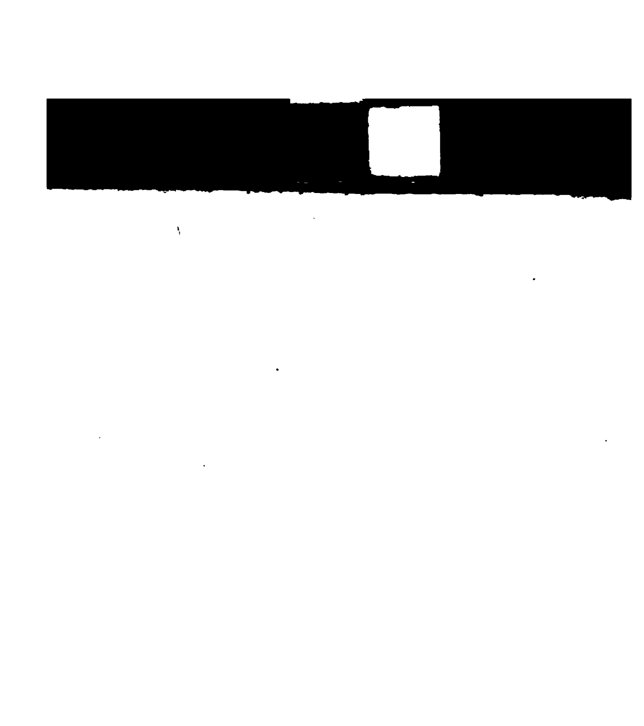



Archiv
politische Korrespondenzen
des K.&K. Min.des Aeussern
B 1,085,252







Europäischer

Geschichtskalender.



[redacted]

Europäischer Geschichtskalender.

Fünfzehnter Jahrgang. 1874.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.



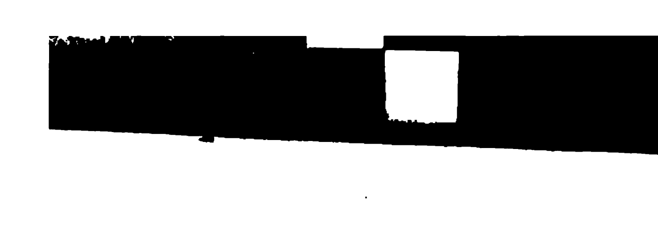
Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1875.



Inhalt.



I.

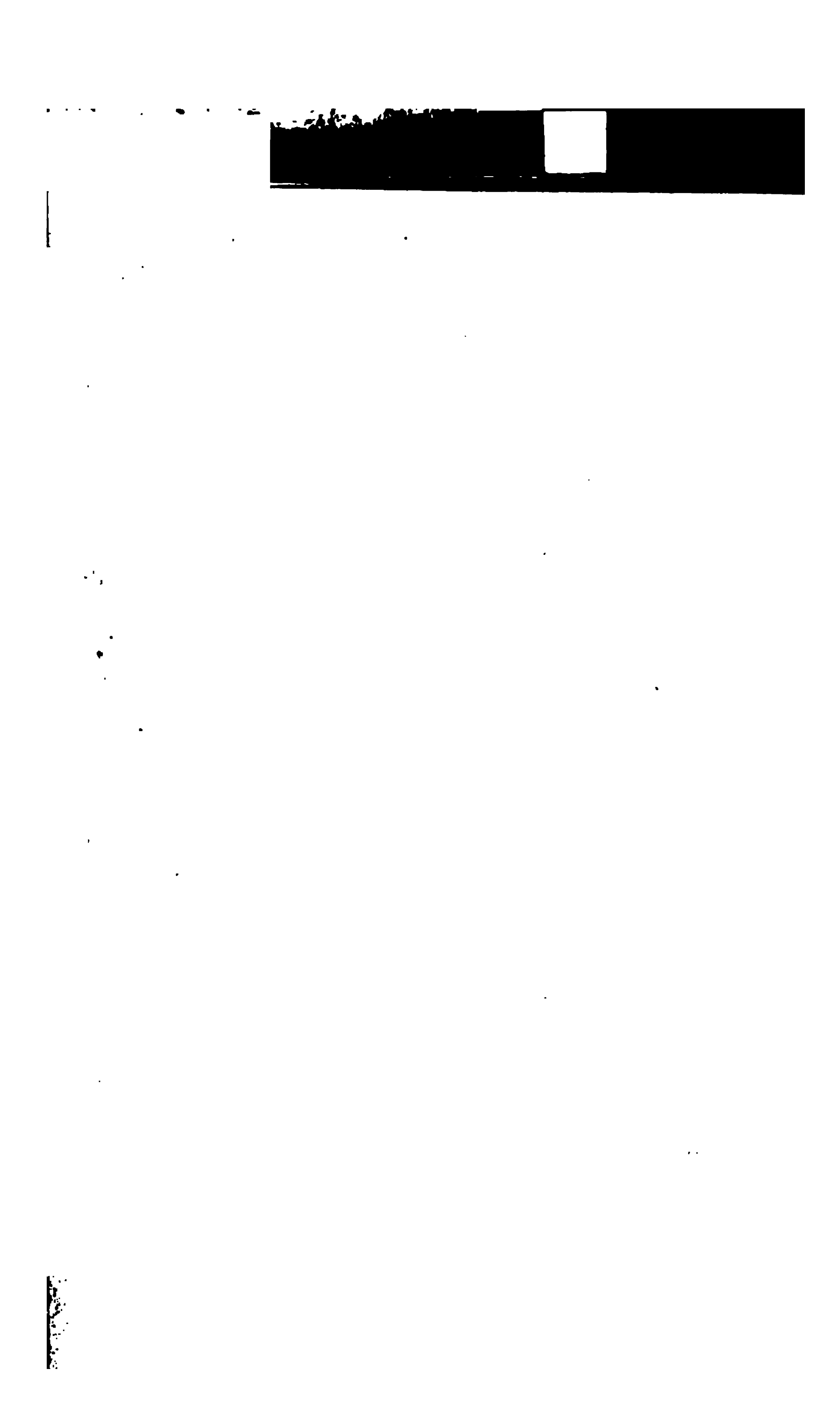
Chronik

der wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im Jahre 1874.



1. Jan. [**Deutschland:** Preußen.] Mit diesem Tage tritt die neue Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen in Kraft.

" " [Deutschland: Baden.] Der altkath. Bischof Reinkens erläßt an die altkath. Vereine des Landes ein Hirtenschreiben, in welchem er sie unter Hinweis auf seine Anerkennung Seitens der Regierung zur Bildung von Pfarrgemeinden und zu Vorschlägen von Geistlichen für dieselben auffordert. Zunächst konstituirt sich eine solche Gemeinde in Karlsruhe, der später in den größeren Ortschaften namentlich des Oberlandes eine Reihe anderer folgt.

" " [**Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Mit diesem Tage hört für die neuen Reichslande der bisherige Ausnahmezustand, die Diktatur, auf, während in den benachbarten französischen Departements wie überhaupt in halb Frankreich der Belagerungszustand noch immer fortdauert.

" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Mit diesem Tage tritt die neue Strafproceßordnung mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren und der Institution der Schwurgerichte in Kraft.

" " [**Italien.**] Anknüpfend an die Kardinalernennungen des Papstes v. 22. Dec. v. J. erläßt der Minister des Auswärtigen eine Circulardepesche an die Vertreter Italiens im Auslande, um ihnen die zwar nicht herrschende, aber wesentlich doch entschieden freie Stellung des Papstes unter resp. neben dem neuen weltlichen Regimente in Rom darzustellen und die Frage eines früher oder später bevorstehenden Conclaves zu erörtern, indem er dahin schließt, daß die italienische Regierung gewillt und im Falle sei, die Freiheit eines solchen Conclaves zu achten und gegen jede Beeinträchtigung von oben oder von unten wirksam und hinreichend zu schützen. Damit soll der Idee der päpstlichen Curie, das Conclave eventuell außerhalb Roms abzuhalten und sich dabei über alle bisherigen Formen wegzusetzen, von vornherein entgegen getreten werden.

2. " [Deutschland: Preußen.] Der neue kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten fällt sein erstes Urtheil in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit, indem er einem Kaplan gegen den Bischof von Paderborn seinen Rechtsschutz gewährt und die willkürliche Amtsentsetzung desselben für null und nichtig erklärt.

2.—3. " [**Spanien.**] Wiederzusammentritt der Cortes. Castelar legt seine Diktatur nieder. Die ultraradicale Mehrheit verweigert ihm mit 120 gegen 100 Stimmen ein Dankvotum für seine Verwaltung, worauf er sofort seine Entlassung eingibt. Ein ultrarevolutionäres Regiment Salmeron-Pi y Margall scheint unvermeidlich. Da dringt General Pavia mit Militär in den Cortessaal und jagt die Volksvertreter auseinander. Marschall Serrano ergreift die Zügel der Regierung und bildet ein aus den verschiedenen Parteien gemischtes Ministerium. Aufstandsversuche gegen den Staatsstreich werden ohne große Mühe unterdrückt. Serrano anerkennt übrigens die bestehende republikanische Verfassung, ohne jedoch vorerst Cortes einzuberufen.

3. Jan. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Heftiger Wahlkampf in Böhmen zwischen Alt- und Jungczechen. Der Bruch zwischen den beiden Parteien wird zur vollendeten Thatsache. Die Jungczechen unterliegen vorerst noch fast gänzlich.

5. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] In den Landtagen von Tyrol und Vorarlberg demonstriren die ultramontanen Mehrheiten gegen die Wahlreform (die directen Wahlen) des Reichsraths. In Tyrol verhindert die ultramontane Mehrheit auch das Zustandekommen eines Schulaufsichtsgesetzes und scheitert sogar ein Compromiß am Starrsinn des Bischofs von Brixen.

„ „ [Dänemark.] Der König ertheilt Island eine neue Verfassung.

6. „ [Rußland.] Der Kaiser richtet an den Minister der Volksaufklärung ein eigenhändiges Rescript betr. energische Förderung des Volksschulwesens.

7. „ [**Dänemark.**] Der König lehnt die Adresse des Folkethings um Entlassung des Ministeriums ab und versichert dasselbe im Gegentheil durch ein eigenes Handschreiben seines fortdauernden vollen Vertrauens.

8. „ [**Rom.**] Die „Köln. Ztg." veröffentlicht eine päpstliche Constitution vom 28. Mai 1873, durch welche die bisherigen uralten Formen der Papstwahl umgestoßen werden. Ueber die Aechtheit des Actenstückes erhebt sich sofort eine Controverse, deren Resultat dahin bezeichnet werden kann, daß er im Wesentlichen höchst wahrscheinlich ächt sei, wenn auch vielleicht nicht bezüglich des Datums und einzelner Ausdrücke.

„ „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Das Ministerium Broglie erleidet durch die äußerste Rechte eine kleine Niederlage mit 268 gegen 226 Stimmen und verlangt deßhalb vom Präsidenten Marschall Mac Mahon seine Entlassung, die dieser jedoch nicht annimmt.

„ „ [Pforte: Aegypten.] Die Pfortenregierung fordert den Vicekönig auf, die Suezcanalcompagnie zu Annahme des von der internationalen Conferenz vorigen Jahres beschlossenen Tarifes binnen drei Monaten zu veranlassen, widrigenfalls die ursprüngliche Taxe von 10 Frcs. per Tonne wieder in Kraft zu treten habe.

10. „ [**Deutsches Reich.**] Allgemeine Wahlen zum Reichstage in ganz Deutschland. Dieselben ergeben eine nicht unbedeutende Verstärkung der liberalen Parteien; die conservativen Mittelparteien verlieren viele Sitze, die Feudalen verschwinden fast ganz; dagegen geht auch die ultramontane Partei verstärkt aus den Wahlen hervor, zählt aber immerhin nicht ganz ein Viertel und selbst mit den Polen, Socialdemokraten 2c. zusammen nicht ganz ein Drittel der Versammlung. Bayern wählt zwei Drittel Ultramontane und nur ein Drittel Liberale. Die Socialisten weisen fast überall verstärkte Minderheiten auf, überraschende Erfolge dagegen nur im Kgr. Sachsen.

12. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: ertheilt dem Ministerium Broglie eine Art Vertrauensvotum mit 379 gegen 321 Stimmen, worauf es sein Demissionsbegehren wieder zurückzieht.

„ „ [Spanien.] Die communistischen Aufständischen in Cartagena übergeben endlich den Platz den Truppen der Regierung. — Der Obercommandant gegen die Carlisten im Norden, Gen. Moriones, geräth in arge Klemme, aus der er sich nur mit Mühe zu retten vermag. Bilbao wird von Don Carlos förmlich belagert.

13. „ [**Rußland.**] Der Kaiser unterzeichnet das Statut betr. Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und erläßt darüber ein Manifest.

14. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Broglie erklärt, das allgemeine Stimmrecht nicht abschaffen, aber daran die Bedingung eines Lebensalters von 25 Jahren und eines dreijährigen Domicils knüpfen, es also wesentlich einschränken zu wollen.

„ „ [**Schweiz.**] Der Gr. Rath des Kantons Bern heißt mit großer Mehrheit die Maßnahmen der Regierung gegen die ultramontane Agitation im Jura

gut und ertheilt derselben mit 143 gegen 7 Stimmen unbeschränkte Vollmacht zu allen Schritten, welche ihr zu Aufrechterhaltung des confessionellen Friedens nothwendig erscheinen möchten.

— Jan. [**Deutsches Reich.**] Der Reichskanzler erläßt an die deutschen Missionen bei den Großmächten eine gegen Frankreich fast drohende Instructionsdepesche indem er erklärt, daß Deutschland, dessen Antagonist z. B. das geistliche Rom sei, mit einem der kirchenstaatlichen Theokratie unterthänigen Frankreich nicht in Frieden würde leben können, und daß Frankreich, sobald es sich mit Rom identificire, Deutschlands geschworener Feind wäre. Sobald aber außer allen Zweifel gestellt würde, daß ein Zusammenstoß zwischen Deutschland und Frankreich unvermeidlich sei, dann würde die deutsche Regierung es weder vor ihrem Gewissen noch vor der Nation verantworten können, den Zeitpunkt abzuwarten, der für Frankreich der passendste wäre.

17. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: beendigt die Berathung des Mairesgesetzes und nimmt dasselbe als Ganzes mit 359 gegen 318 Stimmen an. Es steht fest, daß dasselbe hauptsächlich den Bonapartisten zum Vortheil gereichen wird, deren Einfluß im Lande dadurch mächtig gewinnen muß.

18. „ [**Schweiz.**] Das Volk des K. Bern genehmigt mit 69,618 gegen 17,117 Stimmen das vom großen Rathe beschlossene Kirchengesetz für die protestantische und katholische Confession.

19. „ [Frankreich.] Die Regierung suspendirt auf 2 Monate das ultramontane Univers des Hrn. Veuillot wegen seiner feindseligen Haltung gegen Deutschland.

„ „ [**Schweden.**] Eröffnung des Reichstags. Die Thronrede kündigt eine neue Vorlage für die Reorganisation der Armee an. Die sog. Landmannspartei, die von 195 Mitgliedern 120 zählt, erringt zum ersten Mal in sämmtlichen Ausschüssen der II. Kammer die Majorität.

„ „ [**Rußland.**] Der bisherige „Statthalter des ehemaligen Königreichs Polen," Graf Berg stirbt und wird durch einen einfachen „Generalgouverneur von Warschau und Commandeur der Truppen des Warschauer Militärbezirks" ersetzt, somit Polen auch darin allen anderen russischen Gouvernements gleichgestellt.

20. „ [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung legt dem Abg.-Hause zwei neue Gesetzentwürfe vor bez. des kirchlichen Conflikts, einen „wegen Declaration und Ergänzung der Maigesetze von 1873" und einen zweiten einschneidenden „über die Verwaltung (von Staatswegen) erledigter kath. Bisthümer."

„ „ [**Deutschland:** Braunschweig.] Zu der Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Landesvertretung bez. der Thronfolge und Regentschaft hat der Großherzog von Oldenburg seine Zustimmung gegeben, der Kaiser dagegen verweigert.

„ „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: Interpellation des legitimistisch-clerikalen Generals du Temple bez. der Beziehungen Frankreichs zu Italien und zum hl. Stuhle. Der Minister des Ausw. Herzog v. Decazes verliest eine Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß Frankreich durchaus freundschaftliche Beziehungen zu Italien pflegen und den Interessen der röm. Curie nicht dienstbar sein will. Die Nat.-Versammlung geht hierauf über die Interpellation durch Stellung der Vorfrage zur Tagesordnung über. Die Suspendirung des Univers und die Erklärung Decazes werden allgemein als Antwort auf den „kalten Wasserstrahl" des deutschen Reichskanzlers und ein entschiedener Schritt Frankreichs aufgefaßt, sich von den clericalen Bestrebungen nicht ins Schlepptau nehmen zu lassen.

21. „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Reichsrath: Die Regierung legt demselben vier sog. confessionelle Gesetzentwürfe, über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vor, die im wesentlichen von denselben Prinzipien wie die preuß. Maigesetze *ausgehen* und die von einläßlichen Motiven, die *darüber keinen Zweifel lassen,* begleitet sind. Die neu eintretenden czechischen

Abg. Mährens wollen an ihren Eintritt gewisse Bedingungen knüpfen und namentlich die legale Grundlage des Reichsraths nicht anerkennen. Der Präsident erklärt jedoch jede Discussion über den Rechtsbestand der Verfassung und die Legalität des Reichsraths für unzulässig. Die Czechen fügen sich.

23. Jan. [**Deutschland:** Preußen.] Abg. Haus: genehmigt den Gesetzentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe in der Schlußabstimmung mit 284 gegen 95 Stimmen.

" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Reichsrath: Ein Antrag Hohenwarts, des Führers der staatsrechtlichen Opposition, die Eingabe der böhmischen Czechen v. 24. Nov. 1873, eine Art Erneuerung der czechischen Declaration, an einen Ausschuß zur Prüfung zu weisen, wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

" " [**Frankreich.**] Broglie erläßt bez. des neuen Mairesgesetzes ein Rundschreiben an die Präfecten, in dem er sich über den Sinn der sieben Jahre Mac Mahons gegen die Auffassung derselben Seitens der Legitimisten ausspricht. Die Legitimisten schreien über „Verrath" und daß sie nicht in diesem Sinne ihre Hand zu dem Vertrauensvotum v. 12. d. M. geboten hätten. Zwischen Broglie und den Legitimisten tritt ein vollständiger Bruch ein.

" " [England — Rußland.] Der engliche Prinz Herzog von Edinburg vermählt sich mit der Großfürstin Maria, der einzigen Tochter des Kaisers von Rußland. Diese erste sociale Annäherung der Russen an die Engländer ist auch nicht ohne politische Bedeutung

" " [Schweiz.] Der Bundesrath stellt dem päpstlichen Nuntius seine Pässe zu.

24. " [**England.**] Da das Ministerium Gladstone seit seiner Niederlage in der irischen Universitätsfrage auf eine feste Majorität im Parlament offenbar nicht mehr rechnen kann, spricht die Königin auf seinen Antrag unerwartet die Auflösung des Parlaments aus und ordnet sofortige Neuwahlen an. Die Maßregel überrascht die liberalen Parteien fast noch mehr als die Tories und findet sie darauf noch weniger vorbereitet, als diese.

" " [Holland.] Die Holländer erobern im Kriege gegen Atschin die Hauptbefestigung derselben, den sog. Kraton.

26. " [**Deutschland:** Baden.] II. Kammer: beschließt im Einverständniß der Regierung, die Dotation für den erzbischöfl. Tisch für 1875 nur bedingungsweise d. h. nur für den Fall zu bewilligen, daß der erzbischöfliche Stuhl von Freiburg bis dahin wirklich besetzt werde.

27. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: genehmigt ein Gesetz bez. Einführung besonderer Militärgeistlicher für die gesammte Landarmee nach dem Wunsch der Clerikalen mit 356 gegen 212 Stimmen.

" " [England.] Ein großes Meeting in London spricht dem deutschen Kaiser und der deutschen Nation seine Sympathie in ihrem Kampfe wider die Ansprüche und Anmaßungen der römischen Kirche aus. Ein ultramontanes Meeting beschließt das gerade Gegentheil.

28. " [Dänemark.] Folkething: Zweitägige Debatte über das kgl. Handschreiben an die Minister v. 7. d. M. Mit 57 gegen 31 Stimmen mißbilligt das Thing die Veröffentlichung desselben und legt dagegen Verwahrung ein, daß der König auf diese Weise in den Parteistreit hineingezogen werde. Das Ministerium gibt inzwischen im Laufe der zweitägigen Discussion die Erklärung ab, daß es sich um das Ergebniß der Abstimmung durchaus nicht kümmern werde.

29. " [Deutschland: Preußen.] Abg. Haus: genehmigt im Budget für 1874 den Ansatz von 16,000 Thlr. für den altkath. Bischof Reinkens und die altkath. Gemeinden.

30. " [Deutschland: Braunschweig.] Landesversammlung: lehnt einen ihr von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betr. Einführung des directen und

geheimen Wahlrechtes mit 29 (worunter sämmtliche ländliche Abgeordnete) gegen 16 Stimmen ab.

30. Jan. [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Mehrere Bischöfe unternehmen es, gegenüber den confessionellen Vorlagen der Regierung an den Reichsrath für den Fortbestand des Concordats durch Eingaben an die Regierung zu demonstriren. Die Bischöfe sind jedoch unter sich über ihr weiteres Vorgehen gegenüber der Politik der Regierung bez. Unabhängigkeit des Staats von der Kirche nicht einig und die Demonstrationen sind gegen früher offenbar schwächer.

31. „ [Schweiz.] Bundesversammlung: beide Räthe haben durch gegenseitiges Nachgeben alle zwischen ihnen obwaltenden Differenzen über die neue revidirte Bundesverfassung ausgeglichen. Der Nationalrath nimmt dieselbe nunmehr mit 103 gegen 20 (fast ausschließlich ultramontane), der Ständerath mit 25 gegen 14 (ultramontane) Stimmen an. Die Vertreter der wälschen Kantone Neuenburg, Waadt und Genf stimmen diesmal ohne Ausnahme mit der Mehrheit für die Revision. Die Annahme derselben durch das Volk wird daher für gesichert erachtet. Nach dem Beschluß beider Räthe soll über die Revision vom Volke doch auch dießmal wieder in globo abgestimmt werden.

„ „ [Schweiz.] Die Regierung des Kantons Bern beschließt die Ausweisung der sämmtlichen renitenten jurassischen Geistlichen aus den Bezirken des Jura binnen 48 Stunden.

— „ [Deutschland: Preußen.] Die Regierung lehnt die vom Fuldaer Domcapitel für die Besetzung des erledigten bischöfl. Stuhles eingereichte Liste ab und fordert das Capitel zu Aufstellung einer neuen Liste auf, mit dem Beifügen, daß der zu erwählende Bischof den durch die kgl. Verordnung vom 6. Dec. 1873 vorgeschriebenen Homagialeid zu leisten habe.

— „ [Deutsches Reich — Italien.] Spannung zwischen Deutschland und Italien wegen der von Lamamora in seiner Flugschrift „Etwas mehr Licht" veröffentlichten Depeschen des Gen. Govone von 1866, welche die deutsche Regierung für theils verstümmelt, theils geradezu gefälscht erklärt. Die gesammte italienische Presse nimmt Partei für Lamarmora und die ital. Regierung lehnt eine Untersuchung ab, erklärt sich dagegen geneigt, die in der ital. Gesetzgebung bez. solcher Veröffentlichungen zugestandene Lücke bei nächster Gelegenheit auszufüllen.

— „ [Italien.] Die Regierung legt gegenüber den Bischöfen große Schwäche an den Tag, indem sie dieselben gegen den Sinn und Wortlaut des Gesetzes in die Temporalien einweist, wenn demselben auch nur zum Scheine Genüge geleistet wird.

„ [Belgien — Deutsches Reich.] Spannung mit Deutschland wegen der Manifestation belgischer Bischöfe zu Gunsten der widerspenstigen deutschen Bischöfe.

1. Febr. [Deutschland: Mecklenburg.] Die Regierungen lassen an den Landtag eine neue Verfassungsvorlage gelangen, die den modernen Anschauungen von Staat- und Volksvertretung eher entspricht, den Liberalen aber immerhin zu wenig bietet, den Feudalen dagegen viel zu viel ist.

„ „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Erste Wahlen der Reichslande zum deutschen Reichstag. Die gemäßigte, sog. elsässische Partei bringt nirgends durch. Die Mehrheit der Gewählten gehört der ultramontanen Partei (10 Abgeordnete, worunter 7 Geistliche mit den Bischöfen von Straßburg und Metz), die Minderheit (5 Abg.) der französischen Protestpartei an.

2. „ [Deutschland: Preußen.] Abg. Haus: genehmigt im Budget für 1874 die von der *Regierung für evang.* Synodalkosten geforderten 50,000 Thlr., *doch nur mit dem Beifügen,* daß „sich das Haus die verfassungsmäßige

und eine demonstrative Antwort desselben, indem er sich bereit erklärt, „wenn die rechte Stunde gekommen sein werde."

16. März. [Italien.] II. Kammer: Minghetti erörtert bei Vorlage des Budgets für 1875 die Finanzlage des Landes und erklärt zum Voraus, daß er für die Bewilligung der von ihm eingebrachten Finanzvorlagen betr. die Erhöhung alter und die Einführung neuer Steuern die Cabinetsfrage stelle.

" " [Schweiz.] Der Bundesrath läßt die von Franzosen angefangene, aber dann in Concurs gerathene ligne d'Italie (Simplonbahn) trotz wiederholter Proteste der französischen Regierung öffentlich versteigern.

20. " [**Deutsches Reich.**] Reichstag: Die Commission für das Reichsmilitärgesetz lehnt den Art. 1 der Vorlage (Feststellung der Friedenspräsenz mit 401,659 Mann) nochmals ab. Ein Conflict zwischen den Regierungen und der Majorität des Reichstags scheint fast unvermeidlich.

" " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Reichsrath: genehmigt auch das zweite der confessionellen Gesetze mit 192 gegen 38 Stimmen. Die Debatte ist von Seite der Clericalen eine überaus leidenschaftliche, viel leidenschaftlicher bei diesem bloß die materiellen Interessen der Kirche betreffenden Gesetze, als sie beim ersten ungleich wichtigeren gewesen war.

" " [England.] Unterhaus: Eröffnung des Parlaments. Ein Zusatzantrag Butt's zur Antwortsadresse auf die Thronrede dahin gehend, daß die Unzufriedenheit Irlands durch das dortige Regierungssystem verursacht worden sei und daß das Haus die Beschwerden Irlands der Königin zur Berücksichtigung empfehle, wird mit 314gegen 50 Stimmen abgelehnt.

21. " [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Nicht ohne Mühe kommt endlich ein neues Ministerium unter dem Vorsitze Bitto's zu Stande. Der frühere Führer der gemäßigten Linken Ghiczy übernimmt darin das Finanzministerium und gibt der neuen Verwaltung damit das Gepräge.

" " [Holland.] II. Kammer: Der Colonialminister erklärt, daß die Regierung in Atschin eine bleibende Niederlassung und eine Art Oberleitung in jenen Gegenden beabsichtige.

22. " [Deutschland: Preußen.] In den rheinisch-westphälischen Diöcesen werden als neues Agitationsmittel der Ultramontanen Massendeputationen nach den Bischofssitzen in Scene gesetzt.

23. " [**Pforte.**] Die von der Pforte eingesetzte Specialcommission spricht die Kirchengüter der kath. Armenier den Antihassunisten zu.

24. " [Deutsches Reich.] Reichstag: modifizirt den Preßgesetz-Entwurf des Bundesrathes nicht unwesentlich im liberalem Sinne.

" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Reichsrath: Bei der Budgetdebatte erringt die Regierung bez. der Jesuitenfacultät in Innsbruck einen von ihr selbst nicht erwarteten Sieg, indem die Position dafür genehmigt und dagegen der Antrag der Budgetcommission, die ganze Facultät aufzuheben, mit 143 gegen 115 und sogar ein Vermittlungsantrag mit 169 gegen 105 Stimmen abgelehnt wird, obgleich die Minister selber für ihn stimmen.

" " [Schweiz.] Der Gr. Rath von Genf erklärt sich mit 55 gegen 16 Stimmen für Annahme der neuen Bundesverfassung.

25. " [Frankreich.] Selbst Bischof Dupanloup sieht sich genöthigt, den Ausschreitungen der Ultramontanen bez. Prophezeiungen und dgl. entgegen zu treten.

26. " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Fortdauer der wirthschaftlichen Krisis. Die Curse selbst der bisher besten Papiere nehmen an der Wiener Börse einen so rapiden Rückgang, daß die Deroute in der Presse als „zweiter Krach" bezeichnet wird.

27. " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Die Bischöfe veröffentlichen als Resultat ihrer Conferenzen eine Erklärung bez. der confessionellen Gesetze. Die gemäßigtere Partei hat über die extremere die Oberhand gewonnen: die Erklärung stammt aus der Feder des Kardinals Rauscher. Die Taktik geht

dahin, das Concordat, trotz seiner Aufhebung durch den Kaiser und den Reichsrath, noch immer als bestehend zu betrachten und sich auf diese Weise der Regierung und den confessionellen Gesetzen thatsächlich zu fügen, ohne doch principiell irgend ein Zugeständniß zu machen.

27. März. [Frankreich.] Nat.-Versammlung: genehmigt mit 389 gegen 193 Stimmen die Vorlage der Regierung bez. Erweiterung der Befestigung von Paris trotz der Opposition des Hrn. Thiers und des Gen. Changarnier.

" " [Schweiz.] Der Gr. Rath von Waadt erklärt sich mit 184 gegen 15 Stimmen für Annahme der neuen Bundesverfassung.

" " [Dänemark.] Landesthing: stellt im Budget von 1875 die meisten der vom Folkething gemachten Abstriche wieder her.

" " [Pforte: Serbien.] Die Pforte genehmigt endlich den Eisenbahnanschluß bei Nissa. Eine bisher verschobene Reise des Fürsten Milan nach Constantinopel zu Begrüßung seines Suzeräns ist dadurch nunmehr möglich geworden.

28. " [**Deutsches Reich.**] Der Reichskanzler spricht sich auf seinem Krankenlager gegen einige Reichstagsabgeordnete sehr scharf über das Scheitern der Militärgesetzvorlage in der Commission des Reichstages aus und droht entweder mit seinem Rücktritt oder mit einer Auflösung des Reichstags.

" " [**Deutsches Reich.**] Reichstag: genehmigt einen von den Abgeordneten Völk und Hinschius eingebrachten Entwurf eines Civilehegesetzes für das ganze Reich in zweiter und dritter Lesung mit 180 gegen 81 Stimmen.

" " [Pforte.] Sadyk Pascha bringt nach langen vergeblichen Bemühungen in London und Paris endlich in Paris ein Syndicat zusammen, das der Pforte zunächst und wenigstens auf einige Zeit aus ihren Finanznöthen helfen soll, freilich nur um den Preis, daß sie ihre gesammte Finanzgebahrung unter eine gewisse Controlle des Syndicats stellt.

30. " [Dänemark.] Folkething: die Majorität will einen Bruch doch vermeiden und genehmigt das Budget für 1875 nach den Beschlüssen des Landsthings.

31. " [**Deutschland:** Preußen.] Auch der Erzbischof von Köln wandert in's Gefängniß, um die gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafsummen abzusitzen.

— " [Frankreich.] Rochefort entkommt aus seiner Haft in Neucaledonien.

Anf. April. [Frankreich.] Die französische Diplomatie erleidet im Orient bez. der papistischen Hassunisten und bez. des Suezkanals zwei empfindliche Schlappen.

3. " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Eine von dem suspendirten Gemeinderath von Straßburg versuchte Verständigung mit der Regierung scheitert schließlich am Starrsinn der Französisch Gesinnten. Eine kaiserl. Verordnung spricht daher die förmliche Auflösung des Gemeinderaths und die Ersetzung desselben durch eine commissarische Verwaltung aus.

4. " [Deutsches Reich.] Volksversammlungen in verschiedenen Theilen Deutschlands sprechen sich gegen einen Conflict des Reichstags mit der Reichsregierung wegen des Militärgesetzentwurfs aus und erklären sich für Annahme des Art. 1 des Entwurfes.

7. " [Frankreich.] Dritte General-Versammlung der kath. Vereine Frankreichs in Paris unter dem Vorsitze des Cardinal-Erzbischofs. Dieselbe beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage des höhern Unterrichts im Sinne und im Interesse der clericalen Partei.

8. " [Frankreich.] Die Erdarbeiten für die Erweiterung der Befestigung von Paris werden bereits in Angriff genommen, nicht 14 Tage, nachdem sie von der Nationalversammlung beschlossen worden sind.

9. " [**Deutsches Reich.**] *Reichstag: die* Fraktion der Nationalliberalen ergreift *die Initiative bez. eines* Compromisses mit der Regierung in der Frage des

Reichsmilitärgesetzes: die von der Regierung geforderte Friedenspräsenzziffer soll zugestanden werden, aber vorerst nur auf 7 Jahre.

9. April. [Spanien.] Serrano übergibt den Oberbefehl gegen die Carlisten dem Marschall Concha und kehrt nach Madrid zurück, ohne daß es ihm gelungen wäre, die Carlisten aus ihren festen Stellungen bei Bilbao zu verdrängen.

10. „ **[Deutsches Reich.]** Der Kaiser gibt zu dem Compromißvorschlage bez. des Militärgesetzes seine Zustimmung. Die Gefahr eines Conflictes ist glücklich beseitigt. Auch der Bundesrath erklärt sich damit eventuell einverstanden.

„ „ [Deutschland: Bayern.] Eine vom König eingesetzte Spezialcommission erklärt eine Anerkennung des altkath. Bischofs Reinkens von Seite Bayerns für unmöglich, so lange das Concordat mit dem hl. Stuhle zu Recht bestehe.

„ „ **[Italien.]** Im Mantuanischen erkühnen sich mehrere Gemeinden, ihre Pfarrer trotz der bischöflichen Rechte selber zu wählen. Der Bischof excommunicirt die Gewählten und die Regierung nimmt sich der Gemaßregelten bez. der Temporalien nicht an.

12. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Der Papst ernennt einen neuen Nuntius nach Wien und befiehlt ihm schleunigst dahin abzureisen und zwar mit den versöhnlichsten Instructionen.

13. „ [Deutsches Reich.] Differenz zwischen dem Reichskanzler und dem gew. Botschafter in Paris, Grafen Harry v. Arnim: Graf Arnim veröffentlicht zu seiner Rechtfertigung einige Actenstücke und Fürst Bismark antwortet durch Veröffentlichung einiger anderer.

„ „ **[Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Herrenhaus: genehmigt das erste und wichtigste der confessionellen Gesetze seinerseits mit 173 gegen 43 Stimmen.

„ „ [Frankreich.] Die legitimistischen Blätter greifen das Septennat unter Ablegung des letzten Restes von Rücksicht gegen den Marschall an.

14. „ **[Deutsches Reich.]** Reichstag: genehmigt den Compromiß in der Militärgesetzfrage mit 224 gegen 146 Stimmen. Ein Theil der Fortschrittspartei stimmt dabei mit der Majorität, die Mehrheit derselben aber und die Ultramontanen wie Ein Mann stimmen gegen den Compromiß.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Die preußischen Domcapitel reichen, wie es scheint nach gemeinsamer Uebereinkunft, der Regierung eine Verwahrung gegen den Gesetzesentwurf über die Verwaltung (von Staatswegen) erledigter Bisthümer ein, mit der Erklärung, daß sie ihrerseits nicht im Falle wären, eine Sadisvacanz anzunehmen und einen neuen Bischof oder auch nur einen Capitelsvicar zu wählen.

„ „ [Pforte: Agypten.] Die Pforte, von Deutschland, Oesterreich, England und Italien gedrängt, fordert den Khedive von Aegypten auf, die Beschlüsse der internationalen Suezcanalconferenz vom vorigen Jahre endlich gegen Lesseps energisch durchzuführen und der Khedive setzt demselben nunmehr eine Frist, binnen welcher er sich zu unterziehen habe, widrigenfalls er den Suezcanal in seine Hände nehmen würde.

„ „ [Vereinigte Staaten.] Beide Häuser des Congresses verständigen sich über eine Erhöhung des umlaufenden Papiergeldes. Der Präsident legt jedoch sein Veto gegen den Beschluß ein.

15. „ **[Deutschland:** Preußen.] Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkennt einstimmig den Erzbischof von Posen und Gnesen Ledochowski wegen fortgesetzter Gesetzesverletzung seines bischöflichen Aemtes für verlustig.

„ „ [Frankreich.] Die Wallfahrtsdemonstrationen finden neuerdings über das ganze Land hin statt.

16. „ **[Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Reichsrath: genehmigt auch das dritte der vier confessionellen Gesetze.

18. „ **[Deutsches Reich.]** Reichstag: genehmigt die Vorlage des Bundesrathes betr. Einziehung des bisherigen Papiergeldes der Einzelstaaten und die Ausgabe von Reichscassenscheinen.

9. April. [**Frankreich.**] In Nizza regt sich wieder das italienische Nationalgefühl. Scandal Piccon. Derselbe erregt in Paris sprachloses Erstaunen. Die Franzosen finden in Nizza ganz unerträglich, was sie im Elsaß für ganz natürlich und berechtigt halten.

" " [**Schweiz.**] Die neue Bundesverfassung wird in allg. Abstimmung vom Volke mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen angenommen. Die Stimmen der französischen Schweiz stehen dießmal auf Seite der Mehrheit; die Minderheit gehört fast ausschließlich den Bevölkerungen der ehemaligen Sonderbundskantone an. Diese haben dieselbe auch als Kantone mit 7½ Stimmen verworfen, während 14½ Kantone sie annehmen; jene haben eine Bevölkerung von 453,258, die von 2,064,372 Seelen.

0. " [Deutsches Reich.] Bundesrath: präcisirt diejenigen Punkte des Preßgesetzes, bezüglich welcher er gegen die Beschlüsse des Reichstags in der zweiten Lesung desselben auf seinen Anträgen beharrt, wenn das Gesetz zu Stande kommen soll.

" " [**Deutsches Reich.**] Reichstag: genehmigt auch in dritter Lesung das Reichsmilitärgesetz nach dem Compromiß Bennigsen mit 214 gegen 123 (worunter die ganze ultramontane Partei) Stimmen.

" " [Oesterreich-Ungarn.] Eröffnung der Delegationen in Ofen.

4. " [**Deutsches Reich.**] Reichstag: genehmigt das Internirungs- und Verbannungsgesetz gegen renitente Geistliche mit großer Majorität. Der bayerische Bevollmächtigte erklärt energisch, daß das Gesetz den bayer. Reservatrechten in keiner Weise zu nahe trete; Bayern werde sich durch die Angriffe der Ultramontanen nicht abhalten lassen, dem Reiche zu geben, was des Reiches sei.

" " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Herrenhaus: genehmigt auch das zweite der confessionellen Gesetze, mit 66 gegen 20 Stimmen, indem es dabei den Wünschen des Clerus zwar Rechnung trägt, das Princip jedoch nicht alterirt.

5. " [**Deutsches Reich.**] Reichstag: genehmigt das Reichspreßgesetz in dritter Lesung nach den Forderungen des Bundesraths. Für den größten Theil von Deutschland bildet dasselbe immerhin einen sehr wesentlichen Fortschritt.

Der Reichstag nimmt auch in dritter Lesung das sog. Internirungs- und Verbannungsgesetz gegen renitente Geistliche mit 214 gegen 108 Stimmen an.

Schluß der Session d. R.-T. Der Kaiser spricht sich in der Thronrede sehr befriedigt aus über die Resultate derselben, namentlich aber über die zu Stande gekommene Verständigung bez. des Reichsmilitärgesetzes und über die getroffene Regelung des Staatspapiergeldes.

27. " — 17. Mai. [**Pforte:** Serbien.] Besuch des Fürsten Milan in Canstantinopel. Das Resultat ist ein für Serbien sehr unbefriedigendes; der Sultan schlägt dem Fürsten seine Bitte um Räumung von Klein-Zwornik rund ab. Der Fürst kehrt sehr verstimmt nach Hause zurück und macht auf dem Heimwege einen demonstrativen Besuch in Bukarest. Die nationale Partei in Serbien, welche die Reise von Anfang an nicht gern gesehen hatte, gewinnt durch den Ausgang derselben an Einfluß gegen den Fürsten und seine Regierung.

28. " [Deutsches Reich — Griechenland.] Die griechische Regierung schließt mit derjenigen des deutschen Reiches einen Vertrag ab über großartige Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia.

" " [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: der Finanzminister Camphausen legt die glänzende Lage der preuß. Staatsfinanzen dar: die Staatsrechnung für 1873 hat einen Ueberschuß von mehr als 21 Mill. Thalern ergeben.

29. " [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Reichsrath: beschließt auch das vierte und letzte der confessionellen Gesetze, und zwar mit den wesentlichen Amendements, daß zur Errichtung von Orden und Ansiedlung von Klöstern fortan *ein Reichsgesetz nothwendig* sei und daß in die Klöster nur österreichische

Staatsbürger eintreten und Vorsteher sein dürfen. Der Cultminister erklärt beide Abänderungen als für die Regierung unannehmbar. Trotzdem wird auch noch die klösterliche Disciplinargewalt eingeschränkt und beschlossen, daß alle Klöster periodischen Visitationen durch die politischen Landesbehörden zu unterwerfen seien. Das Gesetz kommt auch wirklich in dieser Session nicht zu Stande, indem es im Herrenhause unerledigt liegen bleibt.

29. April. [**Holland.**] Das niederländische Expeditionscorps gegen Atschin kehrt mit dem Oberbefehlshaber van Swieten nach Java zurück. Oberst Pel bleibt mit einer für genügend erachtenden Besatzung auf Sumatra zurück, um die Eroberung zu vollenden.

30. „ [Deutschland: Sachsen.] II. Kammer: Bei der Budgetberathung gibt der Ansatz für die offizielle Lpz. Ztg. den Anlaß zu einem gemeinsamen Angriff der radicalen Fortschrittspartei, der Conservativen und der Regierung auf die Partei der sächs. Nationalliberalen, welche die Regierung in einem stark particularistischen Lichte erscheinen läßt.

— „ [**Deutsches Reich.**] Die Differenzen zwischen dem Reichskanzler und dem gewesenen Botschafter in Paris Graf Harry Arnim gestalten sich zu einem förmlichen Conflict. Graf Arnim muß auf seinen Posten in Paris verzichten und es tritt an seine Stelle der ehemalige bayerische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe.

— „ [Vereinigte Staaten.] Wirren in Arkansas zwischen der democratischen und der republiklanischen Partei. Die erstere zieht vorerst den Kürzeren.

1. Mai. [Deutschland: Preußen.] Abg. Haus: genehmigt in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs betr. die evang. Kreisgemeinde- und Synodalordnung nur denjenigen Theil, der die Organisation der Kirchengemeinden betrifft, behält sich dagegen die spätere staatsgesetzliche Anerkennung der Kreis- und Provinzialsynoden ausdrücklich vor.

„ „ [Frankreich.] Ein Congreß von 60 legitimistisch-kath. Provinzblättern in Tours erklärt sich für die Wiederherstellung der legitimen Monarchie des Grafen von Chambord und erläßt eine Adresse an den Papst.

„ „ [**Rußland.**] Ladet die sämmtlichen Regierungen zu einer Conferenz in Brüssel ein, um eine Anzahl der im Kriege zulässigen Gesetze und Gebräuche mit größerer Genauigkeit festzusetzen und theilt denselben einen Entwurf als Grundlage der Berathungen mit.

2. „ [**Spanien.**] Serrano, neuerdings auf dem Kriegsschauplatz, und Concha schlagen die Carlisten bei Bilbao und entsetzen endlich die Stadt, ohne jedoch den Sieg weiter verfolgen zu können, so daß die Lage im Norden gegen die Carlisten immer dieselbe bleibt.

3. „ [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Die Regierung läßt das sog. kleine Seminar des Bischofs von Straßburg schließen, da derselbe dem Staat die vom Gesetz geforderte Einsicht in den Unterricht verweigert.

6. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt in zweiter Lesung den Gesetzesentwurf betr. die Verwaltung erledigter Bisthümer mit großer Mehrheit.

„ „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Herrenhaus: genehmigt auch das dritte der confessionellen Gesetze.

7. „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Der Kaiser sanctionirt die zwei ersten der confessionellen Gesetze. Die Abschaffung des Concordats mit Rom ist damit neuerdings und endgültig ausgesprochen.

8. „ [**Deutschland:** Preußen.] Abg. Haus: genehmigt in zweiter Lesung auch das Zusatzgesetz zu den Maigesetzen von 1873 und zwar mit einer verstärkenden Beifügung Wehrenpfennigs, mit der sich die Regierung einverstanden erklärt.

„ „ [Griechenland.] Da auch das Ministerium Bulgaris auf eine Majorität

in der Kammer nicht zählen kann, spricht der König die Auflösung der letzteren aus und ordnet Neuwahlen an.

9. Mai. [**Deutschland:** Preußen.] Abg.-Haus: genehmigt mit großer Mehrheit auch in dritter Lesung die Gesetzentwürfe betr. die Verwaltung (von Staatswegen für erledigt erklärter) kath. Bisthümer und betr. Zusätze zu den Maigesetzen von 1873.

" " [**Oesterreich-Ungarn.**] Graf Andrassy gibt der österr. Delegation Aufschlüsse über die Beziehungen zu Rom in Folge der confessionellen Gesetze und der Encyclica des Papstes vom 7. März. Es ergibt sich daraus, daß der Staat auf seinem Rechte fest beharrt, wenn er auch in der Form möglichst mild zu verfahren geneigt ist.

" " [**Schweden.**] Die Regierung legt dem Reichstage den neuen Entwurf einer Reorganisation der Armee und der Flotte vor.

10. " [Schweiz.] Die kath. Bevölkerung des K. Genf wählt den vom neuen Kirchengesetz für die kath. Confession geforderten obersten kath. Kirchenrath. Die Ultramontanen enthalten sich der Wahl. Dennoch finden sich über 2000 Stimmberechtigte ein, um die aus 25 Laien und 5 Geistlichen zusammengesetzte Behörde zu ernennen. Die Wahl fällt ausschließlich im Sinne der Altkatholiken aus.

11. " [England.] Unterhaus: Die von der Regierung eingebrachte Schenkbill (zu Gunsten der Schenkwirthe, die ihr, von den Liberalen verletzt, in den Wahlen wesentliche Dienste geleistet haben) geht schließlich ohne Widerstand durch, doch nicht ohne daß sich die Regierung genöthigt gesehen hätte, ihrer Vorlage selbst die Spitze abzubrechen.

13. " [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: genehmigt in erster Berathung auch seinerseits die beiden neuen Kirchengesetze betr. die Verwaltung (von Staatswegen für erledigt erklärter) kath. Bisthümer und betr. Zusätze zu den Maigesetzen von 1873.

" " [**Deutschland:** Baden.] II. Kammer: genehmigt nach stürmischen Debatten den auf ihre Initiative von einer Commission ausgearbeiteten Gesetzesentwurf betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, der diesen einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kirchengütern der kath. Kirche zuspricht. Die Regierung erklärt sich mit dem Gesetze einverstanden.

" " [England.] Unterhaus: lehnt einen Antrag, das sog. Haushaltswahlrecht auch auf die ländliche Bevölkerung auszudehnen, mit 287 gegen 173 Stimmen ab.

" " [Spanien.] Modification der Regierung Serrano's: die Republikaner scheiden aus dem Ministerium aus, Sagasta bleibt Herr der Lage.

14. " [Rom.] Der Papst feiert seinen 83sten Geburtstag.

" —21. Mai. [England — Rußland.] Der Kaiser von Rußland besucht seine Tochter, die Herzogin von Edinburg, in England.

— " [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: Der Justizausschuß unterbreitet demselben die gesammten Vorlagen im Gebiete der Reichsjustizgesetzgebung: ein Gerichtsverfassungsgesetz, eine Strafproceß- und eine Civilproceßordnung nebst den Einführungsgesetzen zu denselben.

15. " [**Deutschland:** Preußen.] Herrenhaus: genehmigt auch in zweiter Berathung die beiden neuen Kirchengesetze und zwar mit 81 gegen 46 Stimmen.

" " [**Frankreich.**] Nat.Versammlung: Broglie legt derselben den Entwurf für die Einsetzung einer ersten Kammer, die er Großen Rath nennt. Derselbe scheint nur dazu ausgedacht zu sein, um dem Herzog von Aumale die Präsidentschaft der Republick nach dem Marschall Mac Mahon zu sichern. Weder die republikanischen Fraktionen noch die Legitimisten werden jemals für diesen Entwurf stimmen.

16. " [Deutschland: Preußen.] Herrenhaus: genehmigt den Gesetzentwurf betr. die evang. Kirchengemeinde- (und Synodal-) Ordnung nach den Beschlüssen d. h. mit der *Beschränkung* des Abg. Hauses.

16. Mai. [**Frankreich.**] Nat. Versammlung: Streit über die Tagesordnung. Die Regierung will zuerst das Wahlgesetz für die Nat.-Versammlung, die Legitimisten dagegen wollen zuerst das Gemeindegesetz auf dieselbe setzen. Die Regierung stellt die Vertrauensfrage, unterliegt jedoch mit 317 gegen 381 Stimmen (der Republikaner und Legitimisten). Das ganze Cabinet Broglie gibt seine Demission.

18. „ [**Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Die Regierung schließt auch das bischöfliche Knabenseminar in Zillisheim.

21. „ [Deutschland: Preußen.] Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten läßt auch einem hannoverschen evang. Pfarrer seinen Schutz gegen willkürliche Verfügungen des dortigen Landesconsistoriums angedeihen.

22. „ [Oesterreich-Ungarn.] Schluß der Session der Delegationen, die sich dießmal glatter als je abgewickelt hat.

„ „ [Frankreich.] Bildung des Ministeriums Cissey. Dasselbe ist ein ziemlich harmloses, eine Art Geschäftsministerium, aber doch nicht ohne eine gewisse bonapartistische und clericale Färbung.

„ „ [Vereinigte Staaten.] Der Congreß nimmt das bisherige Territorium Neu-Mexico als Staat in den Verband der Union auf.

Der Senat genehmigt eine Bill, welche die Civilrechte der farbigen Bevölkerung neuerdings ausdehnt. Die democratische Partei erklärt sich auf's entschiedenste gegen die Tendez der Bill und selbst auf Seite der republikanischen Partei stößt dieselbe auf schwere Bedenken.

24. „ [Deutsches Reich.] Fürst Hohenlohe übernimmt den Botschafterposten in Paris und überreicht dem Präsidenten der Republik, Marschall Mac Mahon, seine Creditive. Bei der Verification des Botschaftsarchives ergibt sich, daß eine namhafte Anzahl von diplomatischen, zum Theil sehr wichtigen Actenstücken fehlen, von denen sich wenigstens einen Theil der bisherige Botschafter Graf Arnim angeeignet hat.

25. „ [**Frankreich.**] Die Bonapartisten siegen bei einer Nachwahl zur Nat.-Versammlung in dem bisher vorwiegend republikanischen Nièvre-Departement. Gewaltiger Eindruck.

27. „ [**Deutschland.**] Erste altkath. Synode in Bonn. Dieselbe genehmigt die 1873 vom altkath. Congreß in Bonn aufgestellte Synodal- und Gemeindeordnung und leitet, wenn auch sehr vorsichtig, wenigstens die Beseitigung der ärgsten Mißbräuche in der römischen Kirche, namentlich bez. Fasten und Ohrenbeichte rc. ein.

„ „ [Spanien.] Serrano schickt Lorenzana als Gesandten beim Papste nach Rom. Derselbe kann es jedoch nicht dahin bringen, vom Papste empfangen zu werden.

28. „ [Belgien.] II. Kammer: Eine Interpellation des Führers der Liberalen Frère Orban gegen den clericalen Finanzminister Malon, ruft eine 14tägige theilweise äußerst leidenschaftliche, schließlich jedoch resultatlose Debatte hervor, die sich von der Finanzlage des Landes bald auf die gesammten politischen und religiösen Zustände desselben ausbreitet.

30. „ [**Pforte.**] Die Pforte läßt durch ihre Behörden überall in der Provinz die armenischen Kirchen den Antihassunisten übergeben.

Anf. Juni. [Spanien.] Don Carlos, der bereits ein förmliches Ministerium eingesetzt hat, bildet auch eine Art Staatsrath. Don Alfonso, sein Bruder, überschreitet mit einer starken carlistischen Bande den Ebro und dringt allmählig gegen Süden vor.

1. „ [**Frankreich.**] Die Regierung macht dem Clericalismus eine neue gewaltige Concession, indem auf ihren Antrag der Staatsrath den Diöcesen die juristische Persönlichkeit und damit die unbeschränkte Freiheit, Güter der todten Hand zu sammeln, zugesteht, nachdem er sich seit dem J. 1840 einer derartigen Anerkennung beharrlich widersetzt hatte.

2 Juni. [Deutschland: Preußen.] Durch einen Erlaß des evang. Oberkirchenrathes werden die neuen Kreissynoden einberufen.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Der Cultminister verfügt die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache auch noch in den letzten bisher rein polnisch gebliebenen Gymnasien der Provinz Posen.

„ „ [England.] Unterhaus: lehnt den Antrag Butt's und der sog Home-Rule-Partei auf Wiederherstellung eines eigenen irischen Parlaments mit 458 gegen 61 Stimmen ab.

3. „ [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: erklärt in Abwesenheit eines Liberalen mit 77 (ultramontanen) gegen 76 (liberale) Stimmen die Beschwerde des Jesuitenpaters Graf Fugger gegen seine Ausweisung als Mitglied einer standesherrlichen Familie für begründet.

4. „ [Italien.] Senat: vertagt die Bewilligung des von der II. Kammer angenommenen Credites für Befestigungsarbeiten wegen Mangel an Geldmitteln auf unbestimmte Zeit.

„ „ [**Schweiz.**] Der Gr. Rath des K. St. Gallen beschließt die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars.

7. „ [Pforte.] Die Pforte schließt in Paris ein neues Anlehen von 19 Mill. Pfd. Sterl. ab. Ihre finanzielle Lage wird immer bedenklicher.

8. „ [**Frankreich.**] Der neue päpstl. Nuntius überreicht seine Creditive und spricht dabei wiederholt von der „päpstl. Regierung." Die französische Regierung remonstrirt bei der Curie gegen derartige Ausdrücke, die sie in Differenzen mit der italienischen Regierung bringen könnte.

9. „ [**Deutschland:** Preußen.] Mit diesem Tage tritt das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer in Kraft und die Regierung führt dasselbe auch sogleich in Posen und Gnesen in's Leben, indem sie das Vermögen beider Bisthümer mit Beschlag belegt.

„—12. „ [**Frankreich.**] Nat.-Versammlung: bringt die Berathung des Gemeindewahlgesetzes zu Ende und genehmigt dasselbe als Ganzes. — Der Dep. Girard interpellirt die Regierung wegen eines zufällig an den Tag gekommenen geheimen Rundschreibens eines bisher nicht bekannten geh. bonapartistischen Comité's, an dessen Spitze Rouher stehen soll.

„ „ [Belgien.] Die Erneuerungswahlen der Hälfte beider Kammern ergeben eine kleine Vermehrung der liberalen Partei. Die Clericalen behalten jedoch immerhin in beiden die Majorität.

10. „ [**Oesterreich-Ungarn:** Ungarn.] Unterhaus: Der Ausschuß für die Civilehe entscheidet sich für die Einführung derselben und der Justizminister erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zu dem Beschlusse.

11. „ [**Deutsches Reich.**] Bundesrath: genehmigt mit Zustimmung Bayerns den Antrag des Justizausschusse, den Gesetzesentwurf des Reichstages betr. Einführung der obligatorischen Civilehe und der bürgerlichen Standesbuchführung in ganz Deutschland zwar abzulehnen, aber einen eigenen Entwurf zu demselben Zwecke behufs Vorlage an den Reichstag ausarbeiten zu lassen.

12. „ [Italien.] Die ultramontane Partei bringt es endlich doch zur Abhaltung eines Congresses der kath. Vereine in Venedig, nach Art der kath. Congresse Deutschlands und nunmehr auch Frankreichs.

„ „ [Portugal.] Die Neuwahlen für die Deputirtenkammer ergeben 77 Ministerielle und nur 14 Oppositionelle.

— „ [**Schweiz.**] Eine Delegirtenversammlung der Altkatholiken aus allen Theilen der Schweiz beräth den ersten Theil eines Kirchenorganisationsentwurfs und beschließt dabei, die Institution eines Bischofs beizubehalten.

„ „ [Deutschland: Preußen.] Die Landräthe beginnen hie und da diejenigen Gemeinden, welche in Folge des Trotzes der Bischöfe ohne Pfarrer sind, aufzufordern, nach Maßgabe der neuen Maigesetze die Wahl eines Pfarrers selbst *in die Hand zu nehmen*, vorerst jedoch noch ohne Erfolg.

15. Juni. [Oesterreich-Ungarn.] Der gemeinsame Kriegsminister F.M.L. Kuhn wird unerwartet seiner Stelle enthoben und durch F.M.L. Koller ersetzt. Eine gewisse Systemveränderung ist damit unzweifelhaft ausgesprochen.

" " [Frankreich.] Nat. Versammlung: Casimir Perier stellt Namens des gesammten linken Centrums den Antrag auf definitive Einsetzung der Republik. Indem wenigstens einige Mitglieder des rechten Centrum mit der Linken zusammen gehen, wird der Antrag mit 345 gegen 341 Stimmen für dringlich erklärt, dagegen dem Antrag des Herzogs v Larochefoucauld-Bissaccia auf Wiederherstellung der legitimen Monarchie die Dringlichkeit versagt.

" " [Vereinigte Staaten.] Repräsentantenhaus: beschließt eine Resolution, welche Schiedsgerichte zu Schlichtung internationaler Streitigkeiten empfiehlt.

16. " [Deutschland: Preußen.] Die Domcapitel von Posen und von Gnesen lehnen die von der Regierung geforderte Erwählung von Capitelvicaren ab.

17. " [Deutschland.] Generalversammlung des Mainzer Katholiken-Vereins.

" " [Rom.] Jahrestag der Erwählung Pio IX. zum Papste, der sich neuerdings gegen alle Versöhnung ausspricht.

" " und 2. Juli. [Pforte: Aegypten.] Die ägyptischen Truppen schlagen wiederholt den Sultan von Darfur.

18. " [Deutsches Reich.] Der König von Holland besucht den Kaiser Wilhelm in Ems.

19. " [Holland.] II. Kammer: lehnt die Vorlage der Regierung betr. eine (sehr mäßige) Erweiterung des Wahlrechts mit 39 gegen 32 Stimmen ab, indem eine Anzahl malcontenter Liberaler sich dazu mit der Opposition verbindet. Das ganze liberale Ministerium gibt seine Entlassung ein.

20. " [Frankreich.] Der Erzb. v. Paris erläßt einen flammenden Hirtenbrief wider Italien für den Papst. Italien remonstrirt und die franz. Regierung sieht sich genöthigt, über das Actenstück wenigstens ihr „Bedauern" auszusprechen.

21. " [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Unterhaus: Die Frage der obligatorischen Civilehe steht auf der Tagesordnung. Die Regierung verlangt jedoch, wie behauptet wird, von oben gedrängt, die Wiederabsetzung, indem sie eine bezügliche Gesetzvorlage für die nächste Session verspricht. Das Haus gibt mit 158 gegen 108 Stimmen der Regierung nach, um in diesem Augenblicke eine Ministerkrisis zu vermeiden.

22. " [Deutsches Reich.] Bundesrath: genehmigt den ihr vom Justizausschuß vorgelegten Plan für die Ausarbeitung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland.

" " [Frankreich.] Der Bruch zwischen der legitimistischen Rechten und dem rechten Centrum führt zu Enthüllungen über das Scheitern der monarchischen Restauration im Herbst 1873. Marschall Mac Mahon hatte erklärt, daß er bei der vom Grafen Chambord geforderten Ersetzung der Tricolore durch die weiße Fahne der Bourbons für die Armee nicht gut stehe, die „Chassepots würden von selbst losgehen." Die Kluft zwischen den Legitimisten und dem meist orleanistischen rechten Centrum wird noch größer und das letztere noch geneigter, dem linken Centrum Concessionen zu machen.

23. " [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: bewilligt 2 Mill. G. aus der franz. Kriegsentschädigung für Kunstzwecke.

" " [Vereinigte Staaten.] Beide Häuser des Congresses haben sich über eine Modification der Papiergeldbill geeinigt, welche in dieser Form nunmehr vom Präsidenten sanctionirt wird. Der Congreß vertagt sich. Die Neger-Civilrechtsbill bleibt unerledigt liegen.

24. " [Frankreich.] Graf Montalivet, der frühere Minister und Vertraute Louis Philipp's erklärt öffentlich, das Heil Frankreichs verlange gebieterisch die Annahme der conservativen Republik des Hrn. Thiers.

25. " [Deutschland: Baden.] II. Kammer: hat eine Adresse an den Großherzog

um obligatorische Einführung confessionell-gemischter Schulen beschlossen. I. Kammer lehnt ihren Beitritt zu dem Beschlusse ab.

26. Juni. [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: Die ultramontane Partei, unzufrieden mit ihrer bisherigen Rolle während der Session, macht gelegentlich des Budgets einen verzweifelten Versuch, den Cultminister Lutz zu stürzen, indem sie ihm eine Anzahl Ansätze seines Budgets verweigern will und zwar in Folge eines förmlichen Clubbeschlusses und indem sie einer Stimme Mehrheit sicher zu sein glaubt. Allein sie bleibt durch Abfall trotz des Clubbeschlusses bei allen von ihr angegriffenen Ansätzen bis auf einen mit einer Stimme in der Minderheit. Das beabsichtigte Mißtrauensvotum gegen Lutz und das gesammte Ministerium erscheint dadurch elend gescheitert.

" " [Frankreich.] Haussuchungen bei einer Reihe von Bonapartisten führen zur Beschlagnahme von Papieren, aus denen die Organisation dieser Partei und die Existenz eines geheimen Centralcomité's derselben trotz der Abläugnung Rouhers unzweifelhaft hervorgehen.

" " [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung haben sich über ein Gesetz betr. die Organisation der Bundesrechtspflege nach der neuen Bundesverfassung geeinigt. Zum Sitz des Bundesgerichtes wird nach langem Wahlkampfe Lausanne (Waadt) bezeichnet; der ehemalige kath. Vorort Luzern unterliegt.

" " [Spanien.] Marschall Concha hat im Norden wieder die Offensive gegen die Carlisten ergriffen. Schlacht v. Estella. Concha selbst fällt. Aber auch die Carlisten sind nicht im Stande, ihren Sieg gegen die Regierungstruppen weiter zu verfolgen. Don Carlos läßt den durch bloßen Zufall in seine Hände gerathenen deutschen Kriegskorrespondenten Hauptmann Schmidt gegen alles Völkerrecht durch ein Kriegsgericht verurtheilen und erschießen.

28. " [Deutschland: Preußen.] Eine kgl. Verordnung verfügt die Einführung der neuen Markrechnung vom 1. Januar 1875 an für den ganzen Umfang der Monarchie.

29. " [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: Nachspiel zu den Vorgängen vom 26. d. Mts.

" " [Schweiz.] Der Gr. Rath des K. Bern beschließt die Errichtung einer altkatholischen theologischen Facultät an der Universität Bern.

— " [Deutschland: Preußen.] Die Regierung fährt fort, die bisherigen kath. geistlichen Kreis- und Localschulinspectoren durch Laien zu ersetzen. Die Internirungen ꝛc. renitenter Geistlichen mehren sich.

— " [Italien.] Bei den Municipalwahlen unterliegen die Ultramontanen trotz theilweise sehr lebhafter Betheiligung fast überall, namentlich in den großen Städten ohne Ausnahme.

1. Juli. [Deutschland: Bayern.] Die Regierung gestattet dem altkath. Bischof Reinkens den Besuch des Königreichs behufs Spendung des Firmsacramentes trotz aller Reclamationen der römisch-kath. Bischöfe.

— " [England.] Die seit einiger Zeit unternommene Agitation der ländlichen Arbeiter, um eine Verbesserung ihrer Lage zu erzwingen, ist als gescheitert zu betrachten und es bleibt denselben nichts anderes übrig, als sich zu fügen oder auszuwandern.

" " [Rußland.] Die Regierung erläßt im Anschluß an das Rescript des Kaisers v. 6. Januar ein neues Gesetz über die Organisation und Verwaltung des Volksschulwesens.

2. " [Frankreich.] Graf Chambord erläßt ein neues Manifest an die Franzosen, in dem er auf seinen Ansprüchen beharrt, seine Hoffnungen aufrecht hält und sagt: „Man sucht nach ernsten und dauerhaften Allianzen; alle Welt begreift daß nur die traditionelle Monarchie sie geben kann!" Das Manifest erregt keinerlei Eindruck mehr.

3. " [Deutsches Reich.] *Bundesrath:* bestellt die Commission von 11 Mitgliedern *zur Ausarbeitung eines* Civilgesetzbuches für das deutsche Reich.

3\. Juli [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: lehnt einen Antrag auf Dotirung der Geistlichen altkatholischer Gemeinden mit geringer Mehrheit ab.

" " [Frankreich.] Die Regierung suspendirt das Journal „Union" wegen Veröffentlichung des Manifestes des Grafen Chambord.

4\. " [Deutschland: Preußen.] Die Regierung forscht vergebens nach dem geheimen päpstlichen Delegaten für die Verwaltung des erledigten Erzbisthums Posen und Gnesen.

7\. " **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung: Dritte Lesung des Gemeindewahlgesetzes. Die Mehrheit beharrt dabei, alle Versuche einer Beschränkung des allg. Stimmrechts abzuweisen und genehmigt das Gesetz schließlich mit 462 gegen 234 Stimmen.

8\. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: lehnt es mit 379 gegen bloß 80 Stimmen ab, über die Maßregel der Regierung gegen das Manifest des Grafen Chambord ihr Bedauern auszusprechen.

9\. " [Frankreich.] Der Marschall-Präsident erläßt eine Botschaft an die Nationalversammlung, in der er die ihm auf 7 Jahre übertragenen Gewalten neuerdings für unwiderruflich erklärt und die Nat.-Versammlung dringend an ihre Verpflichtung mahnt, diese seine Gewalten zu organisiren.

Nat.-Versammlung: der 30er Ausschuß entspricht dem Begehren seinerseits nur halb, indem er im Gegensatz gegen den Antrag Perier auf definitive Einsetzung der Republik den sog. Entwurf Ventavon annimmt, der die Gewalten des Präsidenten mehr andeutet als ausführt und den der Präsident entschieden für ungenügend erklärt.

13\. " [Deutsches Reich.] Der König von Bayern begrüßt den Kaiser auf der Durchreise desselben nach Bad Gastein in München.

" " **[Deutsches Reich.]** Ein Böttchergeselle, Kullmann, aus Magdeburg macht im Bad Kissingen ein Attentat auf den Reichskanzler, Fürsten Bismarck. Der Versuch mißlingt und der Thäter wird ergriffen. Er erklärt sofort, daß er den Reichskanzler „um der Maigesetze willen" habe ermorden wollen und nennt die ultramontane Centrumspartei „seine Partei."

14\. " [Deutsches Reich.] Der Kaiser besucht auf dem Wege nach Bad Gastein den Kaiser von Oesterreich in Ischl.

" " **[Dänemark.]** Das Ministerium Holstein gibt seine Entlassung, der König nimmt sie an und bildet ein neues unter dem Vorsitze von Fonnesbech, womit jedoch die Opposition im Folkething keineswegs zufrieden gestellt ist.

Mitte " [Deutsches Reich.] Die Kreisregierung legt dem Bundesrath den Entwurf eines allgemeinen deutschen Civilgesetzes vor.

— " [Deutschland: Preußen.] Das Resultat der Wahlen zu den Provinzialsynoden ist der Art, daß die Liberalen auf denselben nur durch eine schwache Minorität vertreten sein werden. Etwas stärker vertreten werden die Unionisten sein. Die Mehrheit gehört meist den Confessionalisten zu.

15\. " [Deutschland: Bayern.] I. Kammer: lehnt den von der II. Kammer gefaßten Beschluß zu Gunsten des Jesuitenpaters Graf Fugger mit 27 gegen 11 Stimmen ab.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: lehnt die vom Finanzminister Magne behufs Deckung des Defizits beantragten neuen Steuern mit 416 gegen 257 Stimmen ab. Magne gibt seine Entlassung ein.

" " **[England.]** Unterhaus: genehmigt auch seinerseits die sog. Kirchendisciplinarbill gegen die romanisirenden Tendenzen der sog. Ritualisten.

" " [Pforte: Rumänien.] Die Communal- und ebenso die Senatswahlen fallen für die Regierung günstig aus. Die Regierung des Fürsten Karl scheint sich nachgerade doch zu befestigen.

16\. " [Deutschland: Bayern.] Vertagung des Landtags. Die Versuche der ultramontanen Partei, das Ministerium oder doch den Cultminister v. Lutz zu stürzen, sind jämmerlich gescheitert.

" " [Frankreich.] Ein Bericht des Pariser Polizeipräfecten bestätigt als Re-

sultat der eingeleiteten Untersuchung die Existenz des von Rouher geläugneten bonapartistischen Centralcomité's. Der Minister des Innern (Halb-Bonapartist) Fourtou gibt in Folge dieser Veröffentlichung seine Entlassung ein.

18. Juli. [Deutschland: Preußen.] Die Staatsregierung beginnt (in Folge des Kissinger Attentats) der ultramontanen Presse gegenüber die Zügel straffer anzuziehen und ebenso gegenüber dem ultramontanen Vereinswesen. In Berlin werden sämmtliche kath. Vereine aufgehoben.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: beschließt mit 338 gegen 325 Stimmen, behufs Deckung des Defizits die jährlichen Rückzahlungen an die Bank von 200 auf 150 Mill. herabzusetzen. Die Bank nimmt den Beschluß nicht an und die Nat.-Versammlung fügt sich und läßt ihren Beschluß fallen.

" " [Italien — Frankreich — Deutschland.] Die Feier des fünfhundertjährigen Gedächtnisses des Todestags Petrarca's in Avignon und in Italien gibt dem italien. Gesandten in Paris, Nigra, Gelegenheit, die enge Verbindung Italiens und Frankreichs hervorzuheben; in Italien selbst macht sich dagegen das energische Verlangen nach einem Zusammengehen vielmehr mit Deutschland als mit Frankreich laut.

20. " [Spanien.] Die Carlisten machen unter Don Alfonso im Süden namhafte Fortschritte. Puycerda wird von ihnen belagert, Cuenca genommen. In letzterer Stadt läßt sich Don Alfonso die abscheulichsten Grausamkeiten gegen die Anhänger der Regierung zu Schulden kommen.

" " — 20. Aug. [Dänemark.] Der König besucht mit großem Gefolge Island, das sein 1000jähriges Jubiläum feiert.

21. " **[Deutsches Reich.]** Der deutsche Botschafter in Paris erklärt der franz. Regierung, daß Deutschland nicht gewillt sei, sich die schmähliche Ermordung des deutschen Hauptmanns Schmidt durch die spanischen Carlisten gefallen zu lassen.

23. " **[Deutschland:** Preußen.] In Gnesen kommen die Strafbestimmungen der neuen Maigesetze, betr. die Verwaltung erledigter Bisthümer, zum ersten Mal zur Anwendung.

" " **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung: Der Ansatz zu einer neuen Majorität vom 15. Juni fällt wieder auseinander. Der Antrag Perier auf definitive Einsetzung der Republik, gegen den sich die Regierung des Marschalls erklärt, wird mit 374 gegen 333 Stimmen verworfen und auch dem nunmehr von der gesammten Linken eingebrachten Antrag auf Auflösung der Versammlung und Anordnung von Neuwahlen die Dringlichkeit mit 369 gegen 340 Stimmen verweigert.

25. " **[Deutsches Reich — Spanien.]** Die Regierung des deutschen Reichs beschließt, einige Kriegsschiffe an die spanische Küste zu schicken, um allfällig deutsche Unterthanen gegen die barbarische Kriegführung der Carlisten zu schützen.

" " [Deutschland: Baden.] Die Regierung beschließt die Einführung der Markrechnung mit dem 1. Januar 1876.

" " [Spanien] richtet eine Beschwerdenote an Frankreich wegen offenbarer Begünstigung der Carlisten.

26. " **[Deutsches Reich.]** Um die Stellung der Carlisten in Spanien zu schwächen und dagegen diejenige der Madrider Regierung zu stärken, regt die deutsche Regierung bei den übrigen Mächten die Anerkennung des Marschalls Serrano an.

27—28. " Zusammentritt der von Rußland angeregten und von sämmtlichen europäischen Staaten beschickten **Conferenz in Brüssel.**

" " [Deutsches Reich.] Bundesrath: übermacht die sämmtlichen Entwürfe für die Justizgesetzgebung dem Bureau des Reichstages.

" " **[Deutschland:** Preußen.] Abführung des Weihbischofs Janiszewski zur Verbüßung einer Strafe von fünf Vierteljahren Haft.

28. " *[Deutschland: Preußen.]* Das Obertribunal erkennt, daß die gegen die

3. Juli. [Deutschland: Bayern.] II. Kammer: lehnt einen Antrag auf Dotirung der Geistlichen altkatholischer Gemeinden mit geringer Mehrheit ab.

" " [Frankreich.] Die Regierung suspendirt das Journal „Union" wegen Veröffentlichung des Manifestes des Grafen Chambord.

4. " [Deutschland: Preußen.] Die Regierung forscht vergebens nach dem geheimen päpstlichen Delegaten für die Verwaltung des erledigten Erzbisthums Posen und Gnesen.

7. " **[Frankreich.]** Nat.-Versammlung: Dritte Lesung des Gemeindewahlgesetzes. Die Mehrheit beharrt dabei, alle Versuche einer Beschränkung des allg. Stimmrechts abzuweisen und genehmigt das Gesetz schließlich mit 462 gegen 234 Stimmen.

8. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: lehnt es mit 379 gegen bloß 80 Stimmen ab, über die Maßregel der Regierung gegen das Manifest des Grafen Chambord ihr Bedauern auszusprechen.

9. " [Frankreich.] Der Marschall-Präsident erläßt eine Botschaft an die Nationalversammlung, in der er die ihm auf 7 Jahre übertragenen Gewalten neuerdings für unwiderruflich erklärt und die Nat.-Versammlung dringend an ihre Verpflichtung mahnt, diese seine Gewalten zu organisiren.

Nat.-Versammlung: der 30er Ausschuß entspricht dem Begehren seinerseits nur halb, indem er im Gegensatz gegen den Antrag Perier auf definitive Einsetzung der Republik den sog. Entwurf Ventavon annimmt, der die Gewalten des Präsidenten mehr andeutet als ausführt und den der Präsident entschieden für ungenügend erklärt.

13. " [Deutsches Reich.] Der König von Bayern begrüßt den Kaiser auf der Durchreise desselben nach Bad Gastein in München.

" " **[Deutsches Reich.]** Ein Böttchergeselle, Kullmann, aus Magdeburg macht im Bad Kissingen ein Attentat auf den Reichskanzler, Fürsten Bismarck. Der Versuch mißlingt und der Thäter wird ergriffen. Er erklärt sofort, daß er den Reichskanzler „um der Maigesetze willen" habe ermorden wollen und nennt die ultramontane Centrumspartei „seine Partei."

14. " [Deutsches Reich.] Der Kaiser besucht auf dem Wege nach Bad Gastein den Kaiser von Oesterreich in Ischl.

" " **[Dänemark.]** Das Ministerium Holstein gibt seine Entlassung, der König nimmt sie an und bildet ein neues unter dem Vorsitze von Fonnesbech, womit jedoch die Opposition im Folkething keineswegs zufrieden gestellt ist.

Mitte " [Deutsches Reich.] Die Kreisregierung legt dem Bundesrath den Entwurf eines allgemeinen deutschen Civilgesetzes vor.

— " [Deutschland: Preußen.] Das Resultat der Wahlen zu den Provinzialsynoden ist der Art, daß die Liberalen auf denselben nur durch eine schwache Minorität vertreten sein werden. Etwas stärker vertreten werden die Unionisten sein. Die Mehrheit gehört meist den Confessionalisten zu.

15. " [Deutschland: Bayern.] I. Kammer: lehnt den von der II. Kammer gefaßten Beschluß zu Gunsten des Jesuitenpaters Graf Fugger mit 27 gegen 11 Stimmen ab.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: lehnt die vom Finanzminister Magne behufs Deckung des Defizits beantragten neuen Steuern mit 416 gegen 257 Stimmen ab. Magne gibt seine Entlassung ein.

" " **[England.]** Unterhaus: genehmigt auch seinerseits die sog. Kirchendisciplinarbill gegen die romanisirenden Tendenzen der sog. Ritualisten.

" " [Pforte: Rumänien.] Die Communal- und ebenso die Senatswahlen fallen für die Regierung günstig aus. Die Regierung des Fürsten Karl scheint sich nachgerade doch zu befestigen.

16. " [Deutschland: Bayern.] Vertagung des Landtags. Die Versuche der ultramontanen Partei, das Ministerium oder doch den Cultminister v. Lutz zu stürzen, sind jämmerlich gescheitert.

" " [Frankreich.] Ein Bericht des Pariser Polizeipräfecten bestätigt als Re-

sultat der eingeleiteten Untersuchung die Existenz des von Rouher geläugneten bonapartistischen Centralcomité's. Der Minister des Innern (Halb-Bonapartist) Fourtou gibt in Folge dieser Veröffentlichung seine Entlassung ein.

18. Juli. [Deutschland: Preußen.] Die Staatsregierung beginnt (in Folge des Kissinger Attentats) der ultramontanen Presse gegenüber die Zügel straffer anzuziehen und ebenso gegenüber dem ultramontanen Vereinswesen. In Berlin werden sämmtliche kath. Vereine aufgehoben.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: beschließt mit 333 gegen 325 Stimmen, behufs Deckung des Defizits die jährlichen Rückzahlungen an die Bank von 200 auf 150 Mill. herabzusetzen. Die Bank nimmt den Beschluß nicht an und die Nat.-Versammlung fügt sich und läßt ihren Beschluß fallen.

" " [Italien — Frankreich — Deutschland.] Die Feier des fünfhundertjährigen Gedächtnisses des Todestags Petrarca's in Avignon und in Italien gibt dem italien. Gesandten in Paris, Nigra, Gelegenheit, die enge Verbindung Italiens und Frankreichs hervorzuheben; in Italien selbst macht sich dagegen das energische Verlangen nach einem Zusammengehen vielmehr mit Deutschland als mit Frankreich laut.

20. " [Spanien.] Die Carlisten machen unter Don Alfonso im Süden namhafte Fortschritte. Puycerda wird von ihnen belagert, Cuenca genommen. In letzterer Stadt läßt sich Don Alfonso die abscheulichsten Grausamkeiten gegen die Anhänger der Regierung zu Schulden kommen.

" " — 20. Aug. [Dänemark.] Der König besucht mit großem Gefolge Island, das sein 1000jähriges Jubiläum feiert.

21. " [Deutsches Reich.] Der deutsche Botschafter in Paris erklärt der franz. Regierung, daß Deutschland nicht gewillt sei, sich die schmähliche Ermordung des deutschen Hauptmanns Schmidt durch die spanischen Carlisten gefallen zu lassen.

23. " [Deutschland: Preußen.] In Gnesen kommen die Strafbestimmungen der neuen Maigesetze, betr. die Verwaltung erledigter Bisthümer, zum ersten Mal zur Anwendung.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: Der Ansatz zu einer neuen Majorität vom 15. Juni fällt wieder auseinander. Der Antrag Perier auf definitive Einsetzung der Republik, gegen den sich die Regierung des Marschalls erklärt, wird mit 374 gegen 333 Stimmen verworfen und auch dem nunmehr von der gesammten Linken eingebrachten Antrag auf Auflösung der Versammlung und Anordnung von Neuwahlen die Dringlichkeit mit 369 gegen 340 Stimmen verweigert.

25. " [Deutsches Reich — Spanien.] Die Regierung des deutschen Reichs beschließt, einige Kriegsschiffe an die spanische Küste zu schicken, um allfällig deutsche Unterthanen gegen die barbarische Kriegführung der Carlisten zu schützen.

" " [Deutschland: Baden.] Die Regierung beschließt die Einführung der Markrechnung mit dem 1. Januar 1876.

" " [Spanien] richtet eine Beschwerdenote an Frankreich wegen offenbarer Begünstigung der Carlisten.

26. " [Deutsches Reich.] Um die Stellung der Carlisten in Spanien zu schwächen und dagegen diejenige der Madrider Regierung zu stärken, regt die deutsche Regierung bei den übrigen Mächten die Anerkennung des Marschalls Serrano an.

27—28. " Zusammentritt der von Rußland angeregten und von sämmtlichen europäischen Staaten beschickten **Conferenz in Brüssel.**

" " [Deutsches Reich.] Bundesrath: übermacht die sämmtlichen Entwürfe für die Justizgesetzgebung dem Bureau des Reichstages.

" " [Deutschland: Preußen.] Abführung des Weihbischofs Janiszewski zur Verbüßung einer Strafe von fünf Vierteljahren Haft.

28. " *[Deutschland: Preußen.]* Das Obertribunal erkennt, daß die gegen die

renitenten Bischöfe gerichtlich ausgesprochenen Strafsummen nicht von dritten Personen bezahlt werden dürfen, sondern daß die Bischöfe die Strafen absitzen müssen, wenn sie selber nicht bezahlen wollen.

30. Juli. [Deutsches Reich.] Der Papst genehmigt das zwischen Deutschland und Frankreich getroffene Uebereinkommen, betr. die Ausscheidung der Bisthümer Metz und Straßburg, doch mit der Bestimmung, daß diese beiden Bisthümer künftig direct unter dem päpstlichen Stuhle stehen sollen.

" " [England.] Unterhaus: genehmigt die ihm von der Regierung vorgelegte ziemlich reactionäre Bill betr. die sog. Stiftungsschulen, doch wiederum erst, nachdem die Regierung genöthigt worden ist, der Maßregel selbst die Spitze abzubrechen.

31. " [Pforte.] Die Pforte erläßt ein vom Sultan genehmigtes Gesetz, welches die Art der Abfassung des jährlichen Budgets und die Finanzgebahrung auf Grund dieses Budgets regelt.

— " [Deutschland: Preußen.] Eine allgem. Verordnung regelt die Beschlagnahme des Vermögens der durch den Widerstand der Bischöfe nicht nach den Bestimmungen der Gesetze bestellten Pfarreien und die eventuelle Besetzung solcher Pfarreien durch die Wahl der Gemeinden selbst.

— " [Italien.] Fast alle Bischöfe des Landes haben nach und nach gegen die Vorlage der Regierung, daß die Civilehe in Zukunft vor der kirchlichen Einsegnung geschlossen werden müsse, protestirt und die Regierung ist schlecht genug die Vorlage factisch fallen zu lassen.

Anf. Aug. [Deutschland: Bayern.] Der Erzbischof von München protestirt gegen die Firmungsreise des altkathol. Bischofs Reinkens in Bayern, jedoch ohne Erfolg.

" " [Vereinigte Staaten.] Die Staatswahlen in Kentucky, Tennessee, Missisippi und Nordcarolina fallen zu Gunsten der democratischen Partei aus.

" " [Deutschland: Preußen.] Abführung des Bischofs Martin von Paderborn, um die Strafgelder, die er nicht bezahlen will, abzusitzen.

" " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: lehnt die Einführung einer Einkommensteuer behufs Deckung des Defizits mit 423 gegen 192 Stimmen neuerdings ab; ebenso einen Antrag auf Besteuerung der Rente.

6. " [Frankreich.] Nat.-Versammlung: vertagt sich bis zum 30. Nov. l. J. Bei der Bestellung der Permanenzcommission werden die Bonapartisten von den übrigen Fractionen ganz ausgeschlossen.

7. " [Frankreich — Spanien.] Der Minister des Ausw. Herzog Decazes beantwortet die Beschwerdenote Spaniens, betr. Begünstigung der Carlisten, indem er eine solche einfach läugnet oder, soweit sie nicht geläugnet werden kann, für ein „Mißverständniß" erklärt. Da jedoch die französische Regierung diese bisherige Begünstigung gleichzeitig wesentlich einschränkt, so beruhigt sich Spanien mit ihrer Antwort.

9. " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] In Mähren fällt der feudale Graf Belcredi, der einzige noch übrige Czeche, der den Eintritt in den Reichsrath verweigert, bei der Neuwahl in seinem bisherigen Kreise durch.

10. " [Deutschland: Hessen.] Die Regierung untersagt wie in Preußen allen Beamteten die Betheiligung an dem ultramontanen Mainzer Katholikenverein.

11. " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] In Lothringen treten die Kreistage sämmtlich in beschlußfähiger Zahl zusammen, mit einziger Ausnahme des Landkreises Metz, in welchem die Mehrheit neuerdings den Eid verweigert.

" " [Frankreich.] Marschall Bazaine entweicht aus seiner Haft auf der Insel St. Marguérite. Er „betrachtet seine militärische Laufbahn noch nicht als beendet."

— " [Deutschland: Elsaß-Lothringen.] Alle drei Bezirkstage treten in beschlußfähiger Anzahl zusammen. Zum Schlusse sprechen alle drei den Wunsch nach einer gewissen Autonomie des Landes aus.

17. Aug [Deutschland: Preußen.] Auf ein Schreiben des Generalvicars Peine von Paderborn, durch welches er dem Papste die Gefangennahme des Bischofs angezeigt hatte, erhält er von demselben eine Antwort, die ihn zum beharrlichen Widerstande gegen die Staatsgewalt auffordert.

" " [Frankreich.] Die Bonapartisten siegen in Calvados neuerdings bei einer Nachwahl zur Nat.-Versammlung. Ihr Candidat erhält 40,796, derjenige der Republikaner 27,272, der legitimistische nur 8978 Stimmen. Es wird constatirt, daß die partiellen Wahlen seit 1871 zu sieben Achttheilen republikanisch und nur zu einem Achttheil bonapartistisch ausgefallen sind: die Legitimisten und Orleanisten dagegen haben seither keinen einzigen Candidaten mehr durchzubringen vermocht.

20. " [**Deutschland**: Preußen.] Die Regierung schränkt das kath. Processions- und Wallfahrtswesen so viel wie nur möglich ein.

" " [Pforte.] Die Pforte schließt mit dem neuen Syndicat der Banque Ottomanne ein neues Anlehen von 40 Mill. Pfd. Sterl. ab. Die Schuldenlast der Pforte wird nachgerade eine Gefahr selbst für ihre Existenz.

21. " [Frankreich.] Fortgang der ultramontanen Agitation. Congreß der katholischen Arbeitervereine Frankreichs in Lyon.

22. " [**Deutschland**: Preußen.] Die Regierung befiehlt, alle ausländischen kath. Geistlichen, die sich zeitweilig im Lande aufhielten, auszuweisen.

" " [**Deutschland**: Hessen.] Bischof Ketteler von Mainz erklärt sich in einem Rundschreiben an seine Geistlichkeit gegen die Betheiligung der Katholiken an der bevorstehenden Feier des Jahrestags von Sedan.

26. " [**Deutsches Reich — Spanien.**] Sämmtliche Mächte, Rußland allein ausgenommen, haben der Einladung des deutschen Reiches entsprochen und sind bereit, die Regierung Serrano's anzuerkennen.

27. " [Deutschland.] Die meisten deutschen Bischöfe folgen thatsächlich dem Vorgang des Bischofs Ketteler v. Mainz gegen die bevorstehende Sedanfeier und untersagen ihren Anhängern jegliche Theilnahme an derselben.

" " [**Holland.**] Bildung des neuen Ministeriums. An seiner Spitze steht der Führer der bisherigen gemäßigten Conservativen Heemskerk.

30. " [Deutschland: Preußen.] In Xions (Posen) ereignet sich der erste Fall, daß ein Rittergutsbesitzer als Kirchenpatron einen Pfarrer ernennt, da die Stelle gesetzmäßig nicht besetzt werden will. Der ultramontane Theil der Gemeinde versucht Widerstand, der jedoch mit Hülfe der Staatsgewalt gebrochen wird.

" " [Deutschland: Preußen.] Im Reg.-Bezirk Düsseldorf ist bereits kein katholischer Geistlicher mehr Schulinspector. Umgestaltung der Akademie zu Münster zu einer paritätischen Universität.

— " [Vereinigte Staaten.] Negerunruhen in mehreren Staaten, Arkansas, Tennessee, Südcarolina ꝛc. Im ganzen Süden der Union wächst die Spannung zwischen Weißen und Schwarzen.

Anf. Sept. [Deutschland: Baden.] Firmungsreise des Bischofs Reinkens durch das badische Oberland.

" " [**Deutschland**: Hessen.] Die Regierung läßt dem Landtage eine Reihe von Gesetzentwürfen behufs Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zugehen, die sich wesentlich den preußischen Maigesetzen anschließen.

" " [Frankreich — Spanien.] Graf Chambord beglückwünscht Don Carlos zu seinen Erfolgen für den Triumph der legitimen Sache und der kath. Kirche.

2. " [**Deutsches Reich — Spanien.**] Der Kaiser nimmt die Creditive des spanischen Gesandten der Regierung Serrano's entgegen. Aus Artigkeit gegen das deutsche Reich, dem die Madrider Regierung ihre Anerkennung Seitens der Mächte verdankt, geschieht die Uebergabe der Creditive in Paris, London ꝛc. erst nach *derjenigen in* Berlin.

" " *[**Deutsches Reich.**]* Der Jahrestag der Schlacht von Sedan wird fast überall

freiwillig als Nationalfest gefeiert. Die Ultramontanen und die Socialisten halten sich dagegen von der Feier demonstrativ fern.

3. Sept. [**Oesterreich-Ungarn:** Ungarn.] Der Landtag von Croatien beschließt ein neues Volksschulgesetz, das die bisher ganz confessionelle Schule dem absoluten Einfluß des Clerus entzieht und die Rechte des Staates wahrt.

4. „ [Deutschland: Hessen.] Die Regierung beschließt auch für Hessen die Einführung der Markrechnung mit dem 1. Jan. 1875. Die Einführung des neuen Münzfußes erfolgt also auf diesen Tag im ganzen Reiche, mit alleiniger Ausnahme Württembergs, wo er erst am 1. Juli 1875, und Bayerns, wo er erst am 1. Jan. 1876 zur Einführung gelangen soll.

5. „ [**Deutsches Reich — Spanien.**] Die Carlisten schießen bei Guetaria auf die an der spanischen Küste stationirten deutschen Kriegsschiffe, werden aber von diesen alsbald zum Schweigen gebracht.

„ „ [Schweiz.] Die Regierung von Genf entsetzt 19 ultramontane Geistliche, welche die Ablegung des verfassungsmäßigen Eides verweigern, ihre Amtes. Die Ersetzung durch altkatholische Geistliche kann jedoch nur nach und nach erfolgen, da die Pfarrwahlen nach dem Gesetz den Gemeinden zustehen, die Majorität in den meisten jener 19 Gemeinden aber zur Zeit ultramontan gesinnt ist. Die abgesetzten Pfarrer fahren daher fort wie bisher zu amtiren, nur daß sie die bisherige Staatsbesoldung verlieren.

6. „ [Deutschland: Preußen.] In Xions excommunicirt der Decan Rzezniewski den vom Patron ernannten Pfarrer. Die Regierung zieht ihn dafür zur Rechenschaft.

„—8. „ [**Deutschland.**] Congreß der Altkatholiken in Freiburg im Breisgau. Derselbe beschließt eine Reihe von Reformen bez. der größten Mißbräuche in der römisch-katholischen Kirche und erhebt neuerdings Anspruch auf einen angemessenen Theil des katholischen Kirchenvermögens.

7. „ [**Deutschland:** Preußen.] Der Oberpräsident von Westphalen fordert den Bischof Martin von Paderborn auf, sein Amt freiwillig niederzulegen. Der Bischof lehnt die Zumuthung ab.

14. „ [**Vereinigte Staaten.**] Die gewaltige Spannung zwischen Weißen und Schwarzen im ganzen Süden macht sich in Louisiana in einem gewaltsamen Ausbruch Luft. Die Weißen erheben sich in Neuorleans bewaffnet gegen den bestehenden Zustand der Dinge, bemächtigen sich aller öffentlichen Gebäude der Stadt und setzen den Gouverneur Kellog und seine Beamten ab. Kellog verlangt dagegen die Intervention der Bundestruppen.

15. „ In **Bern** tritt ein vom deutschen Reiche angeregter Weltpostcongreß behufs Festsetzung eines einheitlichen internationalen Postportos zusammen. Derselbe ist von allen europäischen Regierungen und außerdem von den Vereinigten Staaten von Nordamerika und von Aegypten beschickt.

„ „ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] In Böhmen verlassen die Jungczechen die bisherige Abstinenzpolitik und treten, 7 Mitglieder, in den Landtag ein.

„ „ [Vereinigte Staaten.] Präsident Grant schickt Truppen nach Neuorleans und fordert die Aufständischen auf, binnen 5 Tagen die Waffen niederzulegen.

16. „ [**Deutsches Reich.**] Die Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches tritt in Berlin zusammen.

18. „ [**Deutschland:** Preußen.] Einlieferung des Kanonicus Korytkowski in Gnesen ins Gefängniß zu Trpemeszno.

„ „ [**Schweiz.**] Der Gr. Rath des K. Solothurn beschließt mit 70 gegen 31 Stimmen die Aufhebung der drei im Kanton noch bestehenden Klöster. Das Volk bestätigt den Beschluß in allgemeiner Abstimmung mit 8536 gegen 5896 Stimmen.

„ „ [Vereinigte Staaten.] Die Aufständischen in Neuorleans geben den Bundestruppen gegenüber nach und legen die Waffen nieder. Der Gouverneur Kellog und seine Verwaltung werden wieder eingesetzt.

17. Aug [Deutschland: Preußen.] Auf ein Schreiben des Generalvicars Peine von Paderborn, durch welches er dem Papste die Gefangennahme des Bischofs angezeigt hatte, erhält er von demselben eine Antwort, die ihn zum beharrlichen Widerstande gegen die Staatsgewalt auffordert.

" " [Frankreich.] Die Bonapartisten siegen in Calvados neuerdings bei einer Nachwahl zur Nat.-Versammlung. Ihr Candidat erhält 40,796, derjenige der Republikaner 27,272, der legitimistische nur 8978 Stimmen. Es wird constatirt, daß die partiellen Wahlen seit 1871 zu sieben Achttheilen republikanisch und nur zu einem Achttheil bonapartistisch ausgefallen sind: die Legitimisten und Orleanisten dagegen haben seither keinen einzigen Candidaten mehr durchzubringen vermocht.

20. " [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung schränkt das kath. Processions- und Wallfahrtswesen so viel wie nur möglich ein.

" " [Pforte.] Die Pforte schließt mit dem neuen Syndicat der Banque Ottomanne ein neues Anlehen von 40 Mill. Pfd. Sterl. ab. Die Schuldenlast der Pforte wird nachgerade eine Gefahr selbst für ihre Existenz.

21. " [Frankreich.] Fortgang der ultramontanen Agitation. Congreß der katholischen Arbeitervereine Frankreichs in Lyon.

22. " [**Deutschland:** Preußen.] Die Regierung befiehlt, alle ausländischen kath. Geistlichen, die sich zeitweilig im Lande aufhielten, auszuweisen.

" " [**Deutschland:** Hessen.] Bischof Ketteler von Mainz erklärt sich in einem Rundschreiben an seine Geistlichkeit gegen die Betheiligung der Katholiken an der bevorstehenden Feier des Jahrestags von Sedan.

26. " [**Deutsches Reich — Spanien.**] Sämmtliche Mächte, Rußland allein ausgenommen, haben der Einladung des deutschen Reiches entsprochen und sind bereit, die Regierung Serrano's anzuerkennen.

27. " [Deutschland.] Die meisten deutschen Bischöfe folgen thatsächlich dem Vorgang des Bischofs Ketteler v. Mainz gegen die bevorstehende Sedanfeier und untersagen ihren Anhängern jegliche Theilnahme an derselben.

" " [**Holland.**] Bildung des neuen Ministeriums. An seiner Spitze steht der Führer der bisherigen gemäßigten Conservativen Heemskerk.

30. " [Deutschland: Preußen.] In Xions (Posen) ereignet sich der erste Fall, daß ein Rittergutsbesitzer als Kirchenpatron einen Pfarrer ernennt, da die Stelle gesetzmäßig nicht besetzt werden will. Der ultramontane Theil der Gemeinde versucht Widerstand, der jedoch mit Hülfe der Staatsgewalt gebrochen wird.

" " [Deutschland: Preußen.] Im Reg.-Bezirk Düsseldorf ist bereits kein katholischer Geistlicher mehr Schulinspector. Umgestaltung der Akademie zu Münster zu einer paritätischen Universität.

— " [Vereinigte Staaten.] Negerunruhen in mehreren Staaten, Arkansas, Tennessee, Südcarolina 2c. Im ganzen Süden der Union wächst die Spannung zwischen Weißen und Schwarzen.

Anf. Sept. [Deutschland: Baden.] Firmungsreise des Bischofs Reinkens durch das badische Oberland.

" " [**Deutschland:** Hessen.] Die Regierung läßt dem Landtage eine Reihe von Gesetzentwürfen behufs Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zugehen, die sich wesentlich den preußischen Maigesetzen anschließen.

" " [Frankreich — Spanien.] Graf Chambord beglückwünscht Don Carlos zu seinen Erfolgen für den Triumph der legitimen Sache und der kath. Kirche.

2. " [**Deutsches Reich — Spanien.**] Der Kaiser nimmt die Creditive des spanischen Gesandten der Regierung Serrano's entgegen. Aus Artigkeit gegen das deutsche Reich, dem die Madrider Regierung ihre Anerkennung Seitens der Mächte verdankt, geschieht die Uebergabe der Creditive in Paris, London 2c. erst nach derjenigen in Berlin.

" " [**Deutsches Reich.**] Der Jahrestag der Schlacht von Sedan wird fast überall

4. Oct. [Frankreich.] Neuwahl der sämmtlichen Generalräthe in ganz Frankreich. Das Verhältniß der Parteien bleibt ungefähr dasselbe.

6. „ [**Deutschland:** Preußen.] Der Weihbischof Janiszewski von Posen wird wegen Anmaßung bischöflicher Rechte nach der Absetzung des Erzb. Ledochowski gerichtlich zu sechsmonatlichem Gefängniß verurtheilt

7. „ [Deutschland: Preußen.] Die orthodox-lutherische Partei will sich dem neuen der Civilehe angepaßten Trauungsformular des Ob. Kirchenraths theilweise nicht fügen. Die Regierung zeigt jedoch Ernst und findet schließlich Gehorsam.

„ „ [Frankreich.] Der Cultminister de Cumont erklärt zahlreiche protestantische Consistorialwahlen für ungültig, weil sie nicht auf Grund des neuen orthodoxen Glaubensbekenntnisses erfolgt sind. Die liberalen Protestanten erklären jedoch, sich den Forderungen der Orthodoxen nicht zu unterwerfen.

„ „ [**England.**] Auch in Schottland spricht ein großes Meeting seine lebhafte Sympathie mit dem deutschen Kaiser und der deutschen Nation in ihrem Kampfe gegen die römischen Anmaßungen aus.

9. „ Der in **Bern** versammelte Weltpostcongreß hat den Entwurf einer einheitlichen internationalen Postportos genehmigt und unterzeichnet das Schlußprotokoll. Die Vertreter sämmtlicher Staaten, mit einziger Ausnahme Frankreichs, erklären ihre vorläufige Zustimmung zu dem Vertragsentwurf. Die formellen Ratificationen sollen bis Ende März 1875 ausgewechselt und der Vertrag selbst am 1. Juli 1875 in Kraft treten

„ „ [Deutschland: Sachsen.] Beide Kammern verständigen sich im Princip über ein neues Steuergesetz.

12. „ [Deutschland: Bayern.] Die Königin-Mutter Maria, eine geb. preuß. Prinzessin, tritt zur kath. Kirche über.

13. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die Freimaurer werden in Wien mit ihrem Gesuch um gesetzliche Anerkennung ihrer Statuten nun schon zum vierten Mal abgewiesen.

„ „ [**Frankreich — Italien.**] Die franz. Regierung entspricht endlich dem Wunsche Italiens und zieht das seit 1870 im Hafen von Civitavecchia zur Disposition des Papstes stationirte Kriegsschiff L'Orénoque zurück. Die Organe der Curie sprechen sich darüber sehr erbittert aus.

14. „ [**Deutschland:** Hessen.] II. Kammer: genehmigt die ihr von der Regierung vorgelegten fünf Gesetze über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gegen Minderheiten von bloß 3 und 4 Stimmen, und zwar theilweise in sehr verschärfter Form.

15. „ [Deutschland: Sachsen.] Die großen gesetzgeberischen Reformen, das neue Volksschulgesetz, das Landesconsistorialgesetz, die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Landgemeinde- und die Städteordnung treten in's Leben.

„ „ [Portugal.] Don Miguel erläßt von Oesterreich aus eine Art Manifest an seine Anhänger in Portugal.

„ „ [**Vereinigte Staaten.**] Allgemeine Congreßwahlen in Ohio, Indiana, Jowa, Nebraska, Arkansas 2c. Dieselben fallen überwiegend im Sinne der demokratischen Partei aus, um doch nicht ganz in Vergessenheit zu gerathen.

17. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Schluß der Session der Landtage. Dieselben haben sich fast ausschließlich mit provinziellen Angelegenheiten beschäftigt und ließen wahrnehmen, daß die von der sog. staatsrechtlichen (feudal-ultramontan-nationalen) Seite alljährlich wiederholten Demonstrationen dieses Jahr wieder um einige Grade schwächer waren, als voriges.

18. „ [Schweiz.] In Genf messen sich auf Grund des neuen Kirchengesetzes für die protestantische Confession die Orthodoxen und die Liberalen. Die Orthodoxen unterliegen den Liberalen mit 775 gegen 914 Stimmen. Bis jetzt hatten die Orthodoxen in der Stadt Genf so zu sagen unbestritten die Herrschaft.

20. „ [Montenegro.] In Podgoricza kommt es zwischen Türken und Monte-

21. Sept. [Deutschland: Preußen.] Der Bischof Martin von Paderborn wird wegen seines aufreizenden Hirtenbriefes vom 14. März d. J. gerichtlich zu 4 Monaten Festungshaft verurtheilt.

Ein Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths schreibt der evangelischen Geistlichkeit ihr Verhalten gegenüber dem am 1. October in Kraft tretenden Civilehegesetze vor.

" " **[Holland.]** Die Thronrede des Königs bei Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten deutet die Absicht des neuen Ministeriums an, in dem Bestande der confessionslosen Volksschulen nach den Wünschen der Conservativen Modificationen eintreten zu lassen. Die Antwortsadresse der I. Kammer geht jedoch auf die Andeutung nicht ein und diejenige der II. Kammer spricht sich entschieden gegen einen solchen Versuch aus.

22. " **[Schweiz.]** Die Delegirten der altkatholischen Gemeinden und Vereine aus allen Theilen der Schweiz führen ihre Berathungen über einen Kirchenorganisationsentwurf zu Ende.

25. " **[Pforte:** Rumänien.] Oesterreich will mit Rumänien einen neuen Handelsvertrag abschließen. Rumänien behauptet, dazu berechtigt zu sein, ohne die Genehmigung der Pforte nachsuchen zu müssen. Die Pforte bestreitet ihm dieses Recht. Oesterreich neigt sich in der Sache auf Seite Rumäniens.

26. " **[Rußland]** fordert die Regierungen auf, sich über die Ergebnisse der Brüsseler Conferenz zu äußern.

27. " [Deutschland.] Versammlung des deutschen Protestantentages in Wiesbaden.

" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die Regierung ernennt zwei Nicht-Jesuiten zu Professoren an die theol. Facultät der Universität Innsbruck.

" " [Frankreich.] Die republikanische Partei siegt bei einer Ersatzwahl zur Nationalversammlung im Dep. Maine et Loire. Das Departement galt bisher für ultraconservativ und hatte im J. 1871 nicht weniger als 11 Royalisten in die Nationalversammlung geschickt.

29. " [Vereinigte Staaten.] Die beiden Parteien in Louisiana verständigen sich über eine Art modus vivendi bis zu den bevorstehenden Staatswahlen.

30. " **[Deutschland:** Hessen.] II. Kammer: beginnt die Berathung der ihr von der Regierung vorgelegten 5 Gesetzentwürfe betr. die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Ein Antrag auf Trennung zwischen Staat und Kirche wird gegen 5 Stimmen abgelehnt.

— " [Deutschland: Preußen.] Der Bischof von Münster lehnt die Aufforderung der Regierung, die 94 Succursalpfarreien nach dem Gesetze definitiv zu besetzen, rund ab, obgleich ihm dafür eine Strafe von 50 Thlrn. für jede, also von circa 5000 Thlrn. für alle angedroht ist.

" " [Deutschland: Württemberg.] Der ehemalige Cultusminister v. Golther veröffentlicht über die geltenden württemb. Gesetze über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein Buch, das klar beweist, daß in Württemberg von der römischen Curie genau dasselbe befolgt wird, was sie in Preußen als gegen „göttliche Gesetze“ streitend bekämpft u. zu befolgen sich weigert.

" " **[Deutschland:** Baden.] In Folge des Altkatholikengesetzes werden den Altkatholiken eine Reihe katholischer Kirchen, Kapellen und Benefizien überantwortet.

" " [Belgien.] Das Unwesen der Demonstrationswallfahrten ist auch in Belgien in voller Blüthe, hie und da jedoch nicht ohne Gegendemonstrationen.

1. Oct. **[Deutschland:** Preußen.] Mit diesem Tage tritt das neue Gesetz über Civilehe und bürgerliche Standesbuchhaltung in der ganzen Monarchie in Kraft.

3. " **[Deutsches Reich.]** Der Reichskanzler legt dem Bundesrath einen Gesetzentwurf über die Organisation des Landsturms vor.

" " [Italien.] *Ein kgl Decret spricht* die Auflösung der II. Kammer aus *und ordnet Neuwahlen an.*

gegen die Unfehlbarkeit und den Sumepiscopat des römischen Papst mit der Unterthanentreue absolut unvereinbar ein.
9. Nov. [Deutschland: Hessen.] I. Kammer: lehnt einen Antrag Dalwig Berathung der 5 Kirchengesetze bis nach Erledigung der preuß. Kirche gebung d. h. ad calendas græcas zu verschieben, mit 16 gegen 15 men ab.
" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die Regierung beschließt, Bukowina eine neue deutsche Universität zu gründen.
[Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Reichstag: Der neue Finanz Ghiczy macht den Vorschlag, das Deficit des Budgets von 25 Mill. Hälfte durch neue Steuern und Steuererhöhungen, zur Hälfte du Anlehen zu decken.
10. " [Schweiz.] In Genf fallen die Erneuerungswahlen zum Gr. Ra schieden zu Gunsten der antirömischen und antiorthodoxen Radicali aus.
11. " [Spanien.] Die Carlisten belagern Irun. Die Regierungstrupp setzen die Stadt.
13. " [Deutsches Reich.] Reichstag: Die liberalen Fractionen beschließen 1 Bankgesetzes gegen den Entwurf der Regierungen auf der Errichtun Reichsbank zu beharren.
15. " [Deutschland: Baden.] Die Regierung lehnt auch die neue ihr von capitel eingereichte Candidatenliste für die Besetzung des erzb. Stul da die Candidaten auf geschehene Anfrage die Ablegung des vom St forderten Treueides abgelehnt haben.
" " [Italien.] Die Neuwahlen zur II. Kammer sind dem Ministerium ghetti im Ganzen günstig ausgefallen, indem das Resultat derselb Ministerielle gegen 220 Oppositionelle aufweist, ergeben aber die bed Erscheinung, daß der Norden des Landes so zu sagen ausschließlich min der Süden dagegen ebenso ausschließlich oppositionell gewählt hat. den in Rom Gewählten befindet sich auch Garibaldi, der die Wahl an und von Caprera nach Rom übersiedelt.
" " [Frankreich.] Die Recrutirung der sog. Territorialarmee wird n mit großem Eifer in Angriff genommen, was jedoch in mehreren D ments zu argen Excessen führt.
" " [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung haben sich üb ihnen vom Bundesrathe vorgelegte neue Militärorganisationsgesetz g Dasselbe ist bestimmt, die Wehrkraft der Schweiz sehr wesentlich stärken.
16. " [Frankreich.] Der Generalrath des Seine-Departements spricht si dritten Mal mit entschiedener Mehrheit für Einführung der allg. pflicht aus trotz allen Widerstandes der clericalen Elemente.
18. " [Deutsches Reich.] Reichstag: Erste Lesung des Bankgesetzentwurfes den competentesten Rednern wird der Entwurf ohne eine Reichsbank für nehmbar erklärt. Der preuß. Finanzminister erklärt sich seinerseits zu wandlung der preuß. Bank in eine Reichsbank geneigt, wofern m über die Bedingungen verständige. Der Entwurf wird in diesem an eine Commission gewiesen.
22. " [Frankreich.] Municipalwahlen in ganz Frankreich. In den G siegen fast durchweg die Republikaner. Die von der Regierung au der bisherigen Gemeinderäthe gewählten Maires fallen meistens durch
" " [Italien.] Eröffnung des neugewählten Parlamentes. In der rede betont der König die dringende Nothwendigkeit, die öffentliche heit namentlich in Sicilien wiederherzustellen und daß man endlich an müsse, neue Ausgaben zu beschließen, ohne zugleich für die Deckun selben zu sorgen.

grinern zu blutigen Streitigkeiten, wobei eine namhafte Zahl Montegriner getödtet wird. Der Fürst von Montenegro fordert energisch Bestrafung der Schuldigen von der Pforte.

Oct. [**England.**] Die Regierung beschließt, ihrem bisherigen diplomatischen Vertreter beim römischen Papste abzuberufen.

„ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Bei den Nachwahlen zum Reichsrath in Böhmen fällt das Haupt der dortigen Feudalen, Graf Clam Martinic in seinem bisherigen Wahlkreise gegen einen Junczechen durch.

„ [Deutsches Reich.] Der Kronprinz von Dänemark besucht neuerdings Berlin. Eine, wie die Blätter wissen wollen, beabsichtigte Heirath seiner Schwester mit dem Kronprinzen von Hannover hat sich zerschlagen.

„ [**Deutsches Reich.**] Eröffnung des Reichstags. Die Thronrede kündigt das Landsturmgesetz und die gesetzliche Regelung des Umlaufs von Banknoten als die wichtigsten Tractanden der Session an.

„ [Deutschland: Bayern.] Das Schwurgericht von Würzburg verurtheilt den Böttchergesellen Kullmann wegen seines mißlungenen Attentats auf den Reichskanzler zu 14 Jahren Zuchthaus. Die Verhandlungen bringen keine neuen Momente für die Beurtheilung der That zu Tage.

„ [**Deutschland:** Elsaß-Lothringen.] Durch Erlaß an den Reichskanzler verfügt der Kaiser die Bildung eines Landesausschusses aus den Mitgliedern der Bezirkstage für die Reichslande mit dem Recht der Begutachtung von Gesetzesentwürfen, ehe dieselben den zur Beschlußfassung zuständigen Factoren der Gesetzgebung zugehen.

„ [**Oesterreich-Ungarn:** Oesterreich.] Reichsrath: eine Conferenz des vereinigten verfassungstreuen Clubs, um Maßregeln gegen die fortdauernde wirthschaftliche Krisis aufzusuchen, verläuft völlig resultlos. Der Reichsrath zeigt sich gegenüber diesem Nothstande ebenso rathlos wie die Regierung.

„ [Deutschland: Preußen.] In Posen sucht die Regierung fortwährend umsonst nach dem geheimen päpstl. Delegaten und fängt an, die Decane, die sich darüber Aufschluß zu geben weigern, in Haft zu nehmen. — Auch in Münster beschließt eine Anzahl gesperrter kath. Geistlicher, der Regierung Trotz zu bieten und nach jeder Ausweisung sofort wieder auf ihre Stellen zurückzukehren.

„ [Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Die Regierung besteht streng darauf, daß die an den ungarischen Eisenbahnen angestellten deutschen Beamteten binnen Jahresfrist ungarisch lernen müssen, widrigenfalls sie ihre Stellen verlieren.

2. Nov. [Deutschland: Preußen.] Ein aus Trier ausgewiesener Caplan, der in hartnäckigem Trotz gegen die Staatsgewalt immer wieder dahin zurückkehrt, muß von der Polizei, da sie anderswie seiner nicht habhaft werden kann, in der St. Lorenzkirche selbst verhaftet werden, was zu einem argen Scandal Veranlassung gibt.

„ [**Deutschland:** Baden.] Das Oberhofgericht in Mannheim entscheidet in höchster Instanz gegen die vom Bisthumsverweser absichtlich früher als gewöhnlich geweihten Neupriester.

4. „ [**Vereinigte Staaten.**] Allgemeine Congreßwahlen in Illinois, Missouri, New-York, Virginien, Südcarolina 2c. 2c. Dieselben fallen wiederum überwiegend zu Gunsten der demokratischen Partei aus. Der Sieg derselben über die republikanische Partei ist damit entschieden; in dem neuen, am 4. März 1875 beginnenden Congreß werden die Democraten in beiden Häusern desselben die Mehrheit besitzen. Der Umschwung ist so entschieden, daß er fast einer Revolution gleich geachtet wird.

5. „ [Deutsches Reich.] Reichstag: Erste Lesung des Landsturmgesetzes. Die Vorlage wird an eine Commission zur Vorberathung gewiesen.

7. „ [**England.**] *Gladstone leitet durch eine* Flugschrift eine energische Agitation

gegen die Unfehlbarkeit und den Sumepiscopat des römischen Papstes al
mit der Unterthanentreue absolut unvereinbar ein.

9. Nov. [Deutschland: Hessen.] I. Kammer: lehnt einen Antrag Dalwigks, di
Berathung der 5 Kirchengesetze bis nach Erledigung der preuß. Kirchengeset
gebung d. h. ad calendas græcas zu verschieben, mit 16 gegen 15 Stim
men ab.

" " [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] Die Regierung beschließt, in de
Bukowina eine neue deutsche Universität zu gründen.

[Oesterreich-Ungarn: Ungarn.] Reichstag: Der neue Finanzminister
Ghiczy macht den Vorschlag, das Deficit des Budgets von 25 Mill. G. zu
Hälfte durch neue Steuern und Steuererhöhungen, zur Hälfte durch ein
Anlehen zu decken.

10. " [Schweiz.] In Genf fallen die Erneuerungswahlen zum Gr. Rathe ent
schieden zu Gunsten der antirömischen und antiorthodoxen Radicalliberalen
aus.

11. " [Spanien.] Die Carlisten belagern Irun. Die Regierungstruppen ent
setzen die Stadt.

13. " [Deutsches Reich.] Reichstag: Die liberalen Fractionen beschließen bez. de
Bankgesetzes gegen den Entwurf der Regierungen auf der Errichtung eine
Reichsbank zu beharren.

15. " [Deutschland: Baden.] Die Regierung lehnt auch die neue ihr vom Dom
capitel eingereichte Candidatenliste für die Besetzung des erzb. Stuhles ab
da die Candidaten auf geschehene Anfrage die Ablegung des vom Staate ge
forderten Treueides abgelehnt haben.

" " [Italien.] Die Neuwahlen zur II. Kammer sind dem Ministerium Min
ghetti im Ganzen günstig ausgefallen, indem das Resultat derselben 28
Ministerielle gegen 220 Oppositionelle aufweist, ergeben aber die bedenklich
Erscheinung, daß der Norden des Landes so zu sagen ausschließlich ministeriell
der Süden dagegen ebenso ausschließlich oppositionell gewählt hat. Unte
den in Rom Gewählten befindet sich auch Garibaldi, der die Wahl annimm
und von Caprera nach Rom übersiedelt.

" " [Frankreich.] Die Recrutirung der sog. Territorialarmee wird nunmeh
mit großem Eifer in Angriff genommen, was jedoch in mehreren Depart
ments zu argen Excessen führt.

" " [Schweiz.] Beide Räthe der Bundesversammlung haben sich über da
ihnen vom Bundesrathe vorgelegte neue Militärorganisationsgesetz geeinig
Dasselbe ist bestimmt, die Wehrkraft der Schweiz sehr wesentlich zu ver
stärken.

16. " [Frankreich.] Der Generalrath des Seine-Departements spricht sich zu
dritten Mal mit entschiedener Mehrheit für Einführung der allg. Schul
pflicht aus trotz allen Widerstandes der clericalen Elemente.

18. " [Deutsches Reich.] Reichstag: Erste Lesung des Bankgesetzentwurfes. Vo
den competentesten Rednern wird der Entwurf ohne eine Reichsbank für unan
nehmbar erklärt. Der preuß. Finanzminister erklärt sich seinerseits zur Um
wandlung der preuß. Bank in eine Reichsbank geneigt, wofern man sic
über die Bedingungen verständige. Der Entwurf wird in diesem Sinn
an eine Commission gewiesen.

22. " [Frankreich.] Municipalwahlen in ganz Frankreich. In den Städte
siegen fast durchweg die Republikaner. Die von der Regierung außerhal
der bisherigen Gemeinderäthe gewählten Maires fallen meistens durch.

" " [Italien.] Eröffnung des neugewählten Parlamentes. In der Thron
rede betont der König die dringende Nothwendigkeit, die öffentliche Siche
heit namentlich in Sicilien wiederherzustellen und daß man endlich aufhöre
müsse, neue Ausgaben zu beschließen, ohne zugleich für die Deckung de
selben zu sorgen.

Nov. **[Holland.]** II. Kammer: Die Regierung erklärt nunmehr selbst jeden Versuch einer Abschaffung der confessionslosen Volksschule für inopportun.

„ **[Deutsches Reich.]** Reichstag: weist die großen Justizgesetzgebungsentwürfe an eine Commission von 28 Mitgliedern in dem Sinne, daß diese ihre Berathungen auch zwischen dieser und der nächsten Session des Reichstags fortsetzen dürfe, womit sich der Präsident des Bundeskanzleramtes einverstanden erklärt.

„ **[Schweiz.]** Der Gr. Rath des K. St. Gallen beräth eine Revision der Verfassung und formulirt dabei den Artikel über die confessionellen Verhältnisse in entschieden antiultramontanen Sinne.

„ **[Pforte: Rumänien.]** Eröffnung beider Kammern: Thronrede.

„ **[Deutsches Reich.]** Bundesrath: beschließt den Justizausschuß mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes für Einführung der Civilehe und der weltlichen Standesbuchführung im ganzen Reiche zu beauftragen. Bayern erklärt sich damit einverstanden.

„ **[Spanien.]** Der Prinz Alfons von Asturien, der Sohn der Königin Isabella, wird an diesem Tage großjährig. Die Mehrzahl der spanischen Granden richtet bei dieser Gelegenheit eine Ergebenheitsadresse an den Prinzen, der z. Z. in der englichen Militärschule zu Woolwich studirt. Der Prinz erklärt sich in seiner Antwort zur Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie eventuell bereit und verspricht, jederzeit ein guter Spanier, ein guter Katholik und als Mann des Jahrhunderts wahrhaft liberal zu sein. Die Regierung in Madrid setzt der Veröffentlichung dieser Schriftstücke keinerlei Hindernisse in den Weg.

„ [Holland.] II. Kammer: erklärt sich mit 35 gegen 30 Stimmen in einer Resolution zu Gunsten internationaler Schiedsgerichte.

„ [Deutsches Reich.] Reichstag: Erste Berathung des Budgets für die Reichslande Elsaß-Lothringen. Verweisung der Vorlage an eine Commission.

„ [Deutschland: Preußen.] Die Regierung fordert nunmehr auch den Erzb. von Köln auf, die sog. Succursalpfarreien seines Sprengels definitiv zu besetzen, wie es das Gesetz verlangt, um der bischöflichen Willkür gegenüber den ad nutum amovibiles ein Ende zu machen.

„ [Deutschland: Bayern.] Die bayerischen Schwurgerichte gehen gegen ultramontane Preßausschreitungen sehr streng vor.

„ [Montenegro.] Die vom Sultan wegen der Affaire von Podgoricza eingesetzte Specialcommission spricht über keinen der Angeklagten ein Todesurtheil aus. Die Montenegriner sind darüber in höchstem Grade unzufrieden.

Dec. **[Deutsches Reich.]** Gelegentlich des Budgets für 1875, und der Creirung eines neuen Reichsjustizamtes ergreift der Reichskanzler die Gelegenheit, sich neuerdings über seine eigene Stellung innerhalb des bestehenden Reichsorganismus auszusprechen. — Am Schluß der Berathung gibt das Haus durch den Mund des Präsidenten seine Willensmeinung dahin ab, daß es die einzelnen Positionen innerhalb der Titel des Etats sind, worauf seine Abstimmung und implicite Bewilligung oder Nichtbewilligung gehe, ein Grundsatz, der für das ganze System der Virements oder Uebertragungen von durchschlagender Bedeutung ist.

„ [Deutschland: Preußen.] In Posen sind nun gegen 300 katholische Geistliche, welche sich weigern, mit der weltlichen Verwaltung des Erzbisthums in Correspondenz zu treten, mit Disciplinarstrafen theils belegt, theils bedroht.

„ **[England.]** Hat durch seine Maßregeln, die in einem Theile Ostindiens drohende furchtbare Hungersnoth glücklich überwunden.

„ **[Italien.]** *II. Kammer:* Der Kriegsminister legt derselben den Entwurf

lage der Regierung betr. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit auf der Insel Sicilien.

20. Dec. [Italien.] II. Kammer: Dieselbe bewilligt auf den Vorschlag der Linken dem General Garibaldi als Nationalgeschenk eine jährliche Leibrente von 100,000 Lire mit dem Rechte der testamentarischen Verfügung über die Hälfte des Kapitals dieser Rente. Garibaldi lehnt jedoch die Annahme vorläufig seinerseits ab.

21. „ [**Schweiz.**] Die Diöcesanconferenz der zum Bisthum Basel (Solothurn) gehörigen Kantone beschließt die Auflösung des Domcapitels und die Liquidation des Bisthumsvermögens.

22. „ [Schweiz.] Eine Conferenz zwischen den Vertretern der sog. Baseler Diöcesanstände so wie einiger anderer Kantone, worunter namentlich Genf, auf der einen und Mitgliedern des Centralcomités der schweiz. Altkatholiken beschließen, es sei das letztere einzuladen, sich behufs Anerkennung der Altkatholiken als gemeinsamer Religionsgenossenschaft an die Kantonsregierungen zu wenden und diese ferner anzufragen, in welcher Weise sie an der Wahl eines altkath. Bischofs mitwirken wollten.

23. „ [Frankreich.] Nat.-Versammlung: beschließt eine parlamentarische Untersuchung über das bonapartistische Wahlresultat in Nièvre niederzusetzen. Die Wahl der Commission fällt für die Bonapartisten sehr ungünstig aus.

24. „ [**Rom.**] Eine Encyclica des Papstes verkündet ein Jubeljahr für 1875.

„ „ [Montenegro.] Um dem Begehren der Montenegriner zu entsprechen, verhängt der Sultan wenigstens über einen der in der Podgoricza-Affaire Angeklagten die Todesstrafe.

27. „ [Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.] In Böhmen spricht sich ein Parteitag der Jungczechen neuerdings gegen die Fortdauer des passiven Widerstandes und für den Eintritt in den Landtag, sowie unter gewissen Bedingungen auch in den Reichsrath aus.

„ „ [Frankreich.] Der Marschall-Präsident ordnet im Programm für den Neujahrsempfang an, daß gegen alle bisherige Uebung der Erzb. Kardinal von Paris ihm und zwar in erster Linie dabei zur Seite stehen solle.

29.—31. „ [**Spanien.**] General Martinez Campos erhebt in der Provinz Valencia die Fahne des Prinzen Alfons von Asturien. Das Pronunciamento setzt sich alsbald nach Madrid fort, wo sich Gen. Rivera dafür erklärt. Die ganze Armee erklärt sich für Alfons und die Wiederherstellung der Monarchie. Die Regierung Serrano's in Madrid sieht sich genöthigt abzudanken, Serrano selbst tritt nach Frankreich über. Der Umschwung ist ein ebenso plötzlicher als allgemeiner und ein ebenso allgemeiner als unblutiger.

30. „ [Frankreich.] Der Marschall-Präsident beruft auf Broglie's Rath eine freie Conferenz der Häupter der verschiedenen Parteien der Nat.-Versammlung, um sich über die Verfassungsgesetze womöglich zu verständigen. Dieselbe bleibt jedoch resultatlos, indem die Vertreter des linken Centrums fest auf ihrem Programm der definitiven Einsetzung der Republik beharren. Statt daß es dem rechten Centrum gelänge, eine Anzahl Mitglieder des linken Centrums zu sich hinüberzuziehen, scheint eher das Umgekehrte erfolgen zu wollen. Der Einfluß Broglie's ist entschieden im Sinken.

31. „ [**Deutschland:** Preußen.] Der Bischof von Trier wird, nachdem er seine Strafe abgesessen, aus dem Gefängnisse entlassen.

— „ [Rußland.] Diejenigen Gemeinden der Diöcese Chelm, welche sich bebeharrlich weigern, den unirten Ritus mit dem rein-griechischen zu vertauschen, werden mit Straftruppen belegt.

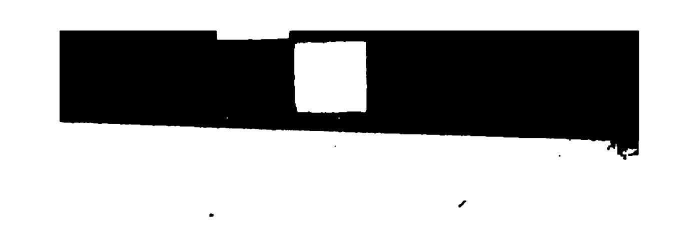


II.

Das deutsche Reich

und

die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.



I.

Das deutsche Reich und seine einzelnen Glieder.

1. Januar. (Preußen.) Fortgang des kirchlichen Conflictes: Der Oberpräsident von Posen verlangt vom Erzbischofs Ledochowski, auf die Maigesetze gestützt, die definitive Besetzung der bisher nur commissarisch verwalteten Pfarreien. — Dem Bischof von Trier wird, ohne förmliche Temporaliensperre, die Auszahlung seines Quartalgehaltes im Betrage von 2000 Thlrn. verweigert behufs Deckung der von den Gerichten gegen ihn ausgesprochenen Strafgelder, die jene Summe bereits bedeutend übersteigen. — Die Staatsregierung weist die einzelnen Regierungen an, strengstens darauf zu halten, daß sog. gesperrte d. h. von den Bischöfen in Mißachtung der Maigesetze ernannte Geistliche in den öffentlichen Schulen für den Religionsunterricht nicht zugelassen werden.

" " (Preußen.) Mit dem 1. Januar treten mit der neuen Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen auch die neuen Verwaltungsgerichte ins Leben.

Die offiz. Prov.-Korr. macht über die letzteren folgende Mittheilung: „Mit dem Beginne dieses Jahres sind die Verwaltungsgerichte in Wirksamkeit getreten, welchen die höhere Entscheidung in streitigen Verwaltungsangelegenheiten nach näherer Bestimmung der Kreisordnung übertragen ist und welche zugleich an die Stelle der Deputationen für das Heimatwesen treten. Die Verwaltungsgerichte sollen eben so zusammengesetzt werden, wie es in dem Gesetz über die Deputationen für das Heimatwesen geordnet war, also aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Doch kann der Präsident der Regierung oder in dessen Behinderung der Dirigent der Abtheilung des Innern den Vorsitz des Verwaltungsgerichts übernehmen und ist alsdann (statt des Mitglieds aus der Zahl der Verwaltungsbeamten) stimmberechtigt. Auf Grund der näheren Bestimmungen der Kreisordnung über die Befugnisse und die Verhandlungen der Verwaltungsgerichte sollte der Geschäftsgang bei denselben durch ein von den Ministern des Innern und der Justiz zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Dieses Regulativ ist unterm 29. Dezember 1873 ergangen und faßt zunächst die Geschäfte des Verwaltungsgerichts nach Maßgabe der Kreisordnung zusammen .... Den Verwaltungsgerichten wird in ihrer weiteren Entwicklung als Provinzialverwaltungsgerichtshöfe auch die Aufgabe zufallen, in den zur Competenz der

Bezirksregierung gehörigen landespolizeilichen Angelegenheiten die Entscheidung erster Instanz zu fällen. Zum vollständigen Abschluß der Verwaltungsreorganisation in dieser Beziehung bedarf es jetzt noch der Einsetzung eines oberen Verwaltungsgerichtshofes, welcher an Stelle der einzelnen Ministerien, abgesehen von seiner Bestimmung als oberste Berufungs- und Beschwerde-Instanz, vornehmlich dazu berufen sein wird, durch Entscheidung grundsätzlicher Fragen die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren. Der Gesetzentwurf in Betreff des obersten Verwaltungsgerichtshofes liegt bereits dem Staatsministerium vor."

— Jan. (Preußen.) Aus dem Wahlkampfe für die auf den 10. d. M. bevorstehenden allgemeinen Wahlen zum Reichstag verdient ein offenes Schreiben des in einem schlesischen Wahlkreise als Kandidat der reichsfreundlichen Parteien auftretenden politisch-liberalen Kanonicus Künzer aus Breslau hervorgehoben zu werden, da es auf die Anfänge des kirchlichen Conflictes ein neues Schlaglicht wirft.

Dasselbe antwortet zunächst auf die Aufforderung eines ultramontanen Blattes, von der Kandidatur zurückzutreten, „da es für den Katholiken in dem heutigen politischen Kampfe nur ein Entweder — Oder gebe", folgendes: „Ich bin mit den Führern des Zentrums stets befreundet gewesen und habe mit ihnen gern verkehrt; einige von ihnen waren mit mir in derselben Fraktion zusammen. In einigen Punkten waren wir ganz einig, in manchen gingen wir auseinander, aber stets haben wir würdig und freundschaftlich mit einander verkehrt. Unsere Differenze bezogen sich natürlich niemals auf religiöse und kirchliche Punkte, sondern auf unsere Auffassungen der Ereignisse der Jahre 1866, 1870 und 1871. Ich schloß mich freudig und ohne jedes Arg der Wiedergeburt Deutschlands unter dem Schutze der Hohenzollern an und begrüßte Kaiser und Reich als ein göttliches Gnadengeschenk. Für Religion und Kirche war nichts zu fürchten, auch nicht ein Atom zu einer Besorgniß lag vor, vielmehr war alle Hoffnung vorhanden, daß Religion und Kirche durch die Einigung der deutschen Stämme noch gewinnen würden. Bis dahin waren wir katholische Abgeordnete im Landtage und Reichstage in allen Fraktionen vertheilt und stimmten in kirchlichen Fragen treuherzig zusammen. Alle Fractionen hatten Interesse für uns, und etwaige Bedenken und Zweifel der einzelnen Fractionen wurden durch die katholischen Mitglieder beseitigt. Denn nicht mit bösem Willen, sondern mit Unkenntniß haben wir meist zu kämpfen. Die Lage der katholischen Verhältnisse und Angelegenheiten war eine sehr günstige. Dieß wurde bei einem Mittagsmahle, das uns v. Savigny gab, von Reichensperger, Mallinckrodt, Windthorst, Brenken und anderen Katholiken ausdrücklich anerkannt und bei dieser Gelegenheit der Vorschlag des geistlichen Raths Müller, eine „eigene" katholische Fraktion zu bilden, von uns allen mit Schreck zurückgewiesen. Damals sagte P. Reichensperger laut über die ganze Tafel von der Bildung einer solchen Fraktion: „Das wäre ein großes Unglück für uns Katholiken." Ich begleitete Windthorst nach Hause, tröstete ihn wegen seiner Zweifel über die päpstliche Unfehlbarkeit und suchte seinen Ingrimm gegen die Jesuiten, die er für schuldig an Allem erklärte und gegen deren Vertreibung er keinen Finger krumm machen würde, zu besänftigen. Die „eigene Fraction", das Zentrum, wurde doch gestiftet, und all das namenlose Unglück, das wir einstimmig vorhergesagt, ist über Religion und Kirche hereingebrochen. Was ich in meinem Herzen darunter gelitten, das weiß Gott allein. Ich wollte retten, harrte muthig aus: — da wurde ich, der ich den letzten Tropfen meines Herzblutes für meinen heil. Glauben vergießen möchte, als ein Feind und Verräther an der Kirche in der schmachvollsten Weise angefeindet. Ich habe keinen Laut zu meiner Vertheidigung gesagt. Meine erschütterte Ge-

sundheit hieß mich mein Mandat niederlegen. Ich schwieg ganz still, betete, arbeitete und vertraute. Meine Anfechtungen aber dauerten in der katholischen Presse ununterbrochen fort. Die abscheulichsten Mittel wurden angewandt, um mich zu kränken. Ich habe mich nie vertheidigt. Die sog. katholische Presse kämpfte gegen einen Wehrlosen. Nur einmal brach ich dieses Schweigen, indem ich dem Grafen Ballestrem auf den bekannten Brief antwortete. Auch diese Antwort zog mir die gehässigsten und gemeinsten Angriffe zu; ja man verweigerte mir lediglich um dieser Antwort willen die sacramentale Lossprechung. Obgleich ich abermals auch nicht einen Laut erwiderte, bin ich seitdem der beständige Gegenstand der ungerechtesten und unwürdigsten Angriffe bis in die neueste Zeit noch im „Kirchenblatt" geblieben. Sei es, so lange es Gott gefällt! Ich kann durch Geduld viel büßen und in mir läutern. Mir wurde wiederholt seitdem ein Mandat angeboten, ich habe es abgelehnt. Für den nächsten Reichstag aber habe ich endlich angenommen, weil ich noch einmal auf parlamentarischem Boden versuchen will, ob Vermittlung und Versöhnung möglich ist zum Heil der Kirche wie des Vaterlandes." (Die Absicht des Verfassers wird vereitelt, indem der Kandidat am 10. Februar seinem ultramontanen Gegner erliegt).

— Jan. (Baden). Der altkatholische Bischof Reinkens erläßt an die altkatholischen Vereine des Landes ein Hirtenschreiben, in welchem er sie unter Hinweis auf seine Anerkennung Seitens der Regierung zur Bildung von Pfarrgemeinden und zu Vorschlägen von Geistlichen für dieselben auffordert. Zunächst bildet sich eine solche Gemeinde in Karlsruhe.

1. „ (Elsaß-Lothringen.) Mit diesem Tage hört für die neuen Reichslande der bisherige Ausnahmezustand, die Dictatur, auf, während in den benachbarten französischen Departements wie überhaupt in halb Frankreich der Belagerungszustand noch immer fortbestehen bleibt.

2. „ (Württemberg). II. Kammer: bringt die Berathung der ihr von der Regierung vorgelegten Verfassungsrevision zu Ende. Der von der Kommission im Anschluß daran gestellte Antrag: „Die Kammer wolle der k. Staatsregierung gegenüber aussprechen, daß sie der in der Begleitungsnote vom 4. Nov. v. J. in Aussicht genommenen Vorlage über eine weitere Verfassungsreform, insbesondere über eine Reform der Zusammensetzung der Landesvertretung für die nächste Landtagsperiode entgegensehe", wird mit großer Mehrheit angenommen, dagegen der Antrag: „die k. Staatsregierung um Erwägung der Frage zu ersuchen, ob das Einkammersystem auf zeit- und sachgemäßen Grundlagen durchführbar wäre", über welchen in der Kommission die Stimmen in zwei gleiche Hälften getheilt waren, mit 37 gegen 32 Stimmen verworfen.

7. „ (Deutsches Reich.) Die offiz. Prov.-Korr. betont im Hinblick auf die bevorstehenden Reichstagswahlen die Bedeutung der dem neuen Reichstage zur Entscheidung vorzulegenden Militärfrage neben dem die Wahlen vorzugsweise beherrschenden kirchen-politischen Gegensatze:

„Die Wahlbewegung für den deutschen Reichstag wird, wie es nicht anders *sein kann*, vorzugsweise durch den gewaltigen Gegensatz beherrscht,

welcher gegenwärtig das gesammte politische Leben Deutschlands erfüllt, durch den Gegensatz des deutschen nationalen Geistes gegen die reichsfeindlichen ultramontanen Bestrebungen. „Hie Welf, hie Weiblingen" ist die Losung, welche von Neuem in allen Wahlkreisen ertönt: zwischen der römischen und der deutschen Gesinnung wird der Wahlkampf vorzugsweise ausgefochten. Während aber das deutsch-nationale Bewußtsein sich vor Allem in der Richtung gegen die päpstlichen Ansprüche bethätigen soll, liegt die Gefahr nahe, daß eine andere überaus wichtige und entscheidende Seite unserer nationalen Aufgabe und Pflicht bei den Wahlen nicht gebührend zur Beachtung und Geltung gelange. Bei den dießmaligen Wahlen wird das deutsche Volk besonders auch dafür Sorge tragen müssen, daß der Regierung des deutschen Kaisers im Reichstage eine Mehrheit zur Seite stehe, welche fest entschlossen ist, die Grundlage der neu gewonnenen deutschen Macht, die einheitliche Wehrkraft des Reiches, unangetastet zu erhalten und unwiderruflich zu befestigen. Einen größeren Vortheil könnten die Feinde des deutschen Reiches nicht erringen, als wenn unter dem ausschließlichen Einflusse der Gesichtspunkte des kirchlich-politischen Kampfes eine größere Anzahl von Männern in den Reichstag gewählt würde, welche zwar in den kirchlichen Fragen die Regierung zu unterstützen bereit wären, dagegen in Bezug auf die Wehrverfassung des Reiches auf dem Standpunkte der früheren Opposition ständen und in dieser Frage gemeinsame Sache mit den Gegnern unserer nationalen Größe machten. Man beachte nur die Berechnungen und Hoffnungen der reichsfeindlichen Blätter innerhalb und außerhalb Deutschlands. Die Berechnungen sind von vorn herein nicht darauf gerichtet, daß etwa die ultramontanen und sonstigen Gegner der nationalen Entwickelung an und für sich eine Mehrheit erringen könnten; wohl aber gehen die Hoffnungen dahin, daß neben einer starken Schaar grundsätzlicher Gegner der Reichspolitik noch eine erhebliche Anzahl von Abgeordneten in den Reichstag gelange, welche aus demokratischem Parteiinteresse geneigt sind, der Reichsregierung namentlich auf dem Gebiete der Militäreinrichtungen entgegenzuwirken und dadurch die weitere Entwickelung der deutschen Macht zu lähmen. Eine Schädigung oder auch nur eine Hemmung der Reichspolitik auf diesem Gebiete würde von der schwersten Bedeutung für die Wohlfahrt des gesammten deutschen Volkes sein, und Jeder, der die ruhige und sichere Entwickelung des Reiches sowohl in politischer Beziehung, wie auch in Bezug auf die gewerbliche Thätigkeit des Volkes fördern will, muß bei den Wahlen dazu mitwirken, jede Erschütterung der mühsam gewonnenen Grundlagen unserer Macht zu verhüten."

7. Jan. (Preußen.) Der neue kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten fällt sein erstes Urtheil in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit, indem er dem Kaplan Mönikes gegen den Bischof von Paderborn seinen Rechtsschutz gewährt und die willkürliche Amtsentsetzung desselben für null und nichtig erklärt.

" " (Württemberg.) II. Kammer: genehmigt das revidirte Verfassungsgesetz schließlich mit 69 gegen 7 Stimmen.

8. " Die „Köln. Ztg." veröffentlicht „in wortgetreuer Uebersetzung „eines der merkwürdigsten Actenstücke, die Constitution des Papstes „Pius IX.: Apostolicae sedis munus ꝛc., vom 28. Mai 1873. Es „wird dadurch die ganze bisherige uralte Papstwahl umgestoßen, so „daß man fragen kann: Ist das die alte oder die neue katholische „Kirche? Wir bemerken nur noch, daß dies das Actenstück ist, wovon

„ein Gerücht in die Welt gedrungen war, und das man einfach ab„leugnete, weil es fälschlich als Bulle Praesente cadavere citirt war. „Ueber die Wichtigkeit des Actenstückes brauchen wir kein Wort hinzu„zufügen" (s. den Wortlaut unter Rom).

Die deutschen ultramontanen Blätter bestreiten sofort die Authenticität des ihnen sehr unbequemen Actenstückes und es entspinnt sich daraus eine einläßliche Discussion der Frage. Das J. de Rome begnügt sich, zu behaupten, daß das veröffentlichte Actenstück „in der Form" nicht correct sei: die Bulle sei bereits Ende 1870 redigirt, aber geheim gehalten worden und sei in unrechte Hände gerathen; deßhalb habe man dieselbe modifizirt und mit neuem Datum versehen. Ein anderes Blatt will wissen, die Bulle existire, sei aber mit dem Datum von 1870 versiegelt und diese dürfe erst geöffnet worden: praesente cadavere; die von der Köln. Ztg. veröffentlichte Bulle enthalte nur einen Theil der Ideen, die in der geheimen, versiegelten und nur in einer einzigen Copie vorhandenen wirklichen Bulle enthalten seien. In Deutschland setzt sich die Ueberzeugung fest, daß das Actenstück der Köln. Ztg. im wesentlichen wohl authentisch sei, wenn auch einzelne Ausdrücke vielleicht nicht ganz genau sein sollten und wenn auch das Datum zweifelhaft sein könne, da ja die Curie es jeden Augenblick in der Hand habe, das geheime Actenstück nach Belieben zu modifiziren, anders zu datiren oder auch ganz zurückzuziehen; die Hauptsache sei, ob die römische Curie in Folge der ein so gewaltiges Aufsehen machenden Veröffentlichung sich veranlaßt sehen werde, auf den Plan schließlich doch zu verzichten, oder ob sie darauf trotzdem beharren werde.

0. Jan. (Deutsches Reich). Abg.-Wahlen zum Reichstage. Das Resultat derselben ergibt, daß die Fractionen der Nat.-Liberalen und der Fortschrittspartei, sobald sie zusammengehen, im neuen Reichstag über eine große Majorität gebieten. Doch ist die ultramontane Partei verstärkt aus den Wahlen hervorgegangen. Immerhin zählt sie (circa 92 statt der bisherigen 67 Mitgl.) auch jetzt nicht ganz 1/4 und selbst mit den Polen, Socialdemocraten 2c. zusammen nicht ganz 1/3 der Versammlung. Die stärkste Fraction bleibt diejenige der Nationalliberalen. Dagegen sind die conservativen Mittelparteien stark dezimirt aus den Wahlen hervorgegangen, die Feudal-Conservativen bis auf wenige Repräsentanten ganz verschwunden.

Von den 92 Ultramontanen fallen auf die preußischen Provinzen Preußen und Posen 4, auf Schlesien 10, auf die preuß. Provinz Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau 4, auf Westfalen 8, auf die Rheinprovinz und Hohenzollern 28, auf Bayern 32 und auf Württemberg, Baden und Oldenburg 6 Abgeordnete. In Sachsen werden 5 Conservative, 8 Liberale (6 Nat.-Liberale und 2 Fortschritt) und 6 Sozialdemocraten gewählt. Im Ganzen sind in Sachsen etwa 250,000 Stimmen gegen 206,000 im Jahre 1871 abgegeben worden. Von diesen 250,000 Stimmen entfallen auf die liberale Partei 110,000, auf die conservative Partei 50,000, auf die sozialdemocratische Partei 90,000. Im Jahre 1871 war das Verhältniß 114,000, 50,000 und 42,000. Es haben also die Liberalen nicht nur keinen Fortschritt gemacht, sondern sogar eine kleine Einbuße erlitten, die Conservativen sind bei ihrer Stimmenzahl stehen geblieben, aber die Sozialdemocraten haben mehr als die doppelte Stimmenzahl gegen 1871 in die Urnen geworfen. In sämmtlichen thüringischen Kleinstaaten stehen sich nur zwei geschlossene Parteien, die nationalliberale und die socialdemocratische gegen-

über, allein diese führen beide den Kampf mit großer Lebhaftigkeit. Im Durchschnitt gibt hier ungefähr die Hälfte aller Wahlberechtigten ihre Stimmzettel ab und von diesen erhalten die Nationalliberalen mindestens $^{3}/_{4}$, die Socialdemocraten $^{1}/_{4}$ Stimmen. Uebrigens verfügten die letzteren nur in einigen Fabrikdistricten über ansehnliche Stimmenzahlen, auf dem flachen Lande erhalten ihre Candidaten nur vereinzelte, vielfach gar keine Stimmen. In Bayern feiern die Ultramontanen einen großen Triumph, da im rechtsrheinischen Bayern nur in 8 (übrigens protestantischen) Wahlkreisen und in der Pfalz nationalgesinnte Candidaten durchdringen und außerdem in 2 vereinzelten Wahlkreisen des kath. Landestheils. Im Ganzen werden 32 Ultramontane und 16 Liberale gewählt. Nach einer übersichtlichen Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den 8 bayerischen Provinzen wurden in ganz Bayern 805,906 Stimmen abgegeben. Davon entfielen (die ungiltig erklärten und zersplitterten ausgelassen) in Oberbayern auf Ultramontane 105,367, auf Liberale 28,685, auf Sozialdemokraten 3502; in Niederbayern Ultramontane 86,454, Liberale 10,012; in Oberpfalz Ultramontane 66,502, Liberale 11,800; in der Rheinpfalz Ultramontane 35,001, Liberale 55,637, Socialdemokraten 752; in Oberfranken Ultramontane 30,160, Lib. 44,577, Socialdemocraten 2723; in Mittelfranken Ultramontane 15,269, Lib. 59,541, Socialdemokraten 7577, National-Conservative 7482; in Unterfranken Ultr. 71,318, Liberale 35,656, Sozialdemokraten 722; in Schwaben Ultr. 75,987, Lib. 38,977, Socialdemocraten 1609, National-Conservative 186. Zusammen 486,058 Ultramontane, 284,885 Liberale, 16,885 Socialdemocraten und 7668 National-Conservative. Württemberg erklärt sich bei einer unerhörten Betheiligung an der Wahl mit einer Dreiviertelsmehrheit entschieden für Kaiser und Reich und unterliegen sowohl die Ultramontanen mit demjenigen Theile des Klerus, der seine Weisungen längst nicht mehr von Rottenburg empfängt, als die Reste der früheren Volkspartei, die eine eclatante Niederlage erleidet.

11. Jan. (Elsaß-Lothringen.) Zusammentritt des lothringischen Bezirkstages. Die Mehrheit desselben leistet den geforderten Eid: die Versammlung ist beschlußfähig.

12. „ (Baden). II. Kammer: die Abgg. Schmidt u. Gen. (Bluntschli, Kiefer rc.) bringen einen detaillirten Gesetzesvorschlag betr. die Rechte der Altkatholiken ein, durch welchen zuerst in Deutschland diese Frage in die Hand genommen und durchgeführt werden soll.

Die rechtliche Basis des Gesetzes bildet Art. 1, welcher lautet: „Die Nichtanerkennung der in der päpstlichen Bulle „Pastor aeternus“ vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze, insbesondere derjenigen von dem „unfehlbaren Lehramte“ und „von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction“ des römischen Papstes führt für die Katholiken des Landes keinen Verlust der ihnen als solcher zustehenden Rechte herbei. Auf sie finden deßhalb alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze Anwendung. Insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Dogmen der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte vollkommen gesichert. Die Consequenzen dieses Hauptpunktes enthalten die folgenden Artikel; so die einstweilige Suspension der Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Obern über die jene Lehrsätze nicht anerkennenden Katholiken (Altkatholiken), die Bildung eigener kirchlicher Genossenschaften mit Genehmigung der Regierung, deren Mitbenutzung der Kirchen und kirchlichen Geräthschaften, und da, wo die Mehrheit einer Pfarrei für die Nichtanerkennung der bezeichneten Lehrsätze sich erklärt, der Genuß und die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, wohlerworbene Rechte

der Pfründeninhaber unbeschadet, durch jene Mehrheit, wobei der Minderheit die Mitbenutzung der Kirche und ihrer Geräthschaften gestattet wird.

. Jan. (Elsaß-Lothringen.) Wahlagitation für die bevorstehenden Wahlen zum deutschen Reichstag. Die gemäßigten Elemente, die sog. elsässische Partei, muß sich gestehen, daß ihre Zeit noch nicht gekommen sei, und beschließt, sich zurückzuziehen und das Feld vorerst der französischen Protestpartei und den Ultramontanen zu überlassen. Der Straßburger Handelskammerpräsident Bergmann, der unter dem 14. Dezember v. J. als Kandidat dieser Partei aufgetreten war, erklärt, daß er seine Kandidatur zurückziehe und die „Elsässische Ztg.“ erklärt sich damit einverstanden, ohne deßhalb auf ihr Programm zu verzichten, dem doch die Zukunft gehöre; der Wahlsieg der Protestpartei werde die Klärung der Lage nur beschleunigen.

. Jan. (Bayern.) II. Kammer: verwirft einen Antrag des ultramontanen Abg. Hafenbrädel auf Wiedereinführung des obrigkeitlichen Tarifs für Lebensmittel und genehmigt dagegen einen Antrag des liberalen Abg. Völk, im Bundesrathe auf Beibehaltung der Schwurgerichte zu dringen. Der Führer der Ultramontanen, Jörg, bestreitet seinerseits die Competenz der Kammer zu dem Antrage, für den sich jedoch selbst mehrere Mitglieder seiner Partei entschieden aussprechen.

„ (Hessen.) Das Ministerium des Innern richtet an die Kreisämter ein Circularschreiben, nach welchem sich an die erfolgte Anerkennung des altkatholischen Bischofs Reinkens nachstehende Folgen knüpfen:

1) Das Recht des Bischofs, im Gebiete des Großherzogthums bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Acte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu den vaticanischen Beschlüssen galt und so weit es vom Staate anerkannt war, bischöfliche Acte sind, nach Maßgabe der am 12. September 1873 zu Constanz angenommenen Synodal- und Gemeindeordnung und „innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze“; 2) der volle Schutz, der im Reichs-Strafgesetzbuch § 166—168 den anerkannten Kirchen gewährt wird; 3) die Berechtigung des Bischofs, mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Maßgabe der im Großherzogthum bestehenden Vorschriften anzustellenden Pfarrer und somit deren Recht, für die Angehörigen ihrer Gemeinden auch die kirchlichen Standesbücher zu führen; 4) Nicht-Erhebung des Competenz-Conflictes, falls die Altkatholiken, wie sie sich vorbehalten, wegen Mitgebrauchs der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens gerichtliche Klagen erheben; 5) die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchen-Umlagen der die vaticanischen Beschlüsse anerkennenden Katholiken beizutragen. Mit Rücksicht auf Nr. 5 werden die Kreisämter besonders beauftragt, zu veranlassen, daß diejenigen Personen, welche sich bei den Kreisämtern oder den Bürgermeistern als Altkatholiken erklärt haben, bezw. erklären werden, aus den Listen der Umlags-Pflichtigen für römisch-katholische Kirchenzwecke gestrichen werden.

4. „ (Preußen.) Abg.-Haus: die Staatsregierung legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. die evangelische Kirchengemeinde und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 für die 6 östlichen Provinzen vor.

Der Gesetzesentwurf stößt von vorneherein auf entschiedenen Widerspruch. Von den 80 Paragraphen der im September vom Könige erlassenen evangelischen Gemeinde- und Synonalordnung für die sechs östlichen Provinzen werden nur 23 der Genehmigung des Landtages unterbreitet, und zwar diejenigen, welche von den Vermögens- und Besteuerungsrechten der kirchlichen Organe handeln, während alle Bestimmungen über die Zusammensetzung der Organe von der gesetzlichen Cognition ausgeschlossen bleiben. Danach könnte denn auch die gegenwärtige liberalere kirchliche Gemeindeordnung einmal wieder ebenso einseitig aus der Welt geschafft werden, wie sie entstanden ist. Nur die Pflichten, nicht auch die Rechte der Gemeindeglieder werden unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Nach der Auffassung der liberalen Parteien muß der Staat der Kirche gegenüber doch mindestens ebenso viel Rechte haben wie einer Actiengesellschaft gegenüber, d. h. wo Jemand ihm gegenüber Anspruch macht, die Korporation zu vertreten, müssen staatliche Ordnungen vorhanden sein über die Formen, in welchen der corporative Willen zur Erscheidung kommt. Würde die gesammte neue kirchliche Gemeindeordnung der Genehmigung unterstellt, so wäre materiell an einer Verständigung kaum zu zweifeln, obwohl bei der Fortdauer des Patronats und der Versagung des Rechtes der Pfarrerwahl diese Ordnung als vollständige Ausführung der Verfassungsbestimmung vielfach nicht angesehen wird. Anders steht es um denjenigen Theil der Verordnung, welcher von den Kreis- und und Provincialsynoden handelt. Der Minister war klug genug, auf eine rechtliche Anerkennung seiner Provincialsynoden von vornherein zu verzichten, obwohl die königliche Verordnung auch diese Organe von vornherein als definitive hinstellt. Während hierüber also die Entscheidung vertagt wird, sollen die Kreissynoden gesetzliche Anerkennung und ein Besteuerungsrecht den Kirchengemeinden gegenüber erhalten. Dagegen macht sich vielfacher Widerspruch laut, weil in der Kreissynodalordnung die Anerkennung der Geistlichen als eines besonderen kirchlichen Standes enthalten ist und zugleich mit den Superintendenten das landesherrliche Kirchenregiment eine Sanction erhielte.

14. Jan. (Preußen.) Der Erzbischof Ledochowski von Posen erscheint an dem ihm anberaumten Termine nicht vor dem kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, indem er in einem neuen Proteste erklärt,

„daß die Bestimmungen der heiligen katholischen Kirche ihren Mitgliedern und um so mehr den Bischöfen verbieten, in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten das Recht der Jurisdiction der weltlichen Gerichte anzuerkennen, auch ich meinerseits weder die Competenz des ehrenwerthen Herrn, noch auch die Competenz des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in Berlin anerkennen kann."

„ „ (Baden.) II. Kammer: Der Commissionsbericht über das von der Regierung dem Landtage vorgeschlagene sog. Kirchengesetz (siehe G. K. für 1873 Deutschland 24. Nov.) beantragt im Allgemeinen Annahme der Regierungsvorlage, verschärft dieselbe jedoch in einigen Punkten sehr wesentlich.

Für die Prüfung, der sich alle Priester zu unterwerfen haben, welche zur Bekleidung eines Kirchenamtes oder zur Ausübung kirchlicher Functionen zugelassen werden wollen, verlangt die Kommission Oeffentlichkeit, will dagegen die alten Sprachen aus den dabei vorkommenden Examinationsgegenständen beseitigt wissen, da die Kenntniß derselben durch das Abiturienten-Examen hinreichend dargethan werde. Von dem dreijährigen Besuch einer *deutschen Universität* sollen Solche nicht dispensirt werden dürfen, die ihre

Studien an einer Anstalt gemacht haben, an welcher Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehren. Die Knabenseminarien und Convicte sollen mit Ende des laufenden Schuljahres, die Convicte für Studirende der Universität mit Ende des Sommersemesters 1874 geschlossen werden (die Regierungsvorlage wollte nur die Aufnahme neuer Zöglinge verbieten). Bezüglich der Wahlagitation der Geistlichen will die Commission die Strafbarkeit verallgemeinert wissen und schlägt vor: Geistliche, welche in Anwendung ihrer kirchlichen Autorität aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken suchen, an Geld von 60—600 Mark zu bestrafen. Endlich will die Commission die Uebergangsbestimmung dahin abändern, daß die Regierung berechtigt sein soll, denjenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes zu Priestern geweiht sind und die Staatsprüfung nicht bestanden oder von der Regierung Dispens erlangt haben, auch die Befugniß zur Ausübung kirchlicher Funktionen wieder zu entziehen. Ein Kirchenamt können dieselben, ohne Erfüllung obiger Voraussetzungen, ohnehin nicht erlangen.

Mitte Jan. (Deutsches Reich.) Die Reichsregierung spricht sich in einer Instructions-Circulardepesche an die Missionen an den großen Höfen sehr energisch und geradezu drohend dahin aus, daß es für den Frieden gefährlich sein würde, wenn die französische Regierung dazu sich verleiten ließe, die Interessen Roms und der ultramontanen Partei in Deutschland und in Europa überhaupt zu den ihrigen zu machen und die Versuche der französischen Bischöfe, den Widerstand der preußischen Bischöfe gegen die Staatsgesetze ihrerseits zu schüren, unter ihre Fittige zu nehmen.

Der Wortlaut der Depesche ist nicht bekannt geworden. Die Existenz derselben steht dagegen außer Zweifel und ebenso, daß der Gedankengang derselben folgender ist: „Die Reichsregierung sei von dem Wunsche durchdrungen, mit Frankreich in Frieden zu leben, und nichts werde unversucht bleiben, den Frieden zu erhalten. Wenn jedoch außer allen Zweifel gestellt werde, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich sei, dann würde die deutsche Regierung es nicht vor ihrem Gewissen und der Nation verantworten können, den Zeitpunct abzuwarten, der für Frankreich der passendste wäre. Die Entscheidung der französischen Regierung, ob ihre Politik von den Interessen des Ultramontanismus zu trennen oder den Zwecken der Priesterherrschaft dienstbar zu machen sei, werde bei der Beantwortung der ernsten Frage, ob die Erhaltung des Friedens möglich sei, schwer ins Gewicht fallen." Gleichzeitig veröffentlicht die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg." einen Artikel, der als eine Art Commentar dazu erscheint: „Daß wir mit Frankreich Händel suchen, daran glaubt auch in Europa Niemand. Andererseits fehlt es freilich nicht an Solchen, die von den Franzosen die Meinung hegen, sie würden, wenn heute ihr Heerwesen in Ordnung wäre, und wenn sie Bundesgenossen fänden, morgenden Tages gegen uns losschlagen. Einstweilen ist die in Frankreich selbst tief empfundene militärische Schwäche ein Pfand des europäischen Friedens. Die Ruchlosigkeit, den Streit vom Zaun zu brechen, wie es 1870 und früherhin häufig von Seiten Frankreichs uns gegenüber geschehen, liegt nicht in unserer Art. Wir pflegen besonnener zu handeln und sittlichen Ernst zu bethätigen. Von einer Divergenz französisch-deutscher Interessen an sich kann aber vernünftigerweise nicht die Rede sein. Das ist die gegenwärtige Lage der Dinge. Unser Antagonist ist zur Zeit das geistliche Rom. Wir *bestehen einen schweren Kampf* gegen päpstliche Herrschergelüste in welt-

lichen Dingen. Der Staat braucht alle seine Kräfte, um sich der staatsauflösenden Tendenzen zu erwehren, die unter dem Deckmantel der Religion den irreligiösen Zweck verfolgen, Millionen gottesfürchtiger Staatsbürger um des Gewissens willen in ihrer ererbten Treue gegen König und Vaterland wankend zu machen und für den Papst als das Haupt einer universellen Theokratie Truppen zu werben gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit und nationale Staatsgewalt. Wir haben genug mit solchem Feinde zu thun. Daß er nicht durch Bundesgenossenschaft sich verstärke, ist unser eigenstes Interesse. *Und darin liegt die Gefahr für unser Verhältniß zu Frankreich*, darin allein, daß der Feind mit dem erfahrungsmäßig nicht zu paktiren, mit dem keine Versöhnung ist, sich nicht Frankreichs bemächtigt. Eine französische Regierung, die sich in den Dienst der römischen Priesterpolitik herabwürdigen ließe, würde, nicht weil sie die Regierung Frankreichs, sondern weil sie die Satellitin Roms wäre, eine uns feindselige Regierung sein, mit der wir nicht in Frieden leben könnten. Daher wendet sich unsere geschärfte Aufmerksamkeit auf das Gebahren derjenigen französischen Bischöfe, die durch ihre unvorsichtige oder durchdachte Parteinahme für die geistliche Rebellion in unsern Staaten das Ihrige beitragen, ein Zerwürfniß zwischen Frankreich und uns, das wir nicht wollen, herbeizuführen. Je deutlicher wir uns darüber erklären, daß durch eine fortgesetzte Intervention dieser Art ein Bruch unvermeidlich wird, desto unzweideutiger arbeiten wir an der Aufrechthaltung des Friedstandes zwischen den beiden Nationen. Es ist absolut nichts zu fürchten für ein friedliches Nebeneinanderbestehen Deutschlands und Frankreichs, so lange unvermischt und ungetrübt die politischen Interessen der Nachbarländer sich geltend machen. Frankreich ist, vermöge unserer Mäßigung und aufrichtigen Liebe zum Frieden, in der glücklichen Lage, unbehindert Alles zu unternehmen, was zur Sammlung seiner nationalen Kraft erforderlich ist, ungehemmt seine politische Wiedergeburt zu vollenden. Es kann, ohne das Geringste von unserer Seite zu befürchten, sich von Grund aus regeneriren, bis der Tag kommt, wo es sich stark genug fühlt, um den Frieden zu brechen, wenn es ihn dann brechen will. Wir scheuen den Ausgang nicht, daß Frankreich wieder ganz Herr seiner selbst sein wird. Wir hoffen, daß der Tag, an welchem es seine wiedergewonnene Macht darauf verwendet, die unsrige in Frage zu stellen, niemals eintritt. *Aber sobald sich Frankreich mit Rom identifizirt, wird es eben dadurch unser geschworener Feind.* Eine rein französische Politik läßt sich mit unserer Politik des Friedens für ein Menschenalter, wo nicht auf die Dauer, wohl vereinigen: *ein der kirchenstaatlichen Theakratie unterthäniges Frankreich ist mit dem Weltfrieden unvereinbar. Trennung der französischen Regierung von der Sache des Ultramontanismus ist die sicherste Gewähr für die Ruhe Europas und für die friedliche menschenwürdige Fortentwicklung des politischen Lebens der Völker diesseits und jenseits der Vogesen.*" (Die Warnung bleibt nicht ohne die gewünschten Folgen; denn ohne Zweifel mit Rücksicht auf die entschlossene Sprache Deutschlands erfolgt bald darauf die Suspension des ultramontanen „Univers" Seitens der französischen Regierung, sowie die Rede des Ministers des Auswärtigen Herzogs v. Decazes in der französischen Nationalversammlung, damit aber in der That eine wesentliche Besserung der Sachlage. (S. unter Frankreich.)

15/19. Jan. (*Preußen.*) Abg.-Haus: Dritte Lesung des Civilehegesetzes. Die Ausschließung der Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister wird nach dem Wunsche der Regierung neuerdings mit 198 gegen 168 Stimmen verworfen. Scharfer Conflict zwischen dem ultramontanen Wortführer v. Mallinckrodt und Bismarck. Der er-

stere wirft, gestützt auf die Broschüre Lamarmoras, dem Reichskanzler geradezu Landesverrath vor, worauf dieser wie ein gereizter Löwe antwortet, indem er die Behauptung für eine dreiste tendenziöse Lüge erklärt, die lediglich zur Anschwärzung seiner Person erfunden worden sei, während das Haus seiner Entrüstung über den frechen Angriff zujubelt.

7. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Budgetkommission beschließt, abermals auf eine Verbesserung der Lage der Volksschullehrer anzutragen.

Im Unterschied von den beiden vorigen Jahren hatte die Staatsregierung bei dem dießmaligen Etat keine höhere Summe zur Verbesserung der Lage der Volksschullehrer ausgeworfen. Der Referent Wehrenpfennig beantragt daher, den Titel „Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer" u. s. w. um 400,000 Thlr. zu verstärken und diesen neuen Fonds zur Erhöhung der im vorigen Jahre beschlossenen Alterszulagen zu verwenden. Die im vorigen Jahre zum Zwecke der Alterszulagen bewilligten 700,000 Thlr. haben nemlich nur ausgereicht, um den Lehrern nach 12jähriger Dienstzeit 20 Thlr., nach 22jähriger Dienstzeit 40 Thlr. zu gewähren. Durch Hinzufügung der 400,000 Thlr. wird es möglich sein, diese dürftigen Sätze auf 30 Thlr. und 60 Thlr. zu erhöhen und sie schon nach 10- resp. 20jähriger Dienstzeit zu bewilligen. Da für dieses Jahr nicht darauf zu rechnen ist, von dem Finanzministerium noch nachträglich neue Mittel zu gewinnen, so muß die Deckung jener 400,000 Thlr. aus anderen Positionen des Etats genommen werden. Der Referent beantragt demnach, den Titel 5 „zur Errichtung neuer Schulstellen" um 150,000 Thlr. und den Titel 7 „Schulaufsichtskosten" um 250,000 Thlr. zu reduziren. Beides wird von der Commission angenommen, da die für den erstgenannten Zweck ausgeworfene Summe bei dem herrschenden Lehrermangel notorisch nur in unbedeutendem Maße verwandt werden kann, und da in dem letzteren Titel: „Schulaufsichtskosten" die Regierung die enorme Mehrforderung von 436,000 Thlr. gemacht hat — eine Summe, welche nur zum kleinsten Theile zur Anstellung von pädagogischen Kreisschulinspektoren gebraucht werden, zum größten Theile aber der geistlichen Kreis- und Localschulinspection im Nebenamt als Remuneration zufließen soll. Im Jahre 1872 wurden 500,000 Thlr. zu Stellenverbesserungen und persönlichen Zulagen der Volksschullehrer bewilligt. Diese Summe kam nur den alten Provinzen zu Gute. Im Jahre 1873 wurden abermals 500,000 Thlr. (und zwar 265,000 Thlr. für die neuen 235,000 Thlr., für die alten Provinzen) zu Stellenverbesserungen und Zulagen ausgesetzt und außerdem 700,000 Thlr. zu Alterszulagen bewilligt. Im Jahre 1874 würden nun, wenn das Haus zustimmt, abermals 400,000 Thlr. hinzugefügt werden und so 1,100,000 Thlr. zu Alterszulagen verfügbar sein.

10. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Die Staatsregierung legt demselben zwei neue Gesetzesentwürfe mit Bezug auf den kirchlichen Conflict vor, von denen namentlich der erste „über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer" von der eingreifendsten Bedeutung ist:

I. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer: § 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, so weit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofes nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. § 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im

§ 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfanges der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873 S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. § 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruches finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist. Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung von dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius. § 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofes (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung. § 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofes oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft. § 6. Wenn die Stelle eines Bischofes in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern. Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Commissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofes unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissarius zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Commissarius und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domcapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hiezu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen. § 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung 1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofes in Folge gerichtlichen Urtheiles erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofes stattgefunden hat, und 2) wenn in anderen Fällen die Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3

nicht entsprechen. § 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Commissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wieder besetzt ist. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern. § 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofes gehen auf den Commissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögen aller Art. Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern. § 10. Die Verwaltung des Commissars endet, sobald ein Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes giltig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofes stattgehabt hat. Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1872, S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. § 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Commissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den „Staats-Anzeiger", sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß. § 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besondern Vermögensverwalter (Oeconomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht. § 13. Kommt in den Fällen der §§ 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes giltig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist. Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen. § 14. Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronates oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. § 15. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) zur Anwendung. Die im § 22, Abs. 1, daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten. § 16. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung des geistlichen Amtes, und falls die Erledigung vor Geltung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt,

vom Tage dieser Geltung an, für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist nach Erledigung der Stelle, dieselbe nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die im § 14 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. § 17. Liegen die Voraussetzungen des § 16 vor, so beruft der Landrath (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident. § 18. Kommt eine giltige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 17 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 15. § 19. Wird in den Fällen der §§ 14 bis 18 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgiltig angestellt. § 20. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündet wird, die Stelle eines Bischofes in Folge gerichtlichen Urtheiles erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß der Oberpräsident sofort nach der Verkündigung die im § 6 vorgeschriebene Aufforderung an das Domcapitel erläßt. § 21. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthum die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen. Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen. § 22. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die Motive zu dem Gesetzesentwurf besagen im Wesentlichen: Nachdem die feindliche Haltung, welche die römisch-katholische Bischöfe und der von ihnen abhängige Clerus der Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873 gegenüber bis jetzt eingenommen haben, bereits in einem Falle bis zur Anwendung des äußersten Mittels, der Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen einen Prälaten geführt hat, ist es erforderlich, die Fälle näher ins Auge zu fassen, in denen eine solche Amtsentlassung wirklich erfolgt. Mit diesem Moment tritt der dem Staate aufgezwungene Kampf in ein Stadium, welches dem letzteren die Pflicht auferlegt, sowohl sich selbst neue, der Lage der Verhältnisse entsprechende Abwehrmittel zu schaffen, als auch der durch eine weitere Auflehnung gegen die Staatsgesetze entstehenden Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen, so weit dies in seiner Macht liegt, vorzubeugen. Bei der Stellung, welche der römische Episcopat und seine Anhänger zu den bezeichneten Gesetzen genommen haben, ist zu besorgen, daß man in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werde, einem Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amtsentlassung eines Kirchendieners, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen. Daß es, wenn die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden soll, unabweisliche Pflicht des Staates ist, ein solches gerichtliches Urtheil nöthigenfalls durch Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel zum Vollzug zu bringen, bedarf der Darlegung

nicht. Zur Vollstreckung eines auf Amtsentlassung lautenden Erkenntnisses gehört aber 1), daß der abgesetzte Bischof aus seinem Amte, und zwar sowohl dem officium, als auch dem beneficium entfernt, und 2), daß den bischöflichen Behörden und Beamten, sowie dem gesammten Diöcesan-Clerus gegenüber zur Anerkennung gebracht werde, daß durch die Amtsentlassung des Bischofs Sedisvacanz eingetreten ist. Was den ersten Punct betrifft, o hat zunächst nach der Bestimmung des Alinea 2 § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Entlassung aus dem Amte den Verlust des Amtseinkommens zur Folge, und da nach der Vorschrift des § 36 a. a. O. die Entscheidungen des Gerichtshofes im Verwaltungswege vollstreckbar sind, so wird eintretenden Falls der Staat in der Lage sein, einen aus seinem Amt entlassenen Bischof aus dem Genuß seines gesammten Amtseinkommens, einschließlich sämmtlicher Nutzungen, Hebungen und Leistungen zu setzen. Was hingegen die für das öffentliche Interesse weit wichtigere Frage anlangt, in welcher Weise einer Fortsetzung der Amtsthätigkeit entgegenzutreten sein wird, so gewährt das bestehende Recht nicht die genügenden Mittel, um dem die öffentliche Ordnung gefährdenden Treiben eines aus seinem Amt entlassenen Bischofs ein bestimmtes Ziel zu setzen. Zwar bedroht der § 31 des Gesetzes vom 31. Mai v. J. diejenigen Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amt entlassen worden sind, mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. und im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thlr. Indessen die bisherige Erfahrung bei Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. hat leider gelehrt, daß bloße Geldbußen unzureichend sind, um das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten, den Ungehorsam der Bischöfe auch nur bei solchen Puncten zu brechen, bei denen in anderen Staaten den staatlichen Anordnungen wesentlich ähnlicher Art von der katholischen Geistlichkeit Folge geleistet wird. Es wird daher wirksamerer Mittel bedürfen, um den Vollzug eines Urtheils des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten nach der bezeichneten Richtung hin sicher zu stellen. In dieser Beziehung kann zunächst in Frage kommen, ob die Strafbestimmung des § 31 a. a. O. nicht angemessen zu verschärfen und ob insbesondere nicht von vorn herein eine Gefängnißstrafe für ein Vergehen anzudrohen sein möchte, welches sich als eine Schädigung der öffentlichen Ordnung der allerschwerwiegendsten Art darstellt. Wenn indessen die Staatsregierung von einem solchen Vorschlage wenigstens für jetzt Abstand nehmen zu sollen geglaubt hat, so beruht dies in dem Umstande, daß sie selbst noch in der Erwägung darüber begriffen ist, ob es nicht gegenüber der feindlichen Haltung des Episcopats, welche die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, nicht minder die der einzelnen Staaten als die des Reichs in Frage stellt, an der Zeit sei, zur Bekämpfung dieser staatsfeindlichen Elemente die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, zumal anzuerkennen sein wird, daß in der weitergehenden Competenz der Reichsgesetzgebung die Möglichkeit geboten ist, zum Schutze der bedrohten Rechtsordnung des Staats Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksamer als der Lage der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommenern Erfolg erhoffen lassen, als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Strafverschärfung. Demgemäß behandelt der vorliegende Gesetzentwurf nur die zweite der oben aufgeworfenen Fragen, nämlich diejenige, wie, abgesehen von der Person des seines Amtes entsetzten Bischofs, der Diöcese gegenüber der Eintritt der Vacanz des Bischofsstuhles zur Anerkennung zu bringen sein wird. Wenn die Capitel und der Diöcesanclerus anerkennen, daß durch die Absetzung eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils Sedisvacanz eingetreten sei, so wird sich die Angelegenheit in dem geordneten Wege weiter entwickeln. Das Gesetz muß aber auch nach Lage der Verhältnisse den anderen Fall voraussehen, daß die Capitel einem solchen Urtheil keine Wirksamkeit beilegen und demgemäß auch nicht anerkennen werden, daß die Vacanz des Bischofssitzes eingetreten sei.

Sie sowohl wie der Generalvicar werden alsdann den abgesetzten Bischof als noch in Amtswirksamkeit stehend betrachten und nicht nur demgemäß fortfahren, zu handeln wie bei besetztem Stuhle, sondern auch ablehnen, eine einstweilige Verwaltung der Diöcese durch Bestellung eines Capitels-Vicars einzurichten und demnächst zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten. Es ist zu erwarten, daß einer solchen Auffassung der Capitel zunächst auch die Geistlichkeit wenigstens zum größeren Theile folgen werde. Es muß daher im Wege der Gesetzgebung 1) Vorsorge getroffen werden, daß die Anerkennung der eingetretenen Vacanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können. Hieran knüpft sich sodann 2) die fernere Frage, welche Mitwirkung vom Staate bei der Einrichtung einer einstweiligen Verwaltung der Diöcese in Anspruch zu nehmen ist, um eine Garantie dafür zu gewinnen, daß diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen und nicht zum Nachtheil der wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß zur Zeit in Preußen staatlicherseits bestimmte Erfordernisse an die Person des Seitens des Capitels zu bestellenden Vicars nicht gestellt werden. Der Grund hiervon mag darin zu suchen sein, daß nach den wegen Wiederbesetzung der Bischofsstühle in Preußen für die einzelnen Diöcesen geltenden Bestimmungen die Wahl des neuen Bischofs innerhalb drei Monaten erfolgen soll, die Verwaltung des Capitelsvicars daher nur als eine kurze, vorübergehende gedacht war. Die Erfahrung, insbesondere auch in anderen deutschen Ländern, hat aber gelehrt, wie die Wiederbesetzung der Bischofssitze sich oft Jahre lang verzögert, und wie es die römische Curie in der Hand hat, durch außerordentliche Vollmachten, welche dem Capitelsvicar ertheilt werden, oder durch Entsendung eines apostolischen Vicars, der alle Rechte eines Bischofs unbeschränkt zu üben hat, die Wiederbesetzung der Bischofsstühle bis in eine ungemessene Zeit auszudehnen und damit alle die Garantien, welche dem Staate durch die ihm zustehende Mitwirkung bei Besetzung der bischöflichen Stühle gegeben werden sollen, illusorisch zu machen. Erwägt man ferner die Eingangs erwähnte offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze, so muß es als Pflicht der Selbsterhaltung für den Staat anerkannt werden, hinfort Niemanden als einstweiligen Verwalter eines Bisthums zu dulden, der ihm nicht die volle Garantie gibt, daß die in dem bischöflichen Amte beruhende Macht nicht zum Nachtheil des Staates gemißbraucht werde. Diese Garantien werden, da eine positive Mitwirkung bei Bestellung eines solchen Bisthumsverwalters nach Artikel 19 der Verfassungs-Urkunde, auch nach seiner neuen, durch das Gesetz vom 5. April 1873 festgestellten Redaction, nicht in Anspruch zu nehmen ist, darin zu suchen sein, daß einmal die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai pr. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen auf den Bisthumsverwalter zur Anwendung gebracht werden und außerdem von ihm das eidliche Gelöbniß, daß er Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Gesetze des Staates befolgen werde, verlangt wird. Da diese Erwägungen übrigens nicht nur auf den Fall der Erledigung eines Bisthums in Folge gerichtlichen Urtheils, sondern allgemein für jeden Erledigungsfall, gleichviel, auf welchen Gründen er beruht, zutreffen, so werden diese Anforderungen für die einstweilige Wahrnehmung bischöflicher Rechte während der Vacanz des Stuhles generell gestellt werden müssen. Das Gesetz darf endlich 3) die Eventualität nicht außer Acht lassen, daß die vorzuschreibenden Zwangsmittel sich als nicht genügend erweisen, einen etwaigen Widerstand der Domcapitel gegen die Staatsgesetze zu beugen, so daß sie in dem Falle einer Sedisvacanz in Folge gerichtlichen Urtheils die Bestellung eines Bisthumsverwesers beharrlich verweigern oder in Fällen einer auch von ihnen anerkannten Sedisvacanz

einen dem Gesetze nicht entsprechenden Verweser bestellen. In allen diesen Fällen tritt eine völlige Störung in der Diöcesan-Verwaltung ein, indem eine rechtmäßig bestellte Verwaltung alsdann überhaupt nicht vorhanden ist. Die Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben in der Diöcese, für die kirchlichen Institute, die Kirchengemeinden und die einzelnen Diöcesanen sind die allerschwerwiegendsten und es erscheint als eine dringende Pflicht des Staates, so weit es an ihm ist, hier Vorkehrungen zu treffen, um wenigstens die ärgsten Schäden, namentlich im Leben der Einzelgemeinden, fern zu halten. Dies wird geschehen, indem einerseits Fürsorge getroffen wird, um die kirchliche Vermögensverwaltung, sowohl des bischöflichen Stuhles selbst, als auch der der Aufsicht des Bischofs unterstellten kirchlichen Institute und Stiftungen, sowie der einzelnen Kirchengemeinden in regelmäßigem Betriebe zu erhalten, und indem andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, bei eintretenden Vacanzen wiederum einen Seelsorger zu gewinnen. Auf diesen allgemeinen Gesichtspuncten beruht der Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, zu dessen Erläuterung im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken ist &c. &c.

II. Entwurf eines Gesetzes wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen: Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin declarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgen. Art. 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei. Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen wird, oder 2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde. Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Commissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung für das Vermögen Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Commissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stellinhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

20. Jan. (Bayern.) II. Kammer: Bei Berathung des Budgets für 1874 und 1875 nimmt dieselbe einstimmig den Antrag des Ausschusses auf Umbildung des Staatsraths an und genehmigt den Gesetzesentwurf über die Verwendung des Antheils Bayerns an der französischen Kriegsentschädigung, wonach daraus der Betrag von 9 Millionen fl. zu allfälliger Deckung des Bedarfes für die Einziehung der *unverzinslichen* Cassenanweisungen bereit zu halten ist.

20. Jan. (Braunschweig.) Zu der Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Landesvertretung bez. der Thronfolge und Regentschaft (vgl. G. K. für 1873 S. 102) hat der Großherzog von Oldenburg seine Zustimmung gegeben, während der Kaiser seine Mitwirkung abgelehnt hat.

21. „ (Preußen.) Auch beim Bischof von Trier tritt Pfändung ein, da selbst nach Abzug des ihm sistirten Quartalgehalts von 2000 Thlr. noch 1600 Thlr. Strafgelder darüber hinaus aufgelaufen sind, deren freiwillige Bezahlung er verweigert.

„ „ (Baden.) II. Kammer: nimmt das Kirchengesetz im Wesentlichen nach den verschärfenden Anträgen der Kommission mit allen gegen die 10 Stimmen der ultramontanen Fraction an.

„ „ (Gotha.) Sonder-Landtag: genehmigt den Beschluß des gemeinschaftlichen Landtags, durch welchen die Justizverwaltung in den Kreis der mit Coburg gemeinsamen Angelegenheiten gezogen werden soll und beschließt mit Rücksicht auf das wüste Treiben der Socialdemocraten, die Regierung zu einer Regelung des bisher völlig unbeschränkten Vereins- und Versammlungsrechtes aufzufordern.

„ „ (Braunschweig.) Landesversammlung: Die Regierung legt derselben einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Zusammensetzung der Landesvertretung und die Wahl derselben auf folgenden Grundlagen abgeändert werden soll:

1) Verminderung der Abgeordneten von 46 auf die Zahl 33. 2) Bewerkstelligung der Wahl derselben, wie bisher zu der einen Hälfte durch sogenannte allgemeine Wahlen und zu der anderen Hälfte durch höchstbesteuerte, resp. wissenschaftliche Berufsstände. 3) Beibehaltung der Scheidung nach Stadt und Land, für die sogenannten allgemeinen Wahlen, nach Maßgabe der bisherigen Verhältnißzahlen. 4) Einführung des directen Wahlrechts für alle Wahlkörper, also auch bei den sogenannten allgemeinen Wahlen. 5) Beseitigung des bisherigen besonderen Wahlkörpers für die evangelische Geistlichkeit. 6) Beseitigung des bisherigen mehrfachen Wahlrechts. 7) Einführung der geheimen Abstimmung durch verschlossene Wahlzettel.

22. „ (Deutsches Reich.) Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht folgende Note:

„Nachdem die durch General Lamarmora veröffentlichten angeblichen Depeschen Govone's in Folge neuerer Besprechungen derselben von eingeweihten Personen einer näheren Prüfung unterzogen worden, hat sich letzteren die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß die fraglichen Depeschen gefälscht, wo nicht ganz erfunden sind, da sie sich mit den hier gepflogenen Verhandlungen weder dem Gegenstande noch der Reihenfolge nach decken. Vorläufige Anfragen bei der italienischen Regierung haben ergeben, daß die von Lamarmora angeführten angeblichen Depeschen im italienischen Archive gar nicht vorhanden, und über Existenz, Inhalt und Verbleib etwaiger derartiger Berichte dort nichts bekannt ist."

„ „ (Bayern.) I. Kammer: stimmt der Entlastung der Schwurgerichte bei, lehnt dagegen den von der II. Kammer beschlossenen An-

trag (Völk), sich im Bundesrath für die Erhaltung der Schwurgerichte zu verwenden, mit 28 gegen 10 Stimmen ab.

23. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt den Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe in der Schlußabstimmung mit 284 gegen 95 Stimmen.

" " (Elsaß-Lothringen.) Fortgang der Wahlagitation für die bevorstehenden Reichstagswahlen: die ultramontane Partei stellt für 8 Kreise eigene Candidaten (6 Geistliche und 2 Laien) auf und weist die Katholiken für die übrigen Wahlkreise an, mit der französischen Protestpartei zu stimmen.

25. " (Baden.) II. Kammer: Die Regierung verlangt von derselben als Nachtragscredit 3500 fl. für kirchliche Bedürfnisse der Altkatholiken.

" " (Elsaß-Lothringen.) Fortgang der Agitation für die bevorstehenden Reichstagswahlen:

Hr. Lauth, der abgesetzte Bürgermeister von Straßburg, der Candidat der französischen Partei in Straßburg, findet sich endlich bemüßigt, seinen Anhängern klaren Wein einzuschenken über die Stellung, welche er im deutschen Reichstage einzunehmen beabsichtige. Er bezeichnet in einem Briefe an das „Elsässische Journal" zunächst als Aufgabe der elsaß-lothringischen Abgeordneten, „im deutschen Parlamente die kühne Protestation zu wiederholen, welche unsere Deputirten in Bordeaux abgegeben haben und angesichts von ganz Deutschland freimüthig zu erklären, daß unser Gewissen die vollbrachte Thatsache der Annexion unseres engeren Vaterlandes niemals anerkennen werde", und dann will er es von der „Art und Weise, wie diese Erklärung aufgenommen wird", abhängig machen, „ob es seiner Würde angemessen sei, auf seinem Posten zu verbleiben oder sich zurückzuziehen." Er spricht unumwunden aus, „daß jede Forderung, die von unseren Abgeordneten im Reichstag beantragt würde, von der deutschen Regierung von vornherein zurückgewiesen werde", und schließlich erklärt er „gegenüber den bisherigen Verleumdungen, daß er bisher gegenüber keiner Partei irgendwelche Verpflichtungen eingegangen habe und auch keine eingehen werde." Diese letztere Erklärung ist gegen die Ultramontanen gerichtet.

26. " (Bayern). II. Kammer: Berathung des Budget, Frage der Beibehaltung der Gesandschaften. Der Ausschuß will an der postulirten Summe 10,000 fl. streichen, der Abg. Herz beantragt die Aufhebung sämmtlicher diplomatischen Stellen für die Vertretung Bayerns außerhalb des deutschen Reichs, der (ultram.) Abg. Freitag die Herabsetzung des Postulates auf die Hälfte, wobei aber jedenfalls die Gesandtschaft in Wien beizubehalten sei. Der Ausschußantrag wird angenommen.

Das Gutachten des Ausschusses geht von folgenden Erwägungen aus: die Frage dürfte nicht als eine hochpolitische aufzufassen sein. Nach der dermaligen Lage der Dinge können diese Gesandtschaften in keinem Falle schaden, aber auch die Vortheile, welche sie bieten können, sind entsprechend ihrer Wirksamkeit nur beschränkt. Am meisten entsprechend wäre es wohl gewesen, wenn Bayern auf dieses Reservatrecht bei Abschluß der Versailler Verträge verzichtet hätte, oder jetzt noch verzichten würde. Durch Versagung aller Mittel zur Ausübung dieses Rechtes würde das Recht selbst illusorisch ge-

macht und eine Wirkung erzwungen, welche der Wirkung des Verzichtes auf das Reservatrecht gleich käme. Ein solches Verfahren scheine jedoch weder berechtigt noch loyal, nachdem die Versailler Verträge von der Landesvertretung im Verein mit der Staatsregierung vereinbart und bezw. gutgeheißen wurden und auch für sämmtliche Factoren unserer Legislation verpflichtend sind. Es können an die Staatsregierung Anträge betreffend den Verzicht auf dieses Recht gestellt, es können aber, so lange der Verzicht nicht besteht, in loyaler Weise nicht alle Mittel zur Ausübung dieses Rechts verweigert werden. Die Anträge Betreffs des Verzichts scheinen jedoch dem Ausschusse, namentlich bei der muthmaßlichen Weitläufigkeit ihrer Behandlung, aber auch ihres selbständigen Charakters halber nicht hieher gehörig, übrigens auch zur Zeit wirkungslos, so bereitwillig der Ausschuß diesen Anträgen zustimmen würde. Dagegen ist es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Landesvertretung, zu erwägen, ob die postulirten Mittel mit der der Gesandtschaft gestellten Aufgabe und Wirksamkeit in Einklang stehen, und nur die dieser Aufgabe entsprechenden Mittel zu bewilligen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß der Wirkungskreis der Gesandschaft der Einzelstaaten des deutschen Reichs immer enger, deren Aufgabe immer beschränkter wird und es ist demnach aller Anlaß gegeben, auch für die 12. Finanzperiode die postulirten Mittel wiederholt zu verringern. Eine Aeußerung darüber, welche Gesandtschaften einzuziehen und welche zu erhalten seien, dürfte jedoch Angesichts der vom Reiche gewährten, durch Besetzung der Gesandtschaften bedingten Vergütung unzweckmäßig sein.

26. Jan. (Baden.) II. Kammer: Berathung des Budgets: auf den Antrag der Budget-Commission wird beschlossen, die Dotation von 13,400 fl. für den erzbischöflichen Tisch für das Jahr 1875 nur bedingungsweise, d. h. nur für den Fall, daß der erzbischöfliche Stuhl von Freiburg bis dahin wirklich besetzt werde, zu bewilligen. Die Regierung erklärt sich damit einverstanden. Das Freiburger Domcapitel wird dadurch vor die Alternative gestellt, der Regierung entweder eine neue Candidatenliste und zwar mit annehmbaren Vorschlägen zu präsentiren oder aber auf die Dotation zu verzichten.

27. „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt die Regierungsvorlage für Vereinigung des Obertribunals mit dem Oberappellationsgerichte für die seit 1866 neu erworbenen Provinzen.

„ „ (Hessen.) Ein Edict des Großherzogs verkündet die nunmehrige Verfassung für die evangelische Kirche des Landes und zwar im Wesentlichen in der Fassung, wie solche aus den Berathungen der außerordentlichen Landessynode hervorgegangen war.

28. „ (Württemberg.) II. Kammer: Auf eine Interpellation betr. Einführung der obligatorischen Civilehe auch in Württemberg, antwortet der Cultminister:

Die Stellung der württembergischen Regierung hänge von dem Ergebnisse der preußischen Gesetzgebung und von der künftigen Stellung der Reichsorgane zur Angelegenheit ab. Uebrigens liegen die Verhältnisse in Württemberg anders als für Preußen, indem in Württemberg die Einführung der Civilehe mit einer Neuregelung des gesammten materiellen Eherechts und der Ueberweisung aller Ehesachen an die Civilgerichte verbunden sein müßte; diese Regelung würde in die Reichscivilproceßordnung und in die deutsche Gerichtsorganisation eingreifen; deßhalb erscheine es nicht angemessen mit

einer solchen durchgreifenden Aenderung auf dem Wege der Landesgesetzgebung jetzt noch vorzugehen, zumal ein dringendes praktisches Bedürfniß nicht bestehe.

9. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: Berathung des Budgets: Erklärung des Cultusministers über die gegen den Bischof von Ermeland verhängte Temporaliensperre:

„Ich will den Fall hier nicht detailliren; ich erinnere Sie aber daran, daß der Bischof zwei Männer mit der großen Excommunication belegt hatte, welchen Act die Regierung wider das Gesetz hielt. Die Forderung, eine Uebereinstimmung zwischen seinen Handlungen und dem Staatsgesetz herzustellen, lehnte der Bischof ab, nicht bloß indem er die Auffassung der Regierung für irrig erklärte, sondern indem er ohne alle Noth an die Spitze seiner Ausführungen den Satz stellte, wenn zwischen dem Gebot des kanonischen Rechts und dem Staatsgesetz ein Zwiespalt existirt, so müsse der Bischof so lange, bis zwischen Papst und Regierung der Zwiespalt ausgetragen sei, das kanonische Recht aufrecht erhalten. Die Regierung hat schon damals die Empfindung gehabt, daß Dieß der erste Anklang an die Basis sei, auf der der Kampf gegen den Staat geführt werden soll und deßwegen hat die Regierung dieß nicht zur Sache damals gehörige Wort so außerordentlich ernst genommen, und ich denke, die Entwicklung der Dinge beweist, daß die Regierung in ihrer Vorempfindung gewaltig Recht gehabt hat. Alle Erörterungen führten zu keinem Resultate; man will ja sogar der Regierung den Vorwurf übergroßer Langmüthigkeit machen in jener Sache. Da hat denn die Regierung endlich gemeint, es sei doch gegen Jemand, der dabei bleibt, das Staatsgesetz nicht für verbindlich erachten zu können, nicht möglich, daß ihm noch Mittel gegeben werden, um in diesem Widerstande direct oder indirect sich zu befestigen; und aus diesem Grunde hielt die Regierung sich nicht berechtigt, die Dotation des Bischofs Krementz weiter zahlen zu lassen. Sie hat damit im Hause eine ganz eingehende Vorlage gemacht, das Haus hat aber aus zwei Gründen dem in dieser Aufforderung liegenden Appell, sich über die Sache zu äußern, nicht entsprochen. Der Referent der Budgetcommission hob damals hervor, einmal, daß die Kirchengesetze die Regierung in die Lage setzen würden, auf diesen Specialfall nicht mehr Gewicht legen zu müssen, und zweitens, daß der Bischof beabsichtige, den Rechtsweg zu beschreiten. Nun, das Letztere ist geschehen und der höchste Gerichtshof hat diesen Rechtsweg nicht für statthaft erachtet und den Bischof mit seiner Klage a limine abgewiesen. Was den zweiten Gesichtspunkt betrifft, so hat die Regierung denselben völlig acceptirt. Sie war bereits im Begriff, dem Bischof Krementz die Temporalien wieder zuzuweisen, als die Erklärung von Fulda kam, und ich denke Ihre Zustimmung zu haben, daß nach diesem Schritt es absolut unthunlich war, diese Absicht zu realisiren."

Eine lebhafte Debatte führt der Etatsposten von 16,000 Thalern für den altkatholischen Bischof Reinkens herbei. Miquel befürwortet die Bewilligung, Reichensperger und Mallinckrodt bekämpfen dieselbe. Petri spricht in einer mit stürmischem Beifall aufgenommenen Rede von der Berechtigung der altkatholischen Bewegung. Der Cultminister hebt hervor, daß die Altkatholiken den Staatsgesetzen sich fügten und in dem Kampfe gegen Rom mit der Staatsregierung einen Einigungspunkt hätten. Bei der Abstimmung wird der Posten mit allen gegen die Stimmen des Centrums und der Polen bewilligt.

10. „ (Hessen.) II. Kammer: macht gegenüber den Beschlüssen der *I. Kammer das Zustandekommen* des Volksschulgesetzes von der Genehmigung

migung des Beschlusses abhängig, daß an den öffentlichen Schulen Mitglieder eines geistlichen Ordens als Lehrer nicht zugelassen werden. Gibt die I. Kammer nicht nach, so müßte auf dem nächsten Landtage nach der Verfassung eine Durchzählung der Stimmen beider Kammern stattfinden. Um indeß der I. Kammer das Nachgeben zu erleichtern, kommt ihr die II. Kammer in den noch schwebenden Differenzen bez. der Verwaltungsorganisationsgesetze möglichst entgegen.

30. Jan. (Bayern.) II. Kammer: Der Abg. App.-Rath Dürrschmidt interpellirt die Regierung, ob der Cultusminister von den mit Umgehung des Placet erlassenen bischöflichen Hirtenbriefen anläßlich der Reichstagswahlen wisse und darin nicht eine gesetzwidrige, die Verfassung verletzende Handlung erblicke, wogegen einzuschreiten sei. Der Cultusminister v. Lutz verneint die Frage, und fügt bei: daß eine gesetzliche Bestimmung, wonach das Vorgehen der Bischöfe, trotz erheblicher Bedenken dagegen, als rechtswidrig zu bezeichnen sei, nicht bestehe, die Pflicht zur Erholung des Placet gelte nur bei der Publication von Gesetzen und Verordnungen; die beregten Hirtenbriefe enthalten nur religiöse Mahnungen, wie solche von der Kanzel vielfach ertheilt und nie beanstandet wurden.

" " (Württemberg.) II. Kammer: bewilligt mit allen gegen 2 Stimmen die Summe von 7½ Mill. fl. für das Retablissement der Armee d. h. für die Anschaffung neuer Gewehre und Kanonen.

" " (Braunschweig.) Landesversammlung: lehnt den neuen Wahlgesetzentwurf (mit dem directen und geheimen Wahlrecht) mit 29 (worunter sämmtliche ländliche Abgeordnete) gegen 16 Stimmen ab.

— " (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der s. Z. von Preußen dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf eines Preßgesetzes für das ganze Reich, der damals in der gesammten Presse einen wahren Sturm des Unwillens erregte, hat im Ausschusse des Bundesraths doch wesentliche Modificationen und Milderungen erfahren.

Der damals besonders angegriffene § 20 hat nunmehr folgende Fassung erhalten: Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein", (so daß also die ursprüngliche Bestimmung, daß mit eben dieser Strafe jeder bedroht wird, wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigenthum, die allgemeine Wehrpflicht, oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtssinn und die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreife — vollständig fallen gelassen worden ist, bis auf den allein stehen gebliebenen Fall.) Als den schwächsten Theil des Entwurfs bezeichnet die Presse die Beibehaltung der Beschlagnahme, wozu nicht bloß die Staatsanwaltschaft, sondern alle Polizeibehörden berechtigt sein sollen, was nichts anderes sei als eine Censur und zwar eine viel schlimmere, als vor 1848 die Censoren ausgeübt hätten.

— " (Deutsches Reich.) Spannung zwischen Deutschland und Italien wegen der Broschüre Lamarmora's. Die deutsche Regierung, welche die von Lamarmora veröffentlichten Depeschen zum Theil für verstüm-

melt, zum Theil für geradezu gefälscht erklärt, verlangt von Italien eine Untersuchung und gesetzlichen Schutz gegen derartige Publicationen. Die gesammte italienische Presse nimmt Partei für Lamarmora und Visconti Venosta, der italienische Minister des Auswärtigen, lehnt eine Untersuchung ab, theils um den Scandal nicht noch zu vermehren, theils weil dazu die gesetzlichen Handhaben fehlten, erklärt sich dagegen geneigt, für die Ausfüllung der deßfalls in den italienischen Gesetzen bestehenden Lücke bei nächster Gelegenheit sich verwenden zu wollen.

— Jan. (Deutschland.) Das Centralcomité der Altkatholiken für Norddeutschland erläßt eine Ansprache „an die Katholiken Deutschlands".

Der Kern derselben besteht in der an die „im Herzen altkatholisch gesinnten" Katholiken gerichteten Aufforderung sich in das Verzeichniß der Altkatholiken eintragen zu lassen. Am Schlusse der Ansprache heißt es: „So gebt denn, katholische Mitbürger, dem Staate, was Ihr wahrlich mit gutem Gewissen thun könnt, diese indirecte Hilfe, die ihm direct kein Abgeordnetenhaus, nicht der Beifall der Presse, keine Staatskatholiken-Adresse gewähren kann. Ihr gebt sie, indem Ihr an entscheidender Stelle bei dem nächsten Altkatholikenvereine oder der nächsten Gemeinde Euren altkatholischen Standpunkt erklärt. Wahrlich ein kleines Scherflein auf den Altar des Vaterlandes. Und doch wirkt eine einzige Eintragung in das Verzeichniß einer altkatholischen Gemeinde sicherer und mehr als hundert Zettel für den liberalen Land- und Reichstagscandidaten. Erhebt Euch aus der Passivität zur Action, zeigt, daß die Gotteskraft eines wahrhaft christlichen Gesammtbewußtseins in Euch lebt, das Herz nicht verfälscht ist. Wir schließen mit dem Rufe: Auf zum Kampfe wider den Romanismus durch die Macht des unverwälschten Katholizismus!"

— „ (Deutschland.) Das Protestanten-Meeting in London (siehe unter England) und die sog. confessionellen Vorlagen der österreichischen Regierung an den Reichsrath (s. unter Oesterreich) geben der offiziösen Nordd. Allg. Ztg. Veranlassung zu einem Artikel über den Kampf Preußens gegen die römisch-katholische Kirche, in welchem das Blatt an die früheren Kämpfe der germanischen Race, sowie an die Reformation des 16. Jahrhunderts erinnert und dann fortfährt:

„Und wiederum steht Deutschland, steht das deutsche Volk in der ersten Reihe eines großen Kampfes gegen den gefährlichsten Feind der edelsten Güter der Menschheit. Deutschland zuerst hat den Handschuh aufgenommen, der dem freien Denken, dem selbstbewußten Glauben von dem Erbfeinde der Aufklärung, vom Jesuitismus, hingeworfen wurde. Es ist wahrlich kein Eroberungszug, den das deutsche Volk hier unternommen. Nicht um die Unterdrückung einer anderen religiösen Ueberzeugung handelt es sich, nicht um die Begründung oder Erweiterung einer materiellen Machtsphäre. Nur der eiserne Ring soll gebrochen werden, in welchen hierarchische Anmaßung den Geist der Menschheit zu schmieden versucht. Eine Freistätte des Geistes in seinen staatlichen Einrichtungen zu schaffen, das ist das Ziel, welches Deutschland zur Abwehr einer geistigen, aber darum nicht minder civilisationsfeindlichen Invasion, als die der Hunnen und Mongolen, sich vorgesetzt hat und das es eben so erreichen wird, wie es in früheren Kämpfen um der Menschheit höchste Schätze siegreich sich bewährte. Schon beginnt der gewaltige Zauber dieser erhabenen Aufgabe seine Wirkung zu üben, und daß es Stammverwandte *sind, die* zuerst als treue Bundesgenossen an unsere *Seite treten, läßt* den Glauben an den hohen Beruf des Germanenthums

neue Macht gewinnen. Die großartigen Kundgebungen der Ideengemeinschaft in England, der Eintritt Oesterreichs in den Kampf gegen den Romanismus sind ein Unterpfand, daß der Conflict in unserem Lande nicht eine Episode, kein culturgeschichtliches Intermezzo von vorübergehender Bedeutung, sondern in Wahrheit der Beginn einer neuen großen Culturepoche ist, eines unermeßlich wichtigen Fortschrittes der Civilisation, dessen Andenken spätere Geschlechter ebenso in dankbarer Erinnerung feiern werden, wie wir die großen Umwälzungen bewundern, aus denen heraus Humanität und Cultur sich in immer schöneren und edleren Trieben entwickelten. Die Fesseln, in welche hierarchische Blindheit die Welt schlagen zu können meinte, werden durch die Ironie der Weltgeschichte zum Bande geistiger Verwandtschaft zwischen den Völkern, und beinahe möchte man es dem Ultramontanismus Dank wissen, daß sein frevelhaftes Unternehmen, die Welt zum Fußschemel seiner Herrschergelüste zu machen, jenes Bündniß geschaffen, das nun schon fast alle germanischen Stämme umschließt und mit unwiderstehlicher Gewalt überallhin sich Bahn brechen wird, wo der Menschengeist von unwürdiger Knechtung bedroht wird. Die ersten Genossen im harten Streit aber, die Vorkämpfer freien Denkens, die wackeren Britten und die durch eine harte Schule von Erfahrungen geführten Oesterreicher seien willkommen geheißen! Im vereinten Wirken ist germanischer Geist stets siegreich gewesen; zum Heile der gesammten Menschheit wird er es auch im gegenwärtigen Kampfe sein."

— Jan. (Preußen.) Die Regierung hat die vom Fuldaer Domcapitel aufgestellten Candidaten für den erledigten bischöflichen Stuhl sämmtlich als nicht genehm bezeichnet und das Domcapitel zu Aufstellung einer neuen Liste aufgefordert, mit der Bemerkung, daß der neu zu erwählende Bischof den durch die kgl. Verordnung vom 6. Dec. v. J. vorgeschriebenen Homagialeid zu leisten habe.

— „ (Preußen.) Die clericalen Adelsfamilien in Schlesien und am Rhein bleiben auch diesen Winter wieder in demonstrativer Weise vom Hofe fern, ohne indeß damit den beabsichtigten Eindruck zu machen; der Kaiser kann dadurch wohl geärgert, aber keineswegs mehr von der einmal betretenen Bahn abgelenkt werden.

Anf. Febr. (Deutsches Reich.) Besuch des kronprinzlichen Paares in Petersburg und Moskau. Die Deutschen beider Städte begrüßen dasselbe durch Adressen.

Auf diejenige der Deutschen in St. Petersburg antwortet der Kronprinz bezeichnend: „Lassen Sie uns hoffen, daß das deutsche Reich sich nunmehr in Frieden wird weiter fortentwickeln und treu seiner Bestimmung auch auf dem geistigen Gebiete keinen Kampf für das Wohl und die Sicherung des gemeinsamen Vaterlandes scheuen wird". An diese Andeutung anknüpfend sagen die Deutschen in Moskau in ihrer Adresse ausdrücklich: „Noch aber ist des Kampfes kein Ende. Wenn auch die Waffen ruhen gegen den äußern Feind, so gilt es doch das schwer Errungene zu wahren und muthvoll zu vertheidigen gegen alle inneren Feinde, welche den Bestand und die Entwicklung Deutschlands bedrohen. Kaiserliche Hoheit! Auch in diesem geistigen Kampfe stehen wir mit allen Sympathien auf der Seite unseres edlen Monarchen und halten fest und treu zu Kaiser und Reich." Der Kronprinz antwortet darauf: „Seit Meinem letzten Aufenthalt in diesen Mauern ist der heiße Wunsch unserer Jugend in herrlichster Weise erfüllt worden, indem Kaiser *und Reich hergestellt* und zu seltener Macht und Größe gelangt sind, so daß

die deutsche Nation Achtung gebietend in ihrer Einheit unter den Völkern der Erde dasteht. Dieß verdanken wir der Kraft und Stärke der deutschen Stämme, welche einmüthig sich erhoben, als es galt, das theure Vaterland vor fremdem Angriff zu schützen, und welche sicherlich ebenso treu und fest zu ihrem Kaiser halten wollen, wenn das unter schwerem blutigen Kampf Errungene gegen innere Gefahr vertheidigt werden muß."

1\. Febr. (Deutsches Reich: Elsaß-Lothringen.) Erste Wahlen der Reichslande zum deutschen Reichstag. Die gemäßigte, sog. elsässische Partei dringt nirgends durch; die Mehrheit der Gewählten gehört der ultramontanen Partei an (darunter die beiden Bischöfe von Straßburg und Metz), die Minderheit der französischen Protestpartei — (10 Ultramontane worunter 7 Geistliche) 5 französisch Gesinnte.

Das Wahlergebniß gestaltet sich, in Zahlen ausgedrückt, folgendermaßen: Von 315,000 eingeschriebenen Wählern üben 242,063 oder nahezu 74 Prozent ihr Wahlrecht aus; hiervon kommen auf Elsaß 214,354 eingeschriebene und 168,872 praktische, auf Lothringen 100,646 eingeschriebene und 73,191 praktische Wähler. Von den abgegebenen Stimmen fielen im ganzen Reichsland auf Protestler und Klerikale 191,782 oder 79 Proz., auf Gemäßigte (elsässische Partei) 41,949 oder 17 Prozent, auf rein Deutsche 5193 oder 2,5 Prozent, auf Sozialisten 680 oder 0,25 Prozent. Im Elsaß wurden abgegeben für Protestler und Clericale 130,908, für Gemäßigte 35,663, für Deutsche 186, für Sozialisten 680, in Lothringen für Protestler und Clericale 60,874, für Gemäßigte 6286, für Deutsche 5007, für Socialisten keine Stimmen. Die übrigen abgegebenen Stimmen zersplittern sich oder sind ungiltig.

" (Mecklenburg.) Eröffnung des außerordentlichen Landtags. Neue Verfassungsvorlage. Thronrede über dieselbe.

Die Grundzüge zu einer Modifikation der Landesverfassung in den Großherzogthümern Mecklenburg umfassen im Ganzen 26 Artikel. Nach Artikel 1 wird der den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinsame Landtag auch fernerhin eine einheitliche Versammlung bilden und aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden bestehen. Ritterschaftliche und Rostocker Distriktsbesitzer sind nach Art. 2 Großgrundbesitzer. Jedes Hauptgut hat eine Wahlstimme. Todte Hand- oder inkamerirte Güter haben kein Stimmrecht. Das Wahlrecht zur Erwählung der städtischen Vertreter üben nach Art. 3 Magistrat und Stadtvertretung aus, und beide erhalten deshalb bei Bestellung von Bürgermeister und Rath auch in Städten eine Mitwirkung, in denen sie solche bis jetzt nicht haben. Ferner soll aus demselben Grunde die Stadtvertretung in allen Städten von der Bürgerschaft nach übereinstimmenden Normen gewählt und Erwerb und Verlust des Bürgerrechts gleichförmig regulirt werden. Art. 4 stellt die Categorie der Landgemeinde dahin fest, daß sie wenigstens selbständige Gemeindeverwaltung oder eigene Armenverwaltung besitzen müsse. Je nach ihrer Größe sind ein bis drei Mitglieder des Vorstandes und für die Höfe außerhalb der Dorfschaftsgemeinschaft Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber berechtigte Wahltheilnehmer. Die Gemeindevorstände sollen in Zukunft unter Mitwirkung der Dorf- bezw. Gemeindeversammlung bestellt werden. Art. 5. In Berücksichtigung der Steuerkraft und der historischen Bedeutung erhalten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Großgrundbesitzer 31, die Städte 26, die Landgemeinden 25 für die Dauer einer Legislatur-Periode gewählte Vertreter, zu denen hinzukommen: „9 Mitglieder, die auf Lebenszeit von und aus denjenigen Großgrundbesitzern gewählt werden, welche unter Anrechnung des Besitzes ihrer Ascendenten seit 100 *Jahren ununterbrochen* ritterschaftliche Güter besessen *haben, 5 von und aus den* Magistraten der Residenzstadt Schwerin, der

Seestädte Rostock und Wismar und der beiden Vorderstädte Parchim und Güstrow für ihre Amtsdauer gewählte Mitglieder und 6 Mitglieder, welche Serinissimus Suerinensis auf Lebenszeit nach freier Wahl zu ernennen berechtigt ist." Art. 6 ordnet die Vertheilung der zu wählenden Vertreter in 12 Wahlkreisen in der Art, daß für die Zahl der auf den großen Grundbesitz kommenden Vertreter das Verhältniß der Hufen des einzelnen Wahlkreises zur Gesammtzahl der den großen Grundbesitz bildenden Hufen, für die Zahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden das Verhältniß der Einwohner der Städte, bez. der Landgemeinden des einzelnen Wahlkreises zur Gesammtzahl der Einwohner der Städte, bez. der Landgemeinden maßgebend ist. Für die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes und der Städte findet nach Art. 7 eine Eintheilung der Wahlkreise in Wahlbezirke nicht statt. Nach Art. 8 ist in jeder der 3 Kategorien Jeder wählbar, der an der Wahl eines Vertreters in der betreffenden Kategorie irgend eines Wahlkreises Theil zu nehmen berechtigt ist. Art. 10 und 11. Die Legislatur-Periode ist 6jährig, die ordentliche gemeinsame Session einmal jährlich, außerordentliche Zusammenberufung zuläßig, Spezialberufung des Einzellandtags Befugniß der Londesherren. Art. 12 handelt von der Auflösung des gemeinsamen, eventuell des Speciallandtages. Art. 13 von der Ernennung des Präsidiums. „Der Präsident des Landtages wird a Serenissimo Suerinensi, der Vizepräsident a Serenissimo Strelitzensi aus den Mitgliedern des Landtages ernannt." Art. 14. Die Beschlüsse des Landtags sind Majoritätsbeschlüsse. Eine itio in partes ist unzuläßig. Verfassungs-Veränderungen verlangen Dreiviertel-Majorität und Wiederholung des Beschlusses in einem neu gewählten Landtage; Steuerveränderungen eine Zweidrittel-Majorität. Art. 16. In Zukunft bedürfen alle Landesgesetze der Zustimmung des Landtages. Art. 17. Die Verwaltung der landesherrlichen und der Landeskassen ist fortan eine einheitliche. Art. 18. Die Einkünfte des Domaniums bleiben für die Bestreitung des großherzoglichen Haushalts und für die Führung des Landesregiments bestimmt mit der Aenderung, daß die unter dem Namen Haushaltsgut bereits ausgeschiedenen Bestandtheile des Domaniums ausschließlich zur Bestreitung des großherzoglichen Haushalts dienen, dagegen die Kosten des Landesregiments, sowie die nach dem Hausgesetz zu zahlenden Apanagen, Wittthümer und Einrichtungsgelder ausschließlich auf den übrigen Bestandtheilen haften sollen, die Apanagen nicht über jährlich 125,000 Thaler hinaus, inbegriffen einen während der nächsten 20 Jahre behufs Ansammlung eines Fonds für die apanagirten Glieder des großherzoglichen Hauses jährlich zur Disposition des Großherzogs zu stellenden Betrag von 25,000 Thalern. Art. 19. Die zur Führung des Landesregiments bestimmten Bestandtheile des Domanialvermögens können ohne Zustimmung des Landtages nicht verändert und die eingehenden Erbstands-, Ablösungs- und Kaufgelder nicht anders als zur Kapitalanlage oder zum Ankauf neuer Domanialgründe benutzt werden. Nur die in die laufende Administration fallenden Verkäufe bedürfen, vorbehaltlich der nutzbringenden Anlage der daraus gezogenen Erlöse, einer solchen Genehmigung nicht; und wenn lediglich zur nothwendig gewordenen Wiedereinziehung der ausgegebenen Renterei-Kassenscheine ein Anlehen aufgenommen werden muß, ist die Zustimmung dazu nicht zu versagen. Nach § 20 ist der Landtag verpflichtet, die zur Führung des Landesregiments und zur Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Mittel, soweit Domaniumseinkünfte und landesherrliche Einnahmen nicht ausreichen, zu bewilligen. Namentlich darf er die Deckung derjenigen Ausgaben nicht verweigern, welche auf verfassungsmäßigen, reichs- und landesgesetzlichen oder von der Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie auf den Bestimmungen des Hausgesetzes und den besonderen Vereinbarungen *zu demselben beruhen.* Nach Art. 22 und 23 ist dem Landtage jährlich ein

Staatshaushalts-Etat so zeitig vorzulegen, daß derselbe noch vor Beginn des neuen Finanzjahres zum Abschluß kommen kann. Darin sind alle Ausgaben und Einnahmen in bestimmten Voranschlägen zusammenzustellen jedoch 1) diejenigen Ausgaben, welche vorzugsweise zur Führung des Landesregiments dienen, in einer Aversionalsumme, die nur alle 6 Jahre mit Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der betreffenden Etatskapitel zwischen der Regierung und dem Landtage zu vereinbaren ist und den Charakter des Aversums auch in anderer Beziehung behält, und 2) der Kameraletat, einschließlich des Forst- und Lewitzwiesen-Verwaltungsetats, in einer alle zehn Jahre neu zu vereinbarenden Einnahmesumme, welche in der Art als das Minimum des jährlich zu dem Generaletat abzuführenden Ueberschusses gilt, daß, wenn dieselbe in Folge von unabwendbaren Conjuncturen und Ereignissen nicht sollte aufgebracht, bezw. aus den Netto-Ueberschüssen der beiden Vorjahre sollte gedeckt werden können, Zwecks ihrer zeitweisen oder dauernden Herabsetzung der ganze Cameraletat von Neuem zu vereinbaren ist. Beide Etats werden zum ersten Mal vor Einführung des neuen Staatshaushalts vereinbart und gelten, wenn nach Ablauf einer 6 bezw. 10jährigen Periode ein neues Einverständniß nicht erzielt wird, als bis auf Weiteres fortbestehend. Während des Laufs der betreffenden Perioden hat jedoch der Landtag in Betreff der einzelnen Ausgabe- und Einnahmepositionen ein „rathsames Bedenken". Art. 24. Der mit dem Landtage für das kommende Finanzjahr vereinbarte Staatshaushalts-Etat bildet die Grundlage der Finanzverwaltung.

Thronrede des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin: „Meine Herren von Ritter- und Landschaft! Es ist ein ernster Augenblick, in welchem Ich Sie in außerordentlicher Weise um Mich versammle, da Ich, im Einverständniß mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, es für Meine Pflicht halte, zu einer Modifikation unserer Verfassung Ihre Zustimmung in Anspruch zu nehmen, welche in die Grundprinzipien unserer alterwachsenen öffentlichen Verhältnisse tief eingreift. Die in den letzten großen Jahren im deutschen Vaterlande vollzogenen Umgestaltungen und die daraus für das engere Vaterland sich ergebenden Consequenzen, sowie die eigene staatliche Entwickelung desselben fordern eine solche Aenderung unabweislich. In Meinem Landtagsabschied vom 20. Dez. v. J. ist bereits ausgesprochen, daß die Herstellung einer einheitlichen Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Charakters der bestehenden Verfassung die Grundlage der demnächst wieder aufzunehmenden Verhandlungen bilden würde. Diese Grundsätze werden Sie in der Vorlage festgehalten finden, welche Ihnen heute durch Meine Landtags-Commissarien zugehen wird, ebenso aber auch das Streben, die neuen Einrichtungen mit den im Lande bestehenden organischen Gestaltungen eng zu verbinden. Denn, wie Ich eine Reform unserer Verfassungsverhältnisse mit Ihrer Beihilfe ins Werk zu setzen im Interesse des Landes für nöthig halte, erachte Ich es ebenso für Meine heilige Pflicht, dieselbe Ihnen nur in dieser Weise vorzuschlagen. Nur so kann die beabsichtigte Aenderung ohne schädliche Erschütterung des innersten Lebens des Landes und seines Wohlstandes, sowie mit Aussicht auf eine dauerhafte Wirksamkeit ausgeführt werden. So aufgefaßt und mit patriotischem Entschlusse von Regierung und Ständen in das Leben gerufen, wird sie dazu beitragen, dem Lande den ehrenvollen Platz zu sichern, den dasselbe in dem unter seinem glorreichen Kaiser geeinten großen Deutschen Vaterlande einnimmt, und dasselbe fortdauernd befähigen, so wie bisher dem Reiche treu, sich an den Arbeiten und Zielen desselben mit Rath und That zu betheiligen. Daß Sie, Meine Herren von Ritter- und Landschaft, bereit sind, dazu jetzt im rechten Augenblicke entschlossen mitzuwirken, und daß Ich Sie bei der Erfüllung dieser hohen Aufgabe Mir fest zur Seite finden werde, *darauf vertraue* Ich sicher!"

Der Landtag überweist die Vorlage an eine Commission von 18 Mitgliedern, 9 von der Ritterschaft und ebensoviel von der Landschaft.

2. Febr. (Preußen.) Abgeordnetenhaus: Berathung des Budgets: Position von einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zur Bestreitung von Synodalkosten im Betrage von 50,000 Thlrn. Nach ziemlich lebhafter Debatte wird die Position mit allen Stimmen gegen die der Fortschrittspartei und des Abg. v. Gerlach, angenommen, der Bewilligung jedoch gegen die Stimmen des Centrums und einiger Konservativer folgende Resolution beigefügt:

„Der Staatsregierung gegenüber wird hiebei die Erklärung abgegeben, daß bei Bewilligung der zur Bestreitung von Synodalkosten beantragten Summe von 50,000 Thaler der Wunsch maßgebend gewesen sei, den Versuch der Herstellung der der evangelischen Kirche verfassungsmäßig gewährleisteten Selbständigkeit und der Begründung einer Synodalverfassung derselben zu unterstützen, daß das Haus jedoch, ohne schon jetzt über die zu diesem Behufe getroffenen Maßnahmen ein Urtheil zu fällen, die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Reform der Verfassung der evangelischen Kirche in vollem Maße sich vorbehält."

Debatte: Der Kultusminister spricht die dringende Bitte aus: den Antrag der Budgetkommission zu genehmigen. Die evangel. Kirche soll sich aus sich selbst aufbauen mit Benutzung der vorhandenen, wenn auch mangelhaften Organe. Nicht der Staat, sondern der Landesherr entsendet gewisse Mitglieder in die Provinzial- und in die zukünftige Generalsynode. Das landesherrliche Kirchenregiment übernahm, als die Verfassung emanirte, die Pflicht, die selbständige Organisation der evangelischen Kirche herzustellen, und nur, weil dieser Satz etwas Selbstverständliches aussprach, wurde er nicht ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen. Die Gegner befinden sich in dem Irrthum, daß eine fertige Kirchenverfassung durchgeführt werden solle, während vielmehr nur ein erster Schritt geschehen und die Entwickelung im Ganzen und Großen der Zukunft überlassen werden soll. Es soll nicht ein der evangelischen Kirche fremder Gegensatz von Geistlichen und Laien in die Synodalverfassung eingeführt, sondern die Fülle verschiedener kirchlicher Anschauungen und die Summe der im Dienst der Kirche erworbenen Erfahrungen herangezogen und benutzt werden. Es handelt sich nicht darum, einer kirchlichen Partei zur Herrschaft zu verhelfen, sondern die Kirche selbst zu gründen als eine über allen Parteien stehende neutrale Macht von solcher Hoheit, daß sie alle Parteien in sich aufzunehmen die Kraft erlangt. Ein erster Entwickelungsschritt kann nicht ein Definitivum schaffen und soll es auch nicht, wohl aber soll er ein für allemal das bisher unumschränkte Recht des Landesherrn als obersten Bischofs an die Zustimmung der von der Kirche geschaffenen Organe binden. Ist Das der Weg, der zum Staatskirchenthum führt, oder führt er nicht vielmehr von ihm ab? Und ist nicht die Vorsicht, mit der ein Schritt nach dem andern gethan wird, dem ersten Schritt vom vorigen Jahre dieser zweite folgen soll, ein Beweis dafür, daß man eine große Schöpfung nicht mit Federstrichen fertig stellen, sondern ihrem freien Werdeprozeß überlassen will? Wer es gut mit der evangelischen Kirche meint, Der möge Das nicht durch Streichung der Kosten für Oberkirchenrath und Synodalverfassung beweisen, sondern durch Bewilligung! Jung will die 50,000 Thaler mit der Resolution bewilligen, obgleich der Beweis schon jetzt vorliegt, daß das Zelotenthum, dieser thätigste Widersacher der Kirche, der alle vernünftigen Menschen aus ihr vertreibt, schon jetzt die ersten Wahlen beherrscht und ihnen den Stempel der Unfreiheit bis zur Absurdität aufgedrückt hat. Es maßt sich an, den Wählern vorzuschreiben, wer ihr Ver-

trauen verdienen soll, und heftet sich an die ehrenwerthesten Männer, so daß der Abgeordnete Techow, eine Autorität in kirchlichen Dingen, als vertrauensunwürdig abgelehnt werden konnte! Auf diesem Wege wird die Kirche, dieses mächtige Organ der Kultur, als welches es auch von den Liberalen erkannt wird, dem blinden dogmatischen Eifer, der die Menschen nach dem Kirchenbesuche taxirt, ausgeliefert. Die Mittel zu einem ersten Versuche mag man dem jetzigen Kultusminister immerhin bewilligen. Virchow behauptet, daß das letzte Produkt des jetzt begonnenen Prozesses in einer Generalsynode, die sich mit dem Dogma beschäftige, bestehen und in Folge Dessen ein Kampf entbrennen werde, den man zu provoziren nicht nöthig gehabt habe. Der Minister habe versäumt, gleichzeitig mit seinem ersten wohlgemeinten Schritt einen Gesetzentwurf über das Eigenthum von Kirchengemeinden im Falle von Massenaustritten vorzulegen; ohne die Lösung dieser wichtigen Frage im Voraus sicher gestellt zu haben, werde man schwerlich die Hoffnungen erfüllt sehen, die sich an die Synodalverfassungsversuche des Ministers Dr. Falk knüpfen, obwohl er die Vorsicht gehabt habe, sich den Oberkirchenrath neben der Generalsynode in Reserve zu halten. Wichtiger als Alles sei aber die Organisation der Gemeinde auf ihrer natürlichen und daher kräftigen Basis; das Weitere finde sich von selbst, wie das Beispiel der kirchlichen Organisationen in Nordamerika, der Altkatholiken, der Juden u. s. w. beweise. Windthorst (Meppen) wird für die 50,000 Thaler, aber gegen die Resolution stimmen, weil diese (nach katholischer, resp. ultramontaner Anschauung) Rechte für das Haus in Anspruch nehme, die ihm nicht zustehen.

3. Febr. (Preußen.) Der Erzbischof Ledochowski von Posen und Gnesen wird, da er nicht freiwillig zahlen will und nichts Pfandbares mehr bei ihm gefunden wird, behufs Absitzung der gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafsummen verhaftet und ins Kreisgefängniß nach Ostrowo abgeführt. Die Bevölkerung bleibt dabei ziemlich gleichgültig. Die Verwaltung der Diöcesen geht auf die betreffenden Officiale über.

Auch beim Erzbischof von Köln wird gepfändet, da er die gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafgelder zu bezahlen verweigert.

4. " (Preußen.) 200 schleswig-holsteinische Prediger erklären sich gegen Uebernahme der Civilstandsämter durch Geistliche. Ebensolche Kundgebungen von Seite von Geistlichen mehren sich auch in Altpreußen.

" " (Hessen.) I. Kammer: gibt der II. Kammer gegenüber bez. des Volksschulgesetzes im Wesentlichen nach, indem der von der II. Kammer beharrlich verlangte Ausschluß aller Ordensgeistlichen aus der Volksschule schließlich mit 15 gegen 12 Stimmen doch zugestanden wird.

" " (Mecklenburg.) Landtag: Die ritterschaftlichen Mitglieder geben in der Verfassungscommission die Erklärung ab, die Ritterschaft könne und werde auf die Virilstimmen ihrerseits nicht verzichten. Wenn die Ritterschaft darauf beharrt, so erscheint die neue Verfassungsvorlage als gefallen, ohne daß die Landschaft auch nur in den Fall käme, sich über dieselbe zu äußern.

5. " (Deutsches Reich.) Eröffnung des Reichstags. Der Reichskanzler verliest *die Thronrede:*

„Geehrte Herren! Se. Maj. der Kaiser haben mich zu ermächtigen geruht, in Seinem und der verbündeten Regierungen Namen Sie bei dem Beginne der zweiten Legislaturperiode des deutschen Reichstages willkommen zu heißen. Ich habe zunächst einem ausdrücklichen allerhöchsten Befehle nachzukommen, indem ich das lebhafte Bedauern meines allergnädigsten Herrn darüber ausspreche, daß es Sr. Majestät heute noch nicht gestattet ist, den Reichstag in seiner neuen Zusammensetzung persönlich zu begrüßen. Die Arbeiten der abgelaufenen Legislaturperiode waren in vorwiegendem Maße durch die Regelung der Verhältnisse in Anspruch genommen, welche aus der politischen Neugestaltung Deutschlands und aus den Folgen des letzten Krieges hervorgingen. Diese Regelung ist in der Hauptsache abgeschlossen. Die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung zwischen dem Norden und dem Süden unseres Vaterlandes ist in allen Gebieten, welche vor Gründung des Reiches als gemeinschaftliche des Bundes behandelt wurden, fast ausnahmslos durchgeführt. Die gemeinschaftliche Finanzwirthschaft ist auf Grundlage der Verfassung geordnet und die vollständig eingegangene Kriegskosten-Entschädigung wird nach Maßgabe der über die Verwendung erlassenen Gesetze verausgabt. Die alten deutschen Lande, welche durch frühere Kriege dem deutschen Reiche entrissen und durch den Frankfurter Frieden wieder mit demselben vereinigt wurden, sind heute zum ersten Male in unserer Mitte verfassungsmäßig vertreten. Die erste Stelle unter den Vorlagen, über welche Sie, meine Herren, zu beschließen haben werden, nimmt der Entwurf eines allgemeinen Militärgesetzes ein, welcher in wenig abweichender Fassung bereits dem letzten Reichstage vorgelegen hat. Es ist nicht blos eine in der Verfassung enthaltene Verheißung und ein durch die Erweiterung des deutschen Heeres gegebenes Gebot, welchem durch diese Vorlage genügt werden soll. Entschiedener noch als durch diese Anforderungen ist die feste Regelung der deutschen Wehrkraft und Wehrfähigkeit geboten durch die erste Pflicht eines staatlichen Gemeinwesens: die Unabhängigkeit seines Gebietes und die friedliche Entwickelung der ihm innewohnenden geistigen und wirthschaftlichen Kraft zu schützen. Die gesetzlichen Anordnungen, welche unmittelbar nach Beendigung des Krieges zu Gunsten der Militär-Invaliden getroffen worden sind, haben die Probe der seitdem gemachten Erfahrungen nicht in allen Einzelnheiten bestanden. Zur Beseitigung der hervorgetretenen Mängel wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Nicht minder wollen Sie Ihre Aufmerksamkeit der Ausgleichung von Härten zuwenden, welche die frühere Norddeutsche Gesetzgebung über die Kriegsleistungen während des letzten Krieges für zahlreiche Gemeinden zur Folge gehabt hat. Die verfassungsmäßige Rechnungslegung über die Einnahmen des Reiches entbehrt noch der endgiltigen Regelung in materieller wie in formeller Beziehung. Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches und über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes sollen diese von den verbündeten Regierungen wie von dem Reichstage empfundene Lücke unserer Institutionen ergänzen. Die Rechnungen über den Haushalt der Jahre 1867 bis 1870 werden Ihnen zur Entlastung vorgelegt werden. Die rechtliche Stellung der Presse ist bereits im verflossenen Jahre Gegenstand der Berathungen des Bundesrathes und des Reichstages gewesen. Das Bedürfniß eines gemeinsamen Gesetzes über diese Materie ist außer Zweifel. Die verbündeten Regierungen haben den von der kgl. preuß. Regierung gestellten Antrag ihrer Berathung unterzogen und sind bemüht, in dem Ihnen vorzulegenden Ergebnisse ihrer Beschlüsse die berechtigten Ansprüche auf freie Meinungsäußerung durch die Presse mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche das öffentliche Interesse mit nicht minderem Rechte gegen den Mißbrauch dieser Freiheit erhebt. Eine Novelle zur Gewerbeordnung, welche Ihnen vorgelegt werden wird, soll die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Ge-

richte, deren Mitglieder aus beiden Lebenskreisen entnommen sind, in einem einfachen, von jeder lästigen Form befreiten Verfahren sichern. Sie soll ferner Vorsorge gegen die Nachtheile treffen, mit welchen die öffentliche Ordnung und die nationale Arbeit durch rechtswidrige Einwirkungen auf den freien Willen der Arbeiter und durch den rechtswidrigen Bruch geschlossener Verträge bedroht wird. Die große Verschiedenheit der zum Theil veralteten, zum Theil ungenügenden Einrichtungen, welche an den deutschen Küsten zum Schutze der von Seeunfällen betroffenen Personen und Güter bestehen, hat den verbündeten Regierungen Anlaß gegeben, eine für die gesammte deutsche Küste giltige Strandordnung ausarbeiten zu lassen, welche Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die Ergebnisse des vorjährigen Reichshaushalts haben zwar noch nicht endgiltig festgestellt werden können; sie sind jedoch bereits ausreichend bekannt, um die Zuversicht zu gewähren, daß die Einnahmen des letzten Jahres, nach Abzug der in der letzten Session über den Etat hinaus bewilligten sehr erheblichen Summen, einen namhaften Ueberschuß ergeben haben. Unsere auswärtigen Beziehungen berechtigen zu der Ueberzeugung, daß alle fremden Regierungen, gleich der unsrigen, entschlossen und bestrebt sind, der Welt die Wohlthaten des Friedens zu bewahren und sich durch keine auf Störung desselben gerichteten Parteibestrebungen in dieser Fürsorge und in ihrem gegenseitigen Vertrauen irre machen zu lassen. Die sich wiederholenden Begegnungen mächtiger, friedliebender und einander persönlich nahestehender Monarchen und die erfreulichen Beziehungen Deutschlands zu den uns durch geschichtliche Traditionen befreundeten Völkern geben Seiner Majestät dem Kaiser jedenfalls das feste Vertrauen auf die gesicherte Fortdauer des Friedens, welche ich auszusprechen den allerhöchsten Auftrag habe."

Nachdem auch die Nachwahlen und die Wahlen in Elsaß-Lothringen stattgefunden haben, stellt sich das Verhältniß der Parteien oder Fractionen im Reichstag annähernd folgendermaßen heraus:

I. Zentrifugale. 1) Clerikale, mit Inbegriff der Elsäßer 103; 2) Polen 9; 3) Socialisten 10; 4) entschiedene Particularisten 8; im ganzen 130. II. Centripetale. 1) National-Liberale 150; 2) Fortschritt 40; 3) Freiconservative (Deutsche Reichspartei) 30; 4) Trümmer der übrigen Parteien, liberale Reichspartei, Conservative 2c. 30; im ganzen 260. Es stehen sonach bei Vollzähligkeit des Hauses 260 Stimmen für und 130 gegen die Einheitsbestrebungen.

Der Nachdruck, den die Thronrede unter den Vorlagen des Reichstags vor Allem aus auf das Reichs-Militärgesetz legt, findet seine Vervollständigung in folgender Darlegung der officiellen Provinzialkorresp.:

„Das Gesetz, um welches es sich handelt (und welches in allem Wesentlichen gleichlautend bereits im vorigen Jahre vorgelegt war), darf in Verbindung mit den Bestimmungen der Reichsverfassung und des im ganzen Reiche geltenden Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste als das Grundgesetz der militärischen Organisation des Reiches angesehen werden und ist deßhalb für dasselbe die Bezeichnung „Reichs-Militärgesetz" gewählt worden. Der Gesetzentwurf zerfällt in fünf Abschnitte, nämlich: 1. Organisation des Reichsheeres. 2. Ergänzung des Heeres. 3. Vom activen Heere. 4. Entlassung aus dem activen Dienst. 5. Vom Beurlaubtenstande. Die wichtigste und grundlegende Bestimmung in Betreff der Organisation des Reichsheeres ist die über die Friedensstärke des Heeres. — Durch die Reichsverfassung war die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Percent der Bevölkerung von 1867 festgestellt. Für die spätere Zeit *sollte die Friedenspräsenzstärke* im Wege der Reichsgesetzgebung be-

stimmt werden. Hieraus ergab sich für die Zeit bis zum 31. Dezbr. 1871 eine Präsenzstärke des Heeres von 401,659 Mann, und diese Ziffer ist durch das Reichsgesetz von 1871 auch für die Jahre 1872, 1873 und 1874 als Norm festgehalten worden. — In der jetzigen Vorlage wird nun vorgeschlagen, an dieser Friedenspräsenzstärke auch für die Zeit nach 1874 „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung“ festzuhalten. — Die Friedensstärke steht mit der gesammten Organisation des Heeres in so innigem Zusammenhange, daß es unmöglich sein würde, die eine gesetzlich zu regeln, ohne gleichzeitig die andere dauernd festzustellen. Eine veränderliche, etwa von Jahr zu Jahr, je nach der politischen Lage zu bestimmende Friedenspräsenzstärke mag zulässig und selbst zweckmäßig sein für Staaten, welche den größeren Theil der zur Kriegführung zu verwendenden Kräfte auch im Frieden bei den Fahnen halten. Sie ist aber unvereinbar mit einem System, wie wir es haben, bei welchem jede Veränderung der Friedenspräsenzstärke auf Zeiten, deren politische Veränderungen unberechenbar sind, derart nachwirkt, daß sich beispielsweise aus einer Herabsetzung derselben um nur 5000 Mann nach 12 Jahren eine Verminderung der Kriegsstärke um mehr als 20,000 Mann ergeben würde. — Es liegt zu Tage, daß ein solcher Ausfall eine Aenderung sowohl der Kriegs- als auch der Friedens-Formationen des Heeres nach sich ziehen müßte. — Bei einer so bedeutenden Rückwirkung der Friedenspräsenzziffer auf die Kriegsstärke des Heeres erscheint aber auch eine etwaige Herabsetzung der gegenwärtigen Ziffer aus Rücksicht auf die Sicherheit des Reiches nicht zulässig. — Keine andere Macht befindet sich, wie Deutschland, in der Lage, auf weite Strecken von drei europäischen Großmächten und vier Mittelstaaten begrenzt zu sein, während es überdies an einer ausgedehnten Meeresküste zugänglich ist. Die unmittelbaren Grenzbeziehungen zu Staaten, deren europäische Bevölkerung sich auf etwa 175 Millionen Seelen beläuft, gewähren große Vorzüge, aber sie legen auch erhöhte Pflichten im Interesse der Sicherheit des Reiches auf. Die militärische Macht der Nachbarstaaten entspricht der Größe derselben; ja Frankreich, mit einer Bevölkerung von 37 Millionen Einwohnern, hat sogar nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit zwanzigjähriger Gesammtdienstzeit die Friedensstärke seines Heeres auf 428,000 Mann (außer 26,738 Offizieren) festgestellt. — Angesichts dieser Verhältnisse kann für das deutsche Reich mit etwa 41 Millionen Einwohnern ein Heer mit einer Friedensstärke von 401,659 Mann und mit zwölfjähriger Gesammtdienstzeit nur im Vertrauen auf die von der inneren Tüchtigkeit der Organisation abhängige Schneidigkeit des Kriegsinstrumentes, sowie auf eine zweckmäßige Verwendung desselben, für ausreichend erachtet werden.“

5. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt die Vorlagen der Regierung bez. des kirchlichen Conflicts in Angriff und zwar zunächst den Gesetzesentwurf wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Mit 190 gegen 177 Stimmen wird die Verweisung der Vorlage an eine Commission abgelehnt und die zweite Berathung im Plenum beschlossen.

Die Debatte stellt sofort die Stimmung auf beiden Seiten des Hauses deutlich ins Licht. Reichensperger (ultr.) schließt seine Rede gegen die Vorlage dahin: „Wer will wissen, ob die Macht der Leidenschaft, die Kraft der elementaren Natur im Menschen sich wird immer bändigen lassen durch die Pflichtenlehre des katholischen Glaubens? Die Regierung darf sich mit solcher Christenpflicht nicht trösten und dabei beruhigen. Es gibt auch bei uns viele getaufte Heiden, die sich vor nichts scheuen, und hinter uns allen stehen gewaltige Schaaren, die leicht dem Spruche folgen könnten: quod fer-

rum non sanat, ignis sanat. Die Regierung ist schon längst am Scheideweg des Hercules angekommen, es wird den jetzigen Vertretern der Staatsgewalt sehr schwer, ja unmöglich sein, wieder auf den richtigen Weg zurückzukommen, sie haben die schönste Ehrensäule des Reiches, die Religionsfreiheit, umgeworfen; Sie haben jetzt nur noch die eine Pflicht: Se. Majestät zu bitten, er möge ihnen baldigst Nachfolger geben." Ihm entgegnet Richter (Sangerhausen, lib.), der also schließt: „Was ist denn nun Christenpflicht? Hier möchte ich Ihnen ein Document in Erinnerung bringen, dessen Autorität von allen Seiten anerkannt werden muß, ein apostolisches Schreiben an die Christengemeinde in Rom, das im Jahre 59 oder 60 geschrieben worden ist. Zehn Jahre vorher, unter Caligula, waren die Christen aus Rom vertrieben worden; man gab vor, daß sie zur Empörung reizten, und es begann dann unter Nero jene grausame Verfolgung. Mit Rücksicht auf diese Gährung ist jenes apostolische Schreiben verfaßt worden, das für jeden Christen Norm seines Verhaltens sein muß. Einen Satz daraus bitte ich besonders auf das katholische Oberhaupt zu beziehen: „Segnet, die euch verfolgen, segnet und fluchet nicht." (Bewegung.) Die andern Sätze sollten die Bischöfe in Preußen in Erwägung ziehen: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn die Obrigkeit hat das Schwert nicht umsonst." Nun, m. HH., wir sind entschlossen, der Obrigkeit das Schwert in die Hand zu drücken, so fest und scharf, daß wer in Preußen, und sei es im Priestergewande, Revolution zu machen beginnt, vom Schwerte getroffen wird."

6—7. Febr. (Preußen.) Abg.-Haus: erledigt das Budget für 1874 in dritter Lesung.

7. „ (Deutschland.) Ein zahlreich besuchtes Meeting im Rathhaussaale zu Berlin unter dem Vorsitze des Professors Gneist beschließt eine Sympathie-Resolution in Erwiderung auf die Beschlüsse des Londoner Meetings vom 27. Januar:

„Mitglieder des Deutschen Reichstages und beider Häuser des preußischen Landtags, Vertreter der hauptstädtischen Verwaltung und der Bürgerschaft, Männer der Wissenschaft, Kunst und aller Berufsclassen, versammelt im Rathhause zu Berlin, sagen der Versammlung in St. Jameshall und Exeterhall ihren tief empfundenen Dank für die am 27. Januar gefaßten Beschlüsse. Dieser warme Ausdruck der Sympathien Englands für den deutschen Kaiser und die deutsche Nation in ihrem Widerstande gegen die Politik der ultramontanen Partei und der katholischen Kirche ist ein Unterpfand, daß die beiden Nationen auch in Zukunft treu zusammenstehen werden in dem mannhaften Kampfe für die bürgerliche und religiöse Freiheit der Völker."

„ „ (Preußen.) Abg.-Haus: Erste Lesung des Gesetzesentwurfs über die Verwaltung erledigter Bisthümer. Die Vorlage wird einstimmig an die Vorberathung einer 21gliedrigen Commission gewiesen.

Aus der Debatte: v. Mallinckrodt: ... Glauben Sie ja nicht, daß wir die Zukunft heiter ansehen. Wir sehen sehr gut, daß der Nachwuchs des Clerus auf ein Minimum herabsinken wird, nachdem man ihm die geistlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten verschlossen hat und ihn auf Universitäten verweist, die zum großen Theil der Herd des Altkatholicismus sind. Sie zwingen diese jungen Leute, ins Ausland zu gehen, um entweder auf glücklichere Tage für unser Vaterland zu hoffen oder demselben definitiv den Rücken zu kehren. Es wird nicht lange dauern und wir haben keinen Bischofsstuhl mehr besetzt. Das Volk ist auch darauf gefaßt, daß eine Gemeinde *nach der andern ihrer* Seelsorge beraubt wird ... Ich erwähne dieß,

nur, weil am Regierungstisch eine sehr arge Täuschung über die Wirkung dieser Gesetzgebung obwaltet. Die Regierung wühlt damit einen großen Theil des Volkes bis in die tiefste Tiefe auf, so daß dasselbe sich nur mit innerem Knirschen beugt. Vielleicht denkt die Regierung schon daran, den altkatholischen Bischof Reinkens auf einen der erledigten Bischofsstühle zu setzen; allein glauben Sie nicht, daß das Volk einen Hirten anerkennen wird, der anderswoher als durch die Thüre in das Haus getreten ist, und daß es auf die Knie fallen wird vor einem Manne, dem der Cultusminister den Mantel umgehängt hat und den die Bayonnette begleiten. Glauben Sie auch nicht, daß das Volk zum Theil zur protestantischen Kirche übergehen wird! Das würde ihm ja gar nicht möglich sein; denn es würde dieselbe nicht finden, selbst wenn es die Laterne des Diogenes anzündete. Ein Theil des katholischen Volks wird an seiner Religion festhalten und sie um so eifriger üben; ein anderer Theil wird verwildern, und mit diesem Theil ziehen Sie sich eine Bevölkerung groß, deren Umwälzung Wogen aufthürmen wird, unter denen Sie selbst begraben werden. Man kann nun fragen, was ist denn unsere Hoffnung? Nun, vom rein menschlichen Standpunkt aus sage ich: Lieber mit Ehren fallen, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen. Vom christlichen Standpunkt aber sage ich: Wir werden beten, und wir rechnen fest auf den allmächtigen Gott! Der Kultusminister: Der Vorredner hat hervorgehoben, daß es einem verständigen Manne gezieme zu schweigen, wenn er nichts Treffendes zu erwidern weiß. Ich meine, es gibt noch andere Gründe, aus welchen ein Verständiger schweigt. Er schweigt, wenn er seinen Standpunkt klar und bestimmt wiederholt ausgesprochen, wenn er Dinge hört, die er schon zehnmal an derselben Stelle hörte, wenn er Dinge hört, die einer Antwort gar nicht würdig sind. Wollen Sie (im Centrum) das von einem Theile der eben gehörten Rede bestreiten? Immer die Dinge unklar lassen und auf alte Punkte zurückkommen, um das Verständniß zu verwirren, das ist Ihre Taktik. Ein ferneres Moment Ihrer Taktik ist die sich im Ausdruck immer steigernde Leidenschaft. Haben Sie wohl in der Erinnerung die Worte des Abg. Reichensperger, daß die gegenwärtige Staatsregierung die Säule der Religionsfreiheit umgestürzt hat? Das ist ein leidenschaftliches Wort; denn es handelt sich nur um das Abschneiden der Auswüchse clericaler Machtbestrebungen, die bald eine solche Ausdehnung gewonnen hätten, daß der Staat der Macht unterlegen und nicht im Stande gewesen wäre, seine Pflicht allen Religionsgesellschaften gegenüber zu erfüllen. Erinnern Sie sich jener Drohung mit Feuer und Eisen, die hinwies auf die unsere socialen Verhältnisse unterwühlenden Gewalten und die Prophezeiung enthielt, daß, wenn die Kirche niedergeworfen sei, diese Mächte den Staat zerrütten würden? Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat dann auf die Verwilderung der sittlichen Zustände hingewiesen. Es ist ein wunderliches Ding, daß die Herren die Thatsachen vergessen, besonders das böse Beispiel, welches ihre Kirchenfürsten geben. Da wird der Vorwurf an richtiger Stelle sein. Der Abgeordnete v. Mallinckrodt hat uns weiter mit allerlei Schreckbildern unterhalten von dem „nicht durch die Thür Hereinkommen" des Bischofs Reinkens, von der Nichtexistenz der evangelischen Kirche und allerlei anderen Schreckbildern. Diese Schreckbilder erkläre ich mit einem vulgären Ausdruck für Räubergeschichten. Der Vorredner kommt nicht, wie viele seiner Parteigenossen, zu dem Schlusse, daß es sich hier nur um vorübergehende Verhältnisse handelt. Dagegen kann ich es mir nur bei einer solchen Anschauungsweise erklären, wenn der Abgeordnete Reichensperger an den Minister die Aufforderung richtete, aus ihren Aemtern zu scheiden. Ferner geht durch die Reden die Erklärung hindurch, daß die Regierung sich in ihrer Voraussetzung geirrt habe. Ich habe schon bei der Discussion der Maigesetze darauf hingewiesen, daß die Regierung, *falls diese* Gesetze nicht ausreichen sollten, sich neue Wege eröffnen würde,

um zu den Zielen zu gelangen, welche sie sich einmal gesteckt hat. Ich selber habe von dem Moment der Fuldaer Erklärung an keinen Zweifel mehr in Bezug auf die Entwicklung der Dinge gehabt. Das vorliegende Gesetz ist eines der damals angekündigten Ergänzungsgesetze. Wehrenpfennig: Durch die Rede des Vorredners, sowie durch die vorgestrige Reichensperger's zieht sich eine Stimmung hindurch, die bei den Lesern nothwendig den Eindruck hervorbringen muß, daß die Zerrüttung nicht abnehmen, sondern zunehmen werde . . . Wie steht es nun aber mit den „moralischen Kräften" auf Ihrer Seite? Die ultramontane Presse beschäftigt sich bereits mit dem Verhalten der Bischöfe zu dem Erlaß vom 6. December, demgemäß ihr Eid das Versprechen des Gehorsams gegen die Landesgesetze und der Treue gegen den Landesherr enthalten soll; und da kommt die „Germania" zu dem Schlusse, die Bischöfe könnten den Eid ruhig leisten, denn es hieße darin: „ich gelobe, die Gesetze gewissenhaft zu halten" und das könne nur bedeuten: nach des Bischofs Gewissen. Auf diese Weise also könne der Eid geleistet werden mit der reservatio mentalis, daß der Papst über den Landesgesetzen stehe. Das ist nach einfacher protestantischer Auffassung ein Meineid und mit einer solchen Moral vergiften Sie das katholische Volk und die Kirche mehr, als sie durch die Maigesetze vergiftet wird. Ich habe bei der Lectüre des vorliegenden Gesetzentwurfes den Eindruck empfangen, daß die Staatsregierung mit einer gewissen Schüchternheit vorgeht. Die Republikaner der Schweiz sind viel energischer gewesen, daher man vor ihnen auch viel mehr Respect hat; aber ich denke, dahin wird man bei uns auch noch kommen. Thöricht ist der Glaube des Vorredners, daß wir uns einbildeten, die Sache mit den bisherigen Gesetzen erledigt zu haben. Wir wissen sehr wohl, daß wir noch Jahre brauchen werden, um zum Ziele zu kommen. Blicken Sie auf Baden; dieses kleine heldenmüthige Land hat denselben Kampf von 1860 an bis heute fortgeführt und keineswegs resultatlos. Daß auch bei uns der Kampf fortgeführt werden wird, daß ein fauler Friede nunmehr unmöglich ist, dahin haben Sie allein, meine Herren vom Centrum, es gebracht. Ich fürchte mich heute nicht mehr vor einem Ministerwechsel, durch den wieder ein Schwächling auf den Sitz des Cultusministers gelangen könnte: denn den Souverän in Preußen möchte ich sehen, der Ihrem Grundsatze zustimmend irgend einen Kirchenfürsten neben oder über sich dulden möchte. Einen faulen Friedensschluß hat ferner die jesuitische Clique in Rom unmöglich gemacht dadurch, daß sie den nackten Grundsatz aufstellte: In Preußen sollen und dürfen die Geistlichen den Landesgesetzen nicht gehorchen. Meine Herren! Ich will nicht so selbstbewußt und übermüthig sprechen, wie einer von den Rednern des Centrums, der den sichern Triumph seiner Sache so drohend verkündete; ein solcher Uebermuth liegt dem Charakter des deutschen Volkes fern, wie es trotz aller Siegeszuversicht auch 1870 wieder gezeigt hat; aber das kann ich Ihnen voraussagen: Wie unser deutsches Volk seinen letzten Blutstropfen daran zu setzen bereit war, um nicht der Oberherrschaft des französischen Imperators zu verfallen, so wird es alle seine geistige Energie daran setzen, um nicht die Oberherrschaft des römischen Kirchenfürsten über Deutschland hereinbrechen zu lassen.

7. Febr. (Baden.) II. Kammer: erhöht den Gehalt der Volksschullehrer sehr wesentlich und noch über die Anträge der Regierung hinaus.

I. Kammer: lehnt die von der II. Kammer beschlossene Totalrevision der Verfassung ab, beschließt dagegen, zu einer Partialrevision derselben die Hand zu bieten.

8. „ (Preußen.) Amtsentsetzung der zwei letzten renitenten niederhessischen *Geistlichen sog. Vilmarianer.*

9. Febr. (Deutsches Reich.) Reichstag: wählt den Abg. Forkenbeck (nat.-lib.) zum Präsidenten und die Abgg. Fürst Hohenlohe (lib. Reichspartei) und Hänel (Fortschr.) zu Vicepräsidenten.

10. „ (Baden.) Der Erzbisthumsverweser Kübel erläßt in Form einer Denkschrift einen neuen Protest, daß das Domcapitel das neue Kirchengesetz nicht anerkennen und nicht mitwirken werde, die Pfarrcandidaten zu bestimmen, die geforderte Prüfung bezüglich ihrer wissenschaftlichen Vorbildung zu bestehen.

11. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Berathung des Entwurfes über die Regelung des Staatspapiergeldes und die Ausgabe von Reichscassenscheinen. Der Antrag Bayerns gegen die einseitige Erledigung der Staatspapiergeldfrage und für die Verschiebung derselben bis zur Vorlegung eines Bankgesetzes wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt und vorläufig vertraulich in den Entwurf eingetreten.

„ (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten tritt nach beendeter Voruntersuchung auf die Frage der Amtsentsetzung des Erzbischofs Ledochowski von Posen und Gnesen ein und beschließt, denselben zu mündlicher Verhandlung vorzuladen.

12. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: spricht sich neuerdings mit 229 gegen 79 Stimmen für Gewährung von Diäten und Reiseentschädigungen aus.

„ „ (Baden.) I. Kammer: genehmigt auch ihrerseits das Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz vom 9. October 1860 mit allen gegen 3 Stimmen. Einige kleinere Differenzen darüber zwischen beiden Kammern werden ausgeglichen.

14. „ (Braunschweig.) Landesversammlung: Rescript des Ministeriums bez. des Regentschaftsgesetzes. Die Versammlung beschließt in geheimer Sitzung, die Frage an eine Commission zu weisen.

Rescript des Ministeriums: „Obschon von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unter vorausgesetzter Garantie Seiner Majestät des Kaisers des deutschen Reiches die Bereitwilligkeit zu eingehender Erwägung der Frage zu erkennen gegeben ist, hat dagegen Seine Majestät der Kaiser die erbetene Garantie zu übernehmen Bedenken getragen, weil dem deutschen Reiche die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in einem Bundesstaate unter keinen Umständen entzogen werden könne, diesem Rechte und dieser Pflicht des Reiches aber durch den vorgelegten Entwurf vorgegriffen werden würde. Seine kaiserliche Majestät könne daher zu Ihrem Bedauern dem ergangenen Antrage nicht entsprechen, weil durch die Uebernahme einer Garantie der vorgelegten Feststellungen den Rechten des deutschen Reiches und eventuell den Rechten einzelner Glieder desselben werde vorgegriffen werden. — Wiewohl das vereinbarte Gesetz lediglich den Zweck hat, die beim Tode Seiner Hoheit des regierenden Herzogs bestehenden Verhältnisse einstweilen aufrecht zu erhalten, und insofern nur die Begründung eines provisorischen Zwischenzustandes erzielt, ohne die Prüfung über die Berechtigung der Erbfolge im Herzogthume und über die Legitimation des künftigen Regierungsnachfolgers als Mitgliedes des deutschen Reiches vorzugreifen, so bezweifeln

wir doch, daß es gelingen werde, diese Ansicht bei dem Kaiser zur Geltung zu bringen und dadurch die erbetene Garantie zu erreichen. — Da indeß die Selbständigkeit des Landes und dessen verfassungsmäßige Verwaltung bereits ohnehin durch die Reichsverfassung verbürgt ist, so glauben wir, daß ein die Anordnung einer interimistischen Regentschaft für den vorausgesetzten Fall bezweckendes Gesetz auch ohne kaiserliche Garantie mit Zustimmung der Landesversammlung erlassen werden könnte."

5. Febr. (Deutsches Reich.) Reichstag: Eintritt der sämmtlichen 15 Abgeordneten von Elsaß-Lothringen. Dieselben setzen sich auf die äußerste Rechte und kündigen sofort einen Antrag auf Abstimmung der Reichslande über ihre Einverleibung in Deutschland an.

Anfänglich beabsichtigten sie, einen Antrag auf Gewährung einer elsaßlothringischen Landesvertretung zu stellen, geben aber diese Ansicht wieder auf und bringen jenen Antrag ein, der in seiner ursprünglichen Fassung lautete: „Antrag der Deputation Elsaß-Lothringen: Der Reichstag wolle beschließen, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens, die, ohne darüber befragt worden zu sein, durch den Friedensschluß von Frankfurt dem deutschen Reiche einverleibt worden ist, sich speciell über diese Einverleibung auszusprechen berufen werde. Unterzeichnet: Dr. Raeß, Bischof von Straßburg, Du Pont des Loges, Ev. (Evêque) de Metz, Teutsch ꝛc." Nach Einvernehmen mit anderen Reichstagsmitgliedern ist indessen die Ueberschrift nebst den Unterschriften geändert worden. Erstere lautet jetzt: „Antrag Teutsch und Genossen". Unterzeichnet sind sämmtliche 15 Elsaß-Lothringer Abgeordnete, der Name „Teutsch" an der Spitze dieses Antrages ist ein komischer Zufall. Der eigentliche Text des Antrages ist unverändert geblieben.

Erste Lesung des Reichsmilitärgesetz-Entwurfs. Rede des F.M. Graf Moltke. Es wird beschlossen, die Vorlage einem Ausschusse von 28 Mitgliedern zu überweisen.

Rede Moltke's: „ . . . Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit vor Allem darauf lenken, daß es sich schon bei dem § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs darum handeln wird, zu erwägen, ob künftighin Deutschland die schweren Lasten zu tragen haben wird, welche bedingt werden durch eine Friedenspräsenz von 401,000 Mann. Das erste Bedürfniß eines Staates ist zu existiren, sein Dasein nach außen gesichert zu sehen. Kleine Staaten können sich auf Neutralität, auf internationale Garantien verlassen: ein großer Staat besteht nur durch selbst und aus eigener Kraft, erfüllt den Zweck seines Daseins nur, wenn er entschlossen und gerüstet ist, sein Dasein, seine Freiheit und sein Recht zu behaupten; und ein Land wehrlos zu lassen, wäre das größte Verbrechen seiner Regierung. (Beifall rechts.) Vergessen wir nicht, daß die Ersparnisse im Militäretat aus einer langen Reihe von Friedensjahren verloren gehen können in Einem Kriegsjahr. (Sehr richtig!) Ich erinnere daran, was nach einem unglücklichen Feldzuge der Zeitabschnitt 1808—12 unserem Lande gekostet hat. Dies waren Friedensjahre, waren Jahre, in denen der Präsenzstand der Armee so gering, die Dienstzeit so kurz war, wie es nur irgendwo gefordert werden kann, und doch durfte Kaiser Napoleon sich rühmen, aus dem damaligen kleinen und armen Preußen eine Milliarde herausgezogen zu haben. Wir sparten, weil wir mußten, an unserer Armee und zahlten zehnfach für eine fremde. (Der Redner spricht gegen Steuererlaß und bemerkt u. A.:) Ich meine, daß Jeder, auch der Geringste, etwas für den Staat steuern muß und wäre es auch nur, damit er nicht vergißt, daß es überhaupt einen Staat gibt, der für ihn sorgt und den er wieder zu schützen berufen ist. Wie soll der Staat auch auf seine Einnahmen verzichten, wenn *auf allen Gebieten* noch so viel zu leisten bleibt? Ich *nenne Ihnen nur das der Schule,* weil die Schule der Punkt ist, wo der

Hebel eingesetzt werden muß, wenn wir uns gegen Gefahren schützen wollen, die eben so sehr wie ein Angriff von außen uns von innen drohen, aus socialistischen und communistischen Bestrebungen. Die Schule nimmt nicht die ganze Jugend in sich auf, und sie begleitet die Mehrheit derselben nur auf einer verhältnißmäßig kurzen Strecke ihres Lebensganges. Glücklicherweise tritt bei uns da, wo der eigentliche Unterricht aufhört, sehr bald die Erziehung ein, und keine Nation hat bis jetzt in ihrer Gesammtheit eine Erziehung genossen, wie die unsrige durch die allgemeine Wehrpflicht. (Lebhafte Zustimmung.) Man hat gesagt, der Schulmeister habe unsere Schlachten gewonnen. Das bloße Wissen aber erhebt den Menschen noch nicht auf den Standpunkt, wo er bereit ist, das Leben für eine Idee, für Pflichterfüllung, für die Ehre des Vaterlandes einzusetzen: dazu gehört die ganze Erziehung des Menschen. Nicht der Schulmeister, sondern der Erzieher, der Staat, hat unsere Schlachten gewonnen, der Staat, welcher jetzt bald 60 Jahrgänge der Nation zu körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische, zu Ordnung und Pünktlichkeit, zu Treue und Gehorsam, zu Vaterlandsliebe und Mannhaftigkeit erzogen hat. Sie können die Armee, und zwar in ihrer vollen Stärke, schon im Innern nicht entbehren für die Erziehung der Nation! Und wie nun nach außen? Vielleicht, daß eine spätere, glücklichere Generation, für welche wir im Voraus die Lasten mittragen, hoffen darf, aus den Zuständen des bewaffneten Friedens herauszugelangen, welcher nun schon so lange auf Europa lastet. Uns, glaube ich, blüht diese Aussicht nicht. Ein großes weltgeschichtliches Ereigniß, wie der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, vollzieht sich kaum in einer kurzen Spanne Zeit. Was wir in einem halben Jahre mit den Waffen errungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entrissen wird. (Lebhafter Beifall.) Darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben: wir haben seit unseren glücklichen Kriegen an Achtung überall, an Liebe nirgends gewonnen. (Sehr wahr!) Nach allen Seiten stoßen wir auf das Mißtrauen, daß Deutschland, nachdem es mächtig geworden, in Zukunft ein unbequemer Nachbar sein könnte. Nun, es ist nicht gut, den Teufel an die Wand zu malen, und aus Mißtrauen und Besorgniß, selbst ungegründeten, können wirkliche Gefahren hervorgehen. Sie finden noch heute in Belgien französische Sympathien, deutsche sehr wenig. Man hat dort noch nicht erkannt, daß der belgischen Neutralität nur Ein Nachbar gefährlich werden kann, und daß sie nur Einen wirksamen Beschützer hat. (Hört! hört!) In Holland hat man angefangen, die Inundationslinie wiederherzustellen: gegen wen? Ich weiß es nicht. In Deutschland ist, glaube ich, noch kein Mensch auf den Gedanken verfallen, Holland zu annectiren. (Sehr wahr!) Es ist wahr, wir haben diese Linie zu Anfang des Jahrhunderts einmal erobert, aber nicht für uns, sondern für Holland. In einer kleinen, vielgelesenen Broschüre, geschrieben, um die Engländer auf das Mißliche ihres Milizsystems aufmerksam zu machen, werden die Folgen einer Landung in England geschildert, nicht aus Frankreich, nicht von der gegenüberliegenden Küste, sondern aus Deutschland. In Dänemark glaubt man die Küstenflotte vermehren und die Landungspunkte auf Seeland befestigen zu sollen, weil man eine deutsche Landung befürchtet. Bald sollen wir die russischen Ostseeprovinzen erobern, bald die deutsche Bevölkerung Oesterreichs zu uns herüberziehen. Und nun, meine Herren, gestatten Sie mir mich in Kürze noch nach unserem interessantesten Nachbar umzusehen. Frankreich ist ja in die Nothwendigkeit versetzt worden, seine ganze militärische Einrichtung umzubilden. Während unsere Heere in Frankreich standen, haben wir außerhalb die ganze französische Armee bei uns gehabt, haben sie aufgenommen, untergebracht, ernährt, zum Theil bekleidet und haben dann diese Armee unbeschädigt beim Frieden an Frankreich herausgegeben, wo sie den tüchtigen Kern für alle

Neuformationen bildet. Man hat nun in Frankreich alle unsere militärischen Einrichtungen getreulich copirt, natürlich ohne das Original zu nennen, unter französischen Namen als ursprünglich französische Ideen, Kinder der großen Revolution, welche nur die Deutschen etwas früher adoptirt haben, als sie selbst. Man hat vor Allem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und dabei eine 20jährige Verpflichtung zu Grunde gelegt, während wir nur eine 12jährige haben. Man hat ferner dem Gesetz rückwirkende Kraft gegeben, so daß viele Franzosen, welche längst ihre Jahre abgedient haben, plötzlich wieder militärdienstpflichtig geworden sind. Die französische Regierung ist schon heute berechtigt, für die active Armee 1,200,000 und für die Territorialarmee über 1 Million Männer zu den Waffen zu berufen. Um diese auch nur theilweise einstellen zu können — denn es kommt nicht blos auf die Zahl der Wehrpflichtigen an, sondern auch auf die Cadres, in welche sie eingestellt werden sollen — war es nothwendig, die Cadres zu vermehren. Nachdem Deutschland seine Reichslande wieder an sich genommen, haben wir mit Ausnahme einiger weniger Specialwaffen nur die bestehende Last auf mehr Schultern übertragen. In Frankreich, welches doch um 1½ Millionen Einwohner ärmer geworden ist, sind seitdem sehr erhebliche Formationen ausgeführt worden. Die Zahl der bis zum Kriege bestehenden Infanterieregimenter betrug in Frankreich 116, gegenwärtig 152, es sind also hinzugetreten 36, außerdem 9 Jägerbataillone. Es sind seit dem Frieden formirt 14 neue Cavalerieregimenter. Die Zahl der Batterien betrug bis zum Kriege 164, sie beträgt jetzt 323. Diese Augmentationen sind noch nicht geschlossen. Die Friedens-Präsenzstärke ist in Frankreich noch nie so stark gewesen wie gegenwärtig; sie ist um 40,000 Köpfe gewachsen. Die budgetmäßige Durchschnittsziffer der Stärke beträgt pro 1874: 471,000 Mann und 99,310 Pferde. Statt der 8 Armeecorps, mit denen Frankreich uns zu Anfang des Krieges entgegentrat, stellt es künftig 18, ein 19. für Algier nicht mitgerechnet. Das Militärbudget (ich übertrage der leichteren Vergleichung wegen in Thaler) ist seit 1871 über 25 Mill. Thlr. gewachsen: es beträgt im Ordinarium für die Landarmee 125 Mill. Thlr., im Extraordinarium 46 Mill. Thlr., zusammen 171 Millionen Thaler. Die französische Nationalversammlung hat ohne Rücksicht auf die Staatsfinanzen und ohne Unterschied der Parteien bereitwillig ein jedes Opfer gebracht, welches für die Wiederherstellung und Erweiterung der französischen Heeresmacht gefordert wurde, sie ist sogar noch weiter gegangen: kriegerischer als der Kriegsminister, hat sie für einen gewissen Zweck, die Heranziehung der seconde portion in diesem Jahre, der Militärcommission 17 Millionen geradezu aufgenöthigt. Die französischen Kommunen sind in ihrem Patriotismus nicht zurückgeblieben: sie weisen Exercierplätze, Baulichkeiten für Offiziercasino's an, sie errichten Kasernen 2c. Dieß alles, m. H., gibt uns ein Bild von der Stimmung in Frankreich. Ich glaube nun zwar, daß die große Mehrheit in Frankreich wohl durchdrungen ist von der unbedingten Nothwendigkeit, zunächst den Frieden zu wahren. Ich sehe eine Bestätigung dafür auch in dem Umstande, daß eben ein einsichtsvoller Militär wieder an der Spitze der französischen Regierung steht. Aber, meine Herren, wir haben alle erlebt, wie die französischen Parteien, die ihren Ausdruck in Paris finden, Regierung und Volk zu den außerordentlichsten Beschlüssen hinreißen können. Was von jenseits der Vogesen zu uns herüberdringt, ist ein wüstes Geschrei nach Rache für die selbst heraufgerufene Niederlage. Nun, wir sind unseren Nachbarn nicht gefolgt auf dem Wege, die Armee zu vergrößern, wir glauben mit dem auskommen zu können, was in dieser Vorlage enthalten ist. Aber wir dürfen die innere Güte unserer Armee nicht schwächen lassen weder durch Abkürzung der Dienstzeit noch durch Herabsetzung des Präsenzstandes. Die erste Maßregel führt, wenn sie überhaupt einen finanziellen Effect haben soll, zur *Miliz*. *Die durch* Milizen geführten Kriege haben die Eigenthüm-

lichkeit, daß sie sehr viel länger dauern und schon aus diesem Grunde sehr viel größere Opfer an Geld und Menschen kosten als alle übrigen Kriege. Ich erinnere Sie nur an den letzten amerikanischen Secessionskrieg. (Der Redner spricht sich des Weiteren gegen das Milizsystem aus unter Anführung historischer Beispiele aus Amerika und Frankreich und fährt dann fort): Wir haben es alle erlebt und uns überzeugt, daß selbst die zahlreichste Versammlung von tüchtigen patriotischen und tapfern Männern noch nicht im Stande ist, einer wirklichen Armee zu widerstehen. Die französischen Mobil- und Nationalgarden haben den Krieg um mehrere Monate verlängert, sie haben blutige Opfer gekostet, große Verwüstung und viel Elend verbreitet, aber sie haben den Gang des Krieges nicht aufhalten können, sie haben Frankreich beim Frieden keine besseren Bedingungen verschafft. Vollends das Unwesen der Franctireurs hat unsere Operationen auch nicht einen Tag lang aufgehalten, wohl aber hat es selbst unserer Kriegführung einen Charakter der Härte verliehen, den wir beklagen, aber nicht ändern konnten. Die Processe, welche noch heute nach drei Jahren in Frankreich auftauchen, geben Ihnen ein Bild von der Verwilderung und den Gräueln, welche unausbleiblich im Gefolge einer solchen Maßregel erscheinen. Haben wir nicht bei uns selbst die Erfahrung mit unsern Bürgerwehren gemacht, wie bald der zuverlässige Theil derselben der Sache überdrüssig wird, in aller Stille verschwindet und das Feld den Unzuverlässigen freiläßt. Die Gewehre sind bald ausgetheilt, aber nicht sobald wieder zurückzubekommen (Heiterkeit), und glauben Sie, daß wir bei uns nicht auch Elemente beherbergen, wie die, welche nach dem Kriege in Paris zur Herrschaft gelangt sind? Haben wir sie noch nicht, so wird man schon dafür sorgen, daß wir sie von außerhalb bekommen. Es mögen viel importirte Helden gewesen sein, welche in der französischen Hauptstadt die Denkmäler des französischen Ruhmes vernichtet haben. Gott verhüte, daß wir ihnen jemals die Waffen in die Hände geben. Was sodann den Präsenzstand anbelangt, so möchte ich eindringlich davor warnen, ihn zu einer Budgetfrage zu machen. Mir scheint es doch wünschenswerth, nicht wieder in ein neues Provisorium einzutreten, sondern endlich einmal definitiv festzustellen, was Deutschland für ein deutsches Heer zu leisten hat. Wenn Sie sich überzeugen können, daß wir mit Rücksicht auf innere und äußere Verhältnisse nicht weniger als 401,000 Mann im Frieden unterhalten dürfen und wenn nach reiflicher Erwägung und Prüfung festgestellt wird, welcher Aufwand dafür nöthig ist, so verzichten Sie ja allerdings darauf, diese Summe alljährlich zu discutiren, zu bewilligen oder abzulehnen! Aber, meine Herren, Ihr Bewilligungsrecht ist dadurch nicht beeinträchtigt. Es tritt in volle Geltung bei jeder Mehrforderung und bei jeder neuen gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes. Es muß die normale Ziffer des Friedensstandes nothwendig auf eine lange Reihe von Jahren eine constante bleiben. Durch Schwanken in dieser Ziffer tragen Sie eine Unsicherheit hinein in alle die vielen umfassenden Vorbereitungen, welche lange vorher und bis in das letzte Detail festgestellt werden müssen, wenn Sie mit ruhiger Zuversicht einem Angriff von außen entgegen sehen wollen. Erwägen Sie, daß jede Verminderung dieser Ziffer 12 Jahre lang nachwirkt, und daß keiner von uns übersehen kann, ob in 12 Jahren Krieg oder Friede sein wird. Nun, meine Herren, es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt. Aber ich denke, wir werden der Welt zeigen, daß wir eine mächtige Nation geworden und eine friedliebende geblieben sind, eine Nation, welche den Krieg nicht braucht, um Ruhm zu erwerben, und, die ihn nicht will, um Eroberungen zu machen. Ich wüßte auch wirklich nicht, was wir mit einem eroberten Stück Rußlands oder Frankreichs machen sollten. Ich hoffe, wir werden eine Reihe von Jahren nicht nur Frieden halten, sondern *auch Frieden* gebieten. Vielleicht überzeugt sich dann die

Welt, daß ein mächtiges Deutschland in Mitte von Europa die größte Bürgschaft ist für den Frieden von Europa. Aber um Frieden zu gebieten, muß man zum Kriege gerüstet sein, und ich meine, wir stehen vor der Entscheidung, entweder zu sagen, daß bei den politischen Verhältnissen Europa's wir eines starken und kriegsbereiten Heeres nicht bedürfen, oder aber zu bewilligen, was dafür nöthig ist.

16—17. Febr. (Mecklenburg.) Landtag: beschließt, über den Antrag der Mehrheit der ritterschaftlichen Mitglieder des Verfassungsausschusses) auf Beibehaltung der Stände und Zurückgreifen auf die vorjährigen Regierungsvorschläge) Separatabstimmung innerhalb jeder der beiden Stände einzuleiten. Das Resultat ist, daß die Landschaft sich mit 27 gegen 7 gegen, die Ritterschaft aber mit 161 gegen 109 Stimmen für jenen Antrag ausspricht.

17—20. „ (Preußen.) Herrenhaus: Berathung des Gesetzesentwurfs betr. Einführung der obligatorischen Civilehe. Der Art. 1 desselben wird mit 99 gegen 62 Stimmen angenommen. Dagegen wird beschlossen, die Geistlichen principiell von der Führung der Civilstandsbücher auszuschließen. Die Schlußabstimmung ergibt Annahme des ganzen Gesetzes mit 89 gegen 51 Stimmen.

Ein Antrag des (ultram.) Grafen Brühl auf Aufhebung der Maigesetze wird mit 129 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

18. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Debatte über den Antrag der Elsaß-Lothringer, den sog. Antrag Teutsch, die Elsaß-Lothringer über ihre Einverleibung in Deutschland abstimmen zu lassen. Rede Teutsch und Erklärung des Bischofs von Straßburg, worauf die Discussion mit überwältigender Mehrheit geschlossen und der Antrag mit allen gegen 23 Stimmen (der Polen, der Socialdemocraten und der Abgg. Sonnemann, Kryger u. Ewald) abgelehnt wird.

Der Abg. Teutsch verliest, angeblich weil er der deutschen Sprache nicht mächtig genug sei, obgleich er vortrefflich deutsch spricht, seine Rede, die sich nicht über die bekannten Phrasen in dieser Frage erhebt. Nach ihm gibt der Bischof Raeß von Straßburg folgende Erklärung ab, die dem Antrag Teutsch diametral widerspricht, obgleich der Bischof den Antrag merkwürdiger Weise, im ersten Entwurf sogar an der Spitze, unterzeichnet hat: „Um einer mißliebigen Deutung vorzubeugen, die uns, mich und meine Glaubensgenossen berühren könnte, finde ich mich im Gewissen gedrungen, eine einfache Erklärung abzugeben: Die Elsässer-Lothringer meiner Confession sind keineswegs gemeint, den Vertrag von Frankfurt, der zwischen zwei großen Mächten abgeschlossen ist, in Frage zu stellen. (Beifall.) Das wollte ich von vornherein erklären." Im Hause herrscht gar keine Neigung, die Discussion zu verlängern und ein Antrag Friedenthal u. A., sie zu schließen, wird von einer überwältigenden Mehrheit angenommen. Der Abg. Teutsch will von seinem Platz aus sprechen, wird aber vom Präsidenten v. Forckenbeck daran erinnert, daß ihm dazu erst das Wort ertheilt werden muß und es wird ihm auch in seiner Eigenschaft als Antragsteller sofort ertheilt. Seine Collegen dringen in ihn, da er diese Ermächtigung zu überhören scheint und jedenfalls zögert zu sprechen; er erhebt sich von seinem Sitz und erklärt *äußerst lebhaft:* „Die Discussion ist durch Ihr Votum geschlossen.

Wir verlassen uns auf Gott, wir verlassen uns auf die Entscheidung Europa's." (Große Heiterkeit.) Der Präsident schreitet zur Abstimmung: der Antrag des Abg. Teutsch wird mit allen Stimmen gegen 23, der Polen, der Socialdemocraten und der Herren Sonnemann, Kryger und Ewald abgelehnt. Denn durch einen seltsamen Zufall oder ein Mißverständniß bleiben bei der Abstimmung die 15 elsässisch-lothringischen Abgeordneten sitzen und verstärken scheinbar die Majorität gegen ihren eigenen Antrag. Einige Herren in der Nähe der elsäßischen Abgeordneten machen sie darauf aufmerksam, daß es sich um ihren Antrag handelt, aber ohne Erfolg; es scheint fast, als hätten sie die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Discussion für eine Verwerfung ihres eigenen Antrages gehalten. Damit ist der Antrag Teutsch erledigt, die elsässisch-lothringischen Abgeordneten verlassen den Saal und die Tribünen entleeren sich sofort von einem Publikum, das auf einen so kurzen Verlauf des mit Spannung erwarteten Drama's nicht gefaßt war.

Zu Anfang der folgenden Sitzung gibt der Abg. für Saargemünd und Forbach, Pougnet, folgende Protestation ab: „Meine Herren, ich habe gegen das Protocoll Einspruch zu erheben. Es ist darin gesagt, der Herr Abg. Dr. Raeß, Bischof von Straßburg, habe im Namen seiner Glaubensgenossen gesprochen. Ich frage jetzt: ist dieses Wort wirklich gesagt worden? Wir haben es nicht gehört. Ist es wirklich gesagt worden, so bin ich in der Lage Ihnen zu erklären, daß der hochwürdige Herr in seinem eigenen Namen und nicht im Namen der katholischen Abgeordneten von Elsaß-Lothringen gesprochen hat." Präsident v. Forckenbeck verliest die betreffende Stelle des Protocolls und den Wortlaut der gestrigen Erklärung des Abg. Bischof Raeß nach dem stenographischen Bericht, constatirt ihre vollständige Uebereinstimmung, zieht daraus den Schluß, daß der eben gehörte Einspruch in Wahrheit nicht sowohl gegen das Protocoll, als gegen die gestrige Erklärung des Abgeordneten Raeß gerichtet ist und erklärt unter der Zustimmung des Hauses die Angelegenheit für erledigt. Acht andere elsässische Abgeordnete erklären zu Protokoll, daß sie „in den Erklärungen der beiden einzig zum Wort verstatteten Redner aus Elsaß-Lothringen eine genügende Darlegung ihrer Stellung zu finden nicht vermögen."

Die öffentliche Meinung ist allseitig darüber einig, daß dieses erste Auftreten der Elsaß-Lothringer ein überaus unglückliches gewesen sei. Die elsässer Ultramontanen namentlich sind darüber sehr aufgebracht und fallen dafür leidenschaftlich über den Bischof von Straßburg her, gegen den sie eine lebhafte Agitation ins Werk setzen, die jedoch schließlich im Sande verläuft.

19. Febr. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Gesetzesentwurfs betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Der Socialdemocrat Hasselmann greift den Entwurf, der namentlich eine criminelle Bestrafung des Contractbruchs Seitens der Arbeiter bezweckt, mit großer Leidenschaft als eine förmliche „Kriegserklärung gegen den Arbeiterstand" an, Schultze-Delitzsch und Lasker bekämpfen ihn als ungeeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Schließlich wird der Entwurf an eine Commission von 21 Mitgliedern gewiesen.

" " (Deutschland.) Wie in London so setzen die Ultramontanen auch in Berlin dem antiultramontanen Meeting ein ultramontanes entgegen, das von 1500 bis 1600 Mitgliedern besucht wird und eine Gegenresolution beschließt.

9.—20. Febr. (Mecklenburg.) Landtag: Ein Rescript der Regierung spricht die Zurückweisung der Beschlüsse der beiden Stände vom 17. d. M. aus, indem sie zwar übereinstimmende Beschlüsse beider Stände in der Verfassungsangelegenheit jederzeit in reiflichste Erwägung ziehen werde, jedoch durch die zu ihrer Kenntniß gebrachten Separatbeschlüsse beider Stände sich um so weniger veranlaßt finde, ihre Vorlage abzuändern, als sie auch sachlich gegen das Votum der Ritterschaft (Fortbestand der Ritterschaft und der Landschaft als politische Corporationen mit Theilnahme an der neuen Landesvertretung durch Deputirte) an ihren Grundlagen festzuhalten gesonnen sei. Sie fordert daher auf, den Gegenstand noch einmal zu prüfen, auf die landesherrliche Proposition wiederholt Beschluß zu fassen und dieselbe in allen Einzelnheiten durchzuberathen. — Die Landschaft erklärt sich ihrerseits dazu bereit, kann sich jedoch davon bei der wiederholten und principiellen Ablehnung des Regierungsentwurfs durch die Ritterschaft keinen Erfolg versprechen. Die Ritterschaft beschließt dagegen mit 172 gegen 62 Stimmen an ihrem frühern Beschlusse festzuhalten.

20. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Die preußische Regierung bringt den Entwurf eines Reichsgesetzes ein, nach welchem die aus dem Amt entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme bestraften Kirchendiener eines Bundesstaats auch in allen übrigen keinerlei Schutz finden sollen.

Der Gesetzesentwurf hat folgenden Wortlaut: § 1. Kirchendiener, welche durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen worden sind, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden. So lange ein solcher Beschluß nicht ergangen ist, kann ihnen durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. § 2. Die Vorschriften des § 1 über den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Beschränkung des Aufenthalts finden ferner auf diejenigen Kirchendiener Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Amte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem angeschuldigten Kirchendiener bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu versagen oder anzuweisen. § 3. Kirchendiener, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erwerben. Auch darf denselben ohne eine gleiche Genehmigung der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate nicht gestattet werden, wenn ihnen in ihrem früheren Heimathsstaate der Aufenthalt versagt wird.

Der allgemeine Theil der Motive zu diesem Gesetzantrag lautet: „Das Verhältniß des Staats zu den öffentlich anerkannten Kirchen hat im Königreich Preußen durch die Gesetze vom 11. und 12. Mai v. Js. in wichtigen Beziehungen eine Regelung erfahren, die einerseits den Kirchen auf ihrem eigenen Lebensgebiete die freie Selbstverwaltung zu bewahren und andererseits *das oberhoheitliche* Aufsichtsrecht des Staates zu voller Geltung

zu bringen bezweckt. Es ist bekannt, daß diese Gesetze, welche sich in ihren Principien der ähnlichen Gesetzgebung der meisten europäischen, insbesondere der vorwiegend katholischen Staaten, namentlich auch den bezüglichen Gesetzen Bayerns, Badens und Württembergs anschließen, einen heftigen Widerstand der römisch-katholischen Bischöfe und des von ihnen abhängigen Clerus hervorgerufen haben, welcher je länger, desto mehr sich zu einer offenen Auflehnung gegen die Gesetze und Ordnungen des Staates gesteigert hat. Auch die Anwendung der in jenen Gesetzen vorgesehenen Zwangs- und Strafmittel hat sich bisher als unwirksam bewiesen, den Gehorsam gegen die Gesetze zu erzwingen, so daß bereits in einem Falle auf Grund der Vorschrift im § 24 des cit. Gesetzes vom 12. Mai pr. gegen einen Prälaten das Verfahren auf Entlassung aus dem Amte hat eingeleitet werden müssen. Bei der feindseligen Haltung der Bischöfe ist indessen vorauszusehen, daß man einem gerichtlichen Erkenntnisse, welches die Amtsentsetzung eines Kirchendieners aussprechen möchte, die Anerkennung versagen, und daß der abgesetzte Kirchendiener auf jede ordentliche Weise versuchen wird, sein mit der öffentlichen Ordnung nicht verträgliches Treiben fortzusetzen; die bisherige Erfahrung hat aber gelehrt, daß Strafmittel, wie die Landesgesetze solche vorschreiben, resp. im Wege der Landesgesetzgebung festgestellt werden können, nicht genügen, um den Ungehorsam der Bischöfe zu beugen, und es wird anzuerkennen sein, daß, wenn eine Geld- oder Gefängnißstrafe das geeignete Mittel ist, um eine einzelne Gesetzverletzung zu sühnen, so doch eine strafrechtliche Verfolgung, und mag eine solche noch so oft wiederholt werden, für sich allein nicht hinreicht, um einer grundsätzlichen Verneinung der Verbindlichkeit der Staatsgesetze mit Erfolg zu begegnen. Und offenbar liegt darin der Grund für den Kampf, der nicht nur in Preußen, sondern auch in verschiedenen anderen Staaten diesseits und jenseits des Oceans zwischen den Leitern der römisch-katholischen Kirche und der Staatsgewalt entbrannt ist, daß man unter falscher Anwendung des Schriftwortes: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" für die römische Kirche und deren Glieder das Recht in Anspruch nimmt, den Staatsgesetzen nur insoweit gehorsam zu sein, als die Kirche, d. h. die römische Curie, dieß gut heißt. Deßhalb richtet sich die Opposition der Bischöfe nicht sowohl gegen einzelne Bestimmungen jener Gesetze, als gegen die Gesetze überhaupt, weil man nicht anerkennen will, daß der Staat das Recht habe, das äußere Rechtsgebiet der Kirchen im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Es ergibt sich aber zugleich hieraus, daß Strafbestimmungen, welche die Befolgung der einzelnen Vorschriften der Staatsgesetze sichern sollen, so nothwendig sie an sich sind, doch nicht genügen, um jener Auflehnung gegen die Staatsgesetze überhaupt mit voller Wirkung entgegentreten zu können, daß es vielmehr zu diesem Ende nothwendig ist, diese Opposition in ihrem innersten Wesen zu treffen. Dieß wird aber geschehen, indem demjenigen, der in absichtlicher und in hartnäckiger Weise den Gesetzen des Staates den schuldigen Gehorsam versagt und sich somit als einen Verächter des Gesetzes bekennt, auch der Schutz der Gesetze entzogen und er aus der Staatsgenossenschaft, deren sittliche und rechtliche Fundamente er angreift, ausgeschlossen wird. Daß andere Staaten gerade gegen Geistliche, welche sich mit den Staatsgesetzen in solcher Weise in Conflict setzen, von der Strafe der Verbannung Gebrauch machen, ist allgemein bekannt. Es wird genügen, dieserhalb auf die jetzigen Vorgänge in der Schweiz, sowie für Frankreich, auf die deßfallsigen Bestimmungen des code pénal Artikel 202, 204 und 208 hinzuweisen. Ohne Zweifel ist in diesen Einrichtungen ein richtiger gesetzgeberischer Gedanke zur praktischen Durchführung gelangt. Freilich wird in Deutschland die Strafe der Verbannung, welche dem jetzigen deutschen Strafrecht fremd ist, nicht zur Anwendung zu bringen sein. Indessen derselbe Zweck läßt sich in einer vollkommeneren und logisch richtigeren Weise erreichen, wenn für die Fälle der bezeichneten Art die Entziehung der Reichs-

und Staatsangehörigkeit eintritt, welche für den Betroffenen den Verlust der staatsbürgerlichen und derjenigen bürgerlichen Rechte, die von dem Besitz des Indigenats abhängig sind, für die Staatsgewalt aber die Befugniß zur Folge hat, den aus der Staatsgenossenschaft ausgeschiedenen und damit in die prekäre Lage eines Fremden eingetretenen Kirchendiener, sobald dies im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, aus dem Staatsgebiete durch polizeiliche Verfügung auszuweisen. — Eine derartige gesetzliche Bestimmung ins Leben zu rufen, liegt jedoch außerhalb der Competenz der Landesgesetzgebung, da das Reichsgesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 den Verlust des Indigenats aus dem eben angegebenen Grunde nicht vorgesehen hat, mithin eine Ergänzung jenes Gesetzes nach dieser Richtung hin nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen kann. Ein Einschreiten der Reichsgesetzgebung erscheint aber um so mehr begründet, als die feindliche Haltung des römischen Episcopats die Grundlage jeder staatlichen Ordnung, nicht nur der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch des Reichs in Frage stellt. — Hierzu kommt noch ein zweiter Gesichtspunkt, welcher die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung mit Nothwendigkeit bedingt. — Es wird nicht in allen Fällen, in denen Kirchendiener den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, nothwendig werden, ihnen die Rechte der Staatsangehörigen zu entziehen und sie des Landes zu verweisen. In vielleicht der großen Mehrzahl der Fälle, namentlich insoweit die Curatgeistlichkeit in Frage steht, wird es vielmehr genügen, die renitenten Personen aus dem Bezirke, in denen sie widergesetzlich amtiren, zu entfernen und, wenn nöthig, ihnen einen Aufenthaltsort anzuweisen, von dem aus ihnen die Fortsetzung des gesetzwidrigen Handelns unmöglich gemacht wird. — Aber auch zu einer solchen Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes bedarf es nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1 und 12 dieses Gesetzes, einer reichsgesetzlichen Norm. Der Erlaß eines den entwickelten Gesichtspunkten entsprechenden Reichsgesetzes erscheint hiernach nicht minder durch das sachliche Bedürfniß geboten, wie formell gerechtfertigt. Auf diesen Erwägungen beruht der vorliegende Gesetzentwurf."

20. Febr. (Deutsches Reich.) Reichstag: erste Lesung des Reichspreßgesetzes, von dem indeß vorerst Elsaß-Lothringen noch ausgenommen bleibt. Dasselbe wird an eine Commission von 14 Mitgliedern gewiesen.

" " (Preußen.) Der Erzbischof von Köln wird neuerdings gerichtlich gepfändet. Die Pfändung ergibt jedoch nicht den dritten Theil der gegen ihn ausgesprochenen Bußen. Beim Bischof von Trier wird gar nichts Pfandbares mehr gefunden.

" " (Lippe-Detmold.) Die fürstliche Regierung beruft auf den 25. März neuerdings einen Landtag nach der Verfassung von 1836 ein, obwohl sie keinerlei Aussicht hat, einen beschlußfähigen Landtag zu Stande zu bringen und auch wirklich nicht zu Stande bringt.

21. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: der Justizausschuß nimmt die Berathung des Civilprozeßentwurfs in Angriff. Bayern erklärt neuerdings, daß es die Competenz eines Reichsgerichts für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzuerkennen gewillt sei, so weit dieselben ihre Entscheidung nach Reichsrecht finden, daß es dagegen der Ausdehnung dieser Competenz *auf das gesammte* Civilrecht nicht eher zustimmen

könne, als bis das in Vorbereitung begriffene Civilgesetzbuch in Kraft trete.

21. Febr. (Deutsches Reich.) Der Kronprinz von Dänemark besucht Berlin und steigt beim Kronprinzen des deutschen Reiches ab. Das Verhältniß zwischen den beiden königlichen Familien wird sichtlich ein freundlicheres.

" " (Preußen.) Die preußischen Bischöfe erlassen ein gemeinsames Sendschreiben an ihre Diöcesanen über die Stellung des Klerus gegenüber den preuß. Kirchengesetzen.

Sendschreiben des preuß. Episcopats: „Am 3. ds. Mts. ist unser theurer Mitbruder, der Hochwürdigste Herr Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniß abgeführt worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als daß er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes treu, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes preisgeben und die katholische Wahrheit verleugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat. Jenes traurige Ereigniß drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priesterthum, und an Euch Alle, liebe Diözesanen, in dieser ernsten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten. Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig, vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in jüngster Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: daß wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten. Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, daß wir durch Gottes Gebot im Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmäßigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht bloß gelehrt, sondern danach haben wir auch alle Zeit und in vollem Maße gehandelt und werden mit Gottes Gnade danach handeln unter allen Umständen bis in den Tod. Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen König und Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja, auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserem Gewissen im Widerspruch steht. Die neuen kirchenpolitischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben deßhalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken in Gemäßheit des apostolischen Wortes: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen!" Apostelgesch. 5, 29. Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts wiederholt vorgestellt, inständigst bittend, man möge doch nicht mit solchen durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staatsinteresse geforderten Gesetzen uns, unsern Klerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniß versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniß aller bewährten katholischen Theologen und Canonisten, ja der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich, daß diese Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche. Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört, keinen recht-

mäßigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht einmal einen treu katholischen Laien, der Verständniß von unserm Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sogenannter Altkatholiken und einiger protestantischer Gelehrten, welche kein Verständniß für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben, und überdieß vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So mußte es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Konflikte, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die größte Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verleugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens vertheidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren, das ist keine Rebellion und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Clerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein. Herz- und gewissenlos sollen wir den Klerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniß gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: durch unsern Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir schuld daran sein, daß die katholische Kirche in Preußen vielleicht einer völligen Zerstörung preisgegeben wird. Gott weiß es, was wir gelitten haben und noch leiden Angesichts der großen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, daß diese Leiden nur uns selbst und keinen der uns Anvertrauten treffen möchten! Allein Das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren theuren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, daß solches durch fremde Schuld geschähe, während wir mit Gut und Leben Zeugniß für den katholischen Glauben ablegen, als daß wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu Grunde richten helfen und dazu mitwirken, daß ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äußerlichen Form, allmählich aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde. Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet, um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof den Petrus gesetzt, der in seinem Nachfolger, dem Papst, fortlebt, weßhalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche nothwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt. Jene, welche diese heiligen Aemter verwalten, und ihre Gehilfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immerdar bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die

Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm ge barten und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser ka scher Glaube. Dagegen wird durch die neuen kirchenpolitischen Gesetz ihrer Gesammtheit wie in ihrem Zusammenhange und durch die ganze zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und K das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und a nothwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten G vernichtet und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jewe weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Partei-Inte Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitw wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, daß sie solchen Gesetzgebung, welche überdieß mit dem herkömmlichen Rechte u träglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegentreten würden? ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifen Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche ins rechte Licht zu stellen, a Thatsache, daß unlängst ein Mann, welcher allgemein bekannte Grun des katholischen Glaubens leugnet, als katholischer Bischof anerkannt un stätigt worden ist (Reinkens). Der sogenannte Altkatholizismus ist i nem Ursprung und Wesen nichts anderes, als die grundsätzliche Leug des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramt der K Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugs um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des apostolischen St in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, den Christus seine Kirche gegründet hat —, sondern darum handelt e vor Allem, ob in der katholischen Kirche dem Privaturtheile des Einz oder einem lebendigen, vom heiligen Geiste geleiteten Lehrkörper die En dung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkun sein, als daß die ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle lischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme und alle kathol Völker das vatikanische Concil als ein allgemeines und wahrhaft gi Concil anerkennen, den Altkatholizismus aber demzufolge als eine gän Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion und als eine trennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Tha gelten zu lassen und den sogenannten Altkatholiken etwa die Rechte eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat in Folg jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entflossen sind Ansicht der Altkatholiken, als seien sie noch immer Mitglieder der ka schen Kirche, ja, er führt sogar einen der ihrigen als „katholischen Bi in unsere Kirche ein. Das ist doch nichts anderes, als eine förmliche U tragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische K Wie es der protestantischen Anschauung gemäß im Schooße des Protest mus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens kann und gibt, so soll es auch in der katholischen Kirche gehalten we es sollen in derselben nicht bloß verschiedene Glaubensbekenntnisse, so auch ihrem Glauben nach verschiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päp als Träger dieser Glaubensbekenntnisse nebeneinander bestehen. Wo i jener Zeit, als Kaiser Konstantius der katholischen Kirche arianische Bi aufnöthigte, je so etwas erlebt worden? Wahrlich, wenn wir einem S das solche Früchte trägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt a Wurzel der katholischen Kirche legt, unsere Mitwirkung versagen, dann deln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertr Priester und Gläubigen, sondern wir thun nur, was die Gewissens uns gebietet; aber unser Herz blutet bei den Greueln der Verwüstung

über unsere hl. Kirche und über unser katholisches Volk hereinbricht. Was anders auch, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unseres Glaubens und die unerbittliche Pflicht könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hilfe, auf uns zu nehmen? Denn was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängniß, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unsern guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Aemter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafen und Gefängniß. Was steht unserm katholischen Volke bevor, wenn es seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken! Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt, Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenvermögens, die Suspendirung der Domkapitel — denen Handlungen zugemuthet werden, die sie ohne schwere Gewissensverletzung nicht vornehmen können und die, falls sie dennoch vorgenommen würden, in sich ungiltig und nichtig wären — ferner die völlige Aufhebung jeder rechtmäßigen kirchlichen Verwaltung, mit einem Worte: die Vernichtung des ganzen wesentlichen Bestandes der katholischen Kirche in Preußen zur nothwendigen Folge haben würden. Und Das hätten wir Bischöfe leichtsinnig und frevelhaft heraufbeschworen? Was hätte, fragen wir nochmals, uns zu einem Entschluß von solcher Tragweite bestimmen können, wenn nicht allein der Glaube und das Gewissen und die klare Erkenntniß der Pflichten, die beide uns auflegen? Doch man hat sich nicht gescheut, zu behaupten, Ehrgeiz, Herrschsucht, Streben nach irdischer Gewalt und eine feindselige Gesinnung gegen Staat und Reich seien die Triebfedern unseres Handelns. Geliebte Christen, Ihr wißt, wie ungerecht solche Anschuldigungen sind. Wohl nie hat es eine Zeit gegeben, wo dergleichen Verdächtigungen gegen Bischöfe grundloser, solche Vorwürfe gegenstandloser waren, als jetzt. Wahrhaftig, weder wir noch unser mit Schmach und Lästerung überhäufter heiliger Vater werden von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben! Wenn wir die Gläubigen ermahnt haben, in das Abgeordnetenhaus und in den Reichstag Männer zu wählen, von denen wir eine Vertretung der kirchlichen Rechte und der Gewissensfreiheit erwarten können, so ist Das doch wahrlich keine unbefugte oder unstatthafte Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sondern eine pflichtmäßige Ausübung der uns zum Schutze unserer Rechte noch gebliebenen gesetzlichen Befugnisse. Irdische Zwecke verfolgen wir nicht. Wir verlangen nichts anderes, als daß uns vergönnt sei, frei nach unserm Glauben in Frieden zu leben. Auch hält uns wahrlich nicht Stolz und Uebermuth ab, uns der Staatsgewalt zu unterwerfen, wo immer es ohne Sünde geschehen kann. Die „stolzen Kirchenfürsten" existiren nur in der Einbildung Derjenigen, die uns als solche bezeichnen. Wir katholischen Bischöfe sind durch eine Schule bitterer Erfahrungen gegangen, und weit entfernt, die Krone und die staatliche Gewalt erniedrigen zu wollen, sind wir immerdar gern bereit zu jeder erlaubten Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit im Geiste Desjenigen, der in die Welt gekommen ist, durch Wort und Beispiel Demuth zu lehren und Frieden zu bringen. Aber wir können nichts thun, nichts billigen, nichts schweigend hinnehmen, was gegen unsern Glauben und unser Gewissen ist. Und nun, geliebte Mitbrüder, theuere katholische Christen, vernehmet noch eine dreifache Mahnung aus väterlichem Herzen, da wir vielleicht bald nicht mehr zu euch reden können. Ihr habt seither mit Einigkeit, Festigkeit und Treue im innigsten Anschluß an den Episcopat und den Felsen Petri zu Eurer Kirche gehalten. Dafür sprechen wir Euch nochmals Anerkennung und Dank aus im Namen Jesu Christi. Stehet ferner fest in Eurem heiligen, katholischen Glauben, in Eurer Liebe und Treue gegen die heilige Kirche! Leidet und duldet lieber Alles, als daß Ihr sie und ihre Lehren im Geringsten ver-

leugnet. Es können bald Zeiten kommen, und für Viele von Euch sind sie schon da, wo Ihr, ehrwürdige Priester des Herrn, beweisen müsset, daß Ihr wahrhaft Priester seid, Priester, die nicht bloß das geheimnißvolle Opfer des neuen Bundes darbringen, sondern die auch bereit sind, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Meisters sich selbst zum Opfer zu bringen für die Wahrheit der Lehre und für die Freiheit der Kirche Gottes. Es können Zeiten kommen, wo die vom hl. Geiste gesetzten rechtmäßigen Bischöfe oder die von ihnen verordneten Stellvertreter behindert sind, die Kirche Gottes zu regieren. Ja, es können Zeiten eintreten, wo katholische Gemeinden ohne Seelsorger, ohne Gottesdienst sein werden. So lange Ihr dann noch, liebe Diöcesanen, Gelegenheit habt, bei einem rechtmäßigen Priester die heilige Messe zu hören und die heiligen Sakramente zu empfangen, so thut es um so eifriger und scheuet keine Beschwerniß und Widerwärtigkeit. Von einem Priester aber, der mit Eurem Bischof und dem obersten Hirten der Kirche keine Gemeinschaft hat, haltet Euch fern! Wenn Ihr ohne Eure Schuld des heiligen Opfers und der heiligen Sakramente beraubt werdet, aber im Glauben feststeht, dann wird Gottes Gnade Alles ersetzen. Stärket Euch dann gegenseitig im Glauben. Erziehet und unterrichtet dann, christliche Eltern, Eure Kinder mit verdoppelter Sorgfalt im katholischen Glauben, damit sie in demselben treu verharren, und Ihr selbst, nach der Zeit dieser Heimsuchungen, ohne Reue auf dieselbe zurückblicken könnt. Unsere zweite Mahnung, ja, unser ausdrückliches Gebot im Namen Gottes, unseres Heilandes, ist dieses: keine Bedrängniß, kein Unrecht, das Ihr dulden müßt, darf je Euch fortreißen zu sündhaftem Zorne, je Euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im Mindesten zu verletzen. Zeichnet Euch vielmehr gerade jetzt vor Allem durch Pflichttreue aus; denn jetzt, Geliebteste, ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müsset, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen und Vaterlandslose wären. Wir werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloß Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anschuldigungen Derer widerlegen, die uns schmähen, und lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun. Endlich aber, und Das ist unsere letzte und angelegentlichste Mahnung: Wanket niemals in Eurem Vertrauen auf Gott und setzet alle Eure Hoffnung auf das Gebet! . . . Betet insbesondere, daß Gott, der Alles vermag, Denjenigen, die uns und unsern Glauben so sehr verkennen, die rechte Erkenntniß verleihen und ihre Herzen zum Frieden lenken wolle, damit wir wieder, wie unsere Väter und wir selbst in bessern Tagen, in Sicherheit und Frieden nach unserm heiligen Glauben leben können. Betet für unsern Landesherrn, den allergnädigsten Kaiser und König, und für unser theures Vaterland; betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes, des heiligen Vaters. Betet für alle Bischöfe und Priester, insbesondere aber für unsern in der Gefangenschaft sich befindenden Mitbruder, den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen, auf daß Gottes Gnade ihn trösten, stärken und bald wieder befreien möge!"

Die „Prov.-Corr.", das officielle Organ der Regierung, unterzieht das Actenstück einer sehr einschneidenden Kritik, indem sie darauf aufmerksam macht, daß die Bischöfe nunmehr einen früher klar erkannten und bezeichneten Punkt umgingen, den sie freilich jetzt nicht mehr aussprechen dürften. Nicht der Ehrgeiz und die Herrschsucht des einzelnen Bischofs, sondern die Herrschsucht der römischen Kurie und die unbedingte Unterordnung aller Bischöfe unter die unfehlbaren Gebote Roms trügen die Schuld an der Zerrüttung zwischen Staat und Kirche, indem die Bischöfe an die bei der Ab-

haltung des vaticanischen Concils von ihnen selbst verkündeten Gefahren, an ihre flehentlichen Bitten an den Papst, von dem unheilvollen Beginnen des Concils abzustehen und an ihre theilweise vorzeitig erfolgte Abreise von Rom erinnert werden und wie es durch das Zeugniß der Bischöfe, als diese in ihrer katholischen Ueberzeugung noch frei waren, feststehe, daß die jetzigen Gefahren für die Kirche und eine mögliche Zerrüttung in vielen Gemeinden einzig und allein durch die römisch-bischöflichen Gewissen unter der Herrschaft Roms herbeigeführt seien.

24. Febr. (Deutsches Reich.) Der Kaiser richtet, gewissermaßen als Antwort auf das Sendschreiben der Bischöfe, ein Handschreiben an Lord Russel bez. des Londoner Sympathie-Meetings vom 27. Januar:

„. . . Mir liegt die Führung Meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere Deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glücke gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde. Ich führe diesen Mir aufgedrungenen Kampf in Erfüllung Meiner Königlichen Pflichten und in festem Vertrauen auf Gottes siegbringenden Beistand, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben Anderer und der evangelischen Duldsamkeit, welchen meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung Meiner Staaten aufgeprägt haben. Auch die neuesten Gesetzvorlagen Meiner Regierung tasten die katholische Kirche und die freie Religionsübung ihrer Bekenner nicht an; sie geben nur der Unabhängigkeit des Landes und seiner Gesetzgebung einige der Bürgschaften, welche in vielen andern Ländern seit lange bestehen und in Preußen früher bestanden, ohne von Seiten der römischen Kirche für unverträglich mit ihrer freien Religionsübung gehalten zu werden. Ich war gewiß und freue Mich, daß Ihre Kundgebung es Mir bezeugt, daß Mir in diesem Kampfe die Sympathieen des englischen Volkes nicht fehlen würden, mit welchem Mein Volk und Mein Königliches Haus seit der Zeit Wilhelms von Oranien durch die Erinnerung an so manche gemeinsam bestandene schwere und ehrenvolle Kämpfe sich verbunden wissen."

" " (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt das Civilehegesetz nach den Beschlüssen des Herrenhauses an, nachdem der Cultminister dasselbe bez. des § 54 (Entschädigung der materiellen Einbußen der protest. Geistlichkeit durch die Veränderung) dahin beruhigt hat, daß eine solche nur im Einverständniß und mit Bewilligung des Landtags von der Regierung werde angeordnet werden.

" " (Preußen.) Der Erzbischof Ledochowski wird neuerdings gerichtlich zu 8000 Thalern Strafe verurtheilt. Auch der Erzbischof von Köln erleidet eine neue Verurtheilung, wobei das Strafmaß vom Gericht wegen Rückfall resp. beharrlicher Nichtachtung der Gesetze von 200 auf 1000 Thaler für den einzelnen Fall erhöht wird.

" " (Baden.) Das erzb. Kapitelsvicariat Freiburg erhebt gegen die bereits von beiden Kammern beschlossene Ergänzung des Kirchengesetzes von 1860, so wie gegen den von der II. Kammer beantragten Gesetzentwurf zu Gunsten der altkatholischen Bewegung in einer Denkschrift *einen ausführlich motivirten* Protest:

Nachdem die Denkschrift im Eingang daran erinnert, wie sich seit 1859, insbesondere aber seit 1867 die staatlichen Eingriffe in die Rechte und Freiheit der Kirche in Baden fortwährend gesteigert, die Kirchenbehörde aber ihrerseits jederzeit zu friedlicher Verständigung mit der Staatsregierung bereit gewesen sei, ist ausgeführt, daß die Grundsätze, von welchen die neuen Gesetzentwürfe ausgehen, 1) gegen das göttliche Recht, 2) gegen die Natur der Sache, 3) gegen die Principien des Rechtsstaats, 4) gegen das positive Recht verstoßen. Dies gelte insbesondere von dem in den Motiven des ersteren Gesetzes ausdrücklich ausgesprochenen Satze, daß die Kirche als öffentliche Corporation „sich innerhalb der Grenzen, welche ihr die Staatsgesetzgebung zieht, zu bewegen habe." Die Denkschrift sagt in dieser Hinsicht:

„Nicht der Staat, sondern der Wille Gottes und die auf dem Glauben beruhende Sitte ist die höchste Quelle des Rechts. Das göttliche Gesetz steht über dem menschlichen. Nach göttlichem Rechte bestehen zwei öffentliche Gewalten, eine natürliche, welche den Rechtsfrieden, die irdischen Rechte und Interessen wahrt, und eine übernatürliche Ordnung zum Heile der Seelen. Jene, die Staatsgewalt, ist an Zeit, Ort und ihre territoriale Grenzen gebunden, diese, die Kirche, ist ein Universalreich und beruht als eine sittliche Macht auf der sittlichen Freiheit. Kraft göttlichen Willens und ihrer göttlichen Einsetzung ist die Kirche innerhalb ihres Zweckes und ihres Lebensgebietes ein vom Staate selbstständiges, öffentliches Gemeinwesen. Sie hat diese ihre Mission als eine übernatürliche zur Erreichung der ewigen Bestimmung des Menschen bestehende, und der staatlichen Ordnung nicht abhängige Gewalt, durch alle Zeiten und Verhältnisse auch gegenüber den Mächten aufrecht erhalten, welche die christliche Weltordnung nicht anerkannten und Alles dem Zeitlichen unterordnen wollten. Nach göttlichem Gesetze gibt es neben der kirchlichen eine bürgerliche Ordnung, die weltliche Gewalt, welche in ihrem Gebiete und innerhalb ihres Zweckes die höchste ist, welcher man deßhalb um des Gewissens willen in allen sittlich erlaubten Dingen gehorchen muß. Die Staatsgewalt ist deßhalb nicht berechtigt, in die religiösen Lebenszwecke einzugreifen ....

„Die vom Rechtsstaate (§ 18 der Verfassung) garantirte Glaubensfreiheit schützt die Katholiken in Sachen ihrer ewigen Bestimmung, der Religion. Sie garantirt ihnen das ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechende Recht, dasjenige zu glauben und zu beobachten, was die Kirche, die kirchenverfassungsmäßigen Organe lehren und vorschreiben, bezüglich des Dogma's des Kultus, der Verfassung und der Jurisdiktion der Kirche, also unter der Anordnung ihrer kirchlichen, nicht aber der staatlichen Obrigkeit zu stehen. Die Gewissensfreiheit postulirt also die Freiheit der Kirche von staatlichen Anordnungen in diesem ihrem Rechtsgebiete .... Das positive Recht hat die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Gesetzgebung garantirt. Die Kirche bestand als die Mutter der Civilisation vor den heutigen Staaten mit ihrer vollen rechtlichen Existenz, mit ihrem Rechts- und Besitzstande, mit der Freiheit der bischöflichen Weihe und Jurisdictionsgewalt. Durch dieselben völkerrechtlichen Verträge, auf welchen die rechtliche Existenz der heutigen deutschen Staaten beruht, wurde dieser Rechtsstand der Kirche als wohlerworbenes Recht anerkannt. Er ist der Kirche nicht durch eine staatliche Concession, durch die innere Staatsgesetzgebung, sondern durch göttliches Gesetz durch einen unvordenklichen Besitzstand, durch internationale Verträge, die Reichsgesetze und die Grundsätze des Rechtsstaates verliehen, resp. anerkannt worden. Die Rechte der Kirche sind also keine politische, mit der Staatsexistenz zusammenhängende, sondern wohlerworbene, aus ihrer rechtlichen Existenz abfließende. Sie können ihr deßhalb ohne ihre Mitwirkung, wie sie noch der § 5, 7, 11, 14 u. 20 des I. badischen Constitutions-Edicts garantirt, durch ein einseitiges Staatsgesetz nicht entzogen werden. *Diese Freiheit und dieser* Rechtsstand der Kirche wurde bei dem Antritt der

katholischen Landestheile schon durch das landesherrliche Manifest vom 17. Oktober 1771 durch das III. badische Organisations-Edict, durch das cit. I. Constitutions-Edict, sowie durch die Verträge mit der Kirche von 1827 und 1859 garantirt. Dadurch ist anerkannt, daß die freie Religionsübung der Katholiken, also die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt, daß die Staatsgewalt gemäß den berührten Grundgesetzen und Verträgen gehandhabt, also dieser religiöse Rechtsstand nicht unter die Autorität der Staatsgewalt gestellt, durch deren Gesetzgebung nicht beseitigt werden soll. Vor dem Zustandekommen der Convention von 1859 und dem Gesetze von 1860 hat der Bevormundungsstaat die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen die Proteste der Kirche in einzelnen Punkten und insbesondere durch die (1860 aufgehobene) Verordnung vom 30. Januar 1830 verletzt. Die Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1860, das Gesetz vom 9. Oktober 1860 und die deßfallsigen Erklärungen der Factoren dieses Gesetzes haben aber anerkannt, „daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten, deren rechtlicher Zustand in seinem historisch gewordenen Umfang mit ihrer Verfassung zur vollen Geltung gebracht werden soll. In dem berührten Gesetze und den darauf zu bauenden weitern Anordnungen sollte der Inhalt der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl von 1859 seinen berechtigten Ausdruck finden. Der Staat erkennt bezüglich der katholischen Kirche eine Verfassung an, welche die im Lande bestehende katholische Kirche nur als Theil eines großen Ganzen erscheinen läßt, welches in dem Papste das oberste Haupt besitzt.“ Hierdurch, sowie durch § 1, 7, 8 und 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ist garantirt, daß die Staatsgesetzgebung nicht in die Lehre, den Cultus, die Verfassung, das Lehr- und Hirtenamt der Kirche, also insbesondere nicht eingreifen soll in die Heranbildung und Ernennung der Kirchendiener und in die kirchliche Disciplin gegen Geistliche und Laien. Dadurch, sowie durch die Vereinbarung zwischen der großherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg vom 2. November 1861 in Verbindung mit § 18 des III. Organisations-Edict wurde anerkannt, daß die katholische Kirche das Recht der öffentlichen Gottesverehrung, sowie die Eigenschaft einer öffentlichen Corporation, also das Recht der Untheilbarkeit des ausschließlichen Besitzes und Genusses des durch uns zu leitenden und zu vertretenden Kirchenvermögens behalten soll. Es wurde dadurch garantirt, daß dieses Vermögen der kirchlichen Corporation ohne unsere Genehmigung weder zu Staatszwecken noch zum Mitgebrauch oder Mitgenuß eines anderen Religionstheils, überhaupt nicht zu anderen als römisch-katholischen Kirchenzwecken verwendet werden dürfe.“

24. Febr. (Mecklenburg.) Landtag: Die Ritterschaft lehnt die Basis des neuen Regierungsentwurfs betr. Revision der Verfassung nochmals mit 84 gegen 82 Stimmen ab, die Landschaft nimmt sie nochmals ihrerseits an. Hierauf wird in gemeinsamer Berathung beschlossen, die Standesvota mit der bereits am 21. ds. abgegebenen Erklärung, daß man bereit sei, die Propositionen der Regierung definitiv zu beantworten, an die Regierungskommissarien abzugeben.

25. „ (Preußen.) Beide Häuser des Landtags vertagen sich bis zum 13. April.

26. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Der größere Theil der elsaß-lothringischen Abgeordneten geht nach Hause und nimmt an den Arbeiten des *Reichstags weiter keinen* Antheil, eine (ultramontane) Minorität

Nachdem die Denkschrift im Eingang daran erinnert, wie sich seit 1859, insbesondere aber seit 1867 die staatlichen Eingriffe in die Rechte und Freiheit der Kirche in Baden fortwährend gesteigert, die Kirchenbehörde aber ihrerseits jederzeit zu friedlicher Verständigung mit der Staatsregierung bereit gewesen sei, ist ausgeführt, daß die Grundsätze, von welchen die neuen Gesetzentwürfe ausgehen, 1) gegen das göttliche Recht, 2) gegen die Natur der Sache, 3) gegen die Principien des Rechtsstaats, 4) gegen das positive Recht verstoßen. Dies gelte insbesondere von dem in den Motiven des ersteren Gesetzes ausdrücklich ausgesprochenen Satze, daß die Kirche als öffentliche Corporation „sich innerhalb der Grenzen, welche ihr die Staatsgesetzgebung zieht, zu bewegen habe." Die Denkschrift sagt in dieser Hinsicht:

„Nicht der Staat, sondern der Wille Gottes und die auf dem Glauben beruhende Sitte ist die höchste Quelle des Rechts. Das göttliche Gesetz steht über dem menschlichen. Nach göttlichem Rechte bestehen zwei öffentliche Gewalten, eine natürliche, welche den Rechtsfrieden, die irdischen Rechte und Interessen wahrt, und eine übernatürliche Ordnung zum Heile der Seelen. Jene, die Staatsgewalt, ist an Zeit, Ort und ihre territoriale Grenzen gebunden, diese, die Kirche, ist ein Universalreich und beruht als eine sittliche Macht auf der sittlichen Freiheit. Kraft göttlichen Willens und ihrer göttlichen Einsetzung ist die Kirche innerhalb ihres Zweckes und ihres Lebensgebietes ein vom Staate selbstständiges, öffentliches Gemeinwesen. Sie hat diese ihre Mission als eine übernatürliche zur Erreichung der ewigen Bestimmung des Menschen bestehende, und der staatlichen Ordnung nicht abhängige Gewalt, durch alle Zeiten und Verhältnisse auch gegenüber den Mächten aufrecht erhalten, welche die christliche Weltordnung nicht anerkannten und Alles dem Zeitlichen unterordnen wollten. Nach göttlichem Gesetze gibt es neben der kirchlichen eine bürgerliche Ordnung, die weltliche Gewalt, welche in ihrem Gebiete und innerhalb ihres Zweckes die höchste ist, welcher man deßhalb um des Gewissens willen in allen sittlich erlaubten Dingen gehorchen muß. Die Staatsgewalt ist deßhalb nicht berechtigt, in die religiösen Lebenszwecke einzugreifen . . . .

„Die vom Rechtsstaate (§ 18 der Verfassung) garantirte Glaubensfreiheit schützt die Katholiken in Sachen ihrer ewigen Bestimmung, der Religion. Sie garantirt ihnen das ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechende Recht, dasjenige zu glauben und zu beobachten, was die Kirche, die kirchenverfassungsmäßigen Organe lehren und vorschreiben, bezüglich des Dogma's des Kultus, der Verfassung und der Jurisdiktion der Kirche, also unter der Anordnung ihrer kirchlichen, nicht aber der staatlichen Obrigkeit zu stehen. Die Gewissensfreiheit postulirt also die Freiheit der Kirche von staatlichen Anordnungen in diesem ihrem Rechtsgebiete . . . . Das positive Recht hat die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Gesetzgebung garantirt. Die Kirche bestand als die Mutter der Civilisation vor den heutigen Staaten mit ihrer vollen rechtlichen Existenz, mit ihrem Rechts- und Besitzstande, mit der Freiheit der bischöflichen Weihe und Jurisdictionsgewalt. Durch dieselben völkerrechtlichen Verträge, auf welchen die rechtliche Existenz der heutigen deutschen Staaten beruht, wurde dieser Rechtsstand der Kirche als wohlerworbenes Recht anerkannt. Er ist der Kirche nicht durch eine staatliche Concession, durch die innere Staatsgesetzgebung, sondern durch göttliches Gesetz durch einen unvordenklichen Besitzstand, durch internationale Verträge, die Reichsgesetze und die Grundsätze des Rechtsstaates verliehen, resp. anerkannt worden. Die Rechte der Kirche sind also keine politische, mit der Staatsexistenz zusammenhängende, sondern wohlerworbene, aus ihrer rechtlichen Existenz abfließende. Sie können ihr deßhalb ohne ihre Mitwirkung, wie sie noch der § 5, 7, 11, 14 u. 20 des I. badischen Constitutions-Edicts garantirt, durch ein einseitiges Staatsgesetz nicht entzogen werden. *Diese Freiheit und* dieser Rechtsstand der Kirche wurde bei dem Antritt der

katholischen Landestheile schon durch das landesherrliche Manifest vom 17. Oktober 1771 durch das III. badische Organisations-Edict, durch das cit. I. Constitutions-Edict, sowie durch die Verträge mit der Kirche von 1827 und 1859 garantirt. Dadurch ist anerkannt, daß die freie Religionsübung der Katholiken, also die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt, daß die Staatsgewalt gemäß den berührten Grundgesetzen und Verträgen gehandhabt, also dieser religiöse Rechtsstand nicht unter die Autorität der Staatsgewalt gestellt, durch deren Gesetzgebung nicht beseitigt werden soll. Vor dem Zustandekommen der Convention von 1859 und dem Gesetze von 1860 hat der Bevormundungsstaat die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen die Proteste der Kirche in einzelnen Punkten und insbesondere durch die (1860 aufgehobene) Verordnung vom 30. Januar 1830 verletzt. Die Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1860, das Gesetz vom 9. Oktober 1860 und die deßfallsigen Erklärungen der Factoren dieses Gesetzes haben aber anerkannt, „daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten, deren rechtlicher Zustand in seinem historisch gewordenen Umfang mit ihrer Verfassung zur vollen Geltung gebracht werden soll. In dem berührten Gesetze und den darauf zu bauenden weitern Anordnungen sollte der Inhalt der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl von 1859 seinen berechtigten Ausdruck finden. Der Staat erkennt bezüglich der katholischen Kirche eine Verfassung an, welche die im Lande bestehende katholische Kirche nur als Theil eines großen Ganzen erscheinen läßt, welches in dem Papste das oberste Haupt besitzt." Hierdurch, sowie durch § 1, 7, 8 und 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ist garantirt, daß die Staatsgesetzgebung nicht in die Lehre, den Cultus, die Verfassung, das Lehr- und Hirtenamt der Kirche, also insbesondere nicht eingreifen soll in die Heranbildung und Ernennung der Kirchendiener und in die kirchliche Disciplin gegen Geistliche und Laien. Dadurch, sowie durch die Vereinbarung zwischen der großherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg vom 2. November 1861 in Verbindung mit § 18 des III. Organisations-Edict wurde anerkannt, daß die katholische Kirche das Recht der öffentlichen Gottesverehrung, sowie die Eigenschaft einer öffentlichen Corporation, also das Recht der Untheilbarkeit des ausschließlichen Besitzes und Genusses des durch uns zu leitenden und zu vertretenden Kirchenvermögens behalten soll. Es wurde dadurch garantirt, daß dieses Vermögen der kirchlichen Corporation ohne unsere Genehmigung weder zu Staatszwecken noch zum Mitgebrauch oder Mitgenuß eines anderen Religionstheils, überhaupt nicht zu anderen als römisch-katholischen Kirchenzwecken verwendet werden dürfe."

24. Febr. (Mecklenburg.) Landtag: Die Ritterschaft lehnt die Basis des neuen Regierungsentwurfs betr. Revision der Verfassung nochmals mit 84 gegen 82 Stimmen ab, die Landschaft nimmt sie nochmals ihrerseits an. Hierauf wird in gemeinsamer Berathung beschlossen, die Standesvota mit der bereits am 21. ds. abgegebenen Erklärung, daß man bereit sei, die Propositionen der Regierung definitiv zu beantworten, an die Regierungskommissarien abzugeben.

25. „ (Preußen.) Beide Häuser des Landtags vertagen sich bis zum 13. April.

26. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Der größere Theil der elsaßlothringischen Abgeordneten geht nach Hause und nimmt an den Arbeiten des Reichstags weiter keinen Antheil, eine (ultramontane) Minorität

bleibt und nimmt an allen Abstimmungen Theil, stellt sich also auf den Boden der Erklärung des Bischofs von Straßburg.

28. Febr. (Elsaß-Lothringen.) Der Bischof von Straßburg erläßt gegen die zahlreichen Anfeindungen, welche seine Erklärung vom 18. ds. Mts. im Reichstage gefunden hat, eine einläßliche Erwiederung, die dahin schließt:

„Wenn unsere Herren Collegen nicht von Frankreich und Deutschland die Aufhebung des Frankfurter Vertrages erlangen, so mögen sie aufhören, Gefühlspolitik zu treiben, und uns nicht länger allein wider unsere Gegner kämpfen lassen, sondern zurückkehren, um uns zu helfen, das Aufhören der Diktatur zu erlangen und die Freiheiten und Rechte zu fordern, welche uns, ohne Unbill, nicht länger verweigert werden können. Diejenigen aber, welche die Aufregung schüren und nicht aufhören, mich sowohl von den elsässischen Städten, als sogar vom Innern Frankreichs aus mit Injurien zu überschütten, mögen mir erlauben, auf dem Boden der echten Glaubenslehre, des öffentlichen Rechtes und der gesunden Vernunft zu verbleiben; sie mögen auf ihre Sucht verzichten für Frankreich und Deutschland neue Verwicklungen zu schaffen und dem Elsaß neue Härten zuzuziehen, so lange sie nicht über 1,200,000 Mann verfügen, um den Frankfurter Vertrag zu zerreißen."

Man will bemerken, daß die Regierung seit dem Auftreten der elsässischen Abgeordneten im Reichstage die Zügel etwas strammer angezogen habe. Inzwischen war das Resultat der Rekrutenaushebung in den Reichslanden, die im Laufe des Monats stattgefunden hat, ziemlich befriedigend: im J. 1873 hatte sich nur 1/8 der Pflichtigen gestellt, in diesem Jahre dagegen bereits ein Dritttheil.

" " (Deutsches Reich.) Es steht nunmehr fest, daß Graf Harry v. Arnim von dem Botschafterposten in Paris zurücktritt und durch den Fürsten Hohenlohe ersetzt werden wird, dessen Ernennung jedoch erst nach Schluß der Session des Reichstags erfolgen soll. Inzwischen wird mit dem Grafen Arnim wegen Uebernahme der Gesandtschaft in Konstantinopel unterhandelt.

" " (Deutsches Reich.) Reichstag: Die für die Vorberathung des Reichsmilitärgesetz-Entwurfs niedergesetzte Commission hat bis zum Schluß des Monats noch zu keiner Einigung gelangen können.

Da die Mehrheit der Commission eine Steigerung der bisher geforderten Leistungen auf die Dauer und für immer durch Fixirung des entsprechenden Präsenzstandes zu bewilligen keine Neigung hatte, da auch die Fixirung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren an entscheidender Stelle auf Schwierigkeiten zu stoßen schien, so beschäftigte sich dieselbe vorzugsweise mit der Frage, ob nicht im Unterschiede von der Normalstärke von 401,000 Mann, welche die Reichsregierung fordert und deren theilweise Verminderung durch Beurlaubungen sie selbst für das Jahr 1875 für zuläßig erklärt, eine niedriger gegriffene Minimalziffer festgestellt werden könne, die dann nach unten hin die Grenze darstellen würde, über welche nicht mehr gestritten werden dürfe. Diese Minimalziffer könnte man entweder durch eine Gesammtzahl für alle Kadres der Armee ausdrücken, oder man könnte sie für die verschiedenen Waffengattungen, Bataillons, Escadrons, Batterien u. s. w. im Einzelnen auswerfen. Neben diesen Grundgedanken, welche in der Discussion zu Tage traten, fanden indessen auch theils der Standpunkt der *Regierung*, theils die Bewilligung der geforderten Friedenspräsenzstärke auf

eine Anzahl von Jahren wiederholt ihre Vertheidiger. Besonders hervortretend war die Position, welche die klerikale Partei und die Fortschrittspartei einnahmen. Die Klerikalen erklärten durch Mallinckrodt, daß sie die bestehenden Cadres zwar nicht für gesetzwidrig, aber auch keineswegs für rechtsbeständig hielten. Sie behalten sich also auch eine Reduction der Cadres vor. Mallinckrodt erklärte ferner sein Mißtrauen gegen die Staatsleitung, die den nächsten Krieg einfädeln und unsern Nachbarn aufzwingen werde. Nach seiner Ansicht ist in Frankreich zwar Neigung zum Kriege vorhanden, aber wenn es wirklich zum Kriege kommt, so werden wir es sein, welche die Schuld daran tragen. Weiter behauptete er, die einjährige Dienstzeit der gebildeten Klassen sei ein unerträgliches Privilegium, welches man vergeblich vor der großen Masse, die 3 Jahre dienen müsse, zu beschönigen suche. Er werde daher auch nur die Mittel für eine zweijährige Dienstzeit bewilligen und von diesem Boden aus seine Berechnung der Friedenspräsenzstärke weit unter das Maß der geforderten 401,000 Mann machen. Auch auf § 2, die Fixirung der Cadres, sowie auf die folgenden Paragraphen werde er sich nicht einlassen; man müsse sich vorbehalten, auch ohne neues Gesetz Veränderungen in der jetzigen Organisation treffen zu können. Auch die Fortschrittspartei griff nunmehr den § 2 an und erklärte durch einen ihrer Vertreter, daß sie nur unter Bedingungen die gesetzliche Feststellung der Cadres zugestehen könne. Man müsse erst wissen, was zu einem Cadre gehöre, wie viel Lieutenants dazu gerechnet würden, wie groß die prima plana sei. Man müsse sich hüten, daß man nicht auf dem Umweg der Kadres genöthigt würde, die geforderte Friedenspräsenzstärke zuzugestehen.

Anf. März. (Deutschland.) Der Präsident des allg. deutschen Arbeitervereins, Reichstagsabgeordneter Hasenclever, veröffentlicht im „Neuen Social-Democrat" einen Aufruf zur Feier des 18. März, des Gedenktages der Erhebung der Commune von Paris. Der Artikel schließt mit folgenden Worten:

„Deutsches Proletariat, auch du mögest den Kommunehelden die gebührende Ehre bezeigen; die Menschheit geht über das Deutschthum, welches letztere wir nur deßhalb und dann achten, wenn es im Interesse der Menschheit auftritt. Ich fordere hiemit meine deutschen Mitbrüder, Euch Arbeiter und Parteigenossen, auf, zur Erinnerung an die Erhebung der Commune von Paris am 18. März dieses Jahres überall in Deutschland eine Feier zu veranstalten, um zu zeigen, daß die deutschen Arbeiter, entfernt von jedem Nationalhaß, die Menschenliebe als ihr Symbol betrachten; daß sie vereint mit ihren Brüdern auf dem ganzen Erdenrund die Rechte der Arbeit, die Rechte der Menschheit als hehres Ziel vor Augen tragen. Die großen Städte Deutschlands werden wohl den 18. März selbst zum Tage der Feier erwählen; wo aber lokale Verhältnisse hindernd in den Weg treten, da ersuche ich die Arbeiter, mindestens einen naheliegenden Tag zu nehmen, damit, wie auf einen Schlag, diese große Erinnerungsfeier das deutsche Arbeitervolk durchzucke und begeistere."

" " (Preußen.) Von den Berliner Wahlen in die neuen Gemeinde-Kirchenräthe hat das Brandenburgische Consistorium eine große Anzahl „wegen mangelnden christlichen Sinnes" für ungültig erklärt.

3. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Debatte über den zweiten Antrag der elsässisch-lothringischen Abgeordneten, den § 10 des Gesetzes v. 30. Dec. 1871, der die Befugnisse des Oberpräsidenten der Reichslande betrifft, *aufzuheben*. Der Reichskanzler bekämpft den Antrag.

Die Verweisung an eine Commission wird bei der Abstimmung abgelehnt, ebenso ein von Krüger-Betoft gestellter Unterantrag, den Reichslanden eine eigene Landesvertretung zu gewähren. Der Antrag Guerber-Winterer wird darauf bei namentlicher Abstimmung mit 196 gegen 138 Stimmen verworfen. Für den Antrag stimmen die Elsässer, Polen, Socialdemocraten, das Centrum und etwa ein Drittheil der Fortschrittspartei, letztere, nachdem Banks im Namen der Partei erklärt hatte, sie müßten, obschon sie die Argumente der Antragsteller sich nicht aneigneten, für den Antrag stimmen, wenn die Berathung in einer Commission nicht angenommen werde.

Die Rede Bismarcks unterscheidet sich bereits merklich von seinen im Mai 1871 dargelegten freundlichen Anschauungen, erscheint davon wesentlich zurückgekommen, und das Reichsland ihm in erster Linie nur ein Bollwerk gegen Frankreich zu sein. In dem Ausfall der dortigen Wahlen scheint er eine unmittelbar feindselige Demonstration gegen seine gesammte Verwaltung daselbst zu erblicken und der Ton seiner Rede, die er übrigens fast mehr an Frankreich, als an den Reichstag adressirt, ist vielfach ein ironischer, bitterer: „. . . In diesem Falle wird das unbehagliche Gefühl durch den erfreulichen Umstand gemildert, daß diese Verhandlungen hier und nicht in Versailles stattfinden, daß diese Beschwerden im deutschen Reichstage und nicht in der französischen Nationalversammlung zur Sprache kommen. Das tröstet mich über manche Verdrießlichkeiten, ferner auch die Thatsache, daß unsere Regierung stark genug ist, so kräftige, wenigstens in Worten kräftige Ausdrücke des Mißfallens öffentlich mit anhören zu können, ohne eine solche Kritik fürchten zu müssen. Bedenken wir, daß bei einem andern Ausfall des Krieges Theile der Rheinprovinz, oder, was wahrscheinlicher gewesen wäre, Theile Belgiens französisch geworden wären und die Vertreter dieser wider ihren Willen annektirten Landestheile sollten in der Pariser Nationalversammlung ebenso sprechen — wir brauchen nur die Zeitungsberichte über irgend eine Sitzung der Versailler Versammlung zur Hand zu nehmen, um sicher zu sein, daß entweder die Majorität oder der Präsident Buffet mit dem ihm eigenen einschneidenden Wesen die Redefreiheit illusorisch machen würde, und es würde der Polizei große Mühe kosten, die Redner, welche im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Pariser Publikums ihren Gefühlen Ausdruck gegeben, auf den Straßen und in den Gasthöfen von Paris vor unparlamentarischen Unannehmlichkeiten zu schützen. (Murren im Centrum.) Von einigen Herren dahinten, die mehr Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Pariser Publikums zu haben scheinen, habe ich eben Zeichen des Mißfallens und des Zweifels gehört; erinnern Sie sich doch an die Sprache der französischen Tagespresse über die Mörder von Deutschen; der Mord von Deutschen wird ja in der französischen Gerichtspraxis beinahe als etwas Erlaubtes hingestellt. Sie sehen also, Ihr Murren hat sehr wenig Berechtigtes. Wenn es bisher noch zweifelhaft gewesen ist, ob ich die Aufhebung dieser Bestimmung des Gesetzes befürworten könnte, so haben die jüngsten Wahlen, der Antrag, den die sämmtlichen Herren unterschrieben haben, auf eine allgemeine Abstimmung in Elsaß-Lothringen, die nur die Loslösung dieses Theiles vom Reiche zum Ziel haben konnte, so hat die Art, wie die Herren die Erscheinungen auffassen und schilderten und auch im Elsaß öffentlich schildern würden, jeden Zweifel beseitigt. Nachdem ich die Herren näher kennen gelernt habe, sage ich, ich kann unbedingt nicht ohne diese bisherige Machtvollkommenheit die Verantwortlichkeit für die Verwaltung übernehmen. Jeden Zweifel darüber haben die Herren zerstreut. Ich möchte doch die *Herren bitten*, daß sie ihrerseits das Gefühl der Bitterkeit etwas mildern.

Denn es kann bei uns keinen günstigen Eindruck machen, wenn wir auf diese Weise Alles und Jedes tadeln, und, ich kann wohl sagen, schmähen hören, so daß an der Verwaltung kein gutes Haar bleibt, nicht einmal die geringe, aber unbestreitbare Anerkennung, daß sie die Steuern verringert hätte. (Bewegung und Widerspruch im Centrum und bei den Elsaß-Lothringern.) Das kann Ihnen von sachkundiger Seite mitgetheilt werden. Wohin soll es führen, wenn der elsässischen Bevölkerung, deren Schulen für Frankreich sehr gut gewesen sein mögen und dort zu den besten gehört haben, aber doch weit hinter den unsrigen zurückstehen, wenn dort dergleichen erzählt wird, da sind ja eine Menge Leute, die Das glauben, während hier kein Mensch daran glaubt, weil jeder weiß, daß es nicht so ist. (Große Heiterkeit.) Ich möchte die Herren vom Elsaß bitten, zur Milderung ihres Zornes doch auch einigermaßen zurückzudenken an die Art, wie wir zur Annexion gekommen sind. Ich habe schon gesagt, wir haben uns nicht geschmeichelt, daß es uns so rasch gelingen würde, Sie glücklich zu machen, und wir haben auch darum nicht die Annexion betrieben; wir haben ein Bollwerk gebaut gegen die Irruptionen, die seit 200 Jahren diese leidenschaftliche kriegerische Völkerschaft, deren alleiniger direkt ausgesetzter Nachbar in Europa zu sein Deutschland das Unglück und die Unannehmlichkeit hat — diesen Kriegen gegenüber haben wir die Spitze von Weißenburg, die tief in unser Fleisch hineinragt, abbrechen müssen und gerade in dieser elsässischen Spitze wohnt ein Theil der früher französischen Bevölkerung, der an Kriegslust, an ächt deutschem Haß gegen den deutschen Nachbarstamm, den Galliern in keiner Weise etwas nachgibt. Sind die Herren, die hier sind, ganz unschuldig an dieser 200jährigen Vergangenheit, an diesen Kriegen, die endlich zur Ablösung des Elsaß von Frankreich wieder geführt haben? Sie haben den Franzosen, und das ist eine ehrenvolle Anerkennung, mit die besten Soldaten dazu gestellt, jedenfalls die besten Unteroffiziere. Die Mitwirkung der elsässischen Klingen in den französischen Kriegen gegen Deutschland ist eine, die wir als Gegner hoch haben schätzen lernen, und so Gott will als Freunde, wenn wir mit ihren Kindern die unsrigen in Reih und Glied sehen, schätzen lernen werden. Sie sind also in keiner Weise an der Vergangenheit unschuldig. Wenn Sie protestiren hätten wollen, so hätten Sie bei dem Ausbruch des Krieges protestiren müssen, so hätten Sie bei vielen andern Gelegenheiten protestiren sollen. Aber nachdem Sie geholfen haben, daß die Fluth hereinbrach, daß ein Krieg geführt wurde, der doch noch ganz andere traurige Verhältnisse in seinem Gefolge gehabt hat, als der zweite Redner hier mit den Worten schilderte, daß er etwas Traurigeres oder Verzweifelteres als die jetzige Lage von Elsaß-Lothringen nie gesehen hätte, so möchte ich sagen, daß Jeder, der auch nur ein Dreißigmillionstel der Mitschuld und Verantwortlichkeit an dem so ruchlosen Angriffskriege gegen uns trug, doch sollte an seine Brust schlagen und fragen: habe ich damals meine Schuldigkeit gethan? Meine Herren, es ist ja leicht ein lautes und lebhaftes Wort hier zu äußern, es braucht ja nicht immer ein begründetes Fundament zu haben. Wir freuen uns, daß Sie davon Gebrauch machen und mir, als Minister, ist es besonders angenehm gewesen, dabei hier zu sitzen und mir sagen zu können: es ist doch ein schönes Verhältniß, wenn ein Minister derartige Entstellungen und Beleidigungen vollständig ruhig mit anhören kann und weiß, daß er Vertheidiger unter den Andern findet und sieht, daß es in der öffentlichen Meinung nicht schadet."

Auch dieses zweite Auftreten der elsässischen Abgeordneten macht im Allgemeinen keinen günstigen Eindruck, ganz abgesehen von dem künstlichen Pathos, der in Frankreich beliebt, auf deutsche Hörer seine Wirkung verfehlt. Die Elsässer, so wird geurtheilt, sollten nun wohl inne geworden sein, daß sie durch die in den *Wahlen vollzogene* Schilderhebung des Ultramontanismus *für die Verfechtung ihrer* Interessen im deutschen Reichstag sehr wenig

geeignete Vertreter erkoren haben. In den elsässischen Abgeordneten, die das Wort ergriffen, hörte man viel mehr die Ultramontanen als die Elsässer heraus. Nach ihren eigenen Ausführungen wäre, sobald man ihre Reden der allgemeinen Phrasen entkleidet, das Schulwesen die eigentliche sachliche Beschwerde der Elsässer, nichts Anderes in Wahrheit, als daß das deutsche Schulwesen dort die Herrschaft der ultramontanen Geistlichkeit über die Schule und in derselben verdrängt hat und noch weiter zu verdrängen droht.

3. März. (Deutsches Reich.) Zwischen dem deutschen Kaiser und König von Preußen und den Regierungen von Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Gera, Rudolstadt und Greiz wird eine neue Militärconvention abgeschlossen:

Die Convention ist auf so lange abgeschlossen, als nicht eine Kündigung erfolgt. Dieselbe muß zwei Jahre vorher erfolgen, darf jedoch nicht früher als an dem 1. Oct. 1884 stattfinden, so daß in Wirklichkeit die Dauer der Convention vorderhand eine zwölfjährige ist. Die Convention bezieht sich auf die drei thüringischen Infanterieregimenter Nr. 94, 95 und 96. In diese drei Infanterieregimenter sollen die in den obengenannten deutschen Bundesstaaten zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen, soweit sie für den Infanteriedienst tauglich sind, eingestellt werden. Ueber die Dislocation dieser Regimenter bestimmt der Kaiser und König das Nähere, jedoch will Se. Maj. diese Truppen in ihren bisherigen Garnisonen innerhalb der betreffenden Bundesstaaten belassen und von seinem ihm verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen durch militärische und politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Die für die übrigen Waffengattungen ausgehobenen Wehrpflichtigen der genannten Bundesstaaten leisten ihre Wehrpflicht in nächstgelegenen preußischen Truppentheilen des 4. und 11. Armeecorps ab. Die Soldaten leisten ihrem betreffenden Landesherrn den Fahneneid, unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den Kaiser. Hinsichtlich der Helmesdecoration (Landeswappen und Reichsadler), der Cocarden, Schärpen, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen behält es sein Bewenden. Diese Bestimmung scheint vorzüglich auf Betrieb Weimars beibehalten worden zu sein, da das 94. Regiment bis jetzt allein unter den drei Regimentern in sofern eine bemerkenswerthe Abweichung von der Uniformirung der königlich preußischen Linieninfanterie hatte, als auf den Achselklappen dieses Regiments der Namenszug des Großherzogs Karl Alexander eingestickt war. Die Landesfürsten stehen zu den innerhalb ihres Landes garnisonirenden Truppen im Verhältniß der commandirenden Generale, und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinargewalt aus. Doch mit der Militärgerichtsbarkeit haben sie nichts zu thun, auch steht das Begnadigungsrecht nur der kaiserlichen Majestät zu, von deren Befinden es abhängt, ob sie in dieser Beziehung etwaige Wünsche der Landesfürsten beziehentlich ihrer Unterthanen berücksichtigen will. Die Besetzung der Offiziersstellen rc. geschieht ebenfalls durch den Kaiser. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen; hinsichtlich ihres dienstlichen und sonstigen Einkommens sind alle in einem der gedachten Bundesstaaten garnisonirenden und einem andern Bundesstaat angehörenden servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes von Communalabgaben frei.

4. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Commission für die Gewerbegesetznovelle lehnt den § derselben, der die criminelle Bestrafung des Contractbruchs betrifft, und damit den Hauptpunkt des ganzen Entwurfs ab.

. März. (Bayern.) Die ultramontanen bayr. Abgeordneten zum Reichstag richten von Berlin aus eine Adresse an den König, um ihn zu energischem Auftreten gegen den von Preußen dem Bundesrath vorgelegten Entwurf eines Reichsgesetzes betr. sog. gesperrte Geistliche zu bewegen.

„ . . . Die Gesetzesvorlage erscheint als Glied einer langen Kette weiterer Plane gegen die vertrags- und verfassungsmäßige Ordnung im Königreiche Bayern; zunächst aber stellt sie sich als ein neuer Eingriff in die Landeshoheit und namentlich in das Begnadigungsrecht unseres Königs dar. Ew. k. Majestät, schmerzlich den Entgang so vieler Souveränetätsrechte mit uns auf's Tiefste beklagend, werden sicherlich in höchster Weisheit diesen neuen Eingriff auf ein so hochwichtiges Recht der Krone Bayerns nicht dulden, sondern Allerhöchstihrem Stimme führenden Bundesrathe den kgl. Befehl zu ertheilen geruhen: der Vorlage eines Gesetzes, welches in Verkennung der seit Jahrhunderten den bayerischen Fürsten zustehenden Hoheit eine der schönsten Perlen der Krone herauszubrechen beabsichtigt, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, und demnach sowohl im Schooße des deutschen Bunderaths, als auch in der Versammlung des deutschen Reichstags unwiderruflich gegen solches Vorgehen zu protestiren."

Der König läßt die Petenten abschlägig bescheiden und Bayern gibt später seine Stimme für die Vorlage ab.

„ „ (Mecklenburg.) Landtag: Die Regierung richtet ein neues Rescript an denselben, sie erwarte, daß die Ritterschaft nicht bei dem negativen Resultate ihrer jüngsten Beschlüsse stehen bleiben werde und fordert schließlich beide Stände auf, ihre Berathung über die Bildung einer künftigen Landesvertretung wieder aufzunehmen. Von der Ritter- und Landschaft wird darauf beschlossen, da von einer Plenarberathung kein Resultat zu erwarten sei, separatim zu berathen und sogleich in die Berathung einzutreten.

7. „ (Preußen.) Der Bischof von Trier wird verhaftet und ins Gefängniß abgeführt, um die vom Gerichte gegen ihn ausgesprochenen Strafgelder, die er freiwillig zu bezahlen sich weigert, abzusitzen.

9. „ (Mecklenburg). Schluß des Landtags. Der Landtagsabschied der schwerin'schen Regierung drückt das Bedauern derselben aus über das Nichtzustandekommen der Verfassung und fährt dann fort:

„Wollen Se. k. Hoheit nun zwar zur Zeit von einer weitern Fortsetzung der Verhandlungen absehen, so halten Allerhöchstdieselben doch an der Ueberzeugung fest, daß das Wohl des Landes die Durchführung der von Ihnen erstrebten Abänderung der Verfassung dringend fordert, und sind des ernsten Entschlusses, die Verhandlungen über diese Angelegenheit auf Grund der gegenwärtigen Vorlagen spätestens auf dem bevorstehenden diesjährigen ordentlichen Landtage wieder aufzunehmen, indem Allerhöchstsie erwarten, daß Ihre getreuen Stände sich mehr und mehr der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des von Sr. k. Hoheit verfochtenen Zieles erschließen und Allerhöchstihnen demgemäß bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen in einer zur Herbeiführung einer Verständigung geeigneten Weise entgegenkommen werden. . . ." Der Strelitz'sche Abschied ist sehr ähnlichen Inhalts, nur darin abweichend, daß in demselben gesagt wird: „ . . . behalten Sich aber vor, die Verhandlungen *auf Grund* der bisherigen oder veränderten Vor-

lagen, worüber weitere Erwägungen maßgebend sein werden, spätestens auf dem dießjährigen ordentlichen Landtage wieder aufnehmen zu lassen ..."

10. März. (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt die Vorlegung des Gesetzentwurfes wegen Ausgabe von Reichskassenscheinen im Betrag von 120 Millionen Mark an den Reichstag mit der Modification: daß der den einzelnen Staaten über ihren Antheil hinaus zu leistende Vorschuß von zwei Drittheilen ihrer Mehremission in fünfzehn Jahresraten zurückzubezahlen ist, wofern das Bankgesetz nicht anderweitig bestimmen würde.

Der Justizausschuß erledigt die Vorberathung des von Preußen beim Bundesrathe beantragten Reichsgesetzes betr. Internirung und Ausweisung renitenter Geistlicher.

Der preuß. Entwurf ist vom Justizausschuß nicht wesentlich amendirt worden. Das Gesetz soll betitelt sein „Ueber den Verlust der Staatsangehörigkeit bestrafter Religionsdiener" und der § 1 etwas modifizirt lauten: „Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde aus seinem Amt entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimathstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden." Der Justizausschuß gieng dabei von folgenden Erwägungen aus: „Das vorliegende Gesetz hat lediglich den Zweck vor Augen, den Ungehorsam gegen die weltliche Autorität zu beugen. Es würde über diesen Zweck hinausgreifen, wenn es seiner Herrschaft auch Geistliche unterstellen wollte, welche sich der wieder sie ausgesprochenen Amtsentlassung unterworfen haben. Die Anwendung der in dem § 1 enthaltenen Vorschriften mußte daher an die weitere Bedingung geknüpft werden: daß der Geistliche der Entlassung keine Folge leistet, möge er lediglich in passivem Widerstand verharren, oder durch Vornahme von Amtshandlungen activ der Entlassung entgegentreten." Die Vorlage verleiht der Landesregierung die Befugniß, nach ihrem Ermessen gegen den renitenten Geistlichen entweder sofort mit der Entziehung der Staatsangehörigkeit vorzugehen, oder denselben zunächst in seinem Aufenthalte zu beschränken. Wenn auch begründete Zweifel darüber obwalten können, ob die Internirung rücksichtlich der geistlichen Oberen ihren Zweck erreichen würde, so erachtet es der Ausschuß doch für politisch richtig, und den Rücksichten der Milde entsprechend, das strengere Mittel erst dann zur Anwendung zu bringen, nachdem das mildere versucht ist, aber als wirkungslos sich erwiesen hat. Diesen Gedanken hat der Ausschuß in seinem Antrag zum Ausdruck gebracht. Danach setzt die Entziehung der Staatsangehörigkeit voraus, daß der Geistliche entweder der ihm auferlegten Aufenthaltsbeschränkung zuwiderhandelt — indem er der Verfügung überhaupt keine Folge leistet oder die ihm gewiesenen Gränzen übertritt — oder daß er nach dem Vollzug der Verfügung sich mit Ausübung des Amtes befaßt, aus welchem er entlassen ist. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit hat den Zweck, den davon Betroffenen in die Lage eines Fremden zu bringen, der ausgewiesen werden kann, wenn sein Verbleiben im Lande mit dem öffentlichen Interesse nicht verträglich ist. Es erscheint rathsam, diese Folge in dem Gesetz ausdrücklich, und zwar im Einklang mit analogen Vorgängen der Reichsgesetzgebung, mit der Wirkung auszusprechen, daß die Ausweisung sich auf das Bundesgebiet zu erstrecken hat. Damit hat aber keineswegs gesagt werden

sollen, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit die Ausweisung zur nothwendigen Folge haben müsse. Vielmehr soll die Regierung in der Lage bleiben, bei Anwendung der in ihre Hand gelegten Vollzugsmittel der Individualität des einzelnen Falles Rechnung zu tragen."

10. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Commission für die Novelle zum Gewerbegesetz lehnt die Bestrafung des Contractbruchs in nochmaliger Abstimmung wiederum ab.

" " (Preußen.) Der bisherige Kapitelverwalter der Diöcese Fulda, Domherr Laberenz, erhält endlich von Rom aus die Bestätigung, lehnt aber nunmehr ab. An seiner Stelle wird der gemäßigte Domcapitular Hahne gewählt.

12. " (Baden.) In dem nicht großen Dorfe Schwaningen findet auf Veranlassung des Gemeinderaths eine allgemeine Abstimmung der Bürger über das Unfehlbarkeitsdogma statt.

Von einer vor dem Pfarrhause errichteten Tribüne gibt zuerst der Bürgermeister in Kürze den Zweck der Versammlung an, worauf der altkatholische Pfarrer Hosemann von Konstanz eine sehr beifällig aufgenommene Rede gegen die Unfehlbarkeit hielt. Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat: von 104 Stimmberechtigten sind 57 erschienen, von denen 54 gegen das Dogma stimmen, 3 sich der Abstimmung enthalten. Diesem (nach Konstanz) ersten derartigen Fall folgen in Baden bald andere meist mit demselben Erfolge. Auch öffentliche Disputationen zwischen den Gegnern und Anhängern der Unfehlbarkeit finden im Badischen hie und da statt.

13. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Commission für das Militärgesetz nimmt endlich die bisher zurückgestellte Entscheidung über die ersten §§ des Militärgesetzentwurfes und damit wesentlich über das Schicksal des ganzen Entwurfes vor.

Diese §§ lauten: § 1. Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401,659 Mann. Die einjährig Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. § 2. Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Cavallerie in 465 Escadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Compagnien. In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Cavallerie aus 5 Escadronen, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen, beziehungsweise Bataillonen, ein Regiment formirt. § 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Cavallerie zu einer Division vereinigt. Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeecorps gebildet, der Art, daß die gesammte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden aus 18 Armeecorps besteht. 2 Armeecorps werden von Bayern, je 1 von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeecorps formirt. Für je 3 bis 4 Armeecorps besteht eine Armee-Inspection.

Das Resultat ist folgendes: Die Commission lehnt den § 1 (Fixirung der Friedenspräsenzziffer auf 401,659) mit allen gegen 4 Stimmen (dafür nur die Conservativen und Freiconservativen) ab, und nimmt § 2 und 3 mit 16 Stimmen (der Nationalliberalen,

Conservativen und Freiconservativen) gegen die der Fortschrittspartei und des Centrums an. Bei der Discussion des § 1 wird ein Antrag des Centrums, wonach die zweijährige Dienstzeit die Grundlage der Friedenspräsenzzeit bilden soll, abgelehnt, dafür stimmt nur das Centrum. Ein Antrag Bethusy-Hucs, eine dauernde Friedenspräsenzstärke von 385,000 anstatt 401,659 Mann zu bewilligen, wird mit allen Stimmen gegen die der Conservativen und Freiconservativen abgelehnt. Die Nationalliberalen fordern die Regierung auf, über die Zulässigkeit einer Minimalziffer von 360,000 Mann bis zur zweiten Lesung sich zu erklären. Ein den § 2 modificirender Antrag Richters (Fortschritt) wird mit allen Stimmen gegen die des Centrums und der Fortschrittspartei abgelehnt. Seitens der Nationalliberalen wird erklärt, sie würden bei der zweiten Lesung Compromißvorschläge einbringen, dahin gehend, daß eine Maximalziffer der Friedenspräsenzstärke neben einer geringeren Durchschnittsziffer festgesetzt werde, sobald die Regierung zur Verständigung bereit sei.

Die Lage der Dinge bez. des Militärgesetzes wird dadurch eine gespannte. Man nimmt an, daß die Regierung auf den Antrag Bethusy-Huc mit einer Friedenspräsenzstärke von 385,000 Mann vielleicht eingegangen wäre, zweifelt aber sehr daran, daß sie je sich entschließen werde, bis auf 360,000, wie die Nationalliberalen wollen, herunterzugehen. Ein entschiedener Conflict zwischen der Regierung und der Majorität des Reichstags erscheint daher zum mindesten als sehr wohl möglich, obschon ein solcher unter den obwaltenden Umständen weder jener noch dieser conveniren kann. Ein Ausgleich aber wird dadurch erschwert, daß der Reichskanzler schon seit einiger Zeit schwer krank danieder liegt und an den Geschäften augenblicklich gar keinen Antheil nehmen soll.

16—24. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung des Preßgesetzentwurfs. Die Commission beantragt in demselben eine Anzahl wesentlicher Modificationen in freiheitlichem Sinne. Die Regierung verhält sich erst schweigend, dann erklärt Präsident Delbrück, es sei unmöglich, die Beschlüsse einer Commission zum Gegenstand von Entschließungen zu machen, es werde das erst den Beschlüssen dieser zweiten Lesung gegenüber geschehen, wo dann die Regierungen in der Lage sein würden, ihre Stellung genau zu präcisiren. Die Majorität des Reichstags modifizirt hierauf den Entwurf wesentlich nach den Anträgen der Commission.

Dabei finden die Wünsche und Anschauungen der Regierungen fast durchgängig keine Berücksichtigung. Jene waren vornehmlich auf die Wiederherstellung des § 20 in der Fassung der Regierungsvorlage und auf die Aufnahme weiterer Anhaltspunkte für die polizeiliche Beschlagnahme in § 27 gerichtet. Die Streichung des § 20 dürfte zwar Seitens der verbündeten Regierungen nicht so gewichtig erachtet werden, daß deßhalb ihre Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf versagt werden müßte. Dagegen scheint von vorneherein keine Aussicht vorhanden, daß die Regierungen die vom Reichstage für zulässig erachteten drei Fälle der polizeilichen Beschlagnahme für ausreichend erklären könnten und man ist darauf gefaßt, daß dieselben im Gegentheil auf einer Vermehrung der Beschlagnahmefälle bestehen werden und daß im Fall ferneren Beharrens des Reichstages auf seinem jetzigen Stand-

punkte das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage werde gestellt werden."

17. März. (Deutsches Reich.) Bundesrath: nimmt das sog. Verbannungsgesetz mit großer Mehrheit an.

Der Plenarberathung wohnen der preuß. Appellationsgerichtspräsident v. Schelling und der preuß. Geh. Reg.-Rath Lucanus bei, welche bei der Berathung im Ausschusse mitgewirkt und an der Entstehung des Entwurfes im preußischen Cultus- bezw. Justizministerium wesentlichen Antheil hatten. Zu § 1 beantragt der mecklenburgische Bevollmächtigte, den Anfang wie folgt zu fassen. „Einem Geistlichen oder andern Religionsdiener der katholischen Kirche, welcher u. s. w." Dieser Antrag wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Der bayerische Bevollmächtigte beantragt, im ersten Absatze (Ein Religionsdiener, welcher durch Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde seines Amtes entsetzt ist &c.) statt der Worte „Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde zu setzen „gerichtliches Urtheil". Dieser Antrag und mit demselben der § 1 erhielt die Zustimmung der Mehrheit. Man ist darüber einverstanden, daß die Befugniß der Landespolizeibehörde zur Versagung oder Anweisung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Bezirken lediglich auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränkt sei. Weitere Anträge des bayerischen Bevollmächtigten gegen die Ausweisung schon nach der eingeleiteten Untersuchung &c. werden abgelehnt und die §§ 2 und 3 nach den Ausschußanträgen angenommen. Die Ueberschrift wird wie folgt gefaßt: „Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern." Gegen das Gesetz stimmen nur beide Mecklenburg und Reuß ältere Linie. Der Bevollmächtigte von Oldenburg enthielt sich wegen Mangels an Instruction der Abstimmung.

Der Wortlaut des Entwurfs ist nunmehr folgender: § 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimathsdistricts verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. § 2. Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das, den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider, ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtsgültig zu Strafe verurtheilt worden sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen. § 3. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dasselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben. — Die Motive führen aus, warum der Entwurf, statt nach französischem und spanischem Vorbilde die „Verbannung" einzuführen, den „Verlust der Staatsangehörigkeit" eintreten lassen will. Es heißt darüber: „In Deutschland wird die Strafe der Verbannung, welche der jetzigen deutschen Strafgesetzgebung fremd ist, nicht zur Anwendung zu bringen, vielmehr vorzuziehen sein, den Weg einzuschlagen, der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bereits vorgezeichnet ist. Nach Inhalt der §§ 20, 22 dieses Gesetzes kann der im Auslande befindliche Deutsche, welcher im Falle des Krieges oder der Kriegsgefahr der vom Bundespräsi-

dium erlassenen Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet, sowie der Deutsche, welcher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste eingetreten ist, der Aufforderung zum Austritt aus diesem Dienstverhältniß aber nicht nachkommt, durch Beschluß der Landescentralbehörde seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Diesen Fällen, welche eine schwere Verletzung der Pflichten gegen den Staat zu ihrer Voraussetzung haben, wird sich der hier in Frage stehende Fall mit gutem Grunde an die Seite stellen lassen. Dieß um so mehr, als nicht zu leugnen ist, daß ein Bischof, welcher in Widerspruch mit dem richterlichen Urtheil sein Amt fortführt, durch Beispiel und die Macht geistlicher Disciplin auch den ihm ergebenen Clerus zum Widerstande gegen die weltliche Obrigkeiten verleiten, und selbst darüber hinaus zu ernstlicher Störung der Rechtsordnung Veranlassung geben kann."

18. März. (Deutschland.) Die von den Socialdemocraten beabsichtigte Feier des Jahrestages der Pariser Commune ist überall verboten worden und findet nirgends statt.

" " (Braunschweig.) Landesversammlung: lehnt die Einführung der directen Wahlen mit geheimer Abstimmung auch in zweiter Lesung wieder mit 26 gegen 16 Stimmen ab und ebenso einen dießfalls gestellten vermittelnden Antrag.

20. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Militärcommission beendet die zweite Lesung des Militärgesetzes. § 1 wird wiederum mit 22 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Mit demselben Stimmverhältniß wird der von Bethusy-Huc eingebrachte Antrag, die Ziffer der Friedenspräsenz auf 384,000 zu normiren, nochmals abgelehnt. Der Kriegsminister erklärt im Laufe der Verhandlung, daß die Vorlage ohne § 1, also ohne jede Fixirung der Friedensziffer, für die Bundesregierungen unannehmbar sei. Die §§ 2, 3 und 4 werden nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen, ebenso der Rest des Entwurfes.

22. (Deutsches Reich). Geburtstag des Kaisers. Bei dem Empfang der Generalität hält derselbe eine Ansprache, in der er seine Anschauung über das Militärgesetz zwar ohne Schroffheit und Härte, aber mit großer Entschiedenheit dahin ausdrückt:

Die Erfahrung habe doch gelehrt, daß er in der Militärfrage sachlich Recht gehabt habe, und daß er, Angesichts dieser Thatsache bekümmert sei, über den Widerstand, auf welchen das Reichsmilitärgesetz in der Kommission des Reichstages zu stoßen scheine; er habe gehofft, noch selbst diese Frage zum definitiven Abschluß bringen und die Wehrverfassung seinem Nachfolger als eine rechtlich und factisch vollendete Thatsache, gleichsam als sein väterliches Vermächtniß für seinen Sohn und als kaiserliche Schutzwehr für Reich und Volk wider innere und äußere Feinde, hinterlassen zu können, und er könne dieser Hoffnung auch jetzt durchaus nicht entsagen, er könne sich nicht verhehlen, daß diese Schwierigkeiten, welche sich zeigten, den Abend seines Lebens trübten, um so mehr, da sein gegenwärtiger Gesundheitszustand und der Rath der Aerzte es ihm unmöglich machten, sich in dem Maße, in welchem er es bisher für seine Pflicht gehalten, persönlich der Armee zu widmen.

— " (Preußen.) In den rheinisch-westphälischen Diöcesen Cöln, Paderborn und Münster wird es jetzt als weiteres Agitationsmittel in dem Conflicte zwischen Staat und Kirche in Scene gesetzt, Massen-Deputationen nach den Bischofssitzen zu dirigiren.

Zunächst ist das in Köln der Fall, wo, wie man annimmt, die Verhaftung des Erzbischofs bevorsteht. Diese Deputationen bestehen aus 200—800 Personen und erheben sich später sogar bis auf mehrere Tausende. In Köln waren außerdem schon Vertreter des Adels, die Geistlichkeit von Aachen, Bonn und Crefeld und etwa 10 Laien-Deputationen beim Erzbischof und etwa 26 erwartet man noch, darunter solche aus Neuß, München-Gladbach, Burtscheid und Crefeld. An diesem Tage treffen Deputationen von Elberfeld-Barmen, Bonn, Eschweiler, Stollberg, Neuß, Deutz und Mühlheim am Rhein ein, welche aus etwa 200 bis 400 Personen bestehen und als der Erzbischof nach beendigter kirchlicher Feier des kaiserlichen Geburtstages, wobei er selbst das Hochamt zelebrirt und das Tedeum anstimmt, vor den Dom tritt, erwartet ihn eine aus vielen Tausend Menschen zusammengesetzte Volksmenge, die ihn mit einem gewaltigen Hoch empfängt. Am Nachmittage gestaltet sich die Ovation noch demonstrativer. Als der Erzbischof in dem dichtgefüllten Dom gegen 5 Uhr seine Predigt geendet hat und zum Portal tritt, ist der ganze Platz dicht mit Menschen besetzt, welche denselben mit stürmischen Hochrufen begrüßen. Der Erzbischof kann wegen des Gedränges nicht an seinen Wagen gelangen und muß zu Fuß gehen, von einem Strom von Menschen begleitet. Das Gedränge vor dem Portal seines Palastes gestaltet sich zum Erdrücken, man singt Kirchenlieder &c. Dann folgen wieder außergewöhnlich viele Hochrufe, während mehrere Deputationen Audienz haben. Erst nach mehreren Stunden verlieren sich die Volksmassen.

25. „ (Braunschweig.) Landesversammlung: nimmt den Commissionsantrag, die Ausführung des Regentschaftsgesetzes ruhen zu lassen, ohne Debatte und mit Zustimmung des Staatsministeriums an. Der Antrag Lucius', die Regierung solle die Reichsregierung ersuchen, sie möge im Falle des Ablebens des Herzogs bis zur definitiven Entscheidung über die Regierungsfolge die Verwaltung des Herzogthums übernehmen, wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

27—28. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite und dritte Berathung des von den Abgg. Völk und Hinschius eingebrachten Entwurfs eines Civilehegesetzes für das ganze Reich. Der § 1 dieses Entwurfs wird mit 180 gegen 81 Stimmen angenommen. Gegenüber dem ultram. Windthorst, welcher wünscht, daß die Bundescommissäre und zwar namentlich der bayerische Bevollmächtigte sich an der Debatte betheiligen, erklärt der bayerische Justizminister Fäustle:

das vorliegende, nicht von den Bundesregierungen, sondern aus der Mitte des Hauses hervorgegangene Gesetz greife so tief in das bestehende Recht Bayerns ein, daß er sich für seine Person nicht berechtigt halte, im Namen seiner Regierung zu sprechen, welche, wenn das Gesetz aus dem Hause hervorgehe, dazu Stellung nehmen werde; er stelle die Frage der deutschen Reichseinheit höher als Specialgesetze; doch müsse man mit solchen beginnen, wo ein Bedürfniß es erfordere; wo solches feststeht, werden die Landesvertretungen sicher ebenso die Hand dazu bieten, wie die preußische es that.

28. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Der Reichskanzler spricht sich auf seinem Krankenlager sehr ungehalten über die Beschlüsse der Commission bez. des Militärgesetzes aus und geht so weit, mit seinem Rücktritt zu drohen.

Die „Spener'sche Ztg." erzählt von einem Besuche der Abgg. D(ietze) und L(ucius) bei *Bismarck und daß* sich dieser gegen dieselben sehr *unzufrieden mit dem Gange der parlamentarischen* Politik ausgesprochen habe,

im Wesentlichen in folgendem Sinne: „Ich habe 1867 im constituirenden Reichstage gesagt: „Heben wir Deutschland nur in den Sattel, reiten wird es schon können.“ Ich fürchte, dieses geflügelte Wort muß man wieder streichen. Der Reichstag scheint den Beweis liefern zu wollen, daß Deutschland nicht reiten kann. Der Reichstag verkennt die Lage. Einzelne hervorragende Mitglieder glauben sich durch irgend eine frühere Aeußerung gebunden. Sie glauben deßhalb das nicht thun zu dürfen, was die Lage des Augenblicks gebieterisch fordert. Ich habe es anders gemacht. Ich habe stets gestrebt, Neues zu lernen; und wenn ich dadurch in die Lage kam, eine frühere Meinung berichtigen zu müssen, so habe ich das sofort gethan, und ich bin stolz darauf, daß ich so gehandelt habe. Denn ich stelle stets das Vaterland über meine Person. Das gegentheilige Verhalten ist mir geradezu unbegreiflich. Ich habe mich gar nicht besonnen, sogar meine subjective Meinung zu opfern, oder unterzuordnen, wenn es das Wohl des Ganzen erheischt. Hier aber im Reichstage glauben diejenigen Herren, welche ausdrücklich auf meinen Namen gewählt sind, von welchen ihre Wähler wünschen, daß sie die deutsche Reichspolitik stützen, daß sie mir gegen unsere gemeinsamen Feinde beistehen, diese Herren glauben sich dieser Aufgabe stets dann entziehen zu dürfen, wenn sie dadurch scheinbar in Widerspruch gerathen mit irgend einem Worte, das sie an einem anderen Orte, zu anderer Zeit und unter ganz anderen Umständen gesprochen haben. Ich kann mir diese Lage der Dinge nicht gefallen lassen. Ich kann meinen europäischen Ruf nicht opfern. Ich werde, sobald ich wieder im Stande bin, die Feder zu führen, meinen Abschied erbitten. Vielleicht findet sich ein anderer, welcher sich in diesem Reichstag eine Mehrheit, eine zuverlässige Mehrheit, zu sichern weiß. Ich habe an andern Orten, z. B. auch im Bundesrath, schon Schwierigkeiten genug zu überwinden; spöttelnd sagt man mir, unter Hinweis auf das Verhalten einzelner Liberalen und der Fortschrittspartei im Reichstag: „„Das also sind die Männer, auf die Sie sich stützen!““ Einer solchen Lage der Dinge, welche die höchsten Interessen des Reiches schädigt, muß so bald als möglich ein Ende gemacht werden; und es gibt nur zwei Mittel hierzu, entweder mein Rücktritt, oder die Auflösung des Reichstags“. Auf Anfrage der beiden Abgeordneten ermächtigte der Reichskanzler dieselben, diese seine Aeußerungen Anderen mitzutheilen. — Die Nordd. Allg. Ztg., das Organ des Reichskanzlers, bemerkt zu der Mittheilung der Spen. Ztg. ihrerseits: „Wir hören, daß diese Relation über Unterredungen, welche die betreffenden Herren nicht gemeinschaftlich, sondern zu verschiedenen Zeiten mit dem Reichskanzler gehabt haben, insofern einen dem Hergange nicht ganz adäquaten Eindruck macht, als der Hauptgedanke, an den der Kanzler seine Betrachtungen knüpfte, nicht wiedergegeben ist, daß nämlich die Stärke und Stellung der Fortschrittspartei und des mit ihr gehenden Theiles der Nationalliberalen die Lage unhaltbar machten. Fünfzig bis sechzig reichstreue, nicht an Zerstörung des Reiches denkende Wahlkreise seien durch Abgeordnete vertreten, welche gegen die Reichsregierung operirten, und das zu einer Zeit, wo die reichsfeindlichen Parteien so stark seien, daß die Majoritäten an und für sich schwankend würden. Dieser Fehler in der Situation werde sich voraussichtlich im Laufe der Legislaturperiode mehr schärfen, anstatt sich zu mildern. Von dieser Auffassung ausgehend, ist der Herr Reichskanzler zu dem Satze gelangt, das einzige Mittel sei eine Berufung an die Wähler, und wenn das den Fehler nicht heile, so sei eine constante Majorität, auf welche irgend eine Regierung sich stützen könne, überhaupt nicht möglich.“

28. März. (Württemberg.) Selbst hier scheint innerhalb der katholischen Kreise die extreme Tendenz des Ultramontanismus mehr und mehr die Oberhand zu gewinnen. Das „Deutsche Volksblatt“, katholisches Organ der gemäßigten Richtung (und des Bischofs Hefele), sieht sich

zu der Erklärung genöthigt, daß es mit dieser Nummer eingehe, da das Verhältniß seiner Ausgaben zu seinen Einnahmen zu ungleich und die Beschaffung weiterer Mittel nicht gelungen sei.

29. März. (Preußen.) Der Oberpräsident von Westphalen fordert vom Bischof von Paderborn die Ausführung des bezüglich des Kaplans Mönnike vom kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erlassenen Urtheils binnen 4 Wochen unter Androhung einer Geldstrafe von 500 Thlrn. Der Bischof antwortet trotzig ganz kurz, daß „er die Competenz des Gerichtshofs nicht anerkenne und daher zu Ausführung seiner Entscheidung nicht mitwirken könne und nie mitwirken werde“.

30. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt den Anträgen des Eisenbahnausschusses entsprechend unter Zustimmung Bayerns, Württembergs und Badens, die Bundesregierungen einzuladen, die Beschlußfassung über die allgemeine Erhöhung des Eisenbahngütertarifs oder über entsprechende Aenderungen des Tarifsystems bis zum 15. Mai auszusetzen.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Der suspendirte Gemeinderath von Straßburg beschließt mit allen gegen 2 Stimmen, eine Deputation von 5 Mitgliedern solle dem Oberpräsidenten mittheilen: Die Versammlung wolle jeden als Maire annehmen, den die Regierung aus der Mitte des Rathes ernenne, und wolle bis dahin unter Vorsitz des provisorischen Verwalters der Mairie functioniren. Das „Elf. Journal“ erwartet zuversichtlich, diesem Beschluß werde ein Ausgleich folgen. Der frühere Protest gegen die Absetzung des Bürgermeisters Lauth ist damit thatsächlich zurückgenommen und von dem Gemeinderath einstimmig (Lauth selber inbegriffen) der gemäßigte Hr. Julius Klein als Bürgermeister ins Auge gefaßt worden, wenn er sich dazu bewegen lasse, die Stelle eines Bürgermeisters anzunehmen.

31. „ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln wird behufs Absitzung der gegen ihn ausgesprochenen Geldstrafen in Haft genommen und in das Arresthaus in der Stadt abgeführt. Die Ruhe wird dadurch keinen Augenblick gestört.

1. April. (Elsaß-Lothringen.) Hr. Klein lehnt die Uebernahme der Bürgermeisterstelle von Straßburg definitiv ab. Die „Straßb. Ztg.“, das Organ der Regierung, hofft indeß, daß die durch die Deputation mit dem Oberpräsidenten eingeleiteten Unterhandlungen trotzdem zu einem die Bevölkerung befriedigenden Ergebniß führen möchten. An demselben Tage jedoch erläßt der abgesetzte Bürgermeister Lauth eine Erklärung im „Elf. Journal“, durch welche er seine neuliche Erklärung zu Gunsten entgegenkommender Schritte wieder zurücknimmt und damit den ganzen Versuch zum Scheitern bringt.

Der Bischof *von Nancy* wird wegen seines Hirtenbriefes vom

im Wesentlichen in folgendem Sinne: „Ich habe 1867 im constituirenden Reichstage gesagt: „Heben wir Deutschland nur in den Sattel, reiten wird es schon können." Ich fürchte, dieses geflügelte Wort muß man wieder streichen. Der Reichstag scheint den Beweis liefern zu wollen, daß Deutschland nicht reiten kann. Der Reichstag verkennt die Lage. Einzelne hervorragende Mitglieder glauben sich durch irgend eine frühere Aeußerung gebunden. Sie glauben deßhalb das nicht thun zu dürfen, was die Lage des Augenblicks gebieterisch fordert. Ich habe es anders gemacht. Ich habe stets gestrebt, Neues zu lernen; und wenn ich dadurch in die Lage kam, eine frühere Meinung berichtigen zu müssen, so habe ich das sofort gethan, und ich bin stolz darauf, daß ich so gehandelt habe. Denn ich stelle stets das Vaterland über meine Person. Das gegentheilige Verhalten ist mir geradezu unbegreiflich. Ich habe mich gar nicht besonnen, sogar meine subjective Meinung zu opfern, oder unterzuordnen, wenn es das Wohl des Ganzen erheischt. Hier aber im Reichstage glauben diejenigen Herren, welche ausdrücklich auf meinen Namen gewählt sind, von welchen ihre Wähler wünschen, daß sie die deutsche Reichspolitik stützen, daß sie mir gegen unsere gemeinsamen Feinde beistehen, diese Herren glauben sich dieser Aufgabe stets dann entziehen zu dürfen, wenn sie dadurch scheinbar in Widerspruch gerathen mit irgend einem Worte, das sie an einem anderen Orte, zu anderer Zeit und unter ganz anderen Umständen gesprochen haben. Ich kann mir diese Lage der Dinge nicht gefallen lassen. Ich kann meinen europäischen Ruf nicht opfern. Ich werde, sobald ich wieder im Stande bin, die Feder zu führen, meinen Abschied erbitten. Vielleicht findet sich ein anderer, welcher sich in diesem Reichstag eine Mehrheit, eine zuverlässige Mehrheit, zu sichern weiß. Ich habe an andern Orten, z. B. auch im Bundesrath, schon Schwierigkeiten genug zu überwinden; spöttelnd sagt man mir, unter Hinweis auf das Verhalten einzelner Liberalen und der Fortschrittspartei im Reichstag: „„Das also sind die Männer, auf die Sie sich stützen!"" Einer solchen Lage der Dinge, welche die höchsten Interessen des Reiches schädigt, muß so bald als möglich ein Ende gemacht werden; und es gibt nur zwei Mittel hierzu, entweder mein Rücktritt, oder die Auflösung des Reichstags". Auf Anfrage der beiden Abgeordneten ermächtigte der Reichskanzler dieselben, diese seine Aeußerungen Anderen mitzutheilen. — Die Nordd. Allg. Ztg., das Organ des Reichskanzlers, bemerkt zu der Mittheilung der Spen. Ztg. ihrerseits: „Wir hören, daß diese Relation über Unterredungen, welche die betreffenden Herren nicht gemeinschaftlich, sondern zu verschiedenen Zeiten mit dem Reichskanzler gehabt haben, insofern einen dem Hergange nicht ganz adäquaten Eindruck macht, als der Hauptgedanke, an den der Kanzler seine Betrachtungen knüpfte, nicht wiedergegeben ist, daß nämlich die Stärke und Stellung der Fortschrittspartei und des mit ihr gehenden Theiles der Nationalliberalen die Lage unhaltbar machten. Fünfzig bis sechzig reichstreue, nicht an Zerstörung des Reiches denkende Wahlkreise seien durch Abgeordnete vertreten, welche gegen die Reichsregierung operirten, und das zu einer Zeit, wo die reichsfeindlichen Parteien so stark seien, daß die Majoritäten an und für sich schwankend würden. Dieser Fehler in der Situation werde sich voraussichtlich im Laufe der Legislaturperiode mehr schärfen, anstatt sich zu mildern. Von dieser Auffassung ausgehend, ist der Herr Reichskanzler zu dem Satze gelangt, das einzige Mittel sei eine Berufung an die Wähler, und wenn das den Fehler nicht heile, so sei eine constante Majorität, auf welche irgend eine Regierung sich stützen könne, überhaupt nicht möglich."

28. März. (Württemberg.) Selbst hier scheint innerhalb der katholischen Kreise die extreme Tendenz des Ultramontanismus mehr und mehr die Oberhand zu gewinnen. Das „Deutsche Volksblatt", katholisches Organ der gemäßigten Richtung (und des Bischofs Hefele), sieht sich

zu der Erklärung genöthigt, daß es mit dieser Nummer eingehe, da das Verhältniß seiner Ausgaben zu seinen Einnahmen zu ungleich und die Beschaffung weiterer Mittel nicht gelungen sei.

29. März. (Preußen.) Der Oberpräsident von Westphalen fordert vom Bischof von Paderborn die Ausführung des bezüglich des Kaplans Mönnike vom kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erlassenen Urtheils binnen 4 Wochen unter Androhung einer Geldstrafe von 500 Thlrn. Der Bischof antwortet trotzig ganz kurz, daß „er die Competenz des Gerichtshofs nicht anerkenne und daher zu Ausführung seiner Entscheidung nicht mitwirken könne und nie mitwirken werde".

30. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt den Anträgen des Eisenbahnausschusses entsprechend unter Zustimmung Bayerns, Württembergs und Badens, die Bundesregierungen einzuladen, die Beschlußfassung über die allgemeine Erhöhung des Eisenbahngütertarifs oder über entsprechende Aenderungen des Tarifsystems bis zum 15. Mai auszusetzen.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Der sustentirte Gemeinderath von Straßburg beschließt mit allen gegen 2 Stimmen, eine Deputation von 5 Mitgliedern solle dem Oberpräsidenten mittheilen: Die Versammlung wolle jeden als Maire annehmen, den die Regierung aus der Mitte des Rathes ernenne, und wolle bis dahin unter Vorsitz des provisorischen Verwalters der Mairie functioniren. Das „Elf. Journal" erwartet zuversichtlich, diesem Beschluß werde ein Ausgleich folgen. Der frühere Protest gegen die Absetzung des Bürgermeisters Lauth ist damit thatsächlich zurückgenommen und von dem Gemeinderath einstimmig (Lauth selber inbegriffen) der gemäßigte Hr. Julius Klein als Bürgermeister ins Auge gefaßt worden, wenn er sich dazu bewegen lasse, die Stelle eines Bürgermeisters anzunehmen.

31. „ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln wird behufs Absitzung der gegen ihn ausgesprochenen Geldstrafen in Haft genommen und in das Arresthaus in der Stadt abgeführt. Die Ruhe wird dadurch keinen Augenblick gestört.

1. April. (Elsaß-Lothringen.) Hr. Klein lehnt die Uebernahme der Bürgermeisterstelle von Straßburg definitiv ab. Die „Straßb. Ztg.", das Organ der Regierung, hofft indeß, daß die durch die Deputation mit dem Oberpräsidenten eingeleiteten Unterhandlungen trotzdem zu einem die Bevölkerung befriedigenden Ergebniß führen möchten. An demselben Tage jedoch erläßt der abgesetzte Bürgermeister Lauth eine Erklärung im „Elf. Journal", durch welche er seine neuliche Erklärung zu Gunsten entgegenkommender Schritte wieder zurücknimmt und damit den ganzen Versuch zum Scheitern bringt.

Der Bischof *von Nancy* wird wegen seines Hirtenbriefes vom

3. August v. J. (vgl. Gesch.-Kal. f. 1873 unter deutsches Reich 17. Nov.) vor das Kreisgericht Zabern vorgeladen.

3. Apr. (Elsaß-Lothringen.) Eine kaiserl. Verordnung löst den (bereits seit einem Jahre suspendirten) Gemeinderath von Straßburg definitiv auf. Ein Beschluß des Bezirkspräsidenten verfügt, daß die Decrete, welche den Polizeipräsidenten Back mit der commissarischen Verwaltung der Mairie und Hrn. v. Reichlin-Meldegg mit der Verwaltung der Beigeordnetenstelle betrauen, fernerhin zu Kraft bestehen und Back die Ausübung der Rechte und Pflichten des Gemeinderaths übertragen bleibt. Die „Straßb. Ztg." bemerkt hierzu: Lauths Erklärungen, worin er die versöhnlichen Schritte zurücknahm, überzeugten die Regierung, daß der Terrorismus wieder die Oberhand gewonnen und die bei Annahme der Unterhandlungen vorausgesetzte Einmüthigkeit im Gemeinderath nicht vorhanden war.

4. „ (Deutsches Reich.) Zuerst in Hamburg, später auch in Leipzig, Köln und andern Orten finden größere und kleinere Volksversammlungen statt, welche sich energisch gegen einen Conflict zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung wegen des Militärgesetzes erklären und sich für Annahme des von der Regierung und dem Bundesrathe dem Reichstage vorgelegten Entwurfes aussprechen.

9. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Eine Fractionssitzung der nationalliberalen Partei beschließt fast einstimmig, für die volle von der Regierung geforderte Friedenspräsenzstärke von 401,659 Mann zu stimmen und auf die bisher angestrebte Minimalziffer zu verzichten, wenn die Giltigkeit dieser Bestimmung vorerst auf 7 Jahre beschränkt und die Befreiung der Offiziere von der Communalbesteuerung aus dem Gesetze gestrichen werde. v. Bennigsen soll über einen solchen Compromiß mit dem Reichskanzler unterhandeln.

10. (Preußen.) Die unerschütterliche Ruhe und Gleichgültigkeit, welche die polnische Bevölkerung der Provinz Posen ungeachtet aller Aufwiegelung von Seiten der Geistlichkeit und der Tagespresse, dem kirchenpolitischen Conflict und den Germanisirungsmaßregeln gegenüber bewahrt, bringt die Polnisch-Nationalen in Verzweiflung. Ihr Organ, der „Dziennik pozn." macht seinem Aerger über diese Ruhe und Gleichgültigkeit Luft in folgender Schilderung der herrschenden Stimmung:

„Wenn man unsere socialen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterwirft, so muß jedem auf den ersten Blick eine merkwürdige Apathie und Geistesträgheit auffallen. Diese Kundgebungen sind um so frappanter, je größer die uns drohende Gefahr ist und je mehr der auf uns lastende Druck sich uns fühlbar macht. Und doch sollten nicht bloß die Eigenliebe und die Anhänglichkeit an unsere Nationalität in uns allen die Energie der Vertheidigung wecken, sondern auch der bloße Selbsterhaltungstrieb müßte einen dem Angriff entsprechenden Widerstand in uns erzeugen. Indeß müssen wir zu unserem tiefen Schmerz bekennen, daß von dem allen auch nicht das geringste wahrzunehmen ist. Im Gegentheil, wir beugen mit immer größerer

Demuth und Unterwürfigkeit unsern Nacken unter das Joch, das uns immer schwerer drückt und uns heftiger den Hals zuschnürt. Wenn wir dieß beklagen, so verlangen wir keineswegs gewaltthätige Handlungen und Ausbrüche der Leidenschaft; wir verlangen nur, daß wir, auf dem Boden des Gesetzes stehend, nicht zugeben, daß man gesetzwidrig mit uns verfährt und unsere Rechte und Interessen schädigt. Wir können und werden dieß aber hindern, wenn wir uns auch der geringfügigsten Handlung, welche die Schranken des Gesetzes überschreitet, nicht unterwerfen, und solcher Handlungen gibt es ja so viele." Nach dieser Auslassung verlangt das Blatt namentlich, daß die Polen von den Behörden keine Vorladungen und Bescheide in deutscher Sprache annehmen und im amtlichen Verkehr nicht auf das polnische Protocoll verzichten sollen, was sie allerdings fast ohne Ausnahme thun.

10. Apr. (Bayern.) Das Kultusministerium veröffentlicht das Rechtsgutachten der dießfalls eingesetzten Commission (Referent Prof. v. Pözl) über die Frage einer Anerkennung des altkath. Bischofs Reinkens von Seite Bayerns, das in der Hauptsache dahin geht, daß die bayerische Regierung, so lange das Concordat mit Rom zu Recht bestehe, nicht befugt sei, den Bischof Reinkens mit den begehrten rechtlichen Folgen im Verwaltungswege anzuerkennen, sondern daß es hiezu eines Verfassungsgesetzes (d. h. der Abschaffung des Concordats wie in Oesterreich) bedürfen würde.

" " (Deutsches Reich.) Der Kaiser gibt dem Vermittlungsvorschlage der nationalliberalen Partei bez. des Militärgesetzes nach einer längern Conferenz mit dem Reichskanzler, wobei der letztere die Entscheidung durchaus in die Autorität des Kaisers gestellt habe, mit der Zusage, daß er für diese Entscheidung, wie sie auch ausfallen möge, mit seiner vollen Verantwortlichkeit eintreten werde, schließlich im Wesentlichen seine Zustimmung. Die Gefahr eines Conflictes ist beseitigt.

11. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Die nationalliberale Partei ertheilt auch einem Compromiß über die Communalbesteuerung der Offiziere mit allen gegen 1 Stimme ihre Zustimmung. Man hofft für die Annahme des Compromisses von Seite des Reichstags auf eine Majorität von 220 Stimmen.

Die „Spen. Ztg." gibt von den Verhandlungen über den Compromiß folgende Schilderung aus der Feder eines Abgeordneten: „Die nat.-liberale Partei hatte am Abend des 9. Fractionssitzung. Sie ist 152 Mitglieder stark. Es fehlten davon nur wenige. Die Militärfrage stand auf der Tagesordnung. Die Anhänger und die Gegner des § 1 platzten heftig auf einander. Die Anhänger hatten die Majorität in der Fraction, allein sie mußten zugeben, daß sie eine solche im Hause selbst schwerlich erringen würden. Alle, Anhänger wie Gegner, waren über drei Punkte einig. Erstens: die deutsche Wehrkraft darf nicht geschädigt und der Bestand der Armee muß sichergestellt werden. Zweitens: Das Reichsmilitärgesetz muß vor Pfingsten zu Stande gebracht werden. Drittens: Es darf keine Krisis und kein Conflict stattfinden. Auf dieser Grundlage beschloß man: Friedenspräsenzziffer von 401,000 Mann auf 7 Jahre. Für den Fall, daß die Reichsregierung dieß acceptire, verpflichteten sich sämmtliche Mitglieder der Partei, hiefür zu stimmen, *wodurch, mit Zuzählung* der Conservativen und der deutschen

Reichspartei (freiconservativ), die Majorität gesichert ist. Von diesem Beschluß wurde dem Reichskanzler Mittheilung gemacht, welcher, obgleich noch sehr leidend, von seinem Krankenbette aus, der Frage die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmet. Am 10. war um S. M. den Kaiser zuerst das Conseil der militärischen Vertrauensmänner versammelt, um die Annehmbarkeit des Vorschlags zu begutachten. Der Kaiser behielt sich seine Entschließung vor. Dann conferirte er mit dem Kriegsminister v. Kamecke und mit dem Reichskanzler. Am späten Nachmittag wurde der Entschluß gefaßt, den Vorschlag zu genehmigen. Da tauchte eine neue Schwierigkeit auf. Ueber die Besteuerungsfrage war ein Einvernehmen nicht zu erzielen. Man beseitigte diese Schwierigkeit durch das Uebereinkommen, es in diesem Punkt bei dem bestehenden Zustand zu belassen, die betreffenden Vorschriften aus dem Militärgesetzentwurfe zu streichen und die weitere Regelung der Specialgesetzgebung zu überlassen. Damit war der Compromiß vollendet. Die Nachricht von demselben gelangte am Abend an die Abgeordneten. Alle reichstreuen Parteien waren glücklich, eine Krisis vermieden zu sehen, deren Verlauf und Ende im Voraus nicht zu berechnen war. Wie sich die Fortschrittspartei, gegenüber dem Compromißvorschlag verhalten wird, steht dahin. Man fürchtet, sie stimmt, abgesehen von etwa einem halben Dutzend Mitglieder, dagegen."

13. April. (Deutsches Reich.) Bundesrath: stimmt auch seinerseits mit Ausnahme eines Bevollmächtigten, der noch keine Instruction erhalten hat, dem Compromiß-Amendement des Abg. Bennigsen u. Gen. zum Militärgesetze bei.

" " (Preußen.) Wiederzusammentritt des Landtags, der sich jedoch sofort auf weitere 14 Tage vertagt, bis wohin der Reichstag seine Arbeiten muthmaßlich zu Ende gebracht haben wird.

" — 14. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung des Militärgesetzes. Anträge der verschiedenen Parteien. Erklärung des Kriegsministers v. Kameke. Der Antrag der Ultramontanen wird mit 256 gegen 114 Stimmen abgelehnt, ebenso derjenige der Fortschrittspartei, dagegen der Compromißantrag Bennigsen mit 224 gegen 146 angenommen. Einer enthält sich der Abstimmung. Die Fortschrittspartei stimmt, bis auf 14 ihrer Mitglieder (worunter Löwe u. Berger, die sogar den Antrag Bennigsen mit unterzeichnet haben) für Verwerfung.

Der Gang der Debatte kann hier nur kurz skizzirt werden. Als Anträge liegen vor: der Compromißvorschlag von Bennigsen u. Gen., ein Antrag von Mallinckrodt u. Gen. auf jährliche Bewilligung der Präsenzzahl durch das Budget, ein Antrag von Hasenclever auf Organisirung einer deutschen Reichsvolkswehr, wonach 540,000 Mann während zwei Monaten in jedem Jahre, während der zehn übrigen Monate nicht mehr als 180,800 Mann präsent zu halten sind, und ein Antrag von Ansfeld (Fortschrittspartei) auf Bewilligung von 401,659 Mann für 1875 und alljährliche Feststellung der Präsenzzahl. Letzterer Antrag ist nur von 34 Mitgliedern der aus 49 bestehenden Fortschrittspartei unterzeichnet. Miquel berichtet mündlich über die Comprommißverhandlungen. Bennigsen empfiehlt seinen Antrag, der an die Grundlage des Gesetzes eng sich anschließe und die Bildung der Cadres unberührt lasse. Die Nothwendigkeit einer siebenjährigen Bewilligung der Friedenspräsenzstärke sei bedingt durch die Stellung der deutschen Nation nach außen. Die Behauptung, daß das Budgetrecht nicht

existire bei Fixirung der Präsenzstärke, sei eine arge Uebertreibung, sein Antrag stelle das volle Budgetrecht nach der Frist von sieben Jahren wieder her, und sei mit der Reichsverfassung vollkommen vereinbarlich. Eine Verständigung mit der Regierung sei unter den vorliegenden Umständen um so mehr geboten gewesen, als § 1 der Regierungsvorlage ohne Aenderung keine genügende, oder doch nur eine geringe Mehrheit im Reichstage gefunden haben würde; auch die Regierung müsse die Hand dazu bieten die Rechte des Reichstags nicht länger als dringend nöthig zu beschränken, und ein Verständniß mit den ihre Politik unterstützenden Parteien anzubahnen. Redner erinnert an die großen dem Reiche noch gestellten Aufgaben, er appellirt an die Parteien, welche die eigenen Interessen dem allgemeinen Interesse des Vaterlandes unterordnen müßten. Das Zusammenhalten aller nationalen Partei sei geboten gegenüber denjenigen, welchen die Politik der Jahre 1866 und 1870 Thorheit sei; es sei geboten, solange der von der römischen Curie und den deutschen Bischöfen der Reichsregierung aufgedrungene Kampf dauere; die Reichsregierung werde dem Volk niemals zu große Opfer auferlegen und stets den Verhältnissen Rechnung tragen. (Stürmischer Beifall. Zischen im Centrum.) Kriegsminister General v. Kameke verliest folgende Erklärung: Bei § 1 der Vorlage ist nicht die leitende Absicht gewesen, eine ewige Präsenzziffer zu bestimmen, oder die verfassungsmäßigen Befugnisse des Reichstages bei der Feststellung des Reichshaushalts zu verkümmern. § 1 bezweckte nach der Ueberzeugung der Regierung bei der gegenwärtigen Lage Europa's die für die Erhaltung des Friedens und die Abwehr eines Angriffs unbedingt erforderliche Stärke des deutschen Heeres bis dahin festzuhalten, bis eine Aenderung zwischen dem Bundesrath und dem Reichstag vereinbart werde. Das Amendement Bennigsen erkennt die Nothwendigkeit dieser Stärke für die nächsten sieben Jahre an, will aber über diese Zeit hinaus die legislativen Factoren nicht verpflichten. Die verbündeten Regierungen haben es der Sachlage entsprechend erachtet, das Amendement Bennigsen schon vor der Beschlußfassung des Hauses gemeinschaftlich zu erwägen; sie erkennen die Bedenken, wodurch die Ablehnung einer längeren Verpflichtung motivirt wird, an, sie sind wie im vorigen Jahr auch heuer überzeugt, daß die Verringerung der in § 1 ausgedrückten Heeresstärke mit der bewährten Einrichtung des deutschen Heeres nicht vereinbarlich sein würde, sie können indeß den Unterschied zwischen ihrer Vorlage und dem Amendement in ihrer praktischen Tragweite nicht derartig ansehen, um eine Verständigung auf Grundlage des letzteren zurückzuweisen, weil sie überzeugt sind, daß die nach sieben Jahren gewonnenen Erfahrungen dahin geführt haben werden, daß die heute geforderte Stärke dauernd erforderlich ist und daß deßhalb nach Ablauf der siebenjährigen Frist die nothwendige Stärke dauernd oder doch wieder für längere Zeit bewilligt werde. Die verbündeten Regierungen sind ferner, indem sie den Bedenken gerecht werden, welche ein Theil des Reichstages aus seiner verfassungsmäßigen Stellung hergenommen hat, zu der Erwartung berechtigt, daß der Reichstag bei der künftigen Berathung des Militäretats ein gleiches Entgegenkommen zeigen werde. Ich erkläre daher Namens der verbündeten Regierungen, daß sie das Amendement Bennigsen annehmen werden. (Lebhafter Beifall.) Reichensperger empfiehlt den Antrag Mallinckrodt. Bethusy-Huc motivirt die Zustimmung der deutschen Reichspartei zum Compromißvorschlag Bennigsens, die im Bestreben den Kaiser und den Reichskanzler zu unterstützen, ihr eigenes Amendement aufgebe. Richter legt den Standpunkt der Fortschrittspartei dar. Maltzahn erklärt Namens der Conservativen deren Zustimmung zum Compromiß. Hasenclever spricht für den Antrag der Socialisten. Der Bundescommissär v. Voigts-Rhetz, spricht sich gegen die Anträge der Fortschrittspartei und des Centrums auf jährliche Feststellung des Contingents *durch das Budget aus*, weist auf den dem Reichstage zustehenden

weiten Spielraum bei der Berathung des Heeresbudgets und auf die Höhe des Militärbudgets der übrigen europäischen Großstaaten hin, gegen welche das deutsche relativ sehr niedrig, und betont, daß die Präsenzstärke nicht zu hoch gegriffen sei. Redner gibt einen Ueberblick über die Kriegsstärke der übrigen europäischen Mächte, unter denen Deutschland erst die dritte Stufe einnehme, und sagt: „Wir brauchen eine starke Armee, um eine kräftige Politik zu führen, wir brauchen eine gefürchtete Armee, um den Frieden zu erhalten, das werden Sie nicht erreichen, wenn Sie den Bestand der Armee jährlich in Frage stellen, deßhalb bitte ich Sie: verwerfen Sie die Amendements Ausfeld und Mallinckrodt." Nachdem Voigts-Rhetz die von Mallinckrodt empfohlene zweijährige Dienstzeit bekämpft und Löwe seine Abstimmung für den Compromißantrag motivirt hat, constatirt Graf Moltke: daß sein Standpunkt in dieser Frage unverändert sei. Ein starkes Heer in der Mitte Europa's sei die beste Friedensbürgschaft; gegenüber dem Revanchegeschrei sei die Hand am Schwerte nothwendig, Abrüstung bedeute Krieg, der hoffentlich durch die Weisheit der französischen Regierung werde vermieden werden. Wäre Deutschland 1870 geeint gewesen, so hätte es keinen Krieg gegeben. Deutschland habe seine Macht im Kriege nicht gemißbraucht, es konnte in Paris 2½ Millionen Menschen verhungern lassen und die französische Regierung zur Bewilligung aller Forderungen zwingen. Deutschland forderte nur das Land zurück, welches der unruhige Nachbar dem schwachen Nachbar entrissen. „Wir müssen auch ferner zur Armee volles Vertrauen haben, und bedürfen der geforderten, auch in dem Bennigsen'schen Antrag anerkannten Präsenzstärke; ich glaube, die Präsenzziffer war definitiv und nicht provisorisch festzustellen. Die Gesetze werden nicht für ewig gemacht. Ich stimme jedoch für das Provisorium, weil ich glaube, daß ein patriotischer Reichstag nach einer Frist von sieben Jahren bewilligen wird, was im Interesse des Vaterlandes unerläßlich ist, daß dann eine Mehrheit sich findet, die angemessen ist, der Wichtigkeit des Gegenstandes, dem Ansehen des Landes und der Würde dieses Hauses." Treitschke tritt für den Antrag Bennigsen ein. Mallinckrodt vertheidigt sein Amendement, sowie den Standpunkt des Centrums. Minister Delbrück weist die Bemerkung Mallinckrodts zurück, die Milliarden seien für Militärzwecke verschlungen worden, er hebt hervor: die Milliarden seien als Kriegskosten gezahlt, für Kriegszwecke bewilligt und nicht, um Capitalien in Deutschland anzusammeln. Delbrück tritt sodann der Behauptung Mallinckrodts entgegen, die übrigen deutschen Minister seien neben dem Reichskanzler weggewischt, dieselben redeten ein sehr gewichtiges Wort drein, und machten dem Reichskanzler oft genug Sorge. Die Bemerkung Mallinckrodts, Frankreich sei Seitens des auswärtigen Amtes zu demüthigenden Schritten genöthigt und jede Kriegsangst in Folge dessen überflüssig, erscheine ihm nur geeignet, Zwietracht zwischen beiden Nationen auszusäen (stürmischer Beifall): solchen Behauptungen trete er sehr entschieden entgegen. Camphausen betont sein Einverständniß mit dem Bennigsen'schen Compromiß, er hebt hervor, es gebe keine wichtigere Finanzpolitik, als den Frieden zu sichern, und kein sichereres Mittel, diesen Zweck zu erreichen, als den Frieden zu gebieten. Diesen Weg wollen wir uns durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhalten. Schluß der Debatte. Der Antrag Hasenclever wird mit allen gegen die Stimmen der drei Antragsteller abgelehnt. Der Antrag Mallinckrodt wird mit 256 von 372 gegen 114 Stimmen abgelehnt, dafür das Centrum, die Polen, die Elsäßer, ein Theil der Socialdemocraten. Der Antrag Ausfeld (Fortschritt) wird gleichfalls abgelehnt. Es folgt die namentliche Abstimmung über § 1 mit dem Antrag Bennigsen. Es sind 371 Mitglieder anwesend. Einer enthält sich der Abstimmung. Dafür stimmen 224, dagegen 146. Unter letzteren die Fortschrittspartei bis auf 14.

3. April. (Deutsches Reich.) Differenzen zwischen dem Reichskanzler und dem gewesenen Botschafter in Paris Grafen Harry v. Arnim. Die Wiener „Presse" hat einige Actenstücke veröffentlicht, welche beweisen sollen, daß Graf Arnim, damals Gesandter des Kaisers in Rom, die Lage der Dinge zu Anfang des vaticanischen Concils klarer erkannt und durchschaut habe als der Reichskanzler. Dieser antwortet durch Veröffentlichung der damals an den Gesandten gerichteten Instructionen, die den Gegenbeweis liefern sollen.

„ (Preußen.) Der österr. Erzbischof von Olmütz wird wegen Verletzung der Maigesetze für den preuß. Theil seiner Diöcese gerichtlich verurtheilt.

„ (Preußen.) Beim Bischof von Paderborn findet sich nichts Pfandbares mehr vor, da er, um sich zu sichern, sein Mobiliar u. dgl. seinem Bruder formell abgetreten hat. Das letzte Hirtenschreiben desselben wird wegen Schmähungen gegen den Staat bei dem Stadtpfarrer von Paderborn confiscirt, nachdem dasselbe schon vorher bei mehreren anderen Geistlichen der Diöcese geschehen war. Gegen den Bischof sowohl als gegen diejenigen Pfarrer, die den Hirtenbrief von der Kanzel verlesen hatten, wird gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

4. „ (Deutsches Reich.) Die vom Bundesrath eingesetzte Commission zu Feststellung des Plans und der Methode für die Abfassung eines deutschen Civilgesetzbuches beendigt ihre Berathungen und übergibt das Resultat desselben dem Reichskanzler. Man nimmt an, daß die gesammte Arbeit einen Zeitraum von mindestens fünf, vielleicht von zehn Jahren beanspruchen werde.

Dieses Resultat wird folgendermaßen zusammengefaßt: Die Bearbeitung soll einer aus hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen zusammengesetzten Commission von 9 Mitgliedern übertragen werden, wobei zugleich auf Vertretung der innerhalb des deutschen Reichs bestehenden größern Rechtsgebiete Rücksicht genommen werden soll. Nach vorgängiger Feststellung des Umfangs und Systems und anderer allgemeiner Gesichtspunkte, sowie der Benutzung vorliegender Gesetzesarbeiten für einzelne Theile sollen etwa fünf Mitglieder als Redaktion, je Einer für das Obligations-, das Vormundschafts- und Familienrecht, das eheliche Güter- und Erbrecht, das Immobiliarsachenrecht und Pfandrecht, endlich die übrigen Theile des Sachenrechts einschließlich des Besitzes von der Commission bestellt werden. Den Redactoren können unter Zustimmung und Vermittlung des Reichskanzlers zur Ausarbeitung von Theilentwürfen auch Spezialcommissäre beigegeben werden, die der Commission nicht angehören. Nach Vollendung aller oder mehrerer Haupttheile nebst Motiven erfolgt Berathung in der Commission, wobei zugleich die Ausscheidung der dem allgemeinen Theil und dem Einführungsgesetz vorzubehaltenden Bestimmungen vorzubereiten ist. Ein Hauptreferent entwirft unter etwaiger Mitwirkung der Redaction den allgemeinen Theil und das Einführungsgesetz nebst Anträgen auf die hieraus sich ergebende Umgestaltung der einzelnen Haupttheile und die innere Zusammenfügung des Ganzen, worüber von der Gesammtcommission berathen wird. Der so in erster Lesung festgestellte Entwurf wird nebst Motiven veröffentlicht und den Bundesregierungen mitgetheilt. Auf Grund der durch einen oder mehrere Referenten besorgten Zusammenstellung der eingehenden Erinnerungen und veröffentlich-

ten Beurtheilungen findet eine zweite Lesung statt, und der hieraus hervorgehende Entwurf wird dem Bundesrath zur weiteren Behandlung überreicht. Das Handelsrecht soll dem bürgerlichen Gesetzbuch nicht einverleibt, sondern unter Hinzufügung besonderer Theile über die in dem geltenden Handelsgesetzbuch fehlenden Zweige des Versicherungsrechts, des Rechts der Binnenschifffahrt und des Verlagsrechts in besonderer Behandlung durch eine eigene Commission neu bearbeitet werden. Wegen der im Uebrigen in dem bürgerlichen Gesetzbuch zu behandelnden Materien und in wie weit einzelne Theile des Privatrechts, wie z. B. das bäuerliche Güterrecht, das Deich- und Sielrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Güterzusammenlegung, der Enteignung, das Gesinderecht u. s. f. der Landesgesetzgebung überlassen werden sollen, hat sich die Commission auf die Stellung der Frage beschränkt, ohne hierüber Beschlüsse zu fassen und Anträge zu stellen. Darüber, daß das Bergrecht, das Post- und Telegraphenrecht und die Gewerbegesetzgebung keine Aufnahme zu finden haben, das Recht der Inhaberpapiere aber in Zusammenhang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch unter Vorbehalt der Verweisung in das Handelsgesetzbuch zu regeln sei, scheint die Commission einig gewesen zu sein, ohne aber dießfalls bestimmte Anträge zu stellen.

14. Febr. (Preußen.) Die preußischen Domcapitel reichen, wie es scheint in Folge gemeineamer Uebereinkunft eine Verwahrung gegen den Gesetzesentwurf über die Verwaltung erledigter Bisthümer bei dem Abgeordnetenhaus ein.

Als Probe dieser Proteste, wie sie aus Posen, Paderborn, Münster 2c. eingelaufen sind, theilt die „Germania" die Petition des Breslauer Domcapitels mit, die unter anderm auch von dem liberalen Domherrn Dr. Künzer unterzeichnet ist. Die Petenten erklären: daß sie im Fall einer von dem geistlichen Gerichtshof ausgesprochenen Absetzung des Bischofs nicht in der Lage wären, eine Sedisvacanz anzunehmen und einen neuen Bischof, oder auch nur einen Capitelsvicar zu wählen. Inzwischen hat der Gesetzentwurf diese Eventualität vorausgesehen und auch für diesen Fall die geeigneten Vorschriften getroffen.

15. „ (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkennt — wie man wissen will, einstimmig — den Erzbischof von Posen und Gnesen Ledochowski wegen fortgesetzter Gesetzesverletzung seines bischöflichen Amtes verlustig und enthebt ihn von denselben.

Da gegen dieß Erkenntniß keine Berufung weiter gestattet ist, so liegt für den Staat nunmehr der Fall der Sedisvacanz vor, für welchen die Nachtragsgesetze aus der laufenden Landtagssession die nöthigen Bestimmungen treffen.

17. „ (Preußen.) Der Oberpräsident von Westphalen eröffnet dem Bischof von Paderborn, daß er wegen der beharrlich verweigerten Besetzung von 6 Pfarrstellen die ihm angedrohte Strafe von 600 Thaler für jede Pfarre, zusammen 3600 Thlr. über ihn verhängt und die Regierung zu Minden zur Einziehung dieses Betrags angewiesen habe, zugleich mit der neuen Aufforderung diese Pfarreien binnen 4 Wochen zu besetzen unter Androhung einer weiteren Strafe von 4800 Thlr. im Falle des Ungehorsams. Der Bischof verweigert den Gehorsam mit der Erklärung, daß „ihn in seiner Pflichttreue keine Strafe wankend mache."

„ „ (Preußen.) Auch der Domherr und stellvertretende Offizial

Wojciechowski der Diöcese Gnesen wandert zur Absitzung der gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafen ins Gefängniß, für gesetzwidrige Besetzung von Pfarreien, die er als Stellvertreter des Erzbischofs Ledochowski vorgenommen hat. An seine Stelle tritt zunächst als Officia1 der Domherr Korytkowski, bis auch ihn muthmaßlich dasselbe Schicksal erreichen wird.

. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in erster Berathung den Gesetzesentwurf betr. Einziehung des bisherigen Papiergeldes der Einzelstaaten und die Ausgabe von Reichskassenscheinen nach der Vorlage des Bundesrathes.

" (Elsaß-Lothringen.) Das Zuchtpolizeigericht von Zabern verurtheilt den Bischof von Nancy wegen seines Hirtenbriefes, in dem er öffentliche Gebete für die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit Frankreich auch für den elsaß-lothringischen Theil seiner Diöcese angeordnet hatte, in contumaciam zu 2 Monat Gefängniß.

9. " (Bayern.) Die ultramontanen Blätter beklagen sich, daß die Regierung vorzugsweise als gemäßigt bekannte Geistliche auf die erledigten Pfarreien befördere ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Bischöfe.

10. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt auch in dritter Lesung das Reichsmilitärgesetz nach dem Compromiß Bennigsen mit 214 gegen 123 Stimmen.

" (Deutsches Reich.) Bundesrath: präzisirt diejenigen Punkte des Preßgesetzes, in welchen er von den Beschlüssen des Reichstags, wie sie aus der zweiten Lesung des Entwurfs hervorgegangen sind, abweicht und bezüglich welcher er bei der dritten Lesung Modificationen verlangt. Es wird indeß das Zugeständniß gemacht, daß polizeiliche Beschlagnahmungen bei Preßvergehen auf diejenigen Fälle zu beschränken seien, in denen eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliege.

11. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des sog. Internirungs- und Verbannungsgesetzes gegen renitente Geistliche. Es wird beschlossen, die Vorlage nicht an eine Commission zu weisen, sondern sofort im Plenum zu behandeln.

Aus der Debatte: Bundescommissär Förster: Das Gesetz verlangt eine scharfe Waffe; mit stumpfen Waffen kann der Kampf nicht geführt werden; eine scharf geschnittene Wunde heilt schneller, als die mit einem stumpfen Instrument beigebrachte. Darum bitte ich Sie, dem Grundgedanken des Gesetzes Ihre Zustimmung zu ertheilen. Reichensperger (Olpe): Die Vorlage stellt dem Reichstage eine Zumuthung, die noch vor einigen Jahren schlechterdings undenkbar war und noch heute den Liberalen, die nicht alle ihre gesunden Traditionen über Bord geworfen haben, die Röthe des Zornes auf die Stirn bringen muß. Das Gesetz ist in Wirklichkeit ein Proscriptionsgesetz der allerodiösesten Art auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, durch welches der Polizei die Befugniß eingeräumt wird, das Heimatsrecht, ja die Staats*angehörigkeit denjenigen* Deutschen abzusprechen, die Geistliche *sind und die gewissen — nicht allen —* Gesetzen des Staates gegen-

über dieselbe Sprache führen, wie Luther auf dem Reichstag zu Worms: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders; Gott helfe mir! Amen." Durch Art. 3 der Reichsverfassung ist das Indigenat als ein Grundrecht eines jeden Staatsbürgers garantirt. Man hat es bereits durchbrochen durch das Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten, hat es nachher auch auf die den Jesuiten verwandten Orden ausgedehnt, welche dem Reichstage in seiner Mehrheit sogar dem Namen nach unbekannt waren. Jetzt soll, wie früher auf den Nothschrei Bayerns, auf den Nothschrei Preußens ein neues Ausnahmegesetz gemacht werden wider diejenigen Geistlichen, die der durch den Staat ausgesprochenen Amtsentsetzung nicht Folge leisten und doch nichts Anderes thun, als was die Apostel Petrus und Johannes gethan haben gegen die Verbote des hohen Rathes. Wenn Sie dieses Gesetz zu Stande bringen, so treten die Karlsbader Beschlüsse als eine reine Zwergenarbeit zurück gegen diese glorreiche Siegesthat. Wollen Sie etwa alle Gesetze des Staates, die jemals ergangen sind, unter dieselbe Aegide nehmen, wie dieses, daß die Huldigung vor der Staatsgewalt verlangt wird selbst gegen das Gewissen? Der Vorwurf des revolutionären Widerstandes wird übrigens durch das preußische Landesgesetz auf diejenigen zurückgeschleudert, von welchen er ausgegangen ist; denn im preußischen Landrecht heißt es, daß die Einrichtungen in göttlichen Dingen nicht Gegenstand eines Zwangsgesetzes sein können, daß kein Religionsdiener gezwungen werden könne, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun. In welch ernste Lage kommt ein Staat, wenn er eine erhebliche Majorität gegen sich hat. Wer wird die Verantwortlichkeit dafür tragen? Doch nur derjenige, der den Conflict zwischen Gewissen und Gesetz heraufbeschworen hat. Die preußische Verfassungsurkunde, welche die Selbständigkeit der Kirche garantirt, hat eine fünfundzwanzigjährige Staatspraxis für sich, es bestand confessionelle Ruhe und keine Beschwerden wurden jemals laut. Da auf einmal kamen die Maigesetze, die eine Fesselung des wehrlosen Clerus sind, und man rechtfertigte sie durch die veränderte Machtstellung des Papstes nach dem vaticanischen Concil. Nun bin ich aber der Meinung, daß die Maigesetze durch diesen Reichstag nicht nur nicht ausgeführt werden dürfen, sondern für nichtig erklärt werden müssen, denn sie sind wider die Reichsverfassung ergangen. Diesen Standpunkt haben Reichstag und Bundesrath bei Berathung des § 130a des Strafgesetzbuches zu dem ihrigen gemacht. Auf die Anfrage des Abg. Windthorst, warum man nicht ein bayerisches Specialgesetz erlasse, hat Minister v. Lutz geantwortet, daß ein solches Kapitalgesetz in Bayern nicht mehr gemacht werden könne, weil diese Angelegenheit nach der Reichsverfassung durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden müsse. Die Maigesetze mußten daher auch vom Reiche erlassen werden. Nun erinnere ich noch daran, welches Gefühl die polizeiliche Action gegen die sonst so gehaßten Jesuiten im Volke hervorgerufen hat. Machen Sie sich keine Illusion, daß die Sache anders werden wird, wenn Sie die Ausführung dieses Gesetzes in die Hände des Richters legen. Allerdings würde das Gesetz dadurch ein wenig verbessert, aber bieten Sie nicht die Hand dazu, daß die Gerichte die Werkzeuge zur Ausführung eines solchen Gesetzes werden. Aeußerlich ist es wohl milder, die Bischöfe außer Landes zu jagen, als sie in den Gefängnissen sterben zu lassen; denn es ist ungerecht, sie für das leiden zu lassen, was sie für Recht halten — und selbst der Donnergott der Mythe fürchtete den gefesselten Prometheus. Härter noch aber ist es, den Bischöfen die Staatsangehörigkeit zu entziehen, sie aus dem Boden zu reißen, in welchem sie segensreich wirkten. Nun, die deutschen Katholiken werden in den abgesetzten Bischöfen, auch wenn sie sich in den Nachbarländern befinden, noch immer ihre Bischöfe erkennen. Vielleicht glaubt der Herr Reichskanzler, daß er dafür werde sorgen können, daß die Bischöfe von den Nachbarländern aus keinen Einfluß üben können; aber dann wird die vermeintliche Milde des Gesetzes illusorisch. Den endlichen Sieg der Religionsfreiheit werden Sie

durch dasselbe nicht aufhalten. (Beifall im Centrum.) Bundesbevollmächtigter preuß. Staatsminister Leonhardt: Der Herr Vorredner hat gesagt: Die verbündeten Regierungen hätten an den Reichstag eine Zumuthung gestellt, an welche früher nie gedacht worden sei. Früher hat auch Niemand daran gedacht, daß Rom die Kühnheit haben könnte, das Dogma der Unfehlbarkeit zu proclamiren und damit Front zu machen gegen den Staat. (Oho! im Centrum. Sehr wahr! links.) Der Herr Vorredner hat das Gesetz ein Proscriptionsgesetz genannt. Ich glaube, durch solche Namen werden Sie sich nicht einschüchtern lassen. Die Sache selbst ist sehr einfach. Das Gesetz in der Gestalt, wie es Ihnen jetzt vorgelegt ist, liegt auf dem Gebiete des Staatsrechts, nicht des Strafrechts. Allerdings hätte die Sache strafrechtlich aufgefaßt werden können, und dann wäre man zu Strafen gekommen, und zwar zu der Strafe der Verbannung, oder wenn man ältere deutsche Zustände heranziehen wollte, zu der Strafe der Reichsacht. Allein dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden, weil er bedenklich, weil er mit sehr schweren Folgen verknüpft ist. Was Ihnen jetzt vorgeschlagen wird, ist die Expatriirung, um mich so auszudrücken, ist eine bei Weitem viel mildere Maßregel (Heiterkeit im Centrum), wie die Verbannung und die Reichsacht. Wer diese beiden Strafen kennt, wird darüber nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Auf dem Gebiete des Staatsrechts liegt nun aber das Gesetz, indem es Ihnen eine Präventivmaßregel vorschlägt. Es ist eine einfache logische und rechtliche Frage, daß, wer das Recht des Staates negirt, es sich gefallen lassen muß, daß ihm auch vom Staate sein Recht negirt wird. Eine solche Negirung des Rechtes des Staates liegt aber vor; darüber, glaube ich, kann kein Zweifel sein. (Doch! im Centrum.) Ich will nun darüber mit dem Vorredner nicht streiten, in wie weit im Staate das Recht des passiven und sogar des activen Widerstandes gegen die Gesetze anerkannt werden kann. Ich glaube, daß Niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen das Recht des Staates zu befolgen; er mag sich von dem Staate trennen; er wird dann wie Jemand, der nicht zum Staate gehört, behandelt werden. Dann hat der Vorredner das Gesetz ein Ausnahmegesetz genannt. Unstreitig ist das Gesetz ein Ausnahmegesetz, aber es handelt sich auch um Ausnahmezustände, und für solche paßt nur ein Ausnahmegesetz. Dann hat der Vorredner bemerklich gemacht, solche Ausnahmegesetze würden auch in andern Fällen gerechtfertigt sein. Das will ich nicht leugnen, aber man macht doch Gesetze nur dann, wenn praktische Bedürfnisse vorliegen, und solche praktische Bedürfnisse sind nun hervorgetreten gegen die Bischöfe und Geistlichen als Verächter des Gesetzes. Auch ist es ja ganz einfach, daß die Verletzung des Gesetzes eine ganz verschiedene ist. Das Gesetz wird nicht geachtet alle Tage, in jeder Stunde. Jeder, der ein Verbrechen begeht, der verletzt und mißachtet das Gesetz. Aber darum handelt es sich gar nicht, sondern es handelt sich hier ganz einfach darum, daß direct das Gesetz nicht geachtet wird, daß man sich direct gegen das Gesetz auflehnt. Das ist im Staate eben nicht zu dulden, und wer das thut, der ist in der Lage, aus dem Staate entfernt zu werden. Es ist bemerklich gemacht, ebenso wäre es gerechtfertigt, daß auch Duellanten unter diese Ausnahmebestimmungen kämen und expatriirt werden müßten. Das ist ganz etwas Anderes, der Duellant achtet das Gesetz nicht, aber das Recht des Staates, Gesetze über das Duell zu geben, das erkennt er an. Die Bischöfe aber negiren das Recht des Staates, Gesetze zu geben, und daneben mißachten sie die Gesetze. Grundsätzlich würde man sagen müssen, die eigentliche Maßregel ist die der Expatriirung; wer im Staate sich den Gesetzen nicht unterwirft, den setzt man hinaus. Wenn nun grundsätzlich diese Strafe nicht im Gesetz aufgestellt worden ist, so ist das wieder lediglich aus Rücksichten der Milde geschehen; Milde hat man walten lassen gegen die Consequenz des Rechtes, man will erst die Internirung in Anspruch nehmen, und nur im äußersten Falle zu dem grundsätzlich allein correcten Mittel der

Expatriirung schreiten. Ich glaube deßhalb, daß von dem Standpunkte des Staatsrechts der Gesetzentwurf durchaus gerechtfertigt ist in allen seinen Theilen. v. Saucken-Tarputschen (Fortschritt): „Der Abg. Reichensperger hat gesagt, Schamröthe müsse in die Wangen der Liberalen steigen, wenn ihnen zugemuthet werde, dieses Gesetz zu berathen. Ich muß constatiren, daß das zufällige Zusammengehen in manchen legislatorischen Fragen mit dem Centrum durchaus keinen Schluß darauf zuläßt, daß die liberalen Parteien auch nur einen einzigen Punkt mit dieser Partei gemein haben in Beziehung auf die gesetzesverachtende Priesterschaft. Der Abg. Reichensperger hat auch wieder das Recht des passiven Widerstandes proclamirt und den Unterschied zwischen dem passiven und activen Widerstand theoretisch scharf pointirt; so scharf zu unterscheiden, ist die Sache in der Wirklichkeit nicht. Er hat nachzuweisen gesucht, daß der passive Widerstand ein Naturrecht des Menschen sei. Er vergißt aber, hinzuzufügen, daß bis jetzt noch kein Staatsrechtslehrer vom Staate verlangt hat, daß er diesen passiven Widerstand ruhig erträgt. Wenn sein Gewissen ihm verbietet, einem Gesetze Folge zu leisten, so setzt er sich dem aus, daß, wie Abg. Lasker einmal richtig sagte, der Staat ihn zermalmt. Wir erkennen den Kampf als nothwendig; obwohl wir schneller und klarer zum Ziele kommen würden, wenn man die Schule von der Kirche getrennt hätte. Wir wollen die Religionsfreiheit des Individuums, nicht die Freiheit der Kirche; das ist ein Gegensatz, wie er größer nicht gedacht werden kann. Keine Kirche darf sich anmaßen, die freie Religionsübung Anderer zu unterdrücken. Ich hätte gewünscht, die Maigesetze wären diesen Weg gegangen. Wir sind aber nicht so in Principien verrannt, daß wir nicht auch einen anderen Weg mitmachen, wenn er nur zum Ziele führt. Es wird sich also in der zweiten Lesung darum handeln, ob die vorgeschlagenen Mittel die praktischsten sind, die zum Ziele führen. Ich persönlich halte die Expatriirung für das wirksamste Mittel; denn die Milde und Menschenfreundlichkeit gebieten, den Krieg scharf und kurz zu führen. Siegen muß die Regierung, unterwerfen müssen sich die Clerikei. (Widerspruch im Centrum.) Wenn der Clerus sieht, daß sein Widerstand ihm nichts hilft, wird er sich unterwerfen, wir werden dann zum Frieden kommen, der nur bei einer vollständigen Unterwerfung des Gegners möglich ist. Hoffen wir, daß diese Unterwerfung erreicht wird ohne Niederwerfung, und daß dieses Gesetz, welches den Schein der Härte hat, lediglich durch sein Dasein seine Wirkung übt.

23—24. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung des sog. Internirungs- und Verbannungsgesetzes renitenter Geistlicher. Einläßlicher Bericht des Abg. Gneist. Erklärungen der Bevollmächtigten von Bayern, Baden und den Hansestädten. Der bayer. Abg. Schüttinger spricht gegen das Gesetz im Namen von 32 „mit katholischem Bewußtsein gewählter bayerischer Abgeordneter". Der bayerische Bevollmächtigte erklärt dagegen nochmals, daß durch das Gesetz den bayerischen Reservatrechten in keiner Weise zu nahe getreten werde; Bayern werde sich durch solche Angriffe nicht abhalten lassen, dem Reiche zu geben, was des Reiches sei. Das ganze Gesetz wird schließlich mit nicht sehr wesentlichen Modificationen angenommen.

Bayrischer Ministerialrath v. Riedel: „Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß in Bayern Bestimmungen über Amtsentsetzung von Geistlichen wie in Preußen nicht bestehen; das Hauptgewicht für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes liegt in den Maigesetzen. Der Gesetzentwurf befaßt sich nicht mit der Kirchenhoheit, er charakterisirt sich einerseits als Novelle zu dem Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und

andererseits als eine Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes. Die Regelung der auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Bestimmungen liegt unzweifelhaft in der Competenz des Reiches, und sind dieselben auch in Bayern eingeführt. Wenn nun ein Zusatz zu diesem Gesetz gemacht wird, so kann von einer Verletzung der bayerischen Reservatrechte nicht die Rede sein. Was dann die Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes betrifft, so liegt die Frage genau so, wie bei dem Gesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu, und ich verweise einfach auf die Sitzung vom 17. Juni 1873 und auf die damals von Niemandem widersprochenen Erklärungen des bayerischen Herrn Ministers mit der Bemerkung: daß von einer Verletzung eines bayerischen Reservatrechts nicht die Rede ist. Zu den übrigen Erörterungen des Vorredners, die sich auf Bayern bezogen, habe ich keine Veranlassung eine Bemerkung zu machen. Bundesbevollmächtigter Dr. Krüger (Vertreter für Hamburg und Lübeck): Der Abg. Windthorst hat den verbündeten Regierungen den Vorwurf gemacht, daß sie Maßregeln zugestimmt haben, die nach seiner Ansicht seit der Zeit der Jakobiner nicht mehr vorgekommen sind. Ich habe mir nur das Wort erbeten, um Thatsachen mitzutheilen, auf die sich die verbündeten Regierungen nicht etwa berufen wollen, die aber den Anschauungen des Abg. Windthorst völlig widersprechen. Aus den Motiven der Vorlage werden Sie bereits entnommen haben, wie sehr streng katholische Staaten, Frankreich, Spanien, sich gegenüber den Uebergriffen und dem Ungehorsam der Geistlichen verhalten haben. Weniger bekannt dürfte sein, wie der Kirchenstaat, der unter dem höchst persönlichen Regiment des Papstes sich befand, unter den analogen Verhältnissen sich benommen hat. Da kann ich mittheilen, daß in dem Kirchenstaat, und zwar bis zu dem Moment der Einverleibung in das Königreich Italien, Internirung wie Externirung bestanden haben, und daß beide Maßregeln so recht eigentlich zu den Hausmitteln gehörten, die dazu dienten, sich unbequemer Leute zu entledigen. Die Internirung erfolgte oft aus höchst unbedeutenden Ursachen. Es ist vorgekommen, daß ein junger italienischer Dichter 4 Jahre lang in einem Dorfe internirt wurde, weil er Verse geschrieben hatte, die Sr. Heiligkeit mißfielen. Die Externirung erfolgte theils aus religiösen Gründen, besonders wenn von Römern und Römerinnen gemischte Ehen eingegangen wurden; denn bekanntlich betrachtet die Curie solche Ehen als Concubinat, als einen Aerger, der im Kirchenstaat nicht geduldet werden dürfe. Der Ehemann, der in gemischter Ehe lebte, wurde ausgewiesen, und die Frau wurde einfach in ein Kloster gesteckt. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgte die Ausweisung aus politischen Gründen, und ein bei der päpstlichen Curie accreditirter Botschafter hat sich die Mühe genommen, die Zahl der Personen zu constatiren, deren Ausweisung seit 1859 im Kirchenstaate vorgekommen ist — und diese Ausweisungen beliefen sich in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit auf 15,000. Ich überlasse es dem Abg. Windthorst, sich wegen des Vorwurfs des Jakobinismus mit der Curie auseinanderzusetzen. Außerdem möchte ich dem Redner noch Einiges bemerken in Erwiederung der den deutschen Regierungen gegebenen Rathschläge. Es will mir scheinen, daß derjenige, der einer Regierung so nahe gestanden hat, der bis zur Katastrophe an einer Politik theilgenommen hat, die mit Nothwendigkeit zum Untergang führen mußte (große Unruhe im Centrum. Rufe: Oho! Pfui! Der Präsident erklärt den Ruf Pfui für durchaus unzuläßig und unparlamentarisch), ein solcher Mann müßte sehr vorsichtig sein mit Vorschriften, wie die deutschen Regierungen im Interesse ihrer Erhaltung ihre Politik einzurichten haben. Nach den Erfolgen, welche Hr. Windthorst erlebt hat, wird er es begreiflich finden, wenn die deutschen Regierungen wenig Neigung haben, sein Recept zu acceptiren. Badischer Minister v. Freydorff: Nicht die preußische Regierung hat Baden als Versuchsstation in dem kirchenpolitischen Kampfe benutzt, *sondern* die römische Curie. Die römische Curie

hatte gefunden, daß das Verhältniß der katholischen zur protestantischen Bevölkerung in Baden (wie 2:1) ihr günstig sei, sie wollte die Katholiken glauben machen, daß die badische Regierung, an deren Spitze ein Protestant stand, eine ketzerische sei. Wir haben diesen Versuch der römischen Curie ausgehalten, und ihre ganze Agitation hat nur die Folge gehabt, daß wir uns eine bessere Gesetzgebung geschaffen haben. (Redner zählt die seit jener Zeit in Baden ergangenen, auf kirchliche und Schulfragen bezüglichen Gesetze auf und fährt fort:) Alle diese Gesetze sind in ruhiger und ausnahmsloser Uebung. Um aber dem Herrn Abg. Windthorst zu beweisen, daß wir nicht eine Versuchsstation für Preußen gewesen sind, will ich ihm ein argumentum ad hominem vorbringen. Zu der Zeit als der kirchliche Kampf begann, war ein verehrtes Mitglied der Centrumsfraction preußischer Gesandter in Baden. Der Herr Abg. Windthorst wird mir nun wohl zugeben, daß, wenn Preußen uns als Versuchsstation hätte benutzen wollen, es einen andern Gesandten nach Baden geschickt haben würde. Ich versichere Ihnen übrigens, daß wir uns in Baden verhältnißmäßig ruhiger Zustände erfreuen und wenn wir zur Wahrung unserer Hoheitsrechte eines Receptes bedürften, so würden wir uns nicht an den Papst wenden, an dessen Recept diejenigen, welche es gebrauchten, zu Grunde gegangen sind. Es scheint die Absicht des Herrn Abg. Windthorst zu sein, Drachenzähne unter die Mitglieder des Bundesraths zu werfen, und er wundert sich vielleicht, daß die Saat nicht in der Gestalt kämpfender Männer aufgeht. (Heiterkeit.) M. HH., wenn etwas in Baden die Reichstreue gestärkt hat, so war es der Umstand, daß Preußen kräftig vorangegangen ist in dem Kampfe gegen die Uebergriffe der Hierarchie.

24—25. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Preßgesetzentwurfs. Die nationalliberale Partei hat mit der Regierung ein Compromiß geschlossen. Für die außerpreußische Presse sind die den Regierungen gemachten Concessionen von schwerem Gewicht; aber die preuß. Abgeordneten drangen auf Verständigung, um die preußische Presse (vom 1. Juli an) vom Zeitungsstempel und den Cautionen zu befreien. Der Entwurf wird auch mit entschiedener Mehrheit im Sinne des Compromisses angenommen. Eine Resolution bez. Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte gelangt nur mit der schwachen Mehrheit von 164 gegen 149 Stimmen zur Annahme.

Der Preis, um welchen die Majorität die Befreiung der preuß. Presse von dem Zeitungsstempel und die Cautionen erzielte, besteht wesentlich in folgenden Concessionen. Die Hauptpunkte, in welchen der Reichstag von den in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen zurückweicht, sind folgende: 1) In zweiter Lesung war die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme nur gegen unzüchtige Darstellungen für zulässig erklärt worden (abgesehen von formellen Verstößen gegen das Preßgesetz selbst). Nunmehr soll ohne richterliche Anordnung eine Beschlagnahme von Druckschriften auch stattfinden bei Vergehen gegen die §§ 85 (Aufforderung zum Hochverrath), 95 (Majestätsbeleidigung), 111 (Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung), 130 (Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise) des Strafgesetzbuchs. Auf Grund der §§ 111 und 130 soll ohne richterliche Anordnung eine polizeiliche Beschlagnahme nur stattfinden dürfen, wenn dringende Gefahr besteht, daß durch die Verzögerung der strafbaren Aufforderung beziehungsweise Anregung unmittelbare Folge geleistet wird. Die Ausdehnung des Beschlagnahmerechts insbesondere auf die beiden letzteren Paragraphen gibt der Polizei einen weiten Spielraum, wenn man sich vergegenwärtigt, zu welchem fast unbe-

schränkten Recht, Versammlungen aufzulösen, sich in der preußischen Praxis die Befugniß ausgebildet hat, aufzulösen, „im Falle Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten." 2) Die Bestimmung, welche den Zeugnißzwang aufhob, kommt wieder in Wegfall; 3) in Bezug auf öffentliche Plakate verbleibt es bei der Landesgesetzgebung, in Preußen also bei dem nur in gewissen Ausnahmefällen erübrigenden Erforderniß polizeilicher Genehmigung; 4) der Redakteur wird verantwortlich, wenn nicht besondere (statt: „die vorliegenden") Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausschließen. In den Staffelparagraphen über die Verantwortlichkeit fällt der Befreiungsgrund („wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird") fort.

4. April. (Deutsches Reich.) Frankreich verständigt sich mit der römischen Curie über die Ausscheidung der nunmehr deutschen, bisher elsässischen und lothringischen Theile französischer Diöcesen nach der betreffenden Bestimmung des Frankfurter Friedens.

5. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt auch in der dritten Lesung das sog. Internirungs- und Verbannungsgesetz renitenter Geistlicher und zwar mit 214 gegen 108 Stimmen an.

„ „ An die Verhandlungen über das Gesetz zur Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern reiht sich gewissermaßen als ein öffentliches Votum eine (bei Duncker und Humblot in Leipzig erschienene) Schrift E. Friedberg's: „Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Mit Aktenstücken. 2 Bde." an.

Die Schrift ist, wie das schon ihr Umfang erkennen läßt, nicht aus den Tagesanregungen entstanden, sondern schon 1867 hat der Verfasser die Arbeit nach offiziellen Aktenstücken begonnen und 1869 trat er für das von Bischof Ketteler angefochtene Recht der preußischen Regierung durch Veröffentlichung der einschlägigen Dokumente auf. Die gegenwärtig herausgegebenen beiden Bände bilden den Schluß des ganzen Werkes und behandeln das neunzehnte Jahrhundert. Der erste Band betrachtet das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im allgemeinen, gibt dann eine aktenmäßige Geschichte der einzelnen deutschen Bischofswahlen in diesem Jahrhundert, bei denen sich fortwährend ein Wachsen der kurialen Ansprüche und ein Zurückweichen des Staates ergab. Aus den gegebenen Mittheilungen sucht der Verfasser endlich das geltende Recht selbst darzustellen und da das Aktenmaterial selbst ein wichtiger Bestandtheil dieser Arbeit ist, so geschieht dessen Mittheilung im zweiten Bande, der 107 Aktenstücke von (1807) Dalbergs Bemerkungen zum badischen Concordatsentwurf bis zum Collationsbreve des jetzigen Papstes vom 24. Juli 1868 an den Feldbischof Namszanowski enthält. In Prüfung der bestehenden Wahlübungen findet Friedberg, daß infolge der langen Erziehungsweise der Geistlichen die Wahlen neuer Bischöfe oder Capitelsvicare kein günstigeres Resultat als bisher geben werden; bessere verheiße nur eine wissenschaftliche und nationale Ausbildung der jungen Geistlichen und die Sicherung der Unabhängigkeit des niedern Klerus vor hierarchischer Verfolgung. Eine Trennung von Kirche und Staat kann er nicht gutheißen, dieselbe wäre der Untergang der Souveränität des Staates, denn die Kirche würde alsdann, auch staatlich nicht anerkannt, einen Staat im Staate bilden und den Geist der Nation zu umspannen wissen. Was die gegenwärtigen Verhältnisse anbelangt, so werde die Kirche andere Auslegungen der diplomatischen Verhandlungen aufstellen, als der Staat; behaupte nun aber die Kurie, daß die Verträge einen andern Inhalt hätten, als die Regierungen in dieselbe hineingelegt wissen wollten, so *müssen die Regeln* in Anwendung kommen, welche

bei Interpretation völkerrechtlicher Verträge im allgemeinen gelten: entweder einigen sich die Paciscenten auf das Schiedsurtheil einer dritten unbetheiligten Macht oder — der Vertrag ist nichtig.

25. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: Verhandlung über die dritte Uebersicht des elsaß-lothringischen Verwaltungsberichts.

Der (ultram. Elsäßer) Abg. Simonis kritisirt den Verwaltungsbericht in einstündiger Rede. Bundeskommissär Herzog widerlegt die Vorwürfe und vertheidigt die Regierungsmaßregeln, namentlich bezüglich der Ausweisungen. Die Regierung, sagte er, habe der Agitationspartei energisch entgegentreten müssen. Der Redner weist ferner nach, daß die Reichsregierung die übernommenen Steuern weder erhöht noch vermindert habe. Wo es thunlich gewesen sei, seien Erleichterungen gewährt worden. Das Haus beschließt: durch Vorlegung des Verwaltungsberichtes sei den Bestimmungen des Gesetzes genügt.

Schluß der Session. Thronrede des Kaisers:

„Geehrte Herren! Die Session, an deren Abschluß Sie stehen, reiht sich durch die tiefgreifende Wichtigkeit ihrer gesetzgeberischen Ergebnisse den bedeutsamsten Sessionen der früheren Reichstage an. Das hervorragendste unter Ihrer Mitwirkung zu Stande gekommene Gesetz soll, nach den Absichten der verbündeten Regierungen, dem deutschen Heere diejenige Organisation dauernd sichern, in welcher die Gewähr für den Schutz unseres Vaterlandes und für den Frieden Europa's beruht. Um die Stetigkeit der Entwickelung unserer Verfassung sicher zu stellen und um für die Fortbildung unserer neugewonnenen nationalen Einrichtungen die Grundlage allseitigen Verständnisses zu gewinnen, haben die verbündeten Regierungen eingewilligt, die von ihnen vorgeschlagene und nach ihrer Ueberzeugung nothwendige definitive gesetzliche Regelung der Friedensstärke des Heeres der Zukunft vorzubehalten. Sie haben dieses Zugeständniß in der festen Zuversicht machen können, es werde die regelmäßige Berathung des Militäretats und die fortschreitende Entwickelung des Verfassungslebens dem Lande und den künftigen Reichstagen die Ueberzeugung gewähren, daß die Sicherstellung der nachhaltigen und gleichmäßigen Ausbildung der nationalen Wehrkraft und die Herstellung einer gesetzlichen Unterlage für die jährlichen Budgetberathungen nothwendig sei, um dem deutschen Heere eine seiner Bedeutung für das Reich entsprechende Festigkeit der Gestaltung zu sichern. Mit patriotischer Bereitwilligkeit haben Sie Ihre Mitwirkung geliehen zur Beseitigung der in der Erfahrung hervorgetretenen Mängel der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Invaliden des Reichsheeres und der Marine. Ich sage Ihnen Meinen Dank für die Fürsorge, welche Sie von Neuem für die Interessen Derer bethätigten, die im Waffendienste für das Vaterland Kraft und Gesundheit geopfert haben. Die Regelung des Papiergeldumlaufs in Deutschland fand große Schwierigkeiten in dem von der Vergangenheit überkommenen Ergebniß einer vielgestaltigen Entwickelung. Unter Ihrer Mitwirkung ist es gelungen, durch bundesfreundliche Ausgleichung der Verschiedenheiten eine Regelung herbeizuführen, welche durch Herstellung eines einheitlichen Papiergeldes innerhalb der durch die Rücksichten strengster Vorsicht gebotenen Grenzen sowie durch Beseitigung der mit der Natur des Landespapiergeldes verbundenen Hemmungen allen Verkehrskreisen zur Befriedigung gereichen wird. Auch auf anderen Gebieten haben Sie im Verein mit dem Bundesrathe die Gesetzgebung und die Institutionen des Reiches weiter ausgebildet. Die Förderung und Unterstützung, welche die von Mir in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen befolgte Politik in Ihren letzten Beschlüssen gefunden hat, befestigen in Mir die Ueberzeugung, daß das deutsche Vaterland unter dem Schutze der gemeinsamen Institutionen einer gedeihlichen *Zukunft* entgegengehe und daß Europa in der sorgsamen Pflege, welche

die geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte Deutschlands finden, ein Pfand des Friedens und der gesicherten Fortbildung seiner Kultur erblicken werde. Ich entlasse Sie, geehrte Herren, mit Dank gegen Gott, dessen Gnade Mir gestattet hat, nach ernster Krankheit Sie heute um Mich zu versammeln."

April. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Finanzminister Camphausen legt die glänzende Lage der Staatsfinanzen dar: die Staatsrechnung von 1873 hat einen Ueberschuß von mehr als 21 Millionen Thalern ergeben.

Nach den Auseinandersetzungen des Ministers über den Abschluß des Finanzjahres 1873 betrugen die Einnahmen gegenüber dem Anschlag von 210,043,476 Thalern, in Wirklichkeit 214,519,536, also 34,476,060 mehr. Die Ausgaben betrugen 222,221,492 Thaler und überstiegen den Voranschlag um 12,171,025. Bei der außeretatmäßigen Verwaltung betrugen die Einnahmen 103,539,740 Thlr.; die Ausgaben 104,381,301, der erforderliche Zuschuß daher 841,561. Es verbleibt ein disponibler Ueberschuß von 21,456,483 Thlrn. Die Ausfälle sind besonders in der Bergwerks- und Eisenbahnverwaltung entstanden; bei letzterer betragen die Mehrausgaben 305,846 Thlr. Der Antheil der Kriegscontribution betrug für Preußen im Jahre 1873 62,368,000 Thlr., wozu am 17. März 1874 eine neue Ueberweisung von 36,485,650 Thalern trat, so daß die Gesammtsumme der bisherigen Kriegscontribution 98,853,650 Thlr. beträgt. Der Minister verbreitet sich hierauf über den Schuldentilgungsplan. Getilgt werden soll der Schuldrest des Jahres 1856 von 13½ Millionen, ein Theil der in kurzem fälligen hannoverischen Schulden, und ein großer Theil der weiteren hannoverischen Schulden (4procentige Anleihe). Die Vorschläge bilden den Inhalt der Vorlage, deren Annahme von Neujahr 1875 ab den Staat um 2,114,000 Thlr. entlastet (für Zinsen).

" (Sachsen.) II. Kammer: Berathung des Budgets: Die Position für die officielle „Leipziger Ztg." gibt zu einem gemeinsamen Angriff der Conservativen, der Fortschrittspartei und des Ministers des Innern v. Nostitz-Wallwitz auf die Nationalliberalen Anlaß, indem namentlich der letztere mit großer Leidenschaft denselben Mangel an sächsischem Patriotismus, beinahe offenen Landesverrath vorwirft. Das seit einiger Zeit bereits gelockerte Zusammengehen der Nationalliberalen und der Fortschrittspartei als vereinigte liberale Reichspartei kommt dadurch vollends zum Bruche und der ganze Vorgang wirft auf die Regierung einen stark particularistischen Schein. Die Debatte findet im Lande und in ganz Deutschland einen lebhaften Wiederhall. Den Vortheil daraus zieht nicht sowohl die particularistisch-conservative Partei, als die Socialdemocraten, mit denen in Sachsen, wie die letzten Reichstagswahlen darlegten, ohnehin in steigendem Maße gerechnet werden muß.

" (Baden.) Der erneuerte Conflict zwischen der Regierung und der Freiburger Curie verschärft sich.

Das Ministerium des Innern richtet an die Kurie in Freiburg die Aufforderung, ihm vor der Bestellung eines Kapitelvikars, resp. Generalvikars, eines Mitglieds des Ordinariats oder Seminarlehrers gemäß Gesetz vom 19. Februar ds. Js. Mittheilung zu machen und sich über die der Staatsprüfungs-Verordnung von 1867 und 1872 nachgebildete Vollzugs-

verordnung zu diesem Gesetze zu äußern. Das erzbischöfliche Capitelsvikariat erwidert: „Wie wir in unserer Denkschrift vom 24. Januar ds. Js. ausführlich begründet haben, dürfen wir und der uns unterstehende Clerus zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar d. J. nicht mitwirken, können also nur unsere Verwahrung gegen dieses Gesetz und die darauf basirten Vollzugsbestimmungen wiederholen."

30. April. (Deutsches Reich.) Die Differenzen zwischen dem Reichskanzler und dem gewesenen Botschafter in Paris haben sich im Laufe des Monats zu einem förmlichen Conflict gestaltet. Auf die erste Publikation von Aktenstücken in der Wiener „Presse" im Interesse Arnims folgte eine solche in der „Nordd. Allg. Ztg." von Seite Bismarcks, worauf Arnim durch einen Brief an Döllinger, der in der Allgem. Augsb. Zeitung veröffentlicht wurde, replicirt. Arnim wurde zuerst veranlaßt, auf den Botschafterposten in Paris zu verzichten, dann auch auf den ihm angebotenen Botschafterposten in Konstantinopel und wird nunmehr vom Kaiser aufgefordert, sich über seine Beziehung zu der wiederholten Veröffentlichung von Aktenstücken zu rechtfertigen.

1. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs betr. die evang. Kirchgemeinde- und Synodalordnung. Die Commission (Referent Miquel) beantragt, nur denjenigen Theil der Vorlage, der sich auf die Organisation der Kirchgemeinde bezieht, zu genehmigen. Die Regierung muß es sich gefallen lassen und die Vorlage wird nur mit dieser Beschränkung angenommen.

Die Sachlage ergibt sich aus dem Bericht des Referenten Miquel. Derselbe gibt eine klare Uebersicht der wechselnden Auffassungen hinsichtlich der Bedeutung des Art. 15 der Verfassung. Gegenüber den so geschilderten Meinungskämpfen erkennt der Bericht in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873 betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen eine entschieden durchgreifende That. „Der erwähnte Erlaß", fährt er fort, „kündigt sich zwar an als ein solcher des evangelischen Kirchenregiments, stellt sich aber durch die Contrasignatur des Cultusministers innerhalb der Gränzen des constitutionellen Rechts und der Verfassung. Der Landesherr mit seinem verfassungsmäßigen Ministerium, berufen, die Landesverfassung zur Ausführung zu bringen, hält sich Inhalts dieses Erlasses kraft des ihm noch zustehenden Kirchenregiments befugt und verpflichtet, der evangelischen Kirche diejenige Selbständigkeit zu geben, welche der noch nicht ausgeführte Art. 15 der Verfassung ihr garantirt. Zu diesem Behuf schafft der Allerhöchste Erlaß die zur Ausübung voller Selbstverwaltung erforderlichen Organe in Gemeinde, Kreis und Provinz und beruft eine außerordentliche Generalsynode zur Feststellung der allgemeinen Verfassung der Kirche. Der Träger des höchsten Kirchenregiments verzichtet von jetzt ab insoweit auf seine bisher vorhandene kirchenregimentliche Stellung, als er in der gegebenen Verfassung Aenderungen ohne Mitwirkung bezw. Anhörung der neu geschaffenen kirchlichen Organe nicht mehr vorzunehmen zusagt. Die verschiedenen Erklärungen des Herrn Cultusministers bei Berathung des Etats in dem Hause so wie des Herrn Regierungscommissars in der Commission lassen darüber keinen Zweifel, daß die Bezeichnung der neuen Organe in dem Allerhöchsten Erlaß, als definitive Institutionen diesen und nur diesen Sinn haben soll. Der zur Berathung vorgelegte Gesetzentwurf fordert nun die Landesvertre-

tung nicht zu einer directen Legalisirung des ganzen Inhalts der Kirchengemeinde- und Synodalordnung auf, vielmehr wird die Mitwirkung der Gesetzgebung, entsprechend dem oben bezeichneten Standpunkt, nur erfordert einerseits behufs Aufhebung bestehender, mit dem Inhalt der neuen Kirchenverfassung unverträglicher Staatsgesetze und andererseits behufs positiver Uebertragung oder positiver Sanction solcher Befugnisse der neuen Kirchenorgane, welche lediglich staatlich-rechtlicher Natur sind und nicht durch einen einseitigen Act des Kirchenregiments bezw. der Staatsregierung gegeben werden können. Die Staatsregierung halte es zwar nicht für zulässig, daß die gesetzgebenden Factoren die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung selbst änderten, wohl aber seien sie, rein rechtlich betrachtet, befugt, die nachgesuchte gesetzliche Sanction zu verweigern oder auch an bestimmte Bedingungen zu knüpfen." Der Entwurf der Staatsregierung beschränkt sich weiter auf die Legalisirung der Organe der Kirchengemeinde und einzelner Rechte der Kreissynode, soweit letztere insbesondere die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung bezielen und reservirt wegen der übrigen den Kreis- und Provincialsynoden und deren Vorständen zugewiesenen Rechte die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, bis zum Abschluß der General-Synodalordnung. Die Mehrheit der Commission acceptirt grundsätzlich den Boden, auf welchen die Staatsregierung sich gestellt hat. Die Hauptsache sei, daß der Zweck, die endliche Ausführung des Art. 15 der Verfassung, erreicht werde und daß die verfassungsmäßige Einwirkung und Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren dabei gewahrt bleibe. Andererseits sei aber zu erwägen, daß, während die Kirchengemeindeverfassung im Großen und Ganzen auf gesunden Grundlagen aufgebaut sei und insbesondere dem Laienelement eine im Ganzen genügende Stellung in der Kirche gebe, die Composition der neuen Kreissynoden vielfache Bedenken hervorrufe. Unter diesen Umständen kann es nicht gerathen erscheinen, mit der Legalisirung der neuen Kirchenorgane weiter vorzugehen, als dieß schon jetzt unbedingt erforderlich sei; dies könne aber nur anerkannt werden bezüglich der Organe der Kirchengemeinden. Es empfehle sich daher, die Regierungsvorlage in diesem Sinne zu amendiren und die staatsgesetzliche Anerkennung der Kreis- und Provincialsynoden vorzubehalten, bis nach den Berathungen der außerordentlichen Generalsynode eine Gesammtübersicht über die vollständige Synodalordnung der evangelischen Kirche möglich sein werde. Die Frage drehte sich in der Discussion der Commission vorzugsweise nur noch um den oben bezeichneten Antrag, zur Zeit die staatsgesetzliche Anerkennung auf die Organe der Kirchengemeinden zu beschränken. Der Vertreter der Regierung erklärte diese Beschränkung für unerwünscht, die Commission verharrte jedoch auf ihrem Standpunkte und änderte dem entsprechend die Vorlage ab.

. Mai. (Deutschland.) Die beiden sich bisher ziemlich feindlich gegenüberstehenden Arbeiter-Parteien, die Hasenclever-Hasselmann'sche und die Bebel-Liebknechtische unterhandeln über eine Einigung und Verschmelzung, von der sie sich eine gewaltige Vermehrung ihres Einflusses versprechen. Inzwischen sind wenigstens die Feindseligkeiten zwischen den Blättern der beiden Parteien eingestellt worden.

" (Elsaß-Lothringen.) Das sog. kleine Seminar des Bischofs von Straßburg wird polizeilich geschlossen, da der Regens desselben dem nach langem Sträuben endlich zugelassenen staatlichen Inspector nicht gestatten will, dem Unterrichte beizuwohnen.

–6. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs betr. die Verwaltung erledigter kath. Bisthümer. Commissionsbericht

des Abg. Gneist. Die Vorlage wird nach den Anträgen der Commission ohne wesentliche Veränderung angenommen. Nur die Bestimmung, daß auch den Domcapiteln ihr Gehalt gesperrt werden soll, wenn sie sich weigern, den erledigten Bischofssitz wieder zu besetzen, wird unter Zustimmung der Regierung gestrichen.

Der Commissionsbericht Gneist's gibt abermals ein umfassendes Bild der Gegensätze, welche in ihrer Gesammtheit den Kampf zwischen Staat und Kirche ausmachen. In dem erwähnten Entwurfe beansprucht die Regierung die Mittel, um der Geistlichkeit gegenüber den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß durch Amtsentsetzung nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 die wirkliche „Erledigung der Stelle" eingetreten, daß „sedes vacans", nicht, wie die Ultramontanen behaupten, „sedes impedita" sei. Insbesondere beabsichtigt das Gesetz: 1) die Einstellung des amtlichen Verkehrs der kirchlichen Behörden und der Geistlichkeit mit dem entlassenen Bischof herbeizuführen; 2) die dem Staate zustehenden Rechte bei der einstweiligen Verwaltung der Diöcese zu wahren und die Garantie zu gewinnen, daß diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde; 3) im Falle der beharrlichen Weigerung der Capitel zur Anstellnng eines Bisthumsverwesers die nachtheiligen Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben der Diöcesen, für die kirchlichen Institute, die Kirchengemeinden und die einzelnen Diöcesanen abzuwenden. Die Mehrheit der Commission erkennt die Berechtigung dieser Gesichtspunkte an. Sie erkennt in den vorgeschlagenen Maßregeln die nothwendigen Folgerungen aus der Stellung einer anerkannten Kirche, welche durch Nichtanerkennung der Staatsgesetze sich in Widerspruch mit der rechtlichen Grundlage ihrer Existenz im Staate setzt. Von den ultramontanen Mitgliedern der Commission dagegen wurde natürlich grundsätzlicher Widerspruch erhoben. Die in dem Bericht gegebenen Umrisse ihrer Aeußerungen lassen darauf schließen, daß sie ihrem Groll rückhaltloser als je zuvor Luft gemacht haben. „Es müsse", meinten sie, zunächst die Frage erörtert werden: ob nicht der Staat mit den bereits erlassenen Kirchengesetzen sich an der garantirten Gewissensfreiheit der Unterthanen versündigt und den Katholiken mit dem Ansinnen, gegen ihr Gewissen zu handeln, eine Nichtswürdigkeit zugemuthet habe." Sie sprachen von „Attentaten gegen die Glaubensfreiheit", von „tyrannischer Verfolgung"; es schien ihnen angemessen, „die schwersten Strafen gegen diejenigen festzusetzen, welche solche Gesetze machen." Der Widerspruch der Auffassungen beruht nach ihrer Ansicht im letzten Grunde darin: „daß die Protestanten mit ihrer Subjectivität der individuellen Entscheidung in Glaubenssachen das Autoritätsprincip der katholischen Kirche nicht verstehen. Die Bischöfe, von diesem Princip ausgehend, und zugleich in Uebereinstimmung mit der katholischen Auffassung der Gewissensfreiheit, hätten nicht anders handeln können, als sich dem Unfehlbarkeitsdogma zu unterwerfen." Eine „Staatsfeindlichkeit" des Clerus sei bei dieser Lage grundsätzlich zu bestreiten. Dann kommt das Schlagwort vom passiven Widerstand, die Klage über die einseitige Willkür, mit welcher die Staatsgesetzgebung über Verhältnisse bestimmen wolle, die nur durch Uebereinkunft zwischen Kirche und Staat geregelt werden dürften u. s. w. Allgemein bekannt, wie diese Anklagen, sind auch die Argumente, mit denen ihnen von staatsfreundlicher Seite entgegengetreten wird. Doch seien aus dem Bericht folgende Stellen hervorgehoben: „Insbesondere seien es die Ansprüche der Kirche auf Ehe und Schule, welche den Staat nöthigen, seine Gränzen gegen das Kirchenregiment selbst zu ziehen. Vielleicht wäre es noch correcter gewesen, mit organischen Gesetzen über die Verhältnisse der Bischofswahl, der Pfarrerwahl, der Rechte der Gemeinde, der kirchlichen Vermögensverwaltung *vorzugehen*. Doch liege zur Zeit ein Nothstand vor, der auch dieses Special-

gesetz als solches rechtfertige. Der Staat erinnere durch diese und die damit zusammenhängenden Gesetze die Kirche nur daran, daß ihr Beruf nicht sei zu herrschen, sondern selig zu machen, und daß sie äußerliches Beiwerk abzustreifen habe; im letzten Erfolg werde das dem wahren Wesen der Kirche nur zu gute kommen. Der Ausgangspunkt der Wirren sei die Cardinalsünde, daß der deutsche Clerus sich dem Dogma von der Unfehlbarkeit unterwerfe, welches keineswegs von ihm allgemein geglaubt werde. Indem er sich zum Theil gegen sein Gewissen unterworfen und an die römische Macht angeklammert habe, welche dem geeinten Deutschland unter einem protestantischen Kaiser feindlich gegenüberstehe, sei dadurch die Geistlichkeit selbst in eine reichsfeindliche Stellung gerathen. Eine zweite Sünde sei die Bildung der ultramontanen Partei als solcher. Was endlich die Drohung mit der Erledigung aller geistlichen Aemter anbelange, so könne man daran erinnern, daß die Stadt Frankfurt a. d. O. einst 28 Jahre unter dem Interdict gestanden habe, und daß schließlich nicht die Stadt, sondern die Geistlichkeit nachgegeben und dabei gefunden habe, daß es ihr schwer werde, wieder Boden zu gewinnen. Die Macht des Clerus beruhe auf dem Glauben an seine Unentbehrlichkeit. Bringe der Widerstand der Geistlichkeit es dahin, daß die Gemeinden sie entbehren lernen, so werde der Schaden nur die Kirche treffen. Der Vorwurf, daß die Absicht des vorliegenden Gesetzes dahin gehe, das bischöfliche Amt dem Staate zu unterwerfen, wurde von den Regierungsvertretern entschieden zurückgewiesen. „Sei der Bischof mit staatlicher Anerkennung eingesetzt, so verwalte er sein Amt nach den kirchlichen Gesetzen. Ueber die innere Verwaltung des geistlichen Amtes enthalte das Gesetz gar nichts. Der Staat fordere nur für seine Anerkennung gewisse Vorbedingungen, verlange, daß Bischofssitze nicht zu lange willkürlich unbesetzt bleiben und beanspruche eine Verwaltung der Temporalien, wenn der Sitz nicht besetzt werde." Heftiger Widerspruch der Commissions-Minderheit erhob sich gegen die Paragraphen, nach welchen während der Dauer der commissarischen Verwaltung einer Diöcese dem mit dem Präsentationsrecht ausgestatteten Patronatsherrn, oder, wenn derselbe innerhalb einer bestimmten Frist sein Recht nicht ausübt, der Pfarrgemeinde die Befugniß der Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes übertragen wird. In Bezug auf letzteren Punkt konnten die Ultramontanen natürlich die Behauptung nicht unterdrücken: man wolle so dem Altkatholicismus unter die Arme greifen. Die gedachten Maßregeln ergeben sich jedoch einfach aus der Nothwendigkeit der Lage. Die Commission nahm schließlich mit 12 gegen 5 Stimmen den Gesetzentwurf im wesentlichen nach der Regierungsvorlage an.

Mai. (Deutsches Reich.) Bundesrath: ertheilt dem Preßgesetze nach den Beschlüssen des Reichstags seine Zustimmung, lehnt dagegen den Beschluß bez. Gewährung von Diäten neuerdings ab.

" (Preußen.) Ein Rescript des Cultusministers verfügt die Ausschließung von Caplänen und Vicaren von den Progymnasien, wofern sie die gesetzliche Prüfung für die Bekleidung derartiger Lehrstellen nicht gemacht haben, was in der Regel nicht der Fall ist.

–8. Mai. (Preußen.) Abg.Haus: nimmt in zweiter Lesung auch das Zusatz- und Declarationsgesetz zu den Maigesetzen nach der Vorlage der Regierung an mit einem Zusatzartikel des Abg. Wehrenpfennig.

Der Cultusminister erklärt auch sein Einverständniß mit den von Wehrenpfennig beantragten Zusatzartikeln, wonach die Besetzung erledigter geistlicher Stellen eventuell durch den Patron oder die Gemeinde erfolgen soll, die Regierung würde, falls der Wehrenpfennig'sche Zusatzartikel abgelehnt werden sollte, eine ähnliche Vorlage einbringen. v. Sybel, für

den Zusatzartikel, schildert das Treiben der ultramontanen Fanatiker in Bonn und im Saarbrückner Kreise zur Bethörung der Volksmasse und fordert die Centrumsmitglieder auf, die fanatisirte Menge vor Ausschreitungen zu bewahren, widrigenfalls die Verantwortung dafür ihnen zufalle. Derselbe führt an, in Bonn hätten die Ultramontanen bei dem letzten Wahlkampfe verbreitet, Bismarck wolle selbst Papst werden; noch schlimmer wie Bismarck seien die Liberalen in Bonn, sie wollten, daß der Papst nach Deutschland geschleppt und ihm der Bauch aufgeschlitzt und die Eingeweide herausgerissen würden. Am 15. Mai sollten die katholischen Kirchen zugeschlossen und Katholiken eingesperrt werden. Im Kreise Saarbrücken wurde prophezeiht: zu Anfang Juni stehe der Krieg bevor, die Franzosen kämen zur Rettung der heiligen Kirche. Nach längerer Debatte wird der Zusatz-Artikel Wehrenpfennigs angenommen. Derselbe lautet wörtlich:

Art. 4. „Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikel 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen." Art. 5. „Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist." Art. 6. „Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5) amtlich Kenntniß zu geben. In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken." Art. 7. „Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Art. 4 und 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten." Art. 8. „Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die in Art. 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat." Art. 9. „Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident." Art. 10. „Kommt eine giltige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Art. 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amts an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verwaltung des Repräsentanten gelten die

Vorschriften des Art. 7." Art. 11. „Wird in den Fällen der Art. 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgiltig angestellt."

. Mai. (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt die Gesetzesentwürfe betr. die Verwaltung erledigter Bisthümer und betr. Zusatz zu den Maigesetzen auch in dritter Lesung mit großer Mehrheit.

Folgendes ist nunmehr der vollständige Wortlaut des ersten und wichtigsten dieser Gesetze: § 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. § 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hievon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetzessammlung 1873, S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem König treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staats zu befolgen. § 3. Innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zuläßig ist. Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius. § 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhls fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung. § 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrag eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amt entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafen bis zu 100 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr, und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft. § 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern. Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl, oder erfolgt nicht binnen weitern vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Commissarius, welcher das dem

bischöflichen Stuhl gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltnng nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissärs zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Commissärs und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domcapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hiezu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen. § 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung: 1) wenn in einem Fall, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amt ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und 2) wenn in andern Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhls bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen. § 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Commissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens, finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahrs nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischof wiederbesetzt ist. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern. § 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Commissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Caplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art. Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern. § 10. Die Verwaltung des Commissärs endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat. Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. (Gesetzsammlung 1872, Seite 278.) Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. § 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Commissars, unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den „Staatsanzeiger“, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß. § 12. Die Anwendung der § 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oekonom) bestellt, oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht. § 13. Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in

demselben zu sorgen. § 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 191) zur Anwendung. Die im § 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Fall gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten. § 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Capellen- u. s. w.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. § 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupt untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident. § 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14. § 18. Wird in den Fällen der §§ 13—17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt. § 19. Wenn vor dem Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung. § 20. Wo in diesem Gesetz von einem Bischof, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen. Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amt als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen. § 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

10. Mai. (Bayern.) Der Münchener Veteranen- und Kriegerverein feiert das Fest der kirchlichen Weihe seiner ihm vom König verliehenen prachtvollen Fahne. Nahezu 400 solcher Vereine aus ganz Bayern und aus Oesterreich haben sich zur Verherrlichung des Festes eingefunden.

11. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Justizausschuß beschließt bez. des vom Reichstage aus eigener Initiative beschlossenen Entwurfs eines Reichsgesetzes behufs Einführung der obligatorischen Civilehe auch in denjenigen Bundesstaaten, in denen sie noch nicht besteht:

„Der Bundesrath wolle dem vom Reichstage beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht ertheilen, bagegen den Herrn Reichskanzler ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrath zur Beschlußnahme *vorzulegen.*" Der bayerische Bevollmächtigte gibt die

Erklärung ab: daß er, wenn auch mannigfache und beachtenswerthe Gründe dafür geltend gemacht werden könnten, daß die Einführung der Civilehe und eine Abänderung der betreffenden Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister auch in Bayern schwer zu entbehren sei, sich doch nicht in der Lage befinde, dem eben gestellten Antrage sofort zuzustimmen, sich vielmehr für verpflichtet erachte, der bayerischen Regierung die definitive Entscheidung über ihre Stellung zu dem Antrage noch vorzubehalten.

11. Mai. (Preußen.) Der Oberpräsident von Westphalen theilt dem Bischof von Paderborn mit, daß die ihm angedrohte Strafe in der Angelegenheit des Kaplan Mönnikes verfallen und die Regierung mit dem Einzuge derselben beauftragt sei. Der Bischof wird neuerdings zum Gehorsam aufgefordert unter Androhung einer neuen Buße von 800 Thlrn. Der Bischof verweigert jedoch neuerdings den Gehorsam mit der Erklärung, daß „er seinen heiligen bischöflichen Eid nie und nimmer brechen werde".

„ —16. (Sachsen.) II. Kammer: Berathung der Vorlagen der Regierung betr. Steuerreform. Das Einkommensteuergesetz wird mit geringen Modificationen nach dem Antrage der Regierung mit 59 gegen 17 Stimmen angenommen.

12. (Preußen.) Abg.-Haus: Debatte über die Vorlage der Regierung, für die sog. Berliner Nordbahn auf 10 Jahre eine Zinsengarantie von 5 Mill. Thlrn. zu übernehmen. Lasker dringt auf Verwerfung der Vorlage. Bei der Abstimmung ergeben sich nur 84 Stimmen (die Interessenten und die unbedingt Ministeriellen mit einer Anzahl in Eisenbahnfragen unberechenbarer Klerikaler) für die Genehmigung.

Die Bahn kann nicht fertig werden, weil sie von dem berufenen Gründerkonsortium Fürst Putbus, Prinz Biron, Bergau und Thiele in Angriff genommen wurde, bevor das Anlagekapital von 12½ Millionen auch nur bis zu einer Million wirklich untergebracht war, weil man später die Actien und Obligationen weit unter dem Curse verkaufte und das Bauconsortium die Gesellschaft stecken ließ. In der Untersuchungscommission hat diese Bahn als Probe des Eisenbahnschwindels vornehmer Herren eine große Rolle gespielt. Der Beweis, daß die Gesellschaft heute mit ihren Gründern nichts mehr gemein hat, ließ sich auch, abgesehen von den Beziehungen zur „Berliner Bank", auf welche Lasker hinwies, schon darum nicht erbringen, weil man die heutigen Besitzer der Actien nicht kennt. Minister Achenbach sucht Lasker, welcher die Opposition führt, in seinen eigenen Theorien zu fangen. Wenn der Staat auch den unrentablen Eisenbahnbau für einzelne Landschaften zu unterstützen habe, so könne er doch nicht eine Bahn, in welche schon so viel Geld gesteckt sei, unvollendet liegen lassen. Gerathe die Gesellschaft in Concurs, so müsse der Staat die Bahn doch ankaufen und alsdann allein mit seinem Gelde ausbauen. Einen Augenblick scheint es, als ob das Haus diesem Gedanken ganz folgen und sich mit einigen für die Gesellschaft erschwerenden Abänderungen des Garantievertrages durch die Commission begnügen werde. Schließlich aber gewinnt, trotz der eifrigen Vertheidigung auch durch den Finanzminister, der Gedanke die Oberhand, daß man schon zum warnenden Beispiel für andere in ähnlicher Weise abenteuerlich begonnene, der soliden Grundlage entbehrende Unternehmungen den natürlichen Gang der Entwicklung durch Staatssubvention nicht unterbrechen dürfe, sondern die Sache bis zum gemeinen Concurs sich ausspielen lassen müsse.

2—13. Mai. (Baden.) II. Kammer: genehmigt nach stürmischen Debatten den auf ihre Initiative von einer Commission ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.

In der Debatte erläutert der Staatsminister Jolly den Standpunkt der Regierung wesentlich also: Es handelt sich hier nicht um eine Vorlage, welche die großh. Regierung an Sie gebracht hat, sondern um einen Gesetzvorschlag, der aus Ihrer Mitte selbst hervorgegangen ist. Der maßgebende Gesichtspunkt bei dieser Sache ist für mich der, daß es sich hier lediglich um eine Rechtsfrage handelt, um eine Frage des äußeren Rechts, nicht um Cultus, Religion, Glaube oder Dogmen. Es soll der Kirche nichts entzogen werden, sondern die Frage ist lediglich die, soll der Genuß des römisch-katholischen Kirchenvermögens ausschließlich nur einer der beiden Fractionen, die wir heute in dieser Kirche thatsächlich finden, vorbehalten bleiben, d. i. den sogenannten vaticanischen Katholiken, oder sollen auch die anderen Katholiken, die sogenannten Altkatholiken, die zweite Fraction, Antheil an dem Genusse erhalten. Der Haupteinwurf gegen diesen Gesetzvorschlag ist der, die Altkatholiken, für welche durch denselben ein Antheil an dem Kirchenvermögen angesprochen wird, seien keine Katholiken mehr; sie hätten also nicht das Recht, einen Antheil an dem katholischen Kirchenvermögen anzusprechen, und über die Frage, ob sie Katholiken seien oder nicht, könne Niemand anders entscheiden, als die Organe der katholischen Kirche. Mit diesem letzten Satze wäre freilich die Sache kurz abgemacht. Ich kann Ihnen nun zugeben und gebe dies gerne zu, daß, rein kirchlich-religiös aufgefaßt, die Frage, wer zu einer bestimmt gegebenen Kirche, zu einem fest abgeschlossenen Bund von Glaubensgenossen gehört, nur von diesen, von der Kirche und deren Organen entschieden werden kann. Wenn diese Frage aber nicht in kirchlich-religiöser Beziehung aufgeworfen, sondern wenn sie zur Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse gemacht wird, dann müssen diejenigen Organe eintreten, die über das äußere Recht zu entscheiden haben. Ich maße mir durchaus nicht an, darüber zu entscheiden, wer echt katholisch ist, derjenige, der die Beschlüsse des vatikanischen Conzils anerkennt, oder derjenige, welcher sie verwirft. Sie mögen den felsenfesten Glauben haben, daß Ihre Ansicht die richtige sei und durch Jahrtausende hindurch sich bewähren werde. Ich enthalte mich jedes Urtheils darüber. Möglich, daß das, was sich jetzt als altkatholisch kund gibt, mit der Zeit völlig einschläft, möglich, daß daraus nur eine unbedeutende Sekte erwächst, welche für den Staat nicht besonders beachtenswerth ist, möglich aber auch, daß die Grundsätze, die jetzt von einer kleinen Minorität als wirklich wahr und einzig katholisch dargelegt werden, die Ueberzeugung immer größerer Massen für sich gewinnen und die Grundlage einer zweiten großen katholischen Kirche werden, oder die jetzige vaticanische Kirche zu sich herüberziehen. Ich weiß das nicht, und darüber sollten wir uns heute nicht streiten, sondern wir haben nur über die Rechtsfrage uns schlüssig zu machen, ob diejenigen Katholiken, welche die Beschlüsse des vaticanischen Concils nicht anerkennen, damit auch alle diejenigen Rechte verloren haben, welche sie bisher als Katholiken hatten. Der Aufgabe, hier eine Entscheidung zu geben, kann der Staat, dessen erste und oberste Bestimmung es ist, jeden in seinem Rechte zu schützen, ganz unmöglich sich entziehen, er kann diese Pflicht nicht von sich abweisen; und wie mir das Entscheidungsrecht und die Entscheidungspflicht des Staates außer Frage steht, so, glaube ich, kann auch bei einer objectiven Betrachtung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Frage: Haben die sogenannten Altkatholiken noch die Rechte, die sie bisher als Katholiken hatten, bejaht werden muß. Ich wenigstens konnte bei wiederholter gewissenhaftester Prüfung auf diese Frage keine andere Antwort als die bejahende finden. Zu den bestrittenen Punkten gehört zunächst die Definition des päpstlichen

Universalepiscopats. Daß dieser Punkt sehr erheblich in die äußere Rec
sphäre eingreift, ist doch nicht zu bestreiten. In allen europäischen Staa
ist theils durch Concordate, theils durch Staatsgesetze oder in andrer Rec
form festgestellt, in welchem Verhältnisse der Bischof oder mehrere Bisch
des Landes zu der Landesregierung stehen. Wenn nun durch die Kirche
Satz aufgestellt wird, daß dem Papst der Universalepiscopat zukomme,
er in jeder einzelnen Diöcese sämmtliche Episcopalrechte direct und unmit
bar ausüben könne, so ist die Folge die, daß dadurch die einzelnen Sta
gesetze oder Concordate über die Stellung der Landesbischöfe zu den bet
fenden Landesregierungen wirkungslos werden. Hier mußte der Staat, w
er nicht seine Rechte vollständig aufgeben will, nothwendig eintreten
erklären, dieses Dogma kann so lange nicht eine rechtliche Geltung be
sprucheu, als es staatlich nicht anerkannt ist. Der zweite Punkt betrifft
Definition über des unfehlbare Lehramt des Papstes. Würde sich dies le
lich auf den katholischen Glauben beziehen, so hätte man vielleicht von S
ten des Staats der Definition dieses Dogmas ruhig zusehen können.
bezieht sich dasselbe aber auch auf das Gebiet der Sitten, ein begrifflich
endlich weites Gebiet, in welches auch, wie die historische Erfahrung ze
von kirchlicher Seite von jeher alle nur denkbaren Beziehungen der äuße
Lebensordnung hereingezogen wurden. Es ist für den Staat geradezu
möglich, anzuerkennen, daß über derortige Fragen ein auswärtiger Souve
mit persönlicher Unfehlbarkeit, sofern er ex cathedra verfüge, zu entschei
habe. Also Sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn Sie in Ihrer Ki
von Ihnen selbst als wesentlich erachtete Lehrsätze und Institutionen au
stellt haben, die von dem Staate unmöglich als rechtlich geltend anerka
werden können. Sie haben dem Staate geradezu die Nothwendigkeit au
legt, sich gegen die Rechtsgiltigkeit solcher Neuerungen auszusprechen; er
damit nur eine unabweisbare Pflicht erfüllt, keine Feindseligkeit gegen
Kirche geübt. Ich muß anerkennen, daß die Altkatholiken sich durch
staatsfreundlich verhalten und auch in ihrer kirchengenossenschaftlichen C
stituirung sich den Gesetzen des Staates ohne weiteres unterwerfen. Ich k
aber aus diesem Verhalten, in welchem lediglich die Erfüllung staatsbür
licher Pflichten gelegen ist, keinen Grund ableiten, ihnen irgend welche Re
zuzugestehen, welche sie nicht schon an sich zu beanspruchen haben, so we
als ich umgekehrt darin, daß eine bestimmte Partei innerhalb der vaticani
katholischen Kirche die Hoheitsrechte des Staates bekämpft, eine Veranlass
finden kann, dieser vaticanisch-katholischen Kirche einige Rechte zu Gunsten
Altkatholiken zu entziehen. Der einzig und allein maßgebende Standpu
ist der: es treten uns die Altkatholiken gegenüber und erklären, wir be
den uns, und zwar infolge eines jedenfalls rechtlich nicht wirksamen Dogn
der vaticanisch-katholischen Kirche in einem Nothstande, wir fühlen uns
unserem Gewissen bedrängt, wir können die katholische Kirche, wie sie
sich hinstellt, nicht mehr als die echte anerkennen, wir sind vielmehr die
ten treugebliebenen Katholiken, und wir verlangen vom Staate Schutz
den Rechten, die uns als Katholiken zustehen. Ueber diesen Anspruch
Altkatholiken, in den Rechten, die sie seither hatten, so weit als thun
geschützt zu werden, weil sie noch immer Katholiken, nach ihrer Behaupt
sogar die eigentlich wahren, Katholiken seien, haben wir nach Rechtsgrün
zu entscheiden. Es ist nun richtig, daß dem Dogma, welches den jetzt
stehenden Zwiespalt innerhalb der katholischen Kirche hervorgerufen
jedenfalls rechtliche Wirksamkeit nicht zukommt, es muß aber noch we
zugegeben werden, daß die trennenden Sätze, welche die jetzigen Altkathol
und Neukatholiken von einander scheiden, innerhalb der katholischen Ki
liegen. Wenn die Altkatholiken erklären, nicht aus der Mutterkirche au
treten, vielmehr noch immer Katholiken zu sein, so haben sie die nicht
bestreitende Thatsache für sich, daß sie nach den von ihnen angenomme

Dogmen in der That bis zu den vaticanischen Beschlüssen unzweifelhaft als Katholiken betrachtet werden mußten. Die Frage, ob die Sätze, welche jetzt Alt- und Neukatholiken trennen, rechtlich betrachtet als wesentlich erscheinen können, ist entschieden zu verneinen. Bei dieser Sachlage aber kann der Staat sich nicht entschlagen, den Altkatholiken zu den ihnen gewährleisteten Rechten zu verhelfen; er ist genöthigt, die Altkatholiken als Katholiken anzuerkennen und sie, soweit thunlich, in den daraus hervorgehenden Rechten zu schützen.

Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender: „Art. 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte" des römischen Papstes die Anerkennung verweigert. Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert. Art. 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den Altkatholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besondern öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden. Art. 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniß zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind. Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Art. 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt geordnet: 1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w. so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden. 2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Benefizien, Kaplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchenspiele, beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden. 3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden. In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Theil zu. Art. 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit. Art. 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt."

13. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: nimmt auch seinerseits die beiden neuen Kirchengesetze in erster Berathung an. In der Generaldebatte sprechen die Stimmführer der Ultramontanen und der Feudalen gegen das Gesetz, in der Spezialdebatte werden alle Artikel ohne Discussion genehmigt.

15. „ (Deutsches Reich.) Graf Harry v. Arnim wird durch Verfügung des Kaisers in Disponibilität versetzt.

„ „ (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt die beiden neuen Kirchengesetze auch in zweiter Berathung mit 81 gegen 46 Stimmen.

— „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Justizausschuß unterbreitet demselben die gesammten Vorlagen im Gebiete der Reichs-Justizgesetzgebung.

Dieselben zerfallen in zwei Gruppen: 1) Entwürfe betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze selbst und einer Strafprozeßordnung; 2) Beschlüsse zur Einführung der Civilprozeßordnung nebst der Civilprozeßordnung selbst. Die Strafprozeßordnung hat in 99, die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz dazu in 74 Punkten Abänderungen durch den Justizausschuß erfahren. Das Gesetz über Einführung der Gerichtsorganisation umfaßt 14 Paragraphen. Der Termin seines Inkrafttretens ist offen gelassen. Das Organisationsgesetz findet nur „auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung" Anwendung. Die Gerichtsbarkeit, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Landesgerichten übertragen werden. Ferner „kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in bürgerlichen und Strafsachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung den Reichsgerichten übertragen werden" Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, den betreffenden Landesbehörden jede Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Die besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze bezüglich der Landesherrn und der Mitglieder ihrer Familien, sowie der fürstlich hohenzollern'schen Familie bleiben von dem Gerichtsverfassungsgesetz unberührt; eben so die Militärgerichtsbarkeit, „sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge." Außer diesen haben folgende Bestimmungen des Einführungsgesetzes der Gerichtsorganisation eine hervorragende Wichtigkiit: § 10. Die am .... (d. h. dem Termin der Einführung der Gerichtsorganisation) bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. § 11. Durch kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrathes die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem oberften Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden. § 12. Behufs Erledigung der dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hilfssenate eingerichtet werden. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hilfssenaten sind Mitglieder der frühern obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte zu beauftragen. § 13. Die am ... bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden. § 14. Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch kaiser-

liche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt." Das Gerichtsverfassungsgesetz selbst zerfällt in 16 Titel und 166 Paragraphen und umfaßt: I. Titel: Gerichtsbarkeit § 1—9. II. Titel: Amtsgerichte § 10—13. III. Titel: Schöffengerichte (zuständig für alle Uebertretungen, für Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht sind) § 14—45. IV. Titel: Landgerichte § 46—58. V. Titel: Schwurgerichte § 59—80. VI. Titel: Handelsgerichte § 81—92. VII. Titel: Oberhandelsgerichte § 93—96. VIII. Titel: Reichsgericht § 97—112. IX. Titel: Staatsanwaltschaft § 113—123. X. Titel: Gerichtsschreiber § 124. XI. Titel: Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte § 125—126. XII. Titel: Rechtshilfe § 127—138. XIII. Titel: Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei § 139—149. XIV. Titel: Gerichtssprache § 150—157. XV. Titel: Berathung und Abstimmung § 158—163. XVI. Titel: Gerichtsferien § 164—166. Aus den Bestimmungen über das Reichsgericht (Titel VIII), sei Folgendes hervorgehoben: Der Sitz des Reichsgerichts wird mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt (§ 97). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 1) der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte. 2) der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 106). In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hoch- und Landesverraths, in so fern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind; 2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern, in so weit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte; der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 31. August. Die Strafprozeßordnung zerfällt in sieben Bücher und 425 Paragraphen.

16. Mai. (Preußen.) Herrenhaus: genehmigt die Synodalgesetze nach den Beschlüssen des Abg.-Hauses.

18. „ (Elsaß-Lothringen.) Auch das Knabenseminar in Zillisheim wird von der Regierung geschlossen.

19. „ (Preußen.) Der Socialdemocrat und Reichstagsabgeordnete Most wird gerichtlich zu $1^1/_2$ Jahren Gefängniß verurtheilt nach § 130 des Strafgesetzbuchs:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

„ „ (Preußen.) Das Kreisgericht Posen verurtheilt den Erzbischof Ledochowski und den Weihbischof Janiszewski, beide wegen gesetzwidriger Ernennung von 22 Seminaristen zu Vicaren, ersteren zu 2000, letzteren zu 2200 Thalern Buße, eventuell zu $1^1/_2$ Jahren Gefängniß.

„ „ (Sachsen.) II. Kammer: genehmigt die Etatsposten für die Gesandtschaften in Wien und München nur mit 34 gegen 33 Stimmen.

20. „ (Preußen.) Die Untersuchung gegen den Bischof von Paderborn

wegen seines Hirtenbriefes und alle diejenigen, die denselben auf der Kanzel verlesen haben, gestaltet sich nachgerade zu einem wahren Monstreprozeß: in fast allen Decanaten der Diöcese ist der Hirtenbrief confiscirt oder nach demselben gesucht worden. Die Anklage stützt sich besonders auf folgenden Satz desselben:

„denn daß es in dem furchtbaren Kampfe, den man uns aufgedrungen hat, auf unsere Losreißung von Rom abgesehen ist, gestehen unsere Gegner jetzt selbst offen ein und verkündigen sogar die Vertreter der Regierung laut von der Tribüne herab."

21. Mai. (Preußen.) Schluß der Session des Landtags. Der Ministervicepräsident Camphausen verliest die Botschaft des Kaisers.

" " (Preußen.) Der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erläßt auch gegen das hannover'sche Landesconsistorium ein Urtheil, indem

er das Erkenntniß desselben vernichtet, durch welches der Parrer Krusewitz wegen seiner freisinnigen kirchlichen Ansichten von der geistlichen Function suspendirt und gezwungen worden war, sich auf seine Kosten einen Stellvertreter zu halten.

23. " (Elsaß-Lothringen.) Eine Anzahl angesehener Einwohner von Straßburg wendet sich vertrauensvoll an den Reichskanzler um möglichst baldige Erweiterung der Stadt. Die Antwort entspricht dem geäußerten Wunsche.

24. " (Deutsches Reich.) Fürst Hohenlohe übergibt als Nachfolger des Grafen Arnim dem Marschall Mac Mahon als Präsidenten der französischen Republik sein Beglaubigungsschreiben als Botschafter des deutschen Kaisers.

25. " (Preußen.) Erste Anwendung des sog. Internirungs- und Verbannungsgesetzes: dem Pfarrer Wehr in Niederberg, Kreis Koblenz, gegen den Untersuchung eingeleitet ist, wird bis zu Beendigung desselben der Aufenthalt in den Regierungsbezirken Koblenz und Wiesbaden untersagt.

27. " (Deutschland.) Erste altkatholische Synode in Bonn unter dem Vorsitze des Bischofs Reinkens. Es nehmen an derselben 28 altkatholische Geistliche und 57 Delegirte von Gemeinden Theil. Die vom altkatholischen Congreß in Constanz im Herbst 1873 aufgestellte Synodal- und Gemeindeordnung wird von der Synode bestätigt und ebenso folgende ihr von der Synodalrepräsentanz vorgeschlagenen „allgemeinen Grundsätze über Reformen":

1) Auf dem Kölner Congresse ist die Erklärung angenommen worden: „Die endgiltige Prüfung der tief gefühlten Mißbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt den verfassungsmäßigen Organen der Kirche vorbehalten." Diese verfassungsmäßigen Organe der Kirche sind die Synoden, und zwar sind es naturgemäß zum Theil allgemeine, zum Theil Particularsynoden, denen es zusteht, zur Anbahnung oder Durchführung von Reformen die bestehenden kirchlichen Gesetze aufzuheben oder abzuändern und neue Gesetze zu erlassen. 2) Die gegenwärtige Synode darf sich für berechtigt halten,

solche Anordnungen zu beschließen, wie sie nach dem alten kirchlichen Rechte jede Partikularsynode zu erlassen befugt war. 3) Der Bischof hat im Verein mit der Synodal-Repräsentanz darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Synoden befolgt und keinerlei eigenmächtige Aenderungen in der Liturgie und Disciplin vorgenommen werden. Die Anordnungen, welche in dieser Beziehung von dem Bischof im Verein mit der Synodal-Repräsentanz, sei es aus eigenem Ermessen, sei es auf Grund von Anfragen, Beschwerden oder Anträgen einzelner Personen oder Gemeinden, getroffen werden, sind jedenfalls bis zur nächsten Synode gewissenhaft zu befolgen. 4) Auf dem Kölner Congresse ist bereits hervorgehoben worden und die Synode hebt es nochmals ausdrücklich hervor, daß eine Reihe von heilsamen Reformen ohne irgendwelche Aenderung der bestehenden kirchlichen Gesetze ausgeführt werden kann. Dahin gehören: a) die Beseitigung der Meßstipendien, Stolgebühren u. s. w.; b) die gleiche Behandlung von Arm und Reich bei kirchlichen Functionen, Trauungen, Beerdigungen u. s. w.; c) die Vermeidung der Mißbräuche und Auswüchse des Ablaßwesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere u. dgl.; d) die Durchführung der ächt christlichen und altkatholischen Grundsätze bei der Verwaltung des Predigtamts und bei dem katechetischen Unterrichte, insbesondere die Vermeidung aller theologischen Spitzfindigkeiten, confessionellen Bitterkeiten, kirchlich-politischen Declamationen u. s. w.; e) die Verwaltung des Bußsacraments im echt christlichen Geiste; f) die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in einer den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Weise; g) die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten durch einträchtiges Zusammenwirken der Geistlichen und der von den Gemeinden gewählten Kirchenvorstände."

Hieran reihen sich Erklärungen über eine practische Reform der sog. Ohrenbeichte, sowie des Fastens und der Abstinenz, durch welche diese Institute den Grundsätzen und Anschauungen der ursprünglichen Kirche wieder näher gebracht und von den späteren römischen Auswüchsen gereinigt werden sollen. Endlich werden auch Erklärungen über eine allmälige Einführung der Volkssprache beim Gottesdienste beschlossen, unter Beibehaltung des vom ersten altkatholischen Congresse in Köln beschlossenen Grundsatzes „an den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen möglichst festzuhalten". Der dießjährige altkatholische Congreß wird schließlich nach Freiburg im Breisgau angesetzt.

27. Mai. (Deutsches Reich.) Das neue Reichseisenbahnamt erstattet dem Reichskanzler Bericht über seine bisherige Thätigkeit, worin es sich namentlich über die schwebende Tariffrage ausbreitet, die Erledigung einer großen Anzahl von Beschwerden constatirt und dahin schließt:

„Wenn in keinem Falle an das durch Richter verstärkte Reichseisenbahnamt Recurs erhoben worden ist, so dürfte darin der Beweis für das gewissenhafte Streben des Reichseisenbahnamts liegen, die Ansprüche des Publikums, wie die der Eisenbahnverwaltungen in gleichem Maße gerechter und billiger Erwägung zu unterziehen. In zahlreichen Fällen haben erhobene Beschwerden Material für die Revision des Betriebsreglements und für den Entwurf des Reichseisenbahngesetzes geliefert. Schließlich hat das Reichseisenbahnamt dankend anzuerkennen, daß seine Bestrebungen von den Bundesregierungen bereitwilligst gefördert wurden, und daß in keinem Falle die Bitte um Unterstützung abgelehnt worden ist."

" " (Deutsches Reich.) Die Unterhandlungen mit Frankreich über

die Abtrennung der Elsaß-Lothringischen Gebiete von den französischen Bisthümern, zu denen sie bisher gehörten, sind bereits zum Abschluß gekommen, so daß nur noch die Genehmigung Roms zu dem getroffenen Abkommen erforderlich ist, welche die französische Regierung vermitteln wird.

27. Mai. (Deutsches Reich.) Der ehemalige preußische Gesandte in Paris, v. Werther, wird zum Botschafter in Konstantinopel ernannt und Graf Hatzfeldt „mit dem Rang eines Gesandten" nach Madrid versetzt.

" " (Deutschland.) Congreß der deutschen Lehrer in Breslau. Derselbe beschließt folgende Resolutionen:

„Die allgemeine deutsche Lehrerversammlung spricht die Ueberzeugung aus, die einheitliche Entwickelung des deutschen Volkes fordere gebieterisch, daß die Gesetzgebung über das Schulwesen im deutschen Reiche dem deutschen Reichstage zu übertragen sei." Ferner: „die öffentlichen Gemeindeschulen sind bezüglich der Confession nicht zu trennen". — Auf die Begrüßungstelegramme an den Reichskanzler und an den preußischen Cultminister spricht der erstere „den treuen Kampfgenossen" seinen herzlichen Dank aus, und dankt der letztere mit dem warmen Wunsch auf gedeihliche Erfolge der ernsten gemeinsamen Arbeit. — In der öffentlichen Meinung findet die erste der gefaßten Resolutionen selbst bei den Liberalen nur sehr theilweise Beifall und Unterstützung.

28. " (Württemberg.) II. Kammer: erledigt den von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf wegen der Verwilligung außerordentlicher Mittel zur Vollendung des Retablissements des Armeematerials ohne Debatte.

Außer früher verausgabten und voriges Jahr verwilligten Summen (im Ganzen rund 5 Millionen) waren noch etwa 1,500,0 0 fl. verlangt; nach einem von der Commission gemachten Abstrich von 150,000 fl., dem sich die Regierungscommissäre nicht widersetzen, sondern ihn stillschweigend hinnehmen, werden noch 1,350,000 fl. verwilligt und damit ausgesprochen, daß nun das Retablissement aus Landesmitteln vollendet sei.

— " (Preußen.) Gelegentlich einer bei dem Bischof von Hildesheim vorgenommenen Pfändung ergibt sich, daß auch er die ihm gehörigen Mobilien schon im vorigen Jahr durch schriftlichen Vertrag seiner bei ihm im Hause lebenden unverheiratheten Schwester eigenthümlich übertragen hat.

— " (Preußen.) Der preußische Disciplinargerichtshof spricht sich in einem Spezialfalle über den Mainzer Katholiken-Verein und über die Theilnahme von Beamten an demselben dahin aus:

„Es ist für dargethan zu erachten, daß der Mainzer Verein der Staatsregierung feindliche Tendenzen verfolgt. Zur Begründung dieser Annahme ist keineswegs erforderlich, daß der Nachweis hoch- oder landesverrätherischer Tendenzen oder der Anwendung ungesetzlicher Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke erbracht werde. Dieß würde den Verein als dem Strafgesetze verfallen und daher die Mitgliedschaft bei demselben als criminell strafbar kennzeichnen. Der Begriff der regierungsfeindlichen Tendenz geht aber offenbar über jenen strafgesetzlichen Begriff weit hinaus, insofern unter regierungsfeindlicher Tendenz überhaupt jede gegen die derzeitige Staatsregierung und

deren Maßregeln gerichtete Tendenz zu verstehen ist. Eine solche ist sehr wohl ohne die Merkmale des Hochverraths oder sonstiger criminell strafbarer Handlungen möglich, und in diesem Falle unterliegt dann die Theilnahme von Beamten an dergleichen Bestrebungen nicht strafrichterlicher, sondern disciplinarischer Beurtheilung. .... Nicht nur das Strafgesetz, welches jeden Staatsbürger bindet, sondern auch die Rücksicht auf die ihm durch seine Beamteneigenschaft auferlegten Pflichten muß ihm die Schranken ziehen, innerhalb welcher er von seinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch macht. Es weicht nicht das relative Gesetz dem absoluten, sondern das allgemeine dem besondern. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte werden durch die besonderen Standespflichten modifizirt. Es versteht sich von selbst, daß das Haben und Festhalten einer eigenen, mit den Auffassungen der Staatsregierung nicht übereinstimmenden Ueberzeugung dem Beamten dadurch in keiner Weise beschränkt wird. Gibt er derselben aber in agitatorischer Weise und mit dem Bestreben, auch weiterhin Widerstand gegen die Staatsregierung zu erwecken, Ausdruck, so verletzt er damit seine Amtspflichten und zeigt sich des Vertrauens, das die Staatsgewalt durch Uebertragung des Amtes in ihn setzte, unwürdig."

2. Juni. (Preußen.) Durch einen Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths werden die neuen Kreissynoden einberufen.

Durch denselben werden die Consistorien aufgefordert, nunmehr die dießjährigen Kreissynoden ihres Aufsichtsbezirks zu berufen und zwar mit der Maßgabe, daß dieselben sämmtlich im Laufe dieses Monats abgehalten werden. Die Dauer derselben soll zwei Tage nicht überschreiten. Die ihnen zugewiesenen Aufgaben sind indeß nicht gering. Außer dem, was zu ihrer Constituirung gehört, wie der Wahl des Vorstands, haben sie „zuvörderst den nach § 53 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sub 3 zu erstattenden Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände ihrer Gemeinden entgegenzunehmen und die daran etwa sich knüpfenden Besprechungen zu erledigen. Als eigentlicher Hauptzweck der diesjährigen Versammlungen aber ist die Vollziehung der Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode zu betrachten. In diese ist denn auch nach Erledigung der vorher erwähnten Punkte unverzüglich einzutreten. „Außerdem erachten wir es für rathsam, die Kreissynode über die Fragen begutachtlich sich äußern zu lassen, welche auf die durch das Gesetz vom 9. März 1874 (Civilehegesetz) erforderlich werdenden Aenderungen der bestehenden kirchlichen Ordnung sich beziehen. Demgemäß beauftragen wir das k. Consistorium, den Kreissynoden Fragen vorzulegen ꝛc. Am Schlusse wird gesagt: „Je mehr wir beklagt haben, daß die Berufung dieser Kreissynoden viel länger, als wir ursprünglich annehmen zu dürfen glaubten, hat verzögert werden müssen, desto mehr erachten wir es für nothwendig, daß die weiteren synodalen Stufen in möglichst kurzen Fristen aufeinander folgen. Erreichbar aber ist dieses Ziel nur dann, wenn eine vorurtheilslose Beurtheilung der Lage, in welcher unsere Landeskirche sich gegenwärtig befindet, allgemeiner, als bisher, zum Durchbruch kommt, wenn die obwaltenden Mißverständnisse beseitigt und das geflissentlich verbreitete Mißtrauen überwunden werden, und wenn Alle, denen nicht bloß an der Erhaltung, sondern an der synodalen Gliederung und an der Selbständigkeit unserer Landeskirche gelegen ist, mit Zurückstellung aller Sonderbestrebungen dazu mitwirken, daß der Ausbau der neuen synodalen Ordnungen vollendet und sicher gestellt werde. Wir vertrauen dem k. Consistorium, daß es mit uns und unter dem Aufgebot aller Kräfte diesem Ziel zustrebt."

" (Preußen.) Der Cultusminister genehmigt die Einführung der deutschen *Sprache als Unterrichtssprache* in allen Classen des Gym-

nasiums zu Ostrowo und des Marien-Gymnasiums zu Posen; damit sind die letzten polnischen Gymnasien der Provinz Posen beseitigt.

2. Juni. (Hessen.) II. Kammer: bestellt ihr Bureau: alle drei dem Großherzog vorgeschlagenen Candidaten für das Präsidium gehören der Fortschrittspartei an.

" " (Baden.) I. Kammer: tritt dem von der II. Kammer aus eigener Initiative beschlossenen Gesetzesentwurfe betr. die Rechte der Altkatholiken auch ihrerseits mit allen gegen 3 Stimmen bei.

3. " (Preußen.) Den Pfarrer Houben in Balduinstein (Nassau) trifft die zweite Anwendung des Internirungs- und Verbannungsgesetzes gegen widerspänstige Geistliche: es wird ihm der Aufenthalt im Regierungsbezirk Wiesbaden untersagt.

" " (Preußen.) Versammlung der Berliner Pastoralconferenz. Es nehmen an derselben viele Berliner und auswärtige Pastoren und Laien Theil. Die Berathung betrifft vornämlich die bevorstehende Einführung der Civilehe. Die Stimmung der Versammlung erweist sich als eine gegen die Civilehe sehr leidenschaftliche und geht überwiegend dahin, daß „es dringend nothwendig sei, dem Volke vor allem zum Verständniß zu bringen, daß eine Ehe ohne kirchliche Trauung für den Christen ganz ohne Rechtsverbindlichkeit sei", ohne daß indeß eine förmliche Resolution beschlossen wird. Die „Nordd. Allg. Ztg." unterwirft die Conferenz einer sehr scharfen Beurtheilung, die dem Verhalten des halboffiziellen Blattes gegenüber der katholischen Geistlichkeit in Nichts nachsteht.

" " (Bayern.) II. Kammer: beschließt mit 77 (ultramontanen) gegen 76 Stimmen, daß die Beschwerde des Jesuitenpaters Graf Fugger gegen seine Ausweisung wegen seiner Eigenschaft als Mitglied einer standesherrlichen Familie begründet sei.

6. " (Preußen.) Der Vicepräsident der schleswig-holsteinischen Regierung erklärt auf eine Klage der deutschgesinnten Einwohner Sonderburgs durch einen amtlichen Erlaß neuerdings ebenso fest als deutlich, daß die Hoffnungen der dänisch-gesinnten Einwohner von Nordschleswig alles realen Grundes entbehrten:

„An sich sind die politischen Verhältnisse nicht dem geringfügigsten Zweifel unterworfen. Sollte es im dortigen Kreise und insbesondere auf der Insel Alsen urtheilslose und beschränkte Personen geben, welche noch jetzt daran glauben könnten, oder sich das Märchen aufbinden lassen wollen, daß der eroberte Boden von Alsen und des gegenüberliegenden Festlandes von den Seiner Majestät unserm allergnädigsten Kaiser und König angehörigen Staaten getrennt werden könnte, so wird man freilich darauf verzichten müssen, ein besseres Verständiß hiefür zu erwecken. Dagegen ist allen kgl. Verwaltungsbehörden des dortigen Kreises hinreichend bekannt, daß sie es als ihre besondere Pflicht zu betrachten haben, die bleibende Zusammengehörigkeit zum preußischen Staat, die Unterthänigkeit aller Einwohner, auch des dänisch redenden Theils, unter dem Scepter Sr. Majestät und den Character allerhöchst Seiner Regierung als einer deutschen Regierung mit Nachdruck zu

betonen und stets in diesem Sinn und nur in ihm zu handeln. Ich sehe daher nicht ein, wie es möglich sein sollte, daß die Deutschen auf Alsen sich unter dem Druck einer dänisch gesinnten, staatsfeindlichen Agitation befindlich betrachten könnten — einer Agitation, deren Ziele und Zwecke sich mit den Thatsachen und den starken Mitteln der Regierung Sr. Majestät in einem zu vollendeten Widerspruch befinden, als daß sie eine ernstliche Erörterung in Anspruch nehmen könnten." Schließlich spricht der Präsident die Erwartung aus, daß die Deutschen im Kreise Sonderburg im Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit und in der unbeirrten Sicherheit für ihre Zukunft jeder Agitation fest und kräftig entgegentreten und die städtischen Collegien der Stadt Sonderburg im Vertreten der Interessen einer sonst ganz deutschen Stadt den Einwohnern mit gutem Beispiel vorangehen werden."

8. Juni. (Preußen.) In Berlin sowohl als in den Provinzen finden bei den Führern der Socialdemocraten zahlreiche Haussuchungen statt und werden Acten und andere Papiere mit Beschlag belegt, aus denen hervorgeht,

daß der „Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein" nicht, wie vorgegeben wird, ein einheitlicher, zu Berlin domicilirender Verein, vielmehr aus selbständigen Zweigvereinen in fast allen Städten Deutschlands unter Oberleitung des Berliner Centralausschusses zusammengesetzt ist und mithin gegen das ausdrückliche Verbot des § 8 lit. b des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 verstößt. Hiernach geht der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" nach den Strafbestimmungen, welche eben dieses Gesetz enthält, dem Schicksale einer abermaligen Schließung entgegen, welchem er wahrscheinlich schon früher erlegen sein würde, wenn die Gerichte es nicht unmittelbar nach der Schließung im Jahre 1868 abgelehnt hätten, die Identität des sofort von dem damaligen Präsidenten J. B. v. Schweitzer wieder in's Leben gerufenen Vereins mit dem rechtskräftig geschlossenen als nachgewiesen anzusehen.

9. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Justizausschuß erstattet über das Gutachten der zur Berathung des Planes und der Methode für die Aufstellung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs gewählten Commission Bericht an das Plenum des Bundesrathes und beantragt einstimmig:

Der Bundesrath wolle beschließen: 1) die in dem Gutachten der oben erwähnten Commission enthaltenen Ansichten und Vorschläge werden allgemein gebilligt; 2) die zur Entwerfung des Gesetzbuchs zu berufende Commission hat aus elf Mitgliedern zu bestehen, welche vom Bundesrath mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Aus der Zahl derselben wird der Vorsitzende vom Reichskanzler ernannt; 3) die Commission hat ihren Sitz in Berlin, wo die mit der Redaction beauftragten Mitglieder während der Arbeit ihren beständigen Aufenthalt nehmen; 4) die Commission regelt ihren Geschäftsgang, und bleibt ihr überlassen, die in der Anlage des Gutachtens vom 15. April enthaltenen Vorschläge als Anhaltspunkt zu benutzen; 5) die weitere Bestimmung über Zusammensetzung der mit Aufstellung des Entwurfs des deutschen Handelsgesetzbuchs zu beauftragenden Commission bleibt vorbehalten; 6) die Revision der Gesetzgebung über die Actiengesellschaften ist mit der Revision des Handelsgesetzbuchs zu verbinden.

„ „ (Preußen.) Mit diesem Tage tritt das neue Maigesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer in Kraft und sofort nimmt auch die Regierung seine Vollziehung in Posen-Gnesen entschlossen in die Hand: ein Schreiben des Oberpräsidenten fordert die beiden Domcapitel in *Posen und in Gnesen* auf, nachdem der erzbischöfliche Stuhl

erledigt sei, innerhalb zehn Tagen die Wahl von Bisthumsverwesern vorzunehmen, widrigenfalls die Staatsregierung einen k. Commissarius zur Verwaltung des Diöcesanvermögens einsetzen werde. Zugleich kündigt der Oberpräsident an, daß er auf Grund des citirten Gesetzes schon jetzt das Vermögen durch einen besonderen Commissar in Aufsicht nehme, was auch auf der Stelle sowohl in Posen als in Gnesen geschieht. Die Stellvertreter des abgesetzten Erzbischofs verweigern ihre Mitwirkung, worauf die Commissare unter Assistenz der Polizei die Cassen zwangsweise in Besitz nehmen und auch ein Inventar des erzbischöflichen Palastes aufnehmen. Gleichzeitig wird auch das Vermögen gesetzwidrig besetzter Pfarreien in Beschlag genommen.

Die offiz. Prov.-Corr. ergreift den Moment, in einem Artikel: „Die neuen Maigesetze und die Bischöfe", den hartnäckigen Episcopat nochmals zur Besinnung und zum endlichen Einlenken aufzufordern.

„Bei den kirchlichen Oberen allein steht es, ob diese neuen Maigesetze überhaupt zur praktischen Geltung gelangen, oder blos Zeugnisse einer energischen gesetzgeberischen Vorsicht bleiben sollen; denn die jetzigen Gesetze sind nicht, wie die vorjährigen, dazu bestimmt, die Beziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und der Kirche an und für sich und für alle Zeitumstände zu regeln; sie sind vielmehr nur durch den Widerstand der Kirche gegen jene früheren grundlegenden Gesetze nothwendig geworden. Sie haben eine Bedeutung nur in dem Kampfe gegen die geistliche Auflehnung; sie werden praktisch wirkungslos mit dem Augenblicke, wo die vorjährigen Gesetze überall zur Anerkennung und Wirksamkeit gelangen. Für die katholischen Bischöfe und für die entscheidenden Kreise in Rom gilt es von Neuem, sich zu entschließen, ob sie sich den Forderungen der früheren Gesetze, ebenso wie es Seitens der Katholiken in andern Staaten geschehen ist, auch in Preußen fügen, oder durch fortgesetzten Widerstand Zustände herbeiführen wollen, durch welche das kirchliche Leben in immer weiteren Kreisen erst wirklich erschüttert und geschädigt würde." Der Artikel schließt: „Die Führer der katholischen Bewegung können sich jetzt der Täuschung nicht mehr hingeben, daß ein Zurückweichen der staatlichen Mächte von der nach innerer Nothwendigkeit betretenen Bahn irgendwie zu erwarten oder auch nur möglich sei. Um so einfacher liegt jetzt die unausweichliche Frage für die kirchlichen Gewalten, die Frage, ob sie um eines völlig hoffnungslosen äußeren Machtstrebens willen sich der inneren Zerrüttung der Kirche schuldig machen wollen."

9. Juni. (Bayern.) II. Kammer: Die Regierung legt derselben ein neues Wahlgesetz vor, obgleich es bei den bestehenden Parteiverhältnissen der Kammer nach der dießfälligen früheren Erfahrung nicht wahrscheinlich ist, daß das Gesetz sobald zu Stande komme.

" " (Sachsen.) Eine evangelisch-lutherische Kirchenconferenz in Meißen spricht sich für Sachsen entschieden gegen Einführung der obligatorischen Civilehe aus.

10. " Der Präsident des allgemeinen deutschen Arbeitervereins setzt den neuesten Maßregeln der preußischen Regierung (s. 8. d. M.) gegen den Verein und die Socialdemocraten einen „Erlaß" entgegen, durch welchen der Sitz des Vereins von Berlin nach Bremen verlegt wird.

Juni. (Württemberg.) II. Kammer: bewilligt nach lebhafter Debatte mit großer Mehrheit die Exigenz der Regierung für die Kosten der letzten Landessynode und erklärt damit, daß sie die kgl. Verordnung vom 20. December 1867 betr. die neue Organisation der evangelischen Landeskirche nicht weiter beanstande, der Regierung vielmehr das Recht einräume, einseitig d. h. ohne vorherige Zustimmung der Stände eine solche Einrichtung zu treffen.

" (Deutsches Reich.) Bundesrath: stimmt ohne weitere Debatte über die Anträge des Justizausschusses betr. die Frage der obligatorischen Civilehe und der Beurkundung des Personenstandes ab und beschließt, die Genehmigung des Reichstagsbeschlusses abzulehnen, dagegen den Reichskanzler zur Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfes aufzufordern, mit der weiteren Bestimmung:

„a) die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Bemerkungen zur Sache durch formulirte, mit Motiven versehene Abänderungsvorschläge zu dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf dem Reichskanzler baldthunlichst mitzutheilen; b) demnächst commissarische Berathungen in der Sache eintreten zu lassen."

Bayern stimmt ohne weitere Erklärung mit der Majorität. Der Ausschußantrag, den Reichskanzler zur Vorlegung eines bezüglichen Entwurfes aufzufordern, wird mit 41 gegen 17 Stimmen angenommen. Zur Minorität gehören: Königreich Sachsen, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Herzogthum Braunschweig, beide Fürstenthümer Lippe, beide Fürstenthümer Schwarzburg, Hamburg ꝛc. Die commissarischen Berathungen sollen nicht eher eintreten, als bis das gesammte Material Seitens der Bundesregierungen eingegangen ist. Dagegen sprechen die Bevollmächtigten der für Einführung der obligatorischen Civilehe stimmenden Staaten einstimmig den Wunsch aus, das Gesetz schon aus der nächsten Reichstagssession hervorgehen zu sehen.

" Schluß der deutsch-evangelischen Kirchenconferenz in Eisenach. Dieselbe beschäftigte sich einläßlich mit dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Candidaten für Besetzung der Pfarreien und der steigenden Abnahme der Zahl Theologie Studirender und beschließt bez. der Einführung von Synodalverfassungen in den von der Conferenz vertretenen Landes- und Provinzialkirchen den Kirchenregierungen ihre Ueberzeugung dahin auszudrücken, daß:

„1) Die Organisation der kirchlichen Gemeinden für die äußern und innern Aufgaben des evangelischen Gemeindelebens, wo sie noch fehlt, nicht länger verzögert werden sollte; 2) wo zwar kirchliche Gemeindeordnungen erlassen sind, indessen synodale, Amt und Gemeinde organisch verbindende Ordnungen fehlen, die ersteren durch letztere ergänzt werden möchten; 3) wo die synodale Entwickelung bei den Kreisgemeinden, Inspectionen ꝛc. stehen geblieben ist, die synodale Organisation durch Einrichtung größerer Synoden (Landes-, bez. Provinzialsynoden) zum Abschluß gebracht; 4) wo diese größeren Synoden bloß *als berathende* Versammlungen bestehen, dieselben zur

kraftvolleren Vertretung der kirchlichen Interessen mit dem Recht der Z… mung zu bestimmten Functionen der Kirchenregierung, insbesondere a… Gebiete der Kirchengesetzgebung und kirchlichen Besteuerungen aus… werden möchten; 5) wo die Synoden dem Kirchenregiment in eine… controlirenden Stellung gegenüber gestellt sind, bezw. nach Art pol… Vertretungen vorzugsweise nur bei der Vereinbarung von kirchlichen G… thätig werden, in Anknüpfung an den Gedanken der alten Synodal… sungen, daß Synoden vorzugsweise dem Regierungsbedürfniß der re… Kirche zu dienen haben, die Synoden, bezw. ihre ständigen Ausschü… wichtigeren Acten der Kirchenregierung betheiligt werden.

13—21. Juni. Große internationale landwirthschaftliche Ausstellu… Bremen.

14. „ (Preußen.) In Köln wird die Delegirtenversammlun… „Deutschen Vereins für die Rheinprovinz" durch den Abg. P… Dr. v. Sybel mit einer Rede über den Zweck des Vereins er…

Anwesend sind außer 74 Delegirten, welche 2060 Vereinsmitgli… präsentiren, viele zu selbständigen Vereinen gehörende Mitglieder. D… sammlung nimmt das provisorische Statut des Vereins definitiv an, … erster Paragraph als Zweck des Vereins hinstellt: „Gegenüber den … zen der Ultramontanen und der Socialdemocraten für die Verbreitun… sinniger deutscher Gesinnung zu wirken." Ein Antrag sich an den n… liberalen Verein in Berlin anzuschließen, wird abgelehnt, da die Verh… in der Rheinprovinz wesentlich andere seien als die in Berlin. … wird beschlossen, sich mit dem Berliner Vereine in freundschaftliche… hungen zu setzen. Der Plan zur Organisation des Vereins wird na… führlicher Discussion definitiv festgestellt. Dasselbe ist dazu bestim… Wucht des Ultramontanismus in der Rheinprovinz einen festen Dam… gegen zu setzen.

15—17. „ Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins in … Die Beschlüsse desselben lassen über die Tendenz desselben … That keinen Zweifel mehr. Dieselben lauten:

I. Ueber die allgemeine Lage der christlichen Gesell… 1) Die heftige Verfolgung, welche die katholische Kirche in einigen … Europa's und Amerika's erduldet, bewahrheitet den Ausspruch des … Vaters, daß die antichristliche sog. moderne Civilisation mit der Ki… verträglich ist. 2. Das unausbleibliche Resultat des planmäßig eing… Kampfes gegen die Kirche Jesu Christi, sowie gegen den christliche… und die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft ist die Auflösu… socialen und politischen Ordnung, endloser Kriegszustand und Ze… des Völkerrechtes. 3) Die Wiederherstellung einer dauernden staatlic… völkerrechtlichen Ordnung ist nur dann zu erwarten, wenn dem hl. … die politische Selbständigkeit wiedergegeben und alle Rechte wieder a… werden, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche kraft göttlic… ordnung und geschichtlicher Entwicklung zukommen.

II. Ueber die Lage des deutschen Vaterlandes. 1) … fassung des deutschen Reiches, insofern sie weder der persönlichen … noch der Selbständigkeit der Staaten, Stände und Corporationen … renden Schutz gewährt, vermag das wahre Wohl des deutschen Volk… zu begründen. 2) Der Einfluß der sog. nationalen Partei, wel… wesentlichen Rechte des deutschen Volkes und der Volksvertretung p… gereicht dem deutschen Reiche zum Verderben. 3) Die Ausnahmegese… welchen das durch gemeinsame Opfer gegründete deutsche Reich ein … seiner Bürger wesentlicher Rechte beraubt, untergraben den Frieden …

Kraft des deutschen Vaterlandes. 4) Die maßlose Entwickelung des Militarismus ist unvereinbar mit dem natürlichen Rechte, der bürgerlichen Freiheit und dem geistigen wie materiellen Wohle des deutschen Volkes. 5) Die fortschreitende Entchristlichung des öffentlichen Unterrichts, die auf Zwang gegründete Leitung des gesammten Schulwesens durch die Staatsgewalt bei gleichzeitiger Unterdrückung des der Kirche und der Familie zukommenden Erziehungsrechtes ist eine Quelle geistiger wie sittlicher Verderbniß. 6) Die feile, im Dienste des politischen Servilismus und des Gründerthums arbeitende Presse fälscht fortwährend die öffentliche Meinung und ist eine Hauptursache der drohenden socialen Uebelstände. 7) Die auswärtige Politik des deutschen Reiches, insbesondere die Stellung der Reichsregierung zu dem hl. Stuhle steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Interessen der katholischen Bevölkerung Deutschlands und ist nicht geeignet, die Erhaltung des europäischen Friedens zu sichern.

III. Ueber die Lage des Arbeiterstandes. 1) Gleich allen Staaten Europa's ist Deutschland schwer bedroht durch die in der Arbeiterbevölkerung vorhandene Unzufriedenheit. 2) Als hauptsächliche Ursachen dieser Unzufriedenheit stellen sich dar: die Verkümmerung des Kleingewerbes; die Ueberlastung der Landwirthschaft; die drückenden Fabrikverhältnisse und die maßlose Entwicklung der Geldspeculation. 3) Der innerste Grund dieser Mißstände liegt in der durch den modernen Rationalismus und Liberalismus herbeigeführten Abschwächung der christlichen Ueberzeugung und Gesittung sowohl in den höheren als niederen Ständen, wodurch es auch möglich geworden ist, daß ein großer Theil der arbeitenden Klassen durch die Vorspiegelungen irreligiöser und revolutionärer Führer sich bethören läßt. 4) Die Mittel zur Heilung der socialen Mißstände und zur Versöhnung der Klassen der Gesellschaft liegen zunächst: in der Herstellung gesetzlichen Schutzes gegen die Ausbeutung der körperlichen und finanziellen Kraft des Volkes; in Handhabung einer alle Klassen gleichmäßig umfassenden staatlichen Fürsorge; in fortgesetztem Bemühen, die einzelnen Mängel der bestehenden Gewerbegesetze auf legislativem Wege zu beseitigen; in der Schaffung eines auf christlichen Anschauungen beruhenden und den Anforderungen allseitiger Billigkeit entsprechenden Handwerker- und Arbeiterrechtes; in der Gründung verschiedener gewerblicher Hilfsanstalten, sei es durch Vereinigung der Handwerker und sonstiger Arbeiter, sei es durch Freunde des Arbeiterstandes; in einer sorgfältigen Pflege des sittlichen und religiösen Lebens in der Arbeiterfamilie, namentlich durch die Sonntagsheiligung, in angemessener Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und in Geltendmachung christlicher Grundsätze auf dem Gebiete des Erwerbslebens; in der freien Entfaltung der christlichen Charitas — zur Linderung unvermeidlicher Nothstände.

IV. Ueber die Rechte der Kirche. 1) Die katholische Kirche ist nach göttlicher Anordnung eine selbständige Gesellschaft, welche als die Eine und allgemeine Kirche Jesu Christi in allen Ländern öffentlich zu bestehen das Recht und welche jede christliche Obrigkeit zu schützen die Pflicht hat. 2) Das kirchenpolitische System, welches die kirchenfeindlichen Parteien durchzuführen bestrebt sind, steht in unversöhnlichem und offenbarem Widerspruche mit der von Gott gegründeten, durch die Jahrhunderte geheiligten, staatsrechtlich anerkannten und durch das Völkerrecht garantirten Verfassung der katholischen Kirche. 3) Die von Jesus Christus dem Papste und den Bischöfen übertragene Gewalt des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes kann durch kein Staatsgesetz aufgehoben oder beschränkt werden. 4) Kirche und Staat sind von Gott zu einträchtigem Zusammenwirken bestimmt. Eine Trennung beider Gewalten ist zu beklagen. Wenn die Feindseligkeit, mit welcher der moderne Staat die Kirche behandelt, diese Trennung zur Nothwendigkeit macht, so wird dieselbe weit mehr dem Staat als der Kirche zum Nachtheil gereichen.

V. Ueber die Gewissensfreiheit. 1) Keine Staatsgewalt i
rechtigt, ihren Unterthanen Verpflichtungen aufzulegen, welche den G
Gottes, den Anordnungen Jesu Christi und den Vorschriften der
widerstreiten. 2) Der apostolische Muth, mit dem die katholischen Bi
zeitlichen Nachtheil, selbst Kerker und Verbannung nicht fürchtend, die
Gottes und seiner h. Kirche, sowie die unveräußerlichen Rechte des ka
schen Gewissens vertheidigen; die priesterliche Treue und Standhaft
womit der katholische Clerus, durch Vorspiegelungen und Drohungen
irrt, fest steht zum Episcopat und zur Kirche, verdienen die Bewund
und Verehrung aller Katholiken, wie jedes rechtlich denkenden M
3) Die Maßregeln, welche gegen die Bischöfe und Priester der kathol
Kirche angewendet werden, erreichen ihren Zweck nicht. Sie kränken
tiefste das katholische Volk; aber sie werden es nicht dazu bewegen,
von Gott gegründete Kirche mit einer Staatskirche zu vertauschen. V
lich sind alle Versuche, die Katholiken von ihren rechtmäßigen Ober
trennen. 4) Als Oberhaupt ihrer Religion und Kirche erkennen die
schen Katholiken allezeit nur den rechtmäßig gewählten römischen B
den Papst, an. In diesem verehren sie den unfehlbaren Lehrer des
bens, den obersten Priester und den höchsten Wächter der christlichen
ordnung. Keine Gewalt kann die deutschen Katholiken von dem
Petri losreißen. 5) Oberhirten der deutschen Bisthümer sind und
nur diejenigen Bischöfe, welche rechtmäßig nach den Satzungen des c
schen Rechts vom Papste bestellt sind. Diesen Bischöfen leisten die
liken ehrerbietigen Gehorsam, mögen sie im Gefängniß oder in Verba
sein. Die Katholiken können keinem weltlichen Gerichtshofe das Recht
kennen, Bischöfe ihres göttlichen Amtes zu entsetzen oder eine Verw
vacanter oder angeblich vacanter Bisthümer anzuordnen. 6) Als
und Seelsorger erkennen die deutschen Katholiken nur jene und all
Priester an, welche der Papst und die rechtmäßigen Bischöfe bestellen.
unerschütterlicher Entschiedenheit weisen die Katholiken Deutschlands
Versuch zurück, sie zur Auflehnung gegen die kirchliche Autorität z
führen.

VI. Ueber die Aufgabe des Vereins deutscher Kathol
1) Der Verein der deutschen Katholiken erhebt vor ganz Deutschlan
schwerde über die Härte, mit welcher Staatsbehörden im deutschen
und insbesondere in Preußen seinen gesetzlich berechtigten und dem
Wohle des Vaterlandes entsprechenden Bestrebungen entgegentreten.
Verein der deutschen Katholiken wird ungebrochenen Muthes die natü
Rechte der Person, die Rechte der Kirche und die Rechte des deutsche
kes gegen revolutionäre und bureaukratische Gewaltthätigkeit verthe
3) Der Verein fordert alle Katholiken auf, sich seiner bewährten Or
tion anzuschließen und im Vertrauen auf den Beistand Gottes, den
durch die heiligsten Herzen Jesu und Mariens erfleht, den Augenblic
baldigen günstigen Entscheidung der gerechten Sache mit Zuversicht
warten.

Die offiz. preuß. Prov.-Korrespondenz widmet der Versam
folgende Betrachtung: „In Mainz war so eben der „Verein deutsch
tholiken" zur 2. Generalversammlung vereinigt. Die Reden, welche d
halten, so wie die Beschlüsse, welche gefaßt worden, haben stärker als
vor Zeugniß davon gegeben, daß die Ultramontanen nicht eine ki
Partei, sondern eine radical-politische Oppositionspartei sind, deren g
tes Streben mit dem Wesen und den Aufgaben des deutschen Rei
schroffem, unversöhnlichem Gegensatze steht. Wenn einer der Füh
Ultramontanen im Reichstage vor Kurzem den Vorwurf der Reichsfei
keit mit anscheinender Entrüstung zurückwies, so sind seine Gesinnung
sen, welche unter dem Schutze und Segen des Bischofs von Mainz

melt waren, aufrichtiger oder dreister gewesen: sie haben ihren Widerspruch und ihre Feindschaft gegen das Reich nach seiner gesammten Verfassung und Wirksamkeit unumwunden und herausfordernd ausgesprochen. Sie bekämpfen das jetzige Staatswesen als einen Ausfluß der „antichristlichen, sogenannten modernen Civilisation", welche „mit der Kirche unverträglich ist, und erwarten eine Wiederherstellung staatlicher und völkerrechtlicher Ordnung nur von der Wiedereinsetzung des Papstes in seine politische Selbständigkeit und von der erneuten Anerkennung aller Rechte, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung und geschichtlicher Entwicklung zukommen." Die Prov.-Corr. analysirt dann des Weiteren die Mainzer Beschlüsse und fährt hierauf fort, wie folgt: „Das ist im Wesentlichen das neue Manifest der ultramontanen Revolutionspartei. Daß hier unter dem Vorwande kirchlicher, christlicher und sittlicher Interessen hiermit eine rein revolutionäre Bewegung gegen das deutsche Reich und seine Grundeinrichtungen verkündet wird, darüber kann Angesichts der Beschlüsse und der Verhandlungen, aus denen sie hervorgegangen sind, kein Unbefangener in Zweifel sein. Man darf sich nicht damit beruhigen wollen, daß in Mainz nur die Heißsporne der Partei, nicht die bedeutenderen Führer vereinigt gewesen seien; denn einmal liegt es im Wesen jeder politisch-radicalen Bewegung, daß die Leidenschaftlichsten stets den Ausschlag geben, — ferner aber ist die katholische Partei von obenher zu sicher geleitet, als daß solche radicale Bestrebungen in Mainz unter den Augen und dem Walten des Bischofs von Ketteler ohne eine gewisse höhere Billigung hätten zur Aussprache gelangen können. Es wird daher bis auf Weiteres der Inhalt und der Ton der Mainzer Erklärungen als der Ausdruck der gegenwärtigen Stellung der Ultramontanen als politischer Partei anzusehen sein, — und das deutsche Reich, sowie der preußische Staat werden sich in ihrer weiteren Action in dem kirchlich-politischen Kampfe danach zu richten haben. Die deutschen Bischöfe selbst werden in wenigen Tagen am Grabe des heiligen Bonifazius von Neuem ihre Aufgaben und Pflichten unter den Verhältnissen dieser Zeit erwägen. Wenn sie dabei lediglich ihrem Gewissen als Oberhirten der katholischen Kirche in Deutschland folgen könnten, so müßten Friedenswünsche ihre Herzen bewegen; wenn aber die Mainzer Versammlung als ein Anzeichen der noch jetzt maßgebenden Stimmungen und als Vorzeichen für Fulda gelten darf, so ist weiterer Kampf unvermeidlich. Darüber freilich werden die Bischöfe nicht im Zweifel sein können, daß solchen Bestrebungen gegenüber, wie sie in Mainz unumwunden verkündet worden sind, der Staat zur Wahrung seiner gleichfalls von Gott gesetzten Autorität die ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und Waffen mit der unbedingtesten Energie zur Anwendung bringen wird, um den Widerstand eines kirchlich-politischen Radicalismus wirksam und dauernd zu brechen und damit dem künftigen Frieden zwischen Staat und Kirche ernste Bürgschaften zu sichern."

itte Juni. (Preußen.) Die Landräthe beginnen, diejenigen Gemeinden, die in Folge des Trotzes der Bischöfe ohne Pfarrer sind, aufzufordern, nach Maßgabe der Maigesetze die Wahl eines Pfarrers selbst in die Hand zu nehmen, zunächst jedoch ohne irgend welchen Erfolg.

„ (Deutsches Reich.) Bundesrath: genehmigt die großen Entwürfe der Reichsjustizgesetzgebung für die Gerichtsverfassung, den Strafprozeß und die Civilproceßordnung nach den Anträgen des Justizausschusses zur Vorlage an den Reichstag. Nach der Berathung des ersten dieser Entwürfe, die Gerichtsverfassung betreffend, wird constatirt, daß mit der *Annahme* des Entwurfs die Resolution des

Reichstags wegen Ueberweisung auch der Preßvergehen vor die Schwurgerichte erledigt d. h. abgelehnt sei. Anträge in dieser Richtung werden im Bundesrath von keiner Seite gestellt. Dagegen wird der Antrag Preußens betr. Einführung von Polizeirügegerichten angenommen.

17. Juni. (Preußen.) Die Domcapitel von Posen und von Gnesen lehnen die von der Regierung geforderte Erwählung von Capitelvicarien ab, da sie den erzbischöflichen Stuhl nicht für erledigt erkennen können.

" " (Baden.) II. Kammer: beschließt mit großer Mehrheit, eine Adresse an den Großherzog zu richten, mit der Bitte um Vorlage eines Gesetzesentwurfs an den nächsten Landtag behufs obligatorischer Umwandlung der bestehenden Volksschulen in gemischte und Ausdehnung dieses Princips auch auf die Lehrerseminarien. Die Regierung erklärt sich einer solchen obligatorischen Umwandlung wenig und nur dazu geneigt, die Entscheidung über die Einführung gemischter Schulen von den Confessionsgemeinden in die politischen Gemeinden zu verlegen.

18. " (Deutsches Reich.) Der König von Holland besucht den Kaiser Wilhelm in Ems. Die holländische Königsfamilie scheint nachgerade doch ihre dem deutschen Reiche seit 1866 unzweideutig feindselige Haltung aufgeben zu wollen.

" " Württemberg.) Schluß des Landtags. Thronrede des Königs:

„Liebe Getreue! Der Landtag, welcher heute abschließt, hervorragend durch Wichtigkeit und Zahl seiner Ergebnisse, hat in denkwürdiger von weltgeschichtlichen Ereignissen bewegter Zeit begonnen. Schon bei seiner Eröffnung konnte Ich die bedeutendste Frucht der nationalen Erfolge — die Verträge, abgeschlossen zur Herstellung eines durch Kaiser und Reich neu geeinigten Deutschlands — als den wichtigsten Gegenstand Ihrer Berathungen bezeichnen. Sie haben in patriotischem Sinn diesen Verträgen Ihre Zustimmung ertheilt. Das hiedurch begründete neue staatsrechtliche Verhältniß gab verstärkten Anlaß die früher begonnene Verfassungsreform auf einige weitere Punkte zu erstrecken, welche einer zeitgemäßen Abänderung zunächst bedürftig erschienen. Das erzielte Ergebniß berechtigt zu der Hoffnung, daß es im Wege des stetigen und besonnenen Fortschrittes gelingen werde, künftige weitere Reformen in gleich befriedigender Weise durchzuführen. Der Stellung Württembergs im deutschen Reiche hatte auch die Staatsverwaltung in verschiedenen Beziehungen sich anzupassen. Die Einführung reichsgesetzlicher Einrichtungen erforderte manche zum Theil tief greifende Aenderungen des bestehenden Rechts, welche Ihre Mitwirkung in Anspruch nahmen. Die Ordnung des Staatshaushalts war bei den erhöhten Anforderungen an die Staatskasse mit Schwierigkeiten verbunden. Durch die Zunahme der ordentlichen Staatseinnahmen und durch den Zufluß der Kriegsentschädigungsgelder kam die Finanzverwaltung in die günstige Lage, ohne Erhöhung der Steuern über ausreichende Mittel auch für eine Reihe von außerordentlichen Staatsausgaben, insbesondere für die Herstellung der Kriegstüchtigkeit Meines Armeecorps, zu verfügen. Mit einer Bereitwilligkeit, welcher Ich gern Meine Anerkennung zolle, haben Sie für die Befriedigung des Staatsbedarfs die Mittel verwilligt und dabei die Interessen des Unterrichts und der Bildung in reichlichem Maße bedacht. . . ."

Der „Schwäb. Merkur“ bemerkt zu der Thronrede: Die königliche Rede sieht mit gerechter Befriedigung auf die stattliche Reihe von Gesetzesarbeiten zurück, welche aus den Berathungen dieses Landtags hervorgegangen und zum Theil von erheblicher Bedeutung für die Wohlfahrt des Landes sind. Aber mehr noch als zu dem Reichthum dieser Ergebnisse darf sich unser Land beglückwünschen zu dem harmonischen Doppelverhältniß, welches aus den königlichen Worten hervorleuchtet: einerseits der Volksvertretung zu den Räthen der Krone, andererseits des württembergischen Staats zum deutschen Reich. In beiden Beziehungen trägt die abgelaufene Periode einen Charakter, der sie von den vergangenen Jahren scharf und aufs Glücklichste unterscheidet. Eine Zeit des Friedens und fruchtbarer Geschäftsthätigkeit hat wieder begonnen, nachdem geraume Jahre die organische Gesetzgebung ins Stocken gerathen war, politischer Zank und Hader zum großen Theil die Berathungen ausgefüllt hatte, ja eine Zeit lang unter fruchtlosen Parteikämpfen selbst die Autorität der Regierung bedenklich erschüttert worden war. Wer der Wahrheit die Ehre gibt, wird anerkennen müssen, daß es der Aufrichtung des deutschen Reichs zu verdanken ist, wenn wir auf jene Jahre nunmehr wie auf einen bösen Traum zurückblicken können, aus dem unser Land zu einer glücklicheren Wirklichkeit erwacht ist. Indem das Ganze in gesunder Kraft sich aufrichtete, ist auch den einzelnen Theilen erneute Lebenskraft zugeflossen. Eingefügt in den starken Organismus des Reichs, sieht auch der einzelne Staat sich wieder in die Bahn regelmäßiger und gedeihlicher Entwicklung gewiesen. Erst jetzt ist ihm das Gefühl der Sicherheit und Stetigkeit zurückgegeben worden. Mit Recht erinnert darum der König aus der befriedigenden Gegenwart dankbar zurück an die großen weltgeschichtlichen Tage, unter deren frischem Eindruck der gegenwärtige Landtag zuerst zusammengetreten ist, und an die nationalen Erfolge, als deren bedeutendste Frucht die Verträge zur Herstellung eines durch Kaiser und Reich neu geeinigten Deutschlands bezeichnet sind. Weit über die Grenzen des Landes hinaus wird die aufrichtig reichsfreundliche Gesinnung, welche aus der königlichen Rede spricht, Anerkennung und freudigen Widerhall finden.

20. Juni. (Baden.) Von dem Beschlusse der II. Kammer bez. des erzbischöflichen Tischtitels gedrängt, entschließt sich die Freiburger Curie endlich, der Regierung eine neue Liste behufs Besetzung des erzbischöflichen Stuhls zu unterbreiten.

Es wurden bei der vertraulichen Anfrage in Karlsruhe, ob persona grata oder minus grata, zwölf Namen dem Ministerium genannt, von denen sieben als minus gratae gestrichen worden sind, darunter die Namen von Abt Maurus Walter von Beuron, Decan Lender und Andere. Nur folgende fünf Namen wurden nicht beanstandet: die Bischöfe Haneberg und Hefele, Dieringer, Behrle, Alzog. Das Domcapitel hat nun eine Liste mit diesen fünf Namen dem Staatsmisterium vorgelegt.

22. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: nimmt die Anträge des Justizausschusses, betreffend Plan und Methode der Ausarbeitung eines Civilgesetzbuches, die Revision des Handelsgesetzbuches und der Gesetzgebung über das Actienwesen an und beauftragt den Justizausschuß, die in die Commission für das Civilgesetzbuch zu wählenden Juristen vorzuschlagen.

„ „ (Preußen.) Den weltlichen Administratoren der Diöcesen Posen und Gnesen, den Landräthen Massenbach und Nollau, wird durch Verfügung des Cultusministers, auf Grund des Gesetzes betr. die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, die Verwaltung und

Aufsicht über das gesammte kirchliche Vermögen in beiden Diöcesen übertragen.

Am Rhein geht die Regierung stätig aber consequent darin vorwärts, die bisherigen geistlichen Kreis- und Localschulinspectoren, so oft sich die Gelegenheit dazu bietet, durch weltliche (als Localschulinspectoren meist die Bürgermeister, als Kreisschulinspectoren meist Gymnasiallehrer) zu ersetzen.

22. Juni. (Baden.) I. Kammer: lehnt die von der II. Kammer beschlossene Einkommensteuer ihrerseits mit 9 gegen 6 Stimmen ab.

23. (Bayern). II. Kammer: Der Antrag des Finanzausschusses, aus den Kriegsentschädigungsgeldern zwei Millionen für Kunstzwecke auszuscheiden und davon 500,000 fl. für den Bau eines Akademiegebäudes in das Budget der jetzigen Finanzperiode einzustellen und den Rest verzinslich anzulegen, wird nach langer Debatte mit 92 gegen 46 Stimmen angenommen. Ein Theil der Patrioten stimmt mit allen Liberalen dafür. Der (ultram.) Abg. Rußwurm greift das Andenken Kaulbachs an, den der Cultusminister in einer glänzenden Rede in Schutz nimmt.

24—26. „ (Preußen.) Conferenz der preußischen Bischöfe in Fulda. Statt des in Haft sitzenden Erzbischofs von Köln präsidirt der Fürstbischof von Breslau. Es wird zunächst beschlossen, die Verhandlungen geheim zu halten. Daß es sich darum handle, dem Staat entgegenzukommen und ein Abkommen mit ihm anzubahnen, erweist sich bald als vollkommen unbegründet.

25. „ Hauptmann Schmid, ein ehemaliger preußischer Offizier, der sich seit einiger Zeit als Kriegscorrespondent deutscher und österreichischer Zeitungen bei den Regierungstruppen in Spanien aufhält, geräth zufällig in die Gefangenschaft der Karlisten, wird, obgleich Nicht-Combattant, von einem Kriegsgericht ohne weiteres verurtheilt und erschossen. Die Thatsache erregt in Deutschland gewaltiges Aufsehen. Die Presse dringt energisch auf Maßregeln zum Schutze von Angehörigen des deutschen Reiches gegen derartige Barbareien.

„ „ (Preußen.) Die Fälle von Ausweisungen resp. Internirungen sog. gesperrter Pfarrer mehren sich und zwar so ziemlich in allen Theilen des Königreichs.

„ „ (Baden.) I. Kammer: lehnt ihrerseits den Beitritt zu der von der II. Kammer beschlossenen Adresse an den Großherzog für die obligatorische Einführung confessionell gemischter Schulen ab.

26. „ (Bayern.) II. Kammer: Budgetberathung, Staatsbauwesen. Die ultramontane Partei, mit dem bisherigen Gange der Dinge während der Session und der Rolle, die sie bis jetzt gespielt, unzufrieden, hat im Klub beschlossen, einen Angriff auf den Cultminister v. Lutz vom

Zaune zu brechen und läßt zu diesem Zwecke durch den Abg. Freytag folgende „Erklärung" abgeben:

„Ich bin von meinen politischen Freunden beauftragt, in ihrem Namen zu erklären, was folgt: „Wir haben bewiesen, daß wir bereit sind, den Forderungen der Regierung zu Zwecken des Unterrichts, der Kunst und Wissenschaft stets entgegenzukommen, so weit es nur immer die finanzielle Lage des Landes zu erlauben scheint. Wenn wir bei der nunmehr zur Berathung gestellten Position der kgl. Staatsregierung, sowie bei mehreren anderen Forderungen denselben unsere Zustimmung nicht geben werden, so bewegen uns hiezu nicht nur Zweifel an der Dringlichkeit der betreffenden Ausgaben, sondern vor Allem der Umstand, daß der k. Staatsminister Dr. v. Lutz unser Vertrauen nicht besitzt und nicht besitzen kann, nachdem er durch seine ganze Haltung bewiesen hat, daß er seine maßgebende Stellung in einem solidarischen Staatsministerium nur im Geiste einer uns und der großen Mehrheit des Volkes feindlichen Parteiregierung benützt hat und benützen will."

Minister v. Lutz, von dem ultramontanen Clubbeschluß durch ein Mitglied desselben bereits unterrichtet, erwidert sofort:

„... An dem Kirchenstreite bin nicht ich Schuld; bin ich nicht da, so ist es ein anderer Cultusminister, den man dafür verantwortlich macht. Der Streit wäre dennoch da. Schuld daran sind die, welche den Streit von langer Hand gesät, gepflegt und herangezogen, welche die üblen Consequenzen vergangener Zeiten hartnäckig den heutigen Zeitbedürfnissen entgegengestellt haben. Oder sind Sie vielleicht der Meinung, daß wenn an meiner Stelle ein Ultramontaner, ein altkatholischer Minister, oder ein Gottesverächter stünde, daß dann in Bayern keine kirchenpolitische Gegensätze mehr bestehen, daß der Friede da sein würde? O nein, meine Herren, es würde um nichts geändert. Was ich gethan habe, habe ich aber gethan mit reiflicher Ueberlegung, Zeuge dessen sind so manche Gegner auch von der andern Seite dieses Hauses. Glauben Sie mir, m. Herren, wäre ich schuld an dem Kirchenstreite, bei Gott! ich würde heute noch diesen Platz räumen, die Verantwortung, den schweren Streit in's Land gebracht zu haben, würde mir zu schwer erscheinen. Ich stehe hier, weil ich mich als den Posten betrachte, der von seinem Platze nicht weichen darf, bis ihn nicht der abruft, der ihn hingestellt hat. Eine zweite Betrachtung drängt mir die in der Erklärung enthaltene Stelle auf, daß ich in einem solidarischen Ministerium der maßgebende Factor sei. Auch hier haben Sie mir wieder die Ehre erwiesen, mich zu überschätzen. Ich bin es meinen Herren Collegen schuldig, vor dem Hause zu erklären, daß sie nicht als knabenhafte Schwächlinge betrachtet werden dürfen, die sich von mir leiten lassen. Mein Einfluß ist viel geringer, als es Ihnen anzunehmen beliebt. Und nun zu der Frage: was ist mit der Erklärung anzufangen, welche die politischen Freunde des Hrn. Abg. Freytag abgegeben haben? Ich will den Werth dieser Erklärung vorläufig abwarten und zusehen, was an ihr praktisch wird. Wenn ich daran erinnere, was doch kein Geheimniß ist, nämlich wie diese Erklärung zu Stande gekommen ist, welcher Terrorismus (Rufe rechts: Oho) ja, welcher Terrorismus angewendet worden ist, um die „politischen Freunde" für die Erklärung zu sammeln, so will es mich doch bedünken, als ob ich ein Recht hätte, erst den praktischen Werth der Erklärung zu erwarten. Ja, m. H., schließt der Minister, „Sie dürfen von mir erwarten, daß ich als ehrlicher politischer Kämpfer das Wort gelten lassen werde: schießen Sie her, so schieße ich hin!"

Die liberalen Abgg. Marquardsen und Völk beantragen nunmehr die Wiederaufnahme der allgemeinen Discussion, um den Kampf aufzunehmen, Jörg dagegen widersetzt sich dem Antrag und derselbe wird

mit 77 (ultram.) gegen 76 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag, die Fortsetzung der Budgetberathung bis zum folgenden Tage zu vertagen, vielmehr beschlossen, in einer Abendsitzung jene fortzusetzen. In der Abendsitzung erscheinen sämmtliche Minister, um dadurch ihre Solidarität mit dem Cultminister v. Lutz zu bezeugen. Die Ultramontanen beantragen nunmehr die Verwerfung der Etatsposition für Bauerweiterung des Polytechnikums, unterliegen aber hiebei durch Abfall eines Mitgliedes mit 76 gegen 77 Stimmen und gleich darauf auch noch in einer anderen Position mit 74 gegen 76 Stimmen. Der ultramontane Ausfall gegen Lutz ist entschieden gescheitert.

Das Sigl'sche „Vaterland" äußert sich über den Ausgang in höchstem Aerger: „Die patriotische Fraction machte einen großartigen Anlauf, das ganze Ministerium, zum Wenigsten doch den Herrn v. Lutz aus dem Sattel zu heben, der Anlauf aber hatte — wie gewöhnlich — einen kläglichen Ausgang .... Als Nachmittags die Berathung des Budgets begann, war der Erste, welcher umfiel und mit dem Fortschritt für den Minister stimmte, der Patriot Eder. Damit war die Majorität auf Seite des Fortschritts. In reizender Abwechslung fielen die Schwaben: Decan Rudolf Weiß, Pfr. Zill und Hr. Gschwender bei den einzelnen Budgetposten um und stimmten gegen die Beschlüsse ihrer Partei für den Minister."

26. Juni. (Baden.) Schluß des Landtags. Die Thronrede des Großherzogs blickt mit Genugthuung auf die gewonnenen Resultate, betont, daß die Entwicklung des Reichs den einzelnen Ländern Sicherheit und Stärke biete, erwähnt dankend der zu Stande gekommenen Gesetze und schließt mit dem Wunsche eines langen und gedeihlichen Friedens für das badische Land und das deutsche Reich. Etwas auffallender Weise werden die doch so tief einschneidenden Gesetze, das ergänzende Kirchengesetz so wie das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, in der Thronrede auch nicht mit einem Worte erwähnt.

27. „ (Bayern.) II. Kammer: Weitere Etatsberathung: Bei dem Titel für Erbauung einer Industrieschule erklärt der Abg. v. Miller, für den Titel stimmen zu wollen, und motivirt seine gestrige Abstimmung mit der beklagenswerthen Ausdehnung des Clubwesens, welche aber auf beiden Seiten bestehe. In dem einmal entbrannten Kampfe müsse jeder als ehrlicher Soldat seiner Partei treu bleiben; er sei sein Leben lang ultramontan gewesen. Die Position wird nach einer rein sachlichen Debatte mit 78 gegen 75 Stimmen genehmigt. Das Gebäude für die Kunstgewerbschule wird ohne Namensabstimmung mit großer Mehrheit angenommen. Nur für die Erbauung einer Operationshalle in der Veterinäranstalt (die letzte durch Freytags Mißtrauensantrag bedrohte Position) stehen sich 76 gegen 76 Stimmen gegenüber. Die Position ist also abgelehnt, aber das Mißtrauensvotum wegen Stimmengleichheit factisch auch.

28. „ (Preußen.) Eine kais. Verordnung aus dem Bade Ems verfügt die Einführung der Markrechnung vom 1. Januar 1875 an für den ganzen Umfang der Monarchie.

29. Juni. (Preußen.) Der Oberpräsident von Westphalen zeigt dem Bischof von Paderborn an, daß die ihm wegen des Kaplans Mönnike angedrohte Geldstrafe von 800 Thlrn. verfallen sei und stellt ihm einen neuen Termin bei einer Strafe von 1000 Thlrn.

" " (Bayern.) II. Kammer: Budgetberathung, Cultusetat. Nachspiel zu den Vorgängen vom 26. d. M.:

Generaldebatte über das Cultusbudget: Krätzer wünscht Kammerauflösung, damit wieder eine Kammermehrheit erzielt werde. Das Mißtrauensvotum vom letzten Freitag sei wohl motivirt. Marquardsen vermißt einen förmlichen Mißtrauensantrag und meint, für Klagen über die Ausführung der Reichsgesetze Seitens der bayerischen Regierung sei der Reichstag der Ort, hier handle es sich um den Cultusetat, wobei er, wie Eder, weder ein Mißtrauens- noch ein Vertrauensvotum beabsichtige. Jörg beantwortet die Rede des Ministers v. Lutz vom 26. d. Er verwahrt sich gegen den Vorwurf des Terrorismus und rügt die Denunciation desjenigen, der Lutz den Clubbeschluß vorher mitgetheilt hat. Die Patrioten seien weder ein Club noch eine Partei, sondern eine Coalition verschiedener Elemente gegen die Tyrannei des Liberalismus. Schon bei Beginn der Session sei im Patriotenclub der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König mit der Bitte um Auflösung der Kammer gestellt, damals jedoch auf den Widerspruch eines einzigen Mitgliedes fallen gelassen worden. Das sei der angebliche Terrorismus! Das Ministerium wünsche den Fortbestand der jetzigen Kammer, um je nach Umständen die eine Kammerhälfte gegen die andere auszuspielen; aber jetzt habe dieses Schaukelsystem einen Riß erhalten, weil selbst den langmüthigsten Patrioten der Faden der Geduld gerissen sei. Auf die Frage, was ein ultramontaner Cultusminister thun würde, antworte er: derselbe müßte nach Recht und Gerechtigkeit, nicht nach dem Maßstab der politischen Constellationen handeln. Am 26. Juni sei viel erreicht worden dadurch, daß 76 Abgeordnete, allerdings inclusive des terrorisirten Judas, die damalige Erklärung unterstützt hätten. Daß bei so abnormen Kammerzuständen Auflösung erfolgen müsse, sei schon eine Forderung des politischen Anstandsgefühls. Der Herr Minister habe gesagt: „Schießen Sie her, so schieße ich hin!" Dieß sei absolutistischer Ton, den man in Bayern nicht gewohnt sei und sich noch nicht gefallen zu lassen brauche. Er hege die Ueberzeugung in seiner Brust, daß noch ein höherer Herr über diesen Schießgewehren walte, der einst sagen werde: Her mit den Gewehren, aus denen schon genug unwiederbringlicher Schaden angerichtet worden. Völk rügt den freiheits- und civilisationsfeindlichen Charakter der jetzt herrschenden Richtung in der katholischen Kirche. Schleich erklärt Namens der sechs aus dem Patriotenclub Ausgeschiedenen (freie Vereinigung), sie seien dem Wahlprogramm von 1869 treu geblieben und verfolgen nach wie vor die Erhaltung Bayerns als selbständigen Staates als erstes Ziel. In dieser Tendenz hätten sie für Bayerns Betheiligung am Kriege und für seinen Eintritt in das Reich gestimmt. Andere Verpflichtungen hätten sie bei der Wahl nicht eingegangen. Wenn der Patriotenclub seitdem andere Ziele herausgekehrt habe, so seien sie zu folgen nicht verpflichtet gewesen. Minister v. Lutz weist Jörg's Bemerkungen über angebliche Parteiregierung zurück; die Regierung verfahre bei der Anstellung von Geistlichen nach Qualification und Recht, im Uebrigen möge aber Niemand erwarten, daß das Staatsoberhaupt die Feinde der Regierung begünstige. Man habe gesagt, die früheren Regierungssysteme hätten doch gegen den Ultramontanismus mit den bisherigen Mitteln ausgereicht. Ja wohl, aber diese milde Tendenz habe zum 18. Juli 1870 (Verkündung des Unfehlbarkeitsdogma's) geführt. Die damalige Regierungsmaxime *sei ein hölzerner* Säbel gewesen. Ludwig I., welchen clericale

Redner in die Debatte gezogen, fährt der Minister fort, sei ein Freund der katholischen Kirche gewesen wie wenig andere Monarchen, aber ein Feind der Jesuiten. Wenn sie (die Minister) jetzt thäten, was er gethan, seien sie doch keine Feinde der katholischen Kirche! Man habe von clericaler Seite gesagt, das Land könne nur gedeihen bei Einigkeit zwischen Staat und Kirche. Dieß sehr richtig. Wenn aber die Einigkeit nur dadurch zu erzielen sei, daß die Kirche statt Eines Schwertes zwei führe, dann dürfe der Staat nicht nachgeben, und wenn der Staat dann von seinen Waffen Gebrauch mache, so sei dieß noch kein Absolutismus.

1. Juli. (Preußen.) Anknüpfend an die neulichen Conferenzen des preußischen Episcopals in Fulda und die darauf in weiten Kreisen irriger Weise gebauten Hoffnungen auf ein Einlenken der Hierarchie gegenüber dem Staate, erklärt die offiz. „Prov.-Corr." in einem „Friedenswünsche" betitelten Artikel, unter welchen Voraussetzungen allein eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche möglich sei:

„... Wenn nach dem Schlusse der Fuldaer Conferenzen verlautet, daß die friedlichen Erwägungen zu überwiegender Geltung gelangt seien, so wird jeder deutsche Patriot, sowie jeder besonnene Freund der Kirche diese Botschaft, insofern sie in den Thatsachen Bestätigung findet, mit aufrichtiger Freude begrüßen. Aber die Friedensbotschaft hat nur dann einen ernsten Sinn und eine thatsächliche Bedeutung, wenn die Friedensstimmung der Bischöfe auf denjenigen Voraussetzungen und Grundlagen beruht, auf welchen allein von Frieden die Rede sein kann. Die Verfassungsbestimmungen und die darauf begründeten Gesetze, welche mit Zustimmung der Reichsvertretung und der preußischen Landesvertretung festgestellt worden sind, bilden den Boden, auf welchem allein die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich weiter entwickeln können, auf welchem allein ein erneutes friedliches Einvernehmen fortan möglich ist. Jeder Friedensversuch, welcher nicht von dieser unbedingt feststehenden Thatsache ausgeht, muß von vornherein als eitel und fruchtlos angesehen werden ..."

Das Hauptorgan der Ultramontanen, die „Germania", nennt diese Erklärung „klipp und klar" und antwortet darauf ihrerseits trotzig ebenso „klipp und klar":

„Auf die Zumuthung der Regierung, die Maigesetze anzuerkennen, haben die Bischöfe nach wie vor nur die eine Antwort: „Non possumus!" Ihr Gewissen verbietet ihnen, zur Ausführung dieser Gesetze, welche die von Gott verliehenen Rechte der Kirche verletzen, eine Fälschung des rechten Geistes in der Kirche möglich machen und so die Existenz der Kirche selbst gefährden, mitzuwirken. Die klare Erkenntniß dieser Gewissenspflicht kann durch die Maßregeln der Regierung, wie zahlreich, wie drückend, wie abnorm dieselben auch sein und werden mögen, in keiner Weise beeinflußt werden. Die Bischöfe können, dürfen und werden sich niemals den Maigesetzen fügen! Damit handeln sie, wie sie oft genug feierlich erklärt und nachgewiesen haben, gemäß dem Willen Gottes, und deßhalb trifft sie nicht die geringste Verantwortung für die Folgen dieses Conflicts. Die Verantwortung vor dem Richterstuhle dessen, der Herzen und Nieren durchforscht, trifft einzig und allein die Urheber dieser Gesetze."

„ „ (Preußen). Mit diesem Tage müssen die Schulschwestern am Niederrhein in denjenigen Orten, wo sie bisher noch in Thätigkeit waren, dieselbe einstellen. In Westphalen werden für nicht weniger

als 30 Ortschaften die bisherigen kirchlich-katholischen Schulinspectionen aufgehoben und dafür 5 weltliche Kreisschulinspectionen eingesetzt.

1. Juli. (Bayern.) Die Regierung erklärt, daß sie einem Besuche Bayerns von Seite des altkatholischen Bischofs Reinkens behufs Spendung der Firmung kein Hinderniß in den Weg legen werde und daß eine etwaige Reclamation des Bischofs von Augsburg hiegegen abgelehnt werden würde.

„ „ (Württemberg.). Das Verhältniß des Königs zu dem preußischen Commandanten der württembergischen Truppen hat sich sichtlich freundlicher gestaltet. Derselbe nimmt den General v. Schwarzkoppen in seinen Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen mit.

„ „ Die Maßnahmen der Behörden gegen die Socialdemocraten nehmen, zumal in Preußen, immer größere Dimensionen an. Inzwischen bringen die von den socialistischen Blättern veröffentlichten Anträge für den bevorstehenden Congreß der sog. Eisenacher Richtung der Socialdemocratie (Bebel-Liebknecht) für die Tendenzen der Partei eine sehr deutliche Beleuchtung.

Den meisten dieser Anträge ist die Forderung gemeinsam, daß in dem Parteiprogramm ausdrücklich die internationale Natur der Partei, d. h. ihre Zugehörigkeit zur „internationalen Arbeiterpartei“ betont werde. Unter Anderen stellt der Reichstagsabgeordnete Geib folgenden Antrag: „Die Befreiung der Arbeit ist weder eine locale noch eine nationale, sondern eine sociale Aufgabe, welche alle Culturländer umfaßt und jedem Mitgliede der socialdemokratischen Arbeiterpartei gebietet, unabläßig als Förderer der internationalen Arbeiterinteressen thätig zu sein.“ Der Braunschweiger Agitator Bracke decretirt einfach „die internationale Zusammengehörigkeit des Proletariats.“ Herr Stamm in Berlin beantragt: „Der „Volksstaat“ anerkennt die internationale Zusammengehörigkeit der Menschen und sucht dieselbe durch internationale Gerichte und Schiedsgerichte auf jede gerechte Weise zu fördern.“ Was die Hauptaufgabe der socialistischen Weltverbesserer, die Umgestaltung der wirthschaftlichen und überhaupt der socialen Verhältnisse betrifft, so ist neben einer schärferen Präcisirung der „Abschaffung der capitalistischen Productionsweise“ das Augenmerk dießmal hauptsächlich auf den Grundbesitz gerichtet. Hr. Geib verlangt „Anstellung eines öconomischen Uebergangszustandes durch Beschränkung des Erbrechts an allen Arbeitsinstrumenten und demgemäß allmälige Umwandlung des Grund und Bodens in Gemeineigenthum..“ Ebenso fordert Hr. Sylvanus, welcher die Reformation der Gesellschaft auf „möglichst friedlichem“ Wege eingeleitet wissen will, die Aufhebung des Erbrechts. Am ausführlichsten ergeht sich der schon erwähnte Hr. Stamm in dieser Richtung. Er verlangt einfach „die gänzliche Beseitigung des privaten Grundbesitzes.“ Nachdem der Grund und Boden gemeinsames Volksbesitzthum geworden, soll derselbe nie wieder verkauft, sondern nur auf bestimmte Fristen verpachtet werden. Der daraus fließende Ertrag darf „stets nur im Interesse der Volksmillionen verwendet werden“ u. s. w.

3. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: bestellt die Commission von 11 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines deutschen Civilgesetzbuches. Dieselbe wird folgendermaßen zusammengesetzt: zwei Universitätsprofessoren, Prof. Windscheid in Heidelberg, und Prof. Roth in München; drei *Justizministerial*beamte, der preuß. geh. Justizrath

Kurlbaum II, der bayerische Ministerialrath Dr. Schmitt, der badische Ministerialrath Gebhard; sechs practische Juristen, der Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig Dr. Pape, der preußische Obertribunalrath Johow (Berlin), der Appellations-Gerichtsrath Planck (Celle), der Appellationsgerichtsrath Derscheid (Colmar); der Präsident des sächsischen Oberappellationsgerichts in Dresden, Dr. v. Weber, und der Director des württembergischen Obertribunals Dr. v. Kübel in Stuttgart. Zum Präsidenten der Commission, dessen Ernennung dem Reichskanzler zusteht, ist der Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts Dr. Pape designirt. Die Commission wird im September in Berlin zusammentreten, zunächst zu ihrer Constituirung, zur Feststellung ihrer Geschäftsordnung und zur Vertheilung der fünf Decernate.

3. Juli. (Deutsches Reich.) Fürst Bismarck geht zum Badegebrauch nach Kissingen. Der König von Bayern hat Hofequipagen dahin geschickt und stellt sie zur Verfügung des Reichskanzlers.

" " (Bayern.) II. Kammer: genehmigt im Budget 2,023,174 fl. für Aufbesserung der Lehrergehalte, um 848,850 fl. mehr, als die Regierung verlangt hatte. Ein Antrag Völk's, 7500 fl. zu Dotation der Geistlichen altkatholischer Gemeinden auszusetzen, wird mit geringer Mehrheit abgelehnt. Eine Interpellation des Abgeordneten Freytag, warum die Bischöfe auf ihre Beschwerden von der Regierung nicht einmal Antwort erhielten, beantwortet der Cultminister v. Lutz damit, es sei unmöglich, auf jede neue Klage der Bischöfe über die Altkatholiken das längst Dargelegte immer zu wiederholen.

4. " (Preußen.) Das Kreisgericht Paderborn gestattet, daß die über den Bischof von Paderborn wegen Mißachtung der Maigesetze gerichtlich ausgesprochene Summe von Bürgern aufgebracht und für den Bischof bezahlt werde. Der Bischof, der das Martyrium sucht, protestirt seinerseits dagegen. Auch das Appellgericht erklärt die Substitution für statthaft.

4. " (Preußen.) Beim Weihbischof Janicewski wird Haussuchung gehalten, um die päpstliche Vollmacht in Besitz zu bekommen, die ihn mit der bischöflichen Gewalt statt des abgesetzten Erzbischofs Ledochowski betraut haben soll. Die Existenz einer solchen päpstlichen Vollmacht, welche der Staat nicht anerkennt, wird zugestanden, das Document selbst aber nicht gefunden.

6. " (Bayern.) I. Kammer: stimmt dem Beschlusse der II. Kammer zu, 2 Mill. fl. aus dem auf Bayern entfallenden Theile der franz. Kriegsentschädigung zum Bau eines neuen würdigen Academiegebäudes zu verwenden.

7. " (Bayern.) II. Kammer: Debatte über einen von der Regierung geforderten Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres. Ein Theil der ultramontanen Partei will den Credit nicht bewilligen.

Schließlich wird derselbe aber mit einem kleinen Abstriche doch bewilligt und zwar mit der großen Mehrheit von 136 gegen 13 Stimmen.

Die ganze von der Regierung für Retablissementskosten der Armee geforderte Summe beträgt 24 Mill., für die nächsten zwei Jahre etwas über 10 Millionen. Der (ultr.) Abg. Freytag stellt den Antrag auf Nichtbewilligung: er entwickelt seine Bedenken gegen die meisten der angesonnenen Ausgaben, welche nach seiner Ansicht außerhalb der Verbindlichkeiten fielen, die Bayern gegen das Reich eingegangen sei, dann aber besonders auch gegen den Kriegsminister, der einen Theil der geforderten Gelder bereits ausgegeben habe, noch bevor es die Kammer bewilligt hätte. Der Kriegsminister erwidert: Im Ganzen handle es sich darum, die Mittel zu bewilligen behufs loyaler Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen; sodann daß die Armee nach den Grundsätzen der Humanität versorgt werde. Dazu gehöre, daß das bayerische Heer in derselben Verfassung erhalten werde wie die andern Heere Deutschlands. Bisher habe man noch keines Reichsbefehls hiefür bedurft, und hoffentlich sei ein solcher auch ferner unnöthig. Für den Fall der Verweigerung der Mittel wolle er jedoch die Folgen nicht erwähnen. Ebenso sei eine Verbesserung des Kasernendienstes und des Lazarethwesens unabweisbar. Gegenüber dem Vorwurf unconstitutionellen Gebahrens bekenne er: in der Alternative zwischen den Pflichten gegen die Verfassung und der Vertretung der Interessen des Heeres und des Landes letztere vorgezogen zu haben. Er trage alle Consequenzen der Verfassungsverletzungen in dem Bewußtsein, das Land gegen etwaige Catastrophen gesichert zu haben. Die Finanzlage des Landes betreffend, habe Bayern 158 Million Gulden Kriegsentschädigungsgelder erhalten, wovon abzüglich aller Kosten, einschließlich des verlangten 24 Millionen-Credits, gegen 50 Millionen übrig bleiben. Das Creditverlangen sei demnach ein bescheidenes, der Anspruch der Armee ein vollberechtigter und wohlbegründeter.

- Juli. (Preußen.) Die Versuche der Regierung, nach Maßgabe der neuen Maigesetze die Gemeinden, deren Pfarreien von den Bischöfen nicht nach den Forderungen des Gesetzes besetzt werden wollen, zu eigener freier Besetzung der Pfarrstellen zu veranlassen, scheitern bis jetzt, indem zum angesetzten Termine die katholischen Gemeindeglieder zwar erscheinen, aber nur um zu erklären, daß sie eine solche Wahl nicht vornehmen wollten und auch keinen Seelsorger anerkennen würden, der ihnen nicht von ihrem Bischofe zugeführt worden wäre. Nur in einigen Gemeinden wird mit Hilfe des Patrons eine gesetzmäßige Besetzung der Pfarrstelle erzielt.

). „ (Preußen.) Der Bischof Martin von Paderborn erklärt dem Oberpräsidenten von Westphalen neuerdings, daß er sich dem Urtheile des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten nicht fügen werde, mit dem trotzigen Beifügen:

„.... Ueber die einfache Wiederholung Ihrer Aufforderung kann ich, ohne die Ew. Excellenz schuldigen Rücksichten hintanzusetzen, mich nicht weiter äußern, und ich sehe mich daher zu meinem Bedauern genöthigt, jegliche Correspondenz über diese Angelegenheit mit Hochderselben hiemit abzubrechen."

- „ (Preußen.) Das Resultat der Wahlen zu den Provinzial-Synoden ist der Art, daß die Liberalen auf denselben nur mit einer schwachen *Minderheit vertreten* sein werden: in den meisten Synoden

werden die Confessionalisten die entschiedene Mehrheit für sich haben, die sog. Unionisten dagegen nur eine mehr oder weniger ansehnliche Minderheit.

11. Juli. (Bayern.) II. Kammer: nimmt schließlich das Finanzgesetz für die nächsten zwei Jahre mit 121 gegen 6 Stimmen an und zwar auch dießmal noch ohne Steuererhöhung.

12. „ (Württemberg.) Auch Bischof Hefele von Rottenburg hat mit der ultramontanen Partei zu kämpfen. Das Capitel Ellwangen wählt den dortigen Stadtpfarrer Schwarz, das Haupt jener Partei, zum Decan. Der Bischof hat den Muth, der Wahl seine Bestätigung zu versagen und die Partei wagt es doch nicht, auf ihrer Wahl zu beharren, wählt jedoch auch zum zweiten Mal einen Gesinnungsgenossen zum Decan.

13. „ (Deutsches Reich.) Ein Böttchergeselle aus Magdeburg Namens Kulmann macht ein mißlungenes Attentat auf den Reichskanzler im Bade Kissingen. Derselbe wird ergriffen und erklärt dem Fürsten Bismarck, der ihn sofort im Gefängniß besucht, daß er ihn persönlich nicht gekannt, daß er ihn aber habe tödten wollen „wegen der Maigesetze" und wegen seines Verhaltens gegen „seine", die Centrumspartei im Reichstage. Am Abend wird dem Reichskanzler eine Ovation für seine glückliche Rettung gebracht, welche derselbe mit folgender Ansprache erwidert:

„Ich danke Ihnen für die Theilnahme, welche Sie mir in einem Falle beweisen, aus welchem mich Gottes Allmacht und Gnade glücklich errettet hat. Es kann mir nicht anstehen, Weiteres über das zu sprechen, was dem Urtheile des Richters übergeben worden ist. Das aber vermag ich zu sagen, daß heute Nachmittag die Absicht nicht meiner Person, sondern der von mir vertretenen Sache galt. Hierfür, für die Größe, Einheit und Freiheit unseres Vaterlandes zu sterben, das thaten so viele unserer Mitbürger vor drei Jahren, warum sollte ich nicht dazu bereit sein? Da Sie alle darin mit mir einig sind und sich ebenso für die Freiheit, Größe und Macht unseres deutschen Vaterlandes begeistern, so bitte ich Sie, mit mir Deutschland und seine verbündeten Fürsten hochleben zu lassen!"

Es erhebt sich sofort die Frage, ob und wie weit die ultramontane Partei für das Attentat direct oder indirect verantwortlich zu machen sei. Die offiz. „Prov.-Corr." äußert sich bezüglich des Attentats:

„. . . Für die Regierung aber wird der Mordversuch von Kissingen mit Rücksicht auf die Umstände, die ihn characterisiren, ein dringender Anlaß sein, den Quellen, aus welchen der Fanatismus ungebildeter katholischer Volkskreise immer neue Nahrung schöpft und schließlich bis zum Verbrechen des Meuchelmordes getrieben wird, näher zu treten, um die Mittel und Wege in Betracht zu ziehen, ihrer unheilvollen Wirksamkeit zum Wohl des Vaterlandes Einhalt zu thun."

„ „ (Bayern.) Der König begrüßt den Kaiser auf seiner Durchreise nach Gastein in München.

„ „ (Bayern.) II. Kammer: Der Abg. Kraußold interpellirt die

Regierung bez. ihrer Absichten gegenüber der von der Generalsynode in Bayreuth am 19. October 1873 beschlossenen Bitte um größere Selbständigkeit.

Die Interpellation spricht sich entschieden gegen Gewährung dieser Bitte, so wie sie von der Generalsynode formulirt wurde, „wenigstens so lange, als nicht zu gleicher Zeit ausgesprochen würde — wovon jedoch in dem Wunsche der Generalsynode nicht die Rede ist — daß die Generalsynode dem Kirchenregimente gegenüber eine selbständige Stellung erhalten und auf Grundlage einer andern Wahlordnung, als die bisher giltige, zusammentreten solle. Denn die Generalsynode, nimmt, wie die Erfahrung zeigt, dem Kirchenregimente gegenüber bisher eine nahezu bedeutungslose Stellung ein und wird noch dazu, wie gleichfalls die Erfahrung lehrt, auf Grund eines Wahlsystems gewählt, welches zwar geeignet ist, dem Kirchenregimente eine nachgiebige Generalsynode zur Verfügung zu stellen, nicht aber eine wirkliche Vertretung der protestantischen Gesammtgemeinde zu schaffen, da dasselbe eine directe Betheiligung der Gemeinden an der Wahl der Mitglieder der Generalsynode ausschließt und in ihrer Zusammensetzung überhaupt dem Laienelemente den ihm gebührenden Einfluß nicht vollständig gewährt." Der Cultminister v. Lutz erklärt in seiner Antwort, daß die Staatsregierung nicht beabsichtige, die Genehmigung der von der Generalsynode gestellten Bitte um Unabhängigkeit des Oberconsistoriums von der Regierung beim Könige zu beantragen; die Berufung einer außerordentlichen Synode könne nicht in Aussicht gestellt werden, da die Frage noch nicht reif sei; der Wahlmodus zur Generalsynode werde inzwischen von der Regierung ernstlich in Erwägung gezogen werden.

4. Juli. (Deutsches Reich.) Kaiser Wilhelm besucht den Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf dem Wege nach Gastein in Ischl.

5. „ (Bayern.) I. Kammer: geht in ihren Bewilligungen für das Armeeretablissement noch etwas weiter als die II. Kammer und diese gibt auch dazu mit 80 gegen 46 Stimmen ihre Zustimmung.

Mitte „ (Deutsches Reich) Die „Nordd. allg. Ztg." gibt offiziell den Gefühlen Ausdruck über die herzliche Aufnahme, die den zur Theilnahme an den Uebungslagern von Jönköping commandirten preußischen Offizieren sowohl Seitens des Stockholmer Hofes als auch Seitens des schwedischen Volkes bereitet worden ist.

Es hat sich hierbei von Neuem gezeigt, daß die Stimmung in den leitenden Kreisen Schwedens gegen Deutschland seit dem Tode des letzten Königs sich vollständig geändert hat. Karl XV. war im Herzen französisch gesinnt, während sein Bruder Oskar ein aufrichtiger Freund Deutschlands ist.

„ „ (Deutsches Reich.) Die Reichsregierung legt dem Bundesrath den, vom geh. Rath Michaelis bearbeiteten, Entwurf eines neuen Bankgesetzes vor.

Der Entwurf beschränkt sich auf die einheitliche Regelung der Vorschriften über die metallische Bedeckung der Banknoten und auf den Vorschlag, alle unbedeckte Notenausgabe einer Besteuerung zu Gunsten des Reiches zu unterwerfen. Die Gründung einer Reichsbank ist nach der Vorlage für die nächste Zukunft nicht beabsichtigt, vielmehr soll die preußische Bank neben sämmtlichen übrigen fortbestehen können, aber wie alle andern den neuen Deckungsvorschriften und der beabsichtigten Steuer unterworfen sein. Durch diese vorläufige Regelung der Angelegenheit würde erreicht werden die Her-

stellung einer Einnahme für das Reich aus der Banknoten-Emission, die theilweise Conservirung der Einnahme Preußens aus der preußischen Bank, die Möglichkeit, denjenigen süddeutschen Staaten, welche Werth auf die Erhaltung ihrer Landes-Zettel-Institute ohne Concurrenz einer Reichsbank legen, diesen Wunsch zu erfüllen, endlich eine sehr erschwerte Stellung der kleinen Zettelbanken, deren Fähigkeit, überhaupt Noten zu emittiren, sehr fraglich wird, sobald man nur noch versteuerte Noten in Abschnitten von wenigstens 100 Reichsmark zuläßt.

15. Juli. (Preußen.) Wie die Zeitungen wissen wollen, läßt der Kaiser dem Fuldaer Bisthumsverweser Hahne auf seine Bitte um Freilassung der gefangenen Bischöfe und Geistlichen den Bescheid zukommen:

daß der erbetene Gnadenact unerfüllbar sei, „weil überhaupt nicht der Erlaß einer Strafe für eine einmalige Gesetzübertretung in Frage stehe, sondern das Verhalten der Bischöfe und Priester, welche den Gesetzen grundsätzlich Hohn sprächen und deren Anerkennung verweigerten. Hier könne also, bevor der Widerstand gebrochen sei, kein Gnadenact eintreten."

„ „ (Bayern.) I. Kammer: lehnt die von der II. Kammer mit der ultramontanen Mehrheit von 1 Stimme für begründet erklärte Beschwerde des Jesuitenpaters Graf Fugger ihrerseits mit 27 gegen 11 Stimmen ab. Es ist also kein Gesammtbeschluß beider Kammern erzielt und die Absicht der ultramontanen Partei an der I. Kammer gescheitert.

16. „ (Bayern.) Vertagung des Landtags. Das Schwergewicht des Resultats der Session fällt darauf, daß es gelungen ist, das Budget zu Stande zu bringen, daß dagegen der bei dieser Gelegenheit gemachte Versuch der ultramontanen Hälfte der II. Kammer, das Ministerium zu stürzen, gänzlich mißlang.

17. „ (Deutsches Reich.) Die ultramontanen Blätter machen Versuche, das Kissinger Attentat als ein fingirtes darzustellen.

18. „ (Preußen.) Der Justizminister erläßt wegen strenger Ueberwachung der ultramontanen Presse ein Rundschreiben an die Staatsanwaltschaften; in demselben wird ausdrücklich auf die Wahrnehmung Bezug genommen, daß gesetzwidrige Handlungen, selbst schwere Verbrechen wie das Kissinger Attentat, auf den verderblichen Einfluß der ultramontanen Agitation, namentlich in der Presse, zurückzuführen seien. Gleichzeitig ergehen auf Grund von Ministerberathungen entschiedene Weisungen Betreffs der Handhabung der Vereinspolizei gegenüber den Katholikenvereinen.

19. „ (Deutschland.) Sechster Congreß der social-democratischen Arbeiterpartei (Bebel-Liebknecht) in Coburg.

Der Verlauf des Congresses ist nicht gerade dazu angethan, der Arbeiterpartei eine größere Bedeutung zu verleihen. Von Interesse ist insbesondere, daß zur Beseitigung des Zwiespalts zwischen dem Allgemeinen deutschen Arbeiterverein, den Anhängern Hasenclevers, und den „Eisenachern" auch auf der Coburger Versammlung die Wege nicht geebnet wurden. Der dem Congreß erstattete Bericht sagt darüber: „Wenn wir schließlich noch unsere Stellung zum Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (Lassalleaner) erwähnen, so geschieht es nur, um zu constatiren, daß seit der Reichstagswahl der alte

Hader im Schwinden begriffen ist. Viel trägt dazu die Thatsache bei, daß der Allgemeine deutsche Arbeiterverein jetzt von oben herab annähernd mit gleichem Maße gemessen wird wie unsere Partei. Daß die Stellung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins doch noch eine zurückhaltende ist, geht aus der Abstimmung über den in der Generalversammlung dieses Vereins gestellten Einigungsantrag, für welchen unter 69 Deputirten nur 19 stimmten, deutlich hervor. Wir haben uns demgemäß zu reserviren und vor allem auf die principielle Haltung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu achten, da hierin ein wesentliches, wenn nicht das wesentlichste Moment zur Richtschnur unserer Einigungspolitik zu suchen ist." Der vom Congreß in dieser Angelegenheit gefaßte Beschluß lautet: Die Vereinigungsfrage anlangend, „erklärt der Congreß der Einigung der beiden deutschen Arbeiterfractionen zugeneigt zu sein. Ueber den Modus einer solchen Einigung werden zum nächsten Congresse Seitens des Ausschusses und der der Partei angehörigen Reichstagsmitglieder Vorschläge erwartet. Im Uebrigen geht der Congreß zur Tagesordnung über." Auch das Programm der Partei, schon lange als verbesserungsbedürftig anerkannt, wird vorläufig nicht geändert. Es gelangt folgender Antrag zur Annahme: „In Erwägung, daß der Congreß die Verbesserungsbedürftigkeit des gesammten Programms, insbesondere die Nothwendigkeit einer größeren Klarstellung der öconomischen Zielpunkte anerkennt: in Erwägung jedoch, daß er diese Angelegenheit gegenwärtig noch nicht für spruchreif hält: beschließt der Congreß die Berathung der Anträge auf Abänderung des Programms bis zum nächsten Congreß zu vertagen, und übergibt hiemit die Programmfrage zur allseitigen Discussion der Gesammtpartei." Zur Annahme gelangt ferner folgende von Liebknecht empfohlene Resolution: „Die Versammlung erklärt: Die socialdemocratische Arbeiterpartei verharrt gegenüber den jetzigen politischen Gestaltungen Deutschlands in ihrer durch die Parteiprincipien gebotenen Stellung und betheiligt sich an den Reichstagswahlen und durch ihre Vertreter an den Reichstagswahlen wesentlich nur zu agitatorischen Zwecken." Grillenberger behandelt die ländliche Arbeiterfrage. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satze, daß zunächst die Organisation der Landarbeiter und sodann in weiterer Entwicklung die Aufhebung des Privateigenthums an Grund und Boden die Lösung der Landarbeiterfrage herbeiführen müsse. Eine entsprechende Resolution wird fast einstimmig angenommen.

21. Juli. (Deutsches Reich.) Erste vorläufige Unterredung des deutschen Botschafters in Paris, Fürsten Hohenlohe, mit dem französischen Minister des Auswärtigen, Herzog Decazes, über die Lage, welche durch die Erschießung des deutschen Hauptmanns Schmid durch die Carlisten dem deutschen Reiche den spanischen Wirren und namentlich der barbarischen Kriegführung der Carlisten gegenüber bereitet worden sei.

" " (Preußen.) Das Berliner Polizeipräsidium verfügt die vorläufige Schließung sämmtlicher katholischer Vereine in Berlin, die Staatsanwaltschaft erhebt die dießfallsige Anklage und das Berliner Stadtgericht genehmigt die vorläufige Schließung der Vereine.

Die Verfügung des Polizeipräsidiums lautet: „Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts v. 11. März 1850 werden folgende Vereine: I. der katholische Gesellenverein hierselbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen: 1) die Academie des Gesellenvereins, 2) St. Canisiusverein junger Meister, 3) St. Eduards-Meisterverein, 4) Lehrlingsverein, sämmtlich hierselbst, II. der St. Boni-

zinsverein hierselbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen: 1) Studentischer Bonifaziusverein, 2) St. Bonifaziusverein selbständiger Katholiken, 3) Verein zur Ehre der heiligen Familie, sämmtlich hierselbst, III. der Piusverein hierselbst, hiermit durch das unterzeichnete Polizeipräsidium vorläufig geschlossen. Es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Betheiligung an einem auch nur vorläufig geschlossenen Vereine als Mitglied mit Geldbuße von 5 Thlr. bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt wird. (§ 16. 1 l. c.)."

Gleichzeitig ordnet eine Weisung des Ministeriums die strengste Ueberwachung auch der in den Provinzen bestehenden katholischen Vereine an, und werden in den Localen einer Reihe von kath. Gesellenvereinen, kath. Casino's und ultramontaner Blätter Haussuchungen gehalten und ebenso bei einigen Häuptern der ultramontanen Partei wie dem Leg.-Rath v. Kehler, dem abgesetzten Armeebischof Namzanowski und And. Alle diese Maßregeln erörtert resp. motivirt die offiz. Prov.-Corresp. in einem längeren Artikel über „die Ueberwachung der ultramontanen Blätter und Vereine":

„Der Mordversuch in Kissingen hat nicht nur der öffentlichen Meinung Anlaß gegeben, den Einflüssen nachzuforschen, unter welchen der Plan des Verbrechers entstanden und gereift ist; auch die Staatsregierung hat diesem Gegenstande ihre ernste Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Einer gewissenhaften Prüfung kann es nicht entgehen, daß die ultramontane Partei in den katholischen Blättern und Vereinen zu fast ausschließlicher Herrschaft gelangt ist und dieselben als Waffen in ihrem rücksichtslosen Kampfe gegen den Staat und die Landesgesetze zu benutzen weiß. Begreiflicher Weise treten die leitenden Geister nicht mit Kundgebungen hervor, die sich als Aufruf zu Gewaltthaten und Verbrechen darstellen würden: aber nichtsdestoweniger wirkt ihre Thätigkeit darauf hin, alle politischen und religiösen Leidenschaften bis zum Siedepunkte zu erhitzen und die verderblichsten Ausbrüche derselben vorzubereiten. Wenn die bittersten Klagen über angebliche Verfolgung der Kirche und Antastung des Glaubens auf der Tagesordnung stehen, wenn der Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit als eine katholische Pflicht gelehrt wird, dann ist es natürlich, daß verblendete Geister zu den verwerflichsten Mitteln greifen, um die vermeintlichen Feinde ihrer Religion zu bekämpfen und unschädlich zu machen. Deßhalb hat sich fast überall die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß in den unter ultramontanem Einfluß stehenden Blättern und Vereinen der Boden zu finden ist, auf dem die Antriebe zu Ausschreitungen und selbst zu Verbrechen üppig emporwuchern. Unter solchen Verhältnissen, auf welche das Ereigniß in Kissingen ein grelles Licht wirft, drängt sich die Frage auf, ob die Behörden in der geltenden Gesetzgebung ausreichende Waffen finden, um Frieden und Ordnung im Lande gegen den Mißbrauch der Preß- und Vereinsfreiheit zu schützen. Für die Beantwortung dieser Frage ist es Vorbedingung, daß die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nachdrücklich in Anwendung gebracht werden, damit sich feststellen lasse, in wie weit sie sich gegen die ultramontanen Wühlereien auf dem Gebiete der Presse und des Vereinslebens wirksam erweisen. Die Staatsregierung hat diesem Gegenstande ihre ernste Fürsorge zugewendet und die nöthigen Weisungen ertheilt, damit alle zuständigen Behörden das Treiben der Ultramontanen auf beiden Gebieten unter strenge Aufsicht nehmen. Der unheilvolle Einfluß der Jesuitenblätter, welche sich bei Besprechung der kirchenpolitischen Fragen in offene Feindschaft gegen Gesetz und Obrigkeit stellen,

ist hinlänglich bekannt. Namentlich haben die seit Kurzem erheblich vermehrten kleinen Localorgane der ultramontanen Partei es sich zur Aufgabe gemacht, die Leidenschaften der Volksmasse in gehässigster und bedrohlichster Weise aufzuregen. Es ist daher dringende Pflicht der Behörden, solchen Hetzereien, welche den Frieden des Landes in Gefahr setzen, nach Möglichkeit Einhalt zu thun und gegen Preßerzeugnisse, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten. In neuester Zeit hat die ultramontane Partei besonders dem kath. Vereinswesen eine große Verbreitung gegeben und darauf hingewirkt, dasselbe durch sorgsame Gliederung und straffe Leitung für den Krieg gegen die Staatsgewalt nutzbar zu machen. Die katholischen Vereine haben unter verschiedenen, oft harmlosen Namen einen Boden für ihre Wirksamkeit gesucht; aber sie haben in der Mehrzahl einen politischen Charakter angenommen und sind vielfach zu Herden staatsgefährlicher Wühlereien geworden. Auch auf diesem Gebiete sind die Behörden verpflichtet, strenge Aufsicht zu üben und die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Nach dem Vereinsgesetze unterliegen der Polizeiaufsicht alle Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Wenn dieser Zweck nicht ausdrücklich in den Statuten ausgesprochen ist, so greift die Ueberwachungspflicht der Behörde dennoch Platz, falls ein Verein durch sein thatsächliches Verhalten erkennen läßt, daß er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht. Ganz besonders wird darauf zu achten sein, daß die Bestimmung des Vereinsgesetzes, welche den Vereinen von politischem Charakter jede Verbindung unter einander untersagt, zur vollen Geltung komme. Eine Umgehung des Gesetzes, wie dieß von Seiten des Mainzer Katholikenvereins und anderweitig versucht worden ist, kann nicht geduldet werden. Vielmehr stehen sogenannte locale Vereinigungen von Mitgliedern eines Centralvereins auf gleicher Linie mit eigentlichen Localvereinen und fallen unter die Vorschrift des Gesetzes. Alle aufrichtigen Vaterlandsfreunde können nur wünschen, daß es der Staatsobrigkeit gelingen möge, durch strenge Handhabung der Gesetze dem verwerflichen Treiben der ultramontanen Blätter und Vereine heilsame Schranken zu setzen."

1. Juli. (Preußen.) Das Resultat der Adressenbewegung, die aus Anlaß des Protestes der Domcapitel gegen die Wahl eines Capitelvicars unter der Geistlichkeit angeregt wurde, liegt jetzt ziemlich vollständig vor:

Von den 24 Decanaten der Erzdiöcese Posen haben 23 Zustimmungsadressen an das Domcapitel übersandt; es ist mithin nur ein Decanat (Kozmin) noch im Rückstande geblieben. Die 23 Zustimmungsadressen sind von 381 Geistlichen unterzeichnet und 52 Geistliche haben ihre Unterschrift verweigert. Schwieriger und langsamer als aus der Erzdiöcese Posen sind die Zustimmungs-Adressen aus der Erzdiöcese Gnesen eingegangen. Von den 16 Decanaten dieser Erzdiöcese haben erst 12 solche an das Gnesener Domcapitel übersandt. Manche dieser 12 Zustimmungs-Adressen haben auffallend wenige Unterschriften. So ist z. B. die Adresse des Decanats Znin nur von 10 Geistlichen unterzeichnet, während 14 Geistliche ihre Unterschriften verweigert haben. Die Adresse des Decanats Bromberg hat 16 Unterschriften und 6 Geistliche haben dieselbe nicht unterzeichnet.

" (Preußen.) Zwei und dreißig adelige Damen, welche eine für das Kreisgericht Münster beleidigende Adresse an den Bischof von Münster bez. der gegen ihn ausgesprochenen Execution gerichtet haben, werden vom Kreisgericht Burgsteinfurt zu einer Strafe von 100 bis

200 Thlr. verurtheilt, was wieder zu allerlei Demonstrationen zu Gunsten der Damen Anlaß gibt.

23. Juli. (Deutsches Reich.) Die Nordd. Allg. Ztg. bespricht offiziös die Ermordung des Hauptmanns Schmidt durch die Carlisten und stellt Maßregeln zum Schutze der Deutschen gegen die carlistischen Banden in Aussicht.

Ihre Darlegung geht im Wesentlichen dahin: Es bedurfte des Vorfalls nicht, um Deutschlands Urtheil über die Carlisten und deren Kriegführung festzustellen. Die auf rohen Fanatismus gestützte, nur in ultramontanen Verschwörungen und Complotten ihren eigentlichen Verbündeten suchende Bewegung konnte in Deutschland keine Sympathie finden. Nach dem empörenden Vorfall ist die Frage berechtigt: ob wir für den Mord Genugthuung erhalten. Einer civilisirten, die Grundsätze des Völkerrechts anerkennenden Armee gegenüber wäre dieß leicht, nicht aber den Carlisten gegenüber, die in unzugänglichen Gebirgen, abgeschnitten vom Meer, eher als Banden denn als Armee zu betrachten sind. Trotzdem ist es unzweifelhaft, daß die Reichsregierung im Interesse des empörten Nationalgefühls und der gesammten europäischen Civilisation Mittel suchen und finden werde, den Carlistenbanden begreiflich zu machen, daß die Hinrichtung eines gefangenen Deutschen nicht unbestraft bleibt.

" " (Preußen.) In Gnesen kommen die Strafbestimmungen der neuen Maigesetze betr. die Verwaltung erledigter Bisthümer zum ersten Mal zur Anwendung. Canonicus Korytkowski, der in Folge besonderen päpstlichen Auftrags (als delegatus apostolicus) trotz der Absetzung des Erzbischofs Ledochowski als Generalvicar desselben für Gnesen seine Functionen fortsetzt, wird dafür vom Gerichte zu 9 Monat Gefängniß verurtheilt.

Das Ergebniß der öffentlichen Gerichtsverhandlung ist folgendes: Nach der Anfangs Februar d. J. erfolgten Verhaftung des Grafen Ledochowski verwaltete die Erzdiöcese Gnesen als dessen Generalvicar der Metropolitan-Canonicus Woyciechowski, und nachdem auch dieser zur Strafhaft abgeführt war, der Metropolitan-Canonicus Korytkowski. Letzterem wurde am 9. Juni d. J. amtlich bekannt gemacht, daß das auf Amtsentsetzung lautende Erkenntniß des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten dem Grafen Ledochowski am 7. Juni d. J. behändigt sei. Korytkowski verlor dadurch das Recht, fernerhin als Generalvicar desselben zu fungiren. Er stellte jedoch seine bisherigen Functionen nicht ein, so daß die Staatsanwaltschaft Veranlassung nahm, zur Sicherung der Beweismittel die Ausgangscorrespondenz des Generalvicariats-Amts bei dem kaiserl. Postamte mit Beschlag zu belegen. Es stellte sich darauf sehr bald heraus, daß generelle Instructionen ertheilt sein mußten, um den postalischen Verkehr mit der Pfarrgeistlichkeit der Controle der Behörde zu entziehen. Eine in Folge dessen von der Staatsanwaltschaft im erzbischöflichen Palais vorgenommene Revision ergab unzweideutiges Material dafür, daß Korytkowski nach wie vor Rechte ausübe, welche nur vom bischöflichen Amte hergeleitet werden können. Die unter seiner Privatadresse bei der hiesigen Post eingegangenen Briefe, welche mit Beschlag belegt und amtlich eröffnet wurden, ließen ersehen, daß unter seinem Namen Gelder und Schriftstücke eintrafen, welche nur deßhalb an ihn gelangen sollten, weil er sich als Vertreter der geistlichen Oberen gerirte. Die Beschlagnahme einer von ihm an den Propst in Bromberg versandten Urkunde ergab demnächst, daß er dieselbe mit dem Zusatze „delegatus apostolicus“ unterschrieben habe. Korytkowski ist nicht vor Gericht erschienen, so daß in

contumaciam verhandelt werden muß. Die Beweiserhebung ergibt in allen Punkten die Richtigkeit der Anklagebehauptungen; im Uebrigen wird durch Verlesung einer von dem Angeklagten dem Gerichte überreichten Vertheidigungsschrift constatirt, daß Angeklagter selbst versichert, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der Erzdiöcese Gnesen zu führen auf Grund eines besonderen von dem Papste erhaltenen Auftrages. Die Staatsanwaltschaft beantragt bei dieser Sachlage, gegen den Angeklagten das Schuldig wegen unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte auszusprechen, das Strafminimum von 6 Monaten Gefängniß erheblich zu überschreiten und auf 1 Jahr Gefängniß zu erkennen. Der Gerichtshof anerkennt, daß Grund vorliege, das Strafminimum zu überschreiten, erachtet jedoch eine Strafe von 9 Monaten für angemessen. Unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung wird dem ꝛc. Korytkowski von der Landespolizeibehörde auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. bekannt gemacht, daß er bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses seinen Aufenthalt außerhalb der Regierungsbezirke Bromberg, Posen, Marienwerder, Danzig, Königsberg, Breslau und Frankfurt a. O. zu nehmen verpflichtet sei.

In den Diöcesen Posen und Gnesen ist bereits eine Anzahl von Propsteien und Filialkirchen, deren Besetzung nach Maßgabe des Gesetzes die Domcapitel verweigern, in staatliche Administration übergegangen.

. Juli. (Deutsches Reich.) Die offiziösen Blätter melden, daß in Folge der Ermordung des Hauptmanns Schmidt durch die Carlisten das augenblicklich bei der Insel Wight liegende deutsche Geschwader die Bestimmung erhalten habe, einige Zeit an der spanischen Küste zu kreuzen.

„ (Preußen.) Die kgl. Regierung zu Köln hebt alle bisherigen kath. Schulinspectionen des Regierungsbezirks auf und bildet daraus fünf weltliche Schulinspectionen.

„ (Baden.) Die Regierung beschließt die Einführung der Markrechnung mit dem 1. Jan. 1875.

. (Deutsches Reich.) Zweite Unterredung des deutschen Botschafters in Paris, Fürsten Hohenlohe, mit dem franz. Minister des Auswärtigen, Herzogs Decazes. Der erstere erklärt dem letzteren im Wesentlichen:

Deutschland wolle nicht seine guten Beziehungen zu Frankreich beeinträchtigen, könne aber anderseits doch nicht gestatten, daß die von den Carlisten besetzten Provinzen der Schauplatz eines barbarischen Treibens blieben, welches allen Gesetzen der Menschlichkeit Hohn spreche. Das deutsche Reich sei zu diesem Ende hin entschlossen, die gegenwärtige Regierung in Madrid seinerseits anzuerkennen und die Anerkennung derselben auch bei den andern Mächten zu befürworten. Eventuell aber würde sich die Regierung des deutschen Kaisers vorbehalten, eine Flotte an die spanische Küste zu senden, um entweder den Carlisten die Hilfsmittel von der Küste her abzuschneiden, oder sich die schuldige Genugthuung für die Ermordung eines Landesangehörigen zu holen.

. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: übermacht nunmehr die sämmtlichen Justizgesetzgebungsentwürfe dem Bureau des Reichstags. Der politisch wichtigste *derselben ist* derjenige eines Gerichtsverfassungs-

gesetzes. In den Motiven dazu sprechen sich die Regierungen über die Aufgabe der herzustellenden Gerichtsverfassung folgendermaßen aus:

„Die Aufgabe des Entwurfs begrenzt sich durch den Zweck, für die gleichmäßige Anwendung der Prozeßordnungen die gemeinsamen Grundlagen zu schaffen. Es liegt aber auf der Hand, daß auch eine so begrenzte Ordnung des Gerichtswesens sich nicht ganz loslösen läßt von den allgemeinen Fragen der Justizorganisation. Es wird deßhalb verschiedene Ansichten darüber geben, welche Grenzen sich die Reichsregierung zu setzen hat. Der Entwurf hat diese Grenzen so eng gezogen, als sich irgend thun ließ. Entscheidend ist hierbei gewesen, daß man sich auf Befriedigung der in klarer Weise aus den gemeinsamen Prozeßgesetzen hervorgehenden legislatorischen Bedürfnisse zu beschränken hat, und daß auch der Schein vermieden werden muß, als solle die Reichsgesetzgebung die Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten in irgend einer Beziehung, wo dieß nicht durch die Nothwendigkeit der gleichmäßigen und durch die Natur der gemeinsamen Einrichtungen geboten ist, schwächen oder beeinträchtigen. Ohne Zweifel liegt die gemeinsame Ordnung der verfassungsmäßig dem Reich überlassenen Angelegenheiten im wohlverstandenen Interesse aller einzelnen Staaten; aber es ist gewiß richtig, dabei der Selbständigkeit der einzelnen Staaten den möglichst weiten Spielraum zu gestatten und für das Reich nur das in Anspruch zu nehmen, was eben nur von dem Reich geordnet werden kann, weil es gemeinsam geordnet werden muß. Der Entwurf regelt daher 1) nur die Verfassung der Gerichte für bürgerliche Rechtssachen und Strafsachen. Die Frage, ob und welche Mitwirkung den Gerichten noch in anderen Angelegenheiten beizulegen ist, insbesondere inwieweit das Hypotheken- und Grundbuchwesen als Gerichtsangelegenheit angesehen wird, — ob das Vormundschaftswesen und in welcher Art der Leitung der Gerichte unterstellt wird — inwiefern überhaupt die Gerichte mit Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu thun haben, — ob endlich die Angelegenheiten der Justizadministration, die Kassenverwaltung, das Depositenwesen, die Civilstandssachen u. s. w. den Gerichten zugewiesen werden und welchen Gerichten die Verwaltung dieser Angelegenheiten, sowie in Ermangelung von Handelsgerichten die Führung der Handelsgenossenschafts- und Schiffsregister übertragen wird — all diese Fragen läßt der Entwurf unberührt. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die verschiedenartige Regelung der beregten Verhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten eine verschiedene Rückwirkung auf die Stellung äußern muß, welche die Gerichte als Organe der streitigen Rechtspflege einnehmen, und daß es deßhalb wünschenswerth gewesen wäre, die Bestimmungen des Entwurfs nicht ausschließlich auf die Ordnung der streitigen Gerichtsbarkeit zu beschränken, so kommt doch durchschlagend der Umstand in Betracht, daß bei der Verschiedenheit des materiellen Rechts in den einzelnen Bundesstaaten der Erweiterung des Entwurfs zu einem allgemeinen Gerichtsverfassungsgesetze unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen würden. 2) Der Gedanke, daß das Gerichtsverfassungsgesetz nur die durchaus nothwendigen Grundlagen zur gleichmäßigen Anwendung der Prozeßordnungen zu schaffen hat, führt in seiner Consequenz noch zu einer weiteren Beschränkung. Die Bestimmungen des Entwurfs regeln nur die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, d. h. die Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte, für welche die Vorschriften der Prozeßordnungen die genügende Richtschnur bilden. Diese Gerichtsbarkeit findet ihre Schranke einerseits in den durch Reichs- und Landesrecht gezogenen Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung, zwischen Rechtsweg und Administrativverfahren, andererseits in besonderen durch die Verschiedenheit der durch die Bedürfnisse der Einzelstaaten bedingten Verhältnisse, welche es nothwendig machen, wenn auch nur in beschränktem Maße, besondere Gerichte zuzulassen, für welche die Prozedurvorschriften der Civil- und

Strafprozeßordnung nicht maßgebend sind. 3) Bei dem fragmentarischen Charakter des Gerichtsverfassungsgesetzes mußte der Entwurf auch davon Abstand nehmen, allgemeine Vorschriften über die Besetzung der Gerichte mit juristisch gebildeten Richtern, über die Eigenschaften solcher Richter, über die rechtliche Stellung derselben und über ihre Stellvertretung zu treffen. 4) Daß endlich die praktische Durchführung der Gerichtsorganisation den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben muß, bedarf kaum der Hervorhebung. Der Landesjustizverwaltung wird es obliegen, die Bezirke der Gerichte abzugrenzen, das Personal der Gerichte auszuwählen und namentlich die Richter anzustellen, die Dotation derselben zu bestimmen, die Geschäftsordnung bei den Gerichten zu beaufsichtigen und die Dienstaufsicht über Richter und Subalterne zu ordnen. Die Landesgesetzgebung wird ferner einzutreten haben, wo die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht reichsgesetzlich geordnet sind, einer Aenderung bedürfen, weil sie mit der neuen Ordnung der Gerichte nach den Reichsgesetzen nicht vereinbar sind."

7. Juli. (Preußen.) In Posen wird der Weihbischof Janiszewski zu Verbüßung der gegen ihn gerichtlich ausgesprochenen Strafe von fünf Vierteljahren Haft ins Gefängniß abgeführt.

8. „ (Deutsches Reich.) Da das bei der Insel Wight gelegene Geschwader angeblich von dort abgegangen ist, bevor es der Befehl, an der spanischen Küste zu kreuzen, treffen konnte, sollen nunmehr andere Schiffe an diese Küste geschickt werden. Inzwischen hat die Reichsregierung Unterhandlungen bez. einer Anerkennung der Madrider Regierung mit den Mächten angeknüpft.

„ „ (Preußen.) Das Obertribunal stößt die Beschlüsse des Kreisgerichts und des Appellationsgerichts Paderborn, welche die von Anderen für den Bischof Martin bezahlten Strafgelder angenommen und den Bischof soweit entlastet hatten, um und erklärt dieß für unstatthaft: der Bischof muß die Bußen selbst zahlen oder dieselben absitzen.

9. „ (Preußen.) Durch die in Folge des Kissinger Attentats ergriffenen energischen Maßregeln der Regierung sind so ziemlich alle Zweigvereine des Mainzer Katholikenvereins aufgelöst worden und ebenso auch eine große Anzahl anderer ultramontaner Vereine, sog. Casino's, Gesellenvereine u. dgl. Auch gegen die ultramontane Presse soll energisch eingeschritten werden, so oft und so weit sie sich eine Ueberschreitung der Gesetze erlaubt. Die offiz. „Nordd. Allg. Ztg." spricht sich darüber folgendermaßen aus:

„Gegen diese Agitation, welche die katholische Bevölkerung immer enger umstrickt, während sie selbst einer fremden und der deutschen Entwickelung feindseligen Souveränetät widerspruchslos folgt, muß die Staatsregierung Hilfe schaffen: sie darf den Frieden des Staates nicht einer systematischen Unterwühlung Preis geben und wird nicht müßig zusehen dürfen, daß inmitten eines erklärten Kriegszustandes der Gegner die Freiheiten des Staats zu dessen Verderben sich zu Nutze macht. Dieß gilt wie von dem Mißbrauch des Vereinsgesetzes auch von dem Mißbrauch der Preßfreiheit. Jeder Partei ist gestattet, zu Worte zu kommen und ihre Grundsätze öffentlich zu erörtern; alle Parteien haben *ihre Organe*. Aber von der Freiheit der Presse wird

zum Theil ein Gebrauch gemacht, mit welchem der innere Friede und die öffentliche Ordnung auf die Dauer nicht bestehen können. Niemand wird von einer oppositionellen Presse verlangen oder erwarten, daß sie ihren Ton bis zur Schonung jeder Empfindlichkeit herabdämpfen soll, wie es denn das selbstverständliche Recht der Opposition ist, ihre Ueberzeugung mit voller Freiheit und mit den schärfsten Waffen der Kritik zu vertheidigen. Aber die Freiheit der Presse darf eben nicht gemißbraucht werden, um die Fundamente des Staates in Frage zu stellen; die Presse hat nicht das Recht, Gesetze, welche in vollkommen legaler Weise zu Stande gekommen sind, als Gewaltacte zu verschreien, den Widerstand gegen dieselben als eine Pflicht des patriotischen oder religiösen Geistes darzustellen und einen persönlichen Haß anzustacheln und zu fanatisiren. Eine mit solchen Mitteln geführte Agitation muß selbstverständlich schlimme Früchte tragen, wenn sie ihren Weg in Volkskreise findet, welche nicht gewohnt sind, selbst zu denken und nicht gebildet genug, um an fremden Gedanken Kritik zu üben. Wenn die ultramontane Presse mit ihrer persönlichen Hetzerei, mit ihrer Entstellung der thatsächlichen Verhältnisse, mit ihrer Verherrlichung des Ungehorsams gegen die Gesetze und mit ihrer gründlichen Erschütterung alles Rechtsbewußtseins eine verbrecherische That zur Reife bringt, so mag dieß bei einem Theil jener Blätter vielleicht nicht direct beabsichtigt sein, aber es ist genau die Wirkung, welche die Leiter dieser Blätter voraussehen mußten. Die Remedur, welche dem Staate als ernste Pflicht obliegt, wird nicht in einer Verkümmerung der Preßfreiheit, wohl aber in einer energischen Verfolgung der mittelst der Presse begangenen Excesse zu bestehen haben. Die Wirkungen derselben treten bereits zu sichtlich hervor, als daß es nicht dringend nöthig wäre, dem verletzten Rechtsbewußtsein dadurch zu Hilfe zu kommen, daß die Autorität des Gesetzes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens energisch gewahrt wird."

30. Juli. (Deutsches Reich.) Der Papst genehmigt das zwischen Deutschland und Frankreich getroffene Uebereinkommen betr. die Ausscheidung der Bisthümer Straßburg und Metz doch mit der Bestimmung, daß diese beiden Bisthümer künftig direct unter dem päpstlichen Stuhle stehen sollen.

" " (Deutsches Reich). Durch die Ermordung des deutschen Hauptmanns Schmidt Seitens der spanischen Carlisten ist in den Anschauungen am kaiserlichen Hofe zu Berlin augenscheinlich eine entschiedene Wendung eingetreten. Dem Carlismus mit seinen legitimistisch-katholischen Tendenzen soll durch die Anerkennung der factischen Madrider Regierung Seitens der europäischen Mächte ein vielleicht tödtlicher, jedenfalls sehr empfindlicher Streich versetzt und zugleich Frankreich durch die Stationirung einiger deutscher Kriegsschiffe an der spanischen Nordküste gezwungen werden, seine Gränze gegen Spanien besser als bisher zu hüten und so den Carlisten die Zufuhr von dieser Seite möglichst abzuschneiden. Die offiz. „Prov.-Corr." spricht sich über die dießfallsige Sachlage folgendermaßen aus:

Zunächst malt das offiz. Blatt mit lebhafter Farbe die gräuelvolle Art der carlistischen Kriegführung, welche um so abscheulicher sei, als „jene Barbaren sich den Beruf beilegen, für Wiederherstellung des monarchischen Rechts und für Aufrechthaltung des christlichen Glaubens zu kämpfen und verworfene Priester den wilden Schaaren das Kreuz vorantragen." Sodann fährt es fort: „Bis jetzt haben die europäischen Mächte den traurigen

Wirren in Spanien als ruhige, nicht unmittelbar betheiligte Beobachter zugeschaut. In allen maßgebenden Kreisen herrscht die Ueberzeugung vor, daß es der selbständigen Lebensthätigkeit jedes Volkes anheim gegeben werden muß, den Gang seiner politischen Entwickelung und die Gestaltung seiner inneren Verhältnisse zu bestimmen. Deßhalb haben die Mächte sich gewissenhaft jeder Einmischung in die Angelegenheiten Spaniens enthalten und auch selbst mit der Anerkennung der jeweiligen Regierung in Madrid gezögert, um einen Zeitpunkt abzuwarten, wo die Herstellung regelmäßiger diplomatischer Beziehungen mit einiger Aussicht auf nützliche Wirksamkeit erfolgen könnte. Durch die neuesten Vorgänge ist die Aufmerksamkeit der Diplomatie den Zuständen jenseits der Pyrenäen in lebhafterer Weise zugewandt worden und die europäischen Mächte werden sich der Aufgabe nicht entziehen können, über ihre Stellung zu Spanien und ihre aus der gegenwärtigen Sachlage erwachsenden Pflichten in ernste Berathung zu treten. Für Deutschland ist der Eindruck der entsetzlichen Nachrichten aus Spanien noch dadurch empfindlich verstärkt worden, daß die Carlisten einen Reichsangehörigen, den ehemaligen preußischen Artillerie-Hauptmann Schmidt, der auf dem Kriegsschauplatz als militärischer Berichterstatter für die deutsche Presse anwesend war, aufgegriffen und gegen alles Völkerrecht erschossen haben. Aus den Berichten über das Verfahren des sogenannten Kriegsgerichts ist zu ersehen, daß der Unglückliche, obgleich er durch Legimationspapiere die Unverdächtigkeit seiner Person und seiner Beschäftigung nachweisen konnte, als Spion verurtheilt wurde, und daß die Grausamkeit seiner Richter namentlich gegen den Deutschen und Protestanten gerichtet war. Man konnte von vornherein annehmen, daß die Reichsregierung bei einer solchen, allen Grundsätzen des Völkerrechts Hohn sprechenden, und das deutsche Nationalgefühl tief verletzenden Barbarei nicht unthätig bleiben würde. Andrerseits leuchtete ein, daß ein im regelmäßigen diplomatischen Verkehr üblicher Antrag auf Genugthuung hier nicht statthaft sei, da die spanische Regierung für solche Schandthaten nicht verantwortlich gemacht, ihr vielmehr das Zeugniß nicht versagt werden konnte, daß sie alle Kräfte aufbietet, um dem räuberischen Unwesen ein Ziel zu setzen. Mit allgemeiner Befriedigung wurde daher die Nachricht begrüßt, daß das bisher bei der Insel Wight befindliche deutsche Geschwader die Bestimmung erhalten habe, sich an die Nordküste Spaniens zu begeben und dort einige Zeit zu kreuzen. Neuerdings wird gemeldet, daß das erwähnte Geschwader von den bezüglichen Weisungen der Admiralität nicht mehr vor Wight erreicht worden ist und sich wohl auch für die Sendung nach den spanischen Gewässern nicht geeignet erweisen dürfte. Es steht daher in Aussicht, daß ein anderes Geschwader diese Bestimmung erhalten wird. Man darf hoffen, daß die Schritte der Reichsregierung den Anstoß zu einer glücklichen Wendung in den spanischen Zuständen geben werden. Jedenfalls würde das Erscheinen der deutschen Flagge an der Nordküste Spaniens als eine Bürgschaft gelten, daß völkerrechtswidrige Begünstigungen der carlistischen Räubereien nicht ohne scharfe Aufsicht, Leben und Eigenthum deutscher Reichsangehöriger in Spanien nicht ohne Schutz bleiben sollen." Diese ruhige Auseinandersetzung bestätigt indeß immerhin, daß von deutscher Seite keine Schritte geschehen werden, welche zu diplomatischen Verwicklungen führen könnten.

0. Juli. (Preußen.) Unter dem Vorsitze des gew. Legationsraths v. Kehler, bei dem kurz vorher eine Haussuchung gehalten worden war, beschließen die Ultramontanen Berlins in zahlreicher Versammlung, statt der polizeilich aufgehobenen katholischen Vereine einen neuen unter dem Namen „Berliner Verein der Centrumspartei" zu gründen.

„ (Preußen.) In Posen überreicht eine Deputation dem Dom-

probst und Prälaten Brzezinski eine Adresse mit der Versicherung unerschütterlicher Treue gegen den Erzbischof und seinen rechtmäßigen Vertreter. Es ist daraus zu schließen, daß die (geheime) Vertretung des ersteren nunmehr auf diesen Prälaten übergegangen sei.

— Juli. (Preußen.) Eine Regierungsverordnung bez. der Beschlagnahme des Vermögens der durch den Widerstand der Bischöfe nicht nach den Bistimmungen der Gesetze bestellten Pfarreien für die Rheinprovinz (und wohl ebenso auch für die übrigen Provinzen) verfügt:

Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Stadtkreise sind unter Vorbehalt des Widerrufs zu Commissarien für die Beschlagnahme und Verwaltung ernannt; für die Landkreise sind die Landräthe ermächtigt, unter gleichem Vorbehalte die Bürgermeister der betreffenden Pfarr- und Caplaneiorte zu Commissarien für die Verwaltung und Beschlagnahme zu ernennen, welche unverzüglich die Beschlagnahme auszuführen und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, resp. bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle zu verwalten haben. Die einzelnen zur wirksamen Ausführung der Beschlagnahme erforderlichen Anordnungen sollen sich nach den localen Umständen richten. Den Prästationspflichtigen, Pächtern, Schuldnern u. s. w. soll bedeutet werden, daß alle Zahlungen bei Vermeidung der Gefahr der nochmaligen Zahlung an den Commissar zu leisten sind. Ferner soll in allen Fällen, wo gegenwärtig gesetzwidrig bestellte Geistliche im Besitz des Stellenvermögens oder einzelner Theile desselben, insbesondere des Pfarr- oder Caplaneihauses sich befinden, nach kurz zu bemessender Frist nöthigenfalls die Exmission jener Geistlichen im administrativen Zwangsverfahren bewirkt werden. In gleicher Weise werden schon jetzt für alle zukünftigen zur Erledigung kommenden katholischen geistlichen Stellen die Ober- und Bürgermeister der Stadtkreise für die Verwaltung und Beschlagnahme zu Commissarien ernannt und den Landräthen die gleiche Ermächtigung zur Ernennung der Bürgermeister ertheilt, und es ist in jedem Falle auch ohne Regierungsverfügung die Beschlagnahme nach vorstehenden Anordnungen ohne Weiteres auszuführen. Fortlaufende Remunerationen dafür sind in Aussicht genommen und aus den Einkünften der Stelle zu entnehmen.

Gleichzeitig erläßt der Oberpräsident der Rheinprovinz auch ein Reglement über das in den neuen Maigesetzen vorgesehene Verfahren behufs Errichtung einer Stellvertretung oder zur Wiederbesetzung einer vacanten Stelle durch Gemeindewahlen:

Nachdem mindestens zehn männliche, mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Qualificationen versehene Gemeindeglieder den bezüglichen Antrag gestellt haben, wobei nach einer Erklärung der bezeichneten Regierung nicht gerade ein Collektivantrag nothwendig, sondern überhaupt ein von zehn Mitgliedern, sei es gemeinschaftlich, sei es getrennt, gestellter Antrag genügt, stellt der Landrath eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde auf und legt dieselbe vierzehn Tage lang zur Einsicht und zur Anbringung von Einwendungen, über welch' letztere eventuell die Bezirksregierung entscheidet, auf. Nach Erledigung der Einwendungen, welche binnen vier Wochen zu erfolgen hat, werden die Stimmberechtigten zur Beschlußfassung berufen. In diesem Termine werden die erschienenen und in der Liste verzeichneten Gemeindeglieder zur Stimmabgabe über den Antrag aufgerufen, worauf jedes derselben seinen verschlossenen Stimmzettel abgibt. Diese dürfen nur „Ja" oder „Nein" enthalten. Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt sofort nach beendigter Abstimmung. Der Antrag auf Einrichtung der Stellvertretung oder Wiederbesetzung der Stelle ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte

der Stimmzettel zustimmt. Ist dieß der Fall, so wird frühestens 14 Tage, spätestens 4 Wochen darauf ein neuer Termin zur Wahl des Stellvertreters resp. des künftigen Stelleninhabers anberaumt. In diesem Termine wählen die erschienenen wahlberechtigten Mitglieder mittels verschlossener Stimmzettel einen Geistlichen, und zwar so, daß derjenige Geistliche als gewählt gilt, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel erhalten hat. Ist keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet engere Wahl zwischen den beiden Geistlichen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im nämlichen Termine ist endlich in gleicher Weise ein Repräsentant zur Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen zu wählen.

Vorerst kommt indeß keine derartige Wahl zu Stande, da die Bischöfe alles ins Werk setzen, jeden derartigen Versuch zu vereiteln. In der Diöcese Breslau wird dießfalls folgende Instruction veröffentlicht:

„Die katholische Gemeinde muß auf jede gesetzliche Weise das Zustandekommen der in den Gesetzen vom 20. und 21. Mai 1874 in Aussicht genommenen Wahl des Pfarrers und Seelsorgers verhindern. Ist die Gemeinde einig und fest, so bedarf es weiterer Maßnahmen nicht; es wird Sache des benachbarten Clerus sein, der Gemeinde die nothwendige seelsorgerliche Thätigkeit angedeihen zu lassen. Finden sich aber in der Gemeinde zehn Mitglieder, welche auf eigenen oder fremden Antrieb eine Wahl beantragen, so ist es heilige Pflicht sämmtlicher wahlberechtigten Gemeindeglieder, zur Stunde der Wahl in dem Wahllocal zu erscheinen. Dort haben sie ihren Widerspruch gegen jede Wahl überhaupt zu erklären und dadurch die Wahl unmöglich zu machen. Denn eine Wahl kann nach § 9 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. nur durch die Mehrheit der Erschienenen zu Stande kommen. Es wird erforderlich sein, daß die Gemeindeglieder auf geeignete Weise mit den Bestimmungen des Gesetzes genau bekannt gemacht werden."

Anf. Aug. (Deutsches Reich.) Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine einläßliche Statistik der Reichstagswahlen v. 10. Januar d. J. die eine Menge interessanter Daten und Vergleichungen bringt. Folgendes ist eine Uebersicht der auf die Candidaten der verschiedenen Parteifractionen im ganzen Reiche gefallenen Stimmen:

Parteistellung.	Anzahl der Abgeordneten.	Anzahl der auf sie gefallenen Stimmen.	Anzahl der im Reiche für die betreffende Partei überhaupt abgegebenen Stimmen.
Conservativ	22	136,861	375,117
Deutsche Reichspartei	33	261,496	360,977
Liberale Reichspartei	3	26,675	56,015
National-Liberal	155	1,246,394	1,616,440
Fortschrittspartei	49	377,219	479,151
Volkspartei	1	7,185	23,908
Socialdemocrat	9	80,893	339,738
Centrum	101	1,203,529	1,564,999
Particularist	4	35,067	127,402
Pole	14	142,914	199,273
Protestpartei	6	76,559	78,616
Dazu auf Candidaten unbestimmter Parteistellung gefallene Stimmen	—	—	37,519
Summa	397	3,594,792	5,259,155

Im Weitern ergibt sich aus der Arbeit: den Hauptgewinn bei den Wahlen hat die clericale Partei gezogen, deren parlamentarische Stärke auf 101 Köpfe angewachsen ist. Die Ziffer ist an und für sich höchst bedeutend, würde aber noch beträchtlicher sein, wenn nicht sehr zahlreiche für das Centrum abgegebene Stimmen auf in der Minderheit gebliebene Candidaten gefallen wären. Von den 1,564,999 clericalen Wählern haben nur 1,203,529 Anhängern des Centrums in das Parlament geholfen, — 361,470 in demselben Sinne abgegebene Vota sind effectlos geblieben. Daß dieses Verhältniß ein besonders ungünstiges ist, stellt sich durch die Erwägung klar, daß die nationalliberale Partei, für welche in Summa nur 51,441 Stimmen mehr abgegeben worden, 54 Vertreter mehr durchgesetzt hat, als ihre Rivalin. Noch ungünstiger hat die Sache sich für die Socialdemocraten gestellt; nicht weniger als 339,738 socialdemocratische Wähler sind an die Urnen getreten und bloß 80,393 Stimmen haben siegreichen Candidaten gegolten. Kann nach den Ergebnissen der Wahlen auf die Stärke der socialistischen Partei in verschiedenen Theilen Deutschlands geschlossen werden, so zählt dieselbe die meisten Anhänger in 1) Sachsen, wo 36 Proz. aller abgegebenen Stimmen, 2) Schleswig-Holstein, wo 35,5 Proz., 3) den Hansestädten, wo 34,2, 4) Oldenburg, Braunschweig und Anhalt, wo 20, 5) Thüringen, wo 14,5, 6) Provinz Brandenburg, wo 10 Proz. aller abgegebenen Stimmen zu Gunsten socialistischer Candidaten votirt haben. Die schlechtesten Geschäfte scheint die Socialdemocratie in Baden (1,5 Proz. aller abgegebenen Stimmen), Bayern (2,2 Proz.), Schlesien (2,7 Proz.), Westphalen (1,1 Proz.) und Rheinland (3,7 Proz.), d. h. in den Theilen Deutschlands gemacht zu haben, in welchen der Ultramontanismus seine zahlreichsten und eifrigsten Anhänger zählt. Zu Gunsten der Ultramontanen wurden nämlich abgegeben 1) in Baden 45,5 Prozent, in Bayern 59,5, 3) in Schlesien 32,5, 4) in Westphalen 53,9, 5) in Rheinland 64,8 Proz. aller abgegebenen Stimmen. Die Behauptung, daß die Grenze des socialistischen Einflusses durch den katholisch-clericalen bestimmt wird, erscheint durch diese Ziffern bestätigt. Von den 397 Wahlbezirken, in welche das deutsche Reich zerfällt, haben nicht weniger als 336 die Aufstellung socialdemocratischer Candidaten erlebt. Den stärksten Zuwachs hat die Socialdemocratie sich seit den drei letzten Jahren in Schleswig-Holstein (1871 13,4, 1874 35 Proz.), Sachsen (1871 15,8, 1874 36 Proz.), Oldenburg, Braunschweig, Anhalt (1871 4,5, 1874 20,7 Proz.) und in Thüringen (1871 2,5, 1874 14,5 Proz.) erobert. Noch bemerkenswerther dürfte die Thatsache sein, daß die relative Stärke dieser Partei nirgends zurückgegangen ist und daß sie sich (die einzige Provinz Hannover ausgenommen) seit den letzten drei Jahren in einigen deutschen Ländern verdoppelt, in den übrigen um das Drei-, Vier- und Fünffache vermehrt, in der Provinz Sachsen und in Thüringen nahezu versiebenfacht hat. Die Erfolge der Nationalliberalen waren am Größten in den preußischen Provinzen Brandenburg (1871 2 Abg., 1874 12 Abg.), Preußen (1871 6 Abg., 1874 10 Abg.), Sachsen 1871 7 Abg., 1874 12 Abg.), Schleswig-Holstein (1871 1 Abg., 1874 4 Abg.), Hannover (1871 9 Abg., 1874 13 Abg.). Die Ultramontanen haben seit 1871 in keinem einzigen deutschen Staat, resp. keiner Provinz Rückschritte gemacht und die größten Resultate in Schlesien (1871 3 Abg., 1874 10 Abg.), Rheinland (1871 22 Abg., 1874 27 Abg.) und Bayern (1871 18 Abg., 1874 32 Abg.) errungen.

— Aug. (Bayern.) Die nach München angesagte Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands muß für dieses Jahr unterbleiben in Folge von inneren Zwistigkeiten in der ultramontanen Partei in München, zwischen den mehr Gemäßigten und der Partei Sigl.

Anf. Aug. (Preußen.) Gelegentlich eines Specialfalls spricht sich der Minister des Innern dahin aus, daß da, wo es sich um Verhaftung und Transport katholischer Geistlicher handle und Excesse zu befürchten stünden,

die Landräthe möglichst selbst an Ort und Stelle die Verhaftung leiten oder aber, wo dieß unthunlich ist, dem in besonderen Fällen von ihnen zu beauftragenden Bürgermeister eine genügende Zahl von Gendarmen beigegeben werden sollen, um jeden Widerstand von vornherein zurückweisen zu können. Zugleich hat der Minister gebilligt, daß bei dreimaliger fruchtloser Aufforderung zum Auseinandergehen von der Waffe energischer Gebrauch gemacht und nöthigenfalls von der nächsten Militärbehörde militärische Hilfe telegraphisch requirirt werde.

" " (Bayern.) Der Erzbischof von München protestirt in einer Eingabe an den König in sehr leidenschaftlicher Weise gegen die Firmungsreise des altkatholischen Bischofs Reinkens, indem er dieselbe sacrilegisch, unkanonisch, die Rechte des Erzbischofs kränkend, das gläubige Volk ärgernd, die öffentliche Ordnung störend und verwirrend nennt, jedoch ohne Erfolg.

" " (Baden.) In Folge einer Ministerialverfügung wird, entsprechend dem mit dem letzten Landtag vereinbarten ergänzenden Kirchengesetz, das theologische Convict an der Universität Freiburg geschlossen und ebenso die bestehenden Knaben-Seminarien, was in den klerikalen Erziehungsplan noch tiefer eingreift, zumal die Regierung auch alle Versuche, durch Errichtung von Privatanstalten und Pensionaten die alte Sache unter neuem Namen fortzusetzen, vereitelt.

" " (Preußen.) Der Bischof von Kulm will sich zwar den Maigesetzen nicht unterziehen, sucht aber doch den Conflict mit der Regierung zu vermeiden, indem er die neugeweihten Priester nicht anstellt, sondern ihnen auf unbestimmte Zeit Urlaub ertheilt.

4. " (Deutsches Reich.) Die Reichsregierung schlägt in einer Circulardepesche den Großmächten Oesterreich, England, Frankreich, Rußland und Italien die Anerkennung der factischen Regierung Spaniens unter dem Marschall Serrano als Chef der Executivgewalt vor.

" " (Preußen.) Der Bischof Martin von Paderborn wird verhaftet und ins Gefängniß abgeführt, um die gerichtlich gegen ihn ausgesprochenen Strafgelder, die er nicht bezahlen will, abzusitzen.

6. " (Preußen.) Der allgemeine deutsche Arbeiterverein wird durch einen Beschluß des Kölner Appellationsgerichts geschlossen.

7. " (Preußen.) Während die demonstrativen Massenaufzüge zu den Bischöfen in den übrigen Diöcesen meist von selber aufgehört haben, sieht sich die Regierung von Nassau genöthigt, solche zum Bischof von Limburg, gleich unerlaubten Prozessionen, förmlich zu verbieten.

8. " Stiftspropst Döllinger in München ladet eine Anzahl hervorragender Theologen der verschiedenen Confessionen, die römisch-katholische ausgenommen, *behufs eines* Versuchs zur Einigung auf dem Boden

der ursprünglichen Kirche zu einer Conferenz auf den 16. Sept. nach Bonn ein.

8. Aug. (Deutsches Reich.) Die Kanonenboote Nautilus und Albatroß gehen an die spanische Küste ab.

9. „ Allgemeines deutsches Sängerfest in München.

10. „ (Baden.) Die Regierung entzieht den neugeweihten Priestern die Befugniß zu öffentlicher Ausübung kirchlicher Functionen, nachdem sie der Bisthumsverweser Kübel absichtlich früher geweiht hatte, um sie den Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes zu entziehen. Der Bisthumsverweser protestirt gegen die Maßregel, indem er erklärt:

„Kraft göttlicher Anordnung und positiven Rechts ist die Kirche befugt und verpflichtet, gemäß ihrer Lehre und Verfassung die kirchliche Lehr-, Weihe- und Jurisdictionsgewalt selbständig auszuüben. Hiernach und um die katholischen Heilswahrheiten rein erhalten und zur Verbreitung derselben, sowie zur Spendung der Sacramente gute Hirten senden zu können, steht der kirchlichen, nicht aber der staatlichen Autorität die Heranbildung, Prüfung, Autorisation und Anstellung der Diener Gottes zu. Weil die Staatsgewalt den Geistlichen die Ausübung der kirchlichen Functionen nicht übertragen kann, so ist sie auch zu deren Entziehung rechtlich nicht befugt. . . .“

„ „ (Hessen.) Die Regierung untersagt, wie Preußen, allen Beamteten die Betheiligung an dem Mainzer Katholikenverein.

11. „ (Elsaß-Lothringen.) In Lothringen treten die Kreistage zusammen, constituiren sich sämmtlich bis auf denjenigen des Landkreises Metz und treten sofort in die Berathung der von der Regierung gemachten Vorlagen ein.

Vom vorigen Jahre her bestehen die Kreistage Chateau-Salins, Saarburg und Bolchen; in Folge Eidesleistung der Mehrheit treten diesmal hinzu die Kreistage Diedenhofen, Saargemünd und Forbach, während die Mehrheit der Gewählten des Landkreises Metz den vorgeschriebenen Eid nicht leistet.

— „ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster werden von der Regierung aufgefordert, die sog. Succursalpfarreien nach Maßgabe der Maigesetze definitiv zu besetzen.

17. „ (Preußen.) Auf ein Schreiben des Generalvicars Peine von Paderborn, durch welches er dem Papste die Gefangennahme des Bischofs angezeigt hatte, erhält er von demselben eine Antwort, die ihn zum beharrlichen Widerstande gegen die Staatsgewalt aufmuntert:

„. . . . Der Glaubensmuth und die Standhaftigkeit deines Bischofs nöthigen Uns Bewunderung ab und können Wir nicht umhin, zugleich die Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung anzubeten, welche . . . . . die Herzen der Gläubigen kräftigt, das mannhafte Bekenntniß des katholischen Glaubens herausfordert, das Wachsthum der Kirche befördert und ihre Stirne mit dem Siegeslorbeer schmückt. Da es sich darnach um Sieg handelt, nicht um Niederlage, so fühlen Wir Uns, wenn gleich schmerzlich bewegt . . . . doch gedrungen, den ausgezeichneten Oberhirten zu beglückwünschen, wie auch alle diejenigen, welche schaarenweise bei dieser Gelegenheit zu ihm hinströmten, um offen und mit gehobener Stirne von ihrer Anhänglichkeit an ihn Zeugniß abzulegen: ganz besonders aber Dich, den er sich gewählt hat zu seinem *Vertreter*, gewachsen einer solchen Stellung, welche zumal unter diesen Zeit-

verhältnissen eine so schwierige ist. Drücke also Unsere Glückwünsche dem Klerus und dem Volke aus und ermahne sie Alle in Unserm Namen, daß sie unentwegt mit ihrem erleuchteten Oberhirten und mit Dir zusammenstehen in der gegenwärtigen Versuchung. . . ."

nde Aug. (Elsaß-Lothringen.) Alle drei Bezirkstage treten in beschlußfähiger Zahl zusammen. Im oberelsässischen Bezirkstage treten 3, im lothringischen 2 neue Mitglieder unter Ableistung des Eides ein. Alle drei beginnen sofort ihre Berathungen. Zum Schlusse sprechen alle den Wunsch nach einer gewissen Autonomie, einer besondern Verfassung und einem Provinzial-Landtag für Elsaß-Lothringen aus.

Der Bezirkstag des Unterelsasses (Straßburg) motivirt seinen Antrag folgendermaßen: „Im Bundesrathe wird das Elsaß nicht durch einen Elsäßer vertreten, und diese Versammlung hat für unsere Provinz kein Mitglied mit bloß berathender Stimme zugelassen. Die letzte Session des Reichstages hat klar bewiesen, daß die zahlreichen Geschäfte und gesetzgeberischen Berathungen, welche die Zeit dieser Versammlung in Anspruch nehmen, ihr nicht gestatten, der Prüfung der elsaß-lothringischen Angelegenheiten die unbedingt erforderliche Beachtung zu schenken. Unser Budget konnte nicht einmal behandelt werden, und dessen Prüfung wurde auf die nächste Session verschoben. Daher ist es nothwendig, einer Lage ein Ende zu machen, welche Jedermann als eine „vorübergehende" bezeichnet. Wird das Elsaß endlich einen Provinzial-Landtag besitzen, alsdann treten wir aus dieser Zwitterstellung heraus, in der man bald die französischen, bald die deutschen Gesetze auf uns angewendet hat. Ferner wird es alsdann, wenn es sich um Einführung neuer Gesetze handelt, möglich sein, den Sitten, Gebräuchen und Interessen des Landes größere Rechnung zu tragen, was nicht geschehen ist und nicht geschehen konnte beim Weinverkehr- und dem Brennereigesetz, bei den Gesetzen über das Notariat, die Friedensrichter, die Ehescheidung und bei vielen andern; denn wir besaßen keine Vertretung, welche ihren Antheil an der Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Provinz und die erfolgten gesetzgeberischen Veränderungen übernehmen konnte. Diese Motive erscheinen hinlänglich begründet, um unsern Wunsch zu rechtfertigen, das Elsaß bald im Genusse einer gewissen Autonomie, einer besonderen Verfassung und eines Provinzial-Landtages zu erblicken." Die Motive der Beschlüsse der beiden andern Bezirkstage sind im Wesentlichen dieselben. Die beiden elsässischen Bezirkspräsidenten lehnen jedoch die Behandlung der Anträge als in das politische Gebiet übergreifend ab und lassen sie nicht zu, während der Bezirkspräsident in Lothringen denselben als „Reclamation" zuläßt.

3. „ (Preußen.) Eine antiultramontane Bewegung, die während einiger Zeit einen Theil der katholischen Geistlichkeit der Provinz Posen in Athem gehalten hat, verläuft resultatlos.

Die Bewegung concentrirte sich schließlich im Dekanat Pleschen, wo bei dem Propst B. in T. die entscheidende Hauptversammlung stattfindet. Es betheiligen sich an derselben außer einer Anzahl Geistlicher auch mehrere der liberalen polnischen Nationalpartei angehörige Gutsbesitzer. Bevor man zur Berathung des eigentlichen Gegenstandes der Tagesordnung, betreffend die Auffindung eines der Regierung wie der Geistlichkeit genügenden modus vivendi in den kirchenpolitischen Angelegenheiten, schreitet, wird die Frage erörtert, ob man in einer so wichtigen Sache ohne Wissen und Willen des Papstes mit der Regierung in Unterhandlung treten könne, ohne der Strafe der Excommunication zu verfallen. Die Frage ruft eine lange und heftige Debatte hervor, die das Resultat ergibt, daß die Mehrheit der Geistlichen

sich für die Berufung an den Papst entscheidet. Die anwesenden Laien, denen es hauptsächlich um die Wahrung des polnischen National-Interesses geht, erklären sich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Beschluß, theils weil sie die abschlägige Antwort des Papstes vorhersehen, theils weil sie die polnische Nationalsache mit dem Ultramontanismus nicht solidarisiren wollen. Die Versammlung nimmt schließlich Abstand von der Feststellung eines modus vivendi und einigt sich dahin, daß es in gegebenen Fällen dem individuellen Gewissen überlassen bleiben solle, die geistlichen und gemein-nationalen Pflichten mit der gegenwärtigen Lage in Einklang zu bringen.

19. Aug. (Preußen.) Ein vertrauliches Circular des Ministers Falk an die sämmtlichen Oberpräsidenten befiehlt, die Vorschriften des Vereinsgesetzes mit aller Strenge gegen die sog. Vereine zum hl. Herzen Jesu anzuwenden, da die eingezogenen Berichte dahin gingen, „daß es sich bei diesen Sodalitäten nicht um bloße Gebetsvereine handle, sondern um Organisationen, welche unter kirchlicher Firma politische Zwecke verfolgen".

20. „ (Preußen.) Die renitenten kurhessischen Geistlichen feiern das Geburtsfest des vertriebenen Kurfürsten.

Das Organ derselben „Die hessischen orthodox-lutherischen Blätter" erscheinen deßhalb zwei Tage früher als üblich in einer Festnummer, die unter anderm ein Gedicht „zum 20. August" bringt, in welchem der frühere Mißregent in den hochtönendsten Phrasen gefeiert wird: „Dir unsern Gruß und neuen Schwur! Dir Gottes reichsten Segen! Er leite Dich von fremder Flur zu unsrer Hoffnung Wegen! . . . . Dir, unserm Herrn, die alte Treu', bewährt in schweren Zeiten, Dir unsre Liebe, ewig neu, bewährt in Kampf und Streiten! Dir, treuer Hessen Stolz und Muth, Dir Treue, Dir der Liebe Gluth, Dir Heil für alle Zeiten!" In einem Aufsatz: „Der Treue Gruß" wird dann des Schmerzes des Exkurfürsten gedacht: „Das Land, dem seine Sehnsucht gilt, ist das Vaterland, das wir beklagen und beweinen. Wie auch die Zeit verstrichen ist, immer neu wühlt das Leid in unserem Innersten sich auf; denn ein bitteres Loos ist es, daß ein fremder Herrscher uns gebeut, daß ein tief antipathisches Wesen uns umlagert! . . . . Wissen wir doch, und selbst seine ärgsten Lästerer sollten es wissen, wie all sein (des Kurfürsten) Denken und Sinnen in seinem fürstlichen Beruf aufgegangen und mit der Macht einer seltenen Gewöhnung gefangen war." Zum Schluß wird die Zuversicht ausgesprochen, daß bei der „absoluten Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes gerade Kurhessen sich in der künftigen Neugestaltung wieder emporringen werde"; das Blatt ist nur im Zweifel, „ob die Dinge sich so schnell entwickeln, daß das Leben unseres Kurfürsten ausreicht, um es zu erleben"; doch es hofft dies und sagt: „Auf Wiedersehen zur fröhlichen Feier des 20. August über's Jahr auf Wilhelmshöhe!"

„ „ (Preußen.) Aus Anlaß des am 1. Oktober bevorstehenden Inkrafttretens des „Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung" (Civilehegesetzes) richtet der evangelische Oberkirchenrath eine Ansprache an die Gemeinden, worin er die „Mißverständnisse und Mißdeutungen", welche sich über die Tragweite jenes Gesetzes „weithin geltend gemacht", zu zerstreuen unternimmt und Ermahnungen an die Angehörigen der evangelischen Kirche bezüglich ihres Verhaltens Angesichts der neuen Einrichtungen ergehen läßt.

Der Schluß des ziemlich umfangreichen Actenstückes lautet: „Geliebte Gemeinden, man hat viel darüber geredet und geschrieben, ob unsere Kirche durch die neue Ordnung der Dinge verlieren oder gewinnen werde. Das hängt, soweit Menschliches in Betracht kommt, lediglich von der Treue ihrer Diener und von dem evangelischen Sinn und Geist ihrer Glieder ab. Jetzt wird es sich zeigen, ob unser Volk zu seiner Kirche steht, oder nicht. Was bisher vielfach Sache der Ueberlieferung, des Herkommens, der Gewohnheit war, das gilt es nunmehr festzuhalten als Sache freier Ueberzeugung, als Ausdruck persönlicher Frömmigkeit, als Erfüllung einer evangelischen Pflicht. Geschieht dieß, so wird auch die Einführung der neuen Ordnungen nicht zur Schädigung, sondern zur Förderung und Erbauung unserer Kirche dienen. Das walte Gott in Gnaden!"

). Aug. (Preußen.) Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten richten bezüglich der kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten eine Instruction an die Polizeibehörden, welche folgende Bestimmungen aufstellt:

1) Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen. Ueberschreitungen sind gemäß § 15 des Vereinsgesetzes zur Bestrafung zu bringen, und Prozessionen rc., welche ohne Genehmigung die hergebrachten Grenzen in einer der vorgedachten Beziehungen verlassen, sind zu inhibiren. 2) Die Genehmigung zu solchen Prozessionen, welche nicht zu den hergebrachten gehören oder welche in einer andern als der hergebrachten Art beabsichtigt sind, wird von den Ortspolizeibehörden bei eigener Verantwortung nur dann ertheilt werden dürfen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längeren Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei anderen, sowie bei Prozessionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsgemäß bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Falle die Genehmigung ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes des § 9 (in Betreff der Beachtung aller dem Verkehr schuldigen Rücksichten) des Vereinsgesetzes genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke. 5) Es ist nicht zu dulden, daß durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Straßenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde. Nicht nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Stellen zu gestatten, wo sie nachweislich hergebracht ist, sondern es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — geeigneten Falles durch Erlaß bezüglicher Polizeiverordnungen zu dem Zwecke zu treffen, daß nicht die Ausübung des allgemeinen Rechtes auf Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze verhindert oder sonst Jemanden, namentlich Andersgläubigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse, z. B. des eigenen Gottesdienstes, zu nahe getreten werde. 4) Die Prozessionen bilden einen Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher sie ihren Ausgang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes wird daher derjenige Geistliche anzusehen sein, welchem die Direction des Gottesdienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen der Pfarrer. Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Prozession, sei es auf Grund

seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers, obliegt, wird der Regel nach als Leiter derselben anzusehen sein. Prozessionen, welche bis dahin herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen entbehren; Letzteres ist auch anzunehmen, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte. 5) Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten &c. von Seiten der nicht daran Theilnehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nöthigungen, wie z. B. zur Entblößung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession, oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Excesse von Seiten der Theilnehmer einer Prozession &c. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden, und etwaige Excedenten sind sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen. Endlich werden die Polizeibehörden noch darauf hingewiesen, Anordnungen gegenüber der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge aus infizirten Gegenden zu treffen.

22. Aug. (Deutsches Reich.) Der Bischof Ketteler von Mainz richtet an die Pfarrer seiner Diöcese ein Rundschreiben gegen die Theilnahme an der nationalen Feier des Jahrestags von Sedan von Seite der katholischen Bevölkerungen:

„Die Sedanfeier geht erstens nicht vom gesammten deutschen Volke aus, sondern hauptsächlich von einer Partei. . . . Die Partei, welche jetzt hauptsächlich die Sedanfeier betreibt und sich fälschlich als die Vertreterin des deutschen Volkes geberdet, ist dieselbe, welche in der Gegenwart an der Spitze des Kampfes gegen das Christenthum und die katholische Kirche steht. Wenn sie daher mit besonderem Ungestüm die Betheiligung der Religion bei der Sedanfeier fordert, während sie sich sonst um die Religion wenig kümmert, so thut sie das selbstverständlich wieder nicht aus Religion. Sie feiert in der Sedanfeier nicht so sehr den Sieg des deutschen Volkes über Frankreich, als die Siege ihrer Partei über die katholische Kirche. Sie will aber die katholische Kirche zwingen, sich an dieser Siegesfeier zu betheiligen. Die Kirche soll über ihre eigenen Wunden jubeln. Durch den Schein, als ob wir sonst weniger patriotische Gesinnungen hätten, dessen Macht sie wohl kennt, will sie uns zwingen, uns mit an ihren Triumphwagen zu spannen und über unsern eigenen großen Jammer zu jubiliren. Zu diesem Spott wollen wir uns aber nicht hergeben. Mag man immerhin uns den Patriotismus absprechen: Wir wollen lieber diesen Schimpf tragen, als unter Hohngelächter unsere Religion für solche Zwecke entwürdigen. . . . . Drittens können wir nicht zu gleicher Zeit blutige Thränen weinen und Freudenfeste feiern. Die Kirche wird in vielen Ländern Europa's schwer bedrängt, der Papst ist seiner Länder beraubt, fünf deutsche Bischöfe sitzen im Gefängniß, zahlreiche Priester theilen ihr Schicksal oder werden aus der Heimath verbannt, alle Mitglieder katholischer Vereine — und sie bilden ja einen großen Theil des katholischen Volkes — sind unter den Verdacht staatsfeindlicher Bestrebungen gestellt, jeder Tag bringt uns neue Schmerzensnachrichten, unsere Herzen bluten, wie könnten wir da Freudenfeste feiern! Wir würden dadurch selbst unsern Charakter herabwürdigen, denn es wäre doch überaus charakterlos, wenn wir mit diesem tiefen Schmerz im Innern Freudenfeste feiern wollten, nur um lügenhaften Anschuldigungen zu entgehen. Viertens hat man aber eben in diesem Augenblicke ein Verbrechen an uns begangen, das erst gesühnt werden muß, ehe wir wieder an gemeinsamen Festen Antheil nehmen können. Fast die ge-

sammte liberale Presse, namentlich jene Preßorgane, welche als durch öffentliche Gelder unterstützt gelten, haben sich nicht geschämt, das katholische Deutschland mit verantwortlich zu machen für das Verbrechen eines verkommenen Menschen, das noch zudem unter Umständen ausgeführt ist, die dem Thäter mehr den Charakter eines Narren als den eines Verbrechers aufdrücken. Wie könnten wir da Freudenfeste feiern, Freudenfeste vielleicht auf Einladung derselben Partei, von der hauptsächlich das Verbrechen dieser Anklage ausgegangen ist." Schließlich heißt es: „Es hat daher auch jedes feierliche Geläute und jede Art des Gottesdienstes, die den Charakter eines Freudenfestes an sich tragen würden, zu unterbleiben. Da aber das Gebet für unser deutsches Vaterland immer unsere Pflicht ist, so gestatte ich, daß in allen Kirchen an dem Tage selbst oder an dem folgenden Sonntage nach Ermessen des Pfarrers ein Gebet oder ein Bittamt gehalten werde, um Gottes Gnade und Segen über Deutschland zu erflehen und namentlich um Gott zu bitten, daß er uns die innere Einheit wieder gebe, ohne welche die äußere Einheit nur ein leerer Schein ist."

2. Aug. (Preußen.) Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten weisen die Regierungen an, sämmtliche ausländische katholische Geistliche, die sich in ihren Bezirken aufhalten sollten, aus Preußen auszuweisen.

" " (Baden.) Die ultramontane Presse des Landes kündigt der Regierung gelegentlich der neuerdings von ihr geforderten Staatsprüfung der Geistlichen und der erfolgten Sperrung der Neupriester offen einen Krieg auf Leben und Tod an.

Das Hauptorgan der badischen Ultramontanen, der „Beobachter", schließt seine dießfällige Kriegserklärung mit den Worten: „Wenn wir die Lage unserer Kirche und die Plane der Gegner unserer Religion überschauen, so müssen wir zur Ansicht gelangen: das schon oft gehörte Wort, „es handle sich um die Existenz unserer wahren römisch-katholischen Religion", sei keineswegs eine leere Phrase. Wir kämpfen diesen unvermeidlichen Conflict also kraft unserer höchsten Pflichten für unsere höchsten Rechte, und wir beschreiten dabei sofort den königlichen Weg des Kreuzes. Das Martyrium ist der Siegesweg für die Kirche. Durch dasselbe hat das junge Christenthum die Cäsaren, das Heidenthum mit seinem Absolutismus besiegt. Wir haben in dem einzigen „Conflictsjahre" 1854 mehr für unsere Religion gewonnen, als in den Jahren 1860—1872 durch alle modus vivendi. Der Weg auch zu diesem Frieden ist uns jetzt versperrt, wenn wir nicht den Frieden des Grabes wollen. So — vexilla regis Christi prodeant! — nehmen wir denn den uns, Zweidritteln der badischen Bevölkerung, von der Minorität aufgedrungenen Kampf auf. Wir haben den Frieden gewollt, so lange er irgend mit der Erhaltung unserer höchsten Güter vereinbar war. Wir werden nun im Conflict einig und opferwillig, um unsern Bischof geschaart, für die Wiederherstellung unserer religiösen Rechte, für die Freiheit Aller einstehen. Potius mori, quam videre mala gentis nostrae."

3. " (Deutsches Reich.) Die deutschen Kriegervereine halten in Leipzig einen großen Vereinstag ab behufs Vereinigung der drei großen Gruppen, in welche sie zerfallen.

Namentlich seit den Kriegen von 1864, 1866, 1870/71 haben sich nicht bloß die früher bestandenen Krieger- und militärischen Vereine in bedeutendem Maße ausgedehnt, sondern es sind seit dieser Zeit in Deutschland derartige Vereine entstanden, welche jetzt nach Tausende zählen. Gleichzeitig mit der Entwicklung dieses Vereinswesens zeigt sich aber auch das Streben nach

Vereinigung, Centralisirung aller dieser Vereine. Man stritt nur über die Wege, und während die Einen durch die Schaffung eines festen Centralbundes dieses Ziel zu erreichen meinten, waren die Andern der Ansicht, daß hier das Föderativsystem den Vorzug verdiene. Die Anhänger der ersteren Partei verwirklichten ihre Bestrebungen durch Gründung des „Deutschen Kriegerbundes", welchem bis jetzt ungefähr 450 Vereine mit 50,000 Mitgliedern angehören. Die Vertreter der anderen Richtung suchten ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß sie zunächst sogenannte Krieger-Kameradschaften gründeten, in denen sie die zu einer Provinz resp. kleinerem Staate gehörigen Vereine verbanden und dann unter diesen Kameradschaften ein sogenanntes Cartelverbündniß zu Stande brachten, welches als Centralpunkt für die föderirte Masse dienen sollte. Dieses Cartelbündniß hat allerdings bis jetzt eine sehr viel geringere Zahl von Vereinen resp. Mitgliedschaften in sich vereint. Seit Mai ds. Js. ist außer diesen beiden Kategorien von Vereinsverbänden noch eine dritte Corporation hinzugekommen, eine Vereinigung eines großen Theiles der bayerischen Kriegervereine, welche bei Gelegenheit der großen Fahnenweihe des Münchener Kriegervereins unter der Bezeichnung „Bayerischer Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Verein" begründet wurde und die nicht unerhebliche Zahl von 138 Mitgliedschaften mit 21,000 Mitgliedern zählt. Neuerdings ist nun unter den Anhängern des sogenannten Cartelverbandes das Streben nach Vereinigung sämmtlicher drei größerer Körperschaften wachgerufen worden, und es hat deßhalb dieser Cartelverband den deutschen Kriegertag nach Leipzig einberufen und hierzu nicht nur die beiden anderen genannten großen Körperschaften, sondern auch sämmtliche Vereine eingeladen, welche bisher noch außerhalb der großen Verbände bestanden. Bemerkenswerth ist hierbei, daß das Präsidium der dritten genannten Körperschaft, des Bayerischen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Vereins, in einem Schreiben das Präsidium des Deutschen Kriegerbundes gebeten und bevollmächtigt hat, auf dem Kriegertage die Interessen des bayerischen Centralvereins wahrzunehmen. Dieser wird aber dann doch auf dem Kriegertage durch eigene Delegirte vertreten. In dem Schreiben des bayerischen Bundes wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die bayerischen Kameraden diese Gelegenheit benutzen, um dem ganz Deutschland umfassenden Bunde „den Beweis zu liefern, daß es ihr ernstlicher Gedanke ist, einen wesentlichen Antheil an dem Aufbau des schönsten aller Gebäude zu nehmen und dazu beizutragen, daß eine Einigung unter allen deutschen Waffenbrüdern geschaffen werde". Die bayerischen Kameraden erklären ausdrücklich, „daß sie ihr vollstes Vertrauen in die Vertretung und die Ansichten des Präsidiums des Deutschen Kriegerbundes setzen, und geben die Versicherung, daß sie vollständig eben so deutsch fühlen, denken und handeln wie die übrigen deutschen Kameraden, wie sie dieß schon seit Jahren thatsächlich bewiesen".

23. Aug. (Bayern.) Die General-Versammlung der „bayerisch-patriotischen Bauernvereine" in Deggendorf nimmt einstimmig folgende Erklärung an:

Die General-Versammlung beschließt, zunächst zur Erläuterung der Vereinsstatuten, welche als Bedingung für die Mitgliedschaft „unbezweifelte bayerisch-patriotische Gesinnung" fordern, Folgendes: „Als bayerisch-patriotisch kann nur der betrachtet werden, welcher a) die bayerische Selbständigkeit in ihrer verfassungsmäßigen Berechtigung nach Kräften vertheidigt, dem Streben nach dem preußischen Einheitsstaate mannhaft sich widersetzt und den Charakter des nun einmal bestehenden Reiches als eines Bundesstaates energisch wahrt; b) für die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche in ihrem vollen Umfange entschieden eintritt; c) das Volk von der erdrückenden Last des Militarismus und Bureaukratismus nicht bloß mit Worten, son-

dern auch durch die gesetzlich zuständigen Thaten zu befreien sucht; d) den Muth hat, sich jederzeit rücksichtslos und ungescheut als Anhänger vorstehender Sätze zu bekennen; e) es als heilige Pflicht erachtet, bei Gemeinde-, Distrikts-, Landraths-, Landtags- und Reichstagswahlen nur solchen Männern die Stimme zu geben, welche die Sätze a, b und c ohne Vorbehalt anerkennen und Bürgschaft gewähren, daß sie dieselben unverrückt festhalten und eher ein Mandat niederlegen, als dieser Gesinnung untreu werden wollen."

6. Aug. (Deutsches Reich.) Die sämmtlichen europäischen Mächte haben der Einladung des deutschen Reiches entsprochen und sich für die Anerkennung der factischen Regierung Spaniens (Serrano) erklärt, mit einziger Ausnahme Rußlands. Die ultramontanen Blätter erheben darüber einmüthig ein gewaltiges Triumphgeschrei und wollen darin das erste Anzeichen des Rückgangs des deutschen Reichs, die erste eclatante Niederlage des Reichskanzlers erkennen. Die offiziösen preußischen Blätter erklären dagegen auf das bestimmteste, daß das bisherige freundschaftliche Verhältniß zwischen Rußland und dem deutschen Reiche dadurch in keiner Weise irgend welche Einbuße erlitten habe.

Die Anerkennung der spanischen Regierung Serrano's, der sich sogar die französische Regierung nicht entziehen konnte, erscheint im Gegentheil als ein fast überraschender Triumph der Diplomatie des Reichskanzlers. Seine Circulardepesche vom 6. d. M. war an die übrigen fünf Großmächte gerichtet. Die französische und die italienische Regierung wandten sich nun an das Cabinet von St. James, um ein gemeinsames Vorgehen in der Frage zu vereinbaren. Das Wiener Cabinet erklärte, die Entscheidung Rußlands abwarten zu wollen, und ließ deutlich durchblicken, daß es sich eventuell nach derselben richten werde. Die Weigerung der russischen Regierung, vorläufig die Serrano'sche Executivgewalt anzuerkennen, war den auswärtigen Mächten bereits in der Mitte des Monats bekannt, lange bevor die ersten Nachrichten darüber in die Presse drangen. Am 21. nun, ehe der Staatssecretär v. Bülow auf Urlaub gieng, erhielt der russische Geschäftsträger v. Arapow die Mittheilung: man sei von Seite der deutschen Reichsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß weitere Verhandlungen mit der russischen Regierung über den Zeitpunkt und Modus der Anerkennung vorläufig doch zu keinem positiven Ergebniß führen würden. Man wußte damals in Berlin bereits, daß das österreichische Cabinet trotz seiner früheren Erklärung in den Vorschlag der deutschen Regierung, die spanische Republik anzuerkennen, gewilligt habe. Die Bereitwilligkeit des Wiener Cabinets, in der spanischen Anerkennungsfrage von der Reichsregierung sich nicht zu trennen, wurde in Berlin mit besonderer Anerkennung aufgenommen und soll einen großen Theil der fremdländischen Diplomatie, die geglaubt hatte, daß Oesterreich-Ungarn den russischen Bedenken sich anschließen werde, nicht wenig überrascht haben. Den ultramontanen Combinationen und Hoffnungen bezüglich Rußlands gegenüber bemerkt die offizielle „Prov.-Korr.": „Die Unterhandlungen über die Anerkennung der spanischen Executivgewalt haben zu dem befriedigenden Ergebniß geführt, daß die europäischen Mächte den Beweggründen und Zielen der von der deutschen Reichsregierung gegebenen Anregung volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Mehrzahl der Mächte hat bereits die erforderlichen Veranstaltungen getroffen, um regelmäßige diplomatische Beziehungen zu der Republik Spanien herzustellen. Die Anerkennung der dortigen Regierung von Seiten Deutschlands und Oesterreichs steht in naher Aussicht. Nur die russische Regierung hat es zur Zeit noch nicht für angemessen erachtet, einen diplomatischen Vertreter in Madrid zu beglaubigen; doch ist zu erwarten, daß der spanischen *Executivgewalt* die Anerkennung des großen nordischen

Reiches nicht lange versagt bleiben wird. Wenn übrigens Rußland sich
entschließen konnte, im vorliegenden Falle gemeinsam mit den beiden
barreichen vorzugehen, so steht doch fest, daß die Freundschaft zwischen
drei Kaisern und die innigen Beziehungen zwischen ihren Regierunge
durch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das durch wiederholte pe
liche Begegnung der Monarchen besiegelte Einvernehmen zwischen den
Mächten, welches vorzugsweise auf Erhaltung des Friedens und der
nung in Europa gerichtet ist, hat zu tiefe und feste Wurzeln, als da
bei einer etwaigen Meinungsverschiedenheit über einzelne Fragen ein
schütterung erleiden könnte."

27. Aug. (Sachsen.) Die meisten deutschen Bischöfe folgen thatsä
dem Vorgange des Bischofs Ketteler bez. der Sedanfeier, aber
nicht alle. Der sächsische römisch-katholisch-apostolische Vicar (Bi
Vorwerk wird in Dresden selbst das Tedeum in der Hofkirch
halten und gestattet den ihm unterstehenden katholischen Kirchen
Festgeläute zur Nationalfeier des Sedantages.

29. „ Fünfzehnter Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirthsch
genossenschaften in Bremen.

Schulze-Delitzsch entwirft als Anwalt dieser Vereine in einem ein
den Vortrag ein sehr günstiges Bild von der Lage und den Fortsch
derselben. Vergangenes Jahr, berichtet er, bestanden in Deutschland
Vorschuß- und Creditvereine, 440 Genossenschaften der einzelnen Ge
zweige, 902 Consumvereine und 37 Baugenossenschaften. Dieses Jah
zu verzeichnen 2409 Vorschuß- und Creditvereine, 505 Genossenschaft
einzelnen Gewerbszweige, 973 Consumvereine und 49 Baugenossenschaften
Mitgliederzahl aller deutschen Genossenschaften beträgt gegenwärtig 1,30
Die Zunahme der Geschäfte bei den Credit- und Consumvereinen ist
tend. Bei 834 Genossenschaften der ersten Branche wurden 92¼ Mill.
mehr an Baarcrediten, als im Vorjahre von 807 dieser Genossensch
deren Abschlüsse damals vorlagen, gewährt. Der gesammte geschäftlich
kehr aller 1873 bereits bestehenden Creditgenossenschaften belief sich au
—780 Millionen, die angesammelten eigenen Fonds in Geschäftsant
und Reserven auf 46—48 Millionen, die ihnen anvertrauten fremde
pitalien auf 110—112 Mill. Thlr. Der Umsatz der Consumvereine
1872: 5,219,000 Thlr., das Mitgliederguthaben 585,000 Thlr., der R
fonds 86,000 Thlr.; 1873 betrug der Umsatz 7,294,000 Thlr., das
gliederguthaben 804,000 Thlr., der Reservefonds 170,000 Thlr. Ob
fuhr Schulze-Delitzsch fort, einige Genossenschaften auch namhafte V
zu beklagen hätten, seien alle diese lediglich durch die mangelhafte Co
verschuldet, und dieselben wären nicht vorgekommen, wenn die betref
Genossenschaften den Rathschlägen der allgemeinen Vereinstage strict
geleistet hätten. Jedoch angesichts der kolossalen Fallimente, die in
vergangener Zeit bei kapitalistischen Privatunternehmungen vorgeko
angesichts der Auswüchse des Gründer- resp. Gaunerthums, angesich
vielen Gefahren, denen die Genossenschaften in dieser Schwindelperiod
gesetzt waren, wo sogar die Firma Wagener-Oder-Schuster die Stirn
eine große Anzahl von Vorschuß- und Creditvereinen unter Verspr
großer Prozentgewährung veranlassen zu wollen, ihr ihre Gelder in
zu geben, seien die Verluste der Genossenschaften nur eine Bagatelle.

30. „ (Preußen.) Der Rittergutsbesitzer Kennemann als Patron
Xions in der Provinz Posen ernennt, da die Pfarrei vom Erz
nicht nach den Forderungen der Maigesetze besetzt werden will,

Maßgabe derselben Gesetze den Vicar Kubeczak zum Propst derselben — der erste Fall, wo ein Geistlicher ohne bischöfliche Einsetzung und Vollmacht in den Besitz einer Pfarrei gelangt. Der Decan Rzeniewski weigert sich indeß, ihn in das Amt einzuführen, der bisherige Pfarrverweser weigert sich, die Kirchenschlüssel und Kirchenbücher herauszugeben und beim ersten sonntäglichen Gottesdienst kommt es zu gewaltthätigen Auftritten Seitens der Ultramontanen. Die Staatsgewalt verleiht indeß dem neuen Propste ihren Schutz.

10. Aug. (Elsaß-Lothringen.) Die Verordnung, welche die deutsche Sprache als obligatorische Unterrichtssprache in den Elementarschulen einführt, wird auch auf die höheren Töchterschulen und Mädchenpensionate, jedoch mit einigen Einschränkungen, ausgedehnt.

— „ (Preußen.) Die Behörden forschen in Posen umsonst nach den geheimen päpstlichen Delegaten, welche trotz der ausgesprochenen Sedisvacanz die Verwaltung der beiden Diöcesen Posen und Gnesen fortführen.

Der Posener Correspondent des „Czar" frohlockt förmlich darüber: „Die Nachforschungen nach den Leitern der göttlichen Macht in Posen und Gnesen geschehen mit Zuhilfenahme der Polizei, der Post, der Gerichte 2c., aber Alles ist erfolglos; denn wenn man auch schließlich die Geistlichen, welche die Gewalt inne haben, entdecken, in Haft nehmen oder ausweisen sollte, so ist es leere Täuschung, anzunehmen, daß dann die geistliche Behörde oder die Hierarchie in den Erzdiöcesen aufhören sollten. Wir haben ja 800 Geistliche, es wird demnach nicht an neuen Vertretern des verhafteten Primats oder der verhafteten Bischöfe und Domherren fehlen. Und so lange der letzte dieser Geistlichen auf freiem Fuße sich befindet, wird die geistliche Macht in seinen Händen sich befinden. Wenn es aber an Geistlichen fehlen sollte, so werden sich zu ihrer Vertretung Missionäre finden, ebenso wie in China oder mitten unter anderen Heiden."

Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf ist kein katholischer Geistlicher mehr Schulinspector.

In Westphalen wird dem langjährigen Wunsche der Provinz um Erweiterung der Akademie von Münster entsprochen, jedoch nicht im Sinne der ultramontanen Katholiken.

Der Neubau eines stattlichen Akademiegebäudes ist vorbereitet, die Lehrergehalte sind ganz bedeutend verbessert und nun werden auch nicht weniger als sieben neue ordentliche Professuren auf einmal errichtet, für Mathematik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Geschichte, Kunstgeschichte und Staatswissenschaft. Zu gleicher Zeit aber wird ein seither auf der Anstalt liegender Bann energisch gebrochen — bei der Berufung der Lehrkräfte in die neu creirten Stellen ist nicht mehr die katholische Confession Bedingung. Es ist also ein mächtiger Schritt vorwärts zur allmählichen Ausbildung der Akademie zu einer vollständigen und paritätischen Universität geschehen.

11. „ Die Socialisten halten in Breslau am Todestage Lassalle's (1864) für denselben eine solenne Todtenfeier ab.

Bei dieser Gelegenheit legt der „Neue Socialdemokrat" die Anschauungen und Hoffnungen der Socialisten in einem längeren Artikel nieder, der damit schließt: „Wir wollen die Gleichheit, die vollständige Gleichheit auf Erden; wir halten die *Menschheit* für so entwicklungsfähig, daß sie durch einzelne

Vorstadien diesem Zustande entgegeneilt. Entgegeneilt? Ja, zehn Jahre sind um verflossen, seitdem die socialistischen Ideen durch Lassalle eine bestimmte Fassung erhalten und in's Volk geschleudert wurden — und zehn kurze Jahre genügen, um den ganzen Polizeiapparat des deutschen Kaiserreichs gegen das Lassallethum in Bewegung zu setzen. Das Christenthum beherrscht die Welt — und 324 Jahre dauerte es, ehe eine Regierung dasselbe anerkannte; zehn Jahre dauert das Lassallethum, und anerkannt ist dasselbe schon von allen deutschen Regierungen. Und wenn auch kein Monarch oder Minister sich Lassalleaner nennt — die Macht der Idee hat sich Bahn gebrochen in Liebe, oder in Haß oder in Furcht. Zehn Jahre — und der Socialismus ist eine Großmacht geworden — zehn fernere Jahre, und es beugt sich die gesammte Wissenschaft vor der ewigen Wahrheit, und nochmals zehn Jahre — es nahet die Zeit heran, wo der Socialismus der gesammten Menschheit den Stempel aufdrückt."

Anf. Sept. (Deutsches Reich.) Die Entwürfe zu den neuen Justizgesetzen für das Reich — die Gerichtsverfassung, der Strafprozeß und der Civilprozeß nebst Einführungsgesetzen, wozu dann später noch das Concursgesetz kommen soll — liegen nunmehr gedruckt vor, wie sie vom Reichstage in seiner Wintersession in Behandlung genommen werden sollen.

— „ (Preußen.) Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bonn gestaltet sich mehr und mehr zu einer ausgeprägt altkatholischen. An dieselbe wird nunmehr auch der bisherige Professor der Theologie am Lyceum Hosianum zu Braunsberg, Dr. Andr. Menzel, als Professor der Dogmatik versetzt. Derselbe ist erklärter Altkatholik und vom Bischof von Ermeland suspendirt. Die Berufung erfolgt von Seite der Staatsgewalt ohne das bisherige „Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Stuhle".

— „ (Hessen.) Die Regierung läßt an den von der II. Kammer bei ihrem letzten Auseinandergehen bereits zu diesem Behufe niedergesetzten Ausschuß umfassende Gesetzesentwürfe über die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gelangen, die sich im Wesentlichen durchaus an die preußischen Maigesetze von 1873 und 1874 anschließen, theilweise aber noch über dieselben hinausgehen.

Es sind fünf einzelne, aber unter sich eng zusammenhängende Gesetzesentwürfe. Der erste handelt von der rechtlichen Stellung der Kirchen- und Religions-Gemeinschaften im Staate; er bestimmt, daß dieselben — jedoch innerhalb der durch Staatsgesetz gezogenen Schranken und überhaupt der gewöhnlichen staatlichen Rechtsordnung — ihre Angelegenheiten selbständig verwalten. Der zweite, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, untersagt die Anwendung anderer geistlicher Straf- oder Zuchtmittel, als solcher, welche dem rein religiösen Gebiet angehören; auch diese dürfen nicht öffentlich oder in beschimpfender Weise bekannt gemacht, bzw. vollzogen werden. Die Disciplinargewalt über Geistliche darf nur von deutschen geistlichen Behörden ausgeübt werden, und der Entlassung muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorhergehen. Die geistlichen Strafanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Körperliche Züchtigung ist verboten. Keine Strafe darf verhängt werden wegen Befolgung der Staatsgesetze. Zur Einflußnahme auf politische Wahlen 2c. darf die Kirche nicht benutzt werden. Zur Ausführung dieses Gesetzes wird aus sieben vom Großherzog ernannten Richtern — wo-

von vier ordentliche Richter sein müssen — ein Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gebildet; derselbe ist befugt, hartnäckig renitente Geistliche ihrer Aemter zu entsetzen. Im dritten Entwurf wird bestimmt, daß künftige Geistliche ein (deutsches) akademisches Triennium absolviren müssen, und entweder einer Staats- oder einer Fakultätsprüfung sich zu unterwerfen haben. In den bestehenden Knaben-Seminarien dürfen keine neuen Zöglinge aufgenommen, auch dürfen keine neuen Anstalten dieser Art errichtet werden. Die Besetzung kirchlicher Aemter darf nicht ohne Anzeige bei der Staatsregierung erfolgen. Der vierte Entwurf untersagt die Aufnahme neuer Mitglieder in die bestehenden kirchlichen Orden oder Congregationen, sowie die Einführung neuer Anstalten dieser Art in das Großherzogthum; nur für weibliche Orden, welche sich dem Unterricht oder der Krankenpflege widmen, ist in ersterer Hinsicht einstweilen eine Ausnahme zuläßig. Der fünfte Gesetzentwurf endlich regelt die Art und Weise, in welcher von den Kirchen Umlagen erhoben werden können, und wie dieselben zu verwalten, beziehungsweise unter Mitwirkung einer Gemeindevertretung rechnungsmäßig zu verwenden sind.

Die Motive zu den Entwürfen gehen davon aus, daß sich die Staatsgewalt seit der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's der katholischen Kirche gegenüber in einer durchaus veränderten Stellung befinde, und leiten hieraus die Nothwendigkeit energischer Maßregeln ab. Dieselben lauten im Wesentlichen: „Die evangelische Landeskirche hat durch das Allerhöchste Edikt vom 6. Januar 1874 eine Verfassung erhalten, durch welche das Verhältniß dieser Kirche zu der Staatsregierung wesentlich geändert ist. Während früher die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche auch in rein kirchlichen Dingen staatlichen Behörden anvertraut war, soll nach § 2 gedachter Verfassung die evangelische Kirche des Großherzogthums ihre Angelegenheiten selbständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts, ordnen und verwalten. Wenn nun auch durch die Vereinigung der obersten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des evangelischen Landesherrn, sowie durch die verfassungsmäßig geordnete Theilnahme der protestantischen Bevölkerung des Großherzogthums an der Besorgung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche im Allgemeinen Sicherheit dafür gewährt ist, daß diese Kirche ihren Einfluß nicht in einem dem Staatsinteresse und dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufenden Geiste geltend machen wird, so erscheint es doch angemessen, daß die Gesetzgebung des Staats, indem sie ihrerseits die in dem Verhältniß zwischen der Staatsregierung und der evangelischen Landeskirche eingetretene Aenderung gutheißt, zugleich Bestimmungen trifft, welche die Seitens der Staatsregierung zu wahrenden Interessen auch im Einzelnen den Verfügungen der evangelischen Kirchenbehörden gegenüber möglichst sicher stellen. Was sodann die katholische Kirche betrifft, so sind die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend, sowie der Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der katholischen Pfarreien und Benefizien im Großherzogthum betreffend, welche durch die mit dem Bischof von Mainz abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft vom 23. Aug. 1854 außer Wirksamkeit getreten waren, nach Beseitigung dieser Uebereinkunft im Jahre 1866 nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Der hiernach jetzt thatsächlich vorhandene Zustand in den Beziehungen der Staatsregierung zu der katholischen Kirche hat daher keinen verfassungs- und gesetzmäßigen Boden; er widerspricht den bis jetzt nicht förmlich aufgehobenen und deshalb noch heute formell zu Recht bestehenden Bestimmungen der genannten Verordnungen. Dazu kommt, daß der Gegensatz, welcher zwischen den Rechten und Interessen des Staats und den *Ansprüchen der* katholischen Hierarchie besteht, in neuerer

Zeit mit einer stets wachsenden Schärfe hervorgetreten ist. Während der Staat auf das Recht nicht verzichten kann und darf, die Freiheit der Einzelnen wie der Corporationen so weit zu beschränken, als das Interesse der Gesammtheit es erheischt, bestreitet die römische Hierarchie dem Staat das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat. Und während der Staat von seinen Unterthanen, gleichviel zu welcher Religion sie sich bekennen oder welcher Kirche sie angehören, den Gehorsam für die verfassungsmäßig erlassenen Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit unbedingt fordern kann und muß, glauben die Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, wie die Erfahrungen in Preußen lehren, denjenigen Staatsgesetzen keinen Gehorsam schuldig zu sein, welche die Freiheit der katholischen Kirche im Interesse der Gesammtheit beschränken. Dieser Gegensatz zwischen staatlichen und kirchlichen Anschauungen ist noch durch die in der katholischen Kirche selbst, auf Grund der Beschlüsse des vaticanischen Concils, vollzogene Aenderung verschärft worden. Die am 18. Juli 1870 auf dem Concil verkündete „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“, wie solche in dem kirchlichen Amtsblatt für die Diöcese Mainz, Nr. 12 von 1870, bekannt gemacht worden ist, hat unter Anderem die Lehre von der über die ganze Kirche und alle einzelnen Glieder derselben sich erstreckenden ordentlichen und unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papstes, sowie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Glaubenssätzen erhoben. Damit steht für alle Katholiken, welche die vaticanischen Beschlüsse als bindend anerkennen, die vollkommene Unterwerfung der Kirche unter die Herrschaft des Papstes nunmehr dogmatisch fest. In demselben Maße aber, wie hierdurch die päpstliche Macht erweitert worden ist, hat der katholische Episcopat an selbständiger Bedeutung verloren, und wenn die frühere Stellung dieses Episcopats den Staaten eine gewisse Sicherheit dafür gegeben hatte, daß bei Leitung und Verwaltung der katholischen Kirche auf territoriale und nationale Beziehungen gebührende Rücksicht genommen werde, so läßt sich von einer solchen Sicherheit jetzt kaum noch reden. Wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, steht die päpstliche Kirche den einzelnen Staaten als eine alle Länder der Erde umfassende, festgeschlossene und von einem einzigen Willen geleitete Organisation gegenüber, welche das, was ihr an äußerer Macht gebricht, reichlich durch die Herrschaft über die Gemüther und die Gewissen der Menschen ersetzt, und welche zur Geltendmachung ihres Anspruches auf Selbständigkeit und mithin zur Bekämpfung der Grundlagen des modernen Staatsrechts, außer den ihr eigenthümlichen geistlichen Einflüssen auch alle durch die freisinnige Gesetzgebung der heutigen Staaten gewährten politischen Agitationsmittel in Bewegung setzt. Mit Unterstützung der römisch-katholischen Geistlichkeit wird durch die Presse, wie durch Vereine und Volksversammlungen die Lehre verbreitet, daß man den Gesetzen des Staates nur so weit Gehorsam schuldig sei, als sie den Vorschriften der katholischen Kirche nicht widersprechen. Dem gegenüber darf der Staat nicht wehrlos bleiben; es müssen die Schranken aufgerichtet werden, welche auf der einen Seite die verfassungsmäßig garantirte Gewissensfreiheit schützen und der Kirche diejenige Freiheit der Bewegung lassen, deren sie zur Erfüllung ihres hohen und heiligen Berufs bedarf, anderseits aber die Garantie geben, daß die Kirche ihren Einfluß nicht zum Nachtheil solcher Interessen gebraucht, welche der Staat zu schützen und zu fördern berufen ist. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, legt die Regierung den Ständen eine Reihe von Gesetzentwürfen vor, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den wichtigsten Beziehungen und soweit hierzu dermalen ein Bedürfniß vorliegt, zu regeln bestimmt sind. . . . Die Gesetzentwürfe beziehen sich auf die folgenden Gegenstände: 1) die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß des Staats zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, 2) den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die

Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4) die religiösen Orden und ordensähnliche Congregationen, 5) das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Durch diese Entwürfe sind die kirchenpolitischen Fragen, welche der Regelung bedürfen, nicht vollständig erschöpft. Es bleibt insbesondere die wichtige Frage der Einführung der Civilstandsregister und der obligatorischen Civilehe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorerst offen. Eine hierauf bezügliche Vorlage war bereits vollständig ausgearbeitet, als der deutsche Reichstag in seiner jüngsten Session diesen Gegenstand von Neuem in Berathung nahm und dem Bundesrath des deutschen Reichs einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegte. Der Bundesrath hat diesen Entwurf zwar nicht angenommen, er hat aber beschlossen, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorzulegen". Unter diesen Umständen scheint es der großherzoglichen Regierung nicht angemessen, jetzt auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in dieser Materie weiter voranzugehen. Es wird vielmehr zunächst abzuwarten sein, ob und wie die Sache durch die Reichsgesetzgebung erledigt wird. Sollte sich diese Erledigung über Erwarten verzögern, so würde die großherzogliche Regierung nicht säumen, den bereits ausgearbeiteten Entwurf an die Stände zu bringen. Auch in anderen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der sogen. Altkatholiken, behält sich die Regierung vor, weitere Vorlagen zu machen, sobald sich dazu ein Bedürfniß zeigen wird."

Die ultramontane Presse erklärt sofort, daß die Kirche diesen Gesetzen denselben energischen Widerstand entgegensetzen werde, wie dieß in Preußen den Maigesetzen gegenüber der Fall sei.

Sept. (Baden.) Der altkatholische Bischof Reinkens feiert auf seiner Firmungsreise durch das badische Oberland, das von altkatholischen Elementen durchzogen ist, einen wahren Triumphzug.

„ (Deutsches Reich.) Der Jahrestag der Schlacht von Sedan wird fast überall als Nationalfest begangen. Nur die Ultramontanen und die Socialisten halten sich in demonstrativer Weise von demselben fern.

„ (Deutsches Reich.) Der Kaiser nimmt die Creditive des spanischen Gesandten entgegen. Aus Artigkeit gegen das deutsche Reich, dessen Initiative die Madrider Regierung ihre Anerkennung verdankt, sind die spanischen Gesandten in London, Paris &c. angewiesen, ihre Creditive erst dann zu übergeben, nachdem es in Berlin geschehen ist.

„ (Hessen.) Die Regierung beschließt auch für Hessen die Einführung der Markrechnung mit dem 1. Januar 1875, so daß also die neue Münzordnung mit diesem Tage im ganzen Reich, Bayern und Württemberg allein ausgenommen, in Geltung treten wird.

„ (Deutsches Reich.) Conflict der an der spanischen Nordküste stationirten deutschen Kriegsschiffe mit den Carlisten. Die Carlisten schießen auf dieselben bei Guetaria, werden aber von ihnen schnell zum Schweigen gebracht.

„ (Preußen.) In *Wloscicjewck* (Posen) spricht der Decan Rzezniewski

feierlich die große Excommunication latae sententiae über den Propst Kubeczak in Xions aus, weil derselbe die Pfarrstelle vom Patron der Kirche ohne Genehmigung des Erzbischofs angenommen hat. Der Propst protestirt gegen die Maßregel als eine kanonisch nicht begründete und der Decan wird nach den Gesetzen wegen derselben zur Rechenschaft gezogen.

6.—8. Sept. Congreß der Altkatholiken in Freiburg im Breisgau.

Professor v. Schulte wird von demselben durch Acclamation wiederum zum Präsidenten gewählt. Hierauf berichtet derselbe über die Ausführung der Constanzer Beschlüsse betr. eine Synodalordnung, welche das definitive Fundament für die inneren Verhältnisse der altkatholischen Kirche bilden, das Verhältniß nach außen in den einzelnen Ländern aber nicht berühre. Dieselbe sei auf der Synode zu Bonn im Mai mit geringen Modificationen angenommen worden. Ferner seien auch die beschlossenen zwei Unions-Commissionen gebildet: 1) für die anglicanische Kirche mit Döllinger als Vorsitzendem und den Professoren Friedrich und Meßmer als Mitgliedern; 2) für die Beziehungen zur griechischen Kirche mit Langen als Vorsitzendem und Knoodt und Reusch als Mitgliedern. Eine Commission für die Beziehungen zur protestantischen Kirche ist noch nicht gebildet, weil eine officielle Vertretung der verschiedenen Hauptrichtungen innerhalb der protestantischen Kirche nicht vorhanden ist. Auf Döllinger's Wunsch ist eine Conferenz von Vertretern verschiedener christlicher Confessionen zusammenberufen, um zunächst über die dogmatischen Differenzen klar zu werden. Zu dieser Conferenz, die am 14. September in Bonn stattfinden wird, habe er (Döllinger) persönlich die Einladungen an hervorragende Mitglieder der evangelischen, griechischen, anglicanischen und altkatholischen Kirchen erlassen, und dieselbe sei mit den besten Hoffnungen zu begrüßen. v. Schulte berichtet demnächst über die durch neue Erhebungen constatirte bedeutende numerische Ausdehnung des Altkatholicismus, namentlich in Baden und Preußen. Die Statistik werde demnächst veröffentlicht werden.

Beschlüsse der Delegirten:

1) Ueber die Ansprüche der Altkatholiken an das katholische Kirchenvermögen:

„Die Altkatholiken halten, wie sie bereits auf den früheren Congressen erklärt haben, fest an ihren Ansprüchen auf das Kirchenvermögen, und verlangen vom Staate Schutz in ihren Rechten. Sie erklären, ohne juristische Fragen entscheiden zu wollen, daß das Kirchenvermögen der Gemeinde gehöre, unbeschadet wohlerworbener bestehender Rechte; sie verwerfen den Satz, daß das Kirchenvermögen der Kirche in abstracto, das heißt nach römischer Anschauung dem Papste gehöre. Sie beabsichtigen nicht, Andere an der Feier des Gottesdienstes zu hindern, und verlangen deßhalb nur die Theilung in der Benutzung der Kirchen, Kirchengeräthe, Pfründen und Benefizien unter billigster Berücksichtigung der Seelenzahl der beiden Parteien.“ (Auf Antrag von Michelis wird der Zusatz beschlossen): „Das durch den römischen Nuntius in München den deutschen Bischöfen aufgedrängte Vorgeben: der Simultangebrauch der Kirchen mit den Altkatholiken sei für sie canonisch unerlaubt, ist nichts als ein kirchlich unberechtigtes Agitationsmittel zur Einschüchterung der Staatsregierung wie der Menge der nicht unterrichteten römischen Katholiken. Die Stärke der neukatholischen Partei kann nur durch das Resultat einer Abstimmung der in den einzelnen Gemeinden wahlberechtigten Katholiken über die Frage, ob sie die in der Constitution vom 18. Juli 1870 ausgesprochenen Sätze über die Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes anerkennen, festgestellt werden. Der Staat, welcher die Verpflichtung hat, d e Altkatholiken in ihren Rechten zu schützen und denselben einen ent-

sprechenden Antheil an dem Kirchenvermögen zu sichern, hat daher auch die Pflicht, eine solche Abstimmung auf Antrag überall dort vorzunehmen, wo die Rechte der Altkatholiken verletzt werden."

2) Ueber die Organisation der altkatholischen Reformbewegung:

„Es möge in Deutschland ein Centralcomité mit der Aufgabe betraut werden, die Bedürfnisse solcher Vorträge allerorten wahrzunehmen und die geeigneten Maßnahmen für eine organisirte Mission zu treffen. Zu diesem Zwecke sind einerseits die Vorstände der altkatholilchen Gemeinden und Vereine und alle Freunde unserer Sache aufmerksam zu machen, sich mit diesem zu bestellenden Comité in Correspondenz zu setzen, um durch seine Vermittlung die entsprechenden Kräfte zu gewinnen; anderseits aber soll dieses Comité sich in officielle Beziehungen mit jenen Herren setzen, welche der Aufgabe der altkatholischen Volksbelehrung sich zu unterziehen Willens sind. Endlich, um die Abhaltung solcher Vorträge bei mittellosen Gemeinden und Vereinen zu ermöglichen, soll ein eigener Fond aus freiwilligen Beiträgen gegründet werden, aus welchem die erwachsenden Ausgaben bestritten werden."

3) Ueber die künftige Organisation und Aufgabe der Congresse:

„Die Altkatholiken-Congresse werden zwar in Zukunft insofern nicht mehr dieselbe Aufgabe haben, wie früher, als die Fragen der kirchlichen Organisation und Reform nunmehr der alljährlich zusammentretenden Synode zur Berathung und Beschlußfassung zustehen. Die Congresse haben aber auch für die Zukunft noch die Aufgabe, auf Grund der Berichterstattung und Berathung von Delegirten aus verschiedenen Gegenden über die Mittel zur Ausbreitung und Befestigung der altkatholischen Bewegung Beschlüsse zu fassen. Insbesondere aber bleibt den Congressen die Aufgabe, durch öffentliche Vorträge von hervorragenden Männern in weiteren Kreisen das Interesse und Verständniß für die altkatholische Sache zu wecken und zu verbreiten. Das Präsidium des letzten Congresses wird Ort und Zeit des nächstjährigen Congresses bestimmen und bekannt machen, und nach vorheriger Anhörung der beiden Central-Comité's sich mit geeigneten Männern in's Einvernehmen setzen, um für die öffentlichen Vorträge passende Themate in einer dem Zwecke der Belehrung und Anregung dienenden Zusammenstellung auszuwählen und geeignete Redner zu gewinnen."

7. Sept. (Preußen.) Der Oberpräsident von Westphalen fordert den Bischof Martin von Paderborn auf, sein Amt freiwillig niederzulegen. Der Bischof lehnt die Zumuthung ab.

Das Schreiben des Oberpräsidenten, ein sehr umfangreiches Aktenstück, beginnt mit der Aufzählung und Beleuchtung der verschiedenen, dem Bischof zur Last gelegten Handlungen des Widerstandes gegen die kirchenpolitischen Gesetze und schließt mit folgendem Resumé und daran geknüpfter Aufforderung: „In der Bethätigung des von Ew. bischöflichen Hochwürden in den bezeichneten Richtungen den Staatsgesetzen entgegengestellten nachhaltigen und systematischen Widerstandes sind, was die einzelnen, dabei zum Grunde liegenden Vorgänge anbelangt, der Zahl und Bedeutung nach auf das Schwerste wiegende Momente hervorgetreten, welche die äußerste Verletzung der bezüglichen Staatsgesetze, sowie der in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen in sich schließen. Es kommen hierbei vor Allem die widergesetzlichen Pfarrbesetzungen und Uebertragungen geistlicher Aemter resp. Functionen, sowie die eingetretenen Zuwiderhandlungen gegen den § 18 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. in Betracht, deren für die öffentliche Ordnung auf dem Gebiete der bürgerlichen Standesverhältnisse verderbliche Folgen insbesondere in den von den ungesetzlich *fungirenden* Geistlichen vollzogenen und daher der bür-

gerlichen Giltigkeit entbehrenden Trauungen hervor treten. Nicht minder fällt in's Gewicht der von Ew. bischöflichen Hochwürden bethätigte äußerste Widerstand gegenüber der gesetzmäßigen Ausführung des Erkenntnisses des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in der Mönnikes'schen Berufungssache, durch welchen das öffentliche Rechtsbewußtsein auf das Schwerste verletzt ist und die persönlichen, sowie Vermögensinteressen des durch das Erkenntniß geschützten Geistlichen auf das Erheblichste beeinträchtigt sind. Eine besonders schwerwiegende Bedeutung hat zudem der Wahrnehmung beigelegt werden müssen, daß die offene von Ew. bischöflichen Hochwürden in jeder Richtung vertretene Auflehnung gegen die kirchenpolitischen Gesetze in die Gemeinde, resp. einen Theil der Bevölkerung der Diöcese durch die vielfach wiederholten oberhirtlichen und sonstigen öffentlichen Kundgebungen hineingetragen worden ist, durch welche die Auffassung von der Unverbindlichkeit der staatlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete und von dem derselben entgegenzustellenden Widerstande zum Ausdruck gelangte und die Gemüther durch die Schilderungen von der angeblich bedrängten — mit den Zeiten der Christenverfolgung in Vergleich gestellten — Lage der Kirche in Aufregung versetzt wurden. In Anbetracht der aus der Gesammtheit dieses Verhaltens Ew. bischöflichen Hochwürden hervorgehenden Zustände, deren längere Fortdauer mit ernsten Gefahren für das Staatswohl verbunden sein würde, hat sich die königliche Staatsregierung der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine entschiedene Abwehr geboten sei. Die königliche Staatsregierung ist daher nach Prüfung der Sachlage und mit Rücksicht darauf, daß Ew. bischöflichen Hochwürden die auf Ihr Amt und Ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen nachhaltig so schwer verletzt haben, daß Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich geworden ist, darüber schlüssig geworden, den § 24 des Gesetzes vom 12. Mai v. J. über die Disciplinargewalt ꝛc. Hochdenselben gegenüber in Anwendung zu bringen. In Gemäßheit des mir demzufolge ertheilten Auftrages und auf Grund des § 25 a. a. O. beehre ich mich, nunmehr Ew. bischöflichen Hochwürden zur Niederlegung Ihres bischöflichen Amtes ganz ergebenst aufzufordern. Es ist hiebei erwogen, daß diese Aufforderung zufolge der Schlußbestimmung im Abs. 1 des § 25 a. a. O. ohne Anwendung der im Abs. 1 daselbst vorhergehenden Gesetzesvorschrift an Ew. bischöflichen Hochwürden zu richten war, da es — wenngleich nach den Bestimmungen der Bulle de salute animarum der Bischof von Paderborn als Suffragan dem Metropoliten von Köln untergeben ist — nicht zweifelhaft sein konnte, daß dieses Verhältniß als Unterordnung im Sinne des § 25 a. a. O. für den vorliegenden Fall nicht anzusehen ist, da die den Metropoliten zustehenden Befugnisse sich keinen Falles so weit erstrecken, um die Untersuchung auf Amtsentsetzung gegen einen Suffraganbischof ihrerseits eintreten zu lassen. Es mußte hiernach davon ausgegangen werden, daß Ew. bischöflichen Hochwürden im Sinne des § 25 a. a. O. unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches stehen."

Die Antwort des Bischofs vom 15. Sept. ist ziemlich kurz und lautet am Schlusse: „Alle Verdächtigungen, alle Beschuldigungen, die Ew. Excellenz aus meiner bischöflichen Amtsführung herleiten, zerfallen in ihr Nichts, und ich weise sie als unbegründet mit Entschiedenheit von mir. Der an mich ergangenen Aufforderung kann ich selbstredend nicht Folge geben. Pflicht, Gewissen und Ehre gestatten mir Dieses nicht. Ich bin an meine Diöcese durch ein Band geknüpft, das nur von Gott durch den Tod oder vom Stellvertreter Gottes, dem Statthalter Jesu Christi, dem römischen Papste, gelöst werden kann. Am allerwenigsten würde ich in dieser Zeit des heißesten Kampfes, den die Kirche Jesu Christi zu bestehen hat, feige den Kampfplatz *verlassen* und meine theure Heerde treulos ihren Geschicken überlassen können. *Sollten* Ew. Excellenz, wie Sie mir im mehrgedachten Schreiben mittheilen,

in Folge dieser meiner verneinenden Antwort sich veranlaßt sehen, beim königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheit die Einleitung des Verfahrens gegen mich zu beantragen, und sollte dieser Gerichtshof meine Amtsentlassung wirklich aussprechen, so würde ich einen solchen richterlichen Spruch für null und nichtig ansehen müssen. Keine staatliche Behörde hat mir mein Amt gegeben, keine staatliche Behörde kann es mir nehmen. Hoch über dem Dunkel und dem Wirrwarr der Zeit leuchtet die ewige Sonne der Gerechtigkeit und Wahrheit, und was auch immer über mich kommen mag, im festen Vertrauen auf Denjenigen, der alle Haare unseres Hauptes gezählt, werde ich eher das Aeußerste erdulden, ehe ich meiner geliebten Diöcese und ehe ich der heiligen römisch-katholischen Kirche untreu würde. Der römisch-katholischen Kirche gehörte meine Jugend und mein Mannesalter, ihr wird auch mein Greisenalter gehören, so lange mir Gott das Leben fristen wird. Alles werde ich für sie opfern, und wenn es sein sollte, auch meinen letzten Blutstropfen."

Sept. Conferenz von altkatholischen, englisch-amerikanischen und griechisch-russischen Theologen in Bonn unter dem Vorsitze Döllingers über die Möglichkeit einer Vereinigung der verschiedenen christlichen Kirchen auf Grundlage der ursprünglichen Kirche. Die Verhandlungen werden theils in deutscher, theils in englischer Sprache geführt. Schließlich werden folgende 14 Thesen theils einstimmig, theils mit großer Majorität angenommen:

1. Die apokryphen Bücher des alten Testaments sind nicht eben so canonisch, wie die im hebräischen Canon enthaltenen Bücher. 2. Keine Uebersetzung der heiligen Schrift kann eine höhere Autorität beanspruchen, als der ursprüngliche Text. 3. Das Lesen der heiligen Schrift in der Volkssprache darf nicht verboten werden. 4. Im Allgemeinen ist es angemessen und dem Geist der Kirche entsprechend, daß der Gottesdienst in einer dem Volke verständlichen Sprache gefeiert werde. 5. Glaube, der durch Liebe wirksam ist, nicht Glaube ohne Liebe ist Mittel und Bedingung der Rechtfertigung des Menschen vor Gott. 6. Die Erlösung kann nicht durch ein „meritum a condigno" verdient werden, denn es gibt kein rechtes Verhältniß zwischen dem unendlichen Werth der von Gott verheißenen Erlösung und dem endlichen Werth menschlicher Werke. 7. Die Lehre von den „Opera supererogationis" und einem „Thesaurus meritorum sanctorum", d. h. die Lehre, daß überreichliche Verdienste der Heiligen Anderen zugewendet werden können, sei es durch die Häupter der Kirche oder die Urheber der guten Werke selbst, ist unhaltbar. 8. a) Die Zahl der Sacramente wurde erst im 12. Jahrhundert auf sieben festgesetzt, und dann nicht als Tradition von den Aposteln oder ältesten Zeiten her, sondern nur als Ergebniß theologischer Speculation als allgemeine Kirchenlehre aufgenommen. b) Katholische Theologen (z. B. Bellarmin) geben zu und wir mit ihnen, daß Taufe und Eucharistie „principalia, praecipua, eximia salutis nostrae sacramenta" sind. 9. Indem wir die heilige Schrift als primäre Glaubensregel anerkennen, stimmen wir darin überein, daß die echte Tradition, d. h. die ununterbrochene, theils mündliche, theils schriftliche Ueberlieferung der uns von Christus und den Aposteln hinterlassenen Lehre eine autoritative Quelle der Lehre für alle aufeinander folgenden Generationen von Christen ist. Diese Tradition wird theils aus Consensus der großen Kirchenkörper, welche in historischer Continuität mit der ursprünglichen Kirche stehen, erkannt, theils auf wissenschaftlichem Wege aus den geschriebenen Documenten aller Jahrhunderte gewonnen. 10. Wir verwerfen die neue römische Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau als im Widerspruch stehend mit der Ueberlieferung der ersten 13 Jahrhunderte, gemäß welcher Christus allein ohne Sünde em-

pfangen ist. 11. Der Gebrauch des Sündenbekenntnisses (der Beichte) vor der Gemeinde oder dem Priester nebst der Ausübung der Schlüsselgewalt ist von der ursprünglichen Kirche bis zu uns gekommen und ist, gereinigt von Mißbräuchen und frei von Zwang, in der Kirche beizubehalten. 12. Ablässe können sich nur auf Bußen beziehen, welche wirklich von der Kirche selbst auferlegt sind. 13. Der Gebrauch des Gedächtnisses für die verstorbenen Gläubigen, d. h. die Erflehung einer reicheren Verleihung der Gnade Christi für sie, ist von der ursprünglichen Kirche auf uns gekommen und in der Kirche beizubehalten. 14. Die eucharistische Feier in der Kirche ist nicht eine fortwährende Wiederholung oder Erneuerung des Sühnopfers, welches Christus ein= für allemal am Kreuze dargebracht hat, sondern ihr Opfercharakter besteht darin, daß sie das bleibende Gedächtniß desselben und eine Darstellung und Vergegenwärtigung auf Erden jener Einen Darbringung Christi für das Heil der erlösten Menschheit ist, welche nach Hebr. IX, 11. 12 fortwährend im Himmel von Christus geleistet wird. — Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligtes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen nach 1. Cor. 10, 17 Gemeinschaft untereinander haben.

Ehe es möglich war, daß man über die vorstehenden wichtigen Punkte eine so vollständige Uebereinstimmung erzielte, hatte man unternommen, mit den Vertretern der orientalischen Kirche — Russen und Griechen, deren sechs anwesend waren — eine gemeinsame Basis zu suchen, worauf sich weiter bauen ließ, oder — nach Döllingers Ausdruck — erst mußte die Kluft überbrückt werden, durch welche die abendländischen Kirchen von der morgenländischen getrennt sind. Diese Kluft besteht nach Auffassung der Orientalen in dem im 9. Jahrhundert im Abendland eigenmächtig gemachten Zusatz zum niceniſchen Symbolum, dem „Filioque“ (Credo in Spiritum sanctum qui ex Patre Filioque procedit). Die Orientalen sind der Ansicht, daß das Abendland durch diesen Zusatz schismatisch geworden ist, gestanden aber zu, daß sie mit der Verwerfung des Zusatzes im Symbolum nicht schon die im Abendlande geglaubte Lehre vom Ausgang des heil. Geistes vom Vater und vom Sohne als häretisch bezeichnen wollen. Es wird als einer der wichtigsten Erfolge der Conferenz bezeichnet, daß nach langen, zum Theil sehr erregten Debatten allgemeine Uebereinstimmung über folgende Erklärung erzielt wurde: „Wir stimmen überein, daß die Art und Weise, wie die Worte „filioque“ dem nicenischen Glaubensbekenntniß zugesetzt wurden, ungesetzlich war, und daß in der Aussicht auf künftigen Frieden und Einigkeit es sehr wünschenswerth ist, daß die ganze Kirche die Frage ernstlich in Erwägung ziehe, ob das Glaubensbekenntniß in seiner ursprünglichen Form wieder hergestellt werden kann, ohne Aufopferung irgend einer in der gegenwärtigen abendländischen Form ausgedrückten Lehre.“

14. Sept. (Bayern.) Die in München bestehende Mitgliedschaft der socialdemocratischen Arbeiterpartei wird von der k. Polizeidirection geschlossen. Die sehr einläßliche Motivirung der Maßregel geht dahin, daß „die Thätigkeit des Vereins für den Umkreis, den ihre Wirksamkeit und ihr Einfluß berühre, die religiösen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates bedrohe.“

" " (Deutsches Reich.) 36 angesehene Männer aus den verschiedenen Staaten des Reichs laden auf den 11. October zu einer Versammlung in Eisenach ein, um die Ersetzung der Matricularbeiträge der Glieder des Reichs durch eigene Einnahmequellen, namentlich durch eine Reichseinkommensteuer, zu besprechen und eventuell eine darauf gerichtete Agitation einzuleiten.

. Sept. (Preußen.) Ein Artikel der Nordd. Allg. Ztg. scheint auf Maßregeln gegen das kath. Ordenswesen, das nach statistischen Nachweisungen in den letzten Jahren üppig gewuchert hat, vorzubereiten.

„ (Württemberg.) Der bisherige Kriegsminister v. Sukow wird entlassen. Die württemb. Regierung scheint geneigt, das Kriegsministerium ganz aufzulassen, um den Reibereien mit dem preuß. Obercommandanten des württ. Armeecorps ein Ende zu machen.

„ (Deutsches Reich.) Die vom Bundesrath ernannte Commission zur Ausarbeitung eines deutschen Civilgesetzbuches tritt unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts Pape zum ersten Mal in Berlin zusammen, um ihre Geschäftsordnung festzustellen und die weiteren Arbeiten zu vertheilen.

„ (Preußen.) Die offic. Prov.-Corr. erklärt gegenüber einem Artikel der „Germania", welcher von einer Ermattung der Regierung im Kampfe gegen den Ultramontanismus gesprochen hatte,

daß die Regierung, wo immer es mit Pflicht und Verantwortlichkeit vereinbar sei, auf die katholischen Gemeinden gern eine *schonende Rücksicht* nehme und inmitten des Kampfes *thatsächlich* mehr gewissenhafte Sorge für die katholischen Unterthanen bewähre als die Bischöfe und Geistlichen, deren herausforderndes Verhalten geradezu auf die Zerrüttung der kirchlichen Einrichtungen hinwirken müsse. Die Regierung habe niemals eine rasche, durchgreifende, sondern stets eine langsame, allmähliche Wirkung von den Maigesetzen erwartet und werde ferner von Schritt zu Schritt, von Entscheidung zu Entscheidung *Festigkeit, Ruhe und ausdauernde Zuversicht* bekunden, um die Wirkung der neuen Gesetzgebung *unter Beugung alles Widerstandes* zu Reife gelangen zu lassen.

Sept. (Preußen.) In Gnesen ereignet sich der erste Fall einer von Seite der weltlichen Vermögensverwaltung der Diöcese ausgehenden Verpachtung von Kirchengut (Verpachtung eines Ritterguts auf 21 Jahre.) — Kanonikus Korytkowski aus Gnesen, welcher wegen unbefugter Ausübung der Funktionen des Generalvikars zu einer neunmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, wird zur Verbüßung seiner Strafe in das Gefängniß zu Trzemeszno eingeliefert.

„ (Preußen.) Dr. Friedenthal, ein hervorragendes Mitglied der freiconservativen Partei des Landtags, wird zum Landwirthschaftsminister ernannt.

„ (Deutsches Reich.) Besuch des Kaisers in Hannover und Kiel. Die Aufnahme desselben sowohl in Hannover als namentlich auch in Schleswig-Holstein ist eine sehr herzliche, und gestaltet sich zu einer wahren Ovation, zu einem großartigen Volksfest. In Kiel wohnt der Kaiser dem Stapellauf des Panzerschiffs Friedrich der Große bei und bringt beim Festmahl folgenden Toast aus:

„Ich trinke auf das Wohl meiner so stetig wachsenden Marine, die heute nicht allein durch den Bau, sondern auch durch den Namen, den das neue Schiff (Friedrich der Große) fortan tragen wird, einen so bedeutenden Zuwachs an Macht erhalten hat. Wir wollen dabei des Prinzen meines Hauses gedenken, der den Gedanken meines hochseligen Bruders erkannt und ausgeführt und dadurch den Grund für unsere Marine gelegt hat. Den

Dank, den wir ihm schulden, spreche ich aber auch gegen Alle aus, di
Werk seitdem gefördert haben. Ich trinke auf das Wohl des Land
dessen Gewässern sich dieser Aufschwung und dieses Wachsthum bis zu
jetzigen Blüthe vollzogen, des Landes, das mir auch heute wieder ei
herzlichen Empfang bereitet hat."

Die „Prov.-Korr." charakterisirt die Reise des Kaisers und d
letzter Zeit überhaupt vom Kaiser und vom Kronprinzen gehal
Heerschauen folgendermaßen:

„Wenn alle jene aufeinander gefolgten Heerschauen zugleich mann
bekundet haben, daß unter den deutschen Truppen, wie in der deutsche
völkerung auch der beseelende Geist nicht fehlt, welcher die Einheit des
schen Heeres zur Vollendung bringt, so hat Kaiser Wilhelm auch sein
soeben vollauf Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß die
stellung des deutschen Reichs nicht bloß eine äußerliche Thatsache gebl
sondern eine wahre Herzensbefriedigung geworden ist, welche auch für
engeres Vaterland den Uebergang alter Zustände in die neuen Verhä
erleichtert hat. Der gemeinschaftliche Kampf für Deutschland unter Pr
Führung hat den neu erworbenen Landestheilen die Zusammengehörigk
dem preußischen Staate lieb und werth gemacht; denn der neue Ruhm
ßens ist auch der ihrige geworden, und der unter Kaiser Wilhelms F
erstrittene Sieg hat die Sehnsucht Aller befriedigt, die Sehnsucht nach
wieder geeinigten Deutschland. Die Reise des Kaisers ist insofern g
maßen zu einer Fortsetzung der Sedanfeier geworden und hat derselb
schöne Ergänzung gegeben. Die patriotische Befriedigung, welche f
Kurzem in der Feier des vollbrachten Werkes, des neu erstandenen
landes, erhebend äußerte, feierte jetzt von Neuem den ruhmgekrönte
bringer, das ehrwürdige Haupt des Reiches, diese zugleich so erhabe
tige und so menschlich liebenswürdige Gestalt, welche uns „zum fe
Vertreter und Herzog der deutschen Nation" in der Zeit der Entsch
gegeben war. Der Segen, welcher auf diesem geweihten Haupte u
seinem Walten ruht, begleitet sichtlich auch sein persönliches Erscheinen
in den Provinzen seines Reiches und im deutschen Vaterlande; jeder
welchen der Kaiser inmitten der Bevölkerung thut, dient dazu, das B
sein der staatlichen Zusammengehörigkeit und der nationalen Einheit
leben und wunderbar zu kräftigen."

21. Sept. (Preußen.) Der Bischof Martin von Paderborn wir
Kreisgerichte Paderborn wegen seines aufreizenden Hirtenbriefe
14. März zu vier Monaten Festungshaft verurtheilt, die ihm v
Kreisgerichten in Höxter und in Wiedenbruck wegen desselben
briefs bereits zuerkannte dreimonatliche Strafe wird in die vier
liche eingerechnet.

" " (Hessen.) Eine ultramontane Versammlung in Mainz erk
einer Resolution, den beabsichtigten Kirchengesetzen den energ
Widerstand entgegenzusetzen:

„1) Die vorgelegten Gesetzentwürfe verletzen das göttliche, historische
internationale Verträge geheiligte und in der hessischen Verfassung
leistete Recht der katholischen Kirche; sie greifen tief in das Gebiet de
bens und des Gewissens ein und gefährden aufs Empfindlichste den
des Landes. 2) Für den Fall, daß diese Entwürfe Gesetzeskraft e
sollten, werden die Katholiken Hessens, treu ihrem Gewissen und G
denselben energischen Widerstand leisten, wie solchen die Katholiken P
den erlassenen sogenannten Maigesetzen entgegenstellen. 3) Es ist Pfli
Aufgabe der Katholiken Hessens, die Faktoren der Gesetzgebung üb

ihre Gesinnungen durchaus nicht in Zweifel zu lassen und in vollster Einmüthigkeit die erforderlichen Schritte zu thun."

. Sept. (Preußen.) Ein Erlaß des evang. Oberkirchenraths schreibt der Geistlichkeit ihr Verhalten in Sachen der kirchlichen Taufe und der Trauungen nach der mit dem 1. October bevorstehenden Einführung des Civilehegesetzes vor. Der Erlaß ruft unter den Orthodoxen einen wahren Sturm des Unwillens hervor.

. Sept. (Deutsches Reich.) Der deutsche Botschafter am Hofe des Königs von Italien, v. Keudell, kehrt aus seinem Urlaub nach Rom zurück. Derselbe ist der Ueberbringer eines Briefes des Kaisers an den König, in dem jener diesem sein herzliches Bedauern ausspricht, den ihm versprochenen Besuch in Italien mit Rücksicht auf den Rath der Aerzte nicht machen zu können.

. „ (Deutsches Reich.) Der deutsche Anwaltstag in Würzburg erklärt sich mit allen gegen 1 Stimme für eine deutsche Anwaltsordnung.

. „ (Deutsches Reich.) Deutscher Protestantentag in Wiesbaden.

Es sind 60 Abgeordnete anwesend, welche 39 Vereine, sowohl aus dem Süden wie dem Norden Deutschlands vertreten. Auch außerdeutsche Vereine haben Delegirte gesandt. In seinem Eröffnungswort gibt Geh. Rath Bluntschli einen Ueberblick über die Lage des Vereins und theilt mit, daß, nachdem das Heidelberger Comité sich nicht mehr im Stande sehe, die Geschäftsleitung fortzusetzen, der Berliner Unionsverein in dankenswerther Weise sich bereit erklärt habe, die Leitung des Protestantenvereins zu übernehmen. Er spricht zugleich seine feste Ueberzeugung aus, daß dieser Uebergang der gedeihlichen Fortentwicklung des Vereins den größten Vorschub leisten werde. Die Debatte dreht sich zunächst um den künftigen Sitz des leitenden Ausschusses. In eingehender, sachlicher Weise wird die Gesammtlage erwogen und dabei von allen Seiten betont, daß der Uebergang der Leitung von Heidelberg an einen anderen Ort keinen Grund zu Besorgnissen geben könne, vielmehr alle Aussicht vorhanden sei, daß ein neuer Aufschwung des Vereinslebens erfolgen werde. Geäußerte Bedenken, die aus der lokalen Lage des vorgeschlagenen Vororts entnommen waren, werden durch die Darlegungen des Präsidenten und mehrerer Redner beseitigt und es erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß die Geschäftsleitung nach Berlin verlegt und dem Vorstande des Berliner Unionsvereins übertragen werde und spricht zugleich ihr volles Vertrauen zu dem Muth und der Thatkraft, welche die neue Leitung entwickeln werde, aus. Ferner wird die Bildung von Provinzial- und Landesvereinen für zweckmäßig erklärt, aber die Ausführung den einzelnen Vereinen anheimgegeben. Von der großen Zahl der direkten Mitglieder, welche bisher keinem Vereine angehörten, wird gewünscht, daß sie sich künftig den Provinzialvereinen anschließen. Eine kurze Geschichte der seitherigen Thätigkeit des Vereins mit den hauptsächlichsten Akten wird von Bluntschli und Hönig ausgearbeitet werden.

Die beschlossenen Thesen oder Resolutionen lauten: I. Ueber das Verhältniß zur socialen Frage: (von Prof. Böhmert aus Zürich): I. Die sociale Frage betrifft eine Angelegenheit des Culturfortschrittes der Menschheit; sie enthält außer der wirthschaftlichen Seite vorzugsweise eine sittlich-religiöse Aufgabe, an deren Lösung alle Kirchen und Konfessionen in friedlicher Gemeinschaft mitzuwirken haben. II. Die socialen Uebelstände, welche dem modernen Wirthschaftsleben anhaften, können weder durch eine gleiche Vertheilung der Güter, noch durch eine zwangsstaatliche Organisation der Produktion und *Konsumtion* gehoben werden. Die Kirche hat im Gegen-

satz zu den socialistischen Lehren den Grundsatz zu betonen, daß jeder erwachsene handlungsfähige Mensch für seine Wohlfahrt selbst verantwortlich ist und die Verbesserung der socialen Zustände mit der Arbeit an sich selbst beginnen müsse. Sie hat daher dahin zu wirken, daß alle ihre Glieder die rechtschaffene Ausnutzung ihrer Erwerbskräfte und ein weises Haushalten mit den ihnen anvertrauten Gütern sich zur Gewissenspflicht machen, sie hat sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß sie als Gehilfen und Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke sich gegenseitig dienen sollen. III. Die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse ist nicht als ein Unglück, sondern als ein nothwendiger Ansporn zu größeren Leistungen und Fortschritten zu betrachten. Der Besitz materieller Güter darf jedoch nicht Selbstzweck sein und das wahre Lebensglück ist nur in Gütern, die allen Menschen erreichbar sind, zu suchen, also in dem Frieden des Gemüthes und in der Kraft der Liebe. Die in der Welt vorhandene äußere Noth legt der Gesellschaft die Pflicht auf, ihren leidenden Mitbrüdern in der Bekämpfung des Mangels zur Erreichung ihrer höheren geistlichen und sittlichen Lebensziele kräftig beizustehen und die sociale Hilfeleistung überall zweckmäßig zu organisiren. IV. Die kirchlichen Gemeinschaften haben alle ihre Glieder abzumahnen, die zufällige wirthschaftliche Ueberlegenheit, welche sich bald auf Seiten der Unternehmer und Kapitalisten, bald auf Seiten der vereinigten Arbeitermassen befindet, kurzsichtig zu mißbrauchen und die Freiheit, zu der wir berufen sind, durch Gewalt von oben oder unten zu verkümmern; sie sollen vielmehr durch Kräftigung des Glaubens an unsere höhere Bestimmung, durch Verschärfung des Pflichtgefühls, sowie durch Förderung der Bildung und des Gemeinsinnes das ganze praktische Erwerbsleben weihen und veredeln. V. Vor allen Dingen muß die Kirche die ihr obliegende Mitarbeit zur Beseitigung der socialen Schäden an dem heranwachsenden Geschlecht vollziehen, indem sie den Religionsunterricht während der Schulzeit so gestalten hilft, daß die jugendlichen Gemüther in fruchtbarer Weise von dem Geiste des Christenthums durchdrungen werden, und indem sie weiter auch bei der confirmirten Jugend für eine nachhaltige Pflege des religiös-sittlichen Lebens Sorge trägt. VI. Die Geistlichen sind berufen, mit der Seelsorge und Pflege aller idealen Güter auch die Erkenntniß der Grundbedingungen der Volkswohlfahrt zu fördern, die darüber herrschenden Mißverständnisse zu beseitigen und namentlich durch eine regere Theilnahme am Gemeindeleben und an allen gemeinnützigen Bestrebungen, sowie durch Sorge für eine würdige Volksliteratur und Presse an der Herstellung des socialen Friedens praktisch mitzuarbeiten.

II. Ueber die Abnahme des theologischen Studiums: I. Der drohende kirchliche Nothstand, welchen die stetige Abnahme des theologischen Studiums begründet, ist in jeder Hinsicht eine allgemeine Angelegenheit der evangelischen Kirche Deutschlands. Die anmaßliche Behauptung unserer kirchlichen Gegner, eine vorwiegend bekenntnißmäßige Richtung bringe die theologischen Fakultäten zur Blüthe, während das Vorwalten des rein wissenschaftlichen Geistes dieselben entvölkere, wird durch die Statistik des theologischen Studiums in den letzten 40 Jahren allseitig widerlegt. II. Die Ursache der Abnahme des theologischen Studiums liegt in dem langjährigen Zusammenwirken dreier Thatsachen. Dieselben sind 1) der Mangel jeder sicheren Aussicht auf eine auskömmliche äußere Existenz im geistlichen Amte; 2) die einseitig parteiische Zusammensetzung der meisten deutschen Kirchenbehörden, vornehmlich der preußischen Consistorien; 3) das Sinken des Glaubens an die Theologie als Wissenschaft. III. Der Druck der äußeren Sorge untergräbt nicht nur die Freudigkeit der geistlichen Amtsführung, sondern raubt auch den meisten Geistlichen die Mittel zu ihrer eigenen wissenschaftlichen Fortbildung und hindert sie dadurch, in voller Vertrautheit mit den geistigen Bewegungen der Zeit sich als anerkannte Lehrer und Führer des

religiösen Lebens in den Gemeinden zu behaupten. Einhalt kann der Abnahme des theologischen Studiums nur geboten werden, wenn Gemeinden und Patrone zur würdigen äußeren Stellung der Geistlichen großherzige Maßnahmen zu treffen bereit sind. So lange staatliche Organe im Namen des landesherrlichen Kirchenregiments an den inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirchenleitung den obersten Antheil haben, ist es Sache des Staates, zur Abwehr des äußeren kirchlichen Verfalls theils mit reichlicher Aushülfe, theils mit neuer gesetzlicher Regelung des Pfarreinkommens vorzugehen. IV. Der Druck dogmatischer Engherzigkeit, welchen die meisten preußischen Konsistorien oder deren Mehrheiten im Einklang mit dem bayerischen, sächsischen und mecklenburgischen Kirchenregiment auf das theologische Gewissen der Geistlichen noch heute ausüben, muß den geistlichen Stand zur wissenschaftlichen Trägheit oder aber zur geistlichen Heuchelei versuchen. Einhalt kann der Abnahme des theologischen Studiums schlechterdings nicht geboten werden, wenn nicht eine durchgreifende Umbildung jener Behörden und zugleich eine Revision des theologischen Prüfungswesens die Vereinbarkeit geistlicher Anstellung mit der vollen inneren Wahrhaftigkeit tüchtiger Kandidaten durchweg gewährleistet. V. Den Druck, welcher auf dem wissenschaftlichen Recht der evangelischen Theologie lastet und seit Jahren dem Zuzug gerade der begabteren Abiturienten zum theologischen Studium entgegensteht, hat die Theologie größtentheils selbst verschuldet. 1) Die confessionelle Theologie hat ihn verschuldet, indem sie von der theologischen Forschung den Buchstabengehorsam gegen die Bekenntnißschriften und die Bibel verlangte, welchen sie selbst nicht zu leisten im Stande war. 2) Die Vermittlungstheologie hat diesen Druck verschuldet, indem sie die altkirchliche Glaubenslehre mit fremdartigen Zuthaten aus der neueren Philosophie zu stützen meinte und die biblische Wissenschaft nur zum Theil den Gesetzen der Grammatik und der Geschichte, zum Theil immer wieder dem Gebot vorgefaßter dogmatischer Meinungen unterstellte. VI. Im letzten Grunde hängt das Sinken des Glaubens an die theologische Wissenschaft mit dem Sinken des Glaubens an die Zukunft der Religion zusammen, dieses aber mit dem Sinken der alten Gottes- und Weltansicht vor den Forschungen der Naturwissenschaft. Der deutsche Protestantenverein spricht die Ueberzeugung aus: 1) daß eine richtigere und tiefere Erkenntniß der Natur schließlich auch das echte religiöse Leben nur läutern, sichern und bereichern kann, 2) daß eine Theologie, welche die geklärten Ergebnisse der heutigen Naturforschung anerkennt und für die Welt des religiösen Gedankens fruchtbar macht, auch viele von den Besten der deutschen Jugend zu ihren Jüngern zählen wird. 3) Die wissenschaftliche Theologie in Deutschland ist diesem Druck nicht genügend entgegengetreten, insofern sie länger als nöthig ihre gesammte Kraft auf die einseitige Pflege der biblischen Kritik verwandte, deren Resultate für außertheologische Kreise zu wenig verwerthete und den Nachweis im Ganzen noch schuldig blieb, wie sich auf ihren Grundlagen eine ethisch-religiöse Welt- und Lebensauffassung in befriedigender und haltbarer Form auferbaue. Einhalt aber kann der Abnahme des theologischen Studiums nimmer geboten werden, wenn nicht vor Allem die Ueberzeugung siegreich durchdringt, daß die Theologie Gesetz und Methode der Wissenschaft rückhaltslos anerkennt. Unentbehrlich dazu ist die Mitwirkung eines nach geschichtlich-wissenschaftlicher Methode geordneten anregenden Religionsunterrichts auf den Gymnasien, dessen Pflege die besondere Fürsorge der Schulbehörden dringend erheischt."

. Sept. (Württemberg.) Vertrauensmänner- und Landesversammlung der deutschen Partei. Dieselbe formulirt einstimmig ein den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Programm, das dazu dienen soll, die verschiedenen Schattirungen der Partei, entsprechend der Fortschritts-,

der nationalliberalen und der freiconservativen Fraction in Norddeutschland, auch ferner als eine geschlossene Partei zusammenzuhalten.

Das neue Programm der Partei spricht sich, nachdem darüber unläßlich verhandelt worden, für umfassende Durchführung der Reichsgesetzgebung über das Civilrecht und das Gerichtsverfahren, über das Bank- und Eisenbahnwesen und über den Schutz des geistigen Eigenthums aus, ferner für eine freisinnige Regelung des Versammlungs- und Vereinsrechts, für Aufrechterhaltung der Reichs- und Staatshoheit über Kirche und Schule, für die obligatorische Civilehe, für bürgerliche Standesbuchführung, für Geschworenengerichte, für ungeschmälerte Erhaltung und Ausbildung der Reichswehrkraft, für Wahrung des Budgetrechts des Reichstags bezüglich des Militäraufwandes, für Einsetzung eines obersten Reichsgerichtshofs und für die Creirung verantwortlicher Reichsministerien. In Betreff der Landesangelegenheiten soll die Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Bezirke angestrebt werden, ferner die Einsetzung unabhängiger selbständiger Gerichte für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts und zu deren Schutz die gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Minister, die Vereinfachung des ganzen Staatsorganismus, die Aufhebung des Geheimen Rathes und der Gesandtschaften und die Einführung des Einkammersystems.

Auch die Stellung der Partei zu dem überall schwebenden Conflict zwischen Staat und Kirche wird eingehend erörtert. Ein Redner fragt an, wie der Satz des Programmentwurfs: Aufrechthaltung der Reichs- und Staatshoheit über Kirchen und Schulen verstanden werden solle; es wäre zu bedauern, wenn der genannte Satz die Auslegung fände, man wolle von Seiten der deutschen Partei eine Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1862 herbeiführen, wodurch einer gewissen Seite Gelegenheit geboten wäre, die katholische Kirche in Württemberg für bedroht zu erklären und dem Bischof eine harte Alternative zu stellen. Hierauf antwortete zunächst Müller aus Riedlingen und in demselben Sinn der Vorsitzende Hölder: der zunächst nur für Reichsangelegenheiten aufgenommene Passus sei keineswegs in aggressivem Sinne zu verstehen. Die richtige Handhabung des Gesetzes vom Jahre 1862, das noch über die Bestimmungen des preußischen Kirchengesetzes hinausgehe, werde voraussichtlich genügen, etwaige einzelne Ausschreitungen zurückzuweisen. Sollte aber ein Angriff auf den kirchlichen Frieden erfolgen, so werde die deutsche Partei auf ihrem Platze sein und ohne irgend welche Rücksicht den Angriff energisch abwehren.

27. Sept. (Baden.) In Karlsruhe wird das erste badische Kriegerfest gehalten. Dasselbe nimmt einen großartigen Verlauf, da mehr als 6000 Mitglieder sich dazu eingefunden haben. Der damit verbundene Delegirtentag des badischen Militärvereins-Verbandes spricht sich gegen eine übergroße Centralisirung des deutschen Kriegervereines aus.

28. „ (Preußen.) Eine von den dänisch Gesinnten in Hadersleben zusammenberufene Volksversammlung schlägt in das Gegentheil der ursprünglichen Absicht um. Es zeigt sich, daß die Mehrheit der 7—800 Erschienenen vielmehr deutschgesinnt ist, und diese beschließen sofort, eine Dankdepesche an den Kaiser abzusenden für das kräftige Vorgehen der Regierung gegen die dänischen Umtriebe.

30. „ (Preußen.) In Posen wird durch Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums das bisher mit dem kath. Mariengymnasium verbundene Alumnat, in welchem bis auf 60 Schüler in klösterlicher Zucht unter Aufsicht von Geistlichen verpflegt werden, aufgelöst und geschlossen.

). Sept. (Hessen.) II. Kammer: Beginn der Berathung der von der Regierung ihr vorgelegten fünf Gesetzesentwürfe behufs Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Der Ausschuß der Kammer beantragt darin eine Anzahl tiefgreifender Verschärfungen. Bischof Ketteler von Mainz protestirt gegen die Entwürfe aufs Energischste und kündigt denselben, wenn sie Gesetz werden sollten, den unbeugsamsten Widerstand an. Ein Antrag, die Entwürfe an die Regierung zurückzuweisen und sich für vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche zu erklären, wird nach längerer Debatte mit allen gegen bloß 5 Stimmen abgelehnt.

Protest des Bischofs Ketteler von Mainz gegen die Kirchengesetze: Derselbe ruft als Rechtsbasis für die römisch-katholische Kirche in Hessen den westphälischen Frieden an, obgleich der päpstliche Stuhl seinerzeit gegen denselben protestirt und ihn für null und nichtig erklärt hatte, behauptet, daß seit Decennien „voller Friede" zwischen beiden Confessionen und zwischen Staat und Kirche in Hessen geherrscht habe, was den Thatsachen geradezu ins Gesicht schlägt, und preist den bisherigen „glücklichen Zustand", in welchem doch auf seine Veranlassung hin bis heute noch auf dem Felde des politischen und bürgerlichen Parteitreibens seine eigenen Geistlichen die Spannung in den Gemeinden aufs höchste und bitterste zu steigern bemüht sind. Mit besonderem Eifer wendet sich aber der Bischof gegen den Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen: „Von minder wichtigen Bestimmungen abgesehen, geht die Haupttendenz des Entwurfes darauf hin, die Erziehung der Candidaten des geistlichen Standes zum größten und wesentlichsten Theile der Kirche zu entziehen und auf den Staat oder vielmehr auf die Professoren der Staatsuniversitäten zu übertragen. Zu diesem Ende wird von den Theologen eine Staatsprüfung in Philosophie, Literatur und Geschichte gefordert, während von Juristen, Medizinern, Kameralisten eine solche Prüfung nicht verlangt wird. Doch diese Härte und Unbilligkeit ist bei Weitem das Geringste. Die große Mehrzahl der Vertreter der modernen Philosophie in Deutschland huldigt pantheistischen, halbpantheistischen, materialistischen, positivistischen Systemen, welche mit den ersten natürlichen Voraussetzungen des Christenthums absolut unverträglich sind. In welchem Gegensatze die moderne Literatur und ihre Behandlung vielfach zum christlichen Glauben und zu christlicher Sitte steht, wie ungünstig, ja feindselig die moderne Geschichtswissenschaft vielfach die katholische Kirche behandelt, liegt zu Tage. Durch die Examenvorschrift wird nun den katholischen Theologen ein doppelter und unberechenbarer Nachtheil bereitet. Einestheils werden sie genöthigt, ihre philosophische und historische Ausbildung in Systemen und bei Lehrern zu suchen, die ihren Glauben den größten Gefahren aussetzen, und anderntheils wird ihnen die Betreibung dieser Wissenschaften in christlichem und katholischem Geiste unmöglich gemacht. Dazu kann kein katholischer Vater, geschweige ein katholischer Bischof seine Zustimmung geben. Durch die fernere Vorschrift eines dreijährigen Universitätsbesuchs werden nicht nur die materiellen Interessen der katholischen Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, sowie ihrer Eltern und Familien schwer beschädigt, sondern es werden auch Glaube und Sitten der zukünftigen Seelsorger des katholischen Volkes großen Gefahren ausgesetzt und wird dem Bischofe die Möglichkeit entzogen, der heiligsten unter allen seinen Amtspflichten, nämlich der Pflicht der Heranbildung eines tiefgläubigen, in christlicher und katholischer Wissenschaft gründlich gebildeten, von Jugend auf sittenreinen Clerus irgendwie zu genügen. Diese unter allen Umständen *bestehende Gefahr ist unter* den gegenwärtigen Verhältnissen ge-

radezu unermeßlich. Denn unsere Theologen müssen, wenn sie nicht mehr im Seminar zu Mainz studiren können, außer Landes an die wenigen Universitäten sich zerstreuen, wo noch katholische Facultäten sich befinden. Seit den neuesten Vorgängen aber muß auch der Blindeste einsehen, daß die Universitätsfacultäten dem katholischen Gewissen keine Garantie mehr bieten. Wo sollen die Theologen hingehen, etwa nach dem benachbarten Bonn, wo die ganze theologische Facultät aus altkatholischen Professoren mit Ausnahme eines einzigen Ordinarius besteht und wo erst in diesen Tagen ein Altkatholik als Professor der katholischen Glaubenslehre angestellt wurde. Wo aber noch ihrer Kirche treu ergebene Männer die theologischen Lehrstühle einnehmen, da ist nicht die geringste Sicherheit vorhanden, daß sie nicht jeden Tag durch andere, der Kirche entfrembete und feindliche Lehrkräfte ersetzt werden können. Unter diesen Umständen müßte ich nicht ein katholischer Bischof, sondern ein Mann ohne Glauben und Verstand, und ein Verräther an meiner Kirche und meinem Amte sein, wenn ich mich nicht der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen mit aller Kraft entgegensetzen und nicht lieber Alles dulden, als zu solchem Seelenverderben mitwirken wollte." Der Schluß der Protestschrift lautet: „Ich habe in dem Bisherigen gezeigt, wie sehr die neuen Kirchengesetzentwürfe die katholische Kirchenverfassung, die wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche, den katholischen Glauben, die Gewissensfreiheit und die heiligsten Rechte und Interessen der Katholiken verletzen. Ich kann aber nicht unterlassen, auch darauf hinzuweisen, daß sie mit allen Grundsätzen ächter Freiheit und mit allen wahren Vorzügen der neueren Zeit im Widerspruch stehen. Sie sind nichts anderes, als eine Wiederherstellung und Verschärfung der engherzigen und verderblichen Maßregeln der schlimmsten Zeit des alten Polizeistaates. Die katholische Kirche kann leben und freudig und wohlthätig wirken unter allen politischen Verhältnissen, unter allen staatlichen Verfassungen, wenn sie nur Freiheit gewähren. Möge man daher fortschreiten zu einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat; wenn man nur redliche Freiheit auf allen Gebieten, vor Allem auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts gewährt, so wird die katholische Kirche dann vielleicht große materielle und selbst Seelenverluste erleiden, aber sie kann bestehen und leben. Dagegen unter einem Systeme, das ihr die von Gott verliehene Freiheit entzieht, sie und ihre Diener zu Werkzeugen der weltlichen Gewalt macht, die religiöse Erziehung selbst des Clerus, die Pflege katholischer Wissenschaft, die Entfaltung ihres religiösen Lebens, die Uebung der christlichen Vollkommenheit unterdrückt und sie unter dem Scheine katholischer Formen zu einem Zustande der Erniedrigung und innerlicher Dekatholisirung verurtheilt, unter einem solchen Systeme kann sie nicht bestehen. Sie hat da nur die Wahl zwischen allmäligem Untergange in schmachvoller Selbsterniedrigung oder dem Martyrium. Die Wahl des letzteren kann für einen Katholiken, für einen Bischof, der von der Göttlichkeit des Christenthums und der Wahrheit seiner Kirche überzeugt ist, nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Im Großherzogthum Hessen herrschte seit Decennien, trotz aller entgegenstehenden Behauptungen einer tendenziösen Presse und etwa von ganz unbedeutenden Ausschreitungen Einzelner abgesehen, zwischen beiden Confessionen und zwischen Staat und Kirche voller Friede. Was nur immer der Staat billigerweise an Garantie und an Einfluß fordern konnte, besaß er in reichem Maße. Die Katholiken aber waren mit dem ihnen gewährten bescheidenen Maße von Freiheit und unter der wohlwollenden Regierung eines gerechten Landesherrn zufrieden und glücklich. Nun soll ohne jeden genügenden Grund dieser glückliche Zustand zerstört und auch unser Land in Wirren gestürzt werden, die anderwärts bereits unerträglich geworden sind. Die katholische Kirche ist von Härte und Anmaßung weit entfernt. Sie ist an Rücksichtnahme und Milde bis zur äußersten Grenze der Selbstverleugnung gewöhnt, zu friedlicher Verständigung stets

bereit; nur Eines ist ihr und jedem lebendigen Gliede derselben, sei es ein Geistlicher oder Laie, absolut unmöglich, die Principien des katholischen Glaubens zu verleugnen. Stellt man an die Kirche, wie gegenwärtig geschieht, Forderungen und Bedingungen, die sie ohne Verletzung des Glaubens und des Gewissens nicht annehmen kann, dann muß sie immer und nothwendig antworten: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Sie überläßt dann denen, die sie in solche Lage gebracht, die ganze Verantwortung und betritt, auf Gott allein vertrauend, den Weg des Martyriums. Ich werde lieber Alles erdulden, als von meiner bischöflichen Pflicht um ein Haar breit abweichen und auch nur im kleinsten Punkte dem katholischen Glauben und dem Rechte und der Freiheit der katholischen Kirche etwas vergeben, und ich habe die feste Zuversicht, daß der gesammte Clerus und das ganze gläubige katholische Volk der Diöcese Mainz in unauflöslicher Einheit mit mir verbunden sind und bleiben werden."

- Sept. (Preußen.) Angesichts der mit dem 1. October eintretenden Civilehe erlassen die verschiedenen katholischen Bischöfe an ihre Geistlichen Instructionen über ihr künftiges Verhalten der neuen Institution gegenüber. Diese Instruktionen gehen übereinstimmend im Wesentlichen dahin:

„Die Geistlichkeit hat die Gläubigen in den Predigten und Katechesen sowohl, als auch im Privatunterrichte, darüber zu belehren, daß die gesetzliche Vorschrift über die Eheschließung vor dem Civilstandsbeamten eine rein staatliche Anordnung ist und darum auch nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, daß aber durch die Erklärung der Brautleute vor dem Standesbeamten und durch die von demselben vorgenommenen Förmlichkeiten eine kirchliche, d. h. eine vor Gott und seiner Kirche giltige, wahre Ehe nicht zu Stande kommt, sondern daß diese nach der Lehre unserer Kirche von ihnen nur geschlossen werden kann vor ihrem Pfarrer und zweien Zeugen, in der Weise, wie sie bisher ihre Ehen geschlossen haben, und daß sie nur durch diese kirchliche Eheschließung das Sacrament der Ehe, die von Christus den Eheleuten verheißene Gnade empfangen. Die Gläubigen sind also zu belehren, daß sie sich nach der vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung keineswegs als wirkliche Eheleute zu betrachten haben, und daß die vor Gott und der Kirche giltige sacramentale Ehe nur vor dem Pfarrer geschlossen wird, daß sie daher nach der Erklärung vor dem Standesbeamten sich alsbald zur kirchlichen Trauung zu gestellen und bis dahin sich nur als Brautleute zu betrachten haben, und bis dahin alle jene göttlichen und kirchlichen Vorschriften für sie Geltung haben, welche sie als Brautleute verpflichten. Es ist ihnen offen zu sagen, daß diejenigen Brautpaare, welche ihre Erklärung nur vor dem weltlichen Beamten abgegeben und keine kirchliche Ehe geschlossen haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden. Die Pfarrer haben dahin zu wirken, daß die Anmeldungen zu den Aufrufen (Aufbietungen) zuerst bei ihnen erfolgen, damit, wenn sich ein Ehehinderniß vorfindet, oder ein Einspruch erfolgt, diese zuvor gehoben werden, oder falls die Hebung, nach kirchlichen Grundsätzen natürlich, unmöglich ist, die Brautleute rechtzeitig, d. h. also, bevor sie bei dem Standesbeamten irgend einen Schritt gethan haben, bewogen werden können, von ihrem Vorhaben abzustehen. Den Gläubigen ist es als Pflicht vorzuschreiben, nicht eher den Civilcontract abzuschließen, bis ihr Pfarrer ihnen erklärt hat, daß der kirchlichen Trauung kein Hinderniß entgegenstehe. Wo zu befürchten ist, daß Brautleute sich mit einer bloßen Civilehe begnügen oder gemischte Ehen ohne die von der Kirche vorgeschriebenen Cautionen eingehen werden, haben die Pfarrer sich von allen bürgerlichen Eheverkündigungen rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen und durch pastorale Einwirkung die Brautleute zur Ein-

gehung einer kirchlich giltigen und erlaubten Ehe zu veranlassen. Da mit dem 1. Oct. d. J. die bürgerliche Eheschließung ins Leben tritt und daher die kirchliche Trauung von da ab nicht mehr wie bisher eine staatliche oder bürgerliche Geltung oder Bedeutung hat, so treten von dem Tage an alle Vorschriften, welche der Staat in Betreff der Eheschließung, resp. der Trauung erlassen hat, für die Pfarrer außer Kraft, und es haben dieselben bei den Copulationen nur die kirchlichen Gesetze und Vorschriften ins Auge zu fassen und zu beachten. Es kommen also für die Pfarrer nicht mehr in Betracht die staatlichen Vorschriften über die Proclamationen, über die Ehehindernisse, über den beizubringenden Consens der Vorgesetzten bei Copulationen der Beamten und Militärpersonen, über den Consens der Eltern, Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, über die Trauung der Ausländer, über die beizubringende Bescheinigung der Vermögensauseinandersetzung bei Verheirathung von Wittwern und Wittwen und über das Recht der Pfarrer des einen oder anderen Brauttheiles zur Vornahme der Trauung. Selbstverständlich sind die kirchlichen Vorschriften über die Eheschließung, über die Aufgebote, Ehehindernisse, Einholung der Dispensen, über geschlossene Zeit und über die Form der Eheschließung auch künftig mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beachten. Diejenigen, welche sich mit einer bloßen Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der heiligen Sacramente so lange auszuschließen, bis sie zu einer kirchlich giltigen Ehe verbunden sind. Wenn geschiedene Eheleute zu Lebzeiten des anderen Theiles eine neue (Civil-)Ehe eingehen, so sind dieselben, falls über die Giltigkeit der ersten Ehe kein Zweifel besteht, jedenfalls von dem Empfange der heiligen Sacramente und in besonders auffallenden Fällen auch von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen. Die Kirchenbücher über die vorgenommenen Proclamationen und Copulationen, sowie über die Taufen und Beerdigungen, sind in der bisherigen Weise fortzuführen. . . . Kinder, die aus nur vor dem Civilstandsbeamten geschlossenen Ehen stammen, . . . sollen im Taufbuch in der Rubrik „Bemerkungen“ als „ex contractu civili“ stammend bezeichnet werden.“

In einem Urtheil des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg gegen den Bischof von Ermeland unterwirft dasselbe die Behauptung des Bischofs, daß die Maigesetze für ihn als Bischof nicht rechtsverbindlich seien, einer einläßlichen Prüfung, die sich dahin resumiren läßt:

Eine Defension, wie die des Herrn Bischofs, daß die Maigesetze für ihn nicht rechtsverbindlich seien. ist nicht gerechtfertigt und unzuläßig. Würde solche Vertheidigung hier vor dem Gerichte — es war im Termine weder der Bischof, noch ein Vertheidiger desselben erschienen — mündlich geführt worden sein, so hätte sie einen Ordnungsruf zur Folge gehabt. Die Gesetze sind gesetz- und ordnungsmäßig zu Stande gekommen und der Richter muß sie bei der Rechtsprechung zu Grunde legen, durch sie das Ansehen des Gesetzes herstellen. Es ist erlaubt, jedes Gesetz der Kritik zu unterwerfen, auch auf geeignetem Wege auf Modification desselben zu drängen. Sobald es aber erlassen, so lange es rechtsgiltig ist, muß Jeder sich ihm unterwerfen, es anerkennen und ihm gehorchen. Der fortgesetzte und gesetzwidrige Ungehorsam, das Verfahren, sich eher bestrafen zu lassen, als sich dem Gesetze zu unterwerfen, ihm zu folgen ist nicht rechtlich und nicht sittlich, auch nicht religiös; solch ein Standpunkt muß zur Anarchie führen, Denjenigen, die den Gesetzen nicht folgen wollen und können, bleibt nichts übrig, als das Herrschaftsgebiet, in dem sie zu Recht bestehen, zu verlassen.

Der Fürstbischof von Breslau antwortet auf eine Adresse des in Venedig versammelten italienischen Katholiken-Congresses an die deutschen Bischöfe im Namen derselben:

„. . . Die Kirche ist mit Gesetzen wie mit einem Netze umstrickt worden, um ihre göttliche Einrichtung zu zerrütten und ihre Gerichtsbarkeit einer andersgläubigen Regierung zu unterwerfen. Und da die Bischöfe und Priester diesen Gesetzen nicht mit gutem Gewissen gehorchen können und ihnen deßhalb passiven Widerstand entgegenstellen, so werden sie mit enormen Geldstrafen belegt, und wenn sie diese nicht gutwillig bezahlen, ihres Eigenthums beraubt, und wenn der Erlös des öffentlich versteigerten Raubes den auferlegten Strafen nicht gleichkommt, ins Gefängniß geworfen. So ist es gekommen, daß jetzt die Erzbischöfe von Posen und Köln, der Bischof von Trier und eine große Anzahl von anderen Geistlichen schon lange im Gefängniß sind. Traurige und beklagenswerthe Dinge habe ich bisher erwähnt; aber wir werden noch härter bedrückt; denn in den letzten Landtagssitzungen sind Gesetze vorgeschlagen und angenommen worden und haben auch die königliche Genehmigung erhalten, welche offenbar darauf gerichtet sind, die Bischöfe und Priester zu verjagen, die Verwaltung der irdischen Güter von Kirchen und frommen Stiftungen in die Hände von Laien zu bringen und die Kirche ganz und gar der Willkür der Staatsgewalt zu unterstellen."

Der Bischof von Münster lehnt die Aufforderung des Oberpräsidenten von Westphalen, die 94 sog. Succursalpfarreien definitiv zu besetzen, bei einer Strafe von 50 Thlrn. für jede, also zusammen von circa 7000 Thlrn. Strafe, rund ab, „da die Pfarreien längst besetzt seien, eine darauf bezügliche Anzeige aber einer Anerkennung der Maigesetze gleich käme."

Sept. (Preußen.) Eine kgl. Verordnung regelt die kirchliche Trauung für die neuen Provinzen nach Eintritt der Civilehe nach denselben Gesichtspunkten, wie es der Oberkirchenrath für die alten Provinzen der Monarchie bereits gethan hat.

„ (Württemberg.) Der ehemalige württ. Cultminister v. Golther, der s. Z. an dem Zustandekommen der heute noch zu Recht bestehenden gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vom Jahre 1862 einen hervorragenden Antheil genommen hatte, veröffentlicht eine einläßliche Darstellung der in Württemberg bestehenden Zustände unter dem Titel: „der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg." Die Publication erscheint als ein politisches Ereigniß,

da der Verfasser darin nachweist, daß die württembergische Gesetzgebung sich ganz in demselben Geleise bewege wie die preuß. Maigesetze, vielfach sogar über dieselben hinausgehe, daß diese Gesetze wie die preuß. Maigesetze vom Staate nicht durch Concordat, sondern aus eigener Machtvollkommenheit erlassen worden seien und daß sich die katholische Kirche dieselben dennoch damals habe gefallen lassen und noch gefallen lasse.

„ (Baden.) In Folge des vom letzten Landtage beschlossenen und vom Großherzog genehmigten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, müssen die Römisch-Katholischen den Altkatholiken eine Reihe von Kirchen abtreten theils ganz, theils wenigstens zur Mitbenützung, was zu vielfachen Conflicten und großen Mißständen führt, da die römisch-katholischen Geistlichen sich weigern, in einer den Altkatholiken zum *Mitbesitze überwiesenen* Kirche Gottesdienst abzuhalten.

In Konstanz hatten die Römisch-Katholischen wegen Einräumung der dortigen Spitalkirche an die Altkatholiken zur Mitbenützung gegen letztere eine Klage wegen Besitzstörung erhoben. Die beiden untern Instanzen hatten jedoch die Klage als an und für sich unbegründet erklärt und das Oberhofgericht in Mannheim bestätigt nunmehr diese Urtheile, indem es ausspricht, daß die bürgerlichen Gerichte nicht zuständig seien, die Handlungen der Verwaltungsbehörden, welche dieselben im Kreise ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vornähmen, ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

1. Oct. (Preußen.) Mit diesem Tage tritt das Gesetz betr. Einführung der obligatorischen Civilehe für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft und treten die Standesämter überall in Wirksamkeit.

— „ (Elsaß-Lothringen.) Wie die Blätter wissen wollen, ist ein Entwurf der Straßburger Regierung nach Berlin abgegangen, nach welchem ein Landesausschuß aus den Bezirkstagen gebildet würde, eine Art vereinigter Landtag von Elsaß-Lothringen, welchem die Berathung des Budgets und berathende Stimme bei der Vorberathung von Gesetzentwürfen eingeräumt werden solle.

2. „ (Sachsen.) II. Kammer: beschließt einstimmig, an die Regierung das Ersuchen zu richten, in das nächste Budget eine angemessene Summe zu Gründung und Unterhaltung von Volksbibliotheken einzustellen.

„ „ (Coburg-Gotha.) Die Regierung beschließt die Einberufung einer Vorsynode behufs Vorberathung einer neuen Kirchenverfassung. Die Landeskirche soll künftig ihre oberste Vertretung in einer Landessynode mit einem vom Ministerium getrennten Oberkirchenrathe finden.

3. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler legt demselben einen Gesetzesentwurf über den Landsturm nebst Motiven vor.

Der Gesetzesentwurf über den Landsturm lautet: „§ 1. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird. § 2. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen. § 3. Der Landsturm wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden. § 4. Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf. § 5. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser. § 6. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 zur Anwendung."

In den Motiven dazu wird als Zweck der Vorlage angegeben, der Vorschrift des § 6 des Reichgesetzes zu genügen. Dann heißt es weiter:

„Durch die Bestimmungen des § 1 des Entwurfs erhält der Landsturm einen wesentlich anderen Character, als er bei seinem Aufgebot in Preußen zur Zeit der Freiheitskriege hatte. An Stelle des ungeregelten Massenaufgebots soll eintretenden Falles die militärische Organisation des Landsturmes und die Unterordnung desselben unter die Militärgesetze treten. Dadurch wird die Grundlage gewonnen, um dem Landsturm, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 einen Theil der bewaffneten Macht des Reiches bildet, völkerrechtlichen Schutz zu sichern. Das Aufgebot des Landsturms auf einer solchen Grundlage kann dem Gegner nicht das Recht oder auch nur Vorwand zu Maßregeln geben, welche den Grundsätzen des Völkerrechts nicht entsprechen. Durch diese Aenderung der Institution soll und darf jedoch der Geist nicht abgeschwächt werden, welcher die preußische Verordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 dictirt hat; verwerflich wäre ein Act der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichen Falles Alles einzusetzen für die Ehre. Es ist daher nicht die Absicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Consequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife. Nur soll das Aufgebot des Landsturmes nicht schon diesen Moment bezeichnen, und es soll dadurch der Kriegführung länger, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen sein würde, der Character möglichster Humanität gewahrt bleiben. Der Umfang des Aufgebots wird nicht nur im territorialen Sinne zu bestimmen sein, sondern die kaiserliche Verordnung wird auch die Jahrgänge und Kategorien zu bezeichnen haben, welche dem Aufgebot unterworfen sein sollen. Nach § 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 besteht der Landsturm „aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören." Es wird kaum jemals möglich sein, alle diese Wehrpflichtigen zu Landsturmformationen heranzuziehen; in welchem Umfange dieß zu geschehen hat, hängt von den jedesmaligen Umständen ab und muß deßhalb der kaiserlichen Verordnung vorbehalten bleiben. Man wird hierbei niemals die Grenze des Nothwendigen überschreiten, da Angesichts der in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen die möglichste Beschränkung ebensowohl im Interesse der Wehrpflichtigen, als in dem der Militärbehörden liegt. Daß der Abgang in der Landwehr nach ausgebrochenem Kriege erforderlichen Falles durch Einberufung älterer Mannschaften gedeckt werden kann, ergibt sich bereits aus § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867. Es kann aber unter Umständen wegen Mangels an geeigneten Offizieren und Unteroffizieren auch unausführbar sein, brauchbare Landsturmkörper zu errichten, und zwar namentlich bei denjenigen Waffen, bei welchen es, wie z. B. bei der Fuß-(Festungs-) Artillerie, ganz besonders auf eine genaue Kenntniß der fortschreitenden Technik ankommt. In solchen Fällen kann das Aufgebot des Landsturms nur durch Verschmelzung desselben mit der bereits organisirten Landwehr wirksam gemacht werden, während übrigens in der Regel die Bildung besonderer Landsturmformationen auch vom militärischen Standpunkt aus vorzuziehen sein dürfte."

. Oct. (Deutsches Reich.) Die Kaiserin von Oesterreich besucht auf der Rückreise von ihrem Badeaufenthalte in England die deutsche Kaiserfamilie in Baden-Baden.

„ (Deutsches Reich.) Der gewesene deutsche Botschafter in Paris Graf Harry v. Arnim wird in Folge seiner Differenzen mit dem auswärtigen Amte wegen beharrlicher Weigerung, eine Anzahl an ihn in seiner amtlichen Stellung gerichteter diplomatischer Depeschen

herauszugeben, auf Befehl des Berliner Stadtgerichts auf j
Gute bei Berlin verhaftet und nach der Berliner Stadtvogtei abge

6. Oct. (Preußen.) Der Weihbischof Janiszewski von Posen wird
unbefugter Vornahme der Firmung (Anmaßung bischöflicher Befu
nach der Amtsentsetzung des Erzbischofs Ledochowski) gerichtl
sechsmonatlichem Gefängniß verurtheilt.

7. „ (Preußen.) Der Oberkirchenrath hat mit Rücksicht auf di
mehr zu Recht bestehende obligatorische Civilehe ein neues Trau
formular für die Kirche angeordnet. Die orthodox lutherische
stemmt sich jedoch überall mit aller Macht gegen die Anwendun
neuen Formel.

Der Oberkirchenrath hatte in seinem Erlaß über die Traunng
dem richtigen Princip Ausdruck gegeben, daß die gesetzlich angeordnete
ehe auch moralisch und religiös eine wirkliche Ehe sei. Als die nat
Folge hiervon ordnete der Oberkirchenrath an, daß bei dem kirchlich
das Ehepaar nicht mehr so betrachtet und angesprochen werden darf,
es gar noch nicht verheirathet wäre und erst jetzt durch den Geistliche
Ehe schließen wolle. Selbstverständlich mußte die bisherige Traufor
diesem thatsächlichen Sinne umgeändert werden. Wenn der Geistliche
von einem vor dem Altar erscheinenden „Brautpaar“ sprach, so kan
fortan nicht mehr stattfinden. Er hat factisch kein „Brautpaar“ me
sich, sondern Ehegatten, die bereits verbunden sind. Bisher stellte de
liche die Frage an die Erschienenen, ob sie sich zu Gatten haben woll
sollte damit feststellen, daß sie freiwillig diesen Entschluß fassen, der
und allein den Geistlichen berechtigt, eine Trauung zu vollziehen.
ist wahrheitsgemäß solch eine Frage nicht mehr möglich, wenn ma
die Ehe selber in Frage stellen will. Die Frage, welche der Geistlic
zu stellen hat, lautet dahin, ob sich die rechtlich bereits verbundenen
als „christliche Gatten“ haben und halten wollen. Bisher erklärte de
liche auf die Bejahung seiner Fragen: „Da die Brautleute einander
lichen entschlossen sind, so spreche ich, als verordneter Diener der Kir
hiemit ehelich zusammen.“ Auch diese Formel konnte wahrheitsgetre
mehr beibehalten werden. Die Ehegatten sind nicht erst jetzt entschloss
zu ehelichen, sondern haben die Ehelichung bereits vollzogen. Der Ge
kann sie nicht erst jetzt zusammensprechen, sondern sie sind bereits al
leute im vollsten Rechtssinn vor ihn hingetreten. Fortan liegt dem
lichen nur noch ob, ein Wort des religiösen Segens über diese Ehe
sprechen, und deßhalb lautet die neue Formel: „Da die Erschienene
schlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen, so se
als ein verordneter Diener der Kirche hiermit ihren ehelichen Bu
Diese Veränderungen waren offenbar unausweichlich, wenn die Kir
nicht geradezu gegen den Staat und das Gesetz auflehnen wollte. Zu
offenen Auflehnung hat aber doch nur eine Minderheit den Muth. D
scheinen viele orthodoxe Geistliche geneigt, durch beharrliches Festhal
der früheren Trauungsformel das Gesetz ihrerseits wenigstens zu ign

Eine Conferenz orthodoxer lutherischer Geistlicher zu Gnadau
sich sehr energisch gegen die Civilehe überhaupt und speziell
die dießfälligen Anordnungen des Oberkirchenrathes aus un
schloß:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit durch Namensunterschrift,
sich nach wie vor in ihrem Gewissen verhindert sehen, Personen,

aus schriftwidrigen Gründen die Trennung ihrer ersten Ehe erlangt haben und darnach durch Civilact eine neue Ehe eingegangen sind, kirchlich zu trauen."

Die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg." erklärt sofort, daß die Behörden nicht anstehen würden, eine in gewissen Kreisen sich vorbereitende „Organisation des Ungehorsams" schnell und energisch zu durchbrechen. In der That wird die Disciplinaruntersuchung gegen diejenigen Superintendenten beschlossen, welche an der Gnadauer Conferenz Theil genommen haben.

Oct. (Preußen.) Das Stadtgericht von Berlin schlägt ein Gesuch des Grafen Arnim um Entlassung aus der Haft ab und der Beschluß desselben wird vom Kammergericht und in letzter Instanz auch vom Obertribunal bestätigt. Der ganze Prozeß macht ein ungeheures Aufsehen und ein sehr großer Theil der Presse nimmt für den Grafen Partei gegen den Reichskanzler, dem das harte Vorgehen gegen ihn zugeschrieben wird.

„ (Baden.) Zu der von der Regierung angeordneten Staatsprüfung für Geistliche erscheint kein kath. Priester, da es ihnen von der Freiburger Curie strengstens untersagt worden ist.

„ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln wird aus der Haft entlassen, nachdem er 6 Monate und 9 Tage an der ihm zuerkannten Gefängnißstrafe verbüßt hat; der übrige Theil der Strafe wird durch die innebehaltenen Gehaltraten und den Erlös aus dem ihm abgepfändeten Mobiliar als getilgt betrachtet.

„ (Sachsen.) I. und II. Kammer: verständigen sich über das neue Steuergesetz im Wesentlichen nach den von der II. Kammer gefaßten Beschlüssen.

„ (Bayern.) Der „deutsche Kriegerbund München" beschließt zu großem Verdrusse der ultramontanen Blätter, die denselben für ihre Agitation verwenden zu können geglaubt hatten, folgende Resolution an den deutschen Reichstag zu richten:

„Der am 10. October 1874 zum ordentlichen Generalappell angetretene „deutsche Kriegerbund München" spricht in der Erwägung, daß der nunmehr veröffentlichte Gesetzentwurf, den deutschen Landsturm betr., in hohem Grade geeigenschaftet ist, die Wehrkraft Deutschlands auch gegenüber den schlimmsten Eventualitäten in einer der nationalen Ehre und Machtstellung Deutschlands, sowie dem innersten Wesen der deutschen Kriegervereine entsprechenden Weise angemessen zu erhöhen, — hiemit seine Freude über das Einbringen dieses patriotischen Gesetzentwurfes und die Bitte aus, der deutsche Reichstag möge diesen Entwurf zum rechtskräftigen Gesetze erheben."

„ (Deutsches Reich.) Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik (der sog. Kathedersocialisten) zu Eisenach. Dieselbe spricht sich nach sehr erregter Debatte schließlich mit 31 gegen 27 Stimmen für den Erlaß eines Strafgesetzes gegen den Contractbruch der Arbeiter aus.

„ (Preußen.) Das Obertribunal erkennt, daß der Religionsunter-

richt an einer öffentlichen Volksschule eine öffentliche Amtsha
und daher die unbefugte Ausübung derselben nach § 132 des
strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit
strafe bis zu 100 Thlr. zu bestrafen sei.

12. Oct. (Bayern.) Die Königin-Mutter, eine geborne preuß. Pr
tritt zur kath. Kirche über.

14. " (Deutsches Reich.) Eine Conferenz von Mitgliedern der
montanen) christlich-socialen Partei tritt in München zusamm
beschließt unter dem Vorsitze des Dr. Schings aus Aach
Herausgebers der „christl.-soc. Blätter", folgende Resolutionen

1) Die Einführung einer Reichseinkommensteuer wird aus pr
Gründen einstimmig zurückgewiesen. Die Steuerreform, deren N
digkeit von allen Seiten betont wird, dürfe nicht mit einer Pflichtarbe
nen. 2) Die criminelle Bestrafung des Contractbruches wird mit all
eine Stimme als verwerflich erklärt. 3) Die Lösung der socialen Fr
in centralisirten Einheits- und Militärstaaten ein Ding der Unmö
Mit allen gegen eine Stimme wird die Nothwendigkeit betont, föde
stitutionen anzustreben.

" " (Hessen.) II. Kammer: Zweite Lesung der fünf sog.
gesetze, über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.
Schlußabstimmung werden das erste, dritte, vierte und fünfte n
gegen 3, das zweite mit allen gegen 4 Stimmen angenomme

15. " (Preußen). Den Mönchen wird hie und da untersagt,
lungen für ihren Lebensunterhalt zu veranstalten und somit d
hiefür ertheilte Erlaubniß zurückgezogen. Als Grund wird an
die Behörden dürften Ausnahmen von einem allgemeinen Str
wie dem gegen die Bettelei bestehenden, nicht zulassen.

" " (Sachsen.) Mit diesem Tage treten die auf dem letzte
tage zu Stande gebrachten gesetzgeberischen Reformen ins Le
neue Volksschulgesetz, das Landesconsistorialgesetz, die Organisa
Verwaltungsbehörden, die Landgemeindeordnung und die St
ordnungen für große, mittlere und kleine Städte.

" " (Baden.) Die Blätter bringen folgende Zusammenstell
bis jetzt den Altkatholiken überwiesenen katholischen Kirch
Kapellen:

„In Constanz die Spitalkirche und die Pfarrhelferspfründe, i
burg die Gymnasiumskirche, in Freiburg die Jesuitenkirche, in B
Spitalkapelle, ebenso in Meßkirch, in Mannheim die Schloßkapelle, i
ruhe der Augartenbetsaal und in Thiengen die Pfarrei nebst einer K
pfründe und die Kreuzkapelle, die Kirche in Kommingen, Kirche un
pfründe in Epfenhofen, die Pfarrkirche in Schwaningen, Kirche und
pfründe in Sauldorf, in Stühlingen eine Kapelle sammt einer K
pfründe, in Heidelberg die Heiliggeistchorkirche und in Pforzheim di
der großen Heil- und Pflegeanstalt.

16. " (Preußen.) In Posen wird der Decan Tomaszewski,
beharrlich weigert, über den geheimen apostolischen Delegaten

zu ertheilen, verhaftet, nachdem das Obertribunal seine dießfällige Beschwerde zurückgewiesen hat.

0. Oct. (Preußen.) Ein Congreß der schlesischen Katholiken zu Breslau beschließt folgende Resolutionen:

„1) Die Generalversammlung schlesischer Katholiken erklärt dem Papste, als dem von Christus gesetzten Oberhaupte der gesammten Kirche unerschütterliche Treue und seinem unfehlbaren Lehramte in Sachen des Glaubens und der Sitten unverbrüchlichen Gehorsam. 2) Die Generalversammlung erklärt, keinen Bischof als rechtmäßig anerkennen zu können und zu wollen, der nicht mit dem apostolischen Stuhle, als dem von Gott gesetzten Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, in Verbindung steht; deßgleichen erklärt sie, zu ihrem rechtmäßigen Bischof in gewissenhafter Treue stehen zu wollen. 3) Die Generalversammlung erklärt, daß durch die Ausnahmegesetze, welche über Bischöfe und Priester verhängt sind, auch das katholische Volk auf das Schmerzlichste getroffen ist, und beklagt diese Gesetze als dem Frieden und der Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes verderblich. 4) Angesichts des Geistes, welcher die neuere Unterrichtsgesetzgebung durchdringt, fordert die Generalversammlung die katholischen Eltern auf, mit erhöhter Anstrengung den katholischen Glauben im Heiligthum der Familie zu erhalten und zu beleben und die Bestrebungen der katholischen Erziehungsvereine zu unterstützen. 5) Die Generalversammlung der schlesischen Katholiken protestirt im Interesse der Religion und des Unterrichtes gegen die Verdrängung der polnischen Muttersprache aus den katholischen Schulen. 6) Angesichts der Entartung, welche den größten Theil der heutigen Presse kennzeichnet, erklärt es die Generalversammlung für eine Pflicht aller Katholiken, dem Einfluß kirfeindlicher Blätter nach Kräften zu steuern und für die Verbreitung guter katholischer Zeitungen, Zeitschriften und Bücher eifrig zu sorgen. In letzterer Beziehung empfiehlt die Generalversammlung die Einführung und Verbreitung des Görresvereins in Schlesien. 7) Gegenüber den vielen und einflußreichen Bestrebungen, den Glauben der Katholiken zu untergraben und die öffentliche Meinung über die Bedeutung des gegen die Kirche und ihre Institutionen geführten Kampfes zu verwirren, erklärt es die Generalversammlung für dringend nothwendig, an allen Orten, wo dieß irgend erreichbar ist, katholische Volksvereine zu gründen. 8) Den in materieller, wie religiös-moralischer Beziehung vorhandenen Nothständen eines großen Theiles der Arbeiterbevölkerung widmet die Generalversammlung ihr aufrichtiges Mitgefühl. Um jene Nothstände im Einzelnen zu erkennen und nach Möglichkeit zu heilen, erklärt sie es als ein dringendes Bedürfniß der Zeit, neben der weiteren Verbreitung der bisher schon bestehenden Lehrlings-, Gesellen- und Meistervereine christlich-sociale Arbeitervereine zu errichten. Zugleich empfiehlt die Generalversammlung die in Aachen erscheinenden „christlich-socialen Blätter“ und den Münchener „Arbeiterfreund“.

„ (Hessen.) Nach einem überaus heftigen Wahlkampfe wählt der neue Gemeinderath von Mainz (17 Nationalliberale, 10 Ultramontane, 6 Democraten und 3 Farblose) mit 23 Stimmen den Candidaten der Nationalliberalen zum Bürgermeister, indem die Democraten dießmal mit den Nationalliberalen stimmen, während sie sich bei der letzten Reichstagswahl auf die Seite der Ultramontanen geschlagen hatten.

1. „ (Preußen.) In Nordschleswig werden wieder die zwei Dänen ins Abgeordnetenhaus gewählt. Die deutsche Minderheit hatte ihre Stimmen auf den Regierungspräsidenten v. Bitter vereinigt.

22. Oct. (Deutsches Reich.) Der deutsche Handelstag zu Berl sammelt, beschließt nach langer Debatte bez. der Eisenbahnt mit großer Mehrheit:

„Der Handelstag erklärt für dringend nothwendig, die Ausfül vor Neujahr beabsichtigten Tarifreform zu vertagen, und beauftra permanenten Ausschuß, das Reichseisenbahnamt zu ersuchen, die des Handelsstandes über das adoptirte Braunschweiger System du rufene Delegirte einzuholen und bei dem Reichskanzleramt und d digen Einzelstaatsbehörden den Einfluß dahin geltend zu machen, bereits erfolgten Tariferhöhungen unter Zuziehung von Interesse sorgfältigen Prüfung unterzogen, auf ein verständiges Maß zur und die auf Grund dieser Revision aufgestellten Tarife als unüber Maximaltarife eingeführt werden. Unter allen Umständen ist al fertigte Forderung festzuhalten, daß die Eisenbahnverwaltungen erhalten, innerhalb der Maximalsätze die Bildung neuer Tarifl freiem Ermessen vorzunehmen."

" " (Preußen.) In Trier beschließt der größte Theil der ten" oder externirten Geistlichen in einer Conferenz einstimm jeder Entlassung aus dem Gefängnisse und nach jeder Hin portirung auf der Stelle zurückzukehren und ihre Amtsthätigk in Anspruch zu nehmen. An diesem Tage lesen in der S kirche zu Trier fünf „Gesperrte" gleichzeitig die Messe.

25. " (Deutsches Reich.) Der Kronprinz von Dänemar neuerdings Berlin. Eine, wie die Blätter wissen wollen, be Heirath seiner Schwester mit dem Kronprinzen von Han sich zerschlagen.

28. " (Deutsches Reich.) Graf Arnim wird auf ärztliches hin nunmehr doch aus der Haft entlassen, indeß mit der Besc das deutsche Reich nicht verlassen zu dürfen.

29. " (Deutsches Reich.) Eröffnung des Reichstags. des Kaisers:

„Geehrte Herren! Zum zweitenmal in diesem Jahre nehme Mitwirkung für die weitere Entwicklung der Institutionen des Anspruch. Die gesetzgeberischen Aufgaben, welche Ihrer harren, Wichtigkeit denen nicht nach, die in den früheren Sessionen den beschäftigt haben, und überragen dieselben an Umfang und viel in der Schwierigkeit der geschäftlichen Behandlung. Die von der dem Reich überwiesene Gesetzgebung über das gerichtliche ren war, in der Beschränkung auf das Verfahren in Civilsachen, dem norddeutschen Bund in Angriff genommen und ist seit Begrü Reichs in ihrem vollen Umfange vorbereitet worden. Vier Gese über die Verfassung der Gerichte, über das Civilverfahren, über verfahren und über das Concursverfahren, von welchen die drei er von dem Bundesrathe berathen sind, sollen die seit Jahrzehnten Rechtsuchenden als Bedürfniß erkannte und von den Rechtskundig Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch diese Einh Vaterland ein Gut gewähren, welches andere Länder längst be welches wir nicht länger entbehren können. Die Entwürfe, wel zugehen, sind die Frucht mühsamer Vorarbeiten, an welchen die Re schaft, der Richterstand, die Anwaltschaft und der Handelsstand Theilen Deutschlands mitgewirkt haben, sie wollen, an bewährte G

gen anschließend, den Forderungen des Lebens, wie solche die Entwicklung des Verkehrs zum Ausdruck gebracht hat, und den durch Erfahrung gereiften Forderungen der Wissenschaft gerecht werden. Zu derselben Zeit, in welcher Sie aufgefordert werden, die Einheit der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zum Abschluß zu bringen, sind die ersten Schritte geschehen, um die Einheit des bürgerlichen Rechts herbeizuführen. Freilich werden Jahre vergehen, bis der letzte Schritt zur Herstellung dieser Einheit gethan werden kann, aber Ich freue Mich, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, schon heute die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es uns beschieden sein wird, diesen letzten Schritt in nicht allzuferner Zukunft thun zu können. Die gemeinsame Gesetzgebung über das Heerwesen, welches durch das in Ihrer letzten Session berathene Reichsmilitärgesetz ihrem Abschlusse nahe gebracht ist, soll durch drei Ihnen zugehende Gesetzentwürfe weiter vervollständigt werden. Zwei dieser Entwürfe — nemlich eines Gesetzes über den Landsturm und eines Gesetzes über die militärische Controle der Beurlaubten — sind bereits in dem Reichsmilitärgesetz verheißen; der dritte soll die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gleichmäßig und in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise regeln. Die Steigerung der Lebensmittelpreise stellt in Beziehung auf die Verpflegung des Heeres, und die Fortschritte der militärischen Technik stellen in Beziehung auf die Ausrüstung und die Uebung des Heeres Anforderungen an die Militärverwaltungen, welchen mit den bisher für die Armee bewilligten Mitteln nicht entsprochen werden kann. Ueber die Höhe des hiedurch begründeten Mehrbedarfs und der zur Befriedigung desselben erforderlichen Steigerung der Matricularbeiträge sind Ihnen bereits in Ihrer letzten Session vorläufige Mittheilungen gemacht worden. Sie werden aus dem Ihnen vorzulegenden Reichshaushalts-Etat für 1875 ersehen, daß eine Steigerung der Matricularbeiträge, wie sie damals in Aussicht genommen war, um den Mehrbedarf für das Heer, sowie die bei anderen Verwaltungszweigen nothwendig gewordenen Ausgabevermehrungen zu bestreiten, genügen wird. Nachdem der Umlauf des Papiergeldes durch ein in Ihrer letzten Session zu Stande gekommenes Gesetz geregelt ist, bedarf es zum Abschluß der Gesetzgebung über den Geldumlauf in Deutschland noch der gesetzlichen Regelung des Umlaufs von Banknoten. Die verbündeten Regierungen sind bei dem Ihnen vorzulegenden Gesetzentwurf über diese wichtige Frage von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß bestehende Rechte nur so weit zu beschränken seien, als es das mit der Aufrechterhaltung der Metallcirculation verbundene öffentliche Interesse erheischt, und daß gleichzeitig Vorsorge zu treffen sei, um einer späteren auf den Erfahrungen über die Gestaltung des Goldumlaufs fußenden Gesetzgebung den Weg anzubahnen. Die zur endgiltigen Regelung der verfassungsmäßigen Rechnungslegung über die Einnahmen des Reichs erforderlichen Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, und über die Einrichtung und die Befugniß des Rechnungshofes, welche in ihrer letzten Session nicht erledigt werden konnten, werden Ihnen wiederum vorgelegt werden. Die Rechnung über den Haushalt der Jahre 1867 bis 1871 werden Ihnen zur Entlastung und die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Jahre 1873 wird Ihnen zur Beschlußfassung zugehen. Zum erstenmal wird Ihre Mitwirkung für die Feststellung des Haushalts-Etats von Elsaß-Lothringen in Anspruch genommen werden. Die Prüfung desselben wird Ihnen Veranlassung geben, von den Hilfsquellen, den Bedürfnissen und den Einrichtungen des Reichslandes eingehender Kenntniß zu nehmen, als es bisher an der Hand der jährlichen Verwaltungsberichte möglich war. Sie werden unsern oberrheinischen Landsleuten das Interesse bekunden, welches die gesammte Nation den Verhältnissen dieser uralten deutschen Gebiete widmet. Der von Ihnen in Ihrer letzten Session gefaßte Be-

schluß über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beurkundun Personenstandes und die Form der Eheschließung, hat dem Bun Veranlassung gegeben, die Aufstellung eines Gesetzentwurfes über di führung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung d sonenstandes anzuordnen. Die Reichspostverwaltung ist von Mir er worden, eine Neugestaltung des internationalen Postverkehrs durch V lungen mit allen auswärtigen Mächten anzustreben, und Dank de gegenkommen aller betheiligten Staaten, konnte nach kurzer Verhandl Bern ein Postvereinsvertrag unterzeichnet werden, welcher de gen und dem geschäftlichen Verkehr der Völker untereinander ein ungekannte Leichtigkeit und Ausdehnung verspricht. Unsere Beziehu allen fremden Regierungen sind friedlich und wohlwollend, und in währten Freundschaft, welche Mich mit den Herrschern mächtiger Re bindet, liegt eine Bürgschaft der Dauer des Friedens, für wel Ihr volles Vertrauen in Anspruch nehmen darf. Mir liegt jed suchung fern, die geeinte Macht des Reiches anders dessen Vertheidigung zu verwenden; vielmehr ist es ger Macht, welche Meine Regierung in den Stand setzt, ungerechten V gungen ihrer Politik gegenüber zu schweigen und gegen das Ueb oder die Parteileidenschaft, denen sie entspringen, erst dann Stellung men, wenn dieselben zu Thaten übergehen sollten. Da Ich, daß für die Rechte und die Ehre des Reichs jederzeit die g Nation und ihre Fürsten mit Mir einzutreten bereit sind."

29. Oct. (Preußen.) Das Obertribunal vernichtet die Beschl Zuchtpolizeigerichts und des Appellgerichtes Trier, welche d suchen des Bischofs von Trier seine Strafsumme von 10,00 durch seine Haft seit dem 5. März d. J. als getilgt zu b und ihn aus dem Gefängnisse zu entlassen, entsprechen wollten das Gesetz für je 5 Thlr. 1 Tag Gefängnißstrafe annehm aber für 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., wie der Bischof rechnen Der Bischof hat demnach noch geraume Zeit in Haft zu verb

" " (Bayern.) Das Schwurgericht verurtheilt den Flaschne Kullmann, der am 12. Juli in Kissingen das mißlungene gegen den Reichskanzler gemacht hatte, zu 14 Jahren Zuchtha nach erstandener Strafe zu 10 Jahren Entziehung der bürg Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht. Die Gerichtsverhan bringen keine wesentlich neuen Momente für die Beurtheilu That zu Tage.

" " (Reuß j. L.) Der Landtag des Fürstenthums wird vom persönlich eröffnet.

In der Thronrede kündigt der Fürst an, „daß für eine Reihe v ren beträchtliche außerordentliche Ausgaben dem Lande bevorstehen" er „zur Vermeidung eines zu starken Steuerdruckes die Entschließun habe, einen Theil der in nächster Zeit zu bestreitenden außerord Ausgaben aus seiner Kammerkasse zu decken;" er fügt auch noch „Soweit ich kann und darf, komme ich meinem Lande gerne zu Hilfe Schlusse heißt es: „Außer den Landesausgaben im engeren Sinne auch die Aufwände für Reichszwecke in nächster Zeit mehr betragen her. Um so lebhafter beklage Ich, daß die dazu von den einzelnen staaten gegenwärtig nach Maßgabe der Bevölkerung zu leistenden noch nicht durch anderweite Einführung von Reichssteuern haben er

den können. Bis dieses durch die Reichsverfassung vorgesteckte Ziel erreicht wird, ist eine Erhöhung der Terminzahl der Klassen- und Einkommensteuer im Fürstenthum unvermeidlich. Wie aber Wir Alle an der Größe und Macht des gemeinsamen Vaterlandes dankbar und freudig Theil nehmen, so wollen Wir auch die Lasten, welche dasselbe uns auflegt, willig tragen."

9. Oct. (Elsaß-Lothringen.) Durch Erlaß an den Reichskanzler verfügt der Kaiser die Bildung eines Landesausschusses für die Reichslande aus den Mitgliedern der Bezirkstage mit dem Recht der Begutachtung von Gesetzesentwürfen, ehe dieselben den zur Beschlußfassung zuständigen Factoren der Gesetzgebung zugehen. Der Erlaß lautet:

„Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushaltsetats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landesausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Factoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Auch will ich sie ermächtigen über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen. Der Landesausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden. Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört Mitglied des Bezirkstages zu sein. Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landesausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Commissionen und Berichterstatter ernennen. Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Commissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Commissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und sein Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten durch den Vorsitzenden zugestellt. Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Diäten und Reisekosten. Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzungen entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushaltsetat zu bringen."

" (Deutsches Reich.) Reichstag: wählt mit 203 von 207 Stimmen v. Forckenbeck zu seinem Präsidenten, mit 144 von 211 Stimmen Frhrn. v. Stauffenberg zum ersten und mit 153 von 204 Stimmen Professor Hänel zu seinem zweiten Vicepräsidenten. Die

Nationalliberalen und die Fortschrittspartei gehen dabei ersichtlich wieder Hand in Hand.

31. Oct. (Deutsches Reich.) Der neue Berliner Geschäftsausschuß des deutschen Protestantenvereins erläßt an diesem Tage, dem Jahrestage des Reformationsfestes, folgenden Aufruf an die deutschen Protestanten:

„Protestantische Brüder! Laut Beschluß des Wiesbadener Protestantentages vom 28. September dieses Jahres hat der deutsche Protestantenverein nach einer zehnjährigen vielverleumdeten, aber ausdauernden und nicht fruchtlosen Thätigkeit die Hauptleitung seiner Geschäfte von Heidelberg nach Berlin verlegt und den Vorstand des Berliner Unionsvereins mit der Wahl des geschäftsführenden Ausschusses beauftragt. Die Wahl ist auf die Unterzeichneten gefallen. Wir folgen diesem ehrenvollen Rufe in dem Vertrauen, daß die Verlegung der Vereinsleitung in die Hauptstadt des deutschen Reiches geeignet sein wird, die Sache des Protestantenvereins noch inniger mit der Sache des deutschen Volkes zu verknüpfen. Die Feinde des Reiches sind nur zu überwinden und die innere Gesundheit des deutschen Volkslebens ist nur zu sichern, wenn eine freie, vernünftige, wahrhaft religiöse Gesinnung im deutschen Volke dem Aberglauben auf der einen und der Gottesleugnung auf der andern Seite lebenskräftig und siegreich entgegentritt. Dem deutschen Staat im Kampf mit den römischen Uebergriffen mit ganzer Kraft zu helfen, ist eine kirchliche Ehrenpflicht, die unser Verein freudig übt und mit tiefer Betrübniß von vielen berufenen Trägern des protestantischen Kirchenthums in Deutschland vernachlässigt sieht. Aber mit den Arbeiten der Gesetzgebung allein ist die Macht Roms in Deutschland ebensowenig zu brechen, als mit der verstandesmäßigen Aufklärung des Volkes. Wie in den Zeiten der Reformation weder die Vertreter der Wissenschaft und Bildung noch die Helden des nationalen Gedankens allein, sondern im Bunde mit beiden das religiöse Gewissen Luthers die deutsche Nation von den römischen Fesseln befreite, so kann auch heut unser Volk das römische Joch erst dann abschütteln, wenn es zugleich mit dem deutschen Recht und der deutschen Wissenschaft die religiösen Mächte des unverfälschten Christenthums gegen den Koloß der römischen Papstkirche ins Feld führt. Den deutschen Staat bei den socialen Kämpfen der Gegenwart in seinem Friedenswerk zu unterstützen, ist die Pflicht jedes Patrioten. Ihre Gewaltsamkeit und volksgefährliche Leidenschaft aber verlieren diese Kämpfe nur in dem Maße, als unsere Gesellschaft sich mit den innerlichen Mächten der Liebe erfüllt, welche das Christenthum zuerst als das Heil der Menschen verkündet hat. Seit langer Zeit hat auch die Kirche der Reformation ihren hohen Beruf am deutschen Volke versäumt. Indem sie durch die Alleinherrschaft des geistlichen Standes den Gemeinden ihre Rechte vorenthielt und ihre Pflichten verdunkelte, löste sie selber die Bande, die sie einst mit dem deutschen Volksgeiste zu beiderseitigem Segen verknüpften. Unsere Kirche versteht unser Volk nicht und unser Volk versteht seine Kirche nicht. Solchem Unheil zu steuern, bildete sich vor zehn Jahren unter denjenigen deutschen Protestanten, welche eine Erneuerung der protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der gesammten Culturentwicklung unserer Zeit anstreben, der deutsche Protestantenverein. Derselbe setzte sich in seinem Statute namentlich zum Zwecke: 1) den Ausbau der deutschen evangelischen Kirchen auf der Grundlage des Gemeindeprincips je nach den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Länder mit deutscher Bevölkerung, sowie die Anbahnung einer organischen Verbindung der Landeskirchen; 2) die Bekämpfung alles unprotestantischen hierarchischen Wesens innerhalb der einzelnen Landeskirchen und die Wahrung der Rechte, Ehre und Freiheit des deutschen Protestantismus; 3) die Erhal-

tung und Förderung christlicher Duldung und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Mitgliedern; 4) die Anregung und Förderung des christlichen Lebens, sowie aller der christlichen Unternehmungen und Werke, welche die sittliche Kraft und Wohlfahrt des Volks bedingen. Einiges von diesen Forderungen ist erreicht, das Meiste bleibt zu ihrer Verwirklichung noch zu thun. Selbst unter dem Schatten der neu angebahnten synodalen Kirchenverfassungen unternimmt eine starrsinnige Orthodoxie, für ihre verjährten Rechte und unverständigen Herrschaftsansprüche ihre Hütten zu bauen. Die Zerreißung der unirten preußischen Landeskirche in orthodox regierte Provinzialkirchen soll nach ihrem Plane den rückläufigen Mächten in den außerpreuß. Landeskirchen zu Hilfe zu kommen, um das Ideal einer deutschen evangelischen Volkskirche schon im Keime zu ersticken. Der alte kirchliche Hader ist lauter denn je, und der Stätten sind wenige, an welchen ein reges religiöses Gemeindeleben mit dem Geiste herzlicher christlicher Duldsamkeit gegen Andersgläubige und mit gesunder und reichlicher Entfaltung der in den Gemeinden vorhandenen geistigen und sittlichen Kräfte vereint ist. Darum, theure Gesinnungsgenossen in Nord- und Süddeutschland, fordern wir Euch zum Beitritt zu unserem Vereine und zu kräftigster Unterstützung seiner Bestrebungen auf. Wer in Preußen für eine freiheitliche, synodale Entwickelung und gegen die provinzielle Zersetzung unserer unirten Landeskirche mitarbeiten will, wer in den verschiedenen deutschen Landeskirchen dem theologischen Hader um kirchliche Lehrformeln entgegen ist und für die Anbahnung einer im Glauben und in der Verfassung freien deutschen Volks- und Gemeindekirche fühlt, wer überall im Vaterlande helfen möchte, einer vernünftigen Belehrung unseres evangelischen Volkes über Christenthum und Kirche die Wege zu bahnen und die im Volke vorhandenen freiheitlichen protestantischen Kräfte zu einer Macht zu sammeln, welche den Gegnern des Christenthums, des modernen Staats, der gesellschaftlichen Ordnung gewachsen ist — der ist im Geiste unser Genosse und sollte unserer gemeinsamen Sache seinen Beistand nicht vorenthalten. Protestantische Brüder, es ist der Jubeltag der deutschen Kirchenerneuerung, an dem dieser Aufruf Euch nahe tritt. Zeuget den äußeren und inneren Feinden der deutschen Volkskraft, daß die Pflicht thatkräftigen Dankes gegen die Helden der Reformation unter uns unvergessen ist"

31. Oct. (Preußen.) In Posen wird bei den Prälaten Grandki, Sibilski und Kurowski, so wie bei dem Domherrn Kluppe Haussuchung nach Documenten bez. des geheimen apostolischen Delegaten gehalten, jedoch ohne Erfolg.

— „ (Preußen.) Wie in Trier so beschließt auch in Münster eine Anzahl gesperrter Geistlicher, nach jeder Ausweisung und nach jeder Entlassung aus dem Gefängnisse sofort wieder direct auf ihre Stellen zurückzukehren.

1. Nov. (Preußen.) Das Obertribunal trifft bezüglich der Leistung von Kirchensteuern von Seite eines Altkatholiken an eine katholische Kirchgemeinde eine für die rechtliche Stellung der Altkatholiken wichtige Entscheidung.

Ein einzelner Altkatholik in einer katholischen Gemeinde hatte die Kirchensteuer an diese verweigert und die erste Instanz hatte ihn zur Zahlung derselben verurtheilt, das Appellationsgericht als zweite Instanz dagegen freigesprochen. Das Obertribunal tritt nun dem Urtheil der ersten Instanz bei; denn *daraus, daß ein Schisma* in der katholischen Kirche entstanden ist

und daß beide Theile (Parteien) vom Staate anerkannt, resp. daß statt der bisherigen einen ungetheilten privilegirten Corporation nunmehr deren zwei, vom Staate gleichermassen anerkannte und mit gleichen Privilegien ausgestattete vorhanden seien, folge allein noch nicht, daß der zur Partei der sogenannten Altkatholiken gehörende Verklagte ohne weiteres von den Lasten freigeworden sei, welche aus der Parochialverbindung fließen, welcher er bisher angehört habe. Der Umstand, daß der Staat nach dem eingetretenen Schisma den bisherigen Organen des einen Theiles (Neukatholiken) der zu dieser einen Kirche gehörigen Christen die Ausübung ihrer Wirksamkeit und den Genuß ihrer Privilegien nicht entzogen, dem anderen Theile aber (Altkatholiken) die Bildung einer besonderen Corporation unter einem eigenen Organe durch die Anerkennung und Vereidigung des von ihnen neu erwählten Bischofs zugelassen hat, schließt die Annahme aus, daß der Staat die beiden sich von einander zur Zeit getrennt haltenden Theile dieser Kirche als besondere Kirchengesellschaften resp. verschiedene Religionsparteien betrachtet wissen wolle. Der Staat sieht die sog. Altkatholiken nicht als eine besonders erlaubte Religionspartei, sondern als der staatlichen unter dem Namen der römisch-katholischen Kirche anerkannten Religionspartei zugehörig geblieben. Durch die Concession, welche vom Staate den Altkatholiken gewährt worden, besondere kirchliche Gemeindeverbindungen zu bilden, wird der einzelne sog. Altkatholik nicht von selbst und ohne weiteres von dem bisherigen Parochialverbande frei. Dazu ist vielmehr erforderlich, daß mit Genehmigung des Staates die Bildung einer neuen Kirchengemeindeverbindung für die in dem betreffenden Bezirke wohnenden sog. Altkatholiken wirklich stattgefunden hat.

1. Nov. (Preußen.) Das Appellgericht von Paderborn verurtheilt den Bischof von Paderborn für seinen Hirtenbrief vom 14. März d. Js. zu zwei Monaten Festungsstrafe, eine Anzahl Geistlicher dagegen, welche den Hirtenbrief von der Kanzel verlesen hatten, nur zu einem Tage Gefängniß.

2. „ (Preußen.) Ein aus Trier ausgewiesener Kaplan, Namens Schneider, der in hartnäckigem Trotz immer wieder in seine Kirche zurückkehrt und das Hochamt begeht, muß, da es bisher unmöglich war, seiner habhaft zu werden, von der Polizei in der St. Lorenzkirche selbst verhaftet werden, was zu einem argen Scandal Veranlassung gibt.

„ „ (Baden.) Das Oberhofgericht in Mannheim entscheidet bezüglich der am 31. Januar geweihten katholischen Priester, daß dieselben wegen aller nach dem 16. August d. J. vorgenommenen gottesdienstlichen Handlungen strafgerichtlich zu verfolgen seien. Damit ist den einzelnen Gerichtshöfen, die bisher ungleich geurtheilt hatten, die Grundlage für ihr weiteres Verfahren gegeben.

4. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: stellt den Militär- und Marineetat fest und das Finanzgesetz für den Reichshaushalt für 1875. Die Matricularbeiträge sollen demgemäß um 25 Millionen Mark erhöht werden.

„ „ (Preußen.) Der Cultminister Falk regelt durch eine Verfügung die kath. Gottesdienstordnung an den höhern Lehranstalten:

Nach derselben darf an höchstens zwei Wochentagen eine Messe für die Schüler vor Beginn des Unterrichts stattfinden. Das Lehrercollegium jeder Anstalt hat zu bestimmen, ob und wie oft der Gottesdienst nach den angegebenen Grenzen in der Woche stattfinden soll, und wie oft die Communion von der Anstalt zu feiern ist. Die Theilnahme an der Communionsandacht soll kein Zwang sein, die Theilnahme an Wochentagsprocessionen nicht gestattet werden. Die Begleitung der Fronleichnamsprocession durch Lehrer und Schüler ist nicht obligatorisch.

5. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Landsturmgesetzes. Die ultramontane Partei erklärt sich von vornherein für Verwerfung des Gesetzes, während von Seite der übrigen Parteien nur Modificationen resp. Beschränkungen der Ansprüche der Regierung gefordert werden. Die Vorlage wird daher an eine Commission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung gewiesen.

Der Bundesrath hatte den ihm vom Reichskanzler vorgelegten Gesetzesentwurf (s. 3. Oct.) nur in § 3 unbedeutend dahin modificirt, daß der erste Absatz desselben nunmehr lautet: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare, Abzeichen und wird in der Regel in besondere Abtheilungen formirt." Ein ansehnlicher Theil der entschieden national gesinnten Mehrheit des Reichstages erkennt indeß in den Bestimmungen des Gesetzes eine neue schwere Last namentlich für diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihre Dienstzeit bereits durchgemacht haben. Dieß namentlich soll von der Commission in nähere Erwägung gezogen werden. Gegenüber der ultramontanen Partei erklärt sich aber selbst die Fortschrittspartei durch den Abg. Duncker entschieden für das Gesetz: „Um allen Besorgnissen und Befürchtungen die Spitze abzubrechen, möchte ich bitten, die Vorlage an eine Commission zu verweisen. Wir billigen die Grundgedanken des Entwurfes, finden ihn nicht verfassungswidrig, können keine Verstärkung des Militarismus darin erkennen. Wir erkennen darin den Gedanken, daß jeder Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen ist. Wir sehen in diesem Entwurf eben so wenig wie in der Wehrverfassung von 1814 eine Kriegsgefahr, sondern nur eine Bürgschaft des Friedens."

9. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Budgets für 1875. Präsident Delbrück gibt eine übersichtliche Darstellung der Finanzlage des Reichs und nach längerer Debatte wird der Antrag von Windthorst(-Meppen), das ganze Budget an eine Commission zu weisen, abgelehnt und beschlossen, nur das Militärbudget und die Frage der Matrikularbeiträge von der Budgetcommission vorberathen zu lassen.

0. „ (Hessen.) I. Kammer: lehnt einen Antrag Dalwigk's, die Berathung der Kirchengesetze ihrerseits bis nach Erledigung der preuß. Kirchengesetzgebung d. h. ad calendas graecas zu verschieben, mit 16 gegen 15 Stimmen ab.

2. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in erster und zweiter Lesung die Gesetzesvorlage betr. die Geschäftssprache in Elsaß-Lothringen, worin dem Reichskanzler die Befugniß zur Verlängerung der Frist für den Gebrauch der franz. Sprache bei den Gerichten der Reichslande ertheilt wird.

„ „ (Deutsches Reich.) Graf Harry v. Arnim wird auf Verfügung des Berliner Stadtgerichtes *neuerdings* verhaftet. Die Wiener Blätter

nehmen wiederum lebhaft Partei für Arnim gegen Bismarck, dem sie fortwährend das rücksichtslose, harte Vorgehen gegen jenen zur Last legen.

12. Nov. (Preußen.) Eine Anzahl westphälischer adeliger Damen, die es sich nicht hatten nehmen lassen, für den Bischof eine kleine Demonstration in Scene zu setzen, werden dafür vom Gerichte mit Geldbußen bestraft.

„—13. „ (Hessen.) I. Kammer: genehmigt die fünf Kirchengesetze auch ihrerseits gegen Minderheiten von 11 bis 13 Stimmen, doch nicht ohne einzelne sehr wesentliche Modificationen gegenüber den Beschlüssen der II. Kammer. Ein Versuch der Ultramontanen, die Gesetze als eine Verfassungsveränderung zu erklären und deßhalb für sie eine Zweidrittelmehrheit zu verlangen, wird gegen 12 Stimmen abgewiesen.

Die Differenzen betreffen vornämlich die sofortige Aufhebung der Knabenconvicte und die Bestimmung, daß alle religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen sofort im Großherzogthum auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollen. Dagegen erklärt sich die Regierung damit einverstanden, daß in den Gesetzen überall die angedrohte Gefängnißhaft durch Festungshaft ersetzt und daß an die Stelle des beabsichtigten eigenen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten das oberste Gericht des Landes gesetzt werden solle.

13. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Fractionen der Nationalliberalen, der deutschen Reichspartei, der Fortschrittspartei und der Conservativen beschließen, bez. des Bankgesetzentwurfes unbedingt auf der Errichtung einer Reichsbank zu beharren und den Entwurf vor allem aus zur Umarbeitung in diesem Sinne an eine Commission zu weisen.

— „ (Preußen.) Die Behörden forschen in Posen und Gnesen fortwährend umsonst nach dem geheimen päpstlichen Delegirten.

— „ (Baden.) Die großherzogliche Regierung lehnt auch die nunmehr vom Freiburger Domcapitel, um der drohenden Sistirung des sog. Tischtitels zu entgehen, vorgelegte zweite Candidatenliste für die Besetzung des erzb. Stuhles ab.

Das Organ der Regierung, die „Karlsr. Ztg.“, weist dabei den Vorwurf zurück, daß die badische Regierung es an dem erforderlichen Entgegenkommen der römischen Curie gegenüber habe fehlen lassen. Die Regierung habe mit sämmtlichen ihr präsentirten Candidaten verhandelt. Einer derselben, Bischof Hefele von Rottenburg, habe erklärt, eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen zu wollen. Die andern Candidaten hatten die Ableistung des vorgeschriebenen Staatseides verweigert. In Folge dessen habe die Regierung sie ablehnen müssen, da sie die Wahl eines Erzbischofs, welcher den Gehorsam gegen die Staatsgesetze verweigere, nicht zulassen könne.

16—18. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Bankgesetzentwurfes. Bamberger und Lasker erklären sich entschieden für die Errichtung einer Reichsbank, die im Reichstag keine Gegner habe, aber weder in dem Gesetzentwurfe noch in den Motiven auch nur erwähnt sei. Beide erklären das Gesetz ohne eine Reichsbank für unannehmbar. Der Bundesbevollmächtigte preußische Finanzminister

Camphausen erklärt, Preußen würde sich nicht principiell gegen die Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank sträuben, man müsse sich aber zuvor über die Bedingungen verständigen. Eine Monopolbank würde im Reiche schwerem Widerstand begegnen, Preußen würde am wenigsten Widerstand leisten. Delbrück hebt hervor, aus der vorjährigen Münzdebatte gehe hervor, daß damals die Stimmung des Reichstags für eine Reichsbank nicht dieselbe gewesen sei, wie heute. Der dem preuß. Finanzminister gemachte Vorwurf des Particularismus sei unbegründet, da nur das Reichskanzleramt sich mit der Frage der Reichsbank beschäftigt habe. Vor der Abstimmung findet eine lange Debatte zur Geschäftsordnung darüber statt, ob der Antrag Laskers auf motivirte Ueberweisung des Bankgesetzes an eine Commission zulässig sei oder nicht. Der Präsident v. Forckenbeck erklärt ihn für zulässig. Es wird jedoch mit 148 gegen 138 Stimmen beschlossen, daß er nicht zulässig sei, worauf Präsident Forckenbeck zu allgemeiner Ueberraschung sein Amt niederlegt. Die Vorlage geht ohne alle weitere Instruction an eine Commission von 21 Mitgliedern.

. Nov. (Preußen.) In Posen wird der Decan Tomascewski wegen hartnäckiger Weigerung, den geheimen päpstlichen Delegaten zu nennen, zu 6 Monat Gefängniß verurtheilt.

„ (Deutsches Reich.) Reichstag: v. Forckenbeck wird durch Acclamation wieder zum Präsidenten gewählt und nimmt die Wiederwahl an.

„ (Deutsches Reich.) Bundestag: Der großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Bevollmächtigte erklärt gelegentlich eines Berichtes über die Berechnung der Matricularbeiträge für 1875 zu Protocoll:

„Die von Jahr zu Jahr wachsenden Bedürfnisse des Reichs ließen die Nothwendigkeit, auf Vermehrung der directen Einnahmen desselben hinzuwirken, immer dringender hervortreten, da die Aufbringung des Mehrbedarfs durch Matricularbeiträge auf den Staatshalt der Bundesstaaten, welcher auf der Basis der Vergangenheit das Erforderniß meist für eine mehrjährige Finanzperiode feststelle, den störendsten Einfluß äußere. Er sei daher beauftragt, dem dringenden Wunsch Ausdruck zu geben, daß schon vor Aufstellung des nächsten Etats auf neue Einnahmequellen ernstlich Bedacht genommen werde und als solche außer der bereits früher in Frage gewesenen Tabaksteuer und dem Zoll auf Mineralöle insbesondere eine Erhöhung der Biersteuer, sowie die Einführung einer Reichsgewerbesteuer und einer umfassenden Reichsstempelsteuer zu bezeichnen."

„ (Deutsches Reich.) Reichstag: Liebknecht (Sozialdemocrat) beantragt, die eine Strafhaft verbüßenden sozialistischen Abgg. Most, Bebel und Hasenclever während der Dauer der Session zu beurlauben und gibt dadurch den (ultramontanen) Abgg. Windthorst und Reichensperger zu kritischen Bemerkungen bez. der jetzt an der Tagesordnung stehenden Verhaftungen überhaupt Gelegenheit, welche lebhafte Erwiederungen Seitens des Reichskanzlers hervorrufen. Der Antrag Liebknecht wird indeß schließlich mit allen gegen bloß 2 Stimmen abgelehnt.

22. Nov. (Preußen.) Der aus dem Regierungsbezirke Koblenz nun zum dritten Mal ausgewiesene und immer wieder dahin zurückgekehrte Geistliche Zimmermann wird nunmehr von der Regierung von Koblenz in die Stadt Bergen auf der Insel Rügen internirt, mit der Drohung, wenn er sich nicht füge, so werde er der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

23. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Commission für das Bankgesetz beschließt, bei der Regierung anzufragen, ob und in wie weit sie geneigt sei, auf die Errichtung einer Reichsbank einzugehen und von der hierauf erfolgenden Entscheidung die Weiterberathung des Entwurfs abhängig zu machen.

Bundesrath: Delbrück erklärt auf eine Anfrage, die preußische Regierung habe die Frage der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank bereits in Verhandlung gezogen und es wäre jetzt nur wünschenswerth, daß sich die übrigen Bundesregierungen ebenfalls schon im jetzigen Stadium der Frage über ihre Stellung zu derselben schlüssig machten.

24. „ (Preußen.) Die Regierung wirkt entschieden dahin, die Volksschullehrer bez. Ertheilung des Religionsunterrichts von den katholischen Geistlichen, abgesehen von der allgemeinen Oberaufsicht, möglichst unabhängig zu stellen.

Die bis in die neueste Zeit festgehaltene Ansicht nämlich, daß die Ertheilung des Religionsunterrichtes Seitens der katholischen Elementarlehrer von der missio canonica und der Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses abhängig sei, veranlaßt die Regierung zu Oppeln, den Landräthen und Kreisschulinspectoren mittelst Circularverfügung bemerklich zu machen, daß die Seelsorger nicht für berechtigt erachtet werden könnten, dem Lehrer in Bezug auf sein Amt Verpflichtungen aufzuerlegen, insbesondere an denselben das Verlangen zu stellen, daß er sich der Ertheilung des Religionsunterrichtes erst unterziehe, nachdem er zuvor die missio canonica erhalten und das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt habe. (§ 110 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873, Nr. 4). Der Religionsunterricht in den öffentlichen Elementarschulen gehöre zu den ein Ganzes bildenden Lehrgegenständen der Elementarschule; die katholischen Lehrer würden auf den Seminarien ordnungsmäßig für die Ertheilung des Unterrichts in einem jeden dieser Lehrgegenstände vorbereitet und nach bestandener Prüfung für qualificirt zum Amte eines Elementarlehrers erklärt. Es bedürfe hiernach in keiner Weise zur Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule, welcher selbstverständlich als solcher nach Art. 24 der Verfassung von der kirchlichen Behörde geleitet werde, einer besonderen kirchlichen Mission für den vom Staate berufenen Lehrer oder der Erfüllung irgend welcher sonstiger von der kirchlichen Behörde gestellter Bedingungen.

„—27. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung der großen Justizgesetzgebungsentwürfe. Es wird einstimmig beschlossen, dieselben einer Commission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen und zwar nach dem Antrage Laskers in dem Sinne, daß diese Commission ermächtigt werde, ihre Berathungen auch zwischen

der gegenwärtigen und der nächstkünftigen Session des Reichstages fortzusetzen, womit sich der Präsident des Reichskanzleramtes v. Delbrück Namens der Regierungen einverstanden erklärt, eine dießfällige Vorlage des Bundesraths in Aussicht stellend.

5. Nov. (Preußen.) In Frankfurt a. M. werden bei den Stadtverordnetenwahlen von 24 Wahlen 21 Candidaten der democratischen Partei gewählt und sind 3 Stichwahlen erforderlich.

8. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt, den Justizausschuß mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (Einführung der obligatorischen Civilehe) zu beauftragen, mit der Ermächtigung, hiebei Sachverständige aus den Bundesstaaten zuzuziehen. Der Beschluß erfolgt mit großer Mehrheit, namentlich auch unter Zustimmung Bayerns.

–30. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung des Etats für die Reichslande Elsaß-Lothringen. Die elsässischen Abgeordneten Simonis und Winterer unterwerfen denselben einer sehr scharfen Kritik vom ultramontanen Standpunkte aus namentlich bez. des Schulwesens. Duncker (Fortschr.) erklärt dagegen, daß er gerade in letzterer Beziehung mit dem Vorgehen der Regierung nicht nur einverstanden sei, sondern lebhaft wünsche, daß die Regierung hierin noch weiter gehe. Energische Rede des Reichskanzlers. Schließlich wird beschlossen, die Vorlage einer Commission von 21 Mitgliedern zu überweisen, in der ausgesprochenen Absicht, sämmtliche anwesende Vertreter der Reichslande in dieselbe zu wählen.

Rede des Fürsten Bismarck: „Ich halte es nicht für angemessen, auf die Einzelnheiten in den Reden der Herren Abgg. Simonis und Winterer von der letzten Debatte einzugehen, weil die Standpunkte, auf denen wir uns befinden, zu incommensurabel sind, als daß wir zu einer Verständigung und zu einer Widerlegung, die gegenseitig überzeugend wäre, kommen könnten. Wir sprechen gewissermaßen verschiedene Sprachen und verstehen uns gegenseitig nicht, weil wir, obschon wir deutsch sprechen, doch von verschiedenen Grundsätzen, die wir als leitend anerkennen, ausgehen. Der Redner hat dieses Incommensurable seines Standpunktes dadurch am schärfsten gezeichnet, indem er uns vorwarf, daß wir bei Anlegung der Universität Straßburg das Reichsinteresse und nicht die elsaß-lothringischen Interessen im Auge gehabt. Meine Herren! Ich kann nur Reichsinteressen verfolgen, und ich hoffe, daß die Elsaß-Lothringer mit der Zeit noch dahin kommen, daß sie das Reichsinteresse mit dem Elsaß-Lothringens für vereinbar erkennen. Bisher sind sie nicht auf diesem Standpunkte, und deßhalb ist eine Discussion über diese Dinge ziemlich unfruchtbar. Ja, meine Herren, wir haben die Universität im Interesse des Reiches, im Interesse der Reichspolitik angelegt, wie wir denn überhaupt diese ganzen Landestheile im Interesse der Reichspolitik Deutschland einverleibt. Das mögen sich die Herren doch vergegenwärtigen bei ihrer Stellung innerhalb einer Körperschaft, die vierzig Millionen Menschen vertritt, daß sie nicht die Kirchthurmsinteressen von Elsaß-Lothringen, sondern in erster Linie die Reichsinteressen verfolgt; daß *wir die Reichslande* in einem guten Kriege, in einem Ver-

theidigungskriege gegen Frankreich, gegen das wir uns unserer Haut wehrten, erobert haben. *Nicht für Elsaß-Lothringen haben unsere Krieger ihr Blut vergossen, sondern für das deutsche Reich, für seine Einheit und den Schutz seiner Grenzen*, damit die Franzosen bei einem neuen Angriffskriege, den Gott noch lange hinausschieben möge, den sie aber doch planen, nicht die Möglichkeit haben, durch die Ausfallthore von Weißenburg und Straßburg in das Reich einzufallen. Im *Reichsinteresse und nicht im Interesse des Elsasses haben wir diese Herren in unsern Schooß hier aufgenommen* und sie an den Wohlthaten der Reichsverfassung Theil nehmen lassen. Nicht um Ihretwillen, m. H., wir können ohne Sie leben hier! (Heiterkeit), sondern damit wir bei der entschieden abgeneigten Kritik, die sie an unsere Verwaltung legen, in den Verhandlungen hier, denen das ganze Land mit lebhafter Theilnahme folgt, etwaige Mängel dieser Verwaltung zu erkennen im Stande sind. Ich selbst bin ja den Herren sehr dankbar für Vieles, was sie hier vorbringen, und fühle mich getroffen. Wir sind eben Menschen und können nichts Anderes als Menschliches leisten; und die Leistung wird uns durch das Widerstreben, das dort stattfindet, ja in hohem Maße erschwert, und es ist nicht leicht, die brauchbarsten und tüchtigsten Elemente unter den Beamten dort sofort dauernd gewissermassen auf der Bresche zu erhalten. Ich halte es also im Ganzen immer für nützlich, daß diese Herren hier sprechen und alle Schattenseiten beleuchten. Ich schätze an dem ganzen Regime der neueren Zeit nichts so sehr als die absolute Oeffentlichkeit, es soll kein Winkel des öffentlichen Lebens dunkel bleiben (Sehr gut!), und müßte selbst nur das gelbliche Dämmerlicht aus der Blendlaterne, mit der die Herren Vorredner uns in dieser Sache beleuchteten, auf ihre Schäden fallen, es ist immer besser, als daß sie unbeleuchtet bleiben, und hätte es auch nur die Folge, daß der „Fluch der hohen Meinung", mit der die beste Verwaltung und Bureaucratie sich so leicht täuscht, eine Verminderung erleide. Ich bin dankbar für die schärfste Kritik, wenn sie nur sachlich bleibt – ob sie hier überall sachlich blieb, wird sich nachher ausweisen — sie wird eine sachliche Erwiderung finden. Ich habe also nur betonen wollen, wir stehen auf dem *Reichsinteresse*, die Herren stehen theils auf dem *Localinteresse*, theils auf dem Interesse ihrer Vergangenheit, die sie nach *Paris* weist, theils auf dem Interesse einer Gegenwart, die sie nach *Rom* weist. (Oho! im Centrum. Sehr gut! links.) Wir stehen auf ganz verschiedenen Standpunkten. Die Interessen von Elsaß-Lothringen und die des Reiches werden — davon bin ich überzeugt -- schließlich zusammenfallen, wenn auch nicht dadurch, daß wir die Reichspolitik dem localen Bedürfniß von Elsaß-Lothringen unterordnen, und daß wir unsere Reichspolitik so einrichten, wie die Herren Winterer und Simonis sie billigen oder uns vorschreiben; dabei würden wir dem Reiche ein kurzes Leben geben. Ich habe, da der Redner an seine letzten Worte gerade eine an mich persönlich gerichtete Apostrophe knüpfte, noch einige Worte über das zu bemerken, was namentlich der Abgeordnete Duncker in der letzten Sitzung über dieses Statut des Landesausschusses aussprach. Es ist sehr richtig: ich habe vor zwei bis drei Jahren, und ich kann genauer sagen, bis zu dem Zeitpunkte, wo wir die jetzt unter uns anwesenden Abgeordneten von Elsaß-Lothringen kennen lernten, einigermaßen sanguinische Ansichten über die Möglichkeit gehabt, in Elsaß-Lothringen bald ein constitutionelles und parlamentarisches Leben groß zu ziehen. Ich will gleich nachher das Element näher kennzeichnen, welches mich da in eine Täuschung inducirt hat. Nachdem wir nun die Tonart kennen gelernt haben, in der die gewählten Vertreter von Elsaß-Lothringen die Reichspolitik, die Reichsinteressen auffassen, habe ich — ich bin sonst nicht schüchtern in der Politik — doch ein gewisses Bangen und Zagen empfunden, ob ich dem Reiche den Schritt zumuthen darf, der dahin führen kann, daß wir in Elsaß-

Lothringen eine parlamentarische Institution schüfen, deren Majorität oder Gesammtheit von der Gesinnung und Auffassung der Herren Abgg. Simonis und Winterer sein könnte. Ich glaube, daß ein solches Parlament für den europäischen Frieden eine große Gefahr in sich bergen würde. Ich vermuthe, daß die Wahlen demnächst anders ausfallen würden, als die jetzigen ausgefallen sind, aber ich bin zu wenig gewiß, wir müssen andere Proben erst sehen. Ein Parlament, welches seine Inspirationen hauptsächlich dem französischen und römischen Interesse entnehmen würde (Unruhe und Widerspruch im Centrum. Sehr gut! links), könnte nicht bestehen ohne einen dauernden Conflict zwischen diesem Parlament und der Reichregierung. Es würde eine erhebliche Aufregung in der französischen Stimmung, vielleicht in der ganzen europäischen hervorrufen, und ich halte es für sehr schwer, mit einer parlamentarischen Versammlung, in welcher Ansichten, wie die hier von den elsässischen Abgeordneten vertretenen, die Majorität besäßen, den europäischen Frieden mit derselben Wahrscheinlichkeit auf ein Jahr und länger hinaus zu berechnen, wie es jetzt der Fall ist. Ich habe deßhalb der Vorlage des Statuts gerade die Form und den Weg angewiesen, in dem es an Sie gelangte. Ich wage nicht, so gerne ich es thun würde, und die Worte, die der Abgeordnete von mir angeführt hat, zeigen ja, wie gern ich es thun würde, und wie gern ich mich früher der unbegründeten Hoffnung hingegeben, daß es möglich sein würde — aber ich wage es nicht, diese Sache in eine Form zu bringen, bei welcher der Reichstag in die Lage käme, entweder sie zu verwerfen, was vielleicht Ihrem Gefühle und selbst dem Gefühle des Abg. Duncker nicht entspräche, indem auch Sie ein Versuchsstadium gern gewähren würden, oder sie zu genehmigen und dadurch eine Institution zu schaffen, die nur durch ein Gesetz mit Zustimmung des Reichstags wieder aus der Welt geschafft werden könnte. Wenn sehr flagrante Dinge passirten, würden wir solche Zustimmung des Reichstages erbitten und erlangen; aber die Herren werden selbst gewiß mit mir darüber einig sein, wie schwer und unangenehm eine solche Zustimmung für eine parlamentarische Versammlung sein würde, etwas derartiges wieder aufzuheben, und ich sage, wir haben diesen Weg gewählt, damit wir, wenn wir sähen, daß die Entschlossenheit und die Neigung, die elsässischen Geschäfte mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Landes zum deutschen Reiche zu behandeln, noch nicht in hinreichendem Maße vorhanden, noch zu erwarten ist, namentlich die Wirkung des Schulunterrichts abwarten können, den der Vorredner so sehr tadelte und in Bezug auf welchen ich ihm sage, daß dieß einer der Punkte ist, über den ich mit dem Hrn. Abg. Duncker, so viele Meinungsverschiedenheiten sonst zu meinem Bedauern vorhanden sind, vollständig einverstanden bin: wir werden höchst wahrscheinlich und sicher noch viel energischer einschreiten müssen. (Unruhe im Centrum.) Wir glauben, daß der Schulunterricht in Elsaß-Lothringen zu den besseren in Frankreich, im Vergleich zu Deutschland aber noch immer nicht zu den guten gehört hat. Sie sehen, wohin die französische Nation unter solcher Leitung des Schulunterrichts mit der Zeit gekommen ist, so daß es sehr schwer ist, etwas Festes wieder herzustellen, indem der Zustand des öffentlichen Unterrichts und seiner Ergebnisse derart ist, daß es zu leicht ist, die Bevölkerung über ihre wirklichen Interessen zu täuschen, um nicht zu sagen zu belügen, damit sie keinen sicheren und klaren Ausdruck ihrer eigenen Wünsche und Interessen in eine parlamentarische Vertretung hineinbringe. Im französischen Wesen liegt ja eine sprichwörtliche Leichtgläubigkeit, von der sich die Elsässer Bevölkerung auch noch nicht losgerissen hat. Ganz frei von der Mitschuld ist die Art von Schulunterricht nicht, die bisher dort stattfand, an der sehr viele Elemente theilnahmen und Einfluß übten, die im Interesse ihrer Herrschaft und ihres Einflusses ein Interesse hatten, ich will *nicht* sagen an der Verdummung, aber doch

daran, daß sie nicht zu klug werde. (Heiterkeit links, Unruhe im Centrum.) Wir halten an den Ansichten, die früher in Bezug auf eine Herstellung einer Elsässer Landesvertretung von mir vor Ihnen geäußert worden sind, durchaus fest; wenn wir dem nicht näher treten wollten, aber vorsichtig näher treten, so würden wir auch dieses Statut nicht eingebracht haben, das ja einer weiteren Ausbildung fähig ist. Ich habe zum Beispiel gar kein Bedenken gegen die Oeffentlichkeit, würde aber, wenn die Localbehörden Wesentliches dagegen hätten, mit meiner Meinung nicht durch die Wand gehen, sondern auf dieselben hören; aber ich nehme an, daß sie zulässig sein wird. Dann werden wir ja hören, ob dort wirklich elsässische und deutsche Politik oder fremdartige Tendenzpolitik getrieben wird. Ganz bestimmt werden wir aber in allen unseren Schritten in erster Linie von den Interessen und vor allen Dingen von der Sicherheit des Reichs, seines Gebietes und seiner Grenzen geleitet werden, und ich werde mich, so wenig ich sonst vor einem gebotenen dreisten Entschluß in der Politik zurückschrecke, durch Vorwürfe oder durch Ueberredung nicht dahin bringen lassen, die Interessen des deutschen Reiches aus Gefälligkeit für solche Elsässer zu gefährden, die im Ganzen nicht zu unseren Freunden gehören; ich werde auch da den Wünschen der Mehrheit meiner deutschen Mitbürger, so wie sie sich in der Vertretung hier im Reichstage, und den Wünschen der deutschen Regierungen, wie sie sich im Bundesrathe aussprechen, sehr gern zugänglich sein, aber verlangen Sie von mir nicht die Rolle, daß ich auf einem so brüchigen und für die Sicherheit und Ruhe des Reiches bedenklichen Boden mit einer gewissen stürmischen Eile vorausdrängen soll, immer bereit bleibend, die Verantwortung für die Folgen zu tragen. Ehe wir weiter vorschreiten können, müssen uns weitere Wahlen die Proben liefern, ob dort wirklich die Elemente dauernd die Oberhand gewinnen, die dahin streben, die Gemüther dem deutschen Reiche und der deutschen Regierung zu entfremden und wenn das der Fall sein sollte, so müßten wir erst von der Besserung des Schulunterrichts und von der heranwachsenden Generation eine Besserung der Verhältnisse erwarten, die schief und in unrichtiger Strahlenbrechung von den Wählern gesehen werden, so lange die Potenzen, die an der Irreleitung und Unterdrückung der jugendlichen Intelligenz ein Interesse haben, in den Schulen dort noch wirksam sein können."

30. Nov. (Bayern.) Die Schwurgerichte gehen gegen ultramontane Ausschreitungen sehr streng vor: Pfarrer Mahr wird von einem solchen zu 8, der Redacteur Sigl von einem anderen zu 10 Monaten Gefängniß verurtheilt.

" " (Baden). In Karlsruhe fallen die Wahlen von drei Mitgliedern der katholischen Stiftungscommission zu Gunsten der Altkatholiken aus, obgleich sich die Römisch-Katholischen sehr eifrig an denselben betheiligt haben.

— " (Preußen). Der Oberpräsident der Rheinprovinz fordert den Erzbischof von Köln auf, die 590 sogen. Succursalpfarreien seiner Diöcese nach den Bestimmungen des Gesetzes definitiv zu besetzen.

— " (Baden.) Dr. Bissing, wohl der talentvollste Journalist der ultramontanen Partei, geht in einer öffentlichen Erklärung von dieser auf die Seite der Verfechter der Rechte des Staats gegen die römischen Ansprüche über.

Dr. F. Bissing, der frühere Redacteur des clericalen „Bad. Beobachters",

wird nämlich ziemlich überraschender Weise Mitarbeiter der liberalen „Konstanzer Zeitung", welche zu den entschiedensten Gegnern der clerikalen Partei gehört. Der Redacteur der „Konstanzer Zitung" erklärt öffentlich, daß sich bei seiner Besprechung mit Dr. Bissing eine wesentliche Uebereinstimmung der beiderseitigen Ansichten ergeben habe. Dr. Bissing selbst veröffentlicht in der „Konst. Ztg." eine Erklärung, in der es heißt: „Nachdem ich der ultramontanen Partei den Rücken gekehrt habe, ist es meine entschiedene Absicht, in dem Kampfe unserer Tage auf der Seite des Staates und seiner Gesetze Stellung zu nehmen. Ueberzeugt, daß lediglich die Anerkennung und Befolgung der Staatsgesetze das letzte und einzige Ziel des Kampfes Seitens der obersten Behörde des deutschen Reiches, wie unseres engeren Vaterlandes Baden bildet, kann ich mit um so lebhafterer Theilnahme den Bestrebungen der liberalen Partei mich anschließen, als ich vor meinem Rücktritt von der Leitung des „Bad. Beobachters" der „katholischen Volkspartei" den eindringlichen Rath gegeben hatte, auf die damals näher bezeichnete Art den Frieden zwischen der Staats- und Kirchengewalt herzustellen. Verhöhnt wegen meiner friedlichen Richtung und vor die Alternative gestellt, entweder unbedingt der kriegerischen Parole Folge zu leisten oder von der Leitung des ersten Organs der Partei zurückzutreten, habe ich nur der Stimme der Pflicht und Ueberzeugung Gehör gegeben und eine Sache verlassen, die nicht mehr die meinige sein konnte. Indem ich die Ansicht theile, daß sämmtliche dogmatische Rechthabereien nicht den Werth haben, um ihretwegen, wie die Ultramontanen wollen, noch länger den Frieden und das Glück des engeren und weiteren Vaterlandes aufs Spiel zu setzen, und in der ferneren Ueberzeugung, daß eine angemaßte Sonderstellung neben dem Gesetze auf Duldung keinen Anspruch machen darf, trete ich dem Kreise gleichgesinnter Männer bei und werde bestrebt sein, in meiner journalistischen Thätigkeit dem Vertrauen der freisinnigen und staatstreuen Bürger zu entsprechen."

1. Dec. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung der Anleihegesetzentwürfe für die Marine und die Telegraphenverwaltung. Dieselben werden der Budgetcommission überwiesen.

Die Regierung fordert 13,787,553 Thlr. für die Marine, 3,000,000 Thlr. für Telegraphie, in Summa 16,787,553 Thlr. Von dem für die Marine bestimmten Theil der Anleihe sollen 9,437,706 Thlr. zum Bau von Kriegsschiffen, 1,188,000 Thlr. für neue Schiffe und zu Schießversuchen, der Rest zu Garnisonsbauten in Wilhelmshafen, Kiel und Friedrichsort und zur Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshafen, für den letzteren Zweck 1½ Millionen Thlr. verwendet werden. Gegenüber dem Corvettencapitän St. Paul, der die Verlangsamung bei Ausführung des Flottengründungsplanes tadelt, motivirt der Marineminister v. Stosch die Verzögerung des Baues neuer Schiffe durch die vorher nothwendige Ausbildung genügender Schiffsmannschaften, die ebenso wie der Hafenbau thunlichst gefördert werde. Entsprechend den gesteigerten Anforderungen auf Schutz Seitens der im Auslande fast an allen Hafenorten lebenden fünf Millionen Deutschen seien auch in der Art des Neubaues von Schiffen Veränderungen geboten. Betreffend den nicht geförderten Bau von Monitors bemerkt v. Stosch: das Monitorsystem sei veraltet, die verbesserten Torpedos in Verbindung mit gepanzerten Kanonenbooten genügten zum Schutze der Flußmündungen.

Zweite Berathung des Budgets pro 1875. Gelegentlich des Etats des Reichskanzleramtes und der Creirung eines neuen Reichsjustizamtes entspinnt sich eine bedeutsame Debatte über die ganze

Structur des deutschen Reichs und seinen Beamtenorganismus, die dem Reichskanzler neuerdings zu einer umfassenden Darlegung derselben und seiner eigenen Stellung Gelegenheit gibt:

Fürst Bismarck: „Ich will mir nur einige Bemerkungen erlauben über die Verantwortlichkeit, die ich als Reichskanzler zu tragen glaube und meine Ansicht über die Frage aussprechen, inwieweit ich mich zu einem abstracten Begriffe verflüchtige, inwieweit ich materiell in die Sachen einzugreifen habe, um unter Umständen meiner Verantwortlichkeit gerecht werden zu können. Es wäre ja von mir eine sehr anmaßliche Behauptung, wenn ich glaublich zu machen versuchte, daß ich alle Einzelheiten des weiten Geschäftskreises, für den ich die Verantwortlichkeit zu tragen habe, selbst zu übersehen und selbstthätig zu betreiben oder auch nur mit Sicherheit zu beurtheilen vermöchte. Darin kann meines Erachtens die Verantwortlichkeit eines Reichskanzlers nicht gesucht werden, daß jede specielle Maßregel, die innerhalb des ganzen Bezirks, worin er verantwortlich ist, geschieht, gerade wie von ihm persönlich herrührend angesehen wird. Es kann im Gegentheil mitunter vorkommen, daß ich mit einer Vorlage sogar persönlich nicht ganz einverstanden bin, daß ich mir aber der sachkundigen Quelle gegenüber, aus der sie fließt, vor öffentlicher Erörterung und durchgreifender Discussion nicht die sachkundige Autorität zutraue, um auf meinen eigenen Kopf hin der Sache zu widersprechen, sondern ich sage, ich will es lieber gehen lassen, bis ich genügend unterrichtet bin. Ich bin meines Erachtens dafür verantwortlich, daß an der Spitze der einzelnen Branchen der Reichsverwaltung Leute stehen, die nicht nur dazu befähigt sind, sondern die ihre Verwaltung auch im Großen und Ganzen in der Richtung des Stromes führen, denn das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Lage des deutschen Reiches zu laufen genöthigt ist; daß kein Zwiespalt nicht nur innerhalb der verschiedenen, lassen Sie mich den Ausdruck gebrauchen, Reichsministerien, sondern auch kein dauernder, principieller Zwiespalt innerhalb der verschiedenen großen Körperschaften, die dem Reiche seine Gesetze und seine Einrichtungen geben, einreiße, auch kein Mißtrauen und keine Feindschaft zwischen den einzelnen Bundesmitgliedern. Im Wesentlichen glaube ich, daß ich dafür verantwortlich bin, daß an jeder Stelle, die ich besetze, auch Jemand steht, der nach dem gewöhnlichen Ausdrucke tanti ist, diese Geschäfte zu besorgen. Für alle Einzelheiten mir die Verantwortung zuzumuthen, das wäre sehr unrecht, das wäre ein Uebermenschliches von mir verlangt. Sie dürfen deshalb nicht sagen, daß dadurch ein Theil von mir als ungedeckt von irgend einer Verantwortlichkeit erklärt werde, indem derjenige, der die Geschäfte führt, die Verantwortlichkeit nicht trägt, und derjenige, der die Verantwortlichkeit hat, sich damit entschuldigt: Ich kann das unmöglich Alles übersehen; sondern Sie müssen sagen: Welche Bürgschaft einer moralischen Verantwortlichkeit haben wir bei anderen Einrichtungen, die nicht auf der Verantwortlichkeit einer einzelnen Person beruhen? Wie kann eine Verantwortlichkeit bestehen bei einem Collegium, das aus acht oder zehn selbständigen Männern besteht, in dem keine einzige bedeutende Maßregel anders als per majora beschlossen wird? Wer kann denn die Verantwortlichkeit tragen bei einer parlamentarischen Körperschaft, wie der Reichstag ist? Offenbar kann sie bei keinem Einzelnen gesucht werden. Sie können also die Verantwortlichkeit voll nur bei einem Individuum suchen, niemals bei einem Collegium. Ich habe mir die Art, wie ich meine Verantwortung zu tragen habe, immer klar gemacht an dem naheliegenden Beispiel des preußischen auswärtigen Amtes. Meine Stellung ist im Reiche eine sehr wirksame; ich kann zwar, wie gesagt, unmöglich in der Seele eines jeden der höheren Reichsämter stecken, so daß ich selbst Alles leite; aber ich kann, durch eigene Beobachtung oder durch die Presse, oder durch den Reichstag darauf aufmerksam gemacht,

sehr oft erkennen, ob irgendwo sich eine Strömung entwickelt, die mit der Richtung, in der ich verantwortlich sein will, nicht im Einklang steht. Wenn ich in der Reichspolitik die Ueberzeugung gewinne, daß Mißbräuche und fehlerhafte Richtung vorhanden sind, dann bin ich berechtigt, unverweilt einzugreifen. Ich habe eine Leitung in dieser Richtung. Das habe ich aber in Preußen nicht. Als Ministerpräsident habe ich nur eine geschäftsordnende Leitung, aber durchaus kein Verfügungsrecht. Ich kann jahrelang überzeugt sein, daß einer meiner Collegen nicht auf dem Wege ist, in dem ich verantlich sein will, ich kann das aber nicht ändern, außer durch Ueberredung, durch Bitten oder durch Majorität im Staatsministerium, der sie sich im einzelnen Falle unterordnen müssen. Aber ich glaube, daß die Leitung einheitlich nur dann sein, daß auch die Verantwortung nur dann geleistet werden kann, wenn an der Spitze Jemand steht, der berechtigt ist, durch Verfügung einzugreifen; es genügt sehr oft, daß man eine Waffe hat und daß ihr Besitz bekannt ist, ohne daß man in die Nothwendigkeit käme, sie zur Anwendung zu bringen. Der Reichskanzler ist ja im Wesentlichen nur Beamter der Executive, er ist recht eigentlich ein Diener Se. Majestät des Kaisers, von dem er ernannt wird, er hat über die Ausführung der Gesetze zu wachen. Hiezu kommt sehr oft die Herstellung neuer Gesetze, sowie ein erhebliches Quantum der Mitwirkung an der Herstellung von Gesetzvorlagen, die nominell auf den Reichskanzler fällt, thatsächlich aber auf den Chef des Reichskanzleramts. Dieses Amt, das der Reichskanzler ausübt, ist ja ein ihm verfassungsmäßig beiwohnendes; aber in allen Fragen der Gesetzgebung hängt es wesentlich ab von dem persönlichen Vertrauen, von dem Ansehen, welches der Reichskanzler im Reichstage und im Bundesrathe genießt. Denken Sie sich einen mit Mißtrauen betrachteten und nur von einer kleinen Majorität gestützten Reichskanzler, und Sie werden ein ganz anderes Bild haben, als wenn Sie denselben von der Mehrheit im Reichstag mit Vertrauen getragen und unterstützt finden, und ebenso von den Bundesregierungen. Wollen Sie aber einen Reichskanzler haben, der Ihnen persönlich moralisch und juristisch verantwortlich bleibt, dann müssen Sie ihm entweder das Verfügungsrecht geben, persönlich in die Beschlüsse eines Collegiums, so wie es jetzt steht, einzugreifen, oder Sie müssen ihm eine Berechtigung geben, die ich nicht annehmen kann, weil sie in die Rechte des Kaisers eingreifen würde, nämlich die Entlassung eines Ministers oder höheren Beamten, mit dem er die Verantwortung nicht tragen will, verfassungsmäßig als sein Recht zu fordern. Eines von Beiden werden Sie immer bewilligen müssen. Das Erste aber genügt, um den Reichskanzler in den Stand zu setzen, seiner Verantwortlichkeit entsprechend sein Amt auszuüben, wenn Sie nicht etwa einen unvernünftigen, rechthaberischen Reichskanzler haben, der sich in Dinge mischt, die er nicht versteht."

Die Rede des Reichskanzlers findet in der Presse ausnahmslos einen freudigen Widerhall. Dieselbe constatirt mit Befriedigung, daß der Kanzler im Laufe der Zeit seinen schroffen Widerstand gegen die Reichsministerien gemildert habe. Seine Rede proclamire den echt constitutionellen Grundsatz, daß die Regierung, gleichviel ob die eines Staates oder des Reiches, nach politischen und nicht nach technisch-administrativen Gesichtspunkten zusammengesetzt sein und daß sie ihr Programm nicht im Gegensatz, sondern in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Reichsvertretung haben müsse. Mit anderen Worten sei das so viel als die parlamentarische Regierung.

Kaum minder einschneidend ist der letzte hervorragende Gegenstand der Verhandlung, wo das Haus durch den Mund des Präsidenten seine Willensmeinung dahin abgibt, daß es die einzelnen Positionen innerhalb der Titel der Etats sind, worauf seine Abstimmung und

implicite Bewilligung und Nichtbewilligung geht, — ein Grundsatz, der für das ganze System der Virements oder Uebertragungen von durchschlagender Bedeutung ist. Das ganze Haus scheint über diese für das constitutionelle Regiment überaus wichtige Frage einstimmig zu sein.

1. Dec. (Preußen.) Der Trotz der katholischen Hierarchie gegenüber der Energie der Regierung hat in Posen bereits zu großen Mißständen geführt. Schon sind daselbst gegen 300 katholische Geistliche entweder mit Disciplinarstrafen belegt oder bedroht, welche sich weigern, mit der weltlichen Verwaltung des Erzbisthums in Korrespondenz zu treten.

— „ (Preußen.) Die öffentlichen Blätter constatiren die Verschiedenheit, daß sowohl der preußische Fürstbischof von Breslau, als der österreichische Erzbischof von Olmütz für die österreichischen Theile ihrer Diöcesen ein ganz anderes Princip befolgen, als für die preußischen, indem sie dort die Anzeige neu angestellter Geistlicher an die Staatsbehörden leisten, hier dagegen beharrlich verweigern, obgleich auch in Oesterreich ein Concordat mit dem Papste nicht besteht, dasselbe vielmehr vom Staate einseitig für aufgehoben erklärt worden ist.

Ueber die Motive dieser auffallenden Verschiedenheit wird folgender Aufschluß gegeben: Der Breslauer Bischof hat im österreichischen Schlesien einen Güterbesitz mit mehr als 60,000 Joch Waldes, welcher ihm eine jährliche Revenue von mindestens 200,000 fl. abwirft; dieses Einkommen würde ihm aber gesperrt werden, wenn er in Oesterreich sich gegen das Gesetz auflehnte; mit diesem Einkommen kann er jene 30,000 Thlr., welche er in Preußen von der Regierung bezieht, ruhig entbehren, sich gegen das Gesetz auflehnen und den Martyrer spielen. Mit seinem Olmützer Collegen verhält es sich ebenso. Derselbe bezieht aus den österreichischen Bisthumsgütern jährlich an 400,000 fl., die ihm gesperrt werden würden, wenn er hier den Rebellen spielen wollte; also in Oesterreich ist er dem Gesetze gehorsam und läßt seine Geistlichen bestätigen. In Preußen besitzt er nur das Gut Stolzmütz im leobschützer Kreise, das keine 4000 Thlr. abwirft, die lassen sich leicht verschmerzen, wenn man schon so viel hat, und darum dictirt er aus ruhiger Sicherheit von Kremsier in Mähren seinem preußischen Clerus den Widerstand gegen dasselbe Gesetz, das er in Oesterreich befolgt.

— „ (Preußen.) Der evangelische Oberkirchenrath erläßt eine sehr einläßliche Ansprache, mittels welcher er einigen Geistlichen, die sich in Folge der Einführung der Civilehe und der zu derselben ergangenen oberkirchenräthlichen Erlasse angeblich „in tiefster Gewissensnoth" befinden, den Kopf zurecht zu setzen unternimmt.

„Gegen diese Geistlichen, von denen mehrere die Anordnungen der obersten Behörde ignoriren zu dürfen gemeint haben, sind bereits ernste disciplinarische Maßregeln nöthig geworden, weil die Kirche, wenn sie sich nicht selbst auflösen will, anarchische Bestreben unter ihren Dienern nicht dulden darf. Auf keinen Fall darf mit der Berufung auf „die tiefste Gewissensnoth" ein unentschuldbarer Mißbrauch getrieben werden, wie es thatsächlich geschehen ist. Einmal haben die Geistlichen sich gegen die vom Oberkirchenrath vorgeschriebenen Trauformulare zur Wehr gesetzt, weil die „Zusammensprechung"

in dieselben nicht aufgenommen ist. Gleichwohl handelt es sich, wie wiederholt hervorgehoben wird, gegenwärtig doch bei der Trauung nur um solche Personen, welche durch den vorausgegangenen Civilact bereits ehelich verbunden sind. Diese Thatsache darf nicht ignorirt, noch umgangen, noch irgendwie verschleiert werden, weil sonst der Anschein entstehen würde, daß die Kirche die eheschließende Wirkung des Civilakts leugnet. Wie der Staat schon Staat ist auch ohne das Christenthum, so ist die Ehe schon Ehe auch ohne die Kirche. Die Ehe ist eine von denjenigen Ordnungen, welche die Kirche nicht selbst erzeugt, auch nicht aus sich selbst begründet, welche sie aber segnend, weihend durchdringt und so veredelt. Eben so wenig wie bei der Trauung ist der Widerstand gewisser Geistlicher gegen die Wiedertrauung solcher Personen gerechtfertigt, die aus nicht schriftmäßigen Gründen geschieden worden sind. Fortan steht die Kirche bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Diese neue Ehe ist ohne Zuthun der Kirche entstanden und bleibt, wenn ihr die kirchliche Einsegnung verweigert wird, auch ohne dieselbe bestehen. Die Kirche kann diese Ehe weder als nicht vorhanden betrachten noch rückgängig machen; sie darf auch nicht auf die Auflösung derselben hinarbeiten. Es ist ein Verhältniß geschaffen, welches diejenigen, die es eingegangen sind, sittlich bindet und von welchem aus auf das frühere aufgelöste Verhältniß zurückzugreifen selbst Sünde wäre. Die Segnung eines solchen Verhältnisses (die Wiedertrauung) kann nicht mehr an sich als Gottes Wort zuwiderlaufend, als schlechthin unerlaubt bezeichnet werden. Es handelt sich daher bloß noch um disciplinare Erwägungen und bei diesen ist der Geistliche an die Mitwirkung des Gemeindekirchenraths, in der Recursinstanz an die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes gebunden. Jedes andere Vorgehen entbehrt des gesetzlichen Bodens."

3. Dec. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt mit großer Mehrheit den in Folge der neuerdings aus Mecklenburg zahlreich eingegangenen Petitionen für eine constitutionelle Verfassung von Baumgarten u. Gen. gestellten Antrag: einen Zusatzartikel in die Reichsverfassung aufzunehmen, nach welchem in jedem Bundesstaat eine gewählte Volksvertretung mit dem Recht, das Budget zu bewilligen 2c. bestehen solle, obgleich der mecklenburgische Bundesbevollmächtigte v. Bülow dringend bittet, den Antrag abzulehnen.

" " (Preußen.) Wieder wird in Posen ein Decan in Haft genommen, weil er sich weigert, den geh. päpstlichen Delegaten zu nennen. Bei der gerichtlichen Vernehmung werden dießfalls den sämmtlichen Decanen folgende Fragen vorgelegt:

1) Ob und von wem sie eine Instruction in Betreff der Civilehe erhalten haben; 2) ob und von wem sie eine Circularverfügung betr. die Anordnung der geistlichen Vertretung in den verwaisten Parochien erhalten haben; 3) ob und von wem sie nach dem 20. Juni d. J. schriftlich oder mündlich einen Dispens für eine innerhalb ihres Decanats zu schließende Ehe erhalten haben; 4) ob sie von dem Domherrn Kurowski eine Verfügung betreffend die Verwaltung der Erzdiöcese Posen erhalten haben, und welchen Inhalt diese Verfügung hatte; 5) ob und von wem sie nach Erledigung des erzbischöflichen Stuhles für sich und die ihnen untergebenen Pröbste eine Instruction betreffend den amtlichen Verkehr mit der geistlichen Behörde erhalten haben.

4. " (Deutsches Reich.) *Reichstag*: Der Präsident verliest ein vom

Kaiser an den Reichskanzler gerichtetes Schreiben, wonach die im Budget des auswärtigen Amtes für 1875 geforderte Summe für einen deutschen Gesandten beim päpstlichen Stuhle nachträglich zurückgezogen wird und also die Vertretung des deutschen Reiches beim Papste definitiv aufgehoben werden soll.

Die anwesenden elsässischen (ultram.) Abgeordneten, sämmtlich in die Commission für das elsässische Budget für 1875 gewählt, zeigen an, daß sie an der Commission „Angesichts der Lage des Landes" nicht theilnehmen können, d. h. nicht theilnehmen wollen.

Fortsetzung der Berathung des Budgets für 1875: der Führer der bayerischen Ultramontanen, Abg. Jörg, greift den Reichskanzler wegen seiner auswärtigen Politik nicht ohne Hinterlist an und provozirt durch die Art, wie er das Attentat Kullmann erwähnt, eine wuchtige Antwort des Reichskanzlers, worauf auch noch Lasker im Sinne der Majorität des Reichstags das Benehmen der Ultramontanen und ihre Politik bez. der auswärtigen Beziehungen unter lautem Beifall des Hauses brandmarkt (Jörg-Tag.)

Abg. Jörg: fragt, wie es mit dem Bundesrathsausschuß für auswärtige Angelegenheiten stehe, in welchem Bayern verfassungsmäßig den Vorsitz zu führen habe. Die bayerische Regierung habe diese Verfassungsbestimmung für eine eminent bedeutende gehalten und geglaubt, dadurch einen bedeutenderen Einfluß auf die allgemeine Lage der Dinge in Europa, als ihr bisher zugestanden wurde, zu erhalten. Der Ausschuß ist nur ein einziges mal wegen irgend einer kleinen Affaire in Japan versammelt worden. Wenn er seitdem nicht versammelt war, dann kann er ruhig zu den Todten gelegt werden. In der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist in letzter Zeit ein sehr greifbar persönliches Regiment eingerissen. Das persönliche Regiment hat seine schwachen Seiten, wenn es auch von der genialsten Persönlichkeit ausgeht; ja, je genialer der Träger desselben, desto mehr ist er bedenklichen Zufällen, Anfällen und außerordentlichen Einfällen ausgesetzt. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn der diplomatische Ausschuß in dieser Angelegenheit beruhigend einwirken oder, so zu sagen, die Milch der frommen Denkungsart einträufeln könnte. Redner kommt nun auf einzelne Fälle zu sprechen, in denen er die Thätigkeit des diplomatischen Ausschusses gewünscht hätte. In einer Unterredung mit einem fahrenden Publicisten aus Magyarenland habe der Reichskanzler des „kalten Wasserstrahls" gedacht, den er nach Versailles gelenkt. Es war die Circulardepesche des Inhalts: wenn es sich herausstellen sollte, daß es für das deutsche Reich nicht möglich sei, mit dem westlichen Nachbar in Frieden zu leben, dann würde man in Berlin nicht etwa abwarten, bis die Franzosen vollkommen gerüstet wären zum Losschlagen, sondern man würde den geeigneten Moment selbst wählen und die Initiative ergreifen. (Sehr richtig! links.) Diese Sprache ist in der That sehr praktisch, aber was war der Grund zu der Annahme, daß man nicht in Frieden leben könne? Ein paar Hirtenbriefe, von französischen Bischöfen abgefaßt in dem schwungvollen Styl, welcher einmal dem französischen Nationalcharakter entspricht, welche die Lage des Hauptes der katholischen Kirche und den deutschen Culturkampf in einer Weise besprochen hatten, welche dem auswärtigen Amte nicht gefallen hat; mir, nebenbei gesagt, auch nicht. Dieser Fall hätte sich ganz eminent für den diplomatischen Ausschuß geeignet, denn er widerspricht dem Programm der Nichtinterventionspolitik, welche die erste kaiserliche Thronrede proclamirt und der Reichstag in so feierliche

Weise sanctionirt hat. Eine solche flagrante Einmischung in die inneren Verhältnisse einer fremden Nation (Bewegung. Sehr richtig! im Centrum) hätte leicht die Veranlassung zu einem Krieg geben können, der ein Religionskrieg der fürchterlichsten Art hätte werden können. (Widerspruch.) Ein zweiter Fall war folgender: Zu der Zeit, als wegen des verwegenen Verbrechens eines halbverrückten Menschen ein guter Theil der Deutschen geradezu ins Delirium gerathen war, fiel die spanische Interventionsfrage vom Himmel. Sie wurde erst wieder weniger drohend, als man (durch Rußland) genöthigt wurde, Wasser in seinen Wein zu gießen. Mit dem Namen des Chefs der spanischen Executive will Redner nicht seinen Mund beflecken. (Bewegung.) Fürst Bismarck bekämpft die Ultramontanen, wo er sie findet, und als solche auch die Carlisten. Der diplomatische Ausschuß dagegen hätte gewiß erst gefragt: was meinen die anderen Mächte dazu? Was sagt insbesondere Rußland? (Gelächter.) Ja, meine Herren, Rußland präponderirt jetzt in Europa, wie einst Frankreich; kein Kanonenschuß wird ohne seine Erlaubniß abgefeuert. Fürst Bismarck würde wohl viel darum geben, wenn er das Fiasco wieder gut machen könnte, das ihm von jener Seite in der spanischen Angelegenheit bereitet wurde. Der diplomatische Ausschuß hätte ein solches nicht herbeigeführt. Redner erinnert an die angebliche Aeußerung des Fürsten Bismarck gegen General Govone, daß er mehr Preuße als Deutscher sei, und findet sie natürlich, da es sehr schwer sei, aus seiner Haut herauszukommen. Redner habe dieß selbst an sich erfahren. (Heiterkeit.) Was die Competenz des diplomatischen Bundesrathsausschusses betreffe, so sei dieselbe eng verknüpft mit den Rechten, die man den deutschen Souveränen verbürgt habe, und Redner fragt, ob man nicht gesonnen sei, den gegebenen Zusicherungen nachzukommen. Fürst Bismarck: Bei aller Bereitwilligkeit, auf sachliche Anfragen bei Gelegenheit der Budgetdiscussion Auskunft zu geben, wird es mir in diesem Falle doch schwer, weil der Herr Redner eigentlich eine Frage, auf die man antworten könnte, nicht gestellt hat. Er hat die ganze Weltlage und das ganze Ausland berührt, namentlich insoweit etwas dem Reiche nachtheilig sein könnte und im Auslande unangenehme Eindrücke macht. Aber wonach er mich eigentlich gefragt hat, — ich habe sorgfältig aufgepaßt, habe es aber nicht recht entdecken können; denn eine Budgetposition, die hier discutirt werden könnte, ist für diesen Ausschuß nicht ausgeworfen. Mich in eine staatsrechtliche Discussion über die Auslegung der Reichsverfassung, über die Competenz dieses Ausschusses, über die Thätigkeit seiner Mitglieder, zu denen bekanntlich Preußen nicht gehört, mit dem Herrn Vorredner zu vertiefen, das werden Sie mir hier nicht zumuthen, Ihrer Zeit wegen, und ich würde es meiner Zeit wegen auch an jedem anderen Orte vermeiden. Die staatsrechtliche Erörterung dieser Fragen ist Sache der Bundesregierung und derer, die bei dem Ausschuß betheiligt sind. Der Ausschuß besteht in voller Wirksamkeit, er führt die achte Nummer der verschiedenen Ausschüsse. und er besteht aus dem k. bayer. Minister v. Pfretzschner, dem k. sächs. Minister v. Friesen, dem württemb. Gesandten v. Spitzemberg, dem großh. badischen Minister v. Freydorf und dem großh. mecklenburg-schwerin'schen Vertreter v. Bülow. Also daraus wird der Hr. Abg. entnehmen, was er wahrscheinlich wohl schon ohnehin gewußt hat, daß der Ausschuß zu Recht besteht und zusammentritt, so oft eines der Mitglieder auf Berufung anträgt, resp. der k. bayer. Gesandte ihn beruft. Das ist vielleicht schwierig, wenn der Bundesrath überhaupt nicht vorhanden ist: gewiß wäre es auch dann thunlich und der Ausschuß wird zusammentreten, so oft das Bedürfniß dazu vorliegt. Daß dieses Bedürfniß nicht häufig eintritt, dafür sorgt das auswärtige Amt, indem es durch metallographische Abschriften der wichtigeren Depeschen und durch Mittheilung der Ergebnisse auf dem diplomatischen Gebiete weit über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus und, so viel ich habe erkennen können, unter voller

Anerkennung der verbündeten Regierungen dieselben auf dem Laufenden erhält. Wir haben in unsern auswärtigen Beziehungen recht reine Wäsche und nicht sehr viel zu verbergen, wie Sie auch daraus ersehen, daß wir uns nicht daran kehren, ob die höchsten Beamten, die wir im auswärtigen Amt anstellen, gerade dem einen oder dem anderen Bundesstaate angehören. Wir haben zu allen Reichsangehörigen, so weit sie nicht das Vertrauen durch politisches Verhalten verwirken, wir haben namentlich zu allen Reichsregierungen ein unbegrenztes Vertrauen. Der Präsident des früheren bayerischen Staatsministeriums befindet sich in einer Stellung, in der ihm wahrscheinlich nichts geheim bleibt, was im Reichsdienst passirt. Der frühere mecklenburgische Minister ist in der Stellung des Staatssekretärs ganz genau in derselben Lage. Diese Idee also, als ob, wenn ein heimlich sorgfältig präparirter Krieg oder sonst eine Abscheulichkeit geplant würde, dieser Ausschuß, wenn er berufen würde, dem auf die Sprünge kommen würde, ist ja ganz utopisch und eigentlich doch mehr für Romane und Kinder-Lesebücher berechnet. Im Jahre 1874 ist meines Erachtens gar kein Bedürfniß gewesen, daß irgend eine Ausschußsitzung hätte stattfinden müssen, weil das Jahr 1874, das dem Vorredner, wie es scheint, einen so erschreckenden Eindruck gemacht hat, in den dreizehn Jahren, die ich nunmehr an der Spitze des auswärtigen Amtes von Preußen und Deutschland stehe, eigentlich das ereignißloseste gewesen ist, das mir je vorgekommen. Wir, die wir wirklich im Geschäft leben, haben 1874 eigentlich sehr wenig Gemüthsbewegungen gehabt. Durch die ganze Rede des Vorredners zog sich derselbe rothe Faden leiser Verdächtigungen der Reichsregierung, daß sie wohl damit umgehen möchte, selbst den Frieden zu stören, auch wenn sie nicht angegriffen würde, derselbe analoge rothe Faden, wie er neulich vom Abg. Lasker mit vollem Rechte in der Rede eines Mitgliedes derselben Partei gerügt wurde, als ob die Regierungen und die Vertreter der einzelnen Staaten die Rechte ihrer Staaten nicht gehörig wahrnehmen, damit diese Herren, wie der Abg. Lasker sagte, mit einer schlechten Censur und leise angehaucht von dem Verdachte des nicht hinreichend eifrigen Schutzes der Landesinteressen in die Heimath zurückkehren, und so ist diese Karte, die hier auf der Tribüne abgegeben wurde, wohl auch an die Adresse der bayerischen öffentlichen Meinung gerichtet, um der bayerischen Regierung den Credit im Lande zu verderben und glauben zu machen, als benutze sie die vorhandenen Hilfsmittel nicht, um für Bayern den ihm zustehenden Einfluß aufrecht zu erhalten. Der jedem Staate zustehende Einfluß wird demselben mit Wissen und Willen niemals verkümmert oder beneidet werden. Und wenn das der Fall wäre, so glaube ich, sind die Regierungen selbst tanti, das mit mehr Sachkunde geltend zu machen oder zu bekämpfen, als der Vorredner. Der Vorredner hat außerdem eine Anzahl Thatsachen theils aus dem auswärtigen, theils aus dem politischen innern Leben des vergangenen Jahres berührt, auf die ich noch kurz eingehen muß, um irgend welchen Entstellungen vorzubeugen. Von einer Intervention in Spanien ist bei uns nicht die Rede gewesen, in dem Sinne, wie er uns Interventionsgelüste in Frankreich anklagte, weil wir uns über die aufrühreriſche Sprache französischer Bischöfe in Erlassen, die an die deutsche Unterthanen gerichtet waren, beschwerten. Es handelte sich da, juristisch genau genommen — ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner Jurist ist (Heiterkeit) — nicht einmal um ausländische Bischöfe; denn die flagrantesten Thatsachen betrafen solche Bischöfe, die damals noch einen Theil der Diöcesen im deutschen Reiche besaßen und insofern auch der Jurisdiction des deutschen Reiches unterlagen. Aber auch in Spanien handelt es sich um keine Intervention. Als ich die erste Nachricht von der Ermordung des Hauptmanns Schmidt erfuhr, ist mein Gefühl gewesen: wenn das ein englischer, ein amerikanischer, ein russischer oder ein französischer Zeitungscorrespondent gewesen wäre, so wäre ihm das nicht passirt.

Es regte sich in mir die Erinnerung an alle alten Demüthigungen, die Deutschland durch seine Zerrissenheit früher zu erdulden genöthigt worden ist (Lebhafter Beifall), und ich sagte mir: Es ist Zeit, das Ausland daran zu gewöhnen, daß man auch Deutsche nicht ungestraft ermorden darf. (Sehr gut!) Und in diesem Sinne war ich allerdings entschlossen, den Vorgang nicht ungerügt vorübergehen zu lassen. Wäre es den völkerrechtlichen Traditionen gemäß und geziemte es uns, auf eine barbarische, und ich kann sagen henkersmäßige, Verfahrungsweise in ähnlicher Weise zu antworten, so hätten wir im ersten besten karlistischen Hafen, den wir erreichen konnten, eine Landung gemacht, hätten den ersten besten carlistischen Stabsoffizier ergriffen und am Hafenthor gehängt. Das war das, was sich dem natürlichen Menschen als Repressalie aufdrängte. (Heiterkeit.) Indessen so handeln wir nicht, denn wir sind eminent friedfertig. (Beifall; Gelächter im Centrum.) Der Vorredner vindizirt diesen Charakter für Süddeutschland hauptsächlich. Ich will ihm den ja nicht bestreiten, aber friedfertiger als der Vorredner bin ich jedenfalls. (Sehr gut! Heiterkeit.) Dazu braucht man nur seine letzte Rede zu kennen, und wenn er es mir als kriegerisch vorwirft, ich hätte irgend einmal von einem Strahl kalten Wassers zur Beruhigung aufgeregter Gemüther gesprochen, so kann ich mich nur darauf berufen, daß kaltes Wasser ein eminent friedfertiges Element ist. Ich würde dem Vorredner rathen, recht viel Gebrauch davon zu machen. (Große Heiterkeit.) Demnächst lagen die Verhältnisse in Spanien nicht so, daß wir für diese an einem deutschen Offizier begangene Mordthat die dortige Regierung hätten verantwortlich machen können, denn sie hatte dort die Macht nicht. Da wir nicht in der Lage waren, in einer menschlichen und für ein großes Reich schicklichen Weise Vergeltung zu nehmen, so haben wir uns gefragt: Wie ist es möglich, diesem Lande von so ruhmreicher Vergangenheit und von so bedauerlicher Gegenwart in seinen jetzigen Leiden einigermaßen zu helfen? Ich habe mir gesagt: das Richtigste ist, wenn man die Reste staatlicher Consolidation, die dort noch vorhanden sind, dadurch stärkt, daß man sie anerkennt (Sehr gut!), daß man den glimmenden Docht staatlicher Ordnung, der dort noch ist, nicht vollständig auslöschen läßt durch die Rivalitäten im Lande und etwaiger feindlicher Mächte, die andere Interessen haben, und daß man die factisch noch vorhandene Macht dort, die von der Mehrheit des Volkes einstweilen getragen — ob innerlich anerkannt wird, weiß ich nicht — anerkennt und dadurch zu kräftigen sucht, damit man einer künftigen staatlichen Ordnung wenigstens den vorhandenen Rest von Kapital staatlicher Institutionen noch übergeben kann. Wir glaubten, daß das der beste Dienst wäre, den wir der spanischen Nation leisten konnten, nachher die Institutionen — die jetzige gibt sich ja für eine dauernde selbst nicht aus, sondern für eine überleitende — die Institutionen vollständig ihrer freien Wahl überlassend, die sie sich geben will. In diesem Sinne haben wir unsererseits die spanische Regierung, wie sie jetzt augenblicklich besteht, lediglich im Interesse Spaniens, und um unsererseits zu thun, was wir konnten, um den Greueln des dortigen Bürgerkriegs ein Ende zu machen, anerkannt und haben diese Absicht, so zu verfahren, sämmtlichen Mächten mitgetheilt, bevor wir so verfuhren. Dem Herrn Vorredner wird auch bekannt sein, daß mit uns fast sämmtliche europäische und der größte Theil der überseeischen Staaten die jetzigen spanischen Verhältnisse anerkannt haben. Die kais. russische Regierung hat ihrerseits es nicht ihres Interesses gehalten; die Verhältnisse liegen für die russische Politik ganz anders, als für die unsrige. Rußland liegt um so und so viel Meilen weiter von Spanien und wird von den spanischen Verhältnissen um so viel weniger berührt. Es ist kein russischer Offizier dort umgebracht worden, das nationale Gefühl also spielt dabei in seiner Erregung nicht mit, und außerdem: so wie wir Achtung für unsere Ansichten verlangen, achten wir die Meinungen anderer Regierungen, die in

der günstigen Lage sind, der theoretischen Auffassung der Sache zu folgen, weil sie von der practischen nicht berührt werden. Am allermeisten aber achten wir die Meinung der seit einem Jahrhundert und noch heute intimsten unter den uns befreundeten Mächten, der russischen (Beifall), und wenn der Herr Vorredner geglaubt hat, mit seinen kleinen Pfeilen dahin schießend eine kleine Verstimmung zu machen, so erregt das innerlich nur unsere Heiterkeit. (Heiterkeit.) Unsere Beziehungen dort stehen Gott sei Dank fest und thurmhoch über der Tragweite von dergleichen kleinen Versuchen. Wenn also der Herr Vorredner von meinem Fiasco sprach, so kann ich nur erwidern, daß ich mit dem seinigen, das er eben erlebt, doch nicht tauschen möchte. (Heiterkeit.) Der Herr Vorredner hat ferner in einer etwas gewagten Weise — ich an seiner Stelle hätte doch lieber geschwiegen — den Vorgang des Kissinger Attentates erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, daß der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Sie haben ja auch weitläufige ärztliche Atteste darüber. Ich begreife es, daß der Herr Vorredner jede Gemeinschaft mit einem solchen Menschen scheut, ihn weit von sich weist. Ich bin auch überzeugt, das wird auch vor dem Attentate des Herrn Vorredners Absicht gewesen sein, und der Herr Vorredner wird gewiß nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt haben, wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte — ich bin überzeugt, er hat das nie gedacht. (Heiterkeit.) Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an ihre Röckschöße fest! (Beifall; Widerspruch im Centrum.) Er nennt Sie seine Fraction. (Große Unruhe im Centrum.) Ich erzähle Ihnen ja nur die geschichtlichen Thatsachen. Seien Sie doch entrüstet über die Momente, die dazu Anlaß gegeben haben, daß so etwas geschehen konnte, aber nicht, wenn man Ihnen die einfachen Thatsachen erzählt, wohin ein geringes, undurchgebildetes Gemüth kommt, wenn es auf diese Weise gehetzt wird, wie dieser Kullmann in Salzwedel von dem Pfarrer Störmann (Lebhafter Widerspruch im Centrum), der nicht mehr am Leben ist, gehetzt worden ist. Kurz und gut, ich beabsichtige ja nur und bin dazu bereit, sofern Sie es wünschen, das Gespräch über dieses Thema jeder Zeit wieder aufzunehmen. Ich habe es hier nicht angeregt, der Herr Vorredner war es. Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, welche ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte: „Warum haben Sie mich denn umbringen wollen?" — mir darauf geantwortet: „Wegen der Kirchengesetze in Deutschland". Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit diese Sache zu verbessern. Darauf hat er besagt: „Bei uns ist es schon so schlimm, es kann nicht schlimmer werden." Ich habe mich überzeugt gehalten, daß er diese Redensart irgend wo in Vereinen aufgeschnappt hatte. Und dann hat er mir gesagt: „Sie haben meine Fraction beleidigt". Ich fragte: Welches ist denn Ihre Fraction? Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: „Die Centrumsfraction im Reichstage." Ja, meine Herren, verstoßen Sie den Mann, wie Sie wollen — er hängt sich doch an Ihre Rockschöße! (Nach diesen Worten erhebt sich ein Sturm des Beifalles, wie er in diesen Räumen noch nie erlebt worden ist, der immer wieder von Neuem ausbricht, wenn er sich erschöpft zu haben scheint. Niemals hat man im Reichstage eine ähnliche Scene gesehen. Viele Mitglieder der nationalliberalen Partei stehen von ihren Sitzen auf, das Gesicht dem Centrum zugewendet, aus dem vereinzelte Rufe „Pfui!" gehört werden.) Präsident v. Forckenbeck rügt diesen Ruf als nicht parlamentarisch, worauf Fürst Bismarck leidenschaftlich, wie kaum jemals in den Zeiten des Conflicts, inmitten der allgemeinen Erregung noch einmal sich erhebt: „Meine Herren, der Hr. Präsident hat schon gerügt, was ich von dem Herrn Abgeordneten, der dort auf der zweiten Bank sitzt, rügen wollte, obwohl rügen nicht mein Beruf ist; aber ich wollte meine Meinung

darüber äußern. „Pfui" ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß mir diese Gefühle fern liegen, ich bin nur zu höflich, sie auszusprechen. (Lebhafter Beifall links. Die Unruhe im Hause dauert fort, einzelne Abgeordnete weisen auf ein Mitglied des Centrums hin, das sich durch den verpönten Ruf vornehmlich hervorgethan hat. Endlich gelingt es dem Präsidenten, die Ruhe herzustellen.) Abg. Windthorst: Der Reichskanzler hat die Frage des Abg. Jörg angeblich nicht verstanden, aber doch beantwortet; nur zweifle ich, ob eine solche Antwort bei dem Ernst der Dinge zu erwarten war. Der diplomatische Ausschuß war während des ganzen Jahres nicht versammelt, diese Thatsache kann doch nicht deßhalb vorgetragen sein, um Mißstimmung in Bayern zu erregen. Solche Behauptungen aufzustellen, ist jetzt die übliche Methode bei dem Meister und seinen Gehilfen, und sie soll mich in Zukunft nicht abhalten, zu rügen, was nicht in Ordnung ist. Die Erörterung, welche hier an einzelne Vorgänge geknüpft worden, will ich jetzt nicht weiter verfolgen, dazu wird sich wohl noch eine andere Gelegenheit finden. Ich will hier nur aussprechen, daß die Methode des kalten Wasserstrahls und die Behandlung der spanischen Dinge auf nichts Anderes als eine Intervention hinauskommt, zunächst auf eine moralische und, falls diese mißglückt, auf eine materielle. Die leitende Idee der Politik des Reichskanzlers ist, überall gegenüber dem römischen Stuhle Verbindungen und Gehilfen zu finden, die einmal nützlich werden können. Ich glaube, der diplomatische Ausschuß hatte alle Veranlassung, aufmerksam dem Gange der Dinge zu folgen, denn ich bin der Meinung, daß wir auf dem betretenen Wege unwiderstehlich in einen Krieg hineinsteuern. (Große Unruhe.) Ich bringe nun einen Vorgang zur Sprache, bei dessen Berührung ich von dem Reichskanzler wohl mehr Rücksicht erwartet hätte. Es ist dieß der Fall des unglücklichen Kullmann. (Ruf links: Unglücklich?) Ja, jeder Verbrecher ist in meinen Augen ein Unglücklicher. Jedes menschliche Gefühl, jedes deutsche Herz muß die That verdammen, denn sie ist ein Schandfleck für ganz Deutschland. Wenn in den schweren Kämpfen, die uns bewegen, mit solchen Waffen gefochten wird, so sage ich, ist genug des Unglücks über Deutschland gekommen; aber die That in Verbindung mit bestimmten Parteien und Persönlichkeiten zu bringen, das geht entschieden zu weit. Dazu wurde aber sofort in Kissingen vom Altan herab die Parole gegeben, und die officiösen Zeitungen haben den Wink verstanden und das Wort laut ausgesprochen. Kullmann's That war schändlich, schändlich aber auch das Verfahren der offic. Presse, und die Minister des Innern und der Justiz sind gegen diese Ausschreitungen nicht nur nicht eingeschritten, sondern sie haben im Gegentheil sofort jene berüchtigten Rundschreiben erlassen, die zu erörtern sich im Abgeordnetenhause noch Gelegenheit finden wird. Was der Reichskanzler über seine Unterredung mit Kullmann referirt hat, ist mir höchst interessant. Ich wußte bisher nicht, daß es Prozeßrecht in Bayern ist, daß der Verletzte das Verhör mit dem Verhafteten vornimmt; ich glaubte, das wäre Sache des Untersuchungsrichters. Die Antworten, welche Kullmann damals ertheilt hat, hören wir heute zum ersten Male. Wenn sie aber wirklich so gelautet haben, was folgt daraus? Der verstorbene Mallinckrodt erhielt einmal nach einer Discussion im Abgeordnetenhause aus Leipzig einen Strick geschickt, ich selbst habe während meiner parlamentarischen Thätigkeit aus den verschiedensten Orten, selbst aus Petersburg Drohbriefe erhalten. Wir haben nicht geglaubt, das unseren politischen Gegnern imputiren zu sollen. Die Geschichte kennt ähnliche Thaten wie die Kullmann'sche, und die Sand's und Blind's sind auch nicht den politischen Parteien, denen sie angehört haben, imputirt worden. Der Reichskanzler aber hat kein Bedenken gehabt, auf einen verstorbenen Mann, den Pfarrer von Salzwedel, einen Schatten zu werfen; und dabei ist seine Aussage nur bruchstückweise bei der Verhandlung in Würzburg verlesen worden. Ich

denke, bei näherer Ueberlegung hätte der Reichskanzler eingesehen, daß er Unrecht hatte, den Mann, der sich nicht vertheidigen kann, zu beschuldigen. (Ruf: Durchaus nicht!) Ich wünschte, der Herr, der mir das zuruft, käme einmal in die Lage, unvertheidigt verurtheilt zu werden. (Ruf: Nach dem Tode!) Auch nach dem Tode ist mir ein guter Mann heilig, und ich hoffe, daß es dann an Vertheidigern desselben nicht fehlen wird. (Beifall im Centrum.) Ich beklage es aufrichtig, daß dieser Gegenstand hier überhaupt berührt worden ist. (Sehr wahr! links.) Der erste Redner ist gar nicht darauf eingegangen. (Widerspruch.) Er hatte ihn nur als den Zeitpunkt bezeichnet, mit welchem die Action gegen Spanien begann. Erst der Reichskanzler hat ihn hineingezogen in die Debatte; ich will ihm das nachsehen — (Unruhe links.) Ja, m. H., da Niemand hier im Hause die Disciplin über Aeußerungen des Reichskanzlers hat ... Präsident v. Forckenbeck: Der Präsident ist dazu da, in jeder Beziehung die Würde der Verhandlungen zu wahren, und wird dieß Jedem in diesem Saale gegenüber thun, wenn er Veranlassung dazu findet. Der Redner kann sich also die Erörterung über das Verfahren des Reichskanzlers sparen. (Beifall links.) Abg. Windthorst (fortfahrend): Der frühere Präsident hatte eine andere Ansicht von dem Umfange seiner Disciplin ... Präs. v. Forckenbeck: Ich kann nicht dulden, daß das Verfahren des früheren Präsidenten hier einer Kritik unterzogen wird. (Beifall links.) Abg. Windthorst (fortfahrend): Ich sehe also das dem Reichskanzler nach und nehme an, daß die Erinnerung an die Vorgänge und die erregte Debatte ihn hingerissen haben, denke aber, wir thun am Besten, diesen Gegenstand jetzt zu verlassen (Sehr wahr! links), um in Ruhe und Frieden unsere Berathungen fortzusetzen. Fürst Bismarck: So gerne ich mich dem Wunsche fügen möchte, diesen Gegenstand zu verlassen, so ist es doch sehr schwierig, das letzte Wort einer ungerechten Kritik gegenüber Hrn. Windthorst zu lassen, ohne daß ich auch nur eine Silbe der Berichtigung anführen dürfte. Der Vorredner hat mich beschuldigt, ich hätte in Kissingen vom Altane eine „Parole" für die officiöse Presse ausgegeben. Wenn der Herr Vorredner abwarten will, bis auch er einige Male angeschossen wird, wie das mir passirt ist, so wird er vielleicht in dem Augenblicke auch nicht zuerst daran denken, eine Parole für officiöse Zeitungen auszugeben, so nahe ihm die Beschäftigung auch sonst liegen mag. Ich habe damals — die Worte sind oft genug wiederholt worden, um mir im Gedächtniß zu bleiben — gesagt: die That galt nicht meiner Person, sondern der Sache, die ich vertrete. War ich aber dazu nicht berechtigt, wenn mir drei Stunden vorher der Thäter dieß ausdrücklich selbst sagte? Er sagte, er habe meine Person gar nicht gekannt, auch gar keine Abneigung gehabt, sondern stehe nur der Sache gegenüber, die ich vertrete, derselbe Thäter, dessen ganze Papiere in einem aufreizenden Gedichte aus den Eichsfelder Blättern bestanden — ich will den Gegenstand des Gedichtes hier nicht nennen, welches aber nur der Sache galt — durfte ich nicht sagen, was wahr ist, dann hatte ich überhaupt zu schweigen. Der Herr Vorredner hat eben über die Vorgänge kein Urtheil. Er wirft mir vor, daß ich in Kissingen, wo ich in der Kur war, nicht temperirend auf den Ton der officiösen Presse eingewirkt habe. Ich möchte dagegen den Hrn. Vorredner fragen, ob er, der, so viel ich weiß, gesund war um die Zeit, vielleicht temperirend auf den Ton der ultramontanen Blätter von der „Germania" bis zum „Bayrischen Vaterland" eingewirkt hat, die sich von Hause aus damit beschäftigten, die That zu entschuldigen? Und die „Germania" gab die Parole zuerst, die der Vorredner vorher zu meinem Erstaunen in seiner Rede mit einem leisen Anklange reproducirte. Die „Germania" sagte: es ist ja nicht zu verwundern, wenn solche Thaten der Minister Leute zur Verzweiflung, zum Verbrechen bringen. Der Vorredner — und ich nehme davon Act und werde es nicht so bald vergessen — sagte heute ausdrücklich: wenn es vorkommt, daß in der Aufregung

der religiösen Kämpfe solche Verbrechen begangen werden, so mögen es diejenigen sich selbst zuschreiben, die an dieser Aufregung schuld sind. Er wiederholt also den Gedanken der „Germania“: eigentlich war Kullmann entschuldbar und der Reichskanzler selbst daran schuld, daß Kullmann auf ihn schoß — so drücke ich es mir in Deutsch aus. Ich bitte den Vorredner, den stenographischen Bericht seiner Rede nachzusehen, mit seiner Logik wird es ihm vielleicht gelingen, diesen blasser zu verwischen, aber ich berufe mich auf die stenographischen Berichte, daß er dasselbe gesagt hat. Hat irgend Jemand temperirend auf die ultramontane Presse in Bayern oder hier eingewirkt? Hat man nicht dieses Attentat zu frivolen Entstellungen benutzt, die ich noch jetzt durch eine große Anzahl von Preßprozessen an das Licht zu ziehen suche, nicht etwa, weil ich durch ein Gefühl der Rache und Empfindlichkeit dabei geleitet werde, sondern nur durch das Rechtsgefühl, weil ich will, daß die Schändlichkeiten, die sonst auf einen engeren Leserkreis beschränkt bleiben, indem sie keine Widerlegung und Berichtigung finden, vor ein größeres Forum gezogen werden, damit ehrliche Leute sehen, was man heute einem bethörten Leserkreis zu bieten wagt. Darum bringe ich diese Verdächtigungen vor das Licht. Daß diese Presse an dem Attentat unschuldig wäre, kann man sicher nicht sagen. Wenn ich nur die Hälfte der Schändlichkeiten, die von mir in Ultra-Blättern gedruckt werden, von irgend einem Menschen glaubte, — ich wüßte selbst nicht, was ich . . . Abgeordneter Lasker: Wenn ich in auswärtigen Angelegenheiten die Herren drüben sich rüsten sehe, um auf die Tribüne zu steigen und den Hrn. Reichskanzler anzugreifen, bin ich in der Regel sehr ruhig und humoristisch gesinnt. Ich denke mir, daß diese Angriffe die rechte Abfertigung finden, und ich nehme die Dinge gar nicht ernst. Heute aber hat die Verhandlung und der Lauf der Discussion schon mehrere Male ernste Seiten angenommen, von denen ich nur zwei hervorheben will. Die eine ist, daß ein Redner verstanden hat, mit einer gewissen Absichtlichkeit und in einer vorbedachten Rede das Attentat des Kullmann mit in die Discussion hineinzuziehen, ohne daß er auch sich bewogen gefühlt hätte, über diese Handlung ein Urtheil zu fällen, wie es wenigstens der Abg. Windthorst gethan hat. Hätte er wenigstens die Einführung dieses Attentats mit solchen Worten begleitet, so wären die Gefühle der großen Mehrheit dieses Hauses nicht in so empörender Weise beleidigt worden, wie dieß thatsächlich geschehen ist. (Sehr richtig! Beifall.) Wir sind gewiß nicht gesonnen, in öffentlicher Discussion des Reichstages den unmittelbaren Zusammenhang des Attentats mit dem, was diese Herren hier an diesem Platze thun und wirken, darzuthun; aber es scheint mir, daß die berechnete Provocation von anderer Seite gar nicht am Platze war und gar nicht wie sachliche Erörterung, sondern wie die Absicht aussah, aufzuregen und anzureizen. (Sehr wahr!) Ich komme aber zu einem zweiten, sehr wichtigen Punkte, von dem ich wünschte, daß er nicht allein diesem Hause, sondern vor ganz Deutschland und ganz Europa gekennzeichnet werde. Es ist heute nicht das erste Mal, daß bald mit witzigen, nicht greifbaren Nebensätzen des Herrn Windthorst, bald mit den schweren Reden eines feierlichen Redners oder mit den ironisch stylisirten Worten des Hrn. Jörg darauf hingewiesen wird, daß die deutsche Regierung es absichtlich und planmäßig darauf anlege, der friedliebenden Nation Frankreich gegenüber den Krieg zu provociren. (Hört! Hört!) Meine Herren, dieses Manöver will ich vor ganz Deutschland brandmarken (Sehr richtig! Bravo!), daß sich deutsche Vertreter finden, die nicht etwa glauben, mit heimlichen Intriguen den Herrn Reichskanzler erschüttern zu können, indem sie ihn als einen solchen Mann darstellen, der friedlichen Nationen gegenüber mit allen Mitteln den Krieg herbeiführen will — solche Intriguen würde ich ihnen gern überlassen, ohne auch nur ein Wort des Tadels auszusprechen, denn sie scheinen mir viel zu niedrig zu stehen für das, was in Deutschland vorgeht; — aber in

öffentlicher Versammlung dieß über die Regierung Deutschlands auszu
das ganze Ausland auf diese Weise gegen Deutschland zu hetzen, da
eines Vertreters unwürdig. (Bravo! Unruhe.) Und, m. H., ich will
Politik kennzeichnen, damit fortan alle Angriffe dieser Herren vor De
land als das erscheinen, was sie sind, und nicht etwa als das, wof
sich ausgeben — als Verbrechen gegen das Vaterland. (Stürmischer B
Unruhe im Centrum.) Präsident v. Forckenbeck: Im Interesse der p
mentarischen Ordnung muß ich den Ausdruck, welchen der Abg. Dr. L
am Schlusse seiner Rede gebraucht hat, als der parlamentarischen Ord
nicht entsprechend rügen und den Herrn Abg. Dr. Lasker zur Ord
rufen. (Bravo! im Centrum, während zahlreiche Freunde an den
Lasker herantreten und ihn beglückwünschen.)

4. Dec. (Preußen.) Der Oberpräsident von Schlesien, von Nordenf
wird von seiner Stelle abberufen, weil seine Politik gegenüber der
Hierarchie der Festigkeit und Energie der Staatsregierung nicht ents

" " (Preußen.) In Berlin constituirt sich unter dem Vorsitz
Legationsraths a. D. v. Kehler statt der polizeilich aufgehobenen
Vereine der „Verein der Centrumspartei" in 7 Abtheilungen
kirchliche Fragen, Politik, Presse, Handwerker- und Arbeiterfr
Geschichte und Naturwissenschaften.

5. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: Das Reichskanzleramt
demselben die Bedingungen mit, unter denen Preußen geneigt
die preußische Bank in eine Reichsbank umgestalten zu lassen. Sä
liche Regierungen erklären sich im Princip für die Errichtung
Reichsbank und erkennen in den preuß. Vorschlägen die Grun
weiterer Unterhandlungen.

" " (Deutsches Reich) Reichstag: Der (ultram.) Abg. W
horst greift den Reichskanzler wegen der definitiven Aufhebung
Gesandtschaft beim Papst lebhaft an. Antwort Bismarcks.

Abg. Windthorst: „... Ich frage, ist es denn etwa rücksichtsvoll
die große Mehrzahl von Katholiken, diese Position zu streichen? Wir
wie für das auswärtige Amt unaufhörlich neue Forderungen gemacht
den: man stattet allmählich das Personal der Gesandtschaften in der B
dung, in der Wohnung so aus, als wenn man auf immer fünf Milliard
erwarten hätte, das Geld aber fehlt, das mindestens in dieser Position
Ausdruck dafür gab, daß man zum Frieden zurückkehren wolle. Der Sc
der hier geschehen, sagt mir: wir wollen das nicht. Nun, es ist die
4. Dezember gesagt; es wird am 4. Dezbr. aufgehoben, was am 4. N
erklärt wurde; vielleicht dauert es nicht lange, dann spricht man wiede
am 4. Nov. Ich meinestheils kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß e
die traurigen Wirren, welche auf kirchlichem Gebiete die einzelnen L
und das deutsche Reich zerfleischen, aufhören werden, daß endlich
der innere Friede zurückkehrt. Dem Wege aber, den man hier betritt,
den man hier zum schließlichen Ausdruck bringt, wird es nicht gelingen
von möge man überzeugt sein. Die Katholiken Deutschlands sind M
genug, ihre Rechte, ihre Religion, ihre Würde zu vertreten, sie werd
unbewegt und unentwegt thun, mag kommen was da will. Fürst B
marck: Der Herr Vorredner hat seine Aeußerungen mit dem Bemerken
dem Ausdruck der Verwunderung darüber eingeleitet, daß so kurze Zei
Eintritt in die Discussion über die betreffende Budgetposition diese F
rung, die in den Commissionsforderungen vor vier Wochen noch au
erhalten worden sei, zurückgezogen ist. Ich kann ihm mit meiner gen

lichen Offenheit die Genesis dieses Entschlusses vollständig darlegen. Wenn Sachen zur Sprache kommen, die ich die amtliche Verpflichtung habe selbst zu vertreten, so pflege ich mir die letzten Verhandlungen im Reichstage über dieselben anzusehen. Daß ich das nicht wochen- und monatelang vorher thue, wird auch der Vorredner erklärlich finden. Denn für mich hat jeder Tag seine eigenen Sorgen. (Abg. Windthorst: Für mich auch!) Bei meiner Durchlesung der letzten Verhandlungen über diese Sache fand ich — und wenn man 1½ Jahre wie diese durchlebt hat, so ist man durch solchen Rückblick oft in gewisses Staunen versetzt, als ob man ein Jahrzehnt zurücksähe — ich fand, daß ich damals einer versöhnlichen und hoffenden Stimmung Ausdruck gegeben hatte, die nach dem, was in diesen 1½ Jahren sich abgesponnen hat, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, ohne Mißdeutungen ausgesetzt zu sein. Ich habe mir gesagt: wenn wir diese Vorlage wieder in Ansatz bringen, so bekunden wir den Entschluß, sie zu halten und zu vertheidigen; ich werde also genöthigt sein, für sie zu sprechen; es wird mir sehr schwer werden, dasselbe zu wiederholen, was ich vor 1½ Jahren, wie der Vorredner meinte, mit beredten Worten dafür gesagt hatte, — denselben Ausdruck von Vertrauen und Hoffnung für diese diplomatische, Courtoisie möchte ich sagen, mit dem ich damals die Position befürwortete, auch heute noch auszusprechen. Ich würde dann mißverstanden, jedenfalls aber mißdeutet werden, wie man ja jetzt schon die leise Insinuation in verschiedenen Blättern findet, das deutsche Reich hätte in Rom uneingestandene Schritte gemacht, um den Frieden nachzusuchen auf Bedingungen hin, die eben für keinen Staat annehmbar sind. (Abg. Windthorst: Das glaubt kein Mensch.) Ich möchte dem Hrn. Vorredner dieselbe geschäftsordnungsmäßige Ermahnung wiederholen, die er vorher an diejenigen richtete, die ihn unterbrachen, nur weil er selbst so unduldsam in dieser Beziehung war. Es macht ja mitunter Vergnügen, ihn zu unterbrechen; wenn er uns aber das Vergnügen nicht gönnen will, so weiß ich nicht, warum wir es ihm concediren sollen. Ich sage ihm daher auch: sprechen Sie doch nachher. Ich wünschte also die Discussion zu vermeiden, weil ich gerade in dem Bedürfniß, den Kampf nicht zu schüren, das nicht aussprechen mochte, was der Vorredner mich jetzt doch nöthigt zu sagen. Wir sind ja weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; das braucht der Vorredner uns nicht in dieser schulmäßigen Weise darzulegen, daß Se. Heiligkeit der Papst das ist; wir erkennen ihn auch in dieser Eigenschaft vollständig an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Confession zu sein, welche in Deutschland Bekenner hat, noch kein Grund, eine diplomatische Vertretung bei einem solchen Haupte zu haben. Ich wüßte nicht, daß wir bei dem Haupte irgend einer anderen Confession uns diplomatisch vertreten ließen. Ich wüßte auch nicht, daß in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht auf der breiten und großen Grundlage, wie sie die katholische Kirche darbietet, die aber doch Millionen Unterthanen umfassen, vorhanden sind, daß z. B. der Kaiser von Rußland bei dem armenischen Patriarchen eine diplomatische Vertretung unterhält, obschon die armenischen Unterthanen in Rußland auch wohl nach Millionen zählen mögen. Darin liegt immer eine Analogie, und wir sind weit entfernt, irgendwie die Gefühle, welche die Katholiken mit dem Papste verbinden, kränken oder ihnen irgend zu nahe treten zu wollen. Wir erklären nur: wir haben jetzt nicht oder überhaupt nicht das Bedürfniß, diplomatische Geschäfte an dem römischen Stuhle zu machen, oder irgend welche Fragen dort auf diplomatischem Wege, wie dieß früher wohl geschehen ist, zu verhandeln. Sollte die Nothwendigkeit dafür eintreten, so haben wir in Rom Diplomaten, denen wir Auftrag geben können, und haben Leute, die wir provisorisch hinschicken können, und sollte sich jemals wiederum das Bedürfniß herausstellen, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, so würde es auch

gelingen, die gesetzgebenden Factoren von diesem Bedürfniß zu über
und wir würden dann eine Neubewilligung fordern können. Jetzt
wir eine solche nicht, weil die Hoffnungen, die mich vor Jahren
ten, zu meinem Bedauern in weite Ferne gerückt worden sind. Ich
die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen
gehalten, weil es, so lange das Haupt der katholischen Confession
aufstellt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen
verträglich ist, wo jeder Staat, der sich ihnen unterwerfen würde,
kaudinisches Joch gehen würde und seine eigene Selbständigkeit zu
genöthigt wäre, — so lange das Haupt der katholischen Kirche
seiner Diener, die unabhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen
Staates des deutschen Reiches sind, in ihrem auflehnenden Verhalten
die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermuthigt und unterstützt, ja,
lehnung von ihnen als eine beschworene Dienstpflicht fordert, es
standspflicht für das deutsche Reich ist, eine Macht, die solche Ansprü
hebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein
zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft
chen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatswe
annehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden.
könnte ich mich im Wesentlichen beruhigen, und ich will es im Inter
Zeit der Herren thun, obgleich ich sonst wohl noch Manches hinzu
hätte über die Anspielungen, die der Hr. Vorredner wiederum gemac
hätten wir einen Kampf begonnen, der Jahrtausende alt ist, der in sein
logien bis vor die christliche Zeitrechnung zurückreicht, den Kampf
Priester und Königthum, der im Mittelalter das deutsche Reich zers
seine Spaltungen erzeugt hat. Es ist einfach die Thatsache, daß
Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein käm
Papst gefolgt ist, der diesen Kampf wieder entzündet hat. Und i
Ihnen da noch Spezialdata anführen, die zeigen, daß schon vor dem
von 1870 die Aussicht auf diesen Kampf bei den eingeweihten Mit
der römischen Politik ziemlich fest stand. (Hört! Hört!) Ich will
stimmte Thatsache nennen, die mir verbürgt worden ist und die sich
amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Re
hatte Anlaß, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia,
handeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und i
des Gespräches bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht sehr versch
Prälaten unter Anderm die Bemerkung zu hören: wir können uns
gleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen,
Revolution! Ich werde die Beweise dafür in der Oeffentlichkeit
fern im Stande sein, und der Nuntius wird ja, da er diese Bemerk
zweifelhaft erfahren wird — er ist jetzt in Paris — sich darüber a
können. Diese Revolution fand allerdings nicht statt, dagegen
Krieg von 1870. Daß der Krieg im Einverständniß mit der römisch
litik gegen uns begonnen worden, daß das Concil deßhalb abgekürzt
ist, daß die Durchführung der Concilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre
ständigung in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Fr
gesiegt hätten; daß man damals in Rom, wie auch anderswo, auf
der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem
sischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse, die dort in ber
oder unberechtigter Weise — ich will nicht sagen katholischen, son
römisch politischen, jesuitischen Einflüsse, die dort berechtigter oder u
tigter Weise thätig waren, den eigentlichen Ausschlag für den krieg
Entschluß gaben, einen Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr
wurde, und der ihn fast überwältigte; daß eine halbe Stunde der
dort fast beschlossen war und dieser Beschluß umgeworfen wurde du
flüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Principien nach

ist — über das Alles bin ich vollständig in der Lage Zeugniß ablegen zu können, denn Sie können mir wohl glauben, daß ich diese Sache nachgerade nicht bloß aus aufgefundenen Papieren, sondern auch aus Mittheilungen, die ich aus den betreffenden Kreisen selbst habe, sehr genau weiß. Im Uebrigen will ich prinzipiell auf die Frage hier nicht eingehen, denn der eigentliche Platz, sie zu verfechten und zu besprechen und wo ich den Herren sehr gern wieder Rendezvous gebe, wird der preußische Landtag sein."

Der gewesene württemb. Minister Abg. v. Varnbüler gibt zu der Bemerkung des Reichskanzlers bez. der Aeußerung des päpstl. Nuntius folgende Erläuterung: „Ich muß mich mit Rücksicht auf meine schlechte Stimme auf wenige Worte beschränken, welche den Zweck haben, dasjenige, was der Hr. Reichskanzler Ihnen vom Nuntius Meglia angeführt hat, in einigen Zusammenhang zu bringen. In Württemberg war ein Bischof, welcher die Liebe und die Verehrung aller seiner Diöcesanen und seines Clerus genossen hat. Er stand im Alter von 70 Jahren, war aber in vollständig rüstiger Gesundheit und im Besitz seiner vollen Geistesfähigkeit. Ganz unerwartet traf ihn der Schlag, daß ihm ein Coadjutor gestellt werden sollte. Die ganze Diöcese, das ganze Land, die Regierung, welche mit dem Bischof in den besten Beziehungen stand, war darüber sehr erschreckt, man that daher die nöthigen Schritte in Rom, und die Folge davon war allerdings schließlich, daß diese Maßregel zurückgenommen wurde. Der Hauptgrund für diese Maßregel war, daß der Bischof den Zöglingen der katholischen Theologie in etwas liberaler Weise gestattet hatte, die Vorlesungen in Tübingen zu hören, namentlich auch Vorlesungen der philosophischen Facultät. Es war bei einem Theile der Katholiken in Württemberg, namentlich aber in Rom, die Ansicht, daß der Clerus seine Zwecke viel besser erfülle, wenn er nicht gebildet, als wenn er wissenschaftlich gebildet sei. Diese Verhältnisse haben zu einer Erörterung mit dem in Württemberg übrigens nicht accreditirten Nuntius in München über die Frage geführt: ob der Bischof wirklich einen Coadjutor erhalten soll oder nicht. Bei einer Unterredung, welche der württembergische Geschäftsträger mit dem Nuntius Meglia hatte, beklagte sich derselbe über die mißliche Lage der katholischen Kirche in ganz Europa, und es führte das ungefähr zu der Aeußerung: „Die katholische Kirche kommt zu ihrem Rechte nur in Amerika, in England etwa und in Belgien, der Kirche kann allein die Revolution helfen." (Hört! Hört!) Ich kann für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinn nach vollkommen einstehen — ich habe in diesem Augenblick den Brief nicht vor mir, aber ich stehe ein für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinn nach. Ich weiß nun nicht, ob der Nuntius Meglia die Ansichten der römischen Curie ausgedrückt hat, das kann ich natürlich nicht wissen. Thatsache aber ist, daß er inzwischen Nuntius in Paris geworden ist, also eine wesentlich wichtigere Stellung einnimmt, als er sie damals eingenommen hat. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, die Thatsache, die der Hr. Reichskanzler angedeutet hat, aus meiner Erinnerung zu ergänzen." Der Nuntius Meglia sieht sich seinerseits nicht veranlaßt, die Richtigkeit der behaupteten Thatsache zu bestreiten. Dagegen müht sich die „Germania" ab, ihren Lesern zu beweisen, daß der päpstliche Nuntius in München im Jahre 1869 die ihm vom Reichskanzler und dem ehemaligen württ. Minister vorgeworfene Aeußerung unmöglich gethan haben könne. Unglücklicherweise äußert sich aber eines der Organe der päpstlichen Curie in Rom die „Voce della verita" gelegentlich der Nachricht der Aufhebung der deutschen Gesandtschaft beim Papste, ohne noch die dem Nuntius Meglia vorgeworfene Aeußerung zu kennen, in Betrachtungen, welche beweisen, daß die Aeußerung Meglia's nichts weniger enthält als eine Häresie. „Die Zukunft des Papstthums ist bei den Völkern und nicht *bei den Regierungen*, welche officiell zu Atheisten geworden *sind, und ihre erste Pflicht* des socialen Schutzes verläugnet haben

— die Pflicht, die Religion ihrer Unterthanen zu vertheidigen. Die nisse, welche sich unter unsern Augen entwickeln, und namentlich die ziehung der Vertreter der Regierungen bei dem erhabenen Haupte d tholiken der ganzen Welt, treiben mächtig dazu an, die Bande imme und wirksamer anzuziehen, welche das Papstthum mit den Völkern den. Wenn der Papst keine Vertreter bei den Regierungen mehr habe so werden ihm doch nie die natürlichen Vertreter bei den Völkern fe die Bischöfe. Das Streben der Völker in diesem Jahrhundert rich auf die Democratie, die Freiheit, die populären Regierungen, die glo Communen früherer Zeiten. Die Regierungen und vor allem die m schen, sollten bedenken, daß es nichts heiligeres democratischeres gibt katholische Doctrin, daß der beste Codex bürgerlicher Freiheit das Evan daß die Kirche, wenn sie auch die monarchische Form vorzieht, mit je von Regierung leben kann, und sich ausgezeichnet den republikanisch paßt, welche christliche Grundsätze haben, oder ehrlich und anständig sind." Welche Bedeutung nach dieser Auseinandersetzung die Versi der „Voce della verità" hat, sie, d. h. die Curie, würde nie der Revolut Hand bieten, liegt auf der Hand. Merkwürdig aber ist, daß in ge Uebereinstimmung mit dem officiösen Blatt der römischen Curie die Lo „Pall Mall Gazette" einen Leitartikel mit dem Titel „die Demokra die römisch-katholische Kirche" veröffentlicht, welcher die Allianz dieser Factoren als eine durchaus natürliche und wirksame darstellt. Die sei von den Höfen und der Aristokratie preisgegeben, und habe nu keine Ursache mehr, den Haß zu tragen, welchen ihr die Verbindu diesen bisher Seitens der unterdrückten Volksmassen aufgeladen hab Aeußerung Meglia's sei der Schatten gewesen, welcher der Aender Politik der Kirche vorhergegangen. Indem die Kirche die Sache der cratie zu der ihrigen mache, werde sie wieder einmal als Beschütz Schwachen gegen den Starken, des Armen gegen den Reichen, der in len Freiheit gegen ein tyrannisches System auftreten; und ihre Unter werde nur um so wirksamer sein, als es keine Organisation gebe, w so vieler Sicherheit Gemüthserregungen (welche wirksamer sind als B gründe) hervorzurufen im Stande sei, als die römisch-katholische Kir von allen Erregungen sei die religiöse, wenn sie von Grund aus au sei, die stärkste.

5. Dec. (Deutsches Reich.) In Berlin constituirt sich unter d wirkung vieler hervorragender Mitglieder des Reichstags der in d berathung zu Eisenach beschlossene „deutsche Steuerreformverein", Hauptziel in der Ersetzung der Matricularbeiträge durch eine einkommensteuer besteht.

7. „ (Reuß j. L.) Landtag: genehmigt einstimmig den Berich Ausschusses bez. der Domänenfrage.

Derselbe stellt die mißliche Finanzlage des Fürstenthums eingeh die nur durch eine dauernde und namhafte Unterstützung der St durch die Kammerkasse ausgeglichen werden könne, und appellirt deß die Hochherzigkeit des Fürsten, in dem Vertrauen, daß auf diesem W Frage, welche im eigentlichen Sinne des Wortes eine Lebens- und frage des Staatswesens sei, einem baldigen und allseitig befriedigen schluß finden werde. Von Betretung, selbst von Andeutung des Rec hat die Commission vollständig abgesehen, weil das Verhältniß sowei klar liegt, daß ein Rechtsanspruch an das Domanialvermögen hier des Staates nicht zu machen ist.

8. „ (Preußen.) Der Kaiser ernennt den Grafen v. Arnim-B

burg, den Schwager des Grafen Harry v. Arnim, zum Oberpräsidenten von Schlesien und derselbe nimmt die Ernennung auch an.

. Dec. (Deutsches Reich.) Beginn des Prozesses der Reichsregierung gegen den gewesenen Botschafter in Paris, Grafen Harry v. Arnim, wegen widerrechtlicher Entfremdung ihm nicht gehöriger wichtiger diplomatischer Depeschen vor dem Berliner Stadtgerichte. Der Prozeß gestaltet sich, wie allgemein erwartet wurde, zu einer Haupt- und Staatsaction, aber in wesentlich anderem Sinne, als meist erwartet wird. Es kommt eine Reihe niemals für die Oeffentlichkeit bestimmter Depeschen sowohl des Reichskanzlers als des Grafen Arnim zur Verlesung, durch welche die Politik des Grafen Arnim als eine vielfach kleinliche und nicht sehr loyale, diejenige des Reichskanzlers dagegen als eine ebenso großartige und friedliche als offene und loyale sich herausstellt, so daß der virtuelle Ausgang des Prozesses sich lange vor dem Urtheilsspruch des Gerichtes ebenso allgemein als entschieden als ein gewaltiger Triumph des Fürsten Bismarck und als eine definitive Niederlage des Grafen v. Arnim herausstellt, der, trotz unleugbar vielfacher Talente, gegen den Reichskanzler zusammensinkt und nun und nimmer, wie er sich eingebildet zu haben scheint, im Stande scheint, denselben zu ersetzen. (S. die wichtigsten der verlesenen Depeschen im Anhange.)

" (Deutsches Reich.) Das deutsche Reich hat sich seinerseits wesentlich an der Beobachtung des auf diesen Tag fallenden Durchgangs des Venus zwischen der Sonne und der Erde betheiligt. Um diesen Durchgang für die Wissenschaft möglichst nutzbar zu machen, sind von 8 europ. Staaten und einer Anzahl von Privatverbindungen nicht weniger als 75 Expeditionen mit einem Gesammtaufwande von circa $2^1/_2$ Mill. Thlr. ausgesandt worden, da der Durchgang auf unserer Globushälfte jedem andern Welttheil sichtbar ist, nur nicht Europa.

" (Deutsches Reich.) Die beiden Kanonenboote Nautilus und Albatroß werden wieder aus den spanischen Gewässern abberufen. Die Anwesenheit derselben in diesen hatte immerhin dazu gedient, der früher nur allzu offenen Unterstützung der Karlisten von Seite der Franzosen sehr im Wege zu stehen.

" (Preußen.) Der inhaftirte Domdecan Gorzkowski in Posen wird, da er trotz mehrmaliger Aufforderung die Provinz Posen nicht verlassen hat, unter polizeilicher Bewachung mit der Eisenbahn über die Gränze der Provinz geschafft.

" (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt einen Gesetzesentwurf, nach welchem, dem Wunsche des Reichstags entsprechend, der von diesem für die Vorberathung der großen Justizgesetzgebungsentwürfe gewählten Commission ausnahmsweise gestattet werden soll, in der Zwischenzeit zwischen der laufenden und der nächstkünftigen Session des Reichstags zusammenzutreten. Die Ausschußmitglieder sollen nach dem

Vorschlage des Bundesrathes hiefür nicht Diäten, sondern eine Aversalsumme als Entschädigung erhalten.

10. Dec. (Preußen.) In Posen wird der Dekan Rszniewski, der den vom Patron ernannten Vicar Kubeczak in Xions feierlich excommunicirt hatte, gerichtlich zu 200 Thlrn. oder 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Derselbe wird am 15. Dec. auf Anordnung des Oberpräsidenten aus der Provinz ausgewiesen und sofort polizeilich über die Gränze gebracht.

11. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung des Militäretats für 1875. Die Mehrforderung von 1500 Mark Gehalt des sächsischen Kriegsministers wird trotz des Widerspruchs des sächsischen Bundescommissärs abgesetzt und auch der Antrag der Budgetcommission, das Budget der preuß. mit dem der sächsischen Armee zu verschmelzen, mit 141 gegen 139 Stimmen genehmigt, obgleich Fürst Bismarck erklärt, daß derselbe formell und materiell unzuläßig sei und den Zusagen des Kaisers an die Krone Sachsen entschieden widerspreche. Dagegen entscheidet sich die Mehrheit bez. einer Reihe anderer Ansätze für die Forderungen der Regierung und gegen die Anträge der Commission.

„ „ (Deutsches Reich.) Die spanischen Karlisten wagen es neuerdings, die deutsche Flagge zu verletzen, indem sie die Versuche der Mannschaft der mecklenburgischen Brigg „Gustav", sich aus dem Sturme in einen von den Carlisten besetzten Hafen, Guetaria, zu retten, gewaltsam vereiteln, sich des Wrackes bemächtigen, die Mannschaft mißhandeln und die Ladung als gute Beute an sich nehmen. Die öffentliche Meinung in Deutschland fordert aufs energischste Genugthuung dafür gegenüber den Karlisten.

„ „ (Preußen.) Das Berliner Polizeipräsidium läßt auf Anordnung des Stadtgerichts den gerichtlich zu einem Jahr Gefängniß verurtheilten Redacteur der ultramontanen „Germania", der sich dem Gefängniß bisher durch eine Reise ins Ausland entzogen hatte und nun als Mitglied des Reichstages nicht verhaftet werden zu können geglaubt hat, behufs Verbüßung seiner Strafe verhaften.

12. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Lasker bringt die Verhaftung des ultramontanen Abg. Majunke zur Sprache und will, daß derartigen Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags vorgebeugt werde. Der Führer der Ultramontanen, Windthorst, beeilt sich zu constatiren, daß darüber alle Parteien einig seien und der Antrag, die Prüfung der Frage an die Geschäftscommission zu schleuniger Berichterstattung zu weisen, wird hierauf wirklich einstimmig angenommen.

14. „ (Deutsches Reich.) Capitän Werner wird vom Kaiser zum Chef der Marinestation der Ostsee ernannt.

„ „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Justizausschuß stellt sei-

nen Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe bereits fertig.

Dec. (Deutsches Reich.) Reichstag: beendigt die erste Berathung des Budgets für 1875. Eine längere Debatte veranlassen noch die Matricularbeiträge: die geforderte Erhöhung derselben wird schließlich abgelehnt und beschlossen, den Mehrbetrag mit 16,527,209 Mark aus den Ueberschüssen des Jahres 1874 zu bestreiten.

Präsident Delbrück erklärt, daß das Reichskanzleramt fortan die Matricularbeiträge in der hiernach beschränkten Höhe dergestalt als einen fixirten Betrag ansehen werde, so daß es sich erlauben würde, bei einem künftig hervortretenden Mehrbedürfniß an Einnahmen neue Reichssteuern vorzuschlagen. Von Seiten Laskers wie auch der Fortschrittspartei erklärt man sich entschieden gegen eine Mehrbelastung des Volkes durch Steuern; so weit es dagegen nur auf eine Uebertragung von Steuern von den Einzelstaaten auf das Reich unter entsprechender anderweitiger Entlastung der Einzelstaaten ankomme, sei man Steuerreformen niemals abgeneigt gewesen. Lasker spricht von der Reichseinkommensteuer und der Uebernahme von Stempelsteuern auf das Reich, darunter besonders vom Erbschafts- und Immobilienstempel.

Der Reichstag genehmigt den Beschlussesentwurf des Bundesraths betr. die Commissionsberathungen über die großen Justizgesetzgebungsvorlagen in der Zeit zwischen der laufenden und der nächsten Session des Reichstages.

„ (Preußen.) Der Erzbischof von Köln wird vom Oberpräsidenten aufgefordert, die wegen nicht erfolgter definitiver Besetzung der sogen. Succursalpfarreien verfallenen 29,500 Thlr. vor Ablauf des Jahres zu bezahlen, widrigenfalls er sich zu weiteren Schritten gegen ihn genöthigt sehen würde.

6. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: beschließt mit großer Mehrheit, in die Errichtung einer Reichsbank in Verbindung mit dem Bankgesetz einzuwilligen und ersucht die Reichsregierung, der Commission des Reichstages bez. der Bedingungen nähere Mittheilungen zu machen.

„ (Deutsches Reich). Reichstag: Verhandlung über den Fall Majunke. Die Geschäftsordnungscommission hat sich über einen Antrag nicht einigen können und der größte Theil der Nationalliberalen scheint eingesehen zu haben, daß ihr Vorgehen am 12. d. M. ein voreiliges war und macht nunmehr entschieden Kehrt. Doch gelingt es ihr nicht, die einfache Tagesordnung durchzusetzen. Der linkeste Flügel derselben, etwa ein Dutzend, setzen mit der Fortschrittspartei und dem ultramontanen Centrum, 158 gegen 151 Stimmen, einen Antrag v. Hoverbeck's durch, der eine authentische Erklärung des betreffenden Artikels der Verfassung verlangt in dem Sinne, daß Verhaftungen von Reichstagsmitgliedern während der Session überhaupt ausgeschlossen sein sollten.

Der Reichskanzler, durch die Vorgänge bez. des Falls Majunke

verletzt, verlangt vom Kaiser seine Entlassung, da offenbar im Reichstag eine Majorität, auf die er sich stützen könne und die nur im Einverständniß mit ihm vorgehe, nicht vorhanden sei.

17. Dec. (Deutsches Reich.) Reichstag: stimmt nochmals über den Antrag Hoverbeck ab und nimmt ihn, obwohl mit geringer Mehrheit, doch nochmals an.

Berathung über den Antrag des ultramontanen elsässischen Abgeordneten Winterer auf Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen.

Winterer sucht in zweistündiger Rede den Antrag zu rechtfertigen, indem er namentlich behauptet, daß das Schulgesetz auf die Familienverhältnisse störend eingewirkt und die Gewissensfreiheit beschränkt habe. Bundescommissär Herzog findet das Motiv des Winterer'schen Antrages in dem Zorne des Clerus über die Einschränkung seiner Macht. Mit Einführung des Schulzwanges in Elsaß-Lothringen habe man dem Reichslande eine Wohlthat erwiesen und man scheine sich in Elsaß-Lothringen auch mit dem Schulzwange zu versöhnen. Dann dürfe man aber auch die Consequenzen des Schulzwanges nicht bekämpfen, daß die Schulen dem Staate unterstellt und dem Einflusse des Clerus entzogen werden. Herzog fordert auf, die Resultate des Unterrichs mit denen Frankreichs zu vergleichen und erwähnt, daß schon im Jahre 1867 das Elsaß die wenigsten Analphabeten hatte und das man ihm als Grund hiervon die Nähe Deutschlands und der Schweiz sowie den Einfluß des Protestantismus bezeichne. Die Reichsregierung wolle Verbreitung der Kenntnisse und Ausbildung der Intelligenz und habe dazu Gesetze erlassen, deren Aufhebung Winterer wolle. Herzog widerlegt die einzelnen Behauptungen Winterers über die Auflösung der Seminare und weist nach, daß die Regierung dabei in der schonendsten Weise verfahren sei. Derselbe hebt ferner die bereits erzielten Resultate hervor und erbittet die Unterstützung des Reichstages bei den Bestrebungen der Reichsregierung und folgeweise die Ablehnung des Antrages. Zinn beantragt einfache Tagesordnung über den Antrag Winterer, die von Treitschke befürwortet, von dem elsässischen Abg. Gerber bekämpft, mit großer Majorität gegen die Stimmen des Centrums, der Elsässer und Polen angenommen wird.

Der Reichstag genehmigt das Budget für Elsaß-Lothringen für 1875.

" " (Deutsches Reich.) Da die ultramontane Presse nichts davon wissen will, daß Kullmann durch ihre Agitationen zu dem Attentat auf den Reichskanzler verleitet worden sei, so bringt der „Reichsanzeiger" eine Mittheilung auf Grund amtlicher eidlicher Aussage, daß Kullmann in der Unterredung mit dem Reichskanzler die Centrumsfraction als seine Partei bezeichnet habe, ferner einen Bericht des Bezirksgerichtsrathes Strößenreuther, wonach im Verhöre Kullmann dasselbe gesagt, endlich die öffentlich vor dem Schwurgericht wiederholte Aeußerung Kullmanns, daß seine Partei die Centrumsfraction sei. Schließlich wird für den Fall, daß die Provocationen der Presse der clericalen Partei fortdauern, weitere Aufklärung vorbehalten.

18. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: genehmigt die Beschlüsse des Reichstags vom 15. d. M. bez. der Matricularbeiträge.

3. Dec. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Budgets für 1875. Die ultram. Partei, nicht zufrieden mit der Niederlage vom 4. d. Mts. [Jörg-Tag], provocirt eine neue, indem Windthorst auf die Ablehnung des Dispositionsfonds des auswärtigen Amtes anträgt und damit ein Vertrauensvotum der Reichstagsmehrheit für den Reichskanzler förmlich herausfordert. Bennigsen beantragt und begründet es unter dem lauten Beifall des Hauses in meisterhafter Rede. Dasselbe wird sofort mit 199 gegen 71 Stimmen (des Centrums, der Polen, der Socialisten und Sonnemanns) angenommen. [Windthorst-Tag.] Damit wird auch die Differenz zwischen der Majorität des Reichstags und dem Reichskanzler wegen des Majunkefalls beseitigt. Bismarck zieht sein Entlassungsgesuch zurück.

Da die nationalliberale Partei eingesehen hatte, daß das von ihr provozirte erste Vorgehen des Reichstags im Fall Majunke am 12. d. M. ziemlich unüberlegt gewesen sei, indem sie nicht von ferne beabsichtigt hatte, damit den Reichskanzler zu verletzen, geschweige denn einen Conflict mit demselben hervorzurufen, so würde sie wohl eine Gelegenheit gesucht haben, demselben in irgend einer Form ein Vertrauensvotum zu ertheilen, um die eingetretene Differenz mit demselben wieder gut zu machen, aber sie hätte auf eine passende Gelegenheit dazu immerhin warten müssen. Die Ungeschicklichkeit Windthorst's, des Führers der Ultramontanen, verschafft ihr jedoch alsbald eine solche Gelegenheit, wie sie dieselbe nur wünschen konnte.

Rede v. Bennigsens: Der Hr. Vorredner, der selbst zweimal dem Ministerium eines Königreichs angehört hat, sollte deßhalb, und weil er bis heute auf den Namen eines conservativen Politikers noch nicht verzichtet hat, wissen, daß ein solcher Dispositionsfonds für ein auswärtiges Amt von keiner Regierung entbehrt werden kann (Sehr richtig!), und daß deßhalb auch Männer, welche auf den Namen conservativer Politiker und ich möchte fast sagen überhaupt von Politikern nicht verzichten wollen, auch wenn sie sich in der Opposition befinden, derartige Fonds und Ausgaben nicht anfechten sollten. Der Hr. Vorredner hat dann andere Gegenstände in die Discussion gezogen, die meiner Meinung nach zu diesem Fonds wenig oder gar nicht gehören: den Preßfonds, die Preßthätigkeit des Ministeriums des Innern, das Sequester über das Vermögen des Königs von Hannover, den Reptilienfond und andere Dinge. Auf diese Sachen einzugehen, habe ich gar kein Bedürfniß und es hat mir mehr den Eindruck einer Verlegenheit gemacht, wenn der Herr Vorredner, anstatt diesen Fonds und die politische Thätigkeit, zu deren Unterstützung er dienen soll und muß, direct anzugreifen, sich auf derartige entlegene Felder begeben hat. Wenn nun der Herr Vorredner den Antrag gestellt hat, diesen Fonds abzusetzen in der dritten Lesung, so bietet er damit, und das ist eben kein Beweis großer politischer Klugkeit (Heiterkeit), der Mehrheit dieses Hauses eine sehr gewünschte Gelegenheit, dadurch, daß sie trotz aller solchen Angriffe diesen Fonds bewilligt, der jetzigen deutschen Politik und ihrem Leiter ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben. (Lebhafter Beifall rechts und links.) Der Herr Vorredner hat sich gemüßigt gesehen, Vorwürfe gegen den Leiter der jetzigen Politik auch daher zu nehmen, daß wegen der Angriffe, die vorzugsweise von seiner Partei ausgehen, wiederholt Preß- und Strafprozesse von dem Kanzler angestrengt oder in seinem Auftrage bei den Gerichten geführt worden sind. Der Herr Vorredner scheint darin wieder eine ganz besondere persönliche Gereiztheit des Leiters unserer Politik zu finden. Ich bitte aber den Herrn, zu berücksichtigen — und das wird wohl auch die Auffassung der Mehrheit dieses Hauses und auch der großen Mehrheit der Nation sein, — daß, wenn

der Leiter unserer Politik, in einer solchen Weise täglich und erbittert angegriffen, vorzugsweise von Freunden des Vorredners und in Preßorganen seiner Partei, sich dagegen vertheidigen läßt, und wenn er dagegen auch die Gerichte anruft, diese Vertheidigung nicht allein seiner angegriffenen Person gilt, daß er gerade in der Stelle dasteht, wo er als Leiter der deutschen Politik die Gründung des deutschen Reiches, die Aufrechthaltung der jetzigen deutschen Politik und die Befestigung dieser deutschen Zustände zu vertreten hat, wo die Angriffe also weniger gegen seine Person, als gegen die Institution des deutschen Reiches und die deutsche nationale Politik gerichtet sind (Beifall rechts und links, Widerspruch im Centrum), und daß, wenn er diese Angriffe zurückweist und, soweit sie strafbar sind, den Gerichten überweist, dieß auch mit der Aufrechthaltung der deutschen Institutionen geschieht, gegen welche die Herren noch so erbittert, aber immer erfolglos kämpfen werden. (Lebhafter Beifall rechts und links. Oho! im Centrum.) Ich habe mich dann weiter gewundert, daß man es gerade in diesen Tagen, nachdem Publicationen, amtliche Actenstücke incidenter vorgelegt worden sind in einem bekannten Prozesse, unternommen hat, von Neuem die Politik des Reichskanzlers zu bekämpfen und dieser Bekämpfung einen solchen drastischen Ausdruck zu geben in dem Antrage auf Absetzung dieses Fonds. Meine Herren, wir kennen ja alle die erbitterten und ich möchte fast sagen nach und nach immer verzweifelter werdenden Anstrengungen der Partei des Hrn. Vorredners und seiner Organe (Widerspruch im Centrum) gegen die deutsche Politik, wir wissen vor allen Dingen, wie es versucht worden ist und noch täglich versucht wird in den Blättern, die zurückzuweisen von ihrer Partei der Herr Vorredner und seine Freunde vergeblich versuchen werden, es so darzustellen, als ob es gerade der Reichskanzler gewesen ist, der durch seine revolutionäre und kriegerische Politik Deutschland nie werde zur Ruhe, Europa nie zum Frieden kommen lassen. Und was hat Jeder, der diese Dinge verfolgt hat, in der letzten Woche sehen können, nachdem zum ersten Male Geheimnisse der Politik der mitlebenden Welt aufgedeckt worden sind, und nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, erst den kommenden Generationen in Geschichtswerken? Wir haben aus diesen Schriftstücken erfahren, daß diejenige Politik, welche der Kanzler für Deutschland leitet, weit entfernt davon ist, sich in die innere Gestaltung der politischen Geschicke Frankreichs einzumischen, weit entfernt davon, Keime zu neuen Zerwürfnissen und Kriegen zu säen, daß sie vielmehr in eminentem Sinne des Worts eine Politik der Nichteinmischung, des Friedens ist (Sehr richtig); ein Eindruck, der in einem hohen Grade imponirend gewirkt hat in Deutschland und außerhalb, auch auf Männer, die bislang mit einer gewissen Besorgniß der Politik des Kanzlers gefolgt sind. Wenn derselbe Eindruck bei dem Herrn Vorredner und seinen Freunden nicht vorhanden ist, so ist der Grund hiervon, daß sie in diesen Dingen auf einem ganz andern Boden stehen als die Mehrheit unserer Nation und die entscheidende Mehrheit dieses Reichstages. Sie haben die Politik des Kanzlers mißbilligt vom ersten Augenblicke an, sie haben Alles gethan, was in ihren Kräften lag, das Zustandekommen des norddeutschen Bundes, des deutschen Reiches zu hindern; sie werden auch nicht aufhören, so weit sie glauben, daß ihre Kräfte dazu reichen, diese Politik auch später zu hindern. Aber, meine Herren, gerade diese erbitterten und leidenschaftlichen Angriffe gegen die Person des Reichskanzlers als des Trägers unserer deutschen Politik werden von Tag zu Tag mehr dazu beitragen, diese Politik zu festigen, das Vertrauen der Nation und der Mehrheit dieses Reichstages zu dem Träger dieser Politik zu stärken und gerade dazu dienen, dasjenige nicht zu erreichen, vielmehr zu zerstören, was der Herr Vorredner und seine Freunde wollen. Meine Herren, wenn ich mich so ausspreche, so glaube ich der Zustimmung der großen Mehrheit dieser Versammlung entschieden sicher zu sein. (Vielseitiger Zuruf: Ja wohl!)

Dasjenige, was jetzt auch für Nichtkundige aus den Documenten der letzten Tage über die Politik des deutschen Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, hat das Ansehen, die Stellung dieses Staatsmannes in hohem Grade erhöhen müssen. Diese Politik ist zugleich weitsehend und fest, würdig und national, und sie wird der Zustimmung der Mehrheit dieses Reichstages und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sein. (Stürmischer Beifall rechts und links, Zischen im Centrum.)

Bei Berathung des Militäretats wird nunmehr auch der in der zweiten Lesung gefaßte Beschluß bez. des sächsischen Militärs, gegen den der Reichskanzler damals entschiedenen Widerspruch eingelegt hatte, mit großer Mehrheit fallen gelassen.

. Dec. (Preußen.) Im Posen'schen sind schon 5 Decane, weil sie sich weigern, über den geheimen päpstlichen Delegaten Auskunft zu geben, in Haft, und steht offenbar noch mehreren dasselbe Schicksal in Aussicht.

„ (Deutsches Reich.) Reichstag: vertagt sich auf den 4. Januar 1875.

„ (Deutsches Reich.) Graf Harry von Arnim wird vom Berliner Stadtgericht nur zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Staatsanwalt hatte auf 2 Jahre und 6 Monate angetragen. Beide Theile appelliren.

„ (Preußen.) Der Provinziallandtag von Schleswig-Holstein lehnt mit 45 gegen 10 Stimmen die von der Regierung als Ersatz für die Zwangsanleihe von 1848 bewilligten 400,000 Thlr. als ungenügend ab und beschließt, eine Ausgleichssumme zu verlangen, welche den Beträgen der Communalanleihen vom 2. Mai 1849 und 10. April 1850 nahe komme (circa 3 Mill. Thlr.) und vom Provinziallandtage nach bestem Gewissen zu vertheilen sei.

„ (Preußen.) Der Bischof von Paderborn wird auf den 5. Januar vor den kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten geladen, wo der Antrag der Staatsbehörde auf Amtsentsetzung des Bischofs zur Entscheidung kommen soll.

Den Bischöfen von Münster und von Hildesheim wird angezeigt, daß ihre am 1. Januar 1875 fälligen Gehaltsraten werden innebehalten werden behufs Deckung der gerichtlich ausgesprochenen Bußen, nachdem sonst nichts Pfandbares bei ihnen vorgefunden worden war. In Münster wird auch der Gehalt der seit dem 24. April d. Js. erledigten Dompropstei von der Regierung vom 1. Januar 1875 an innebehalten.

„ (Elsaß-Lothringen.) Die Congregation der sog. Schwestern v. Porrieux wird durch Verordnung des Oberpräsidenten geschlossen.

„ (Deutsches Reich.) Der neue geschäftsführende Ausschuß des deutschen Protestantenvereins richtet ein Rundschreiben an die Einzelvereine.

Es werden darin *außerordentliche* Kassenzuflüsse gewünscht für Ausstreu-

ung von Flugschriften, Veranstaltung von Vorträgen und Gründung neuer Protestantenvereine. Von letzteren gibt es gegenwärtig 111; davon 22 in Schlesien, ebensoviel im Großherzogthum Hessen, 12 in Baden, aber nur 4 in Bayern, 3 in Sachsen, gar keinen in Württemberg, im ganzen östlichen Preußen ohne Schlesien nur 7, in ganz Rheinland-Westphalen nur den einen im Wupperthal, während Nassau 8 zählt, Kurhessen aber ebenfalls keinen. Als Preßorgane des Gesammtvereins werden neuerdings die Berliner „Protestantische Kirchenzeitung und Pastor Dr. Manchot's „Deutsches Protestantenblatt" in Bremen empfohlen, von denen jene sich mehr den Theologen, dieses den gebildeteren Laien empfehle.

28. Dec. (Mecklenburg.) Die beiden Regierungen berufen den Landtag auf den 10. Januar 1875 nach Malchin, um neuerdings über ihre Vorlage betr. Revision der Verfassung zu berathen.

29. „ (Deutsches Reich.) Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine der vor dem Berliner Stadtgerichte im Prozesse Arnim wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nur in geheimer Sitzung vorgelesenen Depeschen, diejenige Bismarcks an die Großmächte betr. die Wünschbarkeit einer Verständigung über die nächste früher oder später bevorstehende Papstwahl. (Siehe den Wortlaut derselben im Anhang.)

31. „ (Preußen.) Der Bischof von Trier wird, nachdem er seine Strafe abgesessen, aus dem Gefängnisse entlassen.

— „ (Deutsches Reich.) Die offiz. preuß. „Prov.-Korr." wirft einen Rückblick auf den kirchlichen Kampf in Preußen und Deutschland während des Jahres 1874:

„ . . . Je mehr die deutsche Regierung durch das gesammte Auftreten der ultramontanen Partei sich in der Ueberzeugung bestärkt sah, daß sie es nach dem Geiste und Streben der Führer mit einer revolutionären Partei zu thun habe, welche nicht bloß vom Auslande her geleitet wird, sondern auch ihre Stütze und Hilfe von den Erfolgen der Ultramontanen im Auslande erwartet, destomehr mußte das Bestreben der deutschen Politik darauf gerichtet sein, diese internationalen Hoffnungen der katholischen Politiker zu kreuzen und zu vernichten. In der That hatten die wichtigsten Schritte unserer auswärtigen Politik im letzten Jahre vor Allem den Zweck und den Erfolg, der Kriegführung der Ultramontanen in Deutschland die täuschende Zuversicht auf fremde Hilfe in Europa gründlich zu benehmen. Die bedeutsamen diplomatischen Enthüllungen, welche der Prozeß Arnim gebracht hat, so wie mehrfache neuerliche Erörterungen im Reichstage habe erkennen lassen, daß die deutsche Politik aus ihrer friedlichen Ruhe und Zurückhaltung nur da hervorgetreten ist, wo es galt, der etwaigen Verirrung fremder Politik auf die Bahnen der internationalen Agitation der Ultramontanen warnend oder vorbeugend zu begegnen. Der „kalte Wasserstrahl" nach Paris, welchen ein katholischer Redner im Reichstage so schmerzlich beklagte, hat allerdings die Wirkung gehabt, den Brand, welchen die Ultramontanen Frankreichs zu Gunsten ihrer Genossen in Deutschland zu entzünden im Begriff waren, im Entstehen zu löschen; — er hat vielleicht auch mit dazu geholfen, daß die französische Regierung sorglich die letzte Handhabe beseitigt hat, durch welche sie in die politischen Irrungen der römischen Curie in Italien hätte hineingezogen werden können. Die auf Anregung der deutschen Regierung von fast allen europäischen Mächten ausgesprochene Anerkennung der letzten spanischen Regierung hatte zunächst den Zweck, gegenüber der von den carlistisch-ultramontanen Banden an einem Deutschen verübten

schändlichen Mordthat, auch in Spanien die wiedererstandene Macht des deutschen Reiches und den Willen desselben, Verletzungen seiner Angehörigen nicht ungeahndet zu lassen, allseitig zur Geltung zu bringen; — zugleich hat die Anerkennung aber jedenfalls den Erfolg gehabt, den Fortschritten einer Partei Einhalt zu thun, welche unter dem Aushängeschild des monarchischen Rechtes und des katholischen Glauben Spanien unter eine absolute Priesterherrschaft und damit unter die unbedingte Leitung Roms zu bringen gedachte und auf welche eben deßhalb die Hoffnungen des Ultramontanismus auch in Deutschland offenkundig gerichtet waren. Diese Hoffnungen sind seitdem von Tag zu Tag tiefer gesunken und werden durch die neue Wendung der Dinge schwerlich gestärkt werden. Während dem deutschen Ultramontanismus somit die vermeintlichen „natürlichen Verbündeten" im Auslande entzogen worden sind, hat in den übrigen größeren Staaten Europa's das Streben der deutschen Politik gegenüber den Herrschaftsplänen der römischen Curie immer offener Zustimmung und Sympathie gefunden. . . . . Die Erfahrungen des verflossenen Jahres kann die Regierung nur bestärken, auf dem durch ihre Pflicht von vornherein vorgezeichneten Wege fest und zuversichtlich vorwärts zu schreiten. Die Zuversicht beruht auf ihrem gutem Gewissen und auf dem Bewußtsein, daß es ihr gänzlich fern liegt, die Kirche und das innere Glaubensgebiet anzutasten, auf der überzeugten, warmen Unterstützung durch das deutsche Volk und dessen Vertretung und endlich auf dem festen Glauben an den patriotischen Sinn in den katholischen Volkskreisen Deutschlands, welche allmählich erkennen werden, daß es Streben nach weltlicher Macht ist, weßhalb die ultram. Führer auf fremdes Geheiß den deutschen Kirchenfrieden immer tiefer untergraben. Die Zeit wird kommen und ist hoffentlich nicht ferne, wo alle ernsten Geister des katholischen Volkes selbst auf die Zerrüttung des kirchlichen Wesens hinweisen und ihren Geistlichen und Oberhirten das Bedürfniß der Herstellung des Friedens und der Versöhnung mit der Staatsgewalt ans Herz legen. Auch die kirchlichen Machthaber erkennen vielleicht mehr und mehr, daß die Stützen, auf die sie ihr Streben nach Erweiterung der Macht gründen zu können meinten, morsch und hinfällig sind, und bieten vor weiterer unheilbarer Zerrüttung der Kirche lieber die Hand dazu, daß das kirchliche Leben in Frieden mit dem Staate von Neuem erblühe."

Dec. (Preußen.) Der evangelische Oberkirchenrath erläßt ein Proponendum an die bevorstehenden Provinzialsynoden betr. die Aufhebung der Stolgebühren, das diese Angelegenheit in 5 längeren Abschnitten erörtert und schließlich in 5 Fragen ausgeht, welche die Grundlage für die Berathung der Provinzialsynoden geben sollen:

1) Ist es in Folge des Gesetzes vom 9. März d. J. im kirchlichen Interesse geboten, die den Geistlichen und Kirchendienern (oder an deren Stelle den Kirchenkassen) zufließenden Stolgebühren aufzuheben, und zwar für welche Acte? 2) Ist es als Vorbedingung dieser Aufhebung aufzustellen, daß der Staat für den Betrag der aufzuhebenden Gebühren aus seinen Mitteln — ganz oder theilweise — Entschädigung leistet? 3) Wenn und soweit die Aufhebung ohne Staatsentschädigung erfolgt, in welcher Weise ist die Ergänzung der wegfallenden Besoldungstheile zu beschaffen? 4) Welche Modalitäten sind kirchlicherseits für die Ausführung der im § 54 des Gesetzes vom 9. Mai d. J. gegebenen Bestimmungen über die Entschädigung für die dort bezeichneten Stolgebühren-Ausfälle zu empfehlen?

Dem „Proponendum" sind zwei tabellarische Anlagen beigefügt. Aus der I. Anlage (Nachweisung des nach sechsjährigem Durchschnitt pro 1866/71 jährlichen Betrages der Stolgebühren in den 8 altländischen Provinzen) ergibt sich, daß die Totalsumme von 971,874 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. sich auf

die Empfänger in folgender Weise vertheilt. Gebühren für: 1) Kirch buchszeugnisse: a) auf die Geistlichen 95,817 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.; b) K chenbeamte 9080 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.; c) kirchliche Kassen und andere rechtigte 468 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. 2) Taufen: a) auf die Geistlic 300,694 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.; b) Kirchenbeamte 119,593 Thlr. 28 S 7 Pf.; c) kirchliche Kassen ꝛc. 2433 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. 3) Trauun (einschließlich der Aufgebote): a) auf die Geistlichen 318,505 Thlr. 18 S 2 Pf.; b) Kirchenbeamte 122,234 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; c) kirchliche K sen ꝛc. 3065 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Die Anlage II enthält die Repartil der genannten Stolgebühren pro Jahr nach der Seelenzahl der evangelis Bevölkerung in den qu. Provinzen. Danach fallen auf den Kopf in Sil groschen: 1) Posen 3,57; 2) Brandenburg 2,78; 3) Pommern 2,73; 4) S sen 2,68; 5) Schlesien 2,34; 6) Preußen 2,04: 7) Westphalen 1, 8) Rheinprovinz (land- und gemeinrechtlichen Antheils) 1,28 Sgr.

Anhang.

Depeschen des Fürsten Bismarck und des Grafen Arnim, welche durch den Prozeß gegen den letztern an die Oeffentlichkeit gelangten.

1.

[Verhältniß Deutschlands zu Rußland mit Beziehung auf Frankreich.] Berlin, 24. Jan. 1872. An den kaiserlichen Botschafter, den Hrn. Grafen Arnim, Excellenz in Paris. (Vertraulich, sehr sicher und secret, überbracht vom General-Postdirector Stephan.) Der kaiserliche Botschafter in St. Petersburg hatte von dem Inhalt eines Mémoire Kenntniß erhalten, welches Sr. Maj. dem Kaiser Alexander über eine Unterredung mit dem General Fleury vorgelegt war, und mir von die darin enthaltenen Aeußerungen und Ansichten des letzteren Mittheilung gemacht. Meine Rückäußerung darüber an den Prinzen Reuß theile ich Ew. Excellenz in der Anlage schriftlich mit, um sich über die Auffassung der Regierung Sr. Majestät und unsere Stellung zu diesen Parteibestrebungen zu orientiren. Ich bitte Ew. diese Mittheilung als vertraulich nur zu Ihrer Information bestimmt anzusehen. Bei dem bedeutenden Interesse, welches es für Ew. Excellenz haben muß, über die Bestrebungen und Auffassungen dieser Partei in Frankreich unterrichtet zu sein, theile ich Ihnen anliegend die hauptsächlichsten Stellen aus dem Mémoire mit der Bitte um Geheimhaltung und ebenso vertraulich mit. Gez. v. Bismarck.

2.

[Verhältniß Deutschlands zu Rußland mit Beziehung auf Frankreich.] Berlin, 20. Jan. 1872. Ew. Excellenz gefl. Bericht Nr. 11 vom 23. d. über die Audienz des Fürsten Orloff bei dem Präsidenten der französischen Republik hat sich mit meinem vertraulichen Erlaß Nr. 16 vom 21. desselben Monats gekreuzt. Ich brauche daher kaum die Ueberzeugung noch auszusprechen, daß der Artikel des „Soir" in keiner Beziehung, auch nicht indirect, zu dem Fürsten steht. Ich bitte Ew. Excellenz, sich durch den Ruf französischer Sympathien, der dem Fürsten vorangegangen ist, nicht irre machen zu lassen, sondern ohne Rücksicht darauf den Fürsten auch mit allem Vertrauen als zuverlässigen Freund Deutschlands anzusehen und zu behandeln. Die Befürchtung, daß gewisse Einflüsse eine Aenderung darin bewirken könnten, theile ich nach meiner langjährigen Bekanntschaft mit ihm nicht. Fürst Orloff ist sehr bereit, Schmeicheleien, soweit sie ihm zur Decoration dienen, und gut zu bezahlen, aber politisch zugänglich ist er nicht, weil er ein sehr gutes russisches Nationalgefühl hat, welches ihn auf gute Beziehungen mit uns hinweist. Gez. v. Bismarck.

3.

[Ueber das Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich im Allgemein, in sozialer und politischer Beziehung.] Berlin, 2. Febr. 1872. Ew. ꝛc. haben dem gefälligen Bericht Nr. 13 vom 22. v. M. die sozialen Verhältnisse in geschildert, insofern die dort lebenden Deutschen und die Mitglieder der Bots davon betroffen werden, und sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß Verhältnisse und die Schwierigkeiten, welche für Ew. ꝛc. daraus sowohl in auf den Schutz unserer Landsleute, als auf die eigene gesellige Stellung her gehen, hier nicht die volle Würdigung finden. Diese Voraussetzung ist unbegrü Ew. ꝛc. wollen vielmehr überzeugt sein, daß die peinliche Lage der Deutschen Frankreich hier vollständig bekannt ist und Seine Majestät der Kaiser nicht be zweifelt, daß Ew. ꝛc. sich nicht in der Lage befinden, denselben einen bis in Privatleben wirksameren Schutz gegen den französischen Haß zu gewähren, noch in Bezug auf Ihre gesellige Stellung eine Besserung herbeizuführen, die nur von Zeit — und vielleicht nicht einmal von dieser — erwartet werden kann. sich auch nicht verkennen läßt, daß die gesellige Ausschließung, welche den Mit dern der Botschaft gegenüber in Anwendung gebracht wird, für dieselben ma Entbehrungen mit sich führt, die ihnen in anderen Ländern erspart bleiben würd so hat andererseits der so wenig verhüllte Haß der Franzosen zur Folge, daß Aufgaben Ihrer Stellung in mancher Hinsicht wesentlich vereinfacht und erleich werden.

Während jeder Vertreter Sr. Majestät im Auslande es sich zur Pflicht machen hat, in amtlicher und geselliger Hinsicht vielfache Verbindungen anzu pfen, über die Stimmung des Landes fortdauernd informirt zu sein, auf Stimmung Einfluß zu gewinnen, gutes Einvernehmen zu fördern, dessen Stö sorglich zu verhüten, so haben diese Verhältnisse sich seit dem Kriege in Fran so gestaltet, daß der Vertreter Sr. Majestät des Kaisers auf die Lösung dieser gabe verzichten muß, weil sie vollständig nicht möglich ist und partiell und disch ohne Nutzen sein würde.

Die Offenheit, mit welcher seit dem Friedensschluß in Frankreich der tionalhaß gegen die Deutschen von allen Parteien geschürt und proclamirt läßt uns darüber keinen Zweifel, daß jede Regierung, welcher Partei sie auch gehören möge, die Revanche als ihre Hauptaufgabe betrachten wird. Es kann nur darum handeln, welche Zeit die Franzosen brauchen werden, um ihre Arme oder ihre Bündnisse so weit zu reorganisiren, daß sie ihrer Ansicht nach fähig den Kampf wieder aufzunehmen. Sobald dieser Augenblick gekommen ist, wird jede französische Regierung dazu gedrängt werden, uns den Krieg zu erklären. Wir sind darauf vollständig gefaßt und unsere Vertretung in Paris trifft kein Vorwurf, wenn sie die gallische Kampflust nicht zu zügeln vermag. Wenn es richtig ist, daß Ihre Majestät die Kaiserin den Rath des Herrn Guizot darüber erbeten hat, wie der Haß der Franzosen gegen uns zu mildern sei, so würde solchem Schritte ein für weibliche Empfindungsweise natürliches Gefühl zu Grunde liegen. Die Besänftigung des ungerechten Zornes unserer Nachbarn liegt aber nicht in den Aufgaben Ew. Excellenz, so lange jedes Streben nach dieser Richtung ebenso erfolglos als mit unserer nationalen Würde unverträglich sein würde. *Wir haben den Krieg nicht gewollt, sind aber stets bereit, ihn nochmals zu führen, sobald neue Ueberhebungen Frankreichs uns dazu nöthigen werden. Oderint dum metuant.* Die klare Erkenntniß dieser Sachlage überhebt den diesseitigen Vertreter in Frankreich des größten Theils der schweren Aufgabe, die ihm unter normalen Verhältnissen zufallen würde. Es kann uns wenig Interesse bieten, über die Aeußerungen dieses oder jenes französischen Staatsmannes oder Deputirten informirt zu sein, da alle im Wesentlichen denselben uns feindlichen Zweck verfolgen. Es erscheint deßhalb auch als ein vergebliches Bemühen, gesellige Beziehungen aufzusuchen, die sich nicht von selbst darbieten, oder in einzelnen Dingen eine Einwirkung ausüben zu wollen, welche die Gesammtentwicklung der Dinge weder aufhalten noch modifiziren kann. In geselliger Hinsicht

Ew. rc. Auffassung nur vollständig theilen, daß es nicht Ihre
euten nachzulaufen, die Ihnen nicht auf halbem Wege entgegen-
ie es in irgend einer Beziehung an der Ihrer Stellung schul-
eit fehlen lassen. Im Allgemeinen wird es den Verhältnissen
sprechen, wenn Ew. rc. wie bisher in ruhiger Würde und Zurück-
elligen Beziehungen abwarten, die sich in Folge besonderer Veran-
eten. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß Ew. rc. die einer solchen
Grunde liegende Absicht den Franzosen um so deutlicher machen und
Intentionen Seiner Majestät entsprechen werden, wenn Sie in den
Entgegenkommen von Seiten einzelner Franzosen sich ausnahms-
en Ausnahmen gegenüber die unverkürzte Erwiderung der Artigkeit
, wie sie unter gewöhnlichen Verhältnissen üblich ist. In Bezug
ände, unter welchen die in Paris lebenden Deutschen in ihrer ge-
stenz durch den Haß der Franzosen zu leiden haben, sind wir, wie
cht hervorheben, nicht in der Lage, eine Abwehr zu schaffen, so lange
nzelnen Fällen eine Ungesetzlichkeit nachgewiesen werden kann. Den
he nach dem Kriege nach Frankreich gegangen sind, um dort ihren
zu suchen, waren die Gefühle der Bevölkerung bekannt, sie mußten
en und Demüthigungen gefaßt sein, und sich persönlich eine erheb-
g zutrauen, solche Erlebnisse für Geld zu ertragen. Sie würden,
chtungsvolle Behandlung in erster Linie Werth legten, besser gethan
lente oder ihre Arbeitskraft nicht dem Feinde, sondern dem eigenen
fügung zu stellen, wo beides jederzeit die gebührende Anerkennung
digende Verwerthung gefunden hätte. Wenn ich es auch bei jeder
eine Pflicht der Regierung Sr. Maj. des Kaisers betrachte, deren
mich niemals entziehe, den nachbarlichen Verkehrsinteressen unserer
en Schutz zu gewähren, so kann ich doch mit dem „Pariser deutschen
r nur in so weit deutsch bleibt, als er Schutz und Unterstützung
cht sympathisiren. Gez. v. Bismarck.

4.

tniß Deutschlands zu Rußland mit Beziehung auf Frankreich.]
br. 1872. Ew. Excellenz übersende ich die Abschrift eines Berichtes
Botschafters in St. Petersburg vom 1. d. Mts., die ganz vertrau-
ng betreffend, welche Se. Majestät der Kaiser Alexander dem Prinzen
e erste Unterredung des Fürsten Orloff mit Thiers gemacht hat.
ß erwähnte Schreiben des Monsiegneur Dupanloup bitte ich Ew.
dem Journal, welches Ihnen zu Gebot steht, nachzulesen. Gez.

5.

n des Hrn. Thiers über das Verhältniß Frankreichs zu Deutsch-
n des Hrn. Thiers und des Grafen Arnim auf die nächste Zukunft
Paris, 6. Mai 1872. Seiner Durchlaucht dem Fürsten v. Bismarck,
einer letzten Unterredung mit Hrn. Thiers wiederholte mir derselbe in
drücken, wie aufrichtig und inständig er den Frieden, und zwar einen
, wünsche; Frankreich sei nicht in der Lage, einen neuen Krieg zu
uche er alle Complicationen zu vermeiden, allen Verwickelungen vor-
sie auch auftauchen möchten. Nach Verlauf vieler Jahre, wenn
Kräften gekommen sein würde, müsse natürlich das Bestreben in den
eten, eine Entschädigung für die erlittenen Verluste zu suchen, und
nd einmal in Verlegenheit mit anderen Mächten gerathen sollte,
enblick der Abrechnung gekommen sein. Darum sei aber noch gar
ß Frankreich in einem solchen Falle gegen Deutschland auftreten
sehr wohl denkbar, daß Deutschland dann Frankreichs Allianz durch
zu erkaufen *geneigt sein* würde, welche einen Krieg unnöthig

machen könnten. Uebrigens werde er — Thiers — Alles dieß nicht erleben. Er ist müde, alt, krank und so degoutirt von dem stupiden und undankbaren Verhalten der Nationalversammlung, daß er keinen andern Gedanken habe, als sein Land von der Occupation zu befreien und sich dann zurückzuziehen. Ich erwiederte dem Präsidenten, daß ich an der Aufrichtigkeit seiner Aeußerungen keinen Zweifel hegen könne, weil dieselben der Natur der Dinge entsprechend wären. Aber seine persönliche Weisheit und seine persönliche Friedensliebe wären doch für uns sehr schwache Bürgschaften, solange über die Dauer seiner Amtsführung und seiner Nachfolger gar keine Gewißheit vorliege. Er sei täglich auf dem Punkte, sich mit der Nationalversammlung zu brouilliren und ihr sein Portefeuille vor die Füße zu werfen. An wen sollten wir uns dann halten? Hr. Thiers erwiederte: daß die Versammlung nicht den Wunsch haben werde, sich mit ihm zu überwerfen. Käme es aber doch so, oder sollte der Tod ihn überraschen, so würde seiner Vermuthung nach weder Heinrich V., noch Aumale, noch Gambetta sein Nachfolger sein, sondern ein honnetter Bourgeois, wie z. B. Casimir Périer. Von Napoleon könne nicht die Rede sein; er habe übrigens den General Fleury kürzlich gesehen, und von demselben die Versicherung erhalten, daß die Bonapartisten auf jede Conspiration während seiner Präsidentschaft verzichteten. Für die Zukunft behielten sie sich allerdings ihre Ansprüche vor, aber sie seien ohne Aussichten. So weit Hr. Thiers. Die Meinung aller derer, welche nicht bloß Paris, sondern auch die Provinzen kennen, geht dahin, daß er sich über die Lage täuscht. Um nicht auf Nüancen einzugehen, möchte ich behaupten, daß nach einer weit verbreiteten Ueberzeugung das allgemeine Stimmrecht nur zwei Resultate haben kann, nämlich entweder Gambetta oder Napoleon. Was den ersten betrifft, so ist unverkennbar, daß er in den Provinzen, namentlich im Süden, täglich neue Fortschritte macht. Der Socialismus und die rothe Democratie gewinnen namentlich unter der Landbevölkerung immer mehr Boden, und es ist dahin gekommen, daß die Bauern radicaler sind als die Pariser. Allenthalben wo eine Manifestation der öffentlichen Stimmung stattfindet, ist sie Gambetta und der rothen Republik günstig. Selbst in der Armee verhält es sich nach dem Urtheil des Marschalls Bazaine ähnlich. Er hält die Armee für ganz corrumpirt und ist namentlich auch davon überzeugt, daß sie der herrschenden Strömung nicht widerstehen, sondern ihr folgen würde. Mac Mahon ist in seinen Augen kein Bürge für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ein Gegengewicht gegen die überwuchernde Gewalt der Democratie — welche übrigens in Gambetta nur vorläufig einen Ausdruck finden würde — ist augenblicklich noch in dem Einfluß des napoleonischen Namens zu finden. Marschall Bazaine meint, daß heute das Kaiserreich wohl noch stark genug sei, um die Zügel der Regierung zu ergreifen. Unzweifelhaft würden die Besitzenden, welche weder in Aumale, noch in Casimir Périer, noch in Gambetta eine Garantie finden, sich ohne Bedenken unter die Flügel des Empire retten. Indessen ist es nicht ganz leicht, die Ereignisse so zu dirigiren, daß das Empire sich wirklich im rechten Augenblick in den Sattel setzen kann. Die Rechnung der bonapartistischen Faiseurs beruht darauf, daß die Nationalversammlung im Fall einer präsidentiellen Sedisvacanz einen Dictator ernennen wird. Dieser Dictator müsse Mac Mahon, der General Cissey oder General Vinoy sein. Alle drei sollen sich verpflichtet haben, eine Berufung an das Volk zu veranstalten, aus welcher nach der Meinung der Imperialisten Napoleon hervorgehen wird. Wie aber, wenn die Nationalversammlung keinen Dictator ernennt? Oder wenn sie Aumale oder Casimir Périer zum Präsidenten wählt? Hier liegt der Punkt, wo die bonapartistische Partei darauf rechnet, daß wir in unserem eigenen Interesse ihr dadurch zu Hülfe kommen werden, daß wir an den Dictator oder den unzuverlässigen Präsidenten das Verlangen richten: eine Regierung herzustellen, welche uns den Frieden verbürgt und eine Garantie gegen revolutionäre Propaganda gibt. Meine schon anderweitig ausgesprochene Ansicht ist, daß wir die von den Bonapartisten mit uns gesuchten Verbindungen nicht von der Hand weisen sollen. Um so weniger, als sie einerseits durchaus keine Intrigue gegen die Regierung im Sinne haben, andererseits unter allen Parteien die einzige sind,

terstützung nachsuchen, und die Versöhnung mit Deutschland in ihr
ehmen, während alle anderen Fractionen und Schattirungen jeden
auf das sorgfältigste vermeiden, und den Rachekrieg gegen Deutsch-
ahnen schreiben. Ich erkenne in der Candidatur des Duc d'Aumale
e Gefahr, wie in derjenigen Gambetta's, und die sogenannte an-
ik, welche durch Casimir Périer oder Grévy repräsentirt werden
r ein Uebergang zu Gambetta sein. Ist doch selbst das System
m Augenblick nur möglich durch seine immer intimer werdenden
Gambetta. Darum scheint mir als die wünschenswertheste Ent-
litischen Lage eine solche, welche uns einerseits Zeit läßt mit der
g ein Abkommen über die baldige Zahlung und Sicherung der
zu treffen, andererseits aber den unvermeidlichen Regierungswechsel
daß die Anwesenheit unserer Truppen im Land uns noch Gelegen-
e Krisis einen bestimmenden Einfluß zu üben. Gez. v. Arnim."

6.

des Reichskanzlers: Deutschlands nächste Aufgabe sei, die Regie-
Thiers zu unterstützen.] Berlin, 12. Mai 1872. An den kaiserl.
after Hrn. Grafen v. Arnim, Excellenz. Paris, Nr. 99, Nr. 885,
urch Feldjäger. Vertraulich. Ew. rc. gef. Bericht Nr. 70 vom
ie Lage und Aussichten der Parteien in Frankreich ist mir von
gewesen. Die darin niedergelegten Wahrnehmungen bestätigen
uch von anderer Seite her aus Privatnachrichten zukommt: daß die
Prinzen, namentlich durch ihr Verhalten in Geldangelegenheiten,
Frankreich mehr und mehr verlieren, und ich stimme auch mit
berein, daß Deutschland keine Veranlassung hat, ihr Gelangen zur
ünschen, daß vielmehr, unter den verschiedenen Parteien, welche um
reiten, das bonapartistische Kaiserthum wahrscheinlich diejenige ist,
noch am ersten ein leidliches Verhältniß zwischen Deutschland und
n läßt. Unsere erste Aufgabe bleibt natürlich immer,
gierung zu stützen, solange dieselbe für uns die Repräsentation
den Frieden loyal auszuführen. Was nach ihr kommt, wird sich
Richtung von Neuem uns gegenüber legitimiren müssen; wir haben
dabei, der bonapartischen Partei die Exclusive zu geben, und haben
n Grund irgend etwas zu thun, was sie schwächen, was ihr in den
on schaden oder ihre Stellung erschweren könnte. Eine aus unsrer
herausgehende Parteinahme und Begünstigung für dieselbe würde
Folge haben. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich auch zu be-
in meinem besonderen auf den Marschall Bazaine bezüglichen Erlaß
age gesagt habe. Gez. v. Bismarck."

7.

f wider Arnims Abneigung gegen Hrn. Thiers und seine private
r monarchischen Elemente in Frankreich.] Berlin, 18. Juni 1872.
Paris. Euer pp. hatte ich mir unter dem 2. d. M. erlaubt, zwei
urnalartikel zu übersenden, welche erzählen, daß Euer pp. sich in
n ausgesprochen hätten: der deutschen Regierung sei an der Erhal-
Thiers nichts gelegen. Eurer pp. Erklärung in dem gefälligen Be-
daß diese Artikel natürlich ganz aus der Luft gegriffen seien, ist
denn auch einigermaßen unerwartet gewesen, insofern ich danach an-
ß pp. dann überhaupt im Gespräche keine Aeußerungen gethan
den betreffenden Aeußerungen hätten Anlaß geben können. Die
hriebene Beurtheilung der Situation und unseres Interesses an
sehr im Einklange mit Ihrer Berichterstattung seit dem vor. Herbste,
uer pp. derselben niemals geschäftsweise Ausdruck gegeben haben,
ann, daß es Euer pp. möglich geworden sei, überhaupt jeder Be-

sprechung der betreffenden Fragen auszuweichen. Ich darf also annehmen, daß Sie Ihre mit der meinigen im Widerspruche stehende Auffassung nur Sr. Majestät gegenüber vertreten haben. v. Bismarck.

8.

[Bismarck wider Arnim's Abneigung gegen Hrn. Thiers und seine Begünstigung der monarchischen Elemente in Frankreich.]. Varzin, 8. Nov. 1 Nach einer vertraulichen Mittheilung des Generals v. Manteuffel hatte Graf Vallier ihm erzählt, daß er mit Ew. Excellenz bei Ihrer letzten Anwesenheit Nancy eine Privatunterhaltung geführt habe, in welcher Sie sich dahin ausgesprochen hätten: Sie betrachteten die gegenwärtige französische Regierung als unhaltbar, dem Hrn. Thiers werde Gambetta, diesem die Commune und dieser ein militärisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle. In Verbindung mit der letzteren hätten Ew. Excellenz von dem Grafen von Paris und von dem Sohne des Kaisers Napoleon gesprochen. So viel sich auch für die Ew. Excellenz zugeschriebene Ansicht über die künftige Entwicklung französischen Zustände sagen läßt, so schwer wird es mir zu glauben, daß Sie dieselbe gegen einen officiellen Vertreter der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, ausgesprochen haben sollten. Gez. v. Bismarck."

9.

[Nochmals über die Frage der Unterstützung der monarchischen Elemente in Frankreich von Seite Deutschlands.] Berlin, 23. Nov. 1872. Hrn Grafen v. Arnim, Paris! (Briefbogen vertraulich. — Per Feldjäger, unter besonderem Couvert. als persönlich zu verzeichnen.) Ew. Exc. geheime Berichte vom 10. und 12. d. M. haben sowohl Sr. Maj. dem Kaiser als dem Fürsten-Reichskanzler vorgelegen, welchem sie, Ihrem Wunsche gemäß, gleichzeitig übersendet worden. Die in dem ersten dieser beiden Berichte enthaltenen Notizen über die Prä zweigungen, namentlich zwischen Oesterreich und Frankreich, werden verwerthet werden, um in dieser Beziehung noch nähere Erkundigungen einzuziehen. Daß von hier aus inspirirte und überhaupt die einheimische Presse die monarchi Elemente in Frankreich herabwürdige, kann der Hr. Reichskanzler nicht zug Jedenfalls würde dieß nicht auf Instruction beruhen; aber, wie gesagt, auc Thatsache wird nicht anerkannt, wenngleich die deutsche Presse im Allgemeine der Angriffe auf Thiers und seine Regierung allerdings enthalten hat. Den S folgerungen, welche Ew. Excellenz aus den mancherlei Bedenken des jetzigen zösischen Regime's ziehen, kann Se. Durchlaucht nicht beitreten. Fürst Bi ist durchaus nicht der Ansicht, daß keine französische Regierung daran denken die pecuniären Verpflichtungen gegen Deutschland nicht zu erfüllen; im Ge erfordert nach der Ansicht Sr. Durchlaucht unser Interesse zuerst die Zahl Kriegsentschädigung und die Vollziehung des Friedensvertrags abzuwickel Entwicklung der französischen Angelegenheiten nach wie vor sich selbst zu übe wenigstens uns denselben nicht mit vorgefaßten Deductionen und Planen ge zustellen. Unter Umständen können wir allerdings die Elemente begünstiger Thätigkeit unserem Interesse zusagt; dazu müssen wir aber abwarten, daß der Bühne erscheinen, nie aber sie conspiratorisch benützen wollen. Ein mon constituirtes Frankreich würde größere Gefahren für uns haben, als die sind Eure Excellenz in dem ansteckenden Einfluß der republicanischen Institutione Das Schauspiel, welches diese darbieten, erscheint eher geeignet, abschreckend ken. Mit den Legitimisten könnten wir überdieß unter keinen Umständen ge sie immer päpstlich gesinnt sein werden. Solang' unser Kampf mit der dauert, dessen Ende nicht abzusehen ist, können wir ein solches Element ni günstigen. Die Ansicht, daß jede andere Regierungsform in Frankreich al republicanische für uns unannehmbar wäre, würde zu weit gehen und wird von der inspirirten Presse auch niemals vertreten werden; andrerseits aber w wir, wenn wir für irgend eine andere Regierung daselbst Partei nähmen, au

erichteten Feindschaften erben; wir würden Frankreich dadurch erst
chen, was es jetzt nicht ist. Ueber die Gefährlichkeit von Thiers
tisch sehr verschiedener Ansicht sein; bei einer so explosiblen Nation,
he, ist die Zukunft unberechenbar. Da der Fürst aber Eurer Ex=
ber den Grad dieser Gefährlichkeit nicht theilt, so muß er darauf
ichnet seine Instruction in dieser Beziehung als unbedingt), daß es
ht geht und die Vertreter Sr. Maj. des Kaisers im Auslande nach
jeder entgegengesetzten Aeußerung enthalten. Se. Durchlaucht be=
dieser Gelegenheit als einen gewöhnlichen Fehler deutscher Politik
die Ereignisse in einer bestimmten Richtung vorzubereiten. Gez.

10.

der Dinge in Frankreich. Erneute gründliche Prüfung der Frage, ung der republikanischen Regierung in Frankreich für Deutschland nd ob daher, wie Arnim meint, die monarchischen Elemente in nterstützen seien.] Berlin, 20. Dec. 1872. Ew. 2c. Bericht vom 164 ist eingegangen. Nach der heutigen Entwicklung der Lage halte indicirt, Ihnen eine neue Instruction zu ertheilen, wohl aber gibt Ihrer Berichterstattungen in den letzten zwei Monaten Anlaß zu eren Bemerkungen. Die Lage der Dinge in Frankreich ist ohne he, daß es für jeden, auch den gewiegtesten Diplomaten eine schwie= e unmögliche Aufgabe ist, sich ein sicheres Urtheil über den Zustand das Gewicht der einzelnen politischen Parteien und Personen und die Wahrscheinlichkeit der nächsten Zukunft zu bilden. Diese ird erhöht durch die unberechenbare Leidenschaftlichkeit, die dem rakter eigenthümlich ist, und von welcher auch die gereifteren fran= änner weniger frei sind als die Mehrzahl der deutschen und eng= groß wie die Schwierigkeit der Beurtheilung ist aber zugleich die he es für die deutsche Reichsregierung hat, nicht zu einer unrichti= der Sachlage in Frankreich und ihrer Consequenzen zu gelangen, missen als richtig und als sichere Basen der eigenen Politik anzu= ter solchen Situation ist es meines Erachtens für den amtlichen tschen Reiches die Aufgabe, die Eindrücke, welche er empfängt, be= einer sehr sorgfältigen Prüfung und Sichtung zu unterwerfen. Denn ißvollen Bedeutung, welche jede Entschließung Sr. Majestät in der itik für die Zukunft des deutschen Reiches und Europa's haben ne große Gefahr für beide, wenn wesentliche Voraussetzungen Aller= ßungen sich als irrthümlich ergäben, obschon sie von der kaiserlichen eifellos angesehen und gemeldet werden. Wenn Ew. 2c. die Güte hre Berichte seit Ihrer ersten Rückkehr nach Paris bis jetzt, die Sie darin über die Lage und die nächste Zukunft, über die Stel= tung der einzelnen Staatsmänner und über die Aufgabe unserer chen haben, einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, so glaube selbst die großen Schwierigkeiten würdigen, die es hat, in einem in einer solchen Lage sich ein Urtheil zu bilden, das man mit heit aussprechen kann, auf die Se. Maj. der König in so folgen= bei amtlichen Actenstücken den Anspruch hat. Meine dienstliche r die Verpflichtung auf, die Vertreter Sr. Majestät, wenn ich den aß ihre Berichterstattungen auf irrthümlichen Voraussetzungen beru= merksam zu machen und die Wahrheit entweder durch gemeinsame Feststellung zu bringen, oder, in Fällen, wo es sich um Wahrschein= gen für die Zukunft handelt, oder ein Einverständniß in Beziehung t zu erreichen ist, die Ansicht festzustellen, welche der Politik, zu estät rathe, zu Grunde liegt, und gegen welche ein Gesandter daher Ansicht so lange zurücktreten lassen muß, als Se. Majestät der

Kaiser und König mir die Leitung der auswärtigen Politik anv
Ressort verträgt weniger als das der auswärtigen Politik eine zwiesp
lung. Eine solche würde für mich in derselben Kategorie der Gefäl
wie etwa im Kriege das Verfahren eines Brigadiers und seines D
einander widersprechenden Operationsplanen. Die Erkenntniß diese
mir die Verpflichtung auf, Ew. rc. zu sagen, daß ich die von Ihnen
ausgesprochene Ueberzeugung, als wären unsere rückständigen Ford
jeder Regierung Frankreichs unbedingt gesichert, für eine irrthümlich
sicherung, die Ew. rc. darüber gegeben, für eine sehr gewagte halte
dadurch eine Bürgschaft auf sich, die Niemand leisten kann, und
einem amtlichen Berichte, auf Grund dessen Se. Majestät Entschli
könnte, nicht gegeben werden sollte. Ich halte für wahrscheinlich, d
gen erfolgen, wenn Thiers am Ruder bleibt oder doch die gouvern
hältnisse in einer regelmäßigen legalen Entwicklung bleiben. Ich be
daß wir zur Befriedigung unserer Forderungen von Neuem das S
ziehen müssen, wenn durch gewaltsame Umwälzungen eine Republik
deren Gattung von Führern an das Ruder käme. Schon wegen die
liegt es in unserem Interesse, das jetzige Gouvernement mindestens u
zu schwächen oder zu seinem Sturze beizutragen. Anders, aber and
für uns erwünschten Weise, würde sich, wie ich besorge, die Sache er
vor der Zahlung und der Räumung einer der monarchischen Präter
Gewalt bemächtigte. Wir würden dann in freundlicher Weise gebet
Gedeihen des jungen monarchischen Keimes dadurch zu fördern, daß
narchie in Bezug auf Zahlung und Räumung Concessionen machte
Republik versagt hätten. Wir könnten das allerdings abschlagen, a
daß das nicht thunlich sein würde, ohne daß andere Cabinette, und
nahe befreundete, auch ihrerseits eine Berücksichtigung des monarchi
in Frankreich uns mehr oder weniger dringend empfehlen würden
auch in London, St. Petersburg und Wien zu klug ist, um zu gl
monarchisches Frankreich uns weniger gefährlich sei als die gelegent
der republikanischen Fractionen in Frankreich, so ist doch die Be
solche Ansicht zu haben, ein zu brauchbarer Deckmantel zur Erst
Zwecke, als daß man nicht die Verstimmung über unsere Stellung
allerdings für Alle außer für uns unbequemen Uebertragung der
Frankreich nach Deutschland unter dieser Maske zu Geltung brin
würde auf diese Weise sich eine für uns recht unbequeme europäis
in kurzer Zeit herausbilden können, welche einen zunächst freundsch
auf uns üben würde, um uns zum Verzicht auf einen Theil der er
theile zu bestimmen. Analoge Erscheinungen werden ohnehin viellei
ausbleiben, aber unsere Aufgabe ist es gewiß nicht, Frankreich durc
seiner innern Verhältnisse und durch Herstellung einer geordneten M
tig und bündnißfähig für unsere bisherigen Freunde zu machen. Fr
schaft zwingt uns, zu wünschen, daß es schwach sei, und wir hande
nützig, wenn wir uns der Herstellung consolidirter monarchischer J
lange der Frankfurter Friede nicht vollständig ausgeführt ist, nicht m
heit und Gewalt widersetzen. Aber wenn unsere auswärtige Politik
dazu beitrüge, den Feind, mit welchem wir den nächsten Krieg zu b
durch seine innere Einigung zu stärken und durch eine monarchische
fähig zu machen, so würde man solche Vorgänge nicht sorgfältig
lichen können, wenn man nicht eine berechtigte und zornige Unzufrie
Deutschland erregen, ja möglicherweise den verantwortlichen Minist
landesfeindliche Politik getrieben, einem strafgerichtlichen Verfahren
will. Diese Erwägungen stehen in Verbindung mit einem andern f
ten Irrthum, welcher Ew. rc. zu unrichtigen politischen Schlußfolger
Ew. rc. glauben und haben dieß auch mündlich Sr. Majestät den
sprochen, daß die einstweilige Fortdauer republikanischer Institution

den monarchischen Institutionen in Deutschland gefährlich sei. Ich vermuthe, daß Ew. ꝛc. auf diese Befürchtung nicht gekommen sein würden, wenn nicht ausländische Verhältnisse in den letzten Jahren nothwendig Ihre Aufmerksamkeit vorwiegend in Anspruch genommen hätten, und wenn ein längerer Aufenthalt in Deutschland und im Centrum der deutschen Geschäfte Sie in die Lage gesetzt hätte, sich ein sachkundiges Urtheil zu bilden. Ew. ꝛc. führen in Ihrem jüngsten Bericht an, daß Verbindungen der französischen Democratie mit Süddeutschland stattfinden. Diese Wahrnehmung kann für Ew. ꝛc. so wenig eine neue sein wie für uns hier. Seit 40 Jahren enthalten die Archive aller in- und ausländischen Behörden, namentlich wie ich annehmen darf, daß Ew. ꝛc. zur Hand befindliche der Pariser Botschaft, voluminöse und bedauerliche Aufschlüsse hierüber. Die Verbindungen der französischen Demokratie bestehen seit der Julirevolution und länger, nicht nur mit Süddeutschland, sondern sehr viel lebhafter und entwickelter mit der Schweiz und Belgien, mit England und Italien, Spanien, Dänemark und Ungarn und namentlich mit Polen. Die Intensivität derselben hat im Ganzen ziemlich genau Schritt gehalten mit dem Ansehen Frankreichs in Europa, denn keine monarchische Regierung Frankreichs verschmäht es, auch wenn sie mit größtem Nachdruck die französische Demokratie verfolgt, diesen Hebel den übrigen Staaten, namentlich Deutschland gegenüber, wirksam zu erhalten. Es wird sich eben hierin dasselbe Spiel wiederholen wie bei der Unterdrückung der Protestanten in Frankreich und ihrer Unterstützung in Deutschland und in der türkenfreundlichen Politik des allerchristlichsten Königs Ludwigs XIV. Ich bin überzeugt, daß kein Franzose jemals auf den Gedanken kommen würde, uns wieder zu den Wohlthaten einer Monarchie zu verhelfen, wenn Gott über uns das Elend einer republikanischen Anarchie verhängt hätte. Die Bethätigung derartiger wohlwollender Theilnahme für die Geschicke feindlicher Nachbarländer ist eine wesentlich deutsche Eigenthümlichkeit; die Regierung Sr. Maj. des Kaisers hat aber um so weniger Anlaß, dieser unpraktischen Neigung Rechnung zu tragen, als es keinem aufmerksamen Beobachter hat entgehen können, wie stark und massenhaft in Deutschland die Bekehrung gewesen ist und noch ist von rothen zu gemäßigten Liberalen, von gemäßigten Liberalen zu Conservativen, von doctrinärer Opposition zu dem Gefühle des Interesses am Staat und — der Verantwortlichkeit für denselben, seit dem experimentum in corpore vili, welches mit der Commune vor den Augen Europa's gemacht wurde. Frankreich dient mit Nutzen als abschreckendes Beispiel. Wenn Frankreich noch einen Akt des unterbrochenen Drama's der Commune vor Europa aufführt, was ich aus menschlichem Interesse nicht wünschen will, würde es nur um so stärker zur Klarmachung der Wohlthaten der monarchischen Verfassung und zur Anhänglichkeit an monarchische Institutionen in Deutschland beitragen. Unser Bedürfniß ist, von Frankreich in Ruhe gelassen zu werden, und zu verhüten, daß Frankreich, wenn es uns den Frieden nicht halten will, Bundesgenossen finde. So lange es solche nicht hat, ist uns Frankreich nicht gefährlich, und so lange die großen Monarchien Europa's zusammenhalten, ist ihnen keine Republik gefährlich; dadurch wird eine französische Republik aber sehr schwer einen monarchischen Bundesgenossen gegen uns finden. Diese meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Sr. Maj. dem König zu einer Aufmunterung der monarchischen Rechte in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindlichen ultramontanen Elements involviren würde. Indem ich die Meinungsverschiedenheit, in der ich mich über so fundamentale Grundsätze unserer Politik mit Ew. ꝛc. befinde, lebhaft bedauere, habe ich mich der Pflicht nicht entziehen können, dieselbe unumwunden zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Ich bin überzeugt, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen uns sich wesentlich vermindern werden, wenn Ew. ꝛc. auf meine Eingangs ausgesprochene Bitte eingehen wollen, die Zu[illegible] Ihrer Ausdrücke für französische und deutsche Verhältnisse einer sorgfältigen und längeren Prüfung zu unterwerfen, bevor Sie dieselben einem amtlichen Berichte einverleiben, den ich Sr. Majestät vorzulegen habe, der als pièce justificative unserer Politik auf parlamentarischen Wegen und andern Cabineten gegenüber unter Umständen benutzt *werden muß*. Es wird sich auf diese Weise auch eine ge-

sicherte Uebereinstimmung des Inhalts Ihrer Berichterstattung in sich selbst in so weit herbeiführen lassen, wie es für mich erforderlich ist, um selbst einen festen und dauernden Eindruck des Gesammtinhalts der Berichterstattung Ew. 2c. behufs meiner Vorträge bei Sr. Majestät dem König zu erhalten. Mehr aus formellen Rücksichten erlaube ich mir nun die nachstehende Bemerkung: Sie erwähnen in diesem Bericht Nr. 16, daß „man" an directe Beziehungen zwischen der deutschen Regierung und Gambetta glaube. Wenn Ew. 2c. sich vergegenwärtigen, daß die deutsche Regierung durch Se. Majestät den König in erster Linie geleitet wird, so kennen Ew. 2c. die Denkungsweise unseres allergnädigsten Herrn, um darüber nicht in Zweifel zu sein, daß eine solche Behauptung von Sr. Majestät dem Kaiser eine persönlich empfindliche Kränkung enthält; wenn Sie aber eine solche in dienstlichem Interesse Ihrem amtlichen Berichte glauben einverleiben zu müssen, so wäre es dabei meines Erachtens indizirt, die Quelle einer solchen Meinung etwas genauer als durch das unbestimmte Pronomen „man" zu substanziiren und die geschäftliche Nützlichkeit einer solchen Insinuation näher als hier geschehen zu begründen. Ew. Excellenz würden es gewiß und mit Recht für unangemessen halten, wenn ich Ihnen in einem amtlichen Erlaß ohne nachweisende Motive anonyme Mittheilungen von Gerüchten machen wollte, die etwa über die kaiserliche Botschaft zu Paris in analoger Weise existiren könnten, wie das von Ihnen angeführte Gerücht einer Verbindung der kaiserlichen Regierung mit Gambetta. Es müßte gewiß eine sehr glaubwürdige und namhaft zu machende Autorität und ein ersichtlicher dienstlicher Zweck vorhanden sein, ehe ich es für berechtigt halten würde, dergleichen Andeutungen in einem amtlichen Erlasse zu machen. v. Bismarck.

11.

[Bismarck nimmt Hrn. Thiers gegen Arnim in Schutz.] Berlin, 23. Jan. 1872. An Hrn. v. Arnim, Paris! (Sicher.) Mit den Bemerkungen, welche Euer pp. in dem Genfer Bericht vom 19. d. M. zu der Auslassung des Hrn. Thiers vor der Dreißiger Commission machen, bin ich nicht ganz einverstanden. Die Phrase „Le Pays est sage, les parties ne le sont pas", bezeichnet parlamentarisch, höflich und richtig die Erscheinung, welche sich in allen Ländern mit Repräsentativverfassung wiederholt, und durch welche die Befugniß zur Auflösung der Wahlkörper motivirt ist, daß die Bevölkerung einschließlich der Wähler in der Regel besonnener, realistischer und patriotischer denkt als die Führer organisirter Parteien im Parlament und in der Presse, in denen gewöhnlich den in jeder Partei Avancirtesten die Führung zufällt. Ein deutscher Staatsmann würde sich vielleicht anders als Hr. Thiers ausgelassen haben. Aber es hieße ihm Unrecht thun, wenn man seinen ganz zutreffenden Ausspruch unter die Gemeinplätze verweisen wollte; auch darüber, was Hr. Thiers sich von einer zweiten Kammer, die in dem constitutionellen Organismus die erste als Oberhaus sein würde, verspricht, hat er sich, wie mir scheint, so deutlich ausgesprochen, wie es den Verhältnissen und der Veranlassung genügte. Ich halte für nöthig den, wie mir scheint, ungerechten Urtheilen Eurer pp. über Hrn. Thiers meine Ansicht gegenüberzustellen, weil entgegengesetzte Ansichten über den leitenden Staatsmann Eurer pp. auch dann zu einer von der meinigen divergirenden Politik drängen, wenn Euer pp. eine solche principiell nicht beabsichtigen. (Gez.) v. Bismarck.

12.

[Bericht Arnim's über die Ansichten des Herzogs v. Broglie bezüglich des Verhältnisses Frankreichs zu Deutschland.] Paris, 17. Oct. 1873. (Telegramm an Fürst Bismarck nach Wien 20. October. Instr. nach Paris 30. October. Nr. 2106) durch kgl. Feldjäger. Seiner Durchlaucht dem Reichskanzler Fürsten v. Bismarck. [Inhalt: Unterredung mit dem Herzog v. Broglie über die Beziehungen Deutschlands und Frankreichs.] Ich habe gestern in Ausführung des in dem Erlaß Nr. 185 mir gewordenen Auftrages eine längere Unterredung mit dem

Duc de Broglie gehabt. Es sei meine Pflicht, sagte ich ihm, ihn in eindringlichster Weise von dem Einflusse zu unterhalten, welchen die Sprache der Presse und einiger hochgestellter Personen, z. B. des Bischofs von Nancy, auf die Beziehungen beider Länder haben müßte. Die Situation beschäftige meine Regierung unter zwei Gesichtspunkten. Einerseits dürfe man sich nicht verhehlen, daß die Leidenschaften, wenn sie fortwährend angestachelt würden, nothwendig zu einem Eclat führen und geradezu den Frieden compromittiren müßten. Andererseits könne man nicht übersehen, daß die französische Regierung bisher nichts gethan habe, um im Gegensatz mit der Sprache der Blätter und einzelner Personen vor aller Welt kund zu thun, daß sie nicht bloß den Frieden im Allgemeinen und für den Augenblick erhalten wolle, sondern auch bemüht sei, Alles zu verhindern, was die feindselige Stimmung gegen Deutschland wach zu erhalten geeignet sei. Ja, sie habe nicht einmal in unzweideutiger Weise die Verantwortlichkeit für die Haltung von Blättern abgelehnt, welche allgemein als der Regierung ergeben angesehen würden. Er, der Herzog, habe in einer bekannten Rede die Ideen desavouirt, welche in Bezug auf die innere Politik die Regierung in den Verdacht gewaltsamer Reactionsgelüste gebracht hätten. In Bezug auf die äußere Politik vermißte ich bisher eine ähnliche energische Aeußerung, und auf diesem Felde sei doch die Gefahr viel größer. Er möge sich die Lage nur einmal recht klar machen. „Wir sind von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, mit Frankreich, nachdem der Krieg beendigt ist, im besten Einvernehmen zu leben. Wir haben mit andern Ländern glückliche Kriege geführt und leben jetzt mit ihren Regierungen in den besten Beziehungen. Nichts steht unsererseits der Verwirklichung des Gedankens entgegen, daß auch die Beziehungen Frankreichs und Deutschlands sich durchaus freundschaftlich gestalten. Aber wir können nur mit einem Frankreich und mit einer solchen französischen Regierung in Frieden bleiben, welche uns durch ihre Gesammthaltung Garantien dafür gibt, daß sie den jetzigen politischen Zustand Europa's, namentlich die heutige Karte des Welttheils, so weit sie uns interessirt, als definitiv ansieht. Die heutigen Grenzen Frankreichs und die politische Verfassung Deutschlands, sowie seiner Verbündeten sind in unseren Augen die nicht mehr discutirbare Basis, auf welcher die europäischen Staaten und Völker ihre internationalen Beziehungen zu einander nach ihren Interessen regeln müssen. Wer diese Basis mit uns ohne Hintergedanken acceptirt, würde in Deutschland eine befreundete, wohlwollende Macht begrüßen können. Wer nicht — nicht. Er möge sich nur selbst fragen, ob die Stimmung der im Augenblicke herrschenden Parteien den Bedingungen entspreche, unter welchen der Friede zwischen Frankreich und Deutschland möglich sei. Die Situation gleiche in Wirklichkeit mehr einem Waffenstillstande, welchen Frankreich sich vorbehielte, im ersten günstigen Augenblicke zu kündigen. Den Einwand, daß die von der kaiserlichen Regierung beeinflußte Presse eine platonische Vorliebe für die republikanische Staatsform und den französischen Radicalismus an den Tag lege und dadurch die Stellung der französischen Regierung erschwere, könne ich nicht gelten lassen. Die Frage dürfe in dieser Weise gar nicht gestellt werden. Wenn Frankreich sein altes Königthum zurückrufen wolle, so sei dieß zunächst seine Sache. Aber wenn es sich hierbei nicht bloß um eine Restauration im Innern Frankreichs handle, wenn vielmehr die Restauration des Königthum das Signal werden solle für eine politische Thätigkeit, deren Zweck der Umsturz alles dessen sei, was die letzten zehn Jahre erschaffen hätten, so würde die Frage eine internationale, und man könne sich in Frankreich über die Besorgnisse nicht wundern, welche sich allerorten kundgeben. Auch durch den schon oft gemachten Einwand, qu'il faillait être indulgent pour les vaincus, könne ich meine Beschwerde nicht zurückweisen lassen. Es gewönne vielmehr den Anschein, als ob ich in die Lage versetzt werden könne zu réclamer un peu d'indulgence pour les vainqueurs, und ich müsse ihn ernstlich bitten, sich einmal an unsere Stelle zu versetzen und sich zu fragen, ob ich noch der Zeuge davon sein dürfe, daß in der Regierung ergebenen Blättern trotz des Belagerungszustandes Artikel gedruckt würden, wie sie z. B. heut aus Anlaß der Correspondenz *Seiner Majestät mit dem* Papste zu lesen gewesen seien. Er spreche

mir von den Compensationen, welche uns der glückliche Krieg gewährt habe. Aber ich müsse ihm sagen, daß diese Compensationen bei Weitem nicht ausreichend wären, wenn wir anstatt der Gewißheit langen Friedens die Aussicht auf neuen Krieg in den Kauf genommen hätten. Die Irritation sei — nach seiner Meinung — nur auf der Oberfläche. Nun wohl! Um so leichter wäre es, den Symptomen einer künstlichen Ueberreizung entgegenzutreten, damit die Krankheit nicht von der Peripherie in das Centrum dringe. Ich wolle ihn an das Wort eines illustren Staatsmannes erinnern, que les choses pas menéec mènent à la guerre. (Es ist dieß ein Dictum des verstorbenen Duc de Broglie — Vaters des jetzigen Ministers.) Zum Schluß müsse ich immer wieder darauf zurückkommen: Jedes Gouvernement, welches nicht bloß von seiner Friedensliebe im Allgemeinen spricht, sondern auch das Seinige dazu thut, daß die Nation sich an den Gedanken gewöhnt, mit uns dauernd in Frieden zu leben, kann auf unser Entgegenkommen rechnen. Wenn wir aber sehen, daß die Regierung Garantien in dieser Beziehung nicht geben will oder nicht geben kann, so müssen wir uns die Sicherheit friedlicher Existenz auf andere Weise zu gewinnen suchen. Der Herzog nahm meine Eröffnungen ohne Irritation aber mit großer Erregung auf. Seine Antworten ergeben sich aus dem obigen Resumé meiner Mittheilungen, ohne daß ich sie speciell zu wiederholen brauchte. Er enthielt sich heftiger Klagen über die deutsche Presse. Nur das neuliche Entrefilet in Betreff des Herzogs von Aumale erwähnte er mit einiger Bitterkeit. Dasselbe habe ihn schmerzlich berührt, da der Herzog ursprünglich habe incognito nach Metz reisen wollen. Er, der Minister, habe es für loyaler gehalten, die kaiserliche Regierung vorher zu fragen, und nun werde der Duc d'Aumale eines gänzlichen Mangels an Takt beschuldigt wegen einer Demarche, an der er ganz unschuldig sei. Was nun die Mittel betreffe, auf die Presse einzuwirken, so sei er in einiger Verlegenheit. Er habe schon öfters Avertissements ergehen lassen, die fruchtlos geblieben seien, die meisten Blätter, über welche ich Klagen führte, würden ihm selbst Opposition machen, wenn nicht das jetzige Ministerium aus einer Coalition hervorgegangen wäre. Er sei, wie ich wisse, im Grunde die bête noire der Exaltados. Er werde indessen in irgend einer Form, sei es durch irgend einen diplomatischen Act (ostensible Depesche an Gontraut Biron?), sei es durch einen Discurs, zu welchem die Gelegenheit sich darbieten dürfte, sei es in anderer Weise vor aller Welt documentiren, daß er in Bezug auf die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland ganz die Anschauungen theile, welche ich ihm dargelege hätte. Auch er gehe davon aus, daß die gegenwärtige politische Verfassung Europa's definitiv sei. Wenn die getäuschten Ambitionen, die depossedirten Fürsten und Se. Heiligkeit selbst von Frankreich die Erfüllung ihrer Wünsche hofften, so würden sie üble Enttäuschungenerleben. Er schloß mit dem Ausdruck des Dankes für die Offenheit, mit welcher ich ihn auf das Bedenkliche der Situation aufmerksam gemacht habe. J'en suis profondément impressionné, et j'en tiendrai le plus grand compte.

(gez.) Arnim.

13.

[Ueber die Diplomatie der deutschen Mittelstaaten.] Berlin, 23. Dec. 1873. Dem Hrn. Grafen v. Arnim, Paris. (Sicher.) Von den in Eurer pp. gfl. Bericht Nr. 151 vom 18. d. näher erwähnten Absichten, die französischen Vertreter in München oder Dresden zu Gesandten zu befördern, ist mir anderweitig noch nichts bekannt geworden. Auffällig ist mir in Ihren Berichten vorzugsweise die Annahme gewesen, daß ein ehrgeiziger und befähigter Diplomat, wie Hr. Lefèbre, die bedeutende Gesandtschaft in Washington abgelehnt haben könnte, um in München zu bleiben. Es würde dieß ein redender Beweis für die Bedeutung sein, welche die französische Diplomatie noch immer diesem Posten beilegt. Ob Hr. Lefèbre dabei die Compensation durch eine höhere Stufe in der Hierarchie ins Auge gefaßt, mag dahingestellt bleiben; daß diese Form uns nicht gleichgültig sein, vielmehr die in der Beglaubigung französischer Gesandten an den deutschen Höfen liegende Demonstration uns ein untrügliches Maß für den Werth gewähren würde, welchen die

nur übrig, die Schwierigkeit durch Verlegung der Ceremonie zu umgehen. Um so klarer geht aus allem diesem hervor, daß die Situation, in welcher Frankreich sich in Rom befindet, unhaltbar ist. Man braucht aber nicht gerade zu perfider Politik zu neigen, um zu finden, daß es überflüssig ist, die Franzosen darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, ihre Stellung in Rom zu vereinfachen. Es frappirt mich immer aufs Neue, zu sehen, wie leidenschaftlich sich die deutsche Presse gegen einen Zustand auflehnt, den die italienische Regierung mit stiller Resignation zu tragen scheint. Für den Augenblick würde es zweckdienlicher sein, auf Frankreich in dieser Frage keine Pression zu üben. Für die französische Regierung ist es eine Ehrensache geworden, das Protectorat über die Person des Papstes in der bestehenden Weise fortzusetzen. Einer ausschließlich italienischen Reclamation wird sie nicht nachgeben. Aber es würde ihr vielleicht nicht unerwünscht sein, wenn sie unter dem Druck der europäischen Meinung, oder unter dem Hinweis auf wahrscheinliche allgemeine Verwicklung sich zurückziehen könnte. Hr. Thiers, welcher mich vorgestern besuchte, sprach aufs neue seine Befürchtung aus, daß die jetzige Regierung, ungeachtet des unleugbaren bon sens des Duc de Decazes, mit Italien in ernste Unannehmlichkeit gerathen könnte. Sein patriotischer Scharfblick zeigt ihm, wo die Gefahr liegt. Aber die jetzige Regierung sieht diese Gefahr auch, und wenn sie je einmal in die Nähe der „Falle" geräth, so sorgt die liberale Presse Deutschlands und Englands dafür, daß sie rechtzeitig gewarnt wird. Der Marquis de Noailles hat, wie mir der Duc de Decazes mittheilt, um die Erlaubniß nachgesucht, erst im April von Washington abreisen zu dürfen, weil die Marquise die Seefahrt scheue. Sollte dieser Aufschub nicht gewährt werden können, so werde er unverzüglich abreisen, aber gleich nach seiner Ankunft in Rom wieder auf acht Wochen in Urlaub gehen müssen. Der Minister sagte: es sei ihm unmöglich, auf diesen Wunsch des Marquis de Noailles einzugehen, derselbe müsse sich unverzüglich auf seinen Posten begeben. Ich lasse dahingestellt, ob die Antipathie gegen die Seereise in der That das einzige Motiv der verzögerten Ankunft des neuen Gesandten ist. Die Antwort des Ministers auf die Interpellation du Temple wird darüber Aufschluß geben. Mit Bezug auf dieselbe bemerke ich, daß Jules Favre vor einigen Tagen bei dem Duc de Decazes war, um sich über die Stellung des Ministeriums zur Interpellation du Temple zu informiren. Der Herzog hat ihm den Inhalt der von ihm beabsichtigten Antwort mitgetheilt, worauf Jules Favre ihm seine und seiner Freunde Unterstützung zugesichert hat. Gez. v. Arnim.

16.

[**Dieselben in ihrer Rückwirkung auf Deutschland.**] Sr. Excellenz dem Grafen v. Arnim in Paris. Berlin, den 18. Jan. 1874. In dem gefälligen Berichte Nr. 9 vom 13. d. M. beschäftigen Ew. Excellenz sich mit den Beziehungen Frankreichs zu Italien, und bemerken, daß es nicht zweckmäßig sei, die französische Regierung auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche in der unklaren Stellung derselben zwischen dem Papst und dem italienischen Gouvernement liegen. Sie halten es nicht für angezeigt, daß in dieser Frage ein Druck auf Frankreich ausgeübt werde, welcher als „europäische Pression" der französischen Regierung vielleicht nicht unangenehm sein würde, um sich aus ihrer schwierigen Lage in Rom herauszuziehen. Ich lasse es dahingestellt sein, ob die letztere Annahme die richtige ist; für uns ist diese Erwägung aber eine gleichgültige, da wir nicht beabsichtigen, einen solchen Druck auf Frankreich auszuüben. Wenn Ew. rc. es ferner tadeln, daß die „liberale Presse in Deutschland und England" die französische Regierung stets rechtzeitig warne, so oft dieselbe in die Nähe der italienischen „Falle" gerathe, so bewegt diese Kritik nicht minder außerhalb der Richtung unserer eigenen politischen Absichten. Wir wünschen keineswegs einen Conflict zwischen Frankreich und Italien ausbrechen zu sehen, weil wir bei einem solchen uns der Unterstützung Italiens nicht würden entziehen können. (Gez.) v. Bismarck.

gibt der Marschall Mac Mahon bekanntlich ein großes, mehr oder weniger öffentliches Fest. Alle Botschaften und Gesandtschaften sind in verbindlichster Weise eingeladen worden, ihm Landsleute von Distinction zu nennen, welche sie eingeladen zu sehen wünschen. Ich habe den wenigen Deutschen, welche mir den Wunsch ausdrückten, eine Einladung zu erhalten, meine Verwendung versagt, weil ich finde, daß Deutsche, welche nicht aus amtlichen oder gesellschaftlichen Gründen dazu veranlaßt sind, sich nicht um Zulassung zur französischen Gesellschaft bewerben sollten, solange darüber kein Zweifel besteht, daß sie im Allgemeinen keine willkommenen Gäste sind. Andrerseits kann der Marschall Mac Mahon die liebenswürdigsten Intentionen haben, aber er ist außer Stande, bei einem Feste von mehreren tausend Personen dafür einzustehen, daß seinen deutschen Gästen keine Unannehmlichkeit begegnet. Der bayerische Geschäftsträger seinerseits hat diese Reflexionen nicht gemacht, sondern der präsidentiellen Aufforderung durch Anmeldung einiger Bayern von Distinction entsprochen. Es würde unrecht sein, Hrn. Rudhart, der ein sehr wohlgesinnter, reichstreuer Mann ist, daraus einen Vorwurf zu machen. Ich würde sehr bedauern, wenn darüber etwas in die Oeffentlichkeit käme. Er hat sich einfach den Fall nicht reiflich überlegt, und von Bayern „von Distinction" wird auch wohl nicht weiter die Rede sein. Aber wenn anstatt des Hrn. Rudhart ein Gesandter oder ein Geschäftsträger hier wäre, so würde es doch sehr eigenthümlich sein, daß der bayerische Repräsentant in der Freiheit seiner Attitude sich nicht im mindesten von den politischen Rücksichten leiten läßt, welche die Haltung des kaiserlichen Botschafters bestimmen. Die letzte Entscheidung liegt freilich bei Kaiser und Reich und, so weit sie ihm übertragen wird, bei dem Botschafter des Kaisers. Aber in dem Stadium, welches der Entscheidung vorausgeht, kann ihm doch seine Aufgabe, seine Stellung sehr erschwert werden, wenn persönlich wohl accreditirte Gesandte die Möglichkeit und das Recht haben sollten, neben ihm sich über politische Fragen gegen den französischen Minister, wenn auch nur „academisch", zu äußern. Ich dachte an diese Eventualität, als ich beispielsweise Namen nannte, deren Träger möglicherweise zu jener Befürchtung Anlaß geben konnten. Ich bin überzeugt, daß der Duc Decazes sich wohl hüten wird, an dem bestehenden Verhältnisse zu rütteln. Derselbe hat auch, solange Hr. Rudhart hier bleibt, keine fühlbaren üblen Folgen. Ebenso nehme ich an, daß Hr. Lefèbre in München keine Lust hat, sich durch irgend eine Unvorsichtigkeit die Aussicht auf eine Wohnung am Pariser Platze zu benehmen, aber ein Wechsel in den Personen würde die Situation verändern; im Hinblick hierauf habe ich mich erinnern müssen, daß die französische Gesandtschaft in München besteht und von einem Geschäftsträger geleitet wird, der ein bevollmächtigter Minister ist. Man braucht nur unter etwaiger Connivenz eines Gasser'schen Ministeriums Envoye extrat ordinaire hinzuzufügen, und le tour est fait. Mir ist früher die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes Seitens der Mittelstaaten als eine ziemlich gleichgültige Sonderbarkeit erschienen; durch die Praxis, schon in Rom während des Concils, bin ich eines besseren belehrt worden, und habe ich mich überzeugt, daß in schwierigen Zeiten, sowie an schwierigen Posten, dieses Recht mit einer wohlorganisirten Reichsdiplomatie ganz unvereinbar wird. Sogenannte reichsfreundliche Corporationen sind unter solchen Verhältnissen noch schlimmer als reichsfeindliche. Arnim.

15.

[Beziehungen Frankreichs zu Italien.] Durch kgl. Feldjäger. Sr. Durchlaucht dem Fürsten Bismarck, Berlin. Paris den 13. Januar 1874. Weder die Orénoque-Frage noch die Unannehmlichkeiten, welche bei dem Begräbniß des Obersten de la Haye vorgekommen sind, haben Anlaß zu Reclamationen Seitens des italienischen Cabinets gegeben. Was namentlich den letzten Fall betrifft, so trifft den französischen Botschafter kein Vorwurf. Wenn er in Rom ist, um dem Papst zu Gefallen zu leben, konnte er nicht wohl den Prinzen Humbert in der französischen Kirche empfangen. Da seine Regierung die italienische hochrücksichtsvoll behandeln will, konnte er den Prinzen aber auch nicht empfangen. Es blieb ihm also

nur übrig, die Schwierigkeit durch Verlegung der Ceremonie zu umgehen. Um so klarer geht aus allem diesem hervor, daß die Situation, in welcher Frankreich sich in Rom befindet, unhaltbar ist. Man braucht aber nicht gerade zu perfider Politik zu neigen, um zu finden, daß es überflüssig ist, die Franzosen darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, ihre Stellung in Rom zu vereinfachen. Es frappirt mich immer aufs Neue, zu sehen, wie leidenschaftlich sich die deutsche Presse gegen einen Zustand auflehnt, den die italienische Regierung mit stiller Resignation zu tragen scheint. Für den Augenblick würde es zweckdienlicher sein, auf Frankreich in dieser Frage keine Pression zu üben. Für die französische Regierung ist es eine Ehrensache geworden, das Protectorat über die Person des Papstes in der bestehenden Weise fortzusetzen. Einer ausschließlich italienischen Reclamation wird sie nicht nachgeben. Aber es würde ihr vielleicht nicht unerwünscht sein, wenn sie unter dem Druck der europäischen Meinung, oder unter dem Hinweis auf wahrscheinliche allgemeine Verwicklung sich zurückziehen könnte. Hr. Thiers, welcher mich vorgestern besuchte, sprach aufs neue seine Befürchtung aus, daß die jetzige Regierung, ungeachtet des unleugbaren bon sens des Duc de Decazes, mit Italien in ernste Unannehmlichkeit gerathen könnte. Sein patriotischer Scharfblick zeigt ihm, wo die Gefahr liegt. Aber die jetzige Regierung sieht diese Gefahr auch, und wenn sie je einmal in die Nähe der „Falle" geräth, so sorgt die liberale Presse Deutschlands und Englands dafür, daß sie rechtzeitig gewarnt wird. Der Marquis de Noailles hat, wie mir der Duc dr Decazes mittheilt, um die Erlaubniß nachgesucht, erst im April von Washington abreisen zu dürfen, weil die Marquise die Seefahrt scheue. Sollte dieser Aufschub nicht gewährt werden können, so werde er unverzüglich abreisen, aber gleich nach seiner Ankunft in Rom wieder auf acht Wochen in Urlaub gehen müssen. Der Minister sagte: es sei ihm unmöglich, auf diesen Wunsch des Marquis de Noailles einzugehen, derselbe müsse sich unverzüglich auf seinen Posten begeben. Ich lasse dahingestellt, ob die Antipathie gegen die Seereise in der That das einzige Motiv der verzögerten Ankunft des neuen Gesandten ist. Die Antwort des Ministers auf die Interpellation du Temple wird darüber Aufschluß geben. Mit Bezug auf dieselbe bemerke ich, daß Jules Favre vor einigen Tagen bei dem Duc de Decazes war, um sich über die Stellung des Ministeriums zur Interpellation du Temple zu informiren. Der Herzog hat ihm den Inhalt der von ihm beabsichtigten Antwort mitgetheilt, worauf Jules Favre ihm seine und seiner Freunde Unterstützung zugesichert hat. Gez. v. Arnim.

16.

[Dieselben in ihrer Rückwirkung auf Deutschland.] Sr. Excellenz dem Grafen v. Arnim in Paris. Berlin, den 18. Jan. 1874. In dem gefälligen Berichte Nr. 9 vom 13. d. M. beschäftigen Ew. Excellenz sich mit den Beziehungen Frankreichs zu Italien, und bemerken, daß es nicht zweckmäßig sei, die französische Regierung auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche in der unklaren Stellung derselben zwischen dem Papst und dem italienischen Gouvernement liegen. Sie halten es nicht für angezeigt, daß in dieser Frage ein Druck auf Frankreich ausgeübt werde, welcher als „europäische Pression" der französischen Regierung vielleicht nicht unangenehm sein würde, um sich aus ihrer schwierigen Lage in Rom herauszuziehen. Ich lasse es dahingestellt sein, ob die letztere Annahme die richtige ist; für uns ist diese Erwägung aber eine gleichgültige, da wir nicht beabsichtigen, einen solchen Druck auf Frankreich auszuüben. Wenn Ew. 2c. es ferner tadeln, daß die „liberale Presse in Deutschland und England" die französische Regierung stets rechtzeitig warne, so oft dieselbe in die Nähe der italienischen „Falle" gerathe, so bewegt sich diese Kritik nicht minder außerhalb der Richtung unserer eigenen politischen Absichten. Wir wünschen keineswegs einen Conflict zwischen Frankreich und Italien ausbrechen zu sehen, weil wir bei einem solchen uns der Unterstützung Italiens nicht würden entziehen können. (Gez.) v. Bismarck.

17.

[Nochmals über die mittelstaatliche Diplomatie.] Berlin, 21. Jan. 1874. An den Grafen v. Arnim in Paris (durch Courier). Eurer Exc. sehr gefälliger Bericht Nr. 6 vom 12. d. M. über die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes durch die deutschen Mittelstaaten hat mich überrascht, und nach Lage der Verhältnisse überraschen müssen. Euer pp. hatten in dem Berichte Nr. 151 vom 18. December das Bedürfniß nach einer Instruction darüber ausgesprochen: ob Sie den Velleitäten der französischen Regierung in Bezug auf die Wiederherstellung der Gesandtschaften an den deutschen Höfen entgegenwirken sollten. Meine Antwort darauf war durchgehends ein Ausdruck des Erstaunens darüber, daß Sie in einer Frage, über welche in Deutschland Niemand im Zweifel ist, überhaupt einer Instruction bedürften, daß Sie nicht ohne solche überzeugt waren, keine andere Antwort geben zu können, als die durch sieben Jahre deutscher Politik und mit Rücksicht auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches sich für jeden reichsfreundlichen Deutschen von selbst ergebende, nämlich die, daß jede stärkere Accentuirung des andern activen und passiven Gesandtschaftsrechts der einzelnen deutschen Höfe für uns im höchsten Grad unwillkommen, aber im Maßstabe der Reichsverfassung statthaft ist. Weder Sr. Majestät dem Kaiser, Allerhöchstwelchem Ihre Berichte vorgelegen haben, noch mir ist es verständlich, wie Euer pp. auf diesen meinen Erlaß mit einer ausführlichen Darlegung eben jener politischen Erwägungen antworten konnten, welche in Deutschland seit Jahren Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers sind, und welche allein meine Verwunderung über Ihr Instructionsbedürfniß rechtfertigen. Euer pp. würden diese Beweisführung nicht unternommen haben, wenn Sie der politischen Entwicklung des Heimathlandes mit jener Sorgfalt folgten, welche für unsere wirksame Vertretung im Auslande meines Erachtens unentbehrlich ist. Würden Sie den Erlaß vom 23. December v. J. mit dem Verständniß gelesen haben, welches sich aus der genauen Bekanntschaft mit der innern Entwicklung der deutschen Verhältnisse ergibt, so müßten Euer pp. dann empfunden haben, daß Ihre Auseinandersetzung für die ganze öffentliche Meinung in Deutschland, das Auswärtige Amt nicht ausgeschlossen, seit Jahren politisches Gemeingut geworden ist, und keinen Gegenstand der Darlegung mehr für einen diesseitigen Vertreter dem Auswärtigen Amte gegenüber abgeben kann. Das Mißverständniß, in welchem Euer pp. vom 12. d. M. geschrieben, dürfte dadurch hervorgerufen sein, daß Euer pp. bei der Besprechung dieser Frage in Ihrem früheren Berichte vom 18. December v. J. die Interessen der Botschaft in Paris mit denjenigen des Deutschen Reiches verwechselt, und die Stellung der Botschaft in einem von Ihnen selbst „feuilletonistisch" genannten Sinn in den Vordergrund zu stellen schienen. Hätten Euer pp. von vornherein die Interessen und das Ansehen des Deutschen Reiches betont, wie Sie nach Ihrer Angabe in dem Berichte vom 12. d. Mts. es beabsichtigt hatten, so würde ich der Mühe überhoben gewesen sein, diese Frage aufzunehmen, und die Begriffe, auf welche es dabei ankam, klarzustellen. Ich kann bei diesem Anlaß die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir die Zeit und die Arbeitskraft fehlt, um polemische Correspondenzen, wie diejenigen, zu welchen mich die Art und Weise Eurer pp. Berichterstattung seit Jahr und Tag nöthigt, fortzuführen; wenn sich mein schriftlicher Verkehr auch nur mit den andern Botschaftern Sr. Majestät in ähnlichen Controversen bewegen sollte, so würde meine Stellung oder die der Botschafter bereits materiell unhaltbar geworden sein. Ich muß, wenn ich im Stande bleiben soll, die Geschäfte, die Se. Majestät mir übertragen hat, fortzuführen, von allen Agenten des Reiches im Ausland, auch von den höchstgestellten, ein höheres Maß von Fügsamkeit gegen meine Instructionen und ein geringeres Maß von selbständiger Initiative und von Fruchtbarkeit an eigenen politischen Ansichten beanspruchen, als dasjenige, welches Euer pp. bisher Ihren Berichterstattungen und Ihrem amtlichen Verhalten zu Grunde legen. Bismarck.

18.

[**Nochmals über das Verhältniß Frankreichs zu Italien in seiner Rückwir-
g auf Deutschland.**] Berlin, 23. Jan. 1874. Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen
Arnim, Paris. Nachschrift zu dem Erlasse Nr. 26 vom 18. Jan. 1874. Vor
gang meines Erlasses Nr. 26 ist mir der in Abschrift anliegende Artikel des
de Paris" vom 20. d. M. bekannt geworden, dessen Inhalt Anklänge hat mit
von Ew. 2c. in dem Berichte vom 13. d. M. dargelegten Anschauung über das
teresse, welches wir an einem Conflict zwischen Frankreich und Italien zu neh-
hätten. Ich ersehe daraus, daß irrthümliche Ansichten über unsere Intentionen
auch anderweit festsetzen und daher um so mehr der Berichtigung bedürfen.
rdings ist es meine Ueberzeugung, daß wir Italien, wenn es von Frankreich
e Grund, oder aus Gründen, die auch unsere Interessen berühren, angegriffen
den sollte, nicht hilflos lassen können. Ueber die Frage, ob solche Entwicklung
europäischen Politik für uns ersprießlich sein würde oder nicht, kann man ver-
dener Meinung sein. Aber selbst für den, der das erstere annimmt, bleibt von
ein großer Sprung bis zu einer thätigen Politik, um solches als Ziel wirklich
erstreben und herbeizuführen. Es überrascht mich, in Ew. 2c. Bericht Nr. 9 vom
d. M. Ihre Ansicht von der Zukunft nicht sowohl in Form einer Combination
r das, was schädlich oder nützlich sein könnte, sondern als Hinweis auf ein be-
mmtes gegebenes Ziel unserer Politik ausgesprochen zu sehen. Da sich diese An-
uung auch in der Presse geltend zu machen scheint, so wird es mich um so mehr
ressiren, über die Genesis Ihrer Annahme von Ew. 2c. näher unterrichtet zu
den. Gez. v. Bismarck.

19.

[**Die deutsche Militärfrage in ihrer Rückwirkung auf Frankreich. Aussich-
bezüglich Frankreichs.**] Paris, 11. April 1874. Allerdurchlauchtigster 2c.
nn es auch überflüssig ist, über die Befriedigung zu berichten, welche die Schwie-
keiten hier erweckt haben, denen die kaiserliche Regierung in der Militärfrage be-
net, will ich doch nicht unerwähnt lassen, daß der bekannte Oberst Stoffel sich
Kurzem darüber geäußert hat, wie unglaublich unverständlich die Opposition
r Fraction des Reichstages sei. Gerade dadurch, daß die Armee für immer —
eit dieser Ausdruck anwendbar ist — in ihrer Organisation und Stärke gesichert
habe Deutschland ein Uebergewicht über alle anderen Nationen. Es bleibt
enfalls eine eigenthümliche Erscheinung, daß in Frankreich, wo die Armee ihren Ruhm
gebüßt hat, Niemand daran denke, an ihr zu rütteln, während in Deutschland,
ches der Armee Alles verdankt, gerade auf diesem Felde eine Opposition gegen ihre
rke und Festigkeit der Organisation anspruchsvoll aufzutreten wagt. Es ist für mich
er Zweifel, daß in Frankreich keine derjenigen Persönlichkeiten, welche jetzt oder in
hster Zukunft zur Regierung des Landes berufen sind, einen Krieg mit Deutsch-
d in den nächsten Jahren für möglich oder auch nur wünschenswerth hält. Diese
signation ist aber doch lediglich hervorgerufen durch die Ueberzeugung, daß Frank-
h längere Zeit braucht, um mit der deutschen Armee vernünftiger Weise einen
en Waffengang machen zu können. Sobald sich aber hier die Meinung festsetzen
te, daß die deutsche Armee in einigen Jahren weniger solide sein könnte als
t, werden hier ganz andere neue Factoren für die Berechnung maßgebend. Die
entliche Aufgabe scheint mir daher zu sein, daß die Franzosen nicht aufhören,
Krieg mit Deutschland zu fürchten. Diese Furcht ist jetzt bei ihnen durchaus
herrschend, und es ist ihnen, glaube ich, noch in höherem Grade unmöglich, sich
zu einem Kriege zu entschließen, als ihre Niederlage sicher sein würde. Sollte
r in Deutschland die Maschine gelockert werden, welche, nach der jetzt hier als
om feststehenden Auffassung, in wenigen Tagen eine deutsche Armee nach Paris
fen kann, so wird die psychologische Stellung der französischen Nation sofort
andere, und sobald der Entschluß zum Kriege nicht mehr für gleichbedeutend
esehen wird mit dem Ausbruche nationalen Wahnsinnes, wird man gezwungen
, mit der Unberechenbarkeit der Franzosen zu rechnen. Alles dieß sind Gemein-

Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche (plicationen zu verhindern.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie be(digt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob Sie geneigt möchte, zu einem Ideen-Austausch und einer eventuellen Verständigung mit über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies gesch könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilli sicher sind. Ich ermächtige Ew. ꝛc., diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber (weilen, denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überh mit Discretion zu behandeln.

(gez.) v. Bismarck.

II.

Die österreichisch-ungarische Monarchie.

1. Jan. (Oesterreich.) Mit diesem Tage tritt die neue Strafprozeßordnung mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren und der Institution der Schwurgerichte in Kraft.

[illegible] „ (Oesterreich: Böhmen.) Heftiger Wahlkampf zwischen Alt- und Jungczechen über die Wahlen in den Reichsrath. Der Bruch zwischen beiden Parteien wird zur vollendeten Thatsache, obgleich bezüglich der Reichsrathswahlen beide einig sind, daß die Gewählten in den Reichsrath nicht eintreten, sondern an der bisherigen Abstinenzpolitik auch fernerhin festhalten sollen.

[illegible] „ (Oesterreich: Vorarlberg.) Ein kais. Decret spricht die sofortige Aufhebung des Landtags aus, um die Annahme eines Protestantrags der clericalen Mehrheit des Landtags gegen die bereits Gesetz gewordene Wahlreform des Reichsraths (direkte Wahlen) zu verhindern,

die, den beigefügten Motiven zufolge, nach der Ansicht jener ultramontanen Mehrheit „im Widerspruche mit dem durch die Landesordnung verbürgten Recht und mit dem Wohle des Landes Vorarlberg" stehen soll, sowie „den Rechtssinn des Volkes beirren und seine politische und sociale Entwicklung, seinen freien patriotischen Sinn und seinen dynastisch treuen biedern Charakter tief zu schädigen drohe", weßhhalb denn die Bitte um Wiederaufnahme der Ausgleichsverhandlungen mit den Czechen und der übrigen sog. staatsrechtlichen Opposition an die Krone hätte gerichtet werden sollen.

[illegible] „ (Oesterreich: Tirol.) Landtag: die Schulaufsichtsfrage. Die Vorlage der Regierung, obgleich sie den clericalen Tendenzen mehr als billig entgegenkommt, genügt der clericalen Mehrheit des Landtags nicht und ein dießfalls von der Regierung versuchter Compromiß scheitert an dem Starrsinn des Bischofs von Brixen.

In der That war kaum zu zweifeln, daß schon nach dem Regierungsentwurfe des Schulaufsichtsgesetzes, wie selbes im Wesentlichen den bereits bestehenden Schulaufsichtsgesetzen auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Mai [illegible] nachgebildet ist, der Fürstbischof an der Schulaufsicht einen viel größeren Antheil bekäme, *als im Interesse* der Schule zu wünschen wäre. Daß



Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche Co plicationen zu verhindern.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie begl bigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob Sie geneigt möchte, zu einem Ideen-Austausch und einer eventuellen Verständigung mit über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies gesche könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwillig sicher sind. Ich ermächtige Ew. ꝛc., diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber e weilen, denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überha mit Discretion zu behandeln.

(gez.) v. Bismarck.

II.

Die österreichisch-ungarische Monarchie.

1. Jan. (Oesterreich.) Mit diesem Tage tritt die neue Strafprozeßordnung mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren und der Institution der Schwurgerichte in Kraft.

3. „ (Oesterreich: Böhmen.) Heftiger Wahlkampf zwischen Alt- und Jungczechen über die Wahlen in den Reichsrath. Der Bruch zwischen beiden Parteien wird zur vollendeten Thatsache, obgleich bezüglich der Reichsrathswahlen beide einig sind, daß die Gewählten in den Reichsrath nicht eintreten, sondern an der bisherigen Abstinenzpolitik auch fernerhin festhalten sollen.

5. „ (Oesterreich: Vorarlberg.) Ein kais. Decret spricht die sofortige Aufhebung des Landtags aus, um die Annahme eines Protestantrags der clericalen Mehrheit des Landtags gegen die bereits Gesetz gewordene Wahlreform des Reichsraths (direkte Wahlen) zu verhindern,

die, den beigefügten Motiven zufolge, nach der Ansicht jener ultramontanen Mehrheit „im Widerspruche mit dem durch die Landesordnung verbürgten Recht und mit dem Wohle des Landes Vorarlberg" stehen soll, sowie „den Rechtssinn des Volkes beirren und seine politische und sociale Entwicklung, seinen freien patriotischen Sinn und seinen dynastisch treuen biedern Charakter tief zu schädigen drohe", weßhhalb denn die Bitte um Wiederaufnahme der Ausgleichsverhandlungen mit den Czechen und der übrigen sog. staatsrechtlichen Opposition an die Krone hätte gerichtet werden sollen.

7. „ (Oesterreich: Tirol.) Landtag: die Schulaufsichtsfrage. Die Vorlage der Regierung, obgleich sie den clericalen Tendenzen mehr als billig entgegenkommt, genügt der clericalen Mehrheit des Landtags nicht und ein dießfalls von der Regierung versuchter Compromiß scheitert an dem Starrsinn des Bischofs von Brixen.

In der That war kaum zu zweifeln, daß schon nach dem Regierungsentwurfe des Schulaufsichtsgesetzes, wie selbes im Wesentlichen den bereits bestehenden Schulaufsichtsgesetzen auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 nachgebildet ist, der Fürstbischof an der Schulaufsicht einen viel größeren Antheil bekäme, als im Interesse der Schule zu wünschen wäre. Daß

mindestens 90 Procent der Ortsschulräthe clerical sein würden und dieselben eigentlich nichts Anderes als die Ortsseelsorger und diese wieder nichts Anderes als den Fürstbischof bedeuten könnten, darüber herrscht nicht der leiseste Zweifel. Ebenso würden die Bezirksschulräthe in allen Landbezirken zweifellos so beschaffen sein, daß die clericale Partei darin unbedingt dominiren müßte. Drei Mitglieder, nämlich der von der kirchlichen Oberbehörde ernannte Geistliche und die zwei vom Landesausschusse gewählten Mitglieder, wären sicher clerical; von den zwei Fachmännern im Lehrfache würde einer oder auch beide ebenfalls clerical sein und es blieben noch der Bezirks-Schulinspector und der Bezirkshauptmann übrig, von denen der Erste in sehr vielen Fällen ein Geistlicher, Letzterer ein nachgiebiger „friedliebender“ Mann sein dürfte. So ist geradezu der Fall denkbar, daß in diesem oder jenem Landbezirke außer dem Bezirkshauptmann sämmtliche Mitglieder des Bezirksschulrathes Geistliche und jeder Einzelne wie alle zusammen nichts Anderes wären als willenlose Werkzeuge in der Hand des Fürstbischofs von Brixen. Im Landesschulrathe säße mit den drei (für jede Diöcese des Landes concedirten) Geistlichen und den zwei Mitgliedern des Landesausschusses schon die ansehnliche Zahl von fünf Clericalen, die leicht eine Majorität bilden könnten, da doch unter den übrigen Mitgliedern mit großer Sicherheit auf einen oder den anderen Geistlichen und auf Unentschiedene gerechnet werden könnte. Selbst wenn das verfassungstreue Element da noch die Majorität erränge und behielte, würde es ihm sehr schwer fallen oder unmöglich werden, einer dem Geiste der Staatsgesetze schnurstracks zuwiderlaufende Wirksamkeit der clericalen Bezirks- und Ortsschulräthe auch nur abzuschwächen und der Opposition, die in denselben gesetzlich organisirt wäre, die gefährlichste Spitze abzubrechen. Aber dies Alles genügt dem Bischof nicht. Er selbst will mit seinen zwei Amtsbrüdern im Landesschulrathe sitzen und überdieß noch ein, wenn auch appellables Veto gegen die landesschulräthlichen Beschlüsse haben!

10. Jan. (Oesterreich: Böhmen.) Die Ersatzwahlen in den Reichsrath fallen ganz zu Gunsten der Altczechen aus: die Jungczechen, die nur einen einzigen ihrer Candidaten durchsetzen, erleiden eine vollständige Niederlage und werden dafür von den Organen der Altczechen noch auf's grimmigste verhöhnt.

14. „ (Oesterreich: Tirol.) Landtag: die clericale Majorität bringt eine der vorarlbergischen ähnliche Protestation gegen die Wahlreform des Reichsraths (die direkten Wahlen) ein, verzichtet jedoch, um eine Schließung des Landtags wie in Vorarlberg zu vermeiden, auf einen förmlichen Beschluß und begnügt sich damit, dieselbe bloß verlesen und dem Protokoll beifügen zu lassen. Der Statthalter Graf Taaffe läßt es ohne Einsprache geschehen. Die verfassungstreue Minorität setzt indeß dem clericalen Protest wenigstens eine Art Gegenprotest entgegen.

Rechtsverwahrung der clericalen Mehrheit des Landtags gegen die Wahlreform des Reichsraths: „Das Land Tirol ist an das durchlauchtigste Haus Habsburg gekommen unter feierlicher, auf gegenseitigem Uebereinkommen zwischen dem Landesfürsten und der Vertretung des Landes beruhender Gewährleistung seines besonderen Landesrechtes. Dieses Landesrecht wurde wiederholt anerkannt in zahlreichen Erbhuldigungs-Acten, in der pragmatischen Sanction und endlich im Oktober-Diplom, auf Grund dessen dem tirolischen Landtage das Recht der Mitwirkung an den gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches zusteht. Dieses Recht, in welchem die politische Individualität des Landes ihren stärksten Ausdruck findet, wurde selbst durch

die Verfassungsänderungen vom 26. Februar 1861 und vom 21. Dezember 1867 nicht angetastet. Durch das Gesetz vom 2. April 1873 jedoch wurde die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches einer Körperschaft überwiesen, welche nicht aus den Delegationen der Landtage der verschiedenen Königreiche und Länder, sondern aus direkt gewählten Vertretern einzelner willkürlich bestimmter Wahlkreise besteht. Hiedurch wurde ohne Mitwirkung des tirolischen Landtages, ja gegen seine wiederholt ausgesprochene Rechtsverwahrung der § 16 der Landesordnung aufgehoben und die Verfassung Tirols in einer ihrer vitalsten Beziehungen gebrochen. Als tirolische Landtagsmitglieder sind wir die Wächter der Rechte und der Verfassung unseres Vaterlandes, und der damit verbundenen Pflicht getreu erheben wir die entschiedenste Verwahrung gegen eine so schwere Verletzung dieser Rechte und dieser Verfassung. Wir berufen uns in nachdrücklichster Weise auf die Kundgebungen des tirolischen Landtages vom 1. März 1867 und vom 14. Oktober 1871 und erklären, daß wir bei den in denselben ausgesprochenen Grundsätzen unverbrüchlich verharren. Durch den Versuch, die staatsrechtliche Existenz der Königreiche und Länder zu vernichten, werden wir einer Epoche der schwersten inneren Zerwürfnisse entgegengeführt, die für Krone und Reich nicht geringe Gefahren und bittere Prüfungen für die Kirche mit sich bringen werden. Indem wir hiemit unsere warnende Stimme erheben, sprechen wir zugleich den festen Entschluß aus, das Recht unseres Landes niemals aufzugeben, wohl aber die Anerkennung desselben mit allen gesetzlichen Mitteln und allen unseren Kräften anzustreben. Wir vertrauen zu Gott, daß das Land Tirol, welches die bitteren Jahre der Fremdherrschaft und der Zerreißung im Anfange dieses Jahrhunderts zu überdauern vermochte, auch stark genug sein werde, um in den gefährlichen Zeiten, die uns bevorstehen, sein Bewußtsein und seine Einheit zu bewahren."

7. Jan. (Ungarn.) Unterhaus: Der Führer der conservativen Gruppe der Deakpartei, Sennyey, entwickelt in der 25er-Commission sein Programm, wobei er jedoch das sog. 1848er Programm d. h. das parlamentarische Regime ausdrücklich anerkennt.

8. „ (Oesterreich.) Schluß der Session der Landtage.

10. „ (Ungarn.) Unterhaus: Die Regierung legt dem 25er-Ausschuß die Budgetübersichten für die nächsten Jahre 1875—77 vor: durch Ersparungen und Steuerreformen soll gegen bisher eine Mehreinnahme von $12^{1}/_{2}$ Mill. Gulden erzielt werden.

11. „ (Oesterreich.) Wiederzusammentritt des Reichsraths. Die Regierung legt demselben vier sog. confessionelle Gesetzesentwürfe, über das Verhältniß des Staats zur Kirche, vor.

Uebersicht der confessionellen Vorlagen: Der erste Gesetzentwurf, in welchem neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, enthält vier Eingangs-Artikel und 58 Paragraphe. Der erste und wichtigste Artikel lautet: „Das Patent vom 5. November 1855 (das Concordat) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben." Der Gesetzentwurf enthält ferner eingehende Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche; die wesentlichsten sind: Zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen wird von staatswegen erfordert: der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, sowie die in den Staatsgesetzen vorgeschriebene besondere Befähigung (§ 1). Die §§ 2, 3 und 4 handeln von der Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser

oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation hat der Bischof die für das erledigte Kirchenamt auserſehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen nichts im Wege. Gegen die Einwendung der Landesbehörde steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird derselben nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung nicht stattfinden (§ 5). § 6 handelt von der Investitur der auf kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen. In demselben Paragraph heißt es: „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder sonstiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, und wird die von der Regierung verlangte Entfernung seitens der kirchlichen Behörden nicht vollzogen, so ist das Amt oder die Pfründe als erledigt anzusehen, und es haben die Staatsbehörden für Besorgung der staatlichen Functionen, welche mit dem Amte des Seelsorgers verbunden sind, das Nöthige vorzukehren." Nach § 9 ist jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe der Landesbehörde anzuzeigen. § 14 verpflichtet die Bischöfe, ihre Erläſſe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen. § 15 lautet: „Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. Die Kirchenbehörden sind verpflichtet, alle Anordnungen über einen öffentlich abzuhaltenden Gottesdienst, welche über das Herkommen hinausgehen, vor ihrer Bekanntmachung der zuständigen Staatsbehörde anzuzeigen." Nach § 16 darf von der kirchlichen Amtsgewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Nach § 22 kann die Regierung jederzeit verlangen, daß kirchliche Stol-Taxordnungen, welche den örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden. § 23 bestimmt, daß kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden dürfe. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stol-Taxordnungen sind von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen zu ahnden (§ 24). Die Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultäten wird in einem besonderen Gesetze geregelt (§ 28). Die Patronatsgesetze bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin behalten die bisherigen Vorschriften ihre Geltung. Bei Beurtheilung einzelner Fälle hat stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen (§ 30). Nach § 36 ist die staatliche Cultusverwaltung befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen. Die übrigen Paragraphe gelten überhaupt den Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Nach § 58 hat die staatliche Cultusverwaltung darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zuläſſigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Der zweite Gesetzentwurf betrifft die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften. Zur Errichtung einer kirchlichen Genossenschaft (eines Ordens, Congregation u. dergl.) oder zu einer neuen Ansiedlung einer solchen oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 1). Die Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesan-Bischof unter Anschluß der Statuten dem Landes-Chef und dieser dem Cultusminister vorzulegen (§ 3). Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Corporation der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet (§ 5). Die Staatsverwaltung kann von bereits bestehenden kirchlichen Corporationen nachträglich

die Statuten und die sonstigen Satzungen verlangen (§ 6). §§ 8, 9 u. 10 enthalten die Bestimmungen über die eventuelle Aufhebung kirchlicher Corporationen. Dieser Fall tritt ein, wenn sich Mitglieder der Corporation solcher Handlungen schuldig machen, welche die öffentliche Ruhe und den Frieden der Familie stören oder bedrohen, oder wenn wiederholt Corporations-Vorstände verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wurden, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen. Wenn ein Mitglied einer kirchlichen Corporation vor der politischen Behörde förmlich erklärt, der Corporation nicht länger angehören zu wollen, so ist dasselbe staatlicherseits als aus der Corporation ausgetreten zu betrachten (§ 13). Die Corporations-Vorstände haben alljährlich der Staatsbehörde Verzeichnisse sämmtlicher Corporations-Mitglieder zu überreichen und die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen, sowie die vorgekommenen Disciplinarstrafen anzugeben (§ 16). Stiftungen, Schenkungen und Legate zu Gunsten kirchlicher Corporationen bedürfen in gewissen im § 20 bezeichneten Fällen der staatlichen Genehmigung, namentlich wenn der zugewendete Vermögensantheil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer kirchlichen Corporation, so kann eine Visitation derselben durch die politische Behörde vorgenommen werden (§ 25). Nach § 27 ist zu einer Niederlassung auswärtiger kirchlicher Corporationen, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitz durch solche Corporationen die staatliche Genehmigung erforderlich.

Der dritte Gesetzentwurf regelt die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonds behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus. Der Religionsfonds-Beitrag wird für einen Zeitraum von je zehn Jahren bemessen (§ 8). Für diesen Zeitpunkt beträgt der Religionsfonds-Beitrag bei einem Vermögen bis 10,000 fl. ½ Percent, bei mehr als 10,000 fl. 1¼ Percent und steigt bei einem Vermögen über 40,000 fl. auf 12½ Percent (§ 9). Der Religionsfondsbeitrag ist zu verwenden: zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorge-Geistlichkeit und hernach zur Bedeckung desjenigen Aufwandes für Cultuszwecke, welcher bisher vorschußweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde (§ 26).

Der vierte Gesetzentwurf umfaßt 17 Paragraphe und betrifft die gesetzliche Anerkennung von Religions-Gesellschaften. Einer bisher nicht gesetzlich anerkannten Religions-Gesellschaft wird diese Anerkennung ertheilt unter der Voraussetzung, daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst und ihre Verfassung nichts Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges enthält; daß sie eine Benennung führt, in deren Zulassung nicht eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann, und daß die Errichtung und der dauernde Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes errichteten Cultusgemeinde gesichert ist (§ 1). Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religions-Gesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben die Beitrittserklärung vor der politischen Landesbehörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher und Seelsorger der verlassenen Kirche und Religions-Genossenschaft Anzeige macht (§ 8). In den Vorstand einer Cultusgemeinde, sowie als Seelsorger dürfen nur österreichische Staatsangehörige berufen werden (§§ 10 und 11).

Der die vier Vorlagen begleitende sehr einläßliche Motivenbericht (von Hofrath Lehmeier) enthält nebst einem historischen Rückblicke auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Oesterreich seit Joseph II. die Darlegung der Grundsätze, welche der Regierung bei Entwerfung der confessionellen Vorlagen vorschwebten. Folgendes sind die wichtigsten und hervorragendsten Stellen dieses Berichtes:

I. „Das Verhältniß zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt hat im Laufe der Zeit mannigfache Wandlungen er-

fahren. Eine genauere Beachtung läßt indeß erkennen, daß sich diese Entwicklung nirgends von dem großen Gange der Geschichte entfernte, daß vielmehr in der wechselnden Gestaltung des österreichischen Staatskirchenrechtes stets nur die particuläre Darstellung allgemeiner historischer Prozesse zu erblicken ist.

„Im 18. Jahrhundert trat das herrschende staatskirchenrechtliche System unter österreichischem Namen auf („Josephinismus“). Allein wenn auch österreichische Regenten — Maria Theresia und Joseph II. — diesem Systeme besonders entschieden anhingen, so war doch letzteres selbst keine eigenthümlich-österreichische, sondern eine allgemein geschichtliche Erscheinung. Der „Josephinismus“ repräsentirt eben den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Region des Polizeistaates. Mochte sich dieses System immerhin zu theoretischer Rechtfertigung auf die Grundsätze des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus, überhaupt auf kirchenrechtliche Doctrinen berufen, in Wirklichkeit entstammte es doch nur der damals herrschenden Staatsauffassung, jener eudämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfaßte und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, dienstbar werden ließ. Demgemäß ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die Eigenthümlichkeit dieses Systems liegt vielmehr darin, daß es die Selbständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten ließ, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung der politischen Zwecke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende Obrigkeit“ sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals die ganze Staatsaufgabe sah.

„Wie nun die politische Grundlage dieses Systems fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlich-kirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen.

„So in Bayern, Preußen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal.

„Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen wurde, wie in Oesterreich. Mit einem an die Machtansprüche der ersten christlichen Kaiser gemahnenden Ausdrucke vindicirte sich das Staatsoberhaupt die Gesetzgebung über die ganze Aeußerlichkeit des religiösen Lebens — ja über Alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist“ (oder vom Staate dafür gehalten wurde) — „die Abstellung aller Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist, noch die Seele betreffen“ — speciell „die geistliche Zucht der Clerisei und insbesondere der kirchlichen Orden“ — überhaupt „alle Gegenstände, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen“ (vergleiche insbesondere das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. Dezember 1781, Hofdecret vom 19. Dezember 1781).

„Diesen Grundsätzen entstammten dann die bekannten Einrichtungen, welche uns als die Signatur des Systems erscheinen: das Placet, die kaiserl. Agentur in Rom, die General-Seminare, die Amortisations-Gesetze, die josephinische Pfarr-Regulirung, die staatlichen Anordnungen über Liturgie und Ceremonienwesen, wie über den vom Staate gewünschten Inhalt der Predigten, die Inanspruchnahme der kirchlichen Functionäre für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung ꝛc. Es versteht sich von selbst, daß bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt schließlich auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell frei ließ, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mußten. Wo die ganze Ausbildung der Cleriker,

nach den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von staatswegen redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt: da mußte naturgemäß der staatliche Einfluß bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen.

„So ward denn auch damals an allen theologischen Fakultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt (Rauttenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.), und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube" und was „Aberglaube" sei, was der „wahren christlichen Religion", der „reinen Lehre des Evangeliums" entspreche u. s. w. Die nämlichen Ursachen, denen der Josephinismus seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts in dem übrigen Europa erlag, bewirkten den Sturz desselben auch in Oesterreich. Von zwei verschiedenen Ausgangspunkten hebt die historische Entwicklung an, die in ganz Europa das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vor Allem jenes zur katholischen Kirche, allmälig auf neue Grundlagen stellte. Der eine Ausgangspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geister, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den „Polizeistaat" zu Felde zog, befehdete auch dessen Consequenz, den Josephinismus. Die allseitig vorangestellte Forderung freier Entwicklung für jede sittlich unanstößige Lebensrichtung wurde auch zu Gunsten der Kirche erhoben; wie auf anderen Gebieten widerstrebte auch hier die Bevormundung durch den Staat, noch mehr also die Ausnützung des religiösen Lebens zu staatlichen Zwecken, der herrschenden politischen Richtung. So kam es, daß die Emancipation der Kirche vom staatlichen Einflusse genau auf denselben geschichtlichen Wegen einherzog, wie die neue Staatsauffassung. Wie die letztere zuerst in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu praktischer Geltung gelangte, so hebt auch die Idee der „freien Kirche" mit dieser Verfassung an. Wie die amerikanischen Verfassungsgrundsätze in Europa zuerst in Frankreich Eingang fanden, so wurde auch die Emancipation der Kirche vom Staate zunächst in der französischen Verfassung von 1790 — freilich nur für wenige Jahre durchgeführt. In dem Lande der Sanctio pragmatica Karl's VII. und des Concordates Franz' I. sollten hinfort die Bisthümer durch canonische Wahl besetzt, die Pfarrer von den Bischöfen ernannt, die theologischen Schulen und der ganze Religions-Unterricht ohne jede Staatscontrole der Geistlichkeit überlassen werden. Als später in Deutschland die erste moderne Verfassung gegeben wurde, ward auch das erste Concordat geschlossen, welches die Kirche vom staatlichen Einflusse befreien sollte (1817—1818 in Bayern). Wie hierauf die belgische Verfassung als constitutionelles Muster galt und vielfach nachgebildet wurde, ward auch die belgische Kirchenfreiheit allerwärts als nachahmenswerthes Vorbild gepriesen. Als endlich in den „Grundrechten" des Frankfurter Reichsparlaments eine Art doctrinärer Codex der neuen Staatslehren zusammengestellt wurde, ward eben dort auch der Kirchenfreiheit eine hervorragende Stelle eingeräumt (Art. 14).

„Neben diesem ersten politischen hatte die neue Entwicklung auch einen zweiten kirchlichen Ausgangspunkt, nämlich die im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts in Folge des Zusammentreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung der Macht und des Einflusses der päpstlichen Curie. Die kirchlichen Interessen fanden nunmehr eine kräftige einheitliche Vertretung, die Ordnung des Verhältnisses zum Staate konnte wieder, wie in früheren Zeiten, auf dem die gleiche Stellung beider Factoren manifestirenden Wege von Verträgen (Concordaten oder vereinbarten Circumscriptions-Bullen) erfolgen; vor Allem aber war es möglich, daß nunmehr, in Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Curie, die durch die politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche in dem Sinne vollständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet wurde. Wie im Mittelalter von

Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluß der Curie, durch welchen die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten, aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer weitere Kreise vordrang.

„Nach dieser, bald von der ganzen katholischen Geistlichkeit vertretenen Anschauung betrifft das staatliche und das kirchliche Walten ganz verschiedene Gebiete des menschlichen Lebens, und hat deßhalb der Staat auf das von der Kirche in Anspruch genommene Terrain und auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, auch nicht jenen allgemeinen negativen Einfluß, den er sich selbst bei der freiesten Verfassung hinsichtlich der bürgerlichen Association vorbehält; „es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen der Religion, die von jener andern, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, welche die höchste in ihrer Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Gewalt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muß und namentlich jene, „Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen“. (Päpstliche Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19 April 1839.)

„Indem sich nun diese kirchlichen Aspirationen an die zuerst erwähnten, mit ihnen bis zu einem gewissen Punkte parallel laufenden politischen anschlossen, ward der Sturz des beiden entgegenstehenden josephinischen Systems allerwärts vollendet. In allen europäischen Staaten wurde das Verhältniß zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt auf neue Grundlagen gestellt. In den meisten Ländern kam es hiebei zum Abschlusse von Concordaten oder — seitens protestantischer Regierungen — zur Vereinbarung von Circumscriptions-Bullen. Dabei zeigt sich ein fortwährendes Wachsen der kirchlichen Ansprüche und ein immer stärkeres Zurückweichen der Staatsgewalten. Diese zweite Entwicklungsphase erreicht ihren Höhepunkt in der politischen Entwicklung seit 1848, wo den kirchlichen Ansprüchen sowohl der vorübergehende Erfolg des Liberalismus, als der darauf eingetretene Rückschlag zu statten kam.

„Wo die früheren Verfassungen ungeändert blieben, wurde ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Forderungen im Wege von Specialgesetzen gewährt (so in der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Kurhessens, durch das Edict vom 1. März 1853, in Bayern durch Rescript vom 30. März, resp. 8. April 1852). Ihren letzten Abschluß fand diese Entwicklung in den Concordaten mit den Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden.

„In Oesterreich blieb der Josephinismus geraume Zeit länger in Geltung, als in den anderen europäischen Staaten. Nach dem Tode Kaiser Joseph's wurden zwar einige Härten des Systems gemildert, die Principien desselben aber ungeschwächt aufrecht erhalten und selbst weiter entwickelt. Noch durch fast sechs Decennien herrschte in Oesterreich wie das politische, so auch das staatskirchliche System der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

„Fast alle Concessionen der nachjosephinischen Zeit sind bereits in dem Hofdecrete vom 17. März 1791, der eigentlichen Grundlage unseres Staats-Kirchenrechtes bis 1848, enthalten. Sowohl in diesem Gesetze, wie in anderen gleichzeitigen und späteren, wird neben den das Einzelne betreffenden Concessionen der grundsätzliche Standpunkt der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, die landesherrliche Machtvollkommenheit circa sacra, ausdrücklich und nachdrücklichst gewahrt. Ja, dieser Standpunkt wird bisweilen schroffer formulirt als früher, wie z. B. in dem die kirchliche Strafgewalt betreffenden Hofdecrete vom 3. März 1792, aus dessen Tone der Geist des josephinischen Systems deutlich genug herausspricht. Daneben hatten die Zugeständnisse in Betreff der Liturgie, der Prozessionen, der Demeritenhäuser, der Aufhebung der General-Seminare, der Errichtung der bischöflichen Hauslehr-

anstalten u. dgl. wenig zu bedeuten. Ob die staatlichen Anordnungen der Kirche günstig oder ungünstig waren, schon der Umstand, daß die Staatsgewalt überhaupt fortfuhr, Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, beweist den Fortbestand des josephinischen Systems. In diesem Sinne sind z. B. die umfassenden allerhöchsten Entschließungen vom 25. März 1802 (Hofdecret vom 2. April desselben Jahres) aufzunehmen, von denen die erstere die Hebung des Säcular-, die zweite jene des Regular-Clerus bezielte. Gerade bei solchen der Kirche wohlgemeinten Maßnahmen zeigte sich am deutlichsten, mit welcher Unbefangenheit damals die Staatsgewalt über die eigensten Angelegenheiten der Kirche disponirte.

„Nur in Einer Beziehung war thatsächlich eine Aenderung eingetreten. Die staatsrechtlichen Sätze waren dieselben geblieben, aber sie wurden nunmehr in anderem Geiste und in milderem Sinne geübt. So sehen wir in den späteren Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts Staat und Kirche in Oesterreich ungeachtet des fortdauernden josephinischen Systems im Ganzen und Großen in gutem Einvernehmen und in versöhnlichem und friedlichem Zusammenwirken.

„Der förmliche Anschluß an die eben geschilderte neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche trat in Oesterreich erst im Jahre 1848 ein. Während die Ereignisse dieses Jahres in anderen Staaten nur die längst begonnene Entwicklung beschleunigten und abschlossen, bezeichnen sie in Oesterreich erst den Ausgangspunkt derselben. Zwar war auch von der österreichischen Regierung, wie von allen anderen Staaten, bereits im vierten Decennium des Jahrhunderts der Abschluß eines Concordates mit der römischen Curie angebahnt worden, allein schon die ersten Unterhandlungen scheiterten an der gänzlichen Unvereinbarkeit des von der Regierung noch immer festgehaltenen josephinischen Standpunktes und der Anschauungen der Curie (1833–1834). So blieb es der politischen Bewegung des Jahres 1848 vorbehalten, die geänderten Anschauungen über die staatlich-kirchlichen Verhältnisse auch in Oesterreich zur Geltung zu bringen. In genauer Uebereinstimmung mit dem oben geschilderten allgemeinen Gange der Dinge erfolgte auch bei uns der Sturz des josephinischen Systems in Folge des Zusammenwirkens politischer und kirchlicher Factoren. Zunächst statuirte die Verfassung vom 25. April 1848 „Glaubens- und Gewissensfreiheit", „freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Confessionen, sowie für den israelitischen Cultus", „Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser Gesellschaften". Die Märzverfassung stellte sodann unter dem Einflusse des § 14 der Frankfurter Grundrechte den Satz auf: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen." Durch diese Sätze war nicht nur in negativer Hinsicht mit dem josephinischen Systeme gebrochen, sondern auch in positiver die weitere Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der politischen Factoren angebahnt. Allein die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde auch bei uns zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate. In den acht Denkschriften, welche die vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Conferenz des österreichischen Episcopates der Regierung überreichte, wird zwar der neue verfassungsmäßige Rechtsbestand für die katholische Kirche acceptirt, gleichzeitig aber für jenen Schlußsatz des Verfassungs-Artikels, welcher die anerkannten Kirchen den Staatsgesetzen unterwirft, eine andere Be-

deutung als die demselben von den politischen Parteien zuerkannte in Anspruch genommen.

„In dem gleichen Geiste wurde auch die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen von der Conferenz nur im Principe acceptirt, sofort aber die außerordentliche Mehrheit der katholischen Bevölkerung hervorgehoben und darauf ein erhöhter Rechtsanspruch des katholischen Bekenntnisses gegründet. Durch diese und ähnliche Ausführungen waren die kirchlichen Sonderbestrebungen deutlich bezeichnet.

„Wie in allen europäischen Staaten vollzog sich auch bei uns die nächstfolgende Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirche wesentlich in einer den kirchlichen Ansprüchen günstigen Richtung. Es erflossen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, Reichsgesetzblatt Nr. 156 und 157, mit welchen ein großer Theil der Forderungen des Episcopates zugestanden und überhaupt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze im Sinne der kirchlichen Partei angebahnt wurde. Die Regierung acceptirte insbesondere den Standpunkt, daß es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, daß auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde.

„Allen diesen Normen inhärirte aber das gemeinsame Merkmal der Unvollständigkeit. Sie enthielten Ansätze zur Durchführung der neuen Principien, aber sie genügten hiezu nicht. Sowie sich daher die neuen Bestimmungen selbst zum Theile als provisorische ankündigten, so wies auch ihr Inhalt und ihre Tendenz auf eine nachfolgende umfassende Gesetzgebung hin.

„Diese Gesetzgebung erfolgte endlich auf Grund des nach fünfjährigen Unterhandlungen am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates mit dem hl. Stuhle (Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195). Theils durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen, theils durch die Verweisung auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV), theils endlich durch die in Ausführung des Concordates später ergangenen Normen umfaßte diese Gesetzgebung die Gesammtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate, der katholischen Kirche und den einzelnen Angehörigen der letzteren in dieser ihrer confessionellen Eigenschaft. Das Patent vom 5. November 1855 enthielt somit das Grundgesetz für die katholische Kirche in Oesterreich, ähnlich wie später in dem Patente vom 8. April 1861 das Grundgesetz für die evangelische Kirche gegeben wurde. Die seit dem Jahre 1848 im Flusse gewesene Entwicklung der staatlich-kirchlichen Dinge war damit nach jeder Richtung zum Abschlusse gebracht. Der katholischen Kirche war ein seltenes Maß von Freiheit und Selbständigkeit zu Theil geworden, der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Dinge hatte — insoweit er überhaupt nicht aufgehoben worden war — kirchliche Gewähr und Bestätigung erhalten. Das geschlossene staatskirchenrechtliche System des Josephinismus war durch ein anderes, ebenso einheitliches und umfassendes System ersetzt.

„Inzwischen war die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem neuen Wendepunkte gelangt. Schon die Schicksale der beiden letztgenannten Concordate, welche beide nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, weisen auf die Anfänge einer Bewegung, die eine abermalige Aenderung des kirchlichen Rechtsbestandes bezielte.

„Auch in dieser letzten Entwicklung läßt sich ein politischer und ein kirchlicher Factor unterscheiden. Auf dem seit 1848 freigegebenen Gebiete praktischer Politik wurde manche Erfahrung gewonnen, durch welche die früheren auf theoretischem Wege gebildeten Ansichten widerlegt erschienen. Man erkannte endlich, daß derselbe politische Satz, auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Resultate ergebe. Man erfuhr insbesondere, daß dieselbe Anforderung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft wie die katholische Kirche ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesell-

schaft, und daß daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der großen Religions-Gesellschaften) mit „anderen Gesellschaften" zur Wahrung der staatlichen Prärogative nicht genüge. Eben weil eine große Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist, als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maß freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Zugleich belehrten die gesteigerten kirchlichen Ansprüche über den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen dem kirchlichen Anspruche auf Unabhängigkeit vom Staate besteht. Aus alledem ergaben sich Bestrebungen, welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüber zu lenken, dahin gerichtet waren, die Abhängigkeit des äußeren Rechtsbestandes der Kirchen in dauernden, gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen. Es sollte der unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluß auf die religiösen Gemeinschaften wiedergewonnen und verfassungsmäßig sichergestellt werden.

„Einen besonderen Anstoß erhielten diese Bestrebungen durch Vorgänge innerhalb der kirchlichen Kreise, welche den Gegensatz zwischen den Anschauungen der Curie und der modernen Staatsauffassung bekundeten. Schon die päpstliche Encyclika vom 8. December 1864 und der derselben beigegebene achtzig Irrlehren der Zeit verurtheilende „Syllabus" wurde als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft angesehen; noch mehr provocirten die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870. Insbesondere waren es die — gegen die Besorgnisse und den Widerstand der Concils-Minorität selbst — proclamirten Glaubenssätze von dem unfehlbaren Lehramte und der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes, welche den Widerstand der staatlichen Kreise gegen die kirchlichen Aspirationen wachriefen.

„In dem Verlaufe dieser letzten Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirchengewalt läßt sich ein doppeltes Stadium unterscheiden; im Anfange war die Bewegung mehr auf die Bevölkerung und die Abgeordnetenkammern beschränkt, seit der Proklamirung der vaticanischen Beschlüsse nehmen auch die Regierungen lebhafteren Antheil. Im Ganzen blieb die neue Entwicklung auf Deutschland und Oesterreich beschränkt, in den andern Ländern fanden selbst die vaticanischen Beschlüsse keinen Widerstand. In Italien führte zwar die Eroberung des päpstlichen Patrimoniums und die Einziehung der Kirchengüter heftige Conflikte zwischen Staat und Kirche herbei, die Regierung nahm aber eben von denselben Anlaß, ein System vollständiger Trennung der Kirche vom Staate mit weitgehender Unabhängigkeit der ersteren durchzuführen. (Gesetz vom 13. Mai 1871 tit. seg. relazione delle stato colla chiesa.)

„In Oesterreich war seit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform im Jahre 1860 das politische Bestreben vor Allem dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange vollständig für die staatliche Gesetzgebung zurückzuerlangen. Als solche Belange wurden insbesondere die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und das interconfessionelle Recht angesehen. Eine weitergehende Forderung war dahin gerichtet, das Patent vom 5. November 1855 im Ganzen zu abrogiren und alle confessionellen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Zu letzterem Ende wurde von dem ständigen confessionellen Ausschusse im Laufe der ersten Reichsrathssession ein sogenanntes Religions-Edict ausgearbeitet.

„Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Regierung — da das Verhältniß zur katholischen Kirche im vertragsmäßigen Wege geordnet worden

war und da weder innerhalb der staatlichen, noch innerhalb der kirchlichen Sphäre etwas vorgefallen war, was zu einem einseitigen, sei es gänzlichen oder theilweisen Abgehen von dem bestehenden Uebereinkommen berechtigt hätte — nur auf eine den vorwaltenden Wünschen entsprechende Abänderung des Concordates, respective auf eine dießfällige neue Vereinbarung mit der Curie bedacht sein. Es wurden auch in dieser Richtung Unterhandlungen eingeleitet, welche jedoch ohne Erfolg blieben.

„Anders gestaltete sich die Stellung der Regierung seit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. In der von da anhebenden Entwicklung sind zwei Stadien zu unterscheiden: das eine endet mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen, das andere mit der gänzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege.

„Die Bedeutung der also entstandenen Gesetzgebung besteht darin, daß mit ihr der staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentes auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maß des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen. In dieser Beziehung würde kein unmittelbarer Anlaß zu einer neuen Gesetzgebung vorgelegen sein, wenn nicht der Anstoß hiezu von kirchlicher Seite selbst gekommen wäre.

„Durch die schon oben erwähnte Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre wurde in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniß und Widerspruch hervorgerufen, daß jede Regierung mit katholischen Unterthanen dieser Neuerung gegenüber Stellung nehmen mußte. Die österreichische Regierung ist hierin allen anderen vorangegangen, indem sie sofort einen klaren, präcisen, entschiedenen Standpunkt einnahm, den sie seither unverrückt festgehalten hat und der auch auf die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist.

„Zuvörderst enthielt sich die Regierung jedes Einschreitens, welches gegen das Dogma selbst gerichtet gewesen wäre. Demgemäß hat die Regierung weder an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche etwas geändert, noch die Promulgirung des Dogmas verhindert, vielmehr alle Consequenzen der Thatsache gelten lassen, daß das neue Dogma zu einem integrirenden Bestandtheile der katholischen Glaubenslehre geworden ist. Auf der anderen Seite aber hat die Regierung auch die bedenkliche Tendenz und die große Tragweite der neuen Lehre nicht verkannt und eben deßhalb von einer speciellen Rechtsfolge, welche sich ihr aus der kirchlichen Neuerung zu ergeben schien, rückhaltlos Gebrauch gemacht.

„Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ließ die Regierung auf Grund der a. h. Entschließung vom 30. Juli 1870 der päpstlichen Curie erklären, daß in Folge des neuen Dogmas „das Concordat vom Jahre 1855 hinfällig geworden sei und daß die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre.“ Mit diesem Schritte war sowohl dem Rechtsstandpunkte, als auch allen politischen Erwägungen genügt, zu denen die kirchliche Neuerung Anlaß gab. (Depesche des Grafen Beust ꝛc.)

„Damit ist die Darstellung bei jenen Ereignissen angelangt, welche den Anlaß zu der gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Gesetzgebung geboten haben.

„Mit der Lösung des Concordates kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in eine auf die Dauer nicht haltbare Lage. Da nämlich die Convention vom 18. August 1855 nicht als solche, sondern nur in Folge ihrer Publication mit dem Patente vom 5. November 1855 in gesetzlicher Kraft stand, so wurde durch die im internationalen Wege erfolgte Lösung der Convention die auf derselben basirte Gesetzgebung zwar nicht direct be-

rührt, es war aber damit das Motiv weggefallen, welches bisher in dem Bestande der Convention für die Aufrechthaltung der auf derselben basirten Gesetzgebung lag. Die Lösung der Convention hatte somit nur die Folge, daß die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhielt; allein so lange diese Gesetzgebung nicht zu Stande kam, bestand zwar nicht mehr das Concordat, wohl aber das Patent vom 5. November 1855 fort (selbstverständlich insoweit, als es nicht durch die oben erwähnten Staatsgesetze — die Staatsgrundgesetze und Mai-Gesetze — bereits modificirt war).

„Es ist klar, daß diese Situation nur eine vorübergehende sein konnte. Schon aus formellen Gründen mußte der Lösung des Concordates die Aufhebung des Patentes folgen. Die Festsetzungen des letzteren erscheinen in einer Form, welche nur als Verlautbarung des vorangegangenen Concordats Sinn und Bedeutung hat, welche aber für eine Norm, die lediglich ein Staatsgesetz ist, nicht beibehalten werden kann. Zudem sind einzelne Bestimmungen des Patentes, insbesondere die der Artikel XVIII, XXII, XXV, XXXII, XXXIII und XXXV auch materiell derart von dem Bestande der Convention mit Rom abhängig, daß sie nach Lösung derselben modificirt, oder doch neu festgestellt werden müssen. Endlich ergab sich aus der vorgekommenen Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche die Nothwendigkeit, im Allgemeinen die bisherigen Normen für die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde daher der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, „diejenigen Gesetzvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche ..... nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern."

„In Ausführung dieses Allerhöchsten Handschreibens vom 30. Juli 1870 wurde die Gesetzgebung vorbereitet, welche zur Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht ist. Den Hauptbestandtheil derselben bildet der unmittelbar vorliegende Gesetzentwurf, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden." In dem Eingange dieses Entwurfes wird die Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 „seinem vollen Inhalte nach" ausgesprochen (Artikel I). Alsdann folgen einige gleichfalls formelle Bestimmungen, durch welche die Gesetzeskraft der an Stelle des Patentes tretenden Normen ausgesprochen, der Beginn der Wirksamkeit derselben festgesetzt und ihre Vollziehung angeordnet wird (Artikel II—IV). Alsdann folgt der eigentliche Gesetzentwurf: „Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche". Dieser Entwurf enthält in 60 Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt; nur für einzelne besonders wichtige Verhältnisse ist auf Specialgesetze verwiesen. Von diesen letzteren sind zwei zur verfassungsmäßigen Behandlung bereits eingebracht.

II. „Es sind nunmehr die Grundsätze darzustellen, auf welchen die neue Gesetzgebung, insbesondere aber der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beruht.

„Bereits aus der voranstehenden geschichtlichen Darstellung ergeben sich mehrere wichtige Gesichtspunkte.

„Zuvörderst ergibt sich, daß, wie der formelle Anlaß zu der neuen Gesetzgebung in der Lösung des Concordates gelegen ist, so auch die materielle Aufgabe derselben nach diesem Acte bestimmt werden muß. Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde die Vorbereitung der nothwendigen Gesetzvorlagen aufgetragen, „um die noch geltenden Vorschriften

des Patentes vom 5. November 1855 abzuändern". Es handelt
nicht um Herstellung beliebiger neuer Beziehungen zwischen der ö
schen Staats- und der katholischen Kirchengewalt, sondern nur um
Recht für jene Beziehungen, welche bisher durch das Concordat,
das Patent vom 5. November 1855 geregelt waren. Nur in dieser
besteht seit Aufhebung des Concordates eine Lücke in unserem öff
Rechte, welche ausgefüllt werden muß. Nur auf diese Art ist es
lich, die neue Gesetzgebung unmittelbar an die bestehenden Verhält
zuschließen und so jene Continuität der geschichtlichen Entwicklung
ren, welche niemals ohne Nachtheil für den Staat unterbrochen wird
aber ganz besonders bei Verhältnissen geschont werden muß, welche
hier in Frage stehenden mit dem innersten Volksleben zusammen
Aus diesem Grunde ist auch mit dem mehrerwähnten allerhöchste
schreiben die Berücksichtigung der „historisch gegebenen Verhältnisse
tragen worden.

„Ist hienach die neue Gesetzgebung auf das Geltungsgebiet des
vom 5. November 1855 beschränkt, so ist die nächste Frage die
Umfange dieses Gebietes. Auch in dieser Beziehung ergibt sich
obiger geschichtlichen Darstellung, daß das Patent in seiner heutigen
zwar fast alle äußeren kirchlichen Angelegenheiten, aber auch nur
nicht mehr staatliche Belange umfaßt. Es handelt sich also nicht
rum, ein von der Kirche occupirtes staatliches Terrain zurückzuge
sondern nur noch darum, die staatliche Einflußnahme auf das kirchl
biet festzusetzen. Nach der Ansicht der Regierung ist derzeit keine
staatliche Angelegenheit mehr in den Händen der Kirche. Was le
öffentlichen Belangen im Concordate überlassen war, ist durch die
grundgesetze und die Maigesetze zurückerlangt. Hiegegen kann ins
nicht auf die Intervention der Seelsorger bei Eheschließungen und
Matrikelführung derselben verwiesen werden. Diese Functionen bes
Seelsorger der katholischen wie die aller anerkannten Kirchen ledi
Auftrage des Staates, als mittelbare Staatsbeamte. Die Eheschließ
die Matrikelführung werden durch diese Intervention so wenig zu
Angelegenheiten, als es z. B. ehedem die Armenverwaltung durch
stand geworden ist, daß der Pfarrer Vorstand des Armen-Institu
Man mag also darüber streiten, ob die Besorgung öffentlicher
durch Organe, die zugleich eine kirchliche Stellung haben, den öffe
Interessen entspreche und ob dieselbe nicht besser anderen staatlichen
nären anvertraut würde; allein dies ist nur eine Frage der politische
mäßigkeit, nicht mehr eine Frage der Auseinandersetzung zwischen St
Kirche. Bisher hat unsere Gesetzgebung die Gründe, welche für die
lung anderer Functionäre sprechen, nicht für überwiegend gehalten
demzufolge darauf beschränkt, den Nachtheilen, welche aus dieser Cum
von Staats- und Kirchenämtern entspringen können, durch specielle
rungen abzuhelfen (Noth-Civil-Ehe); im Uebrigen hielt sie einzelne N
durch die allgemeinen Vortheile der Institution für überboten.
aber wenn die Regierung diese Ansicht ändern sollte, würde dies
interner staatlicher Vorgang, nicht als eine Regelung der Beziehun
Kirche erscheinen.

„Gegenstand der neuen Gesetzgebung sind somit ausschließlich
Verhältnisse, jene kirchlichen Verhältnisse, welche bisher durch das
vom 5. November 1855 geregelt waren. Da ferner der Artikel
Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, i
einstimmung mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung seit 1849,
genannten inneren kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Autono
behält, so können die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildend

lichen Angelegenheiten sofort näher als „äußere kirchliche Angelegenheiten", „äußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" bezeichnet werden.

„Die nächste Frage ist nun die, von welchen leitenden Gesichtspunkten diese neue Gesetzgebung über die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse ausgegangen ist. Mehr als irgend ein anderes politisches Verhältniß bedarf das eben genannte einer principiellen Behandlung; ein unsystematisches Vorgehen muß hier nothwendig zu Willkür oder Schwäche führen.

„Bei Bestimmung ihres Standpunktes war sich die Regierung zunächst darüber klar, daß weder auf den Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — acceptirt werden könnte. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart.

„Der Josephinismus taugt heutzutage ebensowenig als Princip des Staatskirchenrechtes, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt; in dem josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit participirte, muß sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Theil haben. Mag sich der Staat alle Garantien verschaffen, welche er zur Wahrung seiner allgemeinen Aufgaben der Kirche gegenüber für nöthig hält, immerhin muß er letzterer zur Erfüllung ihrer speciellen Aufgaben freies Terrain gewähren. Dazu kommt, daß der Josephinismus, eben weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, eine beständige Vermischung der politischen und der kirchlichen Aufgaben nicht hindert, daß er vielmehr ebenso oft, als er die Kirche für staatliche Zwecke benützt, auch die Staatsgewalt für kirchliche in Bewegung setzt. Da ferner die Geistlichen im josephinischen Staate nur als Staatsdiener angesehen werden, so hat es auch nichts auf sich, wenn ihnen zum Beispiel die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß dieß nicht der Standpunkt der Gegenwart ist.

„Ebensowenig als der Josephinismus kann das oben bezeichnete dualistische System zeitgemäß erscheinen. Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränetät an, als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen, und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der Anschauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei, wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben.

„Uebrigens sprach gegen beide Systeme auch ein positiv gesetzlicher Grund. So wenig prinzipielle Anhaltspunkte auch sonst der Artikel XV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährt, so war doch das Eine klar, daß sich beide eben charakterisirte Systeme mit dieser Verfassungsbestimmung nicht vereinigen lassen. Der ersten Hälfte desselben („jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft .... ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig" 2c.) würde das Princip des Josephinismus, der zweiten Hälfte („ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen") das der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate widerstreiten.

„Weniger sichere Anhaltspunkte als in den eben besprochenen negativen boten sich für den *Standpunkt* der Regierung in positiver Hinsicht. Ins-

besondere konnten solche Anhaltspunkte in genügender Weise weder aus der eben citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, noch aus dem Patente vom 5. November 1855 entnommen werden.

„Artikel XV beschränkt sich, wie bemerkt, darauf, der Kirche für ihre „inneren" Angelegenheiten Autonomie zu gewähren und hiebei nur — im Schlußsatze — die Superiorität der Staatsgesetze vorzubehalten; er unterläßt aber, festzustellen, erstens: was „innere" kirchliche Angelegenheit sei und wo die der staatlichen Beeinflussung freigelassenen „äußeren" kirchlichen Angelegenheiten beginnen, zweitens: wie weit die kirchliche Autonomie gehen dürfe, ohne „mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenzustoßen"; damit ist deßhalb wenig gewonnen, weil die Conflikte zwischen Staat und Kirche eben immer die Frage betreffen, was „innere" und was „äußere" kirchliche Angelegenheit sei, wo also die Grenzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung nicht hinübergreifen soll. Ein Blick auf die Geschichte lehrt, daß sich der Streit nie um etwas Anderes drehte. Nie hat die Kirche zugegeben, daß sie auf staatliches Gebiet übergreife, und nie hat der Staat einbekannt, daß er kirchliches Gebiet occupiren wolle. Dieß ist auch ganz natürlich. Bekanntlich ist die kirchliche Wirksamkeit nicht auf dogmatische Lehren und den Gottesdienst beschränkt, vielmehr beansprucht jede Kirche auch eine gewisse Aeußerlichkeit des Lebens und der Einrichtungen, kirchliche Anstalten, Eigenthum und Vermögen, Vorrechte im bürgerlichen Verkehre, einen maßgebenden Einfluß bei den wichtigsten Vorfällen im menschlichen Leben, die Aufsicht über die Kinder-Erziehung u. s. w. Auf diese Art entstehen Gebiete, auf denen sich Kirche und Staat beständig begegnen und daher beständig in der Gefahr von Collisionen sind, wo also das gegenseitige praktische Verhältniß nur von der Art der Grenzbestimmung abhängt. Je nachdem nun diese Grenzbestimmung im Sinne der staatlichen oder der kirchlichen Auffassung erfolgt, erlangt auch das Princip der Autonomie einen ganz verschiedenen Inhalt. Anerkennt der Staat die kirchlichen Ansprüche, so genügt jenes Princip vollkommen, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere von der katholischen Kirche, welche den Bereich ihrer Angelegenheiten noch immer nach dem canonischen Rechte, also nach dem Rechte einer Zeit bestimmt, wo es eigentlich noch keinen Staat gab, oder wo doch der größte Theil der heutigen staatlichen Aufgaben von der Kirche besorgt wurde. Vindicirt sich umgekehrt der Staat die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, so kann die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äußerste Abhängigkeit vom Staate gerathen.

„Nach alledem konnten die leitenden legislativen Gesichtspunkte nur aus der unmittelbaren Betrachtung entnommen werden, welches die derzeit bestehenden Verhältnisse sind und in welcher Richtung die bisherige Gesetzgebung entweder wegen der seither geänderten allgemeinen Gesetze oder wegen der seither eingetretenen thätsächlichen Aenderungen einer Reform bedarf. Die Regierung mußte an dem Grundsatze festhalten, daß, insoweit nicht durch die letzteren zwei Gesichtspunkte eine Aenderung geboten erscheine, der bestehende Zustand beizubehalten sei. Nur auf diese Art konnte den in dem allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 vorgezeichneten Richtpunkten — den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen — gleichmäßig entsprochen werden.

„Hienach waren folgende einzelne Fragen zu beantworten:

„1. Wie weit reicht verfassungsgemäß die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten?

„2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu und inwieweit kann ihr dieselbe belassen werden?

„3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die nach Maßgabe der bei

2. festgestellten, innerhalb der nach 1. bestehenden Zuständigkeit aufzustellen sind?

„1. Die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten kann auf zweifache Art beschränkt sein, entweder durch eine außerhalb des Staates stehende kirchliche Macht oder durch die Staatsgesetze selbst. Aus der obigen geschichtlichen Darstellung ergibt sich, daß für die gegenwärtige Gesetzgebung eine Schranke der ersten Art nicht existirt. Seit der Lösung des Concordats ist jeder Zweifel darüber beseitigt, daß auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschließlich auf staatlichem Gebiete zu ordnen sind, und daß die gesetzgebende Gewalt hiebei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden; die Wahrnehmung dieser Rechte ist aber ausschließlich Sache der legislativen Factoren, nicht eines außenstehenden dritten.

„Die durch die staatliche Gesetzgebung selbst gezogene Schranke ist bei uns durch die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegeben. Artikel XIV hat für die gegenwärtige Gesetzgebung keinen Belang. Es versteht sich bei der heutigen Cultur von selbst, daß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normirung abgeben kann. Der Zeitpunkt, wo der Staat sich über den Lehrbestand einer Kirche sein Urtheil zu bilden hat, ist allein der der Anerkennung dieser Kirche oder — soweit dies ohne Aenderung der Individualität der Kirche überhaupt möglich ist — der, in welchem eine anerkannte Confession ihre Satzungen ändert. Allein auch hier hat der Staat nur zu prüfen, ob er hienach die Anerkennung verweigern oder entziehen kann; eine Ueberprüfung oder Emendation des Bekenntnisses steht ihm nicht zu. Hinsichtlich der katholischen Kirche ergab sich ein solcher Anlaß bei der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre. Die damalige Erwägung ging dahin, daß um dieser Neuerung willen an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich nichts geändert werden könne. Demzufolge hat die Regierung sich der Verlautbarung der neuen Lehre nicht widersetzt, dieselbe vielmehr als Bestandtheil des katholischen Bekenntnisses hingenommen und alle einzelnen Consequenzen davon gelten lassen. Für die dermalige Gesetzgebung liegt kein Anlaß vor, diesen Standpunkt zu ändern.

„Eine wirkliche Schranke für die staatliche Machtvollkommenheit liegt in der Bestimmung des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes, da nach dieser Stelle „innere" kirchliche Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie zu überlassen, somit die staatlichen Normen auf die „äußeren" Angelegenheiten zu beschränken sind. Es ist schon oben bemerkt worden, daß diese Norm erst durch die Festsetzung, was innere und was äußere Angelegenheit sei, Bedeutung erhält; um so wichtiger ist die Frage, wie weit hier die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung reicht.

„Diesfalls ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß die Abscheidung der „inneren" und der „äußeren" kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staate zusteht.

„Formell ist innere und äußere kirchliche Angelegenheit das, was der Staat hiefür erklärt. Materiell ist der Staat verpflichtet, diese Festsetzung so zu treffen, daß der Kirche nicht blos das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des äußeren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nöthige Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt. Allein diese durch Artikel XV cit. gegebene Verpflichtung hat Niemand Anderer wahrzunehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung selbst; diese Verpflichtung erscheint nur als eine innere, nicht als eine äußere Schranke.

Es folgt dies mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschließlichen Souveränetät des Staates. Nach diesem Fundamentalsatze des modernen europäischen Staatsrechtes kann die Staatsgewalt nur sich selbst das entscheidende Urtheil über die politischen Aufgaben zuerkennen, sie darf sich weder in der Feststellung derselben beschränken, noch in ihrer Erreichung hindern lassen, und sie darf insbesondere auch keiner religiösen Gemeinschaft diesbezüglich eine eigene Beurtheilung und einen die staatliche Machtvollkommenheit limitirenden Einfluß zugestehen.

„2. Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegirten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, daß ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und daß sie deßhalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dieses hat jederzeit zu dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört; was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Titel der Stellung und die Einflußnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination derselben. Einen so verjährten Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichthin ändern, die gegenwärtige kann dieß umsoweniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränetät zuerkennen; er muß sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt; allein die Verbindung der Kirche mit dem öffentlichen Organismus wird durch all dies nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel eher befördert.

„Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privat-Corporation anweist, nicht acceptirt worden. Bekanntlich ist dieses System zu einem Schlagworte geworden.

„Nach seinem geschichtlichen Ursprunge als das „amerikanische", nach dem Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen als das der „Trennung von Staat und Kirche", endlich nach seinem Zusammenhange mit den liberalen Staatsdoctrinen als das der „freien Kirche" (freie Kirche im freien Staate) bezeichnet, galt dieses System lange Zeit als der Punkt, auf welchem allein eine gerechte Vereinigung der politischen und kirchlichen Forderungen möglich wäre. Im Wesentlichen besteht dieses System darin, daß die Kirche vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes zurücktritt, vom Staate nicht weiter bevorzugt, aber auch nicht weiter beeinflußt wird, als irgend eine Privatassociation. Die Aeußerung des religiösen Gefühles gilt diesem Systeme als Privatsache des Einzelnen, die der Staat, insolange sie nicht mit dem Strafgesetze zusammenstößt, vollständig unbeachtet lassen soll. Der Staat soll alle bürgerlichen Verhältnisse für sich allein ordnen; er soll die Eheschließung, den öffentlichen Unterricht, die Matrikelführung, die öffentliche Armen- und Krankenpflege nach seinen Gesetzen und durch seine Behörden besorgen; dafür aber soll er sich auch jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge enthalten, also jeder Religionsgesellschaft — soweit dabei nur nichts Verbotenes oder Strafbares geschieht — gestatten, ihre Lehre, ihren Cultus, ihre Verfassung

und Disciplin, ihre Vermögensverhältnisse so einzurichten und zu ordnen, wie es ihr gutdünkt.

„Geringe Modificationen abgerechnet, gilt dieses System ungeschwächt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Europa ist — abgesehen von den vorübergehenden französischen Einrichtungen in den Jahren 1790—1793 — ein ernstlicher Versuch in dieser Richtung erst in neuester Zeit in Italien gemacht worden (durch den 2. Titel des sogenannten Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871), dagegen ist dieses System stets ein Liebling der Tagesmeinungen gewesen.

„In Wahrheit ist das eben erörterte System theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. Statt jedes Beweises hiefür mögen die Worte angeführt werden, mit denen sich einer der bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten, Robert v. Mohl, über dieses System ausspricht. Mohl erkennt an, daß das genannte System scheinbar als logische Consequenz der modernen Staatsauffassung erscheine. „Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und sociale Zustände auf keiner tieferen geschichtlichen Grundlage ruhen, wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniß von Staat und Kirche ohneweiters als das räthlichste erscheinen." Allein daraus folgt nach Mohl durchaus nicht, daß dasselbe System auch auf dem alten geschichtlichen Boden von Europa durchführbar sei, oder daß es daselbst auch nur allseitig wünschenswerth erscheine. „In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt, in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegirte Corporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht blos als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfall ihr Recht wie ein anderes wohlerworbenes Privatrecht geschützt, sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hochgehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichgestellt, wo nicht vorgezogen, den Dogmen mannichfachen Einfluß auf seine Gesetzgebung gestattet, hat wohl eine Unterstützung der Kirchen in schwierigen Zeiten beansprucht und dieselbe für einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerung machen. Eine Behandlung der Kirchen als bloße Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Mißachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechtungen müßte als eine Frivolität, als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden, die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine große Arbeit, und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützung dürfte, wenigstens anfänglich, nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen. Davon gar nicht zu reden, daß die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von großen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in Anspruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen einer privatrechtlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht blos eine schlaffe Abneigung gegen Ungewohntes, was in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerik. Systems im Staatskirchenrechte oder richtiger gesprochen, gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes veranlaßt, sondern es hält eine richtige Einsicht in offenbare Mängel davon ab."

„Dies ist keine vereinzelte Anschauung, sondern die einstimmige Meinung der heutigen deutschen Staatswissenschaft. Auch für Oesterreich wird die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des amerikan. Systems nicht zum erstenmale erörtert. Schon bei den staatskirchenrechtlichen Reformen nach 1848 stand dieses System in Frage, wurde aber auch damals zurückgewiesen. Es heißt dießfalls in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 18. April 1850 zur allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde: „Die Regierung durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatswesen niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten Oesterreichs namenloser Verwirrung preisgeben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung . . . . niemals rathen könnte."

„Was über das amerikanische System in dem ersten Citate im Allgemeinen, in dem zweiten mit speciellem Bezug auf die österreichischen Verhältnisse angeführt wird, ist auch die Ansicht der gegenwärtigen Regierung. Die Regierung ist insbesondere auch der Meinung, daß das genannte System nirgends so schwer durchzuführen wäre, wie in Oesterreich. Dies ergibt sich schon aus unseren geschichtlichen Entwicklungen: kein staatskirchenrechtliches System versetzte die Kirchen mehr in das öffentliche Recht als der Josephinismus, nirgends aber hat der letztere stärkere Wurzeln zurückgelassen, als in seiner österreichischen Heimat. Dazu kommt, daß das neue System nicht auf die katholische Kirche allein beschränkt werden könnte und daß daher die Einführung desselben auch eine Neugestaltung des durchaus befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Staate und den anderen anerkannten Confessionen nach sich ziehen müßte. Endlich muß hervorgehoben werden, daß bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müßte, schlechterdings nicht entbehrt werden kann.

„Ueberhaupt aber glaubt die Regierung, daß sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung beließ, nicht bloß im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt insbesondere seit den Beschlüssen des Vaticanums Alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisirenden Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in gänzlicher Verkennung des großen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden werden. Welche Tragweite hätte es z. B. für unsere Verhältnisse, wenn, wie Artikel LIII des zum Theile dem amerikanischen Systeme nachgehenden Mühlfeld'schen Religions-Edictes bestimmt, die Religionsfonds den Kirchen, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt würden! Hier wie anderwärts besteht eben die rechte Staatskunst in der zweckmäßigen

Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie!

„Damit ist die gegenwärtige Darstellung bis zu der unmittelbar praktischen Frage herangerückt: Welches sind die legislativen Grundsätze, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung innerhalb der bestehenden staatlichen Zuständigkeit festzuhalten sind?

„Obgleich auch für die gegenwärtige, wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen keine formelle Competenzschranke besteht, so fand sich dieselbe doch durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels XV angewiesen, die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu überlassen. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung hatte sich demnach regelmäßig nur auf die Formen und Schranken des kirchlichen Wirkens zu beziehen. Wo in dieser Richtung nicht eine besondere Norm gegeben wurde, tritt von selbst die kirchliche Autonomie ein.

„Diese den obersten Grundsatz bildende kirchliche Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schließt jedoch den staatlichen Einfluß nicht vollständig aus. Zuvörderst gilt nach dem letzten Satze des Artikels XV die kirchliche Autonomie nur unbeschadet der Staatsgesetze. Wo immer also eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstößt, muß sie gegen dasselbe zurücktreten, z. B. die Real- und Personal-Immunität der Cleriker vor der allgemeinen Steuer- und Wehrpflicht. Neben diesen ganz allgemeinen hat aber der besagte Schlußsatz des Art. XV noch die besondere Bedeutung, daß der Staat durch seine Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmen und beschränken kann. Er kann also nicht blos ein von der Kirche in Anspruch genommenes Lebensgebiet — z. B. das Ehewesen, den öffentlichen Unterricht — ihr ganz entziehen, sondern er kann ihr auch — a majori ad minus — ein Gebiet dieser Art nur unter gewissen Bedingungen — insbesondere unter der einer gesetzlich geordneten Staatsaufsicht überlassen. In der ersteren Beziehung findet, wie oben bemerkt wurde, die gegenwärtige Gesetzgebung keine Aufgabe mehr vor; um so mehr tritt für sie der zweite Gesichtspunkt ein. Eine derartige gesetzlich geordnete Staatsaufsicht hebt die Freiheit der Kirche nicht auf, ist vielmehr durch den großen Umfang derselben, wie überhaupt durch die mächtige und einflußreiche Stellung, welche eine große kirchliche Gemeinschaft wie die katholische vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt. Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei wären, werden oft großen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein. So hat denn auch die gegenwärtige Gesetzgebung eines Systems von Evidenzen und Controlen nicht entrathen können, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren.

„Bei Feststellung dieser Schranken war ein zweifacher Gesichtspunkt maßgebend. Erstlich wurde hier die historische Continuität ganz besonders ins Auge gefaßt. Schranken, die, neu eingeführt, kaum erträglich wären, werden nach längerem Bestande kaum mehr empfunden. Demzufolge wurden vor Allem jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wurzeln haben. Weiter wurden die neueingeführten Beschränkungen möglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte wurden z. B. die längst zum particulären österreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonds die Evidenz der Staatsbehörden über das Kirchenvermögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen, sowie der ausnahmsweise der libera collatio unterstehenden höheren Kirchenämter theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechtes, theils an

das particular geltende Vetorecht angeschlossen. Der *zweite* maßgebende Gesichtspunkt war der, daß bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, daß also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direct bestimmt, sondern nur beschränkt werde, und dies stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören. Die staatliche Norm darf sich, mit anderen Worten, nicht an die Stelle der kirchlichen setzen, sie hat die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu ersticken; ebensowenig hat sie innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen. Von diesem Gesichtspunkte wurde z. B. der Kirche überlassen, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter frei zu bestimmen; es wurden nur daneben noch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. So wurden keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen, sondern nur vorgesorgt, daß derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. Die kirchlichen Anordnungen wurden nicht besonderen Präventiv-, sondern nur den allgemeinen Repressiv-Maßregeln des Staates unterworfen, für die Anwendung der letzteren aber jene besondere Vorsorge getroffen, welche die Wichtigkeit und die große Autorität dieser Anordnungen verlangt. Der Recurs an den Staat wurde nur wegen Läsion staatlicher, nicht kirchlicher Normen zugelassen, die Abgrenzung der kirchlichen Jurisdictions-Gebiete wurde nicht dem Staate vorbehalten, sondern nur die staatliche Zustimmung zu den diesfälligen kirchlichen Einrichtungen verlangt. Der Kirche wurde nicht vorgeschrieben, wie sie ihr Vermögen zu verwalten habe, sondern nur dafür gesorgt, daß das letztere durch die kirchliche Verwaltung nicht Schaden leide u. s. w. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung besonders deutlich von der des Josephinismus, welcher nicht blos directe Normen für das kirchliche Leben gab (Gottesdienst-Ordnungen, Pfarr-Regulirung &c.), sondern auch einzelne kirchliche Parteirichtungen, z. B. den Febronianismus, gegen andere begünstigte. Ueberhaupt tritt hier besonders auffällig der Gegensatz zu der dem Josephinismus zu Grunde liegenden, dem heutigen Zeitgeiste widerstrebenden Staatsauffassung hervor, wie sich z. B. in der Frage der Beschränkung des innerkirchlichen Verkehrs zeigt (Placetum regium).

„Die einzelnen Ableitungen aus dem eben Ausgeführten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

„Der katholischen Kirche steht grundsätzlich zu: die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes, die freie Ausübung ihrer Verfassung, ihrer für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere ihrer Disciplin, die Pflege und freie Entwicklung ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen, die freie Regelung des kirchlichen Unterrichtswesens, die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten und — unter der Oberaufsicht des Staates — die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheiles an dem öffentlichen Unterrichtswesen, endlich die freie Verwaltung ihres Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten. All dies nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen, in der gegenwärtigen Gesetzgebung enthaltenen staatlich-kirchlichen Normen.

„Die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil enthält, daß diese Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich sei. Hier kann es sich nur darum handeln, daß die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, wozu die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen.

„Durch die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere der Disciplin ist schon auch die gesetzliche Anerkennung gewährleistet, es bedarf aber hier besonderer Einrich-

tungen, auf daß einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmäßigen Gewalt auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel sichergestellt werde (daß z. B. nicht Andersgläubige, etwa Convertiten unter dieselbe gezogen werden, daß nicht ein nur vom Staate zu übender äußerer Zwang usurpirt werde u. s. w.) und andererseits das besondere Interesse, welches der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der Kirche an der gedeihlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügend gewahrt werde. (Mitwirkung bei der Bestellung der kirchlichen Amtsträger, Evidenz über die kirchlichen Anordnungen &c.)

„Die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen fordert bei dem Umfange und der Wichtigkeit der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht (Genehmigung der Errichtung und Einrichtung der Genossenschaften, Mitwirkung bei der Bestellung der Vorstände, Regeln für den bürgerlichen Verkehr u. s. w.); dieselbe ist gegenwärtig in einem besonderen Gesetze normirt (über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften).

„Die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten erfordert ebenfalls ein gewisses Maß staatlicher Aufsicht, insbesondere dort, wo die kirchlichen Anstalten die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter verschaffen sollen; auch dießfalls ist ein Specialgesetz in Aussicht genommen.

„Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheiles an dem öffentlichen Unterrichtswesen ist theils bereits Gegenstand besonderer Staatsgesetze (Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über das Verhältniß der Kirche zur Schule), theils ist eine diesbezügliche Gesetzgebung in Aussicht genommen (insbesondere was die Antheilnahme der Kirche an der Einrichtung der theologischen Facultäts-Studien betrifft).

„Die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten erfordert schon von dem Gesichtspunkte, daß es sich hier stets um einen äußeren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thätigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Entwurfe in allen Details genau normirt.

„Alle eben erwähnten Gerechtsame und Beschränkungen der kirchlichen Gewalt waren endlich von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln, daß der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, daß ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt. Diese Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität bedang eine neue Reihe gesetzlicher Vorschriften.

„Damit ist die Darstellung der Principien erschöpft, welche für die gegenwärtige Gesetzgebung maßgebend waren."

Soweit der Motivenbericht zu dem weitaus wichtigsten der 4 Gesetze, demjenigen über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Aus den Begründungen der anderen drei Gesetze ist folgendes das Wichtigste, zunächst über dasjenige betr. die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften:

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird zwar im Zusammenhange mit der neuen Gesetzgebung über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche eingebracht, derselbe geht jedoch über das Gebiet dieser Gesetzgebung hinaus, da er nicht blos die innerhalb der katholischen Kirche bestehenden, sondern alle klösterlichen Genossenschaften überhaupt zum Gegenstande hat. Nach der Ansicht der Regierung besteht auf staatlicher Seite kein Grund, die klösterlichen Genossenschaften anderer Kirchen, insbesondere das Ordenswesen der

griechisch-orientalischen und der armenischen Kirche, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, als die Orden und geistlichen Congregationen der Katholiken. Hinsichtlich der kirchlichen Genossenschaften erscheint die Zuständigkeit der Staatsgewalt, Anordnungen über den äußeren Rechtsbestand zu treffen, klarer, als auf irgend einem anderen Gebiete des kirchlichen Lebens. Formell ergibt sich diese Competenz schon aus dem Gesichtspunkte, daß es der Staat ist, welcher diesen Genossenschaften die von denselben regelmäßig in Anspruch genommene juristische Persönlichkeit verleiht, und daß ihm daher auch zustehen muß, die Bedingungen für diese Gewährung zu formuliren. Aber auch materiell hat der Staat diesen Genossenschaften gegenüber Grund und Berechtigung zu besonderen, bei anderen juristischen Persönlichkeiten nicht nöthigen Anordnungen. Die kirchlichen Genossenschaften sind erfahrungsgemäß so hervorragende, wichtige und einflußreiche Organisationen, daß von der Staatsgewalt schon aus allgemeinen Rücksichten der Verwaltung die Zustimmung zu der Constituirung und eine gewisse Aufsicht über die Wirksamkeit dieser Verbände in Anspruch genommen werden muß. Dies gilt insbesondere von den Orden und Congregationen der katholischen Kirche, welche durch ihre weite Verbreitung, ihre Organisation und Disciplin, durch den Eifer und die Hingebung, mit welcher ihre Mitglieder die Zwecke der Verbindung zu verfolgen pflegen, endlich durch den außerordentlichen Einfluß, welchen sie zu jeder Zeit auf die politischen, wirthschaftlichen und sonstigen Culturzustände genommen haben, unstreitig zu einer der wichtigsten Erscheinungen des Volkslebens geworden sind. In der That hat die österreichische Gesetzgebung von jeher den klösterlichen Genossenschaften besondere Aufmerksamkeit zugewendet." Der Bericht gibt nun eine Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand von den Anfängen der josephinischen Reform bis auf die Zeit der Erlassung der Staatsgrundgesetze und fährt dann fort: „Wie mit der Ministerialverordnung vom 7. August 1869 ausdrücklich festgestellt wurde, ist seit dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, eine zwangsweise Detention von Ordensangehörigen als Disciplinarstrafe unzulässig. Mit derselben Ministerialverordnung wurde zum Schutze solcher Ordensangehörigen, welche sich einer Disciplinarstrafe der genannten Art freiwillig fügen, eine genaue Ueberwachung der Detentions-Maßregeln Seitens der politischen Behörden angeordnet. Durch Art. 6 des Staatsgrundgesetzes „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" vom 21. December 1867 wurde die Möglichkeit eröffnet, den Erwerb von unbeweglichem Gute durch kirchliche Corporationen und die Verfügungsrechte derselben über solches Gut gesetzlich in ähnlicher Weise zu beschränken, wie dies ehedem durch die Amortisations-Gesetze bewirkt wurde. Aus Artikel XIV desselben Staatsgrundgesetzes, dann aus Artikel IV, V und XVI des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ergab sich die Consequenz, daß der Austritt aus einer klösterlichen Genossenschaft staatlicherseits nicht mehr gehindert werden durfte. Dagegen wurde der vielfach erhobenen Forderung, alle kirchlichen Genossenschaften lediglich nach dem allgemeinen Vereinsrechte zu behandeln, Seitens der gesetzgebenden Gewalt nicht nachgegeben, vielmehr im § 3 lit. a des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf alle regulären Communitäten statuirt. Gegenüber dem soeben geschilderten Stande der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erscheint das vorliegende neue Gesetz zunächst nur aus dem formellen Grunde nöthig, weil hinsichtlich der zahlreichsten und wichtigsten klösterlichen Genossenschaften — der katholischen — das bisherige Recht nur die Ausführung verschiedener Bestimmungen des Patents vom 5. November 1855 darstellte, und weil demzufolge dieses Recht durch die im Artikel I des Gesetzentwurfs „Ueber die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" ausgesprochene Abrogation des citirten Patents hinfällig werden wird. Dagegen erschien eine durch-

greifende Aenderung der in der bisherigen Gesetzgebung obwaltenden Grundsätze über das staatliche Verhalten zu den geistlichen Genossenschaften nicht geboten. Die Regierung hält die Fortdauer der bisherigen staatlichen Aufsicht für unerläßlich, und sie hat demgemäß insbesondere die Unterstellung der klösterlichen Genossenschaften unter das allgemeine Vereinsrecht nicht beantragt. Eine solche Maßregel wäre ebenso principiell unrichtig als praktisch gefährlich. Principiell unrichtig, weil es sich hier regelmäßig um „Corporationen", das heißt um Verbände handelt, welche wie die Religionsgesellschaften, denen sie angehören, eine öffentliche Stellung und besondere öffentliche Rechte ansprechen und eben deßhalb auch besonderen öffentlichen Pflichten unterworfen werden müssen; praktisch gefährlich, weil durch eine solche — sonderbarerweise gerade von den liberalen Parteien angestrebte — Gleichstellung mit gewöhnlichen Vereinen die kirchlichen Genossenschaften eine Freiheit der Bewegung erlangen würden, welche ihnen, wie oben bemerkt wurde, bei ihrer einflußreichen Stellung im öffentlichen Interesse nicht zugestanden werden kann. Die gegenwärtige Gesetzgebung verfolgt vielmehr — in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsentwicklung — die Tendenz, den klösterlichen Genossenschaften zwar alle jene Freiheiten und Befugnisse zuzutheilen, welche sie zur Erreichung der erlaubten genossenschaftlichen Zwecke bedürfen und auf welche sie — als Bestandtheile der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften — nach Artikel V des Staatsgrundgesetzes „Ueber die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" einen in der Verfassung gegründeten Anspruch haben; zugleich aber will diese Gesetzgebung jene staatliche Aufsichtsgewalt ungeschwächt erhalten, welche allein genügende Garantie dagegen bieten kann, daß die genannten Freiheiten und Befugnisse nicht mißbraucht werden. Im Einzelnen kann als die Aufgabe der neuen Gesetzordnung bezeichnet werden, daß durch dieselbe das bestehende Recht näher bestimmt, mit den seither ins Leben getretenen verfassungmäßigen Staatseinrichtungen in vollständige Uebereinstimmung gebracht, endlich auch in einigen nicht unwichtigen Beziehungen, insbesondere in dem Punkte der Verkehrsfähigkeit der klösterlichen Genossenschaften, den Zeitverhältnissen gemäß weiter entwickelt werden soll."

Aus dem Motivenberichte zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend „die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften", heben wir Folgendes hervor: „Die Zahl der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" ist noch immer die seinerzeit in dem Toleranzpatente vom 13. October 1781 taxativ festgestellte (nur daß seither der Begriff der „tolerirten" Bekenntnisse und jener des „dominanten" in den der „gesetzlich anerkannten" Confessionen zusammengeschmolzen ist). Hienach sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften: die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunirte (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß auch andere Bekenntnisse der gesetzlichen Anerkennung theilhaftig werden; es findet sich aber in unserer Gesetzgebung keine Andeutung über die Art und Weise, wie diese Anerkennung erlangt werden kann. Der natürlich sich darbietende Weg einer Vereinsbildung, für welche die Corporationsrechte des Artikels XV cit. erlangt werden könnten, ist durch § 3, Lit a des Gesetzes vom 15. November 1867 ausgeschlossen. In diesen Einrichtungen ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen nicht zur vollen Geltung gebracht. Vermöge dieses Grundsatzes hat zwar nicht jedes beliebige Bekenntniß Anspruch auf gesetzliche Anerkennung, wohl aber jedes, welches den staatlichen Anforderungen ebenso wie eines der bisher anerkannten zu entsprechen vermag. Solchen Bekenntnissen muß nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung zugestanden, sondern auch der praktische Weg hiezu eröffnet werden. In dieser Beziehung die

Lücken der bestehenden Gesetzgebung zu ergänzen und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen zur Anerkennung zu bringen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes. Zahlreichen Einwohnern des Staatsgebietes konnte bisher, ungeachtet ihr Bekenntniß politisch ganz unbedenklich erschien, das Recht zur Bildung religiöser Gemeinschaften nicht zugestanden werden. Christen von strengster confessioneller Haltung, wie zum Beispiel die Anhänger der anglicanischen Kirche, die Mitglieder der Herrnhuter- oder Brüdergemeinden ꝛc., waren bisher genöthigt, sich als „confessionslos“ zu bekennen, falls sie es nicht vorzogen, sich mit einigem Gewissenszwange der nächstverwandten anerkannten Religionsgesellschaft anzuschließen (wie z. B. in den erwähnten Fällen der evangelischen Kirche Helvetischen, resp. Augsburgischen Bekenntnisses); desgleichen konnten Secessionen innerhalb der anerkannten Religions-Gesellschaften, welche auf politisch unbedenkliche, zum Beispiell rituelle Verschiedenheiten gegründet waren, nicht zu äußerer Geltung gelangen. In diesen Beziehungen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf geholfen. Die Anforderungen zur staatlichen Anerkennung einer Religions-Genossenschaft sind nach der Vorlage theils negativen, theils positiven Inhalts. Negativ wird verlangt, daß sie die öffentliche Ordnung und die Rechte der übrigen Staatseinwohner nicht verletze, welche Anforderung hier noch speciell hinsichtlich der Rechte der anderen Confessionen gilt. Die positiven Anforderungen sind theils darin gegründet, daß nach unseren staatlichen Einrichtungen den anerkannten Religions-Gesellschaften öffentliche Belange (insbesondere das Recht der Matrikenführung und der Intervention bei Eheschließungen) überlassen sind, theils dadurch gerechtfertigt, daß jeder anerkannten Confession die Stellung einer privilegirten öffentlichen Corporation zukommt, vermöge welcher sie besondere öffentliche Ehren und Rechte genießt (amtliche Stellung ihrer Functionäre, administrative Fürsorge für ihr Vermögen, ein besonderer strafrechtlicher Schutz für ihre Einrichtungen), eben deßhalb aber auch besondere öffentliche Pflichten übernehmen muß. Es folgt aus der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, daß der Staat keine religiöse Gemeinschaft anerkennen kann, deren Glaubens- oder Sittenlehre („Religionslehre“), deren Gottesdienst oder Verfassung etwas Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält (§ 1, Z. 1), desgleichen folgt aus der Rücksicht auf die Rechte der anderen Staatseinwohner, insbesondere der anerkannten Confessionen, daß eine Religions-Gesellschaft nicht anerkannt werden kann, welche eine Benennung führt, in deren Zulassung eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann. Die Bildung örtlicher Gemeinden und die gehörige Organisirung derselben (§§ 3 bis 9) ist schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß Alles, was im Staate auf Geltung Anspruch erhebt, eine präcise äußere Form für sich haben muß, der Staat kann nicht mit religiösen Bekenntnissen, sondern nur mit kirchlichen Organismen tractiren. Demgemäß ist insbesondere dafür gesorgt, daß über die Frage, wer zu dem betreffenden Bekenntnisse und zu welcher Gemeinde desselben er gehöre, kein Zweifel bestehen kann (§§ 3, 8 und 9 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868). Aus demselben Grunde wird auch vor Anerkennung des Bekenntnisses darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob und welche Form des Beitrittes etwa in der Verfassung der anzuerkennenden Religions-Gesellschaft festgesetzt ist. Im Ganzen ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfes, daß die Anforderungen des Staates an die künftig anzuerkennenden Religions-Gesellschaften keine größeren sind, als die an die bisher anerkannten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen an die Seelsorger und übrigen Regionsdiener (§§ 11 bis 13), sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die staatliche Zwangsgewalt (§ 15). Bestimmungen über das Eherecht wurden nicht aufgenommen, da für alle christlichen und jüdischen Religions-Gemeinschaften das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches besteht und doch nicht an-

zunehmen ist, daß es zur Anerkennung von Religions-Gesellschaften kommen wird, welche weder dem Christenthume, noch dem Judenthume angehören. Sollte dies aber gleichwohl der Fall sein, so würde in der angedeuteten Beziehung die Analogie des Gesetzes vom 9. April 1870 eintreten."

Die neueingetretenen tschechischen Deputirten Mährens leisten sämmtlich mit einziger Ausnahme des feudalen Grafen Egbert Belcredi die Angelobung. Hierauf erklärt Prazak Namens derselben: ihr Eintritt in den Reichsrath, dessen legale Grundlage sie nicht anerkennen, sei nur erfolgt behufs endlicher Verständigung, könne also, wenn die Aussicht auf Verständigung unerfüllt bleibe, ihrer weiteren politischen Haltung nicht vorgreifen. Der Präsident erklärt eine Discussion über den Rechtsbestand der Verfassung und die Legalität des Reichsrathes für unzulässig.

21. Jan. (Ungarn.) Unterhaus: Nachdem die in dem 21er Comité sitzenden Führer der Parteien und Fractionen einer nach dem andern sein Programm oder sein System, wie das aufs Trockene gerathene Staatsschiff wieder flott zu machen sei, dargelegt haben, wird beschlossen, ein 9er Subcomité einzusetzen, um nunmehr practische Vorschläge zu machen.

23. " (Oesterreich.) Abg.-Haus: Ein Antrag Hohenwarts, die Eingabe der böhmischen Czechen vom 24. November 1873, eine Art Erneuerung der czechischen Declaration, an einen Ausschuß zur Prüfung zu weisen, wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

26. " (Oesterreich). Abg.-Haus: weist die confessionellen Vorlagen an eine 24er Commission.

" " (Ungarn.) Unterhaus: Die Regierung bringt in der fatalen Ostbahn-Angelegenheit einen Gesetzesentwurf ein, demzufolge sie ermächtigt werden soll, die gegen 17 Mill. fl. verpfändeten im Nominalwerth 30 Mill. betragenden Prioritätsobligationen zweiter Serie der Ostbahn auszulösen und auf Rechnung des Staates zu übernehmen, da das Consortium, das bisher den Vorschuß geleistet hat, nicht über den 31. Januar hinaus das Pfand in Händen behalten will.

27. " (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben in Folge der Börsenkrisis einen Gesetzesentwurf betr. Actiengesellschaften vor.

30. " (Oesterreich.) Mehrere Bischöfe unternehmen es gegenüber den confessionellen Vorlagen für den Rechtsbestand des Concordats durch Eingaben an die Regierung zu demonstriren.

Es ist übrigens nicht ohne Interesse zu constatiren, welchen Rückgang diese ultramontanen Manifestationen schon in ihrer Form bekunden. Im Jahre 1867 wandte sich der Episcopat über die Köpfe der Minister hinweg direct an die Krone. Nachdem diese damals die Bischöfe in denkwürdiger Weise über die Stellung des constitutionellen Monarchen belehrte, und ihre an den Cardinal Rauscher gerichtete Antwort mit der Eröffnung geschlossen hatte, daß die Adresse dem Ministerium zur Erledigung überantwortet worden sei, unterließ es der Episcopat bei seiner zweiten in den Wiener Conferenzen *festgestellten Kundgebung*, sich direct an die Krone zu wenden, son-

dern überreichte 1872 sein Memorandum dem Cultusminister Stremayr. Und jetzt wird selbst das corporative Auftreten vermieden, und scheint der Episcopat den Einzelnen seiner Vertreter die Form überlassen zu haben, sein Dixi et salvavi animam an die Regierung gelangen zu lassen. Wenn man will, kann man in dieser stufenweise sich abschwächenden Form der Demonstrationen ein Zeichen des Entgegenkommens finden, jedenfalls aber ein Symptom dafür, daß die Mehrheit des Episcopats nicht gewillt sein durfte, mit den einzelnen Heißspornen in seinem Schooß gegen die Regierung gemeinsam Front zu machen.

31. Jan. (Ungarn.) Unterhaus: Der Ministerpräsident Szlavy gesteht offen ein, daß die 17 Mill. fl. für die Ostbahn von dem Vorschußconsortium bona fide und auf Intervention der Regierung vorgeschossen worden seien und stellt für die Uebernahme derselben auf den Staat unzweideutig die Cabinetsfrage.

3. Febr. (Oesterreich.) Als einzelner, aber allerdings durch die Frechheit des Schwindels und die dumme Leichtgläubigkeit besonders hervorragender Fall aus dem vorjährigen Börsenkrach gelangt der Criminalproceß Placht zur Entscheidung. Placht wird wegen Betrug zu 6 Jahren Kerker verurtheilt.

" " (Ungarn.) Abg.-Haus: nimmt die Ostbahnvorlage mit 166 gegen 155 Stimmen an.

4. " (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Budgetausschuß nimmt mit allen gegen 3 Stimmen die Resolution an, daß die theologische Facultät in Innsbruck Ende Juli d. J. aufgehoben werde, obgleich der Unterrichtsminister v. Stremayr sich gegen die Resolution ausspricht, und namentlich hervorhebt, daß seiner Zeit und im Anschluß an die bezüglichen damals vom Abgeordnetenhaus gestellten Anträge die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch rücksichtlich der theologischen Facultät zu Innsbruck zur Anwendung gebracht worden seien.

6. " (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der confessionelle Ausschuß beschließt, durch den Abg. Sturm einen Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Civilehe ausarbeiten zu lassen.

8. " (Oesterreich.) Der Kaiser richtet bezüglich des andauernden Nothstandes in Folge der Krisis ein Handschreiben an den Ministerpräsidenten:

„Aus verschiedenen in letzter Zeit Meiner Schlußfassung unterzogenen Vorlagen Meines Ministeriums habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß die Bekämpfung des in einzelnen Theilen des Reiches wahrnehmbaren Nothstandes einen Gegenstand unausgesetzter und wachsamer Fürsorge der Organe Meiner Regierung bildet. Wenn es auch nur einzelne Städte und Gebietstheile sind, die durch vorübergehende Stockungen des Handelsverkehrs oder des industriellen Erwerbes, durch Mißwachs oder epidemische Krankheiten schwerer betroffen wurden, so liegt es Mir doch am Herzen, daß alles aufgeboten werde, um den bedrängten Classen der Bevölkerung jede thunliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Insbesondere wünsche ich das Augenmerk darauf gerichtet zu sehen, daß die Bauthätigkeit zur Herstellung von Werken, die im öffentlichen Interesse nothwendig, oder in volkswirth-

schaftlicher Beziehung wichtig sind, angeregt und gefördert und dadurch Arbeit für fleißige Hände und Verdienst für zahlreiche Gewerbe geschaffen werde. Ich bin überzeugt, daß die Bestrebungen Meiner Regierung in dieser Richtung auch bei den Vertretungskörpern und Gemeinden willfähriges Entgegenkommen und kräftige Mitwirkung finden werden. Mein Ministerium hat in diesem Sinne wie bisher von Fall zu Fall die geeigneten Vorkehrungen zu treffen."

8. Febr. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die Arbeiter Wiens richten an dasselbe eine, wie von allen Seiten anerkannt wird, sehr maßvolle Petition.

Die Petition schildert zuerst den unläugbaren Nothstand der Arbeiter in Folge der eingetretenen und andauernden Krisis und knüpft daran folgende Begehren: „Wir wollen keine Sonderstellung, keine neuen Privilegien. Was wir verlangen, ist die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Die Herrschaft einer Classe über die andere verursacht große gesellschaftliche Schäden, und entspricht nicht einem humanen Zeitalter. Wir erstreben deßhalb das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht für alle Vertretungskörper ohne beschränkende Clauseln, und wir hoffen, durch aufklärende und belehrende Thätigkeit die Bürgschaften für einen günstigen Erfolg desselben zu erringen. Wir hegen die Ueberzeugung, daß das allgemeine Stimmrecht allein im Stand ist, ein getreues Bild zu geben von dem thatsächlichen Zustande des Staates und der Stärke der Parteien. Wir sind der Meinung, daß das allgemeine Wahlrecht niemals dauernd der fortschreitenden Entwicklung eines Landes gefährlich ist. Denn so wenig ein Parlament von Männern der vorgeschrittensten Richtung es vermag, Reformen durchzuführen, für welche die socialen Voraussetzungen, Bedürfniß und Verständniß, fehlen, ebensowenig könnte eine aus Vertretern der finstersten Reaction bestehende Gesetzgebung, ohne ihre Existenz zu bedrohen, die vorhandenen gesellschaftlichen Machtfactoren verletzen. Die in der religiösen Frage schwebenden parlamentarischen Kämpfe, wie die so häufig in Oesterreich eintretenden unparlamentarischen Ueberraschungen beweisen zudem, daß gewisse Gefahren ohne das Walten des allgemeinen Stimmrechtes vielleicht in noch höherem Maße vorhanden sind. Wenn aber auch der hohe Reichsrath eine so tiefgreifende Verfassungsänderung, wie sie unsern Grundsätzen entspricht, nicht sofort vornehmen könnte, so liegt doch kein ernstes Hinderniß vor bis zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts auf Grund der in unsern Petitionen erörterten Principien die Errichtnng von Arbeiterkammern in allen Handelskammerbezirken vermittelst einer kurzen Gesetznovelle zu votiren. „Solche Körperschaften seien geeignet, bei dem immer größere Dimensionen annehmenden Nothstand praktische Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Alle Wünsche der Arbeiter würden zur prüfenden öffentlichen Discussion gelangen, und der hohe Reichsrath habe über schätzenswerthes Material für die unentbehrlich gewordene Fabrik-Gesetzgebung zu verfügen." In zweiter Linie haben wir die Presse im Auge, deren Bedrückung durch den Staat auf ihre Stellung nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit sind eine ernste Mahnung an die Gesetzgeber: eine auf die politische und sociale Entwicklung der Gesammtbevölkerung so großen Einfluß nehmende Institution von Fesseln zu befreien, die nur auf Kosten des allgemeinen Wohles getragen werden. Die Arbeiterschaft Oesterreichs hat gewiß mit Befriedigung von der Aufhebung der Inseratensteuer Kenntniß genommen. Doch können wir nicht unterlassen auszusprechen, daß auch die Aufhebung des Zeitungsstempels ein Gebot der öffentlichen Moral ist. Die auf unreellen Gewinn und Erpressung abzielenden Journale, welche ein hochgestellter Freund des Zeitungsstempels gegen dessen Aufhebung anführte, erscheinen bekanntlich meistens nur in wenigen Exemplaren, und die Erzeuger solcher Druckschrif-

ten werden sich auch niemals ernstlich gegen die erwähnte Steuer auflehnen. Die Verminderung der Staatseinnahmen aber kann nicht in Betracht kommen, wo es sich um die Grundpfeiler jedes gesunden Staatslebens handelt. Zu den Erfordernissen einer freien Presse gehören auch die Beseitigung der Cautionsverpflichtung und die Freigebung der Colportage. Diese letztere würde im gegenwärtigen Moment einer Masse von beschäftigungslosen Personen den nöthigen Erwerb gewähren. Was wir so eben bezüglich der Verminderung der Staatseinnahmen sagten, müssen wir in noch höherem Grade zu Gunsten der Aufhebung des Lotto's und der Verzehrungssteuer geltend machen. Die Verluste, welche die verderblichen Wirkungen solcher Einnahmsquellen der Gesammtheit zufügen, übersteigen bei Weitem den Gewinn, welchen der Staat durch sie erzielt. Schließlich wünschen wir noch eine Revision des jetzigen Vereins- und Versammlungsgesetzes, wodurch dasselbe dem Wortlaute des durch die Staatsgrundgesetze garantirten freien Vereins- und Versammlungsrechtes mehr als seither entspricht. Bis zum Vollzuge dieser Revision könnten die Behörden angewiesen werden, keinerlei Willkür zu üben, und den Bürger in der Ausübung seines Rechtes zu schützen, anstatt zu hindern. Wir gedenken bei diesem Anlasse des Umstandes, daß bereits das Reichsgericht die behördliche Verletzung des Vereinsgesetzes constatirt hat. Auch bezüglich des Coalitionsrechtes sollte eine unparteiische Handhabung desselben empohlen werden."

Die Petition wird an einen eigenen Ausschuß gewiesen.

9. Febr. (Oesterreich.) Eröffnung der ersten staatlichen Vorschußkasse in Wien. Dieselbe wird jedoch in Folge der von der Regierung für die Benützung gestellten Bedingungen fast gar nicht in Anspruch genommen.

10. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Handelsminister legt demselben mehrere Gesetzesentwürfe betr. Ausbau von Eisenbahnlinien und einen Gesetzesentwurf betr. Erleichterung der Gebühren fusionirender Baugesellschaften vor, durch welche alle dem in Folge der wirthschaftlichen Krisis eingetretenen Nothstande begegnet werden soll. Das Haus geht bereitwilligst darauf ein. Es zeigt sich jedoch bald, daß der Erfolg in der gewünschten Beziehung ein äußerst geringer ist.

11—27. „ (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser erwiedert den Besuch des Kaisers von Rußland zur Zeit der Weltausstellung in Wien durch einen solchen in St. Petersburg.

20. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Debatte über die Aufhebung des Zeitungsstempels. Die Regierung spricht sich entschieden dagegen aus und der Antrag wird mit 129 gegen 114 Stimmen abgelehnt.

21. „ (Ungarn.) Abg.-Haus: Gelegentlich zweier Interpellationen betr. die Angelegenheiten der Siebenbürger Sachsen tritt die krankhafte Stimmung der Magyaren bezüglich alles dessen, was auf die Nationalitätenfrage Bezug hat, wieder recht grell zu Tage.

24. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Derjenige Theil der staatsrechtlichen Opposition, welcher sich zum Eintritt in den Reichsrath entschlossen, gibt im confessionellen Ausschuß durch den Mund des Grafen Hohenwart eine Erklärung ab, welche den innerhalb jener Opposition längst klaffenden Spalt noch wesentlich erweitert:

Graf Hohenwart widerspricht nämlich der Ansicht, daß das Concordat ein Vertrag sei, dessen einseitige Lösung nicht möglich und der mithin auch heute noch voll zu Recht bestehe; er gibt vielmehr zu, daß der Staat unbedingt befugt sei, auch seine Beziehungen zur Kirche im gesetzlichen Wege selbständig zu regeln und auch der Kirche gegenüber seine Autorität zu wahren; nur ob er in dieser Richtung nicht zu weit gegangen, könne die Frage sein. Damit hat sich das rechte Centrum, wie früher schon von den reichsrathsflüchtigen feudalen Föderalisten, so jetzt principiell von seinen bisherigen ultramontanen Bundesgenossen losgesagt, und sich, bei aller Verschiedenheit der Ziele, doch ganz auf den Boden gestellt, der auch der Boden der Regierung ist.

. Febr. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Die sieben Vertreter Wälschtyrols im Reichsrathe richten an denselben eine Denkschrift, welche für Südtyrol die Gewährung eines eigenen Landtags fordert und das Begehren vom nationalen Standpunkt aus motivirt. Die Trentino-Frage ist damit direct gestellt.

1. März. (Ungarn.) Das Cabinet Szlavy gibt seine Entlassung ein. Der Kaiser behält sich die Entscheidung vor.

3. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der mährische Abg. Graf Belcredi und 33 tschechische Abgg. Böhmens richten eine Zuschrift an dasselbe, worin sie ihre frühere Erklärung wegen des Nichterscheinens im Reichsrathe erneuern. Der Präsident erklärt: er halte die Zuweisung der Zuschrift an einen Specialausschuß mit Rücksicht auf die bereits früher erfolgte Ablehnung eines ähnlichen Antrags für unzulässig, welcher Anschauung auch das Haus beitritt.

4. „ (Oesterreich.) Der Bischof von Graz erläßt eine wahre Brandschrift gegen die confessionellen Gesetzesvorlagen der Regierung.

Das Schriftstück gipfelt in folgenden Sätzen: Der Staat hat erstens gar kein Recht, die sogenannten confessionellen Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis zu erledigen; der einzig rechtmäßige Weg, auf welchem die Erledigung angestrebt werden darf, sind Verhandlungen mit dem römischen Stuhle. Sollten zweitens die Gesetze, welche das Abgeordnetenhaus eben beräth, wirklich in's Leben treten, so sind alle Katholiken des Gehorsams gegen diese Gesetze entbunden, denn „derlei eigenmächtige Eingriffe sind bloße Gewaltthaten, und wir sind dem Staate nur in jenen Dingen Gehorsam schuldig, welche er uns zu befehlen rechtmäßig die Gewalt hat; sobald aber der Befehl über die von Gott gegebene Befugniß hinausgeht, so darf man in dieser Sache durchaus nicht gehorchen, um nicht dadurch Gott selber ungehorsam zu werden." Die Tendenz der im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetze sei ebenso wie jene der in Preußen beschlossenen die Entchristlichung der Völker. Dagegen sich zu wehren, hätten indessen die Katholiken in Oesterreich eine noch viel heiligere Verpflichtung als die Katholiken Deutschlands, denn hier könnten sie nicht einmal zu ihrer Entschuldigung geltend machen, daß sie von der Ueberzahl der Gegner erdrückt worden seien. „Hier sind wir die Ueberzahl!" ruft der Bischof stolz und siegesfroh aus. Die Broschüre wird in vielen tausend Exemplaren unter dem Landvolk verbreitet.

„ Abg.-Haus: erklärt die Mandate der czechischen Abgeordneten, die den Eintritt in den Reichsrath verweigern, für erloschen.

5—9. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Generaldebatte über die erste und wichtigste der vier confessionellen Gesetzesvorlagen. Die Commission beantragt — im richtigen Gefühl, das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, da es, wenn auch vielleicht nicht genügend doch das Princip der Unabhängigkeit des Staats von der Kirche und seiner Ueberordnung über dieselbe bez. aller äußeren Rechtsverhältnisse entschieden festhält und feststellt und das Concordat ausdrücklich und definitiv für abgeschafft erklärt und zwar aus eigener Machtvollkommenheit des Staates — nur unwesentliche Modificationen der Vorlage. Die Debatte ist eine lebhafte, vielfach sogar eine geradezu leidenschaftliche. Bedeutsame Reden des Cultministers Stremayr und des Ministerpräsidenten Fürst Auersperg. Schließlich wird das Gesetz für die Specialdebatte mit 224 gegen 71 Stimmen angenommen.

Debatte: Zuerst entwickelt der Führer der staatsrechtlichen Opposition, Graf Hohenwart, den feudal-ultramontanen Standpunkt mit der ihm eigenen Ruhe und scheinbaren Kälte. Alsbald aber schlägt P. Greuter (Tyrol) einen anderen Ton an, der in dem vom Hause mit Entrüstung aufgenommenen Satz gipfelt: Tyrol werde den neuen Gesetzen niemals Folge leisten. Dann läßt er hageldichte Hiebe gegen das „evangelische Kaiserthum“ fallen, das an der Gränze erstehe und das „apostolische Kaiserthum“ zu vernichten drohe, wobei er ganz unverblümt erklärt, daß Oesterreich mit den confessionellen Vorlagen lediglich „der preußischen Regierung Heerfolge leiste.“ Prof. Sueß: Es wird gut sein, daß wir die Sache, welche uns jetzt beschäftigt, etwas näher besehen, und die verschiedenen kirchlichen Systeme betrachten, welche seit der Wiederherstellung des Katholicismus in Oesterreich zur Herrschaft gelangt sind. Eines, Sie müssen mir wohl auf dem Weg in die Vergangenheit folgen, bezeichnet das siebenzehnte, eines das achtzehnte, eines das neunzehnte Jahrhundert. Das charakteristische System des siebenzehnten Jahrhunderts ist das der Ferdinande und des Pater Lamormain; das war die Zeit, in der Deutschland durch unerhörte Kriege weit und breit verheert wurde, Hunderte von Städten zerstört, Tausende von Familien ins Unglück gejagt wurden, und Sie wissen es Alle, Sie wissen es recht gut, wie auf dem verwüsteten Lande endlich nach dreißigjährigem Kampfe die Gegner, bis zum Tode erschöpft, sich die Hände zum westphälischen Frieden reichten; wie dann der Papst, von allem diesem Elend noch nicht gerührt, diesen Frieden verfluchte, so daß endlich Ferdinand III. selbst, von gerechtem Zorn entbrannt, das päpstliche Breve zurückwies, und den Buchdrucker, der es veröffentlicht hatte, in den Kerker werfen ließ. (Rufe links: Hört! hört!) Sehen Sie, meine Herren, das ist unter den drei Systemen dasjenige, welches dem von Ihnen angestrebten noch am nächsten steht, und wenn gestern erst einer der Herren von jener Seite gesagt hat: es habe niemals traurigere Zeiten in der Geschichte Oesterreichs gegeben als jene, in welchen die Kirche mißachtet wurde, so sage ich: es hat niemals traurigere Zeiten gegeben als jene, in welchen die Staatsgewalt sich der Gewalt der Kirche unterworfen hat. (Lebhafter Beifall links.) Denn damals wurde jene große Kluft zwischen dem nördlichen und dem südlichen Deutschland geöffnet, welche trotz aller Staatskunst der Nachfolger der Ferdinande sich nie wieder geschlossen hat. Ich gehe zum achtzehnten Jahrhundert über, und treffe hier als den Typus der kirchlichen Einrichtungen den Josephinismus. Wie früher der Staat zum Werkzeuge der Kirche, so ist jetzt die Kirche zum Werkzeug des Staates geworden. Wenn heute jemand versuchen wollte, den Josephinismus

wieder wachzurufen, würde er zwei unüberwindlichen Hindernissen begegnen. Das erste Hinderniß besteht darin, daß an die Stelle der Toleranz die Gleichberechtigung aller Confessionen getreten ist, und daß von einer privilegirten Staatskirche in Oesterreich nicht mehr die Rede sein darf (Beifall links), und das zweite ist der Umstand, daß, wie ich glaube, in immer weitere und weitere Kreise die Ueberzeugung gedrungen ist, daß Religion und Politik nichts mit einander zu schaffen haben. (Beifall. Rufe: Sehr gut! links.) Warum aber bewahrt denn das Volk gerade diesem Regenten, dem doch nur eine so kurze Regierungszeit beschieden war, eine solche, ich möchte fast sagen abgöttische Verehrung? Ich werde es Ihnen sagen: weil er ein Mann von Kraft, weil er ein Mann von klaren, selbstbewußten Zielen, von jenem Selbstvertrauen war, das in anderen Vertrauen weckt. Wir verlangen von unserer Regierung nicht das josephinische Religionssystem; was wir aber verlangen, ist josephinisches Selbstbewußtsein, ist jene josephinische Thatkraft, welche Freunde herbeizieht, Feinde niederhält, das allgemeine Vertrauen und den Patriotismus wachruft, und welche allein in der Lage ist, den weitesten Kreisen dieser Regierung Sympathien und Unterstützungen zuzuführen. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.) Ich komme nun zu dem dritten Kirchensystem, jenem des 19. Jahrhunderts, dem der Concordate. Bei gar keiner Gelegenheit hat die römische Curie ihre unbeschränkte Rücksichtslosigkeit auf eine grausamere Weise bewiesen, als bei dem Abschlusse und dem Untergange des von dem hl. Stuhle mit uns geschlossenen Concordats. Haben wir es nicht alle gelesen in dem Breve vom November 1855: wie die Priester, welche dieses Concordat verhandelt und abgeschlossen haben, als die treuesten und die besten Söhne der Kirche hochgepriesen wurden? Und haben wir es nicht wenige Jahre danach erleben müssen, wie dieselben ehrwürdigen Männer mit Hohn von den Pforten des Vaticans gewiesen wurden als Führer der Blinden, als Schiffbrüchige im Glauben? Allerdings mag manchem von Ihnen der große Bischof von Rheims einfallen, welcher, als er wegen einer angeblichen Irrung vom römischen Bischof verflucht werden sollte, ihm antwortete: „Et si excommunicaturus venies, excommunicatus abibis!" (Lebhafter Beifall links.) „Wenn du kommen wirst zu fluchen, so wirst du als ein Verfluchter von hinnen gehen." Unsere Bischöfe waren nicht von dieser Art, aber edel getragene Leiden gebieten Schonung von jeder Seite, und diesen Männern, welche mehr leiden mußten als körperliche Schmerzen und Verluste an Vermögen, möchte ich lieber die Martyrerkrone der wahren Frömmigkeit bieten, als denen die in diesen Tagen noch in Hochmuth ihre vergänglichen Triumphe genießen ... Es war im Jahre 1813; Kaiser Napoleon stand noch auf der Höhe seiner Macht — da schloß Pius VII. mit ihm ein Concordat. Wenige Monate darnach hatte sich das Kriegsglück geändert, und sofort wurde das Concordat gekündigt, und zwar mit der Motivirung, die ich wiederhole: Kein Vertrag, kein Concordat kann für den Papst bindend sein von dem Moment an, in welchem erkannt wird, daß dasselbe den Gesetzen Gottes oder den Interessen der Religion widerspricht. (Rufe: Hört! links.) Pius beruft sich dabei auf Paschalis II. und zwei lateranische Concilien. Wer also fortan behauptet: das Concordat sei ein bilateraler Vertrag, verstößt gegen den directen Ausspruch eines Papstes, und zwar eines Papstes, der mehr als andere für die Interessen der römischen Kirche gelitten hat. Cultminister Stremayr: Man findet in diesem Gesetz eine Vergewaltigung der Kirche, man droht mit dem Zeitalter des Nero und Diocletian. Da möchte ich in der That den drastischen und furchteinflößenden Schilderungen jener (rechten) Seite dieses hohen Hauses das Sprichwort entgegensetzen: „Bange machen gilt nicht!" (Bravo! Rufe: Sehr gut! Heiterkeit links.) Erlauben Sie mir aber, daß ich den Standpunkt der Regierung in dieser Frage mit voller Klarheit und Rücksichtslosigkeit ausspreche. Die Regierung unterscheidet die religiöse und die politische Frage. Der

Regierung liegt nichts ferner, als ein Eingriff in die geheiligte Domäne der Religion und des Gewissens, ihr liegt nichts ferner als die Beirrung der Thätigkeit der Apostel jenes Friedens, welchen die Welt nicht gibt. Aber *keine ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten sich bewußte Regierung kann es sich gefallen lassen, daß die Religion zu staatsgefährlichen Umtrieben mißbraucht werde.* (Lebhafter andauernder Beifall und Händeklatschen im Haus und auf den Gallerien.) Der Regierung liegt es auch fern, wie der Tendenz dieses Gesetzes von dieser (rechten) Seite dieses hohen Hauses unterschoben wurde, eine zweite Bureaukratie zu schaffen. Aber *die Regierung kann nicht gestatten, daß aus den Dienern Gottes Mandatare der staatsrechtlichen Opposition werden.* (Rufe: Sehr gut! Lebhafter Beifall und Händeklatschen links und im Centrum.) Und dieß führt mich noch auf die Charakteristik jener Opposition, welche die Gesetzvorlage zumeist in diesem hohen Hause gefunden hat. Trotz der großen Zahl von Katholiken, denen gewiß das Wohl der katholischen Kirche und ihre Gewissenspflicht warm am Herzen liegt, finde ich die Opposition gegen diese Gesetzvorlage nur in den Reihen jener Partei, welche die staatsrechtlichen Principien der gegenwärtigen Verfassung vielleicht perhorrescirt, jedenfalls dieselbe gelegentlich aus den Angeln zu heben bemüht ist. (Bravo! Bravo! Rufe: Sehr gut! links.) Wenn ich nach einem Schluß aus dieser Thatsache suche, so möchte ich glauben, daß vielleicht gerade dieß ein Zeichen ist, daß die Gesetzvorlage zu jener Reihe legislatorischer Arbeiten gehört, welche bestimmt ist, dauernd den Frieden im Reiche wiederherzustellen. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.) *Ministerpräsident Fürst Auersperg:* „Das hohe Haus möge verzeihen, wenn ich abermals auf einen Gegenstand zurückkomme, welcher bereits verschiedene Erörterungen gefunden hat, nämlich auf den Vorwurf, daß wir etwas aus den Staatsgrundgesetzen unterschlagen haben. (Heiterkeit.) Es ist uns das nicht eingefallen, es wird uns das nicht einfallen, etwas davon absichtlich zu unterdrücken, und sei es das geringste Wort, es wird nie geschehen! Aber, hohes Haus, es gibt ein Wort, an das die Völker Oesterreichs glauben, ein Wort, welches bei ihnen immer Anklang findet. Das Wort — es heißt: „Verfassung“. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.) Dieses Wort wird die jetzige Regierung nicht unterschlagen; es wird daher auch nicht nothwendig sein, daß es von unsern Nachfolgern wieder „zu Stande gebracht“ wird. (Rufe: Sehr gut! Bravo! Langanhaltender Beifall und Händeklatschen links und im Centrum.) Es hat der hochwürdige Hr. Abgeordnete aus Tyrol uns eine Geschichte aus den Delegationen erzählt, wo der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten von einer „gebundenen Marschroute“ gesprochen hat. Der Hr. Minister ist nicht anwesend, er kann seine Ansicht nicht selbst aussprechen, aber ich stehe in ziemlicher Solidarität mit ihm (Bravo links) und glaube hier seine Ansicht aussprechen zu können. Diese „gebundene Marschroute“ ist keine andere als *die Marschroute des gesunden Menschenverstandes* (Lebhafter Beifall), welche dahin führen soll, Oesterreich zu einem großen mächtigen Staate zu machen, stark im Innern, mit voller Selbstständigkeit, mit voller Unabhängigkeit gegen außen. (Erneuerter Beifall.) Soll das aber möglich sein, so muß im Innern Ruhe und Ordnung geschaffen, so muß dem Gesetz Autorität gewahrt werden. (Beifall links und im Centrum.) Und, meine Herren, *so lange ich an der Spitze der Regierung stehe, so lange wird des Gesetzes Autorität gewahrt werden* (Beifall links und im Centrum), *dafür bürgt Ihnen mein Wort!* (Lauter Beifall links und im Centrum.) Oesterreich-Ungarn kann nie so weit heruntersinken, eine *Unterbehörde* zu werden. (Beifall links und im Centrum.) Und nun, meine Herren, zur *Drohung*, die wir von jener Seite des Hauses gehört haben! Man drohte, man werde das Gesetz nicht accep-

tiren, man werde eine Opposition dagegen machen; kurzum, es sind Worte gefallen, die eigentlich die Revolution, und zwar schon für die nächsten Tage, in Aussicht stellen. (Rufe: Sehr richtig!) Meine Herren! Ich habe, ehe ich in die politische Laufbahn eingetreten bin, lange objectiv zugesehen, und ich kann sagen, daß meine Erfahrung mich lehrt, daß diese Drohung nicht ernst zu nehmen ist. Diese Drohung taucht regelmäßig immer wieder auf, wenn auf den Tisch des Hauses für die Partei, von welcher wir diese Ansicht gehört haben, unliebsame Gesetze kommen. (Heiterkeit und Rufe links: So ist es!) Ich muß sagen, diese Drohung wird nicht bloß hier im Haus ausgesprochen, man agitirt auch außerhalb desselben mit diesem Pressionsmittel. Sollte übrigens diese Drohung zur Wahrheit werden, so kann ich Ihnen versichern, wird die Regierung Energie genug haben, den Kampf aufzunehmen. (Beifall links und im Centrum.) Gerade diese Regierung ist dazu berufen, weil diese Regierung nie aggressiv vorgegangen ist; die Regierung hat nie Conflikte heraufbeschworen, sie hat gesucht, sie wo möglich zu vermeiden. Um so mehr ist es unsere Pflicht, wenn uns der Kampf aufgedrungen wird, ihn aufzunehmen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen links im Centrum), und ich hoffe zu Gott, daß sie ihn in diesem Fall zum Vorteil der Autorität des Staats durchführen wird. (Erneuerter Beifall.) Nun, meine Herren, empfehle ich den Gesetzentwurf Ihrer wohlwollenden Berathung und bitte Sie, ihn zum Beschlusse zu erheben." (Minutenlanger stürmischer, sich immer erneuernder Beifall von Seite des Hauses und der Gallerien.)

Das sehr energische Auftreten der Minister Auersperg und Stremayr wird von der Presse, mit Recht oder mit Unrecht, dem Umstande zugeschrieben, daß die revolutionären Reden der clericalen Tyroler Abgg. Greuter und Dipauli, welche dem Kaiser ganz offen mit dem Bruch des Fahneneides zu drohen wagten, bei Hof einen gewaltigen Eindruck gemacht haben, so daß die ursprünglich- Zaghaftigkeit bez. der confessionellen Vorlagen in eine sehr entschiedene Stimmung umgeschlagen sei.

7. März. (Oesterreich.) Der Papst richtet eine Encyclica an die österreichischen Bischöfe gegen die confessionellen Gesetze und zugleich ein Handschreiben an den Kaiser:

„Geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen. — Kaum war von Uns der katholischen Welt in dem Schreiben v. 24. November des vorigen Jahres die schwere Verfolgung angekündigt, welche namentlich in Preußen und der Schweiz gegen die Kirche erregt worden ist, als Uns ein neuer Kummer bereitet wurde durch die Nachricht von anderen, dieser Kirche drohenden Unbilden (injuriis), welche ähnlich ihrem göttlichen Bräutigam, auch selbst schon klagen kann: „Sie haben zu dem Schmerz meiner Wunden noch hinzugethan." Durch diese Unbilden werden Wir desto schwerer bekümmert, als sie ausgeübt werden von der Regierung des österreichischen Volkes, welches in den größten Zeiten der christlichen Staatenordnung im engsten Bunde mit diesem apostolischen Stuhle tapfer für den katholischen Glauben gekämpft hat. Zwar wurden schon vor einigen Jahren in diesem Reiche Gesetze und Verordnungen erlassen, welche den heiligsten Rechten der Kirche und feierlich abgeschlossenen Verträgen entschieden widersprechen, und welche Wir in Unserer am 22. Juni 1868 an die ehrwürdigen Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle gehaltenen Allocution pflichtmäßig verdammen und als ungiltig erklären mußten. Gegenwärtig aber werden dem Reichsrath zur Behandlung und Genehmigung neue Gesetze vorgelegt, welche offenbar dahin zielen, die katholische Kirche in die verderblichste Knechtschaft unter der

Willkür der staatlichen Gewalt zu bringen, gegen die göttliche Anordnung Unseres Herrn Jesus Christus.

„Denn der Schöpfer und Erlöser des menschlichen Geschlechtes hat die Kirche gestiftet, gewissermaßen als ein sichtbares Reich auf Erden, ausgestattet nicht allein mit dem übernatürlichen Gnadengeschenk des unfehlbaren Lehramtes zur Verbreitung der heiligen Lehre und des heiligsten Priesterthums zum göttlichen Dienst und zur Heiligung der Seelen durch das Opfer und die Sacramente, sondern auch mit eigener und voller Macht zur Erlassung von Gesetzen, zur Urtheilsfällung und zur Anwendung einer heilsamen Nöthigung in allen Dingen, welche sich auf das eigentliche Ziel des Reiches Gottes auf Erden erstrecken. Da aber diese übernatürliche Macht der kirchlichen Regierung, auf der Anordnung Jesu Christi beruhend, sehr verschieden und von der weltlichen Herrschaft unabhängig ist, ist dieses Reich Gottes auf Erden das Reich einer vollkommenen Gesellschaft, welches geordnet und regiert wird nach eigenen Gesetzen, nach eigenem Rechte, durch eigene Vorstände, welche wachen, um Rechenschaft für die Seelen, nicht den staatlichen Herrschern, sondern dem Fürsten der Hirten, Jesus Christus, abzulegen, von welchem die Hirten und Lehrer eingesetzt sind, keiner weltlichen Macht in ihrem Seelenamte unterworfen. Wie also den geweihten Vorständen zu regieren, so gebührt es allen Gläubigen, nach der Mahnung des Apostels, ihnen zu gehorchen und sich ihnen zu unterwerfen, und daher ist es das heiligste Recht katholischer Völker, in dieser göttlichen Pflicht die Lehre, Disciplin und Gesetze der Kirche zu befolgen, von der staatlichen Gewalt nicht gehindert zu werden. Ihr erkennet schon, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder mit Uns, eine wie schwere Verletzung dieser göttlichen Kirchenverfassung, ein wie unerträglicher Umsturz der Rechte des apostolischen Stuhles, der heiligen Vorschriften und des ganzen katholischen Volkes in der Aufstellung jener Gesetze, welche der österreichische Reichsrath gegenwärtig verhandelt, enthalten ist und offen verkündet wird.

„Denn jenen Gesetzen gemäß wird die Kirche Christi fast in allen Beziehungen und Handlungen, welche die Leitung der Gläubigen betreffen, als eine der höchsten Gewalt der weltlichen Autorität gänzlich unterstehende und unterworfene erachtet und angesehen; und dies wird in dem Motivenbericht, welcher die Kraft und den Sinn der vorgeschlagenen Gesetze erläutert, ganz offen, gleichsam als Grundsatz ausgesprochen. Darin wird auch ausdrücklich erklärt, die weltliche Regierung habe kraft ihrer unumschränkten Macht das Recht, wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze aufzustellen, und die Kirche zu überwachen und zu beherrschen, wie alle anderen menschlichen Gesellschaften, welche innerhalb der Grenzen des Reiches vorhanden sind. Daher maßt sich die weltliche Regierung sowohl das Urtheil und das Lehramt über die Verfassung und die Rechte der katholischen Kirche, als auch über deren oberste Leitung an, welche sie theils durch sich selbst mit ihren Gesetzen und Handlungen, theils durch kirchliche, ihr untergebene Persönlichkeiten ausübt. Daraus folgt, daß die Willkür und Macht der weltlichen Regierung an die Stelle der geheiligten Gewalt tritt, welche zur Leitung der Kirche und zur Erbauung des Leibes Christi nach göttlicher Anordnung eingesetzt ist. Was ferner diese Gesetze betrifft, welchen der Motivenbericht vorangestellt wird, so sind sie in Wahrheit von derselben Natur und Tragweite wie die preußischen Gesetze, und bereiten der katholischen Kirche im österreichischen Gebiete dasselbe Verderben, obwohl sie einigen Schein von Mäßigung zur Schau zu tragen scheinen, wenn sie mit den preußischen verglichen werden.

„Wir wollen die einzelnen Gesetzescapitel nicht erläutern, können aber in keiner Weise die schwere Beleidigung mit Stillschweigen übergehen, welche gerade durch die Aufstellung solcher Gesetze Uns selbst und diesem apostolischen Stuhle, doch nicht minder Euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige

Brüder und dem ganzen katholischen Volke dieses Reiches angethan wird. Die im Jahre 1855 zwischen Uns und dem erlauchten Kaiser abgeschlossene und von demselben katholischen Monarchen mit feierlichem Versprechen bekräftigte und dem ganzen Reiche als Reichsgesetz verkündete Vereinbarung wird jetzt im Abgeordnetenhaus mit der Erklärung vorgelegt, daß sie gänzlich außer Kraft gesetzt und abgethan werde, ohne vorausgegangene Verhandlung mit diesem apostolischen Stuhle, ja mit offener Verachtung Unserer gerechtesten Vorstellungen. Solches hätte offenbar in jenen Zeiten, in welchen die öffentliche Treue noch Geltung besaß, nicht einmal versucht werden dürfen, jetzt aber in dieser traurigen Zeitlage wird es unternommen und vollbracht. Gegen diese öffentliche Verletzung des Concordates protestiren Wir vor Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, abermals. Noch viel mehr verwerfen Wir die der ganzen Kirche zugefügte Beleidigung, indem die Ursache und der Vorwand der Aufhebung des Concordates und der übrigen daran geknüpften Gesetze verwegener Weise auf die Entscheidung der geoffenbarten und vom ökumenischen vaticanischen Concil bekräftigten Glaubenslehren geschoben wird, und diese katholischen Dogmen gottloser Weise Neuerungen und Aenderungen der Glaubenslehren und der Verfassung der Kirche genannt werden. Mögen auch im österreichischen Gebiete Einige sein, welche auf solche unwürdige Erdichtungen hin den katholischen Glauben abwerfen, ihn bewahrt und bekennt mit seinen glorreichen Vorfahren und mit dem ganzen kaiserlichen Hause der erlauchte Monarch; ihn bewahrt und bekennt der weitaus größte Theil des Volkes, welchem solche und auf solche Erfindungen gestützte Gesetze gegeben werden. So wird ohne Unser Wissen und Willen eine feierliche Vereinbarung zerrissen, welche Wir mit dem erhabenen Kaiser geschlossen haben, damit das Heil der Seelen und der Vortheil des Staates gefördert werde. Eine neue Rechtsform wird vorgeschützt und eine neue Gewalt der weltlichen Regierung zugeschrieben, damit sie auf eigene Faust über geistliche und kirchliche Angelegenheiten nach Belieben verfüge und verordne.

„So weit geht es, daß mit diesen geplanten Gesetzen die unverletzliche Freiheit der Kirche zum Heil der Seelen, zur Regierung der Gläubigen, in der religiösen Anleitung des Volkes und selbst des Clerus, in dem zur evangelischen Vollkommenheit erforderlichen Leben, in der Verwaltung und selbst im Besitze der Güter mit lästigen Fesseln umgeben und gelähmt wird. Das Verderbniß der kirchlichen Zucht wird eingeführt, der Abfall von der Kirche begünstigt und die Vereinigung und Verschwörung der Secten gegen den wahren christlichen Glauben unter dem Schutze der Gesetze befördert. Wahrhaft eine große Fülle stünde Uns zu Gebote, wollten Wir erwähnen, welche und wie viele Uebel zu fürchten sind, sobald solche Gesetze eingeführt werden, allein sie können Eure Klugheit, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, weder täuschen noch ihr unbemerkt bleiben. Denn fast alle kirchlichen Aemter und Benefizien, ja selbst die Ausübung der Pastoralpflichten werden der weltlichen Gewalt so unterworfen, daß die kirchlichen Obern, wofern sie den neuen Rechten (was ferne sei) sich unterwerfen würden, die Leitung der Diöcesen, für welche sie strenge Rechenschaft Gott ablegen müssen, ferner nicht nach den heilsamen Vorschriften der Kirche behalten, sondern auf den Wink und nach der Willkür Jener, welche dem Staate vorstehen, auszuüben und einzuhalten gezwungen würden.

„Was wird ferner von jenen Gesetzesvorlagen zu erwarten sein, welche die Aufschrift tragen: In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften? Ihre schädliche Tragweite und ihr feindlicher Sinn ist so offenbar, daß Niemand es verkennen kann, dieselben seien zum Verderbniß und Untergang der religiösen Orden ausgedacht und zubereitet. Der Verlust der zeitlichen Güter, welcher bevorsteht, ist schließlich so groß, daß er von einer

öffentlichen Feilbietung und Verschleuderung kaum sich unterscheidet. Diese Güter wird nämlich die Regierung nach Bestätigung der Gesetze in ihre Gewalt bringen und sich das Recht und die Macht zuschreiben, sie zu theilen, zu verleihen und mit Steuern so zu verkleinern, daß die armselige Nutznießung und der Nutzen, welcher ihr übrig bleibt, nicht zur Ehre der Kirche, sondern zu ihrer Verhöhnung, und als Deckmantel der Ungerechtigkeit nicht mit Unrecht angesehen wird.

„Da diese Gesetze, über welche im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reiches verhandelt wird, so beschaffen sind und auf jene Prinzipien, welche Wir offen gelegt haben, sich stützen, so sind Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, die gegenwärtigen Gefahren ohne Zweifel klar, welche den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Heerden bevorstehen. Deßhalb erwecken und entflammen Wir Eure oberhirtliche Wachsamkeit und Euren Eifer, wovon ihr für das Haus Gottes beseelt seid, damit Ihr die Gefahr, welche herannaht, zu beseitigen bestrebt seid. Fasset hohen Muth, um den Eurer Tugend würdigen Kampf zu bestehen. Gewiß ist es Uns, daß Ihr weder an Muth noch an Kraft geringer sein werdet, als jene ehrwürdigen Brüder, welche anderswo unter den bittersten Beschwernissen für diese Freiheit der Kirche durch Schmähungen und Trübsale zum Schauspiel geworden, nicht allein den Raub ihrer Güter mit Freude ertragen, sondern auch in Ketten den Kampf der Leiden bestehen. Uebrigens ist alle Hoffnung nicht auf Unsere Kräfte, sondern auf Gott gesetzt. Es handelt sich eben um die Sache Gottes, welcher durch seinen unfehlbaren Ausspruch Uns ermahnt und aufgerichtet hat: „In der Welt werdet Ihr Bedrängniß haben, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden". Da Ihr Euch aber bestreben müßt, den drohenden Gefahren durch Eure Autorität, Klugheit und Eifer vorzubeugen, so werdet Ihr einsehen, daß nichts zweckmäßiger und nützlicher sein wird, als in gemeinsamer Berathung die geeigneten Wege zu suchen, um das erwünschte Ziel desto sicherer und wirksamer zu erreichen. Während die Rechte der Kirche angegriffen werden, ist es Eure Pflicht, die Gläubigen zu schützen; desto zuverlässiger aber wird die Schutzmauer sein und desto kräftiger die Vertheidigung, je einmüthiger und geeinigter die Bestrebungen der Einzelnen wirken werden, und je eifriger das von der Sachlage geforderte Vorgehen vorgesorgt und bestimmt sein wird. Deßhalb ermahnen wir Euch, möglichst bald zusammen zu kommen und nach gemeinsamer Berathung eine sichere und von Allen genehmigte Richtschnur aufzustellen, der gemäß Ihr, wie es Euer Amt erfordert, einmüthig die drohenden Uebel bekämpfen und die Freiheit der Kirche kräftig schützen werdet. Deßhalb mußtet Ihr von Uns ermahnt werden, damit Wir in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere Pflicht nicht vernachlässigt zu haben scheinen. Denn Wir sind überzeugt, daß Ihr auch ohne diese Unsere Ermahnung dies gethan haben würdet. Auch haben Wir noch die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Gott die vorhandenen Uebel abwenden wird. Denn es ermuthigt Uns zu guter Hoffnung die Ergebenheit und der Glaube Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers und Königs Franz Joseph, den Wir in einem neuen Schreiben vom heutigen Tage dringend beschworen haben, Er möge niemals erlauben, daß in Seinem weiten Reiche die Kirche einer schmachvollen Knechtschaft und Seine katholischen Unterthanen den schwersten Bedrängnissen unterworfen werden.

„Da jedoch Viele gegen die Kirche anstürmen und jeder Verzug höchst gefahrvoll ist, so dürft Ihr am Wenigsten in Ruhe verharren. Möge Gott Eure Entschließungen leiten und Euch mit Seinem mächtigen Schutz unterstützen, damit Ihr glücklich zu beschließen und zu Stande zu bringen vermöget, was dem Ruhme Seines Namens und dem Heil der Seelen dient. Zum Zeichen dieses göttlichen Schutzes und Unseres besonderen Wohlwollens ertheilen Wir Euch Allen und Einzeln, geliebte Söhne und ehrwürdige

Brüder, wie auch dem Clerus und den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Gläubigen liebreich Unseren apostolischen Segen."

7. März. (Ungarn.) Unterhaus: Anläßlich einer Petition für Einführung der Civilehe wird der Antrag angenommen, die Frage einem Ausschusse zuzuweisen mit dem Auftrage, darüber sofort zu berichten. Die gesammte Rechte, das linke Centrum, sowie die Mittelpartei stimmen dafür.

0. " (Oesterreich.) Der Wiener Gemeinderath beschließt für das Ministerium mit Rücksicht auf die confessionellen Gesetze ein einstimmiges Vertrauensvotum.

" (Ungarn.) Der Kaiser conferirt in Pesth mit den Führern der verschiedenen Fractionen des Unterhauses über die Bildung eines neuen Ministeriums. Er bescheidet auch Tisza, den Führer der Linken zu sich, um seine Meinung über die Lage zu hören:

Tisza meint, die Deakpartei sei durch die jetzige Zerfahrenheit außer Stande, eine starke Regierung zu bilden. Eine solche müsse sich auf die besitzende und intelligente Klasse, besonders auf das ungarische Element, stützen. Gerade diese Klassen aber und diese Elemente hegen den Glauben, daß die verfehlte Austragung des staatsrechtlichen Ausgleichs die Hauptquelle aller Uebel sei. Aber diese Klassen und dieses Element seien der Ordnung am aufrichtigsten zugethan und wünschen deßhalb die Abänderung nur auf constitutionellem Wege. Es sei daher nöthig, daß die Regierung, welche sich auf dieselben stützen will, schon bei ihrem ersten Auftreten erkläre, daß sie es für ihre Pflicht halten wird, seinerzeit Gesetzentwürfe wegen Abänderung des staatsrechtlichen Ausgleichs vorzulegen. Würde sie dieß nicht thun, so überließe sie das Terrain den Agitationen der Ultras, was den Credit des Staates schädigen würde, während das Bewußtsein, daß die Möglichkeit einer constitutionellen Abänderung der Gesetze gewahrt sei, die Gemüther beruhigte und der Regierung Kraft verleihen würde.

11. " (Oesterreich.) Abg.-Haus: Specialdebatte über das erste der vier confessionellen Gesetzesentwürfe. Ein Antrag, die Bischöfe bei ihrem Amtsantritt auf die Verfassung zu beeidigen, wird abgelehnt, nachdem der Cultminister darauf hingewiesen hatte, daß die Einfügung einer solchen Clausel das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich verzögern könnte.

12. " (Oesterreich.) Die Bischöfe treten Angesichts der bereits erfolgten Annahme des ersten confessionellen Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus des Reichsraths und der Encyclika des Papstes in Wien zusammen, um über die Frage zu berathen, ob und welche gemeinsame Schritte sie gegen die confessionellen Gesetzvorlagen einnehmen wollen. Es steht zum Voraus fest, daß die Bischöfe darüber nicht einig sind.

– " (Oesterreich.) Der Kaiser läßt das Handschreiben des Papstes bez. der confessionellen Gesetze durch den Grafen Andrassy beantworten. Aus der Thatsache, daß der Brief des Papstes nicht dem österreichischen Ministerium, sondern dem Minister des Auswärtigen in seiner Eigenschaft als Minister des kaiserlichen Hauses übergeben

worden ist, erhellt, daß der Kaiser die päpstliche Kundgebung als eine durchaus persönliche Angelegenheit betrachtet, welche demgemäß auch keine officielle Erledigung findet.

14. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: genehmigt auch in zweiter Berathung das erste der vier confessionellen Gesetze nebst dem Einführungsgesetze dazu nach den Anträgen des Ausschusses. Ein Zusatz zu demselben, besagend, daß die rechtlichen Verhältnisse der Altkatholiken und ihre etwaigen Ansprüche an die kath. Pfründestiftungen durch dieses Gesetz unberührt blieben, wird abgelehnt, dagegen ein Antrag betr. die Abtrennung des österr. Theils der Diöcese Breslau angenommen.

16. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: genehmigt auch in dritter Lesung das erste confessionelle Gesetz mit großer Mehrheit gegen die sogen. Rechtspartei (der Feudalen, Nationalen und Clericalen) und die Polen. Die ruthenischen Geistlichen stimmen trotz aller Drohungen der feudalen und ultramontanen Presse und trotz der Mahnungen ihres Erzbischofs für das Gesetz, ebenso der liberale Südtyroler, der Priester Prato. Derselbe Prato u. Gen. bringen den Antrag ein, Südtyrol von Tyrol zu trennen und demselben einen eigenen Landtag zu gewähren. Das Haus geht zur Berathung des zweiten confessionellen Gesetzes betr. die Regelung der Beiträge zum Religionsfonds über.

17. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: Die Bischöfe haben sich vollständig eingefunden und richten von vorneherein eine Erklärung an das Haus, wonach sie ihrerseits immer noch an dem Concordat von 1855 festhalten und es für unmöglich halten, dieses Uebereinkommen mit Rom als nicht bestehend zu betrachten und dahin schließen:

„In vollem Einklange mit dieser Ueberzeugung erklären die dem hohen Hause angehörigen Bischöfe, daß sie dieselbe nicht hindern könne, an den Verhandlungen über dieses Gesetz so lange theilzunehmen, bis etwa die Mehrheit des Hauses wider die gegründete Forderung der Gerechtigkeit sich für das Eingehen in die Berathung des Gesetzes entschieden haben sollte."

18. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: genehmigt auch das zweite der confessionellen Gesetze. Die Debatte ist von Seite der Clericalen eine überaus leidenschaftliche, viel leidenschaftlicher bei diesem bloß die materiellen Interessen der Kirche betreffenden Gesetze, als sie beim ersten ungleich wichtigeren gewesen war.

Allerdings bezweckt die Vorlage eine stärkere Heranziehung namentlich der Stifte und Klöster zu den Bedürfnissen des katholischen Cultus; aber man hätte glauben sollen, daß die genannten Corporationen, deren Einkünfte vielfach nach Hunderttausenden zählen, einer Leistung nicht ausweichen würden, welche lediglich der eigenen Kirche zu gute kommt. Allein nicht weniger als fünfundzwanzig clericale Redner waren gegen den Gesetzentwurf eingeschrieben, und sie führen, soweit sie zum Wort gelangen, die Debatte in einer Form, wie sie in den parlamentarischen Kämpfen bisher nicht üblich gewesen. Meznik qualificirt, mit herausforderndem Hohn gegen das Geschlecht der Auersperge, deren Namensträger wohl auf dem Kampfplatze der Poesie, aber auch auf keinem andern, Lorbeeren errungen, das Gesetz als eine „allmähliche Confiscation". Der Dechant Pflügl, vom Präsidenten

mehrmals zur Mäßigung gemahnt, nennt die ganze Verhandlung ein auf ein „gewisses“ Publikum berechnetes „Spektakelstück“; er spricht von den „Reiterkünsten“, die das Haupt des Cabinets zum Besten gegeben, streift im Vorübergehen einen „Herrn aus Norddeutschland, seinem Taufschein nach Protestant“ (Dr. Dittes, Director des Wiener Pädagogiums), der mit der katholischen Kirche „Allotria getrieben“, und erklärt, daß das — bereits angenommene Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche wohl ein Schutz sein möge für „entlaufene Mönche und heirathslustige Nonnen“, daß es aber den „ehrlichen katholischen Priester ehrlos, rechtlos und vogelfrei“ mache; er sieht die Zeit kommen, wo man eine k. k. Messe und eine k. k. Litanei haben, und wo man beten werde: „Heiliger Patriarch Stremayr erhöre uns, heilige Mutter Barbara Ubryk bitte für uns, und heiliger Fürst Auersperg verschone uns!“ Er beschwört endlich, auf das zur Discussion stehende Gesetz kommend, das Haus, „nicht in das Heiligthum des Eigenthums hineinzugreifen“, und präcisirt schließlich den katholischen Standpunkt in den Worten: „Der Papst ist und bleibt unser Oberhaupt; was er befiehlt müssen wir thun, und was er vorschreibt, hat für uns Gesetzeskraft.“ Viteich deducirt: daß das Gesetz, weil der Staat niemals berechtigt sein könne, einem einzelnen Stand eine Steuer aufzulegen, eine flagrante Verletzung der Grundrechte sei. Weber witzelt, daß, da der neugeborne Erlöser Oesterreichs die gemaßregelte Kirche nicht zum Jordan führen könne, um auf einen katholischen Namen getauft zu werden, man es mit der „Beschneidung“ versuche; das Gesetz fuße auf dem Grundsatze: „Macht geht vor Recht“, und predige den reinen Communismus. Baron di Pauli sieht in der ganzen confessionellen Gesetzgebung nur eine einzige Kette, an welche die Kirche geschmiedet werde; die erste Vorlage habe die Priester unter Polizeiaufsicht gestellt, die gegenwärtige sei eine Vermögensconfiscation. Der bäuerliche Abg. Bärnfeind endlich sieht voraus, daß der Liberalismus, nachdem er auf dem weltlichen Gebiete keine Erfolge aufzuweisen gehabt, als „verlorene Provinzen, zerrütteten Volkswohlstand, Bürgerkrieg, Verzweiflung und Verbrechen“ auf kirchlichem Gebiete nicht glücklicher sein werde; er erklärt: daß die Liberalen sich vergebens bemühten, in den confessionellen Vorlagen „uns Bauern“ liberal zu machen, und daß sie überhaupt nicht existiren würden, wenn man sie nicht von oben herab zu Liberalen großzöge, aber „je mehr Unheil sie stiften, desto mehr steigen sie im allerhöchsten Vertrauen“, bei welcher Stelle der Präsident ihm „für die Hereinziehung der Person Sr. Majestät und für die dabei gebrauchten Ausdrücke“ den Ordnungsruf ertheilt.

9. März. (Oesterreich.) In Wien findet eine von 3000 Personen besuchte katholische Volksversammlung statt,

an dem sich 7 Kirchenfürsten (Cardinal Rauscher ist jedoch weggeblieben) und zahlreiche Glieder der höchsten Aristokratie, der Schwarzenberg, Metternich, Lobkowitz, Thun, Paar, Esterhazy, Bouquoi, und vor allem Liechtenstein, deren beide jüngste Sprossen sogar die Hauptredner stellen, betheiligen. Auch lassen sich Redner fast aller Sprachen der Monarchie hören. Der Ton derselben ist ein äußerst leidenschaftlicher. Die Tendenz der Versammlung constatirt der erste Redner, Fürst Alfred Liechtenstein, dahin: die Partei der Versammlung könne des Erfolges sicher sein, denn die slavischen Massen und der deutsche Bauer ständen hinter ihr, und ihre Tendenzen würden gutgeheißen von der „für uns höchsten Stelle auf Erden“, dem Papst in Rom. Darum kündige er den Liberalen Krieg an in allen Ländern und stelle eine kosmopolitische Action in Aussicht, in welcher die österreichischen Katholiken nicht zurückstehen würden. Das Ganze macht mehr den Eindruck einer feudalen als einer katholisch-kirchlichen Demonstration.

20. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: nimmt das zweite der con nellen Gesetze auch in dritter Lesung mit 192 gegen 38 men an.

" " (Oesterreich.) In Folge einer Klage des Fürsten Windis ist nunmehr gerichtlich und zwar durch alle Instanzen festgestellt die früheren deutschen reichsunmittelbaren Familien von der Able ihrer Militärpflicht nach dem Grundsatze der allgemeinen Wehr keineswegs mehr befreit sind.

21. " (Ungarn.) Nicht ohne Mühe kommt endlich ein neues M rium zu Stande: Präsident ist Bitto, Finanzminister Gh Handelsminister Bartal, Minister des Innern Szapary, Minist Hoflager Wenckheim, Communicationsminister Zichy, Unterrichtsm Pauler, Honvedminister Szende, croatischer Minister Pejacsevich

24. " (Oesterreich.) Herrenhaus: Der Ausschuß für die confessio Gesetze überreicht demselben Bericht und Anträge. Derselbe h in eine Mehrheit und Minderheit gespalten.

Der Bericht der Mehrheit acceptirt im Wesentlichen, bis au Aenderungen, das Gesetz, wie es aus den Beschlüssen des Abgeordneten hervorgieng und stellt sich auch in seinen Motiven ganz auf den Stand den die Mehrheit des Abgeordnetenhauses in dieser Frage einnahm. Bericht bezeichnet das Princip der Souveränetät des Gesetzgebungsrech Staates als den Ausgangspunkt für die beabsichtigte Legislation, jenes veränetätsprincip, kraft dessen er die Ordnung seines Rechtslebens, so durch den Staatszweck bedingt ist, unabhängig von jedem anderen normirt. Nachdem der Bericht entwickelt, daß dieses Princip für jede zelnen wie für jede Gemeinschaft im Staate, somit auch für die Kirc ten müsse, erkennt derselbe gleichzeitig die Nothwendigkeit an, daß Staat bei Abgränzung seiner Rechtssphäre jedes Uebergriffes in Sphären enthalten und in jenem Postulate der Freiheit seine Sch finden müsse, welches für das Recht der Staatsbürger verlangen da er nirgends weiter beschränkt werde, als der Staatszweck selbst er Das Gesetz, so constatirt der Bericht, entspreche genau der letzteren Ford Nicht bloß Glaube und Religionsübung, sondern auch die Ausübu Kirchengewalt bleiben durch dasselbe überall und im weitesten Umfang berührt. Die feudal-ultramontane Minderheit der Commission Metternich, Graf Trautmannsdorff, Graf Rechberg, Graf Potozki, Gr fenhayn) kommt zu ganz anderen Erwägungen, indem sie ihre Anscha folgendermaßen entwickelt: „Die Unterfertigten sind durchdrungen v Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Regelung der im vorliegenden Ge wurfe behandelten Verhältnisse nur auf der Basis eines Einverstän zwischen der Staatsgewalt und der Kirche stattfinden könne. Dem steht allerdings die Berechtigung zu, die äußeren Rechtsverhältnisse der lischen Kirche, wie die jeder Religionsgenossenschaft und jeder Gese überhaupt, zu regeln, die Gränzlinie jedoch zwischen äußeren Rechtsv nissen und innern Angelegenheiten der Kirche kann und darf nich Staat allein und einseitig, sondern nur im Einverständnisse mit der festgestellt werden. Dieses als unerläßlich erkannte vorhergehende ständniß vermissen die Unterfertigten in dem vorliegenden Falle, können die Ueberzeugung nicht unterdrücken, das nicht alle Mittel e worden sind, welche mit Hoffnung auf Erfolg versucht werden könnt eine Gesetzesvorlage auf die Basis jenes Einverständnisses zu stellen

hiemit dasjenige zu schaffen, was allein geeignet ist, die Gewissen der katholischen Glaubensgenossen, welche die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung Oesterreichs bilden, zu beruhigen. Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, welche, über das angegebene Ziel hinausreichend, tief in den inneren Organismus der Kirche eingreifen, die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten stören, ihre freie Entwicklung nach dem Zweck ihrer Stiftung behindern. Abgesehen von der Frage der Opportunität, gegen welche mit Rücksicht auf die Zeitlage gewichtige Bedenken gewiß gerechtfertigt erscheinen, wird durch Gesetze im Geiste des vorliegenden Entwurfes der für Staat und Kirche, sollen sie ihre Aufgaben erfüllen, gleich wünschenswerthe Friede nicht erzielt; es werden vielmehr durch solche Collisionen förmlich hervorgerufen, die nur um so häufiger und schärfer auftreten müssen, als die Dehnbarkeit der Bestimmungen verschiedene Auffassungen zuläßt und willkürlichen Durchführungsmaßregeln Raum gibt." Bezeichnend ist, daß die drei in der Commission befindlichen Bischöfe (Zwerger, Gasser, Wiery) sich dem Minderheitsvotum nicht angeschlossen haben, obgleich dasselbe doch, conform der Erklärung des Episcopats im Herrenhause, die ganze im Zuge befindliche Legislation principiell bekämpft und ablehnt. Vermuthlich war den Bischöfen selbst diese Erklärung der Minderheit noch zu mild.

24. März. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Debatte über die Position des Budgets für die theologische Facultät (der Jesuiten) an der Universität Innsbruck.

Die Regierung fordert dafür im Budget 8400 fl. Der Budgetausschuß streicht davon die Hälfte und beantragt, die Regierung aufzufordern, die Vorlesungen der Jesuiten bis spätestens am 31. Juli zu schließen und die Fakultät selbst aufzuheben. Ein Vermittlungsantrag endlich stellt die ganze geforderte Summe ins Extraordinarium und gibt der Erwartung Ausdruck, die Regierung werde bei Beginn des nächsten Studienjahres die theologische Facultät den Staatsgesetzen entsprechend und nach dem Vorbilde der übrigen Universitäten umgestalten. Die Minister sprechen sich dagegen lebhaft für die Erhaltung der Facultät, so wie sie ist aus, da factisch allerdings alle theologischen Professoren Jesuiten seien, daß aber rechtlich nicht bloß nicht das geringste Hinderniß bestehe, auch Nichtjesuiten an derselben anzustellen, sondern daß die Regierung auch eifrig darauf bedacht sein werde, durch Heranziehung anderer Kräfte auch factisch die vollständige Parität zu schaffen, die an den übrigen Universitäten bestehe.

Bei der Abstimmung siegt die Regierung vollständig, offenbar sogar gegen ihre eigene Erwartung. Zuerst wird nemlich der Antrag des Budgetausschusses mit 143 gegen 115 und dann sogar der Vermittlungsvorschlag, obgleich die Minister selber für ihn stimmen, mit 169 gegen 105 Stimmen abgelehnt.

26. „ (Oesterreich.) Die Curse selbst der bisher besten Papiere nehmen an der Wiener Börse neuerdings einen so rapiden Rückgang, daß die Deroute von der Presse geradezu als „zweiter Krach" bezeichnet wird.

„ „ (Ungarn.) Unterhaus: beschließt, den Bericht des Subcomité's des 21er-Ausschusses direct vor das Haus zu ziehen, womit der 21er-Ausschuß thatsächlich bei Seite geschoben wird.

27. „ (Oesterreich.) Die Bischöfe veröffentlichen endlich das Resultat ihrer Conferenzen über die confessionellen Gesetze in Form einer

„Erklärung". Dieselbe ist ein Memorandum aus der Feder des Cardinals Rauscher, das an das Herrenhaus gerichtet ist und an Umfang eine kleine Broschüre füllen würde. Der Ton ist ein gemäßigter: die Ansichten des Cardinals Rauscher haben über den leidenschaftlicheren Theil der Bischöfe (Cardinal Schwarzenberg, Bischof Rudigier ꝛc.) die Oberhand gewonnen. Die Taktik des Cardinals Rauscher geht dahin, das Concordat, trotz seiner Aufhebung durch den Kaiser und den Reichsrath, noch immer als bestehend zu betrachten und sich auf diese Weise der Regierung und den confessionellen Gesetzen factisch zu unterwerfen, ohne doch principiell irgend ein Zugeständniß zu machen.

1. April. (Oesterreich.) Die ruthenischen Geistlichen, welche als Abgeordnete zum Reichsrath den confessionellen Gesetzentwürfen zugestimmt haben, werden dafür von ihrem Erzbischofe gemaßregelt. Dieselben beharren jedoch bei ihrer Ueberzeugung und widerrufen nicht. Der liberale Wälschtyroler, Abbate Prato, der dasselbe gethan, wird vom Bischof von Brixen aufgefordert, seine Abstimmung zu widerrufen, widrigenfalls er a divinis suspendirt werde.

10—13. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: Debatte über das erste der vier confessionellen Gesetze. Die Feudal-Ultramontanen stellen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, unterliegen aber mit 43 gegen 73 Stimmen. Die Bischöfe verlassen den Saal und nehmen an der Spezialdebatte keinen Antheil mehr. Das Gesetz wird hierauf in erster, zweiter und dritter Lesung mit einigen, aber keineswegs wesentlichen Abweichungen von der Fassung des Abg.-Hauses angenommen.

In der Debatte erregen die Aeußerungen der Minister wiederum das lebhafteste Interesse. Minister Stremayr spricht die Ueberzeugung aus: es werde nie zu Conflicten mit der Kirche kommen, wenn diese sie nicht willkürlich hervorrufen werde, versichert aber unter lautem Beifall nachdrücklichst: daß im Falle des Conflikts, „was Gott verhüte", die Regierung dem Gesetze Achtung zu verschaffen wissen werde. Unter großer Aufmerksamkeit des Hauses ergreift sodann der Ministerpräsident Fürst Auersperg das Wort: er weist zunächst im Namen des österreichischen Beamtenstandes die Bemerkung des Cardinals Schwarzenberg kategorisch zurück, daß das Pfarramt durch die Gesetze zu einem Staatsamt „herabgewürdigt" werden könnte. Die Beamten des Staates in Oesterreich seien keine Parias, meint Fürst Auersperg entschieden, und ihre Bemühungen, die staatliche Autorität zu wahren — wie er mit einem feinen Seitenhieb auf die feudal-ultramontane Agitation beifügt — verdienten volle Achtung und Anerkennung. Eine weitere kräftige Abfertigung wird dem Grafen Falkenhayn zu Theil, der sich als Wortführer der Conservativen gerirt, und der Regierung vorgeworfen hat, sie lasse sich von einigen „Schreiern" drängen. Der Minister replizirt, die Gesetze seien schon unter dem Ministerium Potozki vom Kaiser in Aussicht genommen worden, und die Thatsache, daß die jetzige Regierung sie erst nach $2^1/_2$ Jahren eingebracht, spreche nicht dafür, daß sich die Regierung drängen ließ, da sie sich überhaupt nicht drän-

gen lasse. Das Prädikat des Conservativismus nimmt der Ministerpräsident auch für das Ministerium in Anspruch, das zielbewußt seine Bahnen wandle und sich von diesen weder nach rechts noch nach links abdrängen lasse. Am entschiedensten und mit großer Wärme tritt Fürst Auersperg den Worten eines Redners entgegen, der aus der Annahme der confessionellen Gesetze — den Untergang des Reiches, ja der Dynastie in Aussicht stellte. Unter lebhaftem Beifall erklärt der Fürst, daß die Dynastie auf der unerschütterlichen Liebe und Anhänglichkeit aller Stämme an dieselbe ruhe, und nach seiner innersten Ueberzeugung sie sowohl als das Reich für alle Ewigkeit dauern werde. Von der Annahme oder Ablehnung der vorliegenden Gesetze könne der Bestand des Thrones wie des Reiches gewiß nicht abhängen, und er müsse sich auf das entschiedenste verwahren, daß man bei jedem mißliebigen, weil fortschrittlichen, Gesetze gleich den Bestand des Reiches oder Thrones für gefährdet erkläre. Unter dem Eindruck der Auersperg'schen Rede schreitet man zur namentlichen Abstimmung, die eine Reihe interessanter Erscheinungen zu Tage fördert. Von den Kirchenfürsten stimmen alle selbstverständlich für die Tagesordnung, den griechisch-orientalischen Erzbischof von Czernowitz, Bendella, ausgenommen, der mit der liberalen Partei sein Votum für die Reform in die Wagschale wirft. Die sämmtlichen im Herrenhause sitzenden Auersperge, beide Fürsten Liechtenstein, Fürst Rosenburg, Graf Taaffe, Landgraf Fürstenberg, R. v. Höfler, Graf Wilczek, Fürst Lippe-Schaumburg, die Feldzeugmeister Ramming, Degenfeld, Hauslab, Frhr. v. Krauß und andere sind unter der Mehrheit. Die Minderheit bildet der Episcopat, Fürst Richard Metternich, Graf Rechberg, Graf Potozki, Graf Clam-Gallas, Fürst Joh. Ad. Schwarzenberg, Leo Thun (die anderen drei im Hause sitzenden Mitglieder der Familie stimmen mit der Mehrheit) und andere. Mit der Abstimmung ist das Schicksal der Vorlagen im Herrenhaus überhaupt entschieden und sichergestellt.

2. April. (Oesterreich.) Der Papst ernennt den Msgr. Jacobini zum Nuntius in Wien und derselbe reist aufs schleunigste dahin ab, „um zu retten, was noch zu retten ist".

5. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: nimmt das dritte der 4 confessionellen Gesetze, über die Anerkennung von Religionsgesellschaften, an.

7. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: tritt den unbedeutenden Modificationen des Herrenhauses bez. des ersten und wichtigsten der vier confessionellen Gesetze bei, so daß darüber wenigstens bereits Gesammtbeschluß besteht.

9. „ (Oesterreich-Ungarn.) Eröffnung der Delegationen in Ofen. Das gemeinsame Ministerium legt denselben das Budget für 1875 vor.

4. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: genehmigt auch das zweite der confessionellen Gesetze, indem es zwar, den Wünschen des Clerus Rechnung tragend, die Steuerscala nicht unwesentlich abändert, ohne jedoch das Princip zu alteriren, mit 66 gegen 20 Stimmen.

—29. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Debatte über das vierte und letzte confessionelle Gesetz, betr. die Klöster. Die Mehrheit beschließt ein Amendement, daß zur Errichtung von Orden und Ansiedelung von Klöstern fortan ein Reichsgesetz nothwendig sei, und zweitens, daß in die Klöster nur österreichische Staatsbürger eintreten und Vorsteher

sein dürften. Der Cultminister erklärt beide Abänderungen als für die Regierung unannehmbar. Trotzdem wird auch noch beschlossen, daß die klösterliche Disciplinargewalt niemals angewendet werden dürfe, um die Befolgung der Gesetze oder die freie Ausübung der Staatsbürgerrechte zu hindern und ferner, daß alle Klöster periodischen Visitationen durch die politischen Landesbehörden zu unterwerfen seien. (Das Gesetz kommt daher auch wirklich in dieser Session nicht zu Stande.)

28. April. (Oesterreich.) Abg.-Haus und Herrenhaus: haben sich über das Budget für 1875 geeinigt. Dasselbe beziffert die Ausgaben auf rund 399 und die Einnahmen auf rund 384¼ Mill.

— „ (Oesterreich: Galizien.) Bei den Neuwahlen in die Bezirksvertretungen erringen die Ruthenen und die Verfassungstreuen namhafte Resultate: in sechs Bezirksvertretungen werden sie die Majorität haben, in mehreren anderen wenigstens eine ansehnliche Minorität gegenüber der polnischen Majorität.

Anf. Mai. (Oesterreich.) Die ultramontane Agitation gegen die confessionellen Gesetze hat fast ganz aufgehört und es ist bereits außer Zweifel, daß auch die Bischöfe sich denselben thatsächlich fügen werden. Ultramontane Blätter wollen ärgerlich wissen, daß die gemäßigtere Partei innerhalb des Episcopats unter der Leitung des Cardinals Rauscher nicht die Oberhand gewonnen hätte, wenn jener Agitation nicht von Rom selber aus durch den neuen Nuntius die Spitze abgebrochen worden wäre.

Graf Andrassy soll zwar gegen die Encyclica des Papstes vom 7. März als einen Eingriff in die innern Verhältnisse Oesterreichs in einer Depesche nach Rom nachdrücklich remonstrirt, der Kaiser aber in seiner Antwort auf das Handschreiben des Papstes begütigend und beschwichtigend geantwortet und dadurch, ohne doch seinem Rechte oder demjenigen des Staates irgendwie zu vergeben, eine Art Sinnesänderung im Vatican und die Absendung des Nuntius Jacobini mit abwinkenden Instructionen veranlaßt haben. Der Wortlaut oder auch nur eine nähere, irgend authentische Analyse weder der Depesche Andrassy's noch des Briefes des Kaisers ist bekannt geworden. Doch bemerkt der „Volksfreund“, das Organ des Cardinals Rauscher, über den letzteren: „Einer uns aus Rom zugekommenen Mittheilung zufolge lautet die Antwort des Kaisers an Se. Heiligkeit wirklich mild und liebevoll; zwar gesteht Se. Majestät, daß er die confessionellen Gesetze sanctioniren muß, weil es der ausgesprochene Wille des Parlamentes sei, er fügt aber diesen Worten Zusicherungen hinzu, welche die Bitterkeit des Ereignisses mildern. Auf Se. Heiligkeit machte der Brief einen mildernden und günstigen Eindruck.“ Die Hirtenbriefe der einzelnen Bischöfe bez. der confessionellen Gesetze — über einen gemeinsamen Schritt bez. derselben, wie die hitzigern unter den Bischöfen und die ultramontanen Organe der Presse gewünscht, hatten sich die Bischöfe nicht einigen können — lauten denn auch ziemlich zahm.

6. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: genehmigt auch das dritte der con-

fessionellen Gesetze, das über die Anerkennung von Religionsgesellschaften.

. Mai. (Oesterreich.) Der Kaiser sanctionirt die zwei ersten confessionellen Gesetze.

" (Ungarn.) Unterhaus: Das Subcomité des Ausschusses für Einführung der Civilehe entscheidet sich für dieselbe und der Cultminister erklärt seine Zustimmung zu dem Beschlusse. Derselbe lautet:

„1. Die Civilehe, und zwar die obligatorische, soll eingeführt werden. 2. Zu diesem Zweck soll der Justizminister einen Entwurf des bürgerlichen Eherechts ausarbeiten und denselben noch im Laufe dieses Jahres, also spätestens bis Ende Decembers, im Hause einbringen. 3. Die Civilehe wird vor den Gemeindevorstehern, also in mit Jurisdictionsrecht bekleideten und in mit geregeltem Magistrat versehenen Städten vor dem Bürgermeister und Notar, in großen und kleinen Gemeinden vor dem Richter und Notar geschlossen; der Richter ist für die gesetzliche Vornahme des Actes, der Notar für diese und für die vorschriftsmäßige Eintragung verantwortlich. 4. Der Stuhlrichter hat in jedem Quartal die Bücher an Ort und Stelle zu untersuchen, die am Schlusse jedes Jahres an das betreffende Comitats- oder städtische Archiv einzusenden sind. 5. Die im Civilcodex festzustellenden Rechtsfolgen der Civilehe ist jedermann zu respectiren verpflichtet, doch dürfen hiedurch die Confessionen in der bisherigen Freiheit des Religionsprincips und des aus diesem folgenden kirchlichen Verfahrens nicht beschränkt werden."

. " (Oesterreich.) Oesterreichische Delegation: Graf Andrassy wird im Finanzausschusse derselben über die Beziehungen zu Rom in Folge der confessionellen Gesetze und der Encyclica des Papstes vom 7. März interpellirt. Seine Antwort geht im Wesentlichen dahin:

Es sei in Angelegenheit der Encyclica von Seite des Ministeriums des Aeußern eine einzige Note erlassen worden. Er bedauere, dieselbe dem vollen Texte nach nicht mittheilen zu können. Er bedauere dies speciell deßhalb, weil er zwar, worauf er stets zurückkommen müsse, nicht glaube, daß irgend ein Rothbuch von der Thätigkeit des Ministeriums des Aeußern auch nur ein annäherndes, geschweige denn ein vollkommen erschöpfendes Bild geben könne, es aber dafür um so nothwendiger erachte, daß der Delegation das volle Recht gewahrt werde, in allen Fragen der auswärtigen Politik die möglichst eingehenden Aufklärungen zu erhalten, ja, soweit es nur immer angehe, auch die betreffenden Documente selbst einsehen zu können. In diesem Falle jedoch könne dies aus dem speziellen Grunde nicht geschehen, weil die Note blos die Ergänzung eines Privatschreibens bilde, welches Seine Majestät an den Papst gerichtet hat. Die Note hatte die Bestimmung, die Darlegung der persönlichen Motive, welche Se. Majestät in seinen Entschließungen geleitet, zu vervollständigen. Der volle Text des Schriftstückes entziehe sich daher der Mittheilung nicht etwa des Inhalts wegen, welcher das volle Tageslicht in keiner Beziehung zu scheuen habe, sondern ausschließlich wegen der Form. Der Minister skizzirt hierauf den Inhalt der Note ungefähr in folgender Weise: Die Note hat vor Allem die Ansicht ausgesprochen, daß diejenigen, welche die Encyclika inspirirt haben, vielleicht weniger von dem Bestreben geleitet waren, einer Collision zwischen Kirche und Staat vorzubeugen, als vielmehr von dem Wunsche, eine solche zu provociren. Die Note hat durchaus nicht, wie von mancher Seite behauptet worden, das Recht des Papstes, *in kirchlichen* Dingen den Bischöfen seine Meinung *mitzutheilen, in Frage gezogen,* aber sie hat entschieden bedauert, daß die

Encyclica über diese Grenze hinaus ein verdammendes Urtheil in Dingen gefällt hat, die durchaus nicht dogmatischer Natur, sondern in dem souveränen Gesetzgebungsrechte des Staates begründet sind. Weiters erklärt die Regierung in der Note, daß sie auch in dieser zu ihrem Bedauern erschwerten Lage trachten werde, nichts zu thun, was eine Collision zwischen Kirche und Staat provociren würde, daß dies aber nur dann möglich sei, wenn gerade im Gegensatze zu dem entschieden und absolut verdammenden Urtheile der Encyclica den Bischöfen der Rath ertheilt werde, den Gesetzen des Staates Folge zu leisten. Zum Schlusse erklärt die Note, daß in dem Falle, als gegen alle Voraussetzung der innere Friede dadurch gefährlich werden sollte, daß den sanctionirten Gesetzen von Seite des Clerus nicht Folge geleistet würde, sich die Regierung ebensowohl berechtigt als verpflichtet erachte, die Rechte des Staates zu wahren, und daß dieselbe auch die Ueberzeugung habe, daß es ihr gelingen werde, den Gesetzen volle Geltung zu verschaffen. Auf die weitere Anfrage, ob Se. Exc. über einen Erfolg dieses Schrittes Mittheilungen zu machen in der Lage wäre, erwidert der Minister, die Note sei nicht darauf berechnet gewesen, eine Gegenantwort zu provociren, und es sei auch eine solche nicht erfolgt; er habe keinen Anhaltspunkt, von einem thatsächlichen Erfolge des Schrittes zu berichten, aber auch übe das Gegentheil könne er nicht klagen, denn es scheine vielmehr eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein.

10. Mai. (Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Club der sog. Rechtspartei (Graf Hohenwart) lehnt die Zumuthung der Feudalen, die Passivitätspolitik der Altczechen auch seinerseits anzunehmen, rundweg ab.

13. „ (Ungarn.) Unterhaus: Der Finanzminister Ghiczy legt demselben ein Finanzexpose vor, nach welchem aus dem Jahre 1873 ein unbedecktes Erforderniß von 42 Millionen für 1874 sich ergeben hat und beantragt, ihm die Ermächtigung zur Aufnahme der zweiten Hälfte des Anlehens von 153 Mill. oder eines andern gleich großen Anlehens zu ertheilen. Die Vorlage wird zunächst dem Finanzausschuß überwiesen.

Ghiczy meint, daß, so ungünstig auch die augenblickliche Finanzlage sei, doch bis zum Jahre 1876 eine bessere Gestaltung derselben erwartet werden dürfe. Opferwilligkeit und Auferlegung von Ersparungen würden die Ordnung des Staatshaushalts bald wiederherstellen. Zu diesem Ende beantragt er im weiteren den successiven Verkauf von Staatsgütern unter Beibehaltung der Staatsforsten und den Verkauf von industriellen Unternehmungen des Staats, namentlich den eventuellen Verkauf der dem Staate gehörigen Eisenbahnen.

15. „ (Oesterreich-Ungarn.) Oesterreichische Delegation: Der Kriegsminister spricht sich im Finanzausschuß derselben entschieden gegen die Abkürzung der Präsenzzeit aus. Fürst Czartoryski verweist auf die drohende politische Lage, ungeachtet der rosigen Anschauung des Ministers des Aeußern; man dürfe den Erfolg der Armee nicht in Frage stellen, da ein Krieg nicht fern sei. Graf Andrassy erwidert: er sehe die Lage nicht so schwarz an; die Erhaltung des Friedens habe die größte Wahrscheinlichkeit für sich, mehr als die bloße Wahrscheinlichkeit könne kein Mensch aussprechen. „Allerdings haben wir keine Feinde, aber wir finden um so mehr Freunde als man Vertrauen in die Stärke

unserer Armee hat; darum ist es gefährlich, an der erprobten dreijährigen Präsenzzeit zu rütteln."

19. Mai. (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt die von Ghiczy geforderte Erhebung der zweiten Hälfte des Anlehens behufs Deckung des Deficits mit großer Mehrheit.

22. " (Oesterreich-Ungarn.) Schluß der Session der Delegationen in Ofen. Die Differenzen derselben mit dem Ministerium und unter sich haben sich dießmal glatter als jemals abgewickelt und auch das persönliche Verhältniß der beiden Vertretungskörper hat sich günstiger und wärmer als bisher gestaltet. Beide haben sich dießmal wenigstens zu einem gemeinsamen Diner vereinigt.

" (Oesterreich.) Der liberale wälschtyrolische Abgeordnete zum Reichsrath Abbate Prato unterwirft sich der Maßregelung des Bischofs von Brixen wegen seiner Abstimmung über die confessionellen Gesetze. Seine politische Rolle ist damit nach allgemeiner Anschauung ausgespielt. Der nationalliberale Verein des Trentino beschließt mit 60 gegen 6 Stimmen, ihn aus dem Verein auszustoßen, und derselbe sieht sich genöthigt, sein Mandat zum Reichsrath niederzulegen.

" (Ungarn.) Unterhaus: Die Regierung legt demselben eine Novelle zum Wahlgesetz für die Wahlen zum Unterhaus vor.

" (Oesterreich.) Die officiösen Blätter widersprechen der Behauptung, daß die Regierung den Bischöfen eine förmliche Zusage gemacht habe, daß sie auf dem Wege der confessionellen Gesetzgebung nicht weiter gehen und auch die bereits Gesetz gewordenen confessionellen Gesetze aufs schonendste handhaben werde.

" (Oesterreich.) Die römische Curie lehnt die vom Reichsrath gewünschte Ausscheidung der österreichisch-deutschen Bisthümer Breslau und Olmütz rund ab.

. Juni. (Ungarn.) Unterhaus: Der für die Frage der obligatorischen Civilehe niedergesetzte Ausschuß entscheidet sich im Princip für die Einführung derselben, unter Wahrung der Rechte jeder Confession, die nachfolgende (nicht gebotene und nicht verbotene) kirchliche Trauung selbständig zu ordnen und beschließt, das Haus möge die Regierung auffordern, den betreffenden Gesetzesentwurf noch in dieser Session vorzulegen.

" (Oesterreich.) Es ist bereits außer Zweifel, daß es zu einer irgendwie gefährlichen Agitation der Bischöfe gegen die Kirchengesetze nicht kommen wird.

Dieß zeigt zumeist das Verhalten des „Volksfreund", des von Cardinal Rauscher inspirirten Blattes. Dieser Kirchenfürst hat seine heißblütigeren Collegen bezüglich ihrer Kirchenpolitik ziemlich lahm zu legen gewußt, und da er, zumal als eifriger Gegner der feudal-föderalistischen Partei, das jetzige Ministerium einem Cabinet Hohenwart vorzieht, so bleibt den anderen Bischöfen nichts übrig, als auf weitergehende Projecte zu verzichten.

15. Juni. (Oesterreich-Ungarn.) Der gemeinsame Kriegsminister F.-M.-L. Kuhn wird seiner Stelle ziemlich unerwartet enthoben und durch den gegenwärtigen Statthalter von Böhmen F.-M.-L. Koller ersetzt. Es ist außer Frage, daß dadurch eine gewisse Systemveränderung im Militärwesen bezweckt wird, indem die Ueberzeugung die Oberhand gewonnen hat, daß der bisherige Kriegsminister in seinen Neuerungen theilweise doch zu weit gegangen sei.

21. „ (Ungarn.) Unterhaus: der Antrag des Ausschusses auf Einführung der obligatorischen Civilehe steht auf der Tagesordnung. Die Regierung — wie behauptet wird, von oben hauptsächlich mit Rücksicht auf die andere Hälfte der Monarchie gedrängt — ersucht das Haus, die Frage wieder von der Tagesordnung abzusetzen und verspricht eine bezügliche Gesetzesvorlage für die nächste Session. Die Linke widersetzt sich lebhaft diesem Begehren. Die Regierung hat sich jedoch für ihren Antrag zum Voraus der Deakpartei versichert und der Antrag wird daher mit 158 gegen 108 Stimmen angenommen, da die Mehrheit in diesem Augenblick die Gefahr einer Ministerkrisis nicht laufen zu dürfen glaubt.

26. „ (Oesterreich-Ungarn.) Der russische Großfürst Constantin besucht Wien und wird von der kaiserlichen Familie auf's freundlichste aufgenommen.

„ „ (Ungarn.) Unterhaus: genehmigt ein ziemlich weitgehendes Incompatibilitätengesetz mit dem Zusatze, daß die croatischen Deputirten von demselben nur insofern betroffen werden sollen, als sie Beamte der Buda-Pester Centralregierung sind oder mit derselben in näherer Berührung stehen.

1. Juli. Auf Veranlassung des Grafen Andrassy tritt in Wien die vor acht Jahren in Constantinopel zuerst zusammengetretene Cholera-Conferenz neuerdings zusammen, um über das Quarantainewesen, sowie über die Mittel zur wissenschaftlichen Erforschung der Cholera und anderer Seuchen Berathung zu pflegen. Namentlich soll der Kampf gegen die Epidemieen durch ein bleibendes internationales Organ unter einheitlicher Leitung im Geiste der Conferenz fortgeführt werden.

2. „ (Oesterreich: Böhmen.) Wahlen zum Landtage für die ihres Mandats verlustig erklärten czechischen Mitglieder. Heftiger Kampf zwischen Alt- und Jungczechen. Die Jungczechen unterliegen, indem sie von 49 Wahlen nur in 7 den Sieg davon tragen. Der Kampf bezieht sich vornehmlich auf die Frage des Festhaltens oder Aufgebens der bisherigen Abstinenzpolitik. Die gewählten Jungczechen sind entschlossen, in den Landtag einzutreten.

3. „ (Ungarn.) Unterhaus: Beginn der Debatte über die Wahlgesetznovelle.

. Juli. (Oesterreich-Ungarn.) Erzherzog Albrecht geht zum Besuche der russischen Kaiserfamilie nach St. Petersburg.

" (Ungarn.) Eröffnung des serbischen Kirchencongresses behufs der Wahl eines Patriarchen. Derselbe ist überwiegend aus nationalen Elementen zusammengesetzt: 3 Mitglieder desselben werden als Clericale, 7 als Mittelpartei bezeichnet, alle andern gehören der Nationalpartei an.

" (Ungarn.) Der serbische Kirchencongreß wählt mit 83 Stimmen gegen 7 Enthaltungen den Bischof Stoikowich zum Patriarchen, obgleich derselbe der Regierung notorisch persona ingrata ist.

" (Oesterreich.) Das Gesuch um Erlaubniß zu Gründung einer Freimaurerloge in Wien wird von der Statthalterei neuerdings abgewiesen, indem dieselbe in den eingereichten Statuten immer noch allerlei Gesetzwidriges findet.

" (Ungarn.) Die Regierung versagt der Wahl des Bischofs Stoikowich zum serbischen Patriarchen die Bestätigung und fordert den serbischen Kirchencongreß zu einer neuen Wahl auf.

" (Oesterreich.) Der Episcopat beschränkt sich gegenüber den neuen Kirchengesetzen auf der ganzen Linie auf eine Art Defensive, wofern von einer solchen die Rede sein kann, wo den Forderungen des Gesetzes und der Regierung stillschweigend Rechnung getragen wird.

Aug. (Ungarn.) Der serbische Kirchencongreß wählt den rumänischen Metropoliten Ivacskowich zum serbischen Patriarchen. Die Regierung bestätigt die Wahl.

" (Oesterreich: Mähren.) Der feudale Graf Egbert Belcredi fällt bei der Wahl in den Reichsrath in demjenigen Wahlkreise, den er seit Jahren im Reichsrathe und im Landtage vertreten hatte, gegen den Jungczechen Fasy eclatant durch. Von 372 anwesenden Wählern erhält Graf Belcredi, der einzige Declarant und Anhänger der altczechischen Abstinenzpolitik, den Mähren noch hatte, nur 20 Stimmen. Die feudale Partei erleidet damit eine sehr empfindliche Niederlage.

" (Ungarn.) Schluß der Session des Parlamentes. Die neue Session soll jedoch schon am 24. Oct. eröffnet werden. Die Wahlgesetznovelle ist nicht erledigt worden.

" (Oesterreich.) Sechster allgemeiner österr. Lehrertag in Wien. Derselbe beschließt folgende Resolution:

„1) Die Ortsschule ist eine gemeinsame Sache des Staates, der Gemeinde und des Landes. 2) Der Staat hat die Errichtung von Schulen und den Schulzwang zu dekretiren; er hat das Schulziel festzustellen und die Schulwirksamkeit zu überwachen; er hat die Lehrerbildung in seine Hand zu nehmen; er hat den Lehrern eine angemessene Besoldung zu sichern. 3) Die Gemeinde hat sich die Lehrer selbst zu wählen und sie hat durch einen Orts-Schulrath innerhalb gesetzlicher Grenzen den Schulzweck zu fördern. 4) Das Land zahlt den Lehrern die normirten Gehalte, errichtet und erhält die nöthigen Schulen, nöthigenfalls mit staatsseitiger Unterstützung."

— Aug. (Oesterreich-Ungarn) macht die vom deutschen Reiche an
Anerkennung des Marschalls Serrano als Chefs der Executi
Spaniens vorerst von der Zustimmung auch Rußlands abhäng

23. „ (Oesterreich-Ungarn.) Die Regierung beschließt, der A
des deutschen Reichs zu entsprechen und die Madrider Regierun
rano's anzuerkennen, obgleich Rußland seinerseits diese Aner
abgelehnt hat.

30. „ (Oesterreich-Ungarn.) Versuche mit der Krupp'schen
kanone, wie sie nunmehr in der Armee des deutschen Reichs
durchgeführt ist, ergeben das Resultat, daß die in der österr
Armee noch bestehenden Bronzegeschütze dagegen absolut in den
grund treten. Die Thatsache erregt in der militärischen Welt
reichs ein gewaltiges Aufsehen. Und nicht nur in dieser:
wandlung des jetzigen in das Kruppsche System wird auf n
niger als 30 Mill. Kosten geschätzt.

3. Sept. (Ungarn: Croatien.) Landtag: Debatte über ein neues
schulgesetz, das die bisher ganz confessionelle Volksschule dem
Einfluß des Clerus entzieht und die Rechte des Staats wahr
Gesetz wird trotz aller Opposition der Clericalen mit einiger
ficationen mit entschiedener Mehrheit angenommen.

7. „ (Oesterreich: Böhmen.) Der Kaiser geht zu militärisch
növern nach Böhmen und will bei dieser Gelegenheit mehrer
dern des hohen böhmischen Adels Besuch machen. Die Rei
eben darum vielfaches Mißtrauen. Der Stadtrath von Pra
an den Kaiser eine Adresse, der Kardinal-Erzbischof eine A
Deputationen mit Ausgleichs-Adressen werden nicht zugelass
Todesfall in der kaiserlichen Familie ruft den Kaiser bald na
zurück, so daß die Besuche bei dem hohen Adel unterbleiben.

Auf die Adresse des Prager Stadtraths, in welcher vo
nomen Rechten" gesprochen wird, antwortet der Kaiser mit Hinwei
„die Gesetze und die von ihm gegebenen Institutionen". Die A
Kardinals und die Antwort des Kaisers sind in authentischer Ver
bekannt geworden. Nach dem feudal-ultramontanen „Vaterland"
ungefähr gelautet haben: Anrede des Kardinals: „Die Kirch
von Zeit zu Zeit Verfolgungen, bald blutige, bald unblutige. Ist
uns noch keine blutige Verfolgung eingetreten, so ist die Kirche d
Angriffen ausgesetzt, und wenngleich sie auch diese siegreich wie i
stehen wird, so ist doch zu fürchten, daß zuvor Manche an ihrem Hei
bruch leiden werden. Damit die Zahl dieser nach Möglichkeit
werde, empfehlen wir die Kirche dem Schutze Eurer Majestät, un
Hoffnung dieses Schutzes bringen wir unsere Huldigung dar."
des Kaisers: „Wenn ich auch bis jetzt durch die Verhältnisse
war, zum Schutze der Kirche Das zu leisten, was dem Verlang
Herzens entsprach, und ich mir deßhalb auch keine Verdienste um
sammeln konnte, so bin ich mir doch Dessen bewußt, daß ich Viele
dert habe, was der Kirche weit mehr hätte schaden müssen, als D
zu ihrem Nachtheile wirklich geschehen ist. Ich verspreche, daß ich

es in meinen Kräften liegt und die Verhältnisse es zulassen, die Kirche schützen werde." Offiziös wird dagegen bemerkt, daß die Anrede des Kardinals und die Antwort des Kaisers nicht im Programm gestanden hätten, daß also die Antwort des Kaisers nicht eine vorbereitete und überlegte war, und auch, daß die Version nicht ganz genau sei, ohne daß jedoch der wirkliche Wortlaut constatirt wird.

5. Sept. (Oesterreich.) Eröffnung der 17 Landtage der Monarchie. Im böhmischen Landtage finden sich auch 7 Jungczechen, im Tyroler Landtage auch 3 Ultramontane und 1 liberaler Wälschtyroler ein, während die übrigen 8 wegbleiben; in Dalmatien fehlt die ganze verfassungstreue (italienische) Partei, in der Bukowina fehlen die Großgrundbesitzer.

" " (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: Die 7 Jungczechen, die an den Arbeiten des Landtags Theil nehmen wollen, geben bei ihrem Eintritt folgende Erklärung ab:

„Nach siebenjährigem gemeinsamem Tagen sind es nun schon weitere 7 Jahre, seit die Glieder des böhmischen Landtages, schroff nach Nationalitäten getrennt, hier nicht mehr zusammen tagten, mitunter gar nicht zusammentraten. Solches Verfahren gefährdet offenbar den Parlamentarismus überhaupt, bedroht insbesondere die Wesenheit des Landtages, ja durch mögliche Folgen auch die Integrität des Königreiches selbst, ist überdieß vielen anderen Interessen des Landes und seiner Bewohner augenfällig abträglich. Von diesen Erwägungen und von inniger Vaterlandsliebe geleitet, entschlossen wir unterzeichnete Abgeordnete böhmischer Bezirke uns, ohne Rücksicht auf unsere geringe Zahl in dem Landtag einzutreten, wobei wir es für nothwendig erachten, offen und ehrlich unsern Standpunkt klar zu legen. Wir halten selbstverständlich fest am böhmischen Staatsrecht, wie es, aus natürlichen, geschichtlichen und politischen Verhältnissen entwickelt, vom böhmischen Volke und von dessen Vertretern so oft manifestirt worden ist. Indem wir ferner die Wahrung unserer Nationalität für heilige Pflicht halten und die Wichtigkeit der Vertretung verschiedener anderer socialer, volkswirthschaftlicher und politischer Interessen des Landes und Volkes nicht verkennen, wollen wir alle die angedeuteten Anliegen wie sonst — besonders an dieser Stelle — nach Kräften vertreten. Zugleich Freunde wahrer Freiheit und zeitgemäßen Fortschritts, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur auf deren Grundlage die Völker eine bessere Zukunft erlangen können, wollen wir auch in dieser Richtung im Landtage mitwirken. Auf diesem Boden hoffen wir hier wahre Genossen zu finden, welche — für die Freiheit und Gleichheit aller Staatsangehörigen eintretend — nach mancher herben Erfahrung die Ueberzeugung mit uns theilen, daß nur durch einträchtiges Zusammenwirken aller liberalen Elemente ohne Unterschied der Nationalitäten wahrhafter allgemeiner Fortschritt erreicht und echte, dauernde Freiheit der Völker sicher gestellt werden könne."

" " (Oesterreich-Ungarn.) Die ungarische Regierung entscheidet sich für die Wiedereinführung der nur vorübergehend abgeschafften Getreidezölle, die cisleithanische für definitive Abschaffung. Dieselben müssen demnach wiederhergestellt werden, was die öffentliche Meinung diesseits der Leitha für einen entschiedenen Rückschritt hält.

" " (Oesterreich: Vorarlberg.) Landtag: Die ultramontane Partei stellt neuerdings, trotz der Abmahnung des Landeshauptmanns, den Antrag, den Einfluß der Wahlreform des Reichsraths auf Vorarlberg

zu prüfen, wegen dessen der Landtag in seiner vorigen Session
lich geschlossen worden war.

25. Sept. (Oesterreich.) Die österreichischen Nordpolfahrer treffen,
dem sie im höchsten Norden ein großes Festland entdeckt und
selben den Namen Franz-Josephs-Land gegeben haben, wieder in
ein, wo sie von der Bevölkerung wahrhaft triumphirend emp
werden.

— „ (Oesterreich.) Für die vom Reichsrathe behufs Unter
des niedern Clerus bewilligten jährlichen 500,000 fl. melde
troß aller Abmahnungen der Bischöfe, von Jahr zu Jahr
mehr Geistliche und zwar aus allen Diöcesen.

— „ (Oesterreich: Böhmen.) Ziska-Feier, an der sich nament
Jungczechen betheiligen. Die Altczechen greifen sie deßhalb mit
Wuth an.

27. „ (Oesterreich: Tyrol.) Die Regierung ernennt zwei Je
suiten zu Professoren an der theologischen Fakultät zu Innsbr

28. „ (Oesterreich: Tyrol.) Landtag: erklärt die bisher nicht
nenen acht italienischen Abgeordneten ihres Mandats verlustig.
Fedrigotti constatirt, daß bereits ein Drittel der italienischen
tirten der Activitätspolitik huldigen, und hofft, daß bald sä
Abgeordnete Tyrols, wie schon im Reichsrathe, auch im Landt
scheinen werden.

1. Oct. (Oesterreich.) In Wien beschließt eine zahlreiche Arb
sammlung die Gründung eines allgemeinen österreichischen A
vereins und erläßt zu diesem Ende hin einen Aufruf an die
Arbeiter, der sich wiederum durch Mäßigung und Besonnen
ähnlichen Manifestationen in Deutschland vortheilhaft untersche

„Es sind nun fast sieben Jahre, daß in Oesterreich die große ge
liche Bewegung des vierten Standes sich durch ein bewußtes Auftre
tung und Anerkennung zu erringen gesucht hat. Es ist nun an
zu beweisen, daß die Erfahrungen der letzten Jahre Früchte getrage
daß unsere Bewegung nach Innen an Kraft und Stärke gewonnen,
sie sich von den Schlacken, die ihr Ansehen nach Außen schädigten,
hat. Bilden wir auf gesetzlichem Boden einen Bund, der alle Glei
den zu nachhaltigem Wirken vereint. Wir sind entschlossen, den „All
Oesterreichischen Arbeiterverein", dem jeder österreichische Staatsbür
treten kann, in's Leben treten zu lassen. Unsere Forderungen fußen
gegebenen Verhältnissen, unsere Ziele sind praktischer Natur. Wi
unsere Macht vorerst in dem Willen, die große Masse der Arbeiter
demoralisirenden Verhältnissen, in denen sie sich befindet, zu befre
durch Bildung und Sitte den Gemeinsinn zu wecken. Wir wollen
nachlässigten Arbeiter befähigen zur befruchtenden Theilnahme am
tions-, Gemeinde- und Staatsleben, da wir auf diese Weise Bürgsch
winnen müssen für die gedeihliche Realisirung unserer wirthschaftli
strebungen. Das allgemeine Wahlrecht, das wir hochhalten, werden
wieder verlangen. Aber die Arbeiter dürfen nicht vergessen, daß sei
erst dann von Bedeutung sein wird, wenn die Wähler davon richti

brauch machen können und Uebung erlangt haben in der gewissenhaften Ausübung ihrer Pflichten. Wir fordern energisches Eingreifen des Staates und der Gemeinden im Interesse der Hebung der darniederliegenden Industrie; wir verlangen eine freisinnige Gewerbeordnung, eine gründliche Fabriksgesetzgebung mit dem Normal-Arbeitstage, Einführung selbständiger Arbeiterkammern, staatliche Förderung der freien individuellen Association der Arbeiter und damit allmähliche Beseitigung der jetzigen anarchischen Productionsweise, Reform des Heerwesens und der Steuergesetzgebung und Beseitigung aller dem Aufblühen des Schulwesens entgegenstehenden Hindernisse. Indem wir dazu beitragen werden, den Staat, in dem wir wirken und leben, zu einem wahrhaften Kulturstaat emporzuheben, fördern wir am besten die Versöhnung der Nationen und Völker. Wir richten deßhalb an die arbeitenden Bürger aller Stände, welche mit unseren Grundsätzen einverstanden sind, die Aufforderung, unserem Vereine beizutreten."

Okt. (Ungarn.) Der neue Finanzminister Ghiczy legt dem Ministerium eine Reihe von Steuergesetzentwürfen behufs Beseitigung des Deficits vor. Das Ministerium ertheilt denselben seine Zustimmung.

„ (Ungarn.) Die Regierung besteht streng darauf, daß die in Ungarn an staatlichen Eisenbahnen angestellten Beamten sich binnen Jahresfrist bei Verlust ihres Dienstes die ungarische Sprache aneignen sollen. Dieselben müssen zu diesem Ende hin täglich zwei Stunden Unterricht in der ungarischen Sprache nehmen und ein eigener Commissär der Generalinspection ist dafür angestellt, sich wöchentlich einmal von dem Fortgange dieser Studien zu überzeugen.

„ (Ungarn: Croatien.) Eröffnung der neuen croatischen Universität in Agram.

„ (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser sistirt das bisherige Armee-Avancementgesetz, das zu zahlreichen Klagen Anlaß gegeben und hauptsächlich zum Sturze des Kriegsministers F.-M.-L. Kuhn beigetragen hat, und ordnet eine Revision desselben an.

„ (Oesterreich.) Die Freimaurer werden mit ihrem Gesuch um gesetzliche Anerkennung ihrer Statuten von der niederösterreichischen Statthalterei zum vierten Mal abgewiesen.

„ (Oesterreich.) Was die Bischöfe der preuß. Staatsregierung in hartem Conflict verweigern, die Anzeige der Ernennungen auf eine Pfarrei, das gewähren sie in Oesterreich nach der neuen confessionellen Gesetzgebung der österreichischen Regierung ohne Widerstand, und wo es nicht geschieht, werden sie von der Regierung dazu entschieden angehalten.

Der einzige Unterschied in der Lage ist der, daß in Preußen ein Concordat nicht nur nicht besteht, sondern auch nie bestanden hat, die österreichischen Bischöfe dagegen, um ihre Unterwerfung unter das Gesetz zu bemänteln und für ihre Ansprüche sich wenigstens eine reservatio mentalis vorzubehalten, den Fortbestand des Concordats von 1855 fingiren, obgleich es sowohl vom Kaiser als von beiden Häusern des Reichsraths ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden ist. Die bischöflichen Ordinariate in Böhmen bringen nämlich die erledigten Pfarrstellen nach Anleitung der confessionellen Gesetze im Allgemeinen der Statthalterei zur Anzeige, glauben

aber diese Anzeige unterlassen zu dürfen, wo es sich um die Ernennung „bleibender Administratoren" handelt. Die Statthalterei zögert jedoch keinen Augenblick mit der Weisung an die Ordinariate, auch die gedachten Ernennungen der staatlichen Behörde bekannt zu geben.

17. Oct. (Oesterreich.) Schluß der Session der Landtage. Dieselben sind im Ganzen ziemlich ruhig verlaufen und ließen wahrnehmen, daß die von staatsrechtlicher (feudal-ultramontan-nationaler) Seite alljährlich wiederholten Demonstrationen dieses Jahr wieder um einige Grade schwächer waren als voriges Jahr. Immerhin blieben sie nicht ganz aus:

In Galizien war die Session die erste, in welcher selbst die polnischen Ultras die Zwecklosigkeit und Aussichtslosigkeit einer politischen Demonstration einsahen und eine solche gänzlich unterließen.

In Böhmen wollten die abwesenden 77 Altczechen eine Demonstration in Scene setzen, indem sie dem Oberstlandmarschall eine herausfordernde Declaration übergeben ließen und die Verlesung derselben forderten. Derselbe verweigerte jedoch die Verlesung und legte das Actenstück zu den übrigen ad acta. Das Mandat der nicht erschienenen Czechen wird für erloschen erklärt. Im Weitern führte die Uebergabe der polytechnischen Lehranstalten an das Reich zu einer heftigen Controverse auch mit den Jungczechen, welche dagegen protestirten und die Prager Universitätsfrage heftig betonten.

In Mähren stellten die Czechen und Feudalen den Antrag auf eine Adresse an den Kaiser mit der Bitte um Wiederaufnahme der seit dem Sturze Hohenwarts abgebrochenen Ausgleichsverhandlungen. Die Majorität lehnt jedoch den Antrag einfach ab. Im Weiteren beschloß, trotz heftiger Opposition von Seite des Bischofs von Brünn, der Landtag ein Gesetz, durch welches die Armenpflege der Geistlichkeit abgenommen und den Gemeinden übertragen wird.

Der schlesische Landtag beschloß mit allen gegen 2 Stimmen, es sei die Regierung dringend aufzufordern, die sog. Kirchencommissionen in Schlesien als gemeingefährlich hintanzuhalten.

In Tyrol ließ es sich die ultramontane Mehrheit nicht nehmen, gelegentlich des Antrags der Wälschtyroler im Reichsrath auf Gewährung eines eigenen Landtags, den dieser an einen Ausschuß gewiesen hatte, dem Reichsrathe seine Entrüstung und Geringschätzung durch folgende Resolution zu Protokoll zu erkennen zu geben: „Die Wahrung der Einheit und Integrität eines Landes gehört unstreitig zu dessen ersten und nothwendigsten Rechten, und Verblendung wäre es, in Zweifel ziehen zu wollen, daß dieselbe unter den seiner alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten in erster Reihe dasteht. Im Bewußtsein unseres guten Rechtes sprechen wir unsere Entrüstung gegen diese uns vorliegende Erklärung und gegen die von den Abgeordneten des italienischen Tyrol im Abgeordnetenhause überreichte Bitte um Gewährung eines eigenen Landtags in eben demselben Maße aus, als gegen das Vorgehen jener Versammlung, welche sich anmaßte, den klaren Bestimmungen des § 1 und des § 38 der Landesordnung entgegen, diese Frage durch Ueberweisung an einen Ausschuß in willkürlichster Art vor ihr Forum zu ziehen. Das Gewicht dieser neuerlichen Thatsache vollkommen erkennend und würdigend, wollen wir uns in feierlichster Weise verwahrt wissen gegen jeden Eingriff in unser Landesrecht, komme er nun von dessen eigenen Söhnen oder von jenem Vertretungskörper, der so, wie er nur im offenen Widerspruche mit dem Rechte der Königreiche und Länder zu Stande kommen konnte, auf diesem Wege zu nichts Anderem, als zum Umsturze des rechtlich und historisch Bestehenden auf kirchlichem und politischem Gebiete führen muß." Da der Statthalter Graf Taaffe dazu schweigt, so protestirt die li-

berale Minderheit des Landtags durch eine Gegenerklärung gegen diese Beleidigung des Reichsraths und nöthigt den Landeshauptmann, dieselbe gleichfalls zu Protokoll zu nehmen.

In Vorarlberg protestirte die clericale Majorität gegen die Wahlreform des Reichsraths, weil dadurch angebliche alte Rechte des Ländchens Vorarlberg geschädigt worden sein sollten. Der Regierungsvertreter erklärte dagegen einfach, die Regierung werde sich um diesen Protest gar nicht kümmern; denn die große Mehrheit der Bevölkerung wolle von Föderalismus nichts wissen. Zu ihrer politischen Demonstration fügte indeß die clericale Mehrheit auch noch eine kirchliche, indem sie folgende Resolution beschloß: „Die Kirche hat auf Grund des Familienrechts wie auf Grund ihrer göttlichen Mission das Recht auf Erziehung durch Ertheilung des Unterrichts in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel, sowie durch Ueberwachung jedes andern Unterrichts insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe. Aufgabe des Staates ist: sowohl die Familie als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen."

In Krain interpellirten die Slovenen den Statthalter und warfen der Regierung vor, daß sie darnach strebe, das slovenische Volk zu germanisiren.

In Dalmatien war die verfassungstreue italienische Partei zur Eröffnung des Landtags nicht erschienen, nachher aber doch eingetreten, um die Niedersetzung eines Ausschusses behufs Prüfung der Verwaltung des (croatischen) Landesausschusses zu verlangen. Die croatische Majorität lehnte das Begehren ab, worauf die italienische Minderheit den Landtag neuerdings verließ und ihn dadurch beschlußunfähig machte.

In Oberösterreich beschloß die liberale Majorität gegen die Clericalen, ihre Rechtsüberzeugung durch eine Resolution dahin auszusprechen, daß nach dem Wortlaut und Sinn der Landtagswahlordnung für Oberösterreich die Nutznießer geistlicher Pfründen das Wahlrecht für den Landtag nicht besäßen. Ferner beschloß dieselbe trotz der Einsprache des Bischofs Rudigier eine erkleckliche Erhöhung der Schullehrergehalte.

In Niederösterreich erhielt nach einer sehr lebhaften Discussion der Landesausschuß die Zustimmung des Landtags zu der von ihm festgehaltenen Ansicht, das die Kosten des Religionsunterrichts an den Volks- und Mittelschulen aus dem Religionsfonds und nicht aus dem Landessäckel zu bezahlen seien.

. Oct. (Oesterreich.) Der Cultminister v. Stremayr läßt sich in einer Art Rechenschaftsrede vor seinen Wählern dahin aus,

daß nach seiner und der Regierung Ansicht die Verfassungsperiode und die Periode der confessionellen Gesetze als abgeschlossen zu betrachten seien und nunmehr die wirthschaftliche Periode sowohl für die Regierung als für den Reichsrath beginne. Das Regierungsprogramm liege entweder in vollzogenen Thatsachen vor, oder es sei in seinen Grundzügen bereits indicirt. Man müsse drei Perioden in demselben unterscheiden; die erste Periode, die man sozusagen die Verfassungsperiode nennen könne, habe die Aufgabe gehabt, den Reichsrath von den Landtagen loszulösen und dadurch die Wirksamkeit desselben dauernd zu sichern. Dieß sei durch die directen Wahlen geschehen. Die zweite Periode sei die der confessionellen Gesetze. Als diese anbrach, war es nicht möglich, vor den Wählern sofort die volle Wahrheit zu sagen, ohne das Programm in seiner Durchführung zu erschweren, die von vielfachen Umständen abhänge. Einzelne Andeutungen aber hätten vielleicht Commentare wachgerufen, welche die Meinungen mehr beirrt, als auf die richtige Bahn geleitet hätten. Bei der Besprechung der confessionellen Gesetze bemerkt u. A. der Minister, daß sich die Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht nach rein philosophischen Grundsätzen gestalten lassen. Eines aber sei ihm von allem Anfang an klar gewesen: der Staat mußte aus dem

Abhängigkeitsverhältnisse befreit, in allen seinen Lebenskreisen selbständig gemacht werden. Und das sei das Ziel, das er durch die confessionellen Gesetze trotz aller Schmähungen mit der Gesammtregierung angestrebt. Das große Ziel sei nun erreicht, und es breche die dritte Epoche des Regierungsprogramms an, die volkswirthschaftliche. Auf eine Interpellation über seine Stellung zur obligatorischen Civilehe antwortet der Minister: Die Forderung der obligatorischen Civilehe involvire zunächst den Ausdruck des Gedankens, daß der Staat ein Interesse an dem Bestande der Ehe habe, diese selbst ein eminent staatliches Institut sei, und deßhalb vor seinen Functionären abgeschlossen werde. Diesem sei durch die gegenwärtige Form der Eheschließung entsprochen. Ueberdieß dürften Gesetze nicht im Interesse, nicht in Rücksicht auf Einzelne geschaffen werden, sondern stets nur dem allgemeinen Bedürfnisse entgegenkommen. Für das Bedürfniß des Einzelnen reicht die Nothcivilehe aus; ein Bedürfniß der Gesammtheit liege jedoch in Betreff der obligatorischen Civilehe nicht vor. Man müsse eher befürchten, durch die Nöthigung, bei dem Abschlusse der Ehe auch vor der weltlichen Behörde zu erscheinen, der Bevölkerung eine neue Last oder Unbequemlichkeit aufzuerlegen. Sie sträube sich gegen den Legalisirungszwang, sie würde sich auch gegen die obligatorische Form der Civilehe sträuben. Darum könne er nicht für deren Einführung einstehen.

20. Oct. (Oesterreich.) Abg.-Haus: der Finanzminister legt demselben das Budget für 1875 vor. Die Ausgaben sind in demselben auf rund 381¾ Mill., die Einnahmen auf 369½ Mill. präliminirt. Es ergibt sich also ein Deficit von 12 Mill. Der Finanzminister hält für das beste Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte die Durchführung der Steuerreform und übergibt dem Hause eine Anzahl darauf bezüglicher Vorlagen.

24. „ (Oesterreich: Böhmen.) Bei den Wahlen zum Reichsrath für die czechischen Mitglieder desselben, die nicht erschienen sind, siegen wiederum die Altczechen, doch unterliegt bezeichnender Weise der Führer der Feudalen, Graf Clam Martinic gegen den Jungczechen Dr. Gregr.

„ „ (Ungarn.) Der serbische Kirchen-Congreß vereinbart ein neues Congreßstatut nicht ohne Schwierigkeit gegenüber den Ansprüchen der Bischöfe, die ihren Einfluß auszudehnen mit großem Eifer bemüht sind.

25. „ (Oesterreich: Tyrol.) In Innsbruck wird die Krönungsfeier U. L. Fr. zum heil. Herzen mit einem Pomp und einem Menschenzudrange begangen, wie dieß in Deutschland nur noch in Tyrol denkbar ist.

Die Feierlichkeit besteht darin, daß eine reichgeschmückte Marienstatue mit dem Kinde und dem heiligsten Herzen aus der Serviten- in die Jesuitenkirche übertragen wird, in der die Krönung der zwei Statuen mit zwei Kronen, deren Werth auf mehr als 20,000 fl. veranschlagt wird, ein Geschenk der frommen Innsbrucker Damenwelt, stattfindet, worauf die gekrönten Statuen durch die Hauptstraßen der Stadt in feierlichem Aufzuge in die Servitenkirche zurückgeleitet werden. Außer dem gewöhnlichen Prozessionen-Cortege erregt namentlich die Betheiligung von nicht weniger als neun Bischöfen Aufsehen.

1. Nov. (Ungarn.) In Ofen verlangt eine Bürgerversammlung, daß die amtlichen Schriftstücke nicht mehr ausschließlich in magyarischer,

sondern auch in deutscher Sprache, ausgefertigt werden; „denn obwohl die Ofener die magyarische Sprache schätzen und hochachten, so verstehen sie dieselbe doch nicht!"

. Nov. (Oesterreich.) Abg.-Haus: der Justizminister legt demselben den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vor.

Derselbe erklärt hierbei, daß die Grundlage und ein nicht geringer Theil der Bestimmungen des Entwurfes sich an das deutsche Reichsstrafgesetzbuch anschlössen, wodurch zunächst der Vortheil erreicht sei, daß die österreichische Gesetzgebung sich dem großen Zuge unmittelbar anschließe, welcher die Strafgesetzgebung Europa's seit Beginn des Jahrhunderts in ganz unverkennbarer Weise beherrsche. Selbstverständlich sei der Entwurf nicht eine sklavische Nachahmung, vielmehr hätten die eigenthümlichen politischen Verhältnisse und manche werthvolle criminalistische Traditionen Oesterreichs darin eingehende Berücksichtigung gefunden.

. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: führt endlich die Berathung des ihm von der Regierung vorgelegten Actiengesetzes zu Ende.

). „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Ein Antrag des tyrolischen Abgeordneten Wildauer sucht dem Widerstreben der clericalen Mehrheit des tyrolischen Landtags gegen das Gesetz über die Schulaufsicht durch eine Modification des letzteren ein Ende zu machen und der Reichsrath beschließt, trotz des leidenschaftlichsten Widerspruchs der Ultramontanen, den Antrag an eine 15er Commission zu weisen.

„ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Eine Conferenz der vereinigten verfassungstreuen Klubs bez. Maßregeln gegenüber der andauernden und sich eher verschlimmernden wirthschaftlichen Nothlage führt zu keinem Resultate, indem bloß der nichtssagende Beschluß gefaßt wird, es bleibe jedem Abgeordneten freigestellt, im Hause selbst entsprechende Vorschläge einzubringen.

. Dec. (Oesterreich.) Abg.-Haus: nimmt bereits das Budget für 1875 in Angriff, um es wo möglich zum ersten Mal wieder seit einer Reihe von Jahren rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Finanzjahres fertig zu bringen.

. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: Budgetdebatte, Cultus- und Unterrichtsbudget. Der Cultminister vertheidigt sich gegen eine Reihe von Angriffen betr. die Ausführung resp. Nichtausführung der confessionellen Gesetze und

weist mit dem ganzen Nachdruck des guten Gewissens den Vorwurf zurück, daß die Regierung in der Ausführung der von ihr selbst eingebrachten confessionellen Gesetze sich lässig zeige; ganz und voll, wenn auch ohne Animosität und ohne Ostentation, habe sie ihre Pflicht erfüllt, und unbeirrt durch Recriminationen von rechts und links und das hetzende Tagesgeschrei werde sie auch weiter den geraden Weg dieser Pflichterfüllung gehen, der ohne Zweifel nicht zu lärmenden Effecten, aber zum sicheren Erfolg führe.

Der Minister theilt dem Hause mit, daß der Kaiser die Regierung zu den einleitenden Schritten für die Gründung einer deutschen Universität in Czernowitz (Bukowina) ermächtigt habe.

9\. Dec. (Ungarn.) Unterhaus: der Finanzminister Ghiczy vert[heidigt] energisch seine Vorlagen, durch welche das Deficit von 25 Mi[ll. zur] Hälfte durch neue Steuern, zur Hälfte aus dem Anlehen getilg[t wer]den soll.

11\. „ (Ungarn.) Der dem Priesterstande angehörige Professor [an der] Universität Pest, Hattala, schon bisher ein offener Gegner des [Unfehl]barkeitsdogma's, erklärt beim Pfarramte seines Bezirks in fo[rmeller] Weise seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.

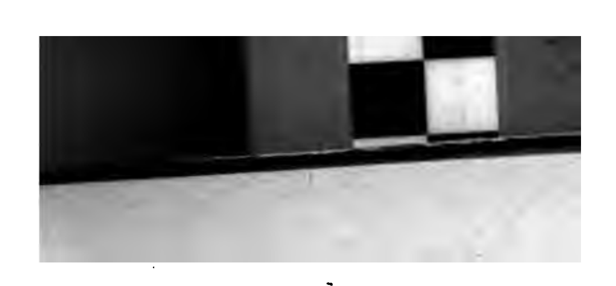
14\. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: erledigt bereits das Budget für [1875.]

18\. „ (Oesterreich.) Abg.-Haus: beschließt, gegen die Ansicht [der Re]gierung, mit 120 gegen 116 Stimmen, daß den geistlichen Nu[tznießern] ein Wahlrecht als Großgrundbesitzer nicht zustehe und erklärt d[emgemäß] die Wahlen der oberösterreichischen Großgrundbesitzer wegen Zu[lassung] solcher geistlicher Wähler für ungiltig.

19\. „ (Oesterreich.) Herrenhaus: stimmt dem Budget des Abg.-[Hauses] für 1875 bei. Dasselbe weist trotz einiger Ersparungen im[mer] noch ein Deficit von $8\frac{1}{2}$ Mill. aus.

27\. „ (Oesterreich: Böhmen.) Ein Parteitag der Jungczechen [erklärt] sich neuerdings gegen die Fortsetzung des passiven Widerstan[des] und für den Eintritt in den Landtag, sowie, unter gewissen [Voraus]setzungen, auch in den Reichsrath.

— „ (Oesterreich.) Der Prozeß gegen den gewesenen Direc[tor der] Lemberg-Czernowiczer Eisenbahn Victor Ofenheim, Ritter von [Ponte]euxin, vor den Geschwornen ist auf den 5. Januar 1875 a[ngesetzt.] Die Anklage des Staatsanwalts weist nicht weniger als 10 [verschie]dene Betrugsfacten von meist sehr erheblichen Beträgen aus, [und die] öffentliche Meinung sieht dem Verlaufe und Ausgange des P[rozesses] mit, theilweise nicht ohne Grund, banger Spannung entgegen.



III.

Außerdeutsche Staaten.



1. Portugal.

Jan. Eröffnung der Cortes. Die Thronrede constatirt eine allmälige Besserung der Finanzlage, ohne daß jedoch das Defizit schon vollständig getilgt wäre.

März. Ein kgl. Decret untersagt den Kuli-Handel in Macao.

Juni. Neuwahlen für die Kammer der Abgeordneten. Dieselben ergeben 77 Ministerielle und nur 14 Oppositionelle.

Aug. Die Regierung sieht sich genöthigt, an der spanischen Gränze Maßregeln gegen carlistische Umtriebe anzuordnen.

Oct. Dom Miguel erläßt von Oesterreich aus eine Art Manifest an seine Anhänger in Portugal, um seine Ansprüche auf den portugiesischen Thron nicht ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen. Dasselbe wird im Lande selbst von der öffentlichen Meinung kaum beachtet.

2. Spanien.

2—3. Jan. Wiederzusammentritt der Cortes. Die bisherige Dictatur Castelars nimmt damit ein Ende, ohne daß er den Cortes die Unterwerfung des communistischen Aufstandes in Cartagena anzeigen kann. Spanien hat vielmehr in der Virginia-Affaire mit den Ver. Staaten von Nordamerika eine nicht verdiente Schlappe erlitten. Die (intransigente) Majorität der Cortes steht unter der Leitung Salmerons der Regierung Castelars von vorneherein feindlich gegenüber. Castelar verliest seine Botschaft.

Die Botschaft constatirt zunächst, daß die Regierung die ihr verliehene unbeschränkte Gewalt mit Umsicht angewendet und die Ordnung überall mit Strenge aufrecht erhalten habe. Die endliche Unterdrückung des unheilvollen Aufstandes in Cartagena sei in nächster Kürze zu erwarten. Die Lage sei erschwert worden durch die gleichzeitig erfolgte Vermehrung und Ausbreitung der Carlistenbanden und die Bekämpfung der letzteren habe um so größere Schwierigkeiten gehabt, als zu derselben die in der Armee eingerissene Unordnung und Desorganisation hinzugekommen sei. Bei dem gegenwärtigen Stande dieses Krieges mit den Carlisten müßten alle Parteiunterschiede verschwinden zur Rettung der erst geschaffenen jungen Republik und des Volkes selber, es müßte vorübergehend auch die Ausübung der bürgerlichen Freiheit noch ferner suspendirt bleiben. Nicht eine Parteirepublik, sondern eine nationale, den Umständen sich anpassende republikanische Regierung müsse das Augenmerk Aller sein. Vor Allem bedürfe es aber nicht der politischen und parlamentarischen, sondern der militärischen Hilfsmittel zur Erreichung dieses Ziels. Deßhalb habe die Regierung auch die Reorganisation und die Schaffung einer nationalen Armee sich angelegen sein lassen, und das habe zu den Vortheilen und Siegen geführt, die die Armee errungen habe. Aber um mit dem Bürgerkriege ein Ende zu machen, sei es erforderlich, die Regierung zur sofortigen Einberufung neuer Reserven und zur Bildung einer Nationalmiliz zu ermächtigen. Die Botschaft spricht sich bei dieser Veranlassung lobend über die gute Führung der Freiwilligen-Regimenter aus und erwähnt darauf, daß die Kosten der Kriegführung während der Unterbrechung der Cortessitzungen einen Betrag von 400 Mill. Realen erreichten. Castelar geht darauf auf die Reformen über, deren Einführung zunächst als dringend erscheine und bezeichnet als solche den unentgeltlichen, obligatorischen Schulunterricht und die Abschaffung der Sclaverei in jeder Form sowohl in Spanien wie in den Colonien. Der Chef der Executivgewalt fordert sodann die Versammlung auf, eine stabile Regierung errichten zu helfen, und hebt

hervor, daß die auswärtigen Mächte gegen die gegenwärtige republikanische Regierungsform keine Einwendungen mehr erheben würden, sobald dieselbe die nöthigen Garantien für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die ungestörte Ausübung des Handels gewähre. Castelar verheißt ferner die Vorlage der auf die „Virginius"-Angelegenheit bezüglichen amtlichen Aktenstücke, aus denen sich ergeben werde, daß der Krieg mit den Verein. Staaten vermieden sei, ohne daß den Grundsätzen des Völkerrechtes Abbruch geschehen wäre. Ueber den allgemeinen Charakter der gegenwärtigen politischen Lage spricht sich die Botschaft günstig aus, da sichtlich die Ordnung sich mehr und mehr wieder herstelle und das Ansehen der öffentlichen Gewalten und die Disciplin in der Armee sich befestige. Man könne daher der Hoffnung Raum geben, daß die Periode der Aufstände und bürgerlichen Unruhen geschlossen sei, da das Volk jetzt einsehe, daß es durch das allgemeine Stimmrecht Alles erreichen, aber durch den Bau von Barrikaden nur den Ruin und die Unehre des Vaterlandes herbeiführen werde. Die Botschaft schließt mit einem Aufrufe an alle liberalen Parteien, die progressive Republik auf breitester Grundlage zu errichten und darin alle Kräfte der Gesellschaft zu vereinigen.

Die Majoritätspartei verweigert Castelar mit 120 gegen 100 Stimmen ein Dankvotum für seine dictatorische Verwaltung des Landes. Derselbe gibt sofort seine Entlassung ein. Ein neues ultrarevolutionäres Regiment (Salmeron — Pi y Margall) scheint unvermeidlich. Da dringt General Pavia mit Militär in den Cortessaal und jagt die Volksvertreter auseinander. Marschall Serrano ergreift die Zügel der Regierung.

Sobald Castelar in der Sitzung am 2. Januar seine Botschaft verlesen hat, beantragt Olio von der Rechten ein Dankesvotum, welchem Santamaria, mit dem Antrage die Vorfrage zur Abstimmung zu bringen, entgegentritt. Darauf nimmt Castelar das Wort, um in kurzen und beredten Worten anzukündigen, daß die Regierung sofort zurücktreten werde, wenn die Vorfrage in Erwägung gezogen werde. Seine Worte werden von der Gallerie mit lautem Beifall empfangen, aber Salmeron erhebt sich, um mit bitteren Worten das Verfahren des Cabinets zu tadeln. Abermals tritt nun Castelar auf zu der Erwiederung, daß die Regierung sich immer noch für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich erachte. Im Uebrigen erneuert er die Drohung mit dem Rücktritt des Ministeriums; schließlich zieht Santamaria seinen Gegenantrag zurück und das Haus vertagt sich gegen 7 Uhr. Gegen 11 Uhr Nachts tritt die Versammlung wieder zusammen, und Salmeron greift die Politik der Regierung als antirepublikanisch an. Castelar antwortet mit einer glänzenden Rede, in welcher er die Politik des Ministeriums als republikanisch im besten Sinne, freilich nicht democratisch und socialistisch, darstellt. Seine Allianz mit den Radicalen erklärt er als nothwendig, um das Land gegen die Intransigenten zu schützen, welche den Republikanismus zerstörten, indem sie die Reaction veranlaßten. Mit den bisherigen Cortes erklärt er jede Regierung für unmöglich, da kein Ministerium sich mit denselben acht Tage halten könne. Das Dankesvotum für die Regierung fällt in der Abstimmung mit 100 gegen 120 Stimmen durch. Castelar reicht nun formell die Entlassung des Cabinets ein, und die Sitzung wird suspendirt, um ein neues Ministerium zu bilden. Palanca wird zum Präsidenten gewählt. Plötzlich aber dringt gegen 7 Uhr Morgens am 3. Jan. General Pavia mit einer starken Militärmacht in das Gebäude ein, und läßt durch seinen Adjutanten den Präsidenten benachrichtigen, daß die Versammlung sich aufzulösen habe. Während etwa fünf Minuten ertönen laute Rufe und Proteste. General Socias und andere drohen mit Widersetzlichkeit, allein die Offiziere erwidern: sie würden sofort feuern lassen, falls die

6. März. Serrano inspizirt die Regierungstruppen des Generals Moriones und nimmt den Oberbefehl selbst in die Hand.
25.—27. „ Serrano greift die Carlisten bei Bilbao an, ist jedoch nicht im Stande, die Stellung derselben bei San Pedro de Abanto zu nehmen.

7. April. Serrano versucht es neuerdings, die Stellung der Carlisten bei S. Pedro de Abanto zu nehmen, aber wiederum ohne Erfolg.
9. „ Serrano übergibt den Oberbefehl gegen die Carlisten dem Marschall Concha und kehrt nach Madrid zurück. Concha bricht vorerst den Kampf um S. Pedro de Abanto ab.
20. „ Don Carlos bestellt ein förmliches Ministerium.
25. „ Ein Decret der Regierung Serrano's ruft alle Spanier, die das 19. Jahr vollendet haben, unter die Waffen; es stellt sich jedoch nur eine verhältnißmäßig sehr kleine Anzahl. Serrano geht wieder auf den Kriegsschauplatz ab.
29. „ — 2. Mai. Serrano und Concha greifen die Carlisten mit allen verfügbaren Kräften an. Die Stellung der letzteren bei S. Pedro de Abanto wird endlich genommen. Serrano und Concha ziehen in das gerettete Bilbao ein.

5. Mai. Serrano kehrt nach Madrid zurück, Concha bleibt Obercommandant der Regieruugstruppen gegen Don Carlos, fühlt sich aber nicht in der Lage, einen entscheidenden Schlag gegen die Carlisten zu unternehmen, so daß diese bald wieder in die Nähe Bilbao's zurückkehren und die Stadt neuerdings beunruhigen.
13. „ Das Ministerium modifizirt sich: die Republikaner scheiden aus demselben aus und Sagasta bleibt alleiniger Herr der Lage, obgleich der Kriegsminister General Zavala als Präsident des Ministeriums figurirt. Das neue Ministerium erläßt ein Manifest an die Nation, in dem es seinen energischen Willen verkündet, den „demagogischen Verirrungen, in welche der edle Geist der revolutionären Bewegung von 1868 ausgeartet sei, ein Ende zu machen und die Wiedergeburtsbestrebungen derselben in ihrer vollen Reinheit zu vertreten." Im übrigen verspricht es, alle seine Anstrengungen auf die Beendigung des Bürgerkrieges zu concentriren, und verheißt ebenso unumwundene Offenheit in allen die Finanzlage berührenden Fragen, um dem Verderben der Creditlosigkeit entgegenzuarbeiten.
27. „ Serrano schickt Lorenzana als Gesandten beim Papste nach Rom. Derselbe kann es jedoch nicht dahin bringen, vom Papste empfangen zu werden.

Anf. Juni. Don Carlos bildet auch eine Art Staatsrath.
3. „ Alfonso, der Bruder des Don Carlos, überschreitet den Ebro und rückt allmälig gegen Süden vor.

—27. Juni. Marschall Concha ergreift gegen die Carlisten wieder die Offensive. Schlacht bei Estella. General Concha fällt. Der Kriegsminister General Zavala eilt auf den Kriegsschauplatz und ergreift vorerst den Oberbefehl.

Der preuß. Hauptmann außer Dienst Schmidt, der sich als Korrespondent für deutsche und österreichische Blätter bei den Truppen der Regierung aufgehalten hatte, fällt durch Unachtsamkeit in die Hände der Carlisten und wird von einem Kriegsgerichte derselben, obgleich nicht Combattant, als Deutscher und als Protestant gegen alles Völkerrecht zum Tode verurtheilt und erschossen.

—20. Juli. Die Carlisten machen auch im Süden entschiedene Fortschritte. Puycerda wird von ihnen belagert, Olot genommen, wobei die Gefangenen aufs grausamste niedergemetzelt werden, Cuenca erobert, wo der Infant Alfonso neuerdings die ärgsten Grausamkeiten zuläßt.

. „ Spanien richtet eine Beschwerdenote an Frankreich wegen offenbarer Begünstigung der Carlisten.

„ Die Regierung des deutschen Reiches beschließt, einige Kriegsschiffe an die spanische Küste zu schicken, um allfällig deutsche Unterthanen gegen die barbarische Kriegführung der Carlisten zu schützen.

. „ Der Minister des Auswärtigen Ulloa richtet eine Circulardepesche an die Mächte, in der er die barbarische Kriegführung der Carlisten schildert.

. „ Die Regierung des deutschen Reichs knüpft mit den Mächten Unterhandlungen an wegen Anerkennung der factischen Regierung des Marschalls Serrano, um demselben eine Stütze gegen die barbarische Kriegführung der Carlisten mit ihren legitimistisch-katholischen Tendenzen zu verschaffen.

. Aug. Das Ministerium Zavala verlangt von Serrano seine Entlassung, die alfonsistischen Elemente scheiden aus und Sagasta bildet ein neues Ministerium, das folgendermaßen zusammengesetzt ist: Sagasta Ministerpräsident und Inneres, Ulloa Aeußeres, Colmenares Justiz, Serrano Bedoyas Krieg, Camacho Finanzen, Arias Marine, Navarro Rodrigo Handel, Romero Ortiz Colonien.

. „ Don Carlos erläßt eine Art Manifest „an die christlichen Mächte", in dem er seine Kriegführung zu vertheidigen sucht und namentlich, unter Anführung entschieden unwahrer Thatsachen, die Erschießung des deutschen Hauptmanns Schmidt zu rechtfertigen sucht.

„. . . Ich habe gezaudert, zaudere noch, Repressalien zu ergreifen, aber wie ich gezwungen bin, zu handeln, muß ich die Wünsche meines Herzens zurücksetzen vor den Forderungen der Gerechtigkeit, und ich werde um so strenger sein, je länger ich Milde geübt. Die authentische Belehrung, welche Vertreter der Mächte an Ort und Stelle erhalten könnten, und die ich ihnen

auf jede Weise erleichtern will, würde von viel größerem Werthe sein, als die Lügen derjenigen, welche in Spanien ihre Schreckensherrschaft eingeführt und durch Decrete ein Monopol auf Unwahrheit eingesetzt haben. Sie sind so weit gegangen, mich anzuklagen, ich hätte einen Fremden blos aus dem Grunde erschießen lassen, weil er ein Zeitungs-Correspondent war. Dies ist falsch. Ein Deutscher mit dem Revolver in der Hand, an der Spitze einer Brandlegerbande gefangen genommen, welche in das Dorf Villa-Tuerta eindrang, ward von einem Kriegsgericht verurtheilt und hingerichtet. Was da geschah, geschah von rechtswegen, ich vertrete es und unter ähnlichen Umständen wird genau dasselbe geschehen, wenn wir wieder einen Brandstifter und Spion zu richten haben. Uebrigens verliert ein Fremder, der an einem Bürgerkriege theilnimmt, eben dadurch den Anspruch auf den Schutz des internationalen Kriegsrechtes und hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben ..."

10. Aug. Don Carlos beruft die Vertreter der Provinz Alava zu einer außerordentlichen Versammlung auf den 31. d. M. ein:

„Ich hatte stets und ganz öffentlich den Wunsch, die alten ehrwürdigen Fueros dieser treuen Provinzen in ihrer ganzen Integrität wiederherzustellen. Nur die Macht der Umstände hat mich bisher verhindert, diesen Wunsch vollständig auszuführen und mich genöthigt, in einigen Provinzen die localen Behörden durch solche, die ich ernannte, zu ersetzen, in Erwartung des Augenblicks, wo die Fortschritte unserer Waffen den Fueros entsprechende Wahlen möglich machen würden. Dieser Augenblick ist nun, Gott sei Dank, für die Provinz Alava gekommen, die heute fast ganz ihrem rechtmäßigen Herrscher unterworfen ist. Und indem ich den von der Mehrheit der Städte und Gemeinden meiner so edeln und loyalen Provinz Alava kundgegebenen Wünschen mich anschließe, und Bedacht nehme auf das, was durch dieselben betreffende Verordnungen, das Herkommen und die Beschlüsse ihrer Junten geregelt worden ist, rufe ich die Procuratoren (Vertreter) der Bezirke meiner besagten Provinz zu außerordentlichen Versammlungen zusammen, welche am 31. d. M. stattfinden werden, um eine Hauptdeputation gemäß dem Fuero zu wählen und die anderen Geschäfte zu erledigen, welche der Dienst Gottes und mein Dienst dringlich verlangen. Die besagten Generalversammlungen sind unter dem Vorsitze des kgl. Commissärs abzuhalten, den ich ernennen werde und dessen Functionen sofort aufhören werden, wenn der Generaldeputirte gewählt sein wird."

Mitte „ Die Carlisten zerstören, wo sie können, die Eisenbahnen und unterbrechen dadurch momentan den Verkehr zwischen Madrid und Frankreich.

26. „ Sämmtliche europäische Mächte, Frankreich inbegriffen, haben der Einladung des deutschen Reiches entsprochen und sich für die Anerkennung der Regierung des Marschalls Serrano ausgesprochen, mit einziger Ausnahme Rußlands.

5. Sept. Die Carlisten an der Küste von Biscaya schießen auf die an derselben kreuzenden deutschen Kanonenboote, werden jedoch von den Kanonen derselben schnell zum Schweigen gebracht. Der deutsche und der österreichische Gesandte werden auf dem Wege nach Madrid von der liberalen Bevölkerung überall gefeiert, die Carlisten schießen dagegen auf den Eisenbahnzug, in dem dieselben fahren.

8. „ Pamplona, die Hauptstadt von Navarra, wird von den Carlisten, die bereits Herren der ganzen übrigen Provinz sind, eng eingeschlossen.

Die Madrider Regierung ernennt den General Laserna zum Oberkommandanten gegen die Carlisten im Norden.

Okt. Die spanische Regierung richtet ein neues sehr einläßliches Memorandum an die französische Regierung, in dem die Begünstigung der Carlisten von Seite Frankreichs seit dem Beginne des Bürgerkriegs geschildert wird.

„ Die Carlisten beginnen die Belagerung von Irun.

Nov. Die Carlisten beginnen die förmliche Beschießung von Irun.

—11. „ General Laserna schlägt die Carlisten vor Irun und zieht in die Stadt ein, schifft jedoch seine Truppen sofort wieder nach Santander ein, ohne seinen Sieg über die Carlisten zu verfolgen.

„ Der Prinz von Asturien, der Sohn der Exkönigin Isabella, wird an diesem Tage großjährig. Die Mehrzahl der spanischen Granden richtet bei dieser Gelegenheit eine Adresse an den Prinzen, der z. Z. in der englischen Militärschule zu Woolwich studirt. Antwort des Prinzen.

Adresse der Granden: „.... Heute, wo Sie Ihr Mannesalter erreichen, sind wir erfreut, Ew. Majestät den militärischen Studien obliegen zu sehen, durch welche der Gehorsam als ein Mittel gelehrt wird, die Kunst des Befehlens und die Größe einer unter der Leitung von Vernunft und Recht entfalteten Kraft kennen zu lernen. Wir sind hocherfreut, Ew. Majestät früh Ihre Aufmerksamkeit der englischen Nation weihen zu sehen, welche das Urbild der constitutionellen Monarchie geschaffen hat, welche immer ihren Traditionen treu ist, frei, vaterlandsliebend und gehorsam dem Gesetze. In jeder Provinz, jeder Grafschaft und jeder Familie des vereinigten Königreichs werden Ew. Majestät die Stärke und Wohlfahrt einer Monarchie werthen lernen, welche, über so viele Himmelsstriche und Racen ausgedehnt, ihr Gebiet unversehrt erhält und ihre Unterthanen mit fast religiöser Ehrfurcht die Bande betrachten lehrt, welche Nation und Herrscher verbinden. Sire, die unterzeichneten Granden und Edelleute Spaniens bringen, treu ihren Ueberlieferungen, fest im Glauben, loyal ergeben ihrem legitimen König und voll warmer Anhänglichkeit an die Repräsentativ-Institutionen ihres Landes, Ew. Majestät an diesem Glück verheißenden Tag ihre herzlichen Wünsche dar; sie bitten Gott, durch welchen die Könige regieren und die Gesetzgeber mit Weisheit befehlen, daß er Ihnen den Lohn Ihrer edlen Bestrebungen gewähren möge, und daß Sie ein Fürst werden würdig des Namens, welchen Sie tragen, des Jahrhunderts, in welchem Sie leben und des Landes, in welchem Sie geboren sind."

Antwort des Prinzen Alfons: „... Alle diejenigen, welche mir geschrieben haben, hegen die Ueberzeugung, daß einzig und allein die Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie der Unterdrückung, der Ungewißheit und den peinlichen Störungen, unter denen Spanien leidet, ein Ziel setzen kann. Man sagt mir, daß die Mehrheit unserer Landsleute derselben Ansicht huldigt. Ich weiß nicht, wann und wie und ob diese Hoffnung überhaupt in Erfüllung gehen wird. Das aber kann ich sagen, daß ich nichts versäumen werde, um mich der schwierigen Sendung, in unserer edlen Nation mit der Eintracht die gesetzliche Ordnung und die öffentliche Freiheit wiederherzustellen, würdig zu erweisen, so Gott in seinem geheimen Rathschluß mir

auf jede Weise erleichtern will, würde von viel größerem Werthe sein, als die Lügen derjenigen, welche in Spanien ihre Schreckensherrschaft eingeführt und durch Decrete ein Monopol auf Unwahrheit eingesetzt haben. Sie sind so weit gegangen, mich anzuklagen, ich hätte einen Fremden blos aus dem Grunde erschießen lassen, weil er ein Zeitungs-Correspondent war. Dies ist falsch. Ein Deutscher mit dem Revolver in der Hand, an der Spitze einer Brandlegerbande gefangen genommen, welche in das Dorf Villa-Tuerta eindrang, ward von einem Kriegsgericht verurtheilt und hingerichtet. Was da geschah, geschah von rechtswegen, ich vertrete es und unter ähnlichen Umständen wird genau dasselbe geschehen, wenn wir wieder einen Brandstifter und Spion zu richten haben. Uebrigens verliert ein Fremder, der an einem Bürgerkriege theilnimmt, eben dadurch den Anspruch auf den Schutz des internationalen Kriegsrechtes und hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben ..."

10. Aug. Don Carlos beruft die Vertreter der Provinz Alava zu einer außerordentlichen Versammlung auf den 31. d. M. ein:

„Ich hatte stets und ganz öffentlich den Wunsch, die alten ehrwürdigen Fueros dieser treuen Provinzen in ihrer ganzen Integrität wiederherzustellen. Nur die Macht der Umstände hat mich bisher verhindert, diesen Wunsch vollständig auszuführen und mich genöthigt, in einigen Provinzen die localen Behörden durch solche, die ich ernannte, zu ersetzen, in Erwartung des Augenblicks, wo die Fortschritte unserer Waffen den Fueros entsprechende Wahlen möglich machen würden. Dieser Augenblick ist nun, Gott sei Dank, für die Provinz Alava gekommen, die heute fast ganz ihrem rechtmäßigen Herrscher unterworfen ist. Und indem ich den von der Mehrheit der Städte und Gemeinden meiner so edeln und loyalen Provinz Alava kundgegebenen Wünschen mich anschließe, und Bedacht nehme auf das, was durch dieselben betreffende Verordnungen, das Herkommen und die Beschlüsse ihrer Junten geregelt worden ist, rufe ich die Procuratoren (Vertreter) der Bezirke meiner besagten Provinz zu außerordentlichen Versammlungen zusammen, welche am 31. d. M. stattfinden werden, um eine Hauptdeputation gemäß dem Fuero zu wählen und die anderen Geschäfte zu erledigen, welche der Dienst Gottes und mein Dienst dringlich verlangen. Die besagten Generalversammlungen sind unter dem Vorsitze des kgl. Commissärs abzuhalten, den ich ernennen werde und dessen Functionen sofort aufhören werden, wenn der Generaldeputirte gewählt sein wird."

Mitte „ Die Carlisten zerstören, wo sie können, die Eisenbahnen und unterbrechen dadurch momentan den Verkehr zwischen Madrid und Frankreich.

26. „ Sämmtliche europäische Mächte, Frankreich inbegriffen, haben der Einladung des deutschen Reiches entsprochen und sich für die Anerkennung der Regierung des Marschalls Serrano ausgesprochen, mit einziger Ausnahme Rußlands.

5. Sept. Die Carlisten an der Küste von Biscaya schießen auf die an derselben kreuzenden deutschen Kanonenboote, werden jedoch von den Kanonen derselben schnell zum Schweigen gebracht. Der deutsche und der österreichische Gesandte werden auf dem Wege nach Madrid von der liberalen Bevölkerung überall gefeiert, die Carlisten schießen dagegen auf den Eisenbahnzug, in dem dieselben fahren.

8. „ Pamplona, die Hauptstadt von Navarra, wird von den Carlisten, die bereits Herren der ganzen übrigen Provinz sind, eng eingeschlossen.

Die Madrider Regierung ernennt den General Laserna zum Oberkommandanten gegen die Carlisten im Norden.

4. Okt. Die spanische Regierung richtet ein neues sehr einläßliches Memorandum an die französische Regierung, in dem die Begünstigung der Carlisten von Seite Frankreichs seit dem Beginne des Bürgerkriegs geschildert wird.

12. „ Die Carlisten beginnen die Belagerung von Irun.

4. Nov. Die Carlisten beginnen die förmliche Beschießung von Irun.

10—11. „ General Laserna schlägt die Carlisten vor Irun und zieht in die Stadt ein, schifft jedoch seine Truppen sofort wieder nach Santander ein, ohne seinen Sieg über die Carlisten zu verfolgen.

28. „ Der Prinz von Asturien, der Sohn der Exkönigin Isabella, wird an diesem Tage großjährig. Die Mehrzahl der spanischen Granden richtet bei dieser Gelegenheit eine Adresse an den Prinzen, der z. Z. in der englischen Militärschule zu Woolwich studirt. Antwort des Prinzen.

Adresse der Granden: „.... Heute, wo Sie Ihr Mannesalter erreichen, sind wir erfreut, Ew. Majestät den militärischen Studien obliegen zu sehen, durch welche der Gehorsam als ein Mittel gelehrt wird, die Kunst des Befehlens und die Größe einer unter der Leitung von Vernunft und Recht entfalteten Kraft kennen zu lernen. Wir sind hocherfreut, Ew. Majestät früh Ihre Aufmerksamkeit der englischen Nation weihen zu sehen, welche das Urbild der constitutionellen Monarchie geschaffen hat, welche immer ihren Traditionen treu ist, frei, vaterlandsliebend und gehorsam dem Gesetze. In jeder Provinz, jeder Grafschaft und jeder Familie des vereinigten Königreichs werden Ew. Majestät die Stärke und Wohlfahrt einer Monarchie werthen lernen, welche, über so viele Himmelsstriche und Racen ausgedehnt, ihr Gebiet unversehrt erhält und ihre Unterthanen mit fast religiöser Ehrfurcht die Bande betrachten lehrt, welche Nation und Herrscher verbinden. Sire, die unterzeichneten Granden und Edelleute Spaniens bringen, treu ihren Ueberlieferungen, fest im Glauben, loyal ergeben ihrem legitimen König und voll warmer Anhänglichkeit an die Repräsentativ-Institutionen ihres Landes, Ew. Majestät an diesem Glück verheißenden Tag ihre herzlichen Wünsche dar; sie bitten Gott, durch welchen die Könige regieren und die Gesetzgeber mit Weisheit befehlen, daß er Ihnen den Lohn Ihrer edlen Bestrebungen gewähren möge, und daß Sie ein Fürst werden würdig des Namens, welchen Sie tragen, des Jahrhunderts, in welchem Sie leben und des Landes, in welchem Sie geboren sind."

Antwort des Prinzen Alfons: „... Alle diejenigen, welche mir geschrieben haben, hegen die Ueberzeugung, daß einzig und allein die Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie der Unterdrückung, der Ungewißheit und den peinlichen Störungen, unter denen Spanien leidet, ein Ziel setzen kann. Man sagt mir, daß die Mehrheit unserer Landsleute derselben Ansicht huldigt. Ich weiß nicht, wann und wie und ob diese Hoffnung überhaupt in Erfüllung gehen wird. Das aber kann ich sagen, daß ich nichts versäumen werde, um mich der schwierigen Sendung, in unserer edlen Nation mit der Eintracht die gesetzliche Ordnung und die öffentliche Freiheit wiederherzustellen, würdig zu erweisen, so Gott in seinem geheimen Rathschluß mir

dieselbe anvertrauen wird. In Folge der feierlichen und freiwilligen Abdankung meiner erlauchten, nicht minder hochherzigen als unglücklichen Mutter bin ich der einzige Repräsentant des monarchischen Rechts in Spanien. ... Alle politischen Fragen sind in der Schwebe erhalten und von der jetzigen Regierung der freien Discussion der Zukunft überlassen. Zum Glück besitzt die erbliche und constitutionelle Monarchie in ihren Prinzipien die nöthige Schmiegsamkeit und jene Bedingungen der Gewißheit, welche bewirken werden, daß alle mit ihrer Wiederherstellung zusammenhängenden Fragen nach dem Wunsche und zum Besten der Nation gelöst werden. Erwarte man nicht von mir, daß ich aus eigener Machtvollkommenheit einen willkürlichen Beschluß fasse. Die spanischen Souveräne haben die schwierigen Angelegenheiten der Nation nie ohne den Beistand der Cortes geordnet und wie dem schon unter der alten Monarchie so war, so werde ich in meiner gegenwärtigen Lage und zu einer Zeit, da alle Spanier an das parlamentarische Verfahren gewöhnt sind, diese richtige Verhaltungsregel nicht aus den Augen verlieren. Zur rechten Stunde wird dann eine Verständigung über die zu lösenden Fragen zwischen einem loyalen Fürsten und einem freien Volke nicht schwer zu bewerkstelligen sein. Ich wünsche nichts sehnlicher, als unser Vaterland frei zu sehen. Die harte Lehre dieses Augenblicks wird nicht wenig dazu beitragen, ein solches Resultat herbeizuführen. Diese Lehre wird Jedermann heilsam sein, am meisten aber den redlichen und arbeitsamen Volksklassen, den Opfern hinterlistiger Sophismen und unsinniger Vorspiegelungen. Ueberall sehen wir, daß die größten und blühendsten Nationen, in deren Schoß sich Ordnung, Freiheit und Gerechtigkeit am sichtlichsten entfalten, diejenigen sind, welche ihre Geschicke am meisten ehren. Das hindert sie nicht, sicheren Schrittes der stets wachsenden Civilisation zu folgen. Möge die göttliche Vorsehung gestatten, daß das spanische Volk eines Tages jene Beispiele beherzige! Was mich anbelangt, so hat mein Mißgeschick meine Beziehungen zu den Menschen und Dingen des modernen Europa herbeigeführt. Wenn Spanien in diesem Europa nicht eine seiner Geschichte würdige, unabhängige und sympathische Stellung einnimmt, so werde ich weder heute noch je daran Schuld sein. Was aber auch das Schicksal über mich verhängen mag, so werde ich nie aufhören, ein guter Spanier, ein guter Katholik, wie alle meine Vorfahren, und als Mann des Jahrhunderts wahrhaft liberal zu sein."

Die Madrider Regierung setzt der Bekanntmachung dieser Adressen keinerlei Hinderniß entgegen.

4. Dec. Serrano geht auf den Kriegsschauplatz im Norden ab, bleibt jedoch zunächst in Logronno.

7—8. „ General Loma greift die Carlisten bei Tocosa an, ist aber nicht im Stande, die starken Stellungen desselben zu bewältigen und muß sich mit empfindlichem Verluste zurückziehen.

17. „ Der carlistische General Lizarraga erläßt folgenden für die ganze carlistische Kriegführung charakteristischen Tagesbefehl:

„Art. 1. Vom 13. Januar kommenden Jahres an werden alle Eisenbahnen, welche von Madrid ausgehen und in Valencia, Alicante, Cartagena und Zaragoza auslaufen, ihren Verkehr vollständig einstellen. Art. 2. Alle Beamte und Angestellte von Eisenbahnen, welcher Categorie auch immer dieselben angehören, werden, wenn sie nach dem in obigem Artikel angegebenen Termin in der Entfernung einer Legua zur Rechten oder zur Linken ihrer Eisenbahnlinie angetroffen werden, unwiderruflich erschossen, nachdem ihre Identität festgestellt worden ist. Vor ihrem Tode soll ihnen indessen eine

Stunde Zeit gelassen werden, damit sie als Christen sterben können. Art. 3. Alle Waarenzüge, welche von den k. Truppen angetroffen werden, sollen ohne Verzug in Brand gesteckt werden. Art. 4. Die Passagierzüge sollen angehalten und, nachdem jeder Passagier seines Gepäckes und der überflüssigen Kleidungsstücke entledigt worden, ebenfalls angezündet werden. Vom kommenden 1. Februar an sollen alle Passagiere ohne Unterschied der Fahrklasse des Alters und des Geschlechts zwei Tagreisen weit von der Eisenbahnlinie hinweggeführt und alldorten in Freiheit gesetzt werden. Art. 5. Die Herren Generale, Obersten und Offiziere bis hinab zu den Freiwilligen der königlichen Armee des Centrums werden hiemit bevollmächtigt, die obigen Artikel in Vollzug zu bringen."

22. Dec. Alle Operationen der Regierungstruppen gegen die Carlisten müssen des schlechten Wetters wegen auf unbestimmte Zeit eingestellt werden.

28. „ Prinz Alphons trifft aus England zum Besuch seiner Mutter, der Exkönigin Isabella, in Paris ein.

29. „ General Martinez Campos erhebt in Murviedro (Valencia) mit zwei Bataillonen die Fahne des Aufruhrs zu Gunsten des Prinzen Alfons.

30. „ Das Ministerium Sagasta erläßt einen Aufruf gegen den „Vaterlandsverrath der alfonsistischen Verschwörer". Der Generalcapitän von Madrid, General Primo Rivera, tritt jedoch auf Seite der Bewegung und macht dadurch allen Widerstand gegen dieselbe unmöglich. Die Regierung dankt ab; Marschall Serrano gibt dazu von Tudela aus seine Zustimmung.

31. „ Prinz Alfons wird überall von den Truppen als König ausgerufen. Bildung eines sog. Regentschaftsministeriums unter dem Vorsitze von Canovas de Castillo. Eine Deputation soll nach Paris gehen, um den neuen König Alfons zur Rückkehr nach Spanien einzuladen. Marschall Serrano tritt nach Frankreich über. Der Umschwung ist augenblicklich ein vollständiger und zwar ohne das mindeste Blutvergießen.

3. Großbrittannien.

15. Jan. Congreß der Trades-Unions in Scheffield. Derselbe lehnt jede Verbindung mit der Internationalen oder anderen auswärtigen Arbeiterverbindungen ab, erklärt es dagegen für seine Aufgabe und für ein Gebot der Selbstvertheidigung, aus den Arbeitermassen eine selbständige politische Partei mit eigenen Fonds, eigenen Candidaten und einem eigenen Wahlprogramm zu bilden.

Die Zahl der Mitglieder aller Unions wird auf 800,000 angegeben. Auf dem Congreß sind aber nur 102,000 durch Delegirte vertreten. Die Verbindung ist indeß seit dem Jahre 1866, wo sie ebenfalls in Sheffield tagte und zu Excessen Anlaß gab, welche an die der späteren Pariser Commune erinnerten, eine wesentlich andere geworden. Die liberalen Mittelklassen Englands haben denn auch aufgehört, die Berührung mit ihnen als anrüchig zu betrachten und ihre Ziele als verbrecherisch zu bezeichnen. Alle großen Blätter Londons bringen denn auch ausführliche Berichte von den Verhandlungen, wenn sie auch der Ansicht sind, der Präsident Rolley habe doch etwas voreilig in seiner Eröffnungsrede den Congreß für ebenso wichtig als den Zusammentritt des Parlaments erklärt. Die Verhandlungen sind durchaus ruhig und gemessen. Mehrere Redner characterisiren manche der continentalen Arbeiter-Agitatoren geradezu als „Revolutionäre der schlimmsten Sorte“; auf der andern Seite aber spricht sich der Bericht eines Hrn. Crampton über die „Liga der Arbeitgeber“ sehr erbittert aus und findet damit den allgemeinsten und lebhaftesten Beifall. Das angenommene Wahlprogramm umfaßt die Ausdehnung des Wahlrechts auf die ländlichen Arbeiter, die Reform in der Eintheilung der Wahlbezirke, die Aenderung der „Master and Servants Act“, der Gesetze über „Conspiracy“ und der erst im vorigen Jahr erlassenen Parlamentsacte über die Beschäftigung von Kindern beim Ackerbau, endlich die Abschaffung der „Criminal Law Amendment Act.“ Ein sehr überdachter Bericht von dem Congreß zieht aus dem Eindruck des Congresses folgendes Resultat: „Daß weder Whigs noch Tories die Arbeiter, einschließlich der ländlichen, lange mehr vom Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments fern halten können, wird immer klarer. Neben den Maßregeln für den Volksunterricht wird es aber als compensirenden Schutzes dagegen noch einer großen Reform bedürfen — das ist die Wiederherstellung der allgemeinen Militärpflicht in der Miliz oder bei den Freiwilligen in einer oder der andern Form. Der Staatsmann, welcher England diesen Dienst erweist, wird das brittische Reich vor dem Verfall und der Auflösung bewahren!“

21. Jan. Graf Russel muß wegen Kränklichkeit auf den persönlichen Vorsitz bei dem protestantischen Sympathie-Meeting für Deutschland in seinem Kampfe mit den Anmaßungen des römischen Papstes, das auf den 27. d. M. angesetzt ist, verzichten.

23. „ Die Vermählung des Herzogs von Edinburg mit der Großfürstin Maria, der einzigen Tochter des Kaisers von Rußland, wird in St. Petersburg zuerst nach griechischem und dann nach englischem Ritus mit großer Pracht gefeiert. Der Kaiser Alexander toastirt beim Festmahle auf England und die Königin Victoria in einer Weise, die England dem Dreikaiserbündnisse anzuschließen scheint.

24. „ Die Königin beschließt auf Gladstone's Antrag die Auflösung des Parlaments und die sofortige Anberaumung von Neuwahlen. Der Zusammentritt des neuen Parlaments wird auf den 5. März angesetzt. Die liberale Partei wird, weil auf Neuwahlen gar nicht vorbereitet, durch die Maßregel fast mehr überrascht als die Tories.

Gladstone motivirt gleichzeitig in einem Schreiben an seine Wähler von Greenwich die Auflösung des Parlamentes durch die ungenügende Unterstützung seiner Regierung im Unterhause, sowie durch die letzten conservativen Wahlen, was eine neue Entscheidung des Willens der Nation wünschbar mache. Für den Fall eines Sieges seiner Partei verheißt Gladstone dem Lande die sofortige Vorlegung des Budgets, das einen Ueberschuß von 5 Mill. Pfd. St. nachweise, wodurch die Herabsetzung der Localsteuern, die Abschaffung der Einkommensteuer, sowie der Steuern auf mehrere Verbrauchsartikel ermöglicht werde.

Das nun aufgelöste Parlament war Ende 1868 gewählt worden und seine gesetzliche Dauer wäre mit dem Herbst 1874 abgelaufen. Dieses Parlament, das erste, welches nach einer der heftigsten Wahlbewegungen auf Grund der umfassenden, das städtische Wahlrecht bedeutend erweiternden Parlamentsreform vom Jahre 1867 zusammengetreten war, verdrängte bekanntlich durch seine liberale Majorität von mehr als hundertundzwanzig Stimmen das conservative Cabinet Disraeli-Derby, und von allem Anfang an war William Eduard Gladstone sein Vertreter gegenüber der Krone. Unter seiner Führung hat das Parlament seit der Session von 1869 eine Reihe bedeutender Reformen geschaffen. An seinen Namen knüpft sich das bedeutungsvolle Gesetz über die Entstaatlichung der Hochkirche in Irland, das Gesetz, welches das bisherige System der Aemtervertheilung durch den siegreichen Parteiführer abschaffte und die Erlangung von Aemtern bloß von der durch Prüfung zu ermittelnden Befähigung abhängig machte, das Gesetz über die Abschaffung des Stellenkaufs in der Armee und Marine, endlich aber zwei der wichtigsten, eingreifendsten Reformen, nämlich der Beginn einer staatlichen Volksschulerziehung und die Einführung des Ballots bei den Parlamentswahlen. In der letzten Zeit aber war das Parlament schlaff geworden in der Unterstützung des aus der Majorität hervorgegangenen Cabinets, und dadurch sowohl, als auch durch Zwistigkeiten innerhalb des letztern, durch Verlust bedeutender Mitglieder, sowie durch die Einbringung mancher halben Maßregeln war der Glanz des Ministeriums Gladstone merklich erblaßt. Ja es kam so weit, daß das Ministerium im März des vorigen Jahres, als es einen auf die Reform der irischen Hochschulen abzielenden Gesetzent-

wurf eingebracht hatte, der keine Partei zufriedenstellte, geschlagen wurde. Indessen fühlte sich Disraeli damals noch nicht stark genug, die Erbfolge Gladstone's anzutreten, und so blieb dieser im Amte. Seither haben mehrere Nachwahlen stattgefunden, die zum großen Theil die conservative Opposition vermehrten. Gladstone gesteht in dem Briefe an seine Wähler in Greenwich, worin er ihnen die Auflösung des Parlaments ankündigt und sich um die Ehre bewirbt, diese Stadt auch in dem neuen Parlamente wieder zu vertreten, ganz offen, daß die Autorität seines Cabinets gesunken und daß dieß der Grund seines Appells an die Wähler sei. Sodann unterzieht er die Politik der conservativen Partei einer treffenden Kritik, indem er gleichzeitig seine eigene Politik rechtfertigt und seine Zukunftspläne entwickelt.

26. Jan. Disraeli, der Führer der Torypartei, antwortet Gladstone sofort in einer Ansprache an seine Wähler in Buckinghamshire, in der er meint:

„Die Verwaltung der letzten fünf Jahre hätte besser gethan, ein wenig mehr Energie in unserer äußeren Potitik zu entwickeln und ein wenig weniger in unserer innern Gesetzgebung. Durch einen Act der Thorheit oder Unwissenheit, wie sie selten vorkommt, entsagte das gegenwärtige Cabinet einem Vertrage, der uns die Freiheit der Straßen von Malacca für unsern chinesischen und japanischen Handel sicherte, und verwickelte uns gleichzeitig, indem es an der Westküste von Afrika auf jene „kitzlichen und schwierigen Verhandlungen" einging, welche der Premier jetzt beklagt, in den Aschanti-Krieg. Die Ehre des Landes erfordert jetzt, daß wir diesen Krieg mit der nothwendigen Kraft zu einem siegreichen Ausgang bringen; wenn aber dieser Ehre genügt sein wird, wird es die Pflicht des Parlaments sein, nachzusehen, wodurch wir denn eigentlich in einen kostspieligen und gefährlichen Krieg verwickelt worden sind, den weder das Parlament noch das Land je gutgeheißen haben, und von dessen Nothwendigkeit oder Berechtigung bei seinem Beginn sie nicht überzeugt worden sind." Zum Schlusse sucht Disraeli die Herzen der Conservativen mit Bangen vor den radikalen Bestrebungen der Gladstone'schen Partei zu erfüllen. Gladstone selbst habe zwar „wenigstens vorderhand gegen die bestehenden nationalen Einrichtungen und die Aufrechthaltung des Reiches im jetzigen Bestande nichts einzuwenden", aber, heißt es weiter, „unglücklicherweise greifen von seiner Partei einige das Königthum, andere die Unabhängigkeit des Oberhauses an, noch andere möchten dem Parlament allen Antheil an der Regierung eines gewissen Theiles des Vereinigten Königreiches entziehen. Wieder andere drängen ihn dahin, seine eigenthümliche Politik ferner zu befolgen, und, nachdem er die irische Kirche beraubt, nunmehr die anglikanische zu entstaatlichen, und Cabinetsmitglieder, die sein volles Vertrauen genießen, stimmen offen in den Wunsch ein, daß die Religion aus der im nationalen Unterrichtswesen ihr gebührenden Stelle verdrängt werde. Das sind ernste Fragen, und die bevorstehende Wahl muß sie entscheiden. An die Lösung derselben müssen wir zu einer Zeit herantreten, da Europa tiefer aufgeregt ist als jemals seit der Reformation, und die Sache bürgerlicher und religiöser Freiheit zum großen Theil von der Stärke und Festigkeit Englands abhängt."

27. „ Sympathie-Meeting für Deutschland in seinem Kampfe wider die römische Kirche in Exeter-Hall. Dasselbe wird statt von Graf Russel von Sir John Murray präsidirt. Es ist eine energische Kundgebung ohne förmliche Discussion, aber von mächtigem Eindruck nach innen und nach außen. Die angenommenen Resolutionen lauten:

„Die Versammlung wünscht dem deutschen Kaiser ihre hohe Bewunderung

für den Brief an den Papst vom 23. September 1873 auszudrücken. Sie erklärt es als die Pflicht und das Recht jedes Volkes, die bürgerliche und religiöse Freiheit aufrecht zu halten und sympathisirt daher auf das tiefste mit dem deutschen Volke in seinem Entschlusse, der ultramontanen Partei der römischen Kirche Widerstand zu leisten. — Sie ermächtigt im Namen der Versammlung die Beschlüsse derselben dem deutschen Kaiser und dem deutschen Volke mitzutheilen."

4. Febr. Die englischen Truppen langen in Kumassie, der Hauptstadt der Aschanti's an, treten aber schon am folgenden Tage den Rückzug an.

6. „ Katholisches Gegenmeeting in London gegen das protestantische vom 27. v. M. Dasselbe faßt unter dem Vorsitze des Herzogs von Norfolk folgende Resolutionen:

„Die Versammlung spricht ihre Sympathieen aus für die unter der Strenge der neuen Strafgesetze leidenden Glaubensgenossen — die neuen deutschen Kirchengesetze machen es der Kirche unmöglich, ihren geistlichen Functionen nachzukommen und streiten gegen die Gewissensfreiheit — die Unterdrückung und Vertreibung religiöser Genossenschaften, die keines Verbrechens und keiner Illoyalität überwiesen werden, sind ein tyrannischer Mißbrauch der Gewalt von Seite der deutschen Legislatur und Regierung. — Diese Resolutionen sollen den Erzbischöfen von Posen und Köln mitgetheilt werden."

Die englische Presse gesteht den Katholiken die vollste Freiheit zu, ihre Ueberzeugung an den Tag zu legen, erklärt aber ziemlich einstimmig aufs entschiedenste, Deutschland werde wissen, daß dieses katholische Meeting nicht als Gedanken- und Gefühlsausdruck des englischen Volkes betrachtet werden könne.

16. „ Das Resultat der Parlamentswahlen liegt nunmehr vollständig vor: die Tories haben 351 Sitze davon getragen, die Liberalen (einschließlich der Anhänger der home rule) nur 302, die Conservativen werden also im neuen Parlament über eine Majorität von 49 Stimmen verfügen. Das Cabinet Gladstone gibt seine Entlassung ein und die Königin betraut Disraeli mit der Bildung der neuen Regierung.

21. „ Disraeli hat das neue Torycabinet folgendermaßen zusammengesetzt: Erster Lord des Schatzes: Disraeli; Lordkanzler: Cairns; Präsident des geheimen Rathes der Königin: Richmond; Lordsiegelbewahrer: Malmesbury; Staatssekretär des Aeußern: Derby; Staatssekretär für Indien: Salisbury; Staatssekretär der Colonien: Carnarvon; Staatssekretär des Krieges: Gathorne-Hardy; Staatssekretär des Innern und Großkanzler der Schatzkammer: Stafford-Northcote; Generalpostmeister: Manners; erster Lord der Admiralität: Hunt.

22. „ Nach Abschluß einer Art Friedens mit dem Könige der Aschantis schiffen sich die englischen Expeditionstruppen bereits wieder nach England ein.

5. März. Zusammentritt des neuen Parlamentes behufs der Verification der Wahlen und der Constituirung.

19. März. Förmliche Eröffnung des Parlaments durch kgl. Commission. Die Thronrede ist im Ganzen sehr bedeutungslos:

„Mylords und Gentlemen! Ich nehme zu Ihrem Rathe Meine Zuflucht sobald es Mir nur die Anordnungen, welche der Rücktritt der letzten Administration nöthig machte, gestatteten. Meine Beziehungen zu sämmtlichen auswärtigen Mächten bleiben fortwährend sehr freundlicher Natur. Ich werde nicht ermangeln den Einfluß, welcher aus diesen herzlichen Beziehungen hervorgeht, zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens und treuen Pflichterfüllung internationaler Verpflichtungen anzuwenden. Die Heirath Meines Sohnes, des Herzogs v. Edinburgh, mit der Großfürstin Marie Alexandrowna von Rußland ist zu gleicher Zeit eine Quelle des Glückes für Mich und ein Pfand der Freundschaft zwischen zwei großen Reichen. Der Krieg mit dem König der Aschantis hat in der Einnahme und Zerstörung seiner Hauptstadt und in Verhandlungen ein Ende erreicht, welches, wie ich hoffe, zu einer befriedigenderen Lage der Dinge führen wird, als die, welche bisher an der Westküste Afrika's bestand. Der Muth, die Mannszucht und Ausdauer, welche von Meinen Streitkräften, vom Landheere wie von der Flotte, an den Tag gelegt wurden, und in gleichem Maße die Thatkraft und Geschicklichkeit, welche in der Leitung der Expedition zu Tage traten, haben unter den schwierigsten Verhältnissen in glänzender Weise den traditionellen Ruf der brittischen Waffen aufrecht erhalten. Ich bedaure tief, daß die Dürre des vorigen Sommers die volkreichsten Provinzen Meines indischen Reiches betroffen, und den äußersten Mangel, der in manchen Landestheilen bis zur Hungersnoth geht, über eine Landstrecke hereingezogen hat, die viele Millionen Bewohner zählt. Ich habe den Generalgouverneur von Indien angewiesen, keine Kosten zu sparen in dem Versuche, dieses schreckliche Unglück zu lindern . . .“

Die Presse findet, daß der einzige Unterschied, den die Thronrede einem liberalen Programm gegenüber zeige, darin bestehe, daß das Budget durchaus unerwähnt geblieben sei, ein Passus, der freilich immer zu den Hauptstärken Gladstone's gehört habe, während die Finanzen nie die Sache der Tories gewesen seien. Auch wolle sich die neue Regierung in dieser Beziehung offenbar freie Hand vorbehalten. Am meisten fällt die Stelle über die russische Heirath auf; der Ausdruck „Aufrechthaltung des europäischen Friedens und treuer Pflichterfüllung internationaler Verpflichtungen“ lasse fast schließen, das Chiwa und die Mission Schuwaloffs, gegen welche Disraeli einst so lebhaft geeifert habe, vor dem Toast des Kaisers Alexander geschmolzen seien und England sich den drei östlichen Mächten als vierte beizugesellen beabsichtige.

20. „ Unterhaus: Ein Zusatzantrag Butt's zu der Antwortsadresse auf die Thronrede, dahin gehend, daß die Unzufriedenheit Irlands durch das dortige Regierungssystem verursacht worden sei, und daß das Haus die Beschwerden Irlands der Regierung zur Berücksichtigung empfehle, wird mit 314 gegen 50 Stimmen verworfen.

Die Regierung bringt eine Vorlage ein behufs Aufnahme einer Anleihe für Ostindien in Folge der bengalischen Hungersnoth.

Anf. April. Krieg zwischen den Pächtern und den ländlichen Arbeitern in den nördlichen durchweg landwirthschaftlichen Bezirken Englands. Viele Arbeiter stellen, um höhere Löhne zu erzwingen, die Arbeit ein, worauf die Pächter alle zu den Gewerkvereinen gehörigen Taglöhner

aus ihren Diensten entlassen. Der den Pächtern gemachte Vorschlag, die Frage einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu übergeben, wird von denselben auf einem Meeting in Neumarket mit Unwillen verworfen. Ein Theil der ländlichen Arbeiter fängt an auszuwandern.

16. April. Unterhaus: Disraeli legt demselben das Budget für das Finanzjahr 18⁷⁴/₇₅ vor und schlägt den muthmaßlichen Ueberschuß auf 5,492,000 Pfd. St. an und beantragt daher die Abschaffung der Zuckerzölle und der Pferdesteuer, sowie eine Ermäßigung der Einkommensteuer auf 1 Penny, wodurch der Ueberschuß auf 462,000 Pfd. St. ermäßigt würde. Das Haus stimmt dem Antrage bei.

29. „ Das Bischofshaus der südenglischen Convocation nimmt den Antrag der Bischöfe von Liechfield und Winchester an, in Folge Anregung der westindischen und amerikanischen Bischöfe, ein pan-anglikanisches Concil zum Ausbau des 1867 begonnenen Werkes zu berufen, wobei der Zusammenhang der verschiedenen anglikanischen Kirchen durch einen Föderalverband zu regeln und wo möglich ein Oberhaupt zu wählen sei. Gegen 150 Bisthümer würden hierbei betheiligt sein.

4. Mai. Oberhaus: Graf Russel interpellirt die Regierung über das Verhältniß Frankreichs zu Deutschland, über die Aussichten auf Erhaltung des Friedens und über die Stellung Englands bei einer eventuellen Störung desselben. Antwort des Ministers des Ausw., Lord Derby.

Beide Redner bewegen sich bezüglich der beiden ersten Punkte begreiflicher Weise in Allgemeinheiten, ohne irgend etwas Neues vorbringen zu wollen oder zu können. Den dritten Punkt aber präcisirt Lord Russel deutlich genug dahin: Er glaube nicht, daß irgend eine Macht den Frieden zu stören wagen würde, wenn eine starke Allianz zwischen England und den andern Mächten zur Erhaltung des europäischen Friedens da wäre. In erster Reihe hoffe er, daß die Regierung sicherlich allen Verpflichtungen und Verträgen, welche die britische Krone mit ihren Alliirten eingegangen, treu bleiben werde. Offenbar zielt Lord Russel dabei auf die von England verbürgte Existenz und Neutralität Belgiens und Luxemburgs und darauf antwortet Lord Derby sehr bestimmt: „Der edle Lord fragt, ob wir unseren internationalen Verpflichtungen nachkommen sollen: Ich glaube, Sie werden in dieser Beziehung über die Antwort, welche ich geben muß, keine Zweifel hegen. Wenn aus irgend einem Grunde ein internationaler Vertrag oder eine internationale Verpflichtung unanwendbar für die Zeit wird, so ist sicher die Pflicht der Regierung, dieses den anderen Theilhabern am Vertrage mitzutheilen; allein wenn Sie die Verpflichtungen eines Vertrages acceptiren und den anderen Parteien Grund zu glauben geben, daß Sie dieselben für bindend halten, so sind sie auch durch Ehre und Pflicht gebunden, denselben zu halten. Es ist wohl bekannt, daß England selbst in den letzten Jahren solche Verträge eingegangen ist und ich zögere nicht, zu erklären, daß wir dieselben als bindend in Treue und Glauben ansehen."

11. „ Unterhaus: Die zweite Lesung der von der Regierung eingebrachten Schenkbill, um die Wirthe &c. für ihre den Conservativen bei den

Parlamentswahlen geleisteten Dienste zu belohnen, geht ohne Widerstand durch, da die Regierung der Bill selber die Spitze abbricht.

13. Mai. Unterhaus: lehnt einen Antrag, das Haushaltswahlrecht auch auf die Landbevölkerung auszudehnen, mit 287 gegen 173 Stimmen ab. Selbst die Tories geben in der Debatte darüber zu, daß das Wahlrecht der Grafschaften dereinst dem der Städte gleichgestellt werden müsse, nur behaupten sie, daß dieß erst in vielen Jahren ohne Gefahr geschehen könne.

14—21. „ Besuch des Kaisers von Rußland bei seiner Tochter, der Herzogin von Edinburg. Die städtischen Behörden von London geben demselben ein glänzendes Dejeuner in Guildhall. Der Lord Major überreicht eine Adresse, in der er die Hoffnung ausspricht, der Besuch des russischen Kaisers werde die freundschaftlichen Bande beider Länder fester knüpfen. Der Czar erwidert, indem er für den herzlichen Empfang dankt und erklärt, er sei überzeugt, daß die liebevolle Aufnahme, welche seine Tochter in England gefunden habe, die freundschaftlichen Beziehungen Rußlands und Englands befestigen werde.

25. „ Oberhaus: genehmigt in dritter Lesung die ihm vom Erzbischof von Canterbury vorgelegte Kirchendisciplinarbill, durch welche den katholisirenden Tendenzen der sog. Ritualisten innerhalb der anglikanischen Kirche gewehrt werden soll.

30. „ In Irland wird die katholische Universität Dublin mit Pomp und unter großen Feierlichkeiten vom Cardinal Cullen dem heiligen Herzen Jesu geweiht.

30. Juni — 2. Juli. Unterhaus: Der Antrag Butts und der sog. Home-Rule-Partei auf Wiederherstellung eines eigenen irischen Parlaments wird mit 458 Stimmen gegen 61 abgelehnt.

Butt's Antrag geht dahin, das Haus wolle über folgende Resolution berathen: „daß es zweckmäßig und gerecht sei, der irischen Nation das Recht und die Befugniß wiederzugeben, die ausschließlich irischen Angelegenheiten durch ein irisches Parlament zu ordnen; daß jedoch gleichzeitig Vorkehrungen getroffen werden sollen, um die Integrität des Reiches und die Verbindung der beiden Länder zu erhalten, indem dem Reichsparlament die volle und ausschließliche Controle über alle Reichsangelegenheiten bleibe. Butt begründet seine Motion in einer großen, ruhig und sachlich gehaltenen Rede, die indessen, wie vorauszusehen, ohne Erfolg bleibt. Von Seite der Gegner wird die Errichtung eines irischen Sonderparlaments geradezu als der Anfang zur Vernichtung des englischen Reiches erklärt und nebstdem darauf hingewiesen, daß ja die Bevölkerung Irlands gemischt sei, und ein Theil von Home-Rule nichts wissen will, so daß die Verwirklichung der Home-Rule geradezu den Bürgerkrieg bedeuten würde. Die Home-Rules bestreiten indeß diese Befürchtungen und Butt verweist u. a. auf das Analogon, welches die dualistische Staatsform in Oesterreich-Ungarn bietet. Zuletzt tritt Disraeli selbst aufs nachdrücklichste gegen den Antrag in die Schranken und erregt namentlich dadurch Aufsehen, daß er auf die Möglichkeit einer nahen europäischen Krisis hinweist, Aufsehen. „Zuerst muß ich den Charakter der Bevölkerung Irlands berücksichtigen, um von der Wählerschaft auf die Vertreter schließen zu können. Zweifelsohne ist die große Mehrheit römisch-katholi-

schen Glaubens. Beunruhigen sich die Herren mir gegenüber nicht! Ich werde nichts vorbringen, was sie in ihrem religiösen Gefühle kränken könnte. Ich habe stets meine Achtung vor ihrem Glauben ausgesprochen. Ich kann mir nicht verhehlen, daß die Organisation der römisch-katholischen Religion eine äußerst mächtige ist, vielleicht, möchte ich sagen, die größte organisirte Macht, welche besteht. Ich will so viel sagen, daß sie nicht darum minder mächtig ist, weil das Oberhaupt des Glaubens seiner Hauptstadt und einiger Provinzen beraubt worden ist. Ich glaube, seine Macht ist gewachsen. Ich bin nicht hier, um das Oberhaupt jenes Glaubensbekenntnisses oder seine Rathgeber einer aggressiven Gesinnung gegen die Civilisation oder die Ruhe von Europa zu zeihen; aber sie sind von Fleisch und Blut, beseelt von den Gefühlen und beeinflußt von den Leidenschaften, welche immer die Begebenheiten der Menschen regiert haben, und ich kann nicht zweifeln, daß solche Einflüsse und solche Gefühle eine große Wirkung üben müssen auf ein in Irland durch eine überwältigende Majorität, die den katholischen Glauben bekennt, gewähltes Parlament, in welches eine große Majorität von Vertretern desselben Glaubens gewählt worden. Angenommen, das geschähe, was nicht unwahrscheinlich ist, und was, ich möchte sagen, gewiß geschehen kann, während der Generation, die jetzt so zu sagen beginnt; angenommen, es entstände eine große Bewegung in Europa zum Zwecke, das Oberhaupt des römisch-katholischen Glaubens in die Hauptstadt, die es verloren hat, und in die Provinzen, deren es beraubt worden ist, wieder einzusetzen, und angenommen, wir wären im Parlament versammelt, um zu berathen über einige Umstände und Begebenheiten, die aus solcher Combination hervorgehen könnten, so möchte ich wohl wissen, ob irische Mitglieder sich damit begnügen würden, in dieses Reichsparlament zu kommen und ihre Stellung darin zu benutzen, um ihre Gesinnungen auszusprechen und ihre Stimmen abzugeben? Und würden ihre Rathschläge nicht angenommen und ihre Stimmen überstimmt, können wir glauben, daß ein römisch-katholisches Parlament in Irland sich gleichgiltig verhalten würde Begebenheiten gegenüber, welche es zu den höchsten und interessantesten zählen müßte und von welchen seine Gefühle auf das tiefste berührt werden? Ich kann keinen Augenblick mich der Ueberzeugung verschließen, daß in solcher Sachlage das Parlament von Irland nicht zögern würde, zu glauben, es sei eine ausschließlich irische Angelegenheit, die Lage des Oberhauptes des römisch-katholischen Glaubens zu erwägen. Und das, glaube ich, würde zu großen Gefahren führen und möglicher Weise zu großem Unheil, so daß, wenn die beiden Länder eine verschiedene Politik verfolgten, geschehen könnte, was Niemand ohne Schrecken betrachten kann, wir berufen werden könnten, zwischen einem Theile des irischen Volkes, welcher nicht mit der Majorität des irischen Parlaments sympathisirte, und dieser letztern zu interveniren, vielleicht mit Gewalt zu interveniren. Auch können wir nach unseren Erfahrungen nicht annehmen, daß die Majorität des irischen Volkes mit einer Majorität in seinem Parlament, welche ihre Ansicht über diese Frage klar und entschieden ausgesprochen hätte, leicht eingeschüchtert werden würde, entweder durch die Drohungen der protestantischen Bevölkerung von Irland oder selbst durch das Eingreifen von England. Wir könnten zu einer jener Krisen in menschlichen Angelegenheiten gelangen, wie sie die größten Seiten der Geschichte füllen. Es könnte daraus Unheil für beide Länder entstehen, gegen welches ein Bürgerkrieg selbst nur ein geringeres Uebel sein würde. Es könnten Sympathien bestehen mit Namen, die nicht unterdrückt sind. Selbst im Verlaufe dieser Debatte hat uns ein ehrenwerthes Mitglied gesagt, daß eine große Sympathie besteht zwischen Irland und einer fremden Nation, einer Nation, die einst eine große Macht war und der wahrscheinlich zukünftige Geschicke eine große Macht noch vorbehalten haben. Dieß sind Betrachtungen, welche bei Erwägung dieser Frage für mich von großem Einfluß sind.

Ich kann sie nicht betrachten wie eine Frage, ob wir in Dublin einen großen Gemeinderath einsetzen sollen; ich kann auch nicht nur bei der Erwägung bleiben, ob es unser Verwaltungssystem in endlose Schwierigkeiten und Widersprüche verwickeln würde oder nicht. Das sind alles leichte Dinge im Vergleich mit der Frage, welche ich mir selbst vorgelegt habe und die in meinen Augen von viel größerer Bedeutung ist. Ich bin deßhalb gegen diesen Antrag, weil ich glaube, daß davon die höchsten und nächsten Interessen unseres Landes mitbetroffen werden. Ich bin dagegen im Interesse des irischen Volkes sowohl als des englischen und des schottischen. Ich bin dagegen, weil ich bei der wichtigen Krisis der Welt, die vielleicht näher ist, als Manche unter uns erwarten, ein geeinigtes Volk in einer großen Nationalität verschmolzen sehen möchte, und weil ich fürchte, daß, wenn wir diese Politik sanktioniren, wenn wir dem Parlament diesen gefährlichen Stoff nicht vom Herzen schaffen, wir den Zerfall des Königreiches und den Untergang des Landes herbeiführen werden!"

Anf. Juli. Die Agitation der ländlichen Arbeiter, um eine Verbesserung ihrer Lage zu erzwingen, wird als gescheitert betrachtet. Die Pächter, fest geschlossen, haben den für sie schwierigsten Zeitpunkt glücklich überstanden und gehen rücksichtslos vor. Die Führer und Leiter der Union ländlicher Arbeiter fühlen sich geschlagen und die Mitglieder sind es natürlich in der greifbarsten Weise. Dieselben sind gezwungen, sich vorerst wenigstens bedingungslos zu unterwerfen oder auszuwandern.

13. „ Unterhaus: genehmigt mit 307 gegen 109 Stimmen die Bill zu Abschaffung der Patronatsrechte in Schottland, von der selbst die Gegner zugeben müssen, daß das Gesetz einem großen Scandal ein Ende mache.

14. „ Unterhaus: Zweite Lesung der von der Regierung eingebrachten Bill betr. die sog. Stiftungsschulen, durch welche diese dem unbedingten Einfluß der Kirche erhalten werden sollen. Die liberale Partei bekämpt die Maßregel als die erste entschieden reactionäre der Regierung mit großer Lebhaftigkeit, unterliegt aber. Die Bill wird mit 291 gegen 207 Stimmen angenommen.

15. „ Unterhaus: E. Russel Gurney bringt die aus der Initiative des Erzbischofs von Canterbury hervorgegangene und vom Oberhaus seinerseits angenommene Kirchendisciplinarbill gegen die katholisirenden Tendenzen der sog. Ritualisten auch im Unterhause ein. Gladstone bekämpft sie. Disraeli tritt dagegen im Namen der Regierung für die Bill ein:

Wenn Gladstone behauptet, es sei Pflicht der Regierung, die Initiative zu ergreifen, so widerspricht er seiner eigenen Handlungsweise im Jahre 1872, sowie den Präcedenzfällen der letzten 34 Jahre. Nach Annahme der Kirchendisciplin-Acte vom Jahre 1840 ist kein einziges kirchliches Gesetz durch irgend eine Regierung eingebracht worden, obwohl die Liberalen, und mit ihnen Gladstone, im Amte waren. Disraeli glaubt gerade entgegengesetzt, daß die Regierung sich keineswegs mit kirchlichen Gesetzen befassen dürfe, damit dieselbe keinen Parteicharakter annehme. Können die Bischöfe — wie

im vorliegenden Falle — sich über eine Vorlage einigen, so gebührt ihnen die Initiative, und das Parlament hat ihren Vorschlägen rücksichtsvolle Erwägung zu widmen. Das Gesetz richtet sich nicht gegen irgend eine legitime Partei der Kirche. Die drei kirchlichen Parteien, hohe, wie breite oder niedere Kirche, haben alle der gemeinsamen Kirche große Dienste geleistet; alle drei müssen bestehen, und wollte man sie angreifen, so würde Disraeli seine Stimme nicht dazu geben. Anders ist es mit den Ritualisten. Diese gehen über das Gesetz hinaus; sie kämpfen wider die Principien der Reformation, welche das Fundament der anglikanischen Kirche bilden. Die anglikanische Kirche kann ohne diese Principien, deren vollste Verkörperung sie darstellt, nicht bestehen; die englischen protestantischen Sekten würden ohne die Stütze der protestantischen Staatskirche zu nichts zerfallen. Die Ritualisten sind verkappte Katholiken. Vor den Dogmen der wirklichen Katholiken hat Disraeli alle Achtung, aber mit dem Kryptokatholizismus hat er keine Sympathie, und den darf das Parlament in der Staatskirche auch nicht dulden. Die neue Aeußerung Gladstone's: er wisse nicht, worin Ritualismus bestehe, bespöttelt Disraeli. Ist Gladstone im Ernst, so steht er in ganz England einzig da. Die Frage, welche dem englischen Parlamente zur Entscheidung vorliegt, ist wesentlich dieselbe, welche sich auf dem Continente zwischen Staat und Kirche abspielt. Die Vorlage ist maßvoll und beschwichtigend, sie genießt die ausdrückliche Genehmigung des Episcopats und des Oberhauses, sowie die allgemeine Billigung des Landes. Ihre Verwerfung müßte eine stärkere Maßregel nach sich ziehen, die Disraeli bedauern würde. Daher wird er für die Vorlage stimmen und suchen, sie in dieser Session Gesetz werden zu lassen.

Die Ankündigung wird mit stürmischem Beifalle aufgenommen. Hussey Vivian fordert hiernach Gladstone auf, seine Gegenanträge zurückzuziehen, da sich sein Anhang doch nur auf 20—22 Mitglieder belaufen würde. Nach kurzem Schlußresumé Russell Gurney's, welches namentlich gegen den Einwand gerichtet ist: die Convocation müsse über die Frage vernommen werden (sie ist dies bereits, hat davon aber keinen Gebrauch gemacht), wird der Antrag formell gestellt und ohne Abstimmung angenommen. Gladstone zieht seine Gegenanträge zurück.

30. Juli. Unterhaus: genehmigt in dritter Lesung die Bill betr. die sog. Stiftungsschulen, doch sieht sich Disraeli durch die energische Opposition der gesammten liberalen Partei gezwungen, eine Anzahl Clauseln derselben fallen zu lassen und dadurch der reactionären Maßregel, die ihm von der Rechten seiner Partei aufgezwungen worden war, wenigstens die Spitze abzubrechen.

4. Aug. Unterhaus: genehmigt die Kirchendisciplinarbill gegen die sog. Ritualisten auch in dritter Lesung mit großer Mehrheit.

7. „ Schluß der Session des Parlamentes. Der Lordkanzler verliest die Thronrede der Königin.

Anf. Sept. Der Marquis of Ripon, z. Z. Präsident der großen Loge der Freimaurer, tritt ganz unerwartet zum römischen Katholizismus über. Der Fall macht gewaltiges Aufsehen. Die Stimmung der

öffentlichen Meinung in England ist indeß bereits derart, daß von einem politischen Einflusse des Convertiten vorerst keine Rede mehr sein kann.

8. Sept. Legung eines fünften transatlanischen Kabels.

25. „ Der Prinz von Wales nimmt die Großmeisterwürde der englischen Freimaurer an.

6. Oct. In Brigthon eröffnet der Bischof von Chichester eine Art Kirchencongreß, der sich sehr lebhaft zu Gunsten der altkatholischen Bewegung in Deutschland ausspricht.

7. „ Fortgang der antirömischen Bewegung in England. Auch Schottland tritt in dieselbe ein, indem ein großes Meeting zu Glasgow folgende Resolutionen beschließt:

„1) Da die Grundsätze und Satzungen der römischen Kirche die höchsten politischen Ansprüche einschließen, mithin die oberste Jurisdiction eben so in Weltsachen, wie in geistlichen Angelegenheiten fordern, so ist ein uncontrolirtes und unbeschränktes Vorgehen solcher wesentlich ebenso politischen als kirchlichen Organisation in jedem Lande eine Verletzung der ersten Freiheitsgrundsätze und kommt dem Umsturz der Unabhängigkeit und der Selbstregierung des betreffenden Landes gleich; 2) das jetzige Vorgehen der römischen Kirche in Deutschland ist ein Beispiel dieser politischen Organisation derselben. Die römische Kirche versucht dort unter angeblich geistlicher Censur, welche jedoch weltliche Strafen umfaßt, Aufzwingung des Glaubens an das Unfehlbarkeitsdogma und Entfernung eines Theiles der Bevölkerung aus den Schulen, und reißt dergestalt thatsächlich die Landesregierung an sich. Das Meeting sympathisirt daher mit der deutschen Regierung im Kampfe mit dem Ultramontanismus; das Meeting fordert die brittische Regierung und das Parlament auf, den Anspruch der päpstlichen Hierarchie auf die Weltoberherrschaft in England mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen; 4) die Bekämpfung Seitens des Parlaments und der Nation ist um so gebieterischer, weil, wenn hinter dem Anspruch auf Weltoberherrschaft in England und der gesammten Welt die Unfehlbarkeit steht, es nicht minder Thatsache ist, daß dahinter der Jesuitenorganismus steckt; 5) die Erfahrung von Jahrhunderten beweist, daß der Romanismus die Moral zerstört, die Kenntniß verdirbt, Freiheit, Ordnung und Wohlfahrt der Nationen umstürzt, weßhalb die Steigerung des Romanismus in Einer Hand gleichbedeutend ist mit der Abnahme der intellectuellen, moralischen und politischen Macht derselben; 6) wird genehmigt, die Beschlüsse dem deutschen Botschafter zur Uebermittelung an den deutschen Kaiser und an das deutsche Volk zu übergeben."

15. „ Die Regierung ergreift von den Fidschi-Inseln Besitz, nachdem die Häuptlinge derselben sie ohne Bedingungen abgetreten haben.

23. „ Die Regierung beschließt, ihren bisherigen diplomatischen Vertreter beim römischen Papste abzuberufen.

7. Nov. Gladstone veröffentlicht unter dem Titel „die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue und politische Fragestellung" eine energische Streitschrift gegen die politischen Con-

sequenzen der Unfehlbarkeit und den Summepiscopat des römischen Papstes und leitet damit eine großartige Agitation ein, die England mit der Zeit fast unausweichlich an die Seite Deutschlands in seinem gewaltigen Kampfe gegen Rom führen muß. Die Schrift ruft eine ganze Reihe von Gegenschriften, Protesten u. dgl. der Römisch-Katholischen hervor. Wie sehr aber die Streitschrift in England einschlägt, geht schon daraus hervor, daß binnen Monatsfrist nicht weniger als 107,000 Exemplare derselben abgesetzt werden.

29. Nov. Der katholische Erzbischof Manning läßt in allen Kirchen der Diöcese Westminster einen Hirtenbrief verlesen, welcher erklärt, daß jeder Katholik, der die Unfehlbarkeit leugne, dadurch ipso facto aus der katholischen Gemeinschaft ausscheide und ein Sakrileg begehe, wenn er unter Verheimlichung dieses seines Unglaubens die heiligen Sacramente nehme. Diese Manifestation steht in flagrantem Widerspruch mit den feierlichen Zusagen der katholischen Hierarchie zur Zeit der Katholikenemancipation und straft dieselben in unzweifelhafter Weise geradezu Lügen.

1. Dec. Mit diesem Tage endet die Thätigkeit der Behörden, welche die englisch-indische Regierung zu Bewältigung des Nothstandes, der Hungersnoth in Bengalen geschaffen, und hören die Unterstützungen auf, welche die Bevölkerung in den leidenden Distrikten bisher durch Gelegenheit zu sicherem Verdienst an öffentlichen Nothbauten noch bezogen hat. Die öffentliche Meinung läßt der englischen Regierung die volle Anerkennung zu Theil werden, einen in der Geschichte Indiens, ja des Erdballs bisher noch nicht dagewesenen Erfolg erreicht zu haben, daß eine Bevölkerung von 15 Mill. Einwohnern in einer an Verbindungswegen armen Gegend vor den Folgen einer Mißernte geradezu vollständig bewahrt wurde.

Mitte „ Die zahlreichen Desertionen in der Armee haben nach und nach die öffentliche Meinung gründlich aufgeregt und die Ueberzeugung in weiten Kreisen festgestellt, daß eine gründliche Reform der gesammten Organisation der Armee unumgänglich nothwendig geworden sei und ohne Gefahr für das Land nicht allzu lange mehr aufgeschoben werden könne. Ein Memoire des Oberbefehlshabers der Armee, Sr. k. Hoheit des Herzogs von Cambridge, constatirt dieß selber: entweder muß unter Beibehaltung des Systems der freiwilligen Recrutirung der Aufwand für das Heer sehr bedeutend erhöht oder dieses Prinzip selbst mit demjenigen der allgemeinen Wehrpflicht vertauscht werden.

Ende „ Die öffentliche Meinung, auch diejenige des entschieden liberalen Theils der Nation, hat sich im Laufe des Jahrs darüber völlig beruhigt, daß das Regiment — und zwar bei der Zerklüftung der Liberalen

allem Anschein nach auf längere Zeit — den Tories in die Hände gefallen ist, indem sie die vollständige Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Tories nachgerade auf demselben Boden stehen oder doch auf denselben sich stellen müssen und auf die Dauer nicht anders zu regieren im Stande sind als nach den Prinzipien, welche auch die frühere Regierung geleitet haben.

---

4. Frankreich.

7. Jan. Nat.-Versammlung: Der ultramontane General du Temple erklärt in den Zeitungen, daß er auf seine Interpellation vom 9. December v. J., über die Beziehungen Frankreichs zu Italien und zum heil. Stuhle, so unbequem sie auch der Regierung sein möge, doch keineswegs verzichtet habe.

8. „ Nat.-Versammlung: Beginn der Debatte über das ihr von der Regierung unter dem 28. November v. J. vorgelegte sog. Maire-Gesetz. Die Regierung erleidet eine kleine Niederlage: Kerdrel (äußerste Rechte) beantragt Vertagung der Discussion bis zur Beschlußfassung über das organische Municipalgesetz. Broglie bekämpft den Antrag Namens der Regierung. Er wird indeß in geheimer Abstimmung mit 268 gegen 226 Stimmen beschlossen. Das Ministerium Broglie gibt dem Marschall Mac Mahon seine Entlassung, die dieser jedoch nicht annimmt.

12. „ Nat.-Versammlung: ertheilt dem Ministerium Broglie eine Art Vertrauensvotum mit 379 gegen 321 Stimmen, worauf dasselbe seine Demission wieder zurückzieht. Der Finanzminister Magne legt derselben bereits das Budget für 1875 vor.

Die Ausgaben haben in demselben die Höhe von 2,569,163,624 Fr. erstiegen, d. i. 36½ Mill. mehr als der für das laufende Jahr bewilligte Credit, welcher 2,532,689,922 Fr. beträgt. Die Einnahmen des allgemeinen Budgets für 1875 sind, die Annahme der vom Finanzminister vorgeschlagenen neuen Steuern vorausgesetzt, auf 2,573,525,624 Fr. veranschlagt, dasselbe schließt sohin scheinbar mit einem Ueberschuß von 4,362,000 Fr. ab. Die für die Departements und für einige besondere Zwecke erforderlichen Credite sind provisorisch auf 360,246,982 Fr. veranschlagt.

13—14. „ Nat.-Versammlung: Debatte über das Maire-Gesetz. Nach Schluß der Generaldebatte wird der Uebergang zur Specialdebatte mit 378 gegen 316 Stimmen beschlossen.

„ „ Nat.-Versammlung: Der Herzog von Broglie gibt in der 30er-Commission einige Aufschlüsse über die Absichten der Regierung bez. des Wahlgesetzes: das allgemeine Stimmrecht soll nicht abgeschafft,

aber dahin beschränkt werden, daß das Wahlrecht an die Bedingungen eines Lebensalters von 25 Jahren und eines dreijährigen Domicils geknüpft werden sollen.

15. Jan. In Paris werden wiederum 6 Franctireurs, welche sich nach dem Waffenstillstande vom 28. Januar 1871 die ärgsten Verbrechen gegen Deutsche hatten zu Schulden kommen lassen, in scandalöser Weise freigesprochen.

— „ Das Verhältniß Frankreichs zum deutschen Reiche hat sich in Folge des Versuchs der französischen Bischöfe, die Opposition der ultramontanen Partei in Deutschland gegen das Reich ihrerseits durch Hirtenbriefe (s. Gesch.-Kal. für 1873 Frankreich 20. Dec.) zu unterstützen, ja sogar wie in dem Hirtenbriefe des Bischofs von Nancy deutsche Unterthanen geradezu zur Empörung aufstacheln (s. Gesch.-Kal. für 1873 Deutschland 17. Nov.), wesentlich getrübt. Der deutsche Reichskanzler erklärt daher in einer Instruktionsdepesche an die Missionen an den großen Höfen ebenso energisch als unumwunden:

„Daß die deutsche Reichsregierung zwar von dem Wunsche durchdrungen sei, mit Frankreich im Frieden zu leben. Wenn jedoch außer allen Zweifel gestellt würde, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich sei, dann würde die deutsche Regierung es nicht vor ihrem Gewissen und vor der Nation verantworten können, den Zeitpunct abzuwarten, der für Frankreich der passendste wäre. Der Antagonist Deutschlands sei zur Zeit das geistliche Rom. Darin liege die Gefahr für das Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich. Sobald sich Frankreich mit Rom identifizire, werde es eben dadurch der geschworene Feind Deutschlands. Ein der kirchenstaatlichen Theocratie unterthäniges Frankreich sei mit dem Weltfrieden unvereinbar. Trennung der französischen Regierung von der Sache des Ultramontanismus sei die sicherste Gewähr für die Ruhe Europa's und für die friedliche, menschenwürdige Fortentwicklung des politischen Lebens der Völker diesseits und jenseits der Vogesen." (Vgl. Deutschland Mitte Januar.)

17. „ Nat.-Versammlung: beendigt die Debatte über das Maire-Gesetz und genehmigt dasselbe schließlich als Ganzes mit 359 gegen 318 Stimmen.

Debatte: Zuerst ergreift Louis Blanc das Wort gegen das Gesetz: Der vorliegende Gesetzentwurf bedroht das Gemeindeleben mit einem so harten Schlage, er ist eine so schroffe Verleugnung der Ideen der Decentralisation, welche bisher in diesem Hause die Oberhand zu haben schienen, er wird in 36,000 Gemeinden ein so lebhaftes Mißvergnügen hervorrufen, daß nur Erwägungen von der ungeheuersten Wichtigkeit ihn rechtfertigen könnten. Anstatt dessen kann die Regierung nur geltend machen, daß die Maires ihr nicht immer den wünschenswerthen Beistand leisten. Die Maires thun aber im Gegentheil nur ihre Pflicht, wenn sie keine Helfershelfersdienste in dem Kampfe gegen das allgemeine Stimmrecht leisten wollen. Die Vorlage ist nicht bloß, wie man sagt, ein provisorisches, sondern ein Partei- und Gelegenheitsgesetz, hervorgerufen durch die Enttäuschung, welche der Ausfall der verschiedenen Wahlen der Regierung bereitet hat. Das allgemeine Stimmrecht hat den Bauer über seine sociale Bedeutung aufgeklärt und wenn man ihm jetzt seine Gemeindefreiheit nehmen will, so ist das nicht nur ein Mißgriff, sondern eine Gefahr. Die Regierung mag sich einbilden, mit ihren Unter-Unterpräfekten auszurichten, was sie mit ihren Präfekten und Unter-

präfekten nicht ausrichten konnte; es ist aber nicht unsere Sache, sie in diesem Irrthum zu bestärken. Die Staatseinheit ist eine vortreffliche Sache, aber sie darf nicht in Erstickung ausarten. Wir wollen die politische, aber wir verwerfen die administrative Centralisation, in welcher die Stärke der Regierenden lediglich auf der Schwäche der Regierten beruht. Aus allen diesen Gründen verwerfen wir die Vorlage; sie erschüttert in ihren Grundlagen das Gemeindeleben, welches die Wiege der drei heiligsten Gefühle ist: der Liebe zur Freiheit, der Liebe zur Ordnung und der Liebe zum Vaterlande. Christophle (der Führer des linken Centrums) unterstützt Blanc, indem er erklärt, man habe es mit der Vorlage lediglich auf die Wiederherstellung der officiellen Candidatur abgesehen, auf einen Kampf gegen die Republik, für welchen man auch vor der gefährlichsten Bundesgenossenschaft nicht zurückschrecke. Für die Vorlage tritt Baragnon, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern auf: Die Verfasser der Vorlage haben zu allen Zeiten die öffentlichen Freiheiten, zugleich aber auch die Ordnung und die ewigen Grundlagen der Gesellschaft vertheidigt und diesem Prinzip bleiben sie auch jetzt treu. Die Demagogie hat sich des Gemeindewesens bemächtigt und wenn Sie bedenken, welchen Duodez-Tyrannen eine Anzahl von Gemeinden preisgegeben ist, werden sie die Vorlage mit gutem Gewissen votiren. Die Kammer hat im Jahre 1871 ein Gesetz votirt, welches ihr zur Ehre gereicht, aber sie hat die Erfahrungen des 4. September und der Commune zu früh vergessen. Nicht nur wird uns die neue Vorlage in Europa nicht herabwürdigen, sondern sie wird dort allgemeinen Beifall finden, da wir das traurige Privilegium haben, nach allen Richtungen das Signal der Unruhe zu geben. Der Schluß der Generaldebatte erfolgt nach einer glänzenden Rede Pascal Duprat's, worin dieser offen erklärt, daß man es mit dem Gesetz weniger auf eine Restauration der legitimen Monarchie abgesehen, als lediglich auf die Interessen des Orleanismus. Duprat fordert Broglie auf, ein Gesetz vorzulegen, welches die Republik gegen die monarchischen Intriguen und Verschwörungen schütze. „Die legitime Monarchie ist todt, aber es gibt noch ein anderes Königthum." In der Spezialdebatte bringt zuerst Pressensé ein Gegenproject ein, nach welchem die Vorlage vertagt, die Commission für Decentralisation aber aufgefordert werden soll, binnen zwei Monaten ein neues Gemeindegesetz vorzulegen. Dieses Project wird auf den Antrag des Berichterstatters Clapier, welcher meint, das Feuer glimme unter der Asche und es gelte, den Brand nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, mit 356 gegen 292 Stimmen verworfen. Dann vertheidigt Millaud, der radicale Abgeordnete von Lyon, in längerer Rede ein Project, nach welchem, der vorgeschrittensten Theorie entsprechend, sämmtliche Maires und Adjunkten von den Gemeinderäthen ernannt und die Maires auch mit der gesammten Gemeindepolizei betraut werden sollen. Tolain unterstützt dieselbe Theorie; beide ergehen sich in Betheuerungen, daß von einer Gefahr für die Gesellschaft nicht die Rede sein könne in einem Lande, welches noch kürzlich angesichts der herausforderndsten monarchischen Intriguen eine unerschütterliche Ruhe an den Tag gelegt hätte. Nachdem der Bonapartist Prax-Paris ihnen gegenüber das Princip der Ernennung der Maires durch die Regierung vom Standpunkte des traditionellen Centralismus vertreten und der Berichterstatter Clapier noch einmal betont hatte, daß es für die Autorität der Centralgewalt unerläßlich sei, die Maires selbst zu ernennen, wie man im Kriege an der Bildung der südlichen Ligas deutlich habe erkennen können, wird Millaud's Project verworfen. Ein Amendement Eymard-Duvernay's, es solle der Regierung gestattet werden, dem Maire einen nöthigenfalls außerhalb des Gemeinderaths zu wählenden Delegirten beizugeben, welcher insbesondere die Vertretung der Centralgewalt zu besorgen hätte, wird gleichfalls verworfen und Art. 1 der Vorlage, wonach bis zur Beschlußfassung über ein organisches Gemeindegesetz

die Maires und Adjunkten in den Hauptorten der Departements, Arrondissements und Cantone von dem Präsidenten der Republik, die übrigen von den Präfecten ernannt werden sollen, angenommen. Ein Zusatzantrag Henri Brisson's, es sollen die Maires und Adjunkten nicht mehr von Rechtswegen den Vorsitz in den Wahlbureaux führen, sondern die Gemeinderäthe die Vorsitzenden dieser Bureaux ernennen, indem es mit der ganzen Vorlage nur auf die Beeinflussung der Abgeordnetenwahlen abgesehen sei, wird in namentlicher Abstimmung mit 383 gegen 227 Stimmen abgelehnt. Zu Art. 2 stellte Ducarre den einschneidenden Antrag, daß bis zur Beschlußfassung über ein organisches Gemeindegesetz die Regierung gehalten sein soll, die Maires aus der Mitte der Gemeinderäthe zu wählen. Es sei dies das Princip des Gesetzes von 1831 und der Antragsteller führt aus, daß diese Klausel unerläßlich sei, wenn der Maire, wie billig, zugleich der Repräsentant der Regierung und der Gemeinde sein soll. Herzog v. Broglie bekämpft im Namen der Regierung dieses Amendement, welches, nebst den verwandten Anträgen, bei der Berathung eines neuen Gemeindegesetzes einer aufmerksamern Prüfung unterzogen werden könnte. „Gerade weil die Frage der Ernennung der Maires eine so verwickelte ist, daß man sie mit der Quadratur des Cirkels vergleichen könnte, haben wir ein provisorisches Gesetz eingebracht, wie es die Dringlichkeit der Gefahr nothwendig macht. Hinter den Maires, welche der Centralgewalt Widerstand leisten, steht nur allzuoft der Gemeinderath; man darf nicht vergessen, unter welch getrübten Verhältnissen diese Versammlungen gewählt worden sind. In solchen Fällen kann man aber nicht immer zur Auflösung des Gemeinderaths schreiten und so scheint es uns im Interesse der Gemeindefreiheit selbst, daß der Maire auch außerhalb des Gemeinderaths gewählt werden könne". Trotz einer eindringlichen und mehrfach von Beifall unterbrochenen Vertheidigung des Amendements, wird dasselbe mit 343 gegen 329, also allerdings nur mit einer Majorität von 14 Stimmen, verworfen, ebenso ein Antrag Feray's, daß die Regierung zum Mindesten in den Gemeinden von weniger als 3000 Seelen verpflichtet sein solle, den Maire dem Gemeinderath zu entnehmen, mit 341 gegen 337 Stimmen, also dießmal nur mit einer Majorität von 4 Stimmen. Hierauf nimmt Berenger den von der Regierung ursprünglich eingebrachten Art. 2 als Amendement wieder auf. Danach sollte die Regierung nur im Falle der Absetzung oder Demission eines Maires das Recht haben, seinen Nachfolger außerhalb des Gemeinderathes zu wählen. Graf Bastard und Clapier führen jedoch aus, daß diese Einschränkung mit dem Geiste des ganzen Gesetzes unvereinbar sei und das Amendement wird mit 355 gegen 330 Stimmen verworfen, nachdem auch noch der Herzog von Broglie in beinahe cynischer Weise entwickelt hatte, wie die Regierung nicht Vorsichtsmaßregeln genug gegen die Maires treffen könne, welche sie selbst zu ernennen haben wird. Dann gelangt der erste Absatz des Art. 2 der Commissionsvorlage zur Verhandlung. Derselbe lautet: „Sogleich nach Veröffentlichung dieses Gesetzes und ohne die Wiederbesetzung der etwa erledigten Stellen in den Gemeinderäthen abzuwarten, wird zur Ernennung der Maires und Adjuncten geschritten; sie werden aus dem Gemeinderathe oder außerhalb desselben gewählt. In dem letzteren Falle erfolgt die Ernennung je nach der im Art. 1 festgesetzten Unterscheidung durch Beschluß des Ministerrathes oder durch Erlaß des Ministers des Innern." Duvergier de Hauranne verlangt, man solle lieber gleich offen aussprechen, daß man die Gemeindefreiheiten unterdrücken wolle. Es sei nicht das erste Mal, daß die Versammlung unter dem Vorwande von transitorischen und Ausnahme-Maßregeln allen Prinzipien des öffentlichen Rechts Hohn spreche; das Vorbild zu diesem Verfahren habe der Nationalconvent geboten und genau wie heute habe man auch damals die sociale Gefahr vorgeschützt. Der erste Absatz des Art. 2 wird trotz dieses Nothschrei's mit 351 gegen 318

Stimmen angenommen und auf Vorschlag eines Deputirten im Einverständniß mit der Commission folgende Zusatzbestimmung beschlossen: Die Maires und Adjunkten müssen 25 Jahre alt, Mitglieder des Gemeinderathes oder Wähler in der Gemeinde sein. Nach Ablehnung mehrerer Amendements zum 2. Absatz wird der Art. 2 als Ganzes mit 356 gegen 321 Stimmen angenommen. Art. 3 bestimmt, daß in allen Gemeinden, welche keine besondere Polizeiorganisation haben, der Maire die Polizeibeamten ernennen soll, diese Ernennungen aber von den Präfekten genehmigt werden müssen; der Maire kann die Polizeibeamten suspendiren, der Präfekt allein aber absetzen. Diese Einschränkungen der Polizeigewalt der selber von der Regierung ernannten Maires werden von der Linken bekämpft, von Bigot dagegen unter Hinweis auf die schlechte Polizei, welche unter der Aegide der Maires geübt werde und die meistens nur einer radicalen Wahlagitation diene, vertheidigt und nach einer heftigen Debatte mit 377 gegen 301 Stimmen angenommen; deßgleichen eine Gesetzesbestimmung, wonach die Regierung spätestens binnen zwei Monaten ein organisches Gemeindegesetz einbringen soll. Endlich wird die Vorlage als Ganzes mit 359 gegen 318 Stimmen votirt.

19. Jan. Die Regierung suspendirt das ultramontane „Univers" des Hrn. Veuillot wegen Abdrucks des gegen Deutschland gerichteten Hirtenbriefes des Bischofs v. Perigueux, sowie wegen mehrerer Artikel in demselben Sinne auf 2 Monate.

20. „ Nationalversammlung: Auf der Tagesordnung steht die Interpellation des legitimistisch-clericalen Generals du Temple über die Beziehungen Frankreichs zu Italien und zum hl. Stuhle. Der Minister des Auswärtigen Herzog Decazes gibt eine beschwichtigende Erklärung ab, worauf die Interpellation durch Stellung der Vorfrage beseitigt wird.

Erklärung des Herzogs v. Decazes: „Die Tagesordnung fordert Ihre Deliberationen über die Interpellation unseres ehrenwerthen Collegen Hrn. du Temple. Vielleicht wird die Assemblée finden, daß man viel zu viel Lärm um diese Interpellation gemacht hat, und daß es nicht gefahrlos war, das Urtheil derart über eine Frage zu verzögern, die als Anlaß oder Vorwand für Neuigkeiten diente, welche im Publikum eine bedauerliche Unruhe unterhielten, die durch nichts gerechtfertigt wird und die doch einen so drängenden Charakter annahm, daß ich glauben könnte, sie sei systematisch unterhalten worden. (Hört! hört.) Ich sage, nichts rechtfertigt diese Aufregung, denn ich bin im Stande, zu behaupten, daß zwischen uns und Italien kein Mißverständniß obwaltet, keine Frage erörtert worden ist, welche die beiderseitigen guten Beziehungen compromittiren könnte, die wir uns angelegen sein lassen, mit unsern Nachbarn zu unterhalten, und daß alle gegentheiligen Gerüchte, die umliefen, vollständig und durchaus falsch sind. Unser ehrenwerther College du Temple macht sich nicht zum Verbreiter dieser falschen Nachrichten, aber er stellt die Thatsache unserer Verbindungen mit Italien selbst in Frage, was mehr als genug war, diese Beunruhigung hervorzurufen. Er verlangt in der That, uns über die Sendung eines neuen bevollmächtigten Ministers bei der Person des Königs Victor Emmanuel zu interpelliren. Wenn die Assemblée, wie ich voraussetze, der Politik treu bleiben will, der sie sich so oft angeschlossen, und welche die gegenwärtige Regierung von ihren ehrenwerthen Vorgängern übernahm, so wird sie sich auch der einzigen Antwort anschließen, die ich unserem verehrlichen Collegen geben kann. Ich schlug dem Hrn. Marschall-Präsidenten vor, den Posten eines bevollmächtigten Ministers in Italien Hrn. Marquis de Noailles anzuvertrauen, weil wir, fest überzeugt von der Weisheit und Vorsicht die-

ser Politik, dieselbe mit ängstlicher Sorge verfolgen wollten, ohne etwas zu thun, was sie compromittiren könnte, und ohne uns jemals von ihrem doppelten Ziel zu entfernen, das ich in zwei Worte zusammenfasse: mit frommer Achtung, mit sympathischer und kindlicher Sorgfalt den hohen Oberpriester zu umgeben, an den uns so viele Bande ketten, indem wir zugleich diesen Schutz und diese Sorgfalt auf alle die Interessen ausdehnen, die an die geistige Autorität, die Unabhängigkeit und die Würde des heiligen Vaters sich knüpfen (Sehr gut! im Centrum.) — dann mit Italien, so wie es die Umstände gebildet, ohne Hintergedanken die Verbindung guten Einverständnisses, friedliche und freundschaftliche Verbindungen zu unterhalten, wie die allgemeinen Interessen Frankreichs sie uns auferlegen, Verbindungen, die uns zugleich gestatten, die großen moralischen Interessen zu wahren, die uns gerechter Weise beschäftigen. Das ist, meine Herren, unsere ganze Politik in Italien. Ich kann hinzufügen, daß unsere allgemeine Politik in der ganzen Welt von denselben Rücksichten und denselben Beweggründen geleitet wird. Wir wollen den Frieden, wir wollen den Frieden, weil wir ihn für die Größe und die Blüthe unseres Landes für nothwendig halten; weil wir ihn von Allen eifrig gewünscht, eifrig gefordert glauben. Um ihn zu sichern, wollen wir ohne Aufenthalt daran arbeiten, alle Mißverständnisse zu zerstreuen, allen Conflikten vorzubeugen; und wir werden ihn auch gegen die müßigen Declamationen, gegen bedauerliche Aufreizungen vertheidigen, sie mögen kommen, woher sie wollen. (Rechts und im rechten Centrum Zeichen von Zustimmung.) Man möge uns nicht sagen, wir compromittirten damit die Ehre und die Würde Frankreichs. Die Ehre und die Würde Frankreichs kann nur durch eine Politik der Abenteuer compromittirt werden, die das Land folgerichtig entweder zu einer Schwachheit oder zu einer Thorheit führen muß. Meine Herren, Frankreich, das man so leichthin machtlos nennt, ist noch kräftig, ist noch groß genug, um das Recht und die Pflicht zu haben, weise zu sein. Wollte die Assemblée diese Erklärungen in Betracht ziehen, die einzigen, die ich geben kann als genügende Erwiderung auf die gegenwärtigen Besorgnisse, so glaube ich, könnte sie zum großen Vortheil des Staates die Discussionen abweisen, die nur die Interessen trüben können, welche der Beruhigung und der Sicherheit bedürfen. Meine Pflicht ist es übrigens, zu wiederholen: es ist mir unmöglich, den Erklärungen, die Sie mir erlaubten, Ihnen zu geben, noch irgend etwas beizufügen."

Die Suspendirung des Univers und die Erklärung des Ministers des Auswärtigen werden ziemlich allgemein als die Antwort der französischen Regierung auf den „kalten Wasserstrahl" der Instructionsdepesche des deutschen Reichskanzlers und als ein entschiedener Schritt derselben, sich von den clerikalen Bestrebungen nicht ins Schlepptau nehmen zu lassen, angesehen.

23. Jan. Der Ministervicepräsident Herzog v. Broglie erläßt ein Rundschreiben an die Präfecten über den Vollzug des neuen Mairesgesetzes, das dahin schließt:

„Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß Sie aus rein politischen Gründen in der Wahl der Maires keine systematischen Ausschließungen zu verfügen haben. Es genüge Ihnen, daß diejenigen, die Sie für die Ausübung dieses Amtes für befähigt halten, durch ihre Gesinnungen alle Garantien bieten, welche die conservativen Grundsätze und Interessen, die jeder der Beschlüsse der Nationalversammlung dictirt, erheischen. Der letzte, der höchste dieser Beschlüsse, das Gesetz vom 20. Nov. v. Js., hat Ihnen in dieser Hinsicht die Bahn, die Sie zu befolgen haben, deutlich vorgezeichnet. An jenem Tage übertrug die Nationalversammlung die vollstreckende Gewalt

auf sieben Jahre dem Marschall Mac Mahon, den sie schon am 25. Mai zum Präsidenten der Republik ernannt hatte. Die Gewalt, mit der sie ihn betraut hat und deren Ausübung und Bedingungen die Verfassungscommission zu regeln haben wird, ist schon jetzt und für die ganze Dauer, welche das Gesetz ihr anweist, über jede Anfechtung erhaben. Alle guten Bürger aller Parteien können sich, ohne ihren innigsten Ueberzeugungen untreu zu werden, an diese schützende Behörde anschließen und ihre Anstrengungen auch ferner in dem Wiederherstellungswerke vereinen, welches die Spuren unseres Mißgeschicks verwischen soll. Als Beamte der Regierung des Marschalls Mac Mahon müssen die Maires ihn nach besten Kräften unterstützen und sich zu nichts hergeben, was seine Gewalt erschüttern oder verringern könnte. Sie brauchen nicht mehr von ihnen zu verlangen. Indem sie die Gewalt des Marschalls Mac Mahon vertheidigen, vertheidigen sie die Nationalversammlung, die ihn berufen, und die Ruhe der Gesellschaft, welche sie seiner Hut anvertraut hat."

Die legitimistische Partei geräth über das Circular in große Aufregung, da es ihrer Auffassung, wonach das Septennat einer allfälligen Restauration des legitimen Königthums unter dem Grafen von Chambord nicht im Wege stehen dürfe, directe entgegensteht. Die „Union", das eigentliche Organ des Grafen Chambord, schreit geradezu über „Verrath", da die legitimistische Partei nur in diesem Sinne zu dem Vertrauensvotum vom 12. d. M. ihre Hand geboten habe.

26. Jan. Der Ministerrath beschließt, den Bischof von Perigueux nicht selber zur Verantwortung zu ziehen, da es zur Genugthuung Deutschlands hinreiche, daß das „Univers" für den Abdruck desselben bestraft worden sei.

27. „ Nat.-Versammlung: Debatte über den Gesetzesentwurf der (clericalen) HH. Freneau und Carron betr. Organisation des religiösen Dienstes d. h. besonderer Militärgeistlicher in der Landarmee. Gegenentwurf Jouin. Die Legitimisten und Clericalen treten mit großem Eifer für den Commissionsantrag ein, der Gegenentwurf Jouin wird mit 330 gegen 262 Stimmen abgelehnt und das Gesetz mit 356 gegen 212 Stimmen angenommen.

Nach dem Entwurfe soll für jede Garnison von 200 bis 2000 Mann ein Militärgeistlicher, für je weitere 2000 Mann auch ein weiterer Militärgeistlicher angestellt und der Gottesdienst in den Kasernen selber abgehalten werden. Der Gegenentwurf Jouin will lediglich die strenge und loyale Ausführung des Art. 20 des Armeegesetzes sichern, welcher fordert, daß jeder Militär die volle freie Zeit habe, seine religiösen Pflichten erfüllen zu können. Während daher der Entwurf Freneau den Gottesdienst auf militärische und obligatorische Weise in den Kasernen organisirt, will der Gegenentwurf, daß die Militärs dem Gottesdienst in den gewöhnlichen Kirchen in Gemeinschaft der übrigen Gläubigen anwohnen. Derselbe widersetzt sich dem Gottesdienst in den Kasernen, weil man damit einen Druck auf die Gewissen ausüben werde und verlangt, daß Alle die Freiheit haben, am Gottesdienst Theil zu nehmen oder nicht. Bischof Dupanloup weist für den Entwurf namentlich auf das Beispiel der deutschen Armee hin. Frankreich sei übrigens die einzige Nation, die keine organisirte Militärseelsorge habe. Belcastel (Legitimist und clerikal) ist für den Entwurf, damit der christliche Geist in die Armee eingeführt werde. General Robert (clerikal) bedauert, daß es z. Z. in der Armee nur 7 Almoseniere gebe, während

jedes Regiment wenigstens einen haben sollte. General Sanscier ist weit entfernt, die relgiösen Tendenzen zu bekämpfen, aber er findet, daß der Kriegsminister in dieser Hinsicht schon mehr als genug gethan habe und daß man nicht weiter zu gehen brauche. General Guillemand tritt dem Entwurf vom Standpunkt der Gewissensfreiheit entgegen und will, daß der religiöse Dienst in Zukunft zwar für alle gesichert, aber nicht Allen befohlen werde. Jouin: Eben das wollen wir nicht, daß in Folge des Kasernengottesdienstes diejenigen gekennzeichnet werden, die am Gottesdienste Theil nehmen und diejenigen, die nicht Theil nehmen; wir wollen Glaubens- und Cultusfreiheit.

— Jan. Die legitimistische Partei in der Nationalversammlung und die legitimistische Presse sprechen sich aufs heftigste gegen den Herzog von Broglie aus und zeihen ihn offen des Verrathes:

Im November 1873, damals als es sich darum handelte, das Septennat des Marschalls Mac Mahon zu beschließen, habe Broglie den Legitimisten die ausdrückliche Zusicherung gegeben, das Septennat stehe dem Grafen v. Chambord in keiner Weise entgegen und der Marschall Mac Mahon werde trotz der 7 Jahre jeden Augenblick bereit sein, die Gewalt demselben abzutreten, sobald die Nationalversammlung die Zurückberufung desselben auf den Thron seiner Väter beschließe. Eben darum handelte es sich ja bei der ganzen Institution des Septennats, der Republik den Weg zu verlegen und für die Fortsetzung der eben gescheiterten Versuche, die Monarchie wieder herzustellen, Zeit zu gewinnen. Nur auf Grund dieses Uebereinkommens mit ihnen, den Legitimisten, seien Baron Larcy und Hr. Depeyre in das Cabinet des Marschalls getreten. Der Herzog v. Broglie läugnet dagegen, eine derartige formelle Verpflichtung eingegangen zu sein und läßt durch die Regierungsblätter aufs bestimmteste erklären: „Der Marschall Mac Mahon hat keine Verpflichtung gegen irgend eine Partei eingegangen und es hat also auch keine Partei das Recht, von der Loyalität des Marschalls die Abkürzung des Septennats zu verlangen".

30. „ Nat.-Versammlung: Beginn der Debatte über die vom Finanzminister Magne behufs Deckung des Defizits vorgeschlagenen Steuern. Die Commission trägt darauf an, die meisten derselben abzulehnen und dafür andere, weniger lästige aufzusuchen.

1. Febr. Die Bonapartisten laden durch einen Brief, der in der Provinz in zahllosen Exemplaren verbreitet wird, auf den 16. März zu einer möglichst großartigen Wallfahrt nach Chiselhurst ein:

„Am 16. März d. J. tritt, wie Sie wissen, Se. Hoheit der kaiserliche Prinz in das 19. Lebensjahr. Von allen Seiten meldet man uns, daß viele unserer Freunde ihm bei dieser Gelegenheit ihre Huldigung darbringen wollen. Wir glauben, daß Sie geneigt wären, die Personen ihres Departements, welche diese Reise unternehmen wollen, um sich zu gruppiren. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Personen begreiflich machen wollten, wie wichtig es ist, daß dieser Besuch den Charakter eines Zeichens der Dankbarkeit für die Vergangenheit und des Vertrauens in die Zukunft bewahre, und nicht den Charakter einer in Bezug auf die Gegenwart ungeduldigen Kundgebung annehme. Wir ersuchen Sie, uns so bald als möglich die Namen, welche Sie gesammelt haben, mitzutheilen, und brauchen nicht hinzuzufügen, daß wir unsererseits bereit sind, Ihnen über die Reisebedingungen alle wünschenswerthen Aufschlüsse zu geben."

2. Febr. Die Regierung beginnt mit der Ernennung der neuen Maires und ihrer Adjuncten. Wie vorauszusehen war, sind darunter zahlreiche Bonapartisten.

„ Beginn der vom Comité von Notre Dame de Salut organisirten öffentlichen Gebete, die von diesem Tage bis zum 25. März dauern sollen. Die Geistlichkeit gibt sich alle Mühe, dieselben mit möglichstem Glanz in Scene zu setzen.

Der „Pelerin“ sagt, der Triumph der römischen Kirche und Frankreichs ist eine und dieselbe Sache, und ermahnt alle französischen Katholiken, sich an diesen Gebeten zu betheiligen. Er ruft: „Der Teufel schließt dem französischen Episcopat den Mund, er hemmt die Feder unserer Schriftsteller, welche die Wahrheit vertheidigen, aber er kann dem Gebete kein Schweigen auferlegen.“ Um den Eifer seiner Gläubigen neu anzufeuern, erzählt ihnen der „Pelerin“ von zwei neuen Wundern, von welchen das eine zu Marseille, das andere zu Fontet, einem Dorfe des Departements der Gironde, sich zugetragen haben soll.

3. „ Der Marschall Mac Mahon erläßt folgendes lakonische Decret: „Die Commission zur Prüfung der dramatischen Werke wird wieder hergestellt.“ Damit ist die am 4. September 1870 aufgehobene Theatercensur wieder eingeführt.

„ Nat.-Versammlung: beginnt die Specialberathung der zu Deckung des Deficits vorgeschlagenen neuen Steuern und zwar werden die gestellten Amendements zuerst in Angriff genommen. Die wichtigsten gehen auf Einführung einer Capitalrentensteuer und einer Einkommensteuer und auf Niedersetzung wenigstens einer Commission, um die letztere Frage zu prüfen. Sie werden alle drei der Reihe nach verworfen.

4. „ Nat.-Versammlung: Der Herzog v. Broglie erklärt in der 30er-Commission, daß die Regierung das Wahlgesetz zur Nationalversammlung vor dem Gemeindewahlgesetz zu Stande zu bringen wünsche und dringt in die Commission, noch im Laufe dieses Monats einen Entwurf dafür fertig zu stellen.

7. „ Nat.-Versammlung: Fortgang der Debatte über neue Steuern behufs Deckung des Defizits. Der Antrag Leon Say's, die Amortisationszahlung an die Bank um 50 Mill. jährlich zu kürzen, wird mit 434 gegen 249 Stimmen abgelehnt.

8. „ Ergänzungswahl zur Nationalversammlung im Pas de Calais: die Bonapartisten siegen mit 70,997 Stimmen über die Republikaner mit 67,474 Stimmen. Die Republikaner haben indeß ihre Stimmenzahl seit der letzten Nachwahl von 1872 fast verdoppelt. Das Departement war übrigens von jeher und schon zur Zeit der Putsche des Prinzen Louis Napoleon bonapartistisch gesinnt.

9. „ Nat.-Versammlung: beschließt einige neue Steuern, die jedoch für die Deckung des Defizits noch lange nicht ausreichen.

11. Febr. Hr. Rouher veröffentlicht ein Schreiben, das als eine Art Manifest der bonapartischen Partei anzusehen ist:

„... Diese Regierung (das Septennat) ist eine zeitliche, mancherlei unvorgesehene Ereignisse können ihre Dauer noch abkürzen, ihre Kraft ist eine beschränkte, beinahe eine ephemere; aber es liegt im Interesse der Partei des Kaiserreichs, sie zu unterstützen, und nicht, sie zu bekämpfen, denn sie hält die Zukunft und den definitiven Ausdruck des Volkswillens offen. Auch trägt unsere Partei kein Bedenken, ihr für alle Maßregeln der öffentlichen Ordnung, welche sie bei der Nationalversammlung beantragt, ihren Beistand zu leihen. Nur bedauert sie, den Marschall Mac Mahon nicht besser in seiner Unparteilichkeit gegen kleine Intriguen, schleichende Feindschaften und schlechte Wahlen von Beamten geschützt zu sehen. Das Septennat ist ein Waffenstillstand und die Parteien dürfen es nicht gegen seinen eigenen Willen zu einer spanischen Wand machen, hinter welcher sich ehrgeizige Pläne und sträfliche Verrätherereien verbergen können. Diese Politik jeglichen Tages hat einen zu engen Horizont, wir haben die Pflicht, unsere Blicke und unsere Sorge weiter zu erstrecken. Achten, unterstützen wir unsere augenblicklichen und nothdürftigen Institutionen, aber forschen wir auch ferner in den Lehren des modernen Staatsrechts, welches die definitive Regierung des Landes sein und auf welcher Grundlage sie errichtet werden soll, damit sie groß und dauerhaft sei in jener Democratie, welche in Frankreich ihren Ausdruck findet! Gewiß, die Plebiscite, welche das Kaiserreich constituirt haben, sind durch kein neues Plebiscit umgestoßen worden, aber ein direkter Appell an die Volkssouveränetät ist nothwendig, um das durch den Aufstand vom 4. September verursachte Unheil wieder gut zu machen. Es werden seiner Zeit nur zwei Regierungsformen einander gegenüber stehen: die Republik und das Kaiserreich. Die zwischen beiden liegenden Regimes werden es niemals wagen, dem Verdikt des Landes die Stirn zu bieten. Dann wird meiner festen Ueberzeugung nach die Bourgeoisie von ihren Verirrungen zurückgekommen und die große Mehrheit der Wähler darüber einig sein, wiederherzustellen, was die Emeute von Paris zertrümmert hat. Trennen Sie in Ihren Erörterungen niemals die Interessen der Ordnung von jenen der Demokratie; das Bündniß dieser beiden Prinzipien ist nothwendig für eine gute Führung der gesellschaftlichen Interessen. Ihre Scheidung wäre das Vorspiel des furchtbarsten aller Bürgerkriege."

13. „ Ein Decret des Präsidenten reorganisirt den großen Generalstab. Zum Chef desselben ist der Divisionsgeneral Borel ernannt.

Gleichzeitig bringt indeß der militärische Mitarbeiter des „Figaro" einige Daten über den in der Armee waltenden Geist, die nicht sehr tröstlich sind, indem er die den französischen Patriotismus niederdrückenden Thatsachen constatirt, daß in der Armee gegenwärtig nicht ein einziger Freiwilliger zum zweitenmale Dienst nimmt, daß nicht Ein Unteroffizier nach abgelaufener Dienstzeit bleibt und daß die Hälfte der Offiziere pensionirt zu werden verlangt. Mit einer solchen Armee hat man noch viele Etappen zurückzulegen, ehe man in eine nur einigermaßen Erfolg verheißende Revanche-Action eintreten kann.

14. „ Der Prinz Napoleon auf der einen, die Legitimisten auf der andern Seite protestiren gegen das Manifest Rouher's.

Der Prinz Napoleon erklärt, daß er sich niemals dem Septennat anschließen werde, „weil es nicht durch den einzigen Souverän, das allgemeine Stimmrecht, eingesetzt worden sei". Die Legitimisten ihrerseits protestiren gegen die Behauptung Rouhers, daß im geeigneten Zeitpunkte nur noch zwei Regierungsformen einander gegenüberstehen würden: die Republik und das Kaiserreich; beide seien nicht zwei verschiedene Dinge, sondern das eine wie das andere vielmehr in veränderter Gestalt der eigentliche Ausdruck der

Revolution, die „lediglich dem König, diesem alten, immer gleichmäßigen Lebensprincip gegenüberständen, das stets zur Rettung Frankreichs herbeieile, wenn schon alles verloren scheine."

Mitte Febr. Wiederbeginn der Pilgerfahrts-Demonstrationen in ganz Frankreich.

Die erste dießjährige Wallfahrt ist die der katholischen Arbeiter von Dijon zum Heiligthum des Kindleins Jesus von Carmel zu Beaune. Diese Pilger ziehen um Mitternacht aus, ohne Zweifel um Demonstrationen zu vermeiden. Die Hälfte der Reise wird mit der Eisenbahn gemacht, die zweite Hälfte zu Fuß. Nachdem sie in der Kirche communizirt, wird ein Bankett gehalten und dann nach Dijon zurückgekehrt. Verschiedene ultramontane Carawanen sind bereits für Paray le Monial angemeldet. Zu Bordeaux organisirt man eine große Wallfahrt nach Lourdes. Diese wird den Titel einer Pilgerfahrt der Buße führen und soll besonders die Bevölkerung des Südens repräsentiren. Um den Eifer der Gläubigen anzufeuern, bringen die religiösen Journale erbauliche statistische Daten von 1873; Die Diözese von St. Brieuc hat 50,000 Pilger gestellt, die von St. Claude 90,000, die von Rodez 100,000, die von Poitiers 150,000, die von Cambrai 250,000. Diese fünf Diözesen, welche ganz verschiedenen Theilen von Frankreich angehören, haben also 640,000 Pilger gestellt, im Mittel also 128,000 jede. Da es nun 86 Diözesen in Frankreich gibt, so kommt die clerikale Statistik auf die Summe von 11 Millionen Personen, welche sich an den Pilgerfahrten im Jahre 1873 betheiligt hätten! Andere fromme Statistiker stellen die Zahlen der Besucher der einzelnen Wahlfahrtsorte auf. Das Bulletin de N.-D. de Liesse berichtet, daß etwa 60,000 Pilger ihr Sanktuarium besucht haben. Es sind dort 3627 Messen zelebrirt worden und 23,400 Communionen. Die Zahl der Weihgeschenke betrug 127. Es ist geradezu eine Concurrenz unter den verschiedenen Wallfahrtsorten, und jeder hat einen kleinen Moniteur, der die Kunden anziehen soll und Reclame macht. So das eben genannte Bulletin de N.-D. de Liesse, dann die Annales de N.-D. de la Salette, die Annales de N.-D. de Lourdes u. s. w. So gibt es auch Blätter für jede Spezialität von Pilgern. Der „Moniteur de l'Ouvrier" ist das Organ der katholischen Arbeitervereine. Der „Rosier de Marie" wendet sich an die jungen Mädchen; die „Bonne Pensee" ist für die Kirchspiels-Congregationen, das „Journal de la Mere" den Familienmüttern bestimmt; die „Jeneusse Catholique" für die Studenten u. s. w. Das große Hauptblatt der clerikalen Propagande ist aber der „Pelerin". Dieses meldet die Statistik der Pilgerfahrten nach Paray le Monial vom 1. Juni bis zum 5. September 1873. Die Gesammtsumme der Pilger ist 101,080. Darin zählt Lothringen mit 500 und die Deputirten der Nationalversammlung mit 51, die Stadt Lyon mit 6200 und Paris mit 1300, die Engländer mit 800 und die Belgier mit 300 am 25. Juni und mit 200 am 5. September.

19. „ Nat.-Versammlung: Die Regierung legt ihr einen Gesetzesentwurf vor betr. die Aufführung neuer Vertheidigungswerke rings um Paris. In den Motiven heißt es ganz kurz: daß die politischen und militärischen Ereignisse der Neuzeit, deren Bedeutung und Folgen keiner näheren Ausführung bedürften, Frankreich die Nothwendigkeit auferlegen, das Vertheidigungssystem seines Landesgebiets wieder herzustellen und zu vervollständigen.

„ „ Ein Rundschreiben Broglie's, als Ministers des Innern, an die Präfecten verbietet den Beamten jedes Grades, sich an der von den

Bonapartisten für den Tag der Großjährigkeit des kais. Prinzen nach Chiselhurst angesetzten Wallfahrt zu betheiligen.

23. Febr. Nat.-Versammlung: Der Deputirte Perrot bringt Namens der für Prüfung der Handlungen der Regierung vom 4. September 1870 (Regierung der Nationalvertheidigung) eingesetzten Untersuchungscommission seinen Bericht ein. Derselbe zielt unumwunden dahin, Gambetta für die Niederlagen Frankreichs nach dem 4. September verantwortlich zu machen, ohne es doch zu wagen, geradezu einen Antrag gegen ihn zu stellen.

Das Document, das mit Einschluß der Belegschriften nicht weniger denn 540 Seiten zählt, prüft die Handlungen der Regierung der Landesvertheidigung in der Provinz vom militärischen Gesichtspunkte. Die Schlüsse des Berichtserstatters sind sehr streng rücksichtlich der Delegation in Tours und in Bordeaux, deren leitender Geist und Dictator Gambetta war. Drei Hauptpunkte können als der zusammengefaßte Ausdruck des Urtheils der Commission betrachtet werden. Sie lauten wörtlich: 1) Unstreitig hat Gambetta in der Leitung des Krieges in der Provinz allein und ohne Controle die dictatorische Vollmacht ausgeübt, womit die Delegation von Tours thatsächlich durch die Revolution vom 4. September und die Umzingelung von Paris betraut worden war, und von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht, nicht allein, um als Kriegsminister Armeen zu organisiren, sondern auch um die Oberleitung der Operationen derselben zu übernehmen, oder sie seinem Delegirten, Hrn. v. Freycinet, zu übertragen, der, gleich ihm, dem Kriegshandwerk völlig fremd war. 2) Es ist erwiesen, daß im Feldzuge an der Loire beinahe alle Generale, die Obergenerale mit inbegriffen, durch die strategischen Anmaßungen des Ministers oder seiner Räthe ihr Handeln gehemmt, wo nicht völlig gelähmt sahen und daß sie allzuoft, aus patriotischer Selbstverläugnung, ihre eigene Verantwortlichkeit vergessen mußten, um schlecht ersonnene und schlecht vorbereitete Unternehmen auszuführen, die sie mißbilligten, aber denen sie ihre Mitwirkung nicht glaubten verweigern zu können, sobald der davon benachrichtigte Minister dennoch darauf beharrte. 3) In Bezug auf die Schlacht von Orleans, diesen traurigen Ausgang des Feldzugs, kann man durch die alleinige Analyse der Thatsachen als erwiesen ansehen, daß bei diesen verkehrten Rollen Hauptfehler begangen wurden, und daß diese Fehler verhängnißvolle Folgen des ministeriellen Handelns an Stelle des Handelns des Obergenerals, die bestimmte Ursache unserer Niederlage wurden. Der Bericht schließt mit nachstehenden Erwägungen: „So hatte also Frankreich das grausame Loos, nach wie vor dem 4. Septbr. zu sehen, daß, trotz aller Opfer, aller Ergebenheit, aller Tapferkeit seiner Kinder, seine Armeen verloren gingen durch politische Berechnungen, die Ungeschicklichkeit oder die Anmaßung der Regierenden. Allerdings waren die Verhältnisse nicht die nämlichen für die beiden Regierungen und ihre Verantwortlichkeit ist verschieden: aber wenn das Kaiserreich in unseren Augen der erste strafbare Urheber unseres Unglücks bleibt, so ist die aus der Revolution vom 4. September hervorgegangene Regierung nichtsdestoweniger verantwortlich für ihre eigenen Fehler und das Land kann um so strenger Rechenschaft von ihr fordern, als diese Fehler diejenigen einer usurpirten Staatsgewalt waren, die sie während 5 Monaten ohne Controle, mit Nichtbeachtung aller Rechte der Nationalsouveränetät ausübte."

Die Regierung gibt gelegentlich einer angefochtenen Wahl die Wiederherstellung der offiziellen Candidaturen, wie unter dem Kaiserreich, zu, indem sie unumwunden erklärt, „daß sie, wenn sie darum

befragt werde, jederzeit den ihr genehmen Candidaten namhaft machen werde."

1\. März. Bei zwei Ergänzungswahlen in den Departements Vaucluse und Vienne unterliegen wieder die Monarchisten, Bonapartisten und Septennalisten. Im ersteren Departement wird Ledru Rollin von der äußersten Linken, im letztern ein Anhänger des Hrn. Thiers gewählt. Dasselbe galt bisher für eines der monarchischesten in ganz Frankreich.

2\. „ Der Bischof Frappel von Angers erhält für seinen Hirtenbrief, in dem er Deutschland mit Schmähungen überhäuft hatte, vom Papste ein Anerkennungs- und Belobungsschreiben.

3\. „ Da Emile Ollivier sich weigert, eine Stelle zum Lobe Napoleons III., welche in der von ihm vorbereiteten Aufnahmsrede enthalten war, zu unterdrücken, so beschließt die Academie mit 20 gegen 6 Stimmen, die Feierlichkeit seiner Aufnahme auf unbestimmte Zeit zu vertagen, ihn aber trotzdem als ordentliches Mitglied zu behandeln und zu allen Sitzung einzuladen.

4\. „ Nat.-Versammlung: Der 30er-Ausschuß beräth das der Nationalversammlung vorzulegende Wahlgesetz für die Deputirtenwahlen und beschließt vorläufig, das active Wahlrecht an das 25. Altersjahr, das passive dagegen auf die dem Departement irgendwie Angehörigen zu beschränken, so daß also Männer wie Thiers, Rouher, Gambetta u. dgl. nur in ihrem eigenen Departement in die Nationalversammlung sollen gewählt werden können.

6\. „ Die Regierung verbietet unter Hinweis auf das Gesetz, das dem Marschall Mac Mahon die Präsidentschaft der Republik auf 7 Jahre anvertraut hat, den Verkauf der Photographien des Grafen v. Chambord und des kaiserlichen Prinzen.

7\. „ Der Kriegsminister befiehlt, daß vom 20. März ab alle Gemeinden des Landes Listen der Männer aufstellen, welche die Territorialarmee bilden sollen. In diese Verzeichnisse werden alle eingeschrieben, die zu den Klassen 1855—1866 gehörten; diese zwölf Klassen geben über 1,800,000 Mann.

9\. „ Der Marschall-Präsident ratifizirt das im vorigen Jahre von der Mehrheit der reformirten Synode beschlossene orthodoxe Glaubensbekenntniß. Inzwischen ist in Folge desselben über das ganze Land eine tiefe Spaltung unter den Reformirten eingetreten, die sich noch täglich erweitert.

11\. „ Nat.-Versammlung: Die 30er-Commission hat endlich ihren Gesetzesentwurf für Wahlen zur Nationalversammlung — die liberalen Blätter bezeichnen ihn spottend als dreizehnte Herculesarbeit — vollendet.

Derselbe enthält in vier Titeln und vierundvierzig Artikeln im Wesen
lichen folgende Bestimmungen: Tit. I. Von den Wählern. Die Mitglied
der Deputirtenkammer werden arrondissementsweise gewählt. Jedes Arro
dissement von mehr als 100,000 Einwohnern wählt auf je 100,000 Ei
wohner einen Wähler mehr. Wähler ist jeder Franzose, welcher fünfun
zwanzig Jahre zurückgelegt hat und seine bürgerlichen und staatsbürgerlich
Rechte genießt. Dieses active Wahlrecht wird durch Eintragung in ein vo
jeder Gemeinde anzulegendes Wahlregister festgestellt, welches alljährlich vo
einer Commission durchgesehen und geprüft wird. Diese Commission beste
in der Regel aus dem Maire, zwei Gemeinderäthen und zwei von dem R
gierungsbeamten zu bestimmenden Wählern; in Paris aus dem Maire d
Arrodissements, dem Gemeinderathe des betreffenden Viertels und drei vo
dem Seinepräfekten zu bestimmenden Wählern. In dieses Register sind ei
zutragen: 1) die in der Gemeinde gebornen Wähler, welche sich in derselbe
seit sechs Monaten aufhalten; 2) die nicht in der Gemeinde gebornen Wä
ler, wenn sie in derselben seit drei Jahren ihren Wohnsitz haben; 3) di
Beamten in und außer Diensten und die Geistlichen. Von Amtswegen sin
ferner in das Register einzutragen diejenigen Wähler, welche, je nachdem s
in der Gemeinde geboren sind oder nicht, seit einem oder seit drei Jahre
eine Personalsteuer leisten. Doch können auch andere Wähler ihre Eintra
gung in das Register verlangen, und zwar in den kleinen Gemeinden au
Grund eines Zeugnisses und in den größeren auf Grund eines Miethsve
trages, einer Erklärung der nächsten Verwandten oder des Brodherrn, od
endlich auf Grund eines von dem Maire ausgestellten Notorietätszeugnisses
Fälschungen bei diesen mündlichen oder schriftlichen Zeugnissen werden m
entsprechender Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet. Des activen Wahlrecht
verlustig sind diejenigen, welche zu Zuchthaus oder sonstigen entehrende
Strafen (wobei der Gesetzgeber so weit geht, auch eine Strafe wegen Ueber
tretung der Mäßigkeitsgesetze einzubeziehen) verurtheilt sind, die Bankrottire
die kassirten Beamten, die unter Polizeiaufsicht gestellten Individuen u. s. w
Geringere Verurtheilungen für Wucher, Ehebruch, leichte Vergehen gegen di
Sittlichkeit, Aufreizung gegen die Regierung u. dgl. m. ziehen einen fünf
jährigen Verlust des Wahlrechts nach sich. Die Mitglieder der Land- un
Seearmee nehmen, so lange sie in activem Dienste sind, an keiner Abgeord
netenwahl Theil, in Nichtactivität oder mit regelmäßigem Urlaub versehe
können sie in der Gemeinde mitstimmen, in deren Wahlregister sie eingetra
gen sind. Titel II enthält eingehende Vorschriften für die Bildung un
Revision des Wahlregisters. Titel III. Von den Wählbaren. Wählba
ist jeder Wähler, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Er i
es jedoch nur in dem Departement, wo er seinen Wohnsitz hat oder w
seine Eltern wohnten, wo er geboren wurde oder wo er durch fünf Jah
eine Personalsteuer gezahlt hat, oder wo er endlich schon einmal für ei
Kammer oder ein sonstiges öffentliches Amt gewählt worden ist. Die akt
ven Militärs sind nicht wählbar, die nicht activen nur dann, wenn sie scho
vor Beginn der Wahlperiode aus dem Dienste getreten sind. Jeder Abg
ordnete, welcher während der Dauer seines Mandats eine Verurtheilung e
fahren hat, die den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, ist von Recht
wegen auch seines Mandats verlustig. Ein imperatives Mandat darf nic
angenommen werden; jede auf Grund einer solchen Annahme erfolgte Wa
ist null und nichtig. Die Ausübung eines mit Gehalt verbundenen öffen
lichen Amtes ist mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar und ebenso kön
nen die Abgeordneten weder während der Dauer ihres Mandats noch sec
Monate nach ihrer Demission zu einem solchen Amte berufen werden. Au
genommen sind folgende Aemter: Minister, Unterstaatssekretäre, Botschafte
Gesandte, Polizeipräfekte, Seinepräfekte, Procuratoren beim obersten Gericht
hofe, beim Pariser Appellationsgericht, bei der Rechnungskammer, endli

Professoren, die auf Vorschlag ernannt, und Personen, die mit einer zeitweiligen Mission betraut sind. Eine Reihe von anderen Beamtenkategorien, dann die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvicare und die commandirenden Generale dürfen nicht in ihrem Amtsbezirk als Candidaten auftreten. Während der Dauer der Session darf kein Abgeordneter wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches Gefängniß nach sich zieht, verfolgt werden; in den Kammerferien ist das nur vorbehaltlich der sogleich nach dem Wiederzusammentritt einzuholenden Zustimmung der Kammer gestattet. Verfolgung und Verhaftung sind unter demselben Vorbehalt zulässig, wenn der Abgeordnete in flagranti ergriffen wird. Wer in dem Augenblicke, da er eine Strafe abbüßt, gewählt wird, kann erst nach Abbüßung dieser Strafe sein Abgeordnetenmandat antreten. Tit. IV. Von der Wahl. Die Abgeordnetenwahl findet je in dem Hauptorte der Commune statt, doch kann diese nach Bedürfniß von dem Präfekten in verschiedene Sectionen zerlegt werden. Im ersten Wahlgang gewählt ist nur derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen und mindestens ein Viertel der eingetragenen Stimmen erzielt hat; in der vierzehn Tage darauf vorzunehmenden Stichwahl genügt die relative Majorität. Art. 44 enthält schließlich folgende Uebergangsbestimmung: Während der ersten fünf Jahre nach der Promulgirung dieses Gesetzes sind diejenigen Franzosen der Departements von Elsaß-Lothringen, welche ihren Wohnsitz in Frankreich genommen haben, in die Wahlregister der Gemeinden einzutragen, in denen sie sich seit sechs Monaten aufhalten.

Die Blätter berechnen, daß durch die Annahme dieses Entwurfs 3—5 Millionen Bürger ihres bisherigen Wahlrechts beraubt würden und bezweifeln, daß die Regierung und die bisherige Majorität stark genug sein würden, dieses Wahlgesetz in der Nationalversammlung durchzusetzen.

13. März. Nat.-Versammlung: Das linke Centrum beschließt einstimmig, eine Verständigung mit dem rechten Centrum abzulehnen, so lange Broglie Minister sei.

15. „ Nat.-Versammlung: verwirft die behufs Deckung des Defizits beantragte Zucker- und Salzsteuer.

16. „ Die bonapartistische Partei feiert in Chiselhurst den Tag des Eintritts der Großjährigkeit des kaiserlichen Prinzen.

Die kaiserliche Familie — nur der Prinz Napoleon hat sich förmlich geweigert, an der Demonstration Theil zu nehmen — fährt zuerst in die Kirche von Chiselhurst, in und vor welcher an 6000 Franzosen des Prinzen harren. Nach beendigtem Gottesdienst zieht Alles in den Garten von Cambden-Place, wo ein ungeheures Zelt die Gäste aufnimmt. Bald erscheint der Prinz, seine Mutter am Arme führend, und nimmt auf einer Estrade Platz, wo sich die Minister und der Hofstaat schon versammelt haben. Nun verliest der Herzog v. Padua eine Ansprache: „. . . Wenn sich alle Parteien in Frankreich für ihre Sache rühren, konnten wir allein nicht Schweigen beobachten. Wir sind entschlossen, uns streng in den Schranken des Gesetzes zu halten, aber wir haben das Recht, die Vergangenheit ins Gedächtniß zurückzurufen . . . Frankreich ist demokratisch; aber es will Ordnung und Autorität. Die Republik ist für es stets nur ein Zwischen- oder Uebergangsregime gewesen; sie ist ihm nur durch den Schrecken, einen siegreichen Aufstand oder ein unter den Augen und zum Vortheile des Feindes begangenes Attentat aufgedrängt worden. Die Dynastie der Napoleons ward aus den Reihen des Volkes auserkoren, um die Interessen und Rechte unserer

Derselbe enthält in vier Titeln und vierundvierzig Artikeln im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Tit. I. Von den Wählern. Die Mitglieder der Deputirtenkammer werden arrondissementsweise gewählt. Jedes Arrondissement von mehr als 100,000 Einwohnern wählt auf je 100,000 Einwohner einen Wähler mehr. Wähler ist jeder Franzose, welcher fünfundzwanzig Jahre zurückgelegt hat und seine bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte genießt. Dieses active Wahlrecht wird durch Eintragung in ein von jeder Gemeinde anzulegendes Wahlregister festgestellt, welches alljährlich von einer Commission durchgesehen und geprüft wird. Diese Commission besteht in der Regel aus dem Maire, zwei Gemeinderäthen und zwei von dem Regierungsbeamten zu bestimmenden Wählern; in Paris aus dem Maire des Arrodissements, dem Gemeinderathe des betreffenden Viertels und drei von dem Seinepräfekten zu bestimmenden Wählern. In dieses Register sind einzutragen: 1) die in der Gemeinde gebornen Wähler, welche sich in derselben seit sechs Monaten aufhalten; 2) die nicht in der Gemeinde gebornen Wähler, wenn sie in derselben seit drei Jahren ihren Wohnsitz haben; 3) die Beamten in und außer Diensten und die Geistlichen. Von Amtswegen sind ferner in das Register einzutragen diejenigen Wähler, welche, je nachdem sie in der Gemeinde geboren sind oder nicht, seit einem oder seit drei Jahren eine Personalsteuer leisten. Doch können auch andere Wähler ihre Eintragung in das Register verlangen, und zwar in den kleinen Gemeinden auf Grund eines Zeugnisses und in den größeren auf Grund eines Miethsvertrages, einer Erklärung der nächsten Verwandten oder des Brodherrn, oder endlich auf Grund eines von dem Maire ausgestellten Notorietätszeugnisses; Fälschungen bei diesen mündlichen oder schriftlichen Zeugnissen werden mit entsprechender Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet. Des activen Wahlrechts verlustig sind diejenigen, welche zu Zuchthaus oder sonstigen entehrenden Strafen (wobei der Gesetzgeber so weit geht, auch eine Strafe wegen Uebertretung der Mäßigkeitsgesetze einzubeziehen) verurtheilt sind, die Bankrottirer, die kassirten Beamten, die unter Polizeiaufsicht gestellten Individuen u. s. w. Geringere Verurtheilungen für Wucher, Ehebruch, leichte Vergehen gegen die Sittlichkeit, Aufreizung gegen die Regierung u. dgl. m. ziehen einen fünfjährigen Verlust des Wahlrechts nach sich. Die Mitglieder der Land- und Seearmee nehmen, so lange sie in activem Dienste sind, an keiner Abgeordnetenwahl Theil, in Nichtactivität oder mit regelmäßigem Urlaub versehen, können sie in der Gemeinde mitstimmen, in deren Wahlregister sie eingetragen sind. Titel II enthält eingehende Vorschriften für die Bildung und Revision des Wahlregisters. Titel III. Von den Wählbaren. Wählbar ist jeder Wähler, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Er ist es jedoch nur in dem Departement, wo er seinen Wohnsitz hat oder wo seine Eltern wohnten, wo er geboren wurde oder wo er durch fünf Jahre eine Personalsteuer gezahlt hat, oder wo er endlich schon einmal für eine Kammer oder ein sonstiges öffentliches Amt gewählt worden ist. Die activen Militärs sind nicht wählbar, die nicht activen nur dann, wenn sie schon vor Beginn der Wahlperiode aus dem Dienste getreten sind. Jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer seines Mandats eine Verurtheilung erfahren hat, die den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, ist von Rechtswegen auch seines Mandats verlustig. Ein imperatives Mandat darf nicht angenommen werden; jede auf Grund einer solchen Annahme erfolgte Wahl ist null und nichtig. Die Ausübung eines mit Gehalt verbundenen öffentlichen Amtes ist mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar und ebenso können die Abgeordneten weder während der Dauer ihres Mandats noch sechs Monate nach ihrer Demission zu einem solchen Amte berufen werden. Ausgenommen sind folgende Aemter: Minister, Unterstaatssekretäre, Botschafter, Gesandte, Polizeipräfekte, Seinepräfekte, Procuratoren beim obersten Gerichtshofe, beim Pariser Appellationsgericht, bei der Rechnungskammer, endlich

Professoren, die auf Vorschlag ernannt, und Personen, die mit einer zeitweiligen Mission betraut sind. Eine Reihe von anderen Beamtenkategorien, dann die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvicare und die commandirenden Generale dürfen nicht in ihrem Amtsbezirk als Candidaten auftreten. Während der Dauer der Session darf kein Abgeordneter wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches Gefängniß nach sich zieht, verfolgt werden; in den Kammerferien ist das nur vorbehaltlich der sogleich nach dem Wiederzusammentritt einzuholenden Zustimmung der Kammer gestattet. Verfolgung und Verhaftung sind unter demselben Vorbehalt zulässig, wenn der Abgeordnete in flagranti ergriffen wird. Wer in dem Augenblicke, da er eine Strafe abbüßt, gewählt wird, kann erst nach Abbüßung dieser Strafe sein Abgeordnetenmandat antreten. Tit. IV. Von der Wahl. Die Abgeordnetenwahl findet je in dem Hauptorte der Commune statt, doch kann diese nach Bedürfniß von dem Präfekten in verschiedene Sectionen zerlegt werden. Im ersten Wahlgang gewählt ist nur derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen und mindestens ein Viertel der eingetragenen Stimmen erzielt hat; in der vierzehn Tage darauf vorzunehmenden Stichwahl genügt die relative Majorität. Art. 44 enthält schließlich folgende Uebergangsbestimmung: Während der ersten fünf Jahre nach der Promulgirung dieses Gesetzes sind diejenigen Franzosen der Departements von Elsaß-Lothringen, welche ihren Wohnsitz in Frankreich genommen haben, in die Wahlregister der Gemeinden einzutragen, in denen sie sich seit sechs Monaten aufhalten.

Die Blätter berechnen, daß durch die Annahme dieses Entwurfs 3—5 Millionen Bürger ihres bisherigen Wahlrechts beraubt würden und bezweifeln, daß die Regierung und die bisherige Majorität stark genug sein würden, dieses Wahlgesetz in der Nationalversammlung durchzusetzen.

13. März. Nat.-Versammlung: Das linke Centrum beschließt einstimmig, eine Verständigung mit dem rechten Centrum abzulehnen, so lange Broglie Minister sei.

15. „ Nat.-Versammlung: verwirft die behufs Deckung des Defizits beantragte Zucker- und Salzsteuer.

16. „ Die bonapartistische Partei feiert in Chiselhurst den Tag des Eintritts der Großjährigkeit des kaiserlichen Prinzen.

Die kaiserliche Familie — nur der Prinz Napoleon hat sich förmlich geweigert, an der Demonstration Theil zu nehmen — fährt zuerst in die Kirche von Chiselhurst, in und vor welcher an 6000 Franzosen des Prinzen harren. Nach beendigtem Gottesdienst zieht Alles in den Garten von Cambden-Place, wo ein ungeheures Zelt die Gäste aufnimmt. Bald erscheint der Prinz, seine Mutter am Arme führend, und nimmt auf einer Estrade Platz, wo sich die Minister und der Hofstaat schon versammelt haben. Nun verliest der Herzog v. Padua eine Ansprache: „... Wenn sich alle Parteien in Frankreich für ihre Sache rühren, konnten wir allein nicht Schweigen beobachten. Wir sind entschlossen, uns streng in den Schranken des Gesetzes zu halten, aber wir haben das Recht, die Vergangenheit ins Gedächtniß zurückzurufen ... Frankreich ist demokratisch; aber es will Ordnung und Autorität. Die Republik ist für es stets nur ein Zwischen- oder Uebergangsregime gewesen; sie ist ihm nur durch den Schrecken, einen siegreichen Aufstand oder ein unter den Augen und zum Vortheile des Feindes begangenes Attentat aufgedrängt worden. Die Dynastie der Napoleons ward aus den Reihen des Volkes auserkoren, um die Interessen und Rechte unsrer

modernen Gesellschaft zu vertreten und zu verbürgen. Mit unzähligen Stimmen gegründet, wieder aufgerichtet und bestätigt, ist sie die Erwählte nicht einer Klasse, sondern der ganzen Nation. Dieß sind Ihre Rechtstitel, Monseigneur, und dieselbe Nation, welche sie mit eigener Hand geschrieben hat, wird sie nimmermehr vergessen können. Wer sie wetterwendisch und revolutionär nennt, verleumdet sie. Ohne Zweifel ist die Oberfläche leicht von widrigen Winden aufgeregt und unser Loos war nur allzuoft der Emeute preisgegeben. Aber es verhält sich mit dem politischen Glauben des Volkes, wie mit der Religion; er neigt sich einen Augenblick im Sturme, um sich dann nur desto glühender und stolzer wieder aufzurichten. Wir stehen vor Ihnen in großer Zahl, Monseigneur; aber noch tausendmal zahlreicher sind diejenigen, welche auf französischer Erde den 16. März mit ihren Wünschen und Gebeten feiern. Warten Sie also mit Vertrauen! Niemand wird den nationalen Strom aufhalten; verbringen Sie die Stunden der Verbannung in Sammlung und Arbeit, umgeben von der liebevollen Obsorge einer Mutter, welcher ihr Muth und ihre patriotische Selbstverleugnung einen so edlen Platz in der Geschichte angewiesen haben: aber halten Sie sich für die Fügungen der Vorsehung bereit!" Der kaiserliche Prinz erwiedert: „Herr Herzog! Meine Herren! Indem Sie sich heut an diesem Orte versammelten, gehorchten Sie einem Gefühl der Treue für das Andenken des Kaisers und dafür will ich Ihnen vor Allem meinen Dank aussprechen. Das öffentliche Gewissen hat dieses große Andenken von den Verleumdungen reingewaschen und erkennt den Kaiser in seiner wahren Gestalt. Sie, die Sie aus verschiedenen Gegenden des Vaterlandes herbeikommen, können Zeugniß für ihn ablegen; seine Regierung war nur eine beständige Sorge um das allgemeine Wohl, sein letzter Tag auf französischer Erde war ein Tag des Heldenmuths und der Selbstverleugnung. Ihr Erscheinen an dieser Stelle, die zahlreichen mir zugehenden Adressen bekunden, wie sehr Frankreich um seine künftigen Geschicke besorgt ist. Die Ordnung ist durch den Degen des Herzogs von Magenta, des alten Gefährten meines Vaters im Ruhme wie im Unglück, geschützt. Seine Rechtschaffenheit ist uns eine sichere Bürgschaft, daß er das ihm anvertraute Gut keiner Ueberrumplung preisgeben lassen wird. Aber die matrielle Ordnung ist noch nicht die Sicherheit. Die Zukunft bleibt dunkel, die Interessen gerathen deßhalb in Angst, die Leidenschaften können diese Sachlage mißbrauchen. Hieraus entsprang das Gefühl, dessen Widerhall Sie mir überbringen und welches die öffentliche Meinung mit unwiderstehlicher Macht zu einer unmittelbaren Berufung an die Nation drängt, auf daß diese die Grundlage zu einer unmittelbaren Regierung legt. Das Plebiscit ist das Heil und das Recht; es allein gibt der Regierung wieder Kraft und öffnet dem Lande eine neue Aera langer Sicherheit; es bedeutet eine große nationale Partei ohne Sieger und Besiegte, die sich über alle Einzelnen emporschwingt, um sie zu versöhnen. Wird Frankreich, wenn es frei befragt wird, seine Blicke auf den Sohn Napoleon III. lenken? Dieser Gedanke weckt in mir weniger Hochmuth, als Mißtrauen in meine Kräfte. Der Kaiser hat mich gelehrt, wie schwer die souveräne Gewalt selbst auf betagten Schultern lastet und wie nothwendig für eine so hohe Mission der Glaube an sich selbst und das Bewußtsein der Pflicht ist. Dieser Glaube wird mir ersetzen, was meiner Jugend abgeht. An meine Mutter durch die zärtlichste und dankbarste Zuneigung geknüpft, werde ich ohne Unterlaß bemüht sein, den Fortschritt der Jahre zu überholen. Wenn, sobald die rechte Stunde gekommen, eine andere Regierung die Stimmen der größeren Zahl für sich vereinigt, werde ich mich achtungsvoll vor der Entscheidung des Landes verneigen. Wenn der Name der Napoleon zum achten Male aus den Volksurnen hervorgeht, bin ich bereit, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, welche das Votum der Nation mir auferlegen würde. Dieß ist meine Gesinnung.

Ich danke Ihnen, daß Sie eine so weite Reise zurücklegten, um den Ausdruck derselben hier entgegenzunehmen. Bringen Sie den Abwesenden mein Andenken, bringen Sie Frankreich die Wünsche eines seiner Kinder zurück: mein Muth und mein Leben gehören ihm an. Möge Gott über es wachen und ihm sein Gedeihen und seine Größe wiedergeben!"

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Bonapartisten seit einem Jahre geradezu riesige Fortschritte gemacht haben und jeden ihnen günstigen Moment mit großer Gewandtheit und der ihnen eigenen Kühnheit zu benützen wissen. Noch bei der Bestattung des Kaisers in Chiselhurst ließ man es in Paris jeder Demonstration gegenüber mit einem Achselzucken bewenden; jetzt spricht man überall von der Rückkehr des Kaiserreichs, wenn auch vorerst noch ohne daran ernstlich zu glauben. Viele lassen es sich nicht nehmen, daß Mac Mahon die Bonapartisten begünstige und im geeigneten Moment die Hand zur Thronbesteigung Napoleons IV. bieten werde.

18. März. Nat.-Versammlung: Challemel-Lacour (Linke) interpellirt die Regierung über die ungewisse Lage des Landes. Broglie antwortet mit der Erklärung, die Nationalversammlung habe Mac Mahon die Gewalt in unentziehbarer Form auf 7 Jahre verliehen, diese Dauer sei über jeden Streit erhaben. Die Versammlung habe damit Frankreich versichern wollen, daß er während 7 Jahren keine Mitbewerber um die Gewalt sehen werde, und Europa, daß es während 7 Jahren mit dem Manne zu verhandeln haben werde, dessen Loyalität unbestreitbar sei. Die Regierung werde die Gewalt Mac Mahons gegen alle Angriffe, woher sie auch kommen mögen, zu schützen wissen. Mit 380 (worunter alle Bonapartisten und alle Legitimisten bis auf 5) gegen 310 Stimmen geht die Versammlung über die Interpellation zur einfachen Tagesordnung über.

19. „ Das auf 2 Monate suspendirte „Univers" erscheint wieder. An seiner Spitze veröffentlicht es einen Brief des Papstes an Veuillot, worin er ihn in der Verfolgung, der alle Vertheidiger der Kirche jetzt ausgesetzt seien, zur Standhaftigkeit ermahnt. Das Blatt greift sofort Broglie aufs heftigste an, indem es ihm vorwirft, derselbe habe seine Suspension aus persönlichen Motiven als liberaler Katholik und nicht in Folge einer diplomatischen Reclamation des Auslandes verhängt.

„ „ Nat.-Versammlung: beschließt, bezüglich der Deckung des Defizits neue Vorschläge der Regierung zu erwarten und bis dahin zu warten.

23. „ Mac Mahon verlangt von seinen Ministern Vorlagen an die Nationalversammlung behufs Organisirung seiner Gewalt erst noch vor den Osterferien, und dann, mit Rücksicht auf die Legitimisten, wenigstens sofort nach den Ferien.

25. „ Selbst der Bischof Dupanloup von Orleans sieht sich veranlaßt, gegen *die Ausschreitungen* der Ultramontanen, namentlich gegen die

„Prophezeihungen" öffentlich aufzutreten, ein Unwesen, das in dem katholischen Frankreich ganz allgemein eingerissen ist und vermöge dessen man überall Zeichen und Wunder entdeckt haben will.

26. März. Nat.-Versammlung: genehmigt die Vorlage der Regierung, durch welche die Gewalten der gegenwärtigen Gemeinderäthe bis zum 1. Januar 1875 verlängert werden sollen, während sie nach dem Gesetz von 1871 bis zum 30. April ausgeschrieben werden müßten, mit 370 gegen 45 Stimmen, indem sich die Linke und die äußerste Linke enthalten.

„—27. „ Nat.-Versammlung: Debatte über die Vorlage betr. Erweiterung der Befestigung von Paris. Bericht der Commission durch den General v. Chabaud-Latour. Thiers und General Changarnier bekämpfen den Antrag. Derselbe wird jedoch schließlich mit 389 gegen 193 Stimmen angenommen.

Der Commissionsbericht des Generals Chabaud-Latour entwickelt, daß nach den Erfahrungen von 1870 der Festungsgürtel zu eng sei: die Stadt könne hermetisch eingeschlossen und mit den voraussichtlichen Fortschritten der Artillerie bald bis in ihre innersten Quartiere beschossen werden. Sei daher eine Erweiterung des Festungsgürtels nothwendig, so müsse dabei mit der Region zwischen Seine und Oise, die immer das erste Objectiv der feindlichen Armeen sei, und insbesondere mit Saint-Denis der Anfang gemacht, die Befestigungen von St. Denis müßten nicht nur verstärkt, sondern durch neue, auf den Positionen Cormeilles, Montlignon-Domont und Vaujours gedeckt werden. Dieselben Erweiterungen seien zwischen Marne und Seine nothwendig; die Brückenköpfe von Villeneuve-Saint-Georges und von der Marne müßten befestigt werden, damit der belagerten Armee noch immer eine Rückzugslinie in der Richtung von Orleans offen bliebe. Deßgleichen müsse endlich der Festungsperimeter auf dem linken Seineufer vorgerückt, die Stadt Versailles müsse in den Vertheidigungskreis einbezogen werden und, dieß einmal zugegeben, könne kein Zweifel darüber bestehen, daß der entscheidende, strategische Punkt vor St. Cyr im Winkel der Eisenbahnen von Dreux und Rambouillet, am Eingange des Bièvre-Thales liege. Die Vertheidigungslinie des rechten Ufers der Bièvre wäre danach durch drei Werke zu decken: ein Hauptwerk in Palaiseau und zwei minder bedeutende Werke in Haut-Buc und Villeras. Der Berichterstatter sucht dann die Einwendung der Gegner der Vorlage zu widerlegen, wonach man niemals genug Truppen haben würde, um einen solchen Umkreis zu vertheidigen, daher der Feind sich immer noch zwischen die Außenwerke werfen und einen Zugang zu der Stadt gewinnen könnte. General von Chabaud-Latour vertraut in dieser Hinsicht auf die allgemeine Dienstpflicht und insbesondere auf das Institut der Landwehr, auch sei das Princip der Vorlage dasselbe, welche für die neuen Befestigungsarbeiten in Deutschland und Italien das leitende ist. Die Gesammtausgabe für die vorgeschlagenen Arbeiten sei auf 60 Millionen präliminirt, und da nach Lage der Finanzen eine solche Summe nicht zur Verfügung stehe, müsse man sich zunächst auf das Nothwendigste beschränken: dieß sei die Deckung von St. Denis durch Forts, welche in Cormeilles, Domont und Stains anzulegen wären; in zweiter Reihe wäre dann der Ankauf von Terrain in Montignon und Montmorency, dann in Villeneuve, Saint-Georges Chatillon, Palaisean und Villeras, Haut-Buc und Saint-Cyr ins Auge zu fassen. Diese dringlichsten Unternehmungen würden auf 25 Millionen zu stehen kommen; für die Arbeiten von 1874 würde ein Credit von 17 Millionen ausreichen. Der neue Plan würde den

Festungsgürtel um nicht weniger als 6000 Meter vorrücken, so daß er eine Ausdehnung von 40 Lieues oder 160 Kilometer hätte und zur Aufrechterhaltung einer Blokade ohne Vergleich größerer Streitkräfte, als im Jahre 1870 genügten, erforderlich wären: der Belagerer würde schlechterdings gezwungen sein, eines oder mehrere der vorgeschobenen und verschanzten Lager zu stürmen, und dieß sei, wenn diese Lager im Rücken durch mobile Truppenkörper gedeckt sind, nahezu unausführbar. In der Debatte begründet Thiers seine abweichende Ansicht dahin, es handle sich nur darum, Paris gegen einen Handstreich zu schützen und zur Erreichung dieses Zweckes genüge vollständig die Befestigung einiger neuen Punkte, namentlich derjenigen von Stains, Sannois, Vayours, Villeneuve, St. Georges und Chatillon. Er macht auf den großen Kostenaufwand aufmerksam und bezieht sich zum Schluß auf das Urtheil des gegenwärtigen Präsidenten der Republik, das mit seiner eigenen Ansicht im Einklang stehe. Seine Ansicht dringt aber nicht durch. Alle Gegenanträge werden verworfen.

27. März. Nat.-Versammlung: Debatte über den Antrag des Legitimisten Dahirel, am 1. Juni l. J. über die definitive Regierungsform zu entscheiden. Selbst die gemäßigten Legitimisten sprechen sich gegen den Antrag aus und die Dringlichkeit desselben wird mit 358 gegen 330 Stimmen abgelehnt. Ein Theil der äußersten Linken stimmt für die Dringlichkeit; wenn die gesammte äußerste Linke mit der äußersten Rechten gestimmt hätte, so war das Ministerium gestürzt.

29. „ Nat.-Versammlung: beschließt die Aufhebung des auf das Privatvermögen der Napoleons gelegten Sequesters.

Die Versammlung vertagt sich über Ostern. Der Marschall-Präsident und die Minister verlegen ihren Wohnsitz über die Ferien nach Paris.

— „ Rochefort entflieht glücklich aus seiner Haft in Neucaledonien.

— „ Der Beginn der Formation der sog. Territorialarmee oder Landwehr Frankreichs veranlaßt die französische Presse zu zahlreichen Rückblicken auf das bisher für die Wiederherstellung einer „allen Eventualitäten der Zukunft gewachsenen“ Armee und ebenso die deutsche Presse zu vergleichenden Darlegungen zumal mit Rücksicht auf das dem deutschen Reichstage von der Regierung vorgelegte Armeegesetz. Eines dieser deutschen Blätter, die „Köln. Ztg.“ faßt die Sachlage am Schlusse einläßlicher Erörterungen dahin zusammen:

„Wenn man einen zusammenfassenden Rückblick auf die Retablirung der französischen Armee wirft, so muß jeder Unbefangene anerkennen, daß man es mit einem Werke zu thun hat, welches, aller Mängel ungeachtet, doch zu den großartigsten militärpolitischen Erscheinungen der neueren Geschichte gerechnet werden muß. Kaum jemals war die organisirte Wehrkraft eines Landes so vollständig vernichtet, wie diejenige Frankreichs, als sie nach einer Reihe unerhörter Niederlagen in die Gefangenschaft abgeführt worden; beispiellos ist die eigenthümliche Zerrüttung, welche in Folge der irregulären Formationen des Gouvernement de défense das innerste Leben der Armee betroffen hatte; außerordentlich schienen die Lasten, welche Kriegsschaden, Occupation und Kriegsentschädigung dem Lande auferlegten — und dennoch ist wohl selten eine Reorganisation so großartig veranlagt und so schnell und umfassend gefördert worden, wie die des

französischen Heeres seit dem Präliminar-Frieden von Versailles. Möglich wurde diese erstaunliche Leistung dadurch, daß in allen wesentlichen Dingen Regierung und Volksvertretung Hand in Hand gingen und alle Parteien, wie sehr sie auch sonst aus einander streben und sich gegenseitig befehden mögen, doch in Hingebung und Aufopferung für die Zwecke des nationalen Wehrthums wetteiferten. Alles das gilt freilich vorzugsweise von der materiellen Seite der Retablirung; was die principielle Reform anbetrifft, so ist hier offenbar der Anlauf weit größer als der Sprung. Der höchste, der ideale Theil der Aufgabe, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, ist nur dem Wortlaute des Gesetzes, nicht der That nach gelöst, und kann auch bei fünfjähriger Dienstzeit unter den Fahnen nicht gelöst werden, weil kein Staat der Welt reich genug ist, ein so ungeheures Friedensheer aufzustellen, wie es die Vereinigung von allgemeiner Dienstpflicht mit fünfjähriger Präsenz verlangt. Auch die Ziele der materiellen Leistung sind noch keineswegs erreicht, sogar die formellen Rahmen sind noch nicht für alle Heerestheile eingerichtet. Die active Armee ist in Umformungen begriffen, die zum Theil eben erst begonnen haben; die große Frage der künftigen Bewaffnung, sowohl die der Infanterie als die der Artillerie, steht noch im Versuchsstadium; Genie und Trains sind der in Aussicht genommenen Reorganisation noch in keiner Weise unterworfen worden; das zur completen Ausrüstung des Heeres nothwendige todte Material repräsentirt noch immer einen Beschaffungswerth von fast einer Milliarde Francs; über die beabsichtigten gewaltigen Festungsbauten ist bisher (abgesehen von den Pariser Forts) noch nicht einmal in den Projecten Definitives bestimmt; Neubauten sind noch an keiner einzigen Stelle begonnen und kaum sind an den vorhandenen Fortificationen die nothwendigsten Reparaturen beendet. Die gesetzliche Regelung der Territorial- und der Cadres-Verhältnisse steht erst bevor; die jetzige Abgränzung der Corpsbezirke und Unterbezirke ist noch in vielen Gegenden provisorisch und daher weder für die Basirung der Territorial-Armee, noch derjenigen einer beschleunigten Mobilmachung völlig geeignet. Die Durchführung einer schnellen und allgemeinen Kriegsbereitschaft würde sogar wahrscheinlich heute eine noch größere Friction herbeiführen als im Juli 1870. In den Truppen ist allerdings an Stelle des früheren Faulenzens eine angestrengte Thätigkeit getreten; es wird von Morgens bis Abends gearbeitet, und es läßt sich nicht verkennen, daß die Armee homogener und innerlich gefestigter erscheint, als seit langer Zeit; aber der alte Organismus ist bisher unberührt geblieben, und ebensowenig wie aufrichtige Selbsterkenntniß und wahre sittliche Erneuerung zum Durchbruch gekommen sind, ebensowenig hat die so enorm schädliche Hyper-Centralisation nachgelassen. Ganz eben so wie früher ist das Kriegsministerium allmächtig und unfehlbar, und Generalstab und Administration sind mit den alten Gebrechen unverändert wieder hergestellt. Alles Vorausgeschickte ist thatsächlich richtig, und dennoch würde es ein verhängnißvoller Irrthum sein, wenn man wegen dieser Unfertigkeiten (ja, selbst wegen der dauernden Unfähigkeit, gewissen idealen Momenten gerecht zu werden) das bisher Geleistete unterschätzen wollte! Vielmehr muß unbedingt anerkannt werden, daß Frankreich schon jetzt im Stande ist, eine Feldarmee aufzustellen, welche dem kaiserlichen Heere von 1870 an Zahl wie an innerer Tüchtigkeit überlegen ist. Die rückwirkenden Uebergangsbestimmungen des Recrutirungsgesetzes haben die Zahl, die gesetzliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hat den moralischen Werth der Armee gesteigert. 600,000 ausgebildete und wohlbewaffnete Soldaten stehen schon jetzt der Republik zur Verfügung; hinter ihnen harrt ein ungeheures, unbedingt verfügbares Menschenmaterial, und wenn auch bisher die Formation der Territorial-Armee kaum auf dem Papier besteht, so daß im Falle einer heute nothwendig werdenden Mobilmachung eine Frist zur Formirung der Besatzungs-Truppen

nothwendig wäre, innerhalb welcher die Feldarmee durch zurückzulassende Localtruppen geschwächt werden müßte, so hat doch die Kriegsperiode vom Herbst 1870 bis zum Frühjahr 1871 und seitdem wieder das Triennium der Retablirung aufs Neue bewiesen, wie groß das organisatorische Talent der Franzosen sei, so daß sich annehmen läßt, jene Frist werde immerhin nur eine kurze sein. Besonders günstig würden sich diese Verhältnisse für Frankreich stellen, wenn ihm die politischen Conjuncturen Zeit zu directer Kriegsvorbereitung ließen; ungünstig wäre ihm eine plötzlich aufgezwungene schnelle Mobilmachung. Aber selbst die großen Mängel ihres Trainwesens würden die Franzosen durch gewandte Improvisationen auszugleichen wissen, für welche sie sich so eben durch Zählung und Registrirung sämmtlicher in Privathänden befindlicher Fuhrwerke vorbereiten. Schon jetzt vermögen die Franzosen mit einer activen Armee von 496 Bataillonen, 308 Schwadronen und 323 Batterien aufzutreten, das heißt mit 124 Bataillonen, 56 Schwadronen und 101 Batterieen mehr als Napoleon III. im Jahre 1870, und die in neuster Zeit verlautende Absicht des Oberkriegsrathes der Republik, im Kriegsfalle drei Armeen von je 200,000 Mann und außerdem noch ein Reserve-Armeecorps ins Feld zu stellen, dürfte schon im Jahre 1875 nicht unausführbar sein. Nicht minder verhängnißvoll als ein Unterschätzen des bisher Geleisteten wäre die Auffassung, daß das zur Zeit Erreichte schon der Höhepunkt der französischen Reorganisation sei. Das ist durchaus nicht der Fall! Vielmehr ganz abgesehen davon, daß noch eine Vermehrung der algerischen Infanterie um mehrere Regimenter und eine Verstärkung der Jäger um sechs Bataillone bevorsteht, ganz abgesehen davon, daß die schon so formidable Artillerie noch um 57 Batterien vermehrt werden soll — so muß man es beständig im Auge behalten, daß von heute bis über drei Jahre die personelle und materielle Wehrkraft Frankreichs in beständigem Steigen begriffen ist, um im Juli 1877 ihren Höhepunkt zu erreichen, daß ferner die neuen Einrichtungen von Jahr zu Jahr mehr in Fleisch und Blut der Nation übergehen werden und daß der Wortlaut der Gesetze von Tag zu Tag mehr zur Wahrheit wird. Da also die Franzosen sich die ungeheuersten Opfer auferlegt haben und 1874 für ihre Armee fast doppelt so viel Jahresmittel aufbringen werden als das deutsche Reich, und da sie mit der größten Anspannung arbeiten, um eine Revanche-Armee fertig zu stellen, so bleibt uns Deutschen gar nichts übrig, als desgleichen zu thun, d. h. größere Geldmittel als bisher für das Wehrwesen des Reiches bereitzustellen und fortzufahren in der rastlosen Arbeit ununterbrochener kriegerischer Erziehung und Weiterbildung der Nation. Dann, aber auch nur dann, wird der Feind uns vollkommen gerüstet finden und werden wir jene Ueberlegenheit bewahren, die uns vor drei Jahren den höchsten Siegespreis erringen ließ."

Anf. April. Die französische Diplomatie erleidet in Konstantinopel durch die vereinigte Diplomatie Oesterreich-Ungarns, Rußlands und Deutschlands in zwei wichtigen Fragen sehr empfindliche Schlappen.

Graf de Vogüé, der französische Botschafter in Konstantinopel, hatte es beim Sultan durchgesetzt, daß den unter dem Namen „Hassunisten" bekannten ultramontanen Armeniern Satisfaction geboten werde. Unter der Action der Botschafter der drei nordischen Großmächte hat nun die Pforte in Betreff der Schützlinge des Grafen Vogüé eine bis zur Feindseligkeit gehende Haltung angenommen. Desgleichen hat sie, was die Frage des Tonnengeldes für die den Suez-Canal befahrenden Schiffe anlangt, nachdem sie eingewilligt, für den Beginn der Einhebung der Taxen nach dem Netto-Tonnen-

maße einen Aufschub von drei Monaten zu gewähren, das gemachte Zugeständniß wieder zurückgenommen, und Lesseps hat auf sein bezügliches Gesuch eine abschlägige Antwort bekommen. Auch diese Entscheidung der türkischen Regierung ist der Einwirkung des österreichisch-ungarischen, des russischen und des deutschen Botschafters zu verdanken.

7.–11. April. Dritte Generalversammlung der katholischen Vereine Frankreichs in Paris unter dem Vorsitze des Cardinal-Erzbischofs von Paris. Dieselbe beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage des höheren Unterrichts im Sinne und Interesse der clericalen Partei.

Unter den Anwesenden bemerkt man Mitglieder aller Orden, Jesuiten aus allen Theilen Frankreichs, Prediger- und Barfüßer-Mönche, Väter der Himmelfahrt Mariä, Geistliche aus allen Kirchsprengeln, Offiziere, eine Anzahl Abgeordneter der Rechten, die Vertreter der clerikalen Presse von Paris und der Departement u. s. w. Die Anwesenheit der Mitglieder der Nationalversammlung gibt der Zusammenkunft einen beinahe officiellen Charakter, den ein religiöses Blatt folgendermaßen hervorhebt: „Nicht nur als Christen kamen sie, sondern als Abgeordnete .... Sie hegten den Wunsch, es lag ihnen die Pflicht ob, zu vernehmen, was die Katholiken Frankreichs von ihrer Ueberzeugungstreue erwarten, welche Freiheiten sie der Kirche gewähren können und welcher Zügel den Umtrieben ihrer Gegner anzulegen ist. Sie kennen, sie begreifen diese Pflichten u. s. w." Mit andern Worten: sie hatten sich zusammengefunden, um das Losungswort entgegenzunehmen und ihm als Gesetzgeber Geltung zu verschaffen, um an der Quelle selbst den Ansprüchen einer ausschließlichen und nur von Herrschaft träumenden Partei dienen zu lernen. Im Interesse des hauptsächlich von ihr behandelten Thema's des höheren Unterrichts beschließt die Versammlung eine Adresse an den Papst und eine solche an die Nationalversammlung. In der Adresse an den Papst heißt es sehr bezeichnend: „... Unsere Bemühungen waren am eifrigsten der Eroberung des höheren Unterrichts zugewandt, deren Nothwendigkeit sich sowohl in dem Bedürfniß, die heranwachsenden Geschlechter gegen die Lehren des Unglaubens zu schützen, welche in gewissen freien Berufsarten verbreitet sind, als in der äußersten Zweckmäßigkeit erkennen läßt, den Beschlüssen des letzten Concils zu ihrer dogmatischen Entfaltung zu verhelfen. Wir haben nicht die Anmaßung, irgend etwas zu gründen, aber wir wollen Ihren Hochwürden, unsern HH. Bischöfen, die Leichtigkeit verschaffen, in wirksamer Weise die Entwicklung der Kirchenlehre und der Wissenschaften, welche sich um diese Hauptwissenschaft stellen, wie die Dienerinnen um ihre Herrin, in die Hand zu nehmen. Und wenn die für ein so großes Unternehmen unerläßlichen Elemente geordnet sein werden, dann wird, wie wir zu hoffen wagen, Petrus, der Quell aller Wahrheit hienieden, von seinem unfehlbaren Stuhle herab durch die Kraft einer kanonischen Institution diese großen Schöpfungen beleben. Unsere Versammlung ist der Versicherungen ihrer Ergebenheit in alle Beschlüsse des hl. Stuhles enthoben. Dennoch wollen wir unserem tiefen Abscheu vor jenen unheilbringenden Genossenschaften Ausdruck verleihen, welche schon die römischen Päpste, Ihre Vorgänger, mit dem Bannstrahl getroffen haben und die neulich durch Ihre eigenen Urtheilssprüche wieder verdammt worden sind. Das Uebel, das sie gestiftet haben, liegt vor allen Blicken offen da. Sie bilden die Kirche Satans; wir aber wollen unter Ihrer heiligen Leitung in der Kirche Jesu Christi leben und sterben." Die Adresse an die Nationalversammlung lautet: „Wir ersuchen Sie ehrerbietig, uns so bald als möglich ein Gesetz zu verleihen, welches uns freie Facultäten zugesteht, frei in ihrer Existenz, frei in ihren Programmen, frei in ihren Methoden; unseren Bisthümern das Recht zuzuerkennen, eigene Facultäten zu gründen, und den Facultäten selbst die Mittel, um zu erwerben und zu besitzen, zu

gewähren; die freien, unter gewissen Bedingungen, die Sie zum voraus bestimmt haben werden, errichteten Facultäten mit dem Recht auszustatten, die Grade eines Baccalaureus, Licentiats und Doctors zu ertheilen, und im allgemeinen Zeugnisse auszustellen, welche dieselbe Rechtsgültigkeit haben wie die von den Staatsfacultäten verliehenen Grade und Zeugnisse. Endlich fordern wir Sie im Namen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Interessen des höheren Unterrichtswesens auf, alle Gesetze, Erlasse, Edicte, ehemaligen Parlaments- oder Raths-Sprüche und Verordnungen gegen die geistlichen Genossenschaften förmlich aufzuheben."

8. April. Die Erdarbeiten für die Erweiterung der Befestigung von Paris werden bereits in Angriff genommen, nicht 14 Tage, nachdem sie von der Nationalversammlung beschlossen worden sind.

12. „ Die Bonapartisten wollen vom Prinzen Napoleon definitiv nichts mehr wissen. Der Prinz findet sich zur Eröffnung des Generalraths in Ajaccio ein und hofft, wieder zum Präsidenten desselben gewählt zu werden. Die Bonapartisten, um seine Hoffnung zu vereiteln, bleiben weg: von 60 Mitgliedern finden sich nur 19 ein und die Versammlung ist daher nicht beschlußfähig.

13. „ Die legitimistischen Organe greifen das Septennat unter Ablegung des letzten Restes von Rücksicht gegen den Marschall an. Die „Union", das eigentliche Organ des Frohsdorfer Hofes erklärt geradezu: „Man kann nur umstürzen, was besteht. Das Septennat umstürzen, hieße: seine Existenz anerkennen; wir aber leugnen dieselbe." Ein Circular des Justizministers befiehlt nunmehr, alle derartigen Artikel gerichtlich zu verfolgen. Die Legitimisten lenken ein: Lucien Brien erläßt eine Erklärung, in der er bestreitet, daß die „Union" die persönlichen Gewalten des Marschalls in Frage gestellt habe, nur die Institution des Septennats als solche; der Marschall habe keine zuverlässigeren Freunde als die Rechte und dergl.

18. „ Die meisten Generalräthe schließen bereits ihre Session. Mit Ausnahme ganz Weniger haben sich dieselben von politischen Debatten ganz enthalten, obgleich ein großer Theil überwiegend republikanisch zusammengesetzt ist.

— „ Die Wallfahrtsdemonstrationen sind so ziemlich in ganz Frankreich wieder in voller Blüthe. Der Generalrath der Wallfahrten organisirt für die Monate Juli bis October sechs große Wallfahrten, von denen jede die Bevölkerung einer ganzen Region des Landes umfassen und so durch die große Anzahl der Theilnehmer Aufsehen erregen und auf die Einbildungskraft des Volkes wirken soll.

Damit ist aber das Central-Comité in Paris noch nicht befriedigt; es hat ein Rundschreiben an die Provincial-Comités erlassen, worin es ihnen empfiehlt, den localen Wallfahrten in diesem Jahre eine noch größere Entwicklung zu geben als im vorigen Jahre. Daneben ist die ultramontane Partei eifrig bestrebt, die Armee für ihre Bestrebungen zu bearbeiten. Eine Demonstration der sog. kath. Arbeitervereine, die mit einem großen Bankett endigt, übertrifft noch die Demonstration der sog. katholischen Comités und ist vornehmlich das Werk eifrig ultramontaner Offiziere. Der Kapitän La

Tour du Pin beglückwünscht denn auch bei diesem Bankett die Armee, „daß sie sich bemühe, ihre Ueberzeugung durch eine rückhaltslose Zustimmung zu dem Syllabus zu bekräftigen.“ Wie erfolgreich diese Thätigkeit ist, zeigt sich darin, daß nicht weniger als 400 Zöglinge der Kriegsschule von St. Cyr ihre Osterbeichte unter der Leitung der Jesuiten empfangen, wobei der Jesuit Pater Ducony de Rosney das Wort ergreift, um die Wichtigkeit der christlichen Bethätigung Seitens der Armee hervorzuheben. Ihre Spitze sollen aber diese Bestrebungen in der Wiederherstellung der Almoseniere in der Armee finden, von denen die ultramontane Partei hofft, daß sie ihr das Militär auf Gnade und Ungnade überliefern werden. Gleichzeitig wird Rom der Brennpunkt episcopaler Intriguen: mehrere legitimistische Bischöfe begeben sich dahin, um die Curie zu bestimmen, daß sie den Grafen v. Chambord bewege, die dreifarbige Fahne anzunehmen und so sich wieder möglich zu machen, einige bonapartistisch gesinnte Prälaten gehen dahin, um den Papst für den kais. Prinzen zu gewinnen und Bischof Dupanloup findet sich in Rom ein, um auch die Orleanisten dort nicht unvertreten zu lassen.

— April. Der Kampf zwischen den Legitimisten und den Republikanern über die Bedeutung des Septennats Mac Mahons und die zu beschließenden Verfassungsgesetze bricht Angesichts des bevorstehenden Wiederzusammentritts der Nationalversammlung mit erneuerter Heftigkeit aus.

Von Seite der Legitimisten will Lucien Brun in einem öffentlichen Briefe den „richtigen Commentar“ zum Septennat geben; demnach würden die Legitimisten nicht mehr die Dauer der Regierung Mac Mahons bestreiten, sondern nur den Charakter derselben, wie er von Broglie und der Regierung aufgefaßt werde. Zugegeben wird jetzt, daß der Marschall sieben Jahre regieren dürfe, aber die Legitimisten behalten sich vor, durch die Nationalversammlung bestimmen zu lassen, ob Mac Mahon als „Präsident der Republik“, als „königlicher Statthalter“ oder als „Chef der vollziehenden Gewalt“ regieren werde. Von der andern Seite, derjenigen des linken Centrum, beleuchtet Leboulaye gleichfalls in einem offenen Briefe die ganze Sachlage, indem er das feste Zusammenhalten des linken Centrums mit der Linken und daß jenes niemals zu einer Wiederherstellung der legitimen Monarchie die Hand bieten werde, constatirt und als einzigen Ausweg aus dem Durcheinander aller Parteien und Fractionen darauf dringt, die Republik mit Mac Mahon als Präsidenten für die nächsten sieben Jahre definitiv zu construiren. „Wenn die Mehrheit — so schließt Leboulaye seine Darlegung — begreifen will, daß die Stunde der monarchischen Träumereien vorüber und jetzt nur für die Allen offene Republik Platz ist; wenn sie den Muth hat, sich zum Unvermeidlichen zu entschließen, so ist das Einverständniß leicht, es kann rasch zu Stande kommen. Wenn die Rechte im Gegentheil das arge Spiel der Royalisten von 1789 aufnimmt und sich mit den äußersten Parteien zu vereinigen sucht, um Alles eher zu verlieren als der Nothwendigkeit nachzugeben, so wird es ihr vielleicht gelingen, die öffentliche Meinung außer sich zu bringen und Frankreich zu dem Aeußersten zu treiben; aber wenn sie nicht mit Blindheit geschlagen ist, so wird sie fühlen, daß die Anarchie, wenn sie Frankreich regiert, nicht das alte Königthum zurückführen wird. Der Erbe der Jakobiner ist schon gefunden; ich brauche nicht zu sagen, wie er heißt. Schließlich muß ich gestehen, das Alter hat mich traurig gemacht. Ich habe nur sehr wenig Vertrauen in die Weisheit der Parteien, und sehe nicht, daß die Erfahrung ihnen zu Gute kommt. Und doch gibt es eine Nothwendigkeit, die sich aufdrängt. Es ist zuversichtlich, daß außerhalb der Republik nur für eine Regierung Platz ist, welche die Rechte zwanzig Jahre lang bekämpfte. Wenn unsere Fehler und unsere Spaltungen zum dritten Male den Despotismus nach Frankreich zurückbringen sollten, so möge die Rechte, so möge das rechte Centrum sich keinen Illusionen hingeben: auf ihnen wird die Ver-

antwortlichkeit lasten. Mit ein wenig mehr Vertrauen auf das Land, mit ein wenig mehr Rücksicht auf die öffentliche Meinung kann man zugleich Frankreich und die Freiheit retten.

19. April. In Nizza regt sich wieder das italienische Nationalgefühl und führt zu einem Ausbruch, der in Paris die äußerste Entrüstung hervorruft.

Gelegentlich eines Banketts nämlich zur Eröffnung der Eisenbahn von Nizza nach Coni hält Hr. Piccon, der Abgeordnete jener Stadt zur franz. Nationalversammlung, eine Rede in italienischer Sprache, in der er sich also ausspricht: „Bei dem Anblick dieser meiner theueren italienischen Landsleute erbebt mein Herz vor Freude und ich fühle in mir alle meine italienischen Empfindungen und Wünsche wiedererwachen. Ich habe das feste Vertrauen, daß in einem nicht fernen Zeitpunkte unser schönes Nizza, diese heldenmüthige Iphigenia, das Opfer der italienischen Unabhängigkeit, zu seinem wahren Vaterlande zurückkehren wird. Ich für meinen Theil wäre bereit, dafür alle meine Interessen und selbst meine Familie aufzuopfern, obgleich Sie wissen, wie innig ich dieselbe liebe. Wenn ich an jenem schönen Tage nicht mehr auf der Welt sein sollte, um die Rückkehr Nizza's zum Mutterlande zu begrüßen, so würden, deß bin ich gewiß, meine Gebeine elektrisirt wieder erstehen, damit ich an dem gemeinsamen Feste theilnehmen könnte." Diese offenbar vorbedachte Rede erregt in Paris, wohin sie augenblicklich telegraphirt wird, ein wahrhaft sprachloses Erstaunen. Alle Blätter fallen über den Abgeordneten her und verlangen geradezu, daß derselbe wegen Hochverrath vor Gericht gezogen werde. Der Vorfall ruft um so größeren Aerger hervor, weil alle Welt fühlt, daß dadurch Deutschland gegenüber jede Waffe bezüglich des Elsasses aus der Hand gewunden wurde und so zu sagen in offizieller Weise die Existenz eines „französischen Venedigs" bezeugt worden sei. Hr. Piccon versucht es zwar, seine Demonstration abzuschwächen und in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, sieht sich aber schließlich genöthigt, auf sein Mandat zur Nationalversammlung zu verzichten, um größeren Unannehmlichkeiten zu entgehen.

27. „ Neuwahl der Consistorien der reformirten Kirche in ganz Frankreich auf Grund der im vorigen Jahre von der reformirten Synode vornehmlich auf das Betreiben Guizot's gefaßten Beschlüsse. Dieselben legen die durch die Forderung des orthodoxen Glaubensbekenntnisses in dieser Kirche eingetretene tiefe Spaltung vollends zu Tage. In Paris siegen die Orthodoxen, in der Provinz zum größeren Theile die Liberalen.

Durch die Beschlüsse der Synode war für die Ausübung des Wahlrechts die Anerkennung des orthodoxen Glaubensbekenntnisses gefordert worden. In Paris nun verweigern von 3040 früher Stimmberechtigten 1480 die Anerkennung des orthodoxen Glaubensbekenntnisses und werden deßhalb von den Wählerlisten gestrichen. Diese Minderheit protestirt jedoch gegen ihre Ausschließung und erklärt, die Umstoßung der nur mit kleiner Mehrheit zu Stande gebrachten Wahlen auf allen rechtlich zuläßigen Wegen verfolgen zu wollen. In der Provinz verwirft dagegen die Hälfte der Gemeinden die neuen Wahlbedingungen und erklärt, eher ihre Kirchen schließen zu lassen, als nachzugeben und sich dem Joch der Orthodoxen zu unterwerfen. Diese dagegen verlangen von der Regierung, daß sie alle liberalen Wahlen für null und nichtig erkläre.

1. Mai. Ein Congreß von etwa 60 katholischen und legitimistischen Provinzblättern in Tours — die orleanistische Partei zählt in ganz

Frankreich nur 4 ausgesprochene Organe — beschließt eine Adresse an den Papst, um ihm für den entsandten apostolischen Segen zu danken, und eine andere an den Grafen Chambord. In der letzteren spricht der Congreß seine Zuversicht aus, daß die Nationalversammlung die sog. constitutionellen Gesetze, so weit sie dazu dienen sollen, die nur provisorische Gewalt des Marschalls Mac Mahon zu organisiren, verwerfen und nicht in ihre Auflösung willigen werde, bevor sie Frankreich eine definitive Regierung gegeben habe, die keine andere sein könne, als die Monarchie und zwar die legitime des Grafen v. Chambord.

Gleichzeitig übersenden die Delegirten der katholischen Vereine Frankreichs im Namen aller Katholiken, die an den Wallfahrten von 1873 theilgenommen haben, dem Papst eine mit 160,000 Unterschriften, darunter die einer großen Anzahl von Deputirten, bedeckte Adresse:

„Heiliger Vater! Rom und Frankreich sind nicht von einander zu trennen. Wenn unsere Pilger in allen Heiligthümern Frankreich der Maria widmen, denken sie an ihren Papst und Vater. Nur weil ihr Vaterland seine Sendung vergessen hat, ist es erniedrigt worden; nur weil es seine Sendung vergessen hat, sind Sie in Gefangenschaft. Unsere Verbrechen sind die Ursache Ihrer Leiden, und unser Unglück ist an das Ihrige geknüpft. Ihr Triumph wird auch unser Triumph sein. Sie allein können uns die Bahn des Sieges weisen. Erleuchten Sie denn auch ferner unseren Weg mit Ihren unfehlbaren Lehren; leiten Sie uns auf der in dem großen und ruhmvollen Syllabus vorgezeichneten Bahn; bringen Sie Frankreich der unbefleckten Jungfrau dar; erwirken Sie unsere Bekehrung und unser Heil! Das Heil Frankreichs ist Ihre Befreiung. Ihnen gehören unsere Herzen, Ihnen unsere Gemüther, Ihnen die Macht unseres Vaterlandes, Ihnen das Blut unserer Kinder! Ad multos annos vivat, vivat!"

1. Mai. Gelegentlich der nunmehr wieder eingetretenen Wallfahrtssaison läßt die Regierung den Comités, welche sich mit der Organisation der Pilgerfahrten beschäftigen, vertraulich eröffnen, daß sie diesem frommen Werke kein Hinderniß in den Weg legen wolle, daß aber jedes monarchische Abzeichen, jeder Ruf oder Gesang zu Ehren des Königthums von den Wallfahrten fern gehalten werden müsse.

3. „ Thiers empfängt eine Deputation der in Chile ansässigen Franzosen mit einer Vertrauensadresse und ergreift die Gelegenheit, sich neuerdings für die Republik zu erklären:

„. . . Was Frankreich noththut, ist die Republik, eine Republik, so conservativ und maßvoll wie das Land selbst sich gegenwärtig aufführt. Gibt es nicht seinen einmüthigen Willen immer nur auf gesetzlichem Wege zu erkennen? Hoffentlich wird die Nationalversammlung endlich einsehen, daß sie nichts mehr für das öffentliche Beste thun kann, und sich dann selbst auflösen. In der nächsten Assemblée aber werden die monarchischen Parteien nur durch einige wenige Persönlichkeiten vertreten, die große Mehrheit wird in ihr, wie das Land selbst, conservativ-republikanisch sein, und dann werden wir die Republik des juste milieu gründen können, nach welcher Frankreich verlangt."

„—6. „ Der Marschall Mac Mahon macht einen offiziellen Ausflug nach Tours und Saumur. Er wird überall mit Achtung empfangen, ohne jedoch großen Eindruck zu machen oder den Ausdrücken besonderer

Sympathie zu begegnen. Wiederholt muß er dagegen lebhafte Rufe zu Gunsten der Republik hören.

4. Mai. Der Herzog von Broglie erklärt den Spitzen der Verwaltung seines Departements, daß die Regierung entschlossen sei, die siebenjährige Republik unter Mac Mahon mit dauernden Einrichtungen zu versehen selbst auf die Gefahr hin, mit den Legitimisten brechen zu müssen.

12. „ Wiederzusammentritt der Nationalversammlung. Dieselbe wählt neuerdings Buffet zu ihrem Präsidenten mit 360 von 387 Stimmen; die gesammte Linke enthält sich der Wahl.

15. „ Nat.-Versammlung: Der Herzog von Broglie legt derselben den Entwurf für die Einsetzung einer ersten Kammer vor. Die Rechte und die Linke nehmen denselben schweigend entgegen. Die Versammlung weist ihn an die Verfassungscommission.

Die Vorlage besteht aus zwanzig Artikeln. Das Oberhaus soll den Namen Grand Conseil (der Große Rath) führen und ungefähr 300 Mitglieder zählen. Davon würden hundert von der Regierung ernannt, hundertfünfzig von den Departements gewählt werden, so zwar, daß auf je 300,000 Seelen ein Mitglied entfiele, und endlich würden dieselben Persönlichkeiten wie in dem kaiserlichen Senat von Rechtswegen im Oberhause sitzen, also die Cardinäle, die Marschälle, die Admirale, die Präsidenten des obersten Gerichtshofs, der Rechnungskammer u. s. w. Die wählbaren Mitglieder des Großen Raths sollen von besonderen Wählerkategorien ernannt werden, als: ehemaligen Richtern, Beamten, Mitgliedern der Ehrenlegion u. s. w. und den Meistbesteuerten. Der Große Rath soll dieselben Befugnisse haben wie die Nationalversammlung, also die Initiative zu Gesetzen und das Recht zur Stellung von Amendements; doch sollen die Steuergesetze zuvor im Abgeordnetenhaus eingebracht werden. Der Große Rath soll ferner zum Staatsgerichtshof für die Minister und den Präsidenten der Republik dienen, der letztere jedoch nur wegen Treubruch oder Verletzung der Verfassung zur Rechenschaft gezogen werden. Der Präsident des Großen Rathes soll vom Großen Rath ernannt werden. Falls der Präsident der Republik mit Tod abgienge oder seine Entlassung gäbe, sollen alle dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechte, bis weiteres verfügt ist, auf den Präsidenten des Großen Raths übergehen. Dieser soll dann als interimistischer Präsident der Republik unverzüglich die Nationalversammlung einberufen und die beiden Kammern sollen, zu einem Congresse vereinigt, für die Wiederbesetzung der obersten Gewalt Sorge treffen, wobei sie jedoch nicht verpflichtet sind, dem Nachfolger des Marschalls Mac Mahon denselben Titel und dieselben Befugnisse zu übertragen und auch die Dauer der Gewalten des Staatsoberhauptes verändern können, mit andern Worten: der Wegfall des Marschalls Mac-Mahon würde die Nationalversammlung wieder in den Besitz aller ihrer Rechte setzen, und sie wäre auch nicht mehr an frühere constitutionelle Entscheidungen gebunden, da diese nur für den Marschall Mac Mahon persönlich getroffen sind. Der Congreß soll seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen, ohne zwischen den Stimmen der Nationalversammlung und jenen des Großen Rathes einen Unterschied zu machen. Endlich soll der Präsident der Republik berechtigt sein, im Einvernehmen mit dem Großen Rath die Auflösung der Nationalversammlung zu verfügen.

Die allgemeine Meinung in und außerhalb der Nationalversammlung geht sofort dahin, daß der Herzog von Broglie mit dieser Vor-

lage nichts anderes bezwecke, als den Herzog von Aumale zum Präsidenten der ersten Kammer und dadurch für den Fall des Abgangs des Marschalls Mac Mahon zum Präsidenten der Republik zu machen, die dann ohne Schwierigkeit in eine orleanistische Monarchie umgewandelt werden könnte. Jedermann ist aber auch sofort darüber einig, daß sich für diesen Plan niemals eine Mehrheit in der Nationalversammlung werde zusammenbringen lassen.

16. Mai. Nat.-Versammlung: Batbie verlangt im Namen des 30er Ausschusses, daß zunächst das von diesem ausgearbeitete Wahlgesetz auf die Tagesordnung gesetzt werde. Die legitimistische Rechte beantragt dagegen, noch vor dem Wahlgesetz das Gemeindegesetz in Angriff zu nehmen. Der Herzog v. Broglie erklärt sich Namens der Regierung für die Priorität des Wahlgesetzes und stellt dafür die Vertrauensfrage, unterliegt jedoch mit 317 gegen 381 Stimmen. Das ganze Ministerium Broglie gibt dem Marschall in Folge dieser Abstimmung seine Entlassung ein. Der Marschall beauftragt Goulard mit der Bildung eines neuen Cabinets, der jedoch außer Stande ist, ein solches zusammen zu bringen.

22. „ Bildung des Ministeriums Cissey: Cissey, Krieg und Conseilsvicepräsident; Decazes, Auswärtiges; Fourtou, Inneres; Magne, Finanzen; Caillaux, öffentliche Arbeiten; Grivart, Handel; Cumont, Unterricht; Tailhaud, Justiz und Montaignac, Marine. Das neue Ministerium ist ein ziemlich farbloses, eine Art Geschäftsministerium, aber doch nicht ohne eine gewisse bonapartistische und clericale Färbung.

24. „ Hr. Thiers empfängt am Jahrestag seines Sturzes eine Deputation der republikanischen Partei der Gironde und dankt ihr in einer längeren Rede, die damit schließt:

„Die Männer, welche es mir zum Vorwurf machten, daß ich Frankreich die Monarchie nicht zurückgab, haben nun selbst während eines Jahres die Gewalt in den Händen gehabt und die Monarchie nicht hergestellt, weil sie es nicht konnten. Das Land hat diese Lektion beherzigt und es gezeigt, so oft ein Abgeordneter zu wählen war. Es hat begriffen, daß um den Bürgerkrieg zu vermeiden und Ruhe zu haben, derjenigen Regierung der Vorzug gegeben werden muß, welche alle Parteien in eine einzige Partei, die große Partei der guten Bürger, vereinigt, und daß diese Regierung die conservative Republik ist. Und wenn es heute in der Kammer so große Mühe kostet, ein Ministerium zu bilden, welches die Majorität für sich hat, so ist der Grund davon in dem Umstand zu suchen, daß man die Wahrheiten, die ich hier darlege, nicht anerkennen will. Aber klagen wir Niemand an, sondern warten und hoffen wir! Hoffen wir, daß die Kammer in Folge der letzten Ereignisse sich entschließen wird, das Land zum Richter über die Streitfragen, die sie trennen, einzusetzen. Indem das Land sie ernannte, beschränkte es weder ihre Sendung noch die Dauer dieser Sendung, sondern stellte Alles ihrem Takte und ihrer Rechtschaffenheit anheim. Sobald sie nicht mehr im Stande ist, eine Majorität aufzustellen, kann sie nicht mehr regieren, und sobald sie es nicht mehr kann, hat sie kein Recht mehr, zu wollen. Aber vertrauen wir ihr, hoffen wir noch, daß sie einsieht, wie sie nur von einem Vernunftakt ihre Ehrenrettung vor dem Lande erwarten darf und wie sie

welche sie nur schwächen können. Es gibt keine größere Gefahr für ein Land als wenn man das Princip selbst, auf dem die Regierung beruht, den Angriffen der Parteien preisgibt und zur Zielscheibe aller Bewerbungen macht. Das linke Centrum wird nichts versäumen, um diese Gefahren fern zu halten; es ist noch jetzt der Meinung, daß die Annahme des Artikels 1 der am 19. Mai 1873 eingebrachten Gesetze (Einsetzung der definitiven Republik) ein sicheres Pfand dauerhafter Zustände wäre, indem es den Marschall Mac Mahon nicht zum Präsidenten einer siebenjährigen Republik, sondern auf sieben Jahre zum Präsidenten der Republik machte. Ueber seine Zukunft beruhigt, würde das Land dann den Vorbehalt seiner Souveränetät in dem Revisionsrecht finden, welches in jeder republicanischen Verfassung ausgesprochen ist, und dessen Ausübung durch die constitutionellen Gesetze geregelt würde. Das linke Centrum sähe nur mit Bedauern, daß die Auflösung der gegenwärtigen Nationalversammlung sich als unvermeidliche und unaufschiebbare Folge aus der Weigerung oder Unfähigkeit zu constituiren ergeben würde; aber es würde auch vor dieser Nothwendigkeit nicht zurückschrecken. Es darf übrigens nicht verhehlen, daß seiner Ansicht nach die Nationalversammlung, auch nachdem sie constituirt hat, ohne längeren Verzug auseinandergehen muß, nur würde sie dann nicht bloß ohne Gefahr, sondern zu allseitigem Vortheil ihr Mandat niederlegen, denn sie hätte der Beschwichtigung und Eintracht die Wege geebnet."

Die Folgen dieser Vorgänge fallen wesentlich auf das rechte (orleanistische) Centrum zurück, das eine politische Führung nicht mehr zu beanspruchen vermag, seit die Legitimisten sich endgültig von demselben getrennt haben. Wollen die Orleanisten nicht zur Republik übergehn, so bleibt ihnen offenbar nichts anderes übrig als entweder in den Chambordisten aufzugehn oder in den Bonapartisten unterzugehn.

6. Juni. Nat.-Versammlung: lehnt die Inbetrachtziehung eines von den Legitimisten und Clericalen eingebrachten Gesetzentwurfs betr. strengere Haltung der Sonntagsfeier nach einer sehr gereizten Verhandlung mit 302 gegen 254 Stimmen ab, nachdem der Bautenminister erklärt hat, daß die Regierung gern ihre Arbeiten an Sonntagen einstelle, daß man aber in die Privatindustrie nicht eingreifen dürfe und daß daher die Regierung unter diesem Vorbehalt nichts dagegen habe, daß man den Antrag in Betracht ziehe.

8. " Nat.-Versammlung: nimmt mit 403 gegen 283 Stimmen den Art. 1 des Municipalwahlgesetzes an, wonach eine Specialcommission bestehend aus dem Maire, einem Delegirten der Verwaltung und einem Delegirten des Municipalrathes mit der Aufstellung der Wählerlisten betraut wird.

" " Nat.-Versammlung: das linke Centrum beschließt in einer Fractionsversammlung, noch vor den Ferien den Antrag auf endgiltige Einführung der Republik einzubringen.

" " Der neue Nuntius Meglia überreicht dem Marschall Mac Mahon seine Creditive mit einer Ansprache, in der er wiederholt sich des Ausdrucks die „päpstliche Regierung" bedient und der Gesandte Frankreichs beim hl. Stuhle erhält den Auftrag, gegen diesen Ausdruck zu remonstriren

und die Erwartung auszusprechen, daß der Nuntius sich in Zukunft einer derartigen Bezeichnung enthalte und überhaupt solche mit der delicaten Po-

will Mac Mahon mit ihnen nicht regieren können und wurden sie von Broglie cassirt. Die Hauptsache für die Jesuiten ist ferner die sogenannte Universitätsfreiheit, nämlich das Recht der Kirche gegen die staatliche, ohnehin den kirchlichen Autoritäten vielfach untergeordnete, Universität juristische und medicinische Hochschulen, literarische und sonstige Facultäten, endlich eine ausschließlich von Rom aus zu leitende Hochschule der Theologie zu errichten und vollgültige vom Staat anzuerkennende Doctorendiplome zu verleihen. Dazu wird viel Geld erforderlich sein; dazu muß die weltliche Macht der Kirche als Capital und Grundbesitz auch juristisch unter den besten Bedingungen einer niemals unterbrochenen Progression wiederhergestellt werden. Daher der finanzclericale Staatsstreich des frühern Cultusministers, gegenwärtig Ministers des Innern.

1. Juni. Nat.-Versammlung: beschließt, trotz der nunmehrigen Opposition der Linken, mit 394 gegen 298 Stimmen, in die zweite Berathung des Gemeindewahlgesetzes und des Gemeindeorganisationsgesetzes einzutreten.

2. „ Nat.-Versammlung: Erste Lesung des polit. Wahlgesetzentwurfs (für die Wahlen zur Nationalversammlung). Der Antrag der äußersten Linken, den Entwurf durch die Vorfrage zu beseitigen, wird mit 503 gegen 189 Stimmen verworfen und ebenso der Antrag der gemäßigten Linken, das Wahlgesetz erst nach den constitutionellen Gesetzen zu berathen, mit 394 gegen 317 Stimmen abgelehnt.

3. „ Nat.-Versammlung: der Kriegsminister Gen. Cissey legt derselben einen Gesetzentwurf betr. Verbesserung der Vertheidigungswerke an der Ostgrenze vor, deren Kosten auf 78 Mill. Fr. angeschlagen wird.

5. „ Nat.-Versammlung: der erneuerte Versuch einer Verständigung zwischen dem rechten und dem linken Centrum scheitert abermals, indem das rechte Centrum sich nicht von der Rechten, das linke Centrum nicht von der Linken trennen will. Programm des linken Centrums:

Behufs einer Verständigung hatte das rechte Centrum ein neues Programm formulirt, das jedoch dem linken Centrum keinerlei Concession machte, indem es darin die Nothwendigkeit betonte, die Regierung Mac Mahons zu organisiren, dagegen verlangte, daß die Frage einer endgültigen Regierungsform erst nach Ablauf der 7 Jahre des Marschalls entschieden werde. Dagegen beschließt nun das linke Centrum einstimmig zu Protokoll:

„Im Hinblick auf den Ernst der Lage und die Dringlichkeit einer Lösung hält das linke Centrum es für zweckmäßig, die unwandelbaren Gesinnungen seiner Mitglieder in seinem Protokoll niederzulegen. Die Partei ist stets der Ansicht gewesen, daß die Unsicherheit der nächsten Zukunft und der Mangel einer bestimmten Regierung die Hauptursachen der Bedrängniß und Leiden des Landes sind. Am 7. December 1872 drängte das linke Centrum in einem von 110 Abgeordneten unterzeichneten Antrag auf die Organisirung der Republik; am 24. Mai 1873 unterstützte es die zu diesem Behuf eingebrachten Gesetzentwürfe. Trotz der sodann eingetretenen Personenveränderung seinem Ziele treu, nahm es den zuerst von einigen seiner Mitglieder gemachten Vorschlag an, nämlich die Erstreckung der Gewalten des Marschalls Mac Mahon als Ausgangspunkt einer nur allzulange verschobenen Organisation der Regierung. Am 20. November stand es nicht bei ihm, daß die vollstreckende Gewalt, die wohl erkannte, wie eng ihre Existenz an die Bewilligung der constitutionellen Gesetze geknüpft ist, vor Anfechtungen sichergestellt wurde,

welche sie nur schwächen können. Es gibt keine größere Gefahr für ein Land als wenn man das Princip selbst, auf dem die Regierung beruht, den Angriffen der Parteien preisgibt und zur Zielscheibe aller Bewerbungen macht. Das linke Centrum wird nichts versäumen, um diese Gefahren fern zu halten; es ist noch jetzt der Meinung, daß die Annahme des Artikels 1 der am 19. Mai 1873 eingebrachten Gesetze (Einsetzung der definitiven Republik) ein sicheres Pfand dauerhafter Zustände wäre, indem es den Marschall Mac Mahon nicht zum Präsidenten einer siebenjährigen Republik, sondern auf sieben Jahre zum Präsidenten der Republik machte. Ueber seine Zukunft beruhigt, würde das Land dann den Vorbehalt seiner Souveränetät in dem Revisionsrecht finden, welches in jeder republicanischen Verfassung ausgesprochen ist, und dessen Ausübung durch die constitutionellen Gesetze geregelt würde. Das linke Centrum sähe nur mit Bedauern, daß die Auflösung der gegenwärtigen Nationalversammlung sich als unvermeidliche und unaufschiebbare Folge aus der Weigerung oder Unfähigkeit zu constituiren ergeben würde; aber es würde auch vor dieser Nothwendigkeit nicht zurückschrecken. Es darf übrigens nicht verhehlen, daß seiner Ansicht nach die Nationalversammlung, auch nachdem sie constituirt hat, ohne längeren Verzug auseinandergehen muß, nur würde sie dann nicht bloß ohne Gefahr, sondern zu allseitigem Vortheil ihr Mandat niederlegen, denn sie hätte der Beschwichtigung und Eintracht die Wege geebnet."

Die Folgen dieser Vorgänge fallen wesentlich auf das rechte (orleanistische) Centrum zurück, das eine politische Führung nicht mehr zu beanspruchen vermag, seit die Legitimisten sich endgültig von demselben getrennt haben. Wollen die Orleanisten nicht zur Republik übergehn, so bleibt ihnen offenbar nichts anderes übrig als entweder in den Chambordisten aufzugehn oder in den Bonapartisten unterzugehn.

6. Juni. Nat.-Versammlung: lehnt die Inbetrachtziehung eines von den Legitimisten und Clericalen eingebrachten Gesetzentwurfs betr. strengere Haltung der Sonntagsfeier nach einer sehr gereizten Verhandlung mit 302 gegen 254 Stimmen ab, nachdem der Bautenminister erklärt hat, daß die Regierung gern ihre Arbeiten an Sonntagen einstelle, daß man aber in die Privatindustrie nicht eingreifen dürfe und daß daher die Regierung unter diesem Vorbehalt nichts dagegen habe, daß man den Antrag in Betracht ziehe.

8. " Nat.-Versammlung: nimmt mit 403 gegen 283 Stimmen den Art. 1 des Municipalwahlgesetzes an, wonach eine Specialcommission bestehend aus dem Maire, einem Delegirten der Verwaltung und einem Delegirten des Municipalrathes mit der Aufstellung der Wählerlisten betraut wird.

" " Nat.-Versammlung: das linke Centrum beschließt in einer Fractionsversammlung, noch vor den Ferien den Antrag auf endgiltige Einführung der Republik einzubringen.

" " Der neue Nuntius Meglia überreicht dem Marschall Mac Mahon seine Creditive mit einer Ansprache, in der er wiederholt sich des Ausdrucks die „päpstliche Regierung" bedient und der Gesandte Frankreichs beim hl. Stuhle erhält den Auftrag, gegen diesen Ausdruck zu remonstriren

und die Erwartung auszusprechen, daß der Nuntius sich in Zukunft einer derartigen Bezeichnung enthalte und überhaupt solche mit der delicaten Po-

sition Frankreichs, welches seine Devotion gegen den Papst mit der Beobachtung guter Beziehungen zu Italien in Einklang bringen müsse, unverträgliche Redewendungen vermeiden werde.

9—12. Juni. Der Dep. Girard interpellirt die Regierung wegen eines zufällig an den Tag gekommenen geheimen Rundschreibens eines bisher nicht bekannten bonapartistischen Comités, an dessen Spitze Rouher stehen soll und das jenes Rundschreiben vor der Wahl im Nièvre-Departement vom 25. Mai erlassen hatte.

Girard: Vor einigen Tagen fand man in einem Eisenbahnwagen erster Klasse (Unterbrechung) ein äußerst wichtiges Dokument, auf das ich die Aufmerksamkeit des Minister des Innern und des Justizministers hinlenke. Da ich aber will, daß die Versammlung dasselbe beurtheile, so theile ich es mit. Es ist ein Aufruf des bonapartistischen Comités an die ehemaligen Offiziere, um für Herrn de Bourgoing zu stimmen, indem es ihnen Stellen in der Territorial-Armee verspricht. Die Wichtigkeit dieses Dokuments darf von Niemandem verkannt werden, denn es constatirt die Existenz einer politischen Verbindung in Paris, die in ganz Frankreich ihr Wesen treibt. Ich frage den Minister des Innern, ob er diese Verbindung gestattet hat. Ich frage den Justizminister, ob er die Umtriebe dieser Verbindung im Auge behält, die, wenn auch keine Verbrechen, doch Vergehen constituiren. — Stimme (links): Stellen Sie eine Frage an das Cabinet. — Tailhand (Justizminister): Ich habe keine Nachricht; ich telegraphirte sofort an die General-Prokuratoren, damit sie eine Untersuchung anstellen. Ich kann erklären, daß die Regierung solche Umtriebe nicht dulden wird. — Rouher: Ich verlange das Wort. — Präsident Buffet will ihm das Wort nicht geben, weil keine Debatte stattfinden dürfe. — Rouher: Ich will nur einige Worte an die Versammlung richten. — Buffet: Ich kann es nur gestatten, wenn die Versammlung eine sofortige Debatte zugibt. — Die Versammlung gestattet die Debatte. — Rouher: Ich erhielt von diesem Dokument erst bei meiner Ankunft in Versailles Kenntniß. Ich weiß nicht, ob es echt oder gefälscht ist. Ich habe keine Kenntniß von dem Bestand einer solchen Verbindung. In allen Fällen finde ich es sehr bedauernswerth, und ich stimme der Regierung zu, wenn sie es tadelt. Was mich betrifft, so halte ich das Dokument für falsch und verlange eine gerichtliche Untersuchung. Ich erkläre auf Ehre, daß meines Wissens das betreffende Comité nicht existirt. — Fourtou (Minister des Innern): Ich weiß nicht, ob dieses Camité existirt. Wenn es besteht, wird es aufgelöst werden. — Gambetta: Es scheint mir, daß man einen wichtigen Punkt übersehen hat: der Finanzminister (es ist der Bonapartist Magne) und der Kriegsminister stehen in Frage. Denn beide beschützen die bonapartistischen Creaturen und geben ihnen die wichtigsten Posten in den Departements. Ernst ist nicht das Circular, sondern die Mitschuld, welche die Regierung mit einer Faktion hat. Es muß Licht in der Sache werden! — Rouher will, daß man wartet, bis die Untersuchung beendet ist. — Gambetta erwidert, auch er wolle die Untersuchung; einstweilen gebe es aber eine Kategorie von Leuten, die nicht sprechen dürften. Das seien die Elenden, welche Frankreich vom 2. Dezember nach Sedan geführt! — Der Präsident verlangt, daß Gambetta sein Wort zurückziehe, dieser aber antwortet: Das Wort, das ich gesprochen, ist keine Beleidigung, es ist eine Brandmarkung. Der Präsident ruft Gambetta zur Ordnung. Die Linke erhebt sich: Rufen Sie uns alle zur Ordnung! Rouher spricht dann noch einige Worte, worauf die Sitzung in höchster Erregung schließt.

Das Aktenstück lautet: „Centralcomité des Apells an das Volk, Paris. Empfehlen Sie ja allen unsern Freunden, namentlich denjenigen, welche ein

Gemeinde- oder ein Staatsamt bekleiden, daß sie mit allen Kräften bemüht sein sollen, uns den Beistand der in der Nièvre wohnhaften Offiziere, der pensionirten sowohl wie der übrigen zu gewinnen. Sie können ihnen die Versicherung geben, daß wir in der Lage sind, sie vortheilhaft unterzubringen, wenn man die Cadres der Landwehr bilden wird, oder ihnen alle sonstigen Aemter oder Gunstbezeigungen zu verschaffen, wenn sie die Kandidatur Bourgoing mit ihrem Einfluß unterstützen wollten. Man zeige sich empfänglich für ihre Wünsche und Beschwerden; man gebe ihnen zu verstehen, daß viele von ihnen den Lohn nicht empfangen haben, welchen sie unter dem Kaiserreich für ihre Dienste hätten hoffen können! Versprechen Sie ihnen Genugthuung in dieser Hinsicht! Notiren Sie auch sorgfältig alle Diejenigen, welche gegen uns feindselig oder auch nur gleichgiltig sind. Beifolgend die dem Finanzministerium entlehnte Liste der Namen und Adressen der aus den Staatskassen bezahlten Offiziere der Nièvre. — 2. Mai 1874. H. Sou (A.)" Die Unterschrift scheint unvollständig. Die Aechtheit des Dokuments kann aber kaum bezweifelt werden und dasselbe beweist nichts Geringeres, als einen von den Führern der bonapartistischen Partei in großem Style organisirten Versuch, die Offiziere der Armee durch Ueberredung, Bestechung oder Drohung für die kaiserliche Sache zu gewinnen.

Die „Brandmarkung" Gambettas bringt die Bonapartisten außer sich vor Wuth. Seither finden täglich vor der Abfahrt der Deputirten von Paris nach Versailles auf dem Bahnhof St. Lazare Zusammenrottungen statt, bei deren einer Gambetta von einem Bonapartisten thatsächlich beschimpft wird. Die Linke wirft der Regierung vor, daß sie die Freiheit der Deputirten nicht genug schütze, wobei sie andeutet, daß sie mit den Bonapartisten gemeinsame Sache mache, und beantragt ein förmliches Mißtrauensvotum, das jedoch mit 377 gegen 326 Stimmen abgelehnt wird.

Der Uebermuth der Bonapartisten, denen der Kamm seit ihrem Erfolge im Nièvre-Departement gewaltig geschwollen ist, die nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß sie sich in ihrer Agitation auf eine im Geheimen bereits weit verzweigte, feste Organisation stützen und das zweideutige Benehmen der Regierung machen indeß auf alle Parteien, namentlich aber auf die Orleanisten des rechten Centrums, ersichtlich großen Eindruck und rufen neuerdings das Bedürfniß einer Annäherung der beiden Centren hervor. Auf beiden Seiten wird die Nothwendigkeit der Solidarität gegen die Bonapartisten und die Schwachheiten des Marschalls betont, zumal die Orleanisten, namentlich die Prinzen von Orleans selbst, sich nicht verhehlen, daß eine Wiederherstellung des Kaiserreichs in erster Linie schwer auf sie zurückfiele.

10. Juni. Nat.-Versammlung: Berathung des Gemeindewahlgesetzes. Der von der Commission vorgeschlagene Artikel, der 3 Mill. Wähler durch Verlegung des Wahlrechts vom 21. auf das 25. Altersjahr beseitigen will, wird mit 348 gegen 337 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Versammlung scheint also doch vor einer Beschränkung des allg. Stimmrechts zurückzuschrecken.

12. „ Nat.-Versammlung: bringt die Berathung des Gemeinde-Wahlgesetzes zu Ende und genehmigt dasselbe als Ganzes.

13. Juni. Nat.-Versammlung: In Folge der Vorgänge der letzten Tage beschließt das linke Centrum in einer Fractionsversammlung einstimmig folgenden Antrag zu stellen:

„Die Nationalversammlung, in der Absicht, den Ungewißheiten des Landes ein Ziel zu setzen, nimmt folgenden Beschluß an: Der Ausschuß für die constitutionellen Gesetze nimmt zur Basis seiner Arbeiten über die Organisirung und Uebertragung der öffentlichen Gewalten 1) den Artikel 1 des am 19. Mai 1873 eingereichten Gesetzentwurfs, der folgendermaßen lautet: Die Regierung der französischen Republik besteht aus zwei Kammern und einem Präsidenten, Chef der Executivgewalt; 2) das Gesetz vom 20. November 1873, durch welches die Präsidentschaft der Republik dem Marschall Mac Mahon für sieben Jahre übertragen wird; 3) den Art. 3 der Verfassung von 1849 Betreffs der Ausübung des Rechtes, die Verfassung theilweise oder vollständig zu revidiren."

15. „ Nat.-Versammlung: Casimir Perier bringt Namens des linken Centrums den von diesem am 13. d. M. einstimmig beschlossenen erneuerten Antrag auf definitive Einführung der republikanischen Verfassungsform ein. Derselbe wird mit 345 gegen 341 Stimmen für dringlich erklärt, indem wenigstens einige Mitglieder des rechten Centrums für den Antrag stimmen. Dagegen versagt die Versammlung einem Antrag des Herzogs von Larochefoucauld-Bisaccia, Botschafters in London, für Wiederherstellung der legitimen Monarchie die Dringlichkeit. Das Ministerium verhält sich gegenüber dem Antrage Perier vollständig passiv, stimmt dagegen gegen den Antrag seines Botschafters in London. Der Antrag Periers wird der 30er Verfassungscommission überwiesen. Der Herzog von Larochefoucauld-Bisaccia gibt in Folge seines verunglückten Antrags seine Entlassung als Botschafter in London ein.

17. „ Nat.-Versammlung: Beginn der Berathung des Gemeinde-Organisationsgesetzes. Die Mehrheit beschließt ein Amendement, welches den (vom J. 1837 datirenden) gegenwärtigen Wahlmodus der Gemeinderäthe aufrecht erhält und das von der Commission vorgeschlagene System, wonach den Gemeinderäthen ebensoviel Höchstbesteuerte zugesellt werden sollten, als dieselben Mitglieder zählen, verwirft. Die Regierung verhält sich der ganzen Berathung gegenüber völlig passiv; das linke Centrum scheint mit seinen liberalen Anschauungen nach rechtshin Boden zu gewinnen.

18. „ Nat.-Versammlung: Das linke Centrum läßt das rechte Centrum durch eine im „Journ. des Déb." veröffentlichte Erklärung abermals zum geschlossenen Zusammengehen mit ihm für die Errichtung der Republik als der einzig möglichen Regierungsform auffordern und macht dasselbe im Ablehnungsfalle für die leicht mögliche Wiedererrichtung des Kaiserreichs verantwortlich.

20. „ Nat.-Versammlung: Fortsetzung der Berathung des Gemeindeorganisationsgesetzes. Die Regierung tritt aus ihrer Passivität heraus und verlangt für sich noch für zwei Jahre das Recht, die Maires

zu ernennen und stellt dafür die Cabinetsfrage. Die Versammlung gesteht ihr dieses Recht mit 358 gegen 328 Stimmen zu.

21. Juni. In Lille findet unter ungeheurem Zulaufe die feierliche Krönung der Bildsäule von Unserer l. Frau zur Weinlaube (Notre dame de la treille) auf dem Marktplatze durch den Cardinal Regnier statt. Die Procession von der Kirche bis auf den Marktplatz ist eine ungewöhnlich glänzende. Mehr als 100,000 Landleute aus den benachbarten Departements haben sich zu der Feierlichkeit eingefunden und wohnen dem Schaugepränge an. Frankreich scheint geradezu ins Mittelalter zurückkehren zu wollen.

22. „ Der Bruch zwischen der legitimistischen Rechten und dem rechten Centrum und die deßhalb von den Legitimisten auf den Präsidenten der Fraction des rechten Centrums, den Herzog von Audiffret-Pasquier, gerichteten Angriffe führen zu höchst interessanten Enthüllungen über die Geschichte der Fusion zwischen den Prinzen von Orleans und dem Grafen v. Chambord vom 5. Aug. 1873 und über das Scheitern des monarchischen Restaurationsversuches vom 27. Oct. desselben Jahres.

Zunächst gibt ein Correspondent der „Times", wie allgemein angenommen wird, Niemand anders als der Herzog von Audiffret-Pasquier selbst, folgende Darlegung der damaligen Unterhandlungen:

„Eine der interessantesten Folgen der Sitzung vom 15. Juni ist die Erneuerung der Angriffe der legitimistischen Partei auf die Führer des rechten Centrums. Das Verbrechen, gegen die Motion des Herzogs de Larochefoucauld-Bisaccia gestimmt oder auch nur der Abstimmung sich enthalten zu haben, wird als das allerunverzeihlichste betrachtet, das in der französischen Nationalversammlung je begangen worden ist. Dieses Verbrechens hat sich augenfällig der Herzog d'Audiffret-Pasquier schuldig gemacht und seitdem ist er der Zielpunkt der Angriffe in allen ultra-royalistischen Pariser Salons geworden und wird er als die Ursache aller Mißgeschicke bezeichnet, welche heute über der Monarchie der weißen Cocarde schweben. Aus Anlaß des Votums vom letzten Montag kommen die Legitimisten auf die vorjährigen monarchischen Verhandlungen, auf die Mission des Hrn. v. Chesnelong, den Brief des Grafen v. Chambord, die verschwundenen Hoffnungen, die vernichteten Entwürfe und den Sturz des monarchischen Gebäudes zurück und alle ihre Anklagen schließen unabänderlich mit dem Ausrufe: „Wäre der Herzog d'Audiffret-Pasquieur nicht gewesen, so wäre es nicht so gekommen!" Diesem Politiker wirft man in der That vor, den Grafen v. Paris von der Reise nach Frohsdorf abzuhalten sich bemüht, während der auf die Fusion bezüglichen Verhandlungen Schwierigkeiten veranlaßt und schließlich die Niederlage der monarchischen Partei nach dem Brief vom 27. October 1873 verschuldet zu haben. Die Leidenschaftlichkeit dieser Angriffe hat nur ihresgleichen in der Ruhe, womit sie ertragen worden zu sein scheinen. Ihre Ungerechtigkeit hat den Herzog nicht vermögen können, sein Schweigen zu brechen. Indessen haben einige seiner Freunde gethan, was derselbe standhaft zu thun sich weigerte. Sie haben die Hartnäckigkeit und die Unredlichkeit beklagt, deren Opfer er war, und haben dem öffentlichen Interesse und Drange nach Aufhellung ziemlich weit in Geheimnisse einzudringen gestattet, welche zu dunkel sind, um angesichts dieser Erneuerung von Angriffen jedem seinen Theil nach Gebühr zu geben und die Wahrheit auf den unbestreitbarsten Grundlagen festzustellen. Drei Hauptpunkte sind bisher in großem Umfang der Welt verhüllt geblieben und das Licht der historischen Wahrheit hat noch nicht

Zeit gehabt, auf dieselben seinen Schein zu werfen: Haben sich die Führer der orleanistischen Partei der Reise des Grafen v. Paris nach Frohsdorf widersetzt, oder nicht? Hat sich der Graf v. Chambord mit guter Art zu der Versöhnung der beiden Linien herbeigelassen, oder nicht? Hat Herr v. Chesnelong die Wahrheit gesagt, oder nicht, als er versicherte, der Graf nehme die Aufrechterhaltung der dreifarbigen Fahne an? — Man weiß, daß, als es sich zum erstenmal um die Zurückberufung der Prinzen von Orleans handelte, die Legitimisten der Nationalversammlung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zustimmten, daß der Graf v. Paris unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Frankreich persönlich das Haupt seiner Familie begrüßen werde. In Folge dessen wurde der Graf v. Chambord, sobald er die Gränze überschritten hatte, von dem Grafen v. Paris über seine Absicht unterrichtet, ihm den zugesagten Besuch zu machen. Auf die Frage, ob bei dieser Zusammenkunft die Politik berührt würde, antwortete der Graf von Paris: „Es ist ein Familienbesuch, den ich mache; aber es ist wohl bekannt, daß es in einer Familie nur einen ältesten Sohn gibt." Diese Antwort wurde dem Grafen v Chambord überbracht. Auch ist bekannt, daß der Graf v. Chambord seinen Vetter bat, seinen Besuch zu verschieben, aber nicht allgemein bekannt sind die befremdlichen Ausdrücke, in welchen diese Bitte gestellt wurde: „Monseigneur wird mit aufrichtiger Freude das Zustandekommen der Vereinigung seiner Famile sehen. Aber es dünkt ihm nur loyal, wenn er den Grafen v. Paris bittet, seinen Besuch zu verschieben. In wenigen Tagen wird der Graf v. Chambord Frankreich seinen ganzen Gedanken kund gegeben haben. Monseigneur hält es nicht für angezeigt, seinen Aufenthalt in Paris auszudehnen und daher wird er auch nicht im Stande sein, den Grafen v. Paris daselbst zu empfangen." — Dieß war in klaren Worten eine Weigerung, den Grafen von Paris zu empfangen und einige Tage darauf erschien der berühmte Brief des Grafen (von Chambord), welcher die Frage der weißen Fahne aufwarf und in wenig ceremoniöser Weise jedem Verständigungsversuche ein Ende machte. Es vergingen wenige Monate und es kam der 21. Januar. Die in Paris anwesenden Prinzen von Orleans wohnten dem Gedächtniß-Gottesdienst in der Sühne-Capelle (chapelle expiatoire) an. Dieß war ein erster augenfälliger Schritt, um eine Versöhnung herbeizuführen. Etliche Tage darauf erschien der Brief des Grafen Chambord an den Bischof von Orleans, welcher trotz der Schritte des Bischofs in den legitimistischen Blättern von Nantes veröffentlicht wurde und der in so wegwerfendem Tone das loyale Verfahren der Prinzen auslegte. — In dieser Weise hat der Graf v. Chambord bei zwei Anlässen das Entgegenkommen seiner Vettern, der Prinzen, aufgenommen. Der Graf von Paris übrigens sowie seine Freunde hielten an der übernommenen Verpflichtung fest. Es kam der Monat August und die Nationalversammlung war im Begriff, sich zu trennen. Der Graf von Paris beschloß sein Versprechen zu erfüllen. Bevor er nach dem Creuzot abreiste, ließ er zwei seiner Freunde kommen, beide Herzoge und Führer des rechten Centrums, um sie zu ersuchen, seine Onkel zu vermögen, daß sie ihn zu dem Besuch in Frohsdorf ermächtigen. Diese Freunde stellten den Prinzen von Orleans vor, daß kein günstigerer Augenblick für die Ausführung der übernommenen Verpflichtung eintreten könne, und daß, wenn man denselben nicht benütze, die Gelegenheit wohl niemals wiederkommen würde. Sie machten geltend, daß sich die Legitimisten nicht mehr für ermächtigt erkennen, die Ausführung des Arrangements zu verlangen; daß man deßhalb das Verdienst haben würde, es proprio motu zu erfüllen; daß die Regierung und das Cabinet eine strenge Neutralität beobachten und die Wiener Ausstellung eine ausgezeichnete Gelegenheit zu dem Versuche einer Zusammenkunft gebe, ohne sich bloßzustellen. — Der Herzog von Aumale stimmte zu. Der Prinz v. Joinville sandte die Prinzessin, seine Frau, nach Wien, um einen Vorwand zu haben, dort

mit ihr zusammenzutreffen, und der Graf v. Paris machte sich auf den Weg. Am Tage seines Besuchs in Frohsdorf schrieb er an den Herzog d'Audiffret-Pasquier: „Sie werden mittelst Depesche schon vor Empfang dieses Briefes erfahren haben, daß die Zusammenkunft stattgehabt hat; aber ich konnte einen so wichtigen Tag nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen zu sagen, daß ich mich durch die Erinnerung an Ihre Rathschläge aufrecht gehalten fühlte." — Daraus kann man ersehen, in welcher Weise die Führer des rechten Centrums, die von den Legitimisten so heftig angegriffen werden, die Frohsdorfer Begegnung zu verhindern gesucht haben. — Es bleibt nur noch ein dritter Punkt zu prüfen, und zwar der wichtigste: ob nämlich der Graf v. Chambord versprochen hat, oder nicht, die dreifarbige Fahne beizubehalten, und ob Hr. v. Chesnelong die Worte und Gedanken des Prinzen genau berichtet hat. — Nach dem Besuch vom 5. August hatte man in allen monarchischen Sectionen eifrig verhandelt, um die erbliche Nationalregierung wiederherzustellen. Es fanden lange Besprechungen statt. Das Cabinet hielt sich abseits, hatte aber erklärt, daß, wenn die Verhandlungen nicht zu einem definitiven Ergebnisse gelangen sollten, es sich das Recht vorbehalte, der Kammer bei ihrem Wiederzusammentritt Vorschläge zu machen. — August und September waren verstrichen, der October gekommen und am 5. November sollte die Nationalversammlung wieder zusammentreten. Ende September war noch nichts geschehen; auf allen Seiten zeigte sich Ungeduld, die beiden Sectionen hatten ein Comité von neun Mitgliedern ernannt, welche schon verschiedene Berathungen über die aus Frohsdorf empfangenen Nachrichten gepflogen hatten. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht, daß der Graf von Chambord die dreifarbige Fahne anzunehmen sich geweigert, und Frohsdorf verlassen habe, ohne daß man wisse, wohin er sich begeben habe. Das Comité trat darauf bei Hrn. Aubry, einem seiner Mitglieder, zusammen. Die Sitzung desselben gehörte zu den stürmischsten. Die legitimistischen Mitglieder wollten den Mitgliedern des rechten Centrums die rückhaltlose Annahme der weißen Fahne aufzwingen; letztere waren für den Abbruch aller Verhandlungen, der Herzog d'Audiffret-Pasquier aber vor allem der Gegenstand der heftigsten Angriffe. Gerüchte über diese Versammlung drangen nach außen. Die Herren Lucien Brun, de Cazenove de Pradine und de Carayon-Latour reisten ab, um den Grafen v. Chambord aufzusuchen; die Verwirrung schien aufs höchste gestiegen zu sein. Am Tage nach der Sitzung begab sich der Herzog d'Audiffret-Pasquier zum Marschall Mac Mahon, um zu erforschen, was für einen Eindruck die hinausgedrungenen Gerüchte auf denselben gemacht hätten. Er fand den Marschall ruhig und kalt, dabei aber genau unterrichtet. „Sie hatten gestern", sagte er zu dem Besucher, „unverdiente Angriffe zu ertragen. Die Sache, die Sie vertheidigten, war eine gerechte. Meinerseits muß ich mich aber fern halten von allem, was die Parteien vereinbaren mögen. In einem kritischen Augenblick von der Nationalversammlung berufen, dem Lande zu Hilfe zu kommen, die Ordnung zu vertheidigen oder den Entscheidungen der Nationalversammlung Achtung zu verschaffen, werde ich mich innerhalb meiner Functionen halten, ich werde die Ordnung vertheidigen, und welches immer jene Entscheidungen sein mögen, ich werde ihnen Achtung verschaffen. Indessen würde ich eine Ausnahme machen. Man redet von Ersetzung der Tricolore durch die weiße Fahne. Da aber bin ich verpflichtet, Ihnen eine Warnung zu geben. Wenn die weiße Fahne gegen die Tricolore erhoben würde, wenn die Tricolore von einem Fenster flatterte und dann die weiße Fahne vom andern, so würden die Chassepots von selbst losgehen, und ich würde weder für die Ordnung in den Straßen, noch für die Disciplin in der Armee einstehen können." Auf den Herzog d'Audiffret-Pasquier machte diese Zusammenkunft einen tiefen Eindruck. Er würde gern dem Comité die emphatische Erklärung des Marschalls wiederholt haben, aber er glaubte kein Recht dazu zu haben.

doch schien es ihm unmöglich, diese so bestimmte und so entschiedene Ansicht des Marschalls vorzuenthalten. In dieser Verlegenheit empfieng er ein Schreiben von einem der Secretäre des Marschalls, und zwar auf Weisung des letzteren, das ihm die von demselben ausgesprochene Meinung ins Gedächtniß zurückrief. Das Schreiben lud den Herzog ein, jene Ansicht des Marschalls bekannt zu machen und schloß unter Bezugnahme auf die Worte desselben mit dem niederschmetternden Satze: „Und indem er so spricht, macht sich der Marschall zum Echo der Gesinnungen der ganzen Armee.“ — Natürlich wurden darauf sowohl dieser Brief als des Marschalls Aeußerungen dem Comité mitgetheilt, auf welches sie einen sehr großen Eindruck machten. Nach dieser entscheidenden Mittheilung beschloß das Comité, Hrn. v. Chesnelong an den Grafen v. Chambord zu senden, um ihm die Worte des Marschalls und eine Abschrift des Schreibens zu übertragen, welches dieselben so energisch bekräftigte. Der Botschafter sollte dem Grafen v. Chambord ehrfurchtsvoll vorstellen, daß in den Augen des Mannes von fleckenlosem Rufe, welchen die Nationalversammlung an die Spitze der Gewalt gestellt und Frankreich mit achtungsvollem Vertrauen empfangen hatte, die Abschaffung der Tricolore und ihre Ersetzung durch die weiße Fahne unvermeidlich zu dem schrecklichsten Bürgerkriege führen würde — einem Kriege der in den Straßen beginnt und in die Armee sich verbreitet, dem einzigen Kriege, welchem der Marschall nicht vorbeugen oder Einhalt thun zu können erklärt hat. Diese Mittheilung ließ keine Ausflucht zu; sie verlangte eine volle und klare Antwort, ihr konnte nicht mit Zweideutigkeiten begegnet werden. Hr. v. Chesnelong erklärt, daß der Graf v. Chambord, nachdem er sich mit den ihm vorgelegten Papieren vertraut gemacht hatte, die Antwort gab: „Die dreifarbige Fahne wird aufrecht erhalten werden; nur wünsche ich für mich selbst das Recht, nach meiner Rückkehr zu einer Verständigung mit der Nation zu gelangen.“ An der genauen Richtigkeit des Berichtes des Hrn. v. Chesnelong ist nicht zu zweifeln. Jede andere Antwort hätte sofort den vollen Abbruch aller Unterhandlungen herbeiführen müssen, denn jede andere Antwort bedeutete den Bürgerkrieg mit allen seinen Schrecken… Und am 12. oder 13. October in Gegenwart von 120 Abgeordneten, wo die HH. Lucien Brun, de Carayon Latour und de Cazenove de Pradine zugegen waren, die zu gleicher Zeit mit Hrn. de Chesnelong in Salzburg gewesen waren, hat dieser letztere Herr jene Worte des Grafen v. Chambord wiederholt. Auch das Protokoll über diese Sitzung enthielt dieselben, und die damals gefaßten Resolutionen hatten sie zur Basis. Vor Schluß der Sitzung wurde der Graf v. Chambord durch Depesche von den Vorgängen in dieser Sitzung benachrichtigt. Keine Stimme erhob sich zum Protest, weder im Saale noch draußen. Es vergingen 14 Tage und nach einem Stillschweigen von diesen 14 Tagen erschien der Brief vom 21. October, welcher allen diesen Anstrengungen, dem ganzen Unternehmen und allen diesen Hoffnungen den Todesstreich versetzte. Die Geschichte wird vielleicht eines Tages der unwandelbaren Treue des Grafen v. Chambord ihr Recht lassen, aber sie wird ihn auch für dieses 14tägige Stillschweigen zur Rechenschaft ziehen. Sie wird sagen, daß er 14 Tage gebraucht hat, um seine Worte: „die dreifarbige Fahne wird aufrecht erhalten werden“, zurückzunehmen. — Die Legitimisten haben also kein Recht, auf irgendjemand die Schläge abzulenken, welche sie nun betroffen hatten. Niemand anderer hat ihrer Sache mehr Abbruch gethan als ihr König selbst. Auf ihn allein und auf keinen andern fällt die ganze Verantwortlichkeit und es ist gut, daß die Welt das wisse.“

In Folge dieses Artikels der „Times“ tritt der ehemalige Neuner-Ausschuß, welchen die royalistische Partei in den letzten Herbstferien zur Führung der Unterhandlungen mit Frohsdorf ernannt hatte, zu einer Berathung zusammen und gibt darüber folgendes Protokoll aus:

„Die Mitglieder des ehemaligen Neuner-Ausschusses glauben, nachdem sie

von einem in dem „Français“ vom 22. d. M. wiedergegebenen Artikel der „Times“ Kenntniß genommen haben, auf die in diesem Arikel niedergelegten Urtheile, sowie auf die vor dem 4. Oct. liegenden Thatsachen nicht weiter eingehen, hinsichtlich der Begebenheiten jedoch, an welchen sie selbst einen Antheil gehabt, folgende Berichtigungen vorbringen zu sollen:

1) Der Neuner-Ausschuß ward am 4. Oct. v. J. von den bei Hrn. Aubry versammelten Ausschüssen der parlamentarischen Gruppen ernannt und trat erst an diesem Tag in Wirksamkeit. Gewisse Mitglieder erklärten, als sie in die Commission eintraten, daß sie ihre Mitwirkung an der Wiederherstellung der Monarchie von der Beibehaltung der dreifarbigen Fahne abhängig machten. Andere behielten sich in diesem Betracht ihre volle Freiheit vor und dieß wurde zugelassen.

2) Es ist richtig, daß der Herzog v. Audiffret-Pasquier in der ersten Sitzung des Neuner-Ausschusses seinen Collegen vertraulich die Worte hinterbrachte, welche der Marschall Mac Mahon hinsichtlich der Fahnenfrage gegen ihn geäußert hatte, daß diese Worte dem Ausschuß sehr gewichtig schienen und ihn hauptsächlich bestimmten, dem Hrn. Chesnelong die bekannte Mission an den Prinzen zu übertragen. Das Protokoll der Sitzung vom 16. Oct. hat diesen Vorgang nicht erwähnt, weil die Mittheilung des Herzogs nur eine vertrauliche gewesen und Hr. Chesnelong nur beauftragt worden war, sie dem Grafen Chambord zu hinterbringen.

3) Es ist richtig, daß der Herzog v. Audiffret-Pasquier bei dieser Gelegenheit dem Neuner-Ausschuß einen Brief des Secretärs des Marschalls vorlas, aber es ist nicht richtig, daß Hr. Chesnelong eine Abschrift dieses Briefes erhalten und dem Prinzen vorgelegt hätte.

4) Hr. Chesnelong hat, den Absichten des Ausschusses entsprechend, und wie dieß auch aus dem Protokoll der Sitzung vom 16. Oct. hervorgeht, dem Grafen Chambord nicht Bedingungen gestellt, sondern nur ehrfurchtsvoll dargelegt, was der Ausschuß in der gegebenen Lage für möglich und für geboten hielt.

5) Nach dem Artikel der „Times“ soll der Graf Chambord von Schriftstücken, welche ihm vorgelegt worden wären, Kenntniß genommen haben. Das ist nicht richtig: Hr. Chesnelong hatte dem Prinzen kein Schriftstück vorzulegen und hat ihm auch keines vorgelegt.

6) Nach demselben Artikel soll Hr. Chesnelong gemeldet haben, daß der Prinz ihm geantwortet habe: „Die dreifarbige Fahne wird beibehalten. Ich verwahre mir nur das Recht, nach meiner Rückkehr einen Ausgleich mit der Nation zu treffen.“ Die Meldungen des Hrn. Chesnelong sind damit unrichtig wiedergegeben. Ueber die Entschließungen des Grafen Chambord sagt das Protokoll vom 16. October wörtlich: „Der Graf Chambord verlangt nicht, daß an der Fahne etwas geändert würde, bevor er von der Regierung Besitz genommen hat. Er behält sich vor, dem Land eine mit seiner Ehre vereinbare Lösung, welche seines Bedünkens die Kammer und die Nation befriedigen könnte, vorzulegen, und macht sich anheischig, dieselbe bei den Vertretern des Landes durchzusetzen.“ Und dann heißt es in dem Protokoll weiter: „Hr. Chesnelong erklärt: indem er jetzt nicht mehr im Namen des Grafen Chambord, sondern im Namen der HH. Lucien Brun, Carayon Latour und Cazenove, die sich mit ihm in Salzburg befanden, spricht, daß seine ehrenwerthen Collegen für sich und ihre Freunde folgende Formel angenommen haben: „„Die dreifarbige Fahne wird beibehalten und kann nur im Einvernehmen zwischen König und Nationalversammlung verändert werden““, wobei sie sich jedoch die volle Freiheit ihres Votums für den Fall vorbehalten, daß der König die erwähnte Lösung vorlegt.“

7) Endlich ist es richtig, daß Hr. Chesnelong seine Meldungen in denselben Ausdrücken vor einer am 18. Oct. bei Hrn. Anisson Dupperon abgehaltenen Versammlung von Abgeordneten wiederholte. Die über diese

Versammlung den Zeitungen mitgetheilte Note gab aber diese Erklärungen nicht wieder, sondern enthielt nur einen Auszug der von dem Neunerausschuß vorbereiteten Anträge.

Die Mitglieder des Neunerausschusses bestätigen übrigens das schon von dem General Changarnier beglaubigte Protokoll der Sitzung vom 16. Oct. in seinem ganzen Inhalt, und bestreiten alles, was mit diesem nicht übereinstimmt.

Versailles, 22. Juni 1874. Im Namen seiner Collegen deren ehemaliger Präsident: Changarnier."

Diese Enthüllungen erweitern die Kluft zwischen den Legitimisten und den Orleanisten des rechten Centrums und tragen dazu bei, wenigstens einen Theil der letzteren einer Verständigung mit dem linken Centrum geneigter zu machen.

24. Juni. Nat.-Versammlung: bewilligt auf den Antrag der Regierung mit 401 gegen 232 Stimmen 12,000 Fr. jährlich für Herstellung der dramatischen Censur wie unter dem Kaiserreiche.

" " Graf Montalivet, der frühere Minister Louis Philipps erklärt in einer Zuschrift an das Journ. des Déb., es sei seine Ueberzeugung, daß das Heil Frankreichs gebieterisch die Annahme der conservativen Republik des Hrn. Thiers verlange.

" " Bei einem Bankett zur Gedächtnißfeier des Generals Hoche befürwortet Gambetta ein aufrichtiges, loyales Zusammengehen der Republikaner und der Conservativen: die republikanische Partei trete dem Lande gegenüber geeinigt auf wider den Cäsarismus nach innen und wider den Feind nach außen.

26. " Haussuchungen bei einer Reihe von Bonapartisten führen zu Beschlagnahme von Documenten, welche das Bestehen einer sehr ausgedehnten Organisation, an deren Spitze Rouher trotz seines Leugnens steht, außer Zweifel setzen.

29. " Nat.-Versammlung: Der 30er Ausschuß beschließt mit 18 gegen 6 Stimmen, auf die Verwerfung des Antrags Perier betr. definitive Anerkennung der Republik anzutragen, dagegen eine Subcommission zu beauftragen, in einigen Artikeln die Grundzüge der künftigen Verfassungsgesetze zu formuliren.

— " Der Eifer der französischen Wallfahrer scheint etwas nachzulassen, dafür hebt sich aber die Erfindungsgabe der Geistlichkeit, welche bestrebt ist, Abwechslung in die Sache zu bringen.

So hat man jetzt in mehreren Diöcesen Kinderwallfahrten eingerichtet. Die kleinen Pilger der Diöcese Nevers sind nach N. D. de la Salette gezogen und ihr Aufzug war in einer Weise angeordnet, die vortrefflich dazu angethan war, auf die Einbildungskraft der Kinder zu wirken. Man hatte ihnen Kränze, Kronen und Blumensträuße gegeben, welche sie zu den Füßen des Madonnenbildes niederlegten. Jedes Kind erhielt Heiligenbildchen, Rosenkränze und Medaillen mit dem Auftrage, dieselben daheim in seiner Familie zu vertheilen. In ihren Liedern und Gebeten wurden immer die Geschicke Frankreichs mit dem „gefangenen" Papst in die engste Verbindung gebracht. Die Kinder der Diöcese Mans hat man nach N. D. de Force geführt, die

Zöglinge des College Ste. Marie nach Lourdes. Letztere Wallfahrt, welcher sich noch andere Kinder aus Toulouse angeschlossen hatten, zählte an 1500 Theilnehmer. Es bedurfte zweier Eisenbahnzüge, um sie zu befördern, da viele Eltern und Verwandte sie begleiteten. Sie zogen mit Musik und zahlreichen Fahnen zu dem Heiligthum, wo der Pater Paulet ihnen eine Predigt hielt. Auch in dieser Rede war das Hauptmotiv die Verbindung des katholischen Frankreichs mit dem heiligen Vater. Der französische Clerus bemächtigt sich der Jugend und denkt, damit sich der Zukunft zu bemächtigen. Er flößt den jungen Gemüthern seine Principien und seinen Haß gegen die moderne Gesellschaft ein. Die Geistlichkeit nimmt Besitz vom jungen Frankreich und der Staat, anstatt sich dieser Invasion zu widersetzen, fördert dieselbe noch durch das neue Gesetz über den höheren Unterricht, welches den Jesuiten äußerst günstig ist. Auch auf die Armee und die arbeitenden Klassen erstreckt sich der Einfluß des Clerus immer mehr. In den Prozessionen gibt man den Offizieren den Ehrenplatz. In den großen Städten werden fort und fort neue Sectionen der katholischen Arbeiterverbindung gegründet und auf dem Lande fängt man an, katholische Cirkel für die Bauern zu bilden, ebenso in den Seeplätzen für die Matrosen. Und niemals hat der französische Clerus über so große Geldmittel verfügen können wie gegenwärtig. Die legitimistischen und clericalen Familien geben zu allen seinen Unternehmungen das nöthige Geld her. Die Association de N. D. de Salut ist die Seele dieser gewaltigen ultramontanen Propaganda, welche über ganz Frankreich ihre Netze ausspannt. Während die öffentliche Meinung sich über die Frage, ob Republik, ob Kaiserthum, erhitzt und über das persönliche oder unpersönliche Septennium streitet, betreiben die Ultramontanen ihr Werk mit Beharrlichkeit und gewinnen unvermerkt immer mehr Boden.

— Juni. Die Sprache der Blätter aller Farben läßt keinen Zweifel darüber, daß die Angst vor den Bonapartisten, deren Macht und Einfluß im Lande und in der Regierung — von den Ministern gehören ihnen Magne und Fourtou, eine erhebliche Anzahl von Präfecten und Unterpräfekten und die Mehrzahl der von der Regierung außerhalb der Municipalräthe gewählten Maires an — seit einem Jahre gewaltig gewachsen, die offenbar bereits wohl organisirt sind und ihre Organisation täglich vervollständigen, auf allen Seiten im Steigen ist.

1—7. Juli. Nat.-Versammlung: Dritte Lesung des Gemeindewahlgesetzes. Die Majorität beharrt dabei, jeden Versuch einer Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts abzuweisen; der Commissionsantrag, ein dreijähriges Domicil für das Gemeindewahlrecht zu verlangen, wird nochmals verworfen und schließlich das Gesetz mit 462 gegen 234 Stimmen endgültig angenommen.

2. „ Der Graf v. Chambord, der auf seine Thronansprüche noch keineswegs verzichtet hat, erläßt ein neues Manifest an die Franzosen:

„Franzosen! Ihr habt das Heil unseres Vaterlandes von einer zeitweiligen Lösung verlangt und ihr scheint im Begriff zu stehen, euch in neue Wagnisse werfen zu wollen. Jede der seit 80 Jahren unvermuthet gekommenen Revolutionen war ein schlagender Beweis der monarchischen Gesinnung des Landes. Frankreich bedarf des Königthums. Meine Geburt hat mich zu eurem König gemacht. Ich würde gegen meine heiligste Pflicht handeln, wenn ich in diesem feierlichen Augenblick nicht une letzte

Kraftanstrengung machen würde, um die Schranke von Vorurtheilen niederzureißen. welche mich noch von euch trennt. Ich kenne alle gegen meine Politik, meine Haltung, meine Worte und Handlungen erhobenen Anklagen. Selbst mein Stillschweigen dient zum Vorwand unaufhörlicher Anschuldigungen. Wenn ich seit langen Monaten geschwiegen habe, so geschah es, weil ich die Aufgabe des berühmten Soldaten, dessen Degen euch beschützt, nicht noch schwieriger machen wollte. Aber heute Angesichts so vieler angehäufter Irrthümer, so vieler verbreiteter Lügen, so vieler betrogener ehrlicher Leute, ist das Schweigen nicht mehr erlaubt. Die Ehre zwingt mich zu einem energischen Proteste. Indem ich im letzten Monat Oktober erklärte, daß ich bereit sei, an die Kette unserer Geschicke wieder anzuknüpfen, das erschütterte Gebäude unserer nationalen Größe mit der Unterstützung aller aufrichtigen Patrioten ohne Unterschied des Ranges, des Ursprungs und der Partei wieder zu erheben; indem ich bekräftigte, daß ich von den seit 30 Jahren ohne Aufhören in den sich in den Händen Aller befundenen offiziellen und Privatdocumenten erneuerten Erklärungen nichts zurücknehmen werde, zählte ich auf die sprüchwörtliche Intelligenz unserer Race und auf die Klarheit unserer Sprache. Man stellte sich, als glaube man, daß ich die königliche Gewalt über das Gesetz erhebe und daß ich, ich weiß nicht von welchen auf der Willkür und dem Absolutismus begründeten Entwürfen träume. Nein! die christliche und französische Monarchie ist in ihrem Wesen selbst eine gemäßigte Monarchie, welche nichts von jener Regierung zu entleihen hat, welche das goldene Zeitalter versprochen und zu den Abgründen führte. Diese gemäßigte Monarchie verträgt die Existenz von zwei Kammern, von welchen die eine von dem Souverän aus bestimmten Kategorien und die andere von der Nation nach dem von dem Gesetz geregelten Stimmrecht ernannt wird. Wo ist hier der Platz für die Willkür? Am Tage, wo wir, ihr und ich, gemeinschaftlich über die Interessen Frankreichs unterhandeln können, werdet ihr erfahren, wie die Einheit des Volkes und des Königs die französische Monarchie gestaltet hat, während so vieler Jahrhunderte die Berechnungen derer zu vereiteln, welche nur gegen den König kämpften, um das Volk zu beherrschen. Es ist nicht richtig, zu sagen, daß meine Politik nicht in Uebereinstimmung mit den Bestrebungen des Landes sei. Ich will eine heilende und starke Regierung; Frankreich wünscht sie nicht weniger wie ich. Sein Interesse führt es zu derselben hin, sein Instinkt fordert sie. Man sucht nach ernsten und dauerhaften Allianzen; alle Welt begreift, daß allein die traditionelle Monarchie sie geben kann. Ich will in den Vertretern der Nation wachsame Hilfsarbeiter für die Prüfung der ihnen unterbreiteten Fragen finden; aber ich will nicht jene fruchtlosen parlamentarischen Kämpfe, aus denen der Souverän zu oft machtlos und geschwächt hervorgeht; und wenn ich die von allen unsern nationalen Traditionen verdammte Formel Betreffs des Königs, der herrscht und nicht regiert, zurückweise, so fühle ich mich hierin in voller Gemeinschaft mit den Wünschen der ungeheuren Majorität, welche diese Fiktionen nicht begreift und dieser Lügen müde ist. Franzosen! Ich bin heute bereit, wie ich es gestern war. Das Haus Frankreich hat sich aufrichtig und loyal versöhnt. Schaart euch mit Vertrauen hinter es. Beenden wir unsere Spaltungen, um nur an die Uebel unseres Vaterlandes zu denken. Hat es nicht genug gelitten? Ist es nicht Zeit, ihm mit seinem hundertjährigen Königthum den Wohlstand, die Sicherheit, die Würde, die Größe und jenes Gefolge von fruchtbringenden Freiheiten zurückzugeben, welche ihr ohne dieses niemals erlangen könnt? Das Werk ist mühsam, aber mit Gottes Hilfe können wir es ausführen. Möge Jeder in seinem Gewissen die Verantwortlichkeit der Gegenwart abwägen und an die Strenge der Geschichte denken."

Das Manifest, das von der Fahnenfrage ganz schweigt, macht be-

reits keinerlei Eindruck mehr. Die weit überwiegende Mehrheit der öffentlichen Meinung hält alle Versuche einer Wiederherstellung der legitimen Monarchie für endgültig gescheitert; die Orleanisten des rechten Centrums haben jede Hoffnung, sich mit dem Grafen v. Chambord zu verständigen, aufgegeben und selbst ein Theil der gemäßigten Legitimisten erklärt offen, daß es eben so unmöglich sei, die sieben Jahre der Präsidentschaft des Marschalls Mac Mahon mit einer Wiedereinsetzung Chambords auf den Thron seiner Väter zu combiniren, wie unwahrscheinlich, den Marschall zu einem Verzicht auf seine 7 Jahre zu bewegen.

2. Juli. Nat.-Versammlung: Die Dreier-Subcommission des 30er Ausschusses legt diesem bereits ihren Gesetzesentwurf für die Ausarbeitung der Verfassungsgesetze vor. Dieser Entwurf (Entwurf Ventavon) will lediglich das Septennat organisiren, besteht aber nur aus 5 Artikeln, welche diese Organisation mehr andeuten als ausführen. Der 30er Ausschuß tritt indeß sofort in die Berathung dieses Entwurfs ein.

3. „ Die Regierung suspendirt die „Union", das spezielle Organ des Grafen von Chambord, wegen der Veröffentlichung des Manifestes desselben auf 14 Tage.

4. „ Nat.-Versammlung: Der Legitimist Lucien Brun stellt an die Regierung die Anfrage: ob die Suspension der „Union" durch die Veröffentlichung des Manifestes des Grafen Chambord veranlaßt sei. Der Minister des Innern erwidert: die Suspension hatte ein doppeltes Motiv, die andauernden Angriffe der „Union" gegen die Gewalten Mac Mahons und die Veröffentlichung des Manifestes. Die Regierung habe die Maßregel ungern ergriffen, aber, sich über alle Parteien stellend, glaubte sie eine Pflicht zu erfüllen, indem sie dem am 20. Nov. von der Nationalversammlung votirten Gesetz Achtung verschaffte. Lucien Brun erklärt sich nicht zufriedengestellt und bringt eine Interpellation ein.

7. „ Nat.-Versammlung: Die Initiativcommission beschließt, die Verwerfung des Antrags des Herzogs v. Larochefoucauld-Bisaccia auf Wiederherstellung der legitimen Monarchie zu beantragen, ihn für nicht verfassungsgemäß zu erkären und von der Nationalversammlung zugleich zu verlangen, daß er nicht mit der Interpellation der Legitimisten bez. des Manifests des Grafen Chambord und der Suspension der „Union" discutirt werde.

8. „ Nat.-Versammlung: Debatte über die Interpellation Lucien Brun. Die von diesem beantragte Tagesordnung: „Die Versammlung, indem sie eine Debatte über das Gesetz vom 20. Nov. 1873 (Septennat) ablehnt, spricht ihr Bedauern über die vom Ministerium getroffene Maßregel aus", wird mit 379 gegen 80 Stimmen (der äußersten Rechten) verworfen. Dann wird aber auch die vom Deputirten Paris beantragte und von der Regierung angeeignete Tagesordnung: „Die Versammlung, entschlossen, die dem Marschall Mac Mahon als Prä-

sidenten der Republik unter Vorbehalt der Berathung constitutioneller Gesetze auf 7 Jahre übertragenen Gewalten energisch zu unterstützen, geht zur Tagesordnung über", mit 368 gegen 330 Stimmen abgelehnt und die einfache Tagesordnung mit 339 gegen 315 Stimmen beschlossen. Das Ministerium Cissey-Fourtou betrachtet dieß als eine Niederlage und gibt dem Marschall seine Entlassung ein, die jedoch von diesem nicht angenommen wird.

9. Juli. Der Marschall-Präsident erläßt eine Botschaft an die Nationalversammlung, in der er die ihm auf 7 Jahre übertragenen Gewalten neuerdings für unwiderruflich erklärt und die Versammlung dringend an ihre Verpflichtung mahnt, diese seine Gewalten zu organisiren:

„Meine Herren! Als Sie durch das Gesetz vom 20. Nov. die vollziehende Gewalt für sieben Jahre in meine Hände gelegt, haben Sie, indem Sie das Mandat, welches ich von Ihren Stimmen erhielt über jede Anfechtung stellten, den Interessen die Sicherheit geben wollen, welche ihnen nothwendig ist und welche ihnen unsichere (précaires) Institutionen zu gewähren nicht vermögen. Die Wahl der Nationalversammlung hat mir große Pflichten auferlegt, für die ich vor Frankreich verantwortlich bin, und denen es in keinem Falle mir gestattet ist, mich zu entziehen, Sie hat mir Rechte übertragen, deren ich mich stets nur zum Wohle des Landes bedienen werde. Die Gewalten, mit denen Sie mich bekleidet, haben eine festbestimmte Dauer, Ihr Vertrauen hat sie unwiderruflich gemacht, indem Sie dem Votum der Verfassungsgesetze vorauseilten, haben Sie, da Sie mir dieselben ertheilten, selbst Ihre Souveränetät binden wollen. Diese Gewalten, deren Termin nicht abgekürzt werden kann, zu vertheidigen, werde ich die Mittel gebrauchen, mit denen ich durch das Gesetz bewaffnet bin. Indem ich das thue, werde ich übrigens, dessen bin ich überzeugt, der Erwartung und dem Willen der Versammlung entsprechen, welche, als sie mich für sieben Jahre an die Spitze der Regierung Frankreichs gestellt hat, eine feste, starke und geachtete Gewalt hat schaffen wollen. Aber das Gesetz vom 20. Nov. muß vervollständigt werden; die Nationalversammlung, welche versprochen hat, der von ihr gegründeten Gewalt die Organe zu geben, ohne die sie nicht nützlich zu wirken vermag, kann nicht daran denken, ihre Verpflichtung zu zerreißen. Sie gestatte mir heute, ihr dieselbe in dringender Weise in Erinnerung zu bringen und von ihr deren rasche Ausführung zu verlangen. Das Land ruft mit seinen Wünschen die Organisation der öffentlichen Gewalten herbei, welche für dasselbe ein Pfand der Stetigkeit sein wird. Die vorbehaltenen Fragen müssen gelöst werden. Neue Verzögerungen würden, indem sie die Ungewißheit verlängern, schwer auf den Geschäften liegen und ihrer Entwicklung und ihrem Gedeihen schaden. Der Patriotismus der Nationalversammlung wird den Verpflichtungen nicht fehlen, welche ihr zu erfüllen bleiben. Sie wird dem Lande geben, was sie ihm schuldet und was es erwartet. Im Namen der größten Interessen beschwöre ich Sie, ihr Werk zu vervollständigen und ohne Zögern über Fragen zu berathen, welche nicht länger in der Schwebe bleiben dürfen. Die Ruhe der Geister heischt das. Vereinigt in derselben Verantwortlichkeit werden die Nationalversammlung und die Regierung zusammen alle Pflichten, die ihnen auferlegt sind, erfüllen wollen. Und es gibt keine gebieterischere als die: dem Lande durch endgültige Institutionen die Ruhe, die Sicherheit und die Befriedigung zu sichern, deren es bedarf. Ich beauftrage meine Minister, ohne Verzug der Commission der Verfassungsgesetze die Punkte zur Kenntniß zu bringen, auf welche ich wesentlich dringen zu sollen glaube."

Der Minister des Innern Fourtou theilt dem 30er Ausschuß sofort betr. dreier Punkte die Forderungen des Marschalls mit:

„Das Gesetz vom 20. November hat die Dauer der Gewalten des Marschalls festgestellt, aber die Organisirung derselben vorbehalten. Sie sind mit den Vorarbeiten zu dieser Organisirung betraut worden und dem Abschluß Ihrer Berathungen nahe. Die Regierung wünscht nun, da das Verfassungswerk als Ganzes noch immer viel Zeit in Anspruch nehmen kann, daß Sie den dringendsten und wesentlichsten Theil davon abzweigten und selbständig vor das Plenum brächten. In einigen Punkten stimmen die Wünsche der Regierung mit dem, was Sie bereits beschlossen haben, vollständig zusammen. So zunächst bei dem Grundsatze, daß die Abgeordnetenwahlen arrondissementsweise und nicht nach Listenskrutinium vor sich gehen. Das scheint der Regierung in der That ein unerläßlicher Fundamentalsatz. Die allgemeinen Wahlen liegen ohne Zweifel noch fern von uns, aber wir müssen darum doch unsere gesetzlichen Vorbereitungen dafür treffen. Desgleichen sind wir mit Ihnen über die Nothwendigkeit einverstanden, eine zweite Kammer einzuführen. Aber die Aufstellung des Princips genügt nicht und wir müssen Sie bitten, ein förmliches Gesetz zur Gründung dieses Oberhauses darzulegen. Es kann nicht die Sache des Marschalls sein, auf alle Einzelnheiten dieser Frage einzugehen. Er will daher nur betonen, daß das Staatsoberhaupt seines Erachtens einen bedeutenden Antheil an der Ernennung der Mitglieder dieses Oberhauses haben müsse. Die Proportion dieses Antheils mag späterer Erörterung vorbehalten bleiben. Ein dritter Punkt, in welchem der Marschall eine bestimmte Forderung stellen zu müssen glaubt, ist das Auflösungsrecht. Ob er dasselbe allein oder im Verein mit dem Oberhause üben soll, diese Frage mag ebenfalls offen bleiben, sie wird ja theilweise auch von der Art, wie das Oberhaus zusammengesetzt ist, abhängen. Die constituirende Gewalt bleibt uneingeschränkt und ausschließlich die Prärogative der Nationalversammlung; nur hinsichtlich der gedachten drei Punkte hat die Regierung des Marschalls es für nothwendig gehalten, mit bestimmten Vorschlägen hervorzutreten."

Die 30er Commission weigert sich, ihren Entwurf vom 2. d. M. nach den Begehren des Marschalls umzuarbeiten, beschließt dagegen, diese Begehren einer neuen Subcommission zu weiterer Erwägung zu überweisen und stellt ihren Antrag an die Nationalversammlung in folgendem Wortlaute fest (der sog. Entwurf Ventavon):

„Die Commission hat die Ehre, Ihnen vorzuschlagen: erstens den Antrag des Hrn. Casimir Perier, der für dringlich erklärt worden war, zu verwerfen; zweitens in Gemäßheit der Geschäftsordnung die folgenden Artikel des constitutionellen Gesetzes zu berathen: Art. 1. Der Marschall Mac Mahon, Präsident der Republik, fährt fort, unter diesem Titel die vollziehende Gewalt auszuüben, mit welcher er durch das Gesetz vom 20. November 1873 bekleidet worden ist. Art. 2. Er ist nur im Falle von Hochverrath verantwortlich. Die Minister sind vor den Kammern solidarisch für die allgemeine Politik der Regierung und individuell für ihre persönlichen Handlungen verantwortlich. Art. 3. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei Versammlungen ausgeübt: die Abgeordnetenkammer und den Senat. Die Abgeordnetenkammer wird durch das allgemeine Stimmrecht unter den vom Wahlgesetz bestimmten Bedingungen ernannt. Der Senat besteht aus Mitgliedern, die gewählt oder ernannt werden in den Verhältnissen und unter den Bedingungen, welche ein Specialgesetz regeln wird. Art. 4. Der Marschall-Präsident der Republik wird mit dem Rechte bekleidet, die Abgeordnetenkammer aufzulösen. In diesem Fall wird zur Wahl einer neuen Kammer in der Frist von 6 Monaten geschritten. Art. 5. Beim Erlöschen des durch

das Gesetz vom 20. November 1873 bestimmten Termins, wie im Falle der Erledigung der präsidentschaftlichen Gewalt, beruft der Ministerrath sofort die beiden Versammlungen, welche zu einem Congreß vereinigt über die zu fassenden Beschlüsse entscheiden. Während der Dauer der dem Marschall anvertrauten Gewalten kann eine Revision der Verfassungsgesetze nur auf seinen Vorschlag eintreten."

14—15. Juli. Nat.-Versammlung: lehnt die vom Finanzminister Magne behufs Deckung des Defizits beantragten neuen Steuern mit 416 gegen 257 Stimmen ab. Magne verlangt seine Entlassung.

16. „ Die Londoner „Times" veröffentlichen den Bericht des Pariser Polizeipräsidenten an den Untersuchungsrichter in der Angelegenheit des bonapartistischen Centralcomités auf Grund der bei den neulichen Haussuchungen der Polizei in die Hände gefallenen Actenstücke. Derselbe lautet für die Betheiligung Rouhers an jenem Comité sehr gravirend. Die Veröffentlichung macht großes Aufsehen und die Blätter halten Rouhers gerichtliche Verfolgung auf Grund derselben für unvermeidlich. Der (halb-bonapartistische) Minister des Innern Fourtou verlangt vom Marschall-Präsidenten wegen dieses Berichts neuerdings seine Entlassung.

18. „ Nat.-Versammlung: genehmigt mit 338 gegen 325 Stimmen den Antrag Wolowski's, behufs Deckung des Deficits die jährlichen Rückzahlungen an die Bank von 200 auf 150 Mill. Fr. herabzusetzen.

„ „ Feier des fünfhundertjährigen Gedächtnisses des Todestags Petrarcas in Avignon und in Italien (in Arqua und Padua). In Avignon ergreift der italienische Gesandte in Paris, Nigra, die Gelegenheit, die Verbindung Frankreichs und Italiens zu feiern, während in Padua der Dichter Aleardo Aleardi die Freundschaft Italiens mit den deutschen Ländern, dem Deutschen Reich und Oesterreich, betont und zwar unter ausdrücklicher Hervorhebung des gemeinsamen Gegensatzes gegen das moderne Papstthum.

20. „ Der Marschall-Präsident gewährt Magne und Fourtou, den beiden bonapartistischen Elementen des Cabinets, die geforderte Entlassung und ernennt Matthieu Bodet zum Finanzminister und den General v. Chabaud Latour zum Minister des Innern.

23. „ Nat.-Versammlung: Berathung des Antrags Perier auf endgültige Anerkennung der republikanischen Verfassungsform. Das Ministerium erklärt sich gegen denselben und dafür, zunächst lediglich das siebenjährige Provisorium des Marschalls zu organisiren.

Die ziemlich lange Erklärung schließt dahin: „Wenn Sie dem Wunsche der Regierung folgen, so werden Sie allerdings nicht versuchen, den Zuständen einen definitiven Charakter zu geben, den übrigens der Antrag Casimir Periers auch nur dem Scheine nach verleihen würde. Aber Sie werden die Verwaltung des Marschalls für sieben Jahre in die Lage einer eingesetzten Regierung bringen, welche ihr Princip und ihre Autorität gegen jeden Angriff zu vertheidigen im Stande ist, und die, gegen die alltäglichen Anfechtungen geschützt, mit Billigkeit, Unparteilichkeit und Mäßigung verwalten

kann. Das ist's, was Frankreich von Ihnen verlangt. Um diesen Preis werden die großen Interessen der Arbeit beruhigt und unsere Beziehungen mit dem Auslande gesichert sein. Organisiren wir vorerst für sieben Jahre. Später wird das sich selbst zurückgegebene und durch die Erfahrungen aufgeklärte Land über sein Schicksal entscheiden. Wenn wir also der Meinung sind, den Antrag Casimir Periers abzulehnen, welcher nur doctrinale Erklärungen enthält, so schlagen wir vor, daß Sie an ihre Stelle Gesetze setzen, die der Regierung eine wirksame Organisirung geben: eine zweite Kammer, das Auflösungsrecht und ein Wahlgesetz."

Der Antrag Perier wird hierauf mit 374 gegen 333 Stimmen verworfen. Die gesammte Linke bringt nunmehr sofort einen mit 300 Unterschriften versehenen Antrag auf Auflösung der Versammlung und Anordnung von Neuwahlen ein. Aber auch diesem Antrag wird mit 369 gegen 340 Stimmen die Dringlichkeit verweigert. Die Majorität neigt sich entschieden der Ansicht zu, nur noch das bereits in Angriff genommene Budget für 1875 durchzuberathen und dann sich bis zum December zu vertagen, bis dahin aber alle Verfassungsfragen ruhen zu lassen. Mit 395 gegen 308 Stimmen wird ein Antrag auf Vertagung vorläufig wenigstens für dringlich erklärt.

29. Juli. Der Cardinal-Erzbischof von Paris, Guibert, erläßt nach der Rückkehr von einer Reise nach Rom einen flammenden Hirtenbrief wider Italien.

Der Hirtenbrief schildert zunächst die schmerzlichen Eindrücke, die der Erzbischof bei jedem Schritt in Rom empfangen habe, in Rom, das „heute zu der vulgären Hauptstadt eines modernen Staates herabgesunken", das der „Plünderung" von Seiten des Staats ausgesetzt sei, welcher die Kirchengüter einziehe, veräußere und die geistlichen Genossenschaften ganz nach Gutdünken und wie seine Finanzen dieß gerade erlauben, entschädigt, jammert über die „Invasion" der Paläste, wehklagt über die „Invasion der Seelen durch die gegen die christliche Erziehung gerichteten Unternehmungen" und schließt endlich dahin: „Der Papst, den nur sein Muth noch aufrecht erhält, ist Angesichts einer Gewalt, die seine Stelle einnimmt, inmitten eines Europa, wo sein bekümmerter Blick nur noch offenkundige Feindschaft, die Mitschuld der Gleichgiltigkeit oder die Ohnmacht einer wehrlosen Freundschaft gewahrt, auf eine abhängige Lage angewiesen. Ein Jeder muß heute einsehen, daß die Kirche in ihrem ungeheuern Umfang nur von einem von jeder zeitlichen Gewalt unabhängigen Papst regiert werden kann. Die italienische Revolution, indem sie sich Roms bemächtigte, hat nicht nur die heiligen Rechte der Gerechtigkeit verletzt: sie hat ein furchtbares Problem in die Welt gestellt, dessen Lösung der Mißerfolg seines kirchenschänderischen Werks oder die Beseitigung der katholischen Kirche d. i. des Christenthums sein muß."

Die italienische Regierung confiscirt diejenigen Blätter, welche den Hirtenbrief abdrucken und remonstrirt in Paris nachdrücklich gegen eine solche Sprache gegenüber einer „befreundeten" Regierung. Die franz. Regierung fühlt, daß sie wenigstens etwas thun müsse, begnügt sich indeß mit der Erklärung in der Amtszeitung: „Die Regierung hat mit Bedauern die Veröffentlichung des Hirtenbriefes des Erzbischofs von Paris gesehen."

" " Nat.-Versammlung: lehnt den Antrag der vereinigten Linken auf Auflösung und Neuwahlen nunmehr auch noch in aller Form mit

375 gegen 332 Stimmen ab, nachdem der neue Minister des Innern de Chabaud Latour erklärt hat, die Regierung sei gegen eine Auflösung, einmal weil die Versammlung sich nach dem Gesetze vom 13. März 1873 nicht eher auflösen dürfe, als bis sie die constitutionellen Gesetze votirt habe und dann, weil er überzeugt sei, daß die Versammlung nach den Ferien diese nach den Wünschen Mac Mahons beschließen werde.

31. Juli. Nat.-Versammlung: beschließt, sich vom 6. August bis zum 30. Nov. zu vertagen.

Die Nationalbank erklärt, den Beschluß der Nationalversammlung, die jährlichen Rückzahlungen an sie um 50 Mill. zu reduziren, nicht annehmen zu können, erklärt sich dagegen bereit, mit dem Staatsschatze wegen Eröffnung eines neuen Credits zu Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse in Unterhandlung zu treten.

4. August. Nat.-Versammlung: lehnt die Einführung einer Einkommensteuer behufs Deckung des Deficits mit 423 gegen 192 Stimmen, ebenso auch den Antrag auf Besteuerung der Rente ab.

" " Der bisherige Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Graf Chaudordy, wird zum Gesandten in Spanien ernannt. Die Regierung scheint entschlossen, sich mit der Regierung Serrano's auf einen bessern Fuß als bisher zu setzen: sie ertheilt den Befehl, die Ueberwachung der Pyrenäengränze zu verdoppeln.

5. " Nat.-Versammlung: fügt sich der Weigerung der Bank, die jährlichen Rückzahlungen an sie von 200 auf 150 Mill. herabzusetzen, und nimmt dagegen den Vorschlag derselben an, dem Staate neuerdings 80 Mill. vorzustrecken, wovon 40 in das Budget von 1875 eingestellt werden sollen, über die andern 40 dagegen nur durch ein Gesetz verfügt werden darf.

Das Budget für 1875 wird erledigt und mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Bei der Wahl der Permanenzcommission während der Vertagung werden die Bonapartisten von derselben ausgeschlossen: die Linke und die äußerste Rechte besitzen darin die Mehrheit.

6. " Nat.-Versammlung: vertagt sich bis zum 30. Nov. l. J.

7. " Der Minister des Auswärtigen Herzog Decazes beantwortet endlich die spanische Beschwerdenote bez. der Haltung Frankreichs gegenüber den Carlisten, indem er nachzuweisen sucht, daß Frankreich sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, und, was sich nicht rechtfertigen läßt, als Mißverständniß entschuldigt. Da jedoch die Sprache der Antwort eine wohlwollende und freundschaftliche ist, und Frankreich für die Zukunft seine Haltung modifiziren zu wollen scheint, so gibt sich Spanien mit der Antwort zufrieden.

11. August. Der Marschall Bazaine entweicht aus seiner Haft auf der Insel St. Marguerite und gelangt glücklich nach Italien und von da durch die Schweiz an den Rhein.

12. „ Die Regierung beschließt, der Anregung des Deutschen Reiches zu entsprechen und die factische Regierung des Marschalls Serrano in Spanien auch ihrerseits anzuerkennen.

16—27. „ Der Marschall-Präsident macht eine Rundreise durch die Bretagne. Der Erfolg derselben ist so ziemlich derselbe wie bei seinen früheren Rundreisen. Man begegnet ihm mit Achtung; aber das ist auch Alles: von einer Partei, die sich für ihn und das Septennat erwärmte, zeigt sich nirgends eine Spur.

17. „ Deputirtenwahl im Calvados. Die Bonapartisten tragen den Sieg davon: ihr Candidat erhält 40,794, der republikanische Candidat 27,272, der legitimistische 8978 Stimmen.

Der neue Wahlsieg der Bonapartisten erregt unter den Legitimisten und Orleanisten eine wahre Panik, da noch im J. 1872 in diesem Departement die vereinigten Monarchisten die Bonapartisten verdrängt hatten. Dennoch ist das Resultat nicht auffallend: der Candidat der Bonapartisten ist ein früherer Präfect desselben, der das Departement unter dem Kaiserreich 15 Jahre lang verwaltet hatte und in seiner Bewerbung durch die von Broglie neu eingesetzten Maires, meist ehemaligen Bonapartisten, aufs kräftigste unterstützt wurde. Die Republikaner ihrerseits haben seit 1872 an Stimmenzahl nicht verloren: heute wie damals zählten sie ca. 28000 Stimmen; auch jetzt wieder stimmen die städtischen Wähler so zu sagen einmüthig für den republikanischen Candidaten, dagegen stimmen die normännischen Bauern fast ebenso einmüthig für ihre alten Präfecten. Die legitimistischen und orleanistischen Monarchisten aber haben inzwischen fast allen Boden verloren.

Die Bonapartisten ihrerseits triumphiren und ihre Organe geben sich bereits den ausschweifendsten Hoffnungen hin. Dagegen weisen die Organe der republikanischen Partei auf den Gesammtcharakter hin, welchen die seit der allgemeinen Wahl vom 8. Februar 1871 vorgenommenen partiellen Wahlen tragen. Von jener Zeit bis zum 16. August sind, einschließlich der Wahlen von Martinique, 177 Abgeordnetenmandate zu verleihen gewesen, und von diesen sind 150 an Candidaten von republikanischer Richtung und nur 17 an Monarchisten übertragen worden; von diesen 17 Monarchisten sind 10 Bonapartisten. Seit Thiers' Sturz fanden 20 Wahlen statt; 17 fielen republicanisch und nur 3 bonapartistisch aus. Die Bonapartisten haben bisher nur in solchen Departements gesiegt, die von Anfang bonapartistisch waren, in der Charente, in der Vienne, in der Dordogne, im Pas-de-Calais, auf Corsica, in der Charente-Inférieure, in der Nièvre und im Calvados. Diese Departements sind stets, mit Ausnahme etwa der Nièvre, als dem Bonapartismus zugehörig in Rechnung genommen worden. Die Zahl der Departements, in welchen nach dem 8. Februar Wahlen vorzunehmen waren, beträgt einschließlich der Colonien 72. Nach diesen statistischen Zusammenstellungen haben weder die Bonapartisten, noch überhaupt die Monarchisten einen Grund sich zu überheben. Die Thatsache steht fest, daß die partiellen Wahlen zu sieben Achttheilen republikanisch ausgefallen sind, und zwar durch fast alle Departements Frankreichs hindurch.

21. „ In der Permanenzcommission (Ferienausschuß) erklärt Decazes auf die *Interpellation* wegen Anerkennung der spanischen Regierung:

Frankreich ergreife die Initiative nicht, sondern folge dem Beispiele der andern Mächte, um nicht isolirt zu bleiben. Auf die Aeußerung Laroche's, Don Carlos möchte, falls er den Thron bestiege, Groll fühlen, erwidert Decazes: Man constatirt durch die Anerkennung ein Faktum, aber man erkennt hiedurch weder ein Recht noch ein Princip an.

29. August. Fortgang der ultramontanen Agitation. Congreß der katholischen Arbeitervereine Frankreichs in Lyon.

Dieser Congreß bezweckt nichts Geringeres als über ganz Frankreich ein Netz zu werfen, das die gesammte Arbeiterbevölkerung unter der Leitung der katholischen Geistlichkeit einschließen soll. Zu diesem Behuf gründet der Congreß drei Institute: erstlich die „Werkstätte", welche sich mit den Wirthshäusern, Arbeiterwohnungen, christlichen Pensionen für die Familien, Gewölben für Beköstigung, Bekleidung, Heizung u. s. w. beschäftigen soll; dann die katholischen Gesellenvereine, in denen die Gesellschaft „Jesus der Arbeiter" Vortäge halten, Tractätlein und Volksbücher vertheilen soll; endlich das Diöcesan-Comité für die Propaganda, welches in jeder Diöcese einen Mittelpunkt für die fromme Agitation bilden soll. „Alle Arbeiter", sagt ein Redner, „müssen in diesen Rahmen eintreten, wenn nicht die Gesellschaft zum Heidenthum zurückkehren soll" — das Heidenthum oder der Syllabus — ein drittes scheint der Congreß nicht zu kennen. Das Ziel ist hoch gesteckt, aber das Resultat scheint den gemachten Anstrengungen doch nicht zu entsprechen. Wie ein Bericht darlegte, haben die schon bestehenden 80 Gesellenvereine „etwa 2000 dirigirende Mitglieder und halten 10,000 christliche Arbeiter von der Verderbniß fern." Danach bedarf es also je eines dirigirenden Mitglieds, um je 5 Arbeiter vor der „Verderbniß", d. h. vor der Abwendung von den Lehren des Syllabus zu bewahren. Wenn dieses Verhältniß dasselbe bleibt, wird es dem Congreß schwer fallen, eine genügende Anzahl von Directoren zu finden, um die unabsehbare Masse, welche er im Auge hat, zu leiten. Jeder der 80 Vereine hat übrigens seinen eigenen Geistlichen und seine besondere Kapelle und die Organisation ist eine für den beabsichtigten Zwecke sehr geeignete. Die Mitglieder des Vereins erhalten ein Paßbüchlein, welches sie bei allen ähnlichen Verbindungen in ganz Frankreich legitimirt und einführt. Die Arbeiter, welche ihren Wohnort ändern, wenden sich an den Secretär des Comités am Orte, wo sie einziehen; sie finden dort sogleich Beschäftigung, denn die Geistlichkeit, die Jesuiten und die Maires von der moralischen Ordnung sorgen dafür, und so soll sich nach und nach über ganz Frankreich das Netz einer großen katholischen Arbeiterverbindung ausbreiten, über welche die Führer der Ultramontanen immer verfügen können. Daneben werden die Wallfahrten wie bisher betrieben. Bereits sind für die erste Hälfte des Monats September nicht weniger als 28 große Wallfahrtsdemonstrationen angekündigt. Die Eisenbahngesellschaften haben den Wallfahrern neuerdings noch weitere Erleichterungen gewährt. Früher bewilligten sie ermäßigte Preise nur für einen ganzen Extrazug, jetzt werden vom 8. bis zum 17. September ermäßigte Preise schon für Gruppen von 10 Pilgern gewährt.

31. „ Die von der Commune niedergelegte Vendome-Säule ist wieder fertig hergestellt und es bleibt nichts mehr, als das Denkmal zu krönen.

In letzterer Hinsicht ist noch immer keine Entscheidung getroffen. Zwar hat die Nationalversammlung ausdrücklich bestimmt, daß die Säule ganz in ihrem vorigen Zustand wieder aufzurichten sei, wonach sie also das Standbild des ersten Napoleon in römischer Cäsarentracht zu tragen hätte; allein die Regierung fürchtet offenbar bonapartistische Demonstrationen und zögert,

eine Bestimmung zu treffen. Einstweilen haben die Arbeiter auf der Plattform eine dreifarbige Fahne aufgepflanzt.

Anf. Sept. Der Graf von Chambord richtet einen Brief an Don Carlos, in dem er ihn ermuntert und zu den Erfolgen der legitimen Sache beglückwünscht:

„Mein sehr lieber Neffe! Die Befriedigung womit mich das Lesen Ihres Schreibens in Folge der Entschlossenheit der darin enthaltenen Gesinnung erfüllt hat, ist eben so lebhaft, als das Interesse, welches mir Ihre Sache in allen Einzelnheiten einflößt . . . Ich habe nicht nothwendig, Ihnen zu sagen, daß wir, Ihre Tante und ich, glücklich sein werden, wenn uns Nachricht von dem Triumph der legitimen Sache in Spanien zukommen wird. Gott hat Ihnen bereits sichtbare Zeichen seines Schutzes bewilligt; er wird Sie bis zum Schluß unterstützen, denn Sie werden ihm getreu bleiben, indem Sie, wie Sie es bisher gethan, nur für seinen Ruhm, für das Glück Ihres Volkes und den Triumph der katholischen Kirche kämpfen. Muth also, lieber Neffe, und feste Hoffnung! Glauben Sie an meine heißen Wünsche und zählen Sie auf die unveränderliche Freundschaft Ihres wohlgeneigten Henri."

Gleichzeitig richtet der Prätendent einen Brief an den Marquis v. Franclieu, worin er seinen Anhängern verbietet, zu der Aufrichtung eines mehr als provisorischen Septennats die Hand zu bieten und ihnen befiehlt, sich für alle Eventualitäten bereit zu halten.

6. „ Der aus seinem Gefängniß entwichene Marschall Bazaine veröffentlicht von Lüttich aus eine Erklärung, in der er seine bisherige miltärische und politische Laufbahn in Mexico und während des letzten Krieges zu rechtfertigen sucht und dahin schließt:

„Ich betrachte meine militärische Laufbahn nicht als beendet. Ich bin noch voll Kraft und Gesundheit. Ich habe noch Pflichten zu erfüllen, und werde denselben gerecht werden, sobald der Augenblick herankommt."

— Sept. Die liberale Presse will wissen, daß der noch immer im Hafen von Civitavecchia zum Schutze, resp. zur Verfügung des Papstes stehende Orenoque demnächst werde abberufen werden, um der italienienischen Regierung den deutlichsten Beweis friedlicher und freundschaftlicher Annäherung zu geben. Die französische Regierung läßt jedoch die Nachricht dementiren. Die liberale Presse erwiedert darauf:

„Der Schutz des „Orénoque" könnte sich nur im Fall eines Conflicts zwischen dem heil. Vater und der italienischen Regierung geltend machen; dann würden wir entweder in einen Kriegsfall mit Italien oder in den lächerlichen Fall gerathen, das Schiff unverrichteter Sache heimkehren zu lassen. Vom Standpunkte der katholischen Interessen, also hat sein Verbleiben in Civitavecchia keinen Zweck; dagegen entfremdet es uns die Sympathien Italiens, bringt uns in eine schiefe Stellung, und die französische Regierung könnte gezwungen sein, das Schiff abzuberufen, wann dieß für unsere Politik eine Demüthigung wäre. Warum nicht lieber es jetzt freiwillig abberufen, da man in ganz Europa dafür nur Beifall finden würde, und deutlich bewiese, daß man der von dem Herzog Decazes seit sechs Monaten eingeschlagenen Politik treu bleiben will? Die Antwort auf diese Frage ist nur allzu bekannt. Nicht um den Papst zu beschützen, bleibt der „Orénoque" in Civitavecchia, sondern um das Uebergewicht des clerikalen Einflusses in Frankreich zu bekunden. Der „Orénoque" ist gleichsam die

Fahne des Clerikalismus. Solange er nicht abberufen wird, können die Clerikalen glauben und sagen, daß sie in der Führung unserer Geschäfte den Ton angeben. Der Knoten der Frage liegt nicht in Rom, sondern in Paris."

11—18. Sept. Der Marschall-Präsident macht eine Rundreise durch das Norddepartement. Der Empfang ist theilweise ein unzweideutig und demonstrativ republikanischer, was den Marschall zu der Erklärung veranlaßt, er hoffe das in seine Hände gelegte Werk „mit dem Beistande aller guten Bürger" durchzuführen.

25. „ Thiers hält auf der Durchreise nach Nizza in Vizille bei seinem Gastfreunde Casimir Périer an eine ihn begrüßende Deputation des Departements wieder eine längere Ansprache zu Gunsten der Republik, in welcher folgende Stelle besonders bedeutsam erscheint:

„Ich hätte — sagt er mit Beziehung auf seinen Sturz am 24. Mai 1873 — „an der Hand des Rivet'schen Gesetzes, welches ebenso achtungswerth ist wie das Gesetz vom 20. November (der Coalition oder Septennats), widerstehen können, wenn ich nur darein gewilligt hätte, eine Ministerium zu bilden, welches zu den Versuchen einer monarchischen Restauration die Hand geboten hätte. Ich hielt aber diese Versuche für ganz aussichtslos und zog mich ohne Bedauern mit dem Bewußtsein zurück, dem Vaterlande wohl gedient zu haben. Man hat eine Regierung gestürzt, welche den Frieden geschlossen und Ordnung, Credit, Finanzen, Armee wiederhergestellt hatte, weil sie nicht zur Wiedereinführung der Monarchie die Hand bieten wollte. Nun denn, hat man diese Monarchie wieder eingeführt? Achtzehn Monate sind seitdem verflossen; man besaß die Mehrheit, die öffentliche Gewalt — hat man die Monarchie wieder eingeführt? Nein! Man hat die Zeit und die Kräfte des Landes in ermüdenden Scharmützeln erschöpft, die auf Europa den Eindruck machen müssen, daß wir gar keine feste, ihrer Ziele bewußte und ihren Zwecken gewachsene Politik haben." Darum habe Herr Casimir Périer mit seinem Antrage das Richtige getroffen und er, Thiers, könne nur wiederholen: Da ihr die Monarchie nicht machen könnt, so macht die Republik und zwar offen und ehrlich!"

27. „ Ersatzwahl im Departement Maine et Loire. In der ersten Wahl erhält der republikanische Candidat 45,187, der monarchische 26,025, der bonapartistische 25,420. In der Stichwahl siegt der republikanische Candidat mit 51,515 gegen 47,728 Stimmen der dießmal verbündeten Orleanisten und Bonapartisten. Die Republikaner triumphiren, da das Departement bisher für ein ultraconservatives gegolten und namentlich im Jahre 1871 nicht weniger als 11 Royalisten in die Nationalversammlung gesandt hatte, und zwar fast einstimmig, indem der am wenigsten beliebte derselben damals doch noch 90,495 Stimmen erhalten hatte.

Ende „ Die französische Regierung kündigt nun doch dem Papste an, daß sie sich entschlossen habe, das bisher in Civitavecchia zu seiner Verfügung stationirte Kriegsschiff L'Orenoque von dort abzuberufen.

4. Oct. Neuwahl der circa 1400 Mitglieder der Generalräthe in ganz Frankreich. Das Verhältniß der Parteien bleibt ungefähr das gleiche.

Die austretenden Generalräthe waren zusammengesetzt aus 621 Republikanern, 105 Bonapartisten, 300 Legitimisten, 395 Monarchisten, Orleanisten, die sich vor drei Jahren Conservativ-Liberale nannten, und die sich Septennalisten nennen. Die neu gewählten Generalräthe bestehen aus 638 Republikanern, 130 Bonapartisten, 280 Legitimisten und 304 Monarchisten, Orleanisten und Septennalisten; 74 engere Wahlen müssen erfolgen.

7. Oct. Der Cultminister de Cumont erklärt die protestantischen Consistorialwahlen von Nimes 2c., weil sie nicht auf Grund des neuen orthodoxen Glaubensbekenntnisses vorgenommen wurden, für null und nichtig und verlangt Neuwahlen.

13. „ Das bisher in Civitavecchia stationirte Kriegsschiff L'Orenoque verläßt diesen Hafen und kehrt nach Frankreich zurück. Die Organe der französischen Regierung bringen darüber folgende offiz. Erklärung:

„Das Seerecht ermächtigt zwar jedes Kriegsschiff, sich in den Häfen eines fremden Staats zu zeigen. Aber es ist absolute Regel, spezielle Vereinbarungen ausgeschlossen, daß sein Aufenthalt dort nicht permanent werden kann und wenn es einige Zeit dort stationirt, das Schiff verpflichtet ist, dem Hafencommandanten die Motive seiner Anwesenheit mitzutheilen. Die italienische Regierung hat eine solche Erklärung von uns nie verlangt, und das Versailler Cabinet wäre vielleicht sehr verlegen gewesen, dieselben anzugeben. Ein jeder wird begreifen, daß eine solche Lage auf die Länge auf beiden Seiten gewisse Empfindlichkeiten hervorrufen kann, welche um so heftiger sind, als dieselben mehr auf supponirten Tendenzen, denn auf wirklichen Thatsachen beruhen, und schließlich der Moment eintritt, wo im Interesse desjenigen, auf dessen Seite das Opfer gebracht wird, die Rückkehr zum gewöhnlichen Rechte das Nützlichste ist. Diese Erwägungen sind von der französischen Regierung reiflich überlegt worden. Sie hat dieselben ehrfurchtsvoll dem hl. Vater unterbreitet, der in seiner hohen Gerechtigkeitsliebe deren Werth nicht verkannt hat. Zu gleicher Zeit hat das Versailler Cabinet überlegt, ob nicht durch eine andere Combination als die eines französischen Stationsschiffes in italienischen Gewässern seinem kindlichen Interesse für die Person des souveränen Papstes ein ebenso directer und ebenso nachhaltiger Ausdruck gegeben werden könnte. Diese Combination, so glauben wir, ist gefunden und approbirt worden. In Zukunft wie in der Vergangenheit wird ein französisches Schiff in Toulon oder Bastia auf jegliche Requisition zur Verfügung des hl. Vaters bleiben, und wenn das gewöhnliche Recht die permanente Anwesenheit eines französischen Schiffes in den italienischen Gewässern zum Dienst des Papstes ausschließt, sichert dasselbe doch Frankreich volle Freiheit zu, ein solches Schiff aus einem seiner Häfen abzusenden, um es im gegebenen Augenblick dem Oberhaupt der Kirche zur Verfügung zu stellen."

Die Organe der päpstlichen Curie, die „Voce della Verita" 2c. sprechen sich indeß doch bitterböse über die „moralische Schwäche Frankreichs" gegenüber dem Andrängen der italienischen Regierung in dieser Angelegenheit aus.

14. „ Die liberalen Mitglieder der protestantischen Consistorien von Nimes, Bordeaux, Angers 2c., deren Wahl der Cultminister Cumont wegen Nichtanerkennung der neuen orthodoxen Glaubensformel annullirt hat, verweigern es, sich aufzulösen, und eine zahlreiche Pastorenconferenz aus allen Theilen Frankreichs in Nimes beschließt, keine

Neuwahlen vornehmen zu lassen und sich den Forderungen der Orthodoxen nicht zu unterwerfen.

22. Oct. Der Generalrath des Departements der Seealpen protestirt einstimmig gegen die Trennungsgelüste, welche in der letzten Zeit auf verschiedenen Punkten des Departements (in dem annectirten Nizza nämlich) zu Tage getreten seien.

1. Nov. Bei einer Deputirtenwahl im Departement des Pas de Calais unterliegen die Republikaner mit 58,983 den Bonapartisten mit 60,422 Stimmen, welch letztere übrigens das Departement seit jeher als ihre Domäne angesehen hatten.

5. „ Im Generalrath des Seine-Departements beantragt Raspail, die Versammlung solle den „Wunsch“ äußern, daß eine progressive Steuer auf das Capital eingeführt werde. Die Motion erregt in dem immerhin allem Socialismus entschieden abgeneigten Generalrath einen so allgemeinen Ausbruch der Entrüstung und einen solchen Sturm, daß dem Präsidenten nichts anderes übrig bleibt, als die Sitzung zu schließen.

7. „ Der bevorstehende Zusammentritt der Revisionsräthe für die Territorialarmee (Landwehr) erzeugt unter der Landbevölkerung fast in allen Theilen des Landes eine solche Aufregung, daß sich der Minister des Innern zu folgendem Rundschreiben an die Präfecten veranlaßt sieht:

„Herr Präfekt! Mir wird von mehreren Ihrer Collegen mitgetheilt, daß die Ankündigung des Zusammentritts der Revisionsräthe für die Territorialarmee auf dem Lande einige Besorgnisse hervorgerufen habe. Es wird Ihnen leicht sein, Hr. Präfekt, die öffentliche Meinung in dieser Beziehung aufzuklären. Der Zusammentritt der Revisionsräthe, welche über die Fälle der Befreiung vom Dienst in der Territorial-Armee zu bestimmen haben, ist nur eine Anwendung des Gesetzes, welches jeden Franzosen dem persönlichen Militärdienst unterwirft. Diese Operation muß alle Jahre erneuert werden und kann zu keinerlei Besorgniß Anlaß geben. Die Nationalversammlung votirte das Gesetz vom 27. Juli 1872 in einem friedlichen Geiste. Die Regierung bringt dieses Gesetz im nämlichen Geiste in Anwendung. Der gesunde Menschenverstand der Bevölkerung wird sich darüber nicht täuschen. Ergreifen Sie eine jede Gelegenheit, um diese Thatsachen und Versicherungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Um das Werk der Reorganisation zu Ende zu führen, welchem sich der Marschall-Präsident der Republik gewidmet, bedarf es des Schutzes und der Ruhe der öffentlichen Meinung. Er zählt auf alle guten Bürger ohne Unterschied der Partei zur Ausführung eines Gesetzes, das nach unseren Unglücksfällen von allen denen gefordert wurde, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens wollen.“

8. Nov. Deputirtenwahlen in den Departements Drome, Nord und Oise. In den beiden ersten siegen die Republikaner über die Bonapartisten, in dem letzten diese über jene.

10. „ Die französische Diplomatie erleidet im Orient wieder eine Niederlage, indem auch Griechenland der ägyptischen Consulargerichtsbarkeits-

reform seine Zustimmung ertheilt, wovon es sich bisher durch Frankreich hatte abhalten lassen. Frankreich wird dadurch in seinem Widerstande gegen die Maßregel völlig isolirt und schließlich genöthigt, auch seinerseits nachzugeben.

15. Nov. Die Legitimisten sind entschlossen, der Organisation des Septenniums sich entschieden zu widersetzen. Der Präsident des katholischen und royalistischen Provinzialvereins ermahnt die Blätter des Vereins, dem Lande einzuschärfen:

1) die Verlängerung der Vollmachten des Marschalls wäre für den König die Verlängerung des langen Exils, für Frankreich die Verlängerung seines Elends und seiner Gefahren; 2) die Organisation des Septenniums ist nicht nur eine Vertagung zum Nachtheile der großen Lösung, sondern auch ein bedauerliches Aufgeben unserer monarchischen Ueberzeugung.

Die Mahnungen einzelner gemäßigter Legitimisten an ihre Partei, nur das sog. unpersönliche Septennium (der republikanischen Fractionen) zu verhindern, dagegen zu der Organisation des sog. persönlichen Septenniums die Hand zu bieten und dadurch die bisherige Majorität der Legitimisten, Orleanisten und Bonapartisten gegen die Republik zusammenzuhalten, scheinen keinerlei Eindruck zu machen.

16. „ Der Generalrath des Seine-Departements spricht sich mit entschiedener Mehrheit zum dritten Mal für Einführung der obligatorischen Schulpflicht aus trotz alles Widerstandes der clericalen Elemente.

18. „ Der Gemeinderath von Paris stellt sein Budget für den Volksunterricht fest und nimmt dabei bereits auf die Einführung der allgemeinen obligatorischen Schulpflicht Rücksicht.

Die Ausgaben dafür erreichen fast 10 Mill. Fr., wovon der Gemeinderath mehr als 6,380,000 Fr. aus dem Stadtsäckel bestreitet, um 3 Mill. mehr als unter dem Kaiserthum. Auch hat er den Besuch der Volksschulen für Erwachsene auf 14,000 Personen gebracht. Der Gemeinderath äußert seine Beschämung, daß die Stadt New-York mit einer geringeren Bevölkerung 20 Mill. Fr. jährlich für Volksschulen verwendet und beschließt sofort die durch die eventuelle Einführung des Schulzwangs erforderliche Vergrößerung und Vermehrung der Schulgebäude. „Nachdem", sagt der bezügliche Ausschußbericht, „der Generalrath der Seine dreimal den Wunsch des Schulzwangs einstimmig votirt hat, betrachtet man in höheren Kreisen als ein Verbrechen unsere Anstrengungen, den geistigen und sittlichen Zustand der armen und arbeitenden Classen zu verbessern. Wir rufen Gott als Zeugen an, daß wir nichts anderes beabsichtigen, als den Frieden und die Größe des Landes, keine anderen Beweggründe haben als die Liebe der Menschheit und die Leidenschaft des Guten."

— „ Die Recrutirung der Territorialarmee (Landwehr) wird nunmehr mit großem Eifer in Angriff genommen. Die Revision der Contingente führt indeß in mehreren Departements zu theilweise ziemlich ernsten Unruhen.

Die erste Einberufung der Dienstpflichtigen fand bereits im Laufe des Sommers statt, aber der Erfolg dieser Zusammenberufung war durchaus kein gewaltiger. Alle Welt trachtete sich der drohenden Gefahr, denn als eine solche faßte man den Dienst auf, zu entziehen und die Rekrutirungsagenten in den Mairien saßen den Tag über müssig da. Als die Operation

beendet war, merkte man erst im Kriegsministerium die Richtigkeit der Resultate und Cissey, gegen die betreffenden Dienstchefs sehr aufgebracht, sandte Circular auf Circular, damit die Durchführung der Revision wenigstens ernster aufgefaßt würde. Von den Befehlen des Kriegsministers angespornt, setzten alle betreffenden Behörden ihren Eifer daran, nunmehr so viele Soldaten als möglich zu gewinnen. Die Polizeiorgane in Paris und die Gendarmerie in der Provinz wurden in Bewegung gesetzt, um die Widerspenstigen zu entdecken. So sind denn jetzt unter diesem Drucke die Hofräume der Mairien mit angehenden Rekruten der Territorialarmee gefüllt und die Revisionsräthe nehmen es dießmal trotz aller ärztlichen Zeugnisse und trotz aller Spezialempfehlungen sehr streng. Gleichzeitig finden auch die Prüfungen für diejenigen statt, welche sich für die Offiziersstellen in der Territorialarmee gemeldet haben und auch dafür nehmen es die von einem Obersten präsidirten Commissionen nach den stricten Befehlen des Kriegsministers sehr streng, entschieden strenger als bei den bisherigen Prüfungen für die Einjährig-Freiwilligen, wo Niemand, der sich nur halbwegs zu recommandiren wußte, zurückgewiesen ward, was denn auch freilich zur Folge hatte, daß das ganze Institut der Einjährig-Freiwilligen für Frankreich als verfehlt betrachtet werden muß. Die Unzufriedenheit mit jener Strenge ist indeß ebenso groß als allgemein und führt theilweise zu argen Excessen. In Rougé (Loire-Inférieure) wird die Gendarmerie insultirt und der Unterpräfekt von Chateaubriant durch einen Steinwurf am Kopfe schwer verletzt. In Saint Loup (Haut-Saone) wird ein Polizeicommissär zum Fenster hinausgeworfen und bleibt auf der Stelle todt, und in Annecy und andern Gegenden Ober-Savoyens werden die Vertreter der Behörde durchgeprügelt.

— Nov. Bischof Dupanloup von Orleans erläßt aus Anlaß der bevorstehenden Wiedereröffnung der Nationalversammlung einen Hirtenbrief, in welchem er die Gläubigen seiner Diözese zu Gebeten für das Werk der Landesvertretung auffordert:

„Frankreich, sagt er, „ist des himmlischen Schutzes bedürftiger als je. Was uns heutzutage vielleicht am meisten bedroht, ist nicht sowohl die wachsende Verwegenheit der Feinde der Gesellschaft, als unser eigener Zwiespalt. Wir schreiten dem Abgrunde entgegen — wer sieht es nicht? wer fühlt es nicht? Aber welches Verbrechen, auf ihn noch hinzudrängen! Und welches Verbrechen auch, es nicht zu verhindern, wenn man dies kann! Aber nein, da zettelt man Zwietracht an, verbittert die Zerwürfnisse, spaltet unsere Kräfte, und die große conservative Partei Frankreichs bietet das jammervolle Schauspiel tiefer Zerrüttung. Man verdächtigt, man beschuldigt, man trennt sich, man bleibt verstockt in Spaltung und Ohnmacht, und in Folge eines unbegreiflichen Taumels und Irrthums schlagen alle Bemühungen, die Einigkeit wieder herzustellen, kläglich fehl. Und während unsere Gegner Alles, was sie spaltet, vergessen und in geschlossenen, disziplinirten Massen uns entgegenziehen, ist bei uns die Zwietracht so groß, daß wir beinahe gar nicht mehr den Kampf aufzunehmen wagen. Ist es denn wirklich so schwer, zu begreifen, daß es vor Allem und um jeden Preis gilt, nicht etwa eine Partei, sondern Frankreich zu retten, und nicht bloß Frankreich, sondern auch die Religion, den hl. Stuhl, die Kirche? Ist es so schwer, einmal die Meinungsverschiedenheit des Augenblicks fallen zu lassen und sich auf dem Boden zu vereinigen, auf dem wir rechtschaffenen Leute aller Parteien so oft Hand in Hand gegangen sind, auf dem Boden der Vertheidigung der Gesellschaft?"

" " Der ehemalige Präsident des linken Centrums, Christophle, erklärt in einem offenen Briefe, daß das linke Centrum sich nicht mit der Republik de facto begnügen könne, sondern auf der gesetzlichen Or-

ganisation derselben bestehen müsse. Die Fraction werde für die Aussöhnung des Septennats mit der organisirten Republik eintreten und andernfalls für die Auflösung der Nationalversammlung stimmen. Christophle spricht indeß am Schlusse des Schreibens wiederholt die Versicherung aus, daß das linke Centrum zu einer Verständigung mit dem Septennat bereit sei.

22. Nov. Municipalrathswahlen in ganz Frankreich. Es sind circa 35,000 Municipalräthe mit etwa 420,000 Mitgliedern neu zu wählen. In den Städten siegen fast durchweg die Republikaner, auf dem Lande fallen dagegen die Wahlen überwiegend theils legitimistisch, orleanistisch oder bonapartisch, theils ganz farblos aus. Charakteristisch ist, daß die von der Regierung abgesetzten Maires fast durchweg unter den Gewählten sind, die von ihr außerhalb der Municipalräthe genommenen dagegen durchfallen. Einige dieser letztern haben den Anstand, sofort ihre Entlassung einzugeben. In Paris werden 53 Radicale, 10 Gemäßigte und 11 Conservative gewählt.

" " Frankreich, von allen andern Regierungen im Stich gelassen, gibt endlich auch seinerseits zu der ägyptischen Gerichtsreform seine Zustimmung und unterzeichnet eine dießfällige Convention mit dem Khedive von Aegypten.

29. " Der Graf von Chambord weist die legitimistische Partei neuerdings an, zu einer Organisation des persönlichen (d. h. provisorischen) Septennats die Hand zu bieten, dagegen ein unpersönliches Septennat entschieden zurückzuweisen:

„Sagen Sie Ihren Freunden, daß wir wünschen, es möchte der persönlichen Befestigung des Marschalls kein Hinderniß entgegengestellt werden; wenn ihm dictatorische Gewalten nothwendig sind, so bewillige man sie; aber wir wünschen, daß keine Maßregel, kein Gesetz irgendwelcher Natur votirt werde, welches dem Septennat einen unpersönlichen Charakter verleihen und die Thronbesteigung der legitimen Monarchie verzögern oder verhindern könnte."

30. " Wiederzusammentritt der Nationalversammlung. Dieselbe wählt Buffet mit 348 Stimmen gegen 205 leere Zettel wieder zu ihrem Präsidenten.

3. Dec. Der Marschall-Präsident richtet eine Botschaft an die Nationalversammlung, in der er sie neuerdings an die Organisation seiner Gewalt mahnt:

„In dem Augenblicke, wo Sie Ihre Arbeiten wieder aufzunehmen im Begriff sind, hat die Regierung die Pflicht, Ihnen eine Darlegung der allgemeinen Lage des Landes zu geben, auch bin ich Ihnen eine ehrliche Kundgebung meiner eigenen Gefühle schuldig. Ich habe mich bemüht, während Ihrer Abwesenheit gewissenhaft die doppelte Aufgabe der Befestigung des Friedens und der Aufrechterhaltung der Ordnung zu lösen. Keine innere Verwicklung hat das Werk der Reorganisation, der wir uns gewidmet haben, behindert. Meine Regierung wird keine Gelegenheit versäumen, um durch Worte und Thaten ihren festen Entschluß zu bestätigen, treu alle Verpflich-

tungen zu erfüllen und streng alle Verträge zu achten. Diese Politik, der Sie stets Ihre Billigung geliehen und in der wir verharrt sind, hat mit jedem Tage unsere Beziehungen mit den auswärtigen Mächten vertrauensvoller gemacht. Keine derselben bezweifelt heute unsern aufrichtigen Wunsch, mit allen Cabinetten friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. . . . Als ich einige unserer Departements durchreiste, habe ich überall gesehen, daß mit der Liebe zur Ordnung, mit dem Bedürfniß nach Ruhe und Frieden sich der Wunsch bekräftigte, daß die für unumgänglich nothwendig anerkannte Organisation der aus dem Gesetz v. 20. November hervorgegangenen Staatsgewalt die Kraft geben möge, deren sie bedarf, um die ihr von Ihnen anvertraute Mission zu erfüllen. Beständig durchwühlt durch die Verbreitung der verderblichsten Lehren verlangt das Land in der That von Ihnen, daß Sie den Gang der Regierung sichern, welche mit Ihnen dasselbe beschützen soll, und durch Maßregeln weiser Vorsicht während der Periode der Stabilität, die Sie Frankreich versprochen haben, die regelmäßige Wirksamkeit der öffentlichen Gewalten garantiren. Betreffs dieser so ernsten Fragen, welche Sie nächstens in Angriff nehmen werden, wird das Einverständniß, ich hoffe es, sich unter Ihnen herstellen. Ich werde nicht meinen Theil der Verantwortlichkeit ablehnen und die Mitwirkung der Regierung wird Ihnen nicht fehlen. Aber ich halte darauf, Ihnen schon heute zu sagen, wie ich meine Pflichten der Versammlung und dem Lande gegenüber auffasse. Ich habe die Gewalt nicht angenommen, um den Bestrebungen irgend einer Partei zu dienen; ich verfolge nur ein Werk der socialen Vertheidigung und der nationalen Herstellung. Um mir bei der Vollbringung desselben zu helfen, berufe ich zu mir, ohne irgend einen Gedanken der Ausschließlichkeit, alle Männer von gutem Willen, alle die, deren persönliche Neigungen sich vor der Nothwendigkeit der Gegenwart und vor der geheiligten Sache des Vaterlandes beugen. Ich hege den heißen Wunsch, daß mir der Beistand keines derselben abgehen möge. Ich fordere ihn im Namen Frankreichs, dessen Heil und Größe ich allein im Auge habe. Aber in allen Fällen wird mich Nichts in der Ausführung meiner Aufgabe entmuthigen. Am 20. Novbr. 1873 vertrauten Sie mir im Interesse des Friedens, der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit für sieben Jahre die Executivgewalt an. Das nämliche Interesse macht es mir zur Pflicht, den Posten, auf den Sie mich gestellt, nicht zu verlassen und ihn bis zum letzten Tage zu behaupten, mit unerschütterlicher Festigkeit und gewissenhafter Achtung der Gesetze."

3—6. Dec. Nat.-Versammlung: Berathung des vom Abg. Joubert eingebrachten Gesetzesentwurfs für Freigebung des höheren Unterrichts. Die Parteien gerathen hart aneinander. Bischof Dupanloup ist der Hauptkämpe für den Antrag im Interesse der Kirche, während Challemel-Lacour von der Linken am entschiedensten für die geistige Freiheit gegen die Tendenzen der Kirche, den Unterricht wo möglich und durch alle Mittel zu monopolisiren, einsteht. Mit 553 gegen 133 Stimmen wird beschlossen, auf den Antrag einzutreten und schließlich mit 531 gegen 124 Stimmen, denselben einer zweiter Lesung zu unterziehen.

Die Berathung ist zum Theil sehr stürmisch. Die Parteien schleudern sich die heftigsten Vorwürfe zu. Die einen finden diese Freiheit unerträglich, weil sich der Clerus und die Congregationen derselben bedienen würden, um im Sinne der politischen Reaction und der Clerikalisirung auf die zu erziehenden Generationen einzuwirken. Dupanloup's Reden beschwichtigen diese Besorgnisse nicht nur nicht, sondern gießen noch durch die Angriffe, welche sie gegen die Revolution erheben, Oel in das Feuer. Eine dritte Partei steht inmitten dieser beiden, welche den höheren Unterricht nicht in

der Hand der Staatsgewalt belassen, die Tyrannei und den Despotismus der wechselnd an die Staatsgewalt gelangenden Richtungen beseitigen möchte, zwar zugleich sich der Besorgnisse vor dem Umsichgreifen und dem Uebergreifen der clerikalen Einflüsse unter dem Schutze der Freiheit wohl bewußt ist, aber sich nicht dazu entschließen kann, irgend einer Partei und Lehrmeinung die freie Bewegung, welche jede andere Parteimeinung für sich in Anspruch nimmt, zu versagen, und das Vertrauen hat, in der Freiheit selber das Correctiv gegen ihre mißbräuchliche oder jedenfalls gegen eine dem Sinne des Volkes entgegengesetzte Ausbeutung zu besitzen. Die Nationalversammlung ist, wie es scheint, von letzterem Gesichtspunkt bestimmt worden. Zur Würdigung der Sache ist es nothwendig, sich an die Verhältnisse und an den Stand der Dinge bei dem Elementarunterricht zu erinnern, an die Kämpfe, welche die bisherige Gestaltung desselben begleitet haben. Die Feindseligkeiten, mit welchen Bischof Dupanloup und seine Gesinnungsgenossen der Errichtung des unentgeltlichen und obligatorischen Volksschulunterrichts entgegentreten und die Verdächtigungen, denen die Bürgerschaften, welche denselben verlangen, ausgesetzt sind, haben der Gegenpartei sehr gewichtige Argumente und Waffen in die Hand gegeben. Auf jene, welche der Ansicht sind, daß die französische Regierung vor allem genügend von sich aus für den Volksunterricht sorgen sollte, macht es überhaupt einen eigenthümlichen Eindruck, daß Frankreich, statt diese Pflichterfüllung in vollem Umfange zu übernehmen, nun auch den höhern Unterricht an die Parteien und an ihre aufregenden einseitigen Bestrebungen und Kämpfe überlassen soll. Die Hauptfrage bleibt indeß vorerst noch unentschieden und diese besteht darin, ob der Staatsuniversität d. h. also dem Staate die Staatsprüfungen und Promotionen ausschließlich vorbehalten bleiben oder nicht. Nur wenn sie auch das durchzusetzen vermögen, werden die Clerikalen ihren Zweck vollständig erreicht haben.

11. Dec. Nat.-Versammlung: Berathung über den von dem protestantischen Abg. Pressensé eingebrachten Antrag auf unbedingte Freigebung des religiösen Versammlungsrechtes. Mit 477 gegen 167 (clerikale) Stimmen wird beschlossen, denselben zur zweiten Lesung zuzulassen.

12. „ Nat.-Versammlung: Der 30er-Verfassungsausschuß beschließt, nach den Neujahrsferien zuerst das Senatsgesetz, das linke Centrum dagegen, zuerst den Gesetzesentwurf betr. Uebertragung der Gewalten zur Discussion zu bringen. Inzwischen sind alle Parteien darüber einverstanden, die aufregenden Fragen bis nach Neujahr zu verschieben, um das Neujahrsgeschäft nicht zu beeinträchtigen.

— „ Nat.-Versammlung: Das rechte Centrum unterhandelt mit dem linken Centrum über eine Verständigung und mit der Rechten über Herstellung der Majorität vom 24. Mai gegen die Republik. Weder die eine noch die andere Unterhandlung führt vorerst zu einem Ziele.

13. „ Die Untersuchung gegen das bonapartistische Centralcomité wird geschlossen. Es steht außer Frage, daß das Resultat den Bonapartisten nicht günstig ist. Trotzdem beschließt das Gericht, von einer Verfolgung des sog. Comité d'appel au peuple Abstand zu nehmen. Die republikanische Partei spricht sich darüber sehr entrüstet aus.

15. „ Nat.-Versammlung: Ein Bericht des Abg. Perrot über die *Leistungen Garibaldi's* im Feldzuge von 1870—71 wirft ihm das

Unglück des Bourbaki'schen Feldzuges gänzlich zur Last. Der Bericht macht in Italien gewaltiges Aufsehen und viel böses Blut wegen der Herabsetzung des Nationalhelden.

16. Dec. Nat.-Versammlung: Die Commission für Freigebung des höhern Unterrichts verwirft mit Einer Stimme Mehrheit, derjenigen des Berichterstatters Laboulaye, den Antrag, die Ueberwachung der freien d. h. katholischen Universitäten und das Promotionsrecht ausschließlich dem Staate zu wahren.

18. „ Nat.-Versammlung: Das linke Centrum beschließt nochmals und zwar einstimmig, die Berathung des Gesetzes über den Senat oder irgend einen anderen Gesetzesvorschlag des 30er-Ausschusses zu verwerfen, wenn die Nationalversammlung nicht in die Lage versetzt werde, über die Verfassungsgesetze in ihrem ganzen Zusammenhange zu entscheiden. Das linke Centrum hält also einstimmig fest an dem Verfassungsentwurf Casimir Perier d. h. an der definitiven Anerkennung der Republik.

20. „ Ein Corr. der „Times“ gibt ihr einen Bericht über eine Unterredung mit Gambetta betr. die Lage, die sehr characteristisch und für die spätere Entscheidung überaus bedeutsam ist.

„ . . . Demnach, sagte ich, wenn man von einem Thiers'schen Candidaten spricht, so bedeutet das also nicht einen anti-gambettistischen?“ – „Durchaus nicht“, meinte Gambetta; „Herr Thiers ist jetzt mehr Radicaler denn ich.“ Als wir darüber zu lachen anfingen, fügte er hinzu: „Das ist ganz richtig; denn Herr Thiers verwirft den Marschall, während ich ihn für sieben Jahre annehme und meinetwegen mögen ihn die Leute sogar für die Wiederwahl geeignet erklären, wenn sie wollen.“ — „Wenn dem so ist“, warf der Deputirte des rechten Centrums dazwischen, „warum stimmen Sie dann nicht für die Organisirung seiner Gewalten?“ — „Ei, ich verlange es mir nicht besser, als dafür zu stimmen. Lassen Sie nur an die Spitze der Verfassung setzen, daß die Regierung der Republik die gesetzliche Regierung Frankreichs ist und ich stimme für alle Verfassungen, die Sie nur wollen, und wahrscheinlich sogar für eine beschränktere, als Sie selbst möchten. Aber ich kann mich nicht mit einem Versprechen zufriedengeben. Ich wünsche jede Zweideutigkeit verbannt zu sehen. Das Leben der Menschen und Nationen ist voller Widersprüche; das, worauf Alles ankommt, wenn man die Existenz einer Nation organisirt, ist: alle Zweideutigkeiten beiseite zu lassen. Ich wünsche nicht, eine republikanische Constition zu votiren, welche dazu diente, die Monarchie zu schaffen. Ich wünsche nicht, daß Sie enthusiastisch die Republik proclamiren, sondern daß Sie loyal für dieselbe stimmen. Ich wünsche den gesetzlichen Bestand dieser Republik an der Spitze der Verfassung eingeschrieben zu sehen, so daß, ist sie einmal votirt, Niemand mehr rufen oder schreiben kann: Es lebe der König! Es lebe der Kaiser! Unter dieser Bedingung wollen wir das Constituirungsrecht der Nationalversammlung anerkennen und Ihnen helfen, Gesetze und Maßregeln ins Leben zu rufen, welche Sie für geeignet erachten mögen, jene Republik vor der Abirrung von den Principien der Ordnung und der gesellschaftlichen Sicherheit zu bewahren, welche Sie verlangen. Ich, der ich logisch bin, zwinge Sie nicht, die Republik zu organisiren; ich verlange blos, daß Sie es aufrichtig thun, und Sie können uns nicht zumuthen, daß wir unsere Hand bieten zu einer Scheinhandlung, welche bestimmt wäre, die Republik

zu discreditiren. Unter dieser Bedingung, ich wiederhole es, erkenne ich des Marschalls Gewalten für sieben Jahre an. Wir handeln in einem gebieterischen Interesse. Wir streben nicht nach der Anerkennung eines Princips, denn dieses Princip besteht, sondern bezielen die Errichtung einer Regierung; und wie Sie bemerken, gehe ich weiter als Thiers, denn ich acceptire den Marschall." — „Und dieß darum", sagte ich, „weil Sie nicht so alt sind wie Thiers? Sie können warten." — „Das ist nicht der Grund", entgegnete Gambetta. „Wenn er jünger wäre, würde er noch ehrgeiziger sein. Wenn er nach der Gewalt trachtet, so geschieht es, weil er seinen eigenen Werth kennt und sich zum Regieren besser als irgend ein Anderer geeignet erachtet." — „Warum also", warf der Centrums-Deputirte ein, „entsagte er damals der Macht?" — „Das war ein großer Irrthum", erwiderte Gambetta, Thiers hätte im Amte bleiben, ein Cabinet von der Rechten nehmen und warten sollen, bis dieses Cabinet, durch das seine Präsidentschaft unmöglich gemacht worden, unter dem Beifall des Landes gefallen wäre und so ihm die Freiheit seiner Action zurückgegeben hätte. Doch das ist vorüber, und nun muß anerkannt werden, daß wir mehr als er geneigt sind, den Marschall zu acceptiren". — „Erlauben Sie mir", schaltete ich ein, „hier eine Einwendung zu erheben. Sie sagen, es sei wahr, daß, wenn die Republik einmal aufrichtig votirt ist, Sie den Marschall annehmen und es den Conservativen überlassen wollen, sie vor Abwegen zu bewahren. Sie sprechen in Ihrem eigenen Namen Sie beweisen in der That durch Ihre neuliche Haltung, daß Sie einen politischen und selbst biegsamen Geist besitzen, denn Sie sind ein Gemäßigter geworden, ohne an Einfluß bei Ihrer Partei verloren zu haben. Aber trotz dieses Einflusses wissen Sie sehr wohl, daß Ihre Partei nur vor dem Siege Mannszucht bewahrt, und daß Sie nach demselben ihrer nicht mehr Herr wären. Fürchten Sie nicht, daß, wenn die Republik einmal als gesetzliche Regierungsform anerkannt ist, die Republikaner von einem Ende des Landes bis zum andern den Conservativen zurufen würden: Nun, da die Republik votirt ist, zieht euch zurück, ihr seid keine Republikaner?" — „Ich will Ihnen offen zugeben", sagte Gambetta, Sie haben Recht. Darin liegt die Gefahr; aber um sich diesbezüglich sicherzustellen, brauchen die Conservativen nur das Beispiel Thiers', Périer's und aller derer nachzuahmen, welche sich der Republik angeschlossen und dadurch sofort eine ächte Popularität unter den Republikanern gewonnen haben. Niemand denkt daran, ihnen entgegenzutreten, wir Alle sind bereit, sie zu stützen. Wenn die Conservativen die republikanische Gewalt ehrlich handhaben, wird Niemand von uns daran denken, ihnen den Besitz derselben streitig zu machen. Noch mehr, wir sind bereit, ihnen volle Beruhigung zu gewähren; wir sind bereit, mit ihnen ein Regierungsprogramm über alle gouvernementalen Fragen zu discutiren und einem solchen Programm zuzustimmen, wie es ihren Sympathien, Neigungen und Meinungen entspricht. Wir wollen dieses Programm für sieben Jahre aufrechterhalten; denn man kann nicht für eine Ewigkeit verhandeln. Für sieben Jahre mögen sie dieses Programm als Schild gegen Ansprüche hinhalten, die sie als unzulässig betrachten. Am Ende dieses Zeitraumes wäre es an ihnen, die sie bis dahin die Macht in Händen gehabt, zu beweisen, daß sie würdig seien, dieselbe auch ferner zu behalten. Wir könnten uns dem nicht widersetzen. Auf diese Art glaube ich Ihren Einwand beantwortet zu haben, dessen Stichhaltigkeit ich anerkannte." Wir hatten unter diesen Reden die Pforten der Nationalversammlung erreicht. „Nur ist es nothwendig", setzte Gambetta bei, „daß dreißig Monarchisten in der Kammer sich uns anschließen. Ohne diese haben wir keine Majorität, und so lange wir diese nicht besitzen, beharren wir in unserer Weigerung, an einer Comödie

theilzunehmen." — „Sie werden die Dreißig haben", bemerkte der Deputirte vom rechten Centrum; „ich kenne Einige von den Unseren, die mit Ihnen zu gehen geneigt sind." — „Und Sie?" — „Ich kann nicht; doch indem ich für die Organisirung der Gewalten stimme, glaube ich für das zu stimmen, was den Weg zur Verwirklichung Ihrer Ideen bahnt." — „Nein", versetzte Gambetta, „ich kann Sie nicht so durchschlüpfen lassen. Wenn ein Mann einen logischen Ausgangspunkt hat, wie ich, so ist er stärker als alle Sophismen. Nur nicht länger auf den Strauch schlagen. Wenn Sie für die Organisation der Republik zu stimmen wünschen, so thun Sie es offen und ehrlich, im hellen Licht des Tages; wenn nicht, so unterlassen Sie es ganz. Das ist unser letztes Wort, und damit erlauben Sie mir eine Unterhaltung zu beendigen, in welcher ich mich zum mindesten bemüht habe, klar und logisch zu sein."

21. Dec. Nat.-Versammlung: Der Justizminister legt der mit der Prüfung der Wahl des bonapartistischen Abg. Bourgoing betrauten Abtheilung den gerichtlichen Beschluß der Einstellung der Untersuchung in der Angelegenheit des bonapartistischen Comité de l'appel au peuple vor und erklärt: er müsse es ablehnen, die bisherigen Prozeßacten der Abtheilung zu übermitteln; er werde derselben die Prozeßacten nur aushändigen, wenn die Nationalversammlung es speciell verlange. Die Abtheilung beschließt, die Frage wirklich der Nationalversammlung zu unterbreiten.

22. „ Nat.-Versammlung: Beginn der zweiten Lesung des Gesetzesvorschlags für Freigebung des höheren Unterrichts. Die legitimistisch-clerikalen Abgg. Chesnelong, Belcastel, Lucien Brun und Genossen bringen nachstehendes Amendement ein:

„Die freien Universitäten haben unter folgenden vier Bedingungen das Recht, die Grade des höheren Unterrichts zu verleihen: 1) sie müssen wenigstens drei Facultäten umfassen; 2) jede dieser Facultäten muß ebensoviele Lehrstühle und Professoren besitzen wie die mindest ausgestattete entsprechende Staatsfacultät; 3) sie müssen wenigstens fünf Jahre schon bestehen; 4) die Prüfungen müssen von den Professoren selbst oder von Suppleanten, welche den Doctorgrad besitzen, geleitet sein. Die unter diesen Voraussetzungen von den freien Universitäten verliehenen Grade und ausgestellten Zeugnisse sollen dieselben Rechte übertragen wie die entsprechenden Acte der Staatsfacultäten." — Der Antrag bezweckt, den Vorschlag bez. Freigebung des höheren Unterrichts so zu sagen ausschließlich im Interesse des Clerikalismus oder Ultramontanismus auszugestalten, da nur die Kirche über die nöthigen Mittel verfügt, den Staatsuniversitäten vollständige sogenannte freie Universitäten an die Seite zu setzen und dadurch, daß den letzteren nunmehr ausdrücklich das Recht gültiger Prüfungen übertragen werden soll.

Der Entwurf wird nach kurzer Debatte bei Art. 2 in namentlicher Abstimmung mit 350 gegen 325 Stimmen an die Commission zurückgewiesen.

23. „ Nat.-Versammlung: Der Bericht der mit Prüfung der Wahl des Bonapartisten Bourgoing im Nievre betrauten Abtheilung beantragt, die Gültigkeitserklärung der Wahl aufzuschieben und eine parlamentarische Untersuchung einzuleiten. Der Antrag wird trotz der Opposition der Bonapartisten zum Beschluß erhoben und ein Untersuchungsausschuß gewählt. Die Wahl fällt für die Bonapartisten sehr ungünstig aus.

— Dez. In Nizza wird im großen Saale der Mairie da, wo sonst das Bildniß des Staatsoberhauptes aufgestellt war, dasjenige Garibaldi's angebracht.

28. „ Es wird bereits das Programm für den Neujahrsempfang des Marschall-Präsidenten im Elysée ausgegeben. Nach demselben wird dabei gegen alle bisherige Uebung der Cardinal Erzbischof von Paris dem Marschall Mac Mahon und zwar in erster Linie zur Seite stehen. Es liegt darin eine offene Demonstration zu Gunsten des Clerikalismus und zeigt, wie sehr Mac Mahon sich unter dem Einflusse der Geistlichkeit befindet.

30. „ Um endlich eine Organisirung seiner Gewalten sogleich nach Neujahr durchzusetzen und zwar wo möglich durch Reconstruirung der Majorität vom 24. Mai mit Beiziehung eines Theiles der gemäßigtsten Mitgliedes des linken Centrums beruft der Marschall Mac Mahon auf Broglie's Rath eine freie Conferenz der Parteiführer des rechten Centrums und der gemäßigten Rechten, eines Bonapartisten und der HH. Dufaure und Leon Say vom linken Centrum, sowie des Kammerpräsidenten Buffet und der Minister Herzog Decazes und Chabaud Latour. Die Conferenz bleibt zunächst ohne Resultat, scheint aber in das Gegentheil des vom Marschall beabsichtigten Zweckes umzuschlagen, indem die Repräsentanten des linken Centrums auf der Forderung einer definitiven Anerkennung der Republik mit dem Marschall als Präsidenten für seine sieben Jahre fest beharren und es dadurch wahrscheinlicher machen, daß eine Gruppe des rechten Centrums sich ablöse und der vereinigten Linken die Hand biete, als daß eine solche des linken Centrums zu der vereinigten Rechten übergehe.

Der Duc de Broglie führt das große Wort bei der Conferenz. Er beginnt mit der Behauptung: es könne vor 1880 von einer Verfassung keine Rede sein, und die Mitglieder der clerikalen Rechten und der Bonapartisten stimmen ihm lebhaft zu, als er behauptet: dem Marschall würde das Auflösungsrecht gegen die nächste Kammer und dem Lande ein neues politisches Wahlgesetz als hinreichende Verfassung bis 1880 dienen. Die Orleanisten stimmen ihm hingegen zu, als er die Möglichkeit insinuirt, aus dem linken Centrum eine hinreichende Anzahl von Stimmen zu gewinnen, um auch den Senat zu votiren, dessen Vicepräsident der eventuelle Ersatzmann oder Nachfolger des Marschalls während des Sexenniums wäre. Dufaure und Leon Say überraschen jedoch die Conferenz durch ihre Festigkeit. Die Anerkennung der Republik unter Modalitäten, welche eine facultative Verfassungsrevision 1880 nicht ausschließen, jedoch die Nachfolge in der Vollzugsgewalt während des Sexenniums und nach Ablauf desselben sicher stellen, ist die Bedingung sine qua non, ohne welche nichts votirt werden wird; überdieß wird der Broglie'sche Senatsplan unter keinen Umständen angenommen. So lautet das Ultimatum der HH. Dufaure und Leon Say. Der Herzog Decazes antwortet ihnen mit der Zusicherung, auch der Marschall genehmige jenen Senatsplan nur theilweise und beabsichtige einen Gegenentwurf. An die Vertreter der Orleans und Orleanisten sich wendend, betont er die äußerste Nothwendigkeit, die Zwangslage in extremis, sich mit dem linken Centrum zu verständigen. Der General de Chabaud Latour schließt sich dieser Aufforderung nicht ohne patriotische Aufwallung an. Damit ist das Eis im

rechten Centrum einigermaßen gebrochen, aber die clerikale Rechte und der Bonapartist stellen ein non possumus entgegen. Hr. Bocher, Güterverwalter der Orleans und Präsident des rechten Centrums, nimmt die Republik als sechsjähriges, auf diesen Zeitraum streng beschränktes Provisorium unter der ausdrücklichen Bedingung an, daß der Senat votirt wird, welcher dem Herzog Aumale die sechsjährige Vicepräsidentschaft und die eventuelle Stellvertretung oder Nachfolge sichern soll. Da indeß die HH. Dufaure und Leon Say unerschütterlich bleiben und Decazes auf der Nothwendigkeit besteht, um einen Schritt weiter zu gehen, wird dieser Schritt vom Herzog Audiffret-Pasquier, dem Herr Bocher nicht widerspricht, gethan. Er erklärt: es würde dem rechten Centrum nicht unmöglich sein, eine Verfassungsbestimmung bezüglich der Präsidentschaft der Republik nach Ablauf der sechs Jahre zu vereinbaren. Hierüber sind die Unterhandlungen fortzusetzen. Obgleich die Conferenz keinen Vergleich zu Stande bringen kann, bleibt sie nicht ohne wichtige Ergebnisse. Der Herzog Decazes tritt in den Vordergrund, Broglie geräth in den Eisbruch hinein. Die clerikale Rechte wird in die Opposition und in die unbedingte Verneinung gedrängt, während die Bonapartisten sich wieder ausgeschlossen sehen, was schon die stumme Haltung ihres Vertreters andeutet. Die von den HH. Bocher und Audiffret-Pasquier gemachten Zugeständnisse machen es hingegen ziemlich wahrscheinlich, das linke Centrum werde aus dem rechten Centrum die 30 Stimmen erwerben, welche ihm noch mangeln, um mit den beiden Linken die Mehrheit zu bilden. — In einer zweiten Conferenz an demselben Tage kommen die Vertreter des rechten Centrums denjenigen des linken noch mehr entgegen. Bocher gibt jetzt vollkommen zu, daß man z. B. nicht ein Oberhaus schaffen könne, ohne zugleich die Frage des Uebergangs der Gewalten und der Auflösung zu regeln, und umgekehrt; darum könne man aber doch das Gesetz über das Oberhaus in Angriff nehmen und brauche nur etwa zu bestimmen, daß dasselbe nicht eher in Kraft treten soll, als bis auch für den Uebergang der Gewalten Vorsorge getroffen sei. Leon Say erklärt sich im Princip durch dieses Zugeständniß befriedigt. Hinsichtlich der Ernennung der Senatoren wolle er dem Präsidenten einen gewissen Antheil einräumen, doch dürfe dieser nicht die Hälfte und nicht einmal den dritten Theil des Hauses umfassen. Bei diesem Punkt verweilt man noch etwas länger. Dann kommt wieder der Uebergang der Gewalten zur Sprache und hier treten die Legitimisten Depeyre, Kerdrel und Chesnelong noch einmal mit aller Entschiedenheit gegen das unpersönliche Septennat auf. Wir bringen, sagen sie, schon Opfer genug, wenn wir uns von unseren Freunden von der äußersten Rechten lossagen, die nicht einmal die persönlichen Gewalten des Marschalls organisiren wollen. Die drei Vertreter der gemäßigten Rechten gerathen dabei in solchen Eifer, daß der Herzog Broglie zuletzt erklärt: es sei unter diesen Umständen überhaupt müßig, noch mit dem linken Centrum zu unterhandeln, da man nicht mehr hoffen dürfe, eine Mehrheit (d. h. die alte Mehrheit vom 24. Mai) wiederherzustellen. Der Herzog v. Audiffret-Pasquier tritt ihm jedoch entschieden entgegen: er sei ja bereits mit den HH. Leon Say und Dufaure über die meisten Punkte einig und hoffe auch noch hinsichtlich dessen, was nach Ablauf des Septennats geschehen solle, eine Verständigung zu erzielen. Broglie muß sich vorerst fügen und es wird beschlossen, nach Neujahr aufs neue zusammenzutreten.

---

5. Italien.

1\. Jan. Anknüpfend an die Cardinalsernennungen des Papstes vom 22. Dezember v. J. richtet der Minister des Auswärtigen, Visconti-Venosta eine Circulardepesche an die Vertreter Italiens im Auslande, um ihnen neuerdings die zwar nicht herrschende, aber wesentlich entschieden freie Lage des Papstes unter resp. neben dem neuen weltlichen Regimente in Rom darzustellen und die Lage eines früher oder später bevorstehenden Conclaves zu erörtern, indem er dahin schließt, daß die italienische Regierung gewillt und in der Lage sei, die Freiheit eines solchen Conclave zu achten und gegen jede Beeinträchtigung von oben oder von unten wirksam und hinreichend zu schützen.

Depesche Visconti's über die Freiheit des künftigen Conclaves: „Eine für die Regierung der Kirche wichtige Thatsache hat sich kürzlich im Vatican zugetragen. Der Papst, der sich bisher weigerte, Cardinäle zu ernennen, ist plötzlich anderen Eingebungen gefolgt. In einem am 22. December im Vatican abgehaltenen Consistorium hat Se. Heiligkeit zwölf Cardinäle, sechs ausländische und sechs italienische, ernannt. Unter den letzteren befinden sich ein Mitglied der Gesellschaft Jesu und ein Augustiner-Mönch. Ich werde hier nicht auf die verschiedenen Gerüchte eingehen, welche über die Beweggründe umlaufen, die Se. Heiligkeit veranlaßt haben, plötzlich diesen Entschluß zu fassen. Es ist möglich, daß Besorgnisse von Seite einiger Regierungen demselben nicht fremd gewesen sind. Es ist mir nicht unbekannt, daß mehreren Mächten, nach ehrwürdigem und überliefertem Herkommen, ein gewisser Einfluß auf einige dieser Ernennungen zu der höchsten kirchlichen Würde zukommt. Was ich festzustellen habe, ist der Umstand, daß die Regierung des Königs es sorgfältig vermieden hat, einen Einfluß für oder gegen die Ernennung von Cardinälen auszuüben, daß sie daher keinen Anlaß hatte, sich für oder gegen einen der Candidaten auszusprechen. Der heilige Vater hatte von uns aus volle Freiheit, zu handeln und zu wählen. In diesem Punkte wie bei der Ernennung von Bischöfen, der Veröffentlichung von Bullen, Breven und Encykliken wird die Freiheit der Kirche unter den Bedingungen einer unumschränkten Souveränetät ausgeübt. Das Consistorium vom 22. Dezember war ein geheimes, und die Ernennung der neuen Kirchenfürsten vollzog sich ohne das sonst gebräuchliche Ceremoniell. Wir bedauern diese Abweichung von dem üblichen Herkommen. Wir sind überzeugt, daß sich die Römer mit Vergnügen den Festlichkeiten angeschlossen hätten, welche sonst die Bekleidung der vom Papste zu dieser

hohen Würde auserlesenen hervorragenden Persönlichkeiten mit dem Purpur begleiteten. Nichts in den Verhältnissen der Stadt Rom gestattet die Annahme, die neuen Würdenträger wären von Seite der Bevölkerung nicht mit achtungsvoller Ergebenheit behandelt worden. In einer kurzen Ansprache — sie ist in jenen Journalen nicht erschienen, welche man für die beglaubigten Organe des Vaticans hält — hat der heilige Vater die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn bewogen, die Mitgliederzahl des heiligen Collegiums zu vermehren. Nach Mittheilungen, welche ich für genau halten darf, hätte der Papst auch Anspielungen gemacht, es sei nothwendig, zu verhindern, daß im Falle eines Conclaves die Feinde der Kirche einen ungesetzlichen Einfluß auf die Wahl seines Nachfolgers auszuüben versuchten.

„Nachdem der Papst selbst von der Möglichkeit eines Conclaves gesprochen, so glaube ich nicht, gegen die Sr. Heiligkeit schuldige Achtung zu verstoßen, wenn ich diese Gelegenheit ergreife, um Ihnen die Haltung anzugeben, welche die Regierung des Königs für den Fall, daß diese Möglichkeit zur Wirklichkeit würde, einzunehmen entschlossen ist. Diese Haltung hängt nicht von dem Belieben der Mitglieder des italienischen Cabinets ab; sie ist der Executivgewalt längst vorgeschrieben durch den Artikel 6 des Gesetzes v. 13. Mai 1871, den hier zu wiederholen ich für nützlich halte. Artikel 6: „Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles darf keine richterliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle aufheben oder beschränken. Die Regierung wird die nothwendigen Maßregeln treffen, um die Versammlungen des Conclaves und der Concilien gegen jede gewaltsame Störung von Außen zu schützen.“ Art. 7 fügt hinzu: „Kein öffentlicher Beamter, kein Polizeiagent darf, um eine Amtshandlung vorzunehmen, die Paläste und gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltsorte des heiligen Vaters, die Versammlungen des Conclaves oder eines allgemeinen Concils betreten, ohne von dem hl. Vater, dem Conclave oder dem Concile hiezu ermächtigt zu sein.“ Endlich heißt es im Artikel 10: „Die Geistlichen, welche in Folge ihrer Stellung in Rom an den Kundgebungen der geistlichen Macht des hl. Stuhles theilnehmen, können wegen ihrer Stellung keiner Nachforschung oder Aufsicht von Seite der Behörde unterworfen werden. Jeder Fremde, der in Rom eine kirchliche Würde bekleidet, genießt den päpstlichen Schutz, der nach den Gesetzen des Königreichs den italienischen Bürgern zukommt.“ Diese Bestimmungen sind deutlich; sie werden genau und gewissenhaft befolgt. Sie scheinen mir genügend, jeder Besorgniß vor den Folgen eines Ereignisses vorzubeugen, welches für den Augenblick noch fern zu liegen scheint, aber zu sehr in der natürlichen Ordnung der menschlichen Dinge begründet ist, als daß die Regierungen nicht genöthigt sein sollten, sich eines Tages mit ihm zu beschäftigen.

„Nach den eben erwähnten Artikeln würde das Conclave in Rom eine ausnahmsweise gesetzlich geschützte Lage finden. Da seine Souveränetät in Rom durch ein Gesetz verbürgt, es somit über die Strömungen der Parteien gestellt und jedem Einflusse von Seite der Regierung oder der Bevölkerungen entzogen ist, so wird es sich unter jenen Bedingungen der Sicherheit und Unabhängigkeit versammeln, die seiner erhabenen Aufgabe entsprechen. Welche Männer auch zu jener Zeit die Ehre haben werden, die italienische Verwaltung zu leiten, es wird keines Appells an ihre politischen Ideen bedürfen. Ihre Pflicht ist ihnen vorgezeichnet, ihre Verantwortlichkeit steht auf dem Spiele, nicht nur vor Europa und der katholischen Welt, sondern auch den großen Gewalten des Staates gegenüber. Schon jetzt sind einige Vorschriften des Gesetzes in voller Rechtskraft. Die Fremden, welche in Rom mit kirchlichen Würden bekleidet werden, hatten sich niemals über Störungen in der Ausübung ihres Amtes zu beklagen. Mehrere Cardinäle, z. B. Cardinal *Cullen*, Cardenal Bonnechose und erst jüngst der Cardinal-Erzbischof v. Valence

haben Rom wiederholt besucht. Die Regierung hat sich weder mit dem Zwecke ihrer Reisen beschäftigt, noch mit Ansichten, welche man diesen hervorragenden Persönlichkeiten zuschrieb. Seit drei Jahren hat Rom die Ehre, Sitz eines doppelten diplomatischen Corps zu sein. Alle Mittel der Controle und der Oeffentlichkeit, welche freisinnige Einrichtungen gewähren, sind jeder Partei zugänglich; dennoch hat die k. Regierung nie eine Beschwerde erhalten, die sich auf die Ausübung des Cultus oder kirchlicher Functionen bezogen hätte. Der einzige Act der Souveränetät in Religionssachen, dessen sich der Papst bisher enthalten hatte, war die Ernennung von Cardinälen. Die Mitgliederzahl des hl. Collegiums ist vermehrt worden, wird es vielleicht bald wieder, ohne daß die Anwesenheit der k. Regierung die geistliche Machtäußerung irgendwie stören konnte. Thatsachen sprechen viel lauter als alle Redensarten. Alle Einsichtigen wissen von jetzt an, daß der großen religiösen Einrichtung des Papstthums keine der ihr nothwendigen Freiheiten fehlt. Die Ordnung, die Ruhe, die Freiheit von jedem Drucke, komme dieser von Oben und Unten, werden daher dem Conclave nicht mangeln. Die Freiheit, welche der hl. Vater bei seiner jüngst getroffenen Wahl hatte, wird ganz und vollständig der Versammlung zu Theil werden, welche den Nachfolger des hl. Petrus zu erwählen berufen sein wird. Hoffentlich trennen uns noch mehrere Jahre von dem Ereignisse, dessen ich hier gedenke. Indeß ist es nicht überflüssig, bei Gelegenheit der Ernennung der zwölf Cardinäle zu zeigen, daß die wesentlichste Amtshandlung des hl. Collgiums in Rom unter canonischen Formen und mit derselben Sicherheit, derselben Würde, derselben Ruhe wie in früheren Conclaves ausgeübt werden kann."

22. Jan. II. Kammer: Schluß der Generaldebatte über den vom Unterrichtsminister Scialoja vorgelegten Gesetzesentwurf betr. Einführung der allgemeinen Schulpflicht. Lioy trägt darauf an, über den Entwurf zur Tagesordnung überzugehen. Die Kammer beschließt jedoch mit allen gegen bloß 3 Stimmen, in die Spezialdebatte einzutreten. Diese große Mehrheit scheint die schließliche Annahme der Vorlage, wenigstens im Princip, wenn auch mit Modifikationen im Einzelnen, außer Zweifel zu stellen.

— " Die Regierung geht in ihrer Nachgiebigkeit gegen die Curie so weit, daß sie sich zufrieden gibt, wenn die Ernennung neuer Bischöfe ihr von der Congregation der Bischöfe, einem Municipalrath oder sonst welcher constituirten Körperschaft angezeigt wird, um denselben sofort in die Temporalien einzuweisen, obgleich das Gesetz ausdrücklich verlangt, daß neu ernannte Bischöfe ihre Ernennungsbullen der Regierung selber einzusenden hätten, um zu ihren Temporalien zu gelangen.

3. Febr. II. Kammer: Die deutschfreundliche Linke interpellirt das Ministerium über die indiscreten und deutschfeindlichen Veröffentlichungen Lamarmoras in seiner Flugschrift „Etwas mehr Licht". Visconti-Venosta erwidert, die Regierung sei im Begriffe, die Frage zu untersuchen und dieselbe bei geeigneter Gelegenheit durch die erforderlichen Normen und Vorschriften zu regeln. Die Linke gibt sich damit zufrieden.

4. " II. Kammer: verwirft gegen alle Erwartung die Regierungsvor-

lage für Einführung der allgemeinen Schulpflicht schließlich mit 140 gegen 107 Stimmen, nachdem vorher jeder einzelne Paragraph derselben mit Mehrheit angenommen worden war.

12. Febr. II. Kammer: Beginn der Debatte über Minghetti's Finanzvorlagen. In der ersten derselben, die Regelung des Papiergeldes betr., kommt ein Theil der Opposition dem Ministerium zu Hilfe und so wird der Uebergang zur Spezialdebatte mit einer Mehrheit von 63 Stimmen zu Gunsten der Regierung entschieden.

21. „ II. Kammer: nimmt die Vorlage Minghetti's betr. Regelung des Papiergeldes und des Zwangscurses desselben mit 199 gegen 63 Stimmen an.

1. März. II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vor. In demselben ist nunmehr auch ein Artikel aufgenommen, der Deutschland Genugthuung gewähren und für die Zukunft indiscrete Veröffentlichungen wie diejenigen Lamarmora's unmöglich machen soll, indem darin (Art. 194) festgesetzt wird:

„§ 1. Jeder öffentliche Beamte, welcher Thatsachen kundgibt, die amtshalber zu verschweigen waren, oder welcher amtliche für die Oeffentlichkeit nicht geschriebene Acten und Documente veröffentlicht, mittheilt oder herumbringt, wäre es auch nach der Niederlegung seiner Functionen, ist mit Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre zu strafen." § 2 bestimmt: daß, wenn durch den Mißbrauch solcher Papiere Kriegs- oder Repressaliengefahr, Störung der freundschaftlichen Beziehungen zum Ausland oder ein Nachtheil dem Staat entsteht, dann sollen schwerere Strafen, selbst zwanzigjähriges Gefängniß, verhängt werden.

3. „ II. Kammer: Berathung über den Antrag der Regierung, eine Ausgabe im Betrage von 79 Millionen für öffentliche Arbeiten zu bewilligen und diese Summe auf die Budgets mehrerer Jahrgänge zu vertheilen. Die mit der Vorberathung der betreffenden Vorlage betraute Commission spricht sich für den Antrag des Ministeriums aus und fügt demselben sogar ihrerseits den Antrag hinzu, die Kammer möge zur Vollendung der Befestigungsarbeiten und zum Zwecke der Vertheidigung des Landes noch eine fernere Summe von 88½ Millionen bewilligen. Der Kriegsminister Ricotti gibt jedoch, indem er die Vornahme der von der Regierung beantragten öffentlichen Arbeiten als durchaus nothwendig bezeichnet, die Erklärung ab, daß er nicht gegen den Zusatzantrag der Commission sei, indessen verlange, daß die Discussion desselben bis nach der Berathung des Finanzgesetzes ausgesetzt werde. Die Mitglieder der Commission erklären sich, nachdem sie darauf hingewiesen, daß die Ausführung der Befestigungsarbeiten ebenfalls als unumgänglich erscheine, mit der von dem Minister verlangten Vertagung einverstanden. Die letztere wird demgemäß auch von der Kammer angenommen, welche sodann in die

Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Bewilligung von 79 Mill. für öffentliche Arbeiten eintritt und denselben annimmt.

10. März. II. Kammer: beschließt einstimmig, dem König am 23. d. M. zu seinem 25jährigen Regierungsjubiläum zu gratuliren. Auch die Linke schließt sich der Demonstration mit der Erklärung an, daß „in der Liebe zum König und zum Hause Savoyen die Linke der Rechten um kein Haarbreit nachstehe.“

16. „ II. Kammer: Der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti legt ihr das Budget für 1875 vor und constatirt, daß das definitive Budget pro 1873 gegen die Voranschläge ein Mindererträgniß vom 35, jenes pro 1874 ein Mindererträgniß von 10 Millionen aufweise; das Defizit pro 1874 betrage 128 Millionen, die Bedeckung sei ohne Ausgabe von Papiergeld oder Emission einer Anleihe möglich; das Defizit pro 1875 betrage 79 Millionen. Der Ministerpräsident erklärt, er könne ohne Genehmigung der Finanzvorschläge Seitens der Kammer nicht im Amte bleiben. Inzwischen bringt die Commission ihren Bericht über diese Vorschläge ein und dieselben sollen sogleich nach den Osterferien zur Berathung kommen. Nach dem Vorschlage der Commission soll eine Generaldebatte über den ganzen Omnibus, wie man es nennt, der Anträge Minghetti's stattfinden, jede einzelne der zehn Maßregeln aber als ein besonderes Gesetz für sich behandelt und angenommen oder verworfen werden.

— „ Der im Mantuanischen, in St. Giovanni, vom Volk gewählte Pfarrer hält seinen feierlichen Einzug in seinen Sprengel und zwar unter lebhafter Theilnahme einer Reihe umliegender Gemeinden ohne alle Rücksicht auf den Zorn des Bischofs von Mantua.

Auf seinem langen Weg bis in seine Kirche kommt der neue Pfarrer, von einer großen Volksmenge begleitet, durch mehrere Dörfer, alle festlich geschmückt für diese Gelegenheit. Ueberall ist jede Hütte mit Laub und Fahnen herausgeputzt; beim Eintritt in jedes Dorf kommen Bürgermeister, Gemeinde und „weißgekleidete Jungfrauen“ dem Zug entgegen. Pfarrer aus den umliegenden Gemeinden sind herbeigeeilt, um den Neuerwählten zu begrüßen und zu beglückwünschen; ein 80jähriger Geistlicher umarmt ihn unter Thränen; auf der Schwelle seiner eigenen Kirche empfängt ihn der Arciprete von Cavriana und übergibt ihm die Kirche nebst den heiligen Gefäßen. Man sieht, der Name Monsignor Rota's von Mantua hat die braven Priesterlein nicht sehr eingeschüchtert. Toaste auf die beiden andern vom Volk erwählten Pfarrer (in Frassina und Paladano) folgten bei dem Bankett auf die Toaste, welche dem König und den Deputirten des Bezirks ausgebracht werden. Ein Bürgermeister eines naheliegenden Dorfes hält eine sehr charakteristische Rede gegen die römische Curie, von der man sich zu befreien habe; aber auch — gegen die Indifferenten und Spötter, welche Atheismus affectiren, und nicht einsehen wollen, daß ein Volk nicht ohne Glauben, ein Glaube nicht ohne Priester bestehen könne. Ein Tedeum auf den König — es ist am Tage nach des Königs Geburtstag — schließt das ländliche Fest.

27. „ II. Kammer: nimmt mit 191 gegen 36 Stimmen die Regierungsvorlage betr. Reform der Jury an.

10\. April. Der Bischof von Mantua excommunicirt 4 Geistliche, welche sich von ihren Dorfgemeinden ohne Rücksicht auf seine bischöflichen Rechte haben zu Pfarrern wählen lassen.

15—23\. „ II. Kammer: Generaldebatte über den sog. Finanzomnibus Minghetti's. Die Debatte fördert wenig Neues zu Tage, da im Grunde Niemand Minghetti's Projecte angreifen kann, weil jedermann sich fürchtet, das ganze Finanzsystem des Landes in Frage zu stellen.

„Für Italien kann es nur drei Finanzprogramme geben: 1) der von Hrn. Minghetti vorgeschlagene Omnibus; 2) eine radicale Reform des bestehenden Steuererhebungssystems nebst Unificirung des Katasters; 3) das Aufgeben aller öffentlichen Arbeiten und der Hälfte der Militärausgaben. Im Grunde will jedermann nur das erste, weil das zweite zu kostspielig, zu langsam, zu schwierig in der Ausführung, zu ungewiß in den Resultaten ist, und weil das dritte der öffentlichen Meinung nicht behagt, vor der man einen unbegränzten Respect hat; hauptsächlich aber doch immer, weil's dem Temperament und der Gewohnheit der italienischen Politiker am meisten zusagt zu flicken, auszubessern, hie und da ein wenig zu stützen, sich aber auf keinen radicalen Neubau einzulassen."

2—25\. Mai. II. Kammer: Berathung der Finanzvorlagen Minghetti's im Einzelnen. Die meisten derselben werden angenommen, die wichtigste jedoch, diejenige betr. die Nichtigkeit umregistrirter Acte, wird, nachdem die Kammern auch sie in der Spezialdebatte durch offene Abstimmung angenommen hatte, schließlich in der geheimen Abstimmung mit 166 gegen 165 Stimmen verworfen. Das Ministerium Minghetti scheint einen Augenblick entschlossen, seine Entlassung zu nehmen, besinnt sich aber und bleibt doch wieder.

9\. „ Eine von der Clerisei und den Ultramontanen vorbereitete große Straßenprozession in Mailand wird im letzten Augenblick von der Polizei, die Unruhen befürchtet, verboten.

1—4\. Juni. Senat: Der von der II. Kammer angenommene Credit für Landesvertheidigungsarbeiten gelangt zur Berathung. Minghetti verlangt Verschiebung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit, d. h. solange keine Deckungsmittel für den dafür erforderlichen sehr bedeutenden Aufwand bereit wären. Cialdini unterstützt ihn, indem die Genehmigung des Gesetzes unpassend sei, sobald die betreffenden Ausgaben auf unbestimmte Zeit vertagt werden müßten und beantragt eine Tagesordnung in diesem Sinne, die fast einstimmig angenommen wird.

12—16\. „ Congreß der katholischen Vereine Italiens in Venedig nach Art der sog. katholischen Congresse in Deutschland und nunmehr auch in Frankreich.

Schon seit längerer Zeit wurde daran gearbeitet, das ganze Land mit sog. katholischen Vereinen nach dem Vorbilde der beiden römischen clerikalen Vereine, des Piusvereins und der Gesellschaft für die katholischen Interessen, zu überziehen, um welche Vereine sich dann auch die zerstreuten politischen Reactionäre sammeln könnten. Solcher Vereine bestand nun schon seit län-

gerer Zeit eine größere Zahl, aber trotzdem kostete das Zustandebringen einer Generalversammlung derselben große Mühe und gelang erst, nachdem eine solche schon im vergangenen Jahre festgesetzt und dann doch wieder hatte abgesagt werden müssen. Die Hauptschwierigkeit lag in dem fast gänzlichen Mangel einer ultramontanen Presse in Italien. Dieselbe will in Italien gar nicht gedeihen. Selbst in Rom können die beiden clericalen Blätter nur durch tägliche bedeutende Geldopfer gehalten werden. Und was in Deutschland gelungen ist, nämlich einen bestimmenden Einfluß auf eine Menge von kleinen Wochenblättern zu erhalten, das ist in Italien absolut fehlgeschlagen. Nur in einigen der großen Städte, in Neapel, Rom, Florenz, Turin schleppen ultramontane Winkelblättchen ihr Dasein hin. Aber, man hat erreicht, was noch vor zwei Jahren als unmöglich erschien: der erste katholische Congreß tagt und die verschiedensten Landestheile sind in ihm vertreten. Die Seitens des Congresses angenommenen Anträge sind die folgenden: 1) die Katholiken werden, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle der kirchliche Dispens gegeben ist, aufgefordert, die Theilnahme an der Verwaltung wohlthätiger Stiftungen nicht abzulehnen; 2) um die städtischen Volksschulen zu christianisiren, werden die Katholiken aufgefordert, an den administrativen Wahlen Theil zu nehmen; 3) es ist eine Commission zu ernennen mit dem Auftrage, ein Project zur Gründung höherer Unterrichtsanstalten vorzubereiten. Der zweite Beschluß ist bemerkenswerth. Er wird offenbar nur ein Vorläufer für das fernere Losungswort: Theilnahme an den politischen Wahlen, obgleich die römische Curie ihrerseits noch an der Instruction festhält: ne elettori ne eletti. Außerdem wird eine Zustimmungs- und Ermunterungsadresse an die preußischen Bischöfe beschlossen.

17. Juni. Die beiden Häuser des Parlaments werden durch kgl. Decret vertagt. Es steht bereits fest, daß der Vertagung eine Auflösung und Neuwahlen binnen nicht allzulanger Zeit folgen sollen.

30. „ Auch in Toscana erlauben sich die Pfarrkinder der Gemeinde Giovi Chiasso bei Arezzo mit 48 von 52 Stimmen, den Geistlichen Cardeni ohne Rücksicht auf den Bischof und sein Recht aus eigener Machtvollkommenheit zu ihrem Vicepfarrer zu ernennen.

— „ Das Resultat der Municipalwahlen ist für die nationale Partei sehr befriedigend: die ultramontanen Candidaten unterliegen trotz vielfach lebhafter Betheiligung der Partei fast überall vollständig.

In Rom und Neapel, in Brescia und Bologna wie in Turin und Padua war der Erfolg ein glänzender; aber auch in Florenz, wo doch eigentlich das Hauptquartier und die Operationsbasis der Ultramontanen ist, haben die gemäßigten Liberalen den Sieg davon getragen. Aehnlich war es auf der Insel Sardinien, in Umbrien und den Marken. Das wäre nun freilich nichts neues, denn die siegende Partei hat seit fünfzehn Jahren immer in den Wahlen den Vortheil errungen. Indeß sind doch dießmal zwei nicht unbedeutende Umstände, welche den Charakter dieses Sieges durchaus modificiren. Erstens haben die Katholiken beinahe überall theilgenommen, was, mit Ausnahme Neapels im Sommer 1872, etwas ganz Unerhörtes ist; und es ist im Interesse des Königreichs und der regierenden Partei sehr zu bedauern, daß die Feinde der jetzigen Ordnung der Dinge nicht hie und da einige kleine Erfolge errungen haben. Für sie waren ja die Verwaltungswahlen nur eine Terrainrecognoscirung für die politischen Wahlen. Nun sie vollständig aus dem Felde geschlagen worden, werden sie auch fortfahren sich bei den Parlamentswahlen der Abstimmung zu enthalten, was ein großes Unglück für Italien ist. Das Königreich ist nun einmal in den Augen Europa's, namentlich aber in seinen eigenen Augen, nicht ganz geborgen, so

lange zwei Fünftel oder doch wenigstens ein Viertel der Bevölkerung — und zwar ein durch Besitz und Zähigkeit der Ueberzeugungen gleich bedeutendes Viertel — nicht thatsächlich durch Theilnahme an den Wahlen seine Anerkennung des jungen Staates erklärt und womöglich durch Bildung einer ultramontanen Minderheit im Parlament die herrschende liberale Partei in ihre naturgemäße Stellung nöthigt. Jetzt, da die Provincial- und Gemeindewahlen bewiesen haben, daß die clericale Partei sich gröblich in ihrer numerischen Schätzung getäuscht hat, wird sie sich's sobald nicht einfallen lassen, das politische Feld zu betreten. Wer aber ihre allgemeine Theilnahme an diesen Verwaltungswahlen mit anderen, nicht minder bedeutsamen Symptomen und im Vatican gefallenen Worten zusammen hält, dem kann nicht entgehen, daß sie ein erster, freilich mißglückter, Versuch einer neuen Art von Kriegführung seitens der Curie sein sollten. Was indeß diese letzten Wahlen ebensosehr als die Theilnahme der Katholiken zu einem bedeutsamen Ereigniſſe macht, ist die große Betheiligung der Liberalen. Bis jetzt erfochten diese stets gar leichte Siege. Selten waren mehr als 10 Procent der berechtigten Wähler auf dem Kampfplatze. Dießmal waren überall mehr als 60 Procent, an einigen Orten über 80 Procent gegenwärtig. Freilich sind die Italiener, bei denen Municipalismus und Regionalismus — ja sogar Campinilismus — noch sehr lebendig sind, stets bei den Localwahlen mehr interessirt gewesen als bei den allgemeinen Wahlen; auch erklärt sich die dießjährige zahlreiche Betheiligung zur Genüge durch die Furcht vor einem Siege der Clericalen. Die Proportionen waren indeß so stark, daß das Ereigniß doch als ein Symptom des wachsenden öffentlichen Interesses angesehen werden darf.

Mitte Juli. Fortdauernde Schwäche der Regierung gegenüber der Curie: dieselbe sieht von den Bestimmungen des sog. Garantiegesetzes theils einfach ab, theils begnügt sie sich, wenn denselben bloß zum Scheine Folge gegeben wird.

Seitdem der Papst angefangen hat, die jahrelang vacant gewiesenen Bisthümer wieder zu besetzen, ist augenblicklich von den 265 italienischen Diöcesen nur eine einzige nicht besetzt, ein Umstand, wie er gleich günstig vielleicht noch nie in den Annalen der Hierarchie verzeichnet werden konnte. Ein Theil dieser Bischöfe ist freilich vom Staate nicht anerkannt; da er jedoch denselben bezüglich ihrer kirchlichen Functionen nichts in den Weg legt, so hat das für das hierarchische System nichts zu sagen. Die Hierarchie geht aber weiter und die Regierung, ihr gegenüber mehr als schwach, läßt es sich gefallen. Das sog. Garantiegesetz überläßt es nämlich dem Papst, Bischöfe nach Belieben zu ernennen und legt ihrer Amtsführung als solcher nichts in den Weg. Dagegen verlangt es, daß die so ernannten Bischöfe der staatlichen Behörde ihre Ernennungsbullen vorlegen und so gewissermaßen die Existenz des Königreichs formell anerkennen, wenn sie vom Staate in die mit dem Bisthum verbundenen Temporalien eingewiesen werden sollen. Die vom Papste neu ernannten Bischöfe, die das unterlassen, können kirchlich ungehindert amtiren, müssen aber ihren Unterhalt aus eigener Tasche, aus einem ihnen vom Papst bezahlten Gehalte oder freiwilligen Beiträgen der Gläubigen bestreiten und eben dasselbe wäre eigentlich in logischer Consequenz der Fall für alle von solchen Bischöfen ernannten Pfarrer &c. Von Anfang an nahm aber die Regierung von dieser logischen Consequenz des Gesetzes Umgang und wies alle auch von nicht anerkannten Bischöfen ernannten Geistlichen in die mit ihrer Stelle verbundenen Einkünfte ein. Bezüglich der Bischöfe selber hielt sie jedoch Anfangs an der unzweifelhaften und auch in der Natur der Sache gegründeten Bestimmung fest. Mehr und mehr fängt sie aber an, auch davon Umgang zu nehmen und sich mit einem bloßen

ungen befinden. Ich empfange fortwährend Beweise von dem Werthe, den alle Nationen auf Italiens Freundschaft legen. Das ist der Lohn für die Mäßigung und Festigkeit unserer Politik. Wenn Italien darin verharrt, so beweist es fortwährend, daß Freiheit gepaart mit Ordnung die schwierigsten Aufgaben zu lösen vermag und ihr rühmliches Ziel nicht verfehlt. Die Vorsehung hat uns in jeder Beziehung unterstützt, und dieses Jahr das Land mit einer sehr gesegneten Ernte beschenkt. Das ist ein großes Glück, welches besonders den weniger Wohlhabenden zu Statten kommt, auf deren Wohl meine Gedanken stets gerichtet sind. Danken wir Gott allzusammen dafür, und suchen wir durch eben so gute Vorsätze wie Handlungen seinen Schutz und seine Hülfe zu verdienen."

. Nov. II. Kammer: wählt den Candidaten der Regierung Biancheri zum Präsidenten mit 236 gegen 172 Stimmen, welche auf den Candidaten der Opposition Depretis fallen. Auch das übrige Bureau der Kammer wird ausschließlich aus den Reihen der Regierungspartei gewählt.

. „ II. Kammer: 106 Abgeordnete der Linken bringen einen Gesetzvorschlag ein über die Zuweisung eines Nationalgeschenkes an Garibaldi, bestehend in einer jährlichen Leibrente von 100,000 Lire mit dem Rechte der testamentarischen Verfügung über die Hälfte des Kapitals derselben Rente.

. Dec. II. Kammer: Der Kriegsminister legt der Kammer den Entwurf eines neuen Rekrutirungsgesetzes vor, wonach alle waffenfähigen Bürger von 21 bis 40 Jahren zum Militärdienst verflichtet sein sollen.

Der Entwurf schlägt die Abschaffung jeder Art von Loskauf vom Militärdienste vor und bestimmt, daß auch die aus Familienrücksichten vom Dienst in der Linie und Landwehr Befreiten dem Landsturm zugewiesen werden. Dieser Landsturm soll demnach eine Anzahl von mehr als einer Million Vaterlandsvertheidiger umfassen. Die Einjährig-Freiwilligen haben nach dem neuen Gesetzentwurfe der Militärcasse eine Steuer zu entrichten; dafür werden sie aber auf Staatsunkosten unter den Waffen erhalten. Ferner wird vorgeschlagen, daß alle diejenigen, welche der zweiten und dritten Kategorie zugetheilt sind und in Friedenszeit also nicht zu dienen brauchen, der Militärcasse ebenfalls eine Steuer entrichten, wie dies in der Schweiz schon seit vielen Jahren üblich ist. Den Studenten der Medicin soll gestattet werden, ihrer Militärpflicht mehrere Jahre nach der gewöhnlichen Dienstzeit, nämlich bis zum 26. Jahre, zu genügen; sie müssen sich aber schon vor der Loosziehung zum Dienst in der ersten Kategorie verbindlich machen. Die von der Regierung beabsichtigte Miliz oder Landwehr soll keine Uniform erhalten, ihre Abzeichen werden sich vielmehr auf Käppi und Armbinde beschränken. An Stelle der bisherigen Nationalgarde wird die Bürgergarde treten, welche die obenerwähnten Territorial-Milizen, sowie die auf unbestimmte Zeit zur Disposition gestellten Militärs von der activen Armee umfassen soll. Ausnahmsweise soll diese Bürgergarde auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu den Waffen gerufen werden können.

14. „ II. Kammer: Die Opposition macht auf Minghetti einen energischen Angriff wegen der Mahlsteuer. Die Kammer geht jedoch mit 188 gegen 145 Stimmen zur Tagesordnung über.

19. „ II. Kammer: Die Abtheilungen verwerfen das schon in der Thron-

Süden gegen sich. Selbst in Rom sind die Gemäßigten zum ersten Male unterlegen und hat die radicale Opposition gesiegt. Unter den in Rom Gewählten befindet sich namentlich auch Garibaldi, der die Wahl annimmt und auch sofort Anstalten trifft, seine Insel zu verlassen und mit seiner ganzen Familie, allem Anschein nach bleibend, nach Rom überzusiedeln.

24. November. Eröffnung des Parlaments. Thronrede des Königs:

„Meine Herren Senatoren und Deputirten! Indem ich mich in der Mitte der Volksvertreter befinde, drängt es mich vor Allem, dem italienischen Volke für die herzlichen Glückwünsche zu danken, die es mir zum 25jährigen Regierungsjubiläum dargebracht hat. Jene Freudenbezeigungen haben meinem Herzen um so wohler gethan, da sie eben so freiwillig wie allgemein waren. Ich hoffe, daß der Eifer, mit welchem sich das zur neuen Legislaturperiode versammelte Parlament mit der Ordnung der Staatsangelegenheiten beschäftigen wird, dem Vertrauen, welches ihm das Land entgegenbringt, entsprechen wird. Unsere Civilgesetzgebung ist geeinigt, auch die Strafgesetzgebung muß es werden. Sie ist der Gegenstand reiflicher Studien im Senate gewesen, und sie soll auch Ihnen vorgelegt werden. Ich habe das Vertrauen, daß aus Ihren Berathungen ein Gesetzbuch hervorgehen wird, welches der italienischen Wissenschaft und ihres Namens würdig ist. Die Reform des Handelsrechts, welche von dem Lande gewünscht wird und von der Regierung zugesagt worden ist, geht von der Gesellschaft aus. Die Einmischung der Regierung soll sehr beschränkt sein und die Verantwortlichkeit der Verwalter wirksamer werden. Meine Regierung wird Ihnen Maßregeln zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit in den Provinzen vorschlagen, wo dieselbe gestört ist. Indem Sie diese Vorschläge annehmen, folgen Sie dem Beispiel der civilisirtesten Nationen und den Parlamenten, welche die öffentlichen Freiheiten mit der größten Eifersucht vertheidigen; denn sie sinken in der Achtung der Völker, wenn sie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht garantiren. (Stürmischer Beifall und Rufe: Es lebe der König!) Die neuen Militäreinrichtungen bewähren sich, und ich bin stolz auf die Fortschritte des Heeres, mit welchem mich die lebhaftesten Neigungen und die theuersten Erinnerungen meines Lebens verbinden. Dieses Werk muß vollendet und die Vertheidigung des Landes gesichert werden. Auch die Kriegsflotte, auf welcher unser Vertrauen auf die Zukunft zum großen Theile mitberuht, wird Gegenstand Ihrer Berathungen werden. Meine Regierung wird Ihnen mehrere Gesetzentwürfe vorlegen, welche darauf gerichtet sind, einige Steuern zu verbessern, indem sie dieselben billiger vertheilen und sie einfacher und einträglicher machen. Es soll dieses der Anfang zu einer stufenweisen Reform des Steuer- und Verwaltungssystems sein, welche in schwierigen und aufgeregten Momenten geschaffen, einer wohlerwogenen Revision bedürfen. Wir müssen indessen aufhören, neue Ausgaben zu machen. Das Parlament wird sich daher nur mit denjenigen zu beschäftigen haben, für welche bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind und deren Dringlichkeit ersichtlich ist. Indem Ihnen meine Regierung die betreffenden Vorschläge macht, wird sie Ihnen auch die Mittel angeben, um dieselben auszuführen. Indem Sie Sich nicht von dieser Richtschnur entfernen, wird es Ihnen gelingen, das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, was der heiße Wunsch der Nation ist. Die Erreichung dieses Zieles wird der Lohn und Trost für die vielen Opfer sein, welche das Volk so edelmüthig dargebracht hat. Auf diese Weise wird die Wiedergeburt Italiens, von jedem Makel frei, auch den in der Geschichte politischer Aenderungen so seltenen Ruhm erlangen, nie dem Gedanken Raum gegeben zu haben, seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachzukommen. Meine Herren Senatoren und Deputirten! Ich bin erfreut, Ihnen versichern zu können, daß wir uns mit allen fremden Mächten in den besten Bezieh-

ungen befinden. Ich empfange fortwährend Beweise von dem Werthe, den alle Nationen auf Italiens Freundschaft legen. Das ist der Lohn für die Mäßigung und Festigkeit unserer Politik. Wenn Italien darin verharrt, so beweist es fortwährend, daß Freiheit gepaart mit Ordnung die schwierigsten Aufgaben zu lösen vermag und ihr rühmliches Ziel nicht verfehlt. Die Vorsehung hat uns in jeder Beziehung unterstützt, und dieses Jahr das Land mit einer sehr gesegneten Ernte beschenkt. Das ist ein großes Glück, welches besonders den weniger Wohlhabenden zu Statten kommt, auf deren Wohl meine Gedanken stets gerichtet sind. Danken wir Gott allzusammen dafür, und suchen wir durch eben so gute Vorsätze wie Handlungen seinen Schutz und seine Hülfe zu verdienen."

24. Nov. II. Kammer: wählt den Candidaten der Regierung Biancheri zum Präsidenten mit 236 gegen 172 Stimmen, welche auf den Candidaten der Opposition Depretis fallen. Auch das übrige Bureau der Kammer wird ausschließlich aus den Reihen der Regierungspartei gewählt.

27. „ II. Kammer: 106 Abgeordnete der Linken bringen einen Gesetzvorschlag ein über die Zuweisung eines Nationalgeschenkes an Garibaldi, bestehend in einer jährlichen Leibrente von 100,000 Lire mit dem Rechte der testamentarischen Verfügung über die Hälfte des Kapitals derselben Rente.

1. Dec. II. Kammer: Der Kriegsminister legt der Kammer den Entwurf eines neuen Rekrutirungsgesetzes vor, wonach alle waffenfähigen Bürger von 21 bis 40 Jahren zum Militärdienst verflichtet sein sollen.

Der Entwurf schlägt die Abschaffung jeder Art von Loskauf vom Militärdienste vor und bestimmt, daß auch die aus Familienrücksichten vom Dienst in der Linie und Landwehr Befreiten dem Landsturm zugewiesen werden. Dieser Landsturm soll demnach eine Anzahl von mehr als einer Million Vaterlandsvertheidiger umfassen. Die Einjährig-Freiwilligen haben nach dem neuen Gesetzentwurfe der Militärcasse eine Steuer zu entrichten; dafür werden sie aber auf Staatsunkosten unter den Waffen erhalten. Ferner wird vorgeschlagen, daß alle diejenigen, welche der zweiten und dritten Kategorie zugetheilt sind und in Friedenszeit also nicht zu dienen brauchen, der Militärcasse ebenfalls eine Steuer entrichten, wie dies in der Schweiz schon seit vielen Jahren üblich ist. Den Studenten der Medicin soll gestattet werden, ihrer Militärpflicht mehrere Jahre nach der gewöhnlichen Dienstzeit, nämlich bis zum 26. Jahre, zu genügen; sie müssen sich aber schon vor der Loosziehung zum Dienst in der ersten Kategorie verbindlich machen. Die von der Regierung beabsichtigte Miliz oder Landwehr soll keine Uniform erhalten, ihre Abzeichen werden sich vielmehr auf Käppi und Armbinde beschränken. An Stelle der bisherigen Nationalgarde wird die Bürgergarde treten, welche die obenerwähnten Territorial-Milizen, sowie die auf unbestimmte Zeit zur Disposition gestellten Militärs von der activen Armee umfassen soll. Ausnahmsweise soll diese Bürgergarde auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu den Waffen gerufen werden können.

14. „ II. Kammer: Die Opposition macht auf Minghetti einen energischen Angriff wegen der Mahlsteuer. Die Kammer geht jedoch mit 188 gegen 145 Stimmen zur Tagesordnung über.

19. „ II. Kammer: Die Abtheilungen verwerfen das schon in der Thron-

Süden gegen sich. Selbst in Rom sind die Gemäßigten zum ersten Male unterlegen und hat die radicale Opposition gesiegt. Unter den in Rom Gewählten befindet sich namentlich auch Garibaldi, der die Wahl annimmt und auch sofort Anstalten trifft, seine Insel zu verlassen und mit seiner ganzen Familie, allem Anschein nach bleibend, nach Rom überzusiedeln.

24. November. Eröffnung des Parlaments. Thronrede des Königs:

„Meine Herren Senatoren und Deputirten! Indem ich mich in der Mitte der Volksvertreter befinde, drängt es mich vor Allem, dem italienischen Volke für die herzlichen Glückwünsche zu danken, die es mir zum 25jährigen Regierungsjubiläum dargebracht hat. Jene Freudenbezeigungen haben meinem Herzen um so wohler gethan, da sie eben so freiwillig wie allgemein waren. Ich hoffe, daß der Eifer, mit welchem sich das zur neuen Legislaturperiode versammelte Parlament mit der Ordnung der Staatsangelegenheiten beschäftigen wird, dem Vertrauen, welches ihm das Land entgegenbringt, entsprechen wird. Unsere Civilgesetzgebung ist geeinigt, auch die Strafgesetzgebung muß es werden. Sie ist der Gegenstand reiflicher Studien im Senate gewesen, und sie soll auch Ihnen vorgelegt werden. Ich habe das Vertrauen, daß aus Ihren Berathungen ein Gesetzbuch hervorgehen wird, welches der italienischen Wissenschaft und ihres Namens würdig ist. Die Reform des Handelsrechts, welche von dem Lande gewünscht wird und von der Regierung zugesagt worden ist, geht von der Gesellschaft aus. Die Einmischung der Regierung soll sehr beschränkt sein und die Verantwortlichkeit der Verwalter wirksamer werden. Meine Regierung wird Ihnen Maßregeln zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit in den Provinzen vorschlagen, wo dieselbe gestört ist. Indem Sie diese Vorschläge annehmen, folgen Sie dem Beispiel der civilisirtesten Nationen und den Parlamenten, welche die öffentlichen Freiheiten mit der größten Eifersucht vertheidigen; denn sie sinken in der Achtung der Völker, wenn sie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht garantiren. (Stürmischer Beifall und Rufe: Es lebe der König!) Die neuen Militäreinrichtungen bewähren sich, und ich bin stolz auf die Fortschritte des Heeres, mit welchem mich die lebhaftesten Neigungen und die theuersten Erinnerungen meines Lebens verbinden. Dieses Werk muß vollendet und die Vertheidigung des Landes gesichert werden. Auch die Kriegsflotte, auf welcher unser Vertrauen auf die Zukunft zum großen Theile mitberuht, wird Gegenstand Ihrer Berathungen werden. Meine Regierung wird Ihnen mehrere Gesetzentwürfe vorlegen, welche darauf gerichtet sind, einige Steuern zu verbessern, indem sie dieselben billiger vertheilen und sie einfacher und einträglicher machen. Es soll dieses der Anfang zu einer stufenweisen Reform des Steuer- und Verwaltungssystems sein, welche in schwierigen und aufgeregten Momenten geschaffen, einer wohlerwogenen Revision bedürfen. Wir müssen indessen aufhören, neue Ausgaben zu machen. Das Parlament wird sich daher nur mit denjenigen zu beschäftigen haben, für welche bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind und deren Dringlichkeit ersichtlich ist. Indem Ihnen meine Regierung die betreffenden Vorschläge macht, wird sie Ihnen auch die Mittel angeben, um dieselben auszuführen. Indem Sie Sich nicht von dieser Richtschnur entfernen, wird es Ihnen gelingen, das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, was der heiße Wunsch der Nation ist. Die Erreichung dieses Zieles wird der Lohn und Trost für die vielen Opfer sein, welche das Volk so edelmüthig dargebracht hat. Auf diese Weise wird die Wiedergeburt Italiens, von jedem Makel frei, auch den in der Geschichte politischer Aenderungen so seltenen Ruhm erlangen, nie dem Gedanken Raum gegeben zu haben, seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachzukommen. Meine Herren Senatoren und Deputirten! Ich bin erfreut, Ihnen versichern zu können, daß wir uns mit allen fremden Mächten in den besten Bezieh-

ungen befinden. Ich empfange fortwährend Beweise von dem Werthe, den alle Nationen auf Italiens Freundschaft legen. Das ist der Lohn für die Mäßigung und Festigkeit unserer Politik. Wenn Italien darin verharrt, so beweist es fortwährend, daß Freiheit gepaart mit Ordnung die schwierigsten Aufgaben zu lösen vermag und ihr rühmliches Ziel nicht verfehlt. Die Vorsehung hat uns in jeder Beziehung unterstützt, und dieses Jahr das Land mit einer sehr gesegneten Ernte beschenkt. Das ist ein großes Glück, welches besonders den weniger Wohlhabenden zu Statten kommt, auf deren Wohl meine Gedanken stets gerichtet sind. Danken wir Gott allzusammen dafür, und suchen wir durch eben so gute Vorsätze wie Handlungen seinen Schutz und seine Hülfe zu verdienen."

24. Nov. II. Kammer: wählt den Candidaten der Regierung Biancheri zum Präsidenten mit 236 gegen 172 Stimmen, welche auf den Candidaten der Opposition Depretis fallen. Auch das übrige Bureau der Kammer wird ausschließlich aus den Reihen der Regierungspartei gewählt.

27. „ II. Kammer: 106 Abgeordnete der Linken bringen einen Gesetzvorschlag ein über die Zuweisung eines Nationalgeschenkes an Garibaldi, bestehend in einer jährlichen Leibrente von 100,000 Lire mit dem Rechte der testamentarischen Verfügung über die Hälfte des Kapitals derselben Rente.

1. Dec. II. Kammer: Der Kriegsminister legt der Kammer den Entwurf eines neuen Rekrutirungsgesetzes vor, wonach alle waffenfähigen Bürger von 21 bis 40 Jahren zum Militärdienst verflichtet sein sollen.

Der Entwurf schlägt die Abschaffung jeder Art von Loskauf vom Militärdienste vor und bestimmt, daß auch die aus Familienrücksichten vom Dienst in der Linie und Landwehr Befreiten dem Landsturm zugewiesen werden. Dieser Landsturm soll demnach eine Anzahl von mehr als einer Million Vaterlandsvertheidiger umfassen. Die Einjährig-Freiwilligen haben nach dem neuen Gesetzentwurfe der Militärcasse eine Steuer zu entrichten; dafür werden sie aber auf Staatsunkosten unter den Waffen erhalten. Ferner wird vorgeschlagen, daß alle diejenigen, welche der zweiten und dritten Kategorie zugetheilt sind und in Friedenszeit also nicht zu dienen brauchen, der Militärcasse ebenfalls eine Steuer entrichten, wie dies in der Schweiz schon seit vielen Jahren üblich ist. Den Studenten der Medicin soll gestattet werden, ihrer Militärpflicht mehrere Jahre nach der gewöhnlichen Dienstzeit, nämlich bis zum 26. Jahre, zu genügen; sie müssen sich aber schon vor der Loosziehung zum Dienst in der ersten Kategorie verbindlich machen. Die von der Regierung beabsichtigte Miliz oder Landwehr soll keine Uniform erhalten, ihre Abzeichen werden sich vielmehr auf Käppi und Armbinde beschränken. An Stelle der bisherigen Nationalgarde wird die Bürgergarde treten, welche die obenerwähnten Territorial-Milizen, sowie die auf unbestimmte Zeit zur Disposition gestellten Militärs von der activen Armee umfassen soll. Ausnahmsweise soll diese Bürgergarde auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu den Waffen gerufen werden können.

14. „ II. Kammer: Die Opposition macht auf Minghetti einen energischen Angriff wegen der Mahlsteuer. Die Kammer geht jedoch mit 188 gegen 145 Stimmen zur Tagesordnung über.

19. „ II. Kammer: Die Abtheilungen verwerfen das schon in der Thron-

rede angekündigte und seither von der Regierung der Kammer vorgelegte Gesetz betr. Wiederherstellung der Sicherheit auf der Insel Sicilien und bestellen den für die Vorberathung bestimmten Ausschuß überwiegend aus Gegnern desselben. Minghetti erklärt, er sei zu Concessionen bereit, werde aber über das Princip des Gesetzes die Cabinetsfrage stellen.

20. Dec. II. Kammer genehmigt einstimmig die von der Linken für Garibaldi geforderte Dotation und vertagt sich bis zum 18. Jan. 1875.

25. „ Garibaldi lehnt die ihm von der Kammer decretirte Dotation seinerseits ab.

Die päpstliche Curie.

9. Januar. Die „Köln. Ztg." veröffentlicht eine päpstliche Constitution, angeblich vom 28. Mai 1873, durch welche die bisherigen Normen der Papstwahl umgestoßen werden (vgl. unter Deutschland 9. Jan.).

„Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniß.

„Wir halten billig dafür, daß es Amt und vorzügliche Pflicht des heiligen Stuhles sei, für die gegenwärtige und zukünftige Unversehrtheit desselben zu sorgen. Da die Keckheit Unserer Feinde nichts unversucht läßt, der freien Ausübung der heiligen Autorität zu schaden, so werden mit Gottes Hilfe und Gnade Wir überall wachsam sein, daß Wir dieselbe gehegt und gewahrt erhalten. Und damit sie nicht irgend welchen Schaden nehme, auch nach Unserem Tode, wenn man etwa die Wahlversammlung zu verhindern oder auf irgend eine Weise zu stören unternehmen möchte, so sind Wir genöthigt, wegen der Wahl des Nachfolgers auf den höchsten Stuhl Petri Vorsorge zu treffen. Nach demjenigen nämlich, was von Seiten solcher Menschen, welche dem katholischen Glauben feindlich, von dem Winde der Weltströmung geschwellt, das höchste Regiment führen, auch in auswärtigen Gegenden gegen Unsere ehrwürdigen Brüder Bischöfe geschieht, muß man Alles erwarten. Sie sinnen vielleicht schon in ihrem Herzen darauf, wie sie heimlich und wie sie öffentlich sich entgegenstellen, damit entweder demnächst gar kein Papst gewählt werde oder ein solcher, von dem sie meinen, daß er ihren bösen Planen fügsam sein werde. Deßhalb folgen Wir unserem Vorgänger glücklichen Angedenkens, Papst Pius VI., welcher ebenfalls in größten Bekümmernissen schwebte und der gefährdeten christlichen Republik zu Hülfe zu kommen nicht abstand, und beabsichtigen, gegen die gegenwärtigen wie zukünftigen Gefahren der Kirche nach bestem Vermögen Fürsorge zu schaffen.

„Da wir nun sehen, daß von Tag zu Tage neue und größere Schwierigkeiten sich erheben, so gestehen Wir, daß die Zeitlage auch neuer Beschränkungen bedarf. Aus diesen und andern Beweggründen wollen Wir durch den Inhalt gegenwärtigen Schreibens mehr dafür sorgen, daß auf eine leichte Weise und mit der gebührenden Schnelligkeit nach Unserem Tode ein römischer Pontifex erwählt werde, als daß dieses mit der pünktlichen Beobachtung derjenigen Ceremonien und feierlichen Bräuche vor sich gehe, unter denen ein so bedeutungsvolles Geschäft vollzogen zu werden pflegte.

„Daher wollen Wir aus eigener Entschließung und kraft Unserer apostolischen Vollmacht Betreffs jener abzuhaltenden Wahlversammlung aufheben, und heben überhaupt auf nicht nur diejenigen Gesetze, welche über den Ort des zu haltenden Wahlactes festgestellt sind, nämlich dort, wo der römische Pontifex gestorben sei, sondern auch die anderen, welche die Ceremonien und

Gewohnheiten betreffen, die zur Völligkeit und Wesenheit einer canonischen Wahl keineswegs gehören. Zwar wissen wir wohl, daß, sofern keine oder sehr entfernte Hindernisse und Gefahren beständen, jene Gesetze mit großer Klugheit und Würde zu beobachten vorgeschrieben ist, besonders aus der Constitution „Ubi periculum“, die von dem heiligen Gregor X. auf dem ökumenischen Concil zu Lyon gegeben ward, und aus einer andern Clemens' V. „Ne Romani“, die ebenfalls auf einem allgemeinen Concile bekannt gemacht ward, welches im Jahre 1311 zu Vienne abgehalten wurde, ferner aus den Constitutionen Clemens' VI. vom Jahre 1351 „Licet in constitutione“, Pius' IV. vom Jahre 1562 „In eligendis“ und zweien Gregor's XV. vom Jahre 1621 „Aeterni Patris“ und „Decet Romanum Pontificem“, endlich Urban's VIII. „Ad Romani Pontificis“ vom Jahre 1626 und Clemens' XII. „Apostolatus officium“ vom Jahre 1797. Da aber die Umstände sich dermaßen geändert haben, daß Alles zu befürchten steht von Seiten jener arglistigen Menschen sowohl, welche sich Katholiken wollen nennen lassen, als derjenigen, welche zum Heerlager der Ketzer gehören, so entbinden Wir Unsere Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle gesammt und jeden besonders von der Verpflichtung des Eides, durch welchen sie sich anheischig gemacht hatten, alles jenes, was in vorgenannten Constitutionen enthalten ist, gehegt und gewahrt zu erhalten, und erklären sie durch Gegenwärtiges (dieses Eides) entbunden.

„Und dies soll nicht bloß für diejenige Wahlversammlung Geltung haben, welche nach unserem Tode unmittelbar Statt haben wird, sondern auch für folgende, wenn es sich etwa ereignen sollte, daß Unsere Nachfolger auf dem allerheiligsten Stuhle Petri für die künftige Wahl durch eine besondere Constitution Fürsorge zu treffen nicht in der Lage wären, sei es wegen vorzeitigen Hinscheidens, sei es aus irgend einem andern Grunde.

„Da Wir nun wissen, daß durch apostolische Constitutionen, insbesondere die Paulus' IV. „Quum secundum“, mit härtesten Censuren belegt wird, wenn Einer noch bei Lebzeiten und ohne Vorwissen des Papstes es wagte, über die Wahl des Nachfolgers sich zu besprechen, so entbinden Wir der heiligen römischen Kirche Cardinäle in allen diesen Dingen in so weit, daß ihnen freistehen soll, auch bei unseren Lebzeiten alles dasjenige vorher zu bedenken, was die Heiligkeit der Sache mit der zweckmäßigen Eile in Uebereinstimmung zu bringen geeignet ist.

„Demgemäß werden sie ungestraft über die Festsetzung des Tages des zukünftigen Wahlactes, über die Beibehaltung oder Aufhebung der Clausur, mit Einem Worte über alles das, was auf rechtzeitige, freie Erwählung eines höchsten Pontifex abzielt, sich besprechen können. Was den Ort anlangt, wohin die Wahlversammlung zusammenzuberufen ist, so soll Demjenigen, welchem nach Unserem Hinscheiden jenes Recht naturgemäß, wie es der Brauch ist, zufällt, freistehen, falls dieselbe, was Wir fürchten, in Rom nicht sicher und frei Statt finden kann, sie nach dem Fürstenthum Monaco auszuschreiben oder nach einer französischen Stadt oder sogar nach Malta, wenn nur, wo es nun sein mag, man sich völliger Freiheit daselbst erfreut, als welche zur Vollendung des hochheiligen Werkes durchaus erforderlich ist.

„Das jedoch schreiben auch Wir vor, wie es alle Unsere Vorgänger gethan, daß keinem der Cardinäle der heiligen römischen Kirche jemals erlaubt sein soll, so lange Uns des allmächtigen Gottes langmüthigste Gnade am Leben erhält, über die Person dessen, der demnächst zum Papst zu erwählen sein würde, Zusammenkünfte und Berathungen zu halten.

„Und sofern nun die vorliegende Angelegenheit von der größten Wichtigkeit ist, sintemal von einer rechtzeitigen Erwählung des höchsten Pontifex zweifellos sowohl die Einheit als die Ruhe der katholischen Kirche abhängt, so schreiben Wir kraft Unserer apostolischen Autorität allen der h. römischen Kirche Cardinälen und jedem Einzelnen unter Inanspruchnahme des heiligen

Gehorsams und bei Strafe der Excommunication vor, daß sie dieser Unserer Constitution Gehorsam leisten und alles, was in derselben enthalten ist, mit allem Fleiße beachten und bereitwilligst ausführen.

„Wir schließen aber mit den Worten Unseres Vorgängers glücklichen Angedenkens, Pius' VI., des unbesiegt muthigen Pontifex in seiner (Constitution) „Quum Nos superiori anno":

„Bei den Eingeweiden des Erbarmers unseres Gottes, bei der in unsere Herzen ergossenen Liebe des heiligen Geistes und bei der Heiligkeit des Eides, mit welcher sich jeder Einzelne in das heilige Collegium der Cardinäle Aufgenommene gebunden hat, die Kirche Christi zu schützen und zu vertheidigen bis zur Vergießung seines Blutes, vermahnen Wir sowohl die Einzelnen als Alle insgemein, daß sie in dieser so großen Gefahr der christlichen Religion die persönlichen Erwägungen der Ehre Gottes und der Ruhe der Kirche nachstellen und mit willigem und einträchtigem Sinne auf die Eine Sorge Gewicht legen, daß nicht allzulange das Schifflein Petri von solchen Stürmen hin und her geworfen, des Leiters und Lenkers ledig zu schwanken gezwungen sei, daß nicht die gesammte katholische Erde, da so viele Wölfe von allen Seiten auf Raub der Schafe einbrechen, aus persönlichen Rücksichten ihres Hirten und Hüters entbehren, von dem sie beschützt und vertheidigt werden können. Davon sollen sie überzeugt sein, daß, wenngleich sie ihre Treue durch Ertragung so vieler und so großer Kümmernisse um Christi willen in aller Geduld und Langmuth zu so großer Ehre der Kirche bezeugt haben, sie dennoch keine leuchtenderen Beweise ihrer Treue geben könnten, als wenn sie in einträchtigem Eifer durch schnelle Erwählung des Pontifex gezeigt hätten, daß sie mit Zurücksetzung der eigenen Vortheile lediglich auf die Ruhe der Kirche, auf das Heil der christlichen Herde, auf die Gefahr des gesammten Erdkreises ihr Augenmerk zu richten beschlossen hätten." (Folgen die gewohnten curialen Bestätigungen der apostolischen Kanzlei.) Gegeben bei St. Peter zu Rom, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1873 am 28. Mai, Unseres Pontificats im 28. Jahre."

14. Mai. Der Papst feiert seinen 83. Geburtstag.

27. „ Der Papst erläßt eine Encyclica an den ruthenischen Erzbischof Sembratowicz von Lemberg und die andern ruthenischen Bischöfe, in der er sich sehr nachdrücklich gegen die Neigung der Ruthenen überhaupt und namentlich derjenigen der benachbarten russischen Provinzen, von der griechisch-unirten Kirche abzufallen und wieder zur rein griechisch-orientalischen Kirche zurückzukehren ausspricht und dießfällige Neuerungen in Chelm &c. für null und nichtig erklärt.

— „ Das diplomatische Corps bei der Curie schrumpft allmälig sehr zusammen. Augenblicklich besteht dasselbe außer den Botschaftern von Frankreich und Oesterreich fast nur noch aus Vertretern der südamerikanischen Staaten.

„ „ Die römische Congregation erläßt ein Decret, welches die große Excommunication über diejenigen Pfarrer verhängt, die eine Wahl durch das Volk annehmen sollten. Dasselbe lautet:

„Die Werkzeuge der Gottlosigkeit, die fast überall zur Herrschaft gelangen, bemühen sich, die bestehende Ordnung umzustürzen und selbst die Grundlagen der Constitution der Kirche Christi zu untergraben. Sie wagen es selbst, die katholische Bevölkerung aufzustiften, damit dieselbe das verachtungswürdige *Beispiel verschiedener* Gegenden der Schweiz nachahme und sich frecherweise

Gewohnheiten betreffen, die zur Völligkeit und Wesenheit einer canonischen Wahl keineswegs gehören. Zwar wissen wir wohl, daß, sofern keine oder sehr entfernte Hindernisse und Gefahren beständen, jene Gesetze mit großer Klugheit und Würde zu beobachten vorgeschrieben ist, besonders aus der Constitution „Ubi periculum", die von dem heiligen Gregor X. auf dem ökumenischen Concil zu Lyon gegeben ward, und aus einer andern Clemens' V. „Ne Romani", die ebenfalls auf einem allgemeinen Concile bekannt gemacht ward, welches im Jahre 1311 zu Vienne abgehalten wurde, ferner aus den Constitutionen Clemens' VI. vom Jahre 1351 „Licet in constitutione", Pius' IV. vom Jahre 1562 „In eligendis" und zweien Gregor's XV. vom Jahre 1621 „Aeterni Patris" und „Decet Romanum Pontificem", endlich Urban's VIII. „Ad Romani Pontificis" vom Jahre 1626 und Clemens' XII. „Apostolatus officium" vom Jahre 1797. Da aber die Umstände sich dermaßen geändert haben, daß Alles zu befürchten steht von Seiten jener arglistigen Menschen sowohl, welche sich Katholiken wollen nennen lassen, als derjenigen, welche zum Heerlager der Ketzer gehören, so entbinden Wir Unsere Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle gesammt und jeden besonders von der Verpflichtung des Eides, durch welchen sie sich anheischig gemacht hatten, alles jenes, was in vorgenannten Constitutionen enthalten ist, gehegt und gewahrt zu erhalten, und erklären sie durch Gegenwärtiges (dieses Eides) entbunden.

„Und dies soll nicht bloß für diejenige Wahlversammlung Geltung haben, welche nach unserem Tode unmittelbar Statt haben wird, sondern auch für folgende, wenn es sich etwa ereignen sollte, daß Unsere Nachfolger auf dem allerheiligsten Stuhle Petri für die künftige Wahl durch eine besondere Constitution Fürsorge zu treffen nicht in der Lage wären, sei es wegen vorzeitigen Hinscheidens, sei es aus irgend einem andern Grunde.

„Da Wir nun wissen, daß durch apostolische Constitutionen, insbesondere die Paulus' IV. „Quum secundum", mit härtesten Censuren belegt wird, wenn Einer noch bei Lebzeiten und ohne Vorwissen des Papstes es wagte, über die Wahl des Nachfolgers sich zu besprechen, so entbinden Wir der heiligen römischen Kirche Cardinäle in allen diesen Dingen in so weit, daß ihnen freistehen soll, auch bei unseren Lebzeiten alles dasjenige vorher zu bedenken, was die Heiligkeit der Sache mit der zweckmäßigen Eile in Uebereinstimmung zu bringen geeignet ist.

„Demgemäß werden sie ungestraft über die Festsetzung des Tages des zukünftigen Wahlactes, über die Beibehaltung oder Aufhebung der Clausur, mit Einem Worte über alles das, was auf rechtzeitige, freie Erwählung eines höchsten Pontifex abzielt, sich besprechen können. Was den Ort anlangt, wohin die Wahlversammlung zusammenzuberufen ist, so soll Demjenigen, welchem nach Unserem Hinscheiden jenes Recht naturgemäß, wie es der Brauch ist, zufällt, freistehen, falls dieselbe, was Wir fürchten, in Rom nicht sicher und frei Statt finden kann, sie nach dem Fürstenthum Monaco auszuschreiben oder nach einer französischen Stadt oder sogar nach Malta, wenn nur, wo es nun sein mag, man sich völliger Freiheit daselbst erfreut, als welche zur Vollendung des hochheiligen Werkes durchaus erforderlich ist.

„Das jedoch schreiben auch Wir vor, wie es alle Unsere Vorgänger gethan, daß keinem der Cardinäle der heiligen römischen Kirche jemals erlaubt sein soll, so lange Uns des allmächtigen Gottes langmüthigste Gnade am Leben erhält, über die Person dessen, der demnächst zum Papst zu erwählen sein würde, Zusammenkünfte und Berathungen zu halten.

„Und sofern nun die vorliegende Angelegenheit von der größten Wichtigkeit ist, sintemal von einer rechtzeitigen Erwählung des höchsten Pontifex zweifellos sowohl die Einheit als die Ruhe der katholischen Kirche abhängt, so schreiben Wir kraft Unserer apostolischen Autorität allen der h. römischen Kirche Cardinälen und jedem Einzelnen unter Inanspruchnahme des heiligen

Gehorsams und bei Strafe der Excommunication vor, daß sie dieser Unserer Constitution Gehorsam leisten und alles, was in derselben enthalten ist, mit allem Fleiße beachten und bereitwilligst ausführen.

„Wir schließen aber mit den Worten Unseres Vorgängers glücklichen Angedenkens, Pius' VI., des unbesiegt muthigen Pontifex in seiner (Constitution) „Quum Nos superiori anno":

„Bei den Eingeweiden des Erbarmers unseres Gottes, bei der in unsere Herzen ergossenen Liebe des heiligen Geistes und bei der Heiligkeit des Eides, mit welcher sich jeder Einzelne in das heilige Collegium der Cardinäle Aufgenommene gebunden hat, die Kirche Christi zu schützen und zu vertheidigen bis zur Vergießung seines Blutes, vermahnen Wir sowohl die Einzelnen als Alle insgemein, daß sie in dieser so großen Gefahr der christlichen Religion die persönlichen Erwägungen der Ehre Gottes und der Ruhe der Kirche nachstellen und mit willigem und einträchtigem Sinne auf die Eine Sorge Gewicht legen, daß nicht allzulange das Schifflein Petri von solchen Stürmen hin und her geworfen, des Leiters und Lenkers ledig zu schwanken gezwungen sei, daß nicht die gesammte katholische Erde, da so viele Wölfe von allen Seiten auf Raub der Schafe einbrechen, aus persönlichen Rücksichten ihres Hirten und Hüters entbehren, von dem sie beschützt und vertheidigt werden können. Davon sollen sie überzeugt sein, daß, wenngleich sie ihre Treue durch Ertragung so vieler und so großer Kümmernisse um Christi willen in aller Geduld und Langmuth zu so großer Ehre der Kirche bezeugt haben, sie dennoch keine leuchtenderen Beweise ihrer Treue geben könnten, als wenn sie in einträchtigem Eifer durch schnelle Erwählung des Pontifex gezeigt hätten, daß sie mit Zurücksetzung der eigenen Vortheile lediglich auf die Ruhe der Kirche, auf das Heil der christlichen Herde, auf die Gefahr des gesammten Erdkreises ihr Augenmerk zu richten beschlossen hätten." (Folgen die gewohnten curialen Bestätigungen der apostolischen Kanzlei.) Gegeben bei St. Peter zu Rom, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1873 am 28. Mai, Unseres Pontificats im 28. Jahre."

4. Mai. Der Papst feiert seinen 83. Geburtstag.

7. „ Der Papst erläßt eine Encyclica an den ruthenischen Erzbischof Sembratowicz von Lemberg und die andern ruthenischen Bischöfe, in der er sich sehr nachdrücklich gegen die Neigung der Ruthenen überhaupt und namentlich derjenigen der benachbarten russischen Provinzen, von der griechisch-unirten Kirche abzufallen und wieder zur rein griechisch-orientalischen Kirche zurückzukehren ausspricht und dießfällige Neuerungen in Chelm 2c. für null und nichtig erklärt.

– „ Das diplomatische Corps bei der Curie schrumpft allmälig sehr zusammen. Augenblicklich besteht dasselbe außer den Botschaftern von Frankreich und Oesterreich fast nur noch aus Vertretern der südamerikanischen Staaten.

„ „ Die römische Congregation erläßt ein Decret, welches die große Excommunication über diejenigen Pfarrer verhängt, die eine Wahl durch das Volk annehmen sollten. Dasselbe lautet:

„Die Werkzeuge der Gottlosigkeit, die fast überall zur Herrschaft gelangen, bemühen sich, die bestehende Ordnung umzustürzen und selbst die Grundlagen der Constitution der Kirche Christi zu untergraben. Sie wagen es selbst, die katholische Bevölkerung aufzustiften, damit dieselbe das verachtungswürdige Beispiel verschiedener Gegenden der Schweiz nachahme und sich frecherweise

das Recht anmaße, ihre Seelsorger selbst zu wählen. Und was noch schlimmer ist, es gibt wirklich gewissenlose Geistliche, welche sich bereit zeigen, ungestraft die pfarramtliche Seelsorge zu übernehmen und als Pfarrer zu funktioniren, obwohl ihnen dies in so ungerechter Weise übertragen wurde. In Erwägung der vielen und äußerst heilsamen Bestimmungen der heiligen Canones haben wir nicht gezögert, der Frechheit und Gottlosigkeit der Neuerer entgegenzutreten, damit die Gegenden Oberitaliens nicht des nämlichen gottlosen Frevels sich schuldig machen, welcher der benachbarten Schweiz in jüngster Zeit das Anathema der apostolischen Autorität zugezogen hat. Bewegt durch die große Sorgfalt und Barmherzigkeit, von der er allen seinen Schafen gegenüber beseelt ist, hat Seine Heiligkeit Pius IX. der heiligen Congregation des Rathes befohlen, nach einem Heilmittel zu suchen, das an Energie dem Uebel selbst gleichkomme. Zu diesem Zwecke hat dieselbe verordnet, daß Alles, was in der wohlbekannten, unterm 21. November 1873 anläßlich der Pfarrwahlen durch die Bevölkerung gegen die Schweiz geschleuderten Encyclica enthalten ist, ausgeführt und eingeschärft werde in allen kirchlichen Provinzen von Venedig und Mailand und in allen der Patriarchal- und Metropolitan-Gerichtsbarkeit unterstellten Diöcesen, wie dasselbe mit Gegenwärtigem wirklich in Anwendung gebracht und eingeschärft wird. In Kraft dessen sind alle Diejenigen, welche in den genannten Diöcesen durch die Wahl der Bevölkerung als Pfarrer oder Vikare berufen werden und die Frechheit haben sollten, sich den angeblichen Besitz der Kirche oder der Rechte und Güter derselben anzumaßen und die Funktionen eines wirklich angestellten Pfarrers auszuüben, durch diese Thatsache allein der großen Excommunikation anheimgefallen, welche zu verhängen, gleich allen übrigen canonischen Strafen, allein dem heiligen Stuhl vorbehalten ist. Und Alle, so der göttlichen Mahnung Glauben schenken, sollen dieselben fliehen wie Eindringlinge und Räuber, die nur gekommen sind, um zu stehlen, zu zerstören und zu verschleudern. Die heil. Congregation des Rathes hat dies beschlossen, dekretirt und verordnet, damit es von Allen befolgt werde, ohne alle Rücksicht auf Dispensen und Privilegien irgend welcher Art, selbst wenn dieselben speziell erwähnt sein sollten."

17. Juni. Jahrestag der Erwählung Pio IX. zum Papste. In den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden spricht sich der Papst neuerdings gegen alle Versöhnung aus.

21. „ Der Papst provocirt eine Art Auflauf seiner Anhänger vor dem Vatican. Eine Gegendemonstration wird von der Polizei schnell unterdrückt.

Ende November. Der Cardinal Antonelli läßt in allen Kirchen Roms folgende schon unter dem 11. August 1870 erlassene Erklärung abermals verlesen:

„Es ist dem Heiligen Stuhle bekannt geworden, daß einige unter den Gläubigen, und vielleicht sogar unter den Bischöfen, der Meinung sind, daß die apostolische Constitution, welche in der Session des ökumenischen Concils im Vatican am 18. des Monats Juli veröffentlicht worden, so lange nicht bindend sei, bis sie durch irgend einen weiteren Act des Heiligen Stuhles feierlich verkündet worden ist. Wie seltsam solch eine Annahme ist, kann Jedermann leicht einsehen. Besagte Constitution erfuhr die möglichst feierliche Kundmachung an demselben Tage, an welchem sie in der vaticanischen Basilika von dem souveränen Pontifex in Anwesenheit von mehr als fünfhundert Bischöfen feierlich bestätigt und promulgirt worden ist; denn sie

wurde an jenem Tage, obgleich in diesem Falle eine solche Nothwendigkeit nicht vorlag, mit den üblichen Förmlichkeiten an den gewöhnlichen Plätzen von Rom angeschlagen, so daß sie, gemäß der wohlbekannten Regel, verpflichtend für die ganze katholische Welt wurde, ohne daß was immer für eine weitere Publikation nöthig gewesen wäre."

10. December. Das clericale Organ der Curie, die Civiltà cattolica äußert sich über die definitive Aufhebung der Vertretung des deutschen Reichs beim hl. Stuhle dahin:

Die Unterdrückung der Gesandtschaften beim heiligen Stuhl sei, zumal seitens der monarchischen Regierungen, ein Mißgriff, der nur zu ihrem Schaden ausschlagen könne. Die Zukunft des Papstthums liege fortan durchaus in den Nationen, nicht mehr in ihren Regierungen, nachdem diese officiell von Gott sich losgesagt und die erste sociale Pflicht verschmäht haben, die Religion ihrer Unterthanen zu vertheidigen. Die Tendenz, von dem päpstlichen Thron die Vertreter der fremden Regierungen zu entfernen, könne nur ein immer mächtigerer Impuls werden, die Bande des Papstthums mit den Völkern fester zu knüpfen. Sehe der Papst keine Gesandten der Regierungen mehr um sich, so würden ihm doch die weit natürlicheren des Volks, die Bischöfe, nie fehlen. Die Völker neigten heut in ihrer civilen Entwicklung zur Volksherrschaft, und da gebe es kein besseres Gesetzbuch für die bürgerlichen Freiheiten als die Bibel: die Kirche vertrage sich mit jeder Staatsform, auch mit der Republik, vorausgesetzt, daß sie auf den Grundsätzen der wahrhaftigen Freiheit fuße.

21. „ Der Papst hält an die Cardinäle eine Ansprache, in der er sich über die Verfolgung der Hassunisten im türkischen Reiche heftig beschwert.

„ . . . Wir können, ehrw. Brüder, nicht umhin, jene grausame Verfolgung, welche die katholischen Armenier im ottomanischen Reiche erleiden, mit tiefer Trauer zu beklagen. Dort maßt sich die Staatsgewalt an, nachdem der legitime Patriarch der Armenier, der von Cilicien in unwürdiger Weise vertrieben worden ist, jene unter den Geistlichen und Laien für Katholiken zu halten, die sich gegen die Auktorität aufgelehnt und dem erwähnten Patriarchen den schuldigen Gehorsam verweigernd, den Schafstall Christi verlassen haben und in elender Weise von der katholischen Einheit abgefallen sind. Jenen läßt man den öffentlichen Schutz angedeihen, während die wahren Nachfolger Christi, welche mit großer Tugend alle Widerwärtigkeiten ertragen, um ihre väterliche Religion zu erhalten, dem Hasse und der Wuth der neuen Schismatiker preisgegeben sind, ihre Güter und Kirchen auf Anregung und Mitwirkung dieser Schismatiker in vielen Orten durch Militär gewaltsam besetzt werden, und sie selbst genöthigt sind, sich zur Erfüllung ihrer heiligen Gebräuche und Mysterien in Privathäusern zu versammeln. Es schützen sie nicht jene Conventionen dieses Jahrhunderts, welche die Freiheit des Gewissens verkünden, ihnen den Gebrauch der eigenen Kirchen gestatten, wie die Bekennung des eigenen Glaubens und die Einigung mit ihren Seelenhirten; es schützen sie nicht jene feierlichen Verträge, welche zwischen den Hauptmächten abgeschlossen worden sind und in denen nebst anderem für die Freiheit, Sicherheit und die Besitzthümer der Katholiken im ottomanischen Reiche vollständig gesorgt war. Wo ist nun die Heiligkeit der gegenseitig getauschten Versprechungen? Wo ist nun das Streben, sie aufrechtzuerhalten und die Unterdrückten aufzurichten, in Denen vorhanden, die ihre Stimme erheben könnten und sollten? Indem Wir diese Uebel erwähnen, können wir, Ehrwürdige Brüder, nur mit tiefem Schmerze erfüllt sein, wenn wir einerseits sehen, was für einen Krieg die Gottlosen und

Ungläubigen mit aller verschlagenen Hinterlist der Ruchlosigkeit gegen Gott und sein göttliches Werk führen, welches Er auf Erden gegründet hat, es mit seinem Geiste regiert und durch seine Verheißungen aufrechterhält; andererseits aber einer so verabscheuungswürdigen Verschwörung keine Hindernisse in den Weg gelegt, ja Hilfe und Aufmunterung zu Theil werden. Uebrigens nicht zu denken ist, daß, wenn die Kirche unterdrückt, ihre Rechte mit Füßen getreten sind, die anderen Rechte der Menschheit und die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft unangetastet bleiben könnten. Mitten unter diesen Sturmesfluthen sei Unser ganzes Vertrauen auf Gott gesetzt."

24. December. Eine Encyclica des Papstes verkündet für das J. 1875 die Feier eines Jubeljahrs.

Es sei ein uralter heiliger Gebrauch der Kirche, in gewissen Zeiträumen den Schatz der Leiden Christi, der Jungfrau Maria und der Heiligen den Gläubigen mit vollen Händen zu spenden. So habe Leo XII. noch im Jahre 1825 unter der lebhaftesten Betheiligung aller Katholiken des Erdkreises diese Feier begangen. Nach den Traditionen der Kirche hätte die nächste Feier im Jahre 1850 Statt finden müssen. Diese sei aber durch die beklagenswerthe Lage der Zeitumstände verhindert worden. Am schönsten und passendsten wäre nun wohl diese Feier mit dem großen ökumenischen Concile vereinigt worden, damit die Gebete der Gläubigen den Beschlüssen desselben eine besondere Weihe hätten geben können. Da aber dieses Concil durch beklagenswerthe Zeitumstände in seinem Verlaufe unterbrochen worden sei, so wolle Pius IX. den Katholiken nicht länger die mit der Feier eines Jubeljahrs verbundenen großen Spenden und religiösen Gnaden vorenthalten, zumal zu einer Zeit, wo die Kirche von so vielen Leiden bedrängt würde, wo das Gift des Unglaubens sich mehr und mehr verbreite und die Anstrengungen der Gottlosen eine nie gesehene Höhe erreichten.

6. Die Schweiz.

3. Januar. (Bern.) Die Regierung beschließt die sofortige Aufhebung des Klosters der (den Jesuiten verwandten) Ursulinerinnen in Pruntrut.

4. " Die schweiz. Bischöfe protestiren in einer Collectiveingabe an den Bundesrath gegen die Ausweisung des päpstlichen Nuntius.

5. " (Bern.) In Folge neuer ultramontaner Demonstrationen beschließt die Regierung, gegen den Jura energisch vorzugehen. Zunächst werden zwei Regierungscommissäre dahin abgesandt und hierauf ein Bataillon Scharfschützen, das diejenigen Gemeinden, in welchen es zu Unordnungen gekommen ist, militärisch besetzt.

3. " Der Bundesrath weist die gegen die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat von Solothurn bei ihm eingelaufenen Recurse, Lachats selbst, dann der schweiz. Bischöfe, des kath. Kirchenrathes des Cantons Thurgau u. s. w., sämmtlich ab.

" " (Bern.) Die Liberalen des Jura richten bez. der bevorstehenden Volksabstimmung über das vom Gr. Rathe beschlossene neue Kirchengesetz eine warme Ansprache an ihre Gesinnungsgenossen im alten Kantonstheil, da sie die Annahme des Gesetzes als eine Lebensfrage für sie, die Liberalen im Jura, betrachten:

„. . . Das Kirchengesetz ist die nothwendige Ergänzung alles dessen, was seit einem Jahr gegen die aufrührerische Geistlichkeit im Jura zum Schutze der Bürger gethan worden ist. Wird aber der durch die bisherigen Verordnungen der Administrativbehörde geschaffene neue Zustand nicht für die Zukunft gesichert, so fällt alles zusammen wie ein Gebäude, das keine genügenden Stützen hat. Von diesem Grundsatz aus betrachten wir das Kirchengesetz als eine politische Nothwendigkeit, und nehmen dasselbe unbedingt an. Aber wir allein sind zu schwach. Der Papst verdammt das neue Kirchengesetz; wer für dasselbe stimmt, wird verflucht; die Bevölkerung wird förmlich terrorisirt, und ein solcher Druck ausgeübt, daß das Kirchengesetz im katholischen Jura mit einer Mehrheit von einigen tausend Stimmen verworfen werden wird. Helfet, Brüder im alten Kantonstheil! Von euch hängt es ab! Jeder erfülle am 18. Jan. seine Bürgerpflicht! Zu Hause bleiben hieße dießmal das Vaterland verrathen." Eine Anzahl Mitglieder des Gr. Rathes beantwortet den Aufruf mit folgender Adresse: „Ihre patriotisch und

echt bernisch gefühlte Erklärung, betreffend das Kirchengesetz, hat im alten Kantonstheil einen kräftigen Wiederhall gefunden, und Sie können versichert sein, daß wir das Mögliche thun werden, um am 18. Jan. einen des Berner Volkes würdigen Volksentscheid hervorzurufen."

14. Jan. (Bern.) Gr. Rath: Der Regierungspräsident Teuscher erstattet demselben Bericht über die Lage der Dinge im Jura.

Teuscher sucht nachzuweisen, wie die Regierung von den ultramontanen renitenten Priestern und deren Anhang Schritt für Schritt zu ihren Maßregeln gezwungen wurde und stellte Namens der Regierung den Antrag, der Große Rath möchte die von der Regierung getroffenen militärischen Maßnahmen gutheißen und ihr neue unbeschränkte Vollmacht zu weiteren militärischen und zu denjenigen Maßnahmen ertheilen, welche ihr zur Aufrechthaltung des confessionellen Friedens nothwendig erscheinen. Folletête, der Führer der Ultramontanen, nimmt die abgesetzten Geistlichen und die ultramontane Bevölkerung des Jura in Schutz und bekämpft die Ertheilung der verlangten unbeschränkten Vollmachten an die Regierung. Die neuen Geistlichen, bemerkt er unter Anderm, wurden installirt ohne die mindeste Betheiligung des katholischen Volkes. Mit Gewalt hat man diese Priester, die vom Katholizismus abgefallen sind, einsetzen müssen und mit bewaffneter Gewalt muß man sie halten. Von 76 Kirchen haben auch diese Priester bloß 16 Kirchen einnehmen können und 60 Kirchen sind in Wirklichkeit geschlossen. Inzwischen handeln die Behörden im Jura mit der größten Willkür; wegen der unbedeutendsten Bagatellsachen, die man sonst mit Stillschweigen hätte hingehen lassen, werden Verhaftungen vorgenommen und Strafurtheile ausgefällt. Wenn Provocationen vorgekommen sind, so sind sie von den Behörden ausgegangen und nicht vom Volke. Hofer erklärt betreffend seine Mission im Jura, daß dieselbe in erster Linie eine rein militärische und erst in zweiter Linie eine politische gewesen sei zur Beobachtung des Zustandes des Landes. Aeußerlich ist der Jura ruhig, aber innerlich tief aufgewühlt. Man kann allerdings von Unterdrückern und von Unterdrückten im Jura sprechen, aber im umgekehrten Sinn von Folletete. Im Jura hat sich unter der Leitung der abgesetzten Geistlichen ein ganzes Netz von Vereinen gebildet, mit dem ausgesprochenen Zweck, den neuen Geistlichen und ihren Anhängern die Existenz unmöglich zu machen. Die ganze Agitation ist keine natürliche, sondern eine künstlich unterhaltene. Man setzt die unliebsamen Personen von Vereinswegen einfach auf den Index und übt eine unerträgliche Tyrannei aus. Zu offenem Aufruhr versteigt man sich nicht, aber man verfolgt die Gegenpartei mit täglichen Nadelstichen. Die Zustände im Jura sind der Ausdruck der consequentesten und am weitestgehenden Intoleranz. Die Schuld an denselben tragen nicht der Staat und seine Behörden, sondern der nach dem Vorbild der Internationalen organisirte römische Clerus im Jura. Wie die Dinge sind, können sie nicht bleiben. Entweder muß der Staat Bern sein Haupt beugen vor dem renitenten Clerus, die abgesetzten Priester wieder einsetzen und Lachat wieder als Bischof anerkennen oder aber er muß auf dem betretenen Wege fest fortschreiten, und da wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als den abgesetzten Geistlichen zeitweilig den Aufenthalt im katholischen Jura zu untersagen; dieselben sollen nicht zum Land hinaus gewiesen, aber verhindert werden an ihren Umtrieben, die das Land zu Grunde richten. Regierungsrath Bodenheimer theilt zur Charakterisirung der Zustände im Jura mit, daß in den Freibergen die Botschaft des Großen Rathes zum Kirchengesetz massenhaft verbrannt werde. Der katholische Jura sei übrigens nur ein Versuchsfeld der ganzen internationalen ultramontanen Propaganda, wie er dies schon in den Dreißigerjahren wiederholt gewesen. Getrieben von dieser Propaganda und getragen von einer wenig patriotischen Hoffnung auf den französischen Nachbarstaat,

habe man im Jura den Kampf mit dem Staat aufgenommen, hoffend, daß der Staat werde nachgeben müssen. Aber diesmal werde und könne der Staat nicht nachgeben. Auch Cuenat entwirft eine trübe Schilderung von dem Treiben der Ultramontanen im Jura. Selbst die Justiz ist vollständig lahm gelegt, weil man keine Zeugen findet für verübte Insulten. Die Liberalen im Jura sind vollständig recht- und wehrlos ihren Gegnern in die Hand gegeben. Man zwingt die Leute durch Arbeitsentziehung ꝛc. systematisch zum Abfall vom Staat und von ihrer eigenen freieren religiösen Ueberzeugung. Wenn der Staat diesem Treiben nicht Einhalt zu thun vermag, so kann man sich nicht wundern, wenn nach und nach seine Autorität im Lande mit der letzten Wurzel ausgerottet wird. In den von den abgesetzten Geistlichen geleiteten zahlreichen Conventikeln spricht man nicht von Religion, sondern von den Mitteln und Wegen, die Regierung von Bern zu stürzen. Das militärische Auftreten der Regierung im Jura ist nach allen Richtungen hin mehr als gerechtfertigt. Es gibt gegenwärtig im katholischen Jura öffentliche Straßen genug, welche nur noch mit Gefahr für Leib und Leben bei Nacht zu passiren sind. Das Einschreiten der Regierung ist geradezu eine Nothwendigkeit und es müssen ihr daher die verlangten Vollmachten ertheilt werden. v. Sinner: Der großen politischen Macht des Ultramontanismus, welche sich neuerdings wieder in Deutschland gezeigt, müsse mit Festigkeit und Einmuth entgegengetreten werden. Aber gerade mit Rücksicht auf die Größe dieser Macht sei es nöthig, nur mit Vorsicht vorzugehen. Namentlich eine Ausweisung aller alten Pfarrer würde zu weit gehen. Stämpfli: Die Dinge im Jura sind nur eine Phase im großen, allgemeinen Culturkampf zwischen der modernen Gesellschaft und der römisch-jesuitischen Aggressionspolitik. Dieser Kampf datirt nicht erst von heute, sondern er ist Jahrhunderte alt und hat auch uns in der Schweiz schon vier Religionskriege eingetragen. Gegenüber Rom darf man sich keiner Schwäche schuldig machen.

Unter Namensaufruf wird vorerst der erste Theil des Regierungsantrages — Genehmigung der getroffenen militärischen Maßnahmen — angenommen und sodann die verlangte Vollmacht für weitere Maßregeln mit 143 gegen 7 Stimmen ertheilt.

8. Jan. (Bern.) Volksabstimmung über das neue vom Gr. Rath angenommene Kirchengesetz. Dasselbe wird mit der unerwartet großen Majorität von 69,618 gegen 17,117 Stimmen angenommen. Es haben sich also bei einer unerhörten Betheiligung vier Fünftheile der Stimmen für das Gesetz ausgesprochen. Der katholische Jura hat 4871 Ja und 9668 Nein abgegeben. Die Hauptorte Pruntrut, Delsberg, Laufen und Münster haben mit erheblichen Majoritäten angenommen.

Das Resultat der Abstimmung ist für die Berner Regierung ein gewaltiger Triumph. Wie man auch über das Princip der allgemeinen Volksabstimmung, das sog. obligatorische Referendum über neue Gesetze ꝛc. denken mag, den Vorzug muß man dem Princip einräumen, daß, wenn es gelingt, die Masse des Volks für irgend ein gesetzgeberisches Project in Fluß zu bringen, der Erfolg des Referendums ein ganz außerordentlicher und der Schlag, der die unterliegende Partei trifft, ein weit empfindlicherer und von viel länger andauernder Wirkung ist, als bei Abstimmungen eines Repräsentativkörpers. Das Volk des Kantons Bern hätte sich unmöglich lebhafter an dem Entscheid über die kirchenpolitischen Fragen betheiligen können, als es geschah und es nimmt das neue Gesetz mit einer Mehrheit von 4/5 gegen

$^1/_5$ an, obgleich ihm dasselbe eine Reihe der einschneidensten Neuerungen bringt. In der That dürfte das Gesetz zu den bedeutsamsten legislativen Versuchen neuerer Zeit gehören, schon dadurch, daß es die katholische wie die protestantische Kirche denselben gesetzlichen Bestimmungen unterwirft, dann aber dadurch, daß es den Versuch macht, die kirchlichen Wirren der Gegenwart nicht bloß dadurch zu beseitigen, daß es eine Scheidung der Gebiete vornimmt, der Kirche ihr inneres geistiges Lehr- und Heils-Gebiet frei überlassend, dem Staat aber die Aufsicht über das äußere Leben, die Wahrung der Rechtsordnung zuweisend, sondern namentlich dadurch, daß es zurückgreift in die ältesten Verhältnisse der Kirche, und aus der ältesten Quelle derselben schöpfend, die Kirche von unten auf construirt, mit anderen Worten: die gesammte kirchliche Organisation auf die That und das Leben der Gemeinde basirt. Wovon das Gesetz ausgeht und worauf dasselbe die Kirche reconstruirt, das ist nicht die Parochie, sondern eine mit bestimmten unentziehbaren Befugnissen gesetzlich ausgestattete, sich wesentlich selbst regierende Gemeinde, die aus der Gesammtheit der in den vorhandenen Kirchspielen befindlichen Angehörigen einer Confession besteht. Jede Kirchgemeinde versammelt sich und beschließt nach den für die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen; sie constituirt sich und ihren Ausschuß, den Kirchgemeinderath, mit freier Wahl des Vorsitzenden, verfügt über das Kirchenvermögen, dessen Minderung jedoch ohne Genehmigung der Regierung nicht zuläßig ist, und hat das Recht, verbindliche Kirchensteuern auszuschreiben. Wichtiger noch ist, daß der Kirchgemeindeversammlung die Befugniß der Wahl ihres Pfarrers und sonstiger Geistlichen -- aus der Zahl der staatlich zugelassenen Cleriker — zusteht. Ist durch diese Bestimmungen der Unterbau gesichert, so schließt das Gesetz auch nicht die Möglichkeit eines Weiterbaues nach oben aus. Für die evangelisch-reformirte Kirche ist eine aus den Gemeinden hervorgehende allgemeine Kantons- oder Landes-Synode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden frei aus Geistlichen und Laien in der Anzahl zu wählen sind, daß auf 3000 Reformirte ein Abgeordneter kommt. Ein frei aus der Landessynode von dieser gewählter Ausschuß (Vorstand, Synodalrath) bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch reformirten Kirche; dafür daß dieser Synodalrath nicht mehr als dieses sei, und insbesondere sich keine dem evangelischen Standpunkt widersprechende Glaubensbeeinflussung erlauben könne, sorgt das Veto der Kirchgemeinden (bei innern Kirchenangelegenheiten): „Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath die Abstimmung über einen Erlaß oder Beschluß der Kantonssynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zu berufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen.“ Die katholischen Kirchgemeinden erhalten eine nach denselben Grundsätzen wie die evangelische zu erwählende Synode (katholische Kirchencommission), welche bereits in der Staatsverfassung vorgesehen ist. Aber auch für einen vom kanonischen Recht aus zu berücksichtigenden Weiterbau ist gesorgt, derselbe aber vollkommen in die Beschlußnahme der Kirchengemeindeversammlung gelegt: derselben steht nämlich auch das Recht der Beschlußfassung über diejenigen Fragen zu, welche das Verhältniß zu einer oberen kirchlichen Behörde betreffen. Von der Einmischung der dogmatischen Differenzen hält sich das Gesetz ferne, ebenso wie auch hinsichtlich der Geistlichen von allem, was die Weihe, das Charisma und die darauf gestützte Functionsfähigkeit u. s. w. betrifft, dagegen wahrt es dem Staat anderseits vollkommen das ihm zukommende Gebiet. Es gewährleistet Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber auch die Unabhängigkeit der politischen Rechte und Pflichten vom Glauben. Es gestattet

jeder Confession und Religionsgesellschaft die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen, aber nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Es überläßt die kirchliche Feier des Begräbnisses den Hinterbliebenen des Verstorbenen, erklärt aber das Begräbnißwesen als Ortspolizeisache und verbietet die durch Glaubensansichten oder dgl. motivirte Ausschließung vom öffentlichen Gottesacker. Es greift in die kanonischen oder religiösen Regeln der kirchlichen Ehe-Einsegnung nicht ein, läßt dieselbe aber stets erst nach vorausgegangener Civiltrauung, welche staatlich maßgebend ist, eintreten. Die Führung der Civilstandsregister kann Geistlichen übertragen werden, aber auch besondern anderen weltlichen Beamten. Der Staat nimmt unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Geistlichen in den bernischen Kirchendienst auf und besoldet sie, und zwar von diesem Tage an mit einer Gehaltserhöhung von 25 Proc. Allen Erlassen und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden (namentlich Bischöfen) gegenüber wahrt sich der Staat das Genehmigungsrecht (Placet) — eine Maßregel, die sich speciell gegenüber dem freien Unterstellungsrechte der Gemeinden rechtfertigt, zumal die betreffende Oberbehörde sich möglicherweise gar nicht im Kanton befindet und darum denn auch seiner Autorität nicht unterstellt wäre. Die Placet-Verweigerung ist gesetzlich begränzt, die Nichterholung des Placet zieht juristische Nichtigkeit des Erlasses und die Verantwortlichkeit des dawiderhandelnden Beamten auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes nach sich. Um aber auch für die Heranziehung tüchtiger Theologen zu sorgen, bestimmt das Gesetz: die Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät im Anschluß an die Universität Bern oder an ein anderes derartiges Institut.

19. Jan. Wiederzusammentritt der Bundesversammlung behufs Ausgleichung der noch bez. der Bundesrevision zwischen beiden Räthen obwaltenden Differenzen.

20. „ (Bern.) Eine Anzahl der renitenten kath. Geistlichen des Jura entweicht in Folge des überwältigenden Resultats der Volksabstimmung vom 18. d. M. nach Frankreich.

22. „ (Baselland.) Die zahlreich versammelte Synode der protestantischen Pfarrer des Kantons beräth über die Frage der Taufliturgie und beschließt einstimmig,

es sei der Kirchendirektion der Vorschlag zu einem Tauffomular einzureichen, in welchem dem Vater des Kindes keine Verpflichtung auf den Wortlaut des sog. apostolischen Glaubensbekenntnisses mehr abgenommen, sondern einfach von ihm verlangt wird, er solle versprechen, sein Kind christlich oder in der Zucht und Ermahnung zum Herrn zu erziehen. Eine eigens hiefür ernannte Commission ist damit beauftragt, den Entwurf der Taufliturgie so zu redigiren, daß derselbe keine zweideutige Auslegung zuläßt, sondern klar und bestimmt sagt, was man will.

23. „ Der Bundesrath stellt dem päpstlichen Nuntius seine Pässe zu.

29. „ Bundesversammlung: Beide Räthe haben durch gegenseitiges Nachgeben alle noch obwaltenden Differenzen über die Bundesrevision ausgeglichen.

30. „ Nationalrath: beschließt mit 79 gegen 44 Stimmen, daß vom Volke über die neue Bundesverfassung wiederum nicht abschnittweise, sondern in globo abgestimmt werden solle. Der Ständerath tritt dem Beschlusse mit 22 gegen 17 Stimmen bei.

31. Jan. Der Nationalrath nimmt die Bundesverfassung in der Schlußabstimmung mit 103 gegen 20 (fast ausschließlich ultramontane), der Ständerath mit 25 gegen 14 (ultramontane) Stimmen an. Die Abgeordneten von Neuenburg, Waadt und Genf stimmen dießmal ohne Ausnahme mit der Mehrheit für die Revision. Die Annahme derselben auch durch das Volk wird daher bereits für gesichert erachtet.

" " (Bern.) Die Regierung beschließt die Ausweisung sämmtlicher renitenten Geistlichen des Jura binnen 48 Stunden aus diesem Kantonstheil. Der Beschluß lautet:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Erwägung: 1) daß die durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrer, sowie diejenigen Geistlichen, welche s. Z. den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und nicht zurückgezogen haben, nach den übereinstimmenden amtlichen Berichten, namentlich der betreffenden Regierungsstatthalter und des Regierungscommissärs fortfahren, Glaubenshaß und Verfolgung wegen religiöser Ansichten zu stiften, gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Erlasse und Anordnungen der Staatsbehörden aufzureizen und überhaupt die öffentliche Ordnung und den confessionellen Frieden zu stören; 2) daß in Folge hievon in verschiedenen Ortschaften des Jura grobe Excesse vorgefallen sind, welche ein militärisches Aufgebot nöthig machten; 3) daß eine Rückkehr zur staatlichen Ordnung aber nur dann zu erwarten ist, wenn den ungehorsamen und aufrührerischen Geistlichen der fernere Aufenthalt im neuen Kantonstheil, wenigstens zeitweise, entzogen wird; beschließt: 1) Den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, ist bis auf Weiteres der Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagt. 2) Diese Untersagung fällt dahin, sobald die Betreffenden ausdrücklich erklären, daß sie sich der Staatsordnung, den Staatsgesetzen und den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen wollen. 3) Innerhalb zweier Tage, vom Tage der amtlichen Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, hat der betreffende Geistliche, wenn er sich der Bedingung sub Art. 2 nicht unterzieht, die obengenannten Amtsbezirke zu verlassen."

" " (Graubündten.) Das Volk genehmigt in der Referendumsabstimmung ein vom Gr. Rath beschlossenes neues Niederlassungsgesetz mit über 6000 gegen ca. 3000 Stimmen.

Das neue Gesetz zeichnet sich aus durch große Liberalität gegenüber den Niedergelassenen, welchen sogar der Mitgenuß an den bürgerlichen Nutzungen zugesichert wird. Das neue bündnerische Niederlassungsgesetz geht demnach in Begünstigung der Niederlassung noch um einen erheblichen Schritt weiter, als das Projekt der revidirten Bundesverfassung. Immerhin besteht darum kein Widerspruch zwischen diesem Projekt und dem Gesetze von Graubünden, weil die Bundesverfassung nur ein Minimum der Rechte der Niedergelassenen aufstellt und keinen Kanton daran verhindert, über dieses Minimum hinauszugehen.

3. Febr. (Baselstadt.) Gr. Rath: beschließt die periodische Wiederwahl der Geistlichen, die damit nun in allen protestantischen Kantonen der Schweiz, Schaffhausen allein noch ausgenommen, gesetzlich eingeführt ist.

8. Febr. (St. Gallen.) Ein vom Gr. Rath beschlossenes neues Strafgesetz, das unter Anderem auch den Mißbrauch der Kanzel mit Strafe bedroht, wird in allgemeiner Volksabstimmung mit 20,000 gegen 17,000 Stimmen genehmigt. Die Ultramontanen hatten dagegen einen Vetosturm ins Werk gesetzt und 13,000 Vetostimmen gegen das Gesetz zusammengebracht.

9. „ Der päpstliche Nuntius reist endlich ab.

10. „ (Solothurn.) Die Regierung weist die von der Berner Regierung aus dem Jura ausgewiesenen katholischen Geistlichen, so weit sie auf Solothurnisches Gebiet hart an der Grenze des Jura übergetreten sind, auch seinerseits aus.

12. „ (Wallis.) Gr. Rath: verwirft einen Antrag, sich an der bevorstehenden Versteigerung der sog. ligne d'Italie zu betheiligen.

21. „ (Neuenburg.) Die Regierung des Kantons weist die auf ihr Gebiet übergetretenen aus dem Jura ausgewiesenen renitenten kath. Geistlichen zwar nicht wie Solothurn auch ihrerseits aus, bedeutet sie aber, daß er Umtriebe nach dem Jura hinüber nicht dulden würde.

23. „ (Luzern.) Die kath. Kirchgemeinde der Stadt Luzern beschließt auf Antrag des liberalen Stadtraths, das Collaturrecht und die Wahl des Kirchenraths nach der betreffenden Bestimmung der Verfassung an sich zu ziehen.

5. März. (Tessin.) Gr. Rath: beschließt mit 61 gegen 44 Stimmen, die Standesstimme für Annahme der neuen Bundesverfassung abzugeben.

7. „ (Luzern.) Gr. Rath: beschließt mit 66 gegen 50 Stimmen, dem Volke weder die Annahme noch die Verwerfung der neuen Bundesverfassung anzuempfehlen.

11. „ (Genf.) Gr. Rath: Berathung des neuen protestantischen Kirchengesetzes. Eine lebhafte Debatte entspinnt sich über die Frage der Beibehaltung einer gemeinsamen Liturgie und einer gewissen gemeinsamen Lehre, oder aber der Abschaffung allen Zwanges in der Liturgie und vollständiger Lehrfreiheit der Geistlichen. Es wird beschlossen, daß nach dem neuen Gesetze kein Geistlicher an eine feste Liturgie gebunden sein und nach dem Gesetze Niemandem als sich selbst für seine Lehre verantwortlich sein solle. Das ganze Gesetz wird schließlich mit 48 gegen 22 Stimmen angenommen.

13. „ Der Bundesrath legt einen Protest des Franzosen Lavalette gegen die von ihm angeordnete Versteigerung der sog. ligne d'Italie einfach bei Seite.

16. „ Versteigerung der sog. ligne d'Italie in Sitten. Der Ausrufpreis beträgt 3,850,000 Fr. Die Bahn wird jedoch schließlich von der schweiz. Westbahn um 10,000 Fr. ersteigert; doch beträgt die Hypothekenschuld der Bahn weitere 190,000 Fr. und wird die Vollendung

der Linie auf 5—6 Mill. geschätzt, von denen man sich bis zur Ausführung des Simplondurchstichs keine große Rente verspricht.

17. März. (Appenzell A. Rh.) Gr. Rath: erklärt sich einstimmig für die neue Bundesverfassung, während derselbe 1872 seine Stimme gegen das damalige Project in die Wagschale geworfen hatte.

22. „ (Freiburg.) In den Gemeindewahlen der Stadt Freiburg siegt neuerdings die liberale Partei vollständig.

23. „ Der Bundesrath erläßt eine Proclamation, worin dem Schweizervolk die Annahme des Entwurfs der Bundesrevision als reicher Segensquell für die künftigen Generationen empfohlen wird. Eine abermalige Verwerfung würde der Bundesrath als ein öffentliches Mißgeschick betrachten.

24. „ (Genf.) Gr. Rath: erklärt sich mit 55 gegen 16 Stimmen für Annahme der neuen Bundesverfassung.

26. „ Der Bundesrath weist den Recurs der abgesetzten jurassischen Geistlichen gegen ihre von der Berner Regierung angeordnete Ausweisung ab.

27. „ (Waadt.) Gr. Rath: erklärt sich mit 184 gegen 15 Stimmen für die neue Bundesverfassung, lehnt es dagegen mit 122 gegen 77 Stimmen ab, die Annahme derselben auch dem Volke durch eine Proclamation zu empfehlen.

31. „ (Graubünden.) Gr. Rath erklärt sich mit 41 gegen 19 Stimmen für die neue Bundesverfassung.

8. April. (Bern.) Gr. Rath: erklärt sich mit 162 gegen 12 Stimmen für die neue Bundesverfassung.

19. „ Allgemeine Volksabstimmung über die von der Bundesversammlung beschlossene Revision der Bundesverfassung. Dieselbe wird mit circa zwei Dritteln gegen 1 Drittel Stimmen der Schweizerbürger und mit $14^1/_2$ gegen $7^1/_2$ Stimmen der Kantone als solcher angenommen. Unter den Verwerfenden bilden die katholischen Kantone und die katholischen Stimmberechtigten weitaus die Mehrheit.

Im Einzelnen ergibt das Resultat der Abstimmung folgendes:
a. in Beziehung auf die Volksabstimmung erklären sich:

					Stimmen			Stimmen
im	Canton	Zürich	für	Annahme	61,779,	für	Verwerfung	3,516
„	„	Bern	„	„	63,367,	„	„	16,225
„	„	Luzern	„	„	11,276,	„	„	18,188
„	„	Uri	„	„	332,	„	„	3,866
„	„	Schwyz	„	„	1,988,	„	„	9,298
„	„	Unterw. o. d. W.	„	„	561,	„	„	2,807
„	„	Unterw. n. d. W.	„	„	522,	„	„	2,235
„	„	Glarus	„	„	5,169,	„	„	1,643
„	„	Zug	„	„	1,797,	„	„	2,740
„	„	Freiburg	„	„	5,568,	„	„	21,368
„	„	Solothurn	„	„	10,734,	„	„	5,746

			Stimmen		Stimmen
im Canton	Baselstadt	für Annahme	6,821,	für Verwerfung	1,071
„ „	Baseland	„ „	9,236,	„ „	1,428
„ „	Schaffhausen	„ „	6,596,	„ „	219
„ „	Appenzell A.-Rh.	„ „	9,858,	„ „	2,040
„ „	Appenzell J.-Rh.	„ „	427,	„ „	2,558
„ „	St. Gallen	„ „	26,134,	„ „	19,939
„ „	Graubünden	„ „	10,624,	„ „	9,492
„ „	Aargau	„ „	27,196,	„ „	14,558
„ „	Thurgau	„ „	18,232,	„ „	3,761
„ „	Tessin	„ „	6,245,	„ „	12,507
„ „	Waadt	„ „	26,204,	„ „	17,362
„ „	Wallis	„ „	3,558,	„ „	19,368
„ „	Neuenburg	„ „	16,295,	„ „	1,521
„ „	Genf	„ „	9,674,	„ „	2,827
			340,199,		198,013

Hiernach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 Stimmen ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186. b. In Beziehung auf die Standesstimme. Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Cantone

Uri	am	5. Mai
Unterwalden n. d. W.	„	6. April
Glarus	„	12. April
Graubünden	„	1. Mai
Tessin	„	5. März und
Genf	„	19. April 1874

und hierbei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf, für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden n. d. W. Die sämmtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig als Standesstimme. Dem zufolge haben 14½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. 7½ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J.-Rh. und Wallis (d. h. sämmtliche ehemalige Sonderbundscantone).

Den Ausschlag für die Annahme haben diesmal hauptsächlich die französischen Kantone Waadtland, Neuenburg und Genf gegeben, welche 1872 in der Mehrzahl für Verwerfung stimmten, diesmal dagegen mit theilweise imposanten Mehrheiten für die Annahme eintraten. Bemerkenswerth sind insbesondere in dieser Beziehung die Ziffern der Waadt. Im Uebrigen ist die Physiognomie der Abstimmung im Ganzen so ziemlich die gleiche wie 1872. Der Gegensatz zwischen katholischer und protestantischer Schweiz erscheint nach wie vor unversöhnt.

Die Gesammtzahl der schweizerischen Bevölkerung, ohne Ausländer und Heimathlose, beträgt 2,517,630 Seelen, und die Votantenzahl ist also = 21 Prozent dieser Bevölkerung. Von dieser Votantenzahl betragen die Annehmenden 63 Prozent und die Verwerfenden 37 Prozent. Nach den Standesstimmen berechnet haben sich 14½ Kantone für, 7½ gegen die neue Verfassung ausgesprochen. Die schweizerische Bevölkerung jener 14½ Kantone beträgt 2,064,372 Seelen = 82 Proz., diejenige jener 7½ Kantone 453,258 Seelen = 18 Proz. der gesammten schweizerischen Bevölkerung. Von Bedeutung ist ferner, daß in allen Kantonen die Anzahl der Annehmenden größer ist als 1872; mehr Verwerfende weisen auf die Kantone Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Appenzell J. Rh., Thurgau, Tessin und Wallis.

Von Interesse ist auch die Vergleichung des Resultats von 1874 mit denjenigen von 1872 und 1848. Dasjenige von 1872 ergab:

Kantone.	Angenommen.	Verworfen.
Zürich	49,830	11,463
Bern	50,730	22,428
Luzern	9,439	17,911
Uri	153	4,067
Schwyz	1,640	8,980
Ob- und Nidwalden	518	5,008
Glarus	4,697	1,623
Zug	1,333	3,234
Freiburg	5,627	20,704
Solothurn	9,610	5,966
Baselstadt	5,419	1,244
Baselland	8,287	1,618
Schaffhausen	6,230	435
Appenzell	3,804	8,921
St. Gallen	22,534	22,505
Graubünden	8,390	11,206
Aargau	24,962	15,289
Thurgau	17,484	3,467
Tessin	5,871	6,902
Waadt	3,318	51,465
Wallis	3,005	19,686
Neuenburg	7,960	9,066
Genf	4,541	7,908
	255,585	261,096

Nach dem Ergebniß von 1848, wie es von der Tagsatzung offiziell festgestellt wurde, nahmen damals 15½ Kantone mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen die Verfassung an und 6½ Kantone mit einer Bevölkerung von 292,371 Seelen verwarfen dieselbe. Die annehmenden Kantone waren: Zürich, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Waadt und Genf; die verwerfenden waren: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis, Tessin und Appenzell J. Rh. Die Situation ist also heute die gleiche, nur daß Luzern und Freiburg ebenfalls auf der Seite der Verwerfenden stehen. Bezüglich der Volksabstimmung wurde von der Tagsatzung festgestellt, daß von 437,000 stimmfähigen Bürgern sich etwa 241,642 betheiligt und von diesen 169,743 = 70 Proz. angenommen und 71,899 = 30 Proz. verworfen hätten. Daraus ergibt sich, daß das Verhältniß der Annehmenden und Verwerfenden ungefähr das Gleiche, die Betheiligung aber eine ungleich schwächere war. Sie betrug 55 Proz. der Stimmberechtigten, während jetzt die Zahl der Annehmenden und Verwerfenden 538,212 ausmacht und die Zahl der Stimmberechtigten 550,000 nicht übersteigen wird.

Die große Mehrheit der Schweizer feiert die Annahme der neuen Bundesverfassung als das Wahrzeichen der erneuerten Verständigung zwischen der deutschen und der französischen Schweiz und die Gewinnung einer festen der Zeit und ihren Forderungen entsprechenden Grundlage für die weitere organische Entwickelung ihres Vaterlandes mit lauter Freude. Und auch außerhalb der Schweiz wird allgemein anerkannt, daß es ein Ereigniß von wesentlicher Bedeutung, namentlich auch für das benachbarte Deutschland, sei.

Ein in der Schweiz seit Jahren lebender Deutscher knüpft daran in der „Augsb. Allg. Ztg.“ folgende Bemerkungen:

„Obwohl kein Schweizer und glücklich über meine deutsche Nationalität, bin ich doch seit einer Reihe von Jahren mit dem schweizerischen Staats- und Wirthschaftsleben innig genug verwachsen, um die gerechte Freude der Bevölkerung mitfühlen und auch von der allgemeinen Bedeutung dieses Ereignisses Zeugniß ablegen zu können.

„Die Annahme der Bundesrevision bedeutet die Schließung eines allgemeinen Landfriedens und die Wiedererneuerung des alten eidgenössischen Bundes unter den schweizerischen Kantonen, nachdem dieselben sich zwei Jahre hindurch gegenseitig bitter befehdet haben, so daß wohl mancher Patriot an der Entwicklungsfähigkeit und Zukunft dieses republikanischen Staatswesens zweifelhaft werden konnte.

„Als die erste Bundesrevision am 12. Mai 1872 von einer Volksmehrheit von 260,859 gegen 255,606 Stimmen verworfen wurde, schien die Schweiz wie in zwei gleichmächtige feindliche Heerlager gespalten. Angesichts der Raschheit, womit Deutschland seine nationale Einigung vollzogen hatte, wurde die Schwerfälligkeit eines Föderativstaates von 25 souveränen Republiken jetzt bitter empfunden, während man seit dem Jahre 1848 die Langsamkeit des deutschen Michel so oft selbstgefällig verspottet hatte. Die Rollen Deutschlands und der Schweiz im großen Drama der europäischen Staatenentwicklung schienen wie ausgetauscht. Von 1848—1866 galt die Schweiz den meisten Deutschen nicht mit Unrecht als Muster für die Umwandlung aus einem losen Staatenbund in einen fester geeinigten Bundesstaat. Aber schon die norddeutsche Bundesverfassung holte das Versäumte rasch nach, und die Reichsverfassung von 1871 vollendete das deutsche Einigungswerk und gab dem Deutschen Reich einen gewaltigen Vorsprung, welchen auch die neueste schweizerische Bundesverfassung v. 19. April 1874 noch nicht so bald einzuholen vermag; denn die deutsche Bundesverfassung geht nicht nur in Betreff der Militäreinheit, Rechtseinheit und Verkehrseinheit, sondern auch in der Gewährung eines deutschen Bürgerrechtes und Unterstützungswohnsitzes weiter als die neueste schweizerische Bundesverfassung, welche in den erwähnten Gebieten und noch in manchen andern Punkten den Stempel des Compromisses trägt. Dennoch bezeichnet das neue Einigungswerk der Schweiz einen hochwichtigen staatlichen Fortschritt und bietet vor allem eine neue Basis des eidgenössischen Zusammenlebens, auf welcher fortan muthig weiter gearbeitet und eine fortschrittliche eidgenössische Gesetzgebung aufgebaut werden kann. Man darf nicht vergessen, daß die Schweiz nicht bloß, ganz ebenso wie Deutschland, die confessionellen Gegensätze zu überwinden und sich gegen die Schwarzen und Rothen zu wehren hat, sondern daß der Gegensatz zwischen Deutschen und Wälschen nicht geringere Schwierigkeiten veranlaßte. Das Bundeswerk vom 12. Mai 1872 scheiterte in der Hauptsache an dem Widerstand der wälschen Kantone Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg und Genf. Das Waadtland allein warf sein Schwergewicht von 51,465 Stimmen mit Nein gegen nur 3318 Ja in die Wagschale der Volksentscheidung. Die völkerrechtliche und culturhistorische Bedeutung des schweizerischen 19. April 1874 liegt nun darin: daß sich die deutschen und die wälschen Liberalen der Schweiz seit dem Mai 1872 mit einander verständigt und versöhnt haben, und daß die wohl mit den deutschen Siegen über Frankreich psychologisch zusammenhängende Furcht der wälschen Schweizer vor der Majorisirung durch die deutschen Schweizer nunmehr in der Hauptsache überwunden oder doch so abgeschwächt ist, daß sie die nationale Neugestaltung der Schweiz nicht mehr absolut verhindern kann.

„*Es zeigt sich jetzt*, daß die Niederlage der schweizerischen Einheitsmänner *vom 12. Mai 1872* ein Glück für die Eidgenossenschaft war; denn eine

kleine Mehrheit hätte nicht Versöhnung bedeutet, sondern nur Verstimmung und gegenseitiges Mißtrauen, wodurch die Hinneigung zum Auslande, die sich neulich so bedenklich an einem politischen Führer der Freiburger Ultramontanen gezeigt hat, nur hätte verstärkt werden müssen. Jetzt kann diese Gefahr der Ausländerei als beseitigt betrachtet werden; denn eine imposante Volksmehrheit ist für die neue Verfassung erobert worden. Die deutschen und die wälschen Schweizer haben sich die Hand zur Versöhnung gereicht. Die Sprache und die verschiedenen Rechtsanschauungen und Sitten sollen nicht mehr ein Volk trennen, welches durch Geschichte und Natur und gemeinsame materielle Interessen, sowie durch ideellen Freiheitssinn und republikanische Gewöhnungen zu einer Eidgenossenschaft zusammengewachsen ist. Dieses eigenartige kleine Volk hat nunmehr wieder neues Vertrauen zu sich selbst und zu seiner Mission gewonnen; es hat die Fähigkeit zur Mitbetheiligung an den Staats- und Culturaufgaben der Gegenwart wieder erlangt. Fortan wird vermuthlich ein frischerer Pulsschlag im eidgenössischen Staatsorganismus wieder bemerkbar werden, und man wird mit den Ultramontanen und Rothen, die sich auch in der Schweiz als „Reichsfeinde" treu verbündet hatten, bald fertig werden, wie dieß ja bekanntlich auch im Sonderbundsfeldzuge der Fall war, weil sich damals das liberale Bürgerthum der Schweiz einig fühlte. Die letzte Landsgemeinde in Glarus vom 12. April d. J., in welcher der Glarner Führer des internationalen Arbeiterbundes sich, allerdings ganz erfolglos, gegen die neue Bundesverfassung ereifert, hat in Verbindung mit anderen Erscheinungen deutlich gezeigt, daß die sog. Internationalen den socialen Papst, der jetzt noch in den Wolken einer Zukunftscommune thront, dem Vaterland ebenso vorziehen wie die Ultramontanen den Papst in Rom. Um so erfreulicher war es, daß die in dem nationalen Grütlibunde so zahlreich vereinigten schweizerischen Arbeiter schon seit Wochen das Losungswort für die Bundesrevision ausgegeben hatten, obwohl manche demokratische Wünsche darin unerfüllt geblieben sind. Der gesunde praktisch politische Sinn des Volks hat sich auch darin bekundet, daß man das zwischen den politischen Führern der liberalen Kantone geschlossene Compromiß nicht aus demokratischem Doctrinarismus abgelehnt hat. Man kann nun die kirchlichen und socialen Fragen in Frieden und Versöhnung austragen. Es liegt darin die nicht zu unterschätzende Culturmission der heutigen Schweiz.

„Die Schweiz bildet immer noch ein unentbehrliches Glied in der Kette der modernen Culturstaaten. Obwohl es eine große Täuschung ist, wenn man glaubt, daß in einem Staatswesen, welches den Namen „Republik" führt, größere persönliche Freiheit und sociale Wohlfahrt vorhanden sein müsse als in Monarchien, so ist die Mannigfaltigkeit der Staatsformen doch gewiß ein Glück für die Menschheit. Wir wissen nicht, welche Form die Zukunft für sich hat; aber es ist wichtig, daß sich die Tradition republikanischer Einrichtungen forterhält, daß die demokratischen Institutionen sich ohne monarchische Beeinflussung innerlich fortentwickeln, und daß diejenigen, welche die Republik für eine alleinseligmachende Staatsform halten, sich persönlich davon überzeugen können, ob in dem Buchstaben oder in dem Geist und lebensvollen Inhalt, den ein Volk seiner Verfassung zu geben weiß, das politische Heil zu suchen ist. Die Schweiz ist ein politisches und sociales Versuchsfeld, auf welchem seit Jahrhunderten die verschiedenartigsten Republiken, bald in mehr aristokratischer, bald in mehr demokratischer Form, hier in rein städtischen, dort in rein ländlichen Kantonen, hier als repräsentative, dort als sog. reine Demokratien, hier mit dem Referendum, dort nur mit der Initiative und dem Veto des Volkes gegen neue Gesetze, sich neben einander entwickelt haben, bis das einst sehr lose Gefüge eines Staatenbundes allmählich immer mehr in einen fester geeinigten Bundesstaat umgewandelt worden ist. Für die Welt sind nicht die oft sehr kleinlichen politischen Kämpfe

und Sesselkriege und Verfassungsrevisionen der einzelnen Kantone, sondern das bundesstaatliche Leben dreier verschiedenen Nationalitäten und die innern Verwaltungseinrichtungen, die Gemeindeverfassungen und das Steuerwesen, das Kirchen- und Schulwesen, die Wehrverfassung und Rechtspflege, das Erwerbs- und Verkehrsleben, die Fürsorge für öffentliche Bauten, Communicationen und Gesundheitspflege, die Anstalten für Arme, Kranke, Unmündige, Verwahrloste, Gefangene, überhaupt das öffentliche Vereinsleben mit dem reichen Inhalt seiner gemeinnützigen Bestrebungen, von wirklicher Bedeutung. Hier, wo es keines großen staatlichen Hintergrundes, sondern der Treue im Kleinen bedarf, bewährt sich der schlichte bürgerliche Sinn und die werkthätige Opferwilligkeit der Eidgenossen, ihre Vorliebe für Hebung der Volksbildung und für sociale Verbesserungen. Ein Staat mit solchen volksthümlichen Einrichtungen und Gewöhnungen und ein Volk mit so viel unverdorbener Erwerbskraft und so sparsamem, genügsamem Sinn, mit einer so gesunden Grundlage seines Familienlebens und seiner Volkswirthschaft, hat auch in unserer auf die Bildung großer Nationalstaaten hindrängenden Zeit noch seine volle Berechtigung und culturgeschichtliche Mission, und die schweizerische Bundesverfassung vom 19. April 1874 wird hoffentlich ein neuer fester Baustein für das Gebäude des menschheitlichen Fortschritts werden."

19. April. (Neuenburg.) Die Neuwahl des Gr. Rathes ergibt 90 sog. Radicale (Liberale) und 11 Conservative.

26. „ (Bern.) Die Neuwahl des Gr. Rathes fällt fast durchweg liberal aus.

„ „ (Genf.) Das Gesetz über den reformirten Cultus wird in allgemeiner Volksabstimmung mit 4369 gegen 3552 Stimmen, die directe Wahl des Administrations-Raths durch das Volk mit 4151 gegen 4097 Stimmen und die Herabsetzung des Majorennitäts-Alters mit 6085 gegen 2169 Stimmen angenommen. Das Gesetz über die Erhöhung der Besoldung der Staatsräthe dagegen wird verworfen. Die Hälfte der eingeschriebenen Wähler betheiligt sich, die Ultramontanen enthalten sich.

— „ (Graubünden.) Die Regierung beschließt, daß alle Geistlichen, die Ordensgeistlichen nicht ausgenommen, vor Amtsantritt sich über genügende Gymnasialvorbildung auszuweisen haben.

3. Mai. (Basel.) An diesem Tage werden in der St. Martinskirche zu Basel drei verschiedene Gottesdienste, der gewöhnliche protestantische, ein Reformgottesdienst und ein Gottesdienst der Altkatholiken nach einander friedlich abgehalten.

10. „ (Genf.) Wahl des kath. Kirchenraths für den ganzen Canton. Die Ultramontanen enthalten sich der Betheiligung. Trotzdem finden sich über 2000 Stimmberechtigte ein, um die aus 25 Laien und 5 Geistlichen zusammengesetzte Behörde zu ernennen.

15. „ (Bern.) Die Regierung ordnet durch ein Kreisschreiben an die Präfecten der kath. Amtsbezirke des Jura die Einführung des neuen Kirchengesetzes v. 12. Januar d. J. auch im Jura an.

Zunächst sollen die Stimmregister der stimm- und wahlfähigen Gemeindeglieder *angefertigt* werden, um als Grundlage für die Pfarrwahlen zu dienen,

die das neue Gesetz auch für den kath. Jura in die Hand der Gemeinden legt. Allen am 18. Januar im Amt gestandenen Pfarrern ist jedoch eine erste Amtsperiode von 6 Jahre ohne Wahl gesichert. Die jurassischen Gemeinden, welche noch keine Pfarrer haben, werden dieselben also, wenn sie wollen, selbst wählen können. Die abgesetzten renitenten Geistlichen sind freilich von der Wahl ausgeschlossen.

20. Mai. (Bern.) Die Regierung beschließt, dem Gr. Rathe ein Decret betr. Gründung einer altkath. theol. Facultät in Bern zu unterbreiten.

Nach demselben werden die Lehrgegenstände an derselben sowohl in deutscher als auch, wenigstens die dogmatischen Fächer und diejenigen der praktischen Theologie, in französischer Sprache vorgetragen werden. Für die Immatriculation ist ein Ausweis über gute Sitten und zurückgelegtes 18. Altersjahr (in besonderen Fällen kann letzteres erlassen werden) und ein Zeugniß über genügende wissenschaftliche Vorbildung nothwendig. Talentvollen Schweizer Studierenden können auf die Dauer von 3 Jahren Stipendien bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 1000 Fr. verabreicht werden, wenn sie zum voraus erklären, sich in den Bernischen Kirchendienst aufnehmen lassen zu wollen. Dem Berner Regierungsrath ist zu diesem Zweck ein Credit von 8000 Fr. jährlich bewilligt. Die Zahl der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren wird je nach Bedürfniß durch den Regierungsrath festgestellt, darf jedoch im ganzen 7 Professoren nicht übersteigen, wovon wenigstens zwei in französischer Sprache zu lehren haben. Die fixe Jahresbesoldung beträgt für einen ordentlichen Professor 4000—5000 Fr. und für einen außerordentlichen 3000—4000 Fr. Zu Gewinnung vorzüglicher, durch ausgezeichnete Leistungen hervorragender Lehrkräfte ist der Regierungsrath ermächtigt in Ausnahmsfällen die Besoldung eines ordentlichen Professors bis auf 6000 Fr. zu erhöhen. Die Professoren der neuen Facultät sind vollständig gleichberechtigt mit den Professoren der übrigen Facultäten. Die Eröffnung der katholisch-theologischen Facultät endlich ist definitiv auf den Herbst dieses Jahres angesetzt.

22. „ (Bern.) In der Stadt Bern constituirt sich die dortige kath. Gemeinde als eine fortan altkatholische.

25.—26. „ Ein Arbeitercongreß in Winterthur beschließt den Ausschluß des deutschen Arbeitervereins in Zürich (wegen innerer Differenzen) und erklärt sich für einen 10stündigen Normalarbeitstag.

1. Juni. Die sog. ligne d'Italie geht an den Käufer, die schweiz. Westbahn, über. Eine neue, ziemlich scharfe Note der franz. Regierung, welche die Wahrung der Interessen der an dem in Concurs gerathenen Unternehmen betheiligten Franzosen bezweckt und dießfalls Vorhalte macht, wird vom Bundesrath neuerdings ablehnend beantwortet.

3. „ (Bern.) Gr. Rath: bestätigt die Regierung mit 200 gegen 35 Stimmen für eine neue Amtsdauer und ertheilt ihr damit eine Art Vertrauensvotum.

4. „ (St. Gallen.) Gr. Rath: beschließt mit 91 gegen 52 Stimmen die Aufhebung des bisherigen bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen:

„Der große Rath des Kantons St. Gallen: — Nach Prüfung und Würdigung verschiedener Petitionen und Eingaben für und wider die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen, datirt vom

September und December 1873 und vom Januar, Februar und Mai l. J.; Erwägend, daß die hoheitlich genehmigte Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl vom 7. November 1845, betreffend die Errichtung des St. Gallischen Bisthums, dem letzteren nicht den unbeschränkten Besitz geistlicher Unterrichtsanstalten, sondern lediglich den Genuß und Gebrauch einer solchen Anstalt nach Maßgabe des Art. 20 lit. c, das heißt eines Priesterseminars, gewährleistet; Erwägend, daß die Verkündung der Bisthumsbulle vom 12. April 1847, gesetzt auch sie spräche von einem Knabenseminar gleich demjenigen in St. Georgen, nur unter Berufung des sanctionirten Concordats vom 7. November 1845 und auf die einschlägigen Vollziehungsbestimmungen sowie unter Vorbehalt der Hoheitsrechte — unterm 14. Mai 1847 das obrigkeitliche Placet erhalten hat; Erwägend, daß das erwähnte Institut aus katholischen Fundationen und deren Erträgnissen unterstützt wird, welche demselben gesetz- und stiftungswidrig zugewendet werden; In Betracht, daß das Knabenseminar seine Entstehung und Herkunft einem Priesterbildungssystem verdankt, welches zum Zweck hat, den Klerus schon vom Knabenalter an einer klosterhaften Disciplin zu übergeben, von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzusondern und separatistisch in abgeschlossenen dem Staate feindseligen Anschauungen zu erziehen; In Betracht, daß es in der Befugniß und Pflicht des Staates liegt, Einrichtungen zu verbieten, welche derselbe dem Gemeinwohl für schädlich und namentlich zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen für hinderlich und nachtheilig erachtet; In Anwendung der Art. 6 und 44 der Kantonsverfassung, — beschließt: Art. 1. Das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen ist aufgehoben; dasselbe soll mit Ende des Schuljahres 1873/74 geschlossen werden. Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt."

9. Juni. Ständerath: Debatte über die Organisation der Bundesrechtspflege nach der neuen Bundesverfassung. Es wird beschlossen, daß die Bundesstadt Bern von der Bewerbung um den Sitz des Bundesgerichts principiell ausgeschlossen sein solle. Nationalrath: lehnt den Beitritt zu diesem Beschlusse ab und fordert den Bundesrath auf, die eingelaufenen Bewerbungen nebst seinen Vorschlägen noch im Laufe der Session behufs sofortiger Entscheidung vorzulegen.

10. " Bundesversammlung: der Bundesrath legt den beiden Räthen seinen Entwurf der neuen schweiz. Militärorganisation nach den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung vor. Der Entwurf ist zweifelsohne die wichtigste der durch die letztere nöthig geforderten Reformen: wird er angenommen, so erwächst daraus eine sehr wesentliche Verstärkung der schweiz. Wehrkraft, wie das die neue Bundesverfassung beabsichtigt.

11—12. " Ständerath: Fortsetzung der Debatte über die Organisation der Bundesrechtspflege nach der neuen Bundesverfassung.

Die Debatte betrifft die wohl schwierigste und wichtigste Frage über die Stellung des neuen Bundesgerichts zur Civilrechtspflege und die bei derselben gestellten zahlreichen Anträge drehen sich theils in größeren, theils in kleinern Umkreisen um die zwei Centralpunkte: Kassationshof und Appellationshof. Die Schlußabstimmung führt zu einem Institute, das weder vollständig und einzig das Eine noch das Andere ist. Das Abstimmungsresultat läßt sich im Wesentlichen in folgende Sätze zusammenfassen: In *Rechtsstreitigkeiten*, die nach den Bundesgesetzen zu erledigen sind, welche

gemäß Artikel 64 der Bundesverfassung oder kraft Artikel 38 des Eisenbahngesetzes erlassen werden, und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Francs hat, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachzusuchen. Im Einverständniß beider Parteien können auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen sofort an das Bundesgericht gezogen werden. Für die Werthbestimmung ist jener Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war. Das Bundesgericht hat in solchen Fällen seinem Urtheil den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. In der Regel urtheilt das Bundesgericht bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens. Ausnahmsweise kann jedoch, wenn die Parteien es verlangen und besondere Gründe dafür vorliegen, eine mündliche Schlußverhandlung stattfinden. Im Weiteren kommt die Frage zur Behandlung, ob Beschwerden und Anstände betreffend die Verfassungsbestimmungen bez. Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das neue schweizerische Bundesgericht oder durch den Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung zu beurtheilen seien. Nach etwas hitziger Debatte, bei welcher sich Bundesrath Ceresole und die clericalen Abgeordneten im Ständerath Kopp aus Luzern, Wirz aus Obwalden und Reichlin aus Schwyz für die Competenz des Bundesgerichtes, die Liberalen Jecker aus Solothurn, Kappeler aus dem Thurgau, und Augustin Keller aus dem Aargau für die Competenz des Bundesrathes und der Bundesversammlung aussprechen, wird mit großer Mehrheit für die Competenz dieser letztern Behörde entschieden. Die Clericalen erblicken darin eine neue Beeinträchtigung der kirchlichen und religiösen Freiheit.

14\. Juni. Eine Delegirtenversammlung der liberalen Katholiken aus allen Theilen der Schweiz beräth über einen von Pfarrer Herzog ausgearbeiteten Kirchenorganisationsentwurf, nimmt die 6 ersten Artikel (von 27) an und behält den Rest einer spätern Versammlung vor.

Die Abgeordneten aus dem Jura des Cantons Bern beantragen, im Entwurfe die Bestimmungen über den Bischof zu streichen: nach den unglücklichen Erfahrungen der letzten Zeit wollten sie wenigstens für einstweilen keinen neuen Bischof mit seiner Macht, die neuerdings Kämpfe veranlassen würde, wie man sie bereits habe bestehen müssen. Dieser Antrag wird jedoch mit großer Mehrheit verworfen, indem man durch denselben in grundsätzlichen Widerspruch mit der katholischen Kirche und der Bevölkerung käme. Man würde damit nur dem Romanismus in die Hände arbeiten und der angestrebten Nationalkirche, bevor sie geboren, das Grab schaufeln. Dagegen wird der von anderer Seite beantragte Grundsatz der Absetzbarkeit des Bischofs beschlossen und gleichzeitig dem Centralcomité der Auftrag ertheilt, zu berichten, ob nicht auch der Bischof, wie die übrigen Geistlichen, einer periodischen Wiederwahl zu unterwerfen sei.

15\. „ Ständerath: versagt der neuen von der ultramontanen Mehrheit des Kantons Zug beschlossenen Verfassungsrevision seine Genehmigung.

26\. „ Bundesversammlung: wählt nach lebhaftem Wahlkampfe Lausanne (Waadt) zum Sitze des Bundesgerichts. Der ehemalige katholische Vorort Luzern unterliegt.

27\. „ Nationalrath und Ständerath: haben sich über das Gesetz betr. Organisation der Bundesrechtspflege nach der neuen Bundesverfassung geeinigt. Schluß der Session der Bundesversammlung.

Außer dem genannten Gesetz wurde in der Session auch noch ein Gesetz

betr. Regelung der Volksabstimmungen (Referendumsgesetz) und ein solches über Verpfändung und Zwangsliquidationen von Eisenbahnen, welches dem schweizerischen Eisenbahnwesen neuen Credit und Aufschwung ertheilen soll, erledigt.

1. Juli. (St. Gallen.) Das katholische Collegium lehnt einen Antrag, gegen den Beschluß des Gr. Rathes bez. des Knabenseminars St. Georgen zu protestiren ab.

6. „ (Solothurn.) Die Regierung entzieht dem Kloster Mariastein die bisherige Selbstverwaltung seiner Güter und setzt demselben einen Verwalter von Staatswegen.

28. „ (Bern.) Gr. Rath: wählt die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter für den Jura nach den Vorschlägen der Regierung, nicht nach denjenigen der (ultramontanen) Bevölkerung.

29. „ (Bern.) Gr. Rath: genehmigt mit 160 gegen 23 Stimmen den Antrag der Regierung auf Errichtung einer altkatholisch-theologischen Facultät in Bern (20. Mai).

4. Aug. (Genf.) Differenzen innerhalb der altkatholichen Kirche. Abbé Loyson (P. Hyacynthe) gibt seine Entlassung als Pfarrer von Genf mit der Motivirung, „der Geist, der gegenwärtig im katholischen Volke von Genf obwalte, sei weder liberal in Politik, noch katholisch in Religion.“ Der katholische Oberkirchenrath (Conseil superieur) nimmt das Demissionsbegehren einstimmig an, mit der Motivirung:

„Der Conseil superieur der katholischen Kirche von Genf weist die Motive, auf welche Herr Loyson seinen Austritt stützt, als ungerecht und unbegründet zurück. Heute, stark durch unsere Einigkeit und die Mitwirkung ergebener Priester, führen wir das Reformwerk entschiedener fort denn je vorher, ohne Entmuthigung, ohne Haß. Heute noch, wie im Anfang des Kampfes, bleiben wir unserem im Februar 1873 angenommenen Programm treu. Wir wollen nämlich Katholiken bleiben, gleichzeitig aber auch freie Bürger unseres freien Vaterlandes sein.“

31. „ Zusammentritt des im vorigen Jahre in Belgien gegründeten Institut de droit international zu seiner ersten Jahresversammlung in Genf. Dasselbe beräth einen in 34 Artikeln von Dr. Goldschmidt von Leipzig ausgearbeiteten Entwurf eines Reglements für die internationalen Schiedsgerichte.

1. Sept. (Solothurn.) Der Regierungsrath beschließt, dem Gr. Rathe den Antrag auf Aufhebung der im Kanton noch bestehenden Klöster vorzulegen, nämlich des Klosters Mariastein, des Stifts St. Leodegar in Schönenwerd und des Stifts St. Urs und St. Victor in Solothurn.

5. „ *(Genf.)* Die Regierung entsetzt 19 katholische Geistliche, welche *die Ablegung des* verfassungsmäßigen Eides verweigern, ihres Amtes,

und beauftragt den Kirchenrath, für die Verwaltung der vacanten Stellen Sorge zu tragen.

Nach dem neuen katholischen Cultgesetze steht das Recht, den Pfarrer zu wählen, den Gemeinden selbst zu. Die 19 Gemeinden, deren Pfarrer abgesetzt werden, sind nun sämmtlich ehemals savoyische und größtentheils rein bäuerliche, entschieden ultramontan gesinnt. In diesen würde entweder eine Pfarrwahl verweigert oder, wenn nicht, der abgesetzte Pfarrer zweifelsohne wieder gewählt. Nur in einigen wenigen gehört eine kleine Mehrheit oder eine größere Minderheit der liberalen Richtung an und nur in diesen kann allenfalls eine Pfarrwahl versucht werden. In den andern muß vorerst zugewartet werden und bleibt trotz der Maßregel der Regierung vorerst Alles beim Alten.

7. Sept. Der Bundesrath beschließt durch seine Gesandten in Berlin, Paris, Wien und Rom eine Vereinbarung betreffs der Regelung des internationalen Frachtverkehrs in Anregung zu bringen.

15. „ In Bern tritt ein vom deutschen Reiche angeregter Weltpostcongreß behufs Festsetzung eines einheitlichen internationalen Postporto's zusammen. Derselbe ist von allen europäischen Regierungen und von derjenigen der Verein. Staaten Nordamerika's beschickt und wird Namens der Schweiz von Bundesrath Borel begrüßt und eröffnet.

18. „ (Solothurn.) Kantonsrath: genehmigt die von der Regierung beantragte Aufhebung der im Kanton noch bestehenden drei Klöster mit 70 gegen 31 Stimmen und setzt die allgemeine Volksabstimmung über den Beschluß auf den 4. Oct. an.

21—22. „ Die Delegirten der altkatholischen Gemeinden und Vereine aus den verschiedenen Theilen der Schweiz, circa 70 an der Zahl, treten neuerdings in Olten zusammen, um die am 14. Juni abgebrochenen Verhandlungen über eine Verfassung der christkatholischen Kirche in der Schweiz zu Ende zu führen.

In der ersten, am 14. Juni d. Js. in Bern stattgefundenen Versammlung war bereits einer der wichtigsten Punkte, die Bischofsfrage, nach langer Berathung im Prinzip dahin entschieden worden, daß man am Episcopat festhalten wolle. An diesem prinzipiellen Entscheid wird denn auch festgehalten. Hierauf wird der von der Nationalsynode handelnde Abschnitt in Berathung gezogen. Die Bestimmungen desselben werden im Wesentlichen nach der Vorlage des Comité's angenommen. Darnach ist die Nationalsynode das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz, sie hat allgemeine Grundsätze über den Cultus und die Disciplin aufzustellen und die Wahlen des Bischofs, des Präsidenten der Synode, des Synodalraths und des Präsidenten des Synodalraths zu treffen (Art. 9). Hier unterscheidet sich die schweizerische Verfassung wesentlich von der deutschen, indem in der letztern dem Bischof ausdrücklich das Präsidium im Synodalrath und in der Synode vorbehalten bleibt. Mitglieder der Synode sind außer den Delegirten der Gemeinden und Vereine der Bischof, der Synodalrath und die katholischen Priester, welche amtliche Functionen ausüben und sich unter Anerkennung der Verfassung beim Synodalrath als Mitglieder angemeldet haben. Ein Antrag der Baseler Delegirten, die Geistlichen nicht ex officio als Mitglieder zu bezeichnen, da dadurch das Laienelement zu sehr in den Hintergrund gedrängt werde, wird verworfen, weil man von der Anschauung ausgeht, daß diese Befürchtung eher

begründet wäre, wenn man den Basler Antrag annehmen würde, da alsdann die Gemeinden in der Regel statt eines Laien den Pfarrer delegiren würden. Auch der Abschnitt, der vom Synodalrath handelt (Art. 18—20), erleidet wenige Abänderungen. Der Synodalrath, gebildet aus 5 Laien und 4 Geistlichen (mit Einschluß des Bischofs), ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft. Ueber den Wirkungskreis und die innere Einrichtung des Synodalraths wird ein von der Synode zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen. Ein Antrag, daß durch dieses Reglement dem Bischof die laufenden Geschäfte der Kirchenverwaltung übertragen werden können, wird verworfen, da dieß Sache des Synodalrathspräsidenten sei und gemäß der Verfassung nicht nothwendig der Bischof dieses Amt zu bekleiden habe. Der Wortlaut des Artikel 21, welcher von den Rechten und Pflichten des Bischofs handelt, ist nach Beschluß der ersten Delegirtenversammlung folgender: „Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriffe dem Episkopate beigelegt werden.“ Ohne die prinzipielle Seite der Frage zu berühren, stößt man sich an dem Ausdruck „nach christkatholischem Begriffe“ und findet, es laute dieß zu unbestimmt. Es entspinnt sich hierüber eine Diskussion, im Verlaufe welcher auf den Art. 9 hingewiesen wird, wo die Nationalsynode ausdrücklich als das oberste gesetzgebende Organ definirt werde. Es sei also klar, daß es in der Meinung der Verfassung liege, den Bischof der Synode unterzuordnen, und gerade mit Rücksicht hierauf sollte man darauf denken, die Rechte und Pflichten des Bischofs in der Verfassung präciser und unzweideutiger zu definiren. Die Folge dieser Ueberlegung ist, daß folgender Zusatz zum obenerwähnten Artikel angenommen wird: „Der Bischof hat insbesondere die Rechte und Verpflichtungen, welche ihm von der Synode übertragen werden.“ Die Delegirtenversammlung in Bern hatte mit Mehrheit beschlossen, der Grundsatz der Absetzbarkeit des Bischofs sei in der Verfassung auszusprechen. Demgemäß legte das Comité der Versammlung folgenden Artikel (§ 24) vor: „Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten durch die Nationalsynode seines Amtes entsetzt werden.“ In der Berner Versammlung ward auch noch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Grundsatz der periodischen Wiederwahl des Bischofs in die Verfassung aufzunehmen sei. Es wurden aber in dieser Beziehung — wegen mangelnder Zeit — dem Comité keine Instructionen gegeben. In der nunmehrigen Delegirtenversammlung wird dieser Gedanke der Periodizität neuerdings aufgegriffen, findet aber im Ganzen wenig Anklang, und ein bezüglicher Antrag auf 6jährige Amtsdauer wird verworfen. Dagegen wird der Grundsatz der Absetzbarkeit in folgender Form in der Verfassung niedergelegt: „Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten durch die Nationalsynode zur Verantwortung gezogen und mit Zweidrittelmehrheit seines Amtes entsetzt werden.“ Die übrigen Bestimmungen, auch die in Bezug auf die Geistlichen, werden unverändert angenommen. Es ist daraus hervorzuheben, daß der Nachweis genügender wissenschaftlicher Bildung mit eine Bedingung ist für die Wahlfähigkeit als Pfarrer. Die Uebergangsbestimmungen erhalten folgende Fassung: „Das Centralcomité des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken wird beauftragt: 1) Vorliegende Verfassung der Bundesregierung und den betreffenden Kantonsregierungen mitzutheilen; 2) mit den Kantonsregierungen über die Wahl des Bischofs sowie die Dotirung desselben zu unterhandeln; 3) bei den Regierungen dahin zu wirken, daß für Studirende der kathol. Theologie eine gemeinsame Prüfungscommission aufgestellt werde; 4) schnellstens die erforderlichen Maßnahmen zur Vollziehung dieser Verfassung, insbesondere zur Vornahme der Synodalwahlen zu treffen.“ Zuletzt wird noch bezüglich der Revision der Verfassung festgesetzt, daß eine solche jederzeit durch die Synode könne beschlossen werden.

25. Sept. Der Weltpostcongreß in Bern beendigt die erste Lesung des ihm von Deutschland vorgeschlagenen internationalen Postvereinsentwurfs und bestimmt einstimmig Paris zum Congreßort für 1875.

30. „ Der Weltpostcongreß bestimmt Bern zum Sitz des internationalen Postbureaus, wie es bereits der Sitz des internationalen Telegraphenbureaus ist.

3. Oct. Der Weltpostcongreß hat auch in zweiter Lesung den ihm vorgelegten internationalen Postvereinsentwurf durchberathen und sämmtliche Bevollmächtigte, Frankreich ausgenommen, erklären die Zustimmung ihrer Regierungen zu dem Entwurfe.

4. „ (Solothurn.) Das Solothurner Volk bestätigt in allgemeiner Abstimmung den Beschluß des Gr. Rathes betr. Aufhebung der noch bestehenden Klöster mit 8536 gegen 5896 Stimmen.

5. „ Wiederzusammentritt der Bundesversammlung.

9. „ Die Delegirten zum Weltpostcongreß unterzeichnen mit alleiniger Ausnahme Frankreichs in Bern das Schlußprotokoll mit der Bestimmung, daß „in dem Falle, daß die französische Regierung, die sich das Protokoll offenbehalten hat und die daher im Vertrag unter den contrahirenden Theilen erscheint, ohne demselben ihre Beistimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen könnte, ihn zu unterzeichnen, wird dieser Vertrag nichtsdestoweniger definitiv und für alle anderen contrahirenden Parteien, deren Vertreter ihn heute unterzeichnet haben, verbindlich werden.“ Das Protokoll ist unterzeichnet von den Delegirten des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Aegypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz und Türkei. Die Ratificationen sollen bis zum 31. März 1875 ausgewechselt werden und der Vertrag selbst mit dem 1. Juli 1875 in Kraft treten.

Die Erklärung, welche die französische Regierung abgeben läßt, lautet: „Die französische Regierung anerkennt gerne die liberalen Gefühle, welche den Congreß bei den meisten der von ihm angestrebten Reformen beseelte. Es glaubt auch die Regierung dieser Stimmung am Besten dadurch Ausdruck gegeben zu haben, daß sie den vom Congresse gefaßten Beschluß, den nächsten Congreß in Paris zu versammeln, angenommen hat, und sie hofft, daß sie bald im Falle sein werde, sich den Mächten, welche ihre Zustimmung zum Vertrage gegeben haben, inniger anschließen zu können.“

13. „ Nationalrath: beginnt die Berathung des ihm vom Bundesrathe vorgelegten neuen Militärorganisationsentwurfs.

18. „ (Genf.) Die protestantischen Orthodoxen und die Liberalen messen sich bei Gelegenheit der Wiederbesetzung einer der 15 Pfarrstellen der Stadt, die nach dem neuen Gesetze nur mehr eine Gemeinde bildet. Die Orthodoxen unterliegen den Liberalen mit 775 gegen

914 Stimmen. Bis jetzt hatten die Strenggläubigen in der Stadt so zu sagen unbestritten die Herrschaft.

10. Nov. (Genf.) Bei den allg. Wahlen zum Gr. Rathe siegen die anti-römischen und anti-orthodoxen Radicalliberalen über die Radicalen, Independenten (Conservativen und Orthodoxen) und die Ultramontanen. James Fazy ist unter den Durchgefallenen. Auch die Nachwahlen fallen (am 22. d. M.) durchweg in demselben Sinne aus.

13. „ Ständerath: erledigt den ihm vom Bundesrathe auf Grund der neuen Bundesverfassung vorgelegten Gesetzentwurf betr. Civilstand und Ehe. Die ultramontane Minderheit sucht das Zustandekommen des Gesetzes zu vereiteln, indem sie unmittelbar vor der Schlußabstimmung den Saal verläßt, um die Versammlung beschlußunfähig zu machen. Sie sieht sich jedoch getäuscht, es bleiben immer noch 23 Stimmen zurück, von denen das Gesetz reglementsgemäß angenommen wird.

14. „ Nationalrath und Ständerath: haben die neue Militärorganisation durchberathen und sich über alle Differenzen geeinigt und vertagen sich nunmehr bis zum 7. Dec.

Es ist dem Bundesrath zwar nicht gelungen, seinen Entwurf unverkürzt durchzusetzen, namentlich wurde die vorgeschlagene Instructionsdauer von der Majorität beider Räthe, immerhin nur gegen sehr erhebliche Minderheiten, wesentlich verkürzt; allein im Ganzen weist die neue Militärorganisation doch so ziemlich in jeder Richtung einen gewaltigen Fortschritt aus. Die öffentliche Meinung war auch von Anfang darüber einig, daß die Schweiz über ein hinreichendes, gut bewaffnetes und möglichst genügend instruirtes Milizheer gebieten müsse, um ihre Neutralität im Kriege aus eigener Kraft wahren zu können. Dabei gieng man ziemlich allgemein von der Ansicht aus, daß es kaum jemals einem französischen oder deutschen Feldherrn belieben dürfte, mit dem Gros seiner Armee in die Schweiz einzubrechen und diese zur Basis seiner weiteren Operationen zu wählen. Die Gefahr für die Schweiz liegt darin, daß ein Flügel einer der kriegführenden Armeen oder eine detachirte Armee-Abtheilung, wie z. B. im Jahre 1871 die Armee Bourbaki's, in bedrohliche Nähe kommt und Miene macht, über das neutrale Gebiet hinweg den Feind zu überraschen. Gegen solche Fälle muß die Schweiz auf der Hut sein; und da dergleichen Diversionen stets nur mit beschränkten Mitteln ausgeführt werden, so sei ihnen gegenüber die Schweiz auch ihrer Aufgabe gewachsen, wenn zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und zur anerkannt trefflichen Bewaffnung eine ordentliche taktische Ausbildung der Miliz hinzukomme. Von solchen Gesichtspunkten sind die schweizer Staatsmänner ausgegangen, welche sich, insbesondere seit den Kriegen von 1866 und 1870, die Erhöhung der Wehrkraft angelegen sein ließen, indem sie zunächst auf die zeitgemäße Bewaffnung drangen, die nun nahezu vollständig durchgeführt ist, und hernach auf bessere Organisation und Instruction der Armee, die jedoch nicht ohne vorgängige Umänderung der Bundesverfassung von 1848 möglich waren, nun aber endlich, nach so vielen mühseligen Kämpfen ins Leben treten können. Nach den bisherigen Tabellen zählte das schweizer Milizheer in runder Summe 200,000 Mann in 9 Infanterie-Divisionen nebst den Specialwaffen. Die Infanterie-Division bestand aus je 3 Brigaden zu 6 Bataillonen. Sämmtliche Mannschaft zerfiel wieder in die drei *Altersstufen: Auszug (etwa* 90,000 Mann), Reserve (45,000 Mann) und *Landwehr (65,000 Mann)*, und war in die Brigaden so vertheilt, daß die

Auszüger die eine, Reservisten und Landwehrmänner die andere Hälfte derselben ausmachten. Diese Eintheilung hatte den Uebelstand zur Folge, daß die Brigaden und folglich auch die Divisionen stets nur auf dem Papier und in den Controlen, nie aber unter dem Gewehr complet waren, weil man bei größeren Truppenzusammenzügen zu Friedensmanövern die Reserve möglichst schonen und die Landwehr ganz aus dem Spiele lassen mußte. So sicher nun im Kriegsfall alle Mann auf Deck gesprungen wären, so schwierig mußte die Führung strategischer Einheiten werden, die vor dem Feinde zum ersten Mal in voller Stärke, d. h. in doppelter Friedensstärke manövrirten. Die neue Organisation hebt, dem deutschen Muster folgend, die Dreitheilung auf, sie kennt nur noch Auszug und Landwehr und macht aus jenem eine jeden Augenblick in voller Kriegsstärke verwendbare Feldarmee, während die Landwehr künftig nur noch zur Ausfüllung der eingetretenen Lücken, zum Platz- und Etappendienst verwandt werden wird. Weil aber die Landwehr künftig mindestens 100,000 Mann zählt, so folgt daraus, daß die ebenfalls auf 100,000 Mann berechnete Auszüger-Armee im Kriegsfalle nie um Ersatz verlegen sein, so zu sagen ununterbrochen mit vollständig ausgefüllten Cadres im Felde stehen wird. Auf solche 100,000 Mann, bei welchen die Geschütze und der sonstige Kriegsapparat in dem von der heutigen Taktik geforderten Verhältnisse vertreten sein werden, setzen die Militärs einen höheren Werth als auf das bisherige Mischmasch der 200,000 Mann. Die neue Auszüger-Armee zerfällt in acht Territorial-Divisionen von je 12,500 Mann, bestehend aus je einer Compagnie Guiden, zwei Infanterie-Brigaden, einem Schützen-Bataillon, einem Cavallerie-Regiment, einer Artillerie-Brigade und einer Pionier-Compagnie, nebst dem nöthigen Park, Train, Ambulance &c. Die Infanterie-Brigade zählt zwei Regimenter zu je drei Bataillonen, die Artillerie-Brigade drei Regimenter zu je zwei Batterien, das Cavallerie-Regiment drei Schwadronen zu je 124 Pferden. Außer den acht Divisionen stehen dem Oberbefehlshaber, der, wie bisher, der einzige General in der schweizerischen Armee sein wird, eine unbestimmte Anzahl Specialcorps zu freier Verfügung. Um diesem bedeutend verbesserten Organismus das rechte Fleisch und Blut zu verleihen, sind im Gesetz eine Menge Vorsorgen getroffen, von welchen namentlich hervorzuheben ist, daß die Auswahl der Officiere und Unterofficiere künftig nach strengern Regeln erfolgt, daß diese bei der Instruction und Verwaltung mitwirken werden, und der Pferdebedarf, dem in der Schweiz nur schwer genügt werden kann, gesichert ist.

22. Nov. (Aargau.) Das aargauische Volk lehnt in allgemeiner Abstimmung zum dritten Mal die vom Gr. Rathe beschlossene Erhöhung der Besoldungen der Volksschullehrer mit ziemlicher Mehrheit ab und zwar in allen Bezirken, den reformirten wie den katholischen.

27. „ (St. Gallen.) Gr. Rath: beginnt die Berathung einer Revision der Verfassung und gibt zunächst dem Art. 6 betr. die confessionellen Verhältnisse folgende Fassung:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. (Art. 49 Bundesverfassung.) Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. (Art. 50 der Bundesverfassung.) Die von Religionsgenossenschaften erlassenen kirchlichen Organisationen unterliegen der Genehmigung des Gr. Rathes. Behufs Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie zur Verhütung von Eingriffen kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates (Art. 50 der Bundesverfassung) übt der Staat unter Vorbehalt der Competenzen der Bundesbehörden das Aufsichtsrecht über die Religionsgenossen-

schaften und erläßt die hiefür erforderlichen Gesetze und Verordnungen. Der Staat organisirt und beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchen- und Pfründgüter und trifft in allen Angelegenheiten gemischter Natur die erforderlichen Verfügungen unter Vorbehalt der Competenzen der Bundesbehörden. Die Verwaltung der confessionellen Centralfonde wird von den durch die Angehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaften hiefür aufgestellten Behörden unter Aufsicht des Staates besorgt. Den Gemeinden ist das Recht der Wahl und Entlassung ihrer Geistlichen gewährleistet. Anstände aus dem öffentlichen Rechte, welche über die Bildung oder Trennung von Kirchgemeinden oder Religionsgenossenschaften entstehen, werden, letztere unter Vorbehalt des Recurses an den Bundesrath (Art. 50 Bundesverfassung), durch die oberste Administrativbehörde erledigt. Anstände aus dem Privatrechte unterliegen richterlichem Entscheid."

Im Weiteren wird die Oberaufsicht des Staates über das gesammte Schulwesen in sehr präciser Fassung auszusprechen beschlossen. Das in andern Kantonen beliebte obligatorische Referendum wird hier mit großer Mehrheit abgelehnt und beschlossen, sich mit einem erleichterten Veto von 4000 Stimmen über Gesetze und wichtige Beschlüsse zu begnügen.

29. Nov. (Zürich.) Das Volk genehmigt in allgemeiner Abstimmung ein vom Gr. Rathe beschlossenes Gesetz über die Rechtspflege, das eine Reihe bedeutsamer Neuerungen enthält.

Dieselben lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: 1) Abschaffung sämmtlicher Eide, sowohl im Civil-, als im Strafproceß. Es gibt weder Zeugen-, noch Partei-, noch Amts-Eide mehr; der Begriff „Meineid" ist obsolet geworden. Die Ausdrücke „Schwurgericht", „Geschworne", sind zwar beibehalten, aber diese letzteren legen beim Antritt ihrer Funktionen nur ein Gelübde ab, in welchem von einer Anrufung Gottes oder dergl. nichts mehr vorkommt. Angesichts dieser radicalen Beseitigung alles Religiösen aus den Hallen der Themis, nimmt es sich nun allerdings sonderbar genug aus, daß noch jetzt jede Session des Zürcherischen Kantonsrathes mit Gebet eröffnet wird. 2) Gänzliche Freigebung der Advokatur. Es gibt keine juristischen Staatsprüfungen mehr, von deren Absolvirung die Erlaubniß zur Praxis abhinge. Jeder Proceßpartei steht es frei, sich einen Bürger, dem sie ihr Zutrauen schenkt, mag er nun examinirt und diplomirt sein oder nicht, zum Rechtsbeistand zu wählen, und das Gericht muß einen solchen anerkennen. Wer sich aber vor dem Publikum mit einem Ausweis über seine wissenschaftliche und praktische Befähigung zur juristischen Praxis präsentiren will, meldet sich bei der Facultät zur Prüfung an und erhält alsdann von ihr das Diplom eines „geprüften Juristen". Weder für die Prüfung noch für das Diplom werden von der Facultät Gebühren erhoben. 3) Oeffentlichkeit der Voruntersuchung. Das Gesetz unterscheidet bloße „polizeiliche Erhebungen", die geheim bleiben, sofern nicht der Untersuchungsbeamte eine Ausnahme, also Einsicht der Akten, gestattet, — und „förmliche Verhandlungen" vor dem Untersuchungsbeamten, wohin insbesondere Zeugeneinvernahmen gehören. Diesen „förmlichen Verhandlungen" beizuwohnen, ist der Angeklagte berechtigt (nicht weniger auch die Civilpartei); er darf dabei Fragen an die Zeugen richten, ist auch befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Ist der Angeklagte in Haft, so ist es in das Ermessen der Untersuchungsbehörden gestellt, ob er gleich von Anfang der Haft an frei und unbeaufsichtigt mit einem Rechtsbeistand verkehren darf; hat aber die Haft vierzehn Tage gedauert, so darf diese Erlaubniß nicht ohne besondere Gründe verweigert werden. 4) Unzulässigkeit der Nachforschung nach dem Verfasser bei Preßvergehen.

5) Entschädigung von Freigesprochenen. Schon die Züricherische Verfassung von 1869 räumt einem „ungesetzlich Verhafteten“ einen Rechtsanspruch gegen den Staat auf Entschädigung ein, und es werden solche Entschädigungen vom Regierungsrathe zuerkannt, wenn ihm der Nachweis, daß die Verhaftung eine ungesetzliche war, erbracht scheint. Das neue Gesetz gibt nun überdies den Strafgerichten die Befugniß, einem freigesprochenen Angeklagten eine Entschädigung „wegen Umtrieben“ zuzuerkennen, — unter welchen „Umtrieben“ nicht nur eine Verhaftung, sondern auch der Schaden begriffen ist, der durch die Erhebung der, nun als grundlos erfundenen Anklage, dem Angeklagten erwachsen sein mag. Eine solche Entschädigung wird aus der Staatskasse bezahlt; läßt sich aber dem Denuncianten ein Verschulden nachweisen, so wird dieser verurtheilt, dem Fiskus die ausgelegte Entschädigung zu vergüten.

3. Dec. (Bern.) Gr. Rath: beräth und beschließt das in dem neuen Kirchengesetz vorgesehene Statut für die definitive Organisation einer katholischen Synode.

Das Statut ist von besonderem Interesse, da es etwas in der kath. Kirche bisher in der That ganz Neues zu organisiren unternimmt und lautet wörtlich: „§ 1. Die katholische Synode des Kantons Bern, als Organ der Kirchengemeinschaft in dessen Gebiet, besteht aus: a. den Mitgliedern (Professoren und Docenten) der katholisch-theologischen Facultät an der Hochschule zu Bern; b. den sämmtlichen in den katholischen Kirchgemeinden angestellten Pfarrern und Pfarrverwesern; c. den weltlichen Delegirten der vom Staate anerkannten Kirchgemeinden (§ 6 Kirchengesetz) nach dem im folgenden Paragraph festgesetzten Vertretungsverhältnisse und Wahlmodus. § 2. Jede staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde des Kantons bildet für die Wahl der weltlichen Abgeordneten an die katholische Kantonssynode einen Wahlkreis und erwählt auf je 1000 Seelen katholischer Bevölkerung einen Abgeordneten, wobei eine Bruchzahl über 500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Die Berechtigung zur Wahl eines Abgeordneten kommt auch solchen Kirchgemeinden zu, deren katholische Bevölkerung 500 Seelen nicht erreicht. Für die Berechnung der katholischen Bevölkerungszahl ist die jeweilige letzte Volkszählung maßgebend. § 3. Wählbar als weltlicher Abgeordneter an die katholische Synode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (§ 8 Kirchengesetz), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat. Bezüglich des Verfahrens bei diesen Wahlen machen die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen Regel. § 4. Alle vier Jahre findet eine Gesammterneuerung der Laienvertretung in der katholischen Synode statt, wobei die bisherigen Abgeordneten wieder wählbar sind. Die Amtsdauer der neuen Synode beginnt mit dem 1. März und endigt den letzten Tag Februars des vierten darauf folgenden Jahres. Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden. In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen. § 5. Die Einberufung zu den Wahlen weltlicher Abgeordneten an die katholische Synode erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes (§ 8 unten), welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung ins Amtsblatt bekannt zu machen ist. § 6. Die katholische Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal an einem vom Synodalrath zu bestimmenden Orte und zwar im Laufe des Monats April. Außerordentliche Versammlungen finden statt: a. wenn der Synodalrath oder der Regierungsrath es für nöthig erachten; b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen. Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämmtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie

die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll. § 7. Bei der auf eine Gesammterneuerung der Laienvertretung folgenden constituirenden Sitzung der katholischen Synode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei. Die Synode prüft selbst die Berechtigung zur Mitgliedschaft und die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet sowohl über jene Berechtigung als über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Constituirung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Laienvertreter erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl und neue geistliche Vertreter erst nach dem Entscheid über ihre Berechtigung zur Mitgliedschaft an den Verhandlungen Theil nehmen. Wenn bei wenigstens 60 Mitgliedern die Berechtigung zur Mitgliedschaft anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vicepräsidenten, eines französischen Hauptprotokollführers und eines deutschen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler. Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit. § 8. Nach ihrer Constituirung erwählt die katholische Synode aus ihrer Mitte für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung einen Synodalrath und dessen Präsidenten. Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Synode. Er besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen. Die Mitglieder des Synodalrathes sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident ist als solcher für die folgende Periode nicht wieder wählbar. In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalraths werden von der nächsten Synode wieder besetzt. § 9. Ueber die Competenzen des Synodalrathes gegenüber der Synode und seine innere Einrichtung wird ein von der Synode zu genehmigendes Reglement das Nähere festsetzen. § 10. Der katholischen Synode und beziehungsweise dem Synodalrathe steht in katholischen Kirchensachen, soweit dieselben in den Bereich der Staatsbehörden fallen, das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Hinsichtlich weiterer Befugnisse und Verrichtungen, welche sich die Synode und der Synodalrath in Angelegenheiten der christkatholischen Lehre, des Cultus, der Disciplin der Kirche, der Seelsorge und der religiösen Seite des katholischen Pfarramtes zuschreiben, bleiben staatlicherseits die Vorschriften des § 11 Ziff. 8 (Veto der Kirchgemeinden) und des § 49 des Kirchengesetzes (Placet) und kirchlicherseits die Competenzen der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, für den Fall des Beitritts des Kantons Bern zu derselben, vorbehalten. § 11. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der katholischen Synode ist die Anwesenheit von wenigstens 60 Mitgliedern erforderlich. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen."

Gegenüber dem Entwurfe der Regierung wird nur die einzige Abänderung beschlossen, daß der allfällige Inhaber des bischöflichen Hülfsamtes für den Kanton Bern weder Mitglied der Synode sein, noch von Amtswegen im Synodalrathe sitzen darf. Gleichzeitig werden vom Gr. Rathe auch die Besoldungen der kath. Geistlichen neu normirt und zwar ziemlich generös. Dieselben sind in 5 Classen getheilt, welche von 2400 Fr. bis 2700 Fr. (außer Amtswohnungen und Holz) steigen. Für den Pfarrer in Bern sind 600 Fr. mehr angesetzt. Die Pfarrverweser erhalten 1800 Fr., die Filialgeistlichen 1600 Fr. Jahresgehalt. Ueberraschend ist die Opposition, welche die Ultramontanen, die Nichteintreten beantragt hatten, gegen das Besoldungsdecret erheben. Sie finden, daß die ausgeworfenen Jahresgehalte viel zu hoch angesetzt seien, worauf der Regierungsrath erwidert: die Regierung habe

bei diesen Ansätzen die Hoffnung geleitet, daß, wenn den katholischen Geistlichen mit einem reichlichen Auskommen die Möglichkeit der Gründung eines Hausstandes gegeben sei, dieselben sich auch mehr und mehr zum Aufgeben des Cölibats entschließen würden. Diese sacrilegische Hoffnung der Berner Regierung theilen die Ultramontanen freilich nicht.

5. Dec. Der im vergangenen Jahre zunächst für das Zustandebringen der neuen Bundesverfassung gegründete und über die ganze Schweiz verzweigte allg. schweizerische Volksverein scheint sich nunmehr vorzugsweise auf die Ausführung desjenigen Artikels der neuen Bundesverfassung werfen zu wollen, welcher dem Bunde eine Art Oberaufsicht über das Volksschulwesen der Kantone ertheilt, um mittelst derselben auch die in der Volksbildung noch zurückgebliebenen, meist katholischen Kantone allmälig in den Kreis der liberalen Bewegung hineinzuziehen. Zu diesem Ende hin erläßt der Centralausschuß an die Sectionen ein Kreisschreiben,

welches, nachdem in der neuen Bundesverfassung ein Bollwerk der Freiheit der Einzelnen gegenüber kleinstaatlicher Engherzigkeit und kirchlicher Herrschsucht aufgestellt worden sei, dieselben auffordert, in Betreff der Weiterentwicklung der in ihr enthaltenen gesetzgeberischen Grundsätze, ihre Forderungen und Anschauungen rechtzeitig und in offener Weise Ausdruck zu geben. „Die neue Bundesverfassung", heißt es in dem Aufruf, „übt ihre Rückwirkung auch auf manche Kantonsverfassungen, soweit dieselben hinter der Zeit zurückgeblieben sind. Unterstützen wir in unserm Volksvereine und durch denselben die freisinnigen Minderheiten, welche da und dort mit einem Feinde zu kämpfen haben, der über bedeutende Mittel verfügt, und dieselben nicht nur gebraucht, sondern sehr oft mißbraucht. Wollen die freisinnigen Elemente der Fortschrittskantone sich oft daran erinnern, daß es andere Kantone gibt, in welchen die Freisinnigen förmlichen Verfolgungen ausgesetzt sind, und zwar hauptsächlich von Seite derjenigen, welche sich so gern die Verfolgten nennen. Diese freisinnigen Minderheiten werden künftighin eine wesentlich andere Stellung einnehmen, und mit viel mehr Erfolg arbeiten können, wenn sie am schweizerischen Volksverein einen entschiedenen Stützpunkt haben. Einen Theil der Unterstützung, welche wir diesen Pionieren des Fortschritts schuldig sind, können wir ihnen angedeihen lassen, indem wir mit aller Energie eintreten für die Erlassung eines eidgenössischen Gesetzes über den Volksunterricht. Mit Recht hat der sogenannte „Schulartikel" der Bundesverfassung bei jeder neuen Berathung der eidgenössischen Behörden an Bedeutung gewonnen. Soll durch diesen Artikel erreicht werden, was man von ihm hofft, so muß in der Gesetzgebung das von der Verfassung vorgesehene Unterrichtsministerium, „der genügende Primärunterricht", wie die Verfassung sich ausdrückt, näher fixirt und die eidgenössische Oberaufsicht organisirt werden."

7. „ Wiederzusammentritt der Bundesversammlung behufs Fortsetzung der Berathung der durch die neue Bundesverfassung nothwendig gewordenen Specialgesetze.

8. „ Nationalrath: beräth das vom Ständerath bereits genehmigte Gesetz über die Ehe und die Führung der Standesregister und beschließt in Uebereinstimmung mit diesem mit 72 gegen 13 Stimmen, auch seinerseits die Geistlichen von der Führung der Standesregister auszuschließen.

10. Dec. (Bern.) Feierliche Eröffnung der an der Berner Universität neu gegründeten altkatholischen Facultät.

11. „ Nationalrath und Ständerath: verständigen sich über ein sehr liberales Gesetz betr. die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger in eidgenössischen, cantonalen und gemeindlichen Angelegenheiten, durch welches der Forderung nach Ausdehnung der in den Kantonen vielfach in hohem Maße verkümmerten politischen Stimmberechtigung der Schweizerbürger Genüge geleistet werden soll.

13. „ (Uri.) Die Landsgemeinde, die in Folge der vom Kanton für die Gotthardbahn übernommenen Subvention ein Anlehen und zu Deckung desselben die Einführung der ersten directen Steuer beschließen soll, gestaltet sich so stürmisch, daß sie vom Landammann aufgehoben werden muß.

14. „ Nationalrath: Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Ehe und die Führung der Standesregister. Die Versammlung erklärt mit 79 gegen 37 Stimmen den Bund für competent zur formellen und materiellen Regelung der Eheverhältnisse.

„ „ (Aargau.) Die Regierung erläßt eine Verordnung, welche die katholischen Stolgebühren vollständig abschafft.

Demnach dürfen von diesem Tage an von der katholischen Pfarrgeistlichkeit für Taufen, Segnungen, Eheverkündungen, Trauungen und Leichenbegängnisse keinerlei Gebühren mehr bezogen werden. Die mit der Spendung der Sakramente verbundenen Verrichtungen der Geistlichkeit sind ebenfalls unentgeltlich. Uebertretungen haben Rückersatz des Bezogenen und angemessene Ordnungsbußen zur Folge. Von dem Verbote sind gewisse Ausfertigungsgebühren ausgenommen, welche im Jahr 1852 über Verkündung und Trauung der Ehen staatlich festgestellt worden sind. Ebenso bleiben Entschädigungen für Todtenfeiern, sog. Exequien, sofern deren Abhaltung von den Hinterlassenen der Verstorbenen besonders verlangt wird, bestehen, also für solche besonders verlangte kirchliche Feierlichkeiten, welche freiwillig und staatlich und kirchlich nicht vorgeschrieben sind.

21. „ Diöcesanconferenz der zum Bisthum Basel (Solothurn) gehörigen Kantone. Es nehmen daran die Stände Bern, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau Theil, während Luzern und Zug fern bleiben. Die Conferenz beschließt mit Rücksicht darauf, daß sich das Domkapitel in Solothurn fortwährend weigert, an Stelle des seines Amtes verlustig gegangenen Bischofs Lachat einen Bisthumsverweser zu wählen, und durch Dekret der Regierung des Kantons Solothurn das Stift St. Urs und Viktor an der bischöflichen Kathedrale in Solothurn beseitigt ist, den Regierungen der genannten fünf Diöcesanstände die Auflösung des Domkapitels und die Liquidation des Bisthumsvermögens zu empfehlen.

Die beiden gefaßten Beschlüsse lauten: 1) Die Conferenz der Diöcesanstände Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Thurgau: Angesichts der Thatsache, daß das Domcapitel des Bisthums Basel die Ernennung eines Bisthumsverwesers, trotz zweimaliger Aufforderung, beharrlich abgelehnt hat; da ferner durch Volksbeschluß des Kantons Solothurn vom 4. October 1874

das Stift St. Urs und Viktor aufgehoben worden ist; in Betracht endlich, daß die Stände Bern und Aargau die dortseitigen Domherren bereits auf den 31. Dezember dieses Jahres ihrer Präbenden enthoben haben — erklärt das Domcapitel des Bisthums Basel als aufgehoben. 2) Sobald dieser Beschluß die Ratifikation der Conferenz-Kantone erhalten hat, wird der Vorort Solothurn zur Einleitung der Liquidation des Bisthumsvermögens und des Bisthums-Archives eine Conferenz sämmtlicher sieben Diöcesanstände anordnen.

22. Dez. Eine Conferenz von Vertretern der Regierungen der fünf Diöcesanstände des Bisthums Basel, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau, ferner der Regierungen von Genf, St. Gallen und Schaffhausen einerseits, sowie von Mitgliedern des Centralcomités der schweiz. Christkatholiken (Altkatholiken) anderseits beschließt, es sei das Centralcomité der Christkatholiken einzuladen, sich zum Behufe der Anerkennung der Christkatholiken als Religionsgenossenschaft an die Kantonsregierungen zu wenden und diese ferner anzufragen, in welcher Weise sie bei der Wahl eines Bischofs mitzuwirken wünschen.

24. „ Schluß der Session der Bundesversammlung, nachdem sie die beiden Haupttractanden derselben, das Gesetz über die Ehe und die Standesbuchhaltung und dasjenige über das Stimmrecht der Schweizerbürger, erledigt hat, das erstere gegen die heftige Opposition der Ultramontanen, das letztere gegen die conservativen Parteien in mehreren protestantischen Kantonen.

27. „ (Schaffhausen.) Das Volk verwirft in allg. Abstimmung die von einem Verfassungsrath ausgearbeitete neue Verfassung mit 2854 gegen 2825 Stimmen.

---

7. Belgien.

. Januar. II. Kammer: Der Minister des Auswärtigen, Graf d'Aspremont-Lynden, beantwortet eine an ihn gerichtete Interpellation wegen angeblicher Reclamationen des Berliner Cabinets dahin:

daß dieses Cabinet eine Note betreffend die Haltung und Sprache sei es der Presse, sei es der Geistlichkeit Belgiens, angesichts der Debatte, welche in Deutschland auf religiösem Gebiete stattfinde, weder gerichtet, noch eine solche habe übergeben lassen, findet es aber für angemessen, von der nationalen Tribüne aus den Appell an die Weisheit, die Mäßigung, und die Unparteilichkeit der Organe der Oeffentlichkeit zu erneuern und die Zuversicht auszusprechen, daß er ihn nicht vergeblich an den Patriotismus aller derjenigen richten werde, welche in verschiedenen Sphären der inneren Politik der Nachbarstaaten ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Der Minister fügt bei, er thue das zwar völlig ungezwungen und gehorche nur dem Gefühle billiger Rücksicht, welche Belgien einer benachbarten und befreundeten Nation schulde, und dem billigen Verlangen, der die Regierung beseele, die vortrefflichen Beziehungen, welche zwischen ihr und dem deutschen Reiche bestehen, zu erhalten und zu befestigen.

– „ Das Organ des deutschen Reichskanzlers, die Nordd. Allg. Ztg. kennzeichnet das Schreiben des Erzbischofs von Mecheln an den Erzbischof von Posen Ledochowski als einen Act des Beifalls und der Unterstützung eines Mannes, der in dem Nachbarlande Belgiens auf den Sturz der Regierung und die Aufwiegelung der Bevölkerung hinarbeite. Die deutsche Regierung sei keineswegs gegen die belgische Preßfreiheit eingenommen, im Gegentheil wünsche sie, daß innerhalb der belgischen Presse mehr Freiheit von den bischöflichen Censuren sei. Eine jede Regierung habe die Aufgabe, ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen, die sich in Conspirationen und Wühlereien gegen eine Nachbarregierung einlassen, mit Erfolg zu zügeln, wozu die belgische Verfassung ausreichende Mittel darbiete. Wenn an Stelle der jetzigen belgischen Regierung die liberale Partei am Ruder wäre, so würde derartiges dort wohl *nicht* vorkommen.

30. Januar II. Kammer: Fünftägige Debatte über die Begräbnißstellen. Die Kammer lehnt mit 56 (clericalen) gegen 39 Stimmen den Antrag der Liberalen ab.

Dieser Antrag lautete: „Die Kammer geht, indem sie die Erklärungen der Regierung mißbilligt, zur Tagesordnung über.“ Aus den Erklärungen der Regierung geht hervor, daß das klerikale Ministerium den Verwaltungen das Recht und sogar die Pflicht zugesteht, in den für die Katholiken reservirten Kirchhöfen die Beisetzung von Todten, welche von der Kirche ausgestoßen sind, zu untersagen, mit andern Worten: Das Ministerium stellt die Civilbehörden in den Dienst der religiösen Behörde, um kanonische Strafen zur Ausführung zu bringen. Die Redner der Linken treten für die Einführung gemeinschaftlicher, ausschließlich weltlicher Begräbnißstätten ein, bleiben aber mit 42 gegen 47 Stimmen in der Minderheit.

28. April. — 16. Mai. II. Kammer: eine Interpellation des Führers der Liberalen Frere Orban gegen den klericalen Finanzminister Malou ruft eine vierzehntägige, theilweise äußerst leidenschaftliche, schließlich jedoch resultatlose Debatte hervor, die sich von der Finanzlage des Landes bald auf die gesammten politischen und religiösen Zustände derselben ausbreitet.

9. Juni. Die Erneuerungswahlen der Hälfte der Mitglieder beider Kammern ergeben für die liberale Opposition in der II. Kammer einen Zuwachs von 4 und im Senate einen solchen von 2 Stimmen. Die Clericalen behalten immerhin noch eine entschiedene Majorität in beiden Kammern.

27. Juli — 28. Aug. Auf den Vorschlag Rußlands tritt in Brüssel eine internationale Conferenz behufs Verständigung über eine Anzahl von im Kriege wichtiger Punkte des Völkerrechts zusammen. Alle europäischen Staaten sind auf dem Congresse vertreten, England jedoch nur passiv ad audiendum. Rußland legt der Conferenz ein Project vor. Gegensatz der großen und der kleineren Staaten. Das Resultat der Berathungen ist kein definitives, doch einigt sich die Conferenz über einen „Entwurf einer auf die Kriegsgesetze und Gebräuche bezüglichen internationalen Erklärung,“ welcher den sämmtlichen Regierungen „zu weiterer Erwägung“ übermittelt wird, und über welcher sie sich weiter zu äußern eingeladen werden, um dann zumal je nach Umständen zu einer neuen Conferenz zusammen zu treten. Das Schlußprotocoll der Conferenz lautet:

„Die in Folge der Einladung Sr. Majestät des Kaisers von Rußland in Brüssel zur Berathung hinsichtlich des Entwurfes einer internalen Vereinbarung bezüglich der Kriegsgesetze und Gebräuche versammelte Conferenz hat den ihren Berathungen unterbreiteten Entwurf von demjenigen Geiste beseelt untersucht, welcher ihre Zusammenberufung veranlaßte und von sämmtlichen bei derselben vertretenen Regierungen mit Sympathie begrüßt wurde. Dieser Geist war bereits im Jahre 1868 bei der zwischen sämmtlichen Gouvernements ausgewechselten, auf die Ausschließung explodirender Kugeln bezüglichen Erklärung zum Ausdruck gekommen. Es wurde einstimmig

constatirt, daß die Fortschritte der Civilisation die möglichste Linderung der Trübsale des Krieges zur Folge haben müssen, und der einzige legitime Zweck, welchen die Staaten während des Krieges vor Augen haben dürfen, in der Abschwächung des Feindes, ohne demselben aber unnöthigen Jammer aufzuerlegen, bestehen müsse. Diese Principien wurden damals allgemein getheilt.

„Heute tritt die Conferenz, indem dieselbe sich auf den nämlichen Standpunkt stellt, der seitens der Regierung des Kaisers von Rußland ausgedrückten Ueberzeugung bei, daß ein weiterer Schritt zu thun sei, und zwar mittelst einer Revision der allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche sowohl mit dem Zweck, dieselben genauer zu bezeichnen, als mit dem gemeinschaftlichen Einvernehmen, gewisse zur möglichsten Beschränkung des Krieges bestimmte Grenzen zu ziehen. Der so geregelte Krieg würde weniger Plagen nach sich ziehen und weniger Erschwerungen unterworfen sein, welche aus der Unsicherheit, dem Unvorhergesehenen und den durch den Kampf gesteigerten Leidenschaften vorkommen; derselbe würde alsdann nachdrücklicher zum Ergebnisse führen, welches sein Endzweck sein muß, die Wiederherstellung nämlich von guten Beziehungen und eines festeren und dauerhafteren Friedens zwischen den kriegführenden Staaten.

„Die Conferenz hat geglaubt, diesem humanitären Gefühle nicht besser entsprechen zu können, als indem sich dieselbe bei der Untersuchung des Entwurfes, welcher den Gegenstand ihrer Berathungen bilden mußte, von den nämlichen Gedanken leiten ließ. Die in den Entwurf eingeführten Abänderungen, die Commentarien, Vorbehalte und einzelnen Ansichten, welche die Delegirten geglaubt haben den Instructionen und den besonderen Meinungen ihrer Regierungen oder ihren persönlichen Ansichten gemäß in die Protocolle aufnehmen zu müssen, bilden das Ganze ihrer Arbeit.

„Diese Conferenz glaubt, dieselbe den respectiven Regierungen, deren Mandatar sie ist, als eine gewissenhafte Untersuchung übergeben zu dürfen, welche die Grundlage einer nachträglichen Auswechslung von Ansichten und einer Erweiterung der Genfer Convention von 1868 bilden könne. Es wird den Regierungen anheim gestellt, zu erwägen, was aus der vorliegenden Arbeit zum Gegenstand einer Uebereinstimmung werden und was eine reiflichere Untersuchung möchte beanspruchen können.

„Zum Schlusse drückt die Conferenz die Ueberzeugung aus, daß ihre Berathungen jedenfalls die betreffenden wichtigen Fragen beleuchtet haben werden, deren Regelung, falls dieselbe das Ergebniß einer allgemeinen Verständigung sein möchte, einen wesentlichen Fortschritt für die Menschheit bilden würde."

17. Aug. In Antwerpen wird zu großer Befriedigung der Bevölkerung mit einer gewissen Feierlichkeit und im Beisein des Königs selbst mit der Sprengung der südlichen Befestigungswerke der Stadt begonnen.

10. Sept. Das Unwesen der Demonstrations-Wallfahrten ist auch in Belgien in voller Blüthe. An einer solchen in Verviers nimmt auch der päpstliche Nuntius Cattani Theil. Er wird jedoch in der wallonischen Stadt vielfach verspottet und verhöhnt, wie auch die Litaneien der Wallfahrer vielfach von der Marseillaise und localen Gassenhauern überstimmt werden.

21. „ Der Minister des Auswärtigen fordert im Einverständniß mit dem Cultminister den Clerus auf, darauf hinzuwirken, daß bei den

noch bevorstehenden zahlreichen Wallfahrten und Processionen keine politischen Demonstrationen gemacht würden, weil solche leicht zu politischen Verwickelungen führen könnten.

4. Oct. Große Demonstrationswallfahrt in Hal. Sämmtliche Bischöfe Belgiens, an ihrer Spitze der Erzbischof von Mecheln, nehmen daran Theil, dagegen der päpstliche Nuntius dießmal nicht. Die Gemeindebehörde hat den Muth, nicht zu erscheinen, obgleich das Programm sie aufgeführt und ihr einen hervorragenden Platz im Zuge angewiesen hatte.

Der Glanzpunkt der Demonstration ist die Rede des Erzbischofs von Mecheln, nachdem er die von Pius IX. gesendete Krone „Unserer lieben Frau von Hal“ auf den Kopf gesetzt. Sie läßt sich kurz dahin resumiren: Monseigneur Dechamps fordert „Unsere liebe Frau von Hal“ in aller Form Rechtens förmlich auf, dem Papst zu Hilfe gegen seine Feinde zu kommen und ein Wunder zu thun. Sie hätte ja doch schon so viele Wunder vollbracht, meint der Prälat. Die Legende erzählt, die „liebe Frau von Hal“ hätte zur Zeit der Belagerung jener Stadt die Bomben in den Falten ihrer Tunica aufgefangen und der Pulverdampf hätte sie bei diesem Rettungsamt geschwärzt. Daher ihr Name der „schwarzen Jungfrau.“

30. „ Eine Ordre des Königs theilt Belgien in zwei Haupt-Militärbezirke. Der erstere umfaßt die Provinzen Antwerpen, Ostflandern und Westflandern, der zweite Brabant, Hennegau, Limburg und Luxemburg. Jeden Bezirk kommandirt ein Generallieutenant. Jede Provinz zerfällt in Militärdistrikte.

19. Dec. II. Kammer: Der Kriegsminister erwiedert auf eine Anfrage des Deputirten Couvreur: daß die Regierung in dem Recrutirungssystem keine Modificationen eintreten zu lassen gedenke, namentlich aber die obligatorische persönliche Dienstpflicht nicht einzuführen beabsichtige. Das Kriegsbudget wird darauf mit 69 gegen 19 Stimmen genehmigt.

---

8. Holland.

4. Januar. Die holländischen Truppen auf Sumatra nehmen den Kraton, das Hauptfestungswerk der Atschinesen.

18. Febr. II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen modifizirten Gesetzesentwurf für Regelung und Vollendung des Festungssystems des Landes vor. Auch in diesem Entwurf wird das concentrische Festungssystem aufrecht erhalten.

2. März. II. Kammer: verwirft den Uebergang zur Goldwährung mit großer Majorität. Die Regierung zieht ihre Vorlage zurück.

11. „ II. Kammer: nimmt mit 60 gegen 6 Stimmen die Vorlage betr. Vollendung des concentrischen Vertheidigungssystems an. Die Arbeiten sollen in 8 Jahren vollendet sein; die Kosten werden auf 30 bis 32 Mill. G. veranschlagt.

21. „ II. Kammer: Der Colonialminister Franzen van de Patte macht derselben in Folge einer Interpellation folgende Eröffnung bez. des atschinesischen Krieges:

„Die bis jetzt bekannten Ausgabe-Kredite für den Krieg gegen Atschin betragen circa 14 Millionen Gulden, und aus der Uebersicht der Geldmittel Niederländisch-Ostindiens ergibt sich, daß noch 28 Millionen Gulden auf den Dienst von 1874 verfügbar bleiben, von welchen jedoch die Regierung hofft, daß sie nicht werden gebraucht werden. Der Krieg muß fortgesetzt werden bis wir ein befriedigendes Resultat erlangt haben. Anfangs ging die Absicht der Regierung dahin, mit Atschin einen Vertrag im Sinne des Siak-Vertrages abzuschließen. Aber in Folge der veränderten Umstände und im Hinblicke auf die Haltung und die Handlungen Atschin's ist nun, nach dießbezüglichem Schriftenwechsel mit dem Generalgouverneur, der Beschluß gefaßt worden, eine bleibende Niederlassung in Atschin zu errichten, sowie die zugehörigen Lande zur Annahme der niederländischen Flagge und zur Anerkennung von Niederlands Oberleitung (opperbestuur) zu zwingen."

21. April. II. Kammer: Der Colonialminister macht derselben neue Eröffnungen über den atschinesischen Krieg, namentlich über die Gründe

des ersten übereilten und darum unglücklichen Kriegszuges. Dieselben gehen im Wesentlichen dahin:

Wenn der General-Gouverneur den ihm durch das Gravenhager Cabinet unterm 19. Februar 1873 ertheilten friedlichen Instructionen entgegenzuhandeln sich veranlaßt sah, so geschah es, weil er begründete Befürchtungen hatte, daß ein längeres Verzögern der Kriegserklärung die Intervention der vereinigten nordamerikanischen Staaten herbeiführen würde. Um dies zu verhüten und das Prevenire zu spielen, beschloß der General-Gouverneur, von seiner ihm gesetzlich zuerkannten Prärogative Gebrauch zu machen und den Feldzug mit ungenügender Vorbereitung zu eröffnen. Die nordamerikanischen Umtriebe waren so ernster Natur, daß die niederländische Regierung sogar eine Note nach Washington sendete, um gegen das Auftreten des amerikanischen Consuls in Singapore Verwahrung einzulegen. Dieses Actenstück legt der Minister im Originaltext vor, ebenso wie die Antwort, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf das Anerbieten der türkischen Regierung in Konstantinopel hatte übergeben lassen, zwischen den Niederlanden und Atschin vermitteln zu wollen. Die niederländische Note hebt namentlich den Umstand hervor, daß Atschin auch nicht im entferntesten je daran gedacht habe, eine Oberhoheit des Sultans über den Islamismus anzuerkennen.

Nach diesen Eröffnungen wagt es die Opposition nicht mehr, das vorher wegen des atschinesischen Krieges beabsichtigte Tadelsvotum gegen das Ministerium einzubringen; aber auch die Regierung wagt es nicht, ein Vertrauensvotum zu beanspruchen, da die Majorität zweifelhaft wäre.

29. April. Das Gros der niederländischen Armee gegen Atschin unter General van Swieten schifft sich bereits wieder nach Java ein, obgleich die Atschinesen trotz des Verlustes des Craton ihren Widerstand fortsetzen. Oberst Pel bleibt mit einer für genügend erachteten Besatzung zurück.

11. Mai. Der König feiert unter lebhaften Anhänglichkeitsbezeugungen des holländischen Volkes sein 25jähriges Regierungsjubiläum.

8. Juni. II. Kammer: lehnt ein etwas verhülltes Tadelsvotum gegen die Regierung wegen des atschinesischen Krieges mit 36 gegen 26 Stimmen ab.

Die Redner der Opposition suchen die Lage der Niederländer in Atschin als eine sehr precaire darzustellen, wogegen der Colonialminister erklärt: General van Swieten sei nach Java zurückgekehrt, weil militärische Operationen in großem Maßstabe in Atschin nicht mehr als wünschenswerth zu betrachten seien, weder vom politischen noch vom militärischen Gesichtspunkte aus. Die Taktik des Generals van Swieten sei nicht neu. „Wir befinden uns, sagt der Minister, in jener Phase, in der sich so viele Expeditionen befunden haben, welche die Unterwerfung einer indischen Bevölkerung zum Zwecke hatten. Es ist nun mit Geduld zuzuwarten, daß mit der Zeit die schon errungenenen wichtigen und entscheidenden Erfolge die Frucht ganz zur Reife bringen. Ueber den Zeitpunkt, wann ganz Atschin zur Unterwerfung gebracht sein wird, kann die Regierung mit Gewißheit nichts sagen. Es ist möglich, daß wir noch Widerstand begegnen und nochmals Truppen

zu einer dritten Expedition nach Atschin werden senden müssen. Ebenso wenig ist es sicher, daß General van Swieten wieder nach Sumatra zurückkehren wird. Ganz unrichtig ist die Behauptung, daß die schon erlangte Unterwerfung einer Anzahl der kleinen Staaten ohne alle Bedeutung sei. Die Staaten, die sich bereits unterworfen, haben eine aneinandergegliederte Länge von zwei geographischen Graden."

14. Juni. II. Kammer: Der Finanzbericht der Regierung an die zweite Kammer besagt: Das holländische Deficit für das J. 1874 beträgt $3^1/_2$ Mill. und wird durch Emittirung von Schatzscheinen gedeckt werden. Das Colonialbudget anlangend hat der atschinesische Krieg bereits gegen 13 Mill. gekostet, und wird wahrscheinlich noch $6^1/_2$ Mill. kosten, es sind indessen noch 20 Mill. verfügbar.

19. „ II. Kammer: lehnt die von der Regierung beantragte Abänderung des Wahlgesetzes mit 39 gegen 32 Stimmen ab.

Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Abänderung des Wahlgesetzes vom 4. Juli 1860 zielte auf eine mäßige Ausdehnung des Wahlrechtes und auf eine weniger benachtheiligte Stellung der Städte dem platten Lande gegenüber. Die Regierung wollte nicht weiter gehen, als den Wahlzensus von 28 auf 20 Gulden als einförmigen Zensus herabsetzen; sie erklärte sich sogar, als die Kommission der 2. Kammer der Generalstaaten eine sich nicht so weit erstreckende Reform vorschlug, zur Annahme eines solchen Kompromisses bereit. Dennoch scheitert der Entwurf. Schon vor fünf Jahren hatte Herr Heemskerk, der damalige Führer der Konservativen, eine Vorlage für Herabsetzung des Wahlzensus eingebracht, und seitdem wurden die umständlichsten Erhebungen und Untersuchungen angestellt, um die den Verhältnissen entsprechenden richtigen Ziffern für die Ausdehnung des Wahlrechtes zu finden. Das Zensusgesetz fällt, nicht weil das Vorgehen der Regierung übereilt oder radikal gewesen wäre, sondern offenbar deßhalb weil die Mehrzahl der Mitglieder der zweiten Kammer eine Wahlreform nicht von diesem liberalen Ministerium annehmen will. Gegen den Entwurf stimmen 13 katholische Mitglieder, 12 Konservative, 6 Antirevolutionäre und 8 malkontente Liberale.

Das Cabinet gibt in Folge dieser Niederlage seine Entlassung ein, obgleich in der II. Kammer eine compacte Majorität überall nicht besteht, weder eine liberale noch eine conservative.

20. „ Der König beauftragt Hrn. Heemskerk, den einstigen Liberalen und nunmehrigen Führer der gemäßigten Conservativen, mit der Bildung eines neuen Ministeriums.

Mitte Juli. Die ultramontane Partei sammelt ihre Kräfte. In Mastricht, dem Hauptsitze der kath. Bevölkerung des Landes, wird eine Ausstellung der zahlreichen der Servatiuskirche gehörenden Reliquien veranstaltet.

Unter den ausgestellten Gegenständen sind namentlich hervorzuheben „ein wesentlicher Theil" des hl. Hubertus, eine Nachbildung des Heirathsringes der hl. Magd, die Hirnschale einer der 11,000 Mägde — welche somit der kölnischen Sammlung zu fehlen scheint — Heu auf welchem Christus bei seiner Geburt niedergelegt wurde, zahlreiche Reliquien von „unbekannten

Heiligen" u. s. w. Tagtäglich strömen die Gläubigen zur Anbetung der betreffenden Gegenstände herbei. Für die Berührung derselben sind, selbstverständlich gegen Zahlung, separate Karten zu lösen, was ziemlich einträglich für die bischöfliche Casse zu sein scheint. Die Geistlichkeit verfügt, daß die Ausstellung nunmehr jedesmal nach 7 Jahren erfolgen soll.

27. Aug. Das neue, gemäßigt conservative Ministerium ist endlich zu Stande gekommen: Heemskerk, Ministerpräsident und Inneres; Donesdewil-le Bois, Auswärtiges; van Lynden, Justiz; van Goldstein, Colonien; van der Hein, Finanzen; Weitzel, Krieg und Taalmanlip, Marine.

19. Sept. Die Regierung veröffentlicht das Budget von Niederländisch Ostindien für das Jahr 1875. Die Einnahmen betragen 129 Millionen, die Ausgaben 119 Mill. Gulden, so daß sich ein Ueberschuß von 10 Millionen Gulden ergibt. Die Kosten der Expedition von Atschin werden durch die vorhandenen Ueberschüsse aus dem Budget für 1873, welche 4 Millionen Gulden betragen, gedeckt werden. Die Ueberschüsse aus den früheren Jahrgängen sollen zum Bau von Eisenbahnen auf Java verwendet werden.

21. „ Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten. Die Thronrede des Königs scheint auf einen Antrag des neuen conservativen Ministeriums betr. Modification des bestehenden, von den ultramontanen Katholiken und orthodoxen Protestanten fortwährend angefeindeten confessionslosen Volksschulwesens hinzudeuten:

„Das Unterrichtswesen liegt mir stets sehr am Herzen. Vor allem soll Ihre Mitwirkung zur Feststellung des Gesetzes rücksichtlich des höheren Unterrichts in Anspruch genommen werden; des weiteren bildet die Frage: welche Aenderung die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich anderer Unterrichtszweige werden erfahren müssen, den Gegenstand reiflicher Erwägungen. Eine Verbesserung des Milizgesetzes ist in der Vorbereitung begriffen. Die Vollendung gewisser öffentlichen Bauten ist nun sichergestellt, und weitere Bauten sind vorbereitet worden. Es würde Mich freuen, falls vor dem Schluß der gegenwärtigen Sitzung entscheidende Beschlüsse zur Trockenlegung eines Theils der Zuydersee gefaßt werden könnten. Die Nachrichten aus Atschin berechtigen Mich zu der Erwartung, daß es durch Umsicht und Ausdauer gelingen wird, den der niederländischen Herrschaft entgegengesetzten Widerstand zu besiegen. Die Verhältnisse des indischen Archipels sind übrigens befriedigend. Die Cultur-Anlagen versprechen einen befriedigenden Ertrag. Ich beabsichtige Ihnen nächstens einen Antrag zur Anlegung weiterer Eisenbahnen in Java zu unterbreiten. In West-Indien sind Zeichen des Fortschritts bemerkbar. Die finanziellen Verhältnisse dieser Colonien zum Mutterlande gestalten sich günstiger."

24. „ II. Kammer: genehmigt die Antwortsadresse auf die Thronrede, ohne in derselben die Regierung bez. der von ihr beabsichtigten Modification des confessionslosen Volksschulwesens irgend zu ermuntern. Die Regierung bleibt allen Versuchen, sie zu näherer Darlegung ihrer Absichten zu veranlassen, gegenüber zugeknöpft.

I. Kammer: Die Antwortadresse derselben auf die Thronrede ist eine bloße Paraphrase dieser, außer bez. des Volksschulwesens, welcher Passus besagt: „Es wird uns angenehm sein ein Gesetz bezüglich des höheren Unterrichts festzustellen. Wir hoffen, daß die ernstliche Erwägung rücksichtlich anderer Unterrichtszweige, das Hauptprincip der zu Kraft bestehenden Gesetzgebung unberührt und geschützt lassend, zur Verbesserung derselben führen möge." Der Entwurf wird mit dieser Stelle einstimmig angenommen, ohne daß von der Rechten des Hauses auch nur der leiseste Versuch gemacht wird, eine Abänderung zu erzielen. Das Ministerium erleidet damit sichtlich eine kleine Schlappe.

6. Sept. II. Kammer: Finanzdarlegung des Landes durch den Finanzminister. Derselbe schildert die Finanzlage als sehr befriedigend: durch Mehreinnahmen und Minderausgaben wird sich ein muthmaßlicher Ueberschuß von 1 bis $2\frac{1}{2}$ Mill. G. herausstellen.

3. Nov. II. Kammer: genehmigt auf den Antrag der Regierung, einen die Summe von 10 Mill. G. nicht übersteigenden Betrag den disponiblen Beständen der Staatskasse behufs Schuldentilgung zu entnehmen.

6. „ II. Kammer: Generaldebatte über das Budget für 1875.

Der bei diesen Verhandlungen seitens des Ministers des Innern, Heemskerk, abgehaltenen Rede ist namentlich zu entnehmen, daß die Regierung die Revision des Primärunterrichts nunmehr als „inopportun" betrachtet. Der Ministerpräsident betont, seine Ansichten rücksichtlich letzterer Angelegenheit gingen so weit über das Programm der liberalen Partei hinaus, daß dieselben als vorgeschritten lieberal bezeichnet werden könnten. Welcher Art diese Ansichten aber sind, wird von Hrn. Heemskerk nicht gesagt. Die Zunahme der Bevölkerung des Reichs erheische eine Erweiterung der Mitgliederanzahl des niederländischen Unterhauses. Eine dießfällige Vorlage wird der Kammer noch im Laufe der Session zugehen. Ebenso hofft Hr. Heemskerk der Kammer nächstens den Entwurf zur Reorganisation des höheren Unterrichts vorlegen zu können. Auch der Finanzminister ergreift das Wort, doch nur um einen ultramontanen Abgeordneten zu bekämpfen, welcher mit dem seit den letzten Jahren seitens der Finanzverwaltung befolgten Modus, die Zinsenlast der öffentlichen Schuld mittelst Amortisation möglichst zu vermindern, angegriffen hatte. Rücksichtlich der Reorganisation des Steuerwesens aber zeigt sich Hr. van der Heim vollständig zugeknöpft. Ihren Höhepunkt erreicht die Verhandlung erst, als der freisinnige Abgeordnete Kappeijne van de Coppello der liberalen Partei den Weg vorzuzeichnen versucht. Namentlich seine Behauptungen: der Unterricht aller Stufen müsse ein Staatsmonopol bilden, und die Katholiken hätten in Folge der neuen kirchlichen Lehre den Liberalen, bis dahin ihren Alliirten, den Rücken zuwenden müssen, rufen vielfachen Widerspruch, auch seitens des (katholischen) Ministers des Auswärtigen, Hrn. van der Does de Willebois, hervor, welcher die so eben vom Bischof Manning gegen Gladstone vorgebrachten Argumente von neuem ins Feuer führt.

29. „ II. Kammer: genehmigt mit 35 gegen 30 Stimmen einen Antrag zu Gunsten internationaler Schiedsgerichte:

„Die Kammer äußert den Wunsch, die Regierung möge in ihren Beziehungen zum Auslande dahin streben, daß die schiedsrichterliche Entscheidung das angenommene und gebräuchliche Mittel werde, um auf rechtlichem Wege alle internationalen Streitfragen, die einem schiedsrichterlichen Spruche unterworfen werden können, zu schlichten; und daß sie, so lange dieses Ziel nicht erreicht sey, bei allen passenden Gelegenheiten beim Abschluß von Verträgen die Bedingungen zu erreichen suche, daß die dazu geeigneten Streitfragen, die zwischen den Niederlanden und dem Lande, mit dem der Vertrag geschlossen wird, entstehen könnten, durch schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigt werden sollen."

---

9. Dänemark.

5. Januar. Der König unterzeichnet die neue Verfassung für Island.

Dieselbe stimmt im wesentlichen mit dem Grundgesetze des dänischen Reiches überein. In allen besonderen im Gesetze vom 2. Jan. 1871 näher bezeichneten Angelegenheiten hat das Land seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung; die legislative Gewalt ist in den Händen des Königs und des Althings, die exekutive in den Händen des Königs und die äußerliche in denen der Gerichte. Solange Island nicht im Reichstage repräsentirt ist, hat es an der allgemeinen gesetzgebenden Gewalt keinen Antheil, trägt aber auch nicht zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reiches bei. Der König übt seine höchste Autorität durch den Minister für Island aus, und wird die höchste Autorität im Land unter der Verantwortung des Ministers einem vom König ernannten Landeshauptmann übertragen. Der Minister ist für die Aufrechthaltung der Verfassung verantwortlich; die Verantwortlichkeit macht das Althing nach den Regeln geltend die durch das Gesetz festgestellt werden; wie die Verantwortlichkeit gegen den Landeshauptmann geltend gemacht werden kann, wird auf Antrag des Althings vom Könige bestimmt. Der Althing besteht aus 30 vom Volk und 6 vom Könige gewählten Mitgliedern und wird in zwei Theile getheilt, die obere und die untere Abtheilung. Erstere besteht aus den sechs vom Könige gewählten Mitgliedern und sechs, welche das Althing für eine Wahlperiode durch freie Wahl aus den vom Volke gewählten Mitgliedern wählt. Die untere Abtheilung zählt somit 24 Mitglieder. Wahlrecht zum Althing haben alle Landleute, welche Staats- oder Gemeindesteuern zahlen, Stadtbewohner, welche wenigstens acht Kronen jährlich an Steuern zahlen, Beamte und diejenigen, welche akademische Bildung besitzen; außerdem ist ein Alter von 25 Jahren, Unbescholtenheit und ein Jahr Aufenthalt im Kreis erforderlich. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte der nicht in dienstlichem Verhältniß zu einem fremden Staate steht, in den letzten fünf Jahren im dänischen Staate gelebt und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Verfassung tritt am 1. August in Kraft.

7. „ Der König lehnt die von der Mehrheit des Folkethings verlangte Entlassung des Ministeriums ab und versichert dasselbe im Gegentheil durch ein kgl. Handschreiben seines vollen Vertrauens. Die Adresse des Folkethings vom 18. Dec. v. J. (s. Gesch.-Kal. f. 1873) wird durch ein kgl. Handschreiben ablehnend beantwortet. Dasselbe *lautet:*

„Auch Wir beklagen, daß das Resultat der Reichstagssessionen in keinem passenden Verhältniß zu der Zeit steht, welche dieselben beanspruchen, und zu den Kräften, welche dazu verwandt werden. Wir können indeß in dem in gewissen Richtungen vorhandenen Mangel befriedigenden Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Gliedern der gesetzgebenden Gewalt keine wesentliche Ursache der in der Bevölkerung vorhandenen socialen Gährung finden. Diese erfordert unter allen Umständen eine Leitung, welche mit Festigkeit die durch das Grundgesetz begründete verfassungsmäßige Ordnung schützt und gleichzeitig für eine ruhig fortschreitende Entwicklung unter gerechter und billiger Rücksichtnahme der Bedürfnisse aller Classen der Bevölkerung wirkt. In voller Uebereinstimmung mit Unserem Willen ist dieses der leitende Gedanke gewesen, der die Thätigkeit Unseres Ministeriums beseelt hat. Gerade deßwegen haben Wir, da dieses in Veranlassung der vom Folkething eingereichten Adresse seine Portefeuilles zu Unserer Verfügung gestellt hat, damit die Bildung eines neuen Ministeriums versucht werden könne, diesem Antrage keine Folge geben können. Wir haben gefunden, daß das Bedürfniß des Landes das Verbleiben des Ministeriums in seiner Stellung erheischt, und Wir sind überzeugt, daß es nicht gegen Unsere bestimmte Aufforderung, an möglichen persönlichen Wünschen festhaltend, zurücktreten wird. Gegenüber der vertrauensvollen Adresse an den Thron sprechen Wir daher die Erwartung aus, daß die Liebe zum Vaterlande vorhandene Mißstimmungen überwinden wird, so daß diese das Zusammenwirken nicht verhindern, welches nothwendig ist, damit wir unter den gegenwärtigen unruhig gährenden Verhältnissen mit voller Zuversicht der Zukunft entgegengehen können. Im Vertrauen hierauf entbieten Wir dem Folkething Unsern königlichen Gruß!"

24. Jan. Der Socialistenführer Pihl wird gerichtlich zu acht Monaten Zwangsarbeit verurtheilt.

28. „ Folkething: Zweitägige Debatte über das kgl. Handschreiben an das Ministerium. Mit 57 gegen 31 Stimmen mißbilligt Thing die Veröffentlichung des kgl. Handschreibens an die Minister und legt dagegen Verwahrung ein, daß der König auf diese Weise in den Parteistreit hineingezogen werde. Das Ministerium gibt inzwischen im Laufe der Discussion die Erklärung ab, daß es sich um das Ergebniß der Abstimmung durchaus nicht kümmern werde.

2. Febr. Der oberste Gerichtshof erklärt in Uebereinstimmung mit dem Verbote der Regierung die Internationale für Dänemark als aufgehoben.

4. „ Der König erläßt eine Bekanntmachung betr. die den Isländern gewährte Verfassung.

Der König erwähnt, daß es ihm zur besonderen Zufriedenheit gereiche, den Wünschen der Isländer Betreffs einer freisinnigen Verfassung, welche dem Althing (dem isländischen Landtage) volle gesetzgebende und finanzielle Gewalt gewähre, gerade in diesem Jahre, dem 1000jährigen Jubiläum Islands, entsprechen zu können, und spricht schließlich die Hoffnung aus, daß der Wendepunkt in den isländischen Verfassungsverhältnissen, welcher jetzt eintritt, auch einst in der Geschichte als eine bedeutungsvolle und segensreiche Begebenheit für Island bezeichnet werde.

23. „ Folkething: lehnt aus Mißtrauen gegen das Ministerium die Vorlage desselben für Erhöhung der Beamtengehalte mit 52 gegen 41 Stimmen ab.

. März. Folkething: bewilligt das Budget für 1875, doch nicht ohne zahlreiche Abstriche, indem die Mehrheit der Regierung nur zugesteht, was absolut nothwendig ist, um ihr die Fortführung der Verwaltung nicht geradezu unmöglich zu machen, aber auch nicht mehr. Für die am niedrigsten besoldeten Beamten wird, da die Erhöhung der Beamtengehalte überhaupt abgelehnt wurde, auf den Antrag der Linken eine Theuerungszulage beschlossen. Das Ministerium verhält sich ganz passiv.

. „ Landsthing: modifizirt das Budget, wie es vom Folkething beschlossen worden ist, in einer für die Majorität dieses Things fast unannehmbaren Weise.

. „ Folkething: Die Majorität will doch einen Bruch vermeiden, genehmigt das Budget für 1875 nach den Beschlüssen des Landsthings.

. April. Schluß des Reichstags. Das Ministerium steht nach demselben im Folkething ganz isolirt, ohne am Landsthing eine zuverlässige Stütze zu besitzen.

. Mai. Der König entläßt den Finanzminister.

. Juli. Das ganze Ministerium gibt seine Entlassung. Der König nimmt sie nunmehr an und bildet folgendes neue Ministerium: Fonnesbech Ministerpräsident und Finanzen, Baron Rosenörn Auswärtiges, Generaldirektor Tobiesen Inneres, Klein Justiz, Kommandeur Ravn Marine und interimistisch Krieg, Etatsrath Worsaae Unterricht. Die Majorität des Folkethings ist damit keineswegs zufrieden gestellt.

„ — 10. Aug. Der König besucht mit großem Gefolge Island zur Feier des 1000jährigen Jubiläums der Insel.

. Aug. Gen. Steinmann wird vom König zum Kriegsminister ernannt.

. Oct. Eröffnung der Session des Reichstags. Thronrede des Königs:

„Unsern königlichen Gruß! Zurückgekehrt von unserm Besuche auf den Färöinseln und auf Island, wo wir so viele Beweise der Ergebenheit der Bevölkerung und so unzweideutige Zeugnisse davon empfingen, daß dieselbe unsere Freude darüber theile, in deren Mitte uns bewegen zu können, ist es uns ein Bedürfniß gewesen, dem Reichstage persönlich einen brüderlichen Gruß aus diesen fernen Landen zu überbringen. Wir hegen die Erwartung, daß die Anwesenheit des Königs beim Tausendjahresfeste und dessen Theilnahme an demselben dazu beigetragen hat, die Mißstimmungen zu beseitigen, welche der Erfüllung unserer landesväterlichen Wünsche nur allzulange hindernd in den Weg getreten sind, und es ist unsere Hoffnung, daß wir durch die neue Verfassung eine neue Zeit begründet und eine gute Saat in den segenreichen Boden gesäet haben. Daß dieselbe gedeihen und gute Früchte für Island und dessen Volk tragen möge, dazu gebe Gott seinen Segen! Seit der letzten Session des Reichstages hat das Grundgesetz des dänischen Reiches seinen 25. Jahrestag erlebt, und wir haben mit dem Volke diesen Tag in Treue *gegen den* Gedanken König Friedrich's, als er aus freiem Willen seine *ererbte Machtfülle mit* seinem Volke theilte, und in Anerkennung der guten

Früchte gefeiert, welche diese Gabe getragen hat. Wenn wir heute selber die Session des Reichstages haben eröffnen wollen, so geschieht es in dem Gefühle unserer königlichen Pflicht, vor dem Reichstage unsern Wunsch auszusprechen, daß die Zwietracht, welche in den letzten Jahren ihre dunkle Schatten auf unsere Freude über das Grundgesetz geworfen hat, dem Geiste der Eintracht weichen möge, welcher die Bedingung fruchtbarer Arbeit zum Wohle des Landes ist. Wir haben in dieser Richtung gethan, was wir für dienlich erachtet haben, und wir geben uns der Erwartung hin, daß der Reichstag seine Bestrebungen mit denen unseres neuen Ministeriums vereinen werde, um diejenigen Reformen zu fördern, welche die Entwicklung und das Wohlergehen des Staates bezwecken, so wie daß der Reichstag denjenigen Bewilligungen seine Genehmigung nicht vorenthalten werde, welche wir für nöthig erachten, um eine gute Ausführung des Staatsdienstes zu conservиren, um die Quellen des Wohlstandes des Landes rascher fließen zu machen und um die Vertheidigung des Landes zu stärken. Unsere Beziehungen zum Auslande sind nach wie vor freundschaftlicher Art. Obgleich die politischen Verhältnisse eine Erledigung der nordschleswigschen Frage noch nicht erlaubten, halten wir doch an der Hoffnung fest, daß es uns gelingen wird, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, welche uns wie unserem Volke unverändert warm am Herzen liegt."

12.—13. Nov. Folkething: Die Linke beantragt ein Tadelsvotum gegen das Ministerium wegen Maßregelung eines Schullehrers für unehrerbietige Aeußerungen über den König. Das Ministerium erklärt, daß die Annahme des Antrags eine Auflösung des Things zur Folge haben werde, worauf die Linke ihren Antrag zurückzieht, da sie einen solchen Schritt aus einer Veranlassung, welche den König in den Wahlkampf hineinziehen würde, nicht wünsche.

17. „ Folkething: überweist einen Antrag von Berg auf Abschaffung des Adels, der Titel, des Rangs, und der Orden mit 55 gegen 11 Stimmen zur zweiten Lesung und mit 48 gegen 16 Stimmen einem Ausschuß von 9 Mitgliedern, obgleich der Conseilspräsident den Antrag für unangemessen und unzeitgemäß und geradezu für einen Angriff auf die königlichen Gerechtsame erklärt.

3. Dec. Folkething: Der Kriegs- und Marineminister bringt Gesetzesvorlagen betr. Reorganisation des Landheers und der Flotte ein.

Ersteres soll, wie bisher, eine Stärke von nahezu 40,000 Mann haben, welche 10 Regimenter von je 4 Bataillonen bilden. Die jährliche Aushebung soll 9000 Mann betragen, von denen $^3/_4$ neun Monate und $^1/_4$ ein ganzes Jahr zu dienen haben. Manöver und Feldlager finden alle Jahre statt. Die Zahl der Offiziere wird vermehrt besonders in der Artillerie. Das jährliche Armee-Budget ist auf $8^1/_2$ Millionen Kronen veranschlagt. Die Flotte soll aus 12 Schiffen (gepanzerten und ungepanzerten) ersten Ranges, Widderschiffen, Torpedobooten und Lichtern bestehen. Für Neubauten in den nächsten zehn Jahren werden 10 Millionen Kronen verlangt. Die Recruten haben zuerst 2 Monate auf dem Lande und dann 10 Monate an Bord der Schiffe zu dienen. Vier Jahrgänge genügen, um die ganze Flotte auf Kriegsfuß zu stellen. Die Zahl der Offiziere soll hier auch vermehrt werden. Das Flottenbudget soll jährlich 4,800,000 Kronen betragen.

10. Schweden und Norwegen.

19. Januar. (Schweden). Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs:

„Gute Herren und schwedische Männer! Mit Freuden begrüße Ich euch, die ihr kraft des Gebots des Grundgesetzes von neuem versammelt seid, um über die Angelegenheiten des geliebten Vaterlandes zu berathschlagen. Unsere Beziehungen zu den fremden Mächten sind von der befriedigendsten Art. Einen neuen Beweis dafür sehe Ich in den verschiedenen Besuchen die Ich im vorigen Sommer hier in Schwedens Hauptstadt von fürstlichen Personen, darunter auch von Deutschlands Kronprinzen, erhalten habe. Bei der Weltausstellung in Wien hat unser Land wieder auf eine rühmliche Weise mit den gebildetsten und unternehmungslustigsten Nationen der Welt gewetteifert. Die zweckmäßige Ordnung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse zwischen den vereinigten Reichen und die daraus sich ergebende Erleichterung der Verbindungen zwischen ihnen ist der Gegenstand Meiner ernsten Fürsorge gewesen. In dem für die Behandlung der Unionsangelegenheiten entworfenen Regulativ ist auch ein dießbezüglicher Vorschlag aufgenommen, der euch und dem norwegischen Storthing wird vorgelegt werden. Eine Reihe günstiger Jahre hat den Wohlstand im Lande zu einer bisher unbekannten Größe gehoben, dessen Wirkungen sich in den bedeutend vermehrten Staatseinnahmen zeigen. Mit der für den freien Arbeiter erleichterten Gelegenheit zu reichlichem Verdienst sind andererseits unter einer stets andauernden Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse die den Staatsdienern angewiesenen Gehaltsbezüge immer unzureichender geworden. Ich will deßhalb, sofern die nothwendige Löhnungsverbesserung nicht im ordentlichen Budget erzielt werden kann, Theuerungszulagen, die schon vom Anfang dieses Jahres zu berechnen sind, vorschlagen. Für eine neue Armeeorganisation, nach Grundsätzen entworfen, welche sich in eurem während der letzten Reichstagssession abgefaßten Schreiben angedeutet finden, sind die Hauptzüge ausgearbeitet, und ich habe die Erwägung derselben einer Commission sachkundiger Männer übertragen. Es ist meine Absicht, wenn diese Arbeit und eine entsprechende für die Flotte von Mir geprüft worden sind, euch vor dem Schlusse der Reichstagssession dieselben zur Kenntnißnahme vorzulegen. Die Lösung der mit der veränderten Vertheidigungsorganisation in nahem Zusammenhang stehenden Frage wegen des Aufhörens der Grundsteuern wird auch vorbereitet. In Uebereinstimmung mit dem Antrag des Reichstages sind Vorschläge ausgearbeitet worden wegen der Ueberweisung gewisser Sachen, die bisher von den Administrativbehörden behandelt wurden, an die Gerichte.

Diese Vorschläge, welche dem höchsten Gericht zur Erwägung unterbreitet waren, werden euch zur Prüfung übergeben werden. Auch in anderen Theilen der Gesetzgebung und Verwaltung beabsichtige Ich euch Veränderungen vorzuschlagen, gleichwie Ich euch einen Plan zur Fortsetzung und Vollendung der **Eisenbahnen** vorlegen will, welche nach schon gefaßtem Beschluß für Rechnung des Staats gebaut werden sollen. Indem Ich Gottes Segen auf eure Arbeit herabrufe, erkläre Ich hiemit diese Reichtagssession für eröffnet, und verbleibe euch, gute Herren und schwedische Männer, mit aller königlichen Gnade und Huld stets wohlgewogen."

Die wichtigste der angekündigten Vorlagen ist ohne Zweifel die **Armeevorlage**, aber auch die schwierigste der zu lösenden Fragen, was schon daraus hervorgeht, daß sie nun schon zehn Jahre hindurch auf der Tagesordnung gestanden hat, ohne auch nur um einen Schritt weiter gefördert zu sein; denn es war unmöglich, zwischen der Regierung und der sehr mächtigen Bauernpartei auch nur über die Grundlagen der neuen Heerordnung eine Einigung zu erzielen. Jene Partei wollte das uralte Institut der „Eintheilung" (Indelta), welche mit schwerem Druck auf einem Theile des Bauernstandes lastet, unbedingt abgeschafft wissen; die Regierung aber wollte zuerst gar nicht davon hören, und entschloß sich später dazu, nur unter der Bedingung darauf einzugehen, daß die Bauern jene Reallast durch eine entsprechende Geldleistung ablösten. Nach unendlich vielen fehlgeschlagenen Versuchen, einen Compromiß herbeizuführen, gelang dieses am Schluß der letzten Reichstagssession in so weit, daß sich die Bauernpartei dazu bereit erklärte, die Reallast der „Eintheilung" nach ihrem Geldwerthe taxiren zu lassen und das also berechnete Capital mit drei Procent jährlich abzutragen, wogegen der Staat fortan die Beschaffung, Ausrüstung und Verpflegung aller Truppen allein übernehmen sollte. Alles dies würde aber nur unter der Bedingung zu geschehen haben, wenn auch die auf dem Landbesitz ruhende Grundrente von den Bauern in ähnlicher Weise abgelöst werden könnte. Hierzu schien die Regierung die Hand bieten zu wollen, denn bei der Schließung des Reichstages sprach der König seine hohe Befriedigung darüber aus, daß eine so schwierige und verwickelte Angelegenheit jetzt endlich zur Genugthuung aller Betheiligten scheine geordnet werden zu können. Allein noch steht diese Hoffnung in ziemlich weitem Felde. Vermöge der jetzigen Heeresorganisation ist die schwedische Bevölkerung nur in höchst geringem Grade durch den Militärdienst geniert, da derselbe fast ausschließlich von angeworbenen Leuten versehen wird. Nach strenger Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht aber, wie sie jetzt beabsichtigt wird, würde jeder waffenfähige Schwede sich einer längeren militärischen Ausbildung zu unterwerfen haben, und wie man wissen will, hätte das Kriegs-Ministerium in seinem Organisationsvorschlage die dazu erforderliche Zeit auf ein Jahr festgesetzt. Das Gerücht davon hat nicht allein bei den Bauern, sondern auch bei der städtischen Bevölkerung sehr böses Blut gesetzt und man erwartet bereits, daß jenem Vorschlage eine sehr schlechte Aufnahme zu Theil wird. Wenn aber die Regierung ihren Vorschlag zurückgewiesen sieht, so wird sie auch zur Aufhebung der eingetheilten Armee nicht ihre Hand bieten wollen, und es bleibt dann Alles wieder beim Alten.

27. Jan. (Schweden). Reichstag: Enthüllungen über die Haltung Schwedens unter dem verstorbenen Könige gegenüber dem deutsch-franz. Kriege.

Dem König werden vom Reichstag alljährlich besondere Gelder zur Verfügung gestellt für den Fall, daß die politische Lage eine schleunige Mobilmachung der schwedischen Armee erfordert oder vielmehr die Sicherheit Schwedens in Gefahr ist. Die solcher Weise verwendeten Gelder unterliegen indessen der Revision der betreffenden Reichstags-Commission. Die vom vorigen

Reichstage gewählten Revisoren finden nun, daß König Karl XV. im Jahre 1870 von den ihm zur Verfügung gestellten Geldern 1,700,000 Rdl. zur Mobilmachung der schwedischen Armee verwandt hat. Da man nun der Ansicht ist, daß die Sicherheit Schwedens im Jahre 1870 nicht bedroht gewesen ist und daß somit ohne Veranlassung und auch ohne Befugniß Staatsgelder zu militärischen Zwecken verausgabt worden sind, ist von der Revisions-Commission des Reichstages eine Untersuchung Seitens des Constitutions-Ausschusses beantragt worden, während Seitens eines Reichstags-Mitgliedes Bosson Olsson, im Reichstage der Antrag gestellt wird: Die Verwaltung der verschiedenen Cassen, über welche der König verfügt und welche jetzt vom Kriegs-Ministerium verwaltet werden, der allgemeinen Staatscassen-Verwaltung zu übertragen.

— „ (Schweden). II. Kammer: Der sog. Landmannspartei, die in dieser Kammer von 195 Stimmen etwa 120 besitzt (und auch in der I. Kammer über eine gute Anzahl Stimmen verfügt), gelingt es zum ersten Mal, in sämmtlichen 5 Ausschüssen der Kammer die Majorität zu erringen, namentlich im wichtigsten derselben, dem s. g. Constitutionsausschusse.

Merkwürdig ist auch die Erscheinung — und sie ist genau dieselbe wie in dem Nachbarlande Dänemark — daß diejenigen Blätter, welche vor wenigen Jahren noch in entschiedenster Opposition zur Regierung und sogar zum Königthum standen (das Hauptorgan der schwedischen Presse, „Aftonbladet," streifte in seinen damaligen Aeußerungen oft geradzu an's Unerlaubte), jetzt die eifrigsten Vertheidiger der Regierung geworden sind, weil die bisher zu wenig beachtete Bauernpartei ihnen über den Kopf zu wachsen anfängt, und beansprucht, die Stellung einzunehmen, welche die Freunde jener Presse sich zu erringen gewußt haben. Deßhalb sind die Blätter jetzt außer sich über die Besetzung der Ausschüsse mit Männern, denen sie die Fähigkeit absprechen, ihrer wichtigen Aufgabe in der geeigneten Weise nachzukommen. Dabei vergessen die Blätter aber, daß die Landmannspartei nicht ausschließlich aus Bauern besteht, sondern mehrere sehr intelligente und sehr vornehme Leute in ihrer Mitte zählt, die allerdings vielleicht die Absicht haben ihre Partei nur zu eigennützigen Zwecken zu benutzen, d. h. blos die jetzigen Machthaber zu verdrängen.

0. Febr. (Norwegen). Eröffnung des Storthings. Thronrede des Königs: „Gute Herren und norwegische Männer! Mit Freuden treffe ich wieder mit dem Storthing zusammen im gemeinsamen Streben für das Wohl des geliebten Vaterlandes. Unsere Beziehungen zu den fremden Mächten sind von der freundschaftlichsten Art. Ich habe einen neuen und lieben Beweis dafür durch die fürstlichen Besuche erhalten, die mir aus Anlaß Meiner und der Königin Krönung gemacht wurden. Seitdem das Storthing zuletzt hier versammelt war, sind die Verhältnisse stets für unsere Erwerbszweige günstig gewesen. Das Land ist mit starken Schritten in Thätigkeit und Wohlstand vorwärts gegangen. Gleichzeitig ist inzwischen eine allgemeine Preissteigerung eingetreten, welche so wesentlich die Lage der mit fester Besoldung angestellten Beamten verschlechtert hat, daß das Einschreiten der Regierung nothwendig geworden ist. Vorschläge zu zeitweiligen Gehaltszulagen werden deßhalb dem Storthing vorgelegt werden. Ich habe sorgfältig die durch den Storthingbeschluß im Jahr 1872 hervorgerufenen Fragen in Erwägung gezogen, wonach den Mitgliedern des Staatsraths das Recht eingeräumt werden soll, an den Verhandlungen des Storthing theilzunehmen. Meine Erwägungen haben mich zu der Ueberzeugung gebracht, daß die betreffende Reform, um eine segensreiche zu werden, von gewissen Veränderungen im Grundgesetze begleitet sein muß. Ein Vorschlag, welcher dasjenige enthält, was Ich in

dieser Hinsicht für nöthig halte, wird dem Storthing vorgelegt werden. Dem Storthing werden Vorschläge zu einem neuen Gesetz für die Handels- und Seefahrtsverhältnisse zwischen den vereinigten Reichen (Schweden und Norwegen) vorgelegt werden. Die Erleichterung für den Waarenumsatz und die Schifffahrt, welche der Vorschlag bezweckt, wird beiden Völkern zu gute kommen, indem sie das Feld der beiderseitigen Thätigkeit erweitern wird. Nachdem Ich gefunden habe, daß der Beschluß des letzten Storthings in Bezug auf Veränderungen in der Wehrpflichtsgesetzung, welcher in mehreren wichtigen Punkten von Meinem dem Storthing vorgelegten Vorschlag abweichend war, nicht von Mir sanctionirt werden könne, habe Ich in Erwägung gezogen, wie weit es zweckmäßig sein könnte, jetzt einen erneuten Vorschlag über diesen Gegenstand vorzulegen. In Erwägung aber der herrschenden Meinungsverschiedenheit habe ich gefunden, daß es zweckdienlicher sein werde, ehe die Sache auf's neue beim Storthing eingebracht wird, sie vollständig beleuchtet zu sehen, indem sie in Verbindung mit andern die Armee betreffenden Fragen berathen wird. Darauf abzielende Vorarbeiten sind im Werke. Die Mittel, welche vom letzten Storthing bewilligt wurden zur Förderung von Norwegens Theilnahme an der Weltausstellung in Wien, sowie zu einer allgemeinen norwegischen Ausstellung in Drammen, sind gut angewendet worden, wenn auch die Gleichzeitigkeit dieser Ausstellungen in einem gewissen Grade für jede derselben hinderlich war. Ueber neue Eisenbahnanlagen und damit in Verbindung stehende Untersuchungen sind Fragen in großer Ausdehnung in Anregung gebracht worden. Es liegt darin ein Beweis von den wachsenden Kräften der Nation. Die Mittheilungen an das Storthing, welche durch das Eisenbahnwesen hervorgerufen sind, können erst in einiger Zeit gegeben werden. Indem ich hiedurch die Verhandlungen des Storthing für eröffnet erkläre, erbete ich des Himmels Segen auf eure Arbeiten herab und verbleibe euch, gute Herren und norwegische Männer, in aller königlichen Huld und Gnade wohlgewogen."

Die Physiognomie des Storthings ist in Folge der Neuwahlen vom September v. J. eine wesentlich andere geworden, als in den letzten Jahren.

Noch vor wenigen Jahren gab es im Storthing eigentlich keine conservative Partei, sondern es bildete fast der gesammte Storthing eine compacte Opposition, gegen welche die Regierung fast nichts auszurichten vermochte. Es gab damals auch eine extreme Partei, unter der Führerschaft Jaabäks, welche sehr nahe an die sociale Demokratie hinanstreifte. Jetzt ist diese Partei im Storthing so gut wie verschwunden, während der Kern der Storthingsmitglieder, der sich um den Bankdirector Sverdrup sammelte, bedeutend gelichtet ist. Ganz deutlich läßt sich dies bei der Wahl der Mitglieder zum sogenannten Vollmachtscomité erkennen. Dieses ist eigentlich dazu bestimmt, etwaige Zweifel über die Gültigkeit der abgehaltenen Wahlen zu prüfen; allein der Wirkungskreis des Comité's hat sich nach und nach auf die Entscheidung aller constitutionellen Fragen ausgedehnt und dadurch natürlich eine sehr große Bedeutung erlangt. Bisher nun herrschte Sverdrup, aus dessen Anhängern das Comité stets zusammengesetzt war, ganz unbedingt in demselben, das er zu seinen Zwecken gebrauchte; dießmal aber ist ein bedeutsamer Umschwung in diesem Verhältniß eingetreten. Wohl ist auch Sverdrup wieder ins Comité gewählt worden, aber nur mit 68 von 111 Stimmen, während er im vorigen Jahr deren 98 hatte, und unter den 9 Mitgliedern des Comité's befinden sich drei Conservative, so daß ein einstimmiger regierungsfeindlicher Beschluß im Schoße des Comité's nicht mehr zu erzielen ist, was auf die endlichen Beschlüsse des Storthing nicht ohne Einfluß bleiben kann.

7. März. (Schweden). Reichstag: eine Vorfrage für die Reform der

Armeeverhältnisse wird von der II. Kammer für, von der I. Kammer aber gegen die Regierung entschieden. Der Justizminister, der sich dabei eine Art Drohung erlaubt hatte, gibt seine Entlassung.

Im vorigen Jahr verhieß die Regierung den Kammern die Vorlegung einer neuen Ordnung der Heerverhältnisse, allein es hat diese nicht fertig gebracht werden können, und bei Eröffnung des diesjährigen Reichstags wurde demselben nur versprochen, daß ihm die Grundzüge derselben mitgetheilt werden sollten. Kurze Zeit darauf erschien ein Antrag der Regierung zur Veränderung des § 80 des Grundgesetzes, der also lautete: „Wenn durch ein specielles Gesetz bei der Aufhebung des Eintheilungswerks (von den Bauern verpflegte Armee) eine andere Grundlage für die Organisation der Land- und Seekriegsmacht gelegt wird, so darf in einem solchen Gesetz keine Veränderung vorgenommen werden als nur durch den König und den Reichstag in Gemeinschaft." Dieß soll so viel heißen, daß zu Abänderungen in dem zukünftigen Heergesetz dasselbe umständliche Verfahren erforderlich sein soll wie bei Abänderungen im Grundgesetz, nämlich: zweimalige Annahme einer solchen Veränderung durch den Reichstag nebst der königlichen Sanction. Der Kern der Sache ist, daß die Regierung sich im Vorwege für die Zukunft dagegen sichern will, daß durch eine einfache Votirung im Budget irgend ein für den Fortbestand der einmal angenommenen Heeresinstitutionen nothwendiger Posten gestrichen werde. Merkwürdiger Weise geht die zweite Kammer auf den Antrag der Regierung ein, jedoch so, daß dieselbe ihm den Charakter eines „ruhenden" verleiht, d. h. daß er erst nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode im Jahr 1876 zur endlichen Entscheidung gelangen sollte. Die erste Kammer aber, von der man um so mehr hätte erwarten sollen, daß sie aus conservativen Rücksichten dem Regierungsantrag beipflichten werde, sandte denselben an den Constitutionsausschuß zurück mit dem Bemerken, daß der Antrag nicht deutlich genug abgefaßt sei. Der Ausschuß aber ließ sich darauf nicht ein, sondern legt den Antrag der Kammer wieder in derselben Fassung vor wie das erstemal, unter starker Betonung daß er so von der zweiten Kammer angenommen sei. Nun wird der Antrag mit 46 gegen 43 Stimmen verworfen, zu welchem für die Regierung höchst ungünstigen Ergebniß namentlich eine Aeußerung des Justizministers beiträgt. Der Minister sagt nämlich: daß eine Verwerfung des Antrags sehr wahrscheinlich zu einer abermaligen Verzögerung bei der Ausarbeitung des neuen Heergesetzes führen werde. Diese Aeußerung wird von der Kammer als eine Art Drohung aufgefaßt, und sie wirkt entschieden auf die Abstimmung mit ein. So scheint der Minister selbst auch die Sache aufgefaßt zu haben, denn es ist sonst nicht zu verstehen, weßhalb er allein den König um den Abschied gebeten, und nicht das ganze Ministerium, namentlich aber der Kriegsminister, den doch die Sache zunächst angeht, mit ihm.

8. April. (Norwegen). Storthing: weist den Regierungsvorschlag rücksichtlich der Zulassung der Staatsräthe zu den Storthingssitzungen neuerdings zurück, und nimmt den Privatvorschlag in derselben Sache — der keine Bedingungen an diese Zulassungen knüpft — mit 74 Stimmen gegen 35 an.

Es ist dies ein sehr harter Schlag für die Regierung, und sie befindet sich jetzt in einem bösen Dilemma. Sanctionirt der König den Storthingsbeschluß, so bleibt ihr wohl nichts übrig als abzutreten; wird dagegen dieser Beschluß nicht sanctionirt, so läßt sich voraussehen, daß das Storthing im nächsten Jahre denselben Beschluß fassen werde (also zum drittenmal), worauf dieser Beschluß ohne weiteres zum Gesetz würde. Dann müßte das Ministerium unausweichlich seine Stellung aufgeben.

Die Regierung hatte an die Zustimmung zu dem Wunsche des Storthings die Bedingung geknüpft, daß ihr dafür neben Anderem auch das Recht, das Storthing aufzulösen, eingeräumt werde. Das Storthing geht jedoch darauf gar nicht ein. Dagegen wird der Vorschlag der Regierung betr. ein vereinfachtes Zollgesetz für den Verkehr zwischen Schweden und Norwegen ohne Discussion genehmigt. Indeß werden damit nur die ärgsten Hindernisse für den Verkehr zwischen den vereinigten Königreichen beseitigt und ist es noch weit von einer Zolleinheit, die doch das richtigste für beide wäre.

9. Mai. (Schweden). Reichstag: Die Regierung legt demselben endlich ihren nunmehrigen Vorschlag einer neuen Heereseinrichtung und zugleich denjenigen einer neuen auf die allgemeine Wehrpflicht basirten Seevertheidigung vor.

Der Entwurf zur Neugestaltung des Heerwesens besagt in seinen Grundzügen Folgendes: „Das schwedische Kriegsheer soll aus Linien- und Landwehrtruppen aller Waffenarten bestehen und ungefähr 100,000 Mann betragen; dazu kommt noch der Landsturm, welcher indeß nicht organisirt wird. Die Infanterie soll aus einem Garde-Regiment und 26 Regimentern mit je zwei Linien- und zwei Landwehr-Bataillonen bestehen, mit Ausnahme der vier nordländischen Regimenter, welche $1^1/_2$ Linienbataillone und zwei Landwehr-Bataillone haben sollen, so wie auch des götländischen Regiments mit einem Linien- und einem Landwehrbataillon. Also soll die Infanterie im Ganzen aus 49 Linien- und 51 Landwehr-Bataillonen, jedes mit 900 Mann Unterofficieren und Mannschaft, bestehen. Die Cavallerie soll aus sieben Regimentern mit 55 Escadronen zu 125 Mann, im Ganzen aus 5550 Mann bestehen. Die Artillerie soll sechs Regimenter, aus zwei reitenden und 37 fahrenden Linien-Batterien so wie 11 Reserve-Batterieen zu 140 bis 175 Mann bestehend, umfassen, so wie acht Compagnieen Festungs-Artillerie zu 300 Mann; die Ingenieurtruppen sollen aus zwei Regimentern, jedes mit vier Campagnieen, bestehen. Es sollen drei Bataillone Trains vorhanden sein. Die Wehrpflicht soll gelten vom 20. bis zum 32. Jahre, so daß die sechs ersten Jahrgänge zur Linie, die sechs letzteren zur Landwehr gehören. Die Uebungszeit für die Cavallerie soll 17, für die Garde und Artillerie 12, für die Infanterie und die Trains $10^1/_2$ Monate dauern: außerdem sollen die dritte und vierte Jahresclasse der Linie in 30 Tagen und die beiden jüngsten Classen der Landwehr in 10 Tagen jährlich zum Dienste einberufen werden. Außer den fest angestellten Commandirenden sollen wehrpflichtige Officiere, welche sich einem Abgangsexamen bei den Schulen unterworfen haben, zu Unteroffizieren befördert worden sind und ein vom Könige vorgeschriebenes Officiersexamen durchgemacht haben, angestellt werden. Die Armeeunkosten werden auf 28,150,000 Kronen, also etwas über 14 Millionen Rdl., geschätzt. — Nach dem Entwurf für die Seevertheidigung soll die sämmtliche seefahrende männliche Bevölkerung Schwedens, Maschinisten und Schiffshandwerker in 12 Jahren vom 21. Lebensjahre an zum Kriegsdienst einberufen werden können. Das Flottenpersonal soll aus 228 Officieren, 270 Unterofficieren und 2400 Matrosen so wie 84 Tauchern, Tromschlägern oder Hornbläsern bestehen. Bei eventueller Vermehrung des Seekriegsmaterials bis zu dem vom betreffenden Comite in Vorschlag gebrachten Umfange soll die Anzahl des Marine-Militärpersonals folgende sein: 324 Officiere, 371 Unterofficiere und etwa 3650 Matrosen. Dazu kommt noch ein aus 525 Mann bestehendes Werftcorps. Das jährliche Contigent von

Wehrpflichtigen ist zu 1500 Mann, aber in Kriegszeiten zu etwa 9000 Mann berechnet. Die Größe der Officiersgagen steigt von 1200 bis 10,000 Kronen. Die sämmtlichen Ausgaben für die Marine würden sich nach dem Comite-Vorschlage auf 7,360,000 Kronen belaufen. Da die Ausgaben für die Armee auf 28,750,000 Kronen veranschlagt sind, so würde das Gesammt-Vertheidigungswesen Schwedens, wenn die beiden Vorschläge angenommen werden, 36,110,000 Kronen jährlich kosten.

9. Mai. (Norwegen.) Adelsthing: beräth über eine Anzahl Aenderungen im Strafgesetz und nimmt dabei mit Einer Stimme Majorität die grundsetzliche Beibehaltung der Todesstrafe an. Trotzdem schafft es durch die Erledigung der einzelnen Paragraphen dieselbe factisch ab, indem es selbst für die gröbsten Verbrechen — ausgenommen die vorsätzliche Tödtung des Königs — nur lebenslängliches Zuchthaus setzt.

22. „ (Schweden). Schluß der Session des Reichstags. Die Thronrede des Königs

erwähnt mit Befriedigung das neue schwedisch-norwegische Handels- und Schifffahrtsgesetz, sowie die erhöhten Bewilligungen zu Zwecken des Unterrichts; sie gedenkt des neuen dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilten Heeresplanes, und sagt daß die damit verbundenen Vorarbeiten zur Beseitigung der Grundsteuer möglichst beschleunigt werden sollen.

25. „ (Norwegen). Storthing: Der Etat für das Volksschulwesen führt zu einer interessanten Debatte über die Norwegische Sprache.

Der Abg. Quam macht nämlich den Vorschlag, in den Seminarien nicht bloß die gewöhnliche norwegische Schriftsprache zu lehren, sondern auch das Altnordische und die „Dialectsprache," welche auf dem Lande gesprochen werde. Er begründet seinen Vorschlag damit daß das jetzige Schrift-Norwegisch eigentlich kein Norwegisch sei, sondern Dänisch, und nur der Dialekt, welcher vom Volke gesprochen würde, sei das wirklich echte Norwegisch. Das wirklich echte Norwegisch sei das Volks-Norwegisch, und das sei die Sprache, welche man gesprochen habe, als Norwegen früher groß und mächtig gewesen sei. Deßhalb müsse nicht nur das praktische Bedürfniß, sondern auch das Nationalgefühl dazu antreiben, die Volksdialekte mehr zu cultiviren — hieße es doch: „la langue est la nation." Ihm erwiedert Lövenskjold: Wenn er auch zugeben wolle, daß es bisweilen für die Volkslehrer nöthig sei, sich der Dialecte zu bedienen, um sich den Kindern verständlich zu machen, so müsse er es doch für sehr schädlich halten, wenn die altnordische und die Volkssprache in dem vom Antragsteller geforderten Grade in den Vordergrund gestellt würde. Dasselbe Verhältniß herrsche auch in anderen Ländern. Deutschland hätte z. B. vor der Luther'schen Bibelübersetzung gar keine gemeinsame Schriftsprache gehabt, jetzt aber denke Niemand daran, hiervon wieder abzugehen und z. B. plattdeutsch oder friesisch in den Unterricht aufzunehmen. Der Führer der radicalen Partei, Sverdrup, tritt mit Eifer für den Vorschlag ein: Es sei nicht blos eine nationale Grille, daß man das Volksnorwegisch wieder zur Geltung bringen wolle, sondern es sei eine durchaus begründete Forderung. Nur dadurch könne eine wirklich norwegische Sprache hergestellt und verbessert werden. Allerdings könne man ihm entgegenhalten, in den Kirchen würde Schriftnorwegisch gepredigt, die Gesetze seien in Schriftnorwegisch geschrieben, der Unterricht werde in dieser Sprache ertheilt, das Schriftnorwegisch sei also die wahre Volkssprache — das aber könne alles die Wahrheit nicht umstoßen, „daß die Sprache, welche wir sprechen, *nicht unsere eigene ist*, daß sie eine fremde ist, daß sie dänisch *sein und dänisch bleiben wird*." Der Vorschlag des Deputirten Quam wird

schließlich, jedoch in sehr abgeschwächter Form, vom Storthing der Regierung anempfohlen.

25. Mai. (Norwegen). Der König verweigert dem Beschluß des Storthings vom 8. April, wonach die Minister an den Verhandlungen des Storthings theilnehmen sollten, wiederum seine Genehmigung.

6. Juni. (Norwegen). Schluß des Storthings.

Obgleich eine Anzahl Gesetze nach den Wünschen der Regierung zu Stande gebracht worden sind, so ist dennoch trotz des der Regierung günstigen Ausfalls der Wahlen im Sept. v. J. die Kluft zwischen ihr und der Mehrheit des Storthings eher größer als kleiner geworden.

Anf. Oct. (Schweden). Die sog. Landmannspartei faßt auch in der ersten Kammer mehr und mehr Boden, während sie in der zweiten bereits über eine ansehnliche Majorität verfügt.

Von den Mitgliedern der ersten Kammer des Reichstags tritt in jedem neunten Jahr die Hälfte aus. Die gegenwärtige Wahlperiode läuft mit diesem Jahre ab, und im nächsten sollen also die Neuwahlen stattfinden. Nun ist es nicht zu läugnen, daß in letzterer Zeit der Einfluß der Landmannpartei, der in der zweiten Kammer so durchaus überwiegend ist, auch in der ersten Kammer begonnen hat sich geltend zu machen, und daß namentlich die von der Opposition vertretenen Grundsätze die Bevölkerung in immer weiteren Kreisen durchdringen, so daß Gefahr vorhanden ist, daß auch die bei den Wahlen zur ersten Kammer Betheiligten davon nicht unberührt bleiben werden. Um dieser Gefahr rechtzeitig zu begegnen, haben vierzehn Mitglieder der ersten Kammer schon jetzt ihr Mandat niedergelegt in der Hoffnung, wenn also die Wahlen schon in diesem Jahre vorgenommen werden müssen, wiedergewählt zu werden. Diese Hoffnung ist aber nicht ganz in Erfüllung gegangen, denn wenigstens auf drei Stellen sind entschiedene Anhänger der Opposition gewählt worden. Danach sieht es allerdings so aus, als ob im nächsten Jahre bei dem Rest der Neuwahlen noch größere Veränderungen eintreten sollten.

---

11. Rußland.

6. Januar. Der Kaiser richtet an den Minister der Volksaufklärung folgendes eigenhändige Rescript betr. energische Förderung des Volksschulwesens:

„In beständiger Sorge für das Wohl Meines Volkes, richte Ich Mein besonderes Augenmerk auf das Werk der Volksbildung, indem Ich in derselben die treibende Kraft zu jeglichem Erfolge und die Festigung der sittlichen Grundlagen erblicke, auf denen die Staaten aufgebaut werden. Um die selbständige und fruchtbringende Entwicklung der Volksbildung in Rußland zu fördern, bestätigte Ich in den Jahren 1871 und 1872 die im Einklang mit diesen meinen Absichten entworfenen Statuten für die mittleren Lehranstalten des Ihnen anvertrauten Ressorts, welche dem Theile der Jugend, der sich zum Studium der höheren Wissenschaften vorbereitet, eine vollkommen gründliche allgemeine Bildung geben, denjenigen aber, welcher sich demselben nicht widmet, zu einer nützlichen praktischen Thätigkeit tüchtig machen sollten. In gleichem Maße darauf bedacht, daß das Licht der heilsamen Aufklärung sich in allen Schichten der Bevölkerung verbreite, befahl Ich Lehrinstitute und Seminarien zu gründen, um Lehrer für die städtischen und ländlichen Volksschulen auszubilden; gleichzeitig sollen diese Schulen selbst die ihnen zugewiesene regelrechte Organisation und Entwicklung den Erfordernissen der Zeit und dem gegenwärtig allenthalben im Reiche wahrnehmbaren Streben nach Bildung gemäß erhalten. Ich hoffe, daß die bedeutende Vemehrung der Volksschulen, welche in Folge dessen zu erwarten ist, in der Bevölkerung neben der Elementarbildung auch ein klares Verständniß für die göttlichen Wahrheiten der Lehre Christi mit dem lebendigen und werkthätigen Gefühl der sittlichen und bürgerlichen Pflicht verbreiten wird. Aber die Erreichung eines für das Wohl des Volkes so wichtigen Zieles muß vorsorglich gesichert werden. Das, was in meinen Absichten zur wahrhaften Aufklärung der jungen Generationen dienen soll, könnte beim Mangel fürsorglicher Ueberwachung als Organ der Entsittlichung des Volkes benützt werden, wie auch bereits Versuche in dieser Richtung sich bemerkbar gemacht haben, und von der Glaubenstreue ablenken, unter deren Schirm Rußland im Laufe der Zeiten einig, stark und mächtig geworden ist. Als diejenige Person, die durch Mein Vertrauen berufen ist, Meine Absichten in Betreff der Volksaufklärung in Ausführung zu bringen, werden Sie den Eifer, der Sie stets ausgezeichnet hat, verdoppeln, auf daß die der Volkserziehung zu Grunde gelegten Principien des Glaubens, der Moralität, der bürgerlichen Pflicht und die Gründlichkeit des Unterrichts gegen jegliches Schwanken geschützt

und gesichert werden. Im Einklang hiermit mache ich es auch allen übrigen Ressorts zur unabweislichen Pflicht, Ihnen in dieser Angelegenheit ihre entschiedene Unterstützung zu gewähren. Das Werk der Volksbildung im Geiste der Religion und der Sittlichkeit ist eine so große und heilige Sache, daß seiner Unterstützung und Festigung in dieser wahrhaft heilsamen Richtung nicht allein die Geistlichkeit dienen muß, sondern alle Gebildeten im Lande. Dem russischen Adel, der stets ein Muster edler Gesinnung und der Hingebung in der Erfüllung seiner Bürgerpflichten gewesen ist, liegt die Sorge hiefür vorzugsweise ob. Ich richte an Meinen treuen Adel den Ruf, Hüter der Volksschule zu sein. Er möge die Regierung an Ort und Stelle in der sorgsamen Ueberwachung unterstützen, um die Volksschule vor verderblichen und schädlichen Einflüssen zu bewahren. Indem Ich auch in dieser Angelegenheit Mein Vertrauen auf ihn setze, befehle Ich Ihnen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sich an die localen Adelsmarschälle zu wenden, damit sie in der Stellung von Curatoren der Volksschulen in ihren Gouvernements und Kreisen und in Ausbildung der Rechte, die ihnen durch besondere Bestimmungen in dieser Beziehung werden zuerkannt werden, durch ihre unmittelbare Theilnahme zur Sicherung der sittlichen Richtung dieser Schulen, so wie zu ihrem Wohlergehen und zu ihrer Vermehrung beitragen."

13. Januar. Der Kaiser unterzeichnet das neue Statut (s. Gesch.-Kal. 1873 Rußland 29. Dec.) betr. Einführung der allg. Wehrpflicht und erläßt darüber folgendes Manifest an die russische Nation:

„In beständiger Fürsorge für das Wohl Unseres Reichs und für die Einführung besserer Institutionen mußte sich Unsere Aufmerksamkeit auch auf die bis zu dieser Zeit bestandene Ordnung für die Ableistung der Militär-Dienstpflicht lenken. Nach den bisher in Kraft gewesenen gesetzlichen Bestimmungen lag diese Pflicht lediglich auf dem Kleinbürger- und Bauernstande, und ein beträchtlicher Theil russischer Unterthanen war von einer Verpflichtung ausgeschlossen, die für Alle gleich heilig sein muß. Solche Ordnung, die, unter anderen Verhältnissen entstanden, mit den veränderten Bedingungen des Staatswesens nicht im Einklang ist, erweist sich auch den gegenwärtigen militärischen Anforderungen gegenüber als nicht entsprechend. Die neuesten Ereignisse haben bewiesen, daß die Kraft der Staaten nicht allein auf der Zahl ihrer Truppen, sondern vorwiegend auf den sittlichen und intellectuellen Eigenschaften derselben beruht, welche Eigenschaften zu höherer Entwickelung nur dann gelangen können, wenn die Sache der Vaterlands-Vertheidigung zu einer allgemeinen Aufgabe der Nation wird, wenn Alle, ohne Ausnahme des Standes oder Berufes, sich zu diesem heiligen Werke vereinigen. Indem Wir es für unerläßlich erachten, die Organisation der Militärkräfte des Reichs auf Grundlage der durch die Erfahrungen der Gegenwart gebotenen Hinweise neuzugestalten, befahlen Wir im Jahre 1870 dem Kriegs-Minister, zur Aufstellung eines Entwurfs zu schreiten über eine mehr vervollkommnete Art und Weise der Ergänzung Unseres Heers unter Heranziehung aller Stände zur Militär-Dienstpflicht. Die erprobte Bereitwilligkeit Unserer Unterthanen, sich der Heimat zum Opfer zu bringen, diente Uns als Bürgschaft, daß Unser Aufruf in den russischen Herzen sympathischen Wiederhall finden würde. Wir haben Uns darin nicht getäuscht. Unser muthiger Adel und die übrigen der Recrutirung nicht unterworfenen Stände haben Uns durch vielfältige Kundgebungen den freudigen Wunsch ausgesprochen, die Last der obligatorischen Militär-Dienstpflicht mit dem übrigen Volke zu tragen. Wir haben diese Kundgebungen mit dem erquickenden Gefühl des Stolzes und mit verehrungsvollem Dank gegen die Vorsehung entgegengenommen, die Uns das Scepter über ein Volk in die Hand gelegt hat, in welchem die Liebe zum Vaterlande und die Selbstverläugnung ein un-

veräußerliches, von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbendes Gut aller Classen bildet. Behufs vorläufiger Entwerfung eines neuen Statuts über die Militär-Dienstpflicht, den vorgezeichneten Hauptgrundlagen gemäß, wurde sodann eine besondere Commission aus Beamten verschiedener Ressorts und anderen Personen gebildet, die mit den nöthigen Kenntnissen und Erfahrungen in dieser Sache ausgerüstet waren. Das durch die Commission ausgearbeitete und nach eingehender Prüfung durch den Reichsrath verbesserte Statut entspricht Unseren Absichten auf's vollständigste. Von der Grundbestimmung ausgehend, daß die Vertheidigung von Thron und Vaterland eine heilige Pflicht jedes russischen Unterthans ist, zieht dieses Statut zur Ableistung der Militär-Dienstpflicht die ganze männliche Bevölkerung heran, ohne Zulaß von Loskauf durch Geld oder von Stellvertretung durch Freiwillige. Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes soll sich nur auf die Kosackenbevölkerung nicht erstrecken, die den Militärdienst in einer für sie festgesetzten Ordnung ableistet, desgleichen nicht auf einige nichtrussische Volksstämme, auf Transkaukasien und andere in Unserem Befehl an den dirigirenden Senat namhaft gemachte entlegene Gegenden, für welche besondere Bestimmungen ergehen werden. Mit diesen Ausnahmen und einigen in demselben Befehl bezeichneten zeitweiligen Vergünstigungen wird die männliche Bevölkerung des Reichs und des Zarthums Polen nach Erreichung des 20. Lebensjahres dem Loose unterliegen, durch welches ein für alle Mal festgestellt wird, wer verpflichtet ist, in den wirklichen Dienst zu treten und wer davon befreit bleibt. Die bei der Land-Armee Eintretenden, obwohl allgemein eine 15jährige Dienstzeit festgesetzt ist, werden nach Verlauf von sechs Jahren und falls möglich auch früher, in die Heimath entlassen, mit der Verpflichtung, sich wieder bei den Fahnen einzustellen, wenn für den Fall außergewöhnlicher militärischer Bedürfnisse durch die Behörde eine Einberufung erfolgt. Für die bei der Flotte und solchen Truppen Eintretenden, die in einigen entlegenen Gegenden dislocirt sind, wird eine besondere Dienstzeit festgesetzt. Für junge Männer, die in Schulen, auch die Elementarschulen nicht ausgenommen, Unterricht genossen haben, wird die Dauer des obligatorischen Verbleibens bei den Truppenkörpern in Friedenszeiten beträchtlich abgekürzt, entsprechend dem von ihnen erlangten Bildungsgrade, und außerdem werden ihnen noch andere wichtige Erleichterungen eingeräumt. Indem Wir das diesen Grundlagen gemäß ausgearbeitete Statut über die Militär-Dienstpflicht bestätigen und Unsere Unterthanen im Namen des uns allen theuren Vaterlandes zu eifriger Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten aufrufen, haben wir nicht die Absicht, von den Grundsätzen abzuweichen, denen Wir während Unserer ganzen Regierung unabänderlich gefolgt sind. Wir suchen nicht den Glanz kriegerischen Ruhms, wie wir ihn auch bis zu dieser Zeit nicht gesucht haben, und halten es für das beste, Uns von Gott gesandte Loos, Rußland auf dem Wege friedlichen Fortschritts und allseitiger innerer Entwicklung zur Größe zu führen. Die Organisation einer starken Kriegsmacht ist solcher Entwicklung nicht zuwider und hält sie nicht auf; sie sichert im Gegentheil den regelmäßigen und ununterbrochenen Gang derselben, bewahrt das Reich vor Gefahren und verhindert jeden Anschlag auf dessen Ruhe und Sicherheit. Die den jungen Männern von Schulbildung gegenwärtig eingeräumten wichtigen Vorrechte mögen zu einem Werkzeug zur Verbreitung wahrer Bildung in Unserem Volke werden, in welcher Wir die Grundlage und Bürgschaft für seine künftige Wohlfahrt erblicken."

13. Januar. Mit diesem Tage sollen in der Diöcese Chelm die lateinischen Neuerungen im griechisch-katholischen Ritus abgeschafft und soll zum rein-griechischen Ritus zurückgekehrt werden. Der Administrator der bisher griechisch-unirten Diöcese Chelm, Prälat Popiel, erläßt darüber

eine Verordnung und ein Circular an die Geistlichen. In mehreren Ortschaften des Gouv. Siedlce wiedersetzen sich die Bauern der Neuerung mit Gewalt, worauf Militär einschreitet und die Unordnungen rücksichtlos unterdrückt.

Die kath. Blätter bringen über die vom Militär auf Befehl der Regierung begangenen Gewaltthaten sehr bewegliche Schilderungen. Dagegen veröffentlicht der offizielle russische „Regierungsanzeiger" folgende Darlegung der ganzen Angelegenheit: „Die in den Gouvernements Augustowo, Lublin und Siedlce concentrirte griechisch-unirte Bevölkerung des Königreichs Polen bilden Kleinrussen, die der russischen Völkerfamilie angehören, durch eine am Ende des 16. Jahrhunderts zu Stande gekommene Union mit Rom aber von der orthodoxen orientalischen Kirche getrennt worden sind. Da die römische Curie die Anhänglichkeit der Bevölkerung an das Ritual und die Gebräuche der orthodoxen Kirche kannte, legte sie der Union die unantastbare Aufrechterhaltung des ganzen Gottesdienstes ohne die mindeste Abänderung zu Grunde, was denn auch in der bestimmtesten Form in der Bulle des Papstes Clemens VIII. „Magnus Dominus" vom 10. Jan. 1595 in folgenden Ausdrücken anerkannt wurde: „Alle heiligen Handlungen und Gebräuche, welche die russischen Bischöfe und die Geistlichkeit nach den Satzungen der griechischen heiligen Väter beim Gottesdienst, beim Celebriren der heiligen Liturgie und anderer Sacramente und heiliger Handlungen ausüben, sofern dieselben der Wahrheit und Lehre des katholischen Glaubens nicht widerstreiten und die Gemeinschaft mit der römischen Kirche nicht ausschließen, gestatten und genehmigen Wir den russischen Bischöfen und der Geistlichkeit mit apostolischer Gnade." Diese Bulle wurde noch erläutert und erhärtet durch ein Sendschreiben desselben Papstes an die russischen Bischöfe vom 7. Febr. 1596. Auf die Klage des unirten Metropoliten von Kiew über proselytenmacherische Versuche bezüglich Veränderung der gottesdienstlichen Gebräuche aus dem orientalischen in den occidentalen Ritus bestätigt Papst Paul V. abermals die alten Formeln und ceremoniellen Rechte der unirten Kirche. Benedict XIV. gab sogar in der Bulle vom 2. Mai 1744 den ausdrücklichen Befehl zur strengen Beobachtung des Ritus und der Gebräuche der griechischen Kirche und zur Wiederherstellung des alten Zustandes da wo bereits Veränderungen eingetreten sein sollten, und sogar der jetzige Papst Pius IX. hat in einem Schreiben an die österreichischen Bischöfe vom 17. März 1856 die Aufrechterhaltung jener Riten abermals eindringlich eingeschärft. Trotz alledem fanden im Laufe der Zeit unmerklich und willkürlich in der unirten Kirche Neuerungen und Abweichungen in lateinisch-katholischem Sinn Eingang. So begann man in dem griechisch-unirten Seminar zu Chelm die theologischen Wissenschaften in polnischer Sprache zu dociren, polnisch zu predigen, die Ikonostase und den slavischen Kirchengesang zu beseitigen und Orgeln einzuführen. Die Nothwendigkeit einer Wiederherstellung des griechischen Ritus wurde endlich von den Chelmer Bischöfen selbst erkannt. Schon im Jahr 1841, unter dem Bischof Schumborski, begannen die Wiederherstellungsversuche, aber diese Versuche scheiterten vollständig aus nationalen Gründen. Der Polonismus fing an, vollständig zu überwuchern, so daß die Geistlichen selbst schließlich genöthigt waren, sich die Einführung von Orgeln, katholischen Heiligenbildern, Anwendung der polnischen Sprache gefallen zu lassen. Da die Kirchendiener aus dem kirchlichen Leben heraus die Wiederherstellung des alten Zustandes zu bewirken nicht kräftig genug waren, legte sich im Jahre 1864 endlich die Staatsregierung ins Mittel und drang auf Vollzug der päpstlichen Bullen. Zuerst wurden die Orgeln beseitigt; später ertheilte Bischof Kuziemski den Befehl, die Anwendung der russischen Sprache im Kirchendienst wieder in Kraft treten zu

lassen. Doch diese Befehle wurden nur theilweise befolgt. Zu Anfang October 1873 erließ das bischöfliche Consistorium in Chelm eine Rundschreiben-Verfügung an die Geistlichkeit, in welcher es unter Bezugnahme auf die päpstlichen Bullen und Ordonnanzen die Wiederherstellung des Gottesdienstes in der hergebrachten Weise anordnete, wobei der 1. Jan. 1874 als letzter Termin bestimmt wurde. Die Bekanntmachung dieser Rundschreiben-Verfügung erfolgte vor der Geistlichkeit, wobei die Civilbehörden angewiesen wurden, sich nur dann in die Sache zu mengen, wenn ernstere Unruhen dieß erforderlich machen sollten. Die Eparchie von Chelm hat 266 Kirchspiele, und in der That sind in 26 derselben im Gouvernement Siedlce Unruhen vorgekommen. In dreien davon, in Zabolot, Drolew und Pratulin wurden dieselben so arg, daß das Militär genöthigt war, einzuschreiten. Im Kirchspiel Zabolot beschränkte sich die Thätigkeit des Militärs auf ein einfaches Auseinandertreiben der Menge, in Drolew war die Sache bedenklicher. Als ein Zug Soldaten ohne Waffen einige Rädelsführer ins Gefängniß bringen wollte, warf sich die wüthende Volksmenge mit Waffen und Steinen auf das Militär, und verwundete eine Anzahl der Soldaten, unter ihnen auch einige Officiere. Dadurch sah sich die Militärbehörde zur Anwendung der Waffen genöthigt, wobei ein Bauer getödtet und zehn andere verwundet wurden. Im Dorf Pratulin dagegen hielten die Unruhen mehrere Tage an. Das Militär wurde mit Stangen, Knüppeln und Steinwürfen empfangen, der commandirende Officier, mehrere andere Officiere und viele Soldaten wurden verwundet, und von den Rädelsführern wurden neun getödtet und vierzehn verwundet. In den Kirchspielen des Gouvernements Augustowo kamen Unruhen nicht vor. Auf diese Vorgänge erstrecken sich die von so vielen Uebertreibungen begleiteten Thatsachen."

9. Jan. Der bisherige „Statthalter" des ehemaligen Königreichs Polen, General Graf Berg †. Der Kaiser ernennt an seine Stelle den bisherigen Gouverneur von Neurußland und Bessarabien, Hrn. v. Kotzebue, zum „Generalgouverneur von Warschau und Commandeur der Truppen des Warschauer Militär-Bezirks." Das ehemalige Königreich Polen wird also nunmehr auch darin den übrigen Gouvernements des russischen Reiches völlig gleichgestellt.

„ Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht das Reichsbudget für das Jahr 1874. Die Einnahmen sind mit 539,851,656, die Ausgaben mit 536,683,836 Rubel festgestellt. Die Mehreinahmen betragen sonach 3,167,820 Rubel.

„ Feierliche Vermählung der Großfürstin Maria, der einzigen Tochter des Kaisers, mit dem englischen Prinzen Herzog v. Edinburg.

Das Ehebündniß, die erste sociale Annäherung der Russen an die Engländer ist nicht ohne politische Bedeutung und die öffentlichen Blätter heben nicht ganz ohne Grund hervor, daß dadurch der Schlußring einer Kette angelegt worden ist, welcher, aus lauter goldenen Ehereifen bestehend, den ganzen protestantischen und griechischen Norden und Osten unseres Welttheils in seinen regierenden Familien umschlingt. Von dieser Verwandtschaft, welche Holland, Weimar, Württemberg, Altenburg und Hessen mit Rußland — Holland, Schweden, Altenburg und Weimar mit Preußen — Preußen mit England und Rußland, Rußland mit Dänemark, Griechenland und England verbindet, seien die Länder ausgeschlossen, welche keine Dynastien haben, oder „deren herrschende exclusive Religion die Bündnisse ihrer Fürstenkinder mit Bekennern anderer christlicher Confession ausschließe." Somit sei das ein Band der conservativen und der toleranten Staaten.

9. März. Der Kaiser genehmigt die Gründung einer neuen transkaspischen Provinz. In England macht sich darüber eine ziemlich lebhafte Verstimmung geltend.

22. „ Der Bruder des Chans von Chiwa wird als Offizier in die russische Armee aufgenommen.

1. Mai. Fürst Gortschakoff ladet auf speciellen Wunsch und persönliche Anregung des Kaisers Alexander die sämmtlichen europäischen Staaten auf den 27. Juli zu einer Conferenz in Brüssel ein, um „eine Anzahl der im Kriegszustand zulässigen Gesetze und Gebräuche mit größerer Genauigkeit als bisher festzusetzen“ und theilt sämmtlichen Regierungen einen Entwurf als Grundlage solcher Berathungen mit.

„ . . . Zu jenem Zwecke scheint es unerläßlich, gemeinschaftlich die Regeln festzustellen, welche für die Regierungen und ihre Armeen auf dem Boden völliger Gegenseitigkeit obligatorisch gemacht werden sollen. Wir sehen darin zugleich die Pflicht und das Interesse aller Staaten. Der Entwurf, den wir der Prüfung der Cabinete unterbreiten, ist nur der Ausgangspunkt für die späteren Berathungen, welche, wie wir gern hoffen, das Terrain für eine allgemeine Verständigung vorbereiten werden. Wir sind der Ansicht, daß zu diesem Ende eine Conferenz von Specialbevollmächtigten berufen werden könnte, um diese Fragen zu discutiren und ein definitives Reglement festzustellen, welches von dem Augenblick an einen internationalen Charakter haben würde. . . “

19. „ Differenzen der Regierung mit der kath. Geistlichkeit in Polen wegen aufregender Agitationen. Der Generalgouverneur von Warschau erläßt daher an die kath. Diöcesanbehörden Polens folgenden Erlaß:

„Nach aus verschiedenen Gegenden des Landes erhaltenen, durchaus zuverlässigen Mittheilungen, hat die Regierung Gründe, die Geistlichkeit zu tadeln, daß sie zu unmittelbaren und mittelbaren politischen Zwecken die sogenannten Ablaß-Gottesdienste benutzt, bei denen sich zahlreiche Geistliche versammeln, und an das Volk Predigten halten über Verfolgungen und Bedrückungen, welche die katholische Kirche und Geistlichkeit von Andersglaubenden und weltlichen Personen, die darauf ausgehen den katholischen Glauben zu verderben, erleiden sollen; daß die Geistlichen Gebete abhalten lassen für die Feinde, welche den katholischen Glauben erniedrigen wollen, und ihre Parochianen zu Brüderschaften einschreiben, die von der Regierung nicht anerkannt sind; daß solche mit wachsendem Eifer und mit einer alle Grenzen der Mäßigung überschreitenden Erregtheit gehaltene Predigten in den Gemüthern des schlichten Volkes fanatischen Haß gegen Andersgläubige und falsche Meinungen über Bedrückung der Geistlichkeit erzeugen, während doch die römisch-katholische Kirche im hiesigen Lande der vollständigen Freiheit ihres Cultus und des vollen Schutzes des Gesetzes sich erfreut; endlich daß solche Predigten auch auf Kirchhöfen gehalten werden. Aus den angeführten Gründen hat der Hr. Minister des Innern durch Erlaß vom 16. April d. J. angeordnet, daß die Geistlichen bei Extrahirung von Pässen des Kreischefs genau anzugeben haben, nach welcher Parochie und auf wie lange Zeit sie zur geistlichen Aushülfe reisen wollen, und daß die Ertheilung solcher Pässe aufs äußerste beschränkt werde; ferner daß an Ablaßgottesdiensten nur Geistliche aus demselben Dekanat, unter keinen Umständen aber aus einem andern Dekanat oder wohl gar aus einer andern Diöcese, sich be-

theiligen, und Predigten nur innerhalb der Kirche, nicht aber auf Kirchhöfen halten dürfen. Die Diöcesanbehörde wird hiervon mit der Verpflichtung benachrichtigt, sich streng nach diesen Anordnungen zu richten und die ihr untergebene Geistlichkeit mit den nöthigen Weisungen zu versehen."

27. Mai. Der Papst erläßt eine Encyclica an die ruthenischen Bischöfe gegen die Ersetzung des griechisch-kath. Ritus durch den reingriechischen namentlich auch in Rußland (s. unt. Rom).

— „ Die Mächte scheinen mit dem russischen Vorschlage der Regelung einer Reihe von Punkten des Kriegsrechts durch eine internationale Conferenz in Brüssel einverstanden, nur Frankreich und England zögern, dem Vorschlage beizutreten, namentlich das letztere. Nachgerade aber entschließen sich indeß beide doch für Theilnahme, England aber bloß ad audiendum.

Anf. Juli. Die Regierung veröffentlicht im Anschluß an das Rescript des Kaisers v. 6. Jan. d. J. ein neues Gesetz über die Organisation und Verwaltung des Volksschulwesens, das schon mit dem 13. Juli in Kraft treten solle.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes, welches man mit Recht als eines der wichtigsten der in der vorigen Reichsrathssession zur Entscheidung gekommenen Gesetze betrachtet, sind folgende: Die Sorge, den Anforderungen der Bevölkerung in Bezug auf die erste Bildung zu genügen, und über eine gute sittliche Richtung derselben zu wachen, wird in jedem Kreise dem Kreisadelsmarschall und dem Kreisschulrath, in jedem Gouvernement dem Gouvernements-Adelsmarschall und Gouvernementsschulrath anvertraut. Die Leitung des Lehrtheils aller Volksschulen im Gouvernement tritt unter je einen Director und je zwei Inspectoren, sowie die ihnen unmittelbar untergebenen Gehülfen, welche in jedem Gouvernement einer vom Ministerium der Volksaufklärung bestimmten Zahl nach ernannt werden, die immer im Verhältniß zur Bevölkerung und der Zahl der vorhandenen Schulen steht. Die gegenwärtig bestehenden Aemter der sog. Volksschulinspectoren, deren es in den 34 Gouvernements, in denen die Landamtinstitutionen bestehen, je einen gibt, und ebenso die besonderen Schuldirectionen für St. Petersburg und Moskau, werden aufgehoben, und die bisher unter ihrer Leitung befindlich gewesenen Stadt- und Kreisschulen, niedere Mädchenschulen, jüdische Kronlehranstalten, ebenso wie Personen, welche sich mit Privatunterricht abgeben, treten unter den Ressort der Gouvernements-Volksschuldirectoren und und Inspectoren, von welchen letzteren also 68, von ersteren 34 ernannt werden. Der Director der Volksschulen wird von dem Curator des Schulkreises, also dem Gouvernements-Adelsmarschall, aus Personen gewählt, welche die höchste Bildung erhalten haben, und wird in seinem Amte vom Minister der Volksaufkärung bestätigt, während die aus Personen von bekannter pädagogischer Erfahrung gewählten Inspectoren vom Curator des Schulkreises selbst bestätigt werden. Die Pflicht der letzteren besteht in der Leitung der Geschäftsführung des Kreisschulrathes und darin, den Jahresbericht über jeden der ihnen anvertrauten Kreise und die in ihnen gelegenen Stadt- und Kreisschulen aufzustellen; den Directoren liegt es ob, den Gang der Schulangelegenheiten in den Schulen des ihnen anvertrauten Gouvernements, sowohl durch persönliche Besichtigung, als auch gemäß den Berichten der ihnen unmittelbar untergebenen Gehülfen zu verfolgen und über die Thätigkeit der Inspectoren zu wachen. Er ist Mitglied und Geschäftsführer des *Gouvernementsschulraths*, welcher nur unter seiner Theilnahme, oder im

Falle seiner Abwesenheit, unter der Theilnahme eines anderen Mitgliedes des Ministeriums der Volksaufklärung Sitzungen halten darf. Die Schulräthe selbst, sowohl Kreis- als auch Gouvernements-Schulräthe, befinden sich unter der Leitung des Ministeriums der Volksaufklärung, und den Vorsitz in ihnen führen die Kreis- resp. Gouvernements-Adels-Marschälle. Als Mitglieder der Kreisschulräthe figuriren ferner, wie schon erwähnt, die Schulinspectoren, je ein Mitglied des Ministeriums der Volksaufklärung, durch den Curator des Schulkreises ernannt, je ein Mitglied des Ministeriums des Innern, ernannt durch den Gouvernements-Gouverneur, je ein Mitglied aus dem Kirchenressort, je zwei Mitglieder der Kreislandamtversammlung und je ein Mitglied der Stadtgemeinde, wenn dieselbe Beiträge liefert, auf Ernennung der ganzen Gemeinde. Dem analog sind auch die Gouvernements-Schulräthe zusammengesetzt, nur daß in ihnen die Stadtgemeinden keine Vertretung finden. Die Adelsmarschälle haben außer ihren Pflichten als Vorsteher der Schulräthe auch noch die weitere, nach Möglichkeit, ihrem Beruf als Curatoren gemäß, die in ihrem Ressort befindlichen Schulen zu besuchen, die Mängel derselben und die Mittel zu ihrer Beseitigung ausfindig zu machen und überhaupt mit allen den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln für den guten Zustand der bestehenden und für eine möglichst vielseitige Eröffnung neuer Schulen Sorge zu tragen. Solche Schulen können vom Landamt, von den Stadt- und Landgemeinden, sowie von Privatpersonen eröffnet werden, und zwar haben die Volksschulinspectoren nach Beziehung des Kreisschulrathes und nachdem der ganze Schulrath in Kenntniß gesetzt worden, über die Eröffnung neuer Volksschulen zu entscheiden.

27. Juli — 8. Aug. Internationaler Congreß in Brüssel betr. Feststellung einer Anzahl von Punkten des Kriegsrechts (s. Belgien).

Ende Juli. Die kath. Blätter klagen neuerdings nicht nur über die Russificirung der bisher griechisch-unirten Ruthenen, sondern über die Lage der kath. Kirche in Rußland überhaupt und geben bei dieser Gelegenheit folgende statistische Uebersicht:

In den ehemals polnischen Provinzen Rußlands und überhaupt in Rußland bestehen zwölf römisch-katholische Diöcesen, von denen fünf auf Litthauen und Südwest-Rußland und sieben auf das Königreich Polen kommen. Die litthauischen und südwestrussischen Diöcesen sind: 1) die Erzdiöcese Mohilew unter der Verwaltung des Erzbischofs Anton Fijalkowski; 2) die Diöcese Wilna unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Zylinski; 3) die Diöcese Telschew unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Wolonczewski; 4) die Diöcese Sitomir unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Weihbischofs Brink; 5) die Diöcese Terespol unter der Verwaltung des Bischofs Zatman. Das Königreich Polen hat folgende Diöcesen: 1) die Erzdiöcese Warschau unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Prälaten Zwolinski; 2) die Diöcese Kalisch-Wloclawek unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Domherrn Kosinski; 3) die Diöcese Lublin unter der Verwaltung des Bischofs Baranowski; 4) die Diöcese Sandomir unter der Verwaltung des Bischofs Juszinski; 5) die Diöcese Kielce unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Weihbischof Kulinski: 6) die Diöcese Plock unter der Verwaltung des Diöcesanverwesers Prälaten Orzeszkowski; 7) die Diöcese Augustowo unter der Verwaltung des Bischofs Wierzkowski. Von den zwölf Bisthümern sind nur vier definitiv besetzt; die übrigen acht werden von Diöcesanverwesern verwaltet. Sämmtliche zwölf Bisthümer stehen unter der Leitung des vom Papst excommunicirten römisch-katholischen Collegiums in Petersburg, bestehend aus dem Erzbischof von Mohilew als Vorsitzenden und zwölf von den Diöcesen zu delegirenden Beisitzern.

5\. Aug. Der bisherige Botschafter am Hofe zu London, Baron Brunnow, tritt ins Privatleben zurück. Der Kaiser ernennt an seiner Stelle den Grafen Schuwaloff.

19\. „ Rußland lehnt die vom deutschen Reiche angeregte Anerkennung der factischen Regierung des Marschalls Serrano in Spanien ab, während alle andern Regierungen Europas, selbst Frankreich, den Vorschlag annehmen. Die gesammte ultramontane Presse erhebt darüber lauten Jubel, indem sie darin den ersten Riß in der bisherigen Freundschaft zwischen Rußland und Deutschland erkennt und das baldige Auseinanderfallen des Dreikaiserbündnisses prophezeit. Die offiz. Organe bestreiten dagegen alle derartigen Folgerungen in einer Frage, die Rußland ziemlich ferne liege, und der Verfolg zeigt auch, daß es vielmehr legitimistisch-monarchische Bedenken sind, welche Rußland in dieser Angelegenheit leiten.

Ende Aug. So ziemlich die ganze russische Presse spricht sich für weiteres Eingreifen Rußlands in die fortwährend verworrenen und zerrütteten Verhältnisse Mittelasiens aus.

— „ Streitigkeiten zwischen Russen und Griechen wegen der Klöster auf dem Berge Athos, von denen das durch Beisteuern aus Rußland erhaltene Kloster St. Panteleimon nicht unter dem griechischen Patriarchen in Konstantinopel stehen will.

24\. Sept. Eine landwirthschaftliche Ausstellung in Warschau wird auf telegraphischem Befehl aus Petersburg plötzlich, vor dem festgesetzten Termine, geschlossen.

Die auf den Rath polenfreundlicher Beamten in Warschau allen ehemals polnischen Landestheilen zugänglich gemachte Ausstellung erregte in Petersburg von vornherein Mißtrauen und deßhalb wurde von dort ein hochgestellter Beamter mit dem Auftrage nach Warschau gesandt, den Charakter des erwarteten kolossalen Fremdenverkehrs und alle Kundgebungen desselben genau zu beobachten. Den Eindruck, den dieser Beamte von seinen Wahrnehmungen erhielt, kennzeichnet am treffendsten die angeblich von ihm gethane Aeußerung, es fehle nur noch über dem Eingange zum Ausstellungsplatz die Aufschrift: „Noch ist Polen nicht verloren!“ Am meisten war der russischen Polizei die ostensive Koketterie des zahlreich vertretenen Posenschen Adels, der bisher ganz andere Tendenzen genährt hatte, mit Rußland und der russischen Regierung aufgefallen.

26\. „ Fürst Gortschakoff fordert durch Circ.-Dep. die Regierungen, welche an der Brüsseler Conferenz v. 27. Juli bis 8. Aug. Theil genommen haben, auf, sich über die Ergebnisse derselben schriftlich zu äußern, um es Rußland zu ermöglichen, allfällig weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu thun.

— „ Das Ministerium des Innern erläßt für die kath. Unterthanen des Kaisers eine Verfügung,

daß dem allsonn- und festtäglich während des Gottesdienstes in den katholischen Kirchen abzuhaltenden öffentlichen Gebet für den Kaiser und die kaiserliche Familie sämmtliche zu der Kirche gehörige Geistliche, im Presbyterium stehend, beizuwohnen haben, und daß während der Zeit dieses Ge-

bets keine geistlichen Functionen irgend welcher Art in der Kirche verrichtet werden dürfen. Diese Verfügung wird gleichzeitig den Gubernialbehörden und durch Vermittlung des römisch-katholischen Kollegiums in Petersburg sämmtlichen Konsistorien zur Ausführung resp. Nachachtung zugefertigt. In Rußland wagt es kein katholischer Geistlicher, die Ausführung dieser Verfügung unter dem Vorwande zu unterlassen, daß die Staatsbehörde kein Recht habe, in „inneren kirchlichen Angelegenheiten" einseitig Anordnungen zu treffen.

15. Oct. Der römisch-kath. Bischof Baronowski v. Lublin beantwortet Einzel- und Collectivgesuche griechisch-unirter Bauern des Gouv. Siedlce um Aufnahme in die römisch-kath. Kirche abschlägig und bringt es zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen:

„Da indeß nicht jedermann bekannt ist, daß ich außer Stande bin derartige Gesuche zu erfüllen, so bringe ich hiermit zur Kenntniß aller in meiner Diöcese befindlichen Unirten, daß der Uebertritt aus der griechisch-unirten in die römisch-katholische Kirche sowohl durch die Bullen der Päpste Urban VIII., Benedict XIV., und Pius VII, als auch durch die Gesetze der Staatsregierung verboten ist und daß ich mich angesichts dessen nicht für berechtigt halte, Gesuche Griechisch-Unirter, sei es um Aufnahme in die lateinische Kirche, sei es um Entscheidung irgend welcher Gewissensangelegenheiten, anzunehmen."

1. Dec. Der Verlauf der ersten Militäraushebung nach Einführung der allg. Wehrpflicht verläuft überall befriedigend.

— „ Diejenigen Gemeinden der Diöcese Chelm, welche den griechisch-unirten Ritus festhalten und sich entschieden weigern, den reingriechischen dafür anzunehmen, werden mit Straftruppen belegt. Sehr eifrig wird von der Behörde nach einem angeblich unter der unirten Bevölkerung verbreiteten päpstlichen Schreiben geforscht, durch welches die Gemeinden zum Widerstande aufgereizt werden.

12. Die ottomannische Pforte.

8. Jan. (Aegypten.) Der Großwessier fordert den Vicekönig von Aegypten vermittelst eines Schreibens auf, die Suezcanal-Compagnie zur Annahme der von der internationalen Commission (s. Dec. v. J.) gefaßten Beschlüsse betreffs der Tonnengebühren binnen einer Frist von drei Monaten zu veranlassen, widrigenfalls die ursprüngliche Taxe von 10 Fr. per Tonne wieder in Kraft zu treten habe.

7. Febr. (Rumänien.) II. Kammer: genehmigt das ihr von der Regierung vorgelegte Gemeindegesetz mit 64 gegen 45 Stimmen. Die öffentliche Meinung sieht darin einen eclatanten Sieg der Regierung.

10. „ (Aegypten.) Die ägyptischen Truppen dringen nach Darfur vor.

13. „ Der bisherige Großwessier Raschid P. wird vom Sultan abgesetzt und Hussein Avni P. an seine Stelle ernannt.

22. „ Der Streit zwischen den Hassunisten und Antihassunisten wird durch ein großherrliches Decret dahin entschieden, daß die päpstliche Partei oder die sog. Hassunisten als eine abgesonderte Gemeinde anerkannt und bei der Pforte durch ein nicht-geistliches Haupt repräsentirt sein sollen.

Tinghir Oglu Puzant wird zum Vekil (Repräsentanten) der Hassunisten ernannt. Somit hat also die Pforte officiell ihre frühere Entscheidung bestätigt, und die ultramontane französische Agitation zurückgewiesen. Der Ferman anerkennt zudem die Hassunisten nicht als ein Millet, sondern gibt ihnen lediglich die Benennung Takym (Partei), während in demselben Actenstücke die Anti-Hassunisten als „katholisches Millet“ bezeichnet werden. Der neuernannte Vekil ist mit der Verwaltung der Civilangelegenheiten der Hassunisten betraut.

23. März. Die Commission zur Theilung der Güter der armenisch-katholischen Gemeinde schließt ihre Berathungen. Die Hassunisten erklärten, daß sie derselben nicht officiell beiwohnten, und protestiren gegen die Theilung der Güter, welche ihnen, als den wahren Armenischkatholischen, allein zukommen. Die übrigen Commissionsmitglieder sprechen die Ansicht aus: daß die Güter der antihassunistischen Gemeinde gehören,

welche von der Pforte offiziell anerkannt worden sei und von welcher sich die Hassunisten freiwillig trennten. Die Commission besteht aus 2 Griechen, 2 Gregorianern, 2 Hassunisten und 2 Anti-Hassunisten.

27. März. (Serbien.) Die Pforte genehmigt endlich den Eisenbahnanschluß bei Nissa. Die bisher verschobene Reise des Fürsten Milan nach Konstantinopel ist dadurch nunmehr möglich geworden.

28. „ Sadyk Pascha bringt endlich in Paris ein Syndicat zusammen, das der Pforte aus ihrer Geldnoth helfen soll.

Das Comptoir d'Escompte, die Société Générale, die Banque Ottomane, die Société Austro-Ottomane, die Banque de Paris und die beiden Barone Hirsch bilden zusammen ein Syndicat um erstens der Türkei vierzig Millionen Francs auf drei Monate vorzustrecken, zweitens ein großes Anlehen zur Consolidirung der schwebenden türkischen Schuld zu vermitteln. Sadyk Pascha willigt dagegen im Namen des Sultans in die Errichtung einer internationalen europäischen Ueberwachungs-Commission, welche einen Theil der Steuer-Eingänge erhalten und dieselben für die Zinsen und die Amortisation der türkischen Schuld verwenden soll. In dieser Commission sollen sämmtliche Emissions-Institute vertreten sein, und sie wird allen Staaten im Interesse ihrer Unterthanen, welche türkische Rententitel besitzen, ein Ueberwachungsrecht „gewähren".

„ „ In Folge der Entscheidung der Theilungscommission reisen antihassunistische Delegirte in die Provinzen, um die ihnen zugesprochenen Kirchen &c. in Empfang zu nehmen.

10. April. Die Pforte hat angeordnet, daß die Erlöser- (Patriarchats-) Kirche, der alte Sitz der hassunistischen Patriarchen, nunmehr an die Antihassunisten übergeben werden solle. Die Hassunisten schließen jedoch die Zugänge zur Kirche und verweigern die Uebergabe selbst den türkischen Behörden, besinnen sich aber schließlich doch anders und unterziehen sich den Anordnungen der Regierung. Diese nimmt von der Kirche Besitz, um sie vorerst weder der einen noch der andern Partei auszuliefern.

14. „ (Aegypten.) Deutschland, Oesterreich, England und Italien protestiren bei der h. Pforte dagegen, daß dem Gesuche des Herrn v. Lesseps, die Einführung der von der internationalen Suezcanal-Conferenz (6. Dec. 1873) festgesetzten Zölle noch auf einige Zeit zu verschieben, nachgegeben werde und die Pforte erläßt demnach an den Khedive von Aegypten den gemessenen Befehl, das betreffende Gesuch des Hrn. v. Lesseps abschläglich zu bescheiden. Lesseps droht dagegen mit der Einstellung der Arbeiten und der Schließung des Canals. Der Vicekönig stellt ihm eine Frist bis zum 28. April.

27. „ (Serbien.) Fürst Milan tritt endlich die Reise nach Konstantinopel zu Begrüßung seines Suzeräns an. Die national-serbische Partei ist mit der Reise ganz und gar nicht einverstanden

„ „ (Aegypten.) Lesseps unterwirft sich schließlich doch, wenn auch unter Protest gegen die Unbilligkeit gegenüber den französischen Ac-

tionären, den Beschlüssen der internationalen Suez-Canal-Conferenz vom 6. Dec. 1873.

17. Mai. (Serbien.) Fürst Milan kehrt von seinem Besuche beim Großherrn nach Serbien zurück, nachdem ihm dieser selbst die Räumung von Klein-Zwornick rund abgeschlagen hat. In Serbien herrscht darüber große Unzufriedenheit. Milan nimmt seinen Weg über Bukarest, wo er mit demonstrativer Freundlichkeit empfangen wird.

25. „ (Rumänien.) II. Kammer: lehnt ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung mit 77 gegen 25 Stimmen ab. Diese scheint sich allmälig zu befestigen.

30. „ Die türkischen Behörden schreiten in den Städten Malatia und Mardin, wo die Hassunisten die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden, thätlich gegen die Hassunisten ein, nehmen ihnen die Kirchen-, Schul- und Gemeindebücher ab und übergeben dieselben den Anti-Hassunisten. Zur Aufrechthaltung der Ruhe wird eine Anzahl hassunistischer Notabeln als Geiseln behalten.

Anf. Juni. (Aegypten.) Der Khedive entläßt den bisher allmächtigen Minister des Auswärtigen Nubar Pascha.

7. „ Sadyk Pascha schließt in Paris wieder ein Anlehen von 19 Mill. Pfd. St. ab unter höchst ungünstigen Bedingungen. Die finanzielle Lage der Pforte wird immer bedenklicher.

Die „Times“ sieht das Zustandekommen der neuen türkischen Anleihe als ein auch in politischer Beziehung verhängnißvolles Ereigniß an. Handelte es sich nur um die türkische Regierung und deren Gläubiger, dann würde das Weltblatt kein Wörtchen darüber verloren haben, da es dann annähme, daß die Capitalisten wohl wissen, was sie thun. Aber mit der Türkei hat es seine eigene Bewandtniß, und jedermann muß wissen, daß ein finanzieller Krach in der Türkei ein ernstes öffentliches Unglück sein würde. Es gibt, meint die „Times“, zwar auch andere Länder, die finanziell eben so übel oder übler noch daran sind. Aber Spanien ist ein untheilbares Land, und in wie schlimmer Lage es sich auch befinden mag, das europäische Gleichgewicht wird durch Spanien nicht gestört werden. Dasselbe gilt von Italien, wo Neapolitaner und Römer, Piemontesen und Lombarden ihre Armuth zusammen tragen würden. In diesen Ländern ist eine schlechte Finanzwirthschaft nur eine Frage, die das Land selbst und dessen Gläubiger angeht. „Aber das türkische Reich“, fährt die „Times“ fort, „ist nicht homogen; seine Bevölkerung hat nicht das Gefühl gemeinsamer Nationalität noch den Entschluß ein gemeinsames Unglück zu tragen. Die Antipathien von Race, Glauben und Provinz können durch Wohlstand besänftigt werden — bis zu einem gewissen Grad ist dieß während der jetzigen Generation geschehen — aber der Steuerdruck wird die nicht erloschene, sondern nur schlafende Zwietracht wieder erwecken. Welch mächtigere Verlockung kann es geben, die Autorität des Sultans mit üblem Auge anzusehen, als das Bewußtsein, daß das Reich im Laufe weniger Jahre mit einer alle Einbildungskraft übersteigenden Schuld belastet worden ist? Wenn der gegenwärtige Plan ausgeführt wird, dann wird die Türkei in den letzten zwölf Jahren, in einer Zeit des Friedens, Schulden im Betrage von 200,000,000 Pf. St. contrahirt haben, oder ebenso viel als die von *Frankreich an Preußen* gezahlte Kriegsentschädigung beträgt. Alle Beziehungen

ungen der Regierung zu ihren Unterthanen, zu den tributzahlenden Staaten und zu den militärischen Regierungen in der Nachbarschaft müssen durch das Wachsen dieser ungeheuren Schuldenlast verändert werden."

17. Juni und 2. Juli. (Aegypten.) Entscheidende Siege der ägyptischen Truppen über den Sultan von Darfur. Dieselben besetzen allmälig das ganze Land im Namen des Khedive.

20. „ Der Großvezier läßt unter Entfaltung einer ansehnlichen Polizeimacht die Erlöser- oder armenische Patriarchatskirche den Kupelianisten übergeben. Die Kupelianisten haben damit entschieden die Oberhand gewonnen über die päpstlichen Hassunisten. Die Niederlage der Hassunisten ist auch eine Schlappe für Frankreich, das seinen Einfluß im Orient fast ganz verloren hat.

— „ Die Pforte richtet eine Circulardepesche an die Mächte mit der Bitte, Verhandlungen mit ihr behufs Abschlusses neuer Handelsverträge zu eröffnen. Dabei verharrt der Sultan auf der Ansicht: daß die eventuell zu Stande kommenden Tractate volle Gültigkeit für Rumänien wie für Serbien haben müssen, trotz der kategorischen Erklärung von Seite der Bukarester Regierung, daß sie unter keinen Bedingungen dieses Recht der Pforte zuerkennen werde und könne, und trotz einem Versuche des Grafen Andrassy, die türkische Regierung von dieser Forderung abzubringen.

15. Juli. (Rumänien.) Die Communalwahlen und ebenso die Senatswahlen fallen für die Regierung günstig aus. Die Befestigung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge scheint entschieden fortzuschreiten.

23. „ Kaiserliches Decret betreffend die Vergrößerung des Wirkungskreises der Banque Impériale Ottomane. Dasselbe enthält alle in der Londoner Generalversammlung der Actionäre der Banque Impériale vom 25. Juni gefaßten wichtigen Bestimmungen: Besorgung des Schatzdienstes, Einhebung aller Einnahmen, Zahlung aller Ausgaben nach Feststellung durch die Budgetcommission unter Zuziehung von Delegirten der Bank, wobei die Minister den Voranschlag nur auf Grund eines von der Budgetcommission eröffneten Spezialcredits überschreiten dürfen.

31. „ Die Regierung erläßt ein vom Sultan genehmigtes Gesetz, welches die Art der Abfassung des jährlichen Budgets zu regeln bestimmt ist.

Durch dieses Gesetz soll der wiederholt vergeblich gemachte Versuch erneuert werden, die Einnahmen und Ausgaben der Türkei alljährlich genau festzusetzen, jede Ueberschreitung zu vermeiden, den türkischen Credit zu heben und die Finanzgebahrung der Türkei in Uebereinstimmung zu bringen mit den Concessionsbestimmungen der zu gründenden türkischen Nationalbank. — Die Hauptbestimmungen des Gesetzes gehen dahin, daß ein alljährlicher General-Budget-Entwurf von einer einzusetzenden Budget-Commission und hierauf durch den Ministerrath geprüft werde, der dem Sultan einen Specialbericht zu erstatten hat. Wenn der Sultan seine Sanction ertheilt hat, so wird das Budget als Grundlage dienen für die Finanzoperationen des laufenden

Finanzjahres, und es darf keine Ueberschreitung der bewilligten Credite und keine Reduction der Gesammtsumme der angenommenen Einnahmen stattfinden. Die allgemeinen Einnahmen bestehen aus den directen und indirecten Steuern; das Gesetz zählt die zu den beiden Kategorien gehörigen Steuerarten auf. Ebenso theilen sich die Ausgaben in ordentliche, alljährlich wiederkehrende Ausgaben, und in die beweglichen Ausgaben, welche zu- und abnehmen können. Auch hier werden die einzelnen Ausgaben angeführt. Das Finanzjahr beginnt mit dem Monate März, und zwei Monate zuvor hat der Finanzminister einen Entwurf ad hoc abzufassen, welcher die Einnahmen auf der Basis der Ergebnisse früherer Jahre festsetzt. Der gleiche Vorgang hat am Ende des Monats Januar für die Ausgaben stattzufinden, mit Ausnahme der Civilliste. Im Falle die Einnahmen und Ausgaben sich nicht decken sollten, so hat der Finanzminister in seinem Berichte die Art anzugeben, wie das Gleichgewicht herzustellen sei. — Der also verfaßte erste Entwurf wird dem Ministerrathe unterbreitet und hierauf, wie schon erwähnt, an die Budget-Commission geleitet. Diese Commission wird aus einem Präsidenten und aus vom Ministerrathe ernannten Mitgliedern bestehen, welche aus höheren Beamten des Staates und vertrauenswürdigen Finanzmännern gewählt werden. Die Commission hat alle Titel und Posten des vom Finanzminister verfaßten ersten Entwurfes zu prüfen und das Recht, alle Beamten der Ministerien und, wenn es nöthig sein sollte, selbst die Chefs der Departements zu sich zu laden und Auskünfte zu verlangen, oder, um es kurz zu sagen, die Commission wird die Macht haben, alle Nachforschungen anzustellen, um die genaueste Ziffer der Bedeckung des Erfordernisses zu constatiren. Wenn hierauf die Budgetcommission mit dieser Arbeit fertig ist, so wird sie ihre Resultate in einem Berichte dem Ministerrathe unterbreiten. Im Falle ihre Resultate differiren sollten mit den vom Finanzminister vorgelegten, so wird sie die Ursachen ihrer Aufstellungen im Berichte auseinanderzusetzen haben. Nunmehr hat der Ministerrath das Document und ebenso die zur Herstellung des Gleichgewichtes angegebenen Mittel zu prüfen. Das Schlußergebniß dieser Berathungen muß dem Sultan unterbreitet werden, begleitet von einem allgemeinen Resumé des General-Budget-Entwurfes. Sobald der Sultan seine Sanction zu diesem Resumé ertheilt hat, muß es durch die h. Pforte gegengezeichnet, dem Finanzminister übergeben, von diesem publicirt und ausgeführt werden. — Der Finzminister wird den Chefs der verschiedenen Departements die ihnen eingeräumten Credite mittheilen, und diese sind verpflichtet, sich innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen zu halten. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn das Unterbleiben einer Ausgabe den Staat schädigen könnte, oder wenn diese Ausgabe im eminenten Interesse des Staates ist, darf eine Ueberschreitung vorkommen. Zuvor muß jedoch über die Ursachen dieser unerläßlichen Ueberschreitung an die Hohe Pforte berichtet werden, und nur mit deren Bewilligung darf sie geschehen. Jedes Departement ist gehalten, Rechnung zu legen über den Umfang der Benützung der ihm eingeräumten Credite, und alle diese Rechenschaftsberichte werden an einen Rechnungshof gewiesen, welcher einen Rechnungsabschluß zusammenstellt. In demselben müssen die wirklichen Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres im Vergleiche mit dem Voranschlage angeführt werden. Dieser Bericht des Rechnungshofes, sowie der allgemeine Bericht über die wirklichen Ergebnisse werden nochmals von der Budgetcommission und dem Ministerrathe geprüft und der Sanction des Sultans unterworfen. Die betreffende kaiserliche Verfügung wird ebenfalls veröffentlicht werden. Der Finanzminister ist verantwortlich für den Dienst der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben des Staates, sowie überhaupt für alle Pflichten, welche ihm bezüglich der Prüfung der Rechnungen der Departements auferlegt wurden. Besondere Anordnungen werden die Befugnisse eines jeden Departements bezüglich der Verwendung ihrer Credite, sowie überhaupt bezüglich der ihnen durch das Finanzgesetz auferlegten Schranken festsetzen.

— Juli. Ein vom Director des internationalen Anleihe-Comptoirs in Konstantinopel redigirter „Almanac Financier“ gibt eine Uebersicht der in den letzten 19 Jahren im Auslande aufgenommenen Anleihen der hohen Pforte,

wonach sich der Nominalwerth von 15 verschiedenen Anlehen auf 1,046 Millionen Thaler beläuft, wofür 631 Mill. Thlr. wirklich in die Staatskasse geflossen sind. Der durchschnittliche Zinssatz, den das türkische Reich für diese im Auslande contrahirten Anleihen zu zahlen hat, beträgt 9½ Prozent, wobei zu berücksichtigen ist, daß die 1046 Mill. Thlr. nur 631 Mill. in die Kassen lieferten. Man muß außerdem bedenken, unter welchen anderweitigen Bedingungen ein Theil dieser Anleihen zu Stande gekommen ist. Die beiden ersten (1854 und 1855, 18¾ und 41¼ Mill. Thlr.) und dann die Anleihe von 1871 (35¾ Mill. Thlr.) sind durch Anweisung auf den ägyptischen Tribut garantirt; füglich gehört derselbe also nicht mehr der Pforte. Für das Anlehen von 1858 (41¼ Mill. Thlr.) wurden die Zolleinnahmen der Reichshauptstadt Konstantinopel als Garantie deponirt, für diejenigen von 1860 (12¾ Mill. Thlr.) ebenso die Zolleinnahmen und außerdem die Einnahmen aus dem „Zehnten“ und für diejenige von 1862 (50 Mill. Thlr.) die Tabaks-, Salz-, Stempel- und Patent-Steuer, endlich für die von 1863 (37½ Mill. Thlr.) der Rest der indirekten Steuern. Was die Anleihe von 1865 (227¼ Mill. Thlr.) betrifft, so wurde sie mit der Schafsteuer aus den Provinzen Rumelien und Archipelagus und den Einnahmen aus den Bergwerken von Tokat garantirt, für diejenige von 1868 (37½ Mill. Thlr.) sollen die Zehenteinnahmen des Donau-Vilajets und der Vilajete Adrianopel und Salonichi, sowie die Schafsteuer aus Anatolien einstehen. Gleiche Garantieleistungen brachte die Anleihe von 1869 (138⅘ Mill. Thlr.) zu Stande, während für diejenigen von 1870 (198 Mill. Thlr.) die Einnahmen aus den Eisenbahnen eingesetzt und für die von 1873 (93¾ Mill. Thlr.) die „Zehnt“-Einnahmen von den Provinzen Erzerum, Tripolis, Kreta, Skutari 2c. verpfändet wurden.

20. Aug. Die Pforte schließt mit der Banque Ottomane eine neue Anleihe zum Belauf von 40 Millionen Pf. St. zum Curse von 42 ab; der Zinsfuß ist auf 5 Procent festgesetzt; die Bank übernimmt von dieser Summe fest 15 Millionen, und verpflichtet sich, der Pforte den Effectivbetrag derselben, 6 Millionen Pf. St. bis zum Ende des Jahres, zur Deckung der inzwischen eintretenden Zinsentermine vorzustrecken, wofür sie 2 Procent Commission erhält. Für den Totalbelauf der Anleihe werden neue Consolidés ausgegeben, so daß also nicht eine specielle Einnahme, sondern die gesammten Staatseinkünfte als Garantien gegeben werden.

— „ (Aegypten.) Alle Mächte haben nunmehr der Reform der Gerichtsordnung zugestimmt mit einziger Ausnahme Frankreichs, das sich in seinem Widerstande dagegen schließlich ganz isolirt sieht.

25. Sept. (Rumänien.) Oesterreich läßt in Konstantinopel erklären, daß es entschlossen sei, mit Rumänien einen Handelsvertrag abzuschließen. Die Pforte erwiedert, daß sie dagegen gar nichts einzuwenden habe, vorausgesetzt, daß Rumänien sie vorerst um die Ein-

willigung dazu ersuche. Rumänien erklärt jedoch, daß es das nun und nimmer thun werde.

— Sept. (Rumänien.) Die Regierung führt durch Erlaß eine militärische Organisirung der Schulen ein.

Die Hauptzüge des Statuts sind folgende: Die militärische Ausbildung ist obligatorisch für alle Schüler der öffentlichen Lehranstalten; für Privatschulen wird sie als dringend wünschenswerth empfohlen. Die Zöglinge von 13 bis 15 Jahren erhalten den militärischen Unterricht, Elementar- und die Compagnieschule ohne Waffen, von 15 Jahren an mit den Waffen; beide Kategorien machen praktische Uebungen. Diejenigen Schüler, welche sich in den militärischen Fächern durch gute Leistungen auszeichnen, werden zu Unterofficieren befördert, auch wenn sie in den andern Schulgegenständen nicht vorzügliche Klassen aufweisen können. Jede Schule stellt einen abgegrenzten militärischen Körper vor, von einem Zuge an bis zu einer Compagnie; mehrere Schulen zusammen bilden ein Bataillon. Jede Schule hat ihren militärischen Inspektor. Schulen, die mindestens eine Compagnie stark sind und vorwiegend aus Schülern im Alter von mehr als 15 Jahren bestehen, erhalten einen Offizier zum Commandanten, den das Kriegsministerium bestimmt; diesem ist der militärische Inspektor der Schule untergeben und er leitet an bestimmten Tagen die militärischen Uebungen der Zöglinge. Eine Schule oder mehrere zusammen, welche ein Bataillon bilden, erhalten eine Fahne mit der Inschrift: „Die Zukunft“ und mit dem Namenszug des Landesfürsten. Die militärischen Uebungen wurden im Hofraum des Schulgebäudes oder auf dem nächsten geeigneten freien Platze abgehalten, und zwar zweimal in der Woche. Zweimal in der Woche werden auch im Innern des Schulgebäudes Uebungen vorgenommen, die namentlich gymnastische sind. Als Uniform haben die Schüler in allen Schulen die Dorobanzentracht zu tragen, jedoch muß sie betreffs der militärischen Abzeichen genau nach den bezüglichen Vorschriften verfertigt sein. Sind die Schüler in Uniform, so sind sie gehalten, höhere militärische Chargen zu salutiren, desgleichen unterliegen sie in Straffällen den Bestimmungen über die Disciplin in der Armee. Die Schulen in Bucharest und Jassy werden unter das Commando von Obersten gestellt, die in den Landstädten werden von Majoren und die in den Dörfern von Dorobanzen-Chefs befehligt. Am Peterstage wird jedes Jahr eine Prüfung über die in den militärischen Fächern gemachten Fortschritte gehalten, die Klassen werden in das Schulzeugniß aufgenommen. Hierauf findet eine militärische Parade der Schüler und die Austheilung von Preisen statt.

20. Oct. (Montenegro.) In Podgoricza an der montenegrinischen Gränze werden gelegentlich des Marktes 21 Montenegriner von den Türken getödtet. Erst die türkische Garnison kann dem Blutvergießen ein Ende machen. Die übrig gebliebenen Montenegriner kehren beraubt und übel zugerichtet in ihre Berge zurück. Furchtbare Aufregung in Montenegro. Der Fürst verlangt energisch von der Pforte Bestrafung der Schuldigen.

23. „ Die Pforte erläßt an die drei nordischen Großmächte eine Depesche, in der sie das Recht der Mächte, mit ihren Vasallenstaaten directe Handelsverträge abzuschließen, erörtert und wenigstens den Schein zu retten und die Form zu wahren sucht, indem sie mit einer *gewissen Wehmuth* sich ausbedingt, „daß die fürstlichen Regierungen

bei der suzeränen Pforte dießfalls wenigstens eine vorläufige Anfrage stellen möchten."

5. Nov. (Serbien.) Neuwahl der Scuptschtina, die nach der neuen Verfassung eine gesetzliche Dauer von drei Jahren hat. Die Regierung enthält sich aller Einmischung. Das Resultat der Wahlen ist aber für sie sehr ungünstig: die nationale Partei wird in der neuen Versammlung entschieden die Mehrheit haben. Die für die Wünsche der nationalen Partei so gänzlich unbefriedigend ausgefallene Reise des Fürsten nach Konstantinopel hat zu diesem Resultat vornehmlich beigetragen.

18. „ (Aegypten). Die Truppen des Khedive haben ganz Darfur besetzt.

22. „ (Serbien.) Eröffnung der Scuptschtina. Die Thronrede des Fürsten geht über den Besuch in Konstantinopel ganz kurz weg, verweilt dagegen um so länger bei demjenigen in Bukarest und den engen Beziehungen zwischen Rumänien und Serbien.

27. „ (Rumänien.) Eröffnung beider Kammern. Die Thronrede des Fürsten kündigt ein neues Recrutirungsgesetz auf der Grundlage der obligatorischen und persönlichen Wehrpflicht, sowie ein neues Unterrichtsgesetz an. Nach dem Ergebniß der Bureauxwahlen kann die Regierung auf eine ansehnliche Mehrheit in beiden Kammern zählen.

Ende „ (Montenegro.) Schluß der Untersuchung der von der Pforte bez. der Gräuelthaten in Podgoricza eingesetzten Specialcommission. Es werden von derselben 32 Angeklagte bis zu 20 Jahren Kerkerstrafe verurtheilt, dagegen keiner zum Tode. Die Montenegriner sind über dieses Resultat sehr ungehalten.

3—5. Dec. (Serbien.) Scuptschtina: Adreßdebatte. Majoritäts- und Minoritätsantrag. Obgleich nur zwei Drittel aller Mitglieder aus Wahlen hervorgegangen sind, ein Drittel aber vom Fürsten ernannt ist, wird der den Wünschen der Regierung entsprechende Entwurf der Commissionsmehrheit doch nur mit einer Majorität von 3 Stimmen angenommen. Das Ministerium Marinovic gibt seine Entlassung. Der Minister des Innern Zumitsch wird mit der Neubildung des Cabinets beauftragt. Die sog. nationale Partei hat in Serbien offenbar die Oberhand gewonnen.

8. „ (Serbien.) Der Fürst kann sich nicht entschließen, den Senator Grovic an die Spitze des neuen Ministeriums zu stellen und das Ministerium der nationalen Majorität der Scuptschtina zu entnehmen, setzt dasselbe vielmehr aus den verschiedenen Parteien ziemlich heterogen zusammen. Der neue Ministerpräsident Zumitsch gehört der gemäßigten Fortschrittspartei an, das bedeutendste Mitglied neben ihm ist aber der neue Finanzminister Kaljewic, der entschieden der nationalen Partei

anghört. Das neue Ministerium vertagt die Scuptschtina sofort auf 6 Wochen.

9\. Dec. (Aegypten.) Der Khedive spricht die Annexion des Sultanats Darfur an Aegypten aus. Nur einige Mitglieder der Familie des Ex-Sultans anerkennen die Annexion ihrerseits nicht; die ägyptischen Truppen gehen gegen dieselben vor.

11\. „ (Rumänien.) Senat: nimmt die Antwortadresse auf die Thronrede des Fürsten einstimmig als Vertrauensvotum für die Regierung an.

15\. „ (Aegypten.) Der Khedive empfängt eine Deputation der ausländischen Colonie in Alexandrien und nimmt eine Adresse derselben entgegen,

in welcher ihm der Dank für die energischen Vorkehrungen gegen die jüngsten gefährlichen Ueberschwemmungen des Nil ausgesprochen und er um die Erlaubniß gebeten wird, ihm ein Denkmal errichten zu dürfen, für welches von den Fremden in Alexandrien 13,000 Pfund Sterling gezeichnet wurden. Der Khedive dankt dem Himmel, daß es ihm vergönnt gewesen, für das Gedeihen Aegyptens und der europäischen Colonie wirken zu können. Auf seine kriegerischen Erfolge in Darfur übergehend, bemerkt er, daß durch Annectirung jenes Landes die Ziffer seiner Unterthanen sich um fünf Millionen vermehrt habe. In fünf oder sechs Jahren hoffe er es zu erleben, daß Aegypten und Central-Afrika durch einen Schienenweg verbunden sein werden. Den für ein Ehrendenkmal gesammelten Betrag will er zur Gründung einer großen öffentlichen Schule in Alexandrien, und zwar für alle Glaubensbekenntnisse und Nationalitäten verwendet wissen und verheißt, alle Mehrkosten aus seiner Schatulle bestreiten zu wollen.

16\. „ (Rumänien.) Die Synode der orthodoxen rumänischen Kirche beschließt, von der fürstlichen Regierung die Anstellung und die Controle sämmtlicher Lehrer an den Volksschulen für die Kirche zu verlangen, nachdem der Cultminister ihr bereits das Recht der Ueberwachung der Volksschulen und die Censur der in denselben eingeführten Schulbücher zugestanden hat.

24\. „ (Montenegro.) Um dem Begehren der Montenegriner zu entsprechen, verhängt der Sultan über einen der Angeklagten in der Podgoricza-Affaire doch das Todesurtheil.

31\. „ (Rumänien.) II. Kammer: genehmigt mit ansehnlicher Mehrheit das Budget für 1875. Dasselbe zeigt ein Deficit von 3½ Mill. L.

---

13. Griechenland.

19. Febr. Kammer: Das Ministerium Deligeorgis unterliegt in der Präsidentenwahl, indem der Candidat der Opposition mit 87 gegen 71 Stimmen gewählt wird, und gibt sofort seine Entlassung. An seine Stelle tritt wiederum ein Ministerium Bulgaris.

28. April. Das Ministerium Bulgaris, das in der Kammer über keine feste Majorität gebietet, gibt seine Entlassung ein. Der König unterhandelt mit den Parteiführern Kumunduros und Deligeorgis wegen Bildung eines neuen Ministeriums, kann sich jedoch mit denselben nicht einigen und das Ministerium Bulgaris bleibt schließlich doch wieder.

Kumunduros stellt dem König drei Bedingungen, ohne welche er nicht gesonnen sei, die Regierung zu übernehmen, nämlich: gänzlich freie Hand in der inneren Verwaltung des Landes, gleiche Freundschaft und dasselbe Benehmen gegen alle fremden Mächte ohne Anlehnung an irgend eine von ihnen und die Entfernung jeder fremden Person, die sich zwischen den König und seine constitutionellen Rathgeber, die Minister stellen möchte, aus der Nähe des Königs. Die erste und dritte Bedingung beziehen sich hauptsächlich auf den geheimen Rathgeber des Königs, Hrn. Valaoriti, dessen Creaturen im Staatsdienst unantastbar sind, dem kein Minister etwas anhaben kann und der bei allen wichtigen Angelegenheiten einen großen Einfluß auf den König ausübt. Was die äußere Politik betrifft, so ist damit die Entfremdung der russischen Sympathien zu Gunsten der freundschaftlichen Beziehungen zu der Türkei gemeint, die ein Werk der Politik des Hrn. Deligeorgis ist. Der König nimmt diese Bedingungen nicht an und läßt Zaimi rufen, der sich aber mit Kumunduros völlig einverstanden erklärt und dem Könige räth, dieselben anzunehmen und Kumunduros die Regierung anzuvertrauen, da dieses der Wunsch der Opposition und des größten Theiles des Volkes sei. Der König verwirft jedoch nach langem Zaudern endlich die Vorschläge des Hrn. Kumunduros. Von jetzt an gibt es offenbar nur zwei Parteien in Griechenland, die sich schroff gegenüberstehen: die königliche, die durch den König, und die nationale, die durch das Volk regieren will.

— „ Die Regierung schließt mit derjenigen des Deutschen Reichs einen Vertrag über großartige Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia ab.

[. Mai. Da das Ministerium Bulgaris auf keine Mehrheit in der Kammer rechnen kann, so entspricht der König dem Begehren desselben, löst die Kammer auf und ordnet Neuwahlen an.

9. Juli. Das Resultat der Neuwahlen der Kammer ergibt trotz alles Drucks, den die Regierung bei denselben ausgeübt hat, für diese doch nur eine sehr zweifelhafte Majorität, da viele Wahlen bestritten sind und es darauf ankommt, ob in dieser Frage für oder gegen das Ministerium Bulgaris entschieden werden wird.

Anf. Oct. Die öffentliche Meinung wird durch zahlreiche Gerüchte von allerlei Staatsstreichplänen des Königs und der Regierung beunruhigt.

12. Dec. Kammer: Die Regierung läßt, obgleich die Kammer noch unvollzählig versammelt, eine große Anzahl von Mitgliedern der Opposition noch nicht eingetreten sind und die Kammer dadurch noch nicht in der von der Verfassung geforderten beschlußfähigen Anzahl versammelt ist, dennoch das Budget für 1873 von einer ihr ergebenen Mehrheit feststellen. Es sind nur 85 Mitglieder in der Sitzung anwesend, während es nach der Verfassung deren zu gültigen Beschlüssen wenigstens 96 sein sollen.

16. „ Kammer: Die Opposition verlangt, daß das Protokoll der Sitzung vom 12. d. M. wegen der damaligen Beschlußunfähigkeit der Versammlung annullirt werde, unterliegt jedoch mit 61 gegen 86 Stimmen, worauf sie in corpore den Sitzungssaal verläßt. Die Kammer wird dadurch beschlußunfähig. Die gesammte Opposition reicht dem Könige eine von allen ihren Mitgliedern unterzeichnete Protestation gegen das verfassungswidrige Vorgehen des Ministeriums Bulgaris ein. Der König empfängt jedoch die die Protestation überbringende Deputation sehr kühl und gibt auf dieselbe keine Antwort.

[redacted]

IV.

Außereuropäische Staaten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

8\. Jan. Senat: erklärt sich gegen die Ernennung von Williams zum Justizminister. Präsident Grant sieht sich genöthigt, die Ernennung zurückzunehmen.

— Febr. Aufstand der Sioux-Indianer.

7\. März. Senat: lehnt die von der Regierung beantragte Unterstützung der von Philadelphia für das J. 1876 projectirten Weltausstellung ab, wodurch dieselbe im Wesentlichen zu einer Privatunternehmung wird.

11\. „ Senat: Senator Summer, der bisherige Präsident des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten, †.

20\. „ Die Regierung will die stehende Armee um 5000 Mann vermindern. Der Senat erklärt sich damit einverstanden.

29\. „ Repräsentantenhaus: entscheidet über den Vertheilungsmodus bei der Alabamaentschädigung, die der Union vom Genfer Schiedsgericht zugesprochen worden ist.

30\. „ Senat: lehnt einen Antrag, die Metallzahlungen schon mit dem 1. Januar 1876 wieder aufzunehmen, ab.

— „ In den mittleren Staaten wüthet eine allgemeine Bewegung gegen den Genuß von Spirituosen, an der sich namentlich die Weiber betheiligen und die zu argen Scandalen führt (die sog. Betseuche).

7\. April. Rücktritt des Finanzministers Richardson.

8\. „ Repräsentantenhaus: Die Regierung spricht sich, von einem namhaften Theile der öffentlichen Meinung unterstützt, nachdrücklich gegen die vom Congreß beabsichtigte Erhöhung der Gesammtsumme des umlaufenden Papiergeldes aus. Die Regierung ist mit dem Präsidenten vielmehr für Wiederaufnahme der Baarzahlungen auf einen nicht allzu entfernten Zeitpunkt.

14. April. Beide Häuser haben sich, gegen die Regierung und ihre Anschauung, darüber geeinigt, die Summe des umlaufenden Papiergeldes (der sog. Greenbacks) auf 400 Mill. Doll. zu erhöhen und demgemäß auch eine Vermehrung der Noten der Nationalbanken zu gestatten.

22. „ Präsident Grant legt sein Veto ein gegen die von beiden Häusern des Congresses beschlossene Vermehrung der Gesammtsumme des umlaufenden Papiergeldes.

— „ Wirren in Arkansas zwischen der demokratischen und der republikanischen Partei. Die republikanische Partei zieht vorerst den Kürzern.

14. Mai. Fortgang der Wirren in Arkansas; die Legislatur erklärt sich zu Gunsten des republikanischen Gouverneurs und ruft den Schutz der Unionsregierung an.

15. „ Präsident Grant erklärt sich zu Gunsten der Legislatur und der republikanischen Partei in Arkansas und fordert die Demokraten auf, die Waffen niederzulegen.

20. „ Die demokratische Partei in Arkansas muß sich vorerst fügen. Der von ihr gewählte und unterstützte Gouverneur Baxter tritt zurück.

22. „ Congreß: beide Häuser nehmen das bisherige Territorium Neu-Mexico als Staat in den Verband der Union auf.

Senat: genehmigt eine Bill, welche die Civilrechte der Neger in den ehemaligen Sclavenstaaten noch weiter ausdehnt. Ein sehr erheblicher Theil der öffentlichen Meinung ist indeß entschieden dagegen und die demokratische Partei gewinnt dadurch wesentlich und zwar nicht nur in den südlichen Staaten der Union.

29. „ Repräsentantenhaus: entscheidet sich ebenfalls für die von der Regierung zugestandene Verminderung der stehenden Armee um 5000 Mann.

1. Juni. Der Präsident ernennt Bristow an die Stelle Richardsons zum Finanzminister und der Senat genehmigt die Ernennung.

15. „ Repräsentantenhaus: beschließt eine Resolution, welche Schiedsgerichte zu Schlichtung internationaler Streitigkeiten empfiehlt.

23. „ Beide Häuser des Congresses haben sich über eine Modification der Bill betr. das Papiergeld geeinigt, die vom Präsidenten bestätigt wird. Vertagung des Congresses. Die sog. Civilrechtsbill zu Gunsten der Neger ist unerledigt geblieben.

20. Aug. Präsident Grant scheint, gegen alle bisherige Uebung, zum dritten Mal als Candidat für die Präsidentschaft der Union auftreten zu wollen. Eine Parteiversammlung der republikanischen Partei von Pennsylvanien spricht sich jedoch bestimmt dagegen aus.

— „ Die Staatswahlen in Kentucky, Tennessee, Mississippi und Nordcarolina fallen entschieden zu Gunsten der demokratischen Partei aus. In Nordcarolina siegt dieselbe mit einer Majorität von 20,000 Stimmen.

25. Aug. In Louisiana fallen die Gemeindewahlen überwiegend zu Gunsten der demokratischen Partei und gegen die Neger aus.

— „ Negerunruhen in mehreren Staaten, Arkansas, Tennessee, Südcarolina ꝛc. Dieselben werden jedoch ohne große Mühe unterdrückt. In den südlichen Staaten wird die Spannung zwischen Weißen und Negern immer intensiver und ist die Lage der Weißen vielfach eine geradezu unerträgliche.

— „ Ein leeres Gerücht über Unterhandlungen des Deutschen Reichs mit Spanien bez. Verpfändung und eventuelle Abtretung der Insel Portorico erregt in der öffentlichen Meinung eine lebhafte Bewegung. Die Regierung beeilt sich indeß, zu erklären, daß dasselbe ohne alle und jede thatsächliche Begründung sei, fügt indeß bei, daß sie an der Monroe-Doctrin übrigens festhalte und ihre Vertreter in Madrid und Berlin demgemäß instruirt habe.

9. Sept. General Miles schägt die Cheyenne-Indianer in Texas.

14. „ Die gewaltige Spannung zwischen Weißen und Schwarzen im ganzen Süden führt endlich in Louisiana zu einem gewaltsamen Ausbruch. Ein Massenmeeting der Weißen fordert den republikanischen (Neger-)Gouverneur auf, sein Amt niederzulegen. Kellog antwortet mit dem Befehl einer allgemeinen Auslieferung der Waffen. Da ziehen in Neworleans zehntausend weiße Bürger gegen das Stadthaus, vertreiben den republikanischen Gouverneur Kellog aus demselben, setzen ihren Candidaten, Pence, als solchen ein und verlangen vom Präsidenten Grant die Anerkennung desselben. Kellog flüchtet sich ins Zollhaus unter den Schutz der Bundestruppen, die sich indeß zuerst neutral verhalten. Die weiße Liga ist Herr der ganzen Stadt. Kellog verlangt von Grant die Intervention der Bundestruppen zu seinen Gunsten.

15. „ Eine Proclamation Grants fordert die Aufständischen in Lousiana auf, binnen einer Frist von 5 Tagen auseinander zu gehen und ermahnt die Bürger zur Mitwirkung behufs Wiederherstellung der Ordnung. Grant fordert den Militärcommandanten auf, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

16. „ In Neworleans werden die am 15. d. geschlossenen Läden wieder geöffnet und die Geschäfte wieder aufgenommen. Verletzungen von Privatpersonen und Eigenthum haben nicht stattgefunden. Die Liga der Weißen setzt die von Kellog angestellten Beamten ab. Es treffen 9 Compagnieen Bundestruppen behufs Verstärkung der bis dahin nur schwachen Garnison ein.

18. „ Der Befehlshaber der Bundestruppen in Neworleans, Emory, fordert den weißen Gegen-Gouverneur Pence auf, die Verwaltung Kellogs wieder herzustellen und die Waffen und das Zeughaus zurückzugeben, indem er für diesen Fall den Aufständischen Amnestie zusichert. Pence nimmt diese Bedingungen an und erklärt, es bedürfe keines militäri-

schen Einschreitens, da die Aufständischen nicht gewillt seien, der Executivgewalt der Unionsregierung Widerstand entgegen zu setzen. Die Stadt wird demgemäß den Bundestruppen wieder übergeben, die Aufständischen zerstreuen sich und Kellog übernimmt wieder die Verwaltung.

29. Sept. In Louisiana schließen die beiden Parteien eine Vereinbarung ab, die dahin geht, auf die im November stattfindenden allgemeinen Staatswahlen keinen Druck ausüben zu wollen und den friedlichen Verlauf der Wahlen nicht zu stören, bis dahin aber die Verwaltung Kellogs unbehindert gewähren zu lassen. Die demokratische Partei (der Weißen) glaubt der Mehrheit völlig sicher zu sein, wenn die Verwaltung Kellogs die Wahlen nicht gesetzwidrig beeinflusse und nicht fälsche.

— „ In sämmtlichen Südstaaten, namentlich in den Staaten Alabama, Tennessee, Arkansas, Mississippi und Louisiana herrscht eine furchtbare Aufregung und stehen sich Weiße und Schwarze bewaffnet gegenüber. In Alabama durchziehen bewaffnete Abtheilungen den Staat, um die Neger einzuschüchtern.

14. Oct. Die Congreßwahlen in Ohio, Indiana, Jowa, Nebraska, Arkansas ꝛc. fallen überwiegend demokratisch, in West-Virginien republikanisch aus. Die Demokraten hoffen schon jetzt, im nächsten Congreß die Majorität zu besitzen.

26. „ Präsident Grant kehrt von einer Reise nach Indiana zurück. Auf alle Anfragen, welche von verschiedenen Seiten an ihn gerichtet wurden, um eine bestimmte Erklärung bezüglich seiner eventuellen dritten Präsidentschaftscandidatur zu erhalten, erklärte derselbe ausweichend, daß er niemals auf politische Ehren Anspruch erhoben hätte und keine Verantwortung für die umlaufenden Gerüchte übernehmen könne.

30. „ General Sheridan meldet dem Präsidenten, daß der Indianerkrieg als beendet angesehen werden dürfe, da die Führer der Insurrection sämmtlich gefangen seien.

4. Nov. Weitere Congreß- und Staatswahlen in einer Reihe von Staaten, Newyork, Illinois, Missouri, Virginien, Südcarolina, Tennessee, Newjersey, Wisconsin, Louisiana. In Louisiana werden 5 Demokraten und nur 1 Republikaner gewählt, obgleich die Zählung der Wahlberechtigten deren 165,000 und hiebei den Negern eine Mehrheit von 6000 Stimmen ergeben hatte. In der Mehrzahl der Staaten fallen die Wahlen überwiegend demokratisch aus. Der Sieg der demokratischen Partei über die bisher herrschende republikanische ist entschieden: jene wird (mit dem März künftigen Jahres) im Repräsentantenhause eine Mehrheit von wenigstens 30, im Senat eine solche von wenigstens 10 Stimmen zählen. Der Umschwung ist so entschieden, daß er fast einer Revolution gleich geachtet wird. Die gesammte Presse sieht das

Ergebniß der Wahlen als einen Protest gegen die dritte Präsidentschaftscandidatur Grants und gegen seine bisherige Verwaltungspolitik an.

4. Dec. Wiederzusammentritt des Congresses, in welchem vorerst noch und zwar in beiden Häusern desselben die Republikaner die Mehrheit haben. Botschaft Grants und Finanzbericht des Schatzsecretärs Bristow.

Die Botschaft empfiehlt die thunlichst baldige Wiederaufnahme der Baarzahlungen, die aber kaum vor Januar 1876 erfolgen könne. Die Ausführung der Maßregel müsse dem Congresse überlassen bleiben. Das Schatzamt müsse die Vollmacht erhalten, sich nach Wiederaufnahme der Baarzahlungen Gold durch Ausgabe von Bonds zu verschaffen. Zur Erleichterung der Wiederaufnahme der Baarzahlungen müsse darauf hingewirkt werden, daß die Einnahmen der Regierung die Ausgaben übersteigen, möglichste Sparsamkeit in allen Regierungszweigen angewandt, nöthigenfalls Zölle und Steuern erhöht werden. Mit Wiederaufnahme der Baarzahlung solle das Bankwesen für frei erklärt, die Beschränkung der Notenausgabe aufgehoben werden. Der Congreß solle die Freiheit der Banken regeln und über die Bedingungen der Organisation beschließen. In Betreff der auswärtigen Verhältnisse constatirt die Botschaft die freundschaftlichen Beziehungen zu den Mächten, bloß Spanien ausgenommen. Die betreffende Stelle lautet: „Der bedauernswerthe Kampf auf Cuba dauert fort und läßt keine Aenderung zum etwaigen Vortheile einer der sich befehdenden Streitmächte erkennen. Die Insurrektion nimmt ihren Fortgang und Spanien hat keine Ueberlegenheit aufzuweisen. Der sechsjährige Kampf verleiht der Insurrection eine Bedeutung, die nicht in Abrede gestellt werden kann. Ihre lange Dauer und die Hartnäckigkeit ihrer Anhänger, sowie der Mangel der Gewalt zur Unterdrückung derselben auf Seiten Spaniens kann nicht bestritten werden und mag die Ergreifung positiver Schritte Seitens anderer Mächte nothwendig machen." Ueber die Beziehungen zu Spanien wird dann hinzugefügt: „Ich hatte zuversichtlich gehofft, die Erledigung mehrerer der zwischen der diesseitigen Regierung und der Spaniens obschwebenden wichtigen Fragen mittheilen zu können, allein die Unterhandlungen haben sich in die Länge gezogen. Die unglücklichen inneren Zerwürfnisse Spaniens erheischen unser tiefstes Mitgefühl und müssen als eine Ursache dieser Verzögerung angesehen werden. Es ist jedoch auf eine baldige, wenigstens theilweise Erledigung der zwischen beiden Regierungen obschwebenden Fragen zu hoffen. In Hinsicht auf das erwartete baldige Resultat der obschwebenden Unterhandlung enthalte ich mich eingehenderer Mittheilungen über unsere Beziehungen mit Spanien." In directer Verbindung mit diesen Worten bezüglich Cubas muß eine anderweitige Stelle der Botschaft hervorgehoben werden, welche die vollständige Bereitschaft der Vereinigten Staaten zur Intervention andeutet. Diese Stelle lautet nämlich: „Die Flotte der Vereinigten Staaten ist während des letzten Jahres bedeutend vermehrt und seetüchtig gemacht worden; die Kriegsschiffe sind in effectiven Zustand gesetzt und bereit zu jeder Zeit in Dienst geschickt zu werden." Nach dem beigefügten Berichte des Marineministers Robeson besteht die Kriegsflotte aus 163 Schiffen mit 1254 Kanonen; darunter sind nur 26 Segelschiffe, die übrigen sind Dampfschiffe, und zwar 48 eisengepanzerte, mehrere Monitors, Torpedoboote und 73 andere Kriegsdampfschiffe nebst Transportschiffen. Bezüglich der inneren Wirren in den südlichen Staaten, die früher in Rebellion gegen die Union sich befunden, drückt die Botschaft das tiefste Bedauern aus, und ermahnt die Bürger der südlichen Staaten, Gesetz und Recht, namentlich die Bundesverfassung, welche den Negern das volle politische Bürger- und Stimmrecht *gewährleistet, zu* respectiren; die Botschaft protestirt gegen das in der früheren

Sklaverei begründete Vorurtheil der weißen Bevölkerung im Süden gegen die Neger, und erklärt: „Behandelt und achtet den Neger als Bürger und Stimmgeber, was er ist und bleiben wird, dann wird die Parteitheilung sich nicht mehr auf die Farbe, sondern auf Principien gründen." Ueberdieß erklärt der Präsident, daß er mit aller Kraft die Gesetze zum Schutze der politischen Rechte der Neger ausführen werde. Schließlich berührt die Botschaft noch die Kämpfe mit den durch den äußersten Westen zerstreuten Indianerstämmen, welche den Ansiedelungen der Weißen äußerst gefährlich sind und die reguläre Armee zu fortwährenden kriegerischen Kämpfen und Streifzügen nöthigen. In dieser Beziehung empfiehlt der Präsident die sämmtlichen zerstreuten Indianerstämme in das große Indianer-Territorium zusammen zu bringen, über sie ein einheitliches Territorial-Gouvernement mit militärischer Controle zu errichten und sie unter vormundschaftlicher Pflege zum Ackerbau und zur Industrie zu erziehen.

Ein Bericht des Schatzsekretärs Bristow gibt die Einnahmen des Finanzjahres 1873 auf 322 Millionen, die Ausgaben auf 302 Millionen an. Pro 1874 betragen die Einnahmen 293, die Ausgaben 273 Millionen, exclusive 32 Millionen zur Schuldentilgung. Es wird hervorgehoben, daß die Nothwendigkeit, neue Schatzscheine auszugeben, aufgehört habe. Der Zeitpunkt der Amortisirung sei gekommen, es sei wünschenswerth, daß zu einem nahen, festbestimmten Zeittermine der Zwangskurs des Papiergeldes aufhöre. Dieser Zeitpunkt werde in 3 Jahren oder früher eintreten. Der Bericht macht Vorschläge zur Erleichterung der Durchführung des Projektes und Behufs Fernhaltung einer Krisis, er erwartet eine Vermehrung des Goldzuflusses, sobald die Metallzahlungen wieder aufgenommen würden, und meint, daß ein System freier Banken eingeführt und bei etwaigem Mangel an Baargeld die Circulation durch in Gold zahlbare Banknoten unterstützt werden könnte. Die gegenwärtige ungünstige Lage der Börse und des Handels sei die Folge der Ueberspekulation. Wenn an Stelle des gegenwärtigen Systems ein solches trete, welches das uneinlösbare Papiergeld durch gutes Geld ersetze, werde in die industriellen Kreise das Vertrauen zurückkehren. Der Bericht empfiehlt die Aufhebung der Taxen auf Banktrassen, Schwefelhölzer, Parfums, Kosmetiks und Droguen und schlägt 10 Proz. Zuschlag auf Spirituosen vor. Die Thee- und Kaffeezölle, deren Ertrag ohne Vortheil für die Consumenten und wesentlich vorringert worden, sollen ganz aufgegeben werden. Die Einsetzung einer Commission zur Neuprüfung der Tariffrage wird als äußerst wünschenswerth bezeichnet.

21. Dec. Senat: Eine Versammlung von Senatsmitgliedern discutirt die Frage der Wiederaufnahme der Baarzahlungen. Es wird die Einbringung einer Gesetzesvorlage vorgeschlagen, wonach von 1879 an das Staatspapiergeld mit Gold einzulösen, die circulirende Papiergeldscheidemünze durch Silbermünze zu ersetzen, die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß, Hundert-Dollar-Noten auszugeben, freizugeben wäre, wonach ferner die umlaufenden Greenbacks eingezogen und bis auf 300 Mill. reducirt werden sollen, endlich der Schatzsekretär Bristow zum Verkauf von Bonds Behufs Vermehrung der Goldreserve und Erleichterung der Greenback-Einlösung zu ermächtigen wäre. Sämmtliche republikanische Senatoren erklären sich für eine solche Bill.

Ueberſicht der Ereigniſſe des Jahres 1874.

Das Jahr 1874 hat keine gewaltigen Kriſen und auch keine ſcheidenden Ereigniſſe in ſeinem Verlaufe aufzuweiſen, weder in den zelnen europäiſchen Staaten für ſich noch in den Beziehungen der- ben unter ſich. Trotzdem war es doch nur ſehr uneigentlich ge- ochen, da daſſelbe als ein mehr oder weniger „langweiliges" be- hnet wurde. Richtiger dürfte es ein vielfach und zudem lebhaft egtes genannt werden, und dieſes wird wohl auch der Charakter nächſten Jahre bleiben und zwar im günſtigſten Falle, das heißt in der Friede erhalten bleibt, was wohl im allgemeinen wahr- inlich iſt, aber doch immerhin — darüber dürfen wir uns in der at nicht täuſchen — von einer Anzahl von Momenten abhängt, die als zufällige aufgefaßt werden können, wenn überhaupt etwas ällig wäre, zumal Momente, an denen der Friede eines ganzen lttheils hängt. Allgemeiner Charakter des Jahres.

Das Schwergewicht der europäiſchen Zuſtände fällt und wird hl noch auf längere Zeit hin auf das Verhältniß zwiſchen Frank- h und Deutſchland fallen. Frankreich, das ſeit vollen zwei Jahr- nderten eine Art leitender Stellung unter den continentalen Mächten ropas eingenommen hatte und in die Idee dieſer Stellung ſich ſo zlich hineingelebt hatte, daß es ſie für ganz natürlich und voll- men berechtigt anſah, iſt von dieſer erträumten Höhe in dem Augen- ke, als es die innere Entwicklung Deutſchlands ohne alle Berechti- g gewaltſam zu hindern unternahm, von der eben dadurch wie mit em Schlage geeinten deutſchen Nation mit nie geahnter Kraft abgeſchleudert worden. Aber Frankreich iſt darum doch eine große cht geblieben, die, wenn es ſich erſt von den furchtbaren Schlägen, Der Gegenſatz zwiſchen Deutſchland und Frankreich.

die es erlitten, erholt haben und wenn es nicht mehr, wie es zur Zeit noch immer der Fall ist, durch den Widerstreit der fast gleich starken politischen Parteien in seinem Innern gelähmt sein wird, keiner andern Großmacht Europas nachsteht, es vielmehr an geistiger Kraft wie an materiellen Mitteln mit jeder andern, ohne Zweifel auch mit dem deutschen Reiche, aufzunehmen vermag. Vorerst freilich kann es sich weder an Macht noch an Einfluß mit diesem messen, bis es sich völlig erholt und wenigstens leidlich geeinigt haben wird, was indeß menschlichem Ermessen gemäß in einer allerdings sehr absehbaren Zeit der Fall sein wird. Bis dahin muß es sich mit einem Ansehen und mit einem Einfluß begnügen, der nicht nur seinen früheren Anschauungen ganz und gar nicht, sondern auch derjenigen Stellung und demjenigen Einflusse, auf den es immerhin und so zu sagen unter allen Umständen Anspruch zu machen berechtigt ist, nicht ganz entspricht. Wie aber, wenn es sich erst erholt und in seinem Innern geeinigt haben wird, wird es sich dannzumal mit derjenigen Stellung, die ihm Niemand, auch Deutschland nicht, streitig macht, zufrieden geben? Das ist die Frage, welche die Gegenwart beunruhigt und an der für die Zukunft vornehmlich die Ruhe Europas hängt. Wird Frankreich sich bei dem Ergebnisse des letzten Krieges beruhigen, sich mit einer jeder andern Macht vollkommen gleichberechtigten Stellung begnügen, dagegen auf jedes Vorwiegen, auf jede irgendwie geartete Leitung der europäischen Dinge für die Zukunft verzichten? Alles wohl erwogen, muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß das zwar allerdings möglich, aber leider entschieden nicht wahrscheinlich ist. Es ist wohl wahr, daß einzelne Stimmen angesehener Männer aus den gebildetsten Kreisen Frankreichs sich in diesem Sinne aussprechen und ebenso, daß das französische Landvolk noch lange an das während des Krieges von Freund und Feind erduldete Ungemach denken wird und jeden Gedanken an einen neuen Krieg zur Zeit unzweifelhaft weit von sich weist. Allein es läßt sich unmöglich verkennen, daß jene Stimmen doch nur vereinzelte sind und daß die Stimme des Landvolks trotz des allgemeinen Stimmrechts in entscheidenden Momenten in Frankreich nur ein sehr schwaches Gewicht in die Wagschale zu werfen vermag. Von viel schwererem Gewicht ist ein anderes Symptom nach der entgegengesetzten Seite hin. Obgleich sich Frankreich von den furchtbaren Schlägen der Jahre 1870 und 1871 materiell in fast wunderbarer Weise erholt hat, so wird

es doch eine Reihe von Jahren dauern, bevor es die damaligen Verluste, die sich, einschließlich der Kriegsentschädigung an Deutschland, auf wenigstens 10 Milliarden Frs. beziffern lassen, gänzlich verschmerzt und wieder eingebracht haben wird. Frankreich hat also, da die Steuern aller Art in den letzten Jahren sehr wesentlich erhöht werden mußten, vorerst alle Ursache zu sparen, was denn auch deutlich in der Schwierigkeit zu Tage trat, das übrigens nicht allzugroße Defizit in seinem Budget seit 1873 von etwa 150 Millionen Frs. durch neue Steuern oder Steuererhöhungen zu decken. Die Nationalversammlung hat sich bis heute darüber noch nicht zu einigen vermocht. Dieselbe Nationalversammlung dagegen war und ist fortwährend bereit, jede von der Regierung geforderte Summe für die Wiederherstellung der Armee, für die Wiederbeschaffung des verlorenen Kriegsmaterials, für die Befestigung von Paris und für die Befestigung der Grenze gegen Deutschland fast ohne Debatte und regelmäßig so zu sagen einstimmig zu bewilligen. Und unter Wiederherstellung der Armee verstehen die Franzosen nicht die Armee, wie sie unter Napoleon III. bestand, dessen ganze Politik es ihm doch unentbehrlich machte, sich auf eine, wie wenigstens er glaubte, jeder andern überlegene Militärmacht zu stützen; die französische Armee soll, wenn ihre Reorganisation erst vollendet sein wird, wesentlich stärker sein, als sie je unter Napoleon war, ja sogar stärker als diejenige des deutschen Reichs, das Frankreich an Seelenzahl doch nicht unerheblich überragt. Frankreich will also um jeden Preis und zwar so bald als nur immer möglich wenigstens an Zahl seiner Truppen wieder die erste Militärmacht Europas werden. Wozu das? da keine Macht, auch Deutschland nicht, daran denkt, es anzugreifen und seine Existenz in Frage zu stellen, so lange es selber Friede halten will und sich mit der Ausübung seines voll berechtigten Einflusses neben den in ihren Interessen natürlich ebenso gut berechtigten anderen Mächten Europas begnügt. Die Antwort kann nur eine sein; sie liegt auf flacher Hand. Vorerst freilich muß Frankreich nothgedrungen Friede halten und seinem ungebändigten Ehrgeize gewaltsam die Zügel anlegen. Noch bedarf es unzweifelhaft mehrerer Jahre, bevor seine Armee so weit wiederhergestellt und mit dem erforderlichen Kriegsmaterial ausgerüstet sein wird, um einen Krieg mit Deutschland auch nur halb vernünftiger Weise wagen zu können und auf so lange hinaus dürfte der Friede trotz alles von Zeit zu Zeit künstlich hervor-

gerufenen Kriegsgeschreies, als gesichert anzusehen sein. Für so lange hinaus mag denn auch Europa und zumal Deutschland die Friedensversicherungen der Franzosen für baare Münze annehmen. Mit dem Moment aber, wo die Reorganisation der französischen Armee eine vollendete Thatsache sein wird, beginnt ein neuer Zeitabschnitt. Nicht daß dann sogleich der Krieg auch wirklich ausbrechen müßte; der Friede kann auch dann noch längere Zeit, fünf, zehn, zwanzig Jahre, das weiß Gott allein, erhalten bleiben; aber so viel ist sicher, daß von jenem Momente an Deutschland jeden Augenblick bereit sein muß, zum Schwerte zu greifen. Der Friede kann auch dann noch längere Zeit erhalten bleiben, weil es allerdings höchst wahrscheinlich ist, daß Frankreich nicht zum zweiten Male den Fehler Napoleons im J. 1870 begehen und den Krieg mit Deutschland wagen wird, ohne eines für ein so schwieriges Unternehmen genügenden Alliirten sicher zu sein. Die Aufgabe des deutschen Reiches aber ist inzwischen ersichtlich in dieser Beziehung eine doppelte, einmal nämlich seine Armee auf der im J. 1871 erreichten Höhe festzuhalten und auf der gegebenen Grundlage fortwährend zu vervollkommnen, und dann, die eigenen Allianzen sorgfältig zu pflegen und Frankreich zu verhindern, den von ihm gesuchten Alliirten zu finden.

Einfluß des Gegensatzes auf Europa.

Beides ist denn auch bis heute wesentlich gelungen. Frankreich steht noch immer wie während des letzten Krieges vereinzelt da und hat noch keine Aussicht, den von ihm gesuchten Alliirten gegen Deutschland zu finden. Die Lage war zu Ende des J. 1874 ungefähr folgende. In den Staaten des Westens, des Nordens und des Südens stehen sich fast überall zwei Strömungen gegenüber, von denen die eine Deutschland freundlich gesinnt, die andere dagegen ihm mehr oder weniger feindselig und Frankreich zugeneigt ist. Spanien, ohnehin schwach und durch den gegenwärtigen Bürgerkrieg noch mehr geschwächt, fällt im Grunde gar nicht in Betracht; der Carlismus und was auf Seite der Madrider Regierung ultramontan und reactionär ist, sucht und findet einen Halt an Frankreich, während die liberalen Elemente ihre Blicke nach Deutschland richten, ohne daß weder diesen noch jenen daraus ein wesentlicher Vortheil erwachsen kann. Ungleich schwerer fallen dagegen England und Italien ins Gewicht. England spielt im Grunde seit 1871 eine seiner wenig würdige Rolle. Die Regierung und die überwiegende Mehrheit der öffentlichen Meinung beobachten seit dem

Kriege eine Deutschland entschieden unfreundliche Haltung, und die zur Zeit am Ruder befindliche Toryregierung scheint nicht übel Lust zu haben, Frankreich gelegentlich gegen Deutschland unter ihre Fittige zu nehmen und diesem wo möglich Schwierigkeiten zu bereiten. Allein die ziemlich plumpen Intriguen der englischen Regierung sind für Deutschland doch mehr ärgerlich als gefährlich. Trotz einigen Velleitäten des Cabinets Derby-Disraeli ist es nicht wahrscheinlich, daß England so bald aus seiner Enthaltung gegenüber den continentalen Gegensätzen wirklich heraustreten und seine Flotte oder gar einen Theil seiner Streitkräfte zu Lande Frankreich zur Verfügung stellen werde. Zudem zeigt sich in der öffentlichen Meinung Englands auch eine entschiedene und in neuester Zeit augenscheinlich wachsende Strömung, welche zumal in dem kirchlichen Conflicte auf Seite Deutschlands steht. Jedenfalls concentrirt sich die Frage dahin, ob England gegebenen Falls sein verpfändetes Wort, Belgien und seine Neutralität gegen die seit 1870 zu Tage gelegten Absichten und Plane Frankreichs zu schützen, einlösen werde oder aber nicht, worüber sich vorerst und so lange der Kriegsfall nicht wirklich eintritt, nur Muthmaßungen anstellen lassen. Im schlimmsten Fall hat Deutschland von England wenig zu hoffen und muß seine Arbeit gleich wie im letzten Kriege allein thun, aber höchst wahrscheinlich auch wenig zu fürchten. Tiefer und entschiedener als in England ist die öffentliche Meinung in Italien für und wider Deutschland gespalten. Die Stammesverwandtschaft und eine gewisse Dankbarkeit, die in der That keine leere Phrase zu sein scheint, ziehen Italien unverkennbar und natürlicher Weise zu Frankreich hin und lassen es demselben zum mindesten wünschbar erscheinen, sich mit ihm nicht zu verfeinden, vielmehr in jeder Weise gute Beziehungen zu pflegen. Im Laufe des J. 1874 haben sich denn auch diese wesentlich besser gestaltet, als es vorher der Fall war. Allein so lange Frankreich nicht mit den Ultramontanen bricht, sich im Gegentheil in die Schlingen derselben mehr und mehr verstrickt, kann es unmöglich darauf zählen, Italien an seiner Seite zu sehen. Italien hat von Frankreich wenig zu hoffen, aber sehr viel zu fürchten und die Italiener geben sich dießfalls auch längst keinerlei Täuschung hin: die entschieden überwiegende Mehrheit der öffentlichen Meinung neigt sich deßhalb auch unverkennbar Deutschland zu, und Deutschland versäumt denn seinerseits klüglich keine Gelegenheit, diese Neigung sorgfältig zu

pflegen, die auf der festen Grundlage ruht, daß Italien von Deutschland, zumal seit sein Verhältniß zu Oesterreich ein so durchaus freundschaftliches ist, nur zu hoffen, aber auch gar nichts zu fürchten hat. Die Schweiz ist von Frankreich trotz einer gewissen unläugbaren Sympathie für dasselbe selbst in den deutschen Theilen des Landes in Folge des kirchlichen Conflicts durch eine tiefe Kluft getrennt, die so leicht sich nicht überbrücken lassen dürfte. Sollte es früher oder später neuerdings zum Krieg zwischen Deutschland und Frankreich kommen, so würde die Schweiz jedenfalls einen ernstlichen Versuch machen, ihre Neutralität zu wahren, die von Deutschland ohne Zweifel respectirt würde, während es sehr zweifelhaft ist, ob ebendasselbe auch von Seite Frankreichs der Fall wäre. Noch viel gefährdeter freilich wäre in einem solchen Fall die Neutralität Belgiens. Belgien hätte daher, wenn es aus der Sachlage selbst die einfachsten und zwingendsten Consequenzen ziehen wollte, zumal nach den Enthüllungen des J. 1870, alle Ursache, fest und entschieden auf Seite Deutschlands zu stehen. Allein Belgien ist zur Zeit ein Hauptbollwerk des Ultramontanismus und dieser treibt es in die Arme Frankreichs, gleichviel wenn auch das Land selbst darüber zu Grunde gehen sollte. Nur wenn daselbst die liberale Partei wieder die Oberhand gewinnen würde, wofür die Aussichten jedoch noch sehr schwache sind, ließe sich hoffen, daß das Verhältniß zu Deutschland ein besseres und naturgemäßeres würde. Holland will für sich sein und neigt sich eigentlich weder zu Frankreich noch zu Deutschland hin; eine unverkennbare Abneigung gegen dieses scheint inzwischen im Schwinden und die Ueberzeugung im Wachsen begriffen zu sein, daß die frühere Furcht vor einer Annexion seitens des neuen deutschen Reiches in Wahrheit doch ein leeres Hirngespinnst war. Im Schwinden ist auch sichtlich die bisherige Abneigung Dänemarks Deutschland gegenüber. Der hauptsächlichste Beweggrund dazu liegt zunächst in der veränderten Stellung Schweden-Norwegens zu Deutschland: während der frühere König Karl ebenso offen als entschieden zu Frankreich stand, macht der jetzige König Oskar aus seiner Hinneigung zu Deutschland kein Hehl und zwingt dadurch auch Dänemark, sich zu diesem freundlicher zu stellen. Ein festes Freundschaftsband wird jedoch mit allen drei scandinavischen Staaten erst dann möglich sein, wenn die nordschleswigsche Frage in einer die billigen Wünsche der Dänen befriedigenden Weise gelöst werden kann.

Dieß aber liegt ganz in der Hand der Dänen selber. Davon haben sie sich nunmehr wohl genügend überzeugen können, daß Deutschland, welches ihnen für ihre frühere Mißhandlung Schleswig-Holsteins zur Zeit seiner politischen Schwäche wahrlich keinen Dank schuldig ist, sich nicht zwingen läßt und daß alles Pochen auf den Prager Frieden gänzlich nutzlos ist; dagegen könnte Deutschland einem kleinen stammverwandten Lande, das in freiwilliger Freundschaft fest zu ihm steht, allerdings ohne Bedenken gewähren, was einem zweideutigen, jedenfalls zweifelhaften Freunde zu überantworten geradezu Thorheit wäre.

Das Dreikaiserbündniß.

So schwankt mehr oder weniger in allen diesen Staaten die Wage zwischen Frankreich und zwischen Deutschland. In keinem derselben kann Frankreich einen genügenden Alliirten gegen Deutschland suchen. Dagegen steht seinen geheimen Wünschen das im J. 1872 geschlossene sog. Dreikaiserbündniß Deutschlands, Oesterreichs und Rußlands gegenüber und alle Versuche Frankreichs und der offenen oder geheimen Feinde Deutschlands, dasselbe zu sprengen oder doch zu lockern, sind bis jetzt gänzlich gescheitert. Obgleich auf keinem geschriebenen Vertrage beruhend, ist es von geradezu entscheidender Bedeutung: so lange es zwischen den drei mächtigsten Herrschern Europas in so vollkommenem Einverständniß wie bisher aufrecht erhalten wird, ist ein Friedensbruch, von welcher Seite er auch versucht werden möchte, geradezu unmöglich. Es beruht offenbar auch nicht bloß auf der persönlichen Zuneigung der drei Kaiser, sondern entspricht ebensosehr den Interessen ihrer Reiche. Rußland bedarf des Friedens zwar nicht mehr so dringend, wie es für dasselbe im Jahrzehent nach dem unglücklichen Krimkriege der Fall gewesen, aber Kaiser Alexander, der sich große Ziele im Innern seines weiten Reiches gestellt hat und daneben alle seine Kräfte auf die Befestigung der russischen Herrschaft in den ausgedehnten und theilweise so unwirthlichen Gebieten Centralasiens concentrirt, will ihn, ohne deßhalb die westliche Politik und die mannigfach verschlungenen Fäden derselben außer Augen zu lassen. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß Rußland seine Anschauungen von dem kranken Mann am Bosporus geändert oder seine Absichten auf die Erbschaft desselben aufgegeben habe. Aber durch das Dreikaiserbündniß hat es mittelbar darein gewilligt, daß die sog. orientalische Frage, in der seine und Oesterreichs Interessen sich vielfach diametral gegenüberstehen, zwar allerdings nicht aus der Welt geschafft, aber doch

vorerst von der Tagesordnung abgesetzt werde. Beide, Rußland und Oesterreich, haben in Folge des Dreikaiserbündnisses ihre bisherige Politik gegenüber der Pforte wesentlich verändert. Der kranke Mann ist seit dem Krimkriege nicht gesund, er ist im Gegentheil unzweifelhaft kränker geworden. Durch den Pariser Frieden wurde die Pforte offiziell in das sog. europäische Concert aufgenommen, aber sie ist dadurch nicht zu einem europäischen Staate geworden, vielmehr ein fremdartiges, asiatisches Gebilde auf europäischem Boden geblieben. Ihr ganzes politisches und religiöses Wesen beruht auf einer andern Grundlage als diejenige ist, auf der sich die europäischen Staaten aufgebaut und entwickelt haben. Konstantinopel kann zur Noth sich allenfalls mit irgend einer andern europäischen Residenz vergleichen; dort etwa geht es mehr oder weniger in europäischer Weise zu. Aber selbst dort ist die von den Türken angenommene europäische Civilisation doch nur ein leichter Firniß, unter dem das alte asiatische Wesen überall und jeden Augenblick wieder zu Tage tritt. In den Provinzen, je weiter man sich von Konstantinopel entfernt, wird selbst dieser Firniß schwächer und lückenhafter, bis er gegen die Grenzen hin ganz verschwindet. Die Rechtspflege, das Verwaltungssystem, das öffentliche Unterrichtswesen in der Türkei lassen sich mit denjenigen der europäischen Staaten schlechterdings nicht vergleichen und in der obersten Leitung des Staates herrscht die Laune, wie es nur je in irgend einem orientalischen Staate der Fall war. Die Herrschaft der Pforte beruht wenigstens im europäischen Theile derselben nicht mehr auf der eigenen Kraft der Türken, sondern darauf, daß die ihnen unterworfenen Völkerschaften noch nicht so weit entwickelt sind, um das Joch abwerfen und auf eigenen Füßen stehen zu können, und weil die europäischen Mächte das Regiment der Türken vorerst noch zu erhalten wünschen und dasselbe so weit möglich stützen. Allein auf die Dauer ist das doch ganz und gar unmöglich und die Pforte selbst thut durch eine geradezu wahnsinnige finanzielle Wirthschaft das ihrige, um die Katastrophe zu beschleunigen. Um so leichter nun konnte sich Rußland dazu entschließen, von seinem früheren Systeme abzugehn und ruhig zu warten, bis die Dinge reif sein und die Katastrophe von selber eintreten würde. Viel schwieriger und verwickelter als die Lage Rußlands der orientalischen Frage gegenüber ist diejenige Oesterreichs. Während Rußland von der voraussichtlichen Katastrophe in Konstan-

tinopel jedenfalls nur gewinnen kann, ist es sehr die Frage, ob Oesterreich durch dieselbe gewinnen oder verlieren werde, und das letztere ist zum mindesten ebenso leicht möglich als das erstere. Jedenfalls hat Oesterreich Ursache, dieses mehr zu fürchten als jenes zu hoffen oder gar anzustreben. Oesterreichs Politik ging daher seit Jahrzehnten constant dahin, die Herrschaft der Osmanen um jeden Preis aufrecht zu erhalten; es sah daher die Bestrebungen der ihnen unterworfenen christlichen Völkerschaften mit ungünstigen Augen an und setzte ihrer selbstständigen Entwicklung die möglichsten Schwierigkeiten entgegen. Aber nachgerade hat sich doch auch Oesterreich davon überzeugen müssen, daß die Erhaltung der türkischen Herrschaft auf die Dauer ein vergebliches Bemühen sein werde, und die Dreikaiserallianz hat ihm nun den Anlaß gegeben, seine Haltung gegenüber der Pforte wesentlich zu verändern. Noch ist es zwar und mit vollem Recht fortwährend bemüht, die voraussichtliche Katastrophe in Konstantinopel so weit als nur immer möglich hinauszuschieben und jede Gefährdung des türkischen Regimentes seinerseits sorgfältig zu vermeiden; aber es hat doch angefangen, die Bestrebungen der den Türken unterworfenen christlichen Völkerschaften mit andern Augen als früher anzusehen und dem allmäligen Selbstständigwerden derselben, das auf die Dauer doch nicht abgewendet werden kann, keine unnöthigen Schwierigkeiten entgegenzusetzen, dasselbe eher sogar zu begünstigen, so weit es sein Interesse erlaubt und so weit es mit der vorläufigen Aufrechthaltung der bestehenden Zustände sich irgend vereinigen läßt. Durch das Einverständniß zwischen Rußland und Oesterreich bezüglich der orientalischen Frage genießt daher die Türkei seit einigen Jahren einer verhältnißmäßigen Ruhe, die sie freilich nicht einmal so weit benützt, als sie könnte und unter allen Umständen sollte. Aber Oesterreich und Rußland ziehen aus dem Dreikaiserbündnisse noch andere Vortheile. Was der ruhigen und sicheren Entwickelung Oesterreichs in seinen inneren Zuständen vornehmlich im Wege steht, sind die ungemessenen Ansprüche seiner slavischen Völkerschaften, der Czechen, Serben, Croaten &c. So lange nun Rußland und Oesterreich auf gespanntem Fuße zu einander standen, suchten die slavischen Völkerschaften fortwährend einen Rückhalt an dem stammverwandten Rußland und wenn auch nicht die russische Regierung selbst, so waren es doch einzelne einflußreiche Kreise in Rußland, welche, und zwar offenbar nicht ohne eine gewisse Begünstigung

der Regierung selbst, diese Tendenzen unterstützten und die österreichischen Slaven in jeder Weise gegen die heimische Regierung zu hetzen bemüht waren. Diese panslavistische Agitation nun, die für Oesterreich nicht nur sehr lästig, sondern geradezu gefährlich war, hat seit dem Zutritt desselben zu dem Dreikaiserbündnisse gänzlich aufgehört und die österreichische Regierung genießt seither in ihren Bemühungen, die bestehende Verfassung auch gegen die widerstrebenden Slaven, die böhmischen Czechen namentlich, durchzuführen und die Einheit des Reichs auf der einmal gegebenen Grundlage zu wahren, einer Freiheit, die sich von Tag zu Tage bemerklicher macht und deren Vortheil kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Am unbefangensten und uneigennützigsten steht Rußland innerhalb des Dreikaiserbündnisses da. Doch gerade das ist die Ursache, warum Rußland und Kaiser Alexander durch dasselbe in der öffentlichen Meinung Europas ein Ansehen gewonnen haben, das sich, freilich in ganz anderer Weise und auf ganz anderer Grundlage, bis auf einen gewissen Grad mit demjenigen vergleichen läßt, das Kaiser Nikolaus während so langer Jahre genossen hatte. Doch darf es immerhin einigermaßen in Anschlag gebracht werden, daß wenigstens der Schmerzensschrei aus dem Schooß der deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen, der einige Jahre in Deutschland einen ziemlich lebhaften Wiederhall gefunden hatte, seither gänzlich verstummt ist und eine Agitation aufgehört hat, die nur geeignet war, Deutschland ohne alle Noth und ohne irgend welche Aussicht mit Rußland zu verfeinden. Den größten Vortheil aus dem Dreikaiserbündniß aber zieht freilich Deutschland und das neue deutsche Reich, wie es denn auch sein gewaltiger Kanzler war, welcher dasselbe zu Stande gebracht hat. So lange es besteht — und bis heute wenigstens hat noch jeder Versuch, dasselbe zu sprengen oder auch nur zu lockern, gerade umgekehrt vielmehr zu seiner erneuerten Befestigung geführt — so lange es besteht, muß Frankreich mit der Stellung, die ihm der Ausgang des letzten Krieges bereitet hat, sich zufrieden geben und das Schwert der Rache in der Scheide stecken lassen. Denn fast nur Rußland oder Oesterreich könnten es sein, deren Allianz es Frankreich ermöglichen würde, aufs neue das Schwert zu ziehen und das ganze Ergebniß des letzten Krieges, die ganze nunmehrige Gestaltung der europäischen Dinge wieder in Frage zu stellen. Frankreich, das sich von dem Dreikaiserbündniß wie vor einer unübersteiglichen Mauer festgehalten fühlt,

Rußland oder Oesterreich als künftige Alliirte Frankreichs.

hat allerdings ein handgreifliches Intereſſe, daſſelbe fort und fort und
n jeder Weiſe wo möglich zu untergraben, zu lockern, zu ſprengen.
Bis jetzt war all ſeine Mühe umſonſt und wenigſtens in der Natur
ler Dinge liegt nichts, warum das Dreikaiſerbündniß nicht die drei
Herrſcher, die es geſchloſſen, ſollte überleben können. Man ſagt zwar
und wohl nicht ganz ohne Grund, daß der Großfürſt-Thronfolger von
Rußland den Deutſchen nicht hold ſei und ſich zu der Partei der Alt-
ruſſen hinneige, die aus ihrer Feindſeligkeit gegen alles Deutſchthum
n- und außerhalb Rußlands kein Hehl machen. Allein das ſind
Stimmungen, auf die nicht allzuviel Gewicht gelegt werden darf. Es
ſt wahr, die Intereſſen Rußlands und Deutſchlands fallen nicht überall
vollkommen zuſammen, aber ſie ſtehen auch in keiner Beziehung in un-
öslichem Gegenſatz. Die Hauptbeſchwerde Deutſchlands gegen Rußland
betrifft das ruſſiſche Zollſyſtem, das allerdings die öſtlichen Provinzen
Preußens ihres natürlichen Hinterlandes beraubt und die wirthſchaft-
iche Entwickelung derſelben vielfach verkümmert. Allein das iſt eine
nnere ruſſiſche Frage, die doch von Seite Deutſchlands nicht wohl
mit dem Schwerte in der Hand gelöst werden kann. Andererſeits iſt
durch Aufrichtung des neuen mächtigen deutſchen Reiches eine indirecte
Beherrſchung der in ihrer Vereinzelung machtloſen deutſchen Staaten,
wie ſie ſeiner Zeit von Kaiſer Nikolaus ausgeübt wurde, unmöglich
geworden; aber daß ein großartiger Einfluß Rußlands auch auf die
weſteuropäiſchen Dinge durch Deutſchland und mit demſelben durch die
Neugeſtaltung Deutſchlands nicht ausgeſchloſſen wird, iſt bereits ange-
deutet worden. Noch weniger abzuſehen iſt, warum Oeſterreich und
Deutſchland wieder auseinander gehen ſollten. Seit Kaiſer Franz
Joſeph von Oeſterreich die große moraliſche That vollzogen, ebenſo
rückhaltlos als unumwunden auf die früheren Anſprüche, nicht bloß
Oeſterreich, ſondern auch Deutſchland und Italien zu beherrſchen, ver-
ichtet und Oeſterreich ſelber in einen lebenvollen conſtitutionellen Staat
umgewandelt hat, in welchem dem deutſchen Element naturgemäß die
leitende Rolle zugefallen iſt, ſind Oeſterreich und Deutſchland auf
einander angewieſen und wie ihre enge Verbindung dem einen wie
dem andern einen weſentlicheu Kraftzuwachs verbürgt, ſo können ſie
ich nicht trennen, ohne ſofort für das eine wie für das andere die
größten Gefahren heraufzubeſchwören. Nur in einer Beziehung gehen
ihre Intereſſen *nicht ganz* zuſammen: Deutſchland iſt ein überwiegend

protestantisches, Oesterreich ein überwiegend katholisches Land und das ist denn auch der Punkt, wo die Gegner des neuen deutschen Reichs den Hebel anzusetzen denken, um beide gelegentlich zu verfeinden.

Der Gegensatz zwischen Deutschland und Rom.

Der Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich ist nicht der einzige, der mehr oder weniger alle europäischen Staaten in Mitleidenschaft zieht und dadurch wesentlich die Lage Europas bedingt. Der Kampf zwischen Preußen und dem modernen Staate einerseits und dem römischen Papstthum und der kath. Hierarchie, welche den alten Anspruch auf völlige Unabhängigkeit neben dem Staate, ja auf eine Stellung über dem Staate, somit auf völlige Weltherrschaft erneuert haben, anderseits, bildet einen zweiten Gegensatz, der nicht minder alle Staaten Europas wenn auch die einen mehr, die anderen weniger berührt und der die Lage der Dinge für den ganzen Welttheil nicht weniger beeinflußt als jener. So stehen Deutschland und das neue deutsche Reich nicht nur dem revanchelüsternen Frankreich und seinen geheimen und offenen Freunden, sondern gleichzeitig auch dem grimmigen Haß der römischen Hierarchie und den von ihr geleiteten ultramontanen Massen gegenüber und dasselbe kann in Wahrheit sagen, daß es Feinde ringsum hat. Indeß wie Frankreich vorerst durch innere und äußere Verhältnisse gezwungen ist, Friede zu halten, so sieht sich auch das römische Papstthum vorerst in einer nichts weniger als günstigen Lage.

Sinken Roms gegenüber dem modernen Staate.

Seit dem Ende der französischen Revolutionskriege beruht die Geschichte der Entwickelung Europas vornehmlich auf dem Kampf zwischen dem constitutionellen Princip und dem Absolutismus. Nur sehr langsam und allmälig wich der letztere dem ersteren und erkannten die Fürsten und ihre Regierungen, daß der Uebergang zu wirklich und aufrichtig constitutionellen Einrichtungen nicht nur ein unvermeidlicher und unabweisbarer sei, sondern daß in einer geordneten Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten nicht nur keine Schwächung ihrer eigenen Macht, sondern im Gegentheil vielmehr eine Kräftigung und Erhöhung derselben liegen könnte. Von Anfang an war jener Absolutismus, von einzelnen mehr oder weniger abnormen Erscheinungen abgesehen, nicht mehr ein reiner, sondern bereits vielfach mit constitutionellen Elementen und Anschauungen verquickt und eingeschränkt. Allmälig wurde er trotz aller gewaltigen Anstrengungen während der Reactionsperioden nach 1815, nach 1830 und nach 1848

schwächer und schwächer. Aber erst seit dem Anfang der sechziger Jahre kann er als im wesentlichen überwunden betrachtet werden, hat wenigstens das constitutionelle Regiment entschieden die Oberhand gewonnen. Mit der politischen Reaction und dem politischen Absolutismus ging regelmäßig auch der kirchliche Absolutismus Hand in Hand. In jenen reactionären Perioden sahen die Regierungen vielfach in der kath. Hierarchie einen Verbündeten gegen die liberalen Bestrebungen der Zeit, in denen sie lediglich Bestrebungen des Umsturzes zu erkennen glaubten, wie sie in jenen fälschlich conservative Elemente erblickten. Das eine war so irrig als das andere. Die liberalen Ideen und Bestrebungen waren allerdings vielfach noch unreif, aber sie entsprachen dem innersten Bedürfniß der Zeit und läuterten sich von Jahr zu Jahr von den ihnen anhängenden Schlacken und würden sich noch mit viel rascheren Schritten geläutert haben, wenn ihnen die Regierungen mit größerer Unbefangenheit und weniger Vorurtheil entgegen gekommen wären. Es ist eine alte Erfahrung, daß ein Extrem je das andere hervorruft. Je mehr sich die Regierungen der Reaction in die Arme warfen, desto weiter trieben sie die liberalen Elemente nach links, während es umgekehrt wiederum die Ausschreitungen des Radicalismus waren, welche die Regierungen zu immer weitergehenden reactionären Maßregeln veranlaßten. Bei diesen leistete ihnen die römische Hierarchie allerdings aufs bereitwilligste jede Art von Hülfe und Unterstützung; allein die Loyalität, die sie dabei zur Schau trug, war eitel Lüge. Was sie that, that sie in keiner Weise den Regierungen zu Liebe, sondern lediglich im eigenen Interesse und in der ausgesprochenen oder stillschweigenden Voraussetzung, daß die Regierungen sie dafür ungestört schalten und walten ließen, ohne weiter zuzusehen, ob nicht der Staat dadurch in seinen höchsten Interessen aufs tiefste verletzt und geschädigt werde. Mit dem Ausgang des 6. Jahrzehents dieses Jahrhunderts hatte sich indeß der bisherige Absolutismus der Regierungen und die Neigung zur Reaction selbst gegen die berechtigtsten Forderungen der Zeit gewissermaßen ausgelebt und war der Liberalismus so weit erstarkt und hatte sich so weit geläutert, daß die Regierungen mit ihm zusammengehn und gemeinsam mit ihm Front machen konnten gegen die Extreme von links und von rechts. Schlag auf Schlag folgten sich damals in den ersten sechziger Jahren die Aufrichtung des Königreichs Italien nicht nach dem Willen und Wunsche Napoleons, sondern vielmehr gegen denselben, die

Politischer und kirchlicher Absolutismus.

Der Umschwung seit 1860.

erst zögernde und mit unsicherer Hand tastende, dann aber bald entschlossene Einführung einer constitutionellen Verfassung in Oesterreich, die Thronbesteigung des jetzigen deutschen Kaisers als König von Preußen und die Inaugurirung der sog. neuen Aera für dieses, endlich die ersten großen Reformen des Kaisers Alexander von Rußland, der ganz anders als sein Vorgänger auf dem Throne niemals auch nur den Wunsch zu Tage gelegt hat, dem Fortschritt der constitutionellen Entwickelung in andern Ländern irgendwie Hindernisse in den Weg legen zu wollen, wenn er auch allerdings und mit vollem Recht ebensolche Institutionen für sein Reich noch für lange nicht an der Zeit halten mag. Das Hauptgewicht dieses ganzen Umschwungs fällt, und zwar entschieden nicht bloß für Deutschland, auf denjenigen in

besonders in Preußen. Preußen. Mit dem Regierungsantritt des jetzigen Kaisers und Königs von Preußen trat in der That eine neue Periode für Preußen und für Deutschland ein. Nur mühsam und nicht ohne sehr wesentliche Verstümmelungen erlitten zu haben, hatte sich die im J. 1849 ertheilte Verfassung durch die Reactionsperiode der fünfziger Jahre hindurch gerettet. Jetzt erst wurde sie, dem allgemeinen Zuge durch ganz Europa hin entsprechend und diesen hinwiederum ihrerseits mächtig unterstützend, eine Wahrheit. Selbst die Conflictsperiode von 1862—66 diente zu ihrer Befestigung. Eigentlich waren es aber doch erst die Gründung des norddeutschen Bundes und die des deutschen Reiches, — beide waren sie ja auf einer andern als einer constitutionellen Basis, wie die Dinge in Deutschland bis 1866 lagen, gar nicht denkbar —, welche sie für Preußen zu einer politischen Nothwendigkeit machten und ihren Bestand wie ihre liberale Fortentwickelung außer allen Zweifel setzten. Sicherlich gehört es mit zu den größten Verdiensten des Fürsten Bismarck, diese politische Nothwendigkeit sofort und in allen ihren Consequenzen erkannt und sich derselben auch ohne Rückhalt und mit der ihm eigenen Energie unterzogen zu haben. Heute ist Preußen ein durch und durch constitutioneller Staat und die Regierung anerkennt unumwunden die Nothwendigkeit, mit der Majorität der Volksvertretung Hand in Hand zu gehen, wie und so weit es nur immer möglich ist, freilich ohne von ihr abhängig werden und auf ihre eigene Selbständigkeit verzichten zu wollen. Mehr und mehr schlossen sich denn auch die Mittelparteien, die besonnenen Liberalen wie die vorurtheilsfreien Conservativen, der Regierung an, während die Extreme, die Radicalen wie die reactionären

Absolutisten, sich in eine Opposition gedrängt sahen, die von Tag zu Tage aussichtsloser wurde. Bereits hat sich denn auch der größere Theil der sog. feudalen Partei genöthigt gesehen, mit der Regierung ihren Frieden zu schließen. Zur Zeit kann sich die preußische Regierung mit allen Parteien des Abgeordnetenhauses mehr oder weniger verständigen, nur nicht mit den Fractionen der Ultramontanen, der Socialdemokraten, der Polen und Dänen, welche alle nicht die Maßregeln des Staatsministeriums bekämpfen, sondern die Grundlagen des Staates selbst negiren. Die Socialdemokraten fallen indeß noch nicht, die Polen und Dänen nicht mehr schwer ins Gewicht. Von wesentlicher Bedeutung ist zur Zeit nur die Opposition der Ultramontanen. So lange sich die preußische Regierung innerhalb der Bahn des Absolutismus bewegte, entsprach es ihrem Interesse, auch das absolutistische Regiment der kath. Hierarchie nicht nur gewähren zu lassen, sondern sogar zu unterstützen. Es war das die Zeit, in welcher sich die kath. Kirche in Preußen einer „Freiheit" rühmte, wie kaum in einem andern selbst katholischen Staate Europas. Sobald jedoch die preußische Regierung die Bahnen des politischen Absolutismus verlassen hatte, fiel auch jedes Motiv dahin, die frühere Allianz mit dem kirchlichen Absolutismus und die Begünstigung desselben aufrecht zu halten. Dennoch nahm dieselbe noch längere Zeit Anstand, eine Wandlung auch in dieser Beziehung eintreten zu lassen. Erst als die kathol. Hierarchie in rasender Verblendung ihr selber den Handschuh hinwarf, nahm sie den Kampf auf und nun führte sie ihn allerdings Schlag auf Schlag mit einer Energie, wie die Welt seit den Tagen der deutschen Kaiser des Mittelalters nichts Gleiches mehr gesehen hat. Und diese Energie findet einen mächtigen Anhalt an der freien und lauten Zustimmung der großen und zumal hierin festen und compacten Majorität des Abgeordneten-, ja in neuester Zeit sogar des Herrenhauses. Noch bevor indeß der Kampf der Staatsgewalt mit den Ansprüchen der römischen Hierarchie in Preußen entbrannte, hatte Oesterreich das zur Zeit der Blüthe der Reaction mit Rom abgeschlossene Concordat einseitig für aufgehoben erklärt und hatte Italien die Kirchengüter eingezogen, die Klöster aufgehoben und den Kirchenstaat weggenommen, zuletzt selbst Rom besetzt und den Papst auf den Vatican und die Peterskirche beschränkt, während gleichzeitig Rußland der römischen Curie *fast allen Einfluß* auf die von ihm beherrschten zahlreichen Ka-

Isolirung der röm. Curie in Europa.

tholiken abschnitt und selbst der türkische Sultan in dem Streite der armenischen Katholiken sich entschieden auf Seite der antipäpstlichen Partei stellte. Kein einziger Staat Europas hat das wahnwitzige Decret des sog. vaticanischen Concils von der Unfehlbarkeit und dem Summepiscopat des römischen Papstes anerkannt. Die meisten haben vielmehr ausdrücklich erklärt, daß dasselbe für sie nicht existire, wenn sie auch ihren katholischen Angehörigen nicht verwehrten, dasselbe zu glauben, wenn sie wollten. Keine einzige Regierung Europas denkt heute auch nur von ferne daran, mit der römischen Curie ein neues Concordat abzuschließen und sich dadurch die Hände zu binden. Alle huldigen vielmehr ausgesprochenermaßen oder thatsächlich dem Grundsatze, daß es Sache des Staates sei, seine Beziehungen zu der kath. Kirche selbständig und aus eigener Machtvollkommenheit zu ordnen. So steht die römische Curie mit ihren maßlosen Ansprüchen auf Macht und Herrschaft den Regierungen Europas in einer Weise vereinzelt gegenüber, wie dieß noch gar niemals in der langen Zeit ihres Bestandes der Fall war. Machtlos ist sie darum freilich ganz und gar nicht. Steht ihr auch keine einzige der Regierungen Europas zur Seite und hat sich auch die große Mehrheit der höheren und gebildeten Klassen von ihr abgewandt und wendet sich täglich mehr von ihr ab, so gebietet sie zur Zeit doch noch fast unbedingt über die katholischen Massen, und wie sie in den Mitteln, ihre Ziele zu verfolgen, nirgends und zu keiner Zeit wählerisch war, so ist sie es auch heute nicht. „Uns kann nur noch die Revolution helfen“, sagte der Nuntius in München zu dem württembergischen Gesandten daselbst, und was derselbe unbedacht aussprach, das ist offenbar der innerste Gedanke derjenigen Partei, die den Papst und die römische Kurie beherrscht. Ihr ganzes Dichten und Trachten muß dahin gehen und geht dahin, den Gegensatz Frankreichs gegen Deutschland und den Gegensatz des unfehlbaren Papstthums gegen dasselbe Deutschland in Eins zu verschmelzen, das Steinchen in der Höhe auf diese Weise ins Rollen zu bringen und durch Frankreich als Bannerträger Roms und seiner Ansprüche dem neuen deutschen Reiche und damit wo möglich zugleich auch dem Protestantismus wieder ein Ende zu machen. Der ganze Plan hat zur Voraussetzung, daß es vorher gelingen müßte, Oesterreich aus der seit anderthalb Jahrzehenten eingehaltenen Bahn abzudrängen, es wieder zu einem spezifisch katholischen Staate zu machen und es zu

Politik der römischen Curie.

bewegen, sich mit Frankreich gegen Deutschland zu verbünden. So leicht dürfte das indeß doch nicht sein; vorerst wenigstens ist dazu noch ganz und gar keine Aussicht. Viel günstiger ist dagegen für Rom die Lage der Dinge in Frankreich. Zwar das Scheitern des Plans der Majorität der französischen Nationalversammlung vom 24. Mai 1873, den Grafen von Chambord als Heinrich V. wieder auf den Thron seiner Väter zurückzuführen, war für die Hoffnungen Roms ein schwerer Schlag; aber was in dieser Form scheiterte, kann in einer andern gelingen und es ist deßhalb auch eine der hauptsächlichsten Aufgaben des Leiters der deutschen Regierung, sorgfältig zu verhindern, daß die beiden Gegensätze zwischen Frankreich und Deutschland und zwischen Rom und Deutschland nicht in Eins zusammen fallen. In der That sah sich denn auch Fürst Bismarck schon in den ersten Tagen des J. 1874 veranlaßt, die französische Regierung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß jede Verschmelzung der Interessen der französischen Regierung mit denjenigen der römischen Curie für Deutschland einer Kriegserklärung von Seite Frankreichs gleich käme. —

Weiterentwickelung des deutschen Reichs.

Lassen wir indeß diese allgemeine Signatur der Dinge im Jahr 1874, um uns zu den einzelnen Vorgängen innerhalb desselben hinzuwenden. Der erste Blick fällt auf das deutsche Reich, das den Schwerpunkt des europäischen Staatensystems seit 1871 bildet. Das Jahr begann für dasselbe schon bedeutungsvoll, indem mit der letzten Session des Reichstags die erste legislative Periode desselben abgelaufen war und verfassungsmäßig eine Neuwahl stattfinden mußte. Sie erfolgte am 10. Januar und das Resultat war ein durchaus befriedigendes. Die nationalliberale Partei blieb mit 155 Stimmen die stärkste von allen; sie und die Fortschrittspartei zusammen geboten im Reichstage allein über eine Mehrheit aller Stimmen. Dagegen büßten die conservativen Mittelparteien eine nicht unerhebliche Anzahl von Sitzen ein und verschwanden die Feudal-Conservativen bis auf wenige Stimmen gänzlich. Verhältnißmäßig am meisten gewann, wie übrigens vorausgesehen wurde, die ultramontane oder Centrumspartei, wie sie sich sehr uneigentlich nennt, da sie ihrer innersten Natur nach selbstverständlich vielmehr auf die äußerste Rechte gehört: ihre Zahl stieg bis auf 101 Mitglieder. Immerhin blieb sie ungefährlich, da sie nicht mehr als ein Viertheil und selbst mit den Polen, Dänen, Socialdemokra-

Die Reichstagswahlen.

ten ꝛc. nicht das Drittel aller Mitglieder erreichte. Immerhin muß es als nicht ganz unbedenklich erkannt werden, daß im Ganzen für Candidaten der reichstreuen Parteien von 5,259,155 Stimmen doch nur 2,887,700, für Candidaten der reichsfeindlichen Parteien aber, der Ultramontanen, Dänen, Polen, Volkspartei, Socialdemokraten und starren Particularisten, 2,325,736 Stimmen abgegeben wurden, wobei freilich stark ins Gewicht fällt, daß die letzteren in ihren Endzielen weit auseinandergehen, während die ersteren trotz mancher Verschiedenheit doch gerade in diesen sich als eine wesentlich compacte Masse darstellen. Die Stimmen der ultramontanen Wähler allein zählten nicht weniger als 1,564,999, was sich namentlich dadurch erklärt, daß sich, von ihren Bischöfen und den sog. Hetzkaplänen aufgestachelt, keine andere Partei so lebhaft an den Wahlen betheiligte als diese. Die Socialdemocraten brachten vorerst nur 339,738 Stimmen auf, doch erreichten sie im Königreich Sachsen mehr als das Doppelte der Stimmen, die sie im J. 1871 ins Feld zu führen vermocht hatten. Eine Art Herausforderung gegenüber dem Reiche lag nur in dem bayrischen Wahlresultate, das nicht weniger als 32 Ultramontane gegen bloß 16 Liberale aufwies. Württemberg stand dagegen treu zum Reiche, indem bei einer geradezu unerhörten Betheiligung an den Wahlen die entschiedenen Freunde des Reiches über ihre ultramontanen und volksparteilichen Gegner mit einer Dreiviertelsmajorität den Sieg davon trugen. Am 5. Febr. wurde der neue Reichstag eröffnet. Da der Kaiser krank war, verlas der Reichskanzler die Thronrede; dieselbe legte unter den der Volksvertretung von den verbündeten Regierungen vorzulegenden Tractanden den Hauptnachdruck auf das Reichsmilitärgesetz und auf den Entwurf eines Preßgesetzes. Dann ging die Versammlung sofort und mit großem Eifer an ihre Arbeiten. Das Bureau wurde ausschließlich nur aus den Reihen der nationalliberalen und der Fortschrittspartei bestellt, indem diese Parteien und zwar nicht ohne Grund von vorneherein klar stellen wollten, daß sie, sobald sie zusammen gingen, unzweifelhaft über eine Majorität der Versammlung geböten. Im Grunde war dieselbe an diesem Tage noch nicht ganz vollständig; noch fehlten die Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, deren Wahlen, die ersten zum Reichstage, erst am folgenden Tage, den 10. Febr., stattfanden. Leider unterlag bei denselben dießmal noch die sog. elsässische Partei, die sich mit den neuen Zuständen auszu-

gleichen anstrebt und wenn auch noch nicht entschieden deutsch, doch entschieden nicht mehr französisch sein will: von 15 Wahlen fielen 10 auf Ultramontane, 5 auf Anhänger der sog. französischen Protestpartei. Am 16. Februar traten sie in den Reichstag ein und setzten sich sammt und sonders auf die äußerste Rechte, wohin sie auch gehörten. An demselben Tage fand die erste Lesung des Militärgesetzentwurfs statt und der erste Redner für denselben war der Feldmarschall Moltke. Während man schon wußte, daß der Reichstag im Ganzen dem Entwurf nicht allzufreundlich entgegen komme und daß die Lust, die Präsenzziffer der Armee, die durch denselben für alle Zeiten auf 401,000 Mann festgesetzt werden sollte, sehr erklecklich herabzumindern, bis tief in die nationalliberale Partei hinein obwaltete, trat der Feldmarschall selbstverständlich aufs energischste für den Entwurf der Regierungen und namentlich für den § 1 derselben, der eben jene Präsenzziffer feststellte, ein, namentlich mit Rücksicht auf die Stellung des Reichs nach außen. „Vielleicht — meinte er — daß eine spätere glücklichere Generation, für welche wir im Voraus die Lasten mittragen, hoffen „darf, aus den Zuständen des bewaffneten Friedens herauszugelangen, „welches nun schon so lange auf Europa lastet. Uns, glaube ich, „blüht diese Aussicht nicht. Ein großes weltgeschichtliches Ereigniß, „wie die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, vollzieht sich kaum „in einer kurzen Spanne Zeit. Was wir in einem halben Jahre mit „den Waffen errungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert „mit den Waffen schützen, damit es uns nur nicht wieder entrissen „wird. . . . Es kann der Beste nicht in Frieden leben, wenn es dem „bösen Nachbar nicht gefällt. Aber ich denke, wir werden der Welt „zeigen, daß wir eine mächtige Nation geworden und eine friedliebende „geblieben sind, eine Nation, welche den Krieg nicht braucht, um Ruhm zu „erwerben, und die ihn nicht will, um Eroberungen zu machen. Ich „wüßte auch wirklich nicht, was wir mit einem eroberten Stück Frankreichs oder Rußlands machen sollten. Ich hoffe, wir werden eine „Reihe von Jahren nicht nur Frieden halten, sondern auch Frieden „gebieten. Vielleicht überzeugt sich dann die Welt, daß ein mächtiges „Deutschland in Mitte von Europa die größte Bürgschaft ist für den „Frieden desselben. Aber um Frieden zu gebieten, muß man zum „Kriege gerüstet sein, und ich meine, wir stehen vor der Entscheidung, „entweder zu sagen, daß bei den politischen Verhältnissen Europas

Das Militärgesetz.

„wir eines starken und kriegsbereiten Heeres nicht bedürfen, oder aber „zu bewilligen, was dafür nöthig ist." Die Rede des großen Feldherrn, dem offenbar in der Frage das competenteste Urtheil zustand und dem man einen hohen Standpunkt und ein unbefangenes Urtheil nicht absprechen konnte, machte großen Eindruck, aber sie vermochte die Neigung der von vorneherein fast zweifellosen Mehrheit des Reichstags, das Gesetz so wie es war nicht annehmen zu wollen, nicht umzuwandeln. Die Commission, an die es zunächst gewiesen wurde, war entschlossen, die vom Gesetze geforderte Fixirung der Friedenspräsenzstärke der deutschen Armee auf 401,600 Mann und zwar für immer nicht zuzugestehen: ein Theil derselben wollte der Volksvertretung die jährliche Bewilligung der Zahl vorbehalten, ein anderer sie auf 385,000 oder gar auf 360,000 Mann herabsetzen, ein dritter suchte in der Vereinbarung über eine Minimal- und eine Maximalziffer einen Ausweg zu finden. Am 13. März beschloß denn die Commission wirklich und zwar mit großer Mehrheit gegen bloß 4 Stimmen, den § 1 der Regierungsvorlage abzulehnen und dasselbe geschah am 20. März bei der zweiten Berathung mit 22 gegen 6 Stimmen. Es geschah dieß, obgleich mit Sicherheit vorauszusehen war, daß dieser Antrag auf den entschlossensten Widerstand des Kaisers, des Reichskanzlers und des Bundesraths stoßen und daß derselbe, wenn er vom Reichstage angenommen wurde, möglicher ja sogar wahrscheinlicher Weise zu einem Conflict der gefährlichsten Art mit der Regierung führen werde. Gewiß war die Commission zu der von ihr eingenommenen Haltung von ihrem Standpunkte aus vollkommen berechtigt: es war eine furchtbare Last, welche die Regierung der Nation für immer auf ihre Schultern zu nehmen zumuthete. Aber auch die Regierung des Reichs war zu ihrer Forderung ihrerseits berechtigt, wenn sie überzeugt war, daß das Opfer ein in jeder Beziehung nothwendiges und ganz und gar unerläßliches sei. Und die Regierung war allerdings von dieser Ueberzeugung durchdrungen, namentlich davon, daß das neue Reich, so sehr es den Frieden sucht und den Frieden will, doch jeden Augenblick bereit sein muß, jedem Feinde, der es anzutasten wagt, sei es wer es wolle, mit den Waffen in der Hand die Spitze zu bieten und daß der nächste Krieg es höchst wahrscheinlich zwingen wird, nach mehr als einer Seite gleichzeitig Front zu machen; daß aber in diesen militärischen Dingen nichts improvisirt werden kann, sondern alles von langer Hand, mit Ruhe und Sicherheit

vorbereitet sein will. Vielleicht wäre es in der Commission gar nicht so weit gekommen, wenn nicht der Reichskanzler schon seit geraumer Zeit von seinem alten Nervenleiden aufs Krankenlager geworfen worden wäre, so daß er sich an den Reichstagsarbeiten momentan fast gar nicht betheiligen konnte. Nun aber griff er selbst von seinem Krankenlager aus energisch ein, indem er einigen Reichstagsmitgliedern rund erklärte, daß der Kaiser eher den Reichstag auflösen und an die Nation appelliren werde, als daß er sich die Verstümmelung des Gesetzes werde gefallen lassen, und wenn dadurch keine andere Majorität erzielt werden sollte, so würde für ihn, den Reichskanzler, daraus die Ueberzeugung erwachsen, daß eine feste und zuverlässige Mehrheit der Volksvertretung, auf welche sich die Regierung stützen könne, überhaupt nicht möglich sei und damit die Nothwendigkeit, den Kaiser um seine Entlassung als Reichskanzler zu bitten. Diese energische Erklärung Bismarcks blieb nicht nur nicht ohne Eindruck auf den Reichstag, sondern fand sofort auch einen Wiederhall in der öffentlichen Meinung selbst. Alsbald und in Wahrheit ziemlich unerwarteter Weise sprachen sich mehrere größere und kleinere Volksversammlungen in verschiedenen Theilen des Reichs nachdrücklich gegen einen Conflict mit der Regierung gerade in dieser Frage aus und nun suchte die in der That vor allen dazu berufene nationalliberale Fraction des Reichstags nach einer Vermittlung und fand sie am 9. April in einer Fractionssitzung einmüthig darin, daß die Forderung der Regierung ohne Schmälerung bewilligt werden solle, aber vorerst nur auf 7 Jahre, nicht für immer. Mehr war offenbar vom Reichstag nicht zu erlangen und der Compromiß erschien nach beiden Seiten billig. Der Kaiser gab dazu denn auch zum Voraus seine Zustimmung und eben so der Bundesrath. Am 14. April kam die Frage im Reichstag zur Entscheidung. Der preuß. Kriegsminister Gen. v. Kamecke erklärte sich mit dem Vermittlungsantrag einverstanden, wenn er auch Namens der verbündeten Regierungen erklärte, daß die von diesen geforderte Stärke der Armee in Friedenszeiten ein unabweisliches Gebot der Nothwendigkeit sei und daß daher die Erwartung obwalte, es würden die nach sieben Jahren gemachten Erfahrungen zuversichtlich dahin geführt haben, daß jene Ziffer dannzumal dauernd oder doch wieder für längere Zeit bewilligt werde. Die Abstimmung ergab in zweiter Lesung 224 Stimmen für den Compromißantrag gegen 149, in dritter Lesung 214 gegen

123 Stimmen. Die Minderheit bestand wesentlich aus dem größeren Theile der Fortschrittspartei und der gesammten Fraction der Ultramontanen. Die letztere hatte während der ganzen Zeit, da die Frage in der Schwebe war, eine sehr zweideutige Rolle gespielt. Anfangs hielt sie zurück und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß sie, wie behauptet wurde, sich bereit erklärte, der Regierung in dieser Frage zu Willen zu sein gegen Concessionen in der Kirchenfrage. Die Regierung ging selbstverständlich auf den Handel nicht ein, worauf jene ihr Gewicht ganz und voll gegen die Regierung in die Waagschale warf, darin nur ihrem Principe treu, jeder Maßregel, die geeignet sein mochte, das Reich zu stärken, entgegen zu treten und dagegen jeder zuzustimmen, die dasselbe schwächen könnte. Von nicht ebenso vitaler, aber immerhin doch schwerwiegender Bedeutung war das Zustandekommen eines Reichspreßgesetzes. Der erste Entwurf dazu war von der preußischen Regierung ausgegangen. Er enthielt Bestimmungen, die der Willkür der Regierungen Thür und Thor geöffnet hätten und für den Reichstag geradezu unannehmbar gewesen wären. Schon der Bundesrath mußte sich davon überzeugen und schon er milderte daher jene Bestimmungen sehr wesentlich. Der Reichstag seinerseits überwies den Entwurf zur Vorberathung an eine Commission, die ihn in freiheitlichem Sinne noch mehr umarbeitete und das Plenum stimmte ihren Anträgen fast durchweg bei. Allein der Bundesrath erklärte, daß er nicht alle diese Abänderungen annehmen könne, und die Majorität des Reichstags mußte nachgeben, wenn das Gesetz zu Stande kommen sollte. So kam es auch in dieser Frage zu einem Compromiß. Doch läßt sich nicht verkennen, daß das Gesetz auch so wenigstens für den größeren Theil der Staaten des Reichs, namentlich für Preußen, einen sehr wesentlichen Fortschritt bezeichnet. Dagegen kam eine von der Regierung dem Reichstage vorgelegte Novelle zum Gewerbegesetz, die den Contractbruch der Arbeiter criminell bestrafen wollte, nicht zu Stande, indem die vom Reichstag dafür niedergesetzte Commission das Princip in wiederholter Abstimmung ablehnte, womit die Frage unerledigt liegen blieb. Von dem großen Conflict zwischen Staat und Kirche, der sich in Preußen mehr und mehr verschärfte, konnten begreiflicher Weise Reich und Reichstag nicht unberührt bleiben. Der letzte genehmigte denn auch ein ihm vom Bundesrath vorgelegtes Gesetz bez. Internirung und Ausweisung widerspenstiger Priester fast

Das Preßgesetz.

Anderweitige Arbeiten des Reichstags.

einmüthig gegen die Stimmen der ultramontanen Partei und einiger weniger Anderer und ergriff seinerseits die Initiative für die Einführung der obligatorischen Civilehe und bürgerlichen Standesbuchführung im ganzen Reiche. Auf beide wird gelegentlich der Entwickelung des kirchlichen Conflicts zurückzukommen sein. Sehr charakteristisch war das Auftreten der Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, die sich in dieser Session zum ersten Mal an den Arbeiten des Reichstags betheiligen sollten. Sie nahmen die Thätigkeit des Reichstags wiederholt in Anspruch, leider jedoch nicht in befriedigender Weise. Wie schon erwähnt wurde, waren bei den Wahlen die Gemäßigten der sog. elsässischen Partei durchgefallen und dieselben zu zwei Drittheilen ultramontan, zu einem Drittheil französisch ausgefallen. Hätten die Gemäßigten gesiegt, so ist kein Zweifel, daß ihnen der Reichstag mit dem größten Wohlwollen entgegen gekommen wäre und das möglichste gethan hätte, den berechtigten Wünschen der Reichslande zu entsprechen. Für die ultramontanen und französischen Schmerzensschreie konnte er dagegen kein Ohr haben. Die französisch Gesinnten der reichsländischen Abgeordneten zogen sich denn auch bald zurück, die Ultramontanen blieben, gingen aber thatsächlich in der ebenfalls ultramontanen Centrumspartei auf. Eine Anzahl anderer Angelegenheiten, wie die in Angriff genommene umfassende Reichsjustizgesetzgebung, ein Bankgesetz u. A. kamen in dieser Session noch nicht über die Stadien der Vorbereitung hinaus. Der Reichstag wurde daher am 25. April durch eine Thronrede des wieder genesenen Kaisers geschlossen. Am 29. Oct. trat er jedoch zu einer zweiten Session im Laufe desselben Jahres zusammen und dieselbe zog sich ins Jahr 1875 hinein, bis alle Arbeiten erledigt waren. Dahin gehörte namentlich auch ein vom Bundesrathe ausgearbeitetes Gesetz behufs Organisirung des Landsturms, das bis zum Schlusse des J. 1874 nicht über die erste Lesung hinauskam. Zu Anfang des J. 1875 wurde es indeß im wesentlichen nach den Forderungen der Reichsregierung wenn auch mit einigen Einschränkungen mit großer Mehrheit wiederum gegen den compacten Widerstand der ultramontanen Partei angenommen und bildet nunmehr zusammen mit dem Militärgesetz den starken Wall, an dem sich alle etwaigen Versuche in näherer oder fernerer Zukunft, das deutsche Reich aus der von ihm mit so großen Anstrengungen und so gewaltigen Opfern errungenen Stellung in Europa gewaltsam wieder zu

verdrängen, brechen sollen. Auch nur zu erster Berathung, aber eben damit vorerst zu einer Art Abschluß gelangten die großen Justizgesetzgebungsentwürfe betr. die Organisation der Gerichte, eine Civilproceßordnung und eine Strafproceßordnung für das ganze Reich, indem vom Reichstag beschlossen wurde, dieselben einer Commission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen und zwar in der Zwischenzeit zwischen der laufenden und der nächsten Session des Reichstags. Ein Gesetz behufs Regelung des Staatspapiergeldumlaufs, welches dem schreienden Mißbrauche einiger Kleinstaaten ein Ende machte und die Summe des umlaufenden Staatspapiergeldes auf alle Bundesglieder gleichmäßig vertheilte, war schon in der ersten Session des J. 1874 zu Stande gekommen. In der zweiten kam dann dazu auch ein Bankgesetz, wobei der Reichstag die Genugthuung hatte, daß er die Errichtung einer Reichsbank und die Umwandlung der bisherigen preußischen Bank in eine solche gegen das ursprüngliche Widerstreben des Bundesraths durchsetzte. Die Berathung des Budgets für 1875 bot keine besonderen Schwierigkeiten dar; bemerkenswerth war bloß, daß der Reichstag eine Erhöhung der Matrikularbeiträge ablehnte und damit die Frage einer Ersetzung derselben durch förmliche Reichssteuern, seien diese nun directe oder indirecte, um einen wesentlichen Schritt näher führte. Auch die Berathung des Reichsmilitäretats, die diesmal dem Reichstag zum erstenmal seit Errichtung des Reichs oblag, lief ziemlich glatt ab: einige Differenzen mit der Regierung in der zweiten Lesung wurden in der dritten ohne große Schwierigkeit ausgeglichen.

Der Reichstag und die ultramontane Partei.

Doch sollte das Jahr nicht schließen, ohne daß die Parteien noch einige Male heftig an einander geriethen. Gelegentlich des Budgets hatte nämlich die Reichsregierung dem Reichstage die Anzeige gemacht, daß sie den Ansatz für eine ständige Gesandtschaft beim römischen Stuhle im Auftrage des Kaisers zurückziehe. Damit war indirekt ausgesprochen, daß die Vertretung des Reichs beim Papste definitiv und gänzlich aufgehoben werden solle. Die ultramontane Partei fühlte sich dadurch aufs tiefste verletzt und machte ihrem Zorn darüber nach anderer Richtung Luft. Zuerst brach Jörg, der Führer der bayerischen Ultramontanen, los, indem er die Thätigkeit oder vielmehr Nichtthätigkeit des sog. diplomatischen Ausschusses des Bundesraths, Bayerns 2c., zur Sprache brachte und daran hinterlistiger Weise eine ganze Reihe leiser Verdächtigungen der Reichsregierung knüpfte. Der

Reichskanzler enthüllte sie zugleich und wies sie mit überlegener Sicherheit so zurück, daß dem Gegner nur das Gefühl einer beschämenden Niederlage bleiben konnte, zumal die große Mehrheit des Reichstags mit Herz und Hand auf der Seite Bismarcks stand und ohnehin für die mittelstaatlichen Schmerzen einer verbissenen particularistischen Partei auch nicht eine Spur von Mitgefühl in sich verspürte, während der Abg. Lasker den boshaften Versuch der Ultramontanen, die Lage so darzustellen, als ob die deutsche Regierung es absichtlich und planmäßig darauf anlege, dem armen und unschuldigen, so ganz und gar friedliebenden Frankreich gegenüber den Krieg zu provocieren, mit schneidenden Worten unter dem Beifall des Hauses brandmarkte. Windthorst, der andere Führer der Ultramontanen war jedoch damit, wie es scheint, noch nicht zufrieden. Die Nationalliberalen hatten in einer untergeordneten Frage den Reichskanzler verletzt, dessen Verstimmung ihn dahin führte, vom Kaiser seine Entlassung zu verlangen, was die Parteien begreiflicher Weise in nicht geringe Aufregung und Verlegenheit setzte. Hr. Windthorst beeilte sich indeß, der Majorität aus dieser Verlegenheit zu helfen, indem er am 18. Dec. gelegentlich der dritten Lesung des Budgets darauf antrug, dem Reichskanzler den ihm bisher ohne allen Anstand bewilligten Dispositionsfond für ausw. Angelegenheiten dießmal zu streichen. Damit gab er der Majorität des Reichstags den offenbar ohnehin gewünschten Anlaß in die Hand, dem Reichskanzler ein eclatantes Vertrauensvotum auszusprechen, dem sich der ganze Reichstag mit lautem Beifall anschloß und von dem sich nur die ultramontane Partei ausschloß. Die letzten Wochen des Jahres 1875 sollten übrigens dem Reichskanzler noch einen andern, viel größeren Triumph bereiten. Der Reichskanzler. Schon seit Monaten war er nemlich mit dem zeitherigen Botschafter des Reichs in Paris, Grafen Harry v. Arnim in sehr ernste Differenzen gerathen. Der Graf, ein gewandter und sehr begabter Mann, hatte sich erlaubt, in Paris vielfach ohne alle Rücksicht auf die bestimmtesten und sogar wiederholten Instructionen des Reichskanzlers auf eigene Faust hin Politik zu machen, und sich allem Anschein nach dem von seiner Umgebung genährten Wahne hingegeben, daß er der Mann sei, dereinst oder gelegentlich Bismarck als Reichskanzler zu ersetzen. Die Unbotmäßigkeit führte zunächst zu seiner Entlassung von Seite des Kaisers. Bei seinem Abgang von Paris aber eignete sich der Graf eine Reihe von diplomatischen Actenstücken aus

dem dortigen Botschaftsarchive an, indem er dieselben einfach als Privatsachen erklärte, obgleich er dazu selbstverständlich keinerlei Recht hatte, und weigerte sich beharrlich, dieselben herauszugeben. Gleichzeitig veröffentlichte er durch die Zeitungen einige die römische Frage betreffende Actenstücke, aus denen hervorgehen sollte, daß er in gewissen Augenblicken viel schärfer gesehen habe als der Reichskanzler. Dieser antwortete zunächst durch Veröffentlichung anderer Actenstücke, welche die Frage wieder ins Gleichgewicht brachten; zuletzt blieb ihm aber nichts anderes übrig, als den Grafen wegen Unterschlagung wichtiger amtlicher Akten gerichtlich zu belangen. In Folge davon ordnete nun das Gericht die Verhaftung des Grafen an, rief aber dadurch in den öffentlichen Blättern einen wahren Sturm der Entrüstung gegen den Reichskanzler hervor, dessen Leidenschaftlichkeit man ziemlich allgemein die harte Behandlung eines Mannes von höchster Stellung vorwarf und die Viele für geradezu unverzeihlich erklärten. Von allen Seiten regnete es Vorwürfe gegen den Reichskanzler. Im December kam endlich der Proceß zu gerichtlicher Entscheidung. Dabei wurden denn die fraglichen geheimen Depeschen des Kanzlers und des Grafen größtentheils verlesen und nun änderte sich die Sachlage mit einem Schlage und bereitete dem ersteren eine Genugthuung, wie er sie selber wohl nicht erwartet hatte. Die Politik des Reichskanzlers erschien in diesen geheimen Depeschen gerade den eigenen Velleitäten Arnims gegenüber als eine so einfache, gerade, sichere und loyale zumal bezüglich Frankreichs und den augenblicklichen französischen Wirren gegenüber, daß der Stern des Grafen Arnim wie eine Seifenblase zusammen sank und alle Welt darüber alsbald einverstanden war, daß von einer Rivalität zwischen diesen beiden Männern gar keine Rede sein könne und Arnims diplomatische Rolle definitiv ausgespielt sei. Der Triumph des Reichskanzlers war ein vollständiger. Die persönliche Seite der Angelegenheit trat indeß vor der politischen gänzlich zurück; was seine Stellung im In- und Auslande einen Augenblick ernstlich gefährden zu können geschienen, hatte schließlich dazu geführt, sie in den Augen der Nation wie in denjenigen des Auslandes mehr als je zu befestigen.

Das neue deutsche Reich, das war das Resultat aller dießbezüglichen Eindrücke am Schlusse des J. 1874, consolidirt sich unter der ebenso umsichtigen als festen Leitung seines Reichskanzlers, unter der Mitwirkung aller seiner Regierungen und unter dem lauten Beifall

des beſten Theils der Nation langſam aber mit unwiderſtehlicher Sicherheit. Der germaniſche Geiſt bedarf deſſen aber auch gegenüber dem gewaltigen Kampfe, den er unter der Führung Preußens mit Rom und den maßloſen Anſprüchen der römiſch-katholiſchen Hierarchie unternommen hat und den er durchführen muß, wenn er ſeine Aufgabe in der Weltgeſchichte erfüllen will.

Der Kampf mit der Hierarchie in Preußen

Wie die preußiſche Regierung ſich nur ſchwer dazu entſchloſſen hatte, der römiſchen Hierarchie überhaupt entgegen zu treten, ſo rückte ſie anfangs auch nur ſehr langſam gegen einen Feind vor, deſſen Macht ſie keineswegs unterſchätzte; die Hilfe des Reichs nahm ſie nur in Anſpruch, ſo weit es geradezu unerläßlich war, obgleich von vornherein außer Zweifel ſtand, daß die große Mehrheit des Reichstags bereit ſei, ihr, wo ſie es nur wünſchen mochte, entſchloſſen an die Seite zu treten. Doch geſchahen ſchon die erſten Schritte mit großer Umſicht und waren von tiefgreifender principieller Bedeutung. Der allererſte war, daß ſie die ausſchließliche Leitung und Beaufſichtigung des geſammten Unterrichtsweſens für den Staat in Anſpruch nahm; die Volksvertretung erklärte ſich damit mit großer Majorität einverſtanden. Die zweite Maßregel beſtand in der Aufhebung der ſog. katholiſchen Abtheilung im Cult- und Unterrichtsminiſterium, die eigentlich nichts anderes war, als daß der Staat einen Vorpoſten des Feindes, den er argloſer und unbedachter Weiſe in ſein eigenes Lager aufgenommen hatte, raſch wieder aus demſelben hinauswarf. Dann bot Preußen dem Andrängen des Reichstags in der Ausweiſung der Jeſuitenniederlaſſungen und dem Wunſche Bayerns im Erlaß des ſog. Kanzelparagraphen die Hand: jenes war die thatſächliche Kriegserklärung gegen den Kern und die eigentlichen Häupter und Leiter des Ultramontanismus, dieſes ſollte eine Art Guerillakrieg der ſog. Hetzkapläne gegen den Staat wenigſtens einigermaßen eindämmen und erſchweren. Alles das war indeß im Grunde nur vorbereitend und nur geeignet, den Boden zu ebnen, um gegen die eigentlichen Bollwerke des Gegners vorrücken zu können. Der erſte große Schlag erfolgte in den preußiſchen Maigeſetzen des J. 1873. Dieſelben beſchränkten den bisherigen Mißbrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, indem ſie dem Rechte der Biſchöfe zu ſolchen feſte Grenzen ſteckten, machten den höchſt einſeitigen und beſchränkten geiſtlichen Erziehungsanſtalten für die zukünftigen Kleriker, namentlich den ſog. Knaben-

seminarien ein Ende, unterstellten alle anderen der Aufsicht des Staates und zwangen die künftigen Theologiestudirenden, sich dieselbe allgemeine Bildung zu erwerben, die der Staat schon längst für alle übrigen wissenschaftlichen Berufsarten gefordert hatte, legten den Bischöfen die Verpflichtung auf, jede Ernennung zu einem kirchlichen Amte den Staatsbehörden anzuzeigen und diesen so wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, dagegen Einspruch zu erheben, regelten den Austritt aus der Kirche und setzten endlich einen obersten Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ein, der über gewisse Differenzen zwischen Staat und Kirche auf Grund der bestehenden Gesetze endgiltig entscheiden sollte. Keine Bestimmung dieser Gesetze berührte auch nur im entferntesten die Kirche als Heilsanstalt oder trat der Lehre derselben auch nur aufs leiseste zu nahe. Nach wie vor mochte der Priester seines Amtes pflegen, der Gläubige sich der Ausübung seiner religiösen Pflichten hingeben, ohne daß weder jener noch dieser sich darin auch nur im mindesten beeinträchtigt, beschränkt oder gehemmt fühlen konnte. Alle Bestimmungen dieser Gesetze gingen vielmehr lediglich dahin, die Rechte des Staates gegenüber den bloß oder doch ganz überwiegend weltlichen Einrichtungen der Kirche zu wahren und dieselben so weit, aber auch nur so weit unter das Gesetz des Staates zu beugen. Dennoch protestirten die Bischöfe sofort gegen die Gesetze und erklärten laut und unumwunden, daß sie sich denselben nie und nimmer unterziehen würden, indem sie ganz einfach alles das, was ihren Ansprüchen auf weltliche Macht und weltlichen Einfluß und ihren Interessen in Dingen dieser Welt entsprach, als „göttliche Einrichtungen" bezeichneten oder sich auf ihr „Gewissen" beriefen und die katholischen Bevölkerungen in jeder Weise in den Kampf hineinzuziehen und in denselben zu verwickeln bemüht waren. Es ist nicht zu läugnen, daß ihnen das in ausgedehntem Maße gelang; die preuß. Regierung mußte ihre früheren Mißgriffe gegenüber der Hierarchie jetzt schwer büßen. Sie ließ sich jedoch nicht beirren und blieb fest. In der Session des J. 1874 legte sie dem Landtag neue Gesetze behufs Wahrung der Rechte des Staats gegen die Kirche vor. Zunächst wurde die Einführung der obligatorischen Civilehe und der weltlichen Standesbuchführung, die sie dem Landtage schon 1873 vorgelegt hatte, beschlossen und mit dem 1. Oct. auch durchgeführt. Dann beantragte sie bei jenem eine Ergänzung gewisser Lücken in den Maigesetzen von 1873 und ein Gesetz

über die Verwaltung von durch Urtheil des neuen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten als erledigt erklärten Bisthümern. Das letztere übertrug bis zu anderweitiger dem Gesetze entsprechender Besetzung des bischöflichen Stuhles die gesammte Verwaltung des Vermögens desselben dem Staate und enthielt ferner die sehr einschneidende Bestimmung, daß bei beharrlicher Weigerung eines Bischofs, eine Pfarrpfründe gesetzmäßig zu besetzen, das Wahlrecht des Pfarrers in erster Linie auf den Patron, in zweiter aber auf die Gemeinde selbst übergehen sollte. Beide Gesetze wurden von beiden Häusern des Landtags mit großer Mehrheit genehmigt. Inzwischen drehte sich der Kampf zwischen Staat und Kirche hauptsächlich um die von den Maigesetzen von 1873 geforderte Anzeige der Ernennung zu kirchlichen Pfründen Seitens der Bischöfe an die Staatsbehörden. Die Forderung einer solchen Anzeige war eigentlich eine sehr bescheidene und, abgesehen von den Ansprüchen der Hierarchie auf Unabhängigkeit, auf weltliche Macht und Herrlichkeit, eine so selbstverständliche, daß es überflüssig sein sollte, darüber auch nur ein Wort zu verlieren. Die Pflicht dazu besteht in allen katholischen Staaten Europas so zu sagen ohne Ausnahme, in Bayern hat der König concordatsmäßig nicht bloß das Bestätigungs-, sondern geradezu das Ernennungsrecht auf alle geistlichen Pfründen, Aemter und Würden und selbst ohne Concordat besteht sie in Württemberg und Baden und die Bischöfe unterziehen sich ihr ohne Widerrede. Allein, was den Bischöfen dort ihr „Gewissen" erlaubt, verbietet ihnen, wie es scheint, dasselbe „Gewissen" in Preußen. Die preußischen Bischöfe verweigerten und unterließen diese Anzeige durchweg und beharrlich. Die einfache Folge war, daß die Staatsgewalt alle derartigen gesetzwidrigen Ernennungen, von denen sie doch Kenntniß erhielt, nicht anerkannte, die so ernannten Pfarrer an der Ausübung ihrer kirchlichen Functionen verhinderte und das Pfarrvermögen mit Beschlag belegte. Leider wurden dadurch zahlreiche Gemeinden, die sonst von dem Kampf zwischen dem Staat und den Bischöfen gar nicht berührt worden wären, in denselben hineingezogen und in manchen trat ein unläugbarer Nothstand ein. Gerade das aber war es, was die Bischöfe wünschten und ohne Rücksicht auf ihre religiösen Pflichten im Interesse ihrer Machtansprüche mit allen Kräften förderten. Was sie noch weiter verlangten, war das Martyrium für sich selbst. Auch dieses wurde ihnen zu Theil, aber ohne Zweifel nicht, wie sie

es sich gedacht hatten. Die Staatsgewalt überließ es, den Gesetzen entsprechend, einfach den Gerichten, ihren Trotz zu brechen. Für jeden Fall, da sie sich weigerten, eine Pfründe gesetzmäßig zu besetzen, wurden sie den Gerichten überwiesen und diese walteten ihres Amtes, indem sie dieselben mit einer Buße belegten. Im Anfange waren diese Fälle nur vereinzelt und die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen nur sehr mäßige. Nach und nach vermehrte sich aber die Zahl der Fälle, die Bußen wurden dem beharrlichen Trotze gegenüber schwerer und stiegen allmälig auf sehr bedeutende Summen an. Die Bischöfe weigerten sich, dieselben zu bezahlen. Dann trat ordnungsmäßig die gerichtliche Pfändung ein, bis sich nichts Pfandbares mehr vorfand. Zuletzt blieb nichts anderes übrig, als daß die Bischöfe die Strafsummen, welche sie nicht bezahlen wollten, oder nicht bezahlen konnten, absitzen mußten. Auf diese Weise wanderte zuerst, am 14. Januar 1874, der Erzbischof Ledochowski von Posen ins Kreisgefängniß, ihm folgte am 7. März der Bischof von Trier, am 31. desselben Monats der Erzbischof von Köln, am 4. August der Bischof von Paderborn, der eine für längere, der andere für kürzere Zeit. Die Bevölkerungen blieben dieser Art von Martyrium, das aller beweglichen Momente bar war und den Stempel des sehr Gewöhnlichen an sich trug, gegenüber ziemlich gleichgültig und für die Bischöfe war diese Art von Strafe doch einigermaßen unangenehm. Sie ließen sich aber dadurch in ihrem Trotze noch nicht beugen. Die Staatsgewalt mußte daher weiter gehen und bei dem neuen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf Absetzung derjenigen, welche den Gesetzen beharrlichen Widerstand leisteten, antragen. Zuerst ereilte dieses Schicksal den polnischen Erzbischof von Posen: er wurde am 15. April 1874 von jenem Gerichtshof abgesetzt und der erzbischöfliche Stuhl staatlicher Seits in aller Form für erledigt erklärt. Die Kirche anerkannte ihrerseits die Absetzung freilich nicht. Die Domkapitel von Posen und Gnesen weigerten sich, den so erledigten Stuhl neu zu besetzen oder auch nur einen Kapitelsvicar zu ernennen, zumal die Staatsgewalt einen solchen nur anerkannt hätte, wenn er den Staatsgesetzen unbedingt Folge geleistet haben würde. Die römische Curie half sich durch Ernennung eines geheimen päpstlichen Delegaten, nach dem die Behörden eifrig forschten, ohne ihn jedoch bisher ausfindig machen zu können. Dagegen schritt die Staatsgewalt auf Grund des neuen Gesetzes über die

Verwaltung erledigter Bisthümer zur Beschlagnahme des gesammten Vermögens der beiden Bisthümer von Posen und Gnesen und übertrug dasselbe weltlichen Verwaltern. Der Streit zwischen Staat und Kirche beschränkte sich jedoch nicht auf die Bischöfe. Dieselbe Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt wie die Bischöfe legten auch die von ihnen gegen die Forderungen des Gesetzes ernannten Pfarrer an den Tag. In den Seminarien der Bischöfe in denselben Ideen von Unabhängigkeit, irdischer Macht und weltlicher Herrlichkeit der Kirche erzogen, beriefen auch sie sich auf „göttliche Gesetze" und schützten ihr „Gewissen" vor, um auch ihrerseits dem Staat trotzigen Widerstand zu leisten. Die Gerichte straften sie dafür, die Behörden sperrten ihnen die Pfarrhäuser, der Staat belegte das Pfarrvermögen mit Beschlag, ohne ihren Trotz beugen zu können. Die preußische Regierung mußte sich um Hilfe an das Reich wenden. Bundesrath und Reichstag waren dazu bereit und bis zum 25. April kam ein Gesetz zu Stande, das der preußischen Regierung erlaubte, solche widerspenstige Priester aus den betreffenden Gemeinden oder Bezirken auszuschließen, in andere Gemeinden oder Bezirke zu interniren, in letzter Linie sogar ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und aus dem ganzen Reiche auszuweisen. Sie machte von diesen Befugnissen nur einen sehr bescheidenen Gebrauch, nur so weit es durchaus unerläßlich war. Selbst dagegen wurde ein allgemeiner Widerstand von Seite der fanatischen jungen Geistlichen ins Werk gesetzt. In mehreren Diöcesen verabredeten dieselben sich förmlich, nach jeder Entlassung aus dem Gefängnisse und nach jeder Ausweisung aus den ihnen von den Bischöfen gesetzwidrig übertragenen Pfarreien dahin zurückkehren und die verbotene Amtsthätigkeit immer und immer wieder in Anspruch zu nehmen. Der Staat mußte sie gewaltsam hinaustransportiren lassen, in einzelnen Fällen sie, da er anders ihrer nicht habhaft werden konnte, in den Kirchen selbst verhaften lassen, was zu argen Scandalen führte. Es war ein sehr unerquicklicher Zustand, indem der große Kampf zwischen Staat und Kirche sich gewissermaßen in einen kleinen Krieg auflöste, der mit seinem Lärm das ganze Jahr 1874 erfüllte. Die Kirche litt dabei großen Schaden, ohne daß der Staat eigentlich weiter kam. Erst der Anfang des J. 1875 brachte hierin eine Wandlung. In den ersten Tagen desselben erlaubte sich nämlich der Papst, die preußischen Maigesetze durch eine Encyclica für null und nichtig zu erklären und

damit die katholischen Unterthanen Preußens, so viel von ihm abhing, vom Gehorsam gegen die Gesetze förmlich zu entbinden. Schon einige Jahre früher hatte er dasselbe gegen ihm mißliebige Gesetze in Oesterreich versucht. Oesterreich hatte es hingenommen, freilich ohne sich dadurch beirren zu lassen. Preußen, in dem das Staatsbewußtsein sowohl auf Seite der Regierung als auf Seite des Volkes unendlich viel entwickelter ist, ließ sich die Schmach nicht gefallen. Es reagirte vielmehr energisch dagegen und es entwickelte sich in vollem Einverständniß zwischen der Regierung und der großen Mehrheit beider Häuser des Landtags Schlag auf Schlag jene Gesetzgebungspolitik, welche die sämmtlichen Leistungen des Staats an die kath. Kirche, so lange sich die Bischöfe den Gesetzen nicht unterwerfen würden, sistirte, diejenigen Artikel der Verfassung, welche die privilegirte Stellung der kath. Kirche im Staat garantirten, aufhob, das seit einiger Zeit üppig wuchernde Klosterwesen beschränkte, den Forderungen der Altkatholiken auf einen angemessenen Theil des Kirchenvermögens entsprach und schließlich die Vertretung der Kirchgemeinden behufs eigener Verwaltung des kath. Gemeindevermögens organisirte. Es wird sich zeigen, wie weit der Staat damit kommt. Die gebildeteren Klassen der kath. Bevölkerung stehen in ihrer großen Mehrheit offenbar entschieden nicht auf Seite des römischen Papstes und der römischen Hierarchie. In jüngster Zeit hat eine Inspectionsreise des Cult- und Unterrichtsministers Falk durch die Rheinprovinz, die sich unerwarteter Weise zu einem wahren Triumphzug durch eine Stadt der Provinz nach der andern gestaltete, wobei sich dieselben gewissermaßen um die Wette ebenso entschieden als offen und unumwunden auf Seite des Staates und der Gesetze gegen die Ansprüche der Hierarchie stellten, darüber kaum einen Zweifel gelassen. Aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß die katholischen Massen namentlich in Folge der früheren verderblichen Politik der Regierungen auf Seite der Hierarchie stehen und sich vorerst noch willenlos von derselben leiten lassen, während die ultramontane Partei überall nach Kräften wühlt und diese Massen in jeder Weise gegen den Staat aufzuhetzen bemüht ist. Eine gründliche Wandlung ist jedenfalls nur von der Zeit, namentlich vom Einfluß der Schule zu erwarten. Ein gesunder Zustand ist es allerdings nur, wenn Staat und Kirche, Schule und Haus einträchtig an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Jugend arbeiten. Principiell ist ein Ausschluß der Kirche aus

Aussichten.

der Schule sicherlich nicht richtig. Allein wir müssen uns leider bescheiden, ohne Zweifel noch viele Jahre solchen gesunden Zustandes zu entbehren. So lange die Kirche sich nicht auf ihr eigentliches religiöses Gebiet beschränkt, vielmehr nach Herrschaft, nach weltlicher Macht und weltlichem Besitze strebt, bleibt nichts anderes übrig, als sie von der Schule so weit nur immer möglich auszuschließen. Die Unterdrückung der römisch-bischöflichen Seminarien, Convicte, Alumnate und wie diese geistlichen Dressuranstalten aller Art heißen, der Zwang für die zukünftigen Cleriker, sich dieselbe allgemeine wissenschaftliche Vorbildung wie der ganze übrige wissenschaftlich gebildete Theil der Nation anzueignen, um damit der künstlichen Abschließung jener von diesem ein Ende zu machen, der Ausschluß der Orden 2c. von allem und jedem öffentlichen Unterrichtswesen, die sorgfältige Pflege der Schullehrerseminarien, die allmälige Besserung der Stellung der Schullehrer behufs ihrer Unabhängigkeit von allerlei kirchlichen Nebenverdiensten, die möglichste Hebung der Volksschule überhaupt, endlich die völlige Beseitigung der kath. Geistlichen von der Lokal- wie von der Kreisschulinspection und die systematische Uebertragung derselben an tüchtige Fachmänner sind jedenfalls viel wichtiger; als der Streit über die Anzeige kirchlicher Ernennungen Seitens der Bischöfe an die Staatsgewalt, dessen Lärm zeither alles übertönt hat. Die Hauptsache aber ist, daß die preußische Regierung nur vorsichtig und langsam vorgehe wie bisher, aber auch nicht um das kleinste Schrittchen zurückweiche. Nur dann wird sich der römische Starrsinn und das hierarchische Machtgelüste an dem rocher de bronce und dem modernen Staatsbewußtsein Preußens, des preußischen Volkes wie der preußischen Regierung, schließlich doch brechen. Der feste Zusammenhang zwischen den römischen Bischöfen und dem gesammten kath. Clerus ist doch nur ein scheinbarer. Aber der hierarchische Organismus der römischen Kirche ist ein so mächtiger und der moralische und materielle Druck und Zwang der Hierarchie auf die niedere Geistlichkeit ist seit Jahrhunderten ein so gewaltiger und hat sich ebenso lange dem Staat bei jedem Kampfe immer noch schließlich so entschieden überlegen gezeigt, daß es bis jetzt verhältnißmäßig nur sehr Wenige gewagt haben, ihrer Ueberzeugung freien Ausdruck zu geben, wie in der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit so in der Frage des Gehorsam gegen die Staatsgesetze *in allem*, was den religiösen Glauben in keiner Weise berührt.

Noch fürchten gar Viele und nicht ohne Grund, daß der Staat am Ende doch wieder nachgeben oder mit der Hierarchie früher oder später einen faulen Frieden abschließen könnte, der sie der Rache der hochmüthigen und erbitterten Bischöfe wehrlos ausliefern würde. Bis jetzt ist die Staatsgewalt in Preußen fest geblieben und hat jeden Zug der römischen Hierarchie mit einem noch viel energischeren ihrerseits beantwortet. Allein erst wenn die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß der Staat niemals und unter keinen Umständen nachgeben werde, bis sich die Kirche in allen Dingen dieser Welt unbedingt und ohne allen und jeden Vorbehalt dem Staate und den Gesetzen des Staates beugt, um sich allein ihrer wahren Aufgabe zu widmen, in deren Erfüllung sie dannzumal der Staat in jeder Weise unterstützen und fördern kann und wird, erst dann wird der gehetzte und gedrückte niedere Clerus aufathmen, werden die Gemeinden ihre natürlichen Rechte selber in Anspruch nehmen und wird der Trotz der Hierarchie zusammenbrechen. Bis dahin bleibt nichts anderes übrig als sich mit Geduld zu waffnen: so großartig der Kampf ist, so langwierig ist er auch seiner innersten Natur nach. Zuletzt wird der moderne Staat jedenfalls und unter allen Umständen siegen. Rom könnte sein Ziel nur erreichen, wenn es ihm gelänge, die moderne Wissenschaft, die Frucht jahrhundertelangen mühevollen Ringens und Strebens wiederum gänzlich zu unterdrücken und das ist ein ebenso wahnsinniges als unmögliches Unternehmen.

Der Haß der Ultramontanen greift wohl nicht fehl, wenn er die Energie und Festigkeit Preußens im Kampfe mit den Ansprüchen und Planen Roms vor allem dem Fürsten Bismarck zumißt. Der Fürst zeigt eben auch darin, wie er es in der Aufrichtung des deutschen Reiches, in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, sogar in den inneren Wirren zur Zeit der Conflictsperiode gezeigt hat, daß er ein ganzer Mann ist. Man wird anerkennen müssen, daß Preußen auch hierin an der Spitze von Deutschland steht, daß es den großen Kampf nicht für sich allein, sondern für ganz Deutschland kämpft und es wird dieß auch thatsächlich anerkannt. Die übrigen deutschen Regierungen kommen im Bundesrathe Preußen in anerkennenswerther Weise entgegen, die nationale Partei aber steht ihm durch ganz Deutschland hin eifrig zur Seite. Die kleinen deutschen Staaten kommen übrigens in dieser Frage wenig in Betracht; dieselbe wird ohne sie auch für sie entschieden werden. Dagegen folgten im J. 1874 Baden und Hessen

Der kirchliche Kampf in den einzelnen deutschen Staaten.

dem Vorgange Preußens. In Baden wurde das Gesetz von 1860 über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in völligem Einverständniß zwischen der Regierung und dem Landtage ergänzt und ein Gesetz erlassen, das die Ansprüche der Altkatholiken an einen Theil des kath. Kirchenvermögens zuerst anerkannte und dem preußischen bez. derselben Angelegenheit noch vorausging und zum Vorbilde diente. In Hessen aber legte die Regierung dem Landtage ein Volksschulgesetz und vier Gesetze über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche vor, die theilweise schon weiter gingen als die preußischen Maigesetze und von der II. Kammer noch verschärft wurden. Die erste Kammer, ohnehin zu einem großen Theil sehr reactionär gesinnt, versuchte zwar Widerstand, mußte aber im wesentlichen zuletzt doch nachgeben und es ist anzunehmen, daß die hessische Regierung die Gesetze gegen den streitbaren Bischof Ketteler ebenso fest und energisch durchzuführen wissen wird, wie es von Baden gegen den Bisthumsverweser Kübel geschieht. In Württemberg herrscht gegenüber dem friedliebenden Bischof Hefele eine Art Waffenstillstand, bei dem sich die Regierung, gestützt auf die bestehende Gesetzgebung, welche die Rechte des Staats genügend wahrt, beruhigen kann. Nur in Bayern ist der Zustand der Dinge in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein sehr unbefriedigender und drängt entschieden auf eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinne hin. Hier bieten die Bischöfe der Regierung ganz offenen Trotz, indem sie sich auf das Concordat steifen, so weit es ihren Ansprüchen dient und es außer Augen setzen, wo es denselben widerspricht. So setzen sie das Recht des Königs auf das staatliche Placet ganz außer Augen, weil sie wissen, daß es der Regierung an gesetzlichen Strafmitteln fehlt, sie zur Beobachtung derselben zu zwingen, und betreten mit ihren Hirtenbriefen den politischen Kampfplatz ohne alle Scheu und allen Rückhalt. In Folge der bischöflichen Agitation fielen denn auch im Januar 1874 die Wahlen zum Reichstage in Bayern überwiegend ultramontan aus. Auch in den Landtagswahlen von 1869 hatten die Ultramontanen die Majorität errungen und damals den Rücktritt des Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe erzwungen. Aber die großen Ereignisse von 1870 und 1871 hatten in ihren Reihen eine Spaltung erzeugt, so daß sie seither den Liberalen nur mehr mit gleicher Stimmenzahl gegenübertreten konnten, und *nichts wesentliches* mehr durchzusetzen vermochten, zumal sie unter

Baden.

Hessen.

Württemberg.

Bayern.

sich selbst uneinig waren. Dennoch versuchten sie in der Landtagssession von 1874 den Sturz des ihnen vor allem aus verhaßten Cult- und Unterrichtsministers v. Lutz gelegentlich des Budgets zu erzwingen, unterlagen aber neuerdings durch Abfall in ihren eigenen Reihen. Da indeß die sechsjährige Legislaturperiode des bayerischen Landtags im Jahre 1875 zu Ende geht und Neuwahlen stattfinden müssen, so hoffen sie in diesen neuerdings die Majorität zu erringen und dannzumal das ganze Ministerium zu stürzen und ein ultramontanes Regiment einzusetzen. Ein Conflict mit dem Reich würde dann kaum vermieden werden können. Trotz den höher und höher gehenden Wogen des Kampfs zwischen Staat und Kirche, sieht sich die ultramontane Partei im Reiche dazu verurtheilt, machtlos gegen den überwältigenden Strom der Zeit, gegen die Energie und Festigkeit der Regierungen, gegen die geschlossene Majorität des Reichstags wie des preußischen Landtags und gegen die weit überwiegende Mehrheit der öffentlichen Meinung der Nation anzukämpfen: nur in Bayern und durch Bayern könnte sie für das Reich zu einer wirklichen Gefahr werden. Seit dem Momente, da sich die ultramontane Partei überzeugen mußte, daß es ganz und gar unmöglich sei, das neue deutsche Reich ihren Zwecken dienstbar zu machen, wendete sie sich von demselben ab, warf sich in eine immer allgemeiner und immer schärfer werdende Opposition gegen dasselbe und richtete, von innerer Nothwendigkeit getrieben, ihre Thätigkeit dahin, dasselbe wieder auseinanderzusprengen. Im Reiche will sie dieß jedoch nicht Wort haben und protestirt dagegen, daß alle andern Parteien sie als eine entschieden und unzweifelhaft reichsfeindliche ansehen und offen als solche bezeichnen. In Bayern hat sie wenigstens theilweise die Scheu gänzlich abgeworfen und macht daraus kein Hehl, daß sie, sobald es ihr gelänge, sich der Regierung in Bayern zu bemächtigen, in erster Linie darauf ausginge, Bayern vom Reiche loszureißen. Es ist von vornherein außer allem Zweifel, daß ihr das nicht gelingen würde; wohl aber würde sie in Bayern selbst schwere Wirren heraufbeschwören und dem Reich eine große Gefahr bereiten. Allein noch ist es sehr unsicher, ob es ihr gelingen wird, in den Landtagswahlen von 1875 zu siegen, wenigstens so entschieden zu siegen, um sich der Regierung bemächtigen zu können. Und selbst wenn es der Fall wäre, so sähe sie sich in erster Linie noch

nicht dem Reiche, sondern der Krone Bayern gegenüber. Kein anderer deutscher Fürst hat zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs so viel beigetragen als gerade der König von Bayern. Er war es ja, der nach dem unglücklichen Feldzug des J. 1866 zumeist das Schutz- und Trutzbündniß mit dem norddeutschen Bunde abschloß, er war es, der, als im Sommer 1870 die ultramontane Partei unter dem gleißenden Namen der Neutralität Preußen im Stiche lassen und den Franzosen Vorschub leisten wollte, aus freien Stücken sein Gewicht in die Waagschale warf und es bewirkte, daß die ganze Nation einmüthig dem frechen Angriff des Napoleoniden entgegentrat und ihn in ruhmvollem Kriege zu Boden warf, und wieder er war es, der zuerst unter allen deutschen Fürsten dem greisen König von Preußen die deutsche Kaiserkrone anbot. Die kurze Spanne Zeit hat aber bereits vollauf bewiesen, wie richtig der politische Blick des Bayernfürsten in allen diesen entscheidenden Momenten war. Die Zeit ist längst vorbei, da Bayern mit einer specifisch katholischen Politik eine große europäische Rolle spielen konnte, ganz abgesehen von der Frage, ob sie auch damals Bayern und der bayerischen Krone zum Vortheil gereicht hat. Aber auch in rein politischer Beziehung ist die Lage Europas eine ganz andere geworden. Die Entscheidung der europäischen Dinge liegt heute und liegt von Tag zu Tag mehr ganz und ausschließlich in den Händen der sog. Großmächte. Die kleineren Staaten sind unausweichlich darauf angewiesen, sich auf sich selbst zu beschränken und sich von den großen Händeln möglichst ferne zu halten, oder aber sich eng an eine der Großmächte anzuschließen, das heißt mit andern Worten, sich der Politik derselben völlig unterzuordnen. Die Rolle Bayerns ist ihm unter diesen Umständen von der Macht der Verhältnisse selbst vorgezeichnet. Es könnte allerdings sich Oesterreich in die Arme werfen, obgleich wenigstens zur Zeit Oesterreich wenig geneigt und nicht in der Lage ist, sie ihm zu öffnen, oder es könnte sich auf die Seite Frankreichs stellen und die Politik Frankreichs, sei es offen sei es geheim, gegen Deutschland unterstützen. Allein jenes wäre sicherlich eine Bayerns wenig würdige Rolle, dieses aber unzweifelhaft geradezu Verrath an der deutschen Nation. Eine seiner würdige Stellung und einen seinen berechtigten Ansprüchen entsprechenden Einfluß auch auf die europäischen Dinge kann Bayern nur in und mit Deutschland finden, und *im neuen deutschen* Reiche hat es diese Stellung auch gefunden.

Der König von Bayern ist nach dem Kaiser der erste und mächtigste Fürst des Reichs und das Ansehen und der Einfluß der bayerischen Regierung im Reiche ist thatsächlich so groß und so anerkannt, daß wohl nicht ganz ohne Grund behauptet wird, daß er schon wiederholt die Eifersucht der Anderen lebhaft erregt habe. So leicht wird Bayern auf eine solche Stellung nicht verzichten, um sich einer geradezu abenteuerlichen Politik in die Arme zu werfen und wahnsinnig Gefahren heraufzubeschwören, welche die Führer der ultramontanen Partei entweder blind nicht sehen oder nicht sehen wollen, und denen Bayern ganz entschieden nicht gewachsen wäre.

Ueberblickt man die gesammte Lage der Dinge, so stand das Reich zu Ende des J. 1874 im wesentlichen fest und geeinigt da und berechtigte Alles zu der entschiedenen Hoffnung, daß es, nach Außen geachtet und von mächtigem Einflusse, seiner inneren Ausbildung auf der gegebenen Grundlage langsam aber sicher entgegen gehe, ohne, zunächst und wenigstens menschlicher Berechnung zufolge, für eine Reihe von Jahren fürchten zu müssen, darin durch kriegerische Verwicklungen von außen gestört zu werden, zumal die Nation, nach eitlem Ruhme nicht lüstern, den Frieden will und nunmehr in der Lage ist, ihn nöthigenfalls selbst zu gebieten.

Das freundliche Verhältniß zu Rußland ist es unter den obwaltenden Umständen allerdings namentlich, das Deutschland dazu in Stand stellt. Aber viel wichtiger immerhin ist und bleibt für Deutschland das zur Zeit bestehende enge freundschaftliche Verhältniß zu dem ihm großentheils stammverwandten Oesterreich. Das gegenwärtige gute Verhältniß Deutschlands zu Rußland beruht in erster Linie darauf, daß sich die Interessen beider eigentlich auf keinem Punkte und in keiner Beziehung unlösbar entgegenstehen, das z. B. geradezu freundschaftliche aber in Wahrheit lediglich auf der persönlichen Zuneigung der beiden Herrscher derselben. Ganz anderer Natur ist das Verhältniß zwischen Deutschland und Oesterreich. Die freundschaftlichen Beziehungen Oesterreichs und Rußlands liegen nicht in den Verhältnissen selbst, sondern beruhen lediglich auf zeitweiliger Convenienz, wie sie denn auch thatsächlich durch Vermittlung Deutschlands zu Stande gebracht worden sind. Sie werden muthmaßlich dauern, so lange das Dreikaiserbündniß dauert. Eine Lockerung der Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland könnte nur durchaus unnatürlicher Weise

Die österr.-ungar. Monarchie.

Oesterreich an die Seite Rußlands gegen Deutschland führen, während umgekehrt eine Lockerung des gegenwärtigen guten Verhältnisses zwischen Rußland und Oesterreich Deutschland nothwendig an die Seite Oesterreichs gegen Rußland stellen müßte. Nur momentan ist die orientalische Frage beseitigt; sobald sie wieder auftaucht, und früher oder später wird es ja doch jedenfalls geschehen, stehen sich Oesterreich und Rußland in unversöhnlichem Gegensatze gegenüber. Oesterreich ist daher, und zwar für seine ungarische wie für seine deutsche Hälfte, auf die Freundschaft Deutschlands und des deutschen Reichs angewiesen. Oesterreichs Culturmission liegt im Osten und für diese seine eigenste Aufgabe bildet Deutschland sein natürliches Hinterland und seinen natürlichen Stützpunkt. Glücklicher Weise wird das z. Z. von beiden Seiten gleich klar erkannt. Oesterreich mit seinen zahlreichen Völkerschaften und deren vielfach sich widersprechenden Interessen und Bestrebungen bedarf vor allem und mehr vielleicht als irgend ein anderer europäischer Staat des Friedens und diesen vermag ihm Niemand so wesentlich zu sichern wie das neu erstandene mächtige deutsche Reich. Dieses aber bedarf seinerseits Oesterreichs namentlich auch in dem entbrannten gewaltigen Kampfe mit der römischen Kirche und der römischen Hierarchie. Ein Oesterreich, das es nicht wagen würde, sich von Rom unabhängig zu halten, wäre für Deutschland zum mindesten ein sehr unbequemer, je nach Umständen sogar gefährlicher Nachbar, ein ultramontan regiertes Oesterreich aber für Deutschland ein erklärter Feind. Einer Wiederaufnahme der früher traditionellen specifisch katholischen Politik stehen daher in Oesterreich nicht bloß innere, sondern auch äußere Schwierigkeiten im Wege. Treu seiner Allianz mit Deutschland geht indeß Oesterreich auch in dieser, augenblicklich für Deutschland wichtigsten Frage mit diesem Hand in Hand, so weit es ihm seine von den deutschen immerhin wesentlich verschiedenen Verhältnisse erlauben. Oesterreich ist ein überwiegend katholisches Land und muß daher Rücksichten nehmen, zu denen Deutschland ganz und gar keine Veranlassung hat, zumal wenn man die historische Vergangenheit Oesterreichs, die es unmöglich ganz außer Acht lassen kann, in billige Erwägung zieht. Principiell hat es sich dagegen zum Theil schon vorher, namentlich aber nunmehr im J. 1874 bezüglich Roms auf denselben Standpunkt gestellt, wie Preußen und das deutsche Reich. Wie für Bayern, *wenn auch in* wesentlich anderem Sinne, ist für Oesterreich

die Zeit einer specifisch katholischen Politik definitiv vorbei, wenn auch es sich Gefahren auf den Hals laden will, zu denen es wo keine Ursache hat. Es war ein sehr schwacher Augenblick, als Oester im J. 1855 das bekannte Concordat mit Rom abschloß. Es ges als die damalige, vorübergehende Zeit der Reaction ihren Höhe erreicht hatte, und war für das tiefste und energischste Bewußtsein Zeit, ihre Bedürfnisse wie ihre Bestrebungen ein wahrer Fausts ins Antlitz. Ohne Zweifel hat man seither in Oesterreich an gebender Stelle eingesehen, welch ein ungeheurer Mißgriff jene malige Schritt war. Wofern den Ultramontanen nur einige U fangenheit möglich wäre, so müßten sie selber gestehen, daß, irgend etwas, dieses verhängnißvolle Concordat Oesterreich seine fr große Stellung in Deutschland gekostet, nichts Preußen und Bestrebungen mehr und energischer in die Hände gearbeitet hat. wie gesagt, man hat, wenn auch spät, in Oesterreich eingesehen, das Concordat ein furchtbarer Mißgriff war und sich zu einer da Deutschland noch ganz vom Kriege mit Frankreich absorbirt beeilt, dasselbe als durch das vaticanische Concil und die d ganz veränderte Lage der katholischen Kirche dahingefallen, zu kün oder vielmehr einseitig für aufgehoben zu erklären. Der Kaise auftragte gleichzeitig die Regierung, ihm diejenigen Gesetze in schlag zu bringen, welche nach geschehener Vereinbarung mit Häusern des Reichsrathes an die Stelle des abgeschafften Conco treten sollten. Bis dahin blieben die meisten Bestimmungen de teren immerhin thatsächlich noch in Kraft, womit der Episcopa türlich einverstanden war. Erst im J. 1874 löste die Regierun auch von ihr gegenüber dem Reichsrathe und der öffentlichen M eingegangene Versprechen. Am 21. Januar dieses J. legte si Abg.-Hause vier Gesetzentwürfe mit ausführlichen Motiven vor, den Anfang einer allmäligen Regelung der Verhältnisse zwischen und Kirche in Oesterreich bilden sollten und zwar nicht mehr Concordat oder Vertrag mit dem römischen Stuhle, sondern auss lich aus eigener Machtvollkommenheit des Staates. Der erste Gesetzentwürfe betraf die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche haupt, der zweite die Beiträge des Pfründenvermögens zum sog ligionsfonds behufs Deckung der Bedürfnisse des kath. Kultus dritte die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, w

vierte dazu bestimmt war, die äußern Rechtsverhältnisse der klöster-
en Genossenschaften zu regeln. Der principiell weitaus wichtigste
r der erste derselben; er sprach nochmals und als Gesetz im Namen
Volksvertretung und der Krone die förmliche und endgültige Ab-
affung des Concordates mit Rom aus und stand im Uebrigen durch-
s auf dem Boden des modernen Staates, grundsätzlich also genau
f demselben Boden, von dem auch die preußischen Maigesetze aus-
gen, und was der Gesetzentwurf vielleicht noch zweifelhaft lassen
chte, das sprachen die demselben von der Regierung beigegebenen
otive mit einer Deutlichkeit aus, die in der That nichts zu wünschen
rig ließ. Es ging daraus klar und bestimmt hervor, daß auch
Oesterreich der Staat bei aller Achtung vor der Kirche und ihrer
tonomie auf ihrem eigenen, dem rein religiösen Gebiete, doch entschieden
ht gemeint war, sie in ihrer äußeren Organisation als einen förm-
hen Staat im Staate gelten zu lassen, geschweige denn den maß-
sen Ansprüchen Roms auf eine Stellung über dem Staate irgendwie
tgegen zu kommen oder Raum zu lassen. Der österreichische Epis-
pat gerieth darüber in große Aufregung. Seine Lage gegenüber
n neuen Gesetzentwürfen war jedoch eine nicht sehr günstige. Prin-
piell giengen dieselben allerdings weit über die bestehenden Zustände
naus, namentlich eben darin, daß das Verhältniß des Staates zur
irche nicht durch Concordat d. h. durch ein Einverständniß zwischen
m Staate und dem römischen Stuhle, sondern von jenem allein
d aus eigener Machtvollkommenheit geregelt werden sollte; aber
atsächlich gingen die so getroffenen Bestimmungen wesentlich doch
cht über das hinaus, was seit Maria Theresia und Joseph II. zu
echt bestanden hatte und zuletzt durch das Con:ordat festgesetzt wor-
n war. Die Bischöfe waren daher über ihr den Vorlagen gegen-
ber einzuhaltendes Benehmen von Anfang an zwiespältig. Einige
n ihnen, wie der streitbare Tyroler Bischof Rudigier von Linz, der
ischof von Gratz, und Andere waren für energischen Widerstand und
r letztgenannte erließ gegen dieselben unter der Form eines Hirten-
iefs eine wahre Brandschrift; aber andere wie namentlich der Car-
nal-Erzbischof Rauscher von Wien riethen zur Vorsicht und Besonnen-
it. Rom neigte sich zuerst entschieden auf Seite der ersteren. In
ner Encyclica des Papstes an die österr. Bischöfe erinnerte er sie
aran, wie er die *sog. confessionellen* österr. Gesetze von 1868 „pflicht-

mäßig habe verdammen und als ungültig habe erklären müssen"
behauptete, daß die neuen Vorlagen „offenbar auf nichts anderes
ten, als dahin, die kath. Kirche in die verderblichste Knechtschaft u
die Willkür der weltlichen Gewalt zu bringen gegen die göttliche
ordnung unseres Herrn Jesu Christi." Dennoch hütete er sich
auch diese Gesetze wieder ohne weiteres für ungültig, für null
nichtig zu erklären, sondern begnügte sich, die österr. Bischöfe zu
mahnen, denselben „einmüthig" entgegenzutreten und ein so gr
Unheil von der Kirche abzuwenden, indem er sich seinerseits in ei
besonderen Schreiben an die persönlichen Gefühle und Ueberzeugun
des Kaisers wandte. Der Appell blieb ein fruchtloser: die abso
Stellung und die absolutistische Politik der österreichischen Herrscher
16. und 17. Jahrh., die persönlich mit den Anschauungen R
Hand in Hand gingen und die Rechte des Staates den Inter
Roms dienstbar machten, sind allem Anschein nach ein für Oester
definitiv überwundener Standpunkt: der Kaiser antwortete dem P
als constitutioneller Herrscher und berief sich auf den entschied
Willen der Volksvertretung. Inzwischen nahm das Abgeordneten
des Reichstags die Vorlagen in Berathung und genehmigte sie,
das Zustandekommen derselben ja nicht zu gefährden, fast ohne
änderungen nach den Wünschen der Regierung mit großer Meh
trotz des leidenschaftlichen Widerstandes der clericalen und ultram
tanen Elemente, mit einziger Ausnahme des Klostergesetzes, dessen
stimmungen es wesentlich verschärfte, so daß die Regierung es in d
Gestalt für unannehmbar erklärte und das denn auch wirklich
zu Stande kam. Die Entwürfe gingen hierauf an das Herrenh
und hier versuchten die Bischöfe noch einen letzten und energi
Sturm gegen dieselben. Allein die aus einem Theile des hohen A
aus den höchsten und verdientesten Staatswürdenträgern und den Sp
der Wissenschaft zusammengesetzte Majorität des österr. Herrenha
steht, abweichend von den meisten Herrenhäusern anderer Staaten,
und entschieden auf den Grundlagen der bestehenden Verfassung
des modernen Staates — die Bischöfe blieben mit den reaction
und ultramontanen Elementen des Hauses in der Minderheit. G
lend zogen sie sich aus demselben zurück; aber der Erfolg war d
daß die gemäßigtere Partei innerhalb des Episcopats die Oberh
gewann und sich über eine bloße „Erklärung" einigte, die im wei

lichen darauf hinauslief, daß die Bischöfe zwar die Vorlagen principiell verwarfen und von der Hand wiesen, aber thatsächlich sich denselben fügten, indem sie ihrerseits das Concordat von 1855, das wie gesagt im wesentlichen schon dieselben Bestimmungen enthielt wie die neuen Gesetze, aber freilich als Vereinbarung mit Rom, immer noch als zu Recht bestehend ansahen oder doch anzusehen vorgaben, obgleich es der Kaiser schon 1871 als dahingefallen und nicht mehr als zu Recht bestehend erklärt hatte und ebendasselbe nunmehr auch von beiden Häusern des Reichsraths geschehen war. Mit der Erklärung der Bischöfe mußte sich auch Rom begnügen. In Rom sah man schließlich selbst ein, daß es kaum sehr an der Zeit sein möchte, sich außer mit Deutschland nun auch noch mit Oesterreich völlig zu überwerfen, und da, wie wohl nicht ohne Grund behauptet wird, die österr. Regierung den Episcopat versichern ließ, daß sie die neuen Gesetze gegenüber der Kirche in einem möglichst milden Sinne handhaben werde, so wirkte nunmehr Rom durch seinen neuen Nuntius, den es in aller Eile nach Wien abgehen ließ, selbst darauf hin, den hitzigeren Theil der österr. Bischöfe von unbesonnenen Schritten abzuhalten. So bildete sich denn im Laufe des Jahres eine Art von modus vivendi zwischen Staat und Kirche aus: das Princip einer vollständigen Wahrung der Rechte des Staates ist gerettet und die Gesetze werden wirklich ausgeübt, aber freilich auf die allermildeste Weise und so, daß die Regierung Conflicte mit der Kirche möglichst vermeidet, während diese sich mit dem thatsächlich völlig eiteln Vorbehalt begnügt, grundsätzlich nichts von ihren angeblichen Rechten preisgegeben zu haben. Die Einbringung und Durchführung dieser confessionellen Gesetze im Reichsrath bildet so ziemlich das wichtigste Ereigniß des Jahres für das diesseitige Oesterreich und trug durch die Befriedigung, die sie den berechtigten Forderungen der Zeit gewährte, nicht wenig zu erneuerter Consolidirung des Ministeriums Auersperg und zu weiterer Befestigung der verfassungsmäßigen Zustände bei. Die sog. staatsrechtliche Opposition der vereinigten Feudalen, Ultramontanen und Nationalen verliert allmälig, langsam, aber sichtlich an Boden. Namentlich ist das auch bezüglich der böhmischen Czechen der Fall, deren Sonderstellung und Enthaltung von aller Theilnahme an den Arbeiten des Reichsraths sowohl als des böhmischen Landtags von Tag zu Tage unhaltbarer wird. Am wenigsten befriedigend waren die wirthschaftlichen Zustände

des Landes in Folge des großen Börsenkrachs von 1873, dessen Nachwirkungen in den weitesten Kreisen sowohl die Regierung als der Reichsrath rathlos gegenüberstanden. Die Regierung begnügte sich im Grunde mit einigen wenigen Maßregeln, die der allgemeinen Nothlage gegenüber völlig ungenügend waren, über die sie aber entschieden nicht hinausgehen wollte, um nicht den Staat selbst in eine Bahn zu drängen, welche für die kaum geordneten Finanzen desselben im höchsten Grade gefährlich hätten werden können. Ohne Zweifel war es vornemlich auch die Erwägung der Zustände in der ungarischen Hälfte des Reichs, welche sie bewog, in diesen Dingen allen Versuchungen gegenüber fest und geradezu unerbittlich zu bleiben. In Ungarn nemlich hatten sich seit dem Ausgleich von 1867 Regierung und Reichstag in eine Großmachtspolitik geworfen, die schließlich zu einer Art von gewaltsamem Stillstand gelangte. Der Staatscredit des wirthschaftlich noch sehr unentwickelten Landes war erschöpft, während das Budget ein Deficit auswies, das nicht gedeckt werden konnte, vielmehr von Jahr zu Jahr mehr anzuschwellen drohte. Die ungarische Regierung befand sich daher nachgerade in der größten Verlegenheit und die bisher allmächtige Deakpartei, auf die sie sich gestützt hatte, gerieth ins Wanken. Das Ministerium mußte mehrmals modificirt werden, ohne daß es gelang, der fortschreitenden Auflösung der politischen Zustände ein Ziel zu setzen, die im Gegentheil immer weitere Fortschritte machte und bald auch die gemäßigte Linke in ihre Wirbel zog. Von den beiden Führern derselben, Tisza und Ghiczy, trennte sich der letztere von ihr und trat als Finanzminister in die Regierung ein, ohne daß es ihm jedoch gelang, derselben neue Festigkeit und größere Autorität zu verschaffen. Das Jahr 1874 endigte mit einer sehr unbefriedigten Stimmung der öffentlichen Meinung so ziemlich in allen Schichten der Bevölkerung. Inzwischen blieb auch Ungarn von den kirchenpolitischen Fragen, welche mehr und mehr alle Welt bewegten, nicht ganz verschont. Ziemlich unerwartet entschied sich das schon längere Zeit bestehende Comité des Unterhauses für die sofortige Einführung der seiner Zeit noch von Deak befürworteten obligatorischen Civilehe und der Cultminister erklärte sich damit ohne Zögerung für einverstanden. Am 21. Juni sollte die Frage im Unterhause zur Entscheidung kommen. Die Annahme des Comitéantrags schien außer allem Zweifel. Da trat plötzlich eine Wendung und zwar offenbar

Ungarn.

von Wien aus ein. Die Einführung der obligatorischen Civilehe in Ungarn hätte fast unausweichlich dieselbe Maßregel auch in Oesterreich nach sich gezogen, die österreichische Regierung aber meinte, daß es besser sei, sich zunächst mit der Durchführung der confessionellen Gesetze zu begnügen und die kath. Hierarchie nicht aufs äußerste zu reizen. Die ungarische Regierung ersuchte daher an jenem Tage das Unterhaus, die Frage vorerst wieder von der Tagesordnung abzusetzen, mit dem Versprechen, eine diesfällige Vorlage in der nächsten Session selbst einbringen zu wollen, und die Majorität gab ihr nach, obgleich sich die Linke dem Antrag lebhaft widersetzte. Ob die Regierung ihr Versprechen halten wird, dürfte freilich etwas zweifelhaft sein.

Die österreichische Regierung scheut sich offenbar, die kirchenpolitischen Fragen energisch in die Hand zu nehmen und sucht Differenzen gerade auf diesem Gebiete möglichst zu vermeiden. Bis auf einen gewissen Grad entspricht diese Handlungsweise den gegebenen Zuständen, ohne daß damit entschuldigt werden könnte, wenn sie hie und da sich Schwächen zu Schulden kommen läßt, die durch nichts gerechtfertigt werden mögen. Ganz anders stellte sich zu diesen Fragen die kleine Schweiz: die Democratie kennt keine Rücksichten und keine Schonung. Schon im Vorjahre war der Kampf aufs heftigste entbrannt: schon damals war der Bischof Mermillod von Genf auf Befehl des Bundesraths aufgehoben und über die Grenze geschafft, der Bischof Lachat durch Beschluß der sog. Baseler Diöcesanstände seines Amtes entsetzt und waren schließlich dem päpstlichen Nuntius seine Pässe zugestellt worden. Auch im J. 1874 concentrirte sich der kirchliche Kampf auf Genf und auf die Baseler Diöcesankantone. Da in den letzteren das Solothurner Domcapitel sich weigerte, die Absetzung des Bischofs Lachat anzuerkennen und einen Bisthumsverweser an seine Stelle zu ernennen, so beschloß eine neue Conferenz von Delegirten der fünf Kantone zu Ende des Jahrs, den Regierungen die Auflösung des Domcapitels und die Liquidation des gesammten Bisthumsvermögens zu empfehlen. Inzwischen blieb die Diöcese ohne Bischof und wie es scheint auch so ziemlich ohne bischöfliche Verwaltung, die das schwache und in der Auflösung begriffene Domcapitel nicht führen konnte. Die Römisch-Katholischen mußten sich behelfen, so gut es eben ging. In die Gewissensfreiheit wurde nicht eingegriffen und auch der Ausübung ihres Gottesdienstes wurde nichts in den Weg

Die Schweiz und der kirchliche Conflict.

gelegt, vorausgesetzt jedoch, daß sie dabei den Staatsgesetzen gehorchten. Wo und so weit dieß der Fall war, blieben denn auch die römisch-katholischen Geistlichen im Genuß ihrer Pfründen und ihrer bisherigen Staatsbesoldungen. Wo dieß jedoch nicht der Fall war, sank die römisch-kath. Kirche thatsächlich auf dem Standpunkt einer bloß geduldeten herab und kam genau in dieselbe Lage, in der sich die Altkatholiken und die von ihnen gebildeten Gemeinden und Vereine vorerst noch befanden. Dieß nun trat namentlich im kath. Theile des Kantons Bern, dem sog. bernischen Jura ein. Da sich die dortigen kath. Geistlichen mit wenigen Ausnahmen beharrlich weigerten, den Verkehr mit dem abgesetzten Bischof Lachat abzubrechen, so wurden sie auf den Antrag der Berner Regierung von dem verfassungsmäßig dafür zuständigen Gerichtshof sämmtlich abberufen, d. h. gleichfalls abgesetzt. Die bernische Regierung nahm die Kirchen, das Pfründevermögen und die Pfarrhäuser in ihre Obhut und besetzte die erledigten Stellen, so weit sie über die erforderlichen Kräfte verfügte, mit solchen Geistlichen, welche sich bereit erklärten, den Staatsgesetzen Gehorsam zu geloben, d. h. meist mit Altkatholiken. Die Römisch-Katholischen waren genöthigt, sich für ihren Gottesdienst mit Privatlokalen, selbst mit Scheunen u. dgl. zu begnügen, als eine, wie gesagt, nur mehr geduldete, nicht mehr berechtigte und privilegirte Kirche. Da aber die römisch Gesinnten in den meisten Gemeinden des bernischen Jura die Majorität und zwar häufig die große Majorität ausmachten, fügten sie sich nur widerwillig in ihre neue Lage, verfolgten und chicanirten die neuen Pfarrer und die antirömisch gesinnte Minorität, die sich ihrerseits an den Staat um Schutz wandte, so daß die Gewaltthätigkeiten, Conflicte, Scandale kein Ende nehmen wollten und die Regierung wiederholt nöthigten, Commissäre und schließlich sogar Truppen behufs Wiederherstellung der Ordnung in diesen Landestheil zu schicken. Der Gr. Rath des Kantons hatte unterdeß ein neues Kirchengesetz beschlossen, das die äußeren Rechtsverhältnisse der protestantischen sowohl als der kath. Kirche desselben regelte und am 18. Januar 1874 vom Berner Volk in allgemeiner Abstimmung mit geradezu erdrückender Majorität angenommen wurde. Dadurch war für die Regierung ein neuer gesetzlicher Boden gewonnen und da die Agitation der Ultramontanen des Jura nicht aufhörte, griff sie zu dem äußersten Mittel, die sämmtlichen abgesetzten Geistlichen des Jura

aus den betreffenden Bezirken auszuweisen, wodurch denn allerdings eine gewisse Ruhe erzielt wurde, obgleich die Ausgewiesenen meist in der Nähe der Grenze blieben und von da aus die Agitation fortsetzten. Leichter entwickelten sich die Dinge in Genf, wo, wenigstens in der Stadt selbst und den zunächst gelegenen, stark bevölkerten Gemeinden, die liberalen Katholiken das Uebergewicht über die ultramontanen besaßen. Auch hier beschloß der Gr. Rath ein neues Organisationsgesetz für die kath. Kirche des Kantons, das von dem Genfer Volke in allgemeiner Abstimmung mit großer Majorität genehmigt wurde. Da nun auch hier die römisch gesinnten kath. Geistlichen sich weigerten, den Staatsgesetzen Gehorsam zu geloben, so ordnete die Regierung auch hier Neuwahlen an und trat überall, wo die liberalen Katholiken die Majorität hatten, der Altkatholizismus an die Stelle des römischen, dem nur eine Anzahl ehemals savoyischer Landgemeinden blieben, in welchen die Mehrheit römisch gesinnt war. Genf wurde zu einer Art förmlicher Burg des Altkatholizismus französischer Zunge. Uebrigens blieb der Kampf nicht auf Genf und die Basler Diöcesancantone beschränkt. In St. Gallen beschloß der Gr. Rath die Aufhebung des vom dortigen Bischof errichteten Knabenseminars und in Graubündten forderte die Regierung von jedem neu anzustellenden Priester den Nachweis genügender Gymnasialbildung. Nur in den ehemaligen Sonderbundscantonen behaupteten die Römisch-Katholischen vollständig die Oberhand, in allen anderen wogte der Kampf meist zu ihrem Nachtheile hin und her. Und fast noch ungünstiger als auf cantonalem gestaltete sich im Laufe des J. 1874 die Stellung der Römisch-Katholischen auf eidgenössischem Boden. Die im J. 1872 gescheiterte Revision der Bundesverfassung konnte hauptsächlich in Folge des inzwischen ausgebrochenen kirchlichen Conflictes wiederaufgenommen werden. Damals war es die Allianz der welschen Cantone mit den spezifisch-katholischen gewesen, welche das Revisionsproject zu Falle gebracht hatte. Durch die Ereignisse in Genf und Solothurn nun war diese Allianz thatsächlich gesprengt und alsobald, noch im J. 1873, wurde der Antrag auf Revision der Bundesverfassung gestellt und von beiden Räthen auch alsbald beschlossen, sobald es außer Zweifel stand, daß es nur bei den Revisionsfreunden selber stehe, die französische Schweiz durch gewisse Concessionen von den Ultramontanen zu trennen und *zu sich herüberzuziehen*. Dieß gelang denn auch rasch und ohne

Die Bundesrevision.

große Schwierigkeiten. Schon zu Anfange des J. 1874 einigten sich beide Räthe über alle Punkte einer Revision in dem Sinne, daß die Macht des Bundes wesentlich verstärkt wurde, ohne daß doch einer vernünftigen Autonomie der Kantone zu nahe getreten worden wäre. Und am 19. April wurde die neue Bundesverfassung vom Schweizervolke in allgemeiner Abstimmung mit zwei Dritteln gegen ein Drittel aller Stimmen und zugleich von 14½ gegen 7½ Kantone angenommen. Die Hauptfortschritte derselben bestanden zunächst in einer größeren Centralisation des Militärwesens und dann darin, daß dem Bunde auf das Kirchen- und Schulwesen ein viel bedeutenderer, wenn auch wesentlich nur negativer Einfluß, als er bisher besessen hatte, zuertheilt ward. Dadurch allein wurde es z. B. ermöglicht, daß noch im gleichen Jahre die Einführung der obligatorischen Civilehe und der bürgerlichen Standesbuchhaltung von beiden Räthen beschlossen und auch vom Volke in allgemeiner Abstimmung genehmigt wurde. In allen diesen inneren Kämpfen und Bewegungen wurde die Schweiz von Seite des Auslandes in keiner Weise beeinträchtigt oder beeinflußt. Selbst Frankreich und der französische Botschafter in Bern verhielten sich ihnen gegenüber, einige kleine Chicanen abgerechnet, durchaus reservirt. Aber allerdings hat das die Schweiz offenbar nur dem Verhältniß zwischen Frankreich und Deutschland zu verdanken und würden Frankreich und die Regierung des Marschalls Mac Mahon ohne Zweifel ganz anders gehandelt haben, wenn sie nicht gefürchtet hätten, durch ein Eintreten zu Gunsten der Römisch-Katholischen die Schweiz ganz in die Arme Deutschlands zu drängen, dem sie sich durch die innere Verwandtschaft der Bestrebungen ohnehin unwillkürlich und vielleicht theilweise sogar wider Willen durch die Gewalt der Dinge mehr und mehr näherte.

Italien. So zu sagen genau dieselben Erscheinungen finden wir in Italien und in seinem Verhältniß zu Deutschland und Frankreich, nur daß Italien eine unendlich viel geringere Energie an den Tag legt, als die kleine Schweiz und zwar sowohl auf staatlichem, als auf dem kirchenpolitischen Gebiete. Zwar ist das Vaticanum und die neue Unfehlbarkeit des Papstes mit allen ihren Consequenzen in Italien fast spurlos vorübergegangen; allein durch eine Reihe von Gesetzen und dann vor allem durch die Annexion des Kirchenstaats und die Besetzung Roms steht Italien zum römischen Papstthum in einem ge-

radezu unversöhnlichen Gegensatze und wird von demselben durch eine Kluft getrennt, die nie und nimmer überbrückt werden kann. Alle Welt ist darüber einig, der Papst selbst läßt darüber durch sein Benehmen wie durch seine Reden gar keinen Zweifel, nur die italienische Regierung sieht es merkwürdiger Weise nicht ein und gibt sich fortwährend der trügerischen Hoffnung hin, durch kleine Nachgiebigkeiten den Starrsinn des Vaticans brechen und zu einem modus vivendi gelangen zu können, der das friedliche Nebeneinanderbestehen der weltlichen und der geistlichen Macht in demselben Rom ermöglichen würde. Der römische Stuhl wird indeß kaum jemals auf den Wiedergewinn des ehemaligen Kirchenstaats, sicher niemals auf denjenigen von Rom verzichten. Ein Königreich Italien ohne Rom, jetzt nachdem es dieses einmal besessen hat, ist aber noch weniger denkbar, als das alte Papstthum mit allen seinen Ansprüchen auf weltliche Macht und weltliche Herrlichkeit ohne Rom. Deutschland und Italien haben das alte römische Papstthum an zwei verschiedenen, wenn man will, geradezu entgegengesetzten Seiten angegriffen, Deutschland von der principiellen, Italien von der bloß materiellen Seite aus. Aber beide bilden im letzten Kern doch nur Ein Ganzes. Die Frage der ehemaligen weltlichen Herrschaft des römischen Papstes berührt Deutschland und seinen Kampf mit demselben zunächst nicht und doch ist es ganz organisch, daß Deutschland und Deutschland allein es war, das es dem Königreich Italien ermöglicht hat, Rom zu besetzen. Ebenso ist es auf der andern Seite Italien zunächst nur um die Erhaltung seiner Einheit und um die Behauptung des dem Papstthume entrissenen Kirchenstaates mit Rom zu thun, und steht es an, die unausweichlichen Consequenzen dieses seines großen Schrittes zu ziehen, weil es sich scheut, das Feld der Principien zu betreten und die Fragen der inneren Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu berühren, für welche es weniger Sinn hat und die ihm daher ferner zu liegen scheinen. Auf die Dauer wird es aber doch nicht umhin können, entschieden weiter zu gehn und wenigstens bis auf einen gewissen Grad in die Fußstapfen Deutschlands zu treten. In Deutschland kann die doctrinäre Idee von einer absoluten Trennung zwischen Staat und Kirche als ein überwundener Standpunkt betrachtet werden; in Italien hängt man dagegen noch an der alten Formel von der „freien Kirche im freien Staat", obgleich man noch weit davon entfernt ist, auch nur dieses Princip durchgeführt zu haben

oder durchführen zu wollen. Die Folge davon ist ein Zwitterzustand, der vorläufig ganz den Absichten der Kirche entspricht, während er den Interessen des Staats vielfach geradezu ins Gesicht schlägt. Ein namhafter Theil der öffentlichen Meinung auch in Italien sieht das wohl ein und sucht die Regierung zu einem energischeren Vorgehn zu bewegen. Diese selber scheint auch hin und wieder die wenig würdige Stellung einzusehn, welche dieser Zustand ihr bereitet. Allein es liegt nun einmal im italienischen Nationalcharakter, Schwierigkeiten zunächst lieber umgehen zu wollen, als sie muthig von vorn anzugreifen. Es wird sich zeigen, wie lange die italienische Regierung damit auskommt. Höchst wahrscheinlich wird die Gewalt der Dinge selbst Italien allmälig noch mehr, als es schon bisher der Fall, an die Seite und in die Fußstapfen Deutschlands drängen.

England. Schwerlich ist das Gleiche auch von England zu hoffen. Gleich zu Anfang des J. 1874 erfolgte die Auflösung des Parlaments, da das Ministerium Gladstone seit seiner vorjährigen Niederlage in der irischen Universitätsfrage sich auf eine irgend zuverlässige Majorität nicht mehr stützen konnte und nur noch eine Art Scheindasein gefristet hatte. Die öffentliche Meinung schien sich wieder einmal den Tories zuzuwenden; eine Reihe von Ergänzungswahlen zum Unterhause war seither zu ihren Gunsten ausgefallen. Gladstone selbst wünschte eine Entscheidung. Sie fiel gegen ihn aus: die Tories siegten auch bei den allgemeinen Parlamentswahlen mit einer Mehrheit von ca. 50 Stimmen. Gladstone trat zurück und Disraeli ergriff die Zügel der Regierung. Weder in der innern noch in der äußern Politik Englands trat aber darum eine wesentliche Veränderung ein. Die Tories mußten, wenn sie sich am Ruder halten wollten, wesentlich in demselben Geiste regieren, wie es die gemäßigten Whigs bisher gethan hatten und wieder gethan hätten, wenn der Sieg in den Wahlen ihnen zugefallen wäre. Disraeli hütete sich, irgend eine große Maßregel, welche die öffentliche Meinung in ihren Tiefen aufgeregt hätte, einzubringen und gerade das war es gewesen, was diese verlangt hatte, als sie sich in den Wahlen den Tories zuwandte — eine gewisse Ruhe, um sich zu erholen. Gladstone legte sogar die Führerschaft der Opposition im Unterhause nieder und wandte sich schriftstellerischen Arbeiten zu, freilich solchen von hoher politischer Bedeutung. Der große Kampf zwischen Staat und Kirche konnte auch England unmöglich unberührt lassen, war doch gerade England schon

seit längerer Zeit der Gegenstand der lebhaftesten Thätigkeit der römischen Propaganda und zwar mit einem Erfolge, der die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung erregen mußte, so ungern sich auch die Nation aus ihrer Ruhe und einer Art geradezu unbegreiflicher Gleichgültigkeit aufschrecken ließ. Schon zu Ende Januars hatte daher in London auf Anregung des greisen Grafen Russel ein großes Meeting stattgefunden, das laut seine Sympathie mit dem deutschen Volk in seinem Kampfe mit der ultramontanen Partei der römischen Kirche erklärte. Fast zu derselben Zeit erfolgten indeß die Auflösung des Parlaments, der Wahlkampf und der Uebergang des Regiments an die Tories, was zunächst die öffentliche Meinung gänzlich absorbirte. Dann aber benützte Gladstone die ihm gewährte Muße, um nach einander mit zwei scharfen Streitschriften gegen den Ultramontanismus und das Verhältniß der römischen Kirche zum Staate auch in England hervorzutreten, die nicht umhin konnten, ein geradezu gewaltiges Interesse zu erregen und die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung stärker als bisher auf diese Frage hinzulenken, zumal man bisher gerade Gladstone und zwar nicht ganz ohne Grund eine gewisse Hinneigung zum Katholicismus vorgeworfen hatte. Die öffentliche Meinung aber hatte um so mehr Ursache, aufzumerken, als der Feind bereits in das eigene Lager des Protestantismus eingedrungen war und unter dem Namen des Ritualismus ganz offen katholisirende Bestrebungen in die englische Hochkirche hineingetragen hatte. Die Tendenz war schon so stark geworden, daß nachgerade selbst das Parlament davon nicht ganz unbehelligt bleiben konnte. Zunächst im Oberhause und auf Anregung des Erzb. v. Canterbury wurde eine sog. Kirchendisciplinarbill berathen und beschlossen, welche dazu bestimmt war, jenen ritualistischen Versuchen Schranken zu setzen und die ohne Anstand auch vom Unterhause genehmigt und schließlich von der Königin ratifizirt wurde. Gerade diese Bill jedoch zeigte, wie tief die englischen Zustände bereits von den Bestrebungen Roms unterwühlt sind. Die Ritualisten ließen sich in ihren Bestrebungen nicht einschüchtern, die Bill ist im wesentlichen ein todter Buchstabe geblieben und die Regierung sowohl als die öffentliche Meinung ließen es sich gefallen. Derselbe Quietismus, dem sich England den Angelegenheiten des Festlandes gegenüber hingegeben hat, behielt also auch bezüglich der unläugbaren, gewaltigen Fortschritte des römischen Katholicismus vorerst noch die Oberhand und alle Versuche,

das Parlament aus seiner geradezu unbegreiflichen Gleichgültigkeit aufzurütteln und auf die Beachtung der dem Lande von dieser Seite drohenden Gefahren hinzulenken, blieben auch seither vergeblich. Die Interessen Indiens und das Verhältniß zu Rußland liegen den regierenden Klassen offenbar viel näher, als die Angelegenheiten und die Kämpfe des europäischen Continentes. England verfolgt die Plane Rußlands im Osten und seine Fortschritte in Mittelasien mit einer ans Fieberhafte gränzenden Aufmerksamkeit, ohne doch Rußland von seiner immer weiter um sich greifenden Thätigkeit in jenen Gegenden abhalten oder demselben seinerseits einen irgendwie zureichenden Widerstand entgegensetzen zu können. Zwar ist die Furcht, daß Rußland je es versuchen, ja auch nur daran denken könnte, das indische Reich der Engländer direct anzugreifen, ein bloßes Hirngespinnst, das nachgerade auch in England jede Zugkraft verloren hat. Aber darum bleibt Rußland doch für England ein überaus gefährlicher Nebenbuhler in Asien. Indien wird am Ende mit seiner nach vielen Millionen zählenden nicht rohen, sondern großentheils sehr gebildeten Bevölkerung doch nur von einer Handvoll Europäer beherrscht und daß das der Fall ist, ist den Indiern gerade durch den letzten Aufstand, so unglücklich er auch für sie auslief, zum vollen Bewußtsein gekommen. Kann Rußland das englisch-ostindische Reich auch nicht mit den Waffen in der Hand angreifen, ohne sich in eine geradezu abenteuerliche Politik zu stürzen, so ist es doch jetzt schon und bei der Stimmung eines namhaften Theils der eingebornen Bevölkerung Ostindiens in der Lage, so zu sagen, jeden Augenblick einen Aufstand derselben zu provoziren und dadurch England und zwar nicht nur in jenen Gegenden lahm zu legen. England gibt sich darüber auch keinen Täuschungen hin und da es dieser Lage gegenüber sich völlig wehrlos fühlt, schwankt es ersichtlich zwischen einem gespannten und fast feindseligen Verhältniß zu Rußland und allerlei Versuchen, sich demselben anzunähern und mit ihm zu verständigen, hin und her. Ueber dieser Sorge verliert es nicht selten die continentalen Dinge ganz aus dem Auge oder beurtheilt sie in einer Weise, die geradezu unbegreiflich ist. Nach unseren Anschauungen wäre das neue deutsche Reich, dessen Interessen mit denen Englands nirgends in unversöhnlicher Weise collidiren, wenn sie auch nicht in allen Beziehungen geradezu zusammenfallen, der natürlichste und von der Lage der Dinge selbst ihm entgegen getragene Bundesgenosse.

England scheint dieß nicht einzusehn oder will es nicht einsehen und trägt vielmehr Deutschland eine gewisse Abneigung, Frankreich eine gewisse Zuneigung entgegen, von denen die eine so übel angebracht ist als die andere. Im vierten und fünften Jahrzehent dieses Jahrhunderts hatte das damalige herzliche Einverständniß zwischen England und Frankreich gegenüber der nordischen Allianz und der reactionären Politik des Kaisers Nikolaus einen guten Sinn und gereichte der Entwickelung Europas vielfach zu entschiedenem Vortheil. Jetzt liegen dagegen die Dinge ganz anders und stehen die in England herrschenden Anschauungen und Bestrebungen denjenigen Deutschlands und Oesterreichs wahrhaftig unendlich näher als denjenigen Frankreichs, zumal wie sich die Zustände dort mehr und mehr entwickeln.

Die ganze Lage Frankreichs war während des J. 1874 eine höchst unerquickliche. War schon seine Stellung nach außen in Folge des unglücklichen Krieges gegen Deutschland eine für die Ansprüche der Franzosen sehr wenig befriedigende, so waren es die inneren Zustände wo möglich noch weniger. Als die Nationalversammlung im J. 1871 zusammentrat und die Leitung der Geschäfte vorläufig in die Hände des Herrn Thiers legte, fand sie die Republik als vollendete Thatsache und als augenblickliche Grundlage für den Wiederaufbau des aus allen Fugen gewichenen Staatswesens vor und erkannte Thiers — mit einer Unbefangenheit, die Anerkennung verdient, da es mit seiner ganzen Vergangenheit und den von ihm bisher jederzeit bewiesenen Anschauungen im Widerspruch stand — daß es auf dem so furchtbar durchwühlten Boden Frankreichs absolut unmöglich sei, ein neues monarchisches Gebäude von nur einiger Aussicht auf Dauerhaftigkeit zu gründen, und daß daher nichts anderes übrig bleibe, als auf der nun einmal gegebenen Grundlage der Republik, welche die Franzosen zwar allerdings nicht einige, aber doch noch „am wenigsten trenne“, weiter zu bauen, alle Kräfte und so weit nur immer möglich alle Parteien dafür zu gewinnen und so zu dem zu gelangen, was er die „conservative Republik“ nannte. Daß die Republik überhaupt die beste aller Verfassungen sei, wie Gambetta und die Linke und die äußerste Linke meinten, das vermochte er freilich nicht anzuerkennen; er war lediglich, wie man sagt, Vernunftrepublikaner, allein das, was er in dieser Beziehung einmal für richtig und unausweichlich erkannt hatte, strebte er auch, zwar mit Vorsicht aber mit Beharrlichkeit und Energie

Frankreich.

an. Und so lange der Friede mit Deutschland noch nicht geschlossen, so lange die Verhältnisse zu diesem noch nicht wieder geordnet, so lange die ungeheure Kriegsschuld gegen dasselbe noch nicht abgetragen, so lange das Land erst noch vor der wilden Barbarei der Pariser Commune zu schützen war, so lange ging alles leidlich und ließ ihm die Nationalversammlung so ziemlich freie Hand. Kaum aber waren diese Angelegenheiten mehr oder weniger geordnet, zeigte es sich, daß seine Stellung eine überaus unsichere war und daß er sich eigentlich nur auf eine Minderheit der Nationalversammlung stützen konnte, ja daß in dieser überhaupt keine Mehrheit vorhanden war, auf die sich irgend eine Regierung, mochte sie einen Namen haben, wie sie nur immer wollte, mit irgend welcher Zuversicht stützen mochte. Die Zusammensetzung der Nationalversammlung, wie sie aus den in aller Eile vorgenommenen Wahlen hervorgegangen war, entsprach nicht den bleibenden Interessen Frankreichs, nicht einem ruhig überlegten Willen der Nation, sondern lediglich der Stimmung des Momentes. Der Zusammenbruch des Napoleonischen Regimentes nach einer mehr als zwanzigjährigen Dauer hatte gewissermaßen tabula rasa gemacht, auf der alle Parteien früherer Zeit wieder aufstanden, um sich gegenseitig aufs erbittertste zu bekämpfen. Hr. Thiers verlor indeß den Muth nicht. Nur mit großer Mühe gelang es ihm, seiner eigenen Gewalt wenigstens einige Festigkeit, einige Dauer zu erkämpfen; obgleich schon in hohem Greisenalter arbeitete er Tag und Nacht, that so weit nur möglich alles selber, wählte seine Minister aus allen Fractionen der Nationalversammlung, um jeder gerecht zu werden und allmälig alle zum Besten des Ganzen heranzuziehen, ging in seinen Maßregeln und Vorschlägen bald einen Schritt vor, bald wieder einen zurück, verlor jedoch keinen Augenblick sein Ziel aus den Augen. Um es indeß zu erreichen, mußte es ihm gelingen, die Mittelparteien d. h. alle gemäßigten Elemente um sich zu schaaren, um gegen die Ultras nach rechts und links gleichmäßig Front zu machen und dann mit entschlossener Hand die Begründung dauernder Zustände, eben dessen, was er die „conservative Republik" nannte, zu versuchen. Zum Unglück für Frankreich gelang es ihm jedoch nicht, das rechte und das linke Centrum zu einem festen Zusammengehn zu vermögen. Er scheiterte an der Unzuverlässigkeit des linken und an den Hintergedanken und Intriguen der Führer des rechten Centrums. In dem Augenblick,

da er endlich festen Boden gefaßt zu haben wähnte, da er ein homogenes gemäßigt republikanisches Ministerium aufstellte und der Versammlung die Grundzüge einer Verfassung zugehen ließ, bildete sich eine Coalition aller reactionären Elemente der Nationalversammlung gegen ihn. Er blieb in der Minderheit und zog sich sofort zurück; der Herzog von Broglie schwang sich an die Spitze der neuen Majorität und diese wählte an Thiers Stelle den Marschall Mac Mahon zum Präsidenten der Republik. Der Marschall war, das muß anerkannt werden, ein ehrenwerther Charakter, der aus der furchtbaren Corruption des bonapartistischen Regimentes rein hervorgegangen war; aber seine militärische Begabung war eine sehr bescheidene und seine politische eine noch viel geringere. Die Leitung der Dinge fiel gänzlich dem Herzog von Broglie als dem Vicepräsidenten des Ministerrathes zu, dem man vielfache Talente nicht absprechen kann, dessen staatsmännische Begabung aber, wie sich schließlich zeigte, über die eines gewandten und zähen Intriguanten nicht hinausging. Nur einem solchen konnte es gelingen, die Coalition von Legitimisten, Orleanisten, Bonapartisten und der bloßen Stellenjäger, die sich ihnen anschlossen, zusammenzuhalten. Was die Coalition zusammenband, war die Reaction gegen die thatsächlich bestehenden Zustände und der Haß gegen die Republik, was sie trennte, waren ihre monarchischen Hintergedanken, indem die einen nur für den Grafen v. Chambord, die andern nur für einen Orleans, die dritten nur für den Prinzen Louis Napoleon schwärmten und jede Partei den Prätendenten der andern aufs grimmigste haßte. Zunächst wurden einige sog. conservative, eigentlich reactionäre Maßregeln ins Werk gesetzt und so lange es sich nur darum handelte, schwamm der Herzog v. Broglie munter auf dem Strome der neuen Coalition, die sich alsbald um einige weitere charakterlose Mitglieder der Nationalversammlung, wie sie jede große Versammlung zählt, verstärkte. Aber es lag auf der Hand, daß damit gegenüber der Republik wenig geholfen war. Endgültig konnte sie nur beseitigt werden, wenn es gelang, an ihrer Stelle die Monarchie aufzurichten. Auch das wurde versucht und schien einen Augenblick sogar über alles Erwarten gelingen zu sollen. Die Bonapartisten, die in der Nationalversammlung nur einige dreißig Stimmen zählten und deren man daher zur Noth entbehren konnte, wurden bei Seite geschoben, der Graf von Paris ging nach Wien und beugte sein Haupt vor dem Chef der Familie. Die beiden großen

Parteien der Legitimisten und Orleanisten verständigten sich und unterhandelten gemeinsam mit dem Grafen v. Chambord über seine Wiedereinsetzung auf den Thron seiner Väter. Man schien einig, die Mehrheit der Stimmen in der Nationalversammlung war dem Plane gesichert. Da im letzten Augenblick sprang der Graf v. Chambord von der getroffenen Vereinbarung wieder ab. Seit seiner Jugend fern von Frankreich und den Strömungen des französischen Geistes, jetzt schon ein älterer Mann, behäbig und bequem, der seine Zeit zwischen dem Cultus einer längst begrabenen Vergangenheit und den Uebungen eines bigotten Katholizismus theilte, hatte er in Wahrheit nichts gelernt und nichts vergessen. Mit der Tricolore wähnte er ein ganzes Jahrhundert der franz. Geschichte aus dem Gedächtnisse der franz. Nation auslöschen zu können. Das Glas überlief, die Orleanisten traten zurück und der ganze monarchische Plan sank wie ein Kartenhaus zusammen. Alle diese Vorgänge sind im vorigen Jahrgang des Gesch.-Kal. einläßlich geschildert worden; es wäre überflüssig, darauf zurückzukommen. Es war für die monarchischen Parteien eine Niederlage, so eclatant, wie sie nur gedacht werden konnte, und so definitiv, wie sie der eingefleischteste Republikaner nur wünschen mochte. In der Verzweiflung und um den Gegner doch nicht sofort durch die geöffnete Bresche einziehen zu lassen, fand sich die Majorität wieder zusammen und verlängerte das Mandat des Marschalls Mac Mahon am 20. November auf sieben Jahre, in der Hoffnung, wenigstens auf so lange den Republikanern den Weg zu versperren, obgleich sich jede der coalirten Parteien unter diesem Septennat etwas anderes dachte. Die Bonapartisten nahmen es damit am leichtesten, da ihr Prätendent noch nicht einmal majorenn war und sie also jedenfalls warten mußten; den Orleanisten war es damit ernster, indem sie sich der Hoffnung hingaben, daß sich daraus ein orleanistischer Präsident oder König, je nach den Umständen, von selbst entwickeln werde; die Legitimisten aber betrachteten den Marschall als bloßen Lückenbüßer, bis es doch noch gelänge, ihren Heinrich V. auf den Thron zu setzen, zu dessen Gunsten der Marschall selbstverständlich jeden Augenblick abzudanken geneigt sein werde.

Gerade darin aber täuschten sie sich. Der Marschall griff mit beiden Händen nach der ihm übertragenen Würde und erklärte bei erster Gelegenheit, daß er nicht gemeint sei, von seinen 7 Jahren auch

nur auf ein Jahr, auch nur auf einen Monat, ja selbst nur auf einen einzigen Tag zu verzichten. Neben allerlei reactionären Velleitäten, neben den Tendenzen eines bigotten Katholizismus, in dessen Begünstigung er übrigens wesentlich unter dem Einfluß seiner Frau, der Marschallin, zu stehen scheint, und einer geradezu kleinlichen Furcht und Neid vor seinem größeren Vorgänger, ist diese Idee im Grunde die einzige, die er seit zwei Jahren selbständig zu Tage gefördert hat, wenn man davon absieht, daß er in Ermanglung eines größeren militärischen Namens in Frankreich sich dazu berufen hält, nöthigenfalls die Ordnung an der Spitze der Armee aufrecht zu erhalten, eine Ordnung, die indeß z. Z. keine Partei zu stören Miene macht oder in der Lage ist. In allem diesem, aber namentlich auch in der Idee der vollen sieben Jahre unterstützte ihn der Herzog v. Broglie aus naheliegenden Gründen, da ja er es war, der unter dem Namen des Marschalls das Regiment führte. Drang er durch, so sahen die Legitimisten sich geprellt, zumal ihr Prätendent viel zu alt war, als daß er noch lange hätte warten können. Sie nahmen daher sofort und noch im J. 1873 eine reservirte Stellung gegen Broglie und die Regierung ein, fest entschlossen, es ihn gelegentlich fühlen zu lassen, daß die Majorität der Nationalversammlung, auf die er sich stützen müsse, ohne sie wieder dahinfalle, und sehr geneigt, nöthigenfalls selbst mit der Linken zusammen zu gehen, die sie weniger haßten, als die verrätherischen Orleanisten, und weniger verachteten, als die Bonapartisten. Die Gelegenheit bot sich sehr bald dar. Schon am 8. Januar 1874 ließen sie das Ministerium bei Gelegenheit der Frage der Tagesordnung im Stich, so daß es in der Minderheit blieb und nicht umhin konnte, dem Marschall seine Entlassung anzubieten. Sie begnügten sich indeß mit der Warnung und boten einige Tage später doch wieder die Hand zu einem Vertrauensvotum, das dem Regiment Broglie erlaubte, das Ruder wieder zu ergreifen. Gleich darauf wurde von der Majorität ein Gesetz beschlossen, das der Regierung nicht nur die Ernennung sämmtlicher Maires des Landes und die Bestellung der Polizei in allen Gemeinden in die Hand gab, sondern sie sogar ermächtigte, die Maires auch außerhalb des Schooßes der Gemeinderäthe zu suchen. In einigen großen Städten lag dafür vielleicht eine gewisse Nothwendigkeit vor, daß aber die Bestimmung auf alle Gemeinden ohne *Ausnahme ausgedehnt* wurde, war eine tiefgreifende Verkümme-

rung der Gemeindefreiheit, die zudem thatsächlich nur den Bonapartisten zu Gute kam. Broglie aber beging die Tactlosigkeit, sich bei dieser Gelegenheit in einem Rundschreiben an die Präfecten bezüglich der Bedeutung des Septennates neuerdings in seinem und des Marschalls Sinn auszusprechen, wodurch er das Tafeltuch zwischen sich und den Legitimisten vollends entzwei schnitt, zumal als seine Regierung unter dem 6. März, wieder mit Bezugnahme auf das Septennatsgesetz, auch den Verkauf von Photographien des Grafen Chambord und des kaiserlichen Prinzen verbot. Diese Haltung der Legitimisten stand dem Marschall sehr im Wege. Trotz der sieben Jahre war seine Stellung als Präsident der Republik eine nichts weniger als fest begrenzte und gesicherte, vielmehr gerade so precär, wie sie es unter Hrn. Thiers gewesen war. Der Marschall wünschte daher vor allem, daß die Nationalversammlung sie näher definire und organisire und verlangte bald von seinem Ministerium, daß es darüber der Nationalversammlung Vorlagen mache, bald wandte er sich in besondern Botschaften an diese selbst, um sie an ihre dießfalls eingegangene Verpflichtung zu mahnen. Allein bei der Abneigung der Legitimisten, die das Septennat vielmehr mit steigender Heftigkeit angriffen, war dafür in der Nationalversammlung keine Majorität zu erwarten, da die gesammte Linke ihrerseits nicht die Organisation des Septennats, sondern vielmehr eine Organisation der Republik verlangte und den Marschall zwar schonte, aber nur weil sie sich der Hoffnung hingab, denselben gelegentlich auf ihren Boden hinüber ziehen zu können. Der Herzog v. Broglie wagte es denn auch nicht einmal einen Versuch zu machen, den Wünschen des Marschalls zu entsprechen. Dagegen legte er der Nationalversammlung nach Ostern einen Entwurf für die Errichtung einer Art von Oberhaus, das er indessen sehr bescheiden bloß Großen Rath genannt wissen wollte, vor. Derselbe sollte aus 100 von der Regierung ernannten, 150 von den Departements gewählten Mitgliedern und den Großwürdenträgern des Staats wie unter dem Kaiserreiche bestehen, seinen Präsidenten selbst erwählen und dieser für den Fall des Todes oder sonstigen Abgangs des Präsidenten der Republik vorerst an seine Stelle treten, bis die zu einem Congresse zusammentretenden vereinigten beiden Kammern einen neuen Präsidenten der Republik ernannt haben würden. Dabei sollten sie jedoch nicht verpflichtet sein, dem Nachfolger des Marschalls Mac Mahon denselben

Titel und dieselben Befugnisse zu übertragen und auch die Dauer der Gewalten des Staatsoberhaupts sollten sie verändern können, mit andern Worten, der Abgang des Marschalls Mac Mahon, sei es nun durch Ablauf des Septennats, durch Rücktritt oder Tod, sollte die Nationalversammlung wieder in den Besitz aller ihrer Rechte setzen und es ihr ermöglichen, statt eines Präsidenten der Republik auch eine Art königlichen Stadhouders oder selbst einen König zu ernennen. Alle Welt war sofort darüber einig, daß das Project Broglies in so fern dem Prinzen v. Aumale auf den Leib geschnitten sei. Die Rechte und die Linke nahmen den Entwurf am 15. Mai mit bezeichnendem Schweigen entgegen. Es war von vorneherein ein todtgebornes Kind, das nicht einmal zur Discussion gelangte. Die legitimistische Rechte wußte jetzt vollends, woran sie mit dem Herzog von Broglie sei und schon am folgenden Tage erfolgte der Gegenzug. Der sog. 30er Ausschuß oder der Ausschuß der 30 Chinesen, wie er längst spottweise genannt wurde, legte an diesem Tage, den 16. Mai, der Versammlung den Entwurf eines Wahlgesetzes vor und verlangte, daß derselbe sofort auf die Tagesordnung gesetzt werde. Die legitimistische Rechte wollte dagegen dem Gemeindegesetz den Vorzug gegeben wissen und beharrte darauf, auch als der Herzog von Broglie sich Namens der Regierung für den Antrag des 30er Ausschusses erklärte und dafür sogar die Vertrauensfrage stellte. Es wurde abgestimmt und die Regierung unterlag mit 317 gegen 381 Stimmen. Broglie war gestürzt und gab mit seinen Collegen sofort seine Entlassung ein. Er hatte offenbar in dem Senatsgesetz die Fühlhörner zu Gunsten des Herzogs v. Aumale zu weit hervorgestreckt und die Legitimisten, welche die Orleanisten bereits wieder gründlicher als je haßten, bewogen, sofort zu seinem Sturze die Hand zu bieten. Mit ihm verlor aber auch die Majorität vom 21. Mai 1873, nachdem sie sich schon in der Frage der Restauration des Grafen Chambord als impotent erwiesen hatte, ihren Zusammenhang und ihren letzten Halt. Von diesem Momente an war es klar, daß sie nichts Dauerndes zu schaffen vermöge, daß die Zukunft doch Thiers und der republikanischen Partei gehöre, daß die Nationalversammlung sich völlig ausgelebt habe, und daß es an der Zeit wäre, zu ihrer Auflösung und zu Neuwahlen zu schreiten. Eben das aber war es, was die Parteien der antirepublikanischen Fractionen am meisten fürchteten und was sie auch fernerhin nothdürftig

Sturz Broglie's und Auflösung der reactionären Mehrheit vom 24. Mai.

zusammenhielt oder doch von Zeit zu Zeit immer wieder zusammenführte. Es stand von vorneherein fest, daß die meisten Mitglieder der Rechten und des rechten Centrums bei Neuwahlen nicht wieder würden gewählt werden und wie Verzweifelte wehrten sie sich daher gegen Neuwahlen und in der That ist es ihnen bis heute gelungen, jeden Antrag auf Auflösung abzuschlagen und das Dasein der Nationalversammlung von 1871 noch weiter hinzuschleppen und wird ihnen vielleicht noch weiter gelingen. Daß aber mit dem Sturze Broglie's die Periode der Coalition der monarchischen Parteien und der Reaction gegen die Bestrebungen des Hrn. Thiers ihren Abschluß fand, ging schon daraus hervor, daß es dem Marschall Mac Mahon nicht gelang, das Cabinet Broglie durch ein neues parlamentarisches Ministerium aus der bisherigen Majorität zu ersetzen, daß er sich vielmehr gezwungen sah, eine Art Geschäftsministerium unter dem Vorsitz des Generals Cissey zu ernennen, das auf jede Initiative, damit aber auch auf jede leitende Stellung gegenüber der Nationalversammlung verzichtete.

Wirft man einen Rückblick auf die Periode vom 24. Mai 1873 bis zum 16. Mai 1874, so hat sie zwar das endliche Obsiegen der republikanischen Partei zu hemmen und für längere Zeit zu verhindern vermocht, aber, von einer Anzahl reactionärer Maßregeln, die doch nur einen sehr vorübergehenden Werth haben konnten, abgesehen, sich völlig unfähig gezeigt, irgend etwas Dauerndes zu schaffen. Weder die legitimistische noch die orleanistische Partei haben durch den Sturz des Hrn. Thiers irgend etwas gewonnen, im Gegentheil. Die Aussichten des Grafen v. Chambord liegen für immer am Boden und diejenigen der Orleans sind zum mindesten in weitere Ferne gerückt als je. Den einzigen Vortheil aus der Coalition der sog. conservativen Parteien gegen Thiers zog die bonapartistische Partei. Am 24. Mai 1873 noch ein kleines Häuflein, das unter der allgemeinen Verachtung oder doch Mißachtung seufzte, war sie beim Sturze Broglie's durch seine und der reactionären Coalition Schuld zu einer mächtigen Partei angewachsen, die sich über das ganze Land hin organisirt hatte, in alle Ministerien eingedrungen war, eine große Zahl von Beamtungen aller Art erschlichen hatte, eine Art geheimer Regierung und geheimer Polizei besaß und sich bereits laut rühmte, daß schließlich für Frankreich nur zwei Regierungsformen sich gegenüberstehen würden,

Erstarkung der bonapartistischen Partei.

ie Republik und das Kaiserreich. Das war im Grunde das einzige Resultat der reactionären Periode, des Regiments der monarchischen Parteien nach dem Sturze von Thiers, das sie freilich nicht beabsichtigt hatten, das aber ihr blinder Eifer glücklich zu Stande gebracht hatte. Am meisten zu Gunsten der Bonapartisten wirkte das neue im Januar 1874 beschlossene sog. Mairesgesetz, das die Ernennung der Maires von der größten bis zur kleinsten Gemeinde in ganz Frankreich in die Hände der Regierung legte; denn wo anders als in den Reihen der offenen oder verschämten Bonapartisten hätte sie erfahrene Verwaltungsmänner und zugleich gefügige Werkzeuge finden können? Der Gewinn aus dieser Maßregel war für die Bonapartisten ein so großer, daß sie bald daran denken konnten, im Geheimen so ziemlich den ganzen Apparat des alten Kaiserreichs wiederherzustellen, dessen vielverzweigte Fäden neuerdings in der Hand des Hrn. Rouher, des ehemaligen Vicekaisers, zusammen liefen. Mit Hilfe dieses Apparats, von dem die Regierung und die öffentliche Meinung vorerst keine Ahnung hatten, konnten sie daran denken, die Massen wieder in das während zwanzig langer Jahre gewohnte Geleise zurück zu lenken, zumal sie gerade jetzt dahin gelangten, einen Prätendenten aufzuweisen, der wenigstens kein Kind mehr war. Am 16. März 1874 sollte nemlich der kaiserliche Prinz die erreichte Volljährigkeit feiern und schon im Februar setzten sie alle Hebel in Bewegung, das Ereigniß zu einem recht feierlichen zu machen und auf diesen Tag eine großartige Wallfahrt nach Chiselhurst zu Stande zu bringen. Es gelang ihnen auch. Die Kaiserin Eugenie machte sie zu einer Art von Staatsact: der Herzog von Padua hielt in Gegenwart von mehr als 6000 Franzosen, die über den Kanal gekommen waren, eine Ansprache voll Ergebenheit und voll Hoffnungen an den kaiserlichen Prinzen, und dieser antwortete mit einer Rede, in der er nach einigen wohl ausgedachten Schmeicheleien für den Marschall Mac Mahon, der ja seine Lorbeeren ausschließlich dem Kaiserreich verdankte, das Plebiscit als das Recht und das Heil Frankreichs pries und sich schließlich demselben zur Verfügung stellte, „sobald die rechte Stunde gekommen sein würde“. In Paris schenkte man dem Vorgang vorerst noch eine nur mäßige Beachtung. Die öffentliche Meinung wurde aus ihrer Mißachtung bezüglich des Bonapartismus und der bonapartistischen Partei erst aufgeschreckt, als das bisher überwiegend republikanische Nièvre-Departement am 25. Mai

Die bonapartistische Partei.

nach einem gewaltigen Wahlkampfe seine bisherige Fahne verließ und den ehemaligen kaiserlichen Kammerherrn Bourgoing als Deputirten in die Nationalversammlung schickte und als bald darauf durch Zufall ein Document an den Tag kam, das der erstaunten öffentlichen Meinung die ganze Organisation der Partei enthüllte und die Fäden bloß legte, durch welche auch jene Wahl im Nièvre-Departement zu Stande gebracht worden war.

Rückwirkung auf die beiden Centren.

Der Eindruck dieser Enthüllungen war ein gewaltiger und zwar nicht bloß auf das große Publikum, sondern namentlich auch auf einen Theil der Nationalversammlung. Die bonapartistische Partei war sichtlich bereits zu einer wahren Macht geworden, das Kaiserreich stand plötzlich wieder wie ein Gespenst da und Niemand hatte Lust, es mit seinem Druck, seiner Corruption, seinen Proscriptionen wieder zu Fleisch und Blut werden zu lassen. Die nächste Folge davon war, daß das rechte Centrum sich dem linken wieder näherte und neuerdings mit ihm Unterhandlungen über eine Verständigung anknüpfte. Es war dieß, wie erwähnt, schon unter Thiers versucht worden, aber damals nicht gelungen und hatte in Wahrheit auch jetzt nicht allzu große Aussicht. Das rechte Centrum ist auffallender Weise der charakterloseste Theil der französischen Nationalversammlnng. Meist aus Orleanisten bestehend wissen seine Mitglieder sehr wohl, daß sie in der Nation im Grunde nur sehr wenig Boden besitzen, und zudem ist die orleanistische Partei von allen Parteien der Nationalversammlung die einzige, die ihre Fahne nicht offen entfalten kann, wenigstens nicht offen entfaltet. Seit sich die Orleans dem Grafen v. Chambord als dem Chef der Familie unterworfen haben, sollte der Graf v. Paris eigentlich kein Prätendent mehr sein. Aber thatsächlich ist er doch eine Art Prätendent geblieben, obgleich niemand weiß, ob die Orleanisten eigentlich für ihn als König oder für ein Stadhouderrat des Herzogs v. Aumale oder nur für constitutionelle Einrichtungen überhaupt arbeiten. So viel ist jedoch außer Zweifel, daß ein großer Theil dieses rechten Centrums zunächst seine eigenen Interessen im Auge hat und nach den einflußreichsten Stellen im Staate strebt, gleichviel ob sie dieselben mit Hilfe der Rechten oder der Linken zu erobern im Stande seien. Schon im Mai, also unmittelbar nach dem Sturze Broglie's, hatten Unterhandlungen zwischen den beiden Centren begonnen. Da indeß das rechte Centrum gleichzeitig mit der Rechten über eine Reconstruction der Majorität vom 24. Mai und

mit dem linken Centrum über die Bildung einer Mittelpartei und einer neuen Majorität unterhandelte, so war für eine Verständigung von Anfang an wenig Aussicht, die Unterhandlungen wurden wiederholt abgebrochen und wiederaufgenommen und führten bis zu Ende des Jahres zu keinem Ziele. Zu derselben Zeit drängte der Marschall-Präsident das Ministerium und die Nationalversammlung, doch endlich an die Organisirung der ihm übertragenen theils nur ungenügend, theils gar nicht definirten Gewalten zu denken, aber gleichfalls ohne Erfolg. Denn was das Regiment Broglie nicht vermocht hatte, daran konnte das Ministerium Cissey noch weniger denken. Die National- Die Impotenz der Nationalversammlung. versammlung war in ihrer Zerklüftung offenbar eben so unfähig, das provisorisch Bestehende zu organisiren, wie irgend etwas Neues zu schaffen. Es bot ein geradezu widerliches Schauspiel, wie eine Mehrheit mit allen Kräften bemüht war, trotzdem ihre Mandate so lange nur irgend möglich in den Händen zu behalten und die Dauer der Versammlung ins Unendliche hinauszuschleppen, und es machte einen peinlichen Eindruck zu sehen, wie die Nation nicht Energie genug hatte, die Auflösung derselben und Neuwahlen zu erzwingen. Doch machte die Idee nachgerade wenigstens einige Fortschritte. Das linke Centrum raffte sich endlich, im Juni, zusammen und beschloß, neuerdings die definitive Anerkennung der republikanischen Staatsform zu beantragen und, wenn der Antrag verworfen würde, auf Auflösung und Neuwahlen zu dringen. Der Antrag wurde von Perier gestellt und, gegen Erwartung, mit 345 gegen 341 Stimmen für dringlich erklärt. Ein Theil des rechten Centrums stimmte dabei mit dem linken Centrum und der Linken. Allein es zeigte sich nur zu bald, daß dieß eine bloße Velleität gewesen sei. Der Antrag kam am 23. Juli in der Nationalversammlung zur Verhandlung, der 30er Ausschuß trug auf Ablehnung an, das Ministerium sprach sich in einer ziemlich langen Erklärung dagegen aus und der Antrag wurde mit 369 gegen 340, ein darauf sofort eingebrachter der gesammten Linken auf Auflösung und Neuwahlen aber mit 375 gegen 332 verworfen und, um allen derartigen Versuchen ein Ende zu machen und vorerst wenigstens Zeit zu gewinnen, beschlossen, vom 6. August bis zum 30. Nov., also für volle vier Monate Ferien zu machen. Inzwischen blieb die Lage in derselben Ungewißheit schweben wie bisher. Doch war so viel außer Zweifel, daß im rechten Centrum eine gewisse *Spaltung eingetreten* war und daß wenigstens ein kleiner Theil des-

selben entschiedene Neigung an den Tag legte, sich der vereinigten Linken zu nähern und den Bonapartisten gegenüber im Nothfall sogar die Hand zu Aufrichtung der Republik zu bieten. Der Gedanke, daß am Ende doch nichts anderes übrig bleiben werde, machte Fortschritte, zumal die Linke und selbst Gambetta ihre früheren Forderungen bereits sehr herabgestimmt hatten und sowohl sachlich als persönlich zu den äußersten Concessionen bereit waren, nur um der Ungewißheit ein Ende zu machen und zu Neuwahlen zu gelangen. Der Marschall dachte inzwischen nur an seine sieben Jahre, an die Organisirung seiner Gewalten und eine Reconstruction der früheren reactionären Majorität, der er ja seine Würde zu verdanken hatte. Kaum war die Nationalversammlung am 30. Nov. wieder zusammen getreten, so richtete er auch schon eine Botschaft an sie, um sie an die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu mahnen. Um dahin zu gelangen, hoffte er seinerseits auf den Abfall eines Theils des linken Centrums und ließ dazu in seine Botschaft die Phrase einfließen, daß er „ohne irgend einen Gedanken der Ausschließlichkeit alle Männer von gutem Willen auffordere, ihn zu unterstützen". Auch der Herzog v. Broglie meinte im Einverständniß mit dem Marschall sich auf diesem Wege der Gewalt wieder bemächtigen zu können. Zu diesem Ende hin veranstaltete der Marschall und zwar auf Broglies Anregung in den letzten Tagen des Jahres Conferenzen der Parteiführer der Rechten und einiger Führer des linken Centrums. Broglie führte in denselben Anfangs das große Wort. Allein das linke Centrum blieb dießmal fest und statt einer Neigung des linken Centrums nach rechts ergab sich als das Resultat dieser Conferenzen vielmehr eine ausgesprochene Neigung des rechten Centrums nach links. Die Hoffnungen des Herzogs von Broglie waren somit gerade in ihr Gegentheil umgeschlagen und er mußte sich überzeugen, daß seine Rolle ausgespielt und eine dauernde Wiederherstellung der alten Majorität vom 24. Mai eine reine Unmöglichkeit geworden sei. Der Anfang des J. 1875 brachte denn auch eine Entscheidung zu Gunsten der Republik und der vereinigten Linken, der endlich eine kleine Fraction des rechten Centrums offen die Hand bot. Aber diese Wendung war eine so unsichere, daß es heute noch zweifelhaft ist, wie die Dinge in Frankreich schließlich ausgehen werden. So viel ist schon jetzt außer allem Zweifel, daß eine neue Restauration der Bourbons auch nicht eine Spur von Aussicht mehr hat: ein

Manifest Chambords an die Franzosen vom 2. Juli, in dem er dieselben damit zu ködern suchte, daß „nur die traditionelle Monarchie im Stande wäre, dem Lande die so eifrig gesuchten ernsten und dauerhaften Allianzen zu verschaffen", machte bereits keinerlei Eindruck mehr; es ist ferner klar, daß die Aussichten der Orleans, sich der Gewalt neuerdings in dieser oder jener Form zu bemächtigen, sehr gering sind und sich nur unter ganz besonderen Umständen, fast nur durch Zufall verwirklichen könnten; das Septennat endlich ist seinem ganzen Wesen nach und noch mehr in Folge der Unfähigkeit des Marschalls, die in Frankreich ein öffentliches Geheimniß ist, nur eine Uebergangsinstitution: — früher oder später werden sich daselbst jedenfalls nur die Republik und das Kaiserthum gegenüberstehn. Augenblicklich scheint jene mehr Aussichten zu haben als dieses; allein es ist wenigstens möglich, so wie die Dinge jetzt liegen, daß auch das Kaiserreich wieder die Oberhand gewinnen könnte, und zwar mit Hilfe der katholischen Kirche und der ultramontanen Partei. Hat die bonapartistische Partei in Folge des reactionären Regiments seit dem Sturze des Hrn. Thiers geradezu überraschende Fortschritte gemacht, so ist dieß bezüglich der katholischen Partei noch viel mehr der Fall. Die römische Curie und die französischen Bischöfe würden zwar einer Wiederherstellung des reinen Absolutismus mit dem Grafen Chambord entschieden den Vorzug geben, aber am Ende werden sie auch mit dem demokratischen Absolutismus eines Napoleoniden sich verständigen können; selbst mit der Republik ist eine Verständigung nicht ausgeschlossen, aber allerdings nur in letzter Linie. Inzwischen ist die katholisch-ultramontane Partei z. Z. unzweifelhaft die mächtigste in Frankreich: schon der Gegensatz gegen Deutschland drängt Frankreich in die Arme Roms. Der unglückliche Ausgang des Kriegs gegen Deutschland bereitete der Hierarchie den Boden. Die Bischöfe nahmen die Leitung in die Hand und die ultramontane Partei setzte die Agitation alsbald schwunghaft ins Werk. Auf verschiedenen geeigneten Punkten des Landes traten Wundererscheinungen auf, die von dem unwissenden französischen Landvolke natürlich ohne weiteres geglaubt wurden, zumal ihnen Niemand zu widersprechen wagte, und die vom Clerus sofort ausgebeutet wurden, um Wallfahrten an diese Orte einzuleiten. Die Wundererscheinungen mehrten sich, die Wallfahrten wurden Mode und bald wurden jene wie diese förmlich organisirt mit einem *Centralcomité* in Paris, einem ganzen Netz von Localcomités

Macht des Ultramontanismus.

über ganz Frankreich, mit eigenen Journalen, Agenten, Reclamen, Eisenbahn-Extrazügen u. dgl. mehr. Daneben wurden in der Provinz zahllose kleine katholische Blätter und Blättchen gegründet, kath. Vereine gebildet, Gesellenvereine organisirt und schließlich die Agitation namentlich auch auf die Armee ausgedehnt. So lange noch Thiers an der Spitze der Regierung stand, ließ diese die Agitation nur gewähren, ohne sie zu unterstützen. Mit dem Marschall Mac Mahon änderte sich auch das. Die Regierung und die neue Majorität der Nationalversammlung förderten jetzt diese kath. Bewegung, wo immer und wie sie nur konnten. So wurde jetzt erst, im J. 1874, ein förmlicher Militärgottesdienst in der Armee eingeführt, um den Soldaten, wie es hieß, bequemere Gelegenheit zu verschaffen, dem Gottesdienst in der Kaserne selbst beizuwohnen, in Wahrheit aber, um Offiziere und Soldaten zu controliren und moralisch zu zwingen. Von größerer Bedeutung aber noch war es, daß der Staatsrath im Juni 1874 auf den Antrag der Regierung den Diöcesen die juristische Persönlichkeit ertheilte und damit neuerdings das Recht, Güter der todten Hand ohne alle Beschränkung anzusammeln, nachdem er sich seit dem J. 1840 beharrlich geweigert hatte, denselben ein so weit gehendes Recht zu bewilligen. Und all das geschah, ohne daß die Andersdenkenden es wagen durften, dagegen auch nur engerisch zu protestiren. Erst jetzt traten die ungeheuren Folgen davon zu Tage, daß der Staat in Frankreich schon seit einigen Jahrzehnten das Elementarschulwesen zum größeren Theile der Kirche überlassen hatte und daß dasselbe auch bezüglich der Mittelschulen, Gymnasien 2c. der Fall war. Und damit begnügte sich die Kirche noch nicht; der Staat verstrickte sich mehr und mehr in ihre Schlingen. Im J. 1875 wurde auch noch die Freigebung des höhern Unterrichts beschlossen, d. h. auch das Universitätswesen den Jesuiten ausgeliefert. Wohin das führen wird, ist zur Zeit noch gar nicht abzusehen. Jedenfalls bilden Deutschland und Frankreich seit einigen Jahren in dieser Beziehung ganz merkwürdige Gegensätze, wahrlich nicht zum Nachtheil des erstern. Frankreich irrt sich gewaltig, wenn es meint, durch die Wiedererweckung eines blinden Fanatismus, der nicht mehr an der Zeit ist, des besonnenen, aber auch darin seiner Ziele klar bewußten Deutschlands Herr werden zu können. Uebrigens ist diese ultramontan-katholische Bewegung auch in Frankreich nicht bloß so ungesund, sondern auch so übertrieben, daß

dieselbe bei der extrematischen Natur der Franzosen gar wohl ziemlich plötzlich in ihr Gegentheil umschlagen könnte. Was die widerstrebenden Elemente niederhält, ist, wie gesagt, lediglich der Gegensatz gegen Deutschland.

Noch viel unsicherer und unbefriedigender als die Zustände Frankreichs sind diejenigen Spaniens. Schwankt Frankreich fortwährend zwischen Monarchie und Republik, ohne weder die eine errichten, noch die andere erlangen zu können, so finden wir in Spanien theils neben, theils in rascher Folge nach einander die ganze Stufenleiter politischer Gestaltungen von der rothen Commune bis zum äußersten Absolutismus. Castelar, ein unanfechtbarer Charakter, aber ein republikanischer Idealist hatte es in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 versucht, die gemäßigten Elemente der Nation um sich zu sammeln, um mit ihrer Unterstützung die Extreme von links und von rechts im Zaume zu halten. Die damaligen Cortes, obgleich in ihrer Mehrheit einem revolutionären Radicalismus zugeneigt, hatten sich, von der Noth des Augenblicks gedrängt, dazu verstanden, ihm bis zu Ende des Jahres eine Art Dictatur zu übertragen. Der Erfolg war seinen redlichen Bemühungen nicht günstig: er vermochte bis dahin weder das in wilder Empörung beharrende Cartagena einzunehmen, noch den Fortschritten des Carlismus im Norden genügend zu wehren. Am 2. Januar 1874 traten die Cortes wieder zusammen. Castelar gab ihnen die ihm übertragenen außerordentlichen Gewalten zurück und wenn er auch nicht allzuviel erreicht hatte, so glaubte er doch auf den Dank der Nation einigen Anspruch zu haben. Allein die revolutionäre Mehrheit versagte ihm denselben und zwang ihn dadurch zum Rücktritt. Schon war jetzt diese Mehrheit im Begriff, die Gewalt wieder an sich zu nehmen, als die Armee durch ein Pronunciamento dazwischen trat. General Pavia drang mit einigen Truppen der Madrider Garnison in den Sitzungssaal und sprengte die Versammlung ohne viele Umstände auseinander, worauf der Marschall Serrano, der eigentliche Urheber dieser Art von Staatsstreich, die Zügel der Regierung ergriff. Er regierte das ganze J. 1874 hindurch ohne Cortes. Aber auch ihm war der Erfolg nicht günstig. Zwar ergab sich das bereits ausgehungerte Cartagena schon am 12. Januar; um so unglücklicher war er dagegen im Norden gegen die Carlisten. Während die Communards im Süden des Landes ihre Orgien gefeiert hatten, war Don

Spanien.

Carlos im Norden zu einer der Madrider Regierung gewachsenen Macht herangediehen. Aus den früheren carlistischen Banden war eine förmlich organisirte Armee geworden, die zwar nicht daran denken konnte, aus ihren Bergen herabzusteigen und auf Madrid loszumarschiren, wohl aber innerhalb derselben sich gegen die Regierungstruppen entschieden zu behaupten. Wiederholt brachte Don Carlos diese so sehr in die Klemme, daß sie sich nur mit größter Mühe daraus zu retten vermochten; die Festungen in diesen nördlichen Provinzen hielten zwar sämmtlich zur Regierung in Madrid, aber Don Carlos schloß sie mit seinen Truppen ein und konnte sogar zu förmlicher Belagerung derselben schreiten, freilich ohne im Stande zu sein, sie zur Uebergabe zu zwingen. Er selbst besaß in Estella einen von Natur festen Punkt, den er durch Kunst nach und nach fast uneinnehmbar gemacht hatte und der ihm als Ausgangspunkt für seine Unternehmungen wie als letzter Stützpunkt im Falle der Noth diente. Hier mußte Don Carlos angegriffen und überwältigt werden, wenn die carlistische Erhebung unterdrückt werden sollte. Serrano übertrug im Juni 1874 den Angriff auf Estella dem Marschall Concha. Derselbe mißlang jedoch gänzlich, Marschall Concha selber fiel. Don Carlos triumphirte: er glaubte der Nordprovinzen nunmehr völlig sicher zu sein, richtete eine Art regelmäßiger Regierung ein, legte sich ein Ministerium und einen Staatsrath bei, erhob Steuern und Abgaben im Umfange seiner Herrschaft und hielt förmliche Landtage ab; bereits konnte er auch größere Heeresabtheilungen über den Ebro schicken, welche unter den Befehlen seines Bruders Don Alfonso Catalonien, Arragonien und die benachbarten Provinzen beunruhigten. Die ganze Kriegführung der Carlisten war jedoch eine barbarische, wie sie dem Fanatismus der baskischen und navarresischen Bevölkerung und der ganzen Natur des Carlismus entsprach und das brachte ihn gelegentlich in eine für ihn sehr fatale Verwickelung mit dem deutschen Reiche. In der Schlacht von Estella nämlich fiel der Kriegscorrespondent deutscher und österreichischer Blätter, ein gewesener preußischer Hauptmann, Namens Schmidt, durch Unvorsichtigkeit und Zufall den Carlisten in die Hände und ein carlistisches Kriegsgericht verurtheilte ihn, obgleich er anerkannter Maßen Nichtcombattant gewesen war, alsbald als Protestanten und Preußen zum Tode, nachdem man ihn vorher gezwungen hatte, sich katholisch machen zu lassen. Die öffentliche Meinung in Deutschland gerieth

darüber in große Aufregung und die Reichsregierung war nicht gemeint, sich die Gewaltthat und den Schimpf gefallen zu lassen, hatte doch der ganze Vorfall schon an sich eine größere Tragweite, als es auf den ersten Blick scheinen mochte. Don Carlos war in Spanien nur ein Vorposten der ultramontanen Politik gegen den modernen Staat, zu dessen Vorkämpfer für ganz Europa sich Preußen und das neue mächtige deutsche Reich aufgeschwungen hatte. Wäre die Restauration des Grafen von Chambord in Frankreich im Herbste des J. 1873 gelungen, so wäre es wohl seine erste Aufgabe gewesen, seinen Vetter Don Carlos nach Madrid zu führen, das Königreich Italien zu beunruhigen, um dem Papste Luft zu verschaffen, und sich so allmälig zum Haupt einer großen katholischen Liga gegen Deutschland zu machen. Das Scheitern jenes Projectes enthob Deutschland dieser Gefahr. Aber es bedurfte für den deutschen Reichskanzler einiger Anstrengung und eines sehr energischen Auftretens, um auch die Regierung Mac Mahons davon abzuhalten, die Interessen Roms und der römischen Curie gegen Deutschland zu den ihrigen zu machen. Auch sie begünstigte den Carlismus und gewährte ihm unter der Hand jeden nur möglichen Vorschub: von der Seeseite her und über die französische Grenze bezog Don Carlos das Kriegsmaterial, das es ihm allein ermöglichte, zu einer wirklichen, ernsthaften Gefahr für Spanien heranzuwachsen. Die Madrider Regierung remonstrirte dagegen in Paris wiederholt und zwang dadurch Frankreich wenigstens zu einiger Vorsicht; Deutschland aber sandte nunmehr in Folge der Erschießung des Hauptmanns Schmidt und zum Schutze seiner Angehörigen in den spanischen Hafenstädten einige Kanonenboote in die dortigen Gewässer, welche die carlistischen Zufuhren zur See zum mindesten sehr erschwerten. Damit begnügte sich indeß die Regierung des deutschen Reiches nicht. Um die Madrider Regierung gegen den Carlismus zu stärken, verschaffte sie dem Marschall Serrano die Anerkennung seiner doch nur factischen Gewalt von Seite sämmtlicher Regierungen Europas, selbst Frankreichs; nur Rußland konnte sich nicht dazu entschließen. Für den Fürsten Bismarck lag darin ein sehr bedeutsamer Erfolg gegenüber der spanischen Regierung, für Deutschland ein nicht minderer gegenüber der spanischen Nation. Dem Marschall Serrano und der Madrider Regierung half er jedoch nicht viel. Sei es, daß es ihm an Geld, oder an Energie oder am guten Willen der Generale und der Truppen

selber fehlte; die Lage der Dinge gegen Don Carlos blieb dieselbe: alle Bemühungen Serranos waren umsonst, er vermochte bis zu Ende des Jahres nicht, die Carlisten zurückzudrängen, geschweige denn sie völlig zu überwältigen. Ohne einen großen oder doch wesentlichen Erfolg aber nach dieser Seite hin stand seine Gewalt auf sehr schwachen Füßen und sobald die öffentliche Meinung in Spanien dahin gelangt war, einen solchen Erfolg von seiner Seite nicht mehr zu erwarten, ereilte ihn ein ähnliches Schicksal, wie er es selbst dem Regiment vor ihm bereitet hatte. Am 28. Nov. 1874 erreichte der Prinz Alfons, der Sohn der vertriebenen Königin Isabella, das Alter der Großjährigkeit und schon am 29. Dec. machte General Martinez Campos ein Pronunciamento zu seinen Gunsten und die ganze Armee in allen Theilen des Landes trat demselben bei. Bereits am 31. Dec. war der Umschwung eine vollendete Thatsache. Serrano blieb nichts anderes übrig als nach Frankreich überzutreten, Alfonso wurde allgemein und ohne alles Blutvergießen zum Könige ausgerufen und ergriff zu Anfang des J. 1875 auch vom Throne Besitz. Die Regierungen Europas, und zwar dießmal Rußland nicht ausgenommen, beeilten sich, den neuen König anzuerkennen. Ob Spanien durch ihn eine bessere Zeit erblühe, stand freilich bei seiner Jugend und Unerfahrenheit von vorneherein sehr dahin.

Die Entwicklung der übrigen mittleren und kleineren Staaten Europas bot während des J. 1874 wenig markirte Züge. Portugal machte nicht viel oder eigentlich gar nicht von sich reden, da es ausschließlich bemüht war, seine Finanzen zu ordnen und im übrigen genug zu thun hatte, um nicht in die spanischen Wirbel hineingerissen zu werden. Belgien war nicht ganz ebenso glücklich. Der Eifer seiner Bischöfe; die es sich nicht nehmen ließen, die deutschen Bischöfe in ihrem Widerstand gegen die Staatsgewalt zu ermuntern und zu unterstützen, brachte die belgische Regierung in eine gewisse Spannung zum deutschen Reiche, die zu Weiterungen führte, ohne doch vorerst gefährlich zu werden. Holland war während des ganzen Jahres mit dem Kriege gegen die Atschinesen auf Sumatra beschäftigt, der jedoch allem Anschein nach einen für Holland günstigen Ausgang nimmt und zu einer wesentlichen Ausdehnung der holländischen Herrschaft in Indien führen wird. Im Innern ging das Regiment von den Liberalen auf ein gemäßigt conservatives Cabinet über, ohne daß dadurch eine durch-

Portugal. Belgien. Holland.

greifende Veränderung eingetreten wäre. Das politische Leben Hollands leidet an der Neigung, den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und Principienfragen lieber auszuweichen, als sie zu lösen, und so lange die liberale Partei sich nicht dazu entschließen kann, hat sie wenig Aussicht, sobald wieder ans Ruder zu kommen und ist es auch ziemlich gleichgiltig, wenn es nicht der Fall ist. In den drei scandinavischen Staaten macht sich eine demokratische Bewegung bemerklich, die sichtlich an Boden gewinnt und die möglicher Weise dahin gelangt, den dortigen Zuständen ihr Gepräge dauernd ausdrücken. In Dänemark gelang es der vereinigten Linken, die Majorität des Folkethings, das Ministerium, das sich auf die Majorität des Landsthings stützte und vom König bisher gehalten wurde, endlich zum Rücktritte zu bewegen, ohne daß sie es erzielt hätte, nunmehr selbst ans Ruder zu kommen. Auch in Norwegen nimmt die Majorität des Storthings eine ziemlich scharfe Oppositionsstellung gegen die Regierung ein: in der Frage der Theilnahme der Minister an seinen Berathungen beharrte sie zum zweiten Mal auf ihrem von der Regierung abgelehnten Beschlusse und wenn es, wie vorauszusehen, auch zum dritten Mal der Fall sein wird, so muß die Regierung sich dem Beschlusse verfassungsmäßig fügen. Und nicht viel anders ist die Lage in Schweden. Die bäuerliche Opposition, die sog. Landmannspartei hat in der II. Kammer die Mehrheit und ist im Begriff auch in die erste Kammer einzudringen. An ihr waren bisher alle Bemühungen der Regierung für eine Reorganisation der Armee gescheitert, so sehr sie auch einem dringenden Bedürfnisse entsprochen hätte, und scheiterten sie auch im Jahr 1874 wieder. Kommt eine solche früher oder später doch zu Stande, so wird das Heereswesen in allen drei scandinavischen Reichen allem Anschein nach dem Milizsystem der Schweiz viel näher stehen, als den Armeeorganisationen der großen Mächte, und werden dieselben thatsächlich genöthigt sein, sich allen europäischen Verwicklungen gegenüber neutral zu verhalten und die Lösung derselben, wie sie auch ausfallen mag, hinzunehmen, ohne auf die Entscheidung selbst irgend einen wesentlichen Einfluß ausüben zu können.

Die scandinavischen Staaten.

Zum Schlusse verdienen noch zwei Thatsachen auf internationalem Gebiete besonderer Erwähnung. Unter dem 1. Mai nemlich lud der russische Staatskanzler Fürst Gortschakoff auf den speciellen Wunsch und die *persönliche* Anregung des Kaisers Alexander die sämmtlichen

Der Brüsseler Congreß.

europäischen Regierungen auf den 27. Juli zu einer Conferenz nach Brüssel ein, um „eine Anzahl der im Kriegszustand zulässigen Gesetze und Gebräuche mit größerer Genauigkeit als bisher festzusetzen" und theilte denselben zugleich einen Entwurf als Grundlage solcher Berathungen mit. Dieser Entwurf und das ganze Unternehmen stießen jedoch sofort auf allerlei Bedenken. Immerhin entsprachen sämmtliche Regierungen der Einladung und dem jedenfalls humanen Wunsche des russischen Selbstherrschers, die englische Regierung indeß nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Seekrieg dabei ganz außer Behandlung bleibe und schickte auch so ihre Delegirten lediglich ad audiendum. Die Conferenz dauerte vom 27. Juli bis zum 28. Aug. Die Vertreter der Großmächte zeigten sich dabei nicht ungeneigt, auf die Wünsche Rußlands bis auf einen gewissen Grad einzugehen, diejenigen der kleineren Staaten dagegen hielten sehr zurück und wahrten sich namentlich das Recht, für den Fall, daß sie angegriffen würden, ihre ganze Volkskraft in welcher Form immer zu ihrer Vertheidigung aufzurufen, und waren entschieden nicht geneigt, dieselbe in diesem Fall irgend welchen Beschränkungen unterwerfen zu lassen. Die Conferenz schien einen Augenblick ohne alles Resultat auseinander gehen zu müssen. Am Ende kam indeß doch der „Entwurf einer auf die Kriegsgesetze und Gebräuche bezüglichen internationalen Erklärung" zu Stande, welcher den sämmtlichen Regierungen zu weiterer Erwägung übermittelt ward, um nach Eingang aller dießfälligen Antworten je nach Umständen zu einer neuen Conferenz zusammen zu treten oder die ganze Anregung wieder fallen zu lassen. Es scheint fast, als ob das letztere der Fall sein werde. Die meisten der kleineren Regierungen zögerten mit ihrer Antwort und waren zu weiteren Verhandlungen offenbar nur ungern bereit und nur um Rußland nicht geradezu vor den Kopf zu stoßen, während England seinerseits jede Betheiligung an solchen zwar nicht formell, aber der Sache nach geradezu ablehnte. Glücklicher war die Anregung der Regierung des deutschen Reichs, durch einen Weltpostcongreß ein einheitliches sehr mäßiges Porto für ganz Europa und für die Vereinigten Staaten von Amerika zu Stande zu bringen. Derselbe trat am 15. September in Bern zusammen und wurde von allen Regierungen Europas ohne Ausnahme, von den Vereinigten Staaten von Nordamerika und vom Khedive von Aegypten beschickt. Frankreich allein war es, das der Ausführung der Idee Schwierigkeiten entgegen setzte.

Der Weltpostcongreß.

und zwar nicht aus principiellen Gründen, sondern lediglich aus engherzigen fiscalischen Rücksichten. Die übrigen Bevollmächtigten einigten sich bis zum 9. Oct. vollständig und unterzeichneten an diesem Tage das Schlußprotokoll, nach welchem der dießfällige Vertrag mit dem 1. Juli 1875 in Kraft treten sollte. Frankreich allein trat vorerst noch nicht bei, sondern behielt sich das Protokoll offen. Seither ist indeß auch es beigetreten, nur daß der Vertrag für Frankreich erst um ein halbes Jahr später d. h. erst am 1. Januar 1876 in Kraft treten soll, was ihm allseitig zugestanden wurde. Es gereicht Deutschland zur Ehre, daß die erste Anregung zu diesem nicht politischen, aber darum nicht minder bedeutsamen Fortschritte im internationalen Verkehrswesen von ihm ausging und es darf ihm mit Recht nicht geringe Befriedigung gewähren, daß es ihm vergönnt war, diesen seinen ersten Schritt auf dem Gebiete freier internationaler Vereinbarung auch glücklich und vollständig durchzuführen.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.

